Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Frühlingssession vom 7. bis 17. März 2022

Jahrgang 2022 / Heft 1

www.gr.be.ch

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Frühlingssession vom 7. bis 17. März 2022, Jahrgang 2022, Heft 1, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Sessionsprogramm

Frühlingssession 2022
07.03.2022 - 24.03.2022

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2
Regierungsrat	2
Finanzdirektion FIN	3
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	3 + 4
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	4 + 5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	5
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	5 + 6
Sicherheitsdirektion SID	6
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	7
Wahlen	7 + 8
2. Priorität - Grosser Rat	8
2. Priorität - Staatskanzlei STA	8 + 9
2. Priorität - Finanzdirektion FIN	9 + 10
2. Priorität - Bildungs- und Kulturdirektion BKD	10
2. Priorität - Bau- und Verkehrsdirektion BVD	11 - 14
2. Priorität - Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	14 - 16
2. Priorität - Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	17
2. Priorität - Sicherheitsdirektion SID	17 + 18
2. Priorität - Direktion für Inneres und Justiz DIJ	18
Interpellationen	18 - 20
Anfragen	21

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 22. Februar 2022

Grosser Rat

1	2022.STA.186	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Tabea Rai (AL)	Ernennung / Wahl					
2	2022.RRGR.8	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Grossrätliche Prüf- und Rechtsetzungsaufträge, insbesondere Offenlegung von Interessenbindungen, Motion 044-2020) (Änderung)	Dekret	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Schlup

Staatskanzlei

3	2019.STA.544	Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Aebischer Kommissionsminderheit: Aebi
4	2021.STA.842	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD) (Änderung)	Dekret	SAK		FD		Aebischer
5	2018.STA.916	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Bichsel
6	2021.STA.1412	Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Roulet Romy Kommissionsminderheit: Messerli
7	2021.RRGR.356	237-2021 Dringlich von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Ein gemeinsames Zukunftsmodell für die Beziehungen zur Europäischen Union	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Regierungsrat

8	2021.STA.1355	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2021	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Fisli

Finanzdirektion

9	2020.FINGS.21	Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Bichsel Kommissionsminderheit: Bauer
10	2020.FINGS.110	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Bichsel Kommissionsminderheit: Rüfenacht

Bildungs- und Kulturdirektion

11	2021.BKD.20622	Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)	Gesetz	BiK		FD	1. Lesung	Arn
12	2019.ERZ.71745	Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	2. Lesung	Bichsel
13	2019.ERZ.71743	Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	2. Lesung	Abplanalp
14	2019.ERZ.71746	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	2. Lesung	Abplanalp
15	2020.BKD.54293	Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg (HEP-BEJUNE): Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HEP-BEJUNE; zweijährlicher Rechenschaftsbericht 2018–2020 der HEP-BEJUNE	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Gasser
16	2020.BKD.3048	Westschweizer Fachhochschule HES-SO: Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO; Jahresbericht 2019 und Jahresrechnung 2019 der HES-SO	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Wattenwyl

17	2021.BKD.17880	Rechenschaftsbericht 2019 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2019, Budget 2021	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Gasser
18	2021.BKD.18740	Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissionsmehrheit: Blum Kommissionsminderheit: Krähenbühl
19	2021.RRGR.269	171-2021 Dringlich BiK (Blum, Melchnau) Finanzierung der teilprivaten Gymnasien NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffern 1.2 und 1.3	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1.1: Ablehnung Ziffer 1.2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 1.3: Ablehnung	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

20	2022.RRGR.6	Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee - Untersuchung durch die GPK	Bericht GR	GPK		FD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler
21	2021.BVD.4798	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2022	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	von Arx
22	2021.BVD.4704	Bern, Güterstrasse 24/26, Anmiete für School of Biomedical and Precision Engineering (SBPE) der Universität und der Berner Fachhochschule. Verpflichtungskredit für Mietzins und Amortisation der Nutzerausbauten	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Müller
23	2021.BVD.3390	Bern, Lindenauweg 1, Gymnasium Kirchenfeld, Sanierung Sporthallen Schönau. Verpflichtungskredit für Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Riem
24	2021.BVD.4395	Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle. Verpflichtungskredit für die Realisierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wandfluh

25	2021.BVD.1419	Bern, Bremgartenstrasse 131-137, Gymnasium Neufeld / Sanierung und Ersatzneubau. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüegsegger
26	2021.BVD.3367	Neubau Radweg Oberburg - Hasle; 24020094. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bossard-Jenni
27	2021.BVD.8618	Amt für Grundstücke und Gebäude; Produktgruppe 09.15.9100 Immobilienmanagement. Nachkredit 2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bühler
28	2022.BVD.84	Tiefbauamt; Produktgruppe 09.09.9100 Infrastrukturen. Nachkredit 2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bühler
29	2021.RRGR.342	223-2021 Dringlich Egger (Hünibach, SP) ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

30	2021.WEU.27	Kantonales Energiegesetz (KEnG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung	Klauser
31	2021.RRGR.348	229-2021 Dringlich SP-JUSO-PSA (Stampfli, Bern) Die Klimakrise gemeinsam bekämpfen	Motion		Ablehnung	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

32	2021.GSI.673	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Ausgabenbewilligung für das ICT-Projekt «eProtokoll Rettungsdienste BE». Objektkredit 2021-2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyrsch
33	2021.GSI.2901	Kantonsärztlicher Dienst: Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Saldoüberschreitung 2021. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Augstburger

34	2021.RRGR.358	239-2021 Dringlich Kullmann (Thun, EDU) Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Off-Label-Behandlung von Covid-19 mit Ivermectin und ähnlichen Medikamenten sicherstellen	Motion		Ablehnung	FD		
35	2021.RRGR.351	232-2021 Dringlich Schindler (Bern, SP) Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	Motion		Annahme als Postulat	FD		
36	2021.RRGR.359	240-2021 Dringlich Linder (Bern, Grüne) Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	Motion		Ablehnung	FD		
37	2021.RRGR.362	243-2021 Dringlich Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sich zuspitzende Lage bei der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Sicherheitsdirektion

38	2020.SIDGS.751	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Baumann-Berger Kommissionsminderheit: Gschwend-Pieren
39	2021.SIDGS.647	Kündigung des Konkordats vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch	Übrige Geschäfte	SiK	Zustimmung	FD		Gschwend-Pieren

Direktion für Inneres und Justiz

40	2015.JGK.3854	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)	Gesetz	JuKo		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Gnägi Kommissionsminderheit: Verschiedene
41	2022.DIJ.527	DIJ; Amt für Sozialversicherungen; Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (PG 05.10.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bauer
42	2021.DIJ.8945	DIJ; Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) 2021; Produktgruppe Betreibungen und Konkurse (PG 05.14.9101). Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bauer
43	2021.DIJ.7611	DIJ; Regierungsstatthalterämter; Produktgruppe Regierungsstatthalterämter (PG 05.13.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bauer
44	2021.RRGR.361	242-2021 Dringlich Feuz (Bern, SVP) Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Wahlen

45	2022.RRGR.11	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl			RD		
46	2022.RRGR.12	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD		
47	2022.RRGR.2	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, Abteilung für französischsprachige Geschäfte mit Beschäftigungsgrad 90 %, für die Amtsdauer 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

48	2022.RRGR.3	Wahl eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
49	2022.RRGR.4	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für das kantonale Zwangsmassnahmengericht mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
50	2022.RRGR.5	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 90 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

2. Priorität - Grosser Rat

51	2021.RRGR.203	134-2021 Grüne (Vanoni, Zollikofen) Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme als Postulat	Schlup
52	2022.RRGR.7	Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2021	Übrige Geschäfte	BGR		RD		Schlup

2. Priorität - Staatskanzlei

53	2021.RRGR.222	153-2021 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) Wechsel auf ein konsistenteres Regierungswahlsystem	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
54	2021.RRGR.102	077-2021 Niederhauser (Court, FDP) Kantonszugehörigkeitsabstimmungen	Motion		Ablehnung	FD		
55	2021.RRGR.200	131-2021 Zimmerli (Bern, FDP) Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		

56	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. STA	Übrige Geschäfte	SAK		RD	Zaugg-Graf

2. Priorität - Finanzdirektion

57	2021.RRGR.230	161-2021 Freudiger (Langenthal, SVP) Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	Motion	Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession
58	2021.RRGR.51	026-2021 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Vaterschaftsurlaub verlängern - nicht auf dem Buckel der Familien sparen	Motion	Ablehnung	FD	SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal) (Mitvorstösser) verschoben aus der Wintersession
59	2021.RRGR.187	118-2021 Zryd (Magglingen, SP) Verhinderung von Steuerbetrug	Motion	Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession
60	2021.RRGR.221	152-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen	Motion	Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession
61	2021.RRGR.91	066-2021 Wenger (Spiez, EVP) Senkung der amtlichen Werte mit Mehrwertabschöpfung auf Liegenschaften	Postulat	Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession
62	2021.RRGR.169	100-2021 FDP (Reinhard, Thun) Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	Motion	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession

63	2021.RRGR.305	204-2021 Stucki (Stettlen, glp) Elektronische Offerteingaben ermöglichen	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
64	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

2. Priorität - Bildungs- und Kulturdirektion

65	2021.RRGR.232	163-2021 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Die sexuelle Integrität der Kinder muss respektiert werden	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Panayides (Ostermundigen, SVP) (Postulat übernommen) verschoben aus der Wintersession	
66	2021.RRGR.216	147-2021 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	RD	Panayides (Ostermundigen, SVP) (Motion übernommen)	
67	2021.RRGR.54	029-2021 von Greyerz (Bern, SP) Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	verschoben aus der Wintersession	
68	2021.RRGR.28	011-2021 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Abriss im Schutzgebiet	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Wintersession	
69	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. BKD	Übrige Geschäfte	BiK		RD		Blum

2. Priorität - Bau- und Verkehrsdirektion

70	2021.RRGR.164	095-2021 Riem (Iffwil, Die Mitte) Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung Richtlinienmotion	Motion	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	verschoben aus der Wintersession
71	2021.RRGR.199	130-2021 Köpfli (Bern, glp) Gemeinden innerorts die Kompetenz für Temporeduktion auf Kantonsstrassen übertragen Richtlinienmotion	Motion	Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession
72	2021.RRGR.223	154-2021 Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders Richtlinienmotion	Motion	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD	verschoben aus der Wintersession
73	2021.RRGR.227	158-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	Motion	Annahme	FD	verschoben aus der Wintersession
74	2021.RRGR.228	159-2021 Amstutz (Sigriswil, SVP) Durch den Kantonswechsel in der Gemeinde Moutier auf weitere Projekte und Investitionen verzichten Richtlinienmotion	Motion	Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	verschoben aus der Wintersession

75	2021.RRGR.229	160-2021 Amstutz (Sigriswil, SVP) Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	Postulat	Annahme	FD	verschoben aus der Wintersession
76	2021.RRGR.234	165-2021 Steiner (Boll, EVP) Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	Motion	Annahme als Postulat	FD	
77	2021.RRGR.275	176-2021 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	Motion	Annahme	FD	
78	2021.RRGR.301	200-2021 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen Richtlinienmotion	Motion	Annahme	RD	
79	2021.RRGR.212	143-2021 Ritter (Burgdorf, glp) Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	Motion	Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Wintersession
80	2021.RRGR.161	092-2021 FDP (Haudenschild, Niederbipp) Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	Motion	Annahme	FD	verschoben aus der Wintersession
81	2021.RRGR.182	113-2021 Schilt (Utzigen, SVP) Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	Motion	Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Wintersession

82	2021.RRGR.202	133-2021 Stampfli (Bern, SP) ÖV-Offensive für den Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion	Annahme	RD	verschoben aus der Wintersession
83	2021.RRGR.219	150-2021 Dumermuth (Thun, SP) Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen Richtlinienmotion	Motion	Annahme	RD	verschoben aus der Wintersession
84	2021.RRGR.314	213-2021 Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	Motion	Ablehnung	FD	
85	2021.RRGR.220	151-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	Motion	Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Wintersession
86	2021.RRGR.111	084-2021 GPK (Siegenthaler, Thun) Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	Motion	Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Wintersession
87	2021.RRGR.302	201-2021 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	Postulat	Annahme	FD	gemeinsame Beratung
88	2021.RRGR.277	177-2021 Bühler (Romont BE, Die Mitte) Umgang mit Schäden in Hochwassersituationen in den Regionen der Jurarandseen	Motion	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung

89	2021.RRGR.296	196-2021 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung	
90	2021.RRGR.299	198-2021 Hess (Nidau, FDP) Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	Motion		Annahme	FD	gemeinsame Beratung	
91	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. BVD	Übrige Geschäfte	BaK		RD		Hess

2. Priorität - Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

92	2021.RRGR.57	032-2021 Zryd (Magglingen, SP) Standesinitiative: Einführung einer zeitlich beschränkten Solidaritätssteuer auf Luxusgütern	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
93	2021.RRGR.78	053-2021 Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
94	2021.RRGR.82	057-2021 Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) Impulsprogramm zur Stärkung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Resilienz	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
95	2021.RRGR.87	062-2021 Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	

96	2021.RRGR.61	036-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Marktgerechte Stromtarife	Postulat	Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession
97	2021.RRGR.145	088-2021 Gerber (Reconvilier, EVP) Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	Motion	Ablehnung	FD	
98	2021.RRGR.193	124-2021 Imboden (Bern, Grüne) Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	Motion	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung	FD	
99	2021.RRGR.205	136-2021 Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	RD	
100	2021.RRGR.208	139-2021 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	Motion	Annahme als Postulat	FD	
101	2021.RRGR.210	141-2021 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen Richtlinienmotion	Motion	Annahme als Postulat	RD	

102	2021.RRGR.211	142-2021 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Weniger Spritzmittel im Wald	Motion		Annahme als Postulat	FD	
103	2021.RRGR.215	146-2021 Aebischer (Guggisberg, SVP) Weiterentwicklung des Hausservices der Post – Postleistungen auch weiterhin analog anfordern	Motion		Ablehnung	FD	
104	2021.RRGR.217	148-2021 Graf (Interlaken, SP) Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	Motion		Annahme als Postulat	FD	
105	2021.RRGR.218	149-2021 Kohler (Meiringen, Grüne) Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD	
106	2021.RRGR.226	157-2021 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	Motion		Annahme als Postulat	FD	
107	2021.RRGR.209	140-2021 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Auswirkung von Steinfräsen auf die Biodiversität: Stärkung der Wirkung der Gesetzgebung	Postulat		Annahme	FD	
108	2021.RRGR.214	145-2021 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Moorböden: kostbar, unersetzlich – und weiterhin drainiert?	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	
109	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. WEU	Übrige Geschäfte	FiKo BaK		RD	FiKo: Bichsel BaK: Hess

2. Priorität - Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

110	2021.RRGR.288	188-2021 SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat	FD		
111	2021.RRGR.304	203-2021 Baumgartner (Jegenstorf, SP) Integration von jungen Erwachsenen aktiv fördern	Motion		Ablehnung	FD		
112	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. GSI	Übrige Geschäfte	GSoK		RD		Kohler

2. Priorität - Sicherheitsdirektion

113	2020.RRGR.351	264-2020 Graber (La Neuveville, SVP) Gebührensenkung beim SVSA	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
114	2021.RRGR.207	138-2021 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
115	2021.RRGR.90	065-2021 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	verschoben aus der Wintersession	
116	2021.RRGR.206	137-2021 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Keine Einbürgerung von Minderjährigen ohne deren Eltern	Motion		Annahme als Postulat	FD		

117	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. SID	Übrige Geschäfte	SiK		RD	Moser

2. Priorität - Direktion für Inneres und Justiz

118	2021.RRGR.185	116-2021 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	FD	
119	2021.RRGR.197	128-2021 Dütschler (Hünibach, FDP) Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	Motion		Annahme	FD	
120	2021.RRGR.186	117-2021 Zryd (Magglingen, SP) Korrekte Anwendung der Lex Koller im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD	
121	2021.RRGR.213	144-2021 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Ausländische Fahrende: Kanton soll für entstandene Schäden haften	Motion		Ablehnung	FD	
122	2021.STA.961	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021. DIJ	Übrige Geschäfte	JuKo BaK		RD	JuKo: Gnägi BaK: Hess

Interpellationen Staatskanzlei

123	2021.RRGR.355	236-2021 Dringlich von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Der Kanton Bern braucht eine saubere Interessensabwägung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU	Interpellation			SV	

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

124	2021.RRGR.318	217-2021 Dringlich SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie und den Tests an den Schulen	Interpellation	SV
125	2021.RRGR.235	166-2021 Gnägi (Aarberg, Die Mitte) Lehrermangel: Wann ist mit einer Entlastung der Situation zu rechnen?	Interpellation	SV

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

126	2021.RRGR.298	197-2021 Dringlich Martin (Ligerz, Grüne) Seeländer und Seeländerinnen im Hochwasser	Interpellation	SV
127	2021.RRGR.346	227-2021 Dringlich Remund (Mittelhäusern, Grüne) Wachstumsprognosen für den Verkehr – Anpassung an die neuen Verkehrsperspektiven des ARE	Interpellation	SV
128	2021.RRGR.265	169-2021 Graber (La Neuveville, SVP) Erhebliche und sehr schädliche Verzögerungen bei der Fertigstellung der Autobahn A5 auf bernischem Gebiet (zwischen Biel Süd und La Neuveville) und Strategie des Regierungsrates, um diese zu beheben	Interpellation	SV
129	2021.RRGR.273	174-2021 Josi (Wimmis, SVP) Häufung von Verfahrensabbrüchen im öffentlichen Beschaffungswesen	Interpellation	SV

130	2021.RRGR.295	195-2021 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Bielersee-Hochwasser 2021: Werden Schutzmassnahmen ergriffen?	Interpellation	SV

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

131	2021.RRGR.313	212-2021 Schindler (Bern, SP) Alle Möglichkeiten nutzen, um die Suizidrate bei LGBT-Jugendlichen zu senken	Interpellation	SV
132	2021.RRGR.316	215-2021 Riesen (La Neuveville, PSA) Burnout-Prävention	Interpellation	SV

Interpellationen Sicherheitsdirektion

133	2021.RRGR.188	119-2021 Feuz (Bern, SVP) Fragen zur Abstimmungsfeier in Moutier	Interpellation	SV
134	2021.RRGR.201	132-2021 Stucki (Stettlen, glp) Was unternimmt der Kanton Bern zum Schutz vor LGB-Feindlichkeit?	Interpellation	SV

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

135	2021.RRGR.231	162-2021 Riesen (La Neuveville, PSA) Eingliedern statt ausschliessen: IV-Verfahren bei psychischen Störungen	Interpellation	SV

Anfragen

136	2022.STA.305	Anfragen der Frühlingssession 2022	Anfrage	SV

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	128/2022
Datum RR-Sitzung:	16. Februar 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.186
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Christa Ammann, Bern, per 28. Februar 2022.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Tabea Rai**, 1993, Bern, auf der Liste 4: Alternative Linke Bern (AL) im Wahlkreis Bern,

per 1. März 2022 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Antrag des Büros des Grossen Rates 2020.PARL.333-331

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
Teilrevision aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:
Art. 16 [1] Jedes Mitglied des Grossen Rates unterrichtet das Büro über a seine beruflichen Tätigkeiten, b Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts, c dauernde Leitungs- oder Beratertätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen, d die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und von bernischen Gemeinden, e die Ausübung wichtiger politischer Ämter.	a seine beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben, e die Ausübung wichtiger politischer Ämter, ausgenommen das Grossratsmandat.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	[1a] Bei Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis e gibt das Ratsmitglied an, ob a diese Tätigkeit von Amtes wegen ausgeübt wird, b es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt, wobei Spesenentschädigungen nicht in Betracht fallen.
[2] Das Berufsgeheimnis im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[1] bleibt vorbehalten. [3] Es wird ein öffentlich zugängliches Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder geführt.	
Art. 36 Finanzkommission (FiKo) [1] Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern. [2] Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus. [3] Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor: a Voranschlag, b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,	

[1] SR 311.0

d Nachkredite,

e Steueranlage,

f Rahmen einer Neuverschuldung

g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,

h Finanzmotionen.

[4] Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[1].

[5] Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,

b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,

c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

[6] Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

[7] Sie ist die Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

[8] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

[3a] Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
Art. 72 Einreichung, Wandlung, Beratung von Motionen und Postulaten [1] Motionen und Postulate sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. [2] Sie können angenommen oder abgelehnt werden. Sind sie zum Zeitpunkt der Beratung bereits erfüllt, können sie abgeschrieben werden. [3] Sind sie teilbar, kann über einzelne Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden. [4] Der Regierungsrat kann beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen. Die Urheberin oder der Urheber einer Motion kann diese in eine Postulat wandeln. [5] Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Grossen Rates bestritten wird.	[5a] Eine Diskussion findet auf Verlangen der Urheberin oder des Urhebers zudem statt, wenn trotz Nichtbestreitens eine Motion oder ein Postulat abgelehnt worden ist. In diesem Fall gilt diese Abstimmung überdies als aufgehoben.
[6] Am Schluss der Beratung ist über die Überweisung der Motion oder des Postulats abzustimmen.	
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.

[1] BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
	Bern, xx. März 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti

Kanton Bern
Canton de Berne

Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf 2

3. Erlassform 4

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 4

4.1 Artikel 16 GO: Zusätzliche Angaben bei den Interessenbindungen der Ratsmitglieder 4

4.2 Artikel 36 GO: Konsultation der Kommissionen zu VA/AFP und Investitionsplanung durch die Finanzkommission in der Regel 7

4.3 Artikel 72 GO: Diskussion bei Motionen oder Postulaten auch bei Nichtbestreiten, wenn abgelehnt 8

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 9

6. Finanzielle Auswirkungen 10

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 10

8. Auswirkungen auf die Gemeinden 10

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 10

10. Antrag 10

1. Zusammenfassung

Aufgrund gewisser vom Grossen Rat überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge unterbreitet das Büro dem Grossen Rat eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO),[1] welche per Legislaturwechsel (1.6.2022) in Kraft gesetzt werden kann.

Es geht inhaltlich um folgende drei Themen: Es sollen der Motion 044-2020 entsprechend die Angaben der Ratsmitglieder zu ihren *Interessenbindungen mit gewissen weiteren Angaben ergänzt* werden (Art. 16 GO). Ferner soll neu die *Finanzkommission in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie der Investitionsplanung konsultieren* (Art. 36 GO), und schliesslich soll eine Motion oder ein Postulat im Rat auch *diskutiert* werden können, wenn der Vorstoss zwar *vorerst nicht bestritten, dann aber abgelehnt worden ist* (Art. 72 GO).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

In der Winter-Session 2020 beriet der Grosse Rat den Vorstoss 044-2020 (*Upgrade für das grossrätliche Interessenbindungsregister*) und überwies die Ziffern 1 und 4 als Motion sowie die Ziffern 2 und 3 als Postulat.[2] Damit besteht ein verbindlicher Auftrag, das Register der Interessenbindungen bzw. deren Auflistung auf den persönlichen Seiten der Grossratsmitglieder um zusätzliche, der Transparenz dienliche Angaben zu erweitern (Ziff. 1 der Motion) sowie das Register auch elektronisch in leicht bearbeiteter Form zur Verfügung zu stellen (Ziff. 4 der Motion). Weiter ist zu prüfen,

[1] BSG 151.211
[2] <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-e474e55011a04b67b11ca75103db65cc.html>.

ob die Mitglieder des Grossen Rates verpflichtet werden sollen, zusätzliche der Transparenz dienliche Angaben zu machen (Ziff. 2 des Vorstosses) und die zur Auswahl stehenden Angaben für Typ, Gremium und Funktion hinsichtlich Eindeutigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (Ziff. 3 des Vorstosses). Mit einer Änderung von Artikel 16 GO soll diesen Anliegen Rechnung getragen werden.

Ferner beriet der Grosse Rat in der Herbst-Session 2020 einen Bericht des Büros zu gewissen Prüfaufträge bezüglich Grossratsgesetzgebung (vgl. Bericht Büro vom 18.5.2020 [2020.RRGR.257]).[3] Dabei nahm der Grosse Rat eine Planungserklärung an, wonach das Anliegen eines früher teilweise überwiesenen Vorstosses[4] nochmals aufzugreifen sei.[5] Es geht um *Vorkehrungen im Falle einer diskussionslosen Ablehnung zuvor nicht bestrittener Vorstösse.* Mit einer Änderung von Artikel 72 GO soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Das Büro sah zudem im vorerwähnten Bericht in vier Bereichen Optimierungsbedarf. Erstens sei eine verbindlichere Sessionsplanung mit etwas *längeren Sitzungszeiten* vorzusehen. Zweitens sei zu prüfen, *bei Finanzgeschäften die Sachbereichskommissionen und die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) stärker einzubeziehen*. Drittens sei eine *berufliche Vorsorge* für Ratsmitglieder für ihr Parlamentsmandat vorzusehen, und Viertens sei noch das *Handeln des Grossen Rates und der Ratsorgane in ausserordentlichen Lagen* anzupassen. Hinsichtlich der *Verlängerung der Sitzungszeiten* überwies der Grosse Rat allerdings bei der Beratung des Berichts eine Planungserklärung, wonach die Sitzungszeiten wie bisher beizubehalten seien, d.h. nicht zu verlängern seien, weshalb das Büro hier keine Änderung vorschlägt.[6] Zur *beruflichen Vorsorge* reichte das Büro eine Motion ein (095-2020), welche der Grosse Rat aber in der Frühlings-Session 2021 ablehnte, weshalb das Büro auch hier keine Änderung vorschlägt; diesbezügliche Anpassungen müssten sowieso auf Gesetzesstufe erfolgen. Sodann ist der Themenbereich *Handeln des Grossen Rates und seiner Organe in ausserordentlichen Lagen* nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage: Denn einerseits hat der Grosse Rat zum Teilbereich «*Durchhaltefähigkeit*» in der Winter-Session 2021 bereits eine Gesetzesänderung beschlossen, welche am 1. Juni 2022 in Kraft treten soll (Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren in Krisensituationen). Andererseits bedürfen die *institutionellen Fragen* zu diesem Thema (z.B. verstärkte Mitwirkung Parlament) noch vertiefter Abklärungen und könnten ohnehin nicht nur auf Stufe GO geregelt werden. Von den oberwähnten Prüfaufträgen ans Büro verbleibt damit noch das Thema eines allfälligen *stärkeren Einbezugs der Kommissionen bei Finanzgeschäften* durch die Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo). Mit einer Änderung von Artikel 36 GO kann diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

In der Winter-Session 2020 beriet der Grosse Rat schliesslich noch den Vorstoss 125-2020 (Digitales Parlament 2.0) und überwies diesen als Postulat.[7] Damit ist zu prüfen, ob eine Strategie zu erstellen sei, wie der Grosse Rat auch in Ausnahmesituationen digital tagen könne (Ziff.1 des Vorstosses) und ob dafür die gesetzlichen Grundlagen anzupassen seien, damit (erstens) Grossratsmitglieder auch bei einer Videokonferenz als anwesend gelten würden, (zweitens) eine technische Umsetzung ermöglicht würde, damit Sitzungsteilnehmende Rederecht bekämen und (drittens) parlamentarische Vorstösse gültig elektronisch eingereicht werden könnten. Wie schon erwähnt, hat der Grosse Rat zur «Durchhaltefähigkeit» in der Winter-Session 2021 bereits eine Gesetzesänderung beschlossen, welche am 1. Juni 2022 in Kraft treten soll (Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren in Krisensituationen). Demgemäss wird die technische Umsetzung vom Büro dann im Krisenfall im Detail festgelegt; Videokonferenzen wären denkbar, externe digitale Rederechte wurden hingegen ausgeschlossen. Schliesslich soll eine neue Arbeitsumgebung für den Grossen Rat (Workplace 7.0) rein digitales Einreichen von Vorstössen ermöglichen. Gesetzgeberische Anpassungen sind hier folglich nicht nötig.

[3] <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-924d29ac07bc4292b17e797a6b853808.html>.
[4] Vorstoss 091-219, Beratung vom 25.11.2019: Annahme als Postulat von Ziff. 1: Wiederholung der Abstimmung nach neu eröffneter Diskussion, Annahme als Postulat von Ziff. 2: Annullation der Abstimmung und reguläre Beratung, Ablehnung von Ziff. 3 (Keine Abstimmung über unbestrittene Motionen und Postulate).
[5] Vgl. Annahme Planungserklärung 3 (Vanoni, Grüne, und Hamdaoui, Mitte).
[6] Vgl. Annahme Planungserklärung 4a (EDU, Schwarz).
[7] < https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-44421191b938426d8fff5219d60eb36b.html>.

3. Erlassform

Die vorgeschlagenen Änderungen beschlagen einzig Bereiche, die entweder Gesetzesvorgaben näher ausführen (wie z.B. zur Offenlegung der Interessenbindungen [Art. 15 Bst. a des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz,GRG][8]) oder Regeln für den Ratsbetrieb vorgeben (wie z.B. zu den Diskussionsmöglichkeiten im Rat bei Motionen oder Postulaten). Eine Regelung auf Stufe GO reicht deshalb aus (Art. 3 GRG). Folglich konnte auch auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden (Art. 5 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehnmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV][9]) und wird die Vorlage in einziger Lesung vom Grossen Rat beraten (vgl. Art. 75 GRG).

Sollten zu den Themenfeldern in der parlamentarischen Beratung weitergehende Anträge gestellt werden, bliebe zu prüfen, ob eine Regelung auf Stufe GO ausreichen würde.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 16 GO: Zusätzliche Angaben bei den Interessenbindungen der Ratsmitglieder

Im Kanton Bern verpflichtet bereits die *Verfassung* die Ratsmitglieder zur Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 82 Abs. 1 Satz 2 KV). Dies im Bewusstsein, dass die Grossratsmitglieder als *Volksvertreter auch Interessenvertreter* sind. Sie stehen in einer Vielzahl von Beziehungen und Interessenverflechtungen, was durch das Milizsystem bedingt und gewollt ist. Trotzdem können Interessenkonflikte entstehen. Die Offenlegung der Interessenbindungen bezweckt, *Transparenz* darüber herzustellen, nicht aber, Interessenbindungen zu verbieten.

Berufsgeheimnisse sind allerdings – bereits kraft Verfassung – vorbehalten, weil sich nach Strafgesetzbuch strafbar macht, wer ein Geheimnis offenbart, welches ihm infolge seines Berufes anvertraut worden ist; betroffen sind insbesondere «Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen und ihre Hilfspersonen» sowie «in der Forschung am Menschen» und im «Post- oder Fernmeldedienst» tätige Personen (vgl. Art. 321 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB][10]).

Die Grossratsgesetzgebung konkretisiert die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Interessenbindungen. So verpflichtet das *Gesetz* die Ratsmitglieder dazu, die Interessenbindungen bei Eintritt in den Grossen Rat und bei Änderung der Verhältnisse offenzulegen (Art. 15 Bst. 1 GRG). Die Ratsmitglieder sind für die vollständige und wahrheitsgemässe Deklaration verantwortlich (*Selbstdeklaration* [wie im Bund]). Zu diesem Zweck werden sie zweimal jährlich daran erinnert, die Angaben zu überprüfen.

Die *Geschäftsordnung* konkretisiert die offenzulegenden Angaben und legt fest, dass darüber ein öffentlich zugängliches *Register* geführt wird (Art. 16 GO). Das *Register* ist auf der Grossratswebseite aufgeschaltet und damit *öffentlich zugänglich*. Ein Link auf die Interessenbindungen erscheint zudem auf der Grossratswebseite noch separat auf jeder Detailseite der Ratsmitglieder.

[8] BSG 151.21
[9] BSG 152.025
[10] SR 311.0

Vorbehältlich von Berufsgeheimnissen haben die Ratsmitglieder gemäss Artikel 16 GO zu informieren über:

a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
b. Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
c. dauernde Leitungs- oder Beratertätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen
d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons oder von bernischen Gemeinden,
e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter.

Wie bereits erwähnt (Ziff. 2), fordert die teilweise überwiesene *Motion 044-2020 (Upgrade für das grossrätliche Interessenbindungsregister*), das Register der Interessenbindungen bzw. deren Auflistung auf den persönlichen Seiten der Grossratsmitglieder um zusätzliche, der Transparenz dienliche Angaben zu erweitern (Ziff. 1 der Motion) sowie das Register auch elektronisch in leicht bearbeiteter Form zur Verfügung zu stellen (Ziff. 4 der Motion). Weiter ist zu prüfen, ob die Mitglieder des Grossen Rates verpflichtet werden sollen, zusätzliche der Transparenz dienliche Angaben zu machen (Ziff. 2 des Vorstosses) und die zur Auswahl stehenden Angaben für Typ, Gremium und Funktion hinsichtlich Eindeutigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (Ziff. 3 des Vorstosses).

Bei den Beratungen am 3. Dezember 2020 im Grossen Rat[11] war unbestritten, dass Interessenbindungen zu einem Milizparlament gehören. Die Mehrheit wünschte zudem die Offenlegung zusätzlicher Angaben, damit das Register aussagekräftiger werde. Das lasse sich leicht umsetzen, wie das Interessenbindungsregister des Bundesparlamentes zeige.

Der Motionssprecher schlug hinsichtlich zusätzlicher Angaben vor, dass erstens bei Ausübung eines Amtes neu anzugeben wäre, ob diese Funktion *von Amtes wegen oder aus persönlichem Interesse* ausgeübt werde. Zweitens sei auch anzugeben, ob eine Interessenbindung *ehrenamtlich oder bezahlt* erfolge und drittens sollten neu nähere *Angaben zum Hauptberuf* gemacht werden, der *Arbeitgeber* genannt werden. Zu Letzterem gab es allerdings auch eine kritische Bemerkung.

Der Motionssprecher erwähnte zudem, die Ziffern 1 und 2 des Vorstosses würden zwar zusammenhängen, weil es beide Male um neue Angaben gehe, bei Überweisung von Ziffer 2 als Postulat könne allerdings noch geprüft werden, ob die neuen Angaben für alle obligatorisch würden bzw. ob gewisse Angaben nur freiwillig wären. Zu Ziffer 3 erwähnte der Motionssprecher, es gehe nicht um weitere neue Angaben, sondern nur um die Eindeutigkeit des bestehenden Registers. Ziffer 4 des Vorstosses bezwecke schliesslich ein einfacheres elektronisches Zurverfügungstellen der Daten.[12]

Der vom Grossen Rat überwiesene Auftrag, wonach im Interessenbindungsregister zusätzliche Angaben aufgeführt werden *können* (vgl. Ziff. 1 des Vorstosses) bzw. aufgeführt werden *müssen* (vgl. Prüfauftrag betr. Ziff. 2 des Vorstosses) hat zur Folge, dass sich eine *Änderung der GO* aufdrängt,[13] da

[11] <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/c0bfb8f3f80047d9a05d384ebc3078c5-332/8/PDF/2020.RRGR.65-GR-Wortlautdokument-DF-219423.pdf>

[12] Die offenzulegenden Angaben wurden bereits früher überprüft, so etwa im Rahmen der *Parlamentsrechtsrevision* 2013. Zu entscheiden war insbesondere, ob auch berufliche oder nebenberufliche *Einkünfte* im Zusammenhang mit Interessenbindungen offenzulegen wären (Postulat 137-2011, Masshardt – Für mehr Transparenz: Veröffentlichung der Einkünfte aus Interessenbindungen). Davon wurde indes abgesehen und *am geltenden Recht festgehalten*. Die mit dem Geschäft befasste Kommission erachtete eine Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen als einen weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre der Ratsmitglieder, welcher hinsichtlich von *beruflichen* Einkünften zum Vornherein nicht gerechtfertigt sei, weil solche Einkünfte genauso Privatsache seien wie bei der übrigen Bevölkerung; Grossratsmitglieder seien diesbezüglich nicht „abhängiger" als andere Bürgerinnen und Bürger. Von der Offenlegungspflicht *nebenberuflicher* Einkommen wurde abgesehen, da sich Ratsmitglieder einer bestimmten Institution auch ohne Geld verpflichtet fühlen könnten bzw. mögliche Interessenkonflikte keine finanziellen Verflechtungen voraussetzten. Vor allem aber bezweifelte die Kommission die erhoffte Wirkung einer solchen Verschärfung. So würde es in der Praxis nie möglich sein, durchwegs Transparenz herzustellen. Abgrenzungsprobleme zwischen beruflichen und nebenberuflichen Einkünften seien vorprogrammiert, z.B. hinsichtlich von Nebenbeschäftigungen, die sich ohne eine ganz bestimmte berufliche Tätigkeit oder der damit einhergehenden Nähe nicht ergäben oder von Tätigkeiten, die sogar von Amtes wegen zusätzlich ausgeübt würden. Zudem bestünde eine „systemische" Ungenauigkeit, weil wegen des Vorbehalts von Berufsgeheimnissen nicht alle Interessenbindungen erfasst werden könnten (Vgl. Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 zur Grossratsgesetzgebung, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 16 GO). Sodann *lehnte der Grosse Rat einen ähnlichen Vorstoss auch 2016 ab* (Motion 300-2015, SP-JUSO-PSA – Transparenz jetzt! Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen). Im Rat überwog die Ansicht, es reiche aus, die Interessenbindungen als solche anzugeben, ohne die Einkünfte, weil es auch ohne Einkünfte zu Interessenkollisionen kommen könne. Zudem sei die Aussagekraft des Registers bzw. Transparenz wegen der Berufsgehheimnisse ohnehin eingeschränkt.

[13] Die vorliegend diskutierten Präzisierungen können auf Stufe GO normiert werden. Würden hingegen noch Angaben der Einkünfte verlangt, bedürfte dies einer formell-gesetzlichen Grundlage (vgl. auch Ziff. 3).

das Register auf den Vorgaben der GO gründet.[14] Vorgeschlagen werden dabei Ergänzungen der Angaben, wie sie in den Beratungen des Grossen Rates zum Ausdruck gebracht worden sind. Und da die GO ohnehin geändert wird, kann auch noch darauf geachtet werden, dass die Umschreibung der Angaben *eindeutiger* wird (vgl. Prüfauftrag betr. Ziff. 3 des Vorstosses). Bei alledem ist das Büro im Übrigen der Ansicht, dass *für alle Ratsmitglieder die gleichen Vorgaben* gelten sollen. Die Aussagekraft des Registers würde zu stark eingeschränkt, wenn gewisse Angaben nur freiwillig zu erfolgen hätten.

Da im *Bundesparlament* gewisse der in den Beratungen im Grossen Rat erwähnten neuen Angaben bereits anzugeben sind (betr. Arbeitgeber/in sowie ob bezahltes Mandat oder ehrenamtliche Tätigkeit), wird nachfolgend die Bundesregelung vorgestellt. Sie gibt auch Hinweise zur Eindeutigkeit der Formulierungen.

Artikel 11 Parlamentsgesetz Bund: Offenlegungspflichten (SR 171.10)

[1] Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

a) beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben;[15]
b) weiteren Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
c) Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
d) dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

[1bis] Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b − e gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.[16]

[2] Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

[3] Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

[4] Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

National- und Ständerat haben zudem eine Offenlegung von *Doppelbürgerschaften* der Ratsmitglieder beschlossen. Die Offenlegung wird so umgesetzt, dass in den öffentlich zugänglichen Kurzbiografien der Ratsmitglieder nebst wie bisher Bürger- und Wohnort auch weitere Staatsangehörigkeiten anzugeben sind.[17]

Dem Anliegen des Vorstosses 044-2020 entsprechend haben mit der vorgeschlagenen GO-Bestimmung Ratsmitglieder *neu* ihre *Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber anzugeben, falls* sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. a GO in fine). Wie im Bund würde «Arbeitgeber» im Sinne von Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR)[18] verstanden, was namentlich Abhängigkeiten und Interessenbindungen aus arbeitsrechtlichem Weisungsrecht, Treuepflicht und Lohnbezug abdeckt. Wer selbständig ist, kann Berufsbezeichnungen wie «Unternehmer» oder «Geschäftsführerin» verwenden, sollte dann aber wie im Bund auch noch die berufliche Leitungsfunktion angeben. Zudem müssen die Ratsmitglieder mit der neuen Bestimmung hinsichtlich

[14] Das Register wäre in der Folge einfach entsprechend der neuen GO-Vorgaben auszugestalten.
[15] «Arbeitgeber» werde im Bund im Sinne von Artikel 319 ff. OR verstanden, was namentlich Abhängigkeiten und Interessenbindungen aus arbeitsrechtlichem Weisungsrecht, Treuepflicht und Lohnbezug abdecke. Wer selbständig sei, könne weiterhin Berufsbezeichnungen wie «Unternehmer» oder «Geschäftsführerin» verwenden, habe dann aber auch noch die berufliche Leitungsfunktion anzugeben (Kommentar zum Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10], Aktualisierung Basel 2021, Ziff. 9 und 9a zu Art. 11 ParlG).
[16] Als entgeltlich zu deklarieren sei im Bund jede Tätigkeit, für die man ein steuerbares Einkommen erhalte. Entsprechend seien dabei (steuerlich abzugsfähige) Spesen nicht zu berücksichtigen (Kommentar zum ParlG, Aktualisierung Basel 2021, Ziff. 13a zu Art. 11 ParlG).
[17] Vgl. Geschäft 18.406 (parlamentarische Initiative Chiesa) sowie Artikel 16 Abs. 1 Bst. c (neu) der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung [ParlVV, SR 171.115]). Demgegenüber wurden im Bund Angabe konkreter Beträge bezüglich der anzugebenden bezahlten Mandate abgelehnt (vgl. Kommentar zum ParlG, Aktualisierung Basel 2021, Ziff. 13a zu Art. 11 ParlG).
[18] SR 220

ihrer Tätigkeiten künftig auch angeben, wenn sie diese *von Amtes wegen* ausüben (z.B. als Abgeordnete/r einer Gemeinde) und ob es sich um ein *ehrenamtliches oder bezahltes Mandat* handelt (vgl. Art. 16 Abs. 1a Bst. a und b GO). Als entgeltlich wäre wie beim Bund jede Tätigkeit zu deklarieren, für die das Ratsmitglied ein steuerbares Einkommen erhält. Entsprechend sind (steuerlich abzugsfähige) Spesen nicht zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 1a Bst. b GO in fine).

Sodann wird noch eine Präzisierung vorgeschlagen, um die Vorgaben eindeutiger auszugestalten (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. e GO). Ein einfacheres, elektronisches Zurverfügungstellen der Daten schliesslich, wie gemäss Ziffer 4 des Vorstosses gefordert, ist technisch ohne Weiteres möglich (z.B. Excel-Datei) und braucht in der GO nicht festgeschrieben zu werden.

4.2 Artikel 36 GO: Konsultation der Kommissionen zu VA/AFP und Investitionsplanung durch die Finanzkommission in der Regel

Das jetzige System mit acht ständigen Kommissionen besteht seit 2014. Vorher verfügte der Grosse Rat nur über die drei ständigen Aufsichtskommissionen. Für andere Geschäfte wurde jeweils eine besondere Ad-hoc-Kommission gebildet, die nach erfolgter Vorberatung gleich wieder aufgelöst wurde. Mit dem Wechsel zum neuen Kommissionensystem erhoffte sich der Gesetzgeber eine effizientere und kontinuierlichere Kommissionsarbeit (Behandlung mehrerer Geschäfte an gleicher Sitzung, Aufbau «Gedächtnis»). Auch erachtete er das neue System dank vorausschauender Sitzungsplanung als miliztauglicher (gegenüber früherem System mit kurzfristig angesetzten Ad-hoc-Sitzungen).

Im Rahmen einer Masterarbeit an der Universität Bern erfolgte 2019 eine Evaluation des neuen Kommissionensystems.[19] Diese kam zum Schluss, dass mit dem neuen Kommissionensystem der Ratsbetrieb effizienter gestaltet, Synergien genutzt und das Parlament gestärkt worden sei (insb. erhöhte Professionalität, Struktur und Organisation, Konstanz und Effizienz). Allerdings stellte die Evaluation u.a. auch fest, dass nicht allen Kommissionen politisch das gleiche Gewicht zukomme.[20] So seien die Finanzkommission (FiKo) und die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) die prestigeträchtigsten Kommissionen, was damit zusammenhängen könne, dass sie die meisten Kreditgeschäfte vorberaten und so einen grossen Einfluss auf die Kantonsausgaben hätten. Abhilfe geschaffen werden könnte, indem Aufgaben unter den Kommissionen verschoben würden, eine neue Kommission geschaffen würde oder die Verweildauer in einer Kommission eingeschränkt würde. Das Büro erachtete es allerdings als *prüfenswert*, das *Instrumentarium oder die Verfahren/Prozesse zu optimieren, damit die Sachbereichskommissionen und die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) bei Finanzgeschäften künftig stärker einbezogen würden*.[21] In den Beratungen im Grossen Rat nahm eine Votantin darauf Bezug und erwähnte, dass die Vorbereitung von Finanzgeschäften parallel durch Fachkommissionen erfolgten, es aber auch richtig sei, dass die Finanzen in der FiKo behandelt würden und dort die Fäden zusammenliefen. Auch die SAK wünsche, bei Finanzgeschäften besser einbezogen zu werden.[22]

Früher oblag die Vorberatung aller Kreditgeschäfte der FiKo. Mit dem neuen Kommissionensystem teilt sich die FiKo diese Aufgabe mit anderen Kommissionen (Art. 36 Abs. 3 Bst. g und Abs. 7 GO [FiKo], Art. 38 Abs. 1 Bst. b GO [JuKo], Art. 40 Abs.2 Bst. c GO [Sachbereichskommissionen], Art. 27 Abs. 2 i.V. mit Art. 39 GO GO [SAK]). Dies erfolgte in der Annahme, dass diese Kommissionen in ihren Bereichen mehr Nähe zu den Gegenständen und damit auch über mehr Sachwissen verfügten als die FiKo. Die teilweise «Wegtrennung» der Kreditgeschäfte von der FiKo konnte auch

[19] Gasser, Céline (2019): *Die Sachbereichskommissionen des bernischen Grossen Rates, Eine Evaluation des neuen Kommissionensystems im Hinblick auf die im Rahmen der Reform formulierten Erwartungen*, Masterarbeit bei Prof. Dr. Adrian Vatter am Institut für Politikwissenschaft, Bern.
[20] Auch sei z.B. die Arbeitslast für Nichtkommissionsmitglieder im Vergleich zu Kommissionsmitglieder tiefer.
[21] Vgl. Bericht Büro vom 18.5.2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung, Ziff. 3.6, S. 9 und Ziff. 9, S. 18.
[22] Votum Fraktionssprecherin SVP (Amstutz).

deshalb erfolgen, weil die Kredite nur im Rahmen des Voranschlags (VA) gesprochen werden können, und die Vorberatung des Voranschlags in der alleinigen Zuständigkeit der FiKo verblieben ist (Art 36 Abs. 3 Bst. a GO). Dieser Logik folgend ist nach GO die FiKo weiterhin für alle Kreditgeschäfte zuständig, die nicht im Voranschlag eingestellt worden sind (Art. 36 Abs. 3 Bst. g GO). Auch für die Prüfung anderer ausserordentlicher Finanzgeschäfte (wie Nachkredite und gebunden Ausgaben) ist einzig die FiKo zuständig (Art. 36 Abs. 3 Bst. d GO, Art. 36 Abs. 4 GO). Desgleichen ist die FiKo zuständig für die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt, den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung und den Geschäftsbericht (Art. 36 Abs. 1 GO und Abs. 3 Bst. a – c GO). Schliesslich verfügt die FiKo als Aufsichtskommission gegenüber den Sachbereichskommissionen über ein Zugrecht, d.h. sie könnte deren Geschäfte bei Bedarf, wenn sie z.B. die finanzielle Gesamtsicht gefährdet sähe, an sich ziehen (Art. 30 Abs. 3 GO).[23] Zusammenfassend erachtete der Gesetzgeber die *FiKo bei Finanzgeschäften immer dann als allein zuständig, wenn es um eine Gesamtsicht geht* (z.B. betr. VA, Aufgaben- und Finanzplan [AFP], Investitionsplanung, gebundene Ausgaben) *oder in aussergewöhnlichen Situationen* (z.B. betr. nicht im VA eingestellte Beträge, Nachkredite).

Allerdings wurden in der *Praxis* die Sachbereichskommissionen zu Finanzgeschäften der FiKo zuweilen miteinbezogen (mittels Mitberichten oder Abordnungen/Einladungen zu Sitzungen), so etwa bei der Vorberatung von VA/AFP im Zusammenhang mit einem Sparpaket (Entlastungspaket 2018) oder 2021 hinsichtlich von Vorschlägen des Regierungsrates zur Investitionsplanung bzw. -priorisierung.

Soll ein stärkerer Miteinbezug von Sachbereichskommissionen und SAK bei Finanzgeschäften gesetzgeberisch abgebildet werden – es kann auch darauf verzichtet werden, wenn ein stärkerer Mitbeinbezug wie schon geschehen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt – reicht eine Ergänzung der Geschäftsordnung aus. Vorgeschlagen wird für diesen Fall, dass die *FiKo in der Regel die anderen ständigen Kommissionen[24] bei VA/AFP und Investitionsplanung zu konsultieren hätte* (vgl. neuen Abs. 3a von Art. 36 GO). Auch bei weiteren gesamtstaatlichen Finanzgeschäften (z.B. Sparpakete) wäre eine Konsultation möglich. Die Verantwortung für die Gesamtsicht verbliebe weiterhin bei der FiKo, sie könnte aber auch auf das Sachwissen der Kommissionen abstellen. Auf die Regelung weiterer Belange würde verzichtet, um nicht die Handlungsfähigkeit von FiKo und Parlament zu gefährden. Die passenden Verfahren würden je vom konkreten Fall abhängen. Könnten sich FiKo und die anderen Kommissionen nicht auf einen Prozess einigen, hätte das Büro als das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan des Grossen Rates (Art. 23 Abs. 1 GRG) das Verfahren festzulegen.

4.3 Artikel 72 GO: Diskussion bei Motionen oder Postulaten auch bei Nichtbestreiten, wenn abgelehnt

In der Frühlings-Session 2019 wurde ein Postulat von keiner Seite bestritten, weshalb dazu keine Diskussion erfolgte (vgl. Art. 72 Abs. 5 GO). Der Vorstoss wurde in der Abstimmung dann aber abgelehnt. Eine daraufhin eingereichte Motion (091-2019) zielte darauf ab, dass sich solche Vorfälle nicht mehr ereigneten und verlangte, dass in einem solchen Fall eine *Wiederholung der Abstimmung nach erneuter Diskussion* solle verlangt werden können (Ziff. 1), oder die *Abstimmung annulliert und direkt zu einer regulären Beratung* übergegangen würde (Ziff. 2), oder dass über unbestrittene Motionen oder Postulate gar nicht mehr abgestimmt würde (Ziff. 3). Der Grosse Rat nahm Ziffern 1 und 2 als Postulat an, Ziffer 3 lehnte er ab, auch als Postulat.[25]

[23] Vgl. zum Ganzen auch Vortrag vom 3.12.2012 der Kommission Parlamentsrechtsrevision zu GRG und GO, Erläuterungen zu Art. 36 GO, Tagblatt 2013, Beilage 2, S. 45 f. Für Geschäfte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft obliegen viele dieser Aufgaben der JuKo (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO betr. VA, AFP, Geschäftsbericht, Nachtragskredite, Finanzmotionen, Kreditgeschäfte).

[24] Eine Beschränkung auf die Sachbereichskommissionen und die SAK wäre zu eng, weil auch die anderen Aufsichtskommissionen betroffen sein könnten (vgl. zur JuKo sowieso auch Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO).

[25] <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-64646b0945264661b2d53e096f73f896.html>.

Das Büro des Grossen Rates wies in Erfüllung dieser Postulatsaufträge in einem Bericht auf die beiden in Ziffern 1 und 2 des Vorstosses erwähnten Möglichkeiten sowie deren Nachteile hin, insbesondere, dass wenn bei Vorstössen einfach Aufhebungen von Beschlüssen möglich wären, dies auch in anderen Bereichen zu Begehrlichkeiten führen könnte, bereits gefasste Beschlüsse unbesehen wieder aufzuheben, weshalb das geltende Recht die Möglichkeit für ein Rückkommen auch nur *bis* zur Abstimmung zulässt (Art. 97 GO), insbesondere auch zum Schutz der Minderheiten im Rat, damit allenfalls nicht genehme Entscheide später nicht einfach mit blossem Mehrheitsentscheid des Rates übersteuert werden können.[26]

Das Büro erwähnte deshalb noch zwei andere Möglichkeiten zur Lösung des Problems, allerdings schlug es letztlich vor, nichts zu ändern, da der Vorfall, welcher den Vorstoss ausgelöst habe, sich nicht mehr wiederholen dürfte.

Die vom Büro aufgezeigten Alternativen waren zum einen, eine Ergänzung der Geschäftsordnung (Art. 72 GO) mit der Möglichkeit, dass eine Diskussion nicht wie bisher nur dann stattfinden würde, wenn die Motion oder das Postulat bestritten würde, sondern *in jedem Fall, wenn mindestens 40 Ratsmitglieder das verlangten*. Damit könnte bei einer bestimmten Mindestunterstützung eines Vorstossanliegens in jedem Fall eine Diskussion erwirkt werden, wie es die GO schon früher einmal so vorgesehen hatte.[27] Zudem ermöglichte diese Lösung eine Diskussion im Rat auch, wenn der Zweck nur darin liegen würde, sich mit Nachdruck und allenfalls einhellig für ein Anliegen aussprechen zu wollen.

Zum anderen könnte auch vorgesehen werden, dass im Falle einer diskussionslosen Ablehnung eines zuvor nicht ausdrücklich bestrittenen Vorstosses wenigstens der Urheber des Vorstosses sich nachträglich noch zu Wort melden könnte, womit eine minimale Meinungsäusserungsmöglichkeit gesichert wäre. Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat sieht bereits vor, dass wenn ein Vorstoss nicht bestritten wird, die Urheberin oder der Urheber sich «*bei Bedarf noch kurz zu Wort melden kann*» (Rili-GR 2018, S. 76); gedacht wurde dabei wohl an eine Wortmeldung *vor* der Abstimmung.

Nachdem der Grosse Rat eine Planungserklärung zum Bericht des Büros annahm, welche forderte, bei einer nächsten Revision der Grossratsgesetzgebung das Anliegen diskussionslos abgelehnter Vorstösse nochmals aufzunehmen, drängt sich nun nach Ansicht des Büros eine ausdrückliche Regelung zur Lösung der Problematik auf. Vorgeschlagen wird, eine Diskussion neu auf Verlangen der Urheberin oder des Urhebers zuzulassen, wenn eine Motion oder ein Postulat zuerst nicht bestritten, in der Abstimmung dann aber trotzdem abgelehnt wird (Art. 72 Abs. 5a GO).

Dies ermöglicht noch eine Diskussion zum Vorstoss, auch wenn er abgelehnt worden ist. Überdies gilt die Abstimmung als aufgehoben, womit nach nachgeholter Diskussion erst die «richtige» Abstimmung zum Vorstoss erfolgt. Es handelt sich dabei weder um ein Rückkommen nach Artikel 97 GO noch um eine Wiedererwägung nach Art. 79 GRG, sondern einzig um eine spezielle Regelung für diese ausserordentliche Konstellation. In allen anderen Fällen ist ein «Rückkommen» auf einen Beschluss des Grossen Rates zu einem Geschäft ausschliesslich unter Beachtung der strengen Wiedererwägungsvorgaben möglich (Art. 79 GRG).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 nicht erwähnt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus den erwähnten grossrätlichen Prüf- und Rechtsetzungsaufträgen (vgl. Ziff. 2).

[26] Deshalb steht *nac*h erfolgter Abstimmung einzig das Instrument der Wiedererwägung zur Verfügung, welche aber an restriktive Bedingungen geknüpft ist; u.a. ist ein Zweidrittelmehr von Stimmen erforderlich (vgl. Art. 79 GRG).
[27] Vgl. Art. 66 Abs. 1 aGO.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

10. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 21. Februar 2022

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident: *Hervé Gullotti*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 89
Informationsgesetz (IG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Information der Bevölkerung **(Informationsgesetz; IG)**	**Gesetz über die Information ~~der Bevölkerung~~und die Medienförderung** **(~~Informationsgesetz; IG~~IMG)**			
vom 02.11.1993				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung[1)],¶ auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
1.1 Zweck	**1.1 Gegenstand und Zweck**			
Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	**Art. 1** Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt ~~die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.~~ a die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden, b die Kommunikation mit der Bevölkerung, c das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, d die Medienförderung, e die Förderung der Medienkompetenz, f die Förderung der politischen Bildung.			
	Art. 1a Zweck			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Dieses Gesetz bezweckt, a die Transparenz des staatlichen Handelns zu gewährleisten, b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern, c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.			
Art. 2 [1] Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen. [2] Als Behörden gelten				
a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	a Organe des ~~Staates~~Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,			
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)[1)] unterstellt sind,			
b1 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und				

[1)] BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind. 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden.	3 ~~Vorbehalten~~ Für das Verfahren vor den Justizbehörden bleiben die besonderen Bestimmungen ~~in den Prozessgesetzen über~~ der für das ~~Verfahren vor den Justizbehörden~~betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 2a Informationen 1 Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und vom Informationsträger. 2 Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.			
	Art. 2b Medien 1 Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die a der Allgemeinheit zugänglich sind,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und c die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.			
Art. 6 Schutz der Persönlichkeit 1 Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung.	**Art. 6** ~~Schutz der Persönlichkeit~~Information 1 ~~Der Schutz~~ Die besonderen Bestimmungen der ~~Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung~~ Grossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.			
Art. 7 Regierungsrat 1 Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.	1 Die Sitzungen des Regierungsrates~~,~~ und seiner Ausschüsse ~~und Delegationen~~ sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren sind nicht öffentlich.			
Art. 8 Kommissionen 1 Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. 2 Öffentlich sind a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusammenhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst. 3 Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beiziehen.	 3 Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle ~~über den~~für Datenschutz beiziehen.			
2.3 Justizbehörden	*[FR: geändert]*			
Art. 9 1 Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.	 1 Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, ~~wenn~~soweit die ~~besonderen Vorschriften~~ Spezialgesetzgebung den Ausschluss der ~~Prozessgesetze die~~ Öffentlichkeit nicht ~~ausschliessen~~vorsieht.			
Art. 11 Sitzungen 1 Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich. 2 Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.	 2 Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.	3 ~~Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle~~ Nicht öffentlich sind ~~nicht öffentlich~~, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ ~~sehe die~~ sieht Öffentlichkeit vor~~.~~, a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren, b die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz, c die Sitzungen der Kommissionen, d die über die Sitzungen gemäss Buchstaben a bis c geführten Diskussionsprotokolle.			
Art. 12 Unterlagen 1 Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.	1 Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. ~~Artikel 5 gilt sinngemäss.~~			
3 Information der Bevölkerung	**3 Information der ~~Bevölkerung~~ Öffentlichkeit** ***[FR: unverändert]***			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 14 Allgemeines [1] Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. [2] Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit. [3] Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.	[1] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. [1a] Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.			
	Art. 14a Zugänglichkeit und Barrierefreiheit [1] Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunikationsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten. [2] Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [...] über die digitale Verwaltung (DVG)[1)].			
Art. 15 Bedürfnisse der Medien				

[1)] BSG 1...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen. [2] Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.	[1] ~~Abklärungen und Ermittlungen~~ Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der ~~Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.~~ Gleichbehandlung. [2] ~~Bei~~ Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information ~~nehmen die Behörden~~nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien ~~nach Möglichkeit Rücksicht~~. [3] Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten vertretenen Parteien.			
	Art. 15a Akkreditierung von Medienschaffenden [1] Für Medienschaffende besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Akkreditierungspflicht. [2] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässen auf Vertreterinnen und Vertreter von Medien im Sinne von Artikel 2b beschränken. [3] Die Justizbehörden, die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig regeln.			
	Art. 15b Bekanntgabe von Personendaten im Internet			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist. [2] Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 16 Kantonale Behörden [1] Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	**Art. 16** ~~Kantonale Behörden~~Grundsätze [1] Die Behörden~~ des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, b informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch, c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.	[2] ~~Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht~~ Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und ~~klar~~setzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.			
[3] Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.	[4] *Aufgehoben.*			
	Art. 16a Regierungsrat und Kantonsverwaltung [1] Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen. [2] Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch. [3] Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.			
Art. 17 Alarmmeldungen	**Art. 17** Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen[1)] befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[2)] befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten. [2] Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[3)].			
Art. 18 Grosser Rat [1] Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet. [2] Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.	[1] Über die Beratungen im Ratsplenum wird die Öffentlichkeit informiert, insbesondere durch das Tagblatt des Grossen Rates ~~berichtet~~. [2] Über die Beratungen in den Kommissionen wird die ~~Bevölkerung~~Öffentlichkeit nach den Vorschriften ~~des Gesetzes über den Grossen Rat~~ der Grossratsgesetzgebung orientiert. [3] Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.			
Art. 19 Öffentliche Unternehmen	**Art. 19** Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger			

1) SR 784.40
2) SR 784.40
3) BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden. [2] Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig. [3] Sie enthalten sich jeglicher Einflussnahme auf Wahlen und jeder Unterstützung von Parteien, Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen.				
Art. 20 Berichte und Gutachten [1] Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	**Art. 20** Berichte, Studien und Gutachten [1] Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, ~~wenn~~soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.			
Art. 21 Informationsstellen [1] Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.	[1] Die ~~mediengerechte Information~~ zuständige Stelle der ~~Bevölkerung über~~ Staatskanzlei plant und koordiniert die ~~Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt~~ gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen ~~Stelle~~Stellen der ~~Staatskanzlei~~Direktionen und den Parlamentsdiensten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.				
Art. 22 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft [1] Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[1)], soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss. [2] Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.	[1] Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der ~~Prozessgesetze~~für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[2)], soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss. [2a] Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen werden. Für die Nutzung der redaktionell bearbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgesehen werden.			

[1)] BSG 161.1
[2)] BSG 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.				
Art. 23 Hängige Verfahren				
1 Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn	1 Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ~~so~~ namentlich~~,~~ wenn *[FR: unverändert]*			
a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;	a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist~~;~~, *[FR: unverändert]*			
b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;	b die unverzügliche Information in einem besonders schweren oder ~~Aufsehen erregenden~~ aufsehenerregenden Fall ~~die unverzügliche Information~~ angezeigt ist~~;~~, *[FR: unverändert]*			
c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist;	c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist~~;~~, *[FR: unverändert]*			
d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.	d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung ~~erfordern~~erfordert. *[FR: unverändert]*			
Art. 24 Abgeschlossenes Verfahren				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn a an der Information ein öffentliches Interesse besteht; b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient. [2] Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	[1] Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn a an der Information ein öffentliches Interesse besteht~~;~~. *[FR: unverändert]* b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind~~;~~. *[FR: unverändert]* [2] Eine ~~weiter gehende~~weitergehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten. *[FR: unverändert]*			
Art. 25 Polizei [1] Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist. [2] Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren bleiben vorbehalten.	**Art. 25** ~~Polizei~~Kantonspolizei [1] ~~Das Polizeikommando~~Die Kantonspolizei informiert die ~~Bevölkerung~~ Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.			
Art. 26 Gemeindebehörden				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	[1a] Amtliche Bekanntmachungen und Informationen im amtlichen Anzeiger richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.			
[2] Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.				
Art. 27 Grundsätze [1] Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	*[FR: geändert]* [1] Jede Person hat ein Recht auf ~~Einsicht in amtliche Akten~~Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. [1a] Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. 3 Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.	2 Für ~~Akten~~Informationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft ~~angelegt~~aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das ~~Einsichtsrecht~~ Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.			
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten 1 Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	1 ~~Die Akteneinsicht in~~ Der Zugang zu besonders ~~schützenswerte~~ schützenswerten Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen 1 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;	a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen~~,~~ ~~Entwürfen~~ und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde~~;~~,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;	b der ~~Bevölkerung~~Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit~~;~~, *[FR: unverändert]*			
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.				
[2] Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere				
a der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;	a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 des ~~persönlichen Geheimbereichs;~~ Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)],			
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze;	b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser ~~die Akteneinsicht rechtfertige~~ der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach ~~den Bestimmungen von~~ Artikel 23 oder 24 oder ~~ergebe~~ergibt sich aus ~~den Bestimmungen~~ der ~~Prozessgesetze;~~für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.			
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.				

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil ~~eines Dokuments oder~~ einer ~~Auskunft~~ Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.			
Art. 30 Verfahren [1] Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen, [2] Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.	[1] Gesuche um ~~Akteneinsicht~~ Zugang zu Informationen sind schriftlich einzureichen~~,~~.			
	Art. 31a Zuständigkeit [1] Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen ist die Behörde, welche die Information aufgezeichnet oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. [2] Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in Fällen, in denen die Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind, durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Gemeinden können die internen Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen in einem Erlass abweichend von Absatz 1 regeln.			
4 Organisation	**4** ***Aufgehoben.***			
4.1 Akkreditierung von Medienschaffenden	**4.1** ***Aufgehoben.***			
Art. 32 Kanton [1] Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei. [2] Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaffenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden. [3] Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.	**Art. 32** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 33 Justizbehörden [1] Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbständig.	**Art. 33** *Aufgehoben.*			
Art. 34 Gemeinden und Landeskirchen [1] Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.	**Art. 34** *Aufgehoben.*			
	4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung			
	4a.1 Massnahmen zur Medienförderung			
	Art. 34a Zweck [1] Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz. [2] Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte auf kantonaler, regionaler und lokaler Stufe.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34b Grundsätze [1] Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien. [2] Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne. [3] Auf die Medienförderung besteht kein Rechtsanspruch.	[2] ~~Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen.~~ Die Medienförderung erfolgt grundsätzlich indirekt. ~~Vorbehalten~~ Ausgenommen davon bleibt namentlich die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 34c Förderungsmassnahmen [1] Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen, c Medienangebote finanziell oder operationell fördern oder Medienschaffende unterstützen, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist, d ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.			
	Art. 34d Finanzhilfen [1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet gewährt. [2] Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags und bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.			
	Art. 34e Vollzug			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Massnahmen zur Medienförderung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen. [2] Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
	4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz			
	Art. 34f [1] Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Massnahmen ergreifen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern.			
	4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung			
	Art. 34g Zweck [1] Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie, b wecken das Interesse an staatlichem Handeln und politischen Prozessen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c erleichtern den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.			
	Art. 34h Grundsätze [1] Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral. [2] Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung. [3] Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.			
	Art. 34i Förderungsmassnahmen [1] Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.			
	Art. 34k Finanzhilfen [1] Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34l Vollzug [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen. [2] Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
	4a.4 Evaluation			
	Art. 34m [1] Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3.			
Art. 35 [1] Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. [2] Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes	[1] Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)]. *[FR: geändert]*			

[1)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und b die Anklagekammer über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.	a ~~der Appellationshof~~die Zivilabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege ~~und~~, b die ~~Anklagekammer~~Strafabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege. 3 Gegen Verfügungen von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, kann bei jener Direktion Beschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder die dem Fachbereich am nächsten steht.			
Art. 36 1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. 2 Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt. 3 Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätigkeit seiner drei Abteilungen.	2 Die ~~Information durch Zivil-~~ Gerichtsbehörden und ~~Strafgerichte,~~ die ~~Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt~~Staatsanwaltschaft regeln das Nähere durch Reglement. 3 *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.				
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen	**11.1 ~~Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen~~ Medienförderung**			
Art. 63 Begünstigte [1] Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.	[1] Der Kanton kann ~~einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe~~ folgenden Medien Finanzhilfen gewähren~~.~~: a regionalen oder lokalen Medien im Berner Jura,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b regionalen oder lokalen französisch- oder zweisprachigen Medien im Verwaltungskreis Biel/Bienne. 2 Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[1)].			
Art. 64 Voraussetzungen 1 Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn				
a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,	a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden ~~den betreffenden Veranstalter~~das betreffende Medienangebot ebenfalls finanziell unterstützt,			
b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,	b die ~~ausgestrahlten Programme und Sendungen~~ Medienangebote weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen~~,~~ und			
c der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.	c der informative Inhalt der ~~Programme und Sendungen~~Medienangebote von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.			
2 Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.	2 ~~Die Finanzhilfe~~Sie wird jährlich gewährt.			

1) BSG 107.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.	*[FR: geändert]*			
Art. 65 Höhe der Beiträge [1] Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	[1] Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe ~~zu Gunsten~~ zugunsten eines ~~Veranstalters~~ Medienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.			
Art. 66 Verfahren [1] Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen. [2] Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan des Veranstalters beizulegen. [3] Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.	[1] Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist von der Medienanbieterin oder vom ~~Veranstalter~~Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen. [2] Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des ~~Veranstalters~~Medienanbieters beizulegen.			
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Grundsatz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)[1)] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. [2] Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	[1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information ~~der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)~~und die Medienförderung (IMG)[2)] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.			
	3. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Information [1] Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung[3)] und des Informationsgesetzes[4)].	[1] Der Regierungsrat informiert und kommuniziert nach den Grundsätzen der ~~Verfassung~~Kantonsverfassung[1)] ~~und~~sowie des ~~Informationsgesetzes~~Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[2)].			

[1)] BSG 107.1
[2)] BSG 107.1
[3)] BSG 101.1
[4)] BSG 107.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.				
Art. 41 Vernehmlassungsverfahren 1 Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei. 2 Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist. 3 Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient. 4 Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.	3 ~~Behörden, Organisationen~~Die Vernehmlassungsunterlagen und ~~Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören,~~ Stellungnahmen werden ~~auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient~~ im Internet veröffentlicht. Davon ausgenommen sind die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei. 4 *Aufgehoben.*			
	4.			

1) BSG 101.1
2) BSG 107.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil [1] Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. [2] Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. [3] Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. [4] Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.	[3] Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, ~~welche~~die der Wahrnehmung ihres ~~Informationsauftrages nach Informationsgesetz~~ Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[1)] dienen.¶ -			
	5. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozess-			

[1)] BSG 107.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	ordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung 1 Die Akteneinsicht richtet sich a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO, b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] und den nachfolgenden Bestimmungen. 2 Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[4)].	b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[2)], dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[3)] sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			

1) BSG 152.04
2) BSG 152.04
3) BSG 107.1
4) BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. [4] Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[1)].	[3] Gegen Verfügungen ~~nach~~gemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. *[FR: unverändert]*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 17. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG 108.1

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2019.STA.544
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Entstehung und Entwicklung des Informationsgesetzes von 1993 ... 3
2.2 Veränderte Behördeninformation und -kommunikation ... 4
2.3 Veränderte Medienlandschaft ... 4
2.3.1 Entwicklung der Mediennutzung und der Medienlandschaft ... 4
2.3.2 Auswirkungen auf die Information durch die Medien ... 6
2.3.3 Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern sowie politische Vorstösse ... 6
2.4 Politische Bildung als Bestandteil des behördlichen Informationsauftrags ... 8

3. Grundzüge der Neuregelung ... 8
3.1 Generelle Aktualisierung unter Beibehaltung der bewährten Struktur und der zentralen Grundsätze ... 8
3.2 Erweiterung des Regelungsgegenstands und der Zweckbestimmung sowie Anpassung des Titels ... 9
3.3 Regelung anhand des technologieneutralen Begriffs der «Information» ... 10
3.4 Anpassung des IG an veränderte Behördeninformation und -kommunikation ... 10
3.4.1 Aktualisierung und Erweiterung der Grundsätze der Information der Öffentlichkeit ... 10
3.4.2 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information von Amtes wegen ... 11
3.4.3 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information auf Anfrage ... 12
3.5 Änderung des Akkreditierungswesens ... 12
3.6 Koordination zwischen Datenschutzrecht und Informationsrecht ... 13
3.7 Gesetzliche Grundlage für eine staatliche Förderung der Medien und der Medienkompetenz ... 13
3.7.1 Kompetenzabgrenzung und rechtliche Rahmenbedingungen ... 13
3.7.2 Grundsätze, Zweck und Massnahmen der Förderung ... 14
3.7.3 Förderung der französischsprachigen Medien (indirekte Änderung des SStG) ... 16
3.8 Gesetzliche Grundlage für die Förderung der politischen Bildung ... 17
3.9 Auslagerung der Rechtsprechungspublikation des Verwaltungsgerichts ... 17

4. Erlassform ... 18

5. Rechtsvergleich ... 18
5.1 Medienförderung durch den Bund ... 18
5.2 Medienförderung in den Kantonen ... 19

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 20

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 20

7.1 Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG) 20
7.2 Sonderstatutsgesetz (SStG; indirekte Änderung) 41
7.3 Organisationsgesetz (OrG; indirekte Änderung) 42
7.4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; indirekte Änderung) 42
7.5 Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD) 43
7.6 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen) 43

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 43

9. Finanzielle Auswirkungen 43

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 44

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 44

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 45

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 45
13.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage 45
13.2 Einzelne Themenbereiche 46

14. Anträge 48

1. Zusammenfassung

Das geltende Informationsgesetz (IG[1]) stammt aus dem Jahr 1993. Seither bildet das Öffentlichkeitsprinzip einen zentralen Grundsatz für die kantonalen und kommunalen Behörden. Mit der Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der zunehmenden Digitalisierung der staatlichen Tätigkeit haben sich die Möglichkeiten der Behörden, den verfassungsrechtlichen Informationsauftrag zu erfüllen und die Öffentlichkeit zu informieren sowie mit der Bevölkerung aktiv zu kommunizieren, grundlegend verändert. Damit gehen auch erhöhte Anforderungen an die behördliche Informations- und Kommunikationstätigkeit einher. Ebenfalls verändert haben sich die Rolle und Aufgabe der Medien: Während sie früher die Rolle der sog. «gate-keeper» (Torwächter) innehatten und die Behörden die Öffentlichkeit grösstenteils über die Medien informierten (sog. Primat der Medien), nehmen sie heute vermehrt eine wichtige Vermittler- und Interpretationsrolle wahr, indem sie die Flut an Informationen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Politgeschehen aufbereiten, einordnen und kommentieren. Indes hat sich die Situation der redaktionellen Medien ebenfalls stark verändert; durch das Aufkommen des Internets, von internationalen Plattformdiensten und sozialen Medien sind die klassischen Medien in den letzten Jahren wirtschaftlich mehr und mehr unter Druck geraten. Der damit einhergehende Konzentrationsprozess hat dazu geführt, dass die mediale Berichterstattung insbesondere die kantonalen und lokalen Themen zunehmend nicht mehr vielfältig und in der gewünschten Qualität abdeckt. Dadurch geht den Behörden die für das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform wichtige Informationsmöglichkeit gegenüber der Öffentlichkeit verloren: Die Meinungsbildung zu kantonalen und lokalen Themen und in der Folge die Wahrnehmung der demokratischen Rechte in Wahlen und Abstimmungen sind erschwert, wenn die Öffentlichkeit nicht mehr ausreichend über die Medien informiert wird.

Hauptanliegen der Revision des Informationsgesetzes bildet zum einen die Anpassung der Vorschriften zur behördlichen Informationstätigkeit (Information von Amtes wegen und Information auf Anfrage) an die technologische Entwicklung, insbesondere an die zentrale Bedeutung des Internets. Das IG erfährt hier eine Aktualisierung, indem die bereits heute gelebte Informations- und Kommunikationstätigkeit der Behörden gesetzlich abgebildet wird. Zum anderen verankert das revidierte Gesetz gewisse Anforderungen an die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der behördlichen Informationen auch für Menschen mit besonderen

[1] BSG 107.1

Bedürfnissen. Weiter schafft die Revision die gesetzlichen Grundlagen, damit die Medien bzw. deren Umfeld indirekt vom Kanton finanziell gefördert werden können. Entsprechend wird der bisherige Gesetzestitel um die Medienförderung erweitert und heisst neu «Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)». Für die französischsprachigen Medien des Kantons erfolgt die Förderung über eine Ausweitung der bereits bestehenden Bestimmungen der Sonderstatutsgesetzgebung. Diese Neuerungen ermöglichen es, die für Kanton und Gemeinden nötige Berichterstattung zu politischen Themen zu unterstützen. Mit der Förderung der Medien verbunden ist auch die Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung, insbesondere von jungen Menschen. Mit diesen Fördermassnahmen wird die Teilhabe am politischen Leben und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte erleichtert und unterstützt.

Im Übrigen umfasst die Revision zahlreiche Aktualisierungen und verschiedene Änderungen, um die behördliche Informationstätigkeit an bereits erfolgte Rechtsänderungen oder Entwicklungen anzupassen.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehung und Entwicklung des Informationsgesetzes von 1993

Artikel 70 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Kantonsverfassung; KV[2]) verpflichtet die Behörden, über ihre Tätigkeit ausreichend zu informieren. Eine aktive Informationspolitik des Kantons erklärt und begründet das staatliche Handeln. Artikel 17 Absatz 3 KV garantiert sodann jeder Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit, insbesondere die Stimmberechtigten, brauchen diese Informationen der Behörden, um sich eine Meinung bilden und die politischen Rechte ausüben zu können. Die Medien ihrerseits sind auf eine aktive Information der politischen Behörden angewiesen, um ihre Rolle wahrnehmen zu können.

Mit dem Erlass des IG setzte der Kanton Bern die öffentliche Informationsaufgabe auf Gesetzesstufe um und nahm insbesondere durch die Einführung des verfassungsmässig garantierten Öffentlichkeitsprinzips (Art. 17 Abs. 3 KV; Art. 14 IG) eine Vorreiterrolle in der Schweiz ein. Das IG wurde 1993 praktisch gleichzeitig mit der neuen Kantonsverfassung erlassen. Abgesehen davon, dass für die Informationstätigkeit des Staates erstmals überhaupt eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, ist Kernstück des Gesetzes der Wechsel vom vorher geltenden Grundsatz der "Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt" zu demjenigen der "Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt". Nebst einem Bekenntnis zu grundsätzlich öffentlichen Sitzungen regelt das IG gemäss seinem Zweckartikel zwei Formen der Information: Zum einen die Information von Amtes wegen, wobei diese – nach bisherigem Verständnis des IG – grundsätzlich über die Medien erfolgt (sog. Primat der Medien); weitere Bestimmungen, wie die Information zu erfolgen hat, enthält das IG nicht. Zum anderen regelt das IG mit der Information auf Anfrage den individuellen Zugang zur Information (Einsicht in Akten). Mit diesem offenen Informationsverständnis sollte die Bevölkerung in die Lage versetzt werden, die Handlungen der Behörden nachzuvollziehen, um gestützt darauf die demokratischen Rechte besser wahrnehmen zu können. Als Ergänzung zum IG wollte die Regierung Ende der 90er-Jahre in einem separaten Gesetz die Grundsätze der Medienförderung verankern; der Grosse Rat trat jedoch auf die entsprechende Vorlage nicht ein.

Das IG hat sich weitgehend bewährt und wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 nur geringfügig angepasst. Wesentliche Änderungen oder Aktualisierungen wurden nicht vorgenommen. Grundlegende Veränderungen ergaben sich jedoch durch die veränderte Behördenkommunikation zufolge der neuen Kommunikations- und Informationstechnologien (dazu sogleich 2.2) sowie aufgrund der sich wandelnden Medienlandschaft und Mediennutzung (dazu hinten 2.3). Obwohl sich diese Entwicklungen wesentlich auf die Informationstätigkeit der Behörden auswirkten, sind sie bislang nicht in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

[2] BSG 101.1

2.2 Veränderte Behördeninformation und -kommunikation

Seit dem Inkrafttreten des IG vor 25 Jahren gab es im Bereich der Information und Kommunikation grundlegende Veränderungen: Zunächst eröffneten die zahlreichen neuen Technologien und Kanäle den Behörden neue Möglichkeiten zur Information und Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit. Insbesondere das Internet, welches bei Inkrafttreten des IG noch keine wesentliche Rolle spielte, hat über Plattformen zahlreiche neue Möglichkeiten der Information und Kommunikation und für den Datenaustausch in Text, Ton und Bild geschaffen. Die steigende Kapazität zur Bewältigung von grossen Datenmengen und immer bessere Geräte führen zu neuen Formen und Dimensionen der Information und Kommunikation. Entsprechend haben sich auch die Erwartungen der Öffentlichkeit an das Informations- und Kommunikationsverhalten der Behörden grundlegend verändert. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es inzwischen selbstverständlich, dass sie die für sie relevanten Informationen und Unterlagen des Staates ortsunabhängig auf einfache Art und Weise erhalten, einsehen und herunterladen können. Gleichzeitig betreiben die kantonalen Behörden einen grossen Aufwand, um die Öffentlichkeit zu informieren und ihr den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern. Insbesondere mit einer umfassenden offiziellen Onlinekommunikation über einen modernen Webauftritt wird die Grundlage für die Digitalisierung von Geschäftsvorgängen geschaffen (vgl. im Kanton Bern das Projekt newweb@be). Der technologische Fortschritt macht es heute möglich, dass über e-Government zunehmend mobil und jederzeit auf das staatliche Dienstleistungsangebot zugegriffen werden kann. Das Internet, die mobilen Kommunikationsmittel und die sozialen Medien haben die Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung in den letzten 10 bis 15 Jahren revolutioniert. So steht der Kanton Bern mit dem bevorstehenden Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) an der Schwelle zur Digitalisierung der Abläufe der öffentlichen Verwaltung (sog. Digitales Primat). Diese technischen Veränderungen, die neuen Informations- und Kommunikationsformen der Behörden sowie das digitale Primat in der Behördeninformation sind im IG nicht abgebildet.

Die erwähnten Entwicklungen wirken sich auch auf die Rolle und Bedeutung der redaktionellen Medien für die Information der Öffentlichkeit aus: Während die Behörden bei Erlass des IG mangels eigener geeigneter Informationsinstrumente noch wesentlich darauf angewiesen waren, dass die Medien die Information einer breiten Öffentlichkeit gewährleisteten und deshalb vorsahen, dass die Information grundsätzlich über die Medien erfolgte (sog. Primat der Medien), ist der Staat heute für die Information weniger bzw. anders auf die redaktionellen Medien angewiesen. Die Behörden informieren heute in der Regel selber direkt über das Internet und die sozialen Medien. Gerade wegen dieses Bedeutungsverlusts übernehmen die Medien heute vermehrt eine wichtige Vermittler- und Interpretationsrolle im öffentlichen Diskurs (vgl. dazu hinten 2.3.2).

2.3 Veränderte Medienlandschaft

2.3.1 Entwicklung der Mediennutzung und der Medienlandschaft

Mit dem Aufkommen des Internets, der Gratiszeitungen, mobiler Kommunikationsgeräte und der sozialen Medien haben sich die Medienlandschaft und der Medienkonsum in den letzten 25 Jahren stark verändert.[3] Zum einen hat die Bevölkerung damit neue Möglichkeiten erhalten, sich direkt über das politische Geschehen zu informieren und am öffentlichen Dialog teilzunehmen. Zum anderen büssten die klassischen Medien durch die neuen technischen Möglichkeiten ihre exklusive Mittler- und Informationsrolle zwischen den Behörden und der Öffentlichkeit zunehmend ein. Die durch elektronische Kommunikationsformen geschaffenen neuen Möglichkeiten der Interaktion und der kostenlose Zugang zu Informationen haben dazu beigetragen, dass das traditionelle Geschäftsmodell der klassischen Medien – Informationen sammeln und diese gegen Bezahlung journalistisch aufbereiten – immer stärker unterlaufen wird. Im

[3] S. Bericht des Regierungsrates über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern vom 14.8.2019, in Tagblatt des Grossen Rates 2019/4, S. 689 ff. (nachfolgend: Bericht Medienförderung), Ziff. 3.1.

Printbereich sind seit der Jahrtausendwende zudem neue Newsprodukte entstanden, deren Inhalt kostenlos bezogen werden kann, obwohl auch diese Beiträge von bezahlten Medienschaffenden selektioniert, gewichtet, überprüft und letztlich in Textform gebracht werden. Das Wachstum beim Konsum sozialer Medien führt zudem dazu, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere die jüngere Generation, von den klassischen Medien abwenden und somit kaum mehr Interesse und Zugang haben zu Informationen zum politischen Geschehen in ihrem Umfeld. Insbesondere das Interesse am lokalen und regionalen politischen Geschehen schwindet. Schliesslich ist für die Entwicklung der Medienlandschaft bedeutsam, dass durch die breite Nutzung der neuen Kanäle das Internet und damit verbunden die sozialen Netzwerke für die Werbeindustrie interessant wurden, die zuvor vorwiegend die klassischen Medien nutzte. Dies hat zur Konsequenz, dass Werbeeinnahmen ins Internet (z.B. zu Google, Facebook, Amazon) abwandern. So haben sich die Werbeeinnahmen der klassischen Medienanbieter in den letzten zehn Jahren halbiert.

Gesamtschweizerisch lässt sich folgende Entwicklung beobachten: Die meisten Zeitungsredaktionen in der Schweiz kämpfen mit einem Rückgang bei der Leserschaft und den Werbeeinnahmen. Der Auflagerückgang lässt sich derzeit auch nicht über bezahlte Online-Artikel kompensieren. Die Verlagshäuser haben auf die sinkenden Auflagen und auf das rückläufige Inseratevolumen reagiert, indem sie die Herausgabe von Presseerzeugnissen einstellten, das Kopfblattsystem intensivierten, Redaktionen fusionierten und diese personell ausdünnten. Zwischen 2011 und 2019 ist die Zahl der Medienschaffenden um rund 19 Prozent gesunken. Diese Entwicklung konnte auch durch die Unterstützung der gedruckten Presse über reduzierte Postgebühren nicht aufgehalten werden. Der Konzentrationsprozess kulminierte im Jahr 2018. Seither konzentriert sich die private Schweizer Medienlandschaft auf drei Verlagshäuser, die alle im Grossraum Zürich angesiedelt sind: Tamedia, Ringier/Axel Springer und NZZ-CH Media. Die drei Medienhäuser deckten 2019 in der Westschweiz 90 Prozent und in der Deutschschweiz über 80 Prozent des Zeitungsmarkts ab. Gegen diesen Trend spricht einzig der im Herbst 2020 angekündigte Eignerwechsel der Tageszeitung «Le Temps» von Ringier zu Genfer Privatpersonen. In der Westschweiz kam es in den letzten Jahren zudem zu mehreren Neugründungen, aber die unabhängigen Printprodukte fristen vorerst ein Nischendasein. Im Online-Bereich ist die Dominanz der drei grossen Schweizer Verlagshäuser vergleichbar zu derjenigen im Printbereich.[4]

Von der Entwicklung in der Medienbranche ist auch der Kanton Bern betroffen. Die Zahl der überregionalen Zeitungen, die das politische Geschehen im Kanton Bern redaktionell begleiten, ist kontinuierlich gesunken. Dank seiner geografischen Grösse und Vielfalt, aber auch wegen der Zweisprachigkeit ist die Medienlandschaft im Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Landesteilen trotzdem noch vergleichsweise breit. Fünf Zeitungen verfügen über Kantonsredaktionen, vier weitere decken über das Kopfblattsystem primär das lokale Geschehen ab.[5] Zudem betreibt die schweizerische Nachrichtenagentur Keystone-SDA ein lokales Büro, das den Berner Medien ausschliesslich Meldungen von regionalem Bezug anbietet. Allerdings erschwert es die teilweise dünne Besiedlung des Kantons Bern, Medienangebote wirtschaftlich zu betreiben. Dazu kommt, dass Tamedia die Lokal- und Regionalredaktionen von Bund und Berner Zeitung per Oktober 2021 zusammengelegt hat, ohne einen der beiden Titel aufzugeben.

Eine Besonderheit im Kanton Bern besteht darin, dass die knapp zehn Prozent umfassende französischsprachige Minderheit über vier eigene Medienredaktionen verfügt. Mit sieben privaten Radio-, zwei privaten TV-Sendern[6] und dem Regionaljournal von SRF ist der Kanton Bern bezüglich elektronischer Medien breit aufgestellt. Vier Radio-Stationen und eine TV-Station senden ab Bern. Die weiteren vier Radiostationen sind auf das Seeland, den Berner Jura, das Emmental und das Berner Oberland ausgerichtet. In den vergangenen Jahren haben sich im Raum Bern drei Medienredaktionen etabliert, die ihre Inhalte ausschliesslich online anbieten.[7]

[4] Für Einzelheiten s. Bericht Medienförderung, Ziff. 3.2.
[5] Zeitungen mit Kantonsredaktionen: Berner Zeitung, Bund, Bieler Tagblatt (für lokale Kantonsthemen), Jungfrau-Zeitung und Journal du Jura / Kopfblätter der Berner Zeitung: Thuner Tagblatt, Berner Oberländer, Langenthaler Zeitung, Berner Zeitung Emmental.
[6] Radio Bern1, Radio Energy Bern, Radio BeO, Canal 3, Radio Neo1, Radio Jura Bernois und Radio Rabe sowie TeleBärn und TeleBielingue
[7] Für Einzelheiten s. Bericht Medienförderung, Ziff. 3.3.

2.3.2 Auswirkungen auf die Information durch die Medien

Der Regierungsrat, die Kommissionen des Grossen Rates und die kantonale Verwaltung informieren heute nach wie vor zu einem beträchtlichen Teil über die klassischen Medien. Die Mediensituation im Kanton Bern gewährleistet, dass die Öffentlichkeit heute noch auf eine breite Palette von Medienanbietern zurückgreifen kann und der Kanton über eine gewisse Medienvielfalt und über Qualitätsjournalismus verfügt. Dementsprechend tragen die klassischen Medien nach wie vor massgeblich zur Meinungsvielfalt und zur politischen Meinungsbildung bei. Sie bilden den wichtigsten Kanal, um über das staatliche Handeln zu informieren, die Flut an Informationen zu ordnen, analysieren und verifizieren, die Informationen verständlich aufzubereiten und das politische Geschehen unabhängig und kritisch zu reflektieren und kommentieren. Sie machen die Tätigkeit der Behörden und das politische Geschehen für die breite Öffentlichkeit verständlich. Erst dadurch ist eine freie Meinungsbildung im Hinblick auf die Wahrnehmung politischer Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gewährleistet. Die Medien leisten somit mehr denn je einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform.

Die erwähnten Entwicklungen (soeben Ziff. 2.3.1) gehen primär zu Lasten der Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen. Die Bündelung der Medien führt zu einer stärkeren Resonanz für nationale Themen, womit die Gefahr besteht, dass ganze Räume aus den Medien verschwinden. Dies wirkt sich negativ auf die Identifikation und politische Teilnahme der Bevölkerung aus.[8] Bei den Lokalseiten und Lokalredaktionen wirkt sich der Spardruck am stärksten aus. Es ist deshalb unvermeidlich, dass lokale Sichtweisen und Bezüge verloren gehen und die Lokalberichterstattung an Breite und Tiefe einbüsst. Dies führt dazu, dass die Bevölkerung das Interesse an den lokalen politischen Themen verliert bzw. dazu aus den Medien keine verlässlichen Informationen mehr erhält. Dies wiederum bewirkt einen Interessens- und zunehmend auch einen Vertrauensverlust gegenüber den Behörden und der staatlichen Tätigkeit als solcher. Die Folge davon sind sinkende Stimmbeteiligung und Abstimmungen, die von einem immer kleineren Teil der Bevölkerung getragen werden. In diesen Entwicklungen zeigt sich der direkte Zusammenhang zwischen journalistisch aufbereiteter Berichterstattung und dem Funktionieren der direktdemokratischen Staatsform: Für die unabhängige Meinungsbildung und in der Folge für die Wahrnehmung der politischen Rechte und die Teilhabe am politischen Geschehen sind Kanton und Gemeinden auf eine fundierte und kritische Begleitung durch die Medien als vierte Gewalt angewiesen.

2.3.3 Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern sowie politische Vorstösse

Nachdem im Sommer 2017 die Tamedia als Eigentümerin von Bund und Berner Zeitung angekündigt hatte, die bisher eigenständigen Vollredaktionen in Bern aufzuheben, erreichten die Diskussionen um die Mediensituation, insbesondere die Medienvielfalt, im Kanton Bern den Grossen Rat. Im Zuge zweier Vorstösse[9] wurde der Regierungsrat beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Instrumenten der direkten und indirekten Medienförderung der Kanton Bern die publizistische Medienvielfalt in den Regionen des Kantons sicherstellen kann. Daraus resultierte der Bericht des Regierungsrats vom 14. August 2019 über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern. Im Bericht hat der Regierungsrat zunächst die Mediensituation in der Schweiz und im Kanton Bern dargelegt,[10] grundlegende Überlegungen zur Medienförderung gemacht und die Medienförderung in Europa, auf Bundesebene und in den Kantonen dargestellt.[11] Gestützt auf diese Analyse hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Medienförderung geprüft. Massnahmen der direkten Förderung (finanzielle Unterstützung von Online-Medien, Kauf von Werbeflächen bzw. von Radio- und TV-Spots, Beiträge an die Lohnkosten von

[8] Vgl. Nationale Konferenz «Medienwandel & Förderalismus», in Jahresbericht 2019 der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, S. 14 ff., einsehbar unter: https://chstiftung.ch/stiftung/jahresberichte

[9] Motion 174-2017 Imboden (Bern, Grüne): Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen / Motion 184-2017 SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne): Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!

[10] Bericht Medienförderung, Ziff. 3 sowie vorne 2.3.1.

[11] Bericht Medienförderung, Ziff. 4; zur aktuellen Situation der Medienförderung auf Bundesebene und in verschiedenen Kantonen s. hinten 5 (Rechtsvergleich).

Medienschaffenden) wurden dabei von vornherein abgelehnt. Folgende Massnahmen der indirekten Medienförderung hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in erster Priorität zur näheren Prüfung vorgeschlagen:

- Finanzielle Förderung der Basisdienste von Keystone-SDA in Bern und Biel
- Technische Unterstützung für den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Informations-Online-Plattform für Medien, Parteien, Gemeinden und Verbände
- Förderung der Politik- und Medienkompetenz von jungen Nutzerinnen und Nutzern
- Finanzielle Unterstützung einer Stiftung zur Medienförderung

Folgende Massnahmen zweiter Priorität hatte der Regierungsrat im Bericht geprüft, jedoch abgelehnt:

- Steuerabzug für Zeitungsabonnementinnen und -abonnementen
- Finanzielle Förderung der Frühzustellung von Zeitungen
- Stärkere Vergünstigung von Posttarifen
- Mitfinanzierung von Medienausbildungen

Nach erfolgter Debatte hat der Grosser Rat den Bericht am 25. November 2019 zur Kenntnis genommen und folgenden Planungserklärungen zugestimmt:

- Planungserklärung 1: Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.
- Planungserklärung 2: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.
- Planungserklärung 3: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.
- Planungserklärung 6: Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.
- Planungserklärung 7: Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Folgende Planungserklärungen hat der Grosser Rat abgelehnt:

- Planungserklärung 2a: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. Voraussetzung für einen direkten Förderbeitrag ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
- Planungserklärung 4: Der Regierungsrat vertieft die im Bericht unter Massnahme 6.2.4 vorgeschlagene Möglichkeit, eine staatlich alimentierte Stiftung zur Medienförderung aufzubauen. Diese Stiftung soll sich insbesondere (aber nicht nur) an Medien richten, die nicht von der eidgenössischen Abgabe für Radio und Fernsehen profitieren (namentlich die Printmedien). Als Intermediärin zwischen Behörden und Medien gewährleistet die Stiftung die redaktionelle Unabhängigkeit der Medien gegenüber dem Staat.
- Planungserklärung 5: «Kapitel 6.3.4 Medienausbildung mitfinanzieren»: Der Regierungsrat soll die indirekte Medienausbildungsförderung zur ersten Priorität machen und entsprechende Massnahmen ergreifen.

Seither wurden zum Thema Medienförderung sowie Mediennutzung und Medienkompetenz bzw. der damit zusammenhängenden politischen Bildung im Grossen Rat zwei weitere Vorstösse eingereicht: Die

als Postulat angenommene Motion 116-2020 Hamdaoui (CVP, Biel/Bienne) «Gratiszeitungen in Gefahr!» (s. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 2b) sowie das überwiesene Postulat 238-2020 Zimmermann (Frutigen, SVP) «Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungs-Abos» vom 9. September 2020 (s. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Unterabschnitt 4a.2 und Art. 34f).

2.4 Politische Bildung als Bestandteil des behördlichen Informationsauftrags

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden ist eine öffentliche Aufgabe (vgl. Art. 70 KV). Teil dieser Information ist auch das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie sowie zu aktuellen politischen Themen. Das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre demokratischen Rechte wahrnehmen. Dies wiederum bedingt – nebst einer fundierten Berichterstattung durch die lokalen Medien (vorne Ziff. 2.3.2) –, dass die Bürgerinnen und Bürger über ein gewisses Wissen darüber verfügen, wie der Staat und die Behörden organisiert sind und welche Aufgaben die einzelnen Staatsgewalten und Behörden wahrnehmen, über welche demokratischen Rechte sie verfügen und wie diese ausgeübt werden können. Über diese Staats- und Institutionenkunde hinaus erfordert eine aktive Teilhabe am politischen Geschehen auch, dass Bürgerinnen und Bürger Einblick haben in politische Debatten – und damit in die unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen sowie in Zusammenhänge und Auswirkungen eines aktuellen Themas oder einer Abstimmungsvorlage. Kanton und Gemeinden haben ein Interesse daran, dass Bürgerinnen und Bürgern vertraut sind mit Mechanismen der Politik und den Grundsätzen der Demokratie und dadurch die Kompetenz haben, ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche: Im System der direkten Demokratie ist es besonders wichtig, dass die nachfolgenden Generationen die demokratischen Spielregeln und Abläufe erlernen und motiviert sind für die Teilnahme am politischen Geschehen.

Die Informationsaufgabe zur politischen Bildung übernimmt der Kanton zum Teil selber, zum Teil tragen aber auch nicht behördliche Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Information der Bevölkerung zu Politik, Demokratie und aktuellen Themen und Abstimmungsvorlagen bei. So organisiert bzw. beherbergt etwa das Polit-Forum Bern Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsanlässe zu politischen Themen. Vereinen und Parteien steht kostenlos ein Raum für Veranstaltungen zur Verfügung. Der Kanton Bern, die Stadt Bern sowie die Burgergemeinde Bern haben am 18. April 2017 den Verein «Polit-Forum Bern» gegründet, der die neue Trägerschaft des Politforums Käfigturm bildet und dieses seit der Übernahme vom Bund im Jahr 2017 politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral betreibt. Ab 2018 beteiligten sich auch die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz am Verein «Polit-Forum Bern». Der Kanton Bern unterstützt das Polit-Forum während einer 4-jährigen Pilotphase (2018-2021) gestützt auf die vorläufige rechtliche Grundlage in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o der Organisationsverordnung STA (OrV STA)[12]. Für eine darüber hinaus gehende Unterstützung ist eine genügende formell-gesetzliche Grundlage nötig.[13]

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Generelle Aktualisierung unter Beibehaltung der bewährten Struktur und der zentralen Grundsätze

Die beiden zentralen Grundsätze des IG – die kraft Öffentlichkeitsgrundsatz verliehenen Informationsrechte sowie die aus dem Transparenzgebot abgeleiteten Einsichtsrechte – haben weiterhin unverändert Geltung (s. aber zu den begrifflichen Änderungen hinten Ziff. 3.3 sowie Ziff. 7.1 zu Art. 27 IMG). Bewährt

[12] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211).
[13] Vgl. zum Ganzen Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) sowie Internetseite des Polit-Forums Bern: https://www.polit-forum-bern.ch/

hat sich auch die Abbildung dieser Inhalte in den Kapiteln Allgemeine Bestimmungen (1.), Öffentlichkeit der Sitzungen (2.) und Information der Öffentlichkeit (3.) mit den Abschnitten Information von Amtes wegen (3.2) und Information auf Anfrage (3.3). Diese überzeugende Grundstruktur wird mit der Revision nicht verändert.

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Entwicklungen machen hingegen verschiedene Änderungen nötig (nachfolgend 3.2-3.9). Abgesehen davon stehen rein begriffliche Aktualisierungen an, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen (vgl. etwa die Zuständigkeitsregelungen in Art. 21, Art. 17, Art. 35 und 36 IMG). So führt auch die Überführung von geltendem Verordnungsrecht ins Gesetz (Art. 7 betreffend Vertraulichkeit von Entscheidfindungsprozessen des Regierungsrats, Art. 35 Abs. 3 betreffend Rechtspflege) zu keiner Rechtsänderung.

3.2 Erweiterung des Regelungsgegenstands und der Zweckbestimmung sowie Anpassung des Titels

Der Regelungsgegenstand des Gesetzes erfährt Ergänzungen und Erweiterungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a-f IMG). Wie bis anhin regelt das Gesetz die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden und den Zugang zur Information (bisherige Begrifflichkeit: Einsicht in Akten). Neu dazu kommt zunächst der Aspekt der Kommunikation (neu Abs. 1 Bst. b); der Informationsauftrag der Behörden versteht sich nicht mehr nur als einseitiges Informieren der Öffentlichkeit, sondern als wechselseitige Interaktion und Kommunikation zwischen Behörde und Bevölkerung. Diese Entwicklung geht massgeblich auf die starke Verbreitung der modernen Informationstechnologien zurück (soziale Medien etc.), deren Verwendung die Bevölkerung zunehmend auch vom Staat und seinen Organen erwartet. Auch über die Kontaktformulare auf den kantonalen Internetseiten ist es für die Bevölkerung heute mit wenig Aufwand möglich, mit den Behörden und der Verwaltung in Kontakt zu treten.

Mit der Verankerung des Kommunikationsaspekts in verschiedenen Bestimmungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 14 Abs. 1a, Art. 16a Abs. 2 IMG) wird dieser Entwicklung Rechnung getragen und die Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung umgesetzt. Eine Erweiterung des Regelungsgegenstands erfolgt sodann durch die neu geregelten Förderbereiche, Medienförderung (neuer Bst. d), Förderung der Medienkompetenz (neuer Bst. e) und Förderung der politischen Bildung (neuer Bst. f): Die redaktionellen Medien übernehmen nach wie vor eine wichtige Rolle für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Behörden und das politische Geschehen. Eine umfassende Information der Öffentlichkeit wiederum bildet eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung demokratischer Rechte und damit für das Funktionieren der demokratischen Staatsform (vorne Ziff. 2.3.2). Auch die politische Bildung, die sich aus dem staatlichen Informationsauftrag ergibt, betrifft unmittelbar das für die Wahrnehmung politischer Rechte nötige Wissen der Bürgerinnen und Bürger. Es bestehen demnach enge Zusammenhänge zwischen dem staatlichen Informationsauftrag und der journalistisch aufbereiteten Medienberichterstattung zu lokalen Themen einerseits und der politischen Bildung der Bürgerinnen und Bürger andererseits. Aufgrund dieses Sachzusammenhangs ist es angezeigt, die Förderbereiche in einem Erlass zu regeln.

Die Erweiterung des Regelungsgegenstandes rechtfertigt es, die bisherige Zweckumschreibung zu präzisieren und in einem neuen, eigenen Artikel 1a IMG aufzuzählen (Abs. 1 Bst. a-c). Zu bemerken ist, dass die neu genannten Zwecke bereits bis anhin Grundlage des in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips bildeten, neu einfach ausdrücklich kodifiziert werden. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Zwecke gemäss Bst. a-c (Gewährleistung der Transparenz des staatlichen Handelns; Förderung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung der demokratischen Rechte; Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns) gleichzeitig auch die Einführung der Bestimmungen zur Förderung der Medien und der politischen Bildung legitimieren.

Die Erweiterung des Regelungsgegenstandes um den Aspekt der Medienförderung ist im Titel des Gesetzes abzubilden; dieser wird entsprechend angepasst (s. hinten Ziff. 7.1).

3.3 Regelung anhand des technologieneutralen Begriffs der «Information»

Das IG regelte die Information der Öffentlichkeit sowie die Einsichtsrechte bisher anhand der Begriffe «Information» und «Akten» bzw. «Akteneinsichtsrecht». Der Begriff der «Akten» erscheint angesichts der heutigen Gegebenheiten zu formell und nicht mehr sachgerecht; nicht alles, worüber Behörden informieren, was sie dokumentieren oder wozu sie mit der Bevölkerung kommunizieren, ist eine «Akte». Neu wird deshalb auf die Begriffe «Akten» (oder «Dokumente») verzichtet werden und die bisherigen Regelungen durchwegs anhand des umfassenden Begriffs der «Information» formuliert. Dabei versteht es sich von selbst, dass damit nur behördliche oder amtliche Informationen gemeint sind, die von staatlichen Organen stammen und nicht auch all die Informationen von anderen, privaten Akteuren ohne Bezug zur Tätigkeit der Behörden.

Der Begriff der «Information» wird gesetzlich so definiert (vgl. neuer Art. 2a IMG; dazu hinten Ziff. 7.1), dass er alle Aufzeichnungen von Informationen umfasst, unabhängig von Darstellungsform und Träger der Information (so auch die Definition in § 3 Abs. 2 des zürcherischen Gesetzes vom 12.2.2007 über die Information und den Datenschutz [IDG][14]; vgl. auch Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17.12.2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ][15]). Dies hat den Vorteil, dass das Gesetz – für den aktuellen Stand der Technik, aber auch mit Blick auf zukünftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in der Informationstechnologie – auf technologieneutralen Regelungen beruht, die unabhängig vom jeweiligen Träger der Information Geltung beanspruchen können. Zudem erlaubt es die Regulierung anhand des schlichten Begriffs der Information, dass auch erst latent vorhandene Dokumente, die durch eine elementare Computermanipulation aus vorhandenen Informationen hergestellt werden können (virtuelle Dokumente*)*, miterfasst werden. Beim heutigen Stand der Technik ist diese Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen und Datenbanken von Bedeutung: Der zur Beantwortung eines Einsichtsgesuchs erstellte Auszug aus einer Datenbank ist kein vorhandenes Dokument, sondern muss von der Behörde erst noch erstellt werden. Das Einsichtsrecht erstreckt sich indes – wie bereits nach bisherigem Recht – auch auf solche Dokumente bzw. Informationen. Diese offenere Terminologie entspricht zwar nicht derjenigen der Kantonsverfassung, die in Artikel 17 Absatz 3 noch von «Recht auf Einsicht in amtliche Akten» spricht (vgl. demgegenüber der Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 BV zur Informationsfreiheit: «Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten»). Hinsichtlich des Gehalts und Umfangs des Einsichtsanspruchs ändert sich mit der neuen Terminologie jedoch nichts. Dasselbe gilt ohnehin für das «Akteneinsichtsrecht» in laufenden Verfahren vor Verwaltungs(justiz)behörden, Straf- und Zivilgerichten. Dieses Einsichtsrecht, das Bestandteil des verfassungsrechtlichen Gehörsanspruchs bildet (Art. 29 BV), ergibt sich nicht aus dem IMG, sondern aus den jeweiligen Prozessordnungen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. b IMG). Bei den Bestimmungen zur Information auf Anfrage wird das Einsichtsrecht begrifflich nunmehr als «Zugang zu Informationen» umschrieben (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c, 27 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. b, 30 Abs. 1 IMG). Damit geht keinerlei materielle Rechtsänderung einher.

3.4 Anpassung des IG an veränderte Behördeninformation und -kommunikation

3.4.1 Aktualisierung und Erweiterung der Grundsätze der Information der Öffentlichkeit

Die einleitenden Grundsätze der Information (Art. 14-15a IMG) gelten gleichermassen für die Information von Amtes wegen wie die Information auf Anfrage. Sie sind an die veränderten Möglichkeiten und Anforderungen der Behördeninformation und -kommunikation anzupassen:

- Die bisherigen Inhalte von Artikel 14 IG werden beibehalten, aber zusätzlich wird in einem neuen Absatz 1a der Kommunikationsaspekt verankert.

[14] OG 170.4
[15] SR 152.3

- Einführung von Grundsätzen, welche die Zugänglichkeit der behördlichen Information für Personen mit besonderen Bedürfnissen gewährleisten oder zumindest erleichtern. Diese Zugänglichkeit betrifft zum einen die Verständlichkeit der Information in sprachlicher Hinsicht (Art. 14a Abs. 1 IMG) und andererseits die Zugänglichkeit in technischer Hinsicht (Barrierefreiheit; Art. 14a Abs. 2 IMG; weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 14a IMG).
- Die Bedürfnisse der Medien werden in einer Bestimmung zusammengezogen (Art 15 IMG), der die bisherigen Artikel 15 Absatz 1 und 2 sowie den bisherigen Artikel 16 Absatz 3 IG umfasst.
- Die Akkreditierung von Medienschaffenden wird wesentlich vereinfacht (s. hinten Ziff. 3.5 und 7.1 zu Art. 15a IMG).
- Ein neuer Artikel 15b IMG schafft die Grundlage, dass im Rahmen der Information von Amtes wegen auch Personendaten bekannt gegeben werden dürfen (vgl. weiterführend hinten Ziff. 7.1.).

3.4.2 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information von Amtes wegen

Gemäss Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung setzt der Kanton seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. In Umsetzung dieser Planungserklärung werden folgende Neuerungen eingeführt:

- Der neu auf alle Behörden im Geltungsbereich des IMG anwendbare Artikel 16 IMG («Grundsätze») enthält in Absatz 1 Buchstabe c eine gesetzliche Grundlage, damit alle Behörden bei der Information und ihrer Interaktion mit dem Zielpublikum (Einwohnerinnen und Einwohner, Medien, Körperschaften, Unternehmen, etc.) die Möglichkeit haben, die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu verwenden. Dabei informieren sie nicht mehr nur rein textlich, sondern verwenden zunehmend auch die Bildsprache (Symbole, grafische Darstellungen in Broschüren oder Kampagnen) oder kommunizieren visuell bzw. audiovisuell mit Bildern oder Videos. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung werden zudem alle Behörden aufgefordert, vorzugsweise das Internet zu benutzen, insbesondere für die Publikation von Informationen (vgl. demgegenüber die Verpflichtung zur Internetpublikation für Regierung und Verwaltung in Art. 16a IMG).
- Artikel 16 Absatz 2 IMG verankert neu zwei Anforderungen an die behördliche Information und Kommunikation: Die Behörden haben sich zum einen um die Verständlichkeit der Information zu bemühen, indem sie eine zielgruppengerechte Sprache verwenden, wozu auch die Bildsprache gehört. Zum anderen haben sie darauf zu achten, dass sie nicht Begrifflichkeiten, Formulierungen oder sonstige Ausdrucksformen verwenden, die diskriminierend sind. Anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache sind zu berücksichtigen, insbesondere die von der Staatskanzlei erarbeiteten Grundsätze der geschlechtergerechten Sprache, die Männer und Frauen gleichermassen umfasst (weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 16 IMG).[16]
- Für Regierungsrat und kantonale Verwaltung regelt ein neuer Artikel 16a IMG die Internet- oder Onlinekommunikation (vgl. Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung). Die Verankerung der Internet-/Onlinekommunikation schafft hinsichtlich der Informationstätigkeit der Behörden Kongruenz zum geplanten digitalen Primat gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG[17]): Demnach werden die Behörden zur Nutzung digitaler Kanäle verpflichtet. Das digitale Primat gilt uneingeschränkt für staatliches Handeln, das sich an die Allgemeinheit richtet, insbesondere für die staatliche Informationstätigkeit.[18] Die Bestimmung enthält eine Verpflichtung

[16] Vgl. Leitfaden schriftliche Kommunikation des Kantons Bern, Version 2 (02/2021) Ziff. 5: https://wwwin.sta.be.ch/intranet_sta/de/index/dienstleistungenfuerdirsta/dienstleistungenfuerdirsta/Sprache.assetref/dam/documents/intranet_sta/Allgemeines/de/leitfaden%20sprache%20-%20Version%202021.pdf.
[17] Siehe Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. Juni 2021 zum DVG unter https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-0ad69b515ebc4061baf96fe8e5ad9b8a.html.
[18] Vortrag vom 16. Juni 2021 zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), S. 17.

zur Veröffentlichung der behördlichen Informationen im Internet, wobei wie im DVG gewisse Vorbehalte und Ausnahmen bestehen (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 16a IMG). An die Publikation im Internet sind zudem gewisse Rechtsfolgen für die Information auf Anfrage geknüpft (s. sogleich Ziff. 3.4.3 zu Art. 27 Abs. 1a).

- Die Artikel 17 ff. werden punktuell aktualisiert (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1).

3.4.3 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information auf Anfrage

Als Folge der technologie- und trägerunabhängigen Definition der «Information» in Artikel 2a IMG erfahren die Bestimmungen zur Information auf Anfrage die entsprechenden sprachlichen Anpassungen: Anstatt von «Akten», «Dokument» oder «Akteneinsicht» wird von «Zugang zu Informationen» gesprochen. Damit geht keine Änderung des verfassungsmässig garantierten Informationsrechts einher (vgl. vorne Ziff. 3.3).

Als Folge der Möglichkeit bzw. im Fall von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung der Verpflichtung zur Internetpublikation (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 16a Abs. 1 IMG) besteht bei Gesuchen um Einsicht bzw. um Zugang zu Informationen neu eine Fiktion, dass Informationen als eingesehen gelten, wenn sie in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde publiziert sind (vgl. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 27 Abs. 1a IMG). In diesem Fall genügt es zur Erfüllung des Einsichtsanspruchs, dass die Behörde auf die Fundstelle der erwünschten Information hinweist. Eine gleiche Regelung enthält auch der Bund in seiner Öffentlichkeitsgesetzgebung (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 18 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsverordnung; VBGÖ][19]).

Die Bestimmungen zur Information auf Anfrage werden sodann besser auf das Datenschutzrecht abgestimmt. Dadurch erfahren sie gewisse Änderungen (vgl. hinten Ziff. 3.6). Neu aufgenommen wird schliesslich eine Zuständigkeitsregelung (Art. 31a IMG), die insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass mit der digitalen Behördeninformation und -kommunikation die ersuchten Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sein können.

3.5 Änderung des Akkreditierungswesens

Das IG regelte bis anhin in einem eigenen Kapitel 4 (Organisation) die Akkreditierung von Medienschaffenden. Die Verordnung konkretisierte das Akkreditierungswesen in zahlreichen Bestimmungen (Art. 24 ff. der Verordnung vom 26. Oktober1994 über die Information der Bevölkerung [Informationsverordnung; IV][20]). Erteilung, Kontrolle und Entzug der zahlreichen Akkreditierungen führten entsprechend zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Weil heute die Medienschaffenden über das Internet einen Grossteil der benötigten Informationen erhalten, sie nicht mehr exklusiv als «Torwächter» (engl. «gate-keeper») für die Behördeninformation fungieren und dem Kanton die regelmässig tätigen Medienschaffenden bekannt sind, rechtfertigt es sich, das umfassende Akkreditierungserfordernis weitgehend aufzugeben. Dafür wird Kapitel 4 (Art. 32-34) aufgehoben und die Akkreditierung neu in einer Bestimmung 15a im Anschluss an die Regelung der Bedürfnisse der Medien geregelt (für Einzelheiten s. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 15a IMG).

[19] SR 152.31
[20] BSG 107.111

3.6 Koordination zwischen Datenschutzrecht und Informationsrecht

Die staatliche Informationstätigkeit berührt in verschiedener Hinsicht datenschutzrechtliche Aspekte, wenn sie mit der Bearbeitung von Personendaten verbunden ist. Die Revision des IG bietet die Möglichkeit, bestimmte Schnittstellen zwischen Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG][21]) und Informationsrecht (neu IMG) besser zu klären und die Erlasse besser zu koordinieren: Nötig ist zunächst eine neue Bestimmung, welche die gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Information von Amtes wegen regelt (Art. 15b IMG; vgl. vorne Ziff. 3.4.2 und hinten Ziff. 7.1). Sodann sind die Bestimmungen zum Zugang zu Informationen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten (Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 Bst. a IMG), besser aufeinander und auf die Definition der besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG abzustimmen (dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 29 IMG). Schliesslich ist das Verhältnis zwischen den informationsrechtlichen Einsichtsrechten (Art. 27 ff. IMG) und den datenschutzrechtlichen Einsichtsrechten (Art. 20 ff. KDSG) zu klären; dieses führt in der Praxis zu Schwierigkeiten (dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 27 IMG).

3.7 Gesetzliche Grundlage für eine staatliche Förderung der Medien und der Medienkompetenz

3.7.1 Kompetenzabgrenzung und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen ergibt eine ausschliessliche Bundeskompetenz für Radio und Fernsehen sowie für «andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung» von Darbietungen und Informationen (Art. 93 Abs. 1 BV). Der Bundesrat erachtet gestützt auf diese Verfassungsgrundlage den Bund auch zur Förderung von Onlinemedien als zuständig[22]. Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 BV hat der Bund das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[23] erlassen, das auch Fördermassnahmen vorsieht: Neben der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) erhalten auch lokale und regionale Fernseh- und Radiostationen Geld vom Bund (Anteil an den Empfangsgebühren). Im Kanton Bern sind dies alle Lokalradios (mit Ausnahme von *Radio Bern1* und *Energy Bern*) sowie die beiden Regionalfernsehen *TeleBärn* und *TeleBielingue*.

Keine Verfassungsgrundlage und damit keine Kompetenz des Bundes besteht demgegenüber für die gedruckte Presse (Printmedien), weshalb der Bund hier keine direkte, sondern nur indirekte Förderung betreiben kann: Gestützt auf seine Zuständigkeit für das Postwesen und (teilweise) für das Steuerwesen förderte der Bund die Presse bereits bis anhin indirekt über die Post- und die Steuergesetzgebung: Er fördert die Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen im Tageskanal der Schweizerischen Post mit 30 Millionen Franken pro Jahr, was es ermöglicht, über 140 Zeitungen mit einer Auflage zwischen 1‘000 und 40‘000 Exemplaren bei der Distribution zu unterstützen. Die Zustellermässigung der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse wird mit 20 Millionen Franken pro Jahr unterstützt (vgl. Art. 16 Abs. 4-7 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010; PG[24]). Sodann findet auf die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Druckerzeugnissen ohne Reklamecharakter der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2.5 Prozent Anwendung (vgl. Art. 25 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 9 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG][25]). Die Einnahmeeinbusse für den Bund liegt in diesem Bereich bei rund 70 Millionen Franken im Jahr. Mit dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien soll die indirekte Förderung ausgebaut werden (hinten Ziff. 5.1).

[21] BSG 152.04
[22] S. Botschaft vom 29. April 2020 zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien, BBl 2020 4485 ff., 4531 f. mit Hinweis auf andere Lehrmeinung.
[23] SR 784.40.
[24] SR 783.0.
[25] SR 641.20

Der Kanton Bern unterstützt die Unabhängigkeit und die Vielfalt der Informationen (Art. 46 KV). Die Kantonsverfassung schafft damit in allgemeiner Form die rechtliche Basis für allfällige kantonale Förderungsmassnahmen. Dabei haben sich staatliche Organe an den Grundsatz der Medienfreiheit gemäss Artikel 17 BV zu halten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verbietet die Medienfreiheit dem Staat, Förderungsmassnahmen an Meinungen oder Tendenzen von Presseerzeugnissen anzuknüpfen und sich auf diese Weise Einfluss auf den gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu verschaffen; es steht dem Staat indessen frei, meinungsneutrale Presseförderung zu betreiben, solange die gewählten Kriterien sachbezogen und nicht diskriminierend sind.[26] Artikel 17 KV verankert entsprechend die individuelle Informations- und Meinungsfreiheit sowie das Verbot der Vorzensur (Abs. 1 und 2). Ausgeschlossen ist eine Medienförderung durch den Kanton schliesslich dort, wo eine Bundeskompetenz entgegensteht. Die erwähnte Bundeskompetenz von Artikel 93 BV schliesst kantonale Fördermassnahmen für Radio und TV indes nicht aus. Lokale und regionale Veranstalter können durch den Kanton gefördert werden. Rechtlich zulässig ist sodann die (direkte oder indirekte) Förderung der Printmedien. Mit dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)[27] verfügt der Kanton Bern über eine rechtliche Grundlage für die Förderung von französischsprachigen Lokalradios (*Canal 3* und *Radio Jura Bernois*). Gemäss Artikel 63 SStG kann der Kanton «einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren». Eine allgemeine Grundlage für Presseförderung enthält das kantonale Recht aber nicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen setzt schliesslich das Staatsbeitragsrecht. Sofern die Medienförderung die Leistung von finanziellen Beiträgen an eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung beinhaltet, kommt das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[28] zur Anwendung. Insbesondere enthält Artikel 5 StBG Voraussetzungen an die gesetzliche Grundlage.

3.7.2 Grundsätze, Zweck und Massnahmen der Förderung

Die Planungserklärung 1 zum Bericht Medienförderung beauftragt den Regierungsrat, der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung zu tragen und entsprechende Massnahmen zu prüfen. Mit den Bestimmungen zur Medienförderung sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Medien unterstützen kann, wenn und soweit dies als nötig und sinnvoll erachtet wird. Zentral sind dabei die gesetzlich festgeschriebenen Grundsätze der Förderung durch den Kanton (Art. 34b IMG):

1) Unabhängigkeit der Medien (Art. 34b Abs. 1 IMG): Die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit (Art. 17 BV) verlangt, dass die Behörden jegliche Einflussnahme auf die politische Ausrichtung eines Mediums oder auf einzelne Berichterstattungen unterlassen (vgl. soeben Ziff. 3.7.1 und hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34b Abs. 1 IMG).
2) Indirekte Förderung (Art. 34b Abs. 2 IMG): Die indirekte Medienförderung, für welche das Gesetz die Grundlage schafft, wirkt sich auf das wirtschaftliche Umfeld von Medienunternehmen aus. Beispiele für indirekte Medienförderung sind Steuererleichterungen (Mehrwertsteuer), Preisreduktion bei Produktionsmitteln, Forschungsförderung, Medienkompetenz- und Leseförderung, reduzierte Tarife im Vertrieb, finanzielle Unterstützung von Nachrichten-Agenturen oder vergünstigte Weiterbildungsangebote für Journalistinnen und Journalisten. Auch die Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen wird als Massnahme der indirekten Medienförderung diskutiert. Die *direkte* Medienförderung hingegen kommt unmittelbar einzelnen Medienunternehmen zugute.[29]

[26] BGE 120 Ib 142 E. 3c/aa mit weiteren Hinweisen
[27] BSG 102.1
[28] BSG 641.1
[29] Beispiele für direkte Medienförderung sind die Förderung spezifischer Innovationsprojekte oder Zuschüsse (z.B. Zuschüsse an Redaktionen) und Rückerstattungen (z.B. Rückerstattung von Distributionskosten), die meistens gebunden an bestimmte Voraussetzungskriterien direkt an Medienunternehmen ausbezahlt werden. Auch die Unterstützung von Investitionen sowie Kooperationen zwischen Behörden und Medien (z.B. Publikation amtlicher Informationen) bilden direkte Massnahmen der

Im Bericht Medienförderung hat sich der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat grundsätzlich ablehnend zur direkten Medienförderung geäussert.[30] Eine freie Presse mit starken Medienhäusern braucht keine Subventionen, sondern gute Rahmenbedingungen. Bei einer direkten Medienförderung durch den Staat besteht zudem die Gefahr, dass die Unternehmen davon abhängig werden und Marktstrukturen erhalten bleiben.[31] Schliesslich besteht ein gewisses Risiko, dass mit der Gewährung von Finanzhilfen Einfluss auf Inhalte genommen werden könnte. Bei den im IMG enthaltenen Förderungsmassnahmen handelt es sich deshalb um *indirekte* Förderungsmassnahmen zugunsten von Medien (s. zu den Förderungsmassnahmen hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c). Vorbehalten bleibt die Medienförderung nach der Sonderstatutsgesetzgebung: Die Förderung der französischsprachigen Medien (vgl. dazu die Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung) stellt, wie bereits die bisherige Förderung der Radioveranstalter (Art. 63 ff. SStG), eine direkte Förderung dar (s. dazu hinten Ziff. 3.7.3 und 7.2).

3) Kein Rechtsanspruch auf Förderung (Art. 34b Abs. 3 IMG): Die Förderung liegt im Ermessen der kantonalen Behörden. Auf die Förderungsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch («kann»-Formulierungen). Wie im Staatsbeitragsrecht die Regel (Art. 6 Abs. 1 Bst. a StBG), besteht kein Anspruch, Finanzhilfen zugesprochen zu erhalten; die Behörde entscheidet über Gesuche nach pflichtgemässem Ermessen (BVR 2006 S. 289 E.1.2).

Die Bestimmungen zur Medienförderung sehen nicht bereits abschliessend konkretisierte Förderungsinstrumente und -massnahmen vor. Vielmehr ermöglichen es die offen formulierten Förderungsmassnahmen, die Unterstützung situationsgerecht auszugestalten und die Medien auch unter veränderten Verhältnissen sachgerecht zu fördern. So ist bei der Umsetzung der gesetzlichen Medienförderung unter anderem zu berücksichtigen, dass auch der Bund verschiedene Massnahmen zur Medienförderung vorschlägt (s. dazu hinten Ziff. 5.1). Zudem sind die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Medienbranche ungewiss. Es ist davon auszugehen, dass sich das wirtschaftliche Umfeld der Medienbranche weiter verschlechtert und die Medienanbieter Strukturanpassungen vornehmen werden. Mit dem Zusammenlegen der Regionalredaktionen von Bund und Berner Zeitung ab April 2021 wurde eine weitere Konzentration vollzogen. Es ist deshalb angezeigt, allgemeine und flexibel anwendbare Grundlagen zu schaffen und sich nicht auf starre Förderungsmassnahmen festzulegen. Gleichzeitig erfordert das Legalitätsprinzip eine bestimmte Konkretisierung im Gesetz, so dass die Förderung und die damit verbundenen finanziellen Belastungen des Kantons vorhersehbar sind. Das IMG gibt deshalb mit der Definition des Medienbegriffs in Artikel 2b und der Zweckumschreibung in Artikel 34a die Stossrichtung der Förderung vor: Diese soll denjenigen Medien zugutekommen, die für den Kanton Bern und seine Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung leisten. Hier soll die Förderung die Qualität und Vielfalt derjenigen Medien unterstützen, die nach journalistischen Grundsätzen über öffentliche Angelegenheiten berichten, die für das politische Geschehen in Kanton und Gemeinden relevant sind. Denn dies gewährleistet, dass sich die Öffentlichkeit fundiert und frei eine Meinung zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen der politischen Aktualität bilden kann. Eine breite journalistische Berichterstattung wiederum ist Vorbedingung, dass demokratische Rechte wahrgenommen werden und eine aktive Teilhabe am politischen Leben stattfindet. Diese Zweckumschreibung grenzt die Förderung insbesondere von jenen Massnahmen ab, die primär oder ausschliesslich Medien zugutekämen, die sich entweder nur internationalen oder nationalen Themen widmen oder deren Inhalte nicht öffentliche Angelegenheiten und politische Aktualitäten von Kanton und Gemeinden abdecken (wie etwa *reine* Berichterstattungen zu Sport, Kultur, Freizeit, Gesellschaft etc.; vgl. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a).

Die gesetzlich vorgesehenen Förderungsmassnahmen sind ausschliesslich indirekter Natur; so werden Finanzhilfen an Institutionen ausgerichtet, die zwischen dem Kanton und den Medien tätig sind, deren Tätigkeit sich aber auf das Umfeld der Medien positiv auswirkt (insb. Nachrichtenagenturen, Betreiber

Medienförderung. Vgl. zur Unterscheidung «Medienförderung im Kanton St. Gallen», Bericht des Instituts für Medien- und Kommunikationsmanagement der Universität St. Gallen vom 21. November 2019, S. 37.

[30] Bericht Medienförderung, Ziff. 6.

[31] Auch die Ostschweizer Regierungskonferenz hat sich z.B. explizit gegen eine direkte Medienförderung ausgesprochen. Ihre Medienmitteilung vom 14.3.2019: «Eine ausgewogene regionale Berichterstattung ist von grundlegender Bedeutung, damit der Souverän seine demokratischen Rechte und Pflichten verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Die kantonale Medienpolitik muss allerdings die Pressefreiheit jederzeit respektieren. Deshalb ist auf eine *direkte* Medienförderung weiterhin zu verzichten.»

digitaler Infrastrukturen, Förderinstitute, Institutionen der Forschung; s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c). Diese Intermediäre unterstützen dann mit ihrer Tätigkeit, direkt oder indirekt, Medien und Medienschaffende. Um spezifisch auch die Medienkompetenz, insbesondere von Jugendlichen, zu stärken, schafft der neue Unterabschnitt 4a.2 die Grundlage für entsprechende finanzielle Unterstützung (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34f).

3.7.3 Förderung der französischsprachigen Medien (indirekte Änderung des SStG)

Die Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung beauftragt den Regierungsrat, die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam zu verfolgen und entsprechende Massnahmen zu deren Förderung zu prüfen. Bereits heute sieht das SStG Finanzhilfen zur Förderung von lokalen französischsprachigen Radioveranstaltern vor. Davor war diese Unterstützung durch das Gesetz vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung, MBJG) gewährleistet. Die Förderung ist an Voraussetzungen geknüpft (vgl. Art. 64 SStG).

In den zweisprachigen Kantonen Freiburg und Wallis, aber auch im dreisprachigen Kanton Graubünden besteht für die einzelnen Gemeinschaften ein Angebot von Medien, die in ihrer Sprache produzieren. In beiden Westschweizer Kantonen ist allerdings der prozentuale Anteil der Minderheit im Vergleich zum Kanton Bern, in dem knapp 10 Prozent französischer Muttersprache sind, deutlich höher (FR: 67% französisch, 31% deutsch / VS: 63% französisch, 28% deutsch). In Graubünden, wo der prozentuale Anteil der sprachlichen Minderheit wie im Kanton Bern vergleichsweise tief ist, werden die Medien der Minderheitssprachen gezielt gefördert. Mit rund 80‘000 Personen französischer Muttersprache im Berner Jura und im Raum Biel ist das Potenzial für eine französischsprachige Zeitung wie das Journal du Jura relativ bescheiden, zumal eine harte Konkurrenz durch den in Delsberg beheimateten Quotidien Jurassien besteht. Sollte das Journal du Jura eingestellt werden, verlöre die französischsprachige Minderheit des Kantons Bern als einzige landessprachliche Minderheit in der Schweiz ihr eigenes Presseorgan. Für die französischsprachigen Radioveranstalter ist die Situation anders. Eine bereits bestehende Förderung für Radios hat den Fortbestand und die Qualität der Berichterstattungen, insbesondere mit Blick auf die Meinungsbildung zu öffentlichen Angelegenheiten des französischsprachigen Kantonsteils, gewährleistet. So wird sichergestellt, dass auch die französischsprachige Bevölkerung des Kantons Bern über hinreichend Informationen in ihrer Amtssprache (vgl. Art. 6 KV) verfügt, um sich zu kantonalen und lokalen Themen eine Meinung zu bilden und aktiv am politischen Leben teilhaben zu können. Diese Teilhabe am politischen Leben ist, nebst dem Erhalt der Identität und der sprachlichen und kulturellen Eigenart des Berner Juras, in der Kantonsverfassung ausdrücklich vorgesehen (Art. 5 KV). Die Information der Öffentlichkeit durch die Medien erfolgt heute hauptsächlich über andere Kanäle als die rein auditive Radioberichterstattung. Insbesondere im Zug der mobilen Nutzung von Medienangeboten gewinnen Onlinemedien an Bedeutung. Gleichzeitig bleibt die gedruckte Zeitung, gerade in kleineren, lokalen Auflagen, das vorherrschende Format, um über das Lokal- oder Regionalgeschehen zu berichten. Es ist deshalb angezeigt, die bestehende Radioförderung auf alle französischsprachigen Medien auszudehnen. Dass das SStG für die französischsprachigen Medien eine direkte Förderung vorsieht – und nicht wie im IMG bloss indirekte Förderungsmassnahmen – rechtfertigt sich durch das zugesicherte Sonderstatut. Dieses bezweckt, die Identität der Region zu bewahren, die kulturelle und sprachliche Eigenart zu stärken sowie – vorliegend insb. von Interesse – der Bevölkerung zu erlauben, «aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen» (Art. 1 SStG). Die Abhängigkeit zwischen vielfältiger medialer Berichterstattung und Meinungsbildung bzw. politischer Teilhabe wird im Vortrag dargelegt und ist unbestritten. Vor diesem Hintergrund einer gesetzlich statuierten «Sonderbehandlung» dieser Region fällt die Abwägung zwischen allfälligen Risiken einer direkten Medienförderung für die Unabhängigkeit der geförderten Medien einerseits und dem Nutzen der Förderung (Erhalt der französischsprachigen Medien, qualitative und vielfältige Berichterstattung und somit Wahrnehmung politischer Rechte sowie politische Teilhabe) eindeutig zugunsten der Medienförderung aus: Aufgrund der sprachlichen Barrieren kann die französischsprachige Bevölke-

rung des Berner Juras bzw. des Verwaltungskreises Biel/Bienne nicht beliebig auf andere, deutschsprachige Medien ausweichen. Dazu kommt, dass die verschiedenen französischsprachigen Anbieter ein geografisch und demografisch kleines Gebiet erschliessen und damit dem Branchendruck noch stärker ausgesetzt sind als zentrale Anbieter. Hauptgrund dafür ist das geografisch beschränkte Marktgebiet, welches die betroffenen Medien, insbesondere das Journal du Jura, mit der Stadt Biel und dem Berner Jura abdeckt. Lokalberichterstattung ist journalistisch aufwändig; bei der vergleichsweisen kleinen Auflage des Journal du Jura ist es für den Verlag entsprechend schwierig, die redaktionellen Kosten zu decken. Der Begriff der Medien richtet sich auch im Anwendungsbereich des SStG nach Artikel 2b IMG und auch der im IMG umschriebene Förderungszweck (Art. 34a) gilt sinngemäss für die französischsprachigen Medien. Zudem bleiben die bestehenden Voraussetzungen von Artikel 64 SStG gleich, insbesondere was die Beteiligung der Gemeinden an der Förderung betrifft. Der Erhalt der französischen Medien ist deshalb aus demokratiepolitischen Überlegungen und zur Unterstützung des politischen Diskurses zu öffentlichen Angelegenheiten zentral. Aufgrund der im Verhältnis zur deutschsprachigen Medienlandschaft das Kantons geringeren Reichweite dieser Medien reicht eine bloss indirekte Förderung nicht.

3.8 Gesetzliche Grundlage für die Förderung der politischen Bildung

Mit den Veränderungen der Medienlandschaft sowie des Medienkonsums hängt auch zusammen, dass die journalistische Berichterstattung über lokale und regionale bzw. kantonale politische Themen insbesondere die jüngere Bevölkerung immer weniger erreicht und damit das Interesse daran verloren geht – mit der Folge, dass die aktive Teilnahme am politischen Leben (Wahrnehmung demokratischer Rechte) abnimmt. Dieser Tendenz soll mit spezifischer Information zur politischen Bildung (Demokratie, Politik, Rechtstaatlichkeit, Institutionenkunde etc.) entgegengewirkt werden, indem im IMG eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung entsprechender Informationsangebote und Projekte geschaffen wird. Dabei kann es sich um eigene Informationsangebote des Kantons bzw. der Staatskanzlei (Rathausführungen, Projekt zur Förderung der politischen Teilhabe junger Menschen via soziale Medien z.B. Instagram) handeln. Angebote zu politischer Bildung können aber auch von oder in Zusammenarbeit mit Dritten erarbeitet werden. Hier soll die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton Beiträge zur Umsetzung dieser Projekte und Angebote sprechen kann (Finanzhilfen). Hier steht die Unterstützung des «Polit-Forum Bern» im Vordergrund (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Unterabschnitt 4a.3).

3.9 Auslagerung der Rechtsprechungspublikation des Verwaltungsgerichts

Hintergrund der Neuerung bildet eine erforderliche Neuausrichtung der BVR, der «Bernischen Verwaltungsrechtsprechung». Die Zeitschrift BVR existiert seit dem Jahre 1976. Sie basiert auf einer privaten Initiative und ihre Herausgeberschaft setzt sich seit jeher aus einem Kreis engagierter Juristinnen und Juristen zusammen, die hauptberuflich in Justiz, Verwaltung, Universität, Anwaltschaft oder Notariat tätig sind. Seit dem 1. Januar 2004 ist die BVR in der Rechtsform des Vereins organisiert. Herausgeber der Zeitschrift BVR ist heute somit der Verein Bernische Verwaltungsrechtsprechung. Die Zeitschrift existiert in gedruckter Form und seit 2000 in einer online-Version. In der BVR werden vorab Entscheide des Verwaltungsgerichts und weiterer Verwaltungsjustizbehörden publiziert. Die Entscheide werden von Redaktionsmitgliedern bearbeitet. Seit dem Jahre 2013 enthält die BVR offiziell die autorisierte Sammlung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts. Grundlage dafür ist ein zwischen dem Verein BVR und dem Verwaltungsgericht abgeschlossener Leistungsvertrag. Danach teilt das Gericht dem Verein die für die BVR-Publikation bestimmten Urteile in anonymisierter Form mit. Der Verein veröffentlicht diese Urteile in der BVR entweder im Volltext oder in Form von Rechtsprechungsberichten oder Regesten. Nebst den autorisierten Leitentscheiden des Verwaltungsgerichts werden in der BVR seit 2013 ferner veröffentlicht: Urteilsbesprechungen; Abhandlungen; jährliche Rechtsprechungsberichte über die Schwerpunkte der

Rechtspflegetätigkeit der Fachdirektionen und Rekurskommissionen; Informationen, die für die Leserschaft der BVR von Interesse sein könnten (z.B. über wichtige Gesetzesänderungen). Die übrigen Urteile des Verwaltungsgerichts werden auf der Internet-Urteilsdatenbank des Verwaltungsgerichts publiziert (http://www.vgurteile.apps.be.ch/tribunapublikation/).

Die Zahl der Abonnentinnen und Abonnenten der Zeitschrift BVR ist – wie bei anderen Fachzeitschriften auch – seit vielen Jahren rückläufig. Die Jahresrechnungen des Vereins fielen in der Vergangenheit stets mehr oder weniger ausgeglichen aus, auch dank der jeweiligen Anpassung der Abonnementspreise und Lohnkosten. Dies hat zur Folge, dass der Verein praktisch über keine Reserven verfügt, mit denen Investitionen für eine allfällige Anpassung oder Weiterentwicklung der Informatiklösung gedeckt werden könnten. Das heutige Konzept eines selbsttragenden Vereins für die Herausgabe der BVR mit der Datenbank eBVR ist in Zukunft gefährdet. Um eine längerfristige stabile Lösung für die BVR zu finden, hat sich der Verein unter verschiedenen Optionen für eine umfassende Auslagerung der öffentlichen Aufgabe (Veröffentlichung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts an den Verein BVR) ausgesprochen: Die historisch gewachsene und derzeit eigentlich nur faktisch bestehende «Auslagerung» der Publikation von Leitentscheiden soll auch rechtlich auf Gesetzesstufe verankert werden (vgl. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 22).

4. Erlassform

Beim Informationsrecht – mit den beiden Aspekten der Information von Amtes wegen und der Information auf Anfrage – handelt es sich um ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Art. 17 und 70 KV). Die grundlegenden Bestimmungen zur Behördeninformation verlangen deshalb, wie bisher, ein formelles Gesetz. Für die neu eingeführten Förderbereiche (Medienförderung und Förderung der politischen Bildung), die Finanzhilfen vorsehen, verlangen Artikel 69 KV sowie das Staatsbeitragsrecht ebenfalls eine formellgesetzliche Grundlage. Für Einzelheiten und Modalitäten der Förderung, wie insbesondere die genaueren Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Befristung der Beiträge, genügt es, wenn das Gesetz den Rahmen vorgibt und der Regierungsrat das Weitere in einer Verordnung regelt (vgl. Art. 34e und 34l IMG).

5. Rechtsvergleich

Rechtsvergleichende Ausführungen drängen sich im Bereich Medienförderung auf. Hier zeigen sowohl das geplante Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (sogleich Ziff. 5.1) sowie verschiedene Vorlagen in den Kantonen (hinten Ziff. 5.2), dass die Medienförderung aktuell sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene geprüft wird.

5.1 Medienförderung durch den Bund

Im August 2019 hat sich der Bundesrat für ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien ausgesprochen. Die Vorlage wird aktuell (2020/2021) in den eidgenössischen Räten beraten. Mit dem Massnahmenpaket sollen die Rahmenbedingungen für die Medien verbessert, die Medienvielfalt gestärkt und die digitale Transformation der Branche unterstützt werden. Das Massnahmenpaket beinhaltet zunächst einen Ausbau der indirekten Presseförderung durch eine Anpassung des Postgesetzes: Um die Pressevielfalt zu erhalten, soll die indirekte Presseförderung auf alle abonnierten Tages- und Wochenzeitungen ausgeweitet werden. Dazu wird die geltende Auflagenobergrenze von 40'000 Exemplaren aufgehoben, so dass neu auch nationale Zeitungstitel von der Unterstützung profitieren können. Neu werden zudem auch Zeitungen von der Förderung profitieren, welche zu einem sogenannten Kopfblattverbund mit einer Gesamtauflage von durchschnittlich mehr als 100'000 Exemplaren pro Ausgabe gehören. Mit den beiden Massnahmen können künftig rund 35 Millionen Zeitungsexemplare pro Jahr zusätzlich von der indirekten Presseförderung profitieren. Damit auch die weniger auflagenstarken Titel entlastet werden, wird

der Bundesbeitrag von heute 30 auf neu 50 Millionen Franken erhöht. Somit werden alle geförderten Titel von einer höheren Zustellermässigung pro Exemplar profitieren. Zweiter Bestandteil des Massnahmenpakets bildet die Förderung von Online-Medien: Um die Medienbranche bei der digitalen Transformation zu unterstützen, sollen neu auch Online-Medien gefördert werden. Dafür will der Bundesrat jährlich 30 Millionen Franken allgemeine Bundesmittel zur Verfügung stellen. Unterstützt werden Online-Medien, die auf Erträge der Leserschaft zählen können. Angerechnet werden Einnahmen aus Online-Abos, Tagespässen oder Einzelabrufen sowie freiwillige Beiträge der Leserschaft. Die Verlage erhalten so einen zusätzlichen Anreiz, digitale Angebote zu entwickeln, die ein zahlungsbereites Publikum erreichen. Die Unterstützung soll wie bei der indirekten Presseförderung an formale Voraussetzungen geknüpft werden, zum Beispiel an die klare Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung, die Ausrichtung auf ein breites Publikum und die Anerkennung von Branchenrichtlinien zur journalistischen Praxis. Umgesetzt wird diese Massnahme durch ein neues auf zehn Jahre befristetes Gesetz. Die Unterstützung soll sich am Publikumsumsatz bemessen und degressiv ausgestaltet werden. Damit nimmt der Anteil der Unterstützung mit zunehmender Höhe des Umsatzes ab. Dies führt zu einer stärkeren Unterstützung von Medienangeboten mit einer regionalen Ausrichtung. Dabei wird die Marktgrösse der Sprachregionen berücksichtigt. Das Massnahmenpaket umfasst drittens über eine Revision des Radio- und TV-Gesetzes weitere Massnahmen für das ganze Mediensystem der Schweiz. Dazu gehört, dass Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, nationale Nachrichtenagenturen oder Selbstregulierungsorganisationen unterstützt werden. Diese Institutionen sind für das Mediensystem von grosser Bedeutung. Zusätzlich sieht der Bundesrat vor, dass IT-Projekte unterstützt werden können, vor allem solche, die der ganzen Branche zur Verfügung stehen. Davon profitieren somit unabhängig vom Geschäftsmodell alle Online-Medien, also auch Gratisangebote. Denkbar wäre zum Beispiel, den Aufbau einer gemeinsamen Plattform zu unterstützen. Finanziert werden diese allgemeinen Massnahmen mit maximal 2 Prozent aus dem Ertrag der Radio- und Fernsehabgabe.

Der Ständerat befasste sich in der Wintersession 2020 mit dem Massnahmenpaket und beschloss zusätzlich zu den im Massnahmenpaket vorgesehenen Förderungen einen Ausbau der Zustellermässigung für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse von heute 20 auf 30 Millionen Franken sowie die Förderung der Früh- und Sonntagszustellung von Printmedien durch Private mit 40 Millionen Franken. Onlinemedien sollen wie im Massnahmenpaket vorgesehen mit 30 Millionen Franken gefördert werden. Der Nationalrat stimmte diesen Beschlüssen in der Frühlingssession 2021 zu. Gescheitert ist jedoch ein Antrag der Kommission zur Mitfinanzierung des Bundes von Mediengutscheinen für junge Erwachsene. In der Sommersession 2021 hat das Parlament das Massnahmenpaket verabschiedet.

5.2 Medienförderung in den Kantonen

In verschiedenen Kantonen werden Medien gefördert oder sind aktuell Projekte oder Vorlagen zur Medienförderung in Arbeit:

Im Kanton *Graubünden* wurde unter dem Namen «Fundaziun Medias Rumantschas» (FMR) eine unabhängige Nachrichtenagentur in der Form einer Stiftung aufgebaut. Diese verfügt über eine zwölfköpfige Printredaktion, welche die produzierten Texte primär den rätoromanischen Zeitungen kostenlos zur Verfügung stellt. FMR fördert aber nicht nur die Presse, sondern die gesamte rätoromanische Medienlandschaft mit drei Zeitungen inkl. der Tageszeitung La Quotidiana sowie dem Rätoromanischen Radio und Fernsehen RTR. Sie ist nicht nur eine Nachrichtenagentur im klassischen Sinne, sondern gestaltet auch selbst einen Teil der Zeitungen. Ziel ist es, den rätoromanischen Medienplatz zu stärken und auch in Zukunft Angebote in Ton, Bild und Text zu gewährleisten. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund und der Kanton Graubünden.

Der *Kanton Waadt* hat anfangs 2020 ein «Projet de décret instituant des mesures de soutien à la diversité des médias» lanciert. In diesem auf fünf Jahre befristeten Dekretsentwurf werden eine Vielzahl an Massnahmen vorgeschlagen (Einführung von bezahlten Anzeigen und Kauf von Werbeflächen zur Unterstützung der institutionellen Kommunikation von öffentlichem Interesse; Unterstützung der Ausbildung

von Journalistinnen und Journalisten; Unterstützung von (ev. regionalen) Nachrichtenagenturen; Innovationshilfen wie insb. Finanzierung einer Studie sowie Schaffung einer Plattform, die die bestehenden kostenpflichtigen Medienangebote (Abo) mit Bezug zu VD zusammenfügt; virtueller Kiosk als einheitlicher Zugang zur Onlineplattform, Finanzierung einer Untersuchung zu neuen Geschäftsmodellen der Medien und zum Medienkonsum, Finanzierung einer Untersuchung zur aktuellen medienmässigen Abdeckung im Kanton; Vergabe von Leistungsaufträgen für journalistische Angebote in einer Region; Förderung der Information und Meinungsbildung sowie des Medienzugangs der Jugendlichen, insb. durch verbilligten Zugang zur Onlineplattform sowie durch Kauf von Medien-Abonnemente für Schulen).

Im Kanton Genf ist ein von Parlamentarierinnen und Parlamentariern lanciertes « Projet de loi sur la Fondation genevoise pour la diversité des médias écrits » pendent, das die Schaffung einer Stiftung zur Unterstützung von neuen Schriftmedien (print oder elektronisch) und von redaktionellen Inhalten vorsieht.[32]

Massnahmen zur Förderung der Medien sind somit insbesondere in der Westschweiz und im mehrsprachigen Kanton Graubünden vorgehsehen. Zum einen geschieht dies in der Romandie auf interkantonaler Ebene der Westschweizer Regierungskonferenz CGSO/WRK, zum anderen kennen einige Städte Massnahmen zur Unterstützung der lokalen Medien (z.B. Stadt Lausanne).

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die (durch die Corona-Pandemie noch zusätzlich) gebeutelte Medienbranche erhofft sich auch vom Kanton Bern rasche und umfassende Unterstützung. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass die anhaltende Krise die finanzpolitische Lage des Kantons sowohl kurz- wie mittelfristig stark belasten wird. Bei der frühestens möglichen Inkraftsetzung des IMG im Jahr 2022 wird die Initiierung und Umsetzung möglicher Fördermassnahmen von der finanziellen Situation des Kantons abhängen.

Da der Kanton Bern mit der Medienförderung weitgehend unbekanntes Terrain betritt, gilt es in der Verordnung zum IMG die Förderkriterien und die Leitplanken für die Umsetzung der Medienförderung zu definieren. Zudem sieht Unterabschnitt 4a.4 mit Artikel 34m IMG vor, dass die Massnahmen zur Förderung der Medien (Unterabschnitt 4a.1), zur Förderung der Medienkompetenz (Unterabschnitt 4a.2) sowie zur Förderung der politischen Bildung (Unterabschnitt 4a.3) periodisch evaluiert werden. Der Regierungsrat überprüft dabei die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen, insb. in Bezug auf die Vielfalt von Medienangeboten mit Berichterstattungen zu kantonalen und regionalen Themen, auf die Wirkung der geförderten Medienkompetenz (Art. 34f IMG) sowie die Nutzung von Angeboten der politischen Bildung (Art. 34g IMG).

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG)

Ingress

Bislang enthielt das IG im Ingress keinen Hinweis auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung, auf die es sich stützt bzw. die mit dem IG ausgeführt werden. Im Zug der Erweiterung des Geltungsbereichs ist nun auf die Verfassungsgrundlagen zu verweisen: Artikel 46 (Förderung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien) und Artikel 70 (Pflicht der Behörden zur Information).

[32] Für Einzelheiten s. PL 12307-A

Gesetzestitel

Neu werden Bestimmungen zur Medienförderung ins Gesetz aufgenommen. Diese wesentlichen Erweiterungen des Regelungsgegenstands und des Zwecks des Gesetzes rechtfertigen eine Erweiterung des Titels: Das Gesetz heisst neu «Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)».

Titel von Abschnitt 1.1 – Gegenstand und Zweck

Gegenstand und Zweck gehören zu den einleitenden Bestimmungen eines Gesetzes. Der Abschnittstitel 1.1 (bisher nur «Zweck») ist deshalb um den Aspekt des Regelungsgegenstandes zu ergänzen.

Artikel 1 – Gegenstand

Neu zum Regelungsgegenstand gemäss Artikel 1 Absatz 1 dazu kommen die Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung (Abs. 1 Bst. b) sowie die Förderbereiche Medienförderung (Bst. d), Förderung der Medienkompetenz (Bst. e) und Förderung der politischen Bildung (Bst. f). Der Regelungsbereich des Zugangs zu Informationen (Bst. b) erfährt eine redaktionelle Änderung, indem auf den Aktenbegriff verzichtet wird (dazu vorne Ziff. 3.3). Eine materielle Änderung des bisher als «Akteneinsichtsrecht» bezeichneten Anspruchs geht damit nicht einher.

Artikel 1a (neu) – Zweck

Die Zwecke des Gesetzes sind neu in einem eigenen Artikel aufgezählt; sie bildeten indes bereits bis anhin die Gründe für die staatliche Informationstätigkeit (von Amtes wegen sowie auf Anfrage): Transparenz (Bst. a), freie Meinungsbildung mit Blick auf die Wahrnehmung demokratischer Rechte (Bst. b) sowie Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns (Bst. c). Kontrolle meint hier zunächst allgemein, dass die Bevölkerung aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips die Möglichkeit hat, Einblick in die Tätigkeit der Behörden zu haben und die Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns prüfen zu können. In der Folge kann die Kontrolle dazu führen, dass auf individualrechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder politischer Ebene entsprechende Schritte eingeleitet werden. Schliesslich meint Kontrolle im hier interessierenden Zusammenhang auch Kontrolle durch die Medien (sog. vierte Gewalt; vgl. vorne 2.3.2).

Artikel 2 – Geltungsbereich

Die Änderungen in Artikel 2 sind rein redaktionell: In Absatz 2 Buchstabe a wird «Staat» durch den inzwischen gebräuchlichen Begriff «Kanton» ersetzt. Absatz 3 wird sprachlich verbessert und es wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. Art. 26 KDSG; so auch hinten zu Art. 22 und 29 IMG). Die in Absatz 3 angesprochenen Justizbehörden umfassen auch die Verwaltungsjustizbehörden (zum Begriff s. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 2 N. 31 ff.). Im französischen Gesetzestext wird der Begriff der « autorités judiciaires » korrigiert in « autorités de justice » (ebenso im Abschnittstitel 2.3 sowie in den Art. 9 Abs. 1 und 15a Abs. 3).

Artikel 2a (neu) – Informationen

Das IMG regelt die Information und Kommunikation der staatlichen Behörden (Information auf Amtes wegen sowie auf Anfrage) neu durchgehend anhand des technologie- und trägerneutralen Begriffs der «Information»; auf Begriffe wie «Akten», «Unterlagen» etc. wird verzichtet (s. vorne Ziff. 3.3). Artikel 2a umschreibt, im Sinn einer Legaldefinition, was mit Informationen im Sinn des IMG gemeint ist. Die wesentlichen Begriffselemente sind:

- Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Kantons betreffen; Informationen im Sinn von Artikel 2a Absatz 1 IMG können auch Informationen Dritter (anderer Behörden und Institutionen oder Privater) umfassen, die einer bernischen Behörden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mitgeteilt wurden (vgl. BVR 2013 S. 397 ff., S. 403 f. E. 4.4 mit Hinweisen; ausdrücklich Art. 5 Abs. 1 Bst. b BGÖ). Ob der Zugang zu solchen Informationen auch gewährt wird, beurteilt sich – wie bei allen Informationen – nach erfolgter Interessenabwägung im Einzelfall gemäss Artikel 27 Absatz 1 IMG (vgl. BGer 1C_370/2020 vom 14.6.2021 E. 2.4 und 2.5; BGer 1C_129/2016 14.2.2017, in ZBl 8/2018 S. 395-404, mit Urteilsbemerkungen).

- Unabhängigkeit von Darstellungsform (z.B. Text, Zeichnung, Plan, Statistik, Grafik, Gutachten, Bericht, Entscheid etc.) und Informationsträger (Papier, elektronische Datenträger wie bspw. elektronische Nachrichten oder über Internet verbreitete Seiten, Datenbanken, Geschäftsverwaltungssysteme etc.).
- Definitive/fertige Aufzeichnungen (s. sogleich im Text).
- Keine Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch

Dieser Informationsbegriff entspricht dem bundesrechtlichen Begriff des «amtlichen Dokuments» in Artikel 5 BGÖ, der «nicht fertig gestellte» Aufzeichnungen ebenfalls vom Dokumentenbegriff, und damit von der Einsicht, ausschliesst (so auch der Informationsbegriff nach zürcherischem Recht [§ 3 Abs. 2 IDG ZH]). Demnach gilt eine Aufzeichnung als fertiggestellt, die von der Behörde, die sie erstellt hat, unterzeichnet ist oder die von der Erstellerin dem Adressaten definitiv übergeben wurde, namentlich zur Kenntnis- oder Stellungnahme oder als Entscheidgrundlage. Mithin müssen Dokumente in ihrer Endfassung vorliegen, damit sie eingesehen werden können. Der Grund dafür liegt darin, dass die Verwaltung ihren Handlungsspielraum bewahren und ihre Projekte mit der nötigen Freiheit entwickeln können muss. Ausserdem sollen Missverständnisse, Unklarheiten und andere Risiken, die sich aus der Veröffentlichung eines Dokuments mit provisorischem Charakter ergeben könnten, vermieden werden. Dasselbe gilt für Druckversuche von aussen als Folge der Veröffentlichung nicht fertig gestellter Dokumente. Der Verwaltung muss es möglich sein, weitgehend ungestört eine Meinung bilden zu können (so die Botschaft zum BGÖ, BBl 2003 1963, S. 1997 Ziff. 2.1.5.2.2; übernommen in BGE 142 II 324 E. 2.5.1).

Artikel 2b (neu) – Medien

Das IMG enthält neu grundsätzliche Bestimmungen zur Medienförderung (zu den Gründen vorne Ziff. 2.3; zu den Grundzügen der Regelung vorne Ziff. 3.7.2). Dies macht begrifflich und inhaltlich Abgrenzungen von Medienformen nötig, die nicht unter das IMG fallen. Zu den Begriffen «Medien», «Medienbeitrag» oder «Medienanbieter» etc. bestehen kaum etablierte Definitionen. Auch das Bundesrecht enthält kaum aussagekräftige Begriffsbestimmungen. Bei der Definition von Artikel 2b handelt es sich demnach nicht um eine allgemeingültige oder vorbestehende Begriffsbestimmung, sondern um eine zum Zweck der kantonalen Medienförderung stipulierte Begriffsbestimmung. Diese Definition klärt, in Kombination mit dem gesetzlich umschriebenen Zweck der Medienförderung nach Artikel 34a, nach welchen Kriterien Medien bzw. Medienangebote von der Förderung profitieren sollen. Mit der gesetzlichen Begriffsbestimmung wird gewährleistet, dass die Ziele der staatlichen Unterstützung erreicht werden und diejenigen Organisationen und Akteure der Medienbranche von der staatlichen Unterstützung profitieren, die sich durch qualitative Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen des öffentlichen und politischen Geschehens auszeichnen (s. zum Zweck der Medienförderung hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a). Artikel 2b legt fest, was unter «Medien» im Sinn dieses Gesetzes zu verstehen ist. Begriffselemente sind:

1) Absatz 1: Organisationen oder Personen (einzelne Medienschaffende), ohne Einschränkungen hinsichtlich der Art des Mediums (Print, audio [Radio], audiovisuell [TV, Video], Online). Im Gegensatz zur Rechtslage beim Bund (s. vorne 3.7.1) bestehen für den Kanton Bern keine verfassungsmässigen Einschränkungen hinsichtlich der grundsätzlichen Kompetenz zur Förderung der Medien. Einzelpersonen sind zwar vom gesetzlich definierten Medienbegriff umfasst. Die konkreten Fördermassnahmen (Art. 34c IMG) sehen eine Unterstützung indes nur für Organisationen vor; einzelne Medienschaffende können aber in der Folge ihrerseits von der Förderung der in Artikel 34c vorgesehenen Organisationen profitieren (s. eingehend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c).
2) Buchstabe a: Zugänglichkeit der Informationen und Medienbeiträge für die Allgemeinheit (Abgrenzung von selektiven Informationsangeboten). Nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist ein Medienangebot, das sich explizit nur an einen geschlossenen Adressatenkreis richtet und nur von diesem Kreis empfangen werden kann. Mit selektiven Informationsangeboten sind nicht Bezahlmodelle für kostenpflichtige Angebote gemeint, bei welchen die Zugänglichkeit von einer Bezah-

lung abhängig gemacht wird (sog. Bezahlschranke), sondern anderweitige Schranken wie Mitgliedschaften o.ä., die es nur einem bestimmten Publikum oder Adressatenkreis, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ermöglichen, das Medienangebot zur Kenntnis zu nehmen. Mitgliedschaften bei Trägervereinen oder dergleichen, die allen Interessierten offen stehen oder keinen selektiv-ausschliessenden Zugang zum Medienangebot bewirken, weil das Angebot auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung steht, sind im Licht von Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a IMG unproblematisch – sofern die weiteren Voraussetzungen nach Buchstabe b und d erfüllt sind:

3) Buchstabe b: Erstellung der Medienangebote nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen: Die Organisation oder Person (Medienschaffende) übernimmt eine publizistische Verantwortung für die Gestaltung, die Bearbeitung und den Inhalt ihres Angebots. Dies grenzt die förderungsberechtigten Inhalte zum einen vom kommerziellen Werbeteil ab und zum anderen von Plattformdiensten, Internet-Zugangs- und Hosting-Anbietern, welche nur Inhalte Dritter durchleiten und keine hinreichende publizistische Verantwortung übernehmen.
4) Buchstabe c: Erfüllung der Branchenregeln der journalistischen Praxis: Unterstützt werden sollen Medienschaffende bzw. Organisationen, welche die etablierten medienethischen Grundsätze in Form des Journalistenkodex' des Presserates erfüllen (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten), die sich an alle Schweizer Medienunternehmen richten.[33]

Gratiszeitungen fallen ebenfalls unter den Medienbegriff von Artikel 2b IMG. Die schwergewichtige oder hauptsächliche Finanzierung des Medienangebots über (freiwillige oder obligatorische) finanzielle Gegenleistungen der Nutzerinnen und Nutzer (sog. «Bezahlmedien») bildet kein Element des Medienbegriffs.

Die als Postulat angenommene Motion 116-2020 («Gratiszeitungen in Gefahr!») verlangt, dass Gratiszeitungen, die Medienschaffende beschäftigen und deren redaktionelle Inhalte mindestens 30 Prozent ausmachen, vom Kanton finanziell unterstützt werden. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion festgehalten, dass Gratismedien zwar, wie Bezahlmedien, einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs leisten. In Bezug auf die Finanzierung stellt die ausschliesslich durch Inserate oder anderweitige Geldquellen als Abonnements finanzierte Presse (Gratiszeitungen) jedoch eine Wirtschaftsbranche dar, die mit anderen kommerziell tätigen Unternehmen gleichzusetzen ist. Mit ihrem Geschäftsmodell entscheiden sich Gratiszeitungen für die Finanzierung durch Werbeeinnahmen unter (vollständigem oder teilweisem) Verzicht auf Publikumseinnahmen. In der Debatte im Grossen Rat äusserte eine Mehrheit Zweifel, ob das Geschäftsmodell der «Bezahlmedien» gegenüber jenem von «Gratiszeitungen» zu bevorzugen sei, da dies zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen würde.

Die Prüfung des Postulats im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Geschäfts ergab Folgendes: Die Bestimmungen des IMG zur Medienförderung (eingehend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a ff.) basieren auf dem Grundsatz, dass staatliche Medienförderung nicht direkt, im Sinn einer Subventionierung der einzelnen Medien oder Medienangebote, erfolgen soll, sondern *indirekt* ausgestaltet wird: Indem bessere Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der lokal und regional berichtenden Medien geschaffen und Akteure im direkten Umfeld dieser Medien finanziell unterstützt werden, profitieren die Medien von der staatlichen Förderung (vgl. die Fördermassnahmen gemäss Art. 34c IMG). Eine bloss indirekte Medienförderung ergibt sich aus dem zentralen Erfordernis der Unabhängigkeit der Medien (vgl. Art. 46 KV). Die Bedenken einer staatlichen Einflussnahme auf die Berichterstattung sind bei einer direkten Förderung berechtigt: Direkte staatliche Förderung kann dazu führen, dass eine eigenständige, kritische mediale Berichterstattung aufgrund der Abhängigkeit vom staatlichen Geldgeber unterbleibt (s. Ziff. 7.1 zu Art. 34b). Gerade zur Wahrung der Unabhängigkeit der Medien hat der Grosse Rat, gestützt auf die Vorschläge der Regierung, denn auch die Prüfung einer bloss *indirekten* Medienförderung vorgegeben (vorne Ziff. 2.3.3). Eine direkte finanzielle Förderung von Medien ist im IMG deshalb nicht vorgesehen (vgl. zur Förderung nach SStG hinten Ziff. 7.2). «Bezahlmedien» und «Gratismedien» (unabhängig vom redaktionellen Anteil) werden in den Bestimmungen des IMG zur Medienförderung gleicht behandelt. Eine Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Förderung ausschliesslich zugunsten der Gratismedien ist aus Gründen der

[33] S. Journalistenkodex (Richtlinien und Erklärung) des Schweizer Presserats: https://presserat.ch/journalistenkodex/

Gleichbehandlung der verschiedenen Geschäftsmodelle nicht gerechtfertigt. Gratismedien profitieren jedoch, gleich wie die übrigen redaktionell tätigen Medien mit kantonaler und lokaler Berichterstattung, von den vorgesehenen Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34c IMG. Zusammenfassend fallen Gratismedien unter den Medienbegriff von Artikel 2b IMG. Eine spezifische, direkte finanzielle Förderung der Gratismedien ist – wie auch für die Bezahlmedien – nicht vorgesehen. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Jahresberichterstattung zu hängigen Vorstössen die Abschreibung des Postulats beantragen.

Artikel 6 – Information

Der Vorbehalt der Grossratsgesetzgebung in Artikel 6 IMG ist allgemeiner zu fassen und nicht wie bisher bloss auf den Schutz der Persönlichkeit zu beschränken (vgl. auch Art. 18 IMG); Informationsgrundsätze ergeben sich grossratsseitig z.B. auch aus Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO).[34]

Artikel 7 – Regierungsrat

Artikel 7 regelte bis anhin die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen und schützt die vertrauliche Meinungsbildung innerhalb des Regierungskollegiums. Die gesetzliche Regelung wird nun ergänzt durch eine Ausdehnung des Grundsatzes der Nicht-Öffentlichkeit auf die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren. Dabei handelt es sich freilich nicht um eine echte Ausdehnung, sondern nur um eine Übertragung des geltenden Verordnungsrechts auf die gebotene Gesetzesstufe. Vertraulich ist demnach insbesondere das Mitberichtsverfahren (vgl. Art. 25a der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV])[35]. Eine analoge Regelung findet sich auf Bundesebene ebenfalls auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 8 Abs. 1 BGÖ). Nicht öffentlich sind Unterlagen, die im Vorfeld von Regierungsratsbeschlüssen der Entscheidfindung des Kollegiums dienen. Denn in der Praxis geschieht die u.U. kontroverse Meinungsbildung nicht konzentriert in *einer* Sitzung oder in *einem* spezifischen Dokument, sondern z.T. informell in Emails (o.dgl.), die den Sitzungen vorangehen, materiell aber dazu gehören und folglich wie die formellen Mitberichte von der Nicht-Öffentlichkeit umfasst sein sollen.

Zur Öffentlichkeit der Vernehmlassungsunterlagen im Allgemeinen vgl. die indirekte Änderung von Art. 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG[36]; hinten Ziff. 7.3). Mit der zweiten Änderung und der Streichung der Delegationen erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung (vgl. auch Art. 9 und 10 OrG).

Artikel 8 – Kommissionen

Die Änderung ist rein redaktionell: Die Bezeichnung der Datenschutzaufsichtsstelle wird angepasst (vgl. Art. 33b Abs. 1 KDSG).

Artikel 9

Die Anpassungen sind rein redaktionell; für den Ausschluss der Öffentlichkeit wird neu auf die materiell- oder verfahrensrechtlichen Regelungen in der Spezialgesetzgebung verwiesen.

Artikel 11 – Sitzungen [der Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden]

Absatz 2 der Bestimmung regelt bis anhin nur die Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragung der Sitzungen durch Medienschaffende. Inzwischen kennen gewisse Gemeinden auch die Aufzeichnung und Übertragung durch den Rat selber (vgl. bspw. Art. 9 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 des Stadtrats von Bern [Stadtratsreglement; GRSR][37]). Artikel 11 Absatz 2 IMG ist entsprechend zu ergänzen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Buchstabe a bildet für die Gemeindeexekutive, d.h. für den Gemeinderat, die Parallelbestimmung zu Artikel 7 Absatz 1 IMG betreffen die Sitzungen des Regierungsrats: Auch für den

[34] BSG 151.211
[35] BSG 152.025
[36] BSG 152.01
[37] SSSB 151.21

Gemeinderat sollen die den Gemeinderatssitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren nicht öffentlich sein (vgl. dazu die Erläuterungen vorne zu Art. 7 Abs. 1).

Artikel 12 – Unterlagen

Im Zuge der vorliegenden Änderung ist Satz 2 von Absatz 1 zu streichen, der weiterhin auf Artikel 5 verweist, obwohl dieser bereits mit Inkrafttreten auf den 1. Juni 2014 als indirekte Änderung im Rahmen der Totalrevision des GRG aufgehoben worden ist (vgl. BAG 13-086).

Titel von Kapitel 3 – Information der Öffentlichkeit

Anstatt den engeren, auf Personen bezogenen Begriff der «Bevölkerung» zu verwenden, ist allgemeiner von «Öffentlichkeit» zu sprechen. Eine Rechtsänderung geht damit nicht einher.

Artikel 14 – Allgemeines

Artikel 14 enthält allgemeine Grundsätze, die sowohl für die Information von Amtes wegen gelten (näher geregelt in Art. 16 ff.), als auch der Information auf Anfrage (näher geregelt in Art. 27 ff.). Die Grundsätze bleiben unverändert, aber werden in einem neuen Absatz 1a ergänzt um den Aspekt der Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung (vgl. bereits die Erweiterung des Regelungsgegenstandes von Art. 1 Abs. 1). Die Aufgabe der Behörden zur Kommunikation ist nicht als konsequente Verpflichtung zu verstehen; zum einen eignen sich nicht alle staatlichen Aufgaben gleichermassen zur gleichsam freien Kommunikation (z.B. Gerichtsverfahren, notorische oder querulatorische Eingaben o.ä.). Zudem können der Kommunikationstätigkeit auch Ressourcenüberlegungen im Weg stehen. Die Ergänzung von Artikel 14 Absatz 1a ist demnach programmatischer Natur.

Artikel 14a (neu) – Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

Absatz 1

Auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen müssen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Wenn Informationen und Kommunikationsangebote für die Allgemeinheit bestimmt sind, muss der Kanton sicherstellen, dass möglichst alle auf diese Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten zugreifen können und die Inhalte verstehen. Die Bundesverfassung schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV).[38] Auch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG[39]) verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 5 Abs. 1 BehiG). Im Verkehr mit der Bevölkerung müssen die Behörden Rücksicht nehmen auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten (Art. 14 Abs. 1 BehiG). Die Schweiz hat sich zudem durch den 2013 erfolgten Beitritt zum UNO-Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[40] verpflichtet, die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten (vgl. Art. 9 und 21 BRK). Eingeschränkt wird das Benachteiligungsverbot durch das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Artikel 5 Absatz 2 BV und Artikel 11 Absatz 1 BehiG.

Zentral ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Dienstleistungen. Die unterschiedlichen «Behinderungen» führen zu unterschiedlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit. Damit digitale Informationen für Menschen mit Sehbehinderungen oder für motorisch beeinträchtigte Menschen zugänglich sind, braucht es v.a. technische Vorkehrungen (vgl. Abs. 2). Gehörlose Menschen und Menschen mit einer angeborenen Hörbehinderung sowie Menschen mit einer kognitiven Behinderung sind auf Informationen in anderen Sprachformen wie Leichte Sprache oder Gebärdensprache angewiesen. Sprachliche Barrieren gibt es auch für Menschen mit Leseschwierigkeiten und Menschen, die nur Grundkenntnisse dieser Sprache haben. Der eCH Accessibility Standard sieht deshalb alternative Kommunikationsformen vor. So sollen Informationen zu zentralen Lebensbereichen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur

[38] Vgl. auch Art. 35 Abs. 2 BV: Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
[39] SR 151.3
[40] BRK (nicht offizielle Abkürzung); SR 0.109

Verfügung gestellt werden. Informationen zu weiteren Lebensbereichen sollen im Rahmen der Verhältnismässigkeit in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden. Auch für Informationen für die breite Öffentlichkeit wird die Berücksichtigung der Leichten Sprache und Gebärdensprache empfohlen. Zentral sind etwa Informationen zum Schutz von Leben und Gesundheit, z.B. Anleitungen und Warnungen in konkreten Katastrophensituationen.[41] Die Leichte Sprache ist ein Hilfsmittel, das Menschen mit kognitiven Einschränkungen, mit Leseschwierigkeiten oder mit geringen Sprachkenntnissen den Zugang zu Informationen ermöglicht. Sie vereinfacht Texte sprachlich und teilweise auch inhaltlich. Im deutschen Sprachraum basiert die Leichte Sprache auf relativ eng definierten Regelwerken. Im Gegensatz dazu ist die einfache Sprache weniger strikt geregelt und für etwas geübtere Leserinnen und Leser geeignet. Im französischen Sprachraum gibt es diese Unterscheidung nicht.[42]

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt zu prüfen, welche Teile des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Informationsmaterials in Leichter Sprache angeboten werden sollen.[43] In der Sommersession 2021 hat er den Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern» (RRB 339/2021 vom 17. März 2021), der die Motion umsetzt, zur Kenntnis genommen. Der Bericht legt den Schwerpunkt auf eine breite Anwendung einer leicht verständlichen Sprache, also im Deutschen der einfachen Sprache. Übersetzungen in Leichte Sprache sollen dort zur Anwendung kommen, wo es um den Schutz von Leben und Gesundheit geht oder wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips gilt, dass kein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassen von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen besteht, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Nutzen und dem Aufwand vorliegt.[44] Der Vorbehalt «soweit möglich und geboten» weist darauf hin, dass der zusätzliche Ressourcenaufwand, etwa für Übersetzungen in Leichte Sprache oder Gebärdensprache, gegenüber dem Nutzen verhältnismässig sein muss. Der Nutzen ist zum Beispiel abhängig von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Informationen, deren Auswirkungen auf Leben und Gesundheit sowie auf den Lebensalltag, von der Anzahl Personen, die vom Angebot profitieren, oder davon, wie lange die Information nachgefragt wird.[45]

Grundsätzlich muss die Information und Kommunikation der Behörden für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern mit oder ohne Behinderungen verständlich sein. Nur so können sie staatliches Handeln nachvollziehen, kontrollieren und daran teilhaben, ihre politischen und persönlichen Rechte sowie ihre Pflichten wahrnehmen. Verständlichkeit bietet auch Rechtsicherheit und Schutz vor ungleicher Behandlung.[46]

Absatz 2

Während Absatz 1 die allgemeine Zugänglichkeit (und Verständlichkeit) der Informationen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen regelt, verweist Absatz 2 hinsichtlich der Zugänglichkeit der digitalen Leistungen auf das DVG. In Artikel 10 DVG ist der Grundsatz der digitalen Inklusion verankert, der sicherstellen soll, dass digitale Leistungen von allen Menschen genutzt werden können. Die stetige Digitalisierung der Verwaltung soll nicht dazu führen, dass bestimmte Personen von der Interaktion mit Behörden aufgrund von technischen Hindernissen ausgeschlossen werden. Wie im Vortrag zu Artikel 10 DVG ausgeführt, gehört zur einfachen Nutzung von Leistungen eine intuitive, sich möglichst von selbst erschliessende Bedienung (Usability), und die Beachtung anerkannter Normen und Praktiken bei der Gestaltung von Benutzeroberflächen (Ergonomie). Weiter sollen zur Umsetzung der Barrierefreiheit die internationalen technischen Standards eingehalten werden, damit bspw. auch blinde Menschen die Webseiten der Behörden mit entsprechenden Hilfsprogrammen nutzen können.

[41] eCH-0059 Accessibility Standard, Version 3.0 vom 25.06.2020, S. 7 und 9-10 (http://www.ech.ch/de/dokument/45a5ea94-5955-4206-a647-0f795b5f72b2)
[42] Vgl. EBGB Faktenblatt Leichte Sprache (file:///C:/Users/mdqq/Downloads/Faktenblatt%20Leichte%20Sprache%20(4).pdf), S. 1-2
[43] Siehe Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern) «Leichte Sprache beim Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern», angenommen mit 93 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Der Regierungsrat hatte die Annahme der Richtlinienmotion beantragt.
[44] Vgl. Alexandra Caplazi, Klärung rechtliche Verpflichtung: Leichte Sprache und Gebärdensprache (Schlussbericht zuhanden EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (Olten, 04.06.2018; angepasste Version vom 08.03.2019), S. 16.
[45] Vgl. Caplazi, S. 16-18
[46] Vgl. Caplazi, S. 13-14

Artikel 15 – Bedürfnisse der Medien

Alle bisherigen Regelungen, welche die Medien betreffen, werden in Artikel 15 zusammengefasst. Das Gleichbehandlungsgebot der Medien (bisher Art. 16 Abs. 3 IG) wird dafür in Artikel 15 verschoben (Abs. 1), wobei auf die Präzisierung bzw. Relativierung, dass das Gleichbehandlung «grundsätzlich» gilt (vgl. bisheriger Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 IG), verzichten wird. Der Geltungsbereich von Absatz 3 umfasst zudem neu auch die in den Gemeindeparlamenten und nicht nur die im Grossen Rat vertretenen Parteien.

Artikel 15a (neu) – Akkreditierung von Medienschaffenden

Das Akkreditierungswesen wird stark vereinfacht und die Akkreditierungspflicht mit Ausnahme der Justiz, der Gemeinden und der Landeskirchen (s. Abs. 3) abgeschafft. Die Regelung kann deswegen auf eine (neue) Bestimmung reduziert werden (Aufhebung von Kap. 4; vgl. für die Gründe vorne Ziff. 3.5): Absatz 1, der für die kantonalen Behörden mit Ausnahme der Justiz gilt (vgl. Abs. 3), sieht neu vor, dass keine Akkreditierung erforderlich ist. Absatz 2 sieht nunmehr einzig die Möglichkeit vor, dass die zuständige Stelle der Staatskanzlei (Amt für Kommunikation) die Teilnahme an Medienanlässen den Medien im Sinn von Artikel 2b vorbehält. In diesem Fall nimmt die zuständige Stelle der Staatskanzlei vorgängig mit der für das Geschäft federführend zuständigen Stelle Rücksprache. Es genügt alsdann eine blosse Ausweispflicht (d.h. ein Ausweis, der den Eintrag im Berufsregister bestätigt), damit dort, wo nur Medien Zugang haben sollen, auch nur Medien zugelassen werden. Mit dieser Anpassung reduziert sich einerseits der für die Ausstellung und Kontrolle der Akkreditierungen erforderliche behördliche Aufwand beträchtlich, zum anderen stellt es eine Vereinfachung für die Medienschaffenden dar.

Unverändert bleibt, dass die Justizbehörden sowie die Gemeinden und Landeskirchen die Akkreditierung selbständig regeln (können) (vgl. Abs. 3; bisher Art. 33 und 34 IG). Gestützt auf die gesetzliche Grundlage von Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG[47]) hat die Justiz folgende Bestimmungen erlassen: Art. 16 ff. des Informationsreglements vom 12.11.2010 der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden (IR ZSJ)[48] sowie Art. 40 ff. des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22.9.2010 (OrR VG)[49].

Artikel 15b (neu) – Bekanntgabe von Personendaten im Internet

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und 16a Absatz 1 IMG sehen die Veröffentlichung von behördlichen Informationen im Internet vor. Damit kann die Bekanntgabe von Personendaten in elektronischer Form, insbesondere im Internet, einhergehen, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a IMG erforderlich ist. Für diese Form der Datenbekanntgabe wird mit Artikel 15b die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. für das Bundesrecht Art. 19 Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, DSG[50]). Im Internet publizierte Daten sind grundsätzlich weltweit abrufbar, so dass der Eindruck entstehen könnte, dass auch die Voraussetzungen für die Bekanntgabe ins Ausland (Art. 14a KDSG) erfüllt sein müssten. Im Bundesrecht stellt der heutige Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG[51]) klar, dass die Veröffentlichung von Personendaten im Internet nicht als Übermittlung ins Ausland gilt (gesetzliche Fiktion). Mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Internetpublikation im Gesetz erübrigt sich eine entsprechende Klarstellung, da die weltweite Zugänglichkeit von Inhalten zur Natur des Internets gehört. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a sind allerdings auch allfällige besondere Risiken für die betroffenen Personen zu berücksichtigen, welche sich aus der Veröffentlichung von Personendaten im Internet ergeben. Da das Internet, insbesondere aufgrund diverser Archivierungsdienste, «nicht vergisst», ist bei der Beurteilung, ob die Veröffentlichung von Personendaten tatsächlich notwendig ist, ein allfälliges Missbrauchspotential zu antizipieren sowie die Weiterverbreitung der Daten durch Archivierungsdienste zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist auf die Information zu ver-

[47] BSG 161.1
[48] BSG 162.13
[49] BSG 162.621
[50] SR 235.1; im revidierten DSG vom 25.9.2020 (BBl 2020 S. 7639 ff.; Ablauf der Referendumsfrist: 14.1.2021) entspricht die Bestimmung Art. 36 Abs. 5 nDSG.
[51] SR 235.11

zichten oder sie ist einzuschränken. Dies ergibt sich aus der generellen Anforderung des Verhältnismässigkeitsprinzips, wonach die Veröffentlichung zur Erfüllung der staatlichen Informationstätigkeit erforderlich sein muss.

Der Veröffentlichung von Personendaten gestützt auf Artikel 15b IMG sind Grenzen gesetzt, insbesondere hinsichtlich Bildern (Fotos) oder Stimmwiedergaben von bestimmten oder bestimmbaren Personen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang in erster Linie das vom Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) umfasste Recht am eigenen Bild: Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der verletzten Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Grundsätzlich darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung niemand ohne seine (vorgängige oder nachträgliche) Zustimmung abgebildet werden, sei es durch Zeichnung, Gemälde, Fotografie, Film oder ähnliche Verfahren (BGE 138 II 346 E. 8 m.w.H.). Das Recht am eigenen Bild ist das Selbstbestimmungsrecht, das vor widerrechtlicher Verkörperung des eigenen Erscheinungsbildes schützt. Es umfasst zwei inhaltlich verschiedene Rechte: einerseits einen Abwehranspruch gegen gezieltes, auf Identifikation und Ausforschung gerichtetes Erstellen von Fotos und Videoaufzeichnungen, andererseits ein Recht auf Selbstbestimmung des Menschen bezüglich der Veröffentlichung des eigenen Bildes (BGE 138 II 346 E. 8.2). Soweit Personen auf Bildern erkennbar im Sinne des Datenschutzes sind, kann ihr Recht am eigenen Bild unter Umständen auch verletzt sein, wenn sie nur zufällig auf den Bildern als sog. «Beiwerk» oder «Staffage» erscheinen (BGE 138 II 346 E. 8.3). Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, ist im Einzelfall aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der zumutbaren Widerspruchsmöglichkeiten zu prüfen (BGE 138 II 346 E. 10.6 und 10.7).

Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in zeitlicher Hinsicht: Ist der Informationsauftrag erfüllt und besteht insofern kein öffentliches Interesse mehr an den bekanntgegebenen Personendaten, sind sie zu entfernen (vgl. Art. 19 Abs. 3bis DSG; Art. 19 Abs. 1 KDSG). Die Pflicht zur Entfernung der Personendaten bedeutet nicht, dass die Information integral aus dem Internet gelöscht werden muss. Datenschutzrechtlich relevant und von der Verpflichtung gemäss Absatz 2 erfasst, ist immer nur die entsprechende Veröffentlichung durch die verantwortliche Behörde (Bekanntgabe bzw. Bereitstellung zum Abruf auf kantonseigenen Internetseiten). Keine datenschutzrechtliche Verantwortung trifft die Behörde demgegenüber für die Weiterverbreitung der Information, insbesondere durch sog. Archivierungsdienste. Absatz 2 verpflichtet insofern auch nicht zur definitiven «Vernichtung» der Personendaten.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten zur Bekanntgabe von Personendaten (Abs. 1) sowie zur Entfernungsverpflichtung (Abs. 2) durch Verordnung zu regeln. Es sollen einheitliche Regeln aufgestellt werden, wie die Pflicht gemäss Absatz 2 in Zeiten der digitalen Behördenkommunikation umzusetzen ist. Möglich ist etwa, dass die Verpflichtung zur Entfernung der Personendaten umgesetzt wird, indem im Voraus, d.h. im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Daten, je nach Art der Information eine schematische oder pauschale Publikationsdauer vorgesehen, und technisch erfasst wird (sog. «life cycle», nach deren Ablauf die Daten entfernt werden). Sodann kann die Entfernungspflicht unter Umständen die ganze Veröffentlichung betreffen oder nur die Personendaten als solche.

Artikel 16 – Grundsätze [der Information von Amtes wegen]

Artikel 16 enthielt bis anhin für die «kantonalen Behörden» grundsätzliche Regelungen für die Kommunikation von Amtes wegen. Neu soll die Bestimmungen Grundsätze der Information von Amtes wegen regeln, die für alle Behörden im Geltungsbereich des IMG gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 IMG gelten. Im Verhältnis zu den nachfolgenden Artikeln von Abschnitt 3.2 bildet Artikel 16 eine allgemeine Bestimmung, während Artikel 16a-26 spezielle Regelungen für einzelne Behörden oder Informationen enthält. Angepasst werden deshalb Marginalie und Adressaten der Bestimmung. Gleichzeitig wird eine übersichtliche Strukturierung eingeführt (Abs. 1 Bst. a-c).

Absatz 1 Buchstabe a regelt wie bisher den Grundsatz der Information von Amtes wegen: Es ist über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private

Interessen entgegenstehen. Buchstabe b entspricht dem bisherigen Absatz 2 und erfährt nur eine sprachliche Änderung (andere Reihenfolge). Dabei bedeutet «sachgerechte» Information auch, dass die Behörden fakten- und evidenzbasiert informieren, um so die demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidprozesse zu gewährleisten. Der Regelungsinhalt von Buchstabe c ist neu: Er trägt dem technologischen Wandel und der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und schafft eine gesetzliche Grundlage, damit den Behörden die verschiedenen Informations- und Kommunikationskanäle offenstehen. Je nach Art der zu erfüllenden Aufgabe und je nach Inhalt, Dringlichkeit und Adressat der Information eignen sich gewisse Kanäle besser als andere. Zudem informieren die Behörden heute nicht mehr nur in Textform, sondern nutzen auch die oft verständlichere oder anschaulichere Bildsprache. Für gewisse Situationen (Abstimmungen, behördliche Warnungen, Pressekonferenzen oder Aufklärungskampagnen im Gesundheitsbereich) greifen die Behörden heute auf audiovisuelle Informationen zurück. Auf welche Weise am besten informiert wird, entscheidet grundsätzlich die Behörde. Die Digitalisierung verlangt indes, dass Informationen nach Möglichkeit und vorzugsweise auf dem Internet zugänglich gemacht werden (sog. digitales Primat gemäss Art. 5 DVG). Buchstabe c gibt deshalb die Internetpublikation als Leitlinie vor, lässt jedoch andere Publikationsformen zu. Insbesondere können die nachfolgenden Spezialbestimmungen (Art. 16a-Art. 26a IMG) von der Grundsatznorm von Artikel 16 IMG abweichende Regelungen vorsehen (vgl. für Gemeinden etwa der neue Abs. 1a von Art. 26 IMG betreffend Publikationen im amtlichen Anzeiger gemäss Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG][52]). Die Regelung ist bewusst technologieneutral formuliert und damit offen für heute unter Umständen noch nicht bekannte oder genutzte Informationstechnologien.

Absatz 2 enthält neu für alle Behörden im Geltungsbereich des IMG wesentliche Grundsätze der Information in sprachlicher Hinsicht (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 14a sowie vorne Ziff. 3.4.2): Die erste sprachliche Anforderung, um die sich die Behörden zu bemühen haben, betrifft die zielgruppengerechte Sprache: Die Behörden sollen wenn möglich eine Wort- und Bildsprache verwenden, die für den jeweiligen Adressatenkreis verständlich ist. Je nach Zielgruppe einer Information können an die Verständlichkeit nicht durchwegs die gleichen Anforderungen gestellt werden. So haben ein in Auftrag gegebenes technisches Gutachten, ein Fachbericht und ein komplexes Gerichtsurteil nicht denselben Anforderungen an die Verständlichkeit zu genügen wie eine bspw. Broschüre oder ein Merkblatt, die sich an einen breiten Adressatenkreis richten und alltägliche Vorkehrungen oder Behördenkontakte umschreiben oder dringliche Informationen an die ganze Bevölkerung übermitteln. Die zweite Anforderung der diskriminierungsfreien Sprache verlangt von den Behörden, eine Sprache (inkl. Bildsprache) und zu verwenden, die alle angesprochenen Personen einschliessen und nicht gewisse Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Rasse etc. sprachlich ausgrenzen. Insbesondere für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern bestehen anerkannte Grundsätze für die diskriminierungsfreie Sprache. Im Vordergrund stehen die von der Staatskanzlei erarbeiteten Grundsätze, welche die kantonalen Behörden zu berücksichtigen haben.[53] Der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern[54] gilt gleichermassen für die deutsche wie die französische Sprache. Die dazu von der Staatskanzlei konkretisierten Vorgaben liegen in deutscher Sprache vor und sind für die französische Sprache in Arbeit.

Absatz 3 (Gleichbehandlungsgebot der Medien) wird aufgehoben und in Artikel 15 Absatz 1 verschoben.

Absatz 4 ist überholt und wird deshalb aufgehoben: Im Gegensatz zu früher, bildet die direkte Information der Behörden (insb. über das Internet) heute die Regel im Vergleich zur indirekten Kommunikation über die Medien.

Artikel 16a (neu) – Regierungsrat und Kantonsverwaltung

Die Bestimmung enthält neu für den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung (vgl. für den Grossen Rat die Ausführungen zu Art. 18) spezifische Aspekte der Information. Während Artikel 16 Absatz 1a die Information über das Internet als grundsätzlich und wenn möglich zu bevorzugende Art der Information

[52] BSG 170.11
[53] Leitfaden schriftliche Kommunikation des Kantons Bern, Version 2 (02/2021), Ziff. 5: https://wwwin.sta.be.ch/intranet_sta/de/index/dienstleistungenfuerdirsta/dienstleistungenfuerdirsta/Sprache.assetref/dam/documents/intranet_sta/Allgemeines/de/leitfaden%20sprache%20-%20Version%202021.pdf.
[54] Vgl. Richtlinien vom 16. Juni 2004 zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern, Gleichstellungsrichtlinien, RRB 1884/2004.

bezeichnet, schreibt Artikel 16a Absatz 1 die digitale Information für Regierung und kantonale Verwaltung verbindlich vor. Ausnahme bilden, in Übereinstimmung mit der Vorgabe des digitalen Primats gemäss Artikel 5 DVG, Konstellationen, in welchen die korrekte und wirksame Aufgabenerfüllung eine andere als die digitale Information erfordert oder das Gesetz eine andere Form der Information vorschreibt (bspw. Abstimmungsunterlagen). Gegenstück der Verpflichtung zur Internetkommunikation bildet der neue Absatz 1a von Artikel 27, wonach der Anspruch auf Zugang zu einer gewünschten Information als erfüllt gilt, wenn diese Information auf dem Internet publiziert ist (weiterführend s. dort).

Absatz 2 verdeutlicht für Regierung und kantonale Verwaltung die Verpflichtung und die Notwendigkeit, mit der Bevölkerung zu kommunizieren und (technische) Möglichkeiten für einen Austausch zur Verfügung zu stellen. So ist es bereits heute selbstverständlich, dass gewisse Behörden telefonisch, auf elektronischem Weg oder bei Bedarf über die sozialen Medien im direkten Kontakt mit der Bevölkerung stehen.

Absatz 3 trägt dem technologischen Wandel und der damit einher gegangenen veränderten Möglichkeiten der Behördeninformation und -kommunikation Rechnung (vgl. dazu bereits vorne Ziff. 2.2). Die Behörden können heute auf die verschiedenen, zur Verfügung stehenden Kanäle zurückgreifen (bspw. soziale Medien). Dies beinhaltet auch, dass sie bei der Darstellung der Informationen nebst der Textform auch Bildsprache (Symbolsprache, Grafiken etc.) und Ton verwenden können (bspw. Erklärvideos im Vorfeld von Abstimmungen, Aufklärungsvideos zum Gesundheitsschutz, Echtzeitübertragungen von Medienkonferenzen und der Debatten des Grossen Rats, etc.; vgl. auch die Ausführungen zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c IMG). Die Regelung ist bewusst technologieneutral formuliert und damit offen für heute unter Umständen noch nicht bekannte oder genutzte Informationstechnologien.

Artikel 17 – Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen

Mit einem neuen Absatz 2 (und der entsprechenden Anpassung Artikeltitels) wird die Regelung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[55] zu den dringlichen polizeilichen Bekanntmachungen vorbehalten: Die Kantonspolizei betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher.

Artikel 18 – Grosser Rat

Über die Beratungen im Plenum des Grossen Rates wird die Öffentlichkeit informiert. Die Präzisierung in Absatz 1, dass über die Beratungen im Grossen Rat «insbesondere» durch das Tagblatt informiert wird, bringt zum Ausdruck, dass es weitergehende Informationen aus dem Grossen Rat gibt, die ausserhalb des Tagblatts erscheinen. Zu denken ist etwa an Beschlussdokumente und Abstimmungsprotokolle. Der neue Absatz 3 trägt zudem dem technologischen Wandel Rechnung, der die Informationstätigkeit des Grossen Rates verändert hat. So stehen etwa für die Beratungen des Grossen Rates Audio-Übertragungen zur Verfügung (vgl. Art. 13 Abs. 3 GRG). Zudem gilt Artikel 16a Absatz 3, der für Regierung und kantonale Verwaltung die Grundlage für die Nutzung der verschiedenen zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationstechnologien liefert, sinngemäss auch für den Grossen Rat.

Absatz 2 verwies bisher für die Information der Öffentlichkeit auf das Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG).[56] Wie in Artikel 6 IMG zu den Sitzungen des Grossen Rates ist auch in Artikel 18 umfassender auf die Grossratsgesetzgebung zu verweisen. Auch die GO des Grossen Rates enthält in Artikel 21 Regelungen zur Information durch den Grossen Rat.

Titel von Artikel 19 – Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger

Die Ergänzung des Titels um die «private[n] Aufgabenträger» erfolgt der Vollständigkeit halber, ohne dass sich an Adressatenkreis oder Inhalt der Bestimmung etwas ändert.

[55] BSG 551.1
[56] BSG 151.21

Artikel 20 – Berichte, Studien und Gutachten

Mit den Änderungen wird zum einen der Artikeltitel vervollständigt («Studien»). Zum anderen wird in sprachlicher Hinsicht verdeutlicht, dass Berichte, Studien und Gutachten grundsätzlich veröffentlicht werden, «soweit nicht» überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. auch die analoge Formulierung in Art. 16 Abs. 1 Bst. a). Dies erfordert u.U. eine bloss teilweise Veröffentlichung der unproblematischen Teile.

Artikel 21 – Informationsstellen

Absatz 1 regelt wie bisher die Zuständigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung für die Information und Kommunikation. So ist es die Hauptaufgabe des bei der Staatskanzlei angesiedelten Amts für Kommunikation[57] (KomBE), die gesamtstaatliche Information und Kommunikation des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung zu koordinieren. Über eine Leistungsvereinbarung nimmt KomBE diese Aufgaben auch für die Kommissionen des Grossen Rats wahr. Die Steuerung erfolgt im zentralen Newsroom und in enger Abstimmung mit den für die Kommunikation zuständigen Fachstellen in den Direktionen. Ihre jeweiligen Fachbereiche für Kommunikation sind auf die Bedürfnisse der jeweiligen Direktion ausgerichtet und können sich organisatorisch unterscheiden; einzelne Direktion verfügen eine alle Tätigkeiten umfassende Organisationszelle, während bei anderen die Kommunikation Teil des Pflichtenhefts der Generalsekretärinnen und -sekretäre resp. ihrer Stellvertreter bildet. Im Rahmen der gesamtkantonalen Verantwortung ist die Staatskanzlei (KomBE) für verschiedene Teilbereiche der Kommunikation zuständig (vgl. bereits Art. 13 OrV STA). Der Abgleich und die Koordination der Kommunikation im Newsroom umfasst die klassische Medienarbeit, den Betrieb der zentralen kantonalen Social Media-Plattformen, das kantonale Internet-Portal, generelle Anfragen und Anliegen der Bevölkerung, die Beziehungen zu Bund und Kantonen sowie die Schnellinformationen für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung. Ausserhalb des über den Newsroom gesteuerten Tagesgeschäfts ist es Aufgabe von KomBE, den gesamtstaatlichen Internetauftritt weiterzuentwickeln sowie die übergreifenden Portale (Einstiegsseite, Auftritte Grosser Rat und Regierungsrat) zu pflegen. Das Gleiche gilt für die zentralen Auftritte des Kantons bei Facebook, Twitter, Instagram (inkl. Jugendkanal) und Youtube. Auch die Verantwortung für den Gesamtauftritt des Kantons im Bereich Corporate Design (CD) ist bei KomBE angesiedelt. Das einheitliche Erscheinungsbild der kantonalen Behörden und Verwaltung, sowie sachlich begründete Ausnahmen davon, richten sich nach den Gestaltungsrichtlinien für den Kanton Bern[58]. Das vom Regierungsrate genehmigte Organisationshandbuch regelt die Anwendung der Gestaltungsrichtlinien und sieht die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen vor. Für all die Teilgebiete der Gesamtkommunikation – Medien, Internetauftritt, soziale Medien, CD und interne Kommunikation – berät KomBE die Direktionen zudem in fachlicher Hinsicht. Wo nötig, dienen gebietsspezifische KomBE-Richtlinien dem einheitlichen Vorgehenden der Kommunikationsstellen in den Direktionen. Schulungen und Seminare ergänzen die Rolle des Amts für Kommunikation als zentraler Fachbereich des Kantons.

Absatz 2 bleibt unverändert und führt das geltende Recht fort. Gestützt darauf sind eigene Informationszuständigkeiten gesetzlich etwa für die Justiz vorgesehen (Art. 12 Abs. 2 Bst. f GSOG). Reglemente der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sehen entsprechende Informationszuständigkeiten vor (vgl. Art. 3 IR ZSJ, Art. 38 OrR VG, Art. 4 des Informationsreglements der Staatsanwaltschaft vom 15.10.2010 [IR StAw][59]).

Artikel 22 – Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Absatz 1 erfährt eine redaktionelle Änderung; Es wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. auch vorne zu Art. 2 Abs. 3 und hinten zu Art. 29 Abs. 2 Bst. b IMG).

[57] Das Amt für Kommunikation hat vor rund zehn Jahren mit einer Umbenennung (alter Begriff: «Amt für Information») die veränderte Form der Interaktion zwischen den Behörden und der Bevölkerung begrifflich aufgenommen.
[58] Einsehbar unter: www.be.ch/cd
[59] BSG 162.711.2

Gemäss Absatz 2 informieren die obersten Gerichte, d.h. Obergericht und Verwaltungsgericht, die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht tut dies zum einen über die (anonymisierte) Veröffentlichung seiner Entscheide in der Urteils-Datenbank auf dem Internet.[60] Zum anderen werden die Leitentscheide des Verwaltungsgerichts in der seit 1976 existierenden «BVR» publiziert (s. dazu vorne Ziff. 3.9). Die Veröffentlichung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts stellt eine öffentliche Aufgabe dar, wobei die Kennzeichnung der für die Rechtsfortbildung wesentlichen Urteile als Leitentscheide sowie deren nutzerfreundliche Erschliessung mittels Regesten heute einem Standard-Service entspricht (vgl. die Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts [BGE] sowie die amtliche Entscheidsammlung des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE]). Um dem «Verein Bernische Verwaltungsrechtspflege» die nötige Neuausrichtung zu ermöglichen, ist mit Absatz 2a die Grundlage zu schaffen, damit die bereits bestehende faktische Auslagerung der Rechtsprechungspublikation auf eine private Trägerschaft auch rechtlich geregelt ist. In einem Leistungsvertrag können die Modalitäten der Auslagerung, insbesondere die finanzielle Abgeltung des Verwaltungsgerichts an den Verein geregelt werden. Für die Nutzerinnen und Nutzer der BVR besteht wie bereits bis anhin eine Kostenpflicht für die (digitale oder analoge) Konsultation der redaktionell bearbeiteten und teilweise kommentierten Leitentscheide des Verwaltungsgerichts. Satz 2 von Absatz 2a sieht die Möglichkeit zur entgeltliche Nutzung nun ausdrücklich vor.

Artikel 23 (Hängige Verfahren) und Artikel 24 (Abgeschlossene Verfahren)

Die Änderungen sind redaktionell-sprachlicher Natur und verbessern die Lesbarkeit.

Artikel 25 – Kantonspolizei

Bis anhin regelte Artikel 25 auch die die Kantonspolizei-interne Zuständigkeit für die Information der Bevölkerung, indem sie diese Aufgabe gesetzlich dem Polizeikommando zuwies. Die organisationsinterne Zuständigkeitsregelung gehört indes nicht auf Gesetzesstufe; Artikel 25 spricht deshalb neu von «Kantonspolizei».

Artikel 26 – Gemeindebehörden

Der Verweis auf das Gemeindegesetz (GG) im neuen Absatz 1a trägt den geplanten, in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat in 1. Lesung angenommenen Änderungen des Gemeindegesetzes betreffend amtliche Bekanntmachungen und amtlicher Anzeiger Rechnung: Mit den ergänzten Bestimmungen des GG über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden (Art. 49b ff. GG) wird für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form zu veröffentlichen. Möglich ist zudem, dass der Anzeiger einen nichtamtlichen Teil enthält, der den Gemeinden dazu dienen kann, ihren Informationsauftrag gemäss IMG wahrzunehmen (vgl. Art. 49f Abs. 3 GG, Fassung für die 1. Lesung). Ein ausdrücklicher Hinweis in Artikel 26 Absatz 1a IMG auf die Bestimmungen des GG rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil mit der Möglichkeit, amtliche Bekanntmachungen sowie sonstige Publikationen zur Wahrnehmung des behördlichen Informationsauftrags in gedruckter Form vorzunehmen (und nicht in elektronischer Form per Internet) eine Relativierung der grundsätzlich anzustrebenden digitalen Information und Kommunikation darstellt (vgl. vorne zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c IMG).

Artikel 27 – Grundsätze [der Information auf Anfrage]

Nebst rein sprachlichen Änderungen erfährt Artikel 27 zum einen redaktionelle Änderungen (s. sogleich Ziff. 1). Zum anderen verankert der neue Absatz 1a eine Einsichtsfiktion, wenn Informationen in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. Diese Fiktion bildet das Gegenstück zur Möglichkeit bzw. zur Verpflichtung, über das Internet zu informieren (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 16a Abs. 1 IMG; vorne Ziff. 3.4.3 auch zur identischen Rechtslage auf Bundesebene). Bei einer Internetpublikation erfüllt die Behörde das Recht auf Zugang zur Information mit Angabe der Fundstelle.

[60] Vgl. die Entscheidsammlung auf https://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/

Zudem sind an dieser Stelle Erläuterungen zur Information auf Anfrage (Einsichtsrecht) sowie zum Verhältnis zwischen IMG und KDSG anzubringen, ohne dass die fraglichen Bestimmungen Änderungen erfahren (Ziff. 2. und 3.)

1. Redaktionelle Änderung von Artikel 27

Das IMG regelt die amtliche Information sowie die Information auf Anfrage (bisher: «Akteneinsicht») neu ausschliesslich anhand des Begriffs der «Information» und verzichtet darauf, Begriffe wie «Akten», «Dokument» etc. zu verwenden, die sich auf den (technischen) Träger der Information beziehen (eingehend zur Begriffsbestimmung vorne zu Art. 2a sowie in Ziff. 3.3 zum «amtlichen Charakter» der Information). Dies macht bei den Bestimmungen zur Information auf Anfrage eine Reihe von Anpassungen nötig (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28, 29 und 30): Die Begriffe «Akten» und «Akteneinsicht» sind durch «Informationen» bzw. «Zugang zu Informationen» zu ersetzen. Damit geht keine materielle Rechtsänderung einher. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass das Einsichtsrecht auch dann gewährleistet ist, wenn im Zug der technischen Entwicklung nicht eigentlich bestehende physische oder physisch generierbare «Akten» vorliegen, sondern lediglich elektronisch verfügbare Informationen (vgl. eingehend vorne Ziff. 3.3).

2. Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung zum Schutz von Personendaten

Präzisierende Erläuterungen sind zu Artikel 27 Absatz 1 *Satz 2* IMG anzubringen, ohne dass die Bestimmung geändert wird: Satz 2 von Artikel 27 behält den weitergehenden Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung vor. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Spezialvorschriften, die in formeller oder materieller Hinsicht höhere Anforderungen an die Einsicht in Personendaten stellen, dem allgemeinen Einsichtsregime von Satz 1 von Artikel 27 IMG (Interessenabwägung) vorgehen. Unter den Begriff der «besonderen Gesetzgebung» fällt – im Verhältnis zum IMG – auch das KDSG, soweit dieses für die Einsicht in bestimmte Personendaten spezielle Regelungen vorsieht, die von der allgemeinen Regelung (Interessenabwägung) gemäss Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 IMG abweichen. Eine solche Spezialbestimmung stellt Artikel 12 KDSG betreffend Einwohnerkontrolle dar. Absatz 1 zählt die bei glaubhaft gemachtem Interesse von der Einwohnerkontrolle bekanntgegebenen Personendaten abschliessend auf. Und Absatz 3 erlaubt die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten der Einwohnerkontrolle (sog. Listenauskunft) nur dann, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht. Dieser weitergehende Schutz der Daten aus dem Einwohnerregister, die nur bei Vorliegen einer entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlage systematisch bekanntgegeben werden können, fällt unter Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 IMG. Eine Listenauskunft aus dem Einwohnerregister kann deshalb nicht über die allgemeine Regelung von Satz 1 erhältlich gemacht werden, wenn das anwendbare Gemeindereglement dies nicht vorsieht.

3. Verhältnis der Einsichtsrechte von IMG und KDSG

Neben dem jeder Person zustehenden informationsrechtlichen Einsichtsrecht gestützt auf Artikel 27 ff. IMG besteht der datenschutzrechtliche Anspruch der betroffenen Person auf Einsicht in eigene Daten gestützt auf Artikel 21 ff. KDSG (davon zu unterscheiden ist der Regelungsbereich von Art. 11 KDSG: behördliche Datenbekanntgabe an Private zum Zweck der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe). Das Verhältnis dieser Ansprüche kann bei der konkreten Anwendung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten (vgl. etwa BVR 2018 S. 497 mit kritischen Bemerkungen von Martin Buchli). KDSG und IMG verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen: Während das Datenschutzrecht Individualrechtsschutz gegen Verletzungen des grundrechtlichen Schutzes vor Missbrauch der eigenen Daten gewährleistet (Art. 13 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 18 KV und Art. 1 KDSG), dient das Öffentlichkeitsprinzip des IMG der Transparenz des staatlichen Handelns (Art. 17 Abs. 3 KV i.V.m. Art. 1 f. IMG). Die beiden Anspruchsgrundlagen bestehen nebeneinander und sind grundsätzlich parallel anwendbar. Sie schliessen sich nicht aus (Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 515). Mit einem Einsichtsbegehren können unter Umständen auch mehrere Anliegen verfolgt werden: Das Gesuch einer vom Geschäft betroffenen Person kann zunächst den Zweck haben, Einsicht in die eigene Person betreffende Daten zu erlangen (datenschutzrechtlicher Interessensstrang), gleichzeitig aber auch zum Ziel haben, über den Personendaten enthaltenden Teil des Geschäfts hinaus Informationen zur Behördentätigkeit oder -praxis zu erlangen (informationsrechtlicher Interessensstrang z.B. hinsichtlich Modalitäten und Verfahren zur Gewährung oder Verweigerung von Rechten etc.; vgl. Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 514 mit Beispielen).

Ein Einsichtsgesuch nach IMG bzw. nach KDSG bedarf insofern keines besonderen Interessennachweises, als die Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 KV) oder auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV; Art. 18 KV) für die Annahme eines schutzwürdigen Interesses genügt, um Einsicht in amtliche Informationen zu erlangen (vgl. BVR 2018 S. 497 E. 3.1; BGE 129 I 249 E. 3). Auch eine vom Geschäft betroffene gesuchstellende Person muss in einem ersten Schritt nicht begründen, aus welchem Grund und zu welchem Verwendungszweck sie Einsicht verlangt. In einem zweiten Schritt (materielle Prüfung des Einsichtsbegehrens) hat die zuständige Behörde im Rahmen der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und der Rechtsanwendung von Amtes wegen die Interessen der gesuchstellenden Person sowie allfälliger Drittpersonen jedoch abzuklären. Denn jedes Einsichtsbegehren – nach IMG wie auch nach KDSG – ist gestützt auf eine Abwägung der im konkreten Fall bestehenden Interessen zu beurteilen. Damit die rechtliche Güterabwägung erfolgen und geprüft werden kann, ob überwiegende bzw. besonders schützenswerte Interessen im Sinne von Artikel 29 IMG bzw. Artikel 21 Absatz 4 oder Artikel 22 Absatz 1 KDSG der Einsicht entgegenstehen, müssen die Interessen der gesuchstellenden Person bekannt sein. So ist alsdann zu beurteilen, ob der betroffenen Person «nur» gestützt auf Artikel 20 ff. KDSG Einsicht in ihre persönlichen Daten oder ev. auch gestützt auf Artikel 27 ff. IMG weitergehende Einsicht in amtliche Informationen gewährt werden kann oder nicht (weiterführend zur Klärung der Anspruchsgrundlage sowie zu Zuständigkeitsfragen Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 516 f).

Das soeben zum Verhältnis von IMG und KDSG Gesagte gilt im Übrigen auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ)[61] und KDSG bzw. IMG (vgl. hinten Ziff. 7.3 zu Art. 3 EG ZSJ).

Artikel 28 – Besonders schützenswerte Personendaten

Auch hier ist der Begriff der «Akten» zu streichen (vgl. soeben zu Art. 27 IMG).

Artikel 29 – Überwiegende Interessen

Absatz 1

Gemäss der Definition von Artikel 2a IMG umfassen Informationen im Sinne des Gesetzes nur «fertiggestellte» Aufzeichnungen (so auch das Bundesrecht in Art. 5 Abs. 3 Bst. b BGÖ). Entwürfe fallen somit nicht unter den Informationsbegriff. Sie sind deshalb aus Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a zu streichen.

Absatz 2 Buchstabe a

Gemäss Artikel 27 IMG ist Einsicht in amtliche Informationen zu gewähren, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 IMG konkretisiert die überwiegenden öffentlichen (Abs. 1) und privaten (Abs. 2) Interessen, die einer Einsicht entgegenstehen können. Für die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten schreibt Artikel 28 IMG die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vor. Das KDSG definiert die besonders schützenswerten Personendaten in Artikel 3 als Angaben über: die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit (Bst. a); den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand (Bst. b); Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung (Bst. c); polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen (Bst. d). Aus dieser Aufzählung nennt die heutige Fassung von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a IG – im Wortlaut – lediglich den «Schutz des Geheimbereichs». Ein Blick in den Vortrag zum IG zeigt jedoch, dass ein weites Verständnis darüber bestand, was als privater Geheimbereich gilt: Unterlagen über die körperliche oder psychische Verfassung einer Person wie medizinische Akten und solche über vormundschaftliche oder beistandschaftliche Massnahmen sowie Angaben in Polizeiak-

[61] BSG 271.1

ten im Zusammenhang mit polizeilichen Berichten zur Person oder Karteien, die zum Zweck der Aufklärung von Verbrechen angelegt wurden.[62] In Anbetracht der Materialien zum IG und im Interesse der Kongruenz zwischen IMG und KDSG rechtfertigt es sich deshalb, in Buchstabe a von Artikel 29 Absatz 2 IMG allgemein den «Schutz besonders schützenswerter Personendaten» als überwiegende private Interessen zu bezeichnen und für den Begriff der besonders schützenswerten Personendaten auf Artikel 3 KDSG zu verweisen. Dies ist auch aus einer systematischen Überlegung angezeigt: Es wäre widersprüchlich, in Artikel 28 IMG die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person zu verlangen, wenn Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten verlangt wird, den Schutz der gleichen Daten gleichzeitig aber nicht als überwiegend im Sinn von Artikel 29 Absatz 2 IMG zu bezeichnen.

Buchstabe b

Buchstabe b erfährt zunächst rein redaktionelle Änderungen: Auf den Begriff «Akteneinsicht» wird verzichtet und stattdessen von «Zugang zu Informationen» gesprochen, ohne dass damit eine Änderung des materiellen Anspruchs einhergeht (vgl. vorne Ziff. 3.3 sowie die Ausführungen zu Art. 27 IMG). Sodann wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. auch vorne zu Art. 2 Abs. 3 IMG). Im Zusammenhang mit dem Begriff der «nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren» ist der Verweis der Vollständigkeit halber auf Artikel 23 IMG auszuweiten: Der Begriff kann sowohl noch hängige Verfahren gemäss Artikel 23 wie auch formell (aber nicht rechtskräftig) abgeschlossene Verfahren gemäss Artikel 24 betreffen.

Artikel 30 – Verfahren

Auch hier ist auf den Begriff «Akteneinsicht» zu verzichten (vgl. vorne Ziff. 3.3 sowie zu Art. 27 IMG).

Die erforderliche Schriftlichkeit der Gesuche bedeutet, dass Gesuche praxisgemäss in Textform eingereicht werden. Der Modernisierung, die auch im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern stattgefunden hat, wird insofern Rechnung getragen, als Einsichtsgesuche z.B. auch per E-Mail gestellt werden können. Sofern indes eine formelle Verfügung verlangt wird, gelten für das Einsichtsgesuch die für Verwaltungsverfahren massgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG[63]), d.h. das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäss Artikel 31 VRPG.

Artikel 31a (neu) – Zuständigkeit

Die neue Bestimmung regelt die innerkantonale Zuständigkeit zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen. Absatz 1 enthält den Grundsatz: Zuständig für Zugangsgesuche ist die Behörde, die das Dokument erstellt bzw. die Information, federführend generiert oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat (vgl. Art. 10 Abs. 1 BGÖ). Absatz 2 ist als Delegationsnorm ausgestaltet und ermächtigt den Regierungsrat, die Zuständigkeit in Situationen zu regeln, in welchen die erfragten Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind (vgl. heute Art. 5 Abs. 3 IV). Solche Konstellationen sind im Geltungsbereich des IMG sowohl zwischen verschiedenen kantonalen Stellen als auch zwischen einer kantonalen Stelle und einer Gemeinde möglich, welche die Information von der Leadbehörde oder Dritten erhalten hat. Einzelheiten zur Zuständigkeit in solchen Fällen, inkl. Besonderheiten für einzelne Behörden wie z.B. den Grossen Rat (vgl. aktuell Art. 6 IV), sowie Koordinationspflichten zwischen den Behörden werden mithin in der Verordnung geregelt. Ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung gemäss Absatz 1 oder bei Informationen bei mehreren Behörden gemäss Absatz 2 bzw. der Ausführungsverordnung, dass ein Organ der Gemeinde für Zugangsgesuche bzw. formlose Anfragen zuständig ist, können die Gemeinden ihre interne Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln (Abs. 3). Insbesondere in kleineren und mittleren Gemeinden entscheidet in der Praxis oft der Gemeinderat oder sonst eine zentrale Verwaltungseinheit (Gemeindeschreiberei, Stadtkanzlei) über Zugangsgesuche zu Informationen, die von irgendeinem Organ der Gemeinde aufgezeichnet wurden. In solchen Fällen kann die Gemeinde bspw. regeln, dass das Gesuch bzw. die formlose Anfrage nicht das für die

[62] Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) Tagblatt des Grossen Rates 1992, Beilage 75, S. 8.
[63] BSG 155.21

Information zuständige Gemeindeorgan, sondern eine andere (zentrale) Gemeindebehörde behandelt. Solche internen Zuständigkeitsregeln erfolgen in einem Erlass (d.h. auf Verordnungsebene).

Kapitel 4 (aufgehoben)

Das bisherige Kapitel 4 wird aufgehoben und die Akkreditierung von Medienschaffenden neu vereinfacht in einer Bestimmung geregelt (s. Ausführungen zu Artikel 15a).

Kapitel 4a (neu) – Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung

Kapitel 4a regelt in drei Unterabschnitten die neu eingeführten Förderbereiche: Förderung der Medien (4a.1), der Medienkompetenz (4a.2) und der politischen Bildung (4a.3).

Unterabschnitt 4a.1 – Massnahmen zur Medienförderung

Die Bestimmungen zur Medienförderung enthalten bewusst nicht bereits detaillierte, inhaltlich und umfangmässig konkretisierte Förderungsmassnahmen, sondern grundsätzliche Bestimmungen, die den Rahmen für die Förderung bilden (vgl. vorne Ziff. 3.7.2). Damit stehen die nötigen gesetzlichen Grundlagen bereit, damit auf Entwicklungen reagiert werden kann und gezielt Medien bzw. deren Umfeld unterstützt werden können, wenn ohne die staatliche Unterstützung die erforderliche Information der Öffentlichkeit zu Themen des Kantons, der Regionen oder der Gemeinden gefährdet ist. Die Einzelheiten, wie und in welchem Umfang Beiträge gesprochen werden, sind nicht auf Gesetzesstufe fixiert, sondern werden vom Regierungsrat auf Verordnungsebene konkretisiert. Der Grosse Rat kann über den Umfang der gesamten Finanzhilfen im ordentlichen Budgetprozess entscheiden. Auch bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse bestehen, so dass die zuständige Behörde im Einzelfall entscheidet, ob ein Beitrag gesprochen wird und in welcher Höhe. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Artikel 34a (neu) – Zweck

Artikel 34a umschreibt den Zweck und die Ziele, welche die Medienförderung erreichen soll (vgl. bereits vorne Ziff. 3.7.2). Damit wird ein Rahmen gesetzt: Aufgabe der Medien in einer demokratischen Rechtsordnung ist es, mit ihren Recherchen, Analysen und Berichterstattungen den gesellschaftlichen Diskurs zu aktuellen Themen des öffentlichen Geschehens zu sichern und dadurch die freie Meinungsbildung zu fördern und den Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen. Dies setzt zunächst voraus, dass ein vielfältiges Angebot an Medien besteht, die das politische Geschehen und die Tätigkeiten der Behörden aus verschiedenen Blickwinkeln und auf der Basis unterschiedlicher Wertvorstellungen betrachten und analysieren. Voraussetzung in qualitativer Hinsicht bildet sodann, dass die Berichterstattung gewisse, für die journalistische Praxis anerkannte Standards erfüllt, zu welchen sich Journalistinnen und Journalisten verpflichten (vgl. auch die Definition der Medien in Art. 2b).[64] An diesen Zielen – Vielfalt und Qualität – hat sich die Medienförderung im Kanton Bern zu orientieren. Der Zweck der Medienförderung bezieht und beschränkt sich für den Kanton Bern und seine Regionen und Gemeinden auf Medien, die spezifisch kantonale und lokale Themen bearbeiten, die einen Bezug zur behördlichen Tätigkeit und zu öffentlichen, politischen Angelegenheiten haben und damit relevant sind für die Wahrnehmung demokratischer Rechte. Nur diesbezüglich haben die Behörden einen Informationsauftrag, der eine entsprechende Medienförderung zu rechtfertigen vermag. Internationale und nationale Themen stehen für Kanton, Regionen und Gemeinden indes nicht im Vordergrund. Reine Berichterstattungen zu Sport, Kultur oder Gesellschaft ohne politische Relevanz erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Abgrenzung zwischen Berichterstattung zu Themen mit und solchen ohne politische Relevanz ist freilich nicht immer eindeutig. Der erforderliche Bezug zu politischen Themen von Kanton, Region oder Gemeinde ist weit zu verstehen: Umfasst sind durchaus auch Berichterstattungen etwa zu kulturellen oder gesellschaftlichen Themen, solange die politische Relevanz im Vordergrund steht (insb. Bezug zu einem konkreten Geschäft, zu einer aktuellen politischen Debatte, zur konkreten Tätigkeit einer Behörde etc.).

[64] S. Journalistenkodex (Richtlinien und Erklärung) des Schweizer Presserats: https://presserat.ch/journalistenkodex/

Artikel 34b (neu) – Grundsätze

Absatz 1 nennt mit der Unabhängigkeit der Medien einen zentralen Grundsatz der kantonalen Medienförderung. Im Kontext der staatlichen Medienförderung verlangt die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit (Art. 17 BV), welche die Redaktionsfreiheit mitumfasst, dass die kantonalen Behörden jegliche Einflussnahme auf die politische Ausrichtung eines Mediums oder sogar auf einzelne Berichterstattungen unterlassen (vgl. vorne Ziff. 3.7.1). Die Medienförderung soll eine freie, vielfältige und kritische Information der Medien zu politischen Themen und öffentlichen Angelegenheiten gerade gewährleisten. Die Behörden dürfen den Medien deshalb keine inhaltlichen Vorgaben machen oder die Berichterstattung indirekt steuern, indem die Unterstützung gezielt bestimmten Medien zugutekommt. Weil der Kanton Bern grundsätzlich eine indirekte Medienförderung vorsieht, die finanzielle Unterstützung also nicht direkt einzelnen Medienhäusern oder Medienschaffenden zugutekommt (s. sogleich zu Abs. 2), wird die Gefahr der Abhängigkeit der Medien vom staatlichen Geldgeber minimiert. Es sind im Umfeld der Medien tätige Intermediäre, die unterstützt werden, und nicht einzelne Anbieter (s. hinten zu Art. 34c).

Absatz 2 verankert den Grundsatz der *indirekten Medienförderung* (vgl. dazu vorne Ziff. 3.7.2). Eine finanzielle Unterstützung wird nicht einzelnen Medienhäusern, Medienangeboten oder Medienschaffenden ausgerichtet, sondern den in Artikel 34c genannten Institutionen. Deren Tätigkeiten und Angebote sorgen dann dafür, dass die Medien indirekt von den staatlichen Mitteln profitieren. Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Förderung bildet einzig die Unterstützung der französischsprachigen Medien, die aufgrund des verfassungsrechtlich (Art. 5 Abs. 1 KV) und gesetzlich verankerten Sonderstatuts (Art. 1 SStG) direkt gefördert werden können, wenn dies für das Fortbestehen der französischsprachigen Berichterstattung im Berner Jura notwendig ist (s. hinten Ziff. 7.2 zur Änderung des SStG). Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Medienförderung verlangt die als Postulat angenommene Motion 116-2020 («Gratiszeitungen in Gefahr!»): Gratiszeitungen, die Medienschaffende beschäftigen und deren redaktionelle Inhalte mindestens 30 Prozent ausmachen, sollen vom Kanton finanziell unterstützt werden. Dies ist abzulehnen (eingehend vorne zu Art. 2b). Gratiszeitungen können jedoch grundsätzlich gleich wie die übrigen redaktionell tätigen Medien mit kantonaler und lokaler Berichterstattung von den vorgesehenen Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34c profitieren.

Gemäss Absatz 3 besteht auf staatliche Finanzhilfen kein Anspruch; der Kanton spricht Beiträge nach pflichtgemässem Ermessen. Voraussichtliche, in den Verordnungsbestimmungen zur Medienförderung zu konkretisierende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere: Notwendigkeit und Eignung einer Unterstützung angesichts des wirtschaftlichen und strukturellen Umfelds der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers; Vorliegen alternativer und vorrangiger Unterstützung nicht-staatlicher Herkunft (Subsidiarität); Art und Umfang der Zweckerreichung gemäss Artikel 34a; Gewährleistung eines (wirtschaftlichen oder strukturellen) Nutzens für die kantonal und lokal tätigen Medien («Weitergabe» der Unterstützung an die Medien), Dauer der Unterstützung.

Artikel 34c (neu) – Förderungsmassnahmen

Die Medienförderung erfolgt durch Finanzhilfen an verschiedene Akteure (Institutionen) im Umfeld der Medien bzw. Medienschaffenden:

Buchstabe a erfolgt in Umsetzung von Ziff. 6.2.1 des Berichts Medienförderung sowie der entsprechenden Planungserklärung 2. Er ermöglicht es, Nachrichtenagenturen (wie bspw. Keystone-SDA) oder andere Akteure finanziell zu unterstützen, die ihrerseits journalistisch professionelle Beiträge (Text, Bild, Ton) zu den als förderungswürdig erachteten kantonalen, regionalen oder lokalen Themen bereitstellen. Ihre Dienstleistungen stehen grundsätzlich allen interessierten Medienanbietern offen. Der staatliche Beitrag kann hier die Schaffung von zusätzlichen Stellen(prozenten) ermöglichen, die spezifisch für die erwähnten Themen zuständig sind, oder die Agentur kann die Kosten für ihre Beiträge zuhanden der Medienredaktoren senken. Der Nutzen für die Medien liegt darin, dass sie selber weniger personelle Ressourcen aufwenden müssen, um an die nötigen Informationen zu gelangen, weil sie die entsprechenden Beiträge von der Agentur erhalten. Profitieren können die Medien aber auch, indem die Agentur dank der staatlichen Unterstützung tiefere Bezugskosten verlangen kann.

Buchstabe b liefert die Grundlage für die Förderung von digitalen Infrastrukturen (vgl. Ziff. 6.2.2 des Berichts Medienförderung)[65]: Mit der Digitalisierung hat sich das Medienangebot vervielfacht und die Nutzung der verschiedenen Angebote fragmentiert. Die Sichtbarkeit bzw. Auffindbarkeit von einzelnen Inhalten wird damit erschwert. Internationale Grosskonzerne wie Google und Facebook setzen aufgrund ihrer starken Stellung im Werbemarkt die klassischen Medienanbieterinnen zusätzlich unter Druck, in besonderem Masse die Presse. Es sind deshalb Fördermassnahmen sinnvoll, die eine technologische Unterstützung der Medienanbieterinnen vorsehen. Die Unterstützung von digitalen Infrastrukturen, etwa für die Entwicklung oder (befristet) für den Betrieb einer gemeinsamen technischen Plattform von Medienanbieterinnen, stellt eine geeignete Massnahme dar, um den Medienplatz Schweiz zu stärken, die Vielfalt der Angebote zu erhalten und deren Auffindbarkeit zu erleichtern. Denkbar sind auch eine Applikation für eine mobile Plattform für Medien inklusive Bezahlapplikation, ein System zur Verwaltung digitaler Medieninhalte (sog. Content management), das allen elektronischen Medien zur Verfügung steht, oder die Entwicklung einer Software für die Aufbereitung von Medienbeiträgen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung. Der Nutzen der geförderten IT-Lösungen kann in der Aufbereitung, Publikation und Verbreitung von journalistisch professionell hergestellten Medienangeboten liegen oder der besseren Auffindbarkeit oder Zugänglichkeit dieser Inhalte dienen.

Buchstabe c ist bewusst allgemein und offen gehalten und liefert die Grundlage für die finanzielle Unterstützung von bestehenden oder neu entstehenden, unabhängigen Akteuren unterschiedlichster Rechtsform (Stiftungen, Körperschaften etc.), die als Intermediäre zwischen Behörden und Medien ihrerseits Medien oder Medienschaffende finanziell oder operationell unterstützen. Der Kanton könnte dadurch z.B. Organisationen (i.w.S.) finanziell fördern, die ihrerseits Medien oder einzelne Medienprojekte finanziell unterstützen, welche die Mediennutzung Jugendlicher thematisieren oder mit ihren Beiträgen besonders das Interesse von Jugendlichen an den Medien wecken wollen (vgl. Planungserklärung 3 zum Bericht Medienförderung). Damit werden zwei Zwecke erreicht: Einerseits und primär die Förderung des entsprechenden Mediums, andererseits auch die Förderung der Medienkompetenz (vgl. dazu Art. 34f IMG). Die Errichtung einer Stiftung, die dem Kanton und allen kantonalen Medien dienen würde, wird weiterhin als prüfenswert erachtet. Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe c IMG liefert die Grundlage, um im Sinn einer indirekten Medienförderung eine Stiftung finanziell zu unterstützen, soweit die Finanzsituation des Kantons verschiedene Fördermassnahmen erlaubt (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Motion 074-2021). Weitere Beispiele für eine Förderung gemäss Buchstabe c sind Beiträge an Institutionen, die Ausbildungsbeiträge an Journalistinnen oder Journalisten leisten, spezifische Medienprojekte mit lokalem politischem Bezug (Reportagen o.ä.) unterstützen, journalistische Nachwuchswettbewerbe ausschreiben, Innovationsforschung zum Wandel der Medienlandschaft und zur Mediennutzung betreiben oder finanzieren etc. (zur direkten Unterstützung von Forschungsprojekten durch den Kanton s. Bst. d). Voraussetzung bildet, wie bei allen Förderungsmassnahmen, dass die Tätigkeit der geförderten Intermediäre einen direkten Bezug zur redaktionellen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen des politischen Geschehens haben, ohne aber auf den Inhalt der Berichterstattung Einfluss zu nehmen.

Buchstabe d schafft die Grundlage, damit Forschungsprojekte mitfinanziert werden können, welche etwa den Wandel der Medienlandschaft, die veränderte Mediennutzung (insb. von Jugendlichen), die Tauglichkeit neuer Geschäftsmodelle oder Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Journalismus im Kanton Bern und seinen Gemeinden untersuchen. Damit werden wichtige Grundlagen erarbeitet, die es den Medien ermöglichen, ihre Angebote der Nachfrage und anhaltenden Trends anzupassen.

Artikel 34d (neu) – Finanzhilfen

Artikel 34d regelt grundsätzliche Modalitäten für die Gewährung von Finanzhilfen. Diese werden auf Gesuch hin und nur befristet ausgerichtet. Auch wiederkehrende Beiträge werden befristet für eine Beitragsperiode ausgerichtet. Danach ist zu überprüfen, ob und inwieweit weiterhin Beiträge gesprochen werden

[65] S. auch der geplante Art. 76c RTVG des Massnahmenpakets des Bundes zugunsten der Medien sowie die Botschaft dazu in BBl 2020 4485 ff., 4522.

sollen. Einzelheiten wie insbesondere die konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen der Beitragsgewährung werden in Leistungsverträgen geregelt oder, falls eine reine Projektfinanzierung vorliegt, mittels Verfügung.

Artikel 34e (neu) – Vollzug

Das Gesetz regelt die Medienförderung in ihren Grundzügen. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung, insbesondere Voraussetzungen (inkl. Ausschlusskriterien für eine Förderung), Bemessungsgrundlagen und (maximale) Höhe der Finanzhilfen. Aus Artikel 13c StBG ergibt sich zudem, dass der Leistungsvertrag die Anforderungen an das Controlling und das Reporting regelt. Absatz 1 delegiert die Regelungsbefugnisse an den Regierungsrat. Absatz 2 hält fest, dass die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 76 und 89 KV) gelten.

Unterabschnitt 4a.2 (neu); Artikel 34f (neu) – Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz

In Ergänzung zur Medienförderung ist es sinnvoll, auch die Medienkompetenz zu fördern (vgl. zum Zusammenhang zwischen Mediennutzung und Medienwandel vorne Ziff. 2.3.1). Die Medienkompetenz hängt zudem auch mit der politischen Bildung zusammen. Artikel 34f schafft deshalb die gesetzliche Grundlage, damit der Kanton entweder eigene Angebote zur Förderung der Medienkompetenz bereitstellen oder Angebote Dritter (mit)finanzieren kann. Eine besondere Bedeutung hat die Förderung der Medienkompetenz bei Jugendlichen (vgl. vorne Ziff. 2.3.1). So verlangt die Planungserklärung 3 zum Bericht Medienförderung vom Regierungsrat, die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung zu prüfen, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. Gestützt auf Artikel 34f könnte der Kanton, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Jugendlichen Gutscheine/Voucher für den Abschluss eines Medienabonnements ausstellen bzw. mitfinanzieren. Dies verlangt aktuell das angenommene Postulat 238-2020 («Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungs-Abos»). Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen grundsätzlich. Die Medienkompetenz von Jugendlichen könnte gestützt auf Artikel 34f auch unterstützt werden, indem der Kanton bspw. für die Schulen Medienabonnemente oder -angebote kauft, die den Schülerinnen und Schülern dann im Schulunterricht und unter entsprechender Begleitung der Lehrperson zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Nachgang an die Beratungen zum IMG die Abschreibung des Postulats 238-2020 im Rahmen der Jahresberichterstattung zu den hängigen Vorstössen beantragen.

Wie bei den anderen beiden Förderbereichen (Unterabschnitte 4a.1 und 4a.3) liegt die Förderung im Ermessen der kantonalen Behörden. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit er im Rahmen der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage Massnahmen vorsehen bzw. ggf. auch dem Grossen Rat als finanzkompetentem Organ vorschlagen will.

Unterabschnitt 4a.3 (neu) – Massnahmen zugunsten der politischen Bildung; Artikel 34g-34l

Der Begriff der politischen Bildung wird uneinheitlich verwendet und kann je nach Verständnis unterschiedliche Aspekte und Dimensionen des politischen Geschehens umfassen. Die Zweckumschreibung in Artikel 34g macht deshalb vor dem Hintergrund kantonaler Fördermassnahmen deutlich, welche Zwecke die Angebote politischer Bildung verfolgen sollen. Entscheidend ist, dass die Angebote einen Bezug zur politischen Teilhabe auf Bundesebene und insbesondere auf Kantonsebene oder regionaler bzw. lokaler Ebene aufweisen. Politische Bildung soll zum einen Wissen vermitteln, zum anderen die Kompetenzen fördern, die zur Wahrnehmung insb. der politischen Rechte erforderlich sind.

Artikel 34h legt die Grundsätze der Förderung fest: Die Angebote zur politischen Bildung haben sachbezogen und politisch neutral zu erfolgen (Abs. 1). Sie dienen der Wissensvermittlung zu Aufbau, Organisation und Funktionieren unserer Demokratie und unserer politischen Willensbildungsprozesse. Die Informationsangebote sollen nicht dazu dienen, dass unter dem Deckmantel der politischen Bildung, Parteipolitik oder verdeckter Wahl- oder Abstimmungskampf betrieben wird. Ein weiterer Grundsatz liegt gemäss Absatz 2 im Fokus der politischen Bildung auf Jugendliche und auf deren spezifische Bedürfnisse

und Situationen (vgl. sogleich zum Instagram-Kanal «Bärn si mir[66]»). Der Kanton bemüht sich, im Rahmen seiner Ressourcen und finanziellen Mitteln auch Angebote für frankophone Jugendliche, sowie allgemein für die französischsprachige Bevölkerung des Kantons, anzubieten bzw. zu fördern. Politische Bildung geschieht auch in der Schule und bildet Bestandteil der entsprechenden Lehrpläne. Absatz 2 Satz 2 verweist deshalb auf die besondere Gesetzgebung, womit die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im Bereich Schule und Ausbildung gemeint sind (BSG-Nrn. 432-435). Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Abs. 3). Die Förderung liegt im Ermessen der kantonalen Behörden. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit er im Rahmen der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage Massnahmen vorsehen bzw. ggf. auch dem Grossen Rat als finanzkompetentem Organ vorschlagen will.

Die Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34i werden nicht konkret umschrieben. Sie können in eigenen Angeboten des Kantons bestehen (bspw. Rathausführungen; Projekte in den sozialen Medien) oder in der finanziellen Unterstützung an Dritte. Ein Beispiel für ein versuchsweise gestartetes eigenes Angebot stellt der ab Anfang 2021 öffentliche, vom Amt für Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule entwickelte Instagram-Kanal «Bärn si mir» dar. Mit diesem von Jugendlichen (zwischen 16 und 25 Jahren) und für Jugendliche konzipierte Kanal soll das Interesse Jugendlicher für die Politik im Kanton Bern und an journalistisch aufbereiteter Information geweckt werden. Wer sich im diesem Alter für Politik interessiert, wird dies mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später in seinem Leben tun. Der Kanal kombiniert deshalb Informationen zum politischen Geschehen mit politischer Bildung und Förderung der Medienkompetenz. Die Jugendlichen werden mit einer von Leuten aus ihrer Altersgruppe erstellten sowie inhaltlich und sprachlich auf sie fokussierten Kommunikation sachgerecht über das politische Geschehen im Kanton Bern informiert. Beteiligt sind etwa Schülerinnen und Schüler, die hinter die Kulissen von Regierung, Parlament und Verwaltung blicken, Lernende, die Grossrats- und Regierungsmitglieder befragen, Studierende, die Medienmitteilungen des Kantons Bern in Strassenumfragen zur Diskussion stellen, oder Berner Persönlichkeiten aus der Lebenswelt der Zielgruppe (sog. «Influencer»), die zum Urnengang aufrufen. Damit sollen die Kompetenz und das kritische Bewusstsein der Jugendlichen im Umgang mit der Politik und den Medien im Kanton Bern geweckt und gefördert werden. Dadurch steigt auch die Bereitschaft zur demokratischen Mitwirkung oder allenfalls zu einem darüber hinausreichenden Engagement.

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind bei den Angeboten zu politischer Bildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen (Satz 2).

Bei der Unterstützung von Angeboten Dritter stehen die finanziellen Beiträge an das «Polit-Forum Bern»[67] im Vordergrund, das der Kanton seit 2017 unterstützt. Das Polit-Forum Bern organisiert bzw. beherbergt Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsanlässe zu politischen Themen. Vereinen und Parteien steht kostenlos ein Veranstaltungsraum für politische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Aktuell unterstützt der Kanton das Forum gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o der Organisationsverordnung STA (OrV STA). Damit der Kanton das Forum über die vierjährige Pilotphase (2018-2021) hinaus unterstützen kann, wird mit Artikel 34i eine genügende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach der bisherigen Konzeption des Politforums wird von einem wiederkehrenden Beitrag des Kantons von 150 000 Franken pro Jahr ausgegangen.

Artikel 34k und 34l

Für die Ausgestaltung der Finanzhilfen verweist Artikel 34k auf die entsprechenden Bestimmungen zur Medienförderung (Art. 34d), der sinngemäss auch auf die Finanzhilfen zur Förderung der politischen Bildung anwendbar sind. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung (Art. 34l).

[66] https://www.instagram.com/be.stimme/
[67] Vgl. die Internetseite des Polit-Forums Bern: https://www.polit-forum-bern.ch/

Unterabschnitt 4a.4 (neu) – Evaluation

Artikel 34m (neu)

Die Förderungsmassnahmen gemäss den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3 sind periodisch auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Artikel 34m sieht eine entsprechende Evaluation durch den Regierungsrat vor (s. vorne Ziff. 6).

Artikel 35 [Rechtspflege]

In Artikel 35 Absatz 2 ist eine Anpassung an die Gerichtsorganisation des GSOG vorzunehmen. Anstatt von Anklagekammer bzw. Appellationshof zu sprechen, ist neu die Zuständigkeit der Strafabteilung bzw. der Zivilabteilung des Obergerichts festzuhalten.

Mit Absatz 3 wird die bestehende Regelung von Artikel 31 Absatz 2 IV auf Gesetzesstufe angehoben und in die Rechtspflegebestimmung von Artikel 35 integriert. Die Bestimmung, die durch Erlass der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV[68]) eingefügt wurde, regelt den Rechtsweg bei Verfügungen betreffend die Akteneinsicht von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen (Beschwerdezuständigkeit der Direktion, welche die Aufsicht wahrnimmt oder welche dem Fachbereich am nächsten steht). In terminologischer Hinsicht wird auch in Artikel 35 Absatz 3 der technologischen Modernisierung Rechnung getragen und wie überall im IMG von «Zugang zu Informationen» (anstatt «Akteneinsicht») gesprochen (vgl. bereits vorne Ziff. 3.3 sowie die Ausführungen zu Art. 27, Ziff. 1).

Artikel 36 [Vollzug]

Die Absätze 2 und 3 betreffend die Informationstätigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft werden inhaltlich zusammengelegt und Absatz 3 demzufolge aufgehoben. Absatz 2 erfährt dabei redaktionelle Änderungen, die sich zufolge der mit der Justizreform geänderten Gerichtsorganisation des GSOG aufdrängen. Entsprechend sind die verwiesenen Regelungen nicht in einer Verordnung, sondern in einem Reglement geregelt (s. Organisationsreglement des Obergerichts vom 23. Dezember 2010; OrR OG[69] sowie Organisationsreglement des Verwaltungsgerichts (OrR VG).

7.2 Sonderstatutsgesetz (SStG; indirekte Änderung)

Titel von Abschnitt 11.1 – Medienförderung; Artikel 63-66

Gemäss Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung verfolgt der Regierungsrat die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung. Die französischsprachigen Medien des Berner Juras bzw. des Verwaltungskreises Biel/Bienne sind seit der Corona-Pandemie noch stärker unter Druck geraten (vgl. bereits vorne Ziff. 3.7.3). Diese Entwicklung sowie die Anforderungen des Sonderstatuts an die Information der Bevölkerung in ihrer Sprache sowie an deren Teilhabe am politischen Leben (vgl. Art. 5 KV und Art. 1 SStG) machen es nötig, die bereits für Radios bestehende, mögliche Förderung auf alle Formen von Medien im Sinn von Artikel 2b IMG auszudehnen (TV, Radio, Print- sowie Onlinezeitungen). Artikel 63 verdeutlicht neu, dass die «französischsprachigen» Medien auch die zweisprachigen Angebote umfassen. Die bestehenden, z.T. restriktiven Voraussetzungen von Artikel 64 SStG bleiben bestehen. Gleich wie bei der Medienförderung nach IMG setzt die Förderung nach SStG voraus, dass die Berichterstattung der Medien einen lokalen Bezug aufweist. Zudem besteht weiterhin kein Rechtsanspruch auf Förderung.

[68] BSG 152.040.1
[69] BSG 162.11

7.3 Organisationsgesetz (OrG; indirekte Änderung)

Das OrG erfährt zwei indirekte Änderungen:

1. In Artikel 7 Absatz 1 OrG ist zufolge des geänderten Erlasstitels des IMG der Verweis anzupassen (vgl. auch hinten Ziff. 7.6).
2. Die zweite Änderung betrifft Artikel 41 OrG betreffend das Vernehmlassungsverfahren:

Die Änderung von Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG soll die Motion 061-2021 Klauser (Bern, Grüne) «Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren» umsetzen. Der Regierungsrat beantragt am 22. September 2021 Annahme der Motion und stellte in Aussicht, das Anliegen im Rahmen einer Änderung des Organisationsgesetzes sowie einer Änderung der VMV umzusetzen.[70]

Artikel 64 Absatz 1 KV bestimmt, dass das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, allen offensteht. Gemäss Artikel 64 Absatz 2 KV sind die Stellungnahmen öffentlich zugänglich. Artikel 15 Absatz 1 VMV hält fest, dass die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht öffentlich zugänglich sind. Nach modernem Verständnis wird unter «öffentlich zugänglich» die Veröffentlichung sowohl der Vernehmlassungsunterlagen als auch der Stellungnahmen im Internet verstanden, was im neuen Artikel 41 Absatz 3 OrG abgebildet werden soll. Entsprechend werden die geltenden Absätze 3 und 4 von Artikel 41 OrG geändert bzw. aufgehoben, die festhalten, dass Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, «auf Ersuchen» mit den Vernehmlassungsunterlagen «bedient werden» (Abs. 3) bzw. dass die Eingaben bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei «eingesehen werden können» (Abs. 4).

Im Vergleich zur bestehenden VMV werden im Gesetz die Protokolle konferenzieller Anhörungen nicht explizit erwähnt. Sie können aber als Ergebnisse der mündlichen Rückmeldungen unter die «Stellungnahmen» subsumiert werden.

Wie bisher sollen die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei nicht öffentlich sein bzw. nicht im Internet veröffentlicht werden (Abs. 3 Satz 2). Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren findet zwischen dem ersten und zweiten Mitberichtsverfahren statt, welche beide nicht öffentlich sind (vgl. ergänzter Art. 7 Abs. 1 IMG). Die Direktionen und die Staatskanzlei beziehen sich in ihren Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren regelmässig auf ihre Äusserungen im Rahmen des ersten Mitberichtsverfahrens. Zudem dienen auch diese der vertraulichen Meinungsbildung und der Differenzbereinigung auf Stufe Regierungsrat.

7.4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; indirekte Änderung)

Das EG ZSJ verweist in Artikel 3 Absatz 1 für die Einsicht in Akten *abgeschlossener Verfahren* auf das KDSG (für hängige Verfahren richtet sich die Einsicht nach der ZPO bzw. der StPO). Dieses begründet einen Anspruch der vom abgeschlossenen Verfahren betroffenen Personen auf Einsicht in die eigenen Daten (Art. 21 KDSG); für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte (auch im Rahmen von Akteneinsicht) setzt es eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraus (Art. 11 KDSG). Für am Verfahren nicht beteiligte Personen findet sich diese in den Artikeln 27 ff. IMG. Deshalb steht zwar der Verweis auf das KDSG folgerichtig im Vordergrund, er ist jedoch unvollständig, weil die Einsicht in amtliche Akten auch auf das IMG gestützt werden kann bzw. von Dritten gestützt werden muss, soweit um Zugang zu Informationen ersucht wird, welche Auskunft über die Tätigkeit der Behörde geben. Auch das IMG kann somit neben dem KDSG Grundlage für ein Einsichtsbegehren in Akten der Straf- und Zivilgerichte bzw. der Staatsanwaltschaft bilden (eingehend vorne 7.1 zu Art. 27 IMG, Ziff. 3). Dass der im Rahmen der

[70] Vgl. Geschäfts-Nr. 2021.RRGR.86.

Justizreform eingeführte bzw. im Rahmen der Bereinigung zur Justizreform geänderte Artikel 3 EG ZSJ die Anwendbarkeit des IG bewusst ausgeschlossen hätte, ist aufgrund der Materialien nicht anzunehmen.[71] Der Verweis in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b EG ZSJ ist somit um das IMG zu ergänzen. Die übrigen Regelungen gemäss Artikel 3 Absätze 2-4 EG ZSJ bleiben von dieser Änderung unberührt.

7.5 Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)[72]

Zuständig für den Vollzug der neu eingeführten Förderbereiche der Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung ist die Staatskanzlei. Dies macht eine Anpassung von Artikel 9 ADSD nötig (neuer Bst. d1).

7.6 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen)

Folgende Gesetze verweisen pauschal auf das IG oder auf bestimmte Bestimmungen des IG. Mit der Änderung des Erlasstitels sind diese Verweise anzupassen und folgende indirekten Änderungen nötig:

- Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[73]
-
- Artikel 49f Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG)

Zu den indirekten Änderungen des SStG, des OrG und des EG ZSJ s. vorne Ziffer 7.2, 7.3 und 7.4.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das IMG entspricht dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik, wonach der Kanton Bern als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation nutzt und wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringt. Zu diesem Ziel trägt das IMG bei, indem es die Information sowie die Kommunikation zwischen Behörden und der Öffentlichkeit mit den digitalen Möglichkeiten fördert. Die Förderungsmassnahmen zugunsten von Angeboten zur politischen Bildung stärken den Kanton Bern als nationales Politikzentrum (bspw. mit der Unterstützung des Polit-Forums Bern).

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen im Bereich Behördeninformation und -kommunikation führen grundsätzlich zu keinen finanziellen Mehrkosten.

Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien und zugunsten der politischen Bildung sind mit zusätzlichen Kosten für den Kanton verbunden. Der Umfang der Fördermassnahmen gilt es bei der Umsetzung auf der Basis der Gesetzesgrundlage anhand von konkreten Projekten und mit Blick auf die Finanzsituation des Kantons zu definieren. Bereits heute fliessen auf der Basis einer Verordnung 150'000 Franken pro Jahr an das im Käfigturm eingemietete Polit-Forum Bern. Neu bildet das IMG die rechtliche Grundlage dieses Geldflusses. Da Ende 2021 die Mitfinanzierungsverpflichtung der Eidgenossenschaft in Form der Gebäudemiete des Käfigturms ausläuft, werden diese zusätzlichen Kosten im Umfang von 120'000 Franken im

[71] Vortrag des Regierungsrats zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), in Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage 17, S. 33 sowie Vortrag des Regierungsrats zur Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform, in Tagblatt des Grossen Rates 2012, Beilage 33, S. 4 und 10.
[72] BSG 152.010
[73] BSG 108.1

Jahr durch die Vereinsmitglieder aufgefangen werden müssen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft des Kantons am Polit-Forum Bern mehr kosten wird als heute.

Im Bereich der Medienförderung hat der Kanton Bern gestützt auf die bestehenden Förderungsmöglichkeiten für französischsprachige Radioveranstalter (vgl. Art. 63 ff. SStG) die Radioveranstalter Canal 3 AG und Radio Jura Bernois SA (RJB) in früheren Jahren finanziell unterstützt. Soweit ersichtlich (vgl. zehnjährige Aufbewahrungsfrist) wurden zwischen 2005 und 2011 folgende Beiträge ausgerichtet: 2005 (noch gestützt auf den Vorgängererlass des SStG): knapp 30'000 Franken (Betriebsbeitrag an RJB), 2006: knapp 31'000 Franken (RJB), 2007: rund 31'000 Franken (RJB), 2009: rund 18'000 Franken (RJB), 2010: knapp 60'000 Franken (insgesamt für RJB und Radio Canal 3) und im 2011: knapp 58'000 Franken (insgesamt für RJB und Radio Canal 3). Seither wurden keine Finanzhilfen mehr ausgerichtet. Dies ist auch darauf zurück zu führen, dass der Grosse Rat im Jahr 2012 die Subventionen für die beiden Radios im Voranschlag (VA/AFP) gestrichen hat und seither keine entsprechenden Mittel mehr eingestellt hat. Mangels Erfolgsaussichten sind deshalb in den vergangenen Jahren auch keine Gesuche mehr bei der Staatskanzlei eingegangen. Die Radios versuchten, Finanzierungsalternativen zu finden. Erstmals wieder wurde im Juni 2021 ein Gesuch durch einen regionalen Radiosender eingereicht.

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Förderungsmassnahmen des IMG ist vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Ausgangslage offen, wann und welche Mittel dannzumal unter dem Titel Medienförderung eingesetzt werden. Jedenfalls handelt es sich nur bei der gegebenenfalls zu beschliessenden Unterstützung der Schweizerischen Depeschenagentur um eine rasch umsetzbare indirekte Unterstützungsmassnahme. Eine Finanzierung einer Redaktionsstelle für lokale und kantonale Themen würde Kosten von rund 150'000 Franken im Jahr verursachen. Sollten sich pro Jahrgang 5000 im Kanton Bern wohnhafte Jugendlichen entscheiden, das Angebot eines durch Kanton und Wohngemeinde finanzierten Medienabonnements zu nutzen, wäre dies für den Kanton mit Kosten von 50'000 Franken verbunden. Für weitere, in den Erläuterungen zu Artikel 34c beschriebene Fördermassnahmen wären mit Ausgaben zwischen 300'000 und 500'000 Franken im Jahr zu rechnen. Die noch genauer zu definierenden Massnahmen zur politischen Bildung der Bevölkerung schätzt die Staatskanzlei auf rund 100'000 Franken pro Jahr.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern für Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien und zugunsten der politischen Bildung pro Jahr zwischen 500'000 und 750'000 Franken einsetzen muss, um eine gewisse Wirkung zu entfalten.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vereinfachung des Akkreditierungswesens führt zu einem Rückgang der erforderlichen administrativen Ressourcen für Erteilung, Kontrolle und Entzug der Akkreditierungen für Medienschaffenden.

Der Vollzug der neu eingeführten Förderbereiche obliegt der Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dort kommt es dadurch zu einem gewissen Mehraufwand. Aufgrund der zu erwartenden Gesuche wird dieser voraussichtlich mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sein.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Einführung der Förderbereiche (Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung) wirken sich positiv auf die Gemeinden aus; soweit gewisse Fördermassnahmen des IMG (z.B. ein von den Gemeinden mitfinanziertes Voucher-System gestützt auf Art. 34f IMG) oder des SStG eine finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden vorsieht, kann es zu finanziellen Mehrbelastungen kommen. Gegen den Willen der Gemeinde würden solche Massnahmen jedoch nicht umgesetzt werden.

Die Bestimmungen zur Information von Amtes wegen erfahren mit dem IMG eine Modernisierung und führen auch in den Gemeinden dazu, dass vermehrt online informiert und kommuniziert wird. Dies führt

zu entsprechenden Aufwendungen, die letztlich aber nicht direkt auf die vorliegende Änderung zurückzuführen sind. Die Gemeinden sind so oder anders gehalten, in absehbarer Zukunft ihre Informationstätigkeit vermehrt den modernen Informationstechnologien und den entsprechenden Erwartungen der Bevölkerung anzupassen.

Die gemeindespezifischen Bestimmungen des IMG haben sich nicht verändert.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der Gesetzesrevision wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Kanton Bern Medien oder Medienangebote indirekt fördern kann. Damit können Arbeitsplätze in der Medienbranche erhalten werden bzw. können neue Angebote gefördert werden, indem mit Finanzhilfen auf den Strukturwandel reagiert wird. Die Förderungsmassnahmen sollen neben den kantonalen auch die regionalen Medienangebote stärken, weshalb die verschiedenen Wirtschaftsräume des Kantons Bern profitieren dürften.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

13.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 31. März 2021 ermächtigt, eine Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 31. März bis zum 9. Juli 2021. Die Änderung wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Grundsatz begrüsst.

Positiv hervorgehoben werden die Aktualisierung der Bestimmungen über die **Behördeninformation und -kommunikation** sowie die Anpassungen an die technologische Entwicklung (zu den einzelnen Kritikpunkten s. sogleich Ziff. 13.2). Ausdrücklich bejaht wird auch die neue Regelung zur **Zugänglichkeit und Barrierefreiheit** von Information für Menschen mit einer Behinderung oder geringen Sprachkenntnissen.

Die Einführung von Bestimmung zur **indirekten Medienförderung** werden grossmehrheitlich begrüsst. Kritisch, wenn auch nicht gänzlich ablehnend, sind die EDU und die SVP. Abgelehnt wird eine staatliche Medienförderung vom Verband Berner KMU. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern, dass das Gesetz die Möglichkeit einer **direkten** Medienförderung nicht ausschliesst (AL, EVP, Groupe BNJ, Grüne, Grünliberale, Radio neo1, Radio BeO, Stadt Bern, SRG, Syndicom). Dem ist entgegenzuhalten, dass eine direkte Förderung zu grosse Risiken für das zentrale Gebot der Unabhängigkeit der Medien birgt. Zudem ist die angespannte Finanzlage des Kantons zu berücksichtigen.

Die direkte **Förderung der französischsprachigen Medien** im französisch- bzw. zweisprachigen Kantonsgebiet wird begrüsst.

Die Förderung der **Medienkompetenz und der politischen Bildung** wird mehrheitlich begrüsst, insbesondere der vorgesehene Medien-Voucher für Jugendliche gemäss Artikel 34f IMG sowie die Unterstützung des Politforums Käfigturm. Skeptisch hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahme ist die SVP, welche Artikel 34g und die Unterstützung des Politforums Käfigturm ablehnt.

Was die **Finanzsituation** des Kantons und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel betrifft, fordern verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass genügend bzw. mehr Mittel für die Medienförderung sichergestellt werden (Alternative Linke Bern, Grüne, Gewerkschaftsbund Bern). Dem ist entgegenzuhalten, dass die aktuell angespannte Finanzsituation des Kantons zwingend zu berücksichtigen ist.

13.2 Einzelne Themenbereiche

Zum Bereich **Behördeninformation und -kommunikation** sind folgende kritische oder ablehnende Stellungnahmen zu erwähnen:

1. Zum neu eingeführten **Informationsbegriff** wird in zweierlei Hinsicht Kritik geäussert:
   - Zum einen wird abgelehnt, dass der Gesetzestext anstatt von «Akten» bzw. «Akteneinsicht» neu von «Informationen» bzw. «Zugang zu Informationen» spricht. Dabei wird angenommen dies führe zu einer Ausweitung des Begriffs (Verbands bernischer Gemeinden [VBG], Münsingen, Ostermundigen, Steffisburg, Jb.B). Die Kritik basiert auf einem Missverständnis: Mit der Änderung geht keine materielle Änderung einher, sondern es wird einzig dem technologischen Wandel Rechnung getragen, dass sich heutzutage die behördliche Tätigkeit nicht mehr nur in «Akten» niederschlägt, sondern in verschiedenen Aufzeichnungen, insb. auch elektronischer Art (vgl. ausführlich vorne Ziff. 3.3 sowie Ziff. 7.2 zu Art. 2a).
   - Zum anderen wird gefordert, auf das Kriterium der «fertiggestellten» Aufzeichnungen zu verzichten (Alternative Linke Bern, Demokratische Juristinnen und Juristen Bern, Grüne, Syndicom). Der Forderung ist entgegenzuhalten, dass ein öffentliches Interesse besteht, dass die Behörde erst informiert, wenn der interne Willensbildungsprozess abgeschlossen ist. Vorläufige, überarbeite und überholte Informationen nach aussen zu tragen, schadet der Glaubwürdigkeit der Behörde und dient kaum einem konstruktiven öffentlichen Diskurs. Die Regelung des IMG entspricht denn auch Bundesrecht (vgl. Art. 5 Abs. 3 BGÖ).
2. Kritische bzw. ablehnende Stellungnahmen gingen auch zum präzisierten Artikel 7 IMG betreffend Nichtöffentlichkeit der **Sitzungen und Entscheidfindungsverfahren des Regierungsrates** ein (Alternative Linke, Grüne, Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch). – Die Bestimmung schützt die bereits bis anhin vertrauliche Meinungsbildung des Regierungsrates: Aus diesem Grund sind seine Sitzungen – wie bei Exekutiven üblich – bereits heute nicht öffentlich. Vertraulich sind zudem bereits nach geltendem Recht das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren (vgl. Art. 25 VMV). Mit der nun gewählten Formulierung der den Sitzungen «unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren wird der Realität Rechnung getragen, dass die Willensbildung des Regierungsrates zu den einzelnen Geschäften und Beschlüssen in der Regel bereits vor der Sitzung beginnt und sich etwa in Emails niederschlägt. Solche Informationen sind deshalb von der Nichtöffentlichkeit zu erfassen. Der Vortrag präzisiert dieses Anliegen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die während des Vernehmlassungsverfahrens in Umsetzung der Motion 061-2021 Klauser (Bern, Grüne) «Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren» vorgenommene Änderung von Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG (der Regierungsrat beantragte am 22. September 2021 Annahme der Motion; vgl. vorne Ziff. 7.3).
3. Forderungen werden schliesslich hinsichtlich des **Informationsauftrags des Parlaments** (Grosser Rat) gestellt, der auszuweiten sei (Alternative Linke Bern, Grüne, Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch). Dem ist entgegen zu halten, dass das Parlament die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Grossratsgesetzgebung selber regelt. Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen des IMG. Darüber hinaus ist es nicht Sache des Regierungsrates (Exekutive), der Legislative diesbezüglich Vorgaben zu machen.
4. Die Bestimmung zur **Zugänglichkeit** von Informationen und zur **Barrierefreiheit** (inkl. Leichte Sprache) werden teilweise als «Programmartikel» und deshalb zu wenig verpflichtend sowie in bestimmten Punkten (Gebärdensprache) als zu wenig weitgehend kritisiert (Kantonale Behindertenkonferenz Bern, Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte, Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS). – Die Forderung nach einer generellen Verpflichtung, barrierefrei, in Leichter Sprache sowie umfassend zugänglich zu informieren, wird abgelehnt: Die Behörden müssen je nach Art und Inhalt der Information, und somit je nach Notwendigkeit des uneingeschränkten Zugangs, aber auch je nach Ressourcen entscheiden können, welche Informationen wie zugänglich sind (vgl. betreffend Aufwand und Ressourcen die Befürchtungen des VBG sowie der Gemeinden Münsingen, Ostermundigen, Steffisburg). Berücksichtigt wurde indes das Anliegen, im Gesetzestext (Art. 14a IMG) nebst

der Information auch die Kommunikation nach Möglichkeit für alle zugänglich auszugestalten. Zudem sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen neu auch bei Angeboten der politischen Bildung in Gesetzestext erwähnt (Art. 34i IMG). Was die Leichte Sprache betrifft, ist auf den entsprechenden Bericht des Regierungsrates vom März 2021 hinzuweisen, dessen Umsetzung aktuell geprüft wird (s. vorne Ziff. 7.1 zu Art. 14a IMG).

Zum Themenbereich **Medienförderung** sowie **Förderung der Mediennutzung** und der **politischen Bildung** sind folgende kritisch-ablehnenden Stellungnahmen sowie weitergehende Forderungen zu erwähnen:

1. Gefordert wird die Schaffung einer **Spezialfinanzierung** für die Medienförderung, etwa durch die Schaffung eines Fonds (Impressum, EVP, SRG, Syndicom). – Spezialfinanzierungen sind politisch nicht realisierbar; der Grosse Rat hat mehrfach entschieden und deutlich gemacht, dass Spezialfinanzierungen nicht erwünscht sind.
2. Teilweise wird zudem eine Verankerung bestimmter **Voraussetzungen für die Medienförderung** im Gesetz verlangt, insb. hinsichtlich Dividendenzahlungen und Arbeitsbedingungen resp. GAV-Pflicht der Medien (Gewerkschaftsbund Bern, Groupe BNJ, Impressum, Radio neo1 und BeO, Syndicom). – Soweit diese Forderungen bei einer bloss indirekten Förderung von Intermediären (vgl. Art. 34c IMG) überhaupt umsetzbar wären, sind die Anliegen nicht im Gesetzestext des IMG umzusetzen: zum einen weil sie teilweise schon im StBG geregelt sind (s. insb. Inhalt von Leistungsverträgen), zum anderen weil die Vollzugsbestimmung von Artikel 34e IMG genügend offen formuliert wird, damit allfällige Voraussetzungen von Finanzhilfen im Rahmen der Verordnung konkretisiert werden können. Schliesslich können durch Leistungsvertrag im konkreten Fall bestimmte Ausschlusskriterien oder Bedingungen an die finanzielle Unterstützung gestellt werden.
3. Die bereits im Rahmen der grossrätlichen Debatte zum Bericht Medienförderung diskutierte Möglichkeit einer Gründung bzw. Äufnung einer **Stiftung** wurde in der Vernehmlassung erneut aufgegriffen (Alternative Linke Bern, EVP, Grüne, Impressum, SRG, Syndicom). – Der Regierungsrat erachtet das Anliegen als weiterhin prüfenswert und schafft mit dem IMG (Art. 34c) die nötige gesetzliche Grundlage, um bei entsprechender Finanzlage, die Medienförderung über eine Stiftung zu finanzieren (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Motion 074-2021).
4. Bei der **Förderung der Mediennutzung und der politischen Bildung** wird teilweise verlangt, dass keine «kann»-Formulierung gewählt wird, sondern Ansprüche auf Finanzhilfen eingeräumt werden (Impressum, SRG, Syndicom). – Diese Forderung widerspricht dem Grundsatz des Staatsbeitragsgesetzes. Sie ist zudem finanzpolitisch nicht umsetzbar.
5. Bei der Medienförderung der **französischsprachigen Medien** (neu werden gemäss der Forderung der Stadt Biel/Bienne auch zweisprachige Medien erfasst) werden bezüglich der Voraussetzungen der Förderung Erleichterungen gefordert, um den Handlungsspielraum der Behörden nicht zu sehr einzuschränken (keine finanzielle Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und keine Bindung an die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates; Forderung Stadt Bern, Biel/Bienne, Groupe BNJ, Jb.B, SRG, Radio neo1, Radio BeO, Syndicom, VBG). – Bei den kritisierten Bestimmungen des SStG handelt es sich um geltendes Recht, das nicht geändert werden soll. Gerade bei einer direkten Förderung rechtfertigt es sich, dass die betroffenen Gemeinden die Unterstützung finanziell mittragen und die regierungsrätlichen Ausgabenbefugnisse respektiert werden.

Berücksichtigt wurden (nebst zahlreichen Präzisierungen im Vortrag) folgende Forderungen:

1. Die für Gemeinden geltenden Bestimmungen betreffend Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen und der Entscheidfindungsverfahrens des **Gemeinderats** (Art. 11 IMG) sowie betreffend die Unterstützung

der in den **Gemeindeparlamenten** vertretenen Parteien (Art. 15 IMG) wurden an die für den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat geltenden Regelungen angeglichen (Forderung der Stadt Bern, Jb.B, VBG sowie verschiedene Gemeinden).

2. Die Anforderungen an die **digitalisierte Information durch die Gemeinden** wird dahin präzisiert, dass die Regelungen der Gemeindegesetzgebung betreffend Amtlicher Anzeiger im IMG vorbehalten werden (Forderung der Gemeinde Münsingen und des Zeitungsverlegervereins).
3. Im Bereich **Medienförderung** wird im **Zweckartikel** (Art. 34a IMG) die geforderte Ergänzung um «lokale» Themen umgesetzt (Forderung Alternative Linke Bern, der Stadt Bern, EVP, Grünliberale, SRG, SVP). Nicht umgesetzt wird hingegen die Ausweitung auf Medien, deren Berichterstattung rein sportliche, kulturelle, gesellschaftliche etc. Inhalte betrifft und die keine politische Relevanz bzw. keinen Bezug zu politischen Themen aufweisen (die soeben genannten sowie Impressum, Suisseculture, Zeitungsverlegerverein).

14. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf des Gesetzes über die Information und die Medienförderung zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 105
Änderung ADSD - neue Aufgabe der STA (Medienförderung und politische Bildung)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **152.010**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 152.010 Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11.09.2019 (ADSD) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Staatskanzlei [1] Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugeteilten Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf den folgenden Gebieten: a politische Planung,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b politische Rechte, c amtliche Veröffentlichung von Erlassen, d Information der Öffentlichkeit und Kommunikation, e Sprachen, f begleitende Rechtsetzung, g bernjurassische Angelegenheiten, h Gleichstellung von Frau und Mann, i Archivierung.	d1 Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung,			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern,17. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 17. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2285

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2019.STA.544
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Entstehung und Entwicklung des Informationsgesetzes von 1993 ... 3
2.2 Veränderte Behördeninformation und -kommunikation ... 4
2.3 Veränderte Medienlandschaft ... 4
2.3.1 Entwicklung der Mediennutzung und der Medienlandschaft ... 4
2.3.2 Auswirkungen auf die Information durch die Medien ... 6
2.3.3 Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern sowie politische Vorstösse ... 6
2.4 Politische Bildung als Bestandteil des behördlichen Informationsauftrags ... 8

3. Grundzüge der Neuregelung ... 8
3.1 Generelle Aktualisierung unter Beibehaltung der bewährten Struktur und der zentralen Grundsätze ... 8
3.2 Erweiterung des Regelungsgegenstands und der Zweckbestimmung sowie Anpassung des Titels ... 9
3.3 Regelung anhand des technologieneutralen Begriffs der «Information» ... 10
3.4 Anpassung des IG an veränderte Behördeninformation und -kommunikation ... 10
3.4.1 Aktualisierung und Erweiterung der Grundsätze der Information der Öffentlichkeit ... 10
3.4.2 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information von Amtes wegen ... 11
3.4.3 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information auf Anfrage ... 12
3.5 Änderung des Akkreditierungswesens ... 12
3.6 Koordination zwischen Datenschutzrecht und Informationsrecht ... 13
3.7 Gesetzliche Grundlage für eine staatliche Förderung der Medien und der Medienkompetenz ... 13
3.7.1 Kompetenzabgrenzung und rechtliche Rahmenbedingungen ... 13
3.7.2 Grundsätze, Zweck und Massnahmen der Förderung ... 14
3.7.3 Förderung der französischsprachigen Medien (indirekte Änderung des SStG) ... 16
3.8 Gesetzliche Grundlage für die Förderung der politischen Bildung ... 17
3.9 Auslagerung der Rechtsprechungspublikation des Verwaltungsgerichts ... 17

4. Erlassform ... 18

5. Rechtsvergleich ... 18
5.1 Medienförderung durch den Bund ... 18
5.2 Medienförderung in den Kantonen ... 19

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 20

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 20

7.1 Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG) 20
7.2 Sonderstatutsgesetz (SStG; indirekte Änderung) 41
7.3 Organisationsgesetz (OrG; indirekte Änderung) 42
7.4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; indirekte Änderung) 42
7.5 Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD) 43
7.6 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen) 43

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 43

9. Finanzielle Auswirkungen 43

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 44

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 44

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 45

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 45
13.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage 45
13.2 Einzelne Themenbereiche 46

14. Anträge 48

1. Zusammenfassung

Das geltende Informationsgesetz (IG[1]) stammt aus dem Jahr 1993. Seither bildet das Öffentlichkeitsprinzip einen zentralen Grundsatz für die kantonalen und kommunalen Behörden. Mit der Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der zunehmenden Digitalisierung der staatlichen Tätigkeit haben sich die Möglichkeiten der Behörden, den verfassungsrechtlichen Informationsauftrag zu erfüllen und die Öffentlichkeit zu informieren sowie mit der Bevölkerung aktiv zu kommunizieren, grundlegend verändert. Damit gehen auch erhöhte Anforderungen an die behördliche Informations- und Kommunikationstätigkeit einher. Ebenfalls verändert haben sich die Rolle und Aufgabe der Medien: Während sie früher die Rolle der sog. «gate-keeper» (Torwächter) innehatten und die Behörden die Öffentlichkeit grösstenteils über die Medien informierten (sog. Primat der Medien), nehmen sie heute vermehrt eine wichtige Vermittler- und Interpretationsrolle wahr, indem sie die Flut an Informationen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Politgeschehen aufbereiten, einordnen und kommentieren. Indes hat sich die Situation der redaktionellen Medien ebenfalls stark verändert; durch das Aufkommen des Internets, von internationalen Plattformdiensten und sozialen Medien sind die klassischen Medien in den letzten Jahren wirtschaftlich mehr und mehr unter Druck geraten. Der damit einhergehende Konzentrationsprozess hat dazu geführt, dass die mediale Berichterstattung insbesondere die kantonalen und lokalen Themen zunehmend nicht mehr vielfältig und in der gewünschten Qualität abdeckt. Dadurch geht den Behörden die für das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform wichtige Informationsmöglichkeit gegenüber der Öffentlichkeit verloren: Die Meinungsbildung zu kantonalen und lokalen Themen und in der Folge die Wahrnehmung der demokratischen Rechte in Wahlen und Abstimmungen sind erschwert, wenn die Öffentlichkeit nicht mehr ausreichend über die Medien informiert wird.

Hauptanliegen der Revision des Informationsgesetzes bildet zum einen die Anpassung der Vorschriften zur behördlichen Informationstätigkeit (Information von Amtes wegen und Information auf Anfrage) an die technologische Entwicklung, insbesondere an die zentrale Bedeutung des Internets. Das IG erfährt hier eine Aktualisierung, indem die bereits heute gelebte Informations- und Kommunikationstätigkeit der Behörden gesetzlich abgebildet wird. Zum anderen verankert das revidierte Gesetz gewisse Anforderungen an die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der behördlichen Informationen auch für Menschen mit besonderen

[1] BSG 107.1

Bedürfnissen. Weiter schafft die Revision die gesetzlichen Grundlagen, damit die Medien bzw. deren Umfeld indirekt vom Kanton finanziell gefördert werden können. Entsprechend wird der bisherige Gesetzestitel um die Medienförderung erweitert und heisst neu «Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)». Für die französischsprachigen Medien des Kantons erfolgt die Förderung über eine Ausweitung der bereits bestehenden Bestimmungen der Sonderstatutsgesetzgebung. Diese Neuerungen ermöglichen es, die für Kanton und Gemeinden nötige Berichterstattung zu politischen Themen zu unterstützen. Mit der Förderung der Medien verbunden ist auch die Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung, insbesondere von jungen Menschen. Mit diesen Fördermassnahmen wird die Teilhabe am politischen Leben und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte erleichtert und unterstützt.

Im Übrigen umfasst die Revision zahlreiche Aktualisierungen und verschiedene Änderungen, um die behördliche Informationstätigkeit an bereits erfolgte Rechtsänderungen oder Entwicklungen anzupassen.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehung und Entwicklung des Informationsgesetzes von 1993

Artikel 70 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Kantonsverfassung; KV[2]) verpflichtet die Behörden, über ihre Tätigkeit ausreichend zu informieren. Eine aktive Informationspolitik des Kantons erklärt und begründet das staatliche Handeln. Artikel 17 Absatz 3 KV garantiert sodann jeder Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit, insbesondere die Stimmberechtigten, brauchen diese Informationen der Behörden, um sich eine Meinung bilden und die politischen Rechte ausüben zu können. Die Medien ihrerseits sind auf eine aktive Information der politischen Behörden angewiesen, um ihre Rolle wahrnehmen zu können.

Mit dem Erlass des IG setzte der Kanton Bern die öffentliche Informationsaufgabe auf Gesetzesstufe um und nahm insbesondere durch die Einführung des verfassungsmässig garantierten Öffentlichkeitsprinzips (Art. 17 Abs. 3 KV; Art. 14 IG) eine Vorreiterrolle in der Schweiz ein. Das IG wurde 1993 praktisch gleichzeitig mit der neuen Kantonsverfassung erlassen. Abgesehen davon, dass für die Informationstätigkeit des Staates erstmals überhaupt eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, ist Kernstück des Gesetzes der Wechsel vom vorher geltenden Grundsatz der "Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt" zu demjenigen der "Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt". Nebst einem Bekenntnis zu grundsätzlich öffentlichen Sitzungen regelt das IG gemäss seinem Zweckartikel zwei Formen der Information: Zum einen die Information von Amtes wegen, wobei diese – nach bisherigem Verständnis des IG – grundsätzlich über die Medien erfolgt (sog. Primat der Medien); weitere Bestimmungen, wie die Information zu erfolgen hat, enthält das IG nicht. Zum anderen regelt das IG mit der Information auf Anfrage den individuellen Zugang zur Information (Einsicht in Akten). Mit diesem offenen Informationsverständnis sollte die Bevölkerung in die Lage versetzt werden, die Handlungen der Behörden nachzuvollziehen, um gestützt darauf die demokratischen Rechte besser wahrnehmen zu können. Als Ergänzung zum IG wollte die Regierung Ende der 90er-Jahre in einem separaten Gesetz die Grundsätze der Medienförderung verankern; der Grosse Rat trat jedoch auf die entsprechende Vorlage nicht ein.

Das IG hat sich weitgehend bewährt und wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 nur geringfügig angepasst. Wesentliche Änderungen oder Aktualisierungen wurden nicht vorgenommen. Grundlegende Veränderungen ergaben sich jedoch durch die veränderte Behördenkommunikation zufolge der neuen Kommunikations- und Informationstechnologien (dazu sogleich 2.2) sowie aufgrund der sich wandelnden Medienlandschaft und Mediennutzung (dazu hinten 2.3). Obwohl sich diese Entwicklungen wesentlich auf die Informationstätigkeit der Behörden auswirkten, sind sie bislang nicht in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

[2] BSG 101.1

2.2 Veränderte Behördeninformation und -kommunikation

Seit dem Inkrafttreten des IG vor 25 Jahren gab es im Bereich der Information und Kommunikation grundlegende Veränderungen: Zunächst eröffneten die zahlreichen neuen Technologien und Kanäle den Behörden neue Möglichkeiten zur Information und Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit. Insbesondere das Internet, welches bei Inkrafttreten des IG noch keine wesentliche Rolle spielte, hat über Plattformen zahlreiche neue Möglichkeiten der Information und Kommunikation und für den Datenaustausch in Text, Ton und Bild geschaffen. Die steigende Kapazität zur Bewältigung von grossen Datenmengen und immer bessere Geräte führen zu neuen Formen und Dimensionen der Information und Kommunikation. Entsprechend haben sich auch die Erwartungen der Öffentlichkeit an das Informations- und Kommunikationsverhalten der Behörden grundlegend verändert. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es inzwischen selbstverständlich, dass sie die für sie relevanten Informationen und Unterlagen des Staates ortsunabhängig auf einfache Art und Weise erhalten, einsehen und herunterladen können. Gleichzeitig betreiben die kantonalen Behörden einen grossen Aufwand, um die Öffentlichkeit zu informieren und ihr den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern. Insbesondere mit einer umfassenden offiziellen Onlinekommunikation über einen modernen Webauftritt wird die Grundlage für die Digitalisierung von Geschäftsvorgängen geschaffen (vgl. im Kanton Bern das Projekt newweb@be). Der technologische Fortschritt macht es heute möglich, dass über e-Government zunehmend mobil und jederzeit auf das staatliche Dienstleistungsangebot zugegriffen werden kann. Das Internet, die mobilen Kommunikationsmittel und die sozialen Medien haben die Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung in den letzten 10 bis 15 Jahren revolutioniert. So steht der Kanton Bern mit dem bevorstehenden Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) an der Schwelle zur Digitalisierung der Abläufe der öffentlichen Verwaltung (sog. Digitales Primat). Diese technischen Veränderungen, die neuen Informations- und Kommunikationsformen der Behörden sowie das digitale Primat in der Behördeninformation sind im IG nicht abgebildet.

Die erwähnten Entwicklungen wirken sich auch auf die Rolle und Bedeutung der redaktionellen Medien für die Information der Öffentlichkeit aus: Während die Behörden bei Erlass des IG mangels eigener geeigneter Informationsinstrumente noch wesentlich darauf angewiesen waren, dass die Medien die Information einer breiten Öffentlichkeit gewährleisteten und deshalb vorsahen, dass die Information grundsätzlich über die Medien erfolgte (sog. Primat der Medien), ist der Staat heute für die Information weniger bzw. anders auf die redaktionellen Medien angewiesen. Die Behörden informieren heute in der Regel selber direkt über das Internet und die sozialen Medien. Gerade wegen dieses Bedeutungsverlusts übernehmen die Medien heute vermehrt eine wichtige Vermittler- und Interpretationsrolle im öffentlichen Diskurs (vgl. dazu hinten 2.3.2).

2.3 Veränderte Medienlandschaft

2.3.1 Entwicklung der Mediennutzung und der Medienlandschaft

Mit dem Aufkommen des Internets, der Gratiszeitungen, mobiler Kommunikationsgeräte und der sozialen Medien haben sich die Medienlandschaft und der Medienkonsum in den letzten 25 Jahren stark verändert.[3] Zum einen hat die Bevölkerung damit neue Möglichkeiten erhalten, sich direkt über das politische Geschehen zu informieren und am öffentlichen Dialog teilzunehmen. Zum anderen büssten die klassischen Medien durch die neuen technischen Möglichkeiten ihre exklusive Mittler- und Informationsrolle zwischen den Behörden und der Öffentlichkeit zunehmend ein. Die durch elektronische Kommunikationsformen geschaffenen neuen Möglichkeiten der Interaktion und der kostenlose Zugang zu Informationen haben dazu beigetragen, dass das traditionelle Geschäftsmodell der klassischen Medien – Informationen sammeln und diese gegen Bezahlung journalistisch aufbereiten – immer stärker unterlaufen wird. Im

[3] S. Bericht des Regierungsrates über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern vom 14.8.2019, in Tagblatt des Grossen Rates 2019/4, S. 689 ff. (nachfolgend: Bericht Medienförderung), Ziff. 3.1.

Printbereich sind seit der Jahrtausendwende zudem neue Newsprodukte entstanden, deren Inhalt kostenlos bezogen werden kann, obwohl auch diese Beiträge von bezahlten Medienschaffenden selektioniert, gewichtet, überprüft und letztlich in Textform gebracht werden. Das Wachstum beim Konsum sozialer Medien führt zudem dazu, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere die jüngere Generation, von den klassischen Medien abwenden und somit kaum mehr Interesse und Zugang haben zu Informationen zum politischen Geschehen in ihrem Umfeld. Insbesondere das Interesse am lokalen und regionalen politischen Geschehen schwindet. Schliesslich ist für die Entwicklung der Medienlandschaft bedeutsam, dass durch die breite Nutzung der neuen Kanäle das Internet und damit verbunden die sozialen Netzwerke für die Werbeindustrie interessant wurden, die zuvor vorwiegend die klassischen Medien nutzte. Dies hat zur Konsequenz, dass Werbeeinnahmen ins Internet (z.B. zu Google, Facebook, Amazon) abwandern. So haben sich die Werbeeinnahmen der klassischen Medienanbieter in den letzten zehn Jahren halbiert.

Gesamtschweizerisch lässt sich folgende Entwicklung beobachten: Die meisten Zeitungsredaktionen in der Schweiz kämpfen mit einem Rückgang bei der Leserschaft und den Werbeeinnahmen. Der Auflagerückgang lässt sich derzeit auch nicht über bezahlte Online-Artikel kompensieren. Die Verlagshäuser haben auf die sinkenden Auflagen und auf das rückläufige Inseratevolumen reagiert, indem sie die Herausgabe von Presseerzeugnissen einstellten, das Kopfblattsystem intensivierten, Redaktionen fusionierten und diese personell ausdünnten. Zwischen 2011 und 2019 ist die Zahl der Medienschaffenden um rund 19 Prozent gesunken. Diese Entwicklung konnte auch durch die Unterstützung der gedruckten Presse über reduzierte Postgebühren nicht aufgehalten werden. Der Konzentrationsprozess kulminierte im Jahr 2018. Seither konzentriert sich die private Schweizer Medienlandschaft auf drei Verlagshäuser, die alle im Grossraum Zürich angesiedelt sind: Tamedia, Ringier/Axel Springer und NZZ-CH Media. Die drei Medienhäuser deckten 2019 in der Westschweiz 90 Prozent und in der Deutschschweiz über 80 Prozent des Zeitungsmarkts ab. Gegen diesen Trend spricht einzig der im Herbst 2020 angekündigte Eignerwechsel der Tageszeitung «Le Temps» von Ringier zu Genfer Privatpersonen. In der Westschweiz kam es in den letzten Jahren zudem zu mehreren Neugründungen, aber die unabhängigen Printprodukte fristen vorerst ein Nischendasein. Im Online-Bereich ist die Dominanz der drei grossen Schweizer Verlagshäuser vergleichbar zu derjenigen im Printbereich.[4]

Von der Entwicklung in der Medienbranche ist auch der Kanton Bern betroffen. Die Zahl der überregionalen Zeitungen, die das politische Geschehen im Kanton Bern redaktionell begleiten, ist kontinuierlich gesunken. Dank seiner geografischen Grösse und Vielfalt, aber auch wegen der Zweisprachigkeit ist die Medienlandschaft im Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Landesteilen trotzdem noch vergleichsweise breit. Fünf Zeitungen verfügen über Kantonsredaktionen, vier weitere decken über das Kopfblattsystem primär das lokale Geschehen ab.[5] Zudem betreibt die schweizerische Nachrichtenagentur Keystone-SDA ein lokales Büro, das den Berner Medien ausschliesslich Meldungen von regionalem Bezug anbietet. Allerdings erschwert es die teilweise dünne Besiedlung des Kantons Bern, Medienangebote wirtschaftlich zu betreiben. Dazu kommt, dass Tamedia die Lokal- und Regionalredaktionen von Bund und Berner Zeitung per Oktober 2021 zusammengelegt hat, ohne einen der beiden Titel aufzugeben.

Eine Besonderheit im Kanton Bern besteht darin, dass die knapp zehn Prozent umfassende französischsprachige Minderheit über vier eigene Medienredaktionen verfügt. Mit sieben privaten Radio-, zwei privaten TV-Sendern[6] und dem Regionaljournal von SRF ist der Kanton Bern bezüglich elektronischer Medien breit aufgestellt. Vier Radio-Stationen und eine TV-Station senden ab Bern. Die weiteren vier Radiostationen sind auf das Seeland, den Berner Jura, das Emmental und das Berner Oberland ausgerichtet. In den vergangenen Jahren haben sich im Raum Bern drei Medienredaktionen etabliert, die ihre Inhalte ausschliesslich online anbieten.[7]

[4] Für Einzelheiten s. Bericht Medienförderung, Ziff. 3.2.
[5] Zeitungen mit Kantonsredaktionen: Berner Zeitung, Bund, Bieler Tagblatt (für lokale Kantonsthemen), Jungfrau-Zeitung und Journal du Jura / Kopfblätter der Berner Zeitung: Thuner Tagblatt, Berner Oberländer, Langenthaler Zeitung, Berner Zeitung Emmental.
[6] Radio Bern1, Radio Energy Bern, Radio BeO, Canal 3, Radio Neo1, Radio Jura Bernois und Radio Rabe sowie TeleBärn und TeleBielingue
[7] Für Einzelheiten s. Bericht Medienförderung, Ziff. 3.3.

2.3.2 Auswirkungen auf die Information durch die Medien

Der Regierungsrat, die Kommissionen des Grossen Rates und die kantonale Verwaltung informieren heute nach wie vor zu einem beträchtlichen Teil über die klassischen Medien. Die Mediensituation im Kanton Bern gewährleistet, dass die Öffentlichkeit heute noch auf eine breite Palette von Medienanbietern zurückgreifen kann und der Kanton über eine gewisse Medienvielfalt und über Qualitätsjournalismus verfügt. Dementsprechend tragen die klassischen Medien nach wie vor massgeblich zur Meinungsvielfalt und zur politischen Meinungsbildung bei. Sie bilden den wichtigsten Kanal, um über das staatliche Handeln zu informieren, die Flut an Informationen zu ordnen, analysieren und verifizieren, die Informationen verständlich aufzubereiten und das politische Geschehen unabhängig und kritisch zu reflektieren und kommentieren. Sie machen die Tätigkeit der Behörden und das politische Geschehen für die breite Öffentlichkeit verständlich. Erst dadurch ist eine freie Meinungsbildung im Hinblick auf die Wahrnehmung politischer Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gewährleistet. Die Medien leisten somit mehr denn je einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform.

Die erwähnten Entwicklungen (soeben Ziff. 2.3.1) gehen primär zu Lasten der Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen. Die Bündelung der Medien führt zu einer stärkeren Resonanz für nationale Themen, womit die Gefahr besteht, dass ganze Räume aus den Medien verschwinden. Dies wirkt sich negativ auf die Identifikation und politische Teilnahme der Bevölkerung aus.[8] Bei den Lokalseiten und Lokalredaktionen wirkt sich der Spardruck am stärksten aus. Es ist deshalb unvermeidlich, dass lokale Sichtweisen und Bezüge verloren gehen und die Lokalberichterstattung an Breite und Tiefe einbüsst. Dies führt dazu, dass die Bevölkerung das Interesse an den lokalen politischen Themen verliert bzw. dazu aus den Medien keine verlässlichen Informationen mehr erhält. Dies wiederum bewirkt einen Interessens- und zunehmend auch einen Vertrauensverlust gegenüber den Behörden und der staatlichen Tätigkeit als solcher. Die Folge davon sind sinkende Stimmbeteiligung und Abstimmungen, die von einem immer kleineren Teil der Bevölkerung getragen werden. In diesen Entwicklungen zeigt sich der direkte Zusammenhang zwischen journalistisch aufbereiteter Berichterstattung und dem Funktionieren der direktdemokratischen Staatsform: Für die unabhängige Meinungsbildung und in der Folge für die Wahrnehmung der politischen Rechte und die Teilhabe am politischen Geschehen sind Kanton und Gemeinden auf eine fundierte und kritische Begleitung durch die Medien als vierte Gewalt angewiesen.

2.3.3 Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern sowie politische Vorstösse

Nachdem im Sommer 2017 die Tamedia als Eigentümerin von Bund und Berner Zeitung angekündigt hatte, die bisher eigenständigen Vollredaktionen in Bern aufzuheben, erreichten die Diskussionen um die Mediensituation, insbesondere die Medienvielfalt, im Kanton Bern den Grossen Rat. Im Zuge zweier Vorstösse[9] wurde der Regierungsrat beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Instrumenten der direkten und indirekten Medienförderung der Kanton Bern die publizistische Medienvielfalt in den Regionen des Kantons sicherstellen kann. Daraus resultierte der Bericht des Regierungsrats vom 14. August 2019 über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern. Im Bericht hat der Regierungsrat zunächst die Mediensituation in der Schweiz und im Kanton Bern dargelegt,[10] grundlegende Überlegungen zur Medienförderung gemacht und die Medienförderung in Europa, auf Bundesebene und in den Kantonen dargestellt.[11] Gestützt auf diese Analyse hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Medienförderung geprüft. Massnahmen der direkten Förderung (finanzielle Unterstützung von Online-Medien, Kauf von Werbeflächen bzw. von Radio- und TV-Spots, Beiträge an die Lohnkosten von

[8] Vgl. Nationale Konferenz «Medienwandel & Förderalismus», in Jahresbericht 2019 der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, S. 14 ff., einsehbar unter: https://chstiftung.ch/stiftung/jahresberichte

[9] Motion 174-2017 Imboden (Bern, Grüne): Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen / Motion 184-2017 SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne): Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!

[10] Bericht Medienförderung, Ziff. 3 sowie vorne 2.3.1.

[11] Bericht Medienförderung, Ziff. 4; zur aktuellen Situation der Medienförderung auf Bundesebene und in verschiedenen Kantonen s. hinten 5 (Rechtsvergleich).

Medienschaffenden) wurden dabei von vornherein abgelehnt. Folgende Massnahmen der indirekten Medienförderung hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in erster Priorität zur näheren Prüfung vorgeschlagen:

- Finanzielle Förderung der Basisdienste von Keystone-SDA in Bern und Biel
- Technische Unterstützung für den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Informations-Online-Plattform für Medien, Parteien, Gemeinden und Verbände
- Förderung der Politik- und Medienkompetenz von jungen Nutzerinnen und Nutzern
- Finanzielle Unterstützung einer Stiftung zur Medienförderung

Folgende Massnahmen zweiter Priorität hatte der Regierungsrat im Bericht geprüft, jedoch abgelehnt:

- Steuerabzug für Zeitungsabonnementinnen und -abonnementen
- Finanzielle Förderung der Frühzustellung von Zeitungen
- Stärkere Vergünstigung von Posttarifen
- Mitfinanzierung von Medienausbildungen

Nach erfolgter Debatte hat der Grosser Rat den Bericht am 25. November 2019 zur Kenntnis genommen und folgenden Planungserklärungen zugestimmt:

- Planungserklärung 1: Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.
- Planungserklärung 2: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.
- Planungserklärung 3: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.
- Planungserklärung 6: Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.
- Planungserklärung 7: Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Folgende Planungserklärungen hat der Grosser Rat abgelehnt:

- Planungserklärung 2a: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. Voraussetzung für einen direkten Förderbeitrag ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
- Planungserklärung 4: Der Regierungsrat vertieft die im Bericht unter Massnahme 6.2.4 vorgeschlagene Möglichkeit, eine staatlich alimentierte Stiftung zur Medienförderung aufzubauen. Diese Stiftung soll sich insbesondere (aber nicht nur) an Medien richten, die nicht von der eidgenössischen Abgabe für Radio und Fernsehen profitieren (namentlich die Printmedien). Als Intermediärin zwischen Behörden und Medien gewährleistet die Stiftung die redaktionelle Unabhängigkeit der Medien gegenüber dem Staat.
- Planungserklärung 5: «Kapitel 6.3.4 Medienausbildung mitfinanzieren»: Der Regierungsrat soll die indirekte Medienausbildungsförderung zur ersten Priorität machen und entsprechende Massnahmen ergreifen.

Seither wurden zum Thema Medienförderung sowie Mediennutzung und Medienkompetenz bzw. der damit zusammenhängenden politischen Bildung im Grossen Rat zwei weitere Vorstösse eingereicht: Die

als Postulat angenommene Motion 116-2020 Hamdaoui (CVP, Biel/Bienne) «Gratiszeitungen in Gefahr!» (s. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 2b) sowie das überwiesene Postulat 238-2020 Zimmermann (Frutigen, SVP) «Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungs-Abos» vom 9. September 2020 (s. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Unterabschnitt 4a.2 und Art. 34f).

2.4 Politische Bildung als Bestandteil des behördlichen Informationsauftrags

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden ist eine öffentliche Aufgabe (vgl. Art. 70 KV). Teil dieser Information ist auch das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie sowie zu aktuellen politischen Themen. Das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre demokratischen Rechte wahrnehmen. Dies wiederum bedingt – nebst einer fundierten Berichterstattung durch die lokalen Medien (vorne Ziff. 2.3.2) –, dass die Bürgerinnen und Bürger über ein gewisses Wissen darüber verfügen, wie der Staat und die Behörden organisiert sind und welche Aufgaben die einzelnen Staatsgewalten und Behörden wahrnehmen, über welche demokratischen Rechte sie verfügen und wie diese ausgeübt werden können. Über diese Staats- und Institutionenkunde hinaus erfordert eine aktive Teilhabe am politischen Geschehen auch, dass Bürgerinnen und Bürger Einblick haben in politische Debatten – und damit in die unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen sowie in Zusammenhänge und Auswirkungen eines aktuellen Themas oder einer Abstimmungsvorlage. Kanton und Gemeinden haben ein Interesse daran, dass Bürgerinnen und Bürgern vertraut sind mit Mechanismen der Politik und den Grundsätzen der Demokratie und dadurch die Kompetenz haben, ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche: Im System der direkten Demokratie ist es besonders wichtig, dass die nachfolgenden Generationen die demokratischen Spielregeln und Abläufe erlernen und motiviert sind für die Teilnahme am politischen Geschehen.

Die Informationsaufgabe zur politischen Bildung übernimmt der Kanton zum Teil selber, zum Teil tragen aber auch nicht behördliche Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Information der Bevölkerung zu Politik, Demokratie und aktuellen Themen und Abstimmungsvorlagen bei. So organisiert bzw. beherbergt etwa das Polit-Forum Bern Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsanlässe zu politischen Themen. Vereinen und Parteien steht kostenlos ein Raum für Veranstaltungen zur Verfügung. Der Kanton Bern, die Stadt Bern sowie die Burgergemeinde Bern haben am 18. April 2017 den Verein «Polit-Forum Bern» gegründet, der die neue Trägerschaft des Politforums Käfigturm bildet und dieses seit der Übernahme vom Bund im Jahr 2017 politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral betreibt. Ab 2018 beteiligten sich auch die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz am Verein «Polit-Forum Bern». Der Kanton Bern unterstützt das Polit-Forum während einer 4-jährigen Pilotphase (2018-2021) gestützt auf die vorläufige rechtliche Grundlage in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o der Organisationsverordnung STA (OrV STA)[12]. Für eine darüber hinaus gehende Unterstützung ist eine genügende formell-gesetzliche Grundlage nötig.[13]

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Generelle Aktualisierung unter Beibehaltung der bewährten Struktur und der zentralen Grundsätze

Die beiden zentralen Grundsätze des IG – die kraft Öffentlichkeitsgrundsatz verliehenen Informationsrechte sowie die aus dem Transparenzgebot abgeleiteten Einsichtsrechte – haben weiterhin unverändert Geltung (s. aber zu den begrifflichen Änderungen hinten Ziff. 3.3 sowie Ziff. 7.1 zu Art. 27 IMG). Bewährt

[12] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211).
[13] Vgl. zum Ganzen Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) sowie Internetseite des Polit-Forums Bern: https://www.polit-forum-bern.ch/

hat sich auch die Abbildung dieser Inhalte in den Kapiteln Allgemeine Bestimmungen (1.), Öffentlichkeit der Sitzungen (2.) und Information der Öffentlichkeit (3.) mit den Abschnitten Information von Amtes wegen (3.2) und Information auf Anfrage (3.3). Diese überzeugende Grundstruktur wird mit der Revision nicht verändert.

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Entwicklungen machen hingegen verschiedene Änderungen nötig (nachfolgend 3.2-3.9). Abgesehen davon stehen rein begriffliche Aktualisierungen an, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen (vgl. etwa die Zuständigkeitsregelungen in Art. 21, Art. 17, Art. 35 und 36 IMG). So führt auch die Überführung von geltendem Verordnungsrecht ins Gesetz (Art. 7 betreffend Vertraulichkeit von Entscheidfindungsprozessen des Regierungsrats, Art. 35 Abs. 3 betreffend Rechtspflege) zu keiner Rechtsänderung.

3.2 Erweiterung des Regelungsgegenstands und der Zweckbestimmung sowie Anpassung des Titels

Der Regelungsgegenstand des Gesetzes erfährt Ergänzungen und Erweiterungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a-f IMG). Wie bis anhin regelt das Gesetz die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden und den Zugang zur Information (bisherige Begrifflichkeit: Einsicht in Akten). Neu dazu kommt zunächst der Aspekt der Kommunikation (neu Abs. 1 Bst. b); der Informationsauftrag der Behörden versteht sich nicht mehr nur als einseitiges Informieren der Öffentlichkeit, sondern als wechselseitige Interaktion und Kommunikation zwischen Behörde und Bevölkerung. Diese Entwicklung geht massgeblich auf die starke Verbreitung der modernen Informationstechnologien zurück (soziale Medien etc.), deren Verwendung die Bevölkerung zunehmend auch vom Staat und seinen Organen erwartet. Auch über die Kontaktformulare auf den kantonalen Internetseiten ist es für die Bevölkerung heute mit wenig Aufwand möglich, mit den Behörden und der Verwaltung in Kontakt zu treten.

Mit der Verankerung des Kommunikationsaspekts in verschiedenen Bestimmungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 14 Abs. 1a, Art. 16a Abs. 2 IMG) wird dieser Entwicklung Rechnung getragen und die Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung umgesetzt. Eine Erweiterung des Regelungsgegenstands erfolgt sodann durch die neu geregelten Förderbereiche, Medienförderung (neuer Bst. d), Förderung der Medienkompetenz (neuer Bst. e) und Förderung der politischen Bildung (neuer Bst. f): Die redaktionellen Medien übernehmen nach wie vor eine wichtige Rolle für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Behörden und das politische Geschehen. Eine umfassende Information der Öffentlichkeit wiederum bildet eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung demokratischer Rechte und damit für das Funktionieren der demokratischen Staatsform (vorne Ziff. 2.3.2). Auch die politische Bildung, die sich aus dem staatlichen Informationsauftrag ergibt, betrifft unmittelbar das für die Wahrnehmung politischer Rechte nötige Wissen der Bürgerinnen und Bürger. Es bestehen demnach enge Zusammenhänge zwischen dem staatlichen Informationsauftrag und der journalistisch aufbereiteten Medienberichterstattung zu lokalen Themen einerseits und der politischen Bildung der Bürgerinnen und Bürger andererseits. Aufgrund dieses Sachzusammenhangs ist es angezeigt, die Förderbereiche in einem Erlass zu regeln.

Die Erweiterung des Regelungsgegenstandes rechtfertigt es, die bisherige Zweckumschreibung zu präzisieren und in einem neuen, eigenen Artikel 1a IMG aufzuzählen (Abs. 1 Bst. a-c). Zu bemerken ist, dass die neu genannten Zwecke bereits bis anhin Grundlage des in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips bildeten, neu einfach ausdrücklich kodifiziert werden. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Zwecke gemäss Bst. a-c (Gewährleistung der Transparenz des staatlichen Handelns; Förderung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung der demokratischen Rechte; Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns) gleichzeitig auch die Einführung der Bestimmungen zur Förderung der Medien und der politischen Bildung legitimieren.

Die Erweiterung des Regelungsgegenstandes um den Aspekt der Medienförderung ist im Titel des Gesetzes abzubilden; dieser wird entsprechend angepasst (s. hinten Ziff. 7.1).

3.3 Regelung anhand des technologieneutralen Begriffs der «Information»

Das IG regelte die Information der Öffentlichkeit sowie die Einsichtsrechte bisher anhand der Begriffe «Information» und «Akten» bzw. «Akteneinsichtsrecht». Der Begriff der «Akten» erscheint angesichts der heutigen Gegebenheiten zu formell und nicht mehr sachgerecht; nicht alles, worüber Behörden informieren, was sie dokumentieren oder wozu sie mit der Bevölkerung kommunizieren, ist eine «Akte». Neu wird deshalb auf die Begriffe «Akten» (oder «Dokumente») verzichtet werden und die bisherigen Regelungen durchwegs anhand des umfassenden Begriffs der «Information» formuliert. Dabei versteht es sich von selbst, dass damit nur behördliche oder amtliche Informationen gemeint sind, die von staatlichen Organen stammen und nicht auch all die Informationen von anderen, privaten Akteuren ohne Bezug zur Tätigkeit der Behörden.

Der Begriff der «Information» wird gesetzlich so definiert (vgl. neuer Art. 2a IMG; dazu hinten Ziff. 7.1), dass er alle Aufzeichnungen von Informationen umfasst, unabhängig von Darstellungsform und Träger der Information (so auch die Definition in § 3 Abs. 2 des zürcherischen Gesetzes vom 12.2.2007 über die Information und den Datenschutz [IDG][14]; vgl. auch Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17.12.2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ][15]). Dies hat den Vorteil, dass das Gesetz – für den aktuellen Stand der Technik, aber auch mit Blick auf zukünftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in der Informationstechnologie – auf technologieneutralen Regelungen beruht, die unabhängig vom jeweiligen Träger der Information Geltung beanspruchen können. Zudem erlaubt es die Regulierung anhand des schlichten Begriffs der Information, dass auch erst latent vorhandene Dokumente, die durch eine elementare Computermanipulation aus vorhandenen Informationen hergestellt werden können (virtuelle Dokumente*)*, miterfasst werden. Beim heutigen Stand der Technik ist diese Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen und Datenbanken von Bedeutung: Der zur Beantwortung eines Einsichtsgesuchs erstellte Auszug aus einer Datenbank ist kein vorhandenes Dokument, sondern muss von der Behörde erst noch erstellt werden. Das Einsichtsrecht erstreckt sich indes – wie bereits nach bisherigem Recht – auch auf solche Dokumente bzw. Informationen. Diese offenere Terminologie entspricht zwar nicht derjenigen der Kantonsverfassung, die in Artikel 17 Absatz 3 noch von «Recht auf Einsicht in amtliche Akten» spricht (vgl. demgegenüber der Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 BV zur Informationsfreiheit: «Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten»). Hinsichtlich des Gehalts und Umfangs des Einsichtsanspruchs ändert sich mit der neuen Terminologie jedoch nichts. Dasselbe gilt ohnehin für das «Akteneinsichtsrecht» in laufenden Verfahren vor Verwaltungs(justiz)behörden, Straf- und Zivilgerichten. Dieses Einsichtsrecht, das Bestandteil des verfassungsrechtlichen Gehörsanspruchs bildet (Art. 29 BV), ergibt sich nicht aus dem IMG, sondern aus den jeweiligen Prozessordnungen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. b IMG). Bei den Bestimmungen zur Information auf Anfrage wird das Einsichtsrecht begrifflich nunmehr als «Zugang zu Informationen» umschrieben (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c, 27 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. b, 30 Abs. 1 IMG). Damit geht keinerlei materielle Rechtsänderung einher.

3.4 Anpassung des IG an veränderte Behördeninformation und -kommunikation

3.4.1 Aktualisierung und Erweiterung der Grundsätze der Information der Öffentlichkeit

Die einleitenden Grundsätze der Information (Art. 14-15a IMG) gelten gleichermassen für die Information von Amtes wegen wie die Information auf Anfrage. Sie sind an die veränderten Möglichkeiten und Anforderungen der Behördeninformation und -kommunikation anzupassen:

- Die bisherigen Inhalte von Artikel 14 IG werden beibehalten, aber zusätzlich wird in einem neuen Absatz 1a der Kommunikationsaspekt verankert.

[14] OG 170.4
[15] SR 152.3

- Einführung von Grundsätzen, welche die Zugänglichkeit der behördlichen Information für Personen mit besonderen Bedürfnissen gewährleisten oder zumindest erleichtern. Diese Zugänglichkeit betrifft zum einen die Verständlichkeit der Information in sprachlicher Hinsicht (Art. 14a Abs. 1 IMG) und andererseits die Zugänglichkeit in technischer Hinsicht (Barrierefreiheit; Art. 14a Abs. 2 IMG; weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 14a IMG).
- Die Bedürfnisse der Medien werden in einer Bestimmung zusammengezogen (Art 15 IMG), der die bisherigen Artikel 15 Absatz 1 und 2 sowie den bisherigen Artikel 16 Absatz 3 IG umfasst.
- Die Akkreditierung von Medienschaffenden wird wesentlich vereinfacht (s. hinten Ziff. 3.5 und 7.1 zu Art. 15a IMG).
- Ein neuer Artikel 15b IMG schafft die Grundlage, dass im Rahmen der Information von Amtes wegen auch Personendaten bekannt gegeben werden dürfen (vgl. weiterführend hinten Ziff. 7.1.).

3.4.2 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information von Amtes wegen

Gemäss Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung setzt der Kanton seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. In Umsetzung dieser Planungserklärung werden folgende Neuerungen eingeführt:

- Der neu auf alle Behörden im Geltungsbereich des IMG anwendbare Artikel 16 IMG («Grundsätze») enthält in Absatz 1 Buchstabe c eine gesetzliche Grundlage, damit alle Behörden bei der Information und ihrer Interaktion mit dem Zielpublikum (Einwohnerinnen und Einwohner, Medien, Körperschaften, Unternehmen, etc.) die Möglichkeit haben, die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu verwenden. Dabei informieren sie nicht mehr nur rein textlich, sondern verwenden zunehmend auch die Bildsprache (Symbole, grafische Darstellungen in Broschüren oder Kampagnen) oder kommunizieren visuell bzw. audiovisuell mit Bildern oder Videos. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung werden zudem alle Behörden aufgefordert, vorzugsweise das Internet zu benutzen, insbesondere für die Publikation von Informationen (vgl. demgegenüber die Verpflichtung zur Internetpublikation für Regierung und Verwaltung in Art. 16a IMG).
- Artikel 16 Absatz 2 IMG verankert neu zwei Anforderungen an die behördliche Information und Kommunikation: Die Behörden haben sich zum einen um die Verständlichkeit der Information zu bemühen, indem sie eine zielgruppengerechte Sprache verwenden, wozu auch die Bildsprache gehört. Zum anderen haben sie darauf zu achten, dass sie nicht Begrifflichkeiten, Formulierungen oder sonstige Ausdrucksformen verwenden, die diskriminierend sind. Anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache sind zu berücksichtigen, insbesondere die von der Staatskanzlei erarbeiteten Grundsätze der geschlechtergerechten Sprache, die Männer und Frauen gleichermassen umfasst (weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 16 IMG).[16]
- Für Regierungsrat und kantonale Verwaltung regelt ein neuer Artikel 16a IMG die Internet- oder Onlinekommunikation (vgl. Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung). Die Verankerung der Internet-/Onlinekommunikation schafft hinsichtlich der Informationstätigkeit der Behörden Kongruenz zum geplanten digitalen Primat gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG[17]): Demnach werden die Behörden zur Nutzung digitaler Kanäle verpflichtet. Das digitale Primat gilt uneingeschränkt für staatliches Handeln, das sich an die Allgemeinheit richtet, insbesondere für die staatliche Informationstätigkeit.[18] Die Bestimmung enthält eine Verpflichtung

[16] Vgl. Leitfaden schriftliche Kommunikation des Kantons Bern, Version 2 (02/2021) Ziff. 5: https://wwwin.sta.be.ch/intranet_sta/de/index/dienstleistungenfuerdirsta/dienstleistungenfuerdirsta/Sprache.assetref/dam/documents/intranet_sta/Allgemeines/de/leitfaden%20sprache%20-%20Version%202021.pdf.
[17] Siehe Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. Juni 2021 zum DVG unter https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-0ad69b515ebc4061baf96fe8e5ad9b8a.html.
[18] Vortrag vom 16. Juni 2021 zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), S. 17.

zur Veröffentlichung der behördlichen Informationen im Internet, wobei wie im DVG gewisse Vorbehalte und Ausnahmen bestehen (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 16a IMG). An die Publikation im Internet sind zudem gewisse Rechtsfolgen für die Information auf Anfrage geknüpft (s. sogleich Ziff. 3.4.3 zu Art. 27 Abs. 1a).

- Die Artikel 17 ff. werden punktuell aktualisiert (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1).

3.4.3 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information auf Anfrage

Als Folge der technologie- und trägerunabhängigen Definition der «Information» in Artikel 2a IMG erfahren die Bestimmungen zur Information auf Anfrage die entsprechenden sprachlichen Anpassungen: Anstatt von «Akten», «Dokument» oder «Akteneinsicht» wird von «Zugang zu Informationen» gesprochen. Damit geht keine Änderung des verfassungsmässig garantierten Informationsrechts einher (vgl. vorne Ziff. 3.3).

Als Folge der Möglichkeit bzw. im Fall von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung der Verpflichtung zur Internetpublikation (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 16a Abs. 1 IMG) besteht bei Gesuchen um Einsicht bzw. um Zugang zu Informationen neu eine Fiktion, dass Informationen als eingesehen gelten, wenn sie in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde publiziert sind (vgl. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 27 Abs. 1a IMG). In diesem Fall genügt es zur Erfüllung des Einsichtsanspruchs, dass die Behörde auf die Fundstelle der erwünschten Information hinweist. Eine gleiche Regelung enthält auch der Bund in seiner Öffentlichkeitsgesetzgebung (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 18 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsverordnung; VBGÖ][19]).

Die Bestimmungen zur Information auf Anfrage werden sodann besser auf das Datenschutzrecht abgestimmt. Dadurch erfahren sie gewisse Änderungen (vgl. hinten Ziff. 3.6). Neu aufgenommen wird schliesslich eine Zuständigkeitsregelung (Art. 31a IMG), die insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass mit der digitalen Behördeninformation und -kommunikation die ersuchten Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sein können.

3.5 Änderung des Akkreditierungswesens

Das IG regelte bis anhin in einem eigenen Kapitel 4 (Organisation) die Akkreditierung von Medienschaffenden. Die Verordnung konkretisierte das Akkreditierungswesen in zahlreichen Bestimmungen (Art. 24 ff. der Verordnung vom 26. Oktober1994 über die Information der Bevölkerung [Informationsverordnung; IV][20]). Erteilung, Kontrolle und Entzug der zahlreichen Akkreditierungen führten entsprechend zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Weil heute die Medienschaffenden über das Internet einen Grossteil der benötigten Informationen erhalten, sie nicht mehr exklusiv als «Torwächter» (engl. «gate-keeper») für die Behördeninformation fungieren und dem Kanton die regelmässig tätigen Medienschaffenden bekannt sind, rechtfertigt es sich, das umfassende Akkreditierungserfordernis weitgehend aufzugeben. Dafür wird Kapitel 4 (Art. 32-34) aufgehoben und die Akkreditierung neu in einer Bestimmung 15a im Anschluss an die Regelung der Bedürfnisse der Medien geregelt (für Einzelheiten s. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 15a IMG).

[19] SR 152.31
[20] BSG 107.111

3.6 Koordination zwischen Datenschutzrecht und Informationsrecht

Die staatliche Informationstätigkeit berührt in verschiedener Hinsicht datenschutzrechtliche Aspekte, wenn sie mit der Bearbeitung von Personendaten verbunden ist. Die Revision des IG bietet die Möglichkeit, bestimmte Schnittstellen zwischen Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG][21]) und Informationsrecht (neu IMG) besser zu klären und die Erlasse besser zu koordinieren: Nötig ist zunächst eine neue Bestimmung, welche die gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Information von Amtes wegen regelt (Art. 15b IMG; vgl. vorne Ziff. 3.4.2 und hinten Ziff. 7.1). Sodann sind die Bestimmungen zum Zugang zu Informationen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten (Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 Bst. a IMG), besser aufeinander und auf die Definition der besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG abzustimmen (dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 29 IMG). Schliesslich ist das Verhältnis zwischen den informationsrechtlichen Einsichtsrechten (Art. 27 ff. IMG) und den datenschutzrechtlichen Einsichtsrechten (Art. 20 ff. KDSG) zu klären; dieses führt in der Praxis zu Schwierigkeiten (dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 27 IMG).

3.7 Gesetzliche Grundlage für eine staatliche Förderung der Medien und der Medienkompetenz

3.7.1 Kompetenzabgrenzung und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen ergibt eine ausschliessliche Bundeskompetenz für Radio und Fernsehen sowie für «andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung» von Darbietungen und Informationen (Art. 93 Abs. 1 BV). Der Bundesrat erachtet gestützt auf diese Verfassungsgrundlage den Bund auch zur Förderung von Onlinemedien als zuständig[22]. Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 BV hat der Bund das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[23] erlassen, das auch Fördermassnahmen vorsieht: Neben der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) erhalten auch lokale und regionale Fernseh- und Radiostationen Geld vom Bund (Anteil an den Empfangsgebühren). Im Kanton Bern sind dies alle Lokalradios (mit Ausnahme von *Radio Bern1* und *Energy Bern*) sowie die beiden Regionalfernsehen *TeleBärn* und *TeleBielingue*.

Keine Verfassungsgrundlage und damit keine Kompetenz des Bundes besteht demgegenüber für die gedruckte Presse (Printmedien), weshalb der Bund hier keine direkte, sondern nur indirekte Förderung betreiben kann: Gestützt auf seine Zuständigkeit für das Postwesen und (teilweise) für das Steuerwesen förderte der Bund die Presse bereits bis anhin indirekt über die Post- und die Steuergesetzgebung: Er fördert die Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen im Tageskanal der Schweizerischen Post mit 30 Millionen Franken pro Jahr, was es ermöglicht, über 140 Zeitungen mit einer Auflage zwischen 1‘000 und 40‘000 Exemplaren bei der Distribution zu unterstützen. Die Zustellermässigung der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse wird mit 20 Millionen Franken pro Jahr unterstützt (vgl. Art. 16 Abs. 4-7 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010; PG[24]). Sodann findet auf die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Druckerzeugnissen ohne Reklamecharakter der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2.5 Prozent Anwendung (vgl. Art. 25 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 9 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG][25]). Die Einnahmeeinbusse für den Bund liegt in diesem Bereich bei rund 70 Millionen Franken im Jahr. Mit dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien soll die indirekte Förderung ausgebaut werden (hinten Ziff. 5.1).

[21] BSG 152.04
[22] S. Botschaft vom 29. April 2020 zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien, BBl 2020 4485 ff., 4531 f. mit Hinweis auf andere Lehrmeinung.
[23] SR 784.40.
[24] SR 783.0.
[25] SR 641.20

Der Kanton Bern unterstützt die Unabhängigkeit und die Vielfalt der Informationen (Art. 46 KV). Die Kantonsverfassung schafft damit in allgemeiner Form die rechtliche Basis für allfällige kantonale Förderungsmassnahmen. Dabei haben sich staatliche Organe an den Grundsatz der Medienfreiheit gemäss Artikel 17 BV zu halten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verbietet die Medienfreiheit dem Staat, Förderungsmassnahmen an Meinungen oder Tendenzen von Presseerzeugnissen anzuknüpfen und sich auf diese Weise Einfluss auf den gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu verschaffen; es steht dem Staat indessen frei, meinungsneutrale Presseförderung zu betreiben, solange die gewählten Kriterien sachbezogen und nicht diskriminierend sind.[26] Artikel 17 KV verankert entsprechend die individuelle Informations- und Meinungsfreiheit sowie das Verbot der Vorzensur (Abs. 1 und 2). Ausgeschlossen ist eine Medienförderung durch den Kanton schliesslich dort, wo eine Bundeskompetenz entgegensteht. Die erwähnte Bundeskompetenz von Artikel 93 BV schliesst kantonale Fördermassnahmen für Radio und TV indes nicht aus. Lokale und regionale Veranstalter können durch den Kanton gefördert werden. Rechtlich zulässig ist sodann die (direkte oder indirekte) Förderung der Printmedien. Mit dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)[27] verfügt der Kanton Bern über eine rechtliche Grundlage für die Förderung von französischsprachigen Lokalradios (*Canal 3* und *Radio Jura Bernois*). Gemäss Artikel 63 SStG kann der Kanton «einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren». Eine allgemeine Grundlage für Presseförderung enthält das kantonale Recht aber nicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen setzt schliesslich das Staatsbeitragsrecht. Sofern die Medienförderung die Leistung von finanziellen Beiträgen an eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung beinhaltet, kommt das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[28] zur Anwendung. Insbesondere enthält Artikel 5 StBG Voraussetzungen an die gesetzliche Grundlage.

3.7.2 Grundsätze, Zweck und Massnahmen der Förderung

Die Planungserklärung 1 zum Bericht Medienförderung beauftragt den Regierungsrat, der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung zu tragen und entsprechende Massnahmen zu prüfen. Mit den Bestimmungen zur Medienförderung sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Medien unterstützen kann, wenn und soweit dies als nötig und sinnvoll erachtet wird. Zentral sind dabei die gesetzlich festgeschriebenen Grundsätze der Förderung durch den Kanton (Art. 34b IMG):

1) Unabhängigkeit der Medien (Art. 34b Abs. 1 IMG): Die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit (Art. 17 BV) verlangt, dass die Behörden jegliche Einflussnahme auf die politische Ausrichtung eines Mediums oder auf einzelne Berichterstattungen unterlassen (vgl. soeben Ziff. 3.7.1 und hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34b Abs. 1 IMG).
2) Indirekte Förderung (Art. 34b Abs. 2 IMG): Die indirekte Medienförderung, für welche das Gesetz die Grundlage schafft, wirkt sich auf das wirtschaftliche Umfeld von Medienunternehmen aus. Beispiele für indirekte Medienförderung sind Steuererleichterungen (Mehrwertsteuer), Preisreduktion bei Produktionsmitteln, Forschungsförderung, Medienkompetenz- und Leseförderung, reduzierte Tarife im Vertrieb, finanzielle Unterstützung von Nachrichten-Agenturen oder vergünstigte Weiterbildungsangebote für Journalistinnen und Journalisten. Auch die Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen wird als Massnahme der indirekten Medienförderung diskutiert. Die *direkte* Medienförderung hingegen kommt unmittelbar einzelnen Medienunternehmen zugute.[29]

[26] BGE 120 Ib 142 E. 3c/aa mit weiteren Hinweisen
[27] BSG 102.1
[28] BSG 641.1
[29] Beispiele für direkte Medienförderung sind die Förderung spezifischer Innovationsprojekte oder Zuschüsse (z.B. Zuschüsse an Redaktionen) und Rückerstattungen (z.B. Rückerstattung von Distributionskosten), die meistens gebunden an bestimmte Voraussetzungskriterien direkt an Medienunternehmen ausbezahlt werden. Auch die Unterstützung von Investitionen sowie Kooperationen zwischen Behörden und Medien (z.B. Publikation amtlicher Informationen) bilden direkte Massnahmen der

Im Bericht Medienförderung hat sich der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat grundsätzlich ablehnend zur direkten Medienförderung geäussert.[30] Eine freie Presse mit starken Medienhäusern braucht keine Subventionen, sondern gute Rahmenbedingungen. Bei einer direkten Medienförderung durch den Staat besteht zudem die Gefahr, dass die Unternehmen davon abhängig werden und Marktstrukturen erhalten bleiben.[31] Schliesslich besteht ein gewisses Risiko, dass mit der Gewährung von Finanzhilfen Einfluss auf Inhalte genommen werden könnte. Bei den im IMG enthaltenen Förderungsmassnahmen handelt es sich deshalb um *indirekte* Förderungsmassnahmen zugunsten von Medien (s. zu den Förderungsmassnahmen hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c). Vorbehalten bleibt die Medienförderung nach der Sonderstatutsgesetzgebung: Die Förderung der französischsprachigen Medien (vgl. dazu die Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung) stellt, wie bereits die bisherige Förderung der Radioveranstalter (Art. 63 ff. SStG), eine direkte Förderung dar (s. dazu hinten Ziff. 3.7.3 und 7.2).

3) Kein Rechtsanspruch auf Förderung (Art. 34b Abs. 3 IMG): Die Förderung liegt im Ermessen der kantonalen Behörden. Auf die Förderungsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch («kann»-Formulierungen). Wie im Staatsbeitragsrecht die Regel (Art. 6 Abs. 1 Bst. a StBG), besteht kein Anspruch, Finanzhilfen zugesprochen zu erhalten; die Behörde entscheidet über Gesuche nach pflichtgemässem Ermessen (BVR 2006 S. 289 E.1.2).

Die Bestimmungen zur Medienförderung sehen nicht bereits abschliessend konkretisierte Förderungsinstrumente und -massnahmen vor. Vielmehr ermöglichen es die offen formulierten Förderungsmassnahmen, die Unterstützung situationsgerecht auszugestalten und die Medien auch unter veränderten Verhältnissen sachgerecht zu fördern. So ist bei der Umsetzung der gesetzlichen Medienförderung unter anderem zu berücksichtigen, dass auch der Bund verschiedene Massnahmen zur Medienförderung vorschlägt (s. dazu hinten Ziff. 5.1). Zudem sind die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Medienbranche ungewiss. Es ist davon auszugehen, dass sich das wirtschaftliche Umfeld der Medienbranche weiter verschlechtert und die Medienanbieter Strukturanpassungen vornehmen werden. Mit dem Zusammenlegen der Regionalredaktionen von Bund und Berner Zeitung ab April 2021 wurde eine weitere Konzentration vollzogen. Es ist deshalb angezeigt, allgemeine und flexibel anwendbare Grundlagen zu schaffen und sich nicht auf starre Förderungsmassnahmen festzulegen. Gleichzeitig erfordert das Legalitätsprinzip eine bestimmte Konkretisierung im Gesetz, so dass die Förderung und die damit verbundenen finanziellen Belastungen des Kantons vorhersehbar sind. Das IMG gibt deshalb mit der Definition des Medienbegriffs in Artikel 2b und der Zweckumschreibung in Artikel 34a die Stossrichtung der Förderung vor: Diese soll denjenigen Medien zugutekommen, die für den Kanton Bern und seine Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung leisten. Hier soll die Förderung die Qualität und Vielfalt derjenigen Medien unterstützen, die nach journalistischen Grundsätzen über öffentliche Angelegenheiten berichten, die für das politische Geschehen in Kanton und Gemeinden relevant sind. Denn dies gewährleistet, dass sich die Öffentlichkeit fundiert und frei eine Meinung zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen der politischen Aktualität bilden kann. Eine breite journalistische Berichterstattung wiederum ist Vorbedingung, dass demokratische Rechte wahrgenommen werden und eine aktive Teilhabe am politischen Leben stattfindet. Diese Zweckumschreibung grenzt die Förderung insbesondere von jenen Massnahmen ab, die primär oder ausschliesslich Medien zugutekämen, die sich entweder nur internationalen oder nationalen Themen widmen oder deren Inhalte nicht öffentliche Angelegenheiten und politische Aktualitäten von Kanton und Gemeinden abdecken (wie etwa *reine* Berichterstattungen zu Sport, Kultur, Freizeit, Gesellschaft etc.; vgl. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a).

Die gesetzlich vorgesehenen Förderungsmassnahmen sind ausschliesslich indirekter Natur; so werden Finanzhilfen an Institutionen ausgerichtet, die zwischen dem Kanton und den Medien tätig sind, deren Tätigkeit sich aber auf das Umfeld der Medien positiv auswirkt (insb. Nachrichtenagenturen, Betreiber

Medienförderung. Vgl. zur Unterscheidung «Medienförderung im Kanton St. Gallen», Bericht des Instituts für Medien- und Kommunikationsmanagement der Universität St. Gallen vom 21. November 2019, S. 37.

[30] Bericht Medienförderung, Ziff. 6.

[31] Auch die Ostschweizer Regierungskonferenz hat sich z.B. explizit gegen eine direkte Medienförderung ausgesprochen. Ihre Medienmitteilung vom 14.3.2019: «Eine ausgewogene regionale Berichterstattung ist von grundlegender Bedeutung, damit der Souverän seine demokratischen Rechte und Pflichten verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Die kantonale Medienpolitik muss allerdings die Pressefreiheit jederzeit respektieren. Deshalb ist auf eine *direkte* Medienförderung weiterhin zu verzichten.»

digitaler Infrastrukturen, Förderinstitute, Institutionen der Forschung; s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c). Diese Intermediäre unterstützen dann mit ihrer Tätigkeit, direkt oder indirekt, Medien und Medienschaffende. Um spezifisch auch die Medienkompetenz, insbesondere von Jugendlichen, zu stärken, schafft der neue Unterabschnitt 4a.2 die Grundlage für entsprechende finanzielle Unterstützung (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34f).

3.7.3 Förderung der französischsprachigen Medien (indirekte Änderung des SStG)

Die Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung beauftragt den Regierungsrat, die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam zu verfolgen und entsprechende Massnahmen zu deren Förderung zu prüfen. Bereits heute sieht das SStG Finanzhilfen zur Förderung von lokalen französischsprachigen Radioveranstaltern vor. Davor war diese Unterstützung durch das Gesetz vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung, MBJG) gewährleistet. Die Förderung ist an Voraussetzungen geknüpft (vgl. Art. 64 SStG).

In den zweisprachigen Kantonen Freiburg und Wallis, aber auch im dreisprachigen Kanton Graubünden besteht für die einzelnen Gemeinschaften ein Angebot von Medien, die in ihrer Sprache produzieren. In beiden Westschweizer Kantonen ist allerdings der prozentuale Anteil der Minderheit im Vergleich zum Kanton Bern, in dem knapp 10 Prozent französischer Muttersprache sind, deutlich höher (FR: 67% französisch, 31% deutsch / VS: 63% französisch, 28% deutsch). In Graubünden, wo der prozentuale Anteil der sprachlichen Minderheit wie im Kanton Bern vergleichsweise tief ist, werden die Medien der Minderheitssprachen gezielt gefördert. Mit rund 80‘000 Personen französischer Muttersprache im Berner Jura und im Raum Biel ist das Potenzial für eine französischsprachige Zeitung wie das Journal du Jura relativ bescheiden, zumal eine harte Konkurrenz durch den in Delsberg beheimateten Quotidien Jurassien besteht. Sollte das Journal du Jura eingestellt werden, verlöre die französischsprachige Minderheit des Kantons Bern als einzige landessprachliche Minderheit in der Schweiz ihr eigenes Presseorgan. Für die französischsprachigen Radioveranstalter ist die Situation anders. Eine bereits bestehende Förderung für Radios hat den Fortbestand und die Qualität der Berichterstattungen, insbesondere mit Blick auf die Meinungsbildung zu öffentlichen Angelegenheiten des französischsprachigen Kantonsteils, gewährleistet. So wird sichergestellt, dass auch die französischsprachige Bevölkerung des Kantons Bern über hinreichend Informationen in ihrer Amtssprache (vgl. Art. 6 KV) verfügt, um sich zu kantonalen und lokalen Themen eine Meinung zu bilden und aktiv am politischen Leben teilhaben zu können. Diese Teilhabe am politischen Leben ist, nebst dem Erhalt der Identität und der sprachlichen und kulturellen Eigenart des Berner Juras, in der Kantonsverfassung ausdrücklich vorgesehen (Art. 5 KV). Die Information der Öffentlichkeit durch die Medien erfolgt heute hauptsächlich über andere Kanäle als die rein auditive Radioberichterstattung. Insbesondere im Zug der mobilen Nutzung von Medienangeboten gewinnen Onlinemedien an Bedeutung. Gleichzeitig bleibt die gedruckte Zeitung, gerade in kleineren, lokalen Auflagen, das vorherrschende Format, um über das Lokal- oder Regionalgeschehen zu berichten. Es ist deshalb angezeigt, die bestehende Radioförderung auf alle französischsprachigen Medien auszudehnen. Dass das SStG für die französischsprachigen Medien eine direkte Förderung vorsieht – und nicht wie im IMG bloss indirekte Förderungsmassnahmen – rechtfertigt sich durch das zugesicherte Sonderstatut. Dieses bezweckt, die Identität der Region zu bewahren, die kulturelle und sprachliche Eigenart zu stärken sowie – vorliegend insb. von Interesse – der Bevölkerung zu erlauben, «aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen» (Art. 1 SStG). Die Abhängigkeit zwischen vielfältiger medialer Berichterstattung und Meinungsbildung bzw. politischer Teilhabe wird im Vortrag dargelegt und ist unbestritten. Vor diesem Hintergrund einer gesetzlich statuierten «Sonderbehandlung» dieser Region fällt die Abwägung zwischen allfälligen Risiken einer direkten Medienförderung für die Unabhängigkeit der geförderten Medien einerseits und dem Nutzen der Förderung (Erhalt der französischsprachigen Medien, qualitative und vielfältige Berichterstattung und somit Wahrnehmung politischer Rechte sowie politische Teilhabe) eindeutig zugunsten der Medienförderung aus: Aufgrund der sprachlichen Barrieren kann die französischsprachige Bevölke-

rung des Berner Juras bzw. des Verwaltungskreises Biel/Bienne nicht beliebig auf andere, deutschsprachige Medien ausweichen. Dazu kommt, dass die verschiedenen französischsprachigen Anbieter ein geografisch und demografisch kleines Gebiet erschliessen und damit dem Branchendruck noch stärker ausgesetzt sind als zentrale Anbieter. Hauptgrund dafür ist das geografisch beschränkte Marktgebiet, welches die betroffenen Medien, insbesondere das Journal du Jura, mit der Stadt Biel und dem Berner Jura abdeckt. Lokalberichterstattung ist journalistisch aufwändig; bei der vergleichsweisen kleinen Auflage des Journal du Jura ist es für den Verlag entsprechend schwierig, die redaktionellen Kosten zu decken. Der Begriff der Medien richtet sich auch im Anwendungsbereich des SStG nach Artikel 2b IMG und auch der im IMG umschriebene Förderungszweck (Art. 34a) gilt sinngemäss für die französischsprachigen Medien. Zudem bleiben die bestehenden Voraussetzungen von Artikel 64 SStG gleich, insbesondere was die Beteiligung der Gemeinden an der Förderung betrifft. Der Erhalt der französischen Medien ist deshalb aus demokratiepolitischen Überlegungen und zur Unterstützung des politischen Diskurses zu öffentlichen Angelegenheiten zentral. Aufgrund der im Verhältnis zur deutschsprachigen Medienlandschaft das Kantons geringeren Reichweite dieser Medien reicht eine bloss indirekte Förderung nicht.

3.8 Gesetzliche Grundlage für die Förderung der politischen Bildung

Mit den Veränderungen der Medienlandschaft sowie des Medienkonsums hängt auch zusammen, dass die journalistische Berichterstattung über lokale und regionale bzw. kantonale politische Themen insbesondere die jüngere Bevölkerung immer weniger erreicht und damit das Interesse daran verloren geht – mit der Folge, dass die aktive Teilnahme am politischen Leben (Wahrnehmung demokratischer Rechte) abnimmt. Dieser Tendenz soll mit spezifischer Information zur politischen Bildung (Demokratie, Politik, Rechtstaatlichkeit, Institutionenkunde etc.) entgegengewirkt werden, indem im IMG eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung entsprechender Informationsangebote und Projekte geschaffen wird. Dabei kann es sich um eigene Informationsangebote des Kantons bzw. der Staatskanzlei (Rathausführungen, Projekt zur Förderung der politischen Teilhabe junger Menschen via soziale Medien z.B. Instagram) handeln. Angebote zu politischer Bildung können aber auch von oder in Zusammenarbeit mit Dritten erarbeitet werden. Hier soll die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton Beiträge zur Umsetzung dieser Projekte und Angebote sprechen kann (Finanzhilfen). Hier steht die Unterstützung des «Polit-Forum Bern» im Vordergrund (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Unterabschnitt 4a.3).

3.9 Auslagerung der Rechtsprechungspublikation des Verwaltungsgerichts

Hintergrund der Neuerung bildet eine erforderliche Neuausrichtung der BVR, der «Bernischen Verwaltungsrechtsprechung». Die Zeitschrift BVR existiert seit dem Jahre 1976. Sie basiert auf einer privaten Initiative und ihre Herausgeberschaft setzt sich seit jeher aus einem Kreis engagierter Juristinnen und Juristen zusammen, die hauptberuflich in Justiz, Verwaltung, Universität, Anwaltschaft oder Notariat tätig sind. Seit dem 1. Januar 2004 ist die BVR in der Rechtsform des Vereins organisiert. Herausgeber der Zeitschrift BVR ist heute somit der Verein Bernische Verwaltungsrechtsprechung. Die Zeitschrift existiert in gedruckter Form und seit 2000 in einer online-Version. In der BVR werden vorab Entscheide des Verwaltungsgerichts und weiterer Verwaltungsjustizbehörden publiziert. Die Entscheide werden von Redaktionsmitgliedern bearbeitet. Seit dem Jahre 2013 enthält die BVR offiziell die autorisierte Sammlung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts. Grundlage dafür ist ein zwischen dem Verein BVR und dem Verwaltungsgericht abgeschlossener Leistungsvertrag. Danach teilt das Gericht dem Verein die für die BVR-Publikation bestimmten Urteile in anonymisierter Form mit. Der Verein veröffentlicht diese Urteile in der BVR entweder im Volltext oder in Form von Rechtsprechungsberichten oder Regesten. Nebst den autorisierten Leitentscheiden des Verwaltungsgerichts werden in der BVR seit 2013 ferner veröffentlicht: Urteilsbesprechungen; Abhandlungen; jährliche Rechtsprechungsberichte über die Schwerpunkte der

Rechtspflegetätigkeit der Fachdirektionen und Rekurskommissionen; Informationen, die für die Leserschaft der BVR von Interesse sein könnten (z.B. über wichtige Gesetzesänderungen). Die übrigen Urteile des Verwaltungsgerichts werden auf der Internet-Urteilsdatenbank des Verwaltungsgerichts publiziert (http://www.vgurteile.apps.be.ch/tribunapublikation/).

Die Zahl der Abonnentinnen und Abonnenten der Zeitschrift BVR ist – wie bei anderen Fachzeitschriften auch – seit vielen Jahren rückläufig. Die Jahresrechnungen des Vereins fielen in der Vergangenheit stets mehr oder weniger ausgeglichen aus, auch dank der jeweiligen Anpassung der Abonnementspreise und Lohnkosten. Dies hat zur Folge, dass der Verein praktisch über keine Reserven verfügt, mit denen Investitionen für eine allfällige Anpassung oder Weiterentwicklung der Informatiklösung gedeckt werden könnten. Das heutige Konzept eines selbsttragenden Vereins für die Herausgabe der BVR mit der Datenbank eBVR ist in Zukunft gefährdet. Um eine längerfristige stabile Lösung für die BVR zu finden, hat sich der Verein unter verschiedenen Optionen für eine umfassende Auslagerung der öffentlichen Aufgabe (Veröffentlichung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts an den Verein BVR) ausgesprochen: Die historisch gewachsene und derzeit eigentlich nur faktisch bestehende «Auslagerung» der Publikation von Leitentscheiden soll auch rechtlich auf Gesetzesstufe verankert werden (vgl. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 22).

4. Erlassform

Beim Informationsrecht – mit den beiden Aspekten der Information von Amtes wegen und der Information auf Anfrage – handelt es sich um ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Art. 17 und 70 KV). Die grundlegenden Bestimmungen zur Behördeninformation verlangen deshalb, wie bisher, ein formelles Gesetz. Für die neu eingeführten Förderbereiche (Medienförderung und Förderung der politischen Bildung), die Finanzhilfen vorsehen, verlangen Artikel 69 KV sowie das Staatsbeitragsrecht ebenfalls eine formellgesetzliche Grundlage. Für Einzelheiten und Modalitäten der Förderung, wie insbesondere die genaueren Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Befristung der Beiträge, genügt es, wenn das Gesetz den Rahmen vorgibt und der Regierungsrat das Weitere in einer Verordnung regelt (vgl. Art. 34e und 34l IMG).

5. Rechtsvergleich

Rechtsvergleichende Ausführungen drängen sich im Bereich Medienförderung auf. Hier zeigen sowohl das geplante Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (sogleich Ziff. 5.1) sowie verschiedene Vorlagen in den Kantonen (hinten Ziff. 5.2), dass die Medienförderung aktuell sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene geprüft wird.

5.1 Medienförderung durch den Bund

Im August 2019 hat sich der Bundesrat für ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien ausgesprochen. Die Vorlage wird aktuell (2020/2021) in den eidgenössischen Räten beraten. Mit dem Massnahmenpaket sollen die Rahmenbedingungen für die Medien verbessert, die Medienvielfalt gestärkt und die digitale Transformation der Branche unterstützt werden. Das Massnahmenpaket beinhaltet zunächst einen Ausbau der indirekten Presseförderung durch eine Anpassung des Postgesetzes: Um die Pressevielfalt zu erhalten, soll die indirekte Presseförderung auf alle abonnierten Tages- und Wochenzeitungen ausgeweitet werden. Dazu wird die geltende Auflagenobergrenze von 40'000 Exemplaren aufgehoben, so dass neu auch nationale Zeitungstitel von der Unterstützung profitieren können. Neu werden zudem auch Zeitungen von der Förderung profitieren, welche zu einem sogenannten Kopfblattverbund mit einer Gesamtauflage von durchschnittlich mehr als 100'000 Exemplaren pro Ausgabe gehören. Mit den beiden Massnahmen können künftig rund 35 Millionen Zeitungsexemplare pro Jahr zusätzlich von der indirekten Presseförderung profitieren. Damit auch die weniger auflagenstarken Titel entlastet werden, wird

der Bundesbeitrag von heute 30 auf neu 50 Millionen Franken erhöht. Somit werden alle geförderten Titel von einer höheren Zustellermässigung pro Exemplar profitieren. Zweiter Bestandteil des Massnahmenpakets bildet die Förderung von Online-Medien: Um die Medienbranche bei der digitalen Transformation zu unterstützen, sollen neu auch Online-Medien gefördert werden. Dafür will der Bundesrat jährlich 30 Millionen Franken allgemeine Bundesmittel zur Verfügung stellen. Unterstützt werden Online-Medien, die auf Erträge der Leserschaft zählen können. Angerechnet werden Einnahmen aus Online-Abos, Tagespässen oder Einzelabrufen sowie freiwillige Beiträge der Leserschaft. Die Verlage erhalten so einen zusätzlichen Anreiz, digitale Angebote zu entwickeln, die ein zahlungsbereites Publikum erreichen. Die Unterstützung soll wie bei der indirekten Presseförderung an formale Voraussetzungen geknüpft werden, zum Beispiel an die klare Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung, die Ausrichtung auf ein breites Publikum und die Anerkennung von Branchenrichtlinien zur journalistischen Praxis. Umgesetzt wird diese Massnahme durch ein neues auf zehn Jahre befristetes Gesetz. Die Unterstützung soll sich am Publikumsumsatz bemessen und degressiv ausgestaltet werden. Damit nimmt der Anteil der Unterstützung mit zunehmender Höhe des Umsatzes ab. Dies führt zu einer stärkeren Unterstützung von Medienangeboten mit einer regionalen Ausrichtung. Dabei wird die Marktgrösse der Sprachregionen berücksichtigt. Das Massnahmenpaket umfasst drittens über eine Revision des Radio- und TV-Gesetzes weitere Massnahmen für das ganze Mediensystem der Schweiz. Dazu gehört, dass Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, nationale Nachrichtenagenturen oder Selbstregulierungsorganisationen unterstützt werden. Diese Institutionen sind für das Mediensystem von grosser Bedeutung. Zusätzlich sieht der Bundesrat vor, dass IT-Projekte unterstützt werden können, vor allem solche, die der ganzen Branche zur Verfügung stehen. Davon profitieren somit unabhängig vom Geschäftsmodell alle Online-Medien, also auch Gratisangebote. Denkbar wäre zum Beispiel, den Aufbau einer gemeinsamen Plattform zu unterstützen. Finanziert werden diese allgemeinen Massnahmen mit maximal 2 Prozent aus dem Ertrag der Radio- und Fernsehabgabe.

Der Ständerat befasste sich in der Wintersession 2020 mit dem Massnahmenpaket und beschloss zusätzlich zu den im Massnahmenpaket vorgesehenen Förderungen einen Ausbau der Zustellermässigung für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse von heute 20 auf 30 Millionen Franken sowie die Förderung der Früh- und Sonntagszustellung von Printmedien durch Private mit 40 Millionen Franken. Onlinemedien sollen wie im Massnahmenpaket vorgesehen mit 30 Millionen Franken gefördert werden. Der Nationalrat stimmte diesen Beschlüssen in der Frühlingssession 2021 zu. Gescheitert ist jedoch ein Antrag der Kommission zur Mitfinanzierung des Bundes von Mediengutscheinen für junge Erwachsene. In der Sommersession 2021 hat das Parlament das Massnahmenpaket verabschiedet.

5.2 Medienförderung in den Kantonen

In verschiedenen Kantonen werden Medien gefördert oder sind aktuell Projekte oder Vorlagen zur Medienförderung in Arbeit:

Im Kanton *Graubünden* wurde unter dem Namen «Fundaziun Medias Rumantschas» (FMR) eine unabhängige Nachrichtenagentur in der Form einer Stiftung aufgebaut. Diese verfügt über eine zwölfköpfige Printredaktion, welche die produzierten Texte primär den rätoromanischen Zeitungen kostenlos zur Verfügung stellt. FMR fördert aber nicht nur die Presse, sondern die gesamte rätoromanische Medienlandschaft mit drei Zeitungen inkl. der Tageszeitung La Quotidiana sowie dem Rätoromanischen Radio und Fernsehen RTR. Sie ist nicht nur eine Nachrichtenagentur im klassischen Sinne, sondern gestaltet auch selbst einen Teil der Zeitungen. Ziel ist es, den rätoromanischen Medienplatz zu stärken und auch in Zukunft Angebote in Ton, Bild und Text zu gewährleisten. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund und der Kanton Graubünden.

Der *Kanton Waadt* hat anfangs 2020 ein «Projet de décret instituant des mesures de soutien à la diversité des médias» lanciert. In diesem auf fünf Jahre befristeten Dekretsentwurf werden eine Vielzahl an Massnahmen vorgeschlagen (Einführung von bezahlten Anzeigen und Kauf von Werbeflächen zur Unterstützung der institutionellen Kommunikation von öffentlichem Interesse; Unterstützung der Ausbildung

von Journalistinnen und Journalisten; Unterstützung von (ev. regionalen) Nachrichtenagenturen; Innovationshilfen wie insb. Finanzierung einer Studie sowie Schaffung einer Plattform, die die bestehenden kostenpflichtigen Medienangebote (Abo) mit Bezug zu VD zusammenfügt; virtueller Kiosk als einheitlicher Zugang zur Onlineplattform, Finanzierung einer Untersuchung zu neuen Geschäftsmodellen der Medien und zum Medienkonsum, Finanzierung einer Untersuchung zur aktuellen medienmässigen Abdeckung im Kanton; Vergabe von Leistungsaufträgen für journalistische Angebote in einer Region; Förderung der Information und Meinungsbildung sowie des Medienzugangs der Jugendlichen, insb. durch verbilligten Zugang zur Onlineplattform sowie durch Kauf von Medien-Abonnemente für Schulen).

Im Kanton Genf ist ein von Parlamentarierinnen und Parlamentariern lanciertes « Projet de loi sur la Fondation genevoise pour la diversité des médias écrits » pendent, das die Schaffung einer Stiftung zur Unterstützung von neuen Schriftmedien (print oder elektronisch) und von redaktionellen Inhalten vorsieht.[32]

Massnahmen zur Förderung der Medien sind somit insbesondere in der Westschweiz und im mehrsprachigen Kanton Graubünden vorgehsehen. Zum einen geschieht dies in der Romandie auf interkantonaler Ebene der Westschweizer Regierungskonferenz CGSO/WRK, zum anderen kennen einige Städte Massnahmen zur Unterstützung der lokalen Medien (z.B. Stadt Lausanne).

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die (durch die Corona-Pandemie noch zusätzlich) gebeutelte Medienbranche erhofft sich auch vom Kanton Bern rasche und umfassende Unterstützung. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass die anhaltende Krise die finanzpolitische Lage des Kantons sowohl kurz- wie mittelfristig stark belasten wird. Bei der frühestens möglichen Inkraftsetzung des IMG im Jahr 2022 wird die Initiierung und Umsetzung möglicher Fördermassnahmen von der finanziellen Situation des Kantons abhängen.

Da der Kanton Bern mit der Medienförderung weitgehend unbekanntes Terrain betritt, gilt es in der Verordnung zum IMG die Förderkriterien und die Leitplanken für die Umsetzung der Medienförderung zu definieren. Zudem sieht Unterabschnitt 4a.4 mit Artikel 34m IMG vor, dass die Massnahmen zur Förderung der Medien (Unterabschnitt 4a.1), zur Förderung der Medienkompetenz (Unterabschnitt 4a.2) sowie zur Förderung der politischen Bildung (Unterabschnitt 4a.3) periodisch evaluiert werden. Der Regierungsrat überprüft dabei die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen, insb. in Bezug auf die Vielfalt von Medienangeboten mit Berichterstattungen zu kantonalen und regionalen Themen, auf die Wirkung der geförderten Medienkompetenz (Art. 34f IMG) sowie die Nutzung von Angeboten der politischen Bildung (Art. 34g IMG).

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG)

Ingress

Bislang enthielt das IG im Ingress keinen Hinweis auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung, auf die es sich stützt bzw. die mit dem IG ausgeführt werden. Im Zug der Erweiterung des Geltungsbereichs ist nun auf die Verfassungsgrundlagen zu verweisen: Artikel 46 (Förderung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien) und Artikel 70 (Pflicht der Behörden zur Information).

[32] Für Einzelheiten s. PL 12307-A

Gesetzestitel

Neu werden Bestimmungen zur Medienförderung ins Gesetz aufgenommen. Diese wesentlichen Erweiterungen des Regelungsgegenstands und des Zwecks des Gesetzes rechtfertigen eine Erweiterung des Titels: Das Gesetz heisst neu «Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)».

Titel von Abschnitt 1.1 – Gegenstand und Zweck

Gegenstand und Zweck gehören zu den einleitenden Bestimmungen eines Gesetzes. Der Abschnittstitel 1.1 (bisher nur «Zweck») ist deshalb um den Aspekt des Regelungsgegenstandes zu ergänzen.

Artikel 1 – Gegenstand

Neu zum Regelungsgegenstand gemäss Artikel 1 Absatz 1 dazu kommen die Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung (Abs. 1 Bst. b) sowie die Förderbereiche Medienförderung (Bst. d), Förderung der Medienkompetenz (Bst. e) und Förderung der politischen Bildung (Bst. f). Der Regelungsbereich des Zugangs zu Informationen (Bst. b) erfährt eine redaktionelle Änderung, indem auf den Aktenbegriff verzichtet wird (dazu vorne Ziff. 3.3). Eine materielle Änderung des bisher als «Akteneinsichtsrecht» bezeichneten Anspruchs geht damit nicht einher.

Artikel 1a (neu) – Zweck

Die Zwecke des Gesetzes sind neu in einem eigenen Artikel aufgezählt; sie bildeten indes bereits bis anhin die Gründe für die staatliche Informationstätigkeit (von Amtes wegen sowie auf Anfrage): Transparenz (Bst. a), freie Meinungsbildung mit Blick auf die Wahrnehmung demokratischer Rechte (Bst. b) sowie Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns (Bst. c). Kontrolle meint hier zunächst allgemein, dass die Bevölkerung aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips die Möglichkeit hat, Einblick in die Tätigkeit der Behörden zu haben und die Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns prüfen zu können. In der Folge kann die Kontrolle dazu führen, dass auf individualrechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder politischer Ebene entsprechende Schritte eingeleitet werden. Schliesslich meint Kontrolle im hier interessierenden Zusammenhang auch Kontrolle durch die Medien (sog. vierte Gewalt; vgl. vorne 2.3.2).

Artikel 2 – Geltungsbereich

Die Änderungen in Artikel 2 sind rein redaktionell: In Absatz 2 Buchstabe a wird «Staat» durch den inzwischen gebräuchlichen Begriff «Kanton» ersetzt. Absatz 3 wird sprachlich verbessert und es wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. Art. 26 KDSG; so auch hinten zu Art. 22 und 29 IMG). Die in Absatz 3 angesprochenen Justizbehörden umfassen auch die Verwaltungsjustizbehörden (zum Begriff s. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 2 N. 31 ff.). Im französischen Gesetzestext wird der Begriff der « autorités judiciaires » korrigiert in « autorités de justice » (ebenso im Abschnittstitel 2.3 sowie in den Art. 9 Abs. 1 und 15a Abs. 3).

Artikel 2a (neu) – Informationen

Das IMG regelt die Information und Kommunikation der staatlichen Behörden (Information auf Amtes wegen sowie auf Anfrage) neu durchgehend anhand des technologie- und trägerneutralen Begriffs der «Information»; auf Begriffe wie «Akten», «Unterlagen» etc. wird verzichtet (s. vorne Ziff. 3.3). Artikel 2a umschreibt, im Sinn einer Legaldefinition, was mit Informationen im Sinn des IMG gemeint ist. Die wesentlichen Begriffselemente sind:

- Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Kantons betreffen; Informationen im Sinn von Artikel 2a Absatz 1 IMG können auch Informationen Dritter (anderer Behörden und Institutionen oder Privater) umfassen, die einer bernischen Behörden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mitgeteilt wurden (vgl. BVR 2013 S. 397 ff., S. 403 f. E. 4.4 mit Hinweisen; ausdrücklich Art. 5 Abs. 1 Bst. b BGÖ). Ob der Zugang zu solchen Informationen auch gewährt wird, beurteilt sich – wie bei allen Informationen – nach erfolgter Interessenabwägung im Einzelfall gemäss Artikel 27 Absatz 1 IMG (vgl. BGer 1C_370/2020 vom 14.6.2021 E. 2.4 und 2.5; BGer 1C_129/2016 14.2.2017, in ZBl 8/2018 S. 395-404, mit Urteilsbemerkungen).

- Unabhängigkeit von Darstellungsform (z.B. Text, Zeichnung, Plan, Statistik, Grafik, Gutachten, Bericht, Entscheid etc.) und Informationsträger (Papier, elektronische Datenträger wie bspw. elektronische Nachrichten oder über Internet verbreitete Seiten, Datenbanken, Geschäftsverwaltungssysteme etc.).
- Definitive/fertige Aufzeichnungen (s. sogleich im Text).
- Keine Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch

Dieser Informationsbegriff entspricht dem bundesrechtlichen Begriff des «amtlichen Dokuments» in Artikel 5 BGÖ, der «nicht fertig gestellte» Aufzeichnungen ebenfalls vom Dokumentenbegriff, und damit von der Einsicht, ausschliesst (so auch der Informationsbegriff nach zürcherischem Recht [§ 3 Abs. 2 IDG ZH]). Demnach gilt eine Aufzeichnung als fertiggestellt, die von der Behörde, die sie erstellt hat, unterzeichnet ist oder die von der Erstellerin dem Adressaten definitiv übergeben wurde, namentlich zur Kenntnis- oder Stellungnahme oder als Entscheidgrundlage. Mithin müssen Dokumente in ihrer Endfassung vorliegen, damit sie eingesehen werden können. Der Grund dafür liegt darin, dass die Verwaltung ihren Handlungsspielraum bewahren und ihre Projekte mit der nötigen Freiheit entwickeln können muss. Ausserdem sollen Missverständnisse, Unklarheiten und andere Risiken, die sich aus der Veröffentlichung eines Dokuments mit provisorischem Charakter ergeben könnten, vermieden werden. Dasselbe gilt für Druckversuche von aussen als Folge der Veröffentlichung nicht fertig gestellter Dokumente. Der Verwaltung muss es möglich sein, weitgehend ungestört eine Meinung bilden zu können (so die Botschaft zum BGÖ, BBl 2003 1963, S. 1997 Ziff. 2.1.5.2.2; übernommen in BGE 142 II 324 E. 2.5.1).

Artikel 2b (neu) – Medien

Das IMG enthält neu grundsätzliche Bestimmungen zur Medienförderung (zu den Gründen vorne Ziff. 2.3; zu den Grundzügen der Regelung vorne Ziff. 3.7.2). Dies macht begrifflich und inhaltlich Abgrenzungen von Medienformen nötig, die nicht unter das IMG fallen. Zu den Begriffen «Medien», «Medienbeitrag» oder «Medienanbieter» etc. bestehen kaum etablierte Definitionen. Auch das Bundesrecht enthält kaum aussagekräftige Begriffsbestimmungen. Bei der Definition von Artikel 2b handelt es sich demnach nicht um eine allgemeingültige oder vorbestehende Begriffsbestimmung, sondern um eine zum Zweck der kantonalen Medienförderung stipulierte Begriffsbestimmung. Diese Definition klärt, in Kombination mit dem gesetzlich umschriebenen Zweck der Medienförderung nach Artikel 34a, nach welchen Kriterien Medien bzw. Medienangebote von der Förderung profitieren sollen. Mit der gesetzlichen Begriffsbestimmung wird gewährleistet, dass die Ziele der staatlichen Unterstützung erreicht werden und diejenigen Organisationen und Akteure der Medienbranche von der staatlichen Unterstützung profitieren, die sich durch qualitative Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen des öffentlichen und politischen Geschehens auszeichnen (s. zum Zweck der Medienförderung hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a). Artikel 2b legt fest, was unter «Medien» im Sinn dieses Gesetzes zu verstehen ist. Begriffselemente sind:

1) Absatz 1: Organisationen oder Personen (einzelne Medienschaffende), ohne Einschränkungen hinsichtlich der Art des Mediums (Print, audio [Radio], audiovisuell [TV, Video], Online). Im Gegensatz zur Rechtslage beim Bund (s. vorne 3.7.1) bestehen für den Kanton Bern keine verfassungsmässigen Einschränkungen hinsichtlich der grundsätzlichen Kompetenz zur Förderung der Medien. Einzelpersonen sind zwar vom gesetzlich definierten Medienbegriff umfasst. Die konkreten Fördermassnahmen (Art. 34c IMG) sehen eine Unterstützung indes nur für Organisationen vor; einzelne Medienschaffende können aber in der Folge ihrerseits von der Förderung der in Artikel 34c vorgesehenen Organisationen profitieren (s. eingehend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c).
2) Buchstabe a: Zugänglichkeit der Informationen und Medienbeiträge für die Allgemeinheit (Abgrenzung von selektiven Informationsangeboten). Nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist ein Medienangebot, das sich explizit nur an einen geschlossenen Adressatenkreis richtet und nur von diesem Kreis empfangen werden kann. Mit selektiven Informationsangeboten sind nicht Bezahlmodelle für kostenpflichtige Angebote gemeint, bei welchen die Zugänglichkeit von einer Bezah-

lung abhängig gemacht wird (sog. Bezahlschranke), sondern anderweitige Schranken wie Mitgliedschaften o.ä., die es nur einem bestimmten Publikum oder Adressatenkreis, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ermöglichen, das Medienangebot zur Kenntnis zu nehmen. Mitgliedschaften bei Trägervereinen oder dergleichen, die allen Interessierten offen stehen oder keinen selektiv-ausschliessenden Zugang zum Medienangebot bewirken, weil das Angebot auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung steht, sind im Licht von Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a IMG unproblematisch – sofern die weiteren Voraussetzungen nach Buchstabe b und d erfüllt sind:

3) Buchstabe b: Erstellung der Medienangebote nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen: Die Organisation oder Person (Medienschaffende) übernimmt eine publizistische Verantwortung für die Gestaltung, die Bearbeitung und den Inhalt ihres Angebots. Dies grenzt die förderungsberechtigten Inhalte zum einen vom kommerziellen Werbeteil ab und zum anderen von Plattformdiensten, Internet-Zugangs- und Hosting-Anbietern, welche nur Inhalte Dritter durchleiten und keine hinreichende publizistische Verantwortung übernehmen.
4) Buchstabe c: Erfüllung der Branchenregeln der journalistischen Praxis: Unterstützt werden sollen Medienschaffende bzw. Organisationen, welche die etablierten medienethischen Grundsätze in Form des Journalistenkodex' des Presserates erfüllen (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten), die sich an alle Schweizer Medienunternehmen richten.[33]

Gratiszeitungen fallen ebenfalls unter den Medienbegriff von Artikel 2b IMG. Die schwergewichtige oder hauptsächliche Finanzierung des Medienangebots über (freiwillige oder obligatorische) finanzielle Gegenleistungen der Nutzerinnen und Nutzer (sog. «Bezahlmedien») bildet kein Element des Medienbegriffs.

Die als Postulat angenommene Motion 116-2020 («Gratiszeitungen in Gefahr!») verlangt, dass Gratiszeitungen, die Medienschaffende beschäftigen und deren redaktionelle Inhalte mindestens 30 Prozent ausmachen, vom Kanton finanziell unterstützt werden. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion festgehalten, dass Gratismedien zwar, wie Bezahlmedien, einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs leisten. In Bezug auf die Finanzierung stellt die ausschliesslich durch Inserate oder anderweitige Geldquellen als Abonnements finanzierte Presse (Gratiszeitungen) jedoch eine Wirtschaftsbranche dar, die mit anderen kommerziell tätigen Unternehmen gleichzusetzen ist. Mit ihrem Geschäftsmodell entscheiden sich Gratiszeitungen für die Finanzierung durch Werbeeinnahmen unter (vollständigem oder teilweisem) Verzicht auf Publikumseinnahmen. In der Debatte im Grossen Rat äusserte eine Mehrheit Zweifel, ob das Geschäftsmodell der «Bezahlmedien» gegenüber jenem von «Gratiszeitungen» zu bevorzugen sei, da dies zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen würde.

Die Prüfung des Postulats im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Geschäfts ergab Folgendes: Die Bestimmungen des IMG zur Medienförderung (eingehend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a ff.) basieren auf dem Grundsatz, dass staatliche Medienförderung nicht direkt, im Sinn einer Subventionierung der einzelnen Medien oder Medienangebote, erfolgen soll, sondern *indirekt* ausgestaltet wird: Indem bessere Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der lokal und regional berichtenden Medien geschaffen und Akteure im direkten Umfeld dieser Medien finanziell unterstützt werden, profitieren die Medien von der staatlichen Förderung (vgl. die Fördermassnahmen gemäss Art. 34c IMG). Eine bloss indirekte Medienförderung ergibt sich aus dem zentralen Erfordernis der Unabhängigkeit der Medien (vgl. Art. 46 KV). Die Bedenken einer staatlichen Einflussnahme auf die Berichterstattung sind bei einer direkten Förderung berechtigt: Direkte staatliche Förderung kann dazu führen, dass eine eigenständige, kritische mediale Berichterstattung aufgrund der Abhängigkeit vom staatlichen Geldgeber unterbleibt (s. Ziff. 7.1 zu Art. 34b). Gerade zur Wahrung der Unabhängigkeit der Medien hat der Grosse Rat, gestützt auf die Vorschläge der Regierung, denn auch die Prüfung einer bloss *indirekten* Medienförderung vorgegeben (vorne Ziff. 2.3.3). Eine direkte finanzielle Förderung von Medien ist im IMG deshalb nicht vorgesehen (vgl. zur Förderung nach SStG hinten Ziff. 7.2). «Bezahlmedien» und «Gratismedien» (unabhängig vom redaktionellen Anteil) werden in den Bestimmungen des IMG zur Medienförderung gleicht behandelt. Eine Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Förderung ausschliesslich zugunsten der Gratismedien ist aus Gründen der

[33] S. Journalistenkodex (Richtlinien und Erklärung) des Schweizer Presserats: https://presserat.ch/journalistenkodex/

Gleichbehandlung der verschiedenen Geschäftsmodelle nicht gerechtfertigt. Gratismedien profitieren jedoch, gleich wie die übrigen redaktionell tätigen Medien mit kantonaler und lokaler Berichterstattung, von den vorgesehenen Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34c IMG. Zusammenfassend fallen Gratismedien unter den Medienbegriff von Artikel 2b IMG. Eine spezifische, direkte finanzielle Förderung der Gratismedien ist – wie auch für die Bezahlmedien – nicht vorgesehen. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Jahresberichterstattung zu hängigen Vorstössen die Abschreibung des Postulats beantragen.

Artikel 6 – Information

Der Vorbehalt der Grossratsgesetzgebung in Artikel 6 IMG ist allgemeiner zu fassen und nicht wie bisher bloss auf den Schutz der Persönlichkeit zu beschränken (vgl. auch Art. 18 IMG); Informationsgrundsätze ergeben sich grossratsseitig z.B. auch aus Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO).[34]

Artikel 7 – Regierungsrat

Artikel 7 regelte bis anhin die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen und schützt die vertrauliche Meinungsbildung innerhalb des Regierungskollegiums. Die gesetzliche Regelung wird nun ergänzt durch eine Ausdehnung des Grundsatzes der Nicht-Öffentlichkeit auf die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren. Dabei handelt es sich freilich nicht um eine echte Ausdehnung, sondern nur um eine Übertragung des geltenden Verordnungsrechts auf die gebotene Gesetzesstufe. Vertraulich ist demnach insbesondere das Mitberichtsverfahren (vgl. Art. 25a der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV])[35]. Eine analoge Regelung findet sich auf Bundesebene ebenfalls auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 8 Abs. 1 BGÖ). Nicht öffentlich sind Unterlagen, die im Vorfeld von Regierungsratsbeschlüssen der Entscheidfindung des Kollegiums dienen. Denn in der Praxis geschieht die u.U. kontroverse Meinungsbildung nicht konzentriert in *einer* Sitzung oder in *einem* spezifischen Dokument, sondern z.T. informell in Emails (o.dgl.), die den Sitzungen vorangehen, materiell aber dazu gehören und folglich wie die formellen Mitberichte von der Nicht-Öffentlichkeit umfasst sein sollen.

Zur Öffentlichkeit der Vernehmlassungsunterlagen im Allgemeinen vgl. die indirekte Änderung von Art. 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG[36]; hinten Ziff. 7.3). Mit der zweiten Änderung und der Streichung der Delegationen erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung (vgl. auch Art. 9 und 10 OrG).

Artikel 8 – Kommissionen

Die Änderung ist rein redaktionell: Die Bezeichnung der Datenschutzaufsichtsstelle wird angepasst (vgl. Art. 33b Abs. 1 KDSG).

Artikel 9

Die Anpassungen sind rein redaktionell; für den Ausschluss der Öffentlichkeit wird neu auf die materiell- oder verfahrensrechtlichen Regelungen in der Spezialgesetzgebung verwiesen.

Artikel 11 – Sitzungen [der Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden]

Absatz 2 der Bestimmung regelt bis anhin nur die Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragung der Sitzungen durch Medienschaffende. Inzwischen kennen gewisse Gemeinden auch die Aufzeichnung und Übertragung durch den Rat selber (vgl. bspw. Art. 9 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 des Stadtrats von Bern [Stadtratsreglement; GRSR][37]). Artikel 11 Absatz 2 IMG ist entsprechend zu ergänzen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Buchstabe a bildet für die Gemeindeexekutive, d.h. für den Gemeinderat, die Parallelbestimmung zu Artikel 7 Absatz 1 IMG betreffen die Sitzungen des Regierungsrats: Auch für den

[34] BSG 151.211
[35] BSG 152.025
[36] BSG 152.01
[37] SSSB 151.21

Gemeinderat sollen die den Gemeinderatssitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren nicht öffentlich sein (vgl. dazu die Erläuterungen vorne zu Art. 7 Abs. 1).

Artikel 12 – Unterlagen

Im Zuge der vorliegenden Änderung ist Satz 2 von Absatz 1 zu streichen, der weiterhin auf Artikel 5 verweist, obwohl dieser bereits mit Inkrafttreten auf den 1. Juni 2014 als indirekte Änderung im Rahmen der Totalrevision des GRG aufgehoben worden ist (vgl. BAG 13-086).

Titel von Kapitel 3 – Information der Öffentlichkeit

Anstatt den engeren, auf Personen bezogenen Begriff der «Bevölkerung» zu verwenden, ist allgemeiner von «Öffentlichkeit» zu sprechen. Eine Rechtsänderung geht damit nicht einher.

Artikel 14 – Allgemeines

Artikel 14 enthält allgemeine Grundsätze, die sowohl für die Information von Amtes wegen gelten (näher geregelt in Art. 16 ff.), als auch der Information auf Anfrage (näher geregelt in Art. 27 ff.). Die Grundsätze bleiben unverändert, aber werden in einem neuen Absatz 1a ergänzt um den Aspekt der Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung (vgl. bereits die Erweiterung des Regelungsgegenstandes von Art. 1 Abs. 1). Die Aufgabe der Behörden zur Kommunikation ist nicht als konsequente Verpflichtung zu verstehen; zum einen eignen sich nicht alle staatlichen Aufgaben gleichermassen zur gleichsam freien Kommunikation (z.B. Gerichtsverfahren, notorische oder querulatorische Eingaben o.ä.). Zudem können der Kommunikationstätigkeit auch Ressourcenüberlegungen im Weg stehen. Die Ergänzung von Artikel 14 Absatz 1a ist demnach programmatischer Natur.

Artikel 14a (neu) – Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

Absatz 1

Auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen müssen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Wenn Informationen und Kommunikationsangebote für die Allgemeinheit bestimmt sind, muss der Kanton sicherstellen, dass möglichst alle auf diese Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten zugreifen können und die Inhalte verstehen. Die Bundesverfassung schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV).[38] Auch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG[39]) verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 5 Abs. 1 BehiG). Im Verkehr mit der Bevölkerung müssen die Behörden Rücksicht nehmen auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten (Art. 14 Abs. 1 BehiG). Die Schweiz hat sich zudem durch den 2013 erfolgten Beitritt zum UNO-Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[40] verpflichtet, die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten (vgl. Art. 9 und 21 BRK). Eingeschränkt wird das Benachteiligungsverbot durch das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Artikel 5 Absatz 2 BV und Artikel 11 Absatz 1 BehiG.

Zentral ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Dienstleistungen. Die unterschiedlichen «Behinderungen» führen zu unterschiedlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit. Damit digitale Informationen für Menschen mit Sehbehinderungen oder für motorisch beeinträchtigte Menschen zugänglich sind, braucht es v.a. technische Vorkehrungen (vgl. Abs. 2). Gehörlose Menschen und Menschen mit einer angeborenen Hörbehinderung sowie Menschen mit einer kognitiven Behinderung sind auf Informationen in anderen Sprachformen wie Leichte Sprache oder Gebärdensprache angewiesen. Sprachliche Barrieren gibt es auch für Menschen mit Leseschwierigkeiten und Menschen, die nur Grundkenntnisse dieser Sprache haben. Der eCH Accessibility Standard sieht deshalb alternative Kommunikationsformen vor. So sollen Informationen zu zentralen Lebensbereichen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur

[38] Vgl. auch Art. 35 Abs. 2 BV: Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
[39] SR 151.3
[40] BRK (nicht offizielle Abkürzung); SR 0.109

Verfügung gestellt werden. Informationen zu weiteren Lebensbereichen sollen im Rahmen der Verhältnismässigkeit in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden. Auch für Informationen für die breite Öffentlichkeit wird die Berücksichtigung der Leichten Sprache und Gebärdensprache empfohlen. Zentral sind etwa Informationen zum Schutz von Leben und Gesundheit, z.B. Anleitungen und Warnungen in konkreten Katastrophensituationen.[41] Die Leichte Sprache ist ein Hilfsmittel, das Menschen mit kognitiven Einschränkungen, mit Leseschwierigkeiten oder mit geringen Sprachkenntnissen den Zugang zu Informationen ermöglicht. Sie vereinfacht Texte sprachlich und teilweise auch inhaltlich. Im deutschen Sprachraum basiert die Leichte Sprache auf relativ eng definierten Regelwerken. Im Gegensatz dazu ist die einfache Sprache weniger strikt geregelt und für etwas geübtere Leserinnen und Leser geeignet. Im französischen Sprachraum gibt es diese Unterscheidung nicht.[42]

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt zu prüfen, welche Teile des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Informationsmaterials in Leichter Sprache angeboten werden sollen.[43] In der Sommersession 2021 hat er den Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern» (RRB 339/2021 vom 17. März 2021), der die Motion umsetzt, zur Kenntnis genommen. Der Bericht legt den Schwerpunkt auf eine breite Anwendung einer leicht verständlichen Sprache, also im Deutschen der einfachen Sprache. Übersetzungen in Leichte Sprache sollen dort zur Anwendung kommen, wo es um den Schutz von Leben und Gesundheit geht oder wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips gilt, dass kein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassen von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen besteht, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Nutzen und dem Aufwand vorliegt.[44] Der Vorbehalt «soweit möglich und geboten» weist darauf hin, dass der zusätzliche Ressourcenaufwand, etwa für Übersetzungen in Leichte Sprache oder Gebärdensprache, gegenüber dem Nutzen verhältnismässig sein muss. Der Nutzen ist zum Beispiel abhängig von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Informationen, deren Auswirkungen auf Leben und Gesundheit sowie auf den Lebensalltag, von der Anzahl Personen, die vom Angebot profitieren, oder davon, wie lange die Information nachgefragt wird.[45]

Grundsätzlich muss die Information und Kommunikation der Behörden für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern mit oder ohne Behinderungen verständlich sein. Nur so können sie staatliches Handeln nachvollziehen, kontrollieren und daran teilhaben, ihre politischen und persönlichen Rechte sowie ihre Pflichten wahrnehmen. Verständlichkeit bietet auch Rechtsicherheit und Schutz vor ungleicher Behandlung.[46]

Absatz 2

Während Absatz 1 die allgemeine Zugänglichkeit (und Verständlichkeit) der Informationen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen regelt, verweist Absatz 2 hinsichtlich der Zugänglichkeit der digitalen Leistungen auf das DVG. In Artikel 10 DVG ist der Grundsatz der digitalen Inklusion verankert, der sicherstellen soll, dass digitale Leistungen von allen Menschen genutzt werden können. Die stetige Digitalisierung der Verwaltung soll nicht dazu führen, dass bestimmte Personen von der Interaktion mit Behörden aufgrund von technischen Hindernissen ausgeschlossen werden. Wie im Vortrag zu Artikel 10 DVG ausgeführt, gehört zur einfachen Nutzung von Leistungen eine intuitive, sich möglichst von selbst erschliessende Bedienung (Usability), und die Beachtung anerkannter Normen und Praktiken bei der Gestaltung von Benutzeroberflächen (Ergonomie). Weiter sollen zur Umsetzung der Barrierefreiheit die internationalen technischen Standards eingehalten werden, damit bspw. auch blinde Menschen die Webseiten der Behörden mit entsprechenden Hilfsprogrammen nutzen können.

[41] eCH-0059 Accessibility Standard, Version 3.0 vom 25.06.2020, S. 7 und 9-10 (http://www.ech.ch/de/dokument/45a5ea94-5955-4206-a647-0f795b5f72b2)
[42] Vgl. EBGB Faktenblatt Leichte Sprache (file:///C:/Users/mdqq/Downloads/Faktenblatt%20Leichte%20Sprache%20(4).pdf), S. 1-2
[43] Siehe Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern) «Leichte Sprache beim Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern», angenommen mit 93 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Der Regierungsrat hatte die Annahme der Richtlinienmotion beantragt.
[44] Vgl. Alexandra Caplazi, Klärung rechtliche Verpflichtung: Leichte Sprache und Gebärdensprache (Schlussbericht zuhanden EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (Olten, 04.06.2018; angepasste Version vom 08.03.2019), S. 16.
[45] Vgl. Caplazi, S. 16-18
[46] Vgl. Caplazi, S. 13-14

Artikel 15 – Bedürfnisse der Medien

Alle bisherigen Regelungen, welche die Medien betreffen, werden in Artikel 15 zusammengefasst. Das Gleichbehandlungsgebot der Medien (bisher Art. 16 Abs. 3 IG) wird dafür in Artikel 15 verschoben (Abs. 1), wobei auf die Präzisierung bzw. Relativierung, dass das Gleichbehandlung «grundsätzlich» gilt (vgl. bisheriger Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 IG), verzichten wird. Der Geltungsbereich von Absatz 3 umfasst zudem neu auch die in den Gemeindeparlamenten und nicht nur die im Grossen Rat vertretenen Parteien.

Artikel 15a (neu) – Akkreditierung von Medienschaffenden

Das Akkreditierungswesen wird stark vereinfacht und die Akkreditierungspflicht mit Ausnahme der Justiz, der Gemeinden und der Landeskirchen (s. Abs. 3) abgeschafft. Die Regelung kann deswegen auf eine (neue) Bestimmung reduziert werden (Aufhebung von Kap. 4; vgl. für die Gründe vorne Ziff. 3.5): Absatz 1, der für die kantonalen Behörden mit Ausnahme der Justiz gilt (vgl. Abs. 3), sieht neu vor, dass keine Akkreditierung erforderlich ist. Absatz 2 sieht nunmehr einzig die Möglichkeit vor, dass die zuständige Stelle der Staatskanzlei (Amt für Kommunikation) die Teilnahme an Medienanlässen den Medien im Sinn von Artikel 2b vorbehält. In diesem Fall nimmt die zuständige Stelle der Staatskanzlei vorgängig mit der für das Geschäft federführend zuständigen Stelle Rücksprache. Es genügt alsdann eine blosse Ausweispflicht (d.h. ein Ausweis, der den Eintrag im Berufsregister bestätigt), damit dort, wo nur Medien Zugang haben sollen, auch nur Medien zugelassen werden. Mit dieser Anpassung reduziert sich einerseits der für die Ausstellung und Kontrolle der Akkreditierungen erforderliche behördliche Aufwand beträchtlich, zum anderen stellt es eine Vereinfachung für die Medienschaffenden dar.

Unverändert bleibt, dass die Justizbehörden sowie die Gemeinden und Landeskirchen die Akkreditierung selbständig regeln (können) (vgl. Abs. 3; bisher Art. 33 und 34 IG). Gestützt auf die gesetzliche Grundlage von Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG[47]) hat die Justiz folgende Bestimmungen erlassen: Art. 16 ff. des Informationsreglements vom 12.11.2010 der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden (IR ZSJ)[48] sowie Art. 40 ff. des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22.9.2010 (OrR VG)[49].

Artikel 15b (neu) – Bekanntgabe von Personendaten im Internet

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und 16a Absatz 1 IMG sehen die Veröffentlichung von behördlichen Informationen im Internet vor. Damit kann die Bekanntgabe von Personendaten in elektronischer Form, insbesondere im Internet, einhergehen, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a IMG erforderlich ist. Für diese Form der Datenbekanntgabe wird mit Artikel 15b die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. für das Bundesrecht Art. 19 Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, DSG[50]). Im Internet publizierte Daten sind grundsätzlich weltweit abrufbar, so dass der Eindruck entstehen könnte, dass auch die Voraussetzungen für die Bekanntgabe ins Ausland (Art. 14a KDSG) erfüllt sein müssten. Im Bundesrecht stellt der heutige Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG[51]) klar, dass die Veröffentlichung von Personendaten im Internet nicht als Übermittlung ins Ausland gilt (gesetzliche Fiktion). Mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Internetpublikation im Gesetz erübrigt sich eine entsprechende Klarstellung, da die weltweite Zugänglichkeit von Inhalten zur Natur des Internets gehört. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a sind allerdings auch allfällige besondere Risiken für die betroffenen Personen zu berücksichtigen, welche sich aus der Veröffentlichung von Personendaten im Internet ergeben. Da das Internet, insbesondere aufgrund diverser Archivierungsdienste, «nicht vergisst», ist bei der Beurteilung, ob die Veröffentlichung von Personendaten tatsächlich notwendig ist, ein allfälliges Missbrauchspotential zu antizipieren sowie die Weiterverbreitung der Daten durch Archivierungsdienste zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist auf die Information zu ver-

[47] BSG 161.1
[48] BSG 162.13
[49] BSG 162.621
[50] SR 235.1; im revidierten DSG vom 25.9.2020 (BBl 2020 S. 7639 ff.; Ablauf der Referendumsfrist: 14.1.2021) entspricht die Bestimmung Art. 36 Abs. 5 nDSG.
[51] SR 235.11

zichten oder sie ist einzuschränken. Dies ergibt sich aus der generellen Anforderung des Verhältnismässigkeitsprinzips, wonach die Veröffentlichung zur Erfüllung der staatlichen Informationstätigkeit erforderlich sein muss.

Der Veröffentlichung von Personendaten gestützt auf Artikel 15b IMG sind Grenzen gesetzt, insbesondere hinsichtlich Bildern (Fotos) oder Stimmwiedergaben von bestimmten oder bestimmbaren Personen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang in erster Linie das vom Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) umfasste Recht am eigenen Bild: Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der verletzten Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Grundsätzlich darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung niemand ohne seine (vorgängige oder nachträgliche) Zustimmung abgebildet werden, sei es durch Zeichnung, Gemälde, Fotografie, Film oder ähnliche Verfahren (BGE 138 II 346 E. 8 m.w.H.). Das Recht am eigenen Bild ist das Selbstbestimmungsrecht, das vor widerrechtlicher Verkörperung des eigenen Erscheinungsbildes schützt. Es umfasst zwei inhaltlich verschiedene Rechte: einerseits einen Abwehranspruch gegen gezieltes, auf Identifikation und Ausforschung gerichtetes Erstellen von Fotos und Videoaufzeichnungen, andererseits ein Recht auf Selbstbestimmung des Menschen bezüglich der Veröffentlichung des eigenen Bildes (BGE 138 II 346 E. 8.2). Soweit Personen auf Bildern erkennbar im Sinne des Datenschutzes sind, kann ihr Recht am eigenen Bild unter Umständen auch verletzt sein, wenn sie nur zufällig auf den Bildern als sog. «Beiwerk» oder «Staffage» erscheinen (BGE 138 II 346 E. 8.3). Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, ist im Einzelfall aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der zumutbaren Widerspruchsmöglichkeiten zu prüfen (BGE 138 II 346 E. 10.6 und 10.7).

Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in zeitlicher Hinsicht: Ist der Informationsauftrag erfüllt und besteht insofern kein öffentliches Interesse mehr an den bekanntgegebenen Personendaten, sind sie zu entfernen (vgl. Art. 19 Abs. 3bis DSG; Art. 19 Abs. 1 KDSG). Die Pflicht zur Entfernung der Personendaten bedeutet nicht, dass die Information integral aus dem Internet gelöscht werden muss. Datenschutzrechtlich relevant und von der Verpflichtung gemäss Absatz 2 erfasst, ist immer nur die entsprechende Veröffentlichung durch die verantwortliche Behörde (Bekanntgabe bzw. Bereitstellung zum Abruf auf kantonseigenen Internetseiten). Keine datenschutzrechtliche Verantwortung trifft die Behörde demgegenüber für die Weiterverbreitung der Information, insbesondere durch sog. Archivierungsdienste. Absatz 2 verpflichtet insofern auch nicht zur definitiven «Vernichtung» der Personendaten.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten zur Bekanntgabe von Personendaten (Abs. 1) sowie zur Entfernungsverpflichtung (Abs. 2) durch Verordnung zu regeln. Es sollen einheitliche Regeln aufgestellt werden, wie die Pflicht gemäss Absatz 2 in Zeiten der digitalen Behördenkommunikation umzusetzen ist. Möglich ist etwa, dass die Verpflichtung zur Entfernung der Personendaten umgesetzt wird, indem im Voraus, d.h. im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Daten, je nach Art der Information eine schematische oder pauschale Publikationsdauer vorgesehen, und technisch erfasst wird (sog. «life cycle», nach deren Ablauf die Daten entfernt werden). Sodann kann die Entfernungspflicht unter Umständen die ganze Veröffentlichung betreffen oder nur die Personendaten als solche.

Artikel 16 – Grundsätze [der Information von Amtes wegen]

Artikel 16 enthielt bis anhin für die «kantonalen Behörden» grundsätzliche Regelungen für die Kommunikation von Amtes wegen. Neu soll die Bestimmungen Grundsätze der Information von Amtes wegen regeln, die für alle Behörden im Geltungsbereich des IMG gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 IMG gelten. Im Verhältnis zu den nachfolgenden Artikeln von Abschnitt 3.2 bildet Artikel 16 eine allgemeine Bestimmung, während Artikel 16a-26 spezielle Regelungen für einzelne Behörden oder Informationen enthält. Angepasst werden deshalb Marginalie und Adressaten der Bestimmung. Gleichzeitig wird eine übersichtliche Strukturierung eingeführt (Abs. 1 Bst. a-c).

Absatz 1 Buchstabe a regelt wie bisher den Grundsatz der Information von Amtes wegen: Es ist über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private

Interessen entgegenstehen. Buchstabe b entspricht dem bisherigen Absatz 2 und erfährt nur eine sprachliche Änderung (andere Reihenfolge). Dabei bedeutet «sachgerechte» Information auch, dass die Behörden fakten- und evidenzbasiert informieren, um so die demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidprozesse zu gewährleisten. Der Regelungsinhalt von Buchstabe c ist neu: Er trägt dem technologischen Wandel und der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und schafft eine gesetzliche Grundlage, damit den Behörden die verschiedenen Informations- und Kommunikationskanäle offenstehen. Je nach Art der zu erfüllenden Aufgabe und je nach Inhalt, Dringlichkeit und Adressat der Information eignen sich gewisse Kanäle besser als andere. Zudem informieren die Behörden heute nicht mehr nur in Textform, sondern nutzen auch die oft verständlichere oder anschaulichere Bildsprache. Für gewisse Situationen (Abstimmungen, behördliche Warnungen, Pressekonferenzen oder Aufklärungskampagnen im Gesundheitsbereich) greifen die Behörden heute auf audiovisuelle Informationen zurück. Auf welche Weise am besten informiert wird, entscheidet grundsätzlich die Behörde. Die Digitalisierung verlangt indes, dass Informationen nach Möglichkeit und vorzugsweise auf dem Internet zugänglich gemacht werden (sog. digitales Primat gemäss Art. 5 DVG). Buchstabe c gibt deshalb die Internetpublikation als Leitlinie vor, lässt jedoch andere Publikationsformen zu. Insbesondere können die nachfolgenden Spezialbestimmungen (Art. 16a-Art. 26a IMG) von der Grundsatznorm von Artikel 16 IMG abweichende Regelungen vorsehen (vgl. für Gemeinden etwa der neue Abs. 1a von Art. 26 IMG betreffend Publikationen im amtlichen Anzeiger gemäss Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG][52]). Die Regelung ist bewusst technologieneutral formuliert und damit offen für heute unter Umständen noch nicht bekannte oder genutzte Informationstechnologien.

Absatz 2 enthält neu für alle Behörden im Geltungsbereich des IMG wesentliche Grundsätze der Information in sprachlicher Hinsicht (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 14a sowie vorne Ziff. 3.4.2): Die erste sprachliche Anforderung, um die sich die Behörden zu bemühen haben, betrifft die zielgruppengerechte Sprache: Die Behörden sollen wenn möglich eine Wort- und Bildsprache verwenden, die für den jeweiligen Adressatenkreis verständlich ist. Je nach Zielgruppe einer Information können an die Verständlichkeit nicht durchwegs die gleichen Anforderungen gestellt werden. So haben ein in Auftrag gegebenes technisches Gutachten, ein Fachbericht und ein komplexes Gerichtsurteil nicht denselben Anforderungen an die Verständlichkeit zu genügen wie eine bspw. Broschüre oder ein Merkblatt, die sich an einen breiten Adressatenkreis richten und alltägliche Vorkehrungen oder Behördenkontakte umschreiben oder dringliche Informationen an die ganze Bevölkerung übermitteln. Die zweite Anforderung der diskriminierungsfreien Sprache verlangt von den Behörden, eine Sprache (inkl. Bildsprache) und zu verwenden, die alle angesprochenen Personen einschliessen und nicht gewisse Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Rasse etc. sprachlich ausgrenzen. Insbesondere für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern bestehen anerkannte Grundsätze für die diskriminierungsfreie Sprache. Im Vordergrund stehen die von der Staatskanzlei erarbeiteten Grundsätze, welche die kantonalen Behörden zu berücksichtigen haben.[53] Der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern[54] gilt gleichermassen für die deutsche wie die französische Sprache. Die dazu von der Staatskanzlei konkretisierten Vorgaben liegen in deutscher Sprache vor und sind für die französische Sprache in Arbeit.

Absatz 3 (Gleichbehandlungsgebot der Medien) wird aufgehoben und in Artikel 15 Absatz 1 verschoben.

Absatz 4 ist überholt und wird deshalb aufgehoben: Im Gegensatz zu früher, bildet die direkte Information der Behörden (insb. über das Internet) heute die Regel im Vergleich zur indirekten Kommunikation über die Medien.

Artikel 16a (neu) – Regierungsrat und Kantonsverwaltung

Die Bestimmung enthält neu für den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung (vgl. für den Grossen Rat die Ausführungen zu Art. 18) spezifische Aspekte der Information. Während Artikel 16 Absatz 1a die Information über das Internet als grundsätzlich und wenn möglich zu bevorzugende Art der Information

[52] BSG 170.11
[53] Leitfaden schriftliche Kommunikation des Kantons Bern, Version 2 (02/2021), Ziff. 5: https://wwwin.sta.be.ch/intranet_sta/de/index/dienstleistungenfuerdirsta/dienstleistungenfuerdirsta/Sprache.assetref/dam/documents/intranet_sta/Allgemeines/de/leitfaden%20sprache%20-%20Version%202021.pdf.
[54] Vgl. Richtlinien vom 16. Juni 2004 zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern, Gleichstellungsrichtlinien, RRB 1884/2004.

bezeichnet, schreibt Artikel 16a Absatz 1 die digitale Information für Regierung und kantonale Verwaltung verbindlich vor. Ausnahme bilden, in Übereinstimmung mit der Vorgabe des digitalen Primats gemäss Artikel 5 DVG, Konstellationen, in welchen die korrekte und wirksame Aufgabenerfüllung eine andere als die digitale Information erfordert oder das Gesetz eine andere Form der Information vorschreibt (bspw. Abstimmungsunterlagen). Gegenstück der Verpflichtung zur Internetkommunikation bildet der neue Absatz 1a von Artikel 27, wonach der Anspruch auf Zugang zu einer gewünschten Information als erfüllt gilt, wenn diese Information auf dem Internet publiziert ist (weiterführend s. dort).

Absatz 2 verdeutlicht für Regierung und kantonale Verwaltung die Verpflichtung und die Notwendigkeit, mit der Bevölkerung zu kommunizieren und (technische) Möglichkeiten für einen Austausch zur Verfügung zu stellen. So ist es bereits heute selbstverständlich, dass gewisse Behörden telefonisch, auf elektronischem Weg oder bei Bedarf über die sozialen Medien im direkten Kontakt mit der Bevölkerung stehen.

Absatz 3 trägt dem technologischen Wandel und der damit einher gegangenen veränderten Möglichkeiten der Behördeninformation und -kommunikation Rechnung (vgl. dazu bereits vorne Ziff. 2.2). Die Behörden können heute auf die verschiedenen, zur Verfügung stehenden Kanäle zurückgreifen (bspw. soziale Medien). Dies beinhaltet auch, dass sie bei der Darstellung der Informationen nebst der Textform auch Bildsprache (Symbolsprache, Grafiken etc.) und Ton verwenden können (bspw. Erklärvideos im Vorfeld von Abstimmungen, Aufklärungsvideos zum Gesundheitsschutz, Echtzeitübertragungen von Medienkonferenzen und der Debatten des Grossen Rats, etc.; vgl. auch die Ausführungen zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c IMG). Die Regelung ist bewusst technologieneutral formuliert und damit offen für heute unter Umständen noch nicht bekannte oder genutzte Informationstechnologien.

Artikel 17 – Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen

Mit einem neuen Absatz 2 (und der entsprechenden Anpassung Artikeltitels) wird die Regelung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[55] zu den dringlichen polizeilichen Bekanntmachungen vorbehalten: Die Kantonspolizei betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher.

Artikel 18 – Grosser Rat

Über die Beratungen im Plenum des Grossen Rates wird die Öffentlichkeit informiert. Die Präzisierung in Absatz 1, dass über die Beratungen im Grossen Rat «insbesondere» durch das Tagblatt informiert wird, bringt zum Ausdruck, dass es weitergehende Informationen aus dem Grossen Rat gibt, die ausserhalb des Tagblatts erscheinen. Zu denken ist etwa an Beschlussdokumente und Abstimmungsprotokolle. Der neue Absatz 3 trägt zudem dem technologischen Wandel Rechnung, der die Informationstätigkeit des Grossen Rates verändert hat. So stehen etwa für die Beratungen des Grossen Rates Audio-Übertragungen zur Verfügung (vgl. Art. 13 Abs. 3 GRG). Zudem gilt Artikel 16a Absatz 3, der für Regierung und kantonale Verwaltung die Grundlage für die Nutzung der verschiedenen zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationstechnologien liefert, sinngemäss auch für den Grossen Rat.

Absatz 2 verwies bisher für die Information der Öffentlichkeit auf das Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG).[56] Wie in Artikel 6 IMG zu den Sitzungen des Grossen Rates ist auch in Artikel 18 umfassender auf die Grossratsgesetzgebung zu verweisen. Auch die GO des Grossen Rates enthält in Artikel 21 Regelungen zur Information durch den Grossen Rat.

Titel von Artikel 19 – Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger

Die Ergänzung des Titels um die «private[n] Aufgabenträger» erfolgt der Vollständigkeit halber, ohne dass sich an Adressatenkreis oder Inhalt der Bestimmung etwas ändert.

[55] BSG 551.1
[56] BSG 151.21

Artikel 20 – Berichte, Studien und Gutachten

Mit den Änderungen wird zum einen der Artikeltitel vervollständigt («Studien»). Zum anderen wird in sprachlicher Hinsicht verdeutlicht, dass Berichte, Studien und Gutachten grundsätzlich veröffentlicht werden, «soweit nicht» überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. auch die analoge Formulierung in Art. 16 Abs. 1 Bst. a). Dies erfordert u.U. eine bloss teilweise Veröffentlichung der unproblematischen Teile.

Artikel 21 – Informationsstellen

Absatz 1 regelt wie bisher die Zuständigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung für die Information und Kommunikation. So ist es die Hauptaufgabe des bei der Staatskanzlei angesiedelten Amts für Kommunikation[57] (KomBE), die gesamtstaatliche Information und Kommunikation des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung zu koordinieren. Über eine Leistungsvereinbarung nimmt KomBE diese Aufgaben auch für die Kommissionen des Grossen Rats wahr. Die Steuerung erfolgt im zentralen Newsroom und in enger Abstimmung mit den für die Kommunikation zuständigen Fachstellen in den Direktionen. Ihre jeweiligen Fachbereiche für Kommunikation sind auf die Bedürfnisse der jeweiligen Direktion ausgerichtet und können sich organisatorisch unterscheiden; einzelne Direktion verfügen eine alle Tätigkeiten umfassende Organisationszelle, während bei anderen die Kommunikation Teil des Pflichtenhefts der Generalsekretärinnen und -sekretäre resp. ihrer Stellvertreter bildet. Im Rahmen der gesamtkantonalen Verantwortung ist die Staatskanzlei (KomBE) für verschiedene Teilbereiche der Kommunikation zuständig (vgl. bereits Art. 13 OrV STA). Der Abgleich und die Koordination der Kommunikation im Newsroom umfasst die klassische Medienarbeit, den Betrieb der zentralen kantonalen Social Media-Plattformen, das kantonale Internet-Portal, generelle Anfragen und Anliegen der Bevölkerung, die Beziehungen zu Bund und Kantonen sowie die Schnellinformationen für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung. Ausserhalb des über den Newsroom gesteuerten Tagesgeschäfts ist es Aufgabe von KomBE, den gesamtstaatlichen Internetauftritt weiterzuentwickeln sowie die übergreifenden Portale (Einstiegsseite, Auftritte Grosser Rat und Regierungsrat) zu pflegen. Das Gleiche gilt für die zentralen Auftritte des Kantons bei Facebook, Twitter, Instagram (inkl. Jugendkanal) und Youtube. Auch die Verantwortung für den Gesamtauftritt des Kantons im Bereich Corporate Design (CD) ist bei KomBE angesiedelt. Das einheitliche Erscheinungsbild der kantonalen Behörden und Verwaltung, sowie sachlich begründete Ausnahmen davon, richten sich nach den Gestaltungsrichtlinien für den Kanton Bern[58]. Das vom Regierungsrate genehmigte Organisationshandbuch regelt die Anwendung der Gestaltungsrichtlinien und sieht die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen vor. Für all die Teilgebiete der Gesamtkommunikation – Medien, Internetauftritt, soziale Medien, CD und interne Kommunikation – berät KomBE die Direktionen zudem in fachlicher Hinsicht. Wo nötig, dienen gebietsspezifische KomBE-Richtlinien dem einheitlichen Vorgehenden der Kommunikationsstellen in den Direktionen. Schulungen und Seminare ergänzen die Rolle des Amts für Kommunikation als zentraler Fachbereich des Kantons.

Absatz 2 bleibt unverändert und führt das geltende Recht fort. Gestützt darauf sind eigene Informationszuständigkeiten gesetzlich etwa für die Justiz vorgesehen (Art. 12 Abs. 2 Bst. f GSOG). Reglemente der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sehen entsprechende Informationszuständigkeiten vor (vgl. Art. 3 IR ZSJ, Art. 38 OrR VG, Art. 4 des Informationsreglements der Staatsanwaltschaft vom 15.10.2010 [IR StAw][59]).

Artikel 22 – Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Absatz 1 erfährt eine redaktionelle Änderung; Es wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. auch vorne zu Art. 2 Abs. 3 und hinten zu Art. 29 Abs. 2 Bst. b IMG).

[57] Das Amt für Kommunikation hat vor rund zehn Jahren mit einer Umbenennung (alter Begriff: «Amt für Information») die veränderte Form der Interaktion zwischen den Behörden und der Bevölkerung begrifflich aufgenommen.
[58] Einsehbar unter: www.be.ch/cd
[59] BSG 162.711.2

Gemäss Absatz 2 informieren die obersten Gerichte, d.h. Obergericht und Verwaltungsgericht, die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht tut dies zum einen über die (anonymisierte) Veröffentlichung seiner Entscheide in der Urteils-Datenbank auf dem Internet.[60] Zum anderen werden die Leitentscheide des Verwaltungsgerichts in der seit 1976 existierenden «BVR» publiziert (s. dazu vorne Ziff. 3.9). Die Veröffentlichung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts stellt eine öffentliche Aufgabe dar, wobei die Kennzeichnung der für die Rechtsfortbildung wesentlichen Urteile als Leitentscheide sowie deren nutzerfreundliche Erschliessung mittels Regesten heute einem Standard-Service entspricht (vgl. die Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts [BGE] sowie die amtliche Entscheidsammlung des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE]). Um dem «Verein Bernische Verwaltungsrechtspflege» die nötige Neuausrichtung zu ermöglichen, ist mit Absatz 2a die Grundlage zu schaffen, damit die bereits bestehende faktische Auslagerung der Rechtsprechungspublikation auf eine private Trägerschaft auch rechtlich geregelt ist. In einem Leistungsvertrag können die Modalitäten der Auslagerung, insbesondere die finanzielle Abgeltung des Verwaltungsgerichts an den Verein geregelt werden. Für die Nutzerinnen und Nutzer der BVR besteht wie bereits bis anhin eine Kostenpflicht für die (digitale oder analoge) Konsultation der redaktionell bearbeiteten und teilweise kommentierten Leitentscheide des Verwaltungsgerichts. Satz 2 von Absatz 2a sieht die Möglichkeit zur entgeltliche Nutzung nun ausdrücklich vor.

Artikel 23 (Hängige Verfahren) und Artikel 24 (Abgeschlossene Verfahren)

Die Änderungen sind redaktionell-sprachlicher Natur und verbessern die Lesbarkeit.

Artikel 25 – Kantonspolizei

Bis anhin regelte Artikel 25 auch die die Kantonspolizei-interne Zuständigkeit für die Information der Bevölkerung, indem sie diese Aufgabe gesetzlich dem Polizeikommando zuwies. Die organisationsinterne Zuständigkeitsregelung gehört indes nicht auf Gesetzesstufe; Artikel 25 spricht deshalb neu von «Kantonspolizei».

Artikel 26 – Gemeindebehörden

Der Verweis auf das Gemeindegesetz (GG) im neuen Absatz 1a trägt den geplanten, in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat in 1. Lesung angenommenen Änderungen des Gemeindegesetzes betreffend amtliche Bekanntmachungen und amtlicher Anzeiger Rechnung: Mit den ergänzten Bestimmungen des GG über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden (Art. 49b ff. GG) wird für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form zu veröffentlichen. Möglich ist zudem, dass der Anzeiger einen nichtamtlichen Teil enthält, der den Gemeinden dazu dienen kann, ihren Informationsauftrag gemäss IMG wahrzunehmen (vgl. Art. 49f Abs. 3 GG, Fassung für die 1. Lesung). Ein ausdrücklicher Hinweis in Artikel 26 Absatz 1a IMG auf die Bestimmungen des GG rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil mit der Möglichkeit, amtliche Bekanntmachungen sowie sonstige Publikationen zur Wahrnehmung des behördlichen Informationsauftrags in gedruckter Form vorzunehmen (und nicht in elektronischer Form per Internet) eine Relativierung der grundsätzlich anzustrebenden digitalen Information und Kommunikation darstellt (vgl. vorne zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c IMG).

Artikel 27 – Grundsätze [der Information auf Anfrage]

Nebst rein sprachlichen Änderungen erfährt Artikel 27 zum einen redaktionelle Änderungen (s. sogleich Ziff. 1). Zum anderen verankert der neue Absatz 1a eine Einsichtsfiktion, wenn Informationen in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. Diese Fiktion bildet das Gegenstück zur Möglichkeit bzw. zur Verpflichtung, über das Internet zu informieren (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 16a Abs. 1 IMG; vorne Ziff. 3.4.3 auch zur identischen Rechtslage auf Bundesebene). Bei einer Internetpublikation erfüllt die Behörde das Recht auf Zugang zur Information mit Angabe der Fundstelle.

[60] Vgl. die Entscheidsammlung auf https://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/

Zudem sind an dieser Stelle Erläuterungen zur Information auf Anfrage (Einsichtsrecht) sowie zum Verhältnis zwischen IMG und KDSG anzubringen, ohne dass die fraglichen Bestimmungen Änderungen erfahren (Ziff. 2. und 3.)

1. Redaktionelle Änderung von Artikel 27

Das IMG regelt die amtliche Information sowie die Information auf Anfrage (bisher: «Akteneinsicht») neu ausschliesslich anhand des Begriffs der «Information» und verzichtet darauf, Begriffe wie «Akten», «Dokument» etc. zu verwenden, die sich auf den (technischen) Träger der Information beziehen (eingehend zur Begriffsbestimmung vorne zu Art. 2a sowie in Ziff. 3.3 zum «amtlichen Charakter» der Information). Dies macht bei den Bestimmungen zur Information auf Anfrage eine Reihe von Anpassungen nötig (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28, 29 und 30): Die Begriffe «Akten» und «Akteneinsicht» sind durch «Informationen» bzw. «Zugang zu Informationen» zu ersetzen. Damit geht keine materielle Rechtsänderung einher. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass das Einsichtsrecht auch dann gewährleistet ist, wenn im Zug der technischen Entwicklung nicht eigentlich bestehende physische oder physisch generierbare «Akten» vorliegen, sondern lediglich elektronisch verfügbare Informationen (vgl. eingehend vorne Ziff. 3.3).

2. Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung zum Schutz von Personendaten

Präzisierende Erläuterungen sind zu Artikel 27 Absatz 1 *Satz 2* IMG anzubringen, ohne dass die Bestimmung geändert wird: Satz 2 von Artikel 27 behält den weitergehenden Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung vor. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Spezialvorschriften, die in formeller oder materieller Hinsicht höhere Anforderungen an die Einsicht in Personendaten stellen, dem allgemeinen Einsichtsregime von Satz 1 von Artikel 27 IMG (Interessenabwägung) vorgehen. Unter den Begriff der «besonderen Gesetzgebung» fällt – im Verhältnis zum IMG – auch das KDSG, soweit dieses für die Einsicht in bestimmte Personendaten spezielle Regelungen vorsieht, die von der allgemeinen Regelung (Interessenabwägung) gemäss Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 IMG abweichen. Eine solche Spezialbestimmung stellt Artikel 12 KDSG betreffend Einwohnerkontrolle dar. Absatz 1 zählt die bei glaubhaft gemachtem Interesse von der Einwohnerkontrolle bekanntgegebenen Personendaten abschliessend auf. Und Absatz 3 erlaubt die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten der Einwohnerkontrolle (sog. Listenauskunft) nur dann, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht. Dieser weitergehende Schutz der Daten aus dem Einwohnerregister, die nur bei Vorliegen einer entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlage systematisch bekanntgegeben werden können, fällt unter Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 IMG. Eine Listenauskunft aus dem Einwohnerregister kann deshalb nicht über die allgemeine Regelung von Satz 1 erhältlich gemacht werden, wenn das anwendbare Gemeindereglement dies nicht vorsieht.

3. Verhältnis der Einsichtsrechte von IMG und KDSG

Neben dem jeder Person zustehenden informationsrechtlichen Einsichtsrecht gestützt auf Artikel 27 ff. IMG besteht der datenschutzrechtliche Anspruch der betroffenen Person auf Einsicht in eigene Daten gestützt auf Artikel 21 ff. KDSG (davon zu unterscheiden ist der Regelungsbereich von Art. 11 KDSG: behördliche Datenbekanntgabe an Private zum Zweck der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe). Das Verhältnis dieser Ansprüche kann bei der konkreten Anwendung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten (vgl. etwa BVR 2018 S. 497 mit kritischen Bemerkungen von Martin Buchli). KDSG und IMG verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen: Während das Datenschutzrecht Individualrechtsschutz gegen Verletzungen des grundrechtlichen Schutzes vor Missbrauch der eigenen Daten gewährleistet (Art. 13 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 18 KV und Art. 1 KDSG), dient das Öffentlichkeitsprinzip des IMG der Transparenz des staatlichen Handelns (Art. 17 Abs. 3 KV i.V.m. Art. 1 f. IMG). Die beiden Anspruchsgrundlagen bestehen nebeneinander und sind grundsätzlich parallel anwendbar. Sie schliessen sich nicht aus (Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 515). Mit einem Einsichtsbegehren können unter Umständen auch mehrere Anliegen verfolgt werden: Das Gesuch einer vom Geschäft betroffenen Person kann zunächst den Zweck haben, Einsicht in die eigene Person betreffende Daten zu erlangen (datenschutzrechtlicher Interessensstrang), gleichzeitig aber auch zum Ziel haben, über den Personendaten enthaltenden Teil des Geschäfts hinaus Informationen zur Behördentätigkeit oder -praxis zu erlangen (informationsrechtlicher Interessensstrang z.B. hinsichtlich Modalitäten und Verfahren zur Gewährung oder Verweigerung von Rechten etc.; vgl. Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 514 mit Beispielen).

Ein Einsichtsgesuch nach IMG bzw. nach KDSG bedarf insofern keines besonderen Interessennachweises, als die Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 KV) oder auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV; Art. 18 KV) für die Annahme eines schutzwürdigen Interesses genügt, um Einsicht in amtliche Informationen zu erlangen (vgl. BVR 2018 S. 497 E. 3.1; BGE 129 I 249 E. 3). Auch eine vom Geschäft betroffene gesuchstellende Person muss in einem ersten Schritt nicht begründen, aus welchem Grund und zu welchem Verwendungszweck sie Einsicht verlangt. In einem zweiten Schritt (materielle Prüfung des Einsichtsbegehrens) hat die zuständige Behörde im Rahmen der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und der Rechtsanwendung von Amtes wegen die Interessen der gesuchstellenden Person sowie allfälliger Drittpersonen jedoch abzuklären. Denn jedes Einsichtsbegehren – nach IMG wie auch nach KDSG – ist gestützt auf eine Abwägung der im konkreten Fall bestehenden Interessen zu beurteilen. Damit die rechtliche Güterabwägung erfolgen und geprüft werden kann, ob überwiegende bzw. besonders schützenswerte Interessen im Sinne von Artikel 29 IMG bzw. Artikel 21 Absatz 4 oder Artikel 22 Absatz 1 KDSG der Einsicht entgegenstehen, müssen die Interessen der gesuchstellenden Person bekannt sein. So ist alsdann zu beurteilen, ob der betroffenen Person «nur» gestützt auf Artikel 20 ff. KDSG Einsicht in ihre persönlichen Daten oder ev. auch gestützt auf Artikel 27 ff. IMG weitergehende Einsicht in amtliche Informationen gewährt werden kann oder nicht (weiterführend zur Klärung der Anspruchsgrundlage sowie zu Zuständigkeitsfragen Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 516 f).

Das soeben zum Verhältnis von IMG und KDSG Gesagte gilt im Übrigen auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ)[61] und KDSG bzw. IMG (vgl. hinten Ziff. 7.3 zu Art. 3 EG ZSJ).

Artikel 28 – Besonders schützenswerte Personendaten

Auch hier ist der Begriff der «Akten» zu streichen (vgl. soeben zu Art. 27 IMG).

Artikel 29 – Überwiegende Interessen

Absatz 1

Gemäss der Definition von Artikel 2a IMG umfassen Informationen im Sinne des Gesetzes nur «fertiggestellte» Aufzeichnungen (so auch das Bundesrecht in Art. 5 Abs. 3 Bst. b BGÖ). Entwürfe fallen somit nicht unter den Informationsbegriff. Sie sind deshalb aus Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a zu streichen.

Absatz 2 Buchstabe a

Gemäss Artikel 27 IMG ist Einsicht in amtliche Informationen zu gewähren, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 IMG konkretisiert die überwiegenden öffentlichen (Abs. 1) und privaten (Abs. 2) Interessen, die einer Einsicht entgegenstehen können. Für die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten schreibt Artikel 28 IMG die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vor. Das KDSG definiert die besonders schützenswerten Personendaten in Artikel 3 als Angaben über: die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit (Bst. a); den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand (Bst. b); Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung (Bst. c); polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen (Bst. d). Aus dieser Aufzählung nennt die heutige Fassung von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a IG – im Wortlaut – lediglich den «Schutz des Geheimbereichs». Ein Blick in den Vortrag zum IG zeigt jedoch, dass ein weites Verständnis darüber bestand, was als privater Geheimbereich gilt: Unterlagen über die körperliche oder psychische Verfassung einer Person wie medizinische Akten und solche über vormundschaftliche oder beistandschaftliche Massnahmen sowie Angaben in Polizeiak-

[61] BSG 271.1

ten im Zusammenhang mit polizeilichen Berichten zur Person oder Karteien, die zum Zweck der Aufklärung von Verbrechen angelegt wurden.[62] In Anbetracht der Materialien zum IG und im Interesse der Kongruenz zwischen IMG und KDSG rechtfertigt es sich deshalb, in Buchstabe a von Artikel 29 Absatz 2 IMG allgemein den «Schutz besonders schützenswerter Personendaten» als überwiegende private Interessen zu bezeichnen und für den Begriff der besonders schützenswerten Personendaten auf Artikel 3 KDSG zu verweisen. Dies ist auch aus einer systematischen Überlegung angezeigt: Es wäre widersprüchlich, in Artikel 28 IMG die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person zu verlangen, wenn Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten verlangt wird, den Schutz der gleichen Daten gleichzeitig aber nicht als überwiegend im Sinn von Artikel 29 Absatz 2 IMG zu bezeichnen.

Buchstabe b

Buchstabe b erfährt zunächst rein redaktionelle Änderungen: Auf den Begriff «Akteneinsicht» wird verzichtet und stattdessen von «Zugang zu Informationen» gesprochen, ohne dass damit eine Änderung des materiellen Anspruchs einhergeht (vgl. vorne Ziff. 3.3 sowie die Ausführungen zu Art. 27 IMG). Sodann wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. auch vorne zu Art. 2 Abs. 3 IMG). Im Zusammenhang mit dem Begriff der «nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren» ist der Verweis der Vollständigkeit halber auf Artikel 23 IMG auszuweiten: Der Begriff kann sowohl noch hängige Verfahren gemäss Artikel 23 wie auch formell (aber nicht rechtskräftig) abgeschlossene Verfahren gemäss Artikel 24 betreffen.

Artikel 30 – Verfahren

Auch hier ist auf den Begriff «Akteneinsicht» zu verzichten (vgl. vorne Ziff. 3.3 sowie zu Art. 27 IMG).

Die erforderliche Schriftlichkeit der Gesuche bedeutet, dass Gesuche praxisgemäss in Textform eingereicht werden. Der Modernisierung, die auch im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern stattgefunden hat, wird insofern Rechnung getragen, als Einsichtsgesuche z.B. auch per E-Mail gestellt werden können. Sofern indes eine formelle Verfügung verlangt wird, gelten für das Einsichtsgesuch die für Verwaltungsverfahren massgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG[63]), d.h. das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäss Artikel 31 VRPG.

Artikel 31a (neu) – Zuständigkeit

Die neue Bestimmung regelt die innerkantonale Zuständigkeit zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen. Absatz 1 enthält den Grundsatz: Zuständig für Zugangsgesuche ist die Behörde, die das Dokument erstellt bzw. die Information, federführend generiert oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat (vgl. Art. 10 Abs. 1 BGÖ). Absatz 2 ist als Delegationsnorm ausgestaltet und ermächtigt den Regierungsrat, die Zuständigkeit in Situationen zu regeln, in welchen die erfragten Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind (vgl. heute Art. 5 Abs. 3 IV). Solche Konstellationen sind im Geltungsbereich des IMG sowohl zwischen verschiedenen kantonalen Stellen als auch zwischen einer kantonalen Stelle und einer Gemeinde möglich, welche die Information von der Leadbehörde oder Dritten erhalten hat. Einzelheiten zur Zuständigkeit in solchen Fällen, inkl. Besonderheiten für einzelne Behörden wie z.B. den Grossen Rat (vgl. aktuell Art. 6 IV), sowie Koordinationspflichten zwischen den Behörden werden mithin in der Verordnung geregelt. Ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung gemäss Absatz 1 oder bei Informationen bei mehreren Behörden gemäss Absatz 2 bzw. der Ausführungsverordnung, dass ein Organ der Gemeinde für Zugangsgesuche bzw. formlose Anfragen zuständig ist, können die Gemeinden ihre interne Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln (Abs. 3). Insbesondere in kleineren und mittleren Gemeinden entscheidet in der Praxis oft der Gemeinderat oder sonst eine zentrale Verwaltungseinheit (Gemeindeschreiberei, Stadtkanzlei) über Zugangsgesuche zu Informationen, die von irgendeinem Organ der Gemeinde aufgezeichnet wurden. In solchen Fällen kann die Gemeinde bspw. regeln, dass das Gesuch bzw. die formlose Anfrage nicht das für die

[62] Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) Tagblatt des Grossen Rates 1992, Beilage 75, S. 8.
[63] BSG 155.21

Information zuständige Gemeindeorgan, sondern eine andere (zentrale) Gemeindebehörde behandelt. Solche internen Zuständigkeitsregeln erfolgen in einem Erlass (d.h. auf Verordnungsebene).

Kapitel 4 (aufgehoben)

Das bisherige Kapitel 4 wird aufgehoben und die Akkreditierung von Medienschaffenden neu vereinfacht in einer Bestimmung geregelt (s. Ausführungen zu Artikel 15a).

Kapitel 4a (neu) – Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung

Kapitel 4a regelt in drei Unterabschnitten die neu eingeführten Förderbereiche: Förderung der Medien (4a.1), der Medienkompetenz (4a.2) und der politischen Bildung (4a.3).

Unterabschnitt 4a.1 – Massnahmen zur Medienförderung

Die Bestimmungen zur Medienförderung enthalten bewusst nicht bereits detaillierte, inhaltlich und umfangmässig konkretisierte Förderungsmassnahmen, sondern grundsätzliche Bestimmungen, die den Rahmen für die Förderung bilden (vgl. vorne Ziff. 3.7.2). Damit stehen die nötigen gesetzlichen Grundlagen bereit, damit auf Entwicklungen reagiert werden kann und gezielt Medien bzw. deren Umfeld unterstützt werden können, wenn ohne die staatliche Unterstützung die erforderliche Information der Öffentlichkeit zu Themen des Kantons, der Regionen oder der Gemeinden gefährdet ist. Die Einzelheiten, wie und in welchem Umfang Beiträge gesprochen werden, sind nicht auf Gesetzesstufe fixiert, sondern werden vom Regierungsrat auf Verordnungsebene konkretisiert. Der Grosse Rat kann über den Umfang der gesamten Finanzhilfen im ordentlichen Budgetprozess entscheiden. Auch bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse bestehen, so dass die zuständige Behörde im Einzelfall entscheidet, ob ein Beitrag gesprochen wird und in welcher Höhe. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Artikel 34a (neu) – Zweck

Artikel 34a umschreibt den Zweck und die Ziele, welche die Medienförderung erreichen soll (vgl. bereits vorne Ziff. 3.7.2). Damit wird ein Rahmen gesetzt: Aufgabe der Medien in einer demokratischen Rechtsordnung ist es, mit ihren Recherchen, Analysen und Berichterstattungen den gesellschaftlichen Diskurs zu aktuellen Themen des öffentlichen Geschehens zu sichern und dadurch die freie Meinungsbildung zu fördern und den Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen. Dies setzt zunächst voraus, dass ein vielfältiges Angebot an Medien besteht, die das politische Geschehen und die Tätigkeiten der Behörden aus verschiedenen Blickwinkeln und auf der Basis unterschiedlicher Wertvorstellungen betrachten und analysieren. Voraussetzung in qualitativer Hinsicht bildet sodann, dass die Berichterstattung gewisse, für die journalistische Praxis anerkannte Standards erfüllt, zu welchen sich Journalistinnen und Journalisten verpflichten (vgl. auch die Definition der Medien in Art. 2b).[64] An diesen Zielen – Vielfalt und Qualität – hat sich die Medienförderung im Kanton Bern zu orientieren. Der Zweck der Medienförderung bezieht und beschränkt sich für den Kanton Bern und seine Regionen und Gemeinden auf Medien, die spezifisch kantonale und lokale Themen bearbeiten, die einen Bezug zur behördlichen Tätigkeit und zu öffentlichen, politischen Angelegenheiten haben und damit relevant sind für die Wahrnehmung demokratischer Rechte. Nur diesbezüglich haben die Behörden einen Informationsauftrag, der eine entsprechende Medienförderung zu rechtfertigen vermag. Internationale und nationale Themen stehen für Kanton, Regionen und Gemeinden indes nicht im Vordergrund. Reine Berichterstattungen zu Sport, Kultur oder Gesellschaft ohne politische Relevanz erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Abgrenzung zwischen Berichterstattung zu Themen mit und solchen ohne politische Relevanz ist freilich nicht immer eindeutig. Der erforderliche Bezug zu politischen Themen von Kanton, Region oder Gemeinde ist weit zu verstehen: Umfasst sind durchaus auch Berichterstattungen etwa zu kulturellen oder gesellschaftlichen Themen, solange die politische Relevanz im Vordergrund steht (insb. Bezug zu einem konkreten Geschäft, zu einer aktuellen politischen Debatte, zur konkreten Tätigkeit einer Behörde etc.).

[64] S. Journalistenkodex (Richtlinien und Erklärung) des Schweizer Presserats: https://presserat.ch/journalistenkodex/

Artikel 34b (neu) – Grundsätze

Absatz 1 nennt mit der Unabhängigkeit der Medien einen zentralen Grundsatz der kantonalen Medienförderung. Im Kontext der staatlichen Medienförderung verlangt die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit (Art. 17 BV), welche die Redaktionsfreiheit mitumfasst, dass die kantonalen Behörden jegliche Einflussnahme auf die politische Ausrichtung eines Mediums oder sogar auf einzelne Berichterstattungen unterlassen (vgl. vorne Ziff. 3.7.1). Die Medienförderung soll eine freie, vielfältige und kritische Information der Medien zu politischen Themen und öffentlichen Angelegenheiten gerade gewährleisten. Die Behörden dürfen den Medien deshalb keine inhaltlichen Vorgaben machen oder die Berichterstattung indirekt steuern, indem die Unterstützung gezielt bestimmten Medien zugutekommt. Weil der Kanton Bern grundsätzlich eine indirekte Medienförderung vorsieht, die finanzielle Unterstützung also nicht direkt einzelnen Medienhäusern oder Medienschaffenden zugutekommt (s. sogleich zu Abs. 2), wird die Gefahr der Abhängigkeit der Medien vom staatlichen Geldgeber minimiert. Es sind im Umfeld der Medien tätige Intermediäre, die unterstützt werden, und nicht einzelne Anbieter (s. hinten zu Art. 34c).

Absatz 2 verankert den Grundsatz der *indirekten Medienförderung* (vgl. dazu vorne Ziff. 3.7.2). Eine finanzielle Unterstützung wird nicht einzelnen Medienhäusern, Medienangeboten oder Medienschaffenden ausgerichtet, sondern den in Artikel 34c genannten Institutionen. Deren Tätigkeiten und Angebote sorgen dann dafür, dass die Medien indirekt von den staatlichen Mitteln profitieren. Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Förderung bildet einzig die Unterstützung der französischsprachigen Medien, die aufgrund des verfassungsrechtlich (Art. 5 Abs. 1 KV) und gesetzlich verankerten Sonderstatuts (Art. 1 SStG) direkt gefördert werden können, wenn dies für das Fortbestehen der französischsprachigen Berichterstattung im Berner Jura notwendig ist (s. hinten Ziff. 7.2 zur Änderung des SStG). Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Medienförderung verlangt die als Postulat angenommene Motion 116-2020 («Gratiszeitungen in Gefahr!»): Gratiszeitungen, die Medienschaffende beschäftigen und deren redaktionelle Inhalte mindestens 30 Prozent ausmachen, sollen vom Kanton finanziell unterstützt werden. Dies ist abzulehnen (eingehend vorne zu Art. 2b). Gratiszeitungen können jedoch grundsätzlich gleich wie die übrigen redaktionell tätigen Medien mit kantonaler und lokaler Berichterstattung von den vorgesehenen Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34c profitieren.

Gemäss Absatz 3 besteht auf staatliche Finanzhilfen kein Anspruch; der Kanton spricht Beiträge nach pflichtgemässem Ermessen. Voraussichtliche, in den Verordnungsbestimmungen zur Medienförderung zu konkretisierende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere: Notwendigkeit und Eignung einer Unterstützung angesichts des wirtschaftlichen und strukturellen Umfelds der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers; Vorliegen alternativer und vorrangiger Unterstützung nicht-staatlicher Herkunft (Subsidiarität); Art und Umfang der Zweckerreichung gemäss Artikel 34a; Gewährleistung eines (wirtschaftlichen oder strukturellen) Nutzens für die kantonal und lokal tätigen Medien («Weitergabe» der Unterstützung an die Medien), Dauer der Unterstützung.

Artikel 34c (neu) – Förderungsmassnahmen

Die Medienförderung erfolgt durch Finanzhilfen an verschiedene Akteure (Institutionen) im Umfeld der Medien bzw. Medienschaffenden:

Buchstabe a erfolgt in Umsetzung von Ziff. 6.2.1 des Berichts Medienförderung sowie der entsprechenden Planungserklärung 2. Er ermöglicht es, Nachrichtenagenturen (wie bspw. Keystone-SDA) oder andere Akteure finanziell zu unterstützen, die ihrerseits journalistisch professionelle Beiträge (Text, Bild, Ton) zu den als förderungswürdig erachteten kantonalen, regionalen oder lokalen Themen bereitstellen. Ihre Dienstleistungen stehen grundsätzlich allen interessierten Medienanbietern offen. Der staatliche Beitrag kann hier die Schaffung von zusätzlichen Stellen(prozenten) ermöglichen, die spezifisch für die erwähnten Themen zuständig sind, oder die Agentur kann die Kosten für ihre Beiträge zuhanden der Medienredaktoren senken. Der Nutzen für die Medien liegt darin, dass sie selber weniger personelle Ressourcen aufwenden müssen, um an die nötigen Informationen zu gelangen, weil sie die entsprechenden Beiträge von der Agentur erhalten. Profitieren können die Medien aber auch, indem die Agentur dank der staatlichen Unterstützung tiefere Bezugskosten verlangen kann.

Buchstabe b liefert die Grundlage für die Förderung von digitalen Infrastrukturen (vgl. Ziff. 6.2.2 des Berichts Medienförderung)[65]: Mit der Digitalisierung hat sich das Medienangebot vervielfacht und die Nutzung der verschiedenen Angebote fragmentiert. Die Sichtbarkeit bzw. Auffindbarkeit von einzelnen Inhalten wird damit erschwert. Internationale Grosskonzerne wie Google und Facebook setzen aufgrund ihrer starken Stellung im Werbemarkt die klassischen Medienanbieterinnen zusätzlich unter Druck, in besonderem Masse die Presse. Es sind deshalb Fördermassnahmen sinnvoll, die eine technologische Unterstützung der Medienanbieterinnen vorsehen. Die Unterstützung von digitalen Infrastrukturen, etwa für die Entwicklung oder (befristet) für den Betrieb einer gemeinsamen technischen Plattform von Medienanbieterinnen, stellt eine geeignete Massnahme dar, um den Medienplatz Schweiz zu stärken, die Vielfalt der Angebote zu erhalten und deren Auffindbarkeit zu erleichtern. Denkbar sind auch eine Applikation für eine mobile Plattform für Medien inklusive Bezahlapplikation, ein System zur Verwaltung digitaler Medieninhalte (sog. Content management), das allen elektronischen Medien zur Verfügung steht, oder die Entwicklung einer Software für die Aufbereitung von Medienbeiträgen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung. Der Nutzen der geförderten IT-Lösungen kann in der Aufbereitung, Publikation und Verbreitung von journalistisch professionell hergestellten Medienangeboten liegen oder der besseren Auffindbarkeit oder Zugänglichkeit dieser Inhalte dienen.

Buchstabe c ist bewusst allgemein und offen gehalten und liefert die Grundlage für die finanzielle Unterstützung von bestehenden oder neu entstehenden, unabhängigen Akteuren unterschiedlichster Rechtsform (Stiftungen, Körperschaften etc.), die als Intermediäre zwischen Behörden und Medien ihrerseits Medien oder Medienschaffende finanziell oder operationell unterstützen. Der Kanton könnte dadurch z.B. Organisationen (i.w.S.) finanziell fördern, die ihrerseits Medien oder einzelne Medienprojekte finanziell unterstützen, welche die Mediennutzung Jugendlicher thematisieren oder mit ihren Beiträgen besonders das Interesse von Jugendlichen an den Medien wecken wollen (vgl. Planungserklärung 3 zum Bericht Medienförderung). Damit werden zwei Zwecke erreicht: Einerseits und primär die Förderung des entsprechenden Mediums, andererseits auch die Förderung der Medienkompetenz (vgl. dazu Art. 34f IMG). Die Errichtung einer Stiftung, die dem Kanton und allen kantonalen Medien dienen würde, wird weiterhin als prüfenswert erachtet. Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe c IMG liefert die Grundlage, um im Sinn einer indirekten Medienförderung eine Stiftung finanziell zu unterstützen, soweit die Finanzsituation des Kantons verschiedene Fördermassnahmen erlaubt (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Motion 074-2021). Weitere Beispiele für eine Förderung gemäss Buchstabe c sind Beiträge an Institutionen, die Ausbildungsbeiträge an Journalistinnen oder Journalisten leisten, spezifische Medienprojekte mit lokalem politischem Bezug (Reportagen o.ä.) unterstützen, journalistische Nachwuchswettbewerbe ausschreiben, Innovationsforschung zum Wandel der Medienlandschaft und zur Mediennutzung betreiben oder finanzieren etc. (zur direkten Unterstützung von Forschungsprojekten durch den Kanton s. Bst. d). Voraussetzung bildet, wie bei allen Förderungsmassnahmen, dass die Tätigkeit der geförderten Intermediäre einen direkten Bezug zur redaktionellen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen des politischen Geschehens haben, ohne aber auf den Inhalt der Berichterstattung Einfluss zu nehmen.

Buchstabe d schafft die Grundlage, damit Forschungsprojekte mitfinanziert werden können, welche etwa den Wandel der Medienlandschaft, die veränderte Mediennutzung (insb. von Jugendlichen), die Tauglichkeit neuer Geschäftsmodelle oder Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Journalismus im Kanton Bern und seinen Gemeinden untersuchen. Damit werden wichtige Grundlagen erarbeitet, die es den Medien ermöglichen, ihre Angebote der Nachfrage und anhaltenden Trends anzupassen.

Artikel 34d (neu) – Finanzhilfen

Artikel 34d regelt grundsätzliche Modalitäten für die Gewährung von Finanzhilfen. Diese werden auf Gesuch hin und nur befristet ausgerichtet. Auch wiederkehrende Beiträge werden befristet für eine Beitragsperiode ausgerichtet. Danach ist zu überprüfen, ob und inwieweit weiterhin Beiträge gesprochen werden

[65] S. auch der geplante Art. 76c RTVG des Massnahmenpakets des Bundes zugunsten der Medien sowie die Botschaft dazu in BBl 2020 4485 ff., 4522.

sollen. Einzelheiten wie insbesondere die konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen der Beitragsgewährung werden in Leistungsverträgen geregelt oder, falls eine reine Projektfinanzierung vorliegt, mittels Verfügung.

Artikel 34e (neu) – Vollzug

Das Gesetz regelt die Medienförderung in ihren Grundzügen. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung, insbesondere Voraussetzungen (inkl. Ausschlusskriterien für eine Förderung), Bemessungsgrundlagen und (maximale) Höhe der Finanzhilfen. Aus Artikel 13c StBG ergibt sich zudem, dass der Leistungsvertrag die Anforderungen an das Controlling und das Reporting regelt. Absatz 1 delegiert die Regelungsbefugnisse an den Regierungsrat. Absatz 2 hält fest, dass die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 76 und 89 KV) gelten.

Unterabschnitt 4a.2 (neu); Artikel 34f (neu) – Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz

In Ergänzung zur Medienförderung ist es sinnvoll, auch die Medienkompetenz zu fördern (vgl. zum Zusammenhang zwischen Mediennutzung und Medienwandel vorne Ziff. 2.3.1). Die Medienkompetenz hängt zudem auch mit der politischen Bildung zusammen. Artikel 34f schafft deshalb die gesetzliche Grundlage, damit der Kanton entweder eigene Angebote zur Förderung der Medienkompetenz bereitstellen oder Angebote Dritter (mit)finanzieren kann. Eine besondere Bedeutung hat die Förderung der Medienkompetenz bei Jugendlichen (vgl. vorne Ziff. 2.3.1). So verlangt die Planungserklärung 3 zum Bericht Medienförderung vom Regierungsrat, die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung zu prüfen, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. Gestützt auf Artikel 34f könnte der Kanton, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Jugendlichen Gutscheine/Voucher für den Abschluss eines Medienabonnements ausstellen bzw. mitfinanzieren. Dies verlangt aktuell das angenommene Postulat 238-2020 («Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungs-Abos»). Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen grundsätzlich. Die Medienkompetenz von Jugendlichen könnte gestützt auf Artikel 34f auch unterstützt werden, indem der Kanton bspw. für die Schulen Medienabonnemente oder -angebote kauft, die den Schülerinnen und Schülern dann im Schulunterricht und unter entsprechender Begleitung der Lehrperson zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Nachgang an die Beratungen zum IMG die Abschreibung des Postulats 238-2020 im Rahmen der Jahresberichterstattung zu den hängigen Vorstössen beantragen.

Wie bei den anderen beiden Förderbereichen (Unterabschnitte 4a.1 und 4a.3) liegt die Förderung im Ermessen der kantonalen Behörden. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit er im Rahmen der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage Massnahmen vorsehen bzw. ggf. auch dem Grossen Rat als finanzkompetentem Organ vorschlagen will.

Unterabschnitt 4a.3 (neu) – Massnahmen zugunsten der politischen Bildung; Artikel 34g-34l

Der Begriff der politischen Bildung wird uneinheitlich verwendet und kann je nach Verständnis unterschiedliche Aspekte und Dimensionen des politischen Geschehens umfassen. Die Zweckumschreibung in Artikel 34g macht deshalb vor dem Hintergrund kantonaler Fördermassnahmen deutlich, welche Zwecke die Angebote politischer Bildung verfolgen sollen. Entscheidend ist, dass die Angebote einen Bezug zur politischen Teilhabe auf Bundesebene und insbesondere auf Kantonsebene oder regionaler bzw. lokaler Ebene aufweisen. Politische Bildung soll zum einen Wissen vermitteln, zum anderen die Kompetenzen fördern, die zur Wahrnehmung insb. der politischen Rechte erforderlich sind.

Artikel 34h legt die Grundsätze der Förderung fest: Die Angebote zur politischen Bildung haben sachbezogen und politisch neutral zu erfolgen (Abs. 1). Sie dienen der Wissensvermittlung zu Aufbau, Organisation und Funktionieren unserer Demokratie und unserer politischen Willensbildungsprozesse. Die Informationsangebote sollen nicht dazu dienen, dass unter dem Deckmantel der politischen Bildung, Parteipolitik oder verdeckter Wahl- oder Abstimmungskampf betrieben wird. Ein weiterer Grundsatz liegt gemäss Absatz 2 im Fokus der politischen Bildung auf Jugendliche und auf deren spezifische Bedürfnisse

und Situationen (vgl. sogleich zum Instagram-Kanal «Bärn si mir[66]»). Der Kanton bemüht sich, im Rahmen seiner Ressourcen und finanziellen Mitteln auch Angebote für frankophone Jugendliche, sowie allgemein für die französischsprachige Bevölkerung des Kantons, anzubieten bzw. zu fördern. Politische Bildung geschieht auch in der Schule und bildet Bestandteil der entsprechenden Lehrpläne. Absatz 2 Satz 2 verweist deshalb auf die besondere Gesetzgebung, womit die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im Bereich Schule und Ausbildung gemeint sind (BSG-Nrn. 432-435). Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Abs. 3). Die Förderung liegt im Ermessen der kantonalen Behörden. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit er im Rahmen der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage Massnahmen vorsehen bzw. ggf. auch dem Grossen Rat als finanzkompetentem Organ vorschlagen will.

Die Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34i werden nicht konkret umschrieben. Sie können in eigenen Angeboten des Kantons bestehen (bspw. Rathausführungen; Projekte in den sozialen Medien) oder in der finanziellen Unterstützung an Dritte. Ein Beispiel für ein versuchsweise gestartetes eigenes Angebot stellt der ab Anfang 2021 öffentliche, vom Amt für Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule entwickelte Instagram-Kanal «Bärn si mir» dar. Mit diesem von Jugendlichen (zwischen 16 und 25 Jahren) und für Jugendliche konzipierte Kanal soll das Interesse Jugendlicher für die Politik im Kanton Bern und an journalistisch aufbereiteter Information geweckt werden. Wer sich im diesem Alter für Politik interessiert, wird dies mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später in seinem Leben tun. Der Kanal kombiniert deshalb Informationen zum politischen Geschehen mit politischer Bildung und Förderung der Medienkompetenz. Die Jugendlichen werden mit einer von Leuten aus ihrer Altersgruppe erstellten sowie inhaltlich und sprachlich auf sie fokussierten Kommunikation sachgerecht über das politische Geschehen im Kanton Bern informiert. Beteiligt sind etwa Schülerinnen und Schüler, die hinter die Kulissen von Regierung, Parlament und Verwaltung blicken, Lernende, die Grossrats- und Regierungsmitglieder befragen, Studierende, die Medienmitteilungen des Kantons Bern in Strassenumfragen zur Diskussion stellen, oder Berner Persönlichkeiten aus der Lebenswelt der Zielgruppe (sog. «Influencer»), die zum Urnengang aufrufen. Damit sollen die Kompetenz und das kritische Bewusstsein der Jugendlichen im Umgang mit der Politik und den Medien im Kanton Bern geweckt und gefördert werden. Dadurch steigt auch die Bereitschaft zur demokratischen Mitwirkung oder allenfalls zu einem darüber hinausreichenden Engagement.

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind bei den Angeboten zu politischer Bildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen (Satz 2).

Bei der Unterstützung von Angeboten Dritter stehen die finanziellen Beiträge an das «Polit-Forum Bern»[67] im Vordergrund, das der Kanton seit 2017 unterstützt. Das Polit-Forum Bern organisiert bzw. beherbergt Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsanlässe zu politischen Themen. Vereinen und Parteien steht kostenlos ein Veranstaltungsraum für politische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Aktuell unterstützt der Kanton das Forum gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o der Organisationsverordnung STA (OrV STA). Damit der Kanton das Forum über die vierjährige Pilotphase (2018-2021) hinaus unterstützen kann, wird mit Artikel 34i eine genügende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach der bisherigen Konzeption des Politforums wird von einem wiederkehrenden Beitrag des Kantons von 150 000 Franken pro Jahr ausgegangen.

Artikel 34k und 34l

Für die Ausgestaltung der Finanzhilfen verweist Artikel 34k auf die entsprechenden Bestimmungen zur Medienförderung (Art. 34d), der sinngemäss auch auf die Finanzhilfen zur Förderung der politischen Bildung anwendbar sind. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung (Art. 34l).

[66] https://www.instagram.com/be.stimme/
[67] Vgl. die Internetseite des Polit-Forums Bern: https://www.polit-forum-bern.ch/

Unterabschnitt 4a.4 (neu) – Evaluation

Artikel 34m (neu)

Die Förderungsmassnahmen gemäss den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3 sind periodisch auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Artikel 34m sieht eine entsprechende Evaluation durch den Regierungsrat vor (s. vorne Ziff. 6).

Artikel 35 [Rechtspflege]

In Artikel 35 Absatz 2 ist eine Anpassung an die Gerichtsorganisation des GSOG vorzunehmen. Anstatt von Anklagekammer bzw. Appellationshof zu sprechen, ist neu die Zuständigkeit der Strafabteilung bzw. der Zivilabteilung des Obergerichts festzuhalten.

Mit Absatz 3 wird die bestehende Regelung von Artikel 31 Absatz 2 IV auf Gesetzesstufe angehoben und in die Rechtspflegebestimmung von Artikel 35 integriert. Die Bestimmung, die durch Erlass der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV[68]) eingefügt wurde, regelt den Rechtsweg bei Verfügungen betreffend die Akteneinsicht von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen (Beschwerdezuständigkeit der Direktion, welche die Aufsicht wahrnimmt oder welche dem Fachbereich am nächsten steht). In terminologischer Hinsicht wird auch in Artikel 35 Absatz 3 der technologischen Modernisierung Rechnung getragen und wie überall im IMG von «Zugang zu Informationen» (anstatt «Akteneinsicht») gesprochen (vgl. bereits vorne Ziff. 3.3 sowie die Ausführungen zu Art. 27, Ziff. 1).

Artikel 36 [Vollzug]

Die Absätze 2 und 3 betreffend die Informationstätigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft werden inhaltlich zusammengelegt und Absatz 3 demzufolge aufgehoben. Absatz 2 erfährt dabei redaktionelle Änderungen, die sich zufolge der mit der Justizreform geänderten Gerichtsorganisation des GSOG aufdrängen. Entsprechend sind die verwiesenen Regelungen nicht in einer Verordnung, sondern in einem Reglement geregelt (s. Organisationsreglement des Obergerichts vom 23. Dezember 2010; OrR OG[69] sowie Organisationsreglement des Verwaltungsgerichts (OrR VG).

7.2 Sonderstatutsgesetz (SStG; indirekte Änderung)

Titel von Abschnitt 11.1 – Medienförderung; Artikel 63-66

Gemäss Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung verfolgt der Regierungsrat die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung. Die französischsprachigen Medien des Berner Juras bzw. des Verwaltungskreises Biel/Bienne sind seit der Corona-Pandemie noch stärker unter Druck geraten (vgl. bereits vorne Ziff. 3.7.3). Diese Entwicklung sowie die Anforderungen des Sonderstatuts an die Information der Bevölkerung in ihrer Sprache sowie an deren Teilhabe am politischen Leben (vgl. Art. 5 KV und Art. 1 SStG) machen es nötig, die bereits für Radios bestehende, mögliche Förderung auf alle Formen von Medien im Sinn von Artikel 2b IMG auszudehnen (TV, Radio, Print- sowie Onlinezeitungen). Artikel 63 verdeutlicht neu, dass die «französischsprachigen» Medien auch die zweisprachigen Angebote umfassen. Die bestehenden, z.T. restriktiven Voraussetzungen von Artikel 64 SStG bleiben bestehen. Gleich wie bei der Medienförderung nach IMG setzt die Förderung nach SStG voraus, dass die Berichterstattung der Medien einen lokalen Bezug aufweist. Zudem besteht weiterhin kein Rechtsanspruch auf Förderung.

[68] BSG 152.040.1
[69] BSG 162.11

7.3 Organisationsgesetz (OrG; indirekte Änderung)

Das OrG erfährt zwei indirekte Änderungen:

1. In Artikel 7 Absatz 1 OrG ist zufolge des geänderten Erlasstitels des IMG der Verweis anzupassen (vgl. auch hinten Ziff. 7.6).
2. Die zweite Änderung betrifft Artikel 41 OrG betreffend das Vernehmlassungsverfahren:

Die Änderung von Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG soll die Motion 061-2021 Klauser (Bern, Grüne) «Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren» umsetzen. Der Regierungsrat beantragt am 22. September 2021 Annahme der Motion und stellte in Aussicht, das Anliegen im Rahmen einer Änderung des Organisationsgesetzes sowie einer Änderung der VMV umzusetzen.[70]

Artikel 64 Absatz 1 KV bestimmt, dass das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, allen offensteht. Gemäss Artikel 64 Absatz 2 KV sind die Stellungnahmen öffentlich zugänglich. Artikel 15 Absatz 1 VMV hält fest, dass die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht öffentlich zugänglich sind. Nach modernem Verständnis wird unter «öffentlich zugänglich» die Veröffentlichung sowohl der Vernehmlassungsunterlagen als auch der Stellungnahmen im Internet verstanden, was im neuen Artikel 41 Absatz 3 OrG abgebildet werden soll. Entsprechend werden die geltenden Absätze 3 und 4 von Artikel 41 OrG geändert bzw. aufgehoben, die festhalten, dass Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, «auf Ersuchen» mit den Vernehmlassungsunterlagen «bedient werden» (Abs. 3) bzw. dass die Eingaben bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei «eingesehen werden können» (Abs. 4).

Im Vergleich zur bestehenden VMV werden im Gesetz die Protokolle konferenzieller Anhörungen nicht explizit erwähnt. Sie können aber als Ergebnisse der mündlichen Rückmeldungen unter die «Stellungnahmen» subsumiert werden.

Wie bisher sollen die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei nicht öffentlich sein bzw. nicht im Internet veröffentlicht werden (Abs. 3 Satz 2). Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren findet zwischen dem ersten und zweiten Mitberichtsverfahren statt, welche beide nicht öffentlich sind (vgl. ergänzter Art. 7 Abs. 1 IMG). Die Direktionen und die Staatskanzlei beziehen sich in ihren Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren regelmässig auf ihre Äusserungen im Rahmen des ersten Mitberichtsverfahrens. Zudem dienen auch diese der vertraulichen Meinungsbildung und der Differenzbereinigung auf Stufe Regierungsrat.

7.4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; indirekte Änderung)

Das EG ZSJ verweist in Artikel 3 Absatz 1 für die Einsicht in Akten *abgeschlossener Verfahren* auf das KDSG (für hängige Verfahren richtet sich die Einsicht nach der ZPO bzw. der StPO). Dieses begründet einen Anspruch der vom abgeschlossenen Verfahren betroffenen Personen auf Einsicht in die eigenen Daten (Art. 21 KDSG); für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte (auch im Rahmen von Akteneinsicht) setzt es eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraus (Art. 11 KDSG). Für am Verfahren nicht beteiligte Personen findet sich diese in den Artikeln 27 ff. IMG. Deshalb steht zwar der Verweis auf das KDSG folgerichtig im Vordergrund, er ist jedoch unvollständig, weil die Einsicht in amtliche Akten auch auf das IMG gestützt werden kann bzw. von Dritten gestützt werden muss, soweit um Zugang zu Informationen ersucht wird, welche Auskunft über die Tätigkeit der Behörde geben. Auch das IMG kann somit neben dem KDSG Grundlage für ein Einsichtsbegehren in Akten der Straf- und Zivilgerichte bzw. der Staatsanwaltschaft bilden (eingehend vorne 7.1 zu Art. 27 IMG, Ziff. 3). Dass der im Rahmen der

[70] Vgl. Geschäfts-Nr. 2021.RRGR.86.

Justizreform eingeführte bzw. im Rahmen der Bereinigung zur Justizreform geänderte Artikel 3 EG ZSJ die Anwendbarkeit des IG bewusst ausgeschlossen hätte, ist aufgrund der Materialien nicht anzunehmen.[71] Der Verweis in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b EG ZSJ ist somit um das IMG zu ergänzen. Die übrigen Regelungen gemäss Artikel 3 Absätze 2-4 EG ZSJ bleiben von dieser Änderung unberührt.

7.5 Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)[72]

Zuständig für den Vollzug der neu eingeführten Förderbereiche der Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung ist die Staatskanzlei. Dies macht eine Anpassung von Artikel 9 ADSD nötig (neuer Bst. d1).

7.6 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen)

Folgende Gesetze verweisen pauschal auf das IG oder auf bestimmte Bestimmungen des IG. Mit der Änderung des Erlasstitels sind diese Verweise anzupassen und folgende indirekten Änderungen nötig:

- Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[73]
-
- Artikel 49f Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG)

Zu den indirekten Änderungen des SStG, des OrG und des EG ZSJ s. vorne Ziffer 7.2, 7.3 und 7.4.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das IMG entspricht dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik, wonach der Kanton Bern als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation nutzt und wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringt. Zu diesem Ziel trägt das IMG bei, indem es die Information sowie die Kommunikation zwischen Behörden und der Öffentlichkeit mit den digitalen Möglichkeiten fördert. Die Förderungsmassnahmen zugunsten von Angeboten zur politischen Bildung stärken den Kanton Bern als nationales Politikzentrum (bspw. mit der Unterstützung des Polit-Forums Bern).

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen im Bereich Behördeninformation und -kommunikation führen grundsätzlich zu keinen finanziellen Mehrkosten.

Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien und zugunsten der politischen Bildung sind mit zusätzlichen Kosten für den Kanton verbunden. Der Umfang der Fördermassnahmen gilt es bei der Umsetzung auf der Basis der Gesetzesgrundlage anhand von konkreten Projekten und mit Blick auf die Finanzsituation des Kantons zu definieren. Bereits heute fliessen auf der Basis einer Verordnung 150'000 Franken pro Jahr an das im Käfigturm eingemietete Polit-Forum Bern. Neu bildet das IMG die rechtliche Grundlage dieses Geldflusses. Da Ende 2021 die Mitfinanzierungsverpflichtung der Eidgenossenschaft in Form der Gebäudemiete des Käfigturms ausläuft, werden diese zusätzlichen Kosten im Umfang von 120'000 Franken im

[71] Vortrag des Regierungsrats zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), in Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage 17, S. 33 sowie Vortrag des Regierungsrats zur Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform, in Tagblatt des Grossen Rates 2012, Beilage 33, S. 4 und 10.
[72] BSG 152.010
[73] BSG 108.1

Jahr durch die Vereinsmitglieder aufgefangen werden müssen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft des Kantons am Polit-Forum Bern mehr kosten wird als heute.

Im Bereich der Medienförderung hat der Kanton Bern gestützt auf die bestehenden Förderungsmöglichkeiten für französischsprachige Radioveranstalter (vgl. Art. 63 ff. SStG) die Radioveranstalter Canal 3 AG und Radio Jura Bernois SA (RJB) in früheren Jahren finanziell unterstützt. Soweit ersichtlich (vgl. zehnjährige Aufbewahrungsfrist) wurden zwischen 2005 und 2011 folgende Beiträge ausgerichtet: 2005 (noch gestützt auf den Vorgängererlass des SStG): knapp 30'000 Franken (Betriebsbeitrag an RJB), 2006: knapp 31'000 Franken (RJB), 2007: rund 31'000 Franken (RJB), 2009: rund 18'000 Franken (RJB), 2010: knapp 60'000 Franken (insgesamt für RJB und Radio Canal 3) und im 2011: knapp 58'000 Franken (insgesamt für RJB und Radio Canal 3). Seither wurden keine Finanzhilfen mehr ausgerichtet. Dies ist auch darauf zurück zu führen, dass der Grosse Rat im Jahr 2012 die Subventionen für die beiden Radios im Voranschlag (VA/AFP) gestrichen hat und seither keine entsprechenden Mittel mehr eingestellt hat. Mangels Erfolgsaussichten sind deshalb in den vergangenen Jahren auch keine Gesuche mehr bei der Staatskanzlei eingegangen. Die Radios versuchten, Finanzierungsalternativen zu finden. Erstmals wieder wurde im Juni 2021 ein Gesuch durch einen regionalen Radiosender eingereicht.

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Förderungsmassnahmen des IMG ist vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Ausgangslage offen, wann und welche Mittel dannzumal unter dem Titel Medienförderung eingesetzt werden. Jedenfalls handelt es sich nur bei der gegebenenfalls zu beschliessenden Unterstützung der Schweizerischen Depeschenagentur um eine rasch umsetzbare indirekte Unterstützungsmassnahme. Eine Finanzierung einer Redaktionsstelle für lokale und kantonale Themen würde Kosten von rund 150'000 Franken im Jahr verursachen. Sollten sich pro Jahrgang 5000 im Kanton Bern wohnhafte Jugendlichen entscheiden, das Angebot eines durch Kanton und Wohngemeinde finanzierten Medienabonnements zu nutzen, wäre dies für den Kanton mit Kosten von 50'000 Franken verbunden. Für weitere, in den Erläuterungen zu Artikel 34c beschriebene Fördermassnahmen wären mit Ausgaben zwischen 300'000 und 500'000 Franken im Jahr zu rechnen. Die noch genauer zu definierenden Massnahmen zur politischen Bildung der Bevölkerung schätzt die Staatskanzlei auf rund 100'000 Franken pro Jahr.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern für Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien und zugunsten der politischen Bildung pro Jahr zwischen 500'000 und 750'000 Franken einsetzen muss, um eine gewisse Wirkung zu entfalten.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vereinfachung des Akkreditierungswesens führt zu einem Rückgang der erforderlichen administrativen Ressourcen für Erteilung, Kontrolle und Entzug der Akkreditierungen für Medienschaffenden.

Der Vollzug der neu eingeführten Förderbereiche obliegt der Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dort kommt es dadurch zu einem gewissen Mehraufwand. Aufgrund der zu erwartenden Gesuche wird dieser voraussichtlich mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sein.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Einführung der Förderbereiche (Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung) wirken sich positiv auf die Gemeinden aus; soweit gewisse Fördermassnahmen des IMG (z.B. ein von den Gemeinden mitfinanziertes Voucher-System gestützt auf Art. 34f IMG) oder des SStG eine finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden vorsieht, kann es zu finanziellen Mehrbelastungen kommen. Gegen den Willen der Gemeinde würden solche Massnahmen jedoch nicht umgesetzt werden.

Die Bestimmungen zur Information von Amtes wegen erfahren mit dem IMG eine Modernisierung und führen auch in den Gemeinden dazu, dass vermehrt online informiert und kommuniziert wird. Dies führt

zu entsprechenden Aufwendungen, die letztlich aber nicht direkt auf die vorliegende Änderung zurückzuführen sind. Die Gemeinden sind so oder anders gehalten, in absehbarer Zukunft ihre Informationstätigkeit vermehrt den modernen Informationstechnologien und den entsprechenden Erwartungen der Bevölkerung anzupassen.

Die gemeindespezifischen Bestimmungen des IMG haben sich nicht verändert.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der Gesetzesrevision wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Kanton Bern Medien oder Medienangebote indirekt fördern kann. Damit können Arbeitsplätze in der Medienbranche erhalten werden bzw. können neue Angebote gefördert werden, indem mit Finanzhilfen auf den Strukturwandel reagiert wird. Die Förderungsmassnahmen sollen neben den kantonalen auch die regionalen Medienangebote stärken, weshalb die verschiedenen Wirtschaftsräume des Kantons Bern profitieren dürften.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

13.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 31. März 2021 ermächtigt, eine Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 31. März bis zum 9. Juli 2021. Die Änderung wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Grundsatz begrüsst.

Positiv hervorgehoben werden die Aktualisierung der Bestimmungen über die **Behördeninformation und -kommunikation** sowie die Anpassungen an die technologische Entwicklung (zu den einzelnen Kritikpunkten s. sogleich Ziff. 13.2). Ausdrücklich bejaht wird auch die neue Regelung zur **Zugänglichkeit und Barrierefreiheit** von Information für Menschen mit einer Behinderung oder geringen Sprachkenntnissen.

Die Einführung von Bestimmung zur **indirekten Medienförderung** werden grossmehrheitlich begrüsst. Kritisch, wenn auch nicht gänzlich ablehnend, sind die EDU und die SVP. Abgelehnt wird eine staatliche Medienförderung vom Verband Berner KMU. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern, dass das Gesetz die Möglichkeit einer **direkten** Medienförderung nicht ausschliesst (AL, EVP, Groupe BNJ, Grüne, Grünliberale, Radio neo1, Radio BeO, Stadt Bern, SRG, Syndicom). Dem ist entgegenzuhalten, dass eine direkte Förderung zu grosse Risiken für das zentrale Gebot der Unabhängigkeit der Medien birgt. Zudem ist die angespannte Finanzlage des Kantons zu berücksichtigen.

Die direkte **Förderung der französischsprachigen Medien** im französisch- bzw. zweisprachigen Kantonsgebiet wird begrüsst.

Die Förderung der **Medienkompetenz und der politischen Bildung** wird mehrheitlich begrüsst, insbesondere der vorgesehene Medien-Voucher für Jugendliche gemäss Artikel 34f IMG sowie die Unterstützung des Politforums Käfigturm. Skeptisch hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahme ist die SVP, welche Artikel 34g und die Unterstützung des Politforums Käfigturm ablehnt.

Was die **Finanzsituation** des Kantons und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel betrifft, fordern verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass genügend bzw. mehr Mittel für die Medienförderung sichergestellt werden (Alternative Linke Bern, Grüne, Gewerkschaftsbund Bern). Dem ist entgegenzuhalten, dass die aktuell angespannte Finanzsituation des Kantons zwingend zu berücksichtigen ist.

13.2 Einzelne Themenbereiche

Zum Bereich **Behördeninformation und -kommunikation** sind folgende kritische oder ablehnende Stellungnahmen zu erwähnen:

1. Zum neu eingeführten **Informationsbegriff** wird in zweierlei Hinsicht Kritik geäussert:
   - Zum einen wird abgelehnt, dass der Gesetzestext anstatt von «Akten» bzw. «Akteneinsicht» neu von «Informationen» bzw. «Zugang zu Informationen» spricht. Dabei wird angenommen dies führe zu einer Ausweitung des Begriffs (Verbands bernischer Gemeinden [VBG], Münsingen, Ostermundigen, Steffisburg, Jb.B). Die Kritik basiert auf einem Missverständnis: Mit der Änderung geht keine materielle Änderung einher, sondern es wird einzig dem technologischen Wandel Rechnung getragen, dass sich heutzutage die behördliche Tätigkeit nicht mehr nur in «Akten» niederschlägt, sondern in verschiedenen Aufzeichnungen, insb. auch elektronischer Art (vgl. ausführlich vorne Ziff. 3.3 sowie Ziff. 7.2 zu Art. 2a).
   - Zum anderen wird gefordert, auf das Kriterium der «fertiggestellten» Aufzeichnungen zu verzichten (Alternative Linke Bern, Demokratische Juristinnen und Juristen Bern, Grüne, Syndicom). Der Forderung ist entgegenzuhalten, dass ein öffentliches Interesse besteht, dass die Behörde erst informiert, wenn der interne Willensbildungsprozess abgeschlossen ist. Vorläufige, überarbeite und überholte Informationen nach aussen zu tragen, schadet der Glaubwürdigkeit der Behörde und dient kaum einem konstruktiven öffentlichen Diskurs. Die Regelung des IMG entspricht denn auch Bundesrecht (vgl. Art. 5 Abs. 3 BGÖ).
2. Kritische bzw. ablehnende Stellungnahmen gingen auch zum präzisierten Artikel 7 IMG betreffend Nichtöffentlichkeit der **Sitzungen und Entscheidfindungsverfahren des Regierungsrates** ein (Alternative Linke, Grüne, Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch). – Die Bestimmung schützt die bereits bis anhin vertrauliche Meinungsbildung des Regierungsrates: Aus diesem Grund sind seine Sitzungen – wie bei Exekutiven üblich – bereits heute nicht öffentlich. Vertraulich sind zudem bereits nach geltendem Recht das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren (vgl. Art. 25 VMV). Mit der nun gewählten Formulierung der den Sitzungen «unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren wird der Realität Rechnung getragen, dass die Willensbildung des Regierungsrates zu den einzelnen Geschäften und Beschlüssen in der Regel bereits vor der Sitzung beginnt und sich etwa in Emails niederschlägt. Solche Informationen sind deshalb von der Nichtöffentlichkeit zu erfassen. Der Vortrag präzisiert dieses Anliegen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die während des Vernehmlassungsverfahrens in Umsetzung der Motion 061-2021 Klauser (Bern, Grüne) «Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren» vorgenommene Änderung von Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG (der Regierungsrat beantragte am 22. September 2021 Annahme der Motion; vgl. vorne Ziff. 7.3).
3. Forderungen werden schliesslich hinsichtlich des **Informationsauftrags des Parlaments** (Grosser Rat) gestellt, der auszuweiten sei (Alternative Linke Bern, Grüne, Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch). Dem ist entgegen zu halten, dass das Parlament die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Grossratsgesetzgebung selber regelt. Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen des IMG. Darüber hinaus ist es nicht Sache des Regierungsrates (Exekutive), der Legislative diesbezüglich Vorgaben zu machen.
4. Die Bestimmung zur **Zugänglichkeit** von Informationen und zur **Barrierefreiheit** (inkl. Leichte Sprache) werden teilweise als «Programmartikel» und deshalb zu wenig verpflichtend sowie in bestimmten Punkten (Gebärdensprache) als zu wenig weitgehend kritisiert (Kantonale Behindertenkonferenz Bern, Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte, Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS). – Die Forderung nach einer generellen Verpflichtung, barrierefrei, in Leichter Sprache sowie umfassend zugänglich zu informieren, wird abgelehnt: Die Behörden müssen je nach Art und Inhalt der Information, und somit je nach Notwendigkeit des uneingeschränkten Zugangs, aber auch je nach Ressourcen entscheiden können, welche Informationen wie zugänglich sind (vgl. betreffend Aufwand und Ressourcen die Befürchtungen des VBG sowie der Gemeinden Münsingen, Ostermundigen, Steffisburg). Berücksichtigt wurde indes das Anliegen, im Gesetzestext (Art. 14a IMG) nebst

der Information auch die Kommunikation nach Möglichkeit für alle zugänglich auszugestalten. Zudem sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen neu auch bei Angeboten der politischen Bildung in Gesetzestext erwähnt (Art. 34i IMG). Was die Leichte Sprache betrifft, ist auf den entsprechenden Bericht des Regierungsrates vom März 2021 hinzuweisen, dessen Umsetzung aktuell geprüft wird (s. vorne Ziff. 7.1 zu Art. 14a IMG).

Zum Themenbereich **Medienförderung** sowie **Förderung der Mediennutzung** und der **politischen Bildung** sind folgende kritisch-ablehnenden Stellungnahmen sowie weitergehende Forderungen zu erwähnen:

1. Gefordert wird die Schaffung einer **Spezialfinanzierung** für die Medienförderung, etwa durch die Schaffung eines Fonds (Impressum, EVP, SRG, Syndicom). – Spezialfinanzierungen sind politisch nicht realisierbar; der Grosse Rat hat mehrfach entschieden und deutlich gemacht, dass Spezialfinanzierungen nicht erwünscht sind.
2. Teilweise wird zudem eine Verankerung bestimmter **Voraussetzungen für die Medienförderung** im Gesetz verlangt, insb. hinsichtlich Dividendenzahlungen und Arbeitsbedingungen resp. GAV-Pflicht der Medien (Gewerkschaftsbund Bern, Groupe BNJ, Impressum, Radio neo1 und BeO, Syndicom). – Soweit diese Forderungen bei einer bloss indirekten Förderung von Intermediären (vgl. Art. 34c IMG) überhaupt umsetzbar wären, sind die Anliegen nicht im Gesetzestext des IMG umzusetzen: zum einen weil sie teilweise schon im StBG geregelt sind (s. insb. Inhalt von Leistungsverträgen), zum anderen weil die Vollzugsbestimmung von Artikel 34e IMG genügend offen formuliert wird, damit allfällige Voraussetzungen von Finanzhilfen im Rahmen der Verordnung konkretisiert werden können. Schliesslich können durch Leistungsvertrag im konkreten Fall bestimmte Ausschlusskriterien oder Bedingungen an die finanzielle Unterstützung gestellt werden.
3. Die bereits im Rahmen der grossrätlichen Debatte zum Bericht Medienförderung diskutierte Möglichkeit einer Gründung bzw. Äufnung einer **Stiftung** wurde in der Vernehmlassung erneut aufgegriffen (Alternative Linke Bern, EVP, Grüne, Impressum, SRG, Syndicom). – Der Regierungsrat erachtet das Anliegen als weiterhin prüfenswert und schafft mit dem IMG (Art. 34c) die nötige gesetzliche Grundlage, um bei entsprechender Finanzlage, die Medienförderung über eine Stiftung zu finanzieren (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Motion 074-2021).
4. Bei der **Förderung der Mediennutzung und der politischen Bildung** wird teilweise verlangt, dass keine «kann»-Formulierung gewählt wird, sondern Ansprüche auf Finanzhilfen eingeräumt werden (Impressum, SRG, Syndicom). – Diese Forderung widerspricht dem Grundsatz des Staatsbeitragsgesetzes. Sie ist zudem finanzpolitisch nicht umsetzbar.
5. Bei der Medienförderung der **französischsprachigen Medien** (neu werden gemäss der Forderung der Stadt Biel/Bienne auch zweisprachige Medien erfasst) werden bezüglich der Voraussetzungen der Förderung Erleichterungen gefordert, um den Handlungsspielraum der Behörden nicht zu sehr einzuschränken (keine finanzielle Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und keine Bindung an die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates; Forderung Stadt Bern, Biel/Bienne, Groupe BNJ, Jb.B, SRG, Radio neo1, Radio BeO, Syndicom, VBG). – Bei den kritisierten Bestimmungen des SStG handelt es sich um geltendes Recht, das nicht geändert werden soll. Gerade bei einer direkten Förderung rechtfertigt es sich, dass die betroffenen Gemeinden die Unterstützung finanziell mittragen und die regierungsrätlichen Ausgabenbefugnisse respektiert werden.

Berücksichtigt wurden (nebst zahlreichen Präzisierungen im Vortrag) folgende Forderungen:

1. Die für Gemeinden geltenden Bestimmungen betreffend Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen und der Entscheidfindungsverfahrens des **Gemeinderats** (Art. 11 IMG) sowie betreffend die Unterstützung

der in den **Gemeindeparlamenten** vertretenen Parteien (Art. 15 IMG) wurden an die für den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat geltenden Regelungen angeglichen (Forderung der Stadt Bern, Jb.B, VBG sowie verschiedene Gemeinden).

2. Die Anforderungen an die **digitalisierte Information durch die Gemeinden** wird dahin präzisiert, dass die Regelungen der Gemeindegesetzgebung betreffend Amtlicher Anzeiger im IMG vorbehalten werden (Forderung der Gemeinde Münsingen und des Zeitungsverlegervereins).
3. Im Bereich **Medienförderung** wird im **Zweckartikel** (Art. 34a IMG) die geforderte Ergänzung um «lokale» Themen umgesetzt (Forderung Alternative Linke Bern, der Stadt Bern, EVP, Grünliberale, SRG, SVP). Nicht umgesetzt wird hingegen die Ausweitung auf Medien, deren Berichterstattung rein sportliche, kulturelle, gesellschaftliche etc. Inhalte betrifft und die keine politische Relevanz bzw. keinen Bezug zu politischen Themen aufweisen (die soeben genannten sowie Impressum, Suisseculture, Zeitungsverlegerverein).

14. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf des Gesetzes über die Information und die Medienförderung zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 78
2019_06_Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 152.01 | 152.031.2 | 153.01 | 812.11
Aufgehoben: 622.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 106 der Kantonsverfassung (KV)[2)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeines			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Stellung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkontrolle.			
	Art. 2 Stellung			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons und bildet eine selbstständige Organisationseinheit. [2] Sie ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. [3] Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung.			
	2 Organisation			
	Art. 3 Leitung [1] Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums (Art. 34 bis 37) die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von vier Jahren. [2] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist eine im Bereich Wirtschaftsprüfung ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Sie oder er hat die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)] über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.			
	Art. 4 Aufsicht über die Leitung [1] Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle ist die Finanzkommission. [2] Die Finanzkommission nimmt vor der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen Rücksprache mit dem Finanzkontrollgremium.			
	Art. 5 Personal [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle stellt das Personal der Finanzkontrolle nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung an. [2] Anstellungen und Beförderungen sind im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets möglich.			
	Art. 6 Beizug von Sachverständigen			

[1)] BSG 153.01

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem verfügbaren Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.			
	Art. 7 Budget, Aufgaben- und Finanzplan [1] Die Finanzkontrolle erstellt ihr jährliches Budget sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan. [2] Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.			
	Art. 8 Haushaltsführung [1] Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält. [2] Die Finanzkontrolle	[1] Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a bewilligt die laufenden Ausgaben im Rahmen des Budgets abschliessend, wobei für Investitionen die ordentlichen Ausgabenbefugnisse gelten, b führt eine Besondere Rechnung. [3] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle kann mit Zustimmung der Finanzkommission a nachkreditspflichtige Abweichungen der im Budget beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, b Verpflichtungen bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits eingehen, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte.			
	Art. 9 Revisionsstelle [1] Die Finanzkommission bestimmt eine externe Revisionsstelle, welche die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle prüft. [2] Die Revisionsstelle erstattet der Finanzkommission und dem Regierungsrat Bericht über die Ergebnisse.			
	3 Aufgaben			
	Art. 10 Aufsichtsbereich			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle unterliegen a die kantonale Verwaltung, b die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, c die kantonalen Anstalten, d Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses empfangen, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 2, e Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 3, f Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen der Kanton beteiligt ist, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 3.			
	Art. 11 Aufgaben [1] Die Finanzkontrolle nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung (Art. 13), der Finanzaufsicht (Art. 14) und der Meldestelle Missstände (Art. 40 bis 43) wahr.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.			
	Art. 12 Grundsätze der Aufgabenerfüllung [1] Die Finanzkontrolle a übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung aus, b koordiniert ihre Tätigkeit mit den für die Aufsicht verantwortlichen Stellen, c wahrt bei ihren Prüfungstätigkeiten den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.			
	Art. 13 Abschlussprüfungen [1] Die Finanzkontrolle prüft die vom Regierungsrat vorgelegte Jahresrechnung. [2] Sie prüft die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht. [3] Sie kann als Revisionsstelle Mandate für weitere Abschlussprüfungen annehmen, soweit dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. In diesem Fall stellt sie Honorare nach branchenüblichen Ansätzen in Rechnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 14 Finanzaufsicht [1] Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs. [2] Sie umfasst bei Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung. [3] Sie beschränkt sich bei Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen.			
	Art. 15 Sonderprüfungen [1] Die folgenden Behörden können die Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Aufsicht mit Sonderprüfungen beauftragen: a die parlamentarischen Untersuchungskommissionen, b die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, c der Regierungsrat,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d die Direktionen und die Staatskanzlei, e die Justizverwaltungsleitung, die obersten kantonalen Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft. [2] Die Finanzkontrolle kann Sonderprüfungen ablehnen, wenn diese die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährden.			
	Art. 16 Prüfungsplan [1] Die Finanzkontrolle legt jährlich auf der Basis von Prüfungsschwerpunkten einen Prüfungsplan fest. [2] Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. [3] Sie bringt den Prüfungsplan den Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis.			
	Art. 17 Fachtechnische Unterstützung [1] Die Behörden gemäss Artikel 15 Absatz 1 können die Finanzkontrolle bei Bedarf mit einer fachlichen Stellungnahme beauftragen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Finanzkontrolle kann die fachtechnische Unterstützung ablehnen, wenn diese ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.			
	4 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten und Berichterstattung			
	4.1 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten			
	Art. 18 Vorgängige Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsberichts [1] Die Finanzkontrolle gibt der geprüften Stelle Gelegenheit, sich zum Entwurf des Prüfungsberichts zu äussern. [2] Sie berücksichtigt die Stellungnahme der geprüften Stelle angemessen.			
	Art. 19 Ergebnisse der Abschlussprüfungen [1] Die Finanzkontrolle a teilt die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung gemäss Artikel 13 Absatz 1, unter Einschluss des Prüfungstestats, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat sowie den Direktionen und der Staatskanzlei mit, b erstattet der Justizkommission und der Justizverwaltungsleitung Bericht über die sie betreffenden Ergebnisse.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie teilt die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung von kantonalen Anstalten gemäss Artikel 13 Absatz 2, unter Einschluss des Prüfungstestats, der Anstalt sowie der zuständigen Direktion mit.			
	Art. 20 Ergebnisse der Finanzaufsicht [1] Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse ihrer Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht gemäss Artikel 14 der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der Generalstaatsanwaltschaft mit.			
	Art. 21 Ergebnisse der Sonderprüfungen [1] Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 der auftraggebenden Stelle, der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion, Staatskanzlei oder Justizverwaltungsleitung mit.			
	Art. 22 Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen und Information [1] Die geprüfte Stelle nimmt Stellung zu den Prüfungsergebnissen der Finanzkontrolle und informiert diese über Massnahmen und Termine.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 23 Verantwortlichkeiten [1] Die Verantwortung, ob und wie Massnahmen aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle ergriffen werden, liegt bei der geprüften Stelle. Ist diese nicht Teil der kantonalen Verwaltung, so prüft die zuständige kantonale Stelle allfällige Massnahmen. [2] Der Entscheid der geprüften Stelle, Massnahmen aufgrund von Prüfungsfeststellungen von mittlerer Wesentlichkeit nicht oder nur teilweise umzusetzen, erfordert die Genehmigung a der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers für die Direktionen und für die Regierungsstatthalterämter, b der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers für die Staatskanzlei, c der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts für die kantonalen Zivil- und Strafgerichte, d der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts für die verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, e der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts für die Staatsanwaltschaft.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Finanzkontrolle qualifiziert Prüfungsfeststellungen über gravierende oder wiederholte Rechtsverletzungen sowie über Sachverhalte, die erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, als von hoher Wesentlichkeit. [4] Zu Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit nimmt der Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung Stellung und beschliesst allfällige Massnahmen und Termine.			
	4.2 Berichterstattung			
	Art. 24 Periodische Berichterstattung [1] Die Finanzkontrolle erstattet den folgenden Behörden periodisch Bericht über ihre Prüfungstätigkeiten sowie über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit: a der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und dem Regierungsrat, b der Justizkommission und der Justizverwaltungsleitung, wenn sie betroffen sind. [2] Der Bericht enthält die Stellungnahmen des Regierungsrates bzw. der Justizverwaltungsleitung gemäss Artikel 23 Absatz 4.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 25 Tätigkeitsbericht [1] Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und die durchgeführten Prüfungen.			
	Art. 26 Öffentlichkeit [1] Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten sind nicht öffentlich. [2] Öffentlich sind a das Prüfungstestat zur Jahresrechnung des Kantons, b Prüfungstestate zu Jahresrechnungen kantonaler Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht, c der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle.			
	Art. 27 Information			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.			
	5 Verfahren			
	Art. 28 Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht [1] Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen. [2] Sie haben ihr die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen oder ihr zu diesem Zweck Zugriff auf Datensammlungen zu gewähren. [3] Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.			
	Art. 29 Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Kommen die geprüften Stellen ihrer Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht nicht nach, erlässt die Finanzkontrolle nach erfolgloser Mahnung eine Verfügung. Darin kann sie die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten anordnen. [2] Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.			
	Art. 30 Dokumentationspflicht sowie Dauer der Datenaufbewahrung und -speicherung [1] Zugriffe auf Datensammlungen sowie die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden. [2] Die Finanzkontrolle darf die ihr gemäss Artikel 28 Absatz 2 zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungs- und die berufsständischen Dokumentationspflichten.			
	Art. 31 Geheimhaltungspflicht [1] Soweit die Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, ist sie ihrerseits daran gebunden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für beigezogene Sachverständige gemäss Artikel 6. [3] Wer über die Berichterstattung der Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.			
	Art. 32 Einbezug Dritter [1] Im Rahmen von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern. [2] Dritte gemäss Absatz 1 haben die Vertraulichkeit des Prüfungsverfahrens zu wahren.			
	Art. 33 Strafbare Handlungen [1] Ergibt eine Prüfung Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizverwaltungsleitung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Im Übrigen findet Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[1)] Anwendung.			
	6 Zusammenwirken mit anderen Behörden			
	6.1 Finanzkontrollgremium			
	Art. 34 Zusammensetzung [1] Dem Finanzkontrollgremium gehören an a die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission, b die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, c die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor, d ein weiteres Mitglied des Regierungsrates, e die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle.			

[1)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission nehmen an den Sitzungen des Finanzkontrollgremiums teil. [3] Das Finanzkontrollgremium kann weitere Personen beratend beiziehen.			
	Art. 35 Leitung und Stimmrecht [1] Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission hat den Vorsitz und bei Stimmengleichstand den Stichentscheid. [2] Kein Stimmrecht haben a die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, b die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, c die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission. [3] Die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission führt das Sekretariat.			
	Art. 36 Funktion und Aufgaben			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Finanzkontrollgremium dient dem Zusammenwirken zwischen der Finanzkontrolle, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat. [2] Ihm obliegen insbesondere a der Vorschlag zur Wahl oder Wiederwahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle durch den Grossen Rat, b die Erteilung von Aufträgen für die periodische Qualitätsbeurteilung, c die Besprechung der Schwerpunkte der Jahresaktivitäten, d die Besprechung aktueller Entwicklungen.			
	Art. 37 Qualitätsbeurteilung [1] Das Finanzkontrollgremium lässt mindestens alle fünf Jahre eine Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle durch eine externe Stelle durchführen. [2] Die Qualitätsbeurteilung umfasst insbesondere a die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze, b die Organisation und Führung der Finanzkontrolle,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Aufgabenerfüllung. [3] Die Stelle gemäss Absatz 1 erstattet dem Finanzkontrollgremium Bericht.			
	6.2 Andere Behörden			
	Art. 38 Geschäftsverkehr [1] Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Justizverwaltungsleitung sowie bei Bedarf mit der Justizkommission. [2] Sie kann nach Orientierung der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates verkehren. [3] Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates können abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Regierungsrat über die Einsicht in den Prüfungsbericht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.			
	Art. 39 Dokumentation [1] Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Regierungsrates zu, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben.			
	7 Meldestelle Missstände			
	Art. 40 Zuständigkeit [1] Die Finanzkontrolle ist Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons über Missstände in der kantonalen Verwaltung, bei Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft («Whistleblowingstelle»).			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat die Finanzkontrolle durch Verordnung als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kantonalen Anstalten bezeichnen.			
	Art. 41 Missstände [1] Als Missstände im Tätigkeitsbereich der Behörden und der kantonalen Anstalten gemäss Artikel 40 gelten insbesondere a Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen, b Unregelmässigkeiten.			
	Art. 42 Verfahren [1] Die Meldestelle a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf, b nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit, c informiert die zuständigen Stellen in sinngemässer Anwendung von Artikel 20, wenn sie einen Missstand festgestellt hat,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d vernichtet die Akten zu einem gemeldeten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat.			
	Art. 43 Sachverhaltsabklärung und Vertraulichkeit [1] Es besteht kein Anspruch auf Abklärung des gemeldeten Sachverhalts. [2] Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.			
	8 Schlussbestimmungen			
	Art. 44 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: 1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)], 2. Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG)[2)],			

[1)] BSG 152.01
[2)] BSG 152.031.2

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)], 4. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[2)], 5. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[3)].			
	Art. 45 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[4)] wird aufgehoben.			
	Art. 46 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2022) wird			

1) BSG 152.05
2) BSG 153.01
3) BSG 812.11
4) BSG 622.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	wie folgt geändert:			
Art. 40a [1] Die Finanzkontrolle ist ein selbstständiges Amt gemäss der besonderen Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.	[1] Die Finanzkontrolle ist ~~ein selbstständiges Amt~~eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.			
	2. Der Erlass 152.031.2 Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik vom 05.06.2002 (Bedag-Gesetz, BIG) (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Aufsicht [1] Die dem Kanton gegenüber der Bedag Informatik zustehenden Rechte und Pflichten werden im Rahmen des Aktienrechts durch den Regierungsrat wahrgenommen. [2] Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[1)].	[2] Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem ~~Gesetz~~ Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom ~~1. Dezember~~ ■■■ (KFKG)[2)]~~1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)~~.			
	3. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom			

[1)] BSG 622.1
[2)] BSG 622.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 [1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.				

<table>
<tr><th>Geltendes Recht</th><th>Ergebnis der ersten Lesung[1]</th><th colspan="2">Antrag Kommission II</th><th>Antrag Regierungsrat III</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>Mehrheit</th><th>Minderheit</th><th></th></tr>
<tr><td>[2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):

Tabelle
<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>D
te
F
(</th></tr><tr><td>II.</td><td>Gesetze Kanton Bern</td><td></td></tr><tr><td>22.</td><td>Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)</td><td>a</td></tr></table></td><td>Tabelle geändert
<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>Date
tego
Funk
(Abs</th></tr><tr><td>II.</td><td>Gesetze Kanton Bern</td><td></td></tr><tr><td>22.</td><td>…</td><td>…</td></tr></table></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>4.
Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 50a
Melderecht bei Missständen und Schutz</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wer der Meldestelle für Missstände gemäss Artikel 17a des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[1)] eine Meldung im guten Glauben erstattet oder bei der Abklärung Unterstützung leistet, darf deswegen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Als Benachteiligung gelten insbesondere Kündigung, Zurückstufung in der Hierarchie, Versetzung, Verweigerung der Beförderung oder des Gehaltsaufstiegs sowie die bewusste Beeinträchtigung psychischer Art und deren Duldung. [2] Wer wegen einer solchen Meldung oder der Unterstützung bei der Abklärung von einer Benachteiligung im Sinne von Absatz 1 betroffen ist, kann von der zuständigen Behörde deren Beseitigung verlangen.	[1] Wer der Meldestelle ~~für~~ Missstände gemäss Artikel ~~17a~~ 40 bis 43 des ~~Gesetzes~~ Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom ~~1. Dezember~~■■■ (KFKG)[2)] ~~1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)~~ eine Meldung im guten Glauben erstattet oder bei der Abklärung Unterstützung leistet, darf deswegen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Als Benachteiligung gelten insbesondere Kündigung, Zurückstufung in der Hierarchie, Versetzung, Verweigerung der Beförderung oder des Gehaltsaufstiegs sowie die bewusste Beeinträchtigung psychischer Art und deren Duldung.			
	5. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 22 Wahrnehmung der Beteiligungsrechte 1. Allgemeines				

[1)] BSG 622.1
[2)] BSG 622.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die dem Kanton als Aktionär gegenüber den RSZ zustehenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat wahrgenommen. [2] Der Regierungsrat kann die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine oder mehrere Direktionen delegieren. [3] Er berücksichtigt bei der Wahl des Verwaltungsrats eines RSZ die regionalen Interessen im Rahmen der ihm zustehenden Aktionärsrechte angemessen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören. [4] Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[1)].	[4] Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem ~~Gesetz~~ Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom ~~1. Dezember ■■■~~ (KFKG)[2)]~~1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)~~.			
	III.			
	Der Erlass 622.1 Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) wird aufgehoben.			
	IV.			

[1)] BSG 622.1
[2)] BSG 622.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 30. November 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 13. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 1956

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 104
Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 153.01
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen im Kanton und ihres Verkehrs mit Privaten. [2] Es regelt dabei insbesondere: a die Pflichten der Behörden und von Privaten,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	b eine gemeinsame Infrastruktur der Behörden für die Digitalisierung, c die Zusammenarbeit der kantonalen und kommunalen Behörden untereinander sowie mit den Behörden anderer Kantone und des Bundes.			
	Art. 2 Ziele [1] Dieses Gesetz hat folgende Ziele: a Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert. b Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und effizient. Sie erleichtert die behörden- und staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit. c Die Daten werden von den zuständigen Behörden einheitlich, koordiniert und gemeinsam bearbeitet. d Digitale Leistungen sind einfach, sicher, interoperabel und von allen nutzbar.	*Ergebnis der ersten Lesung*	b Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich, ressourcenschonend und effizient. Sie erleichtert die behörden- und staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit.	*Ergebnis der ersten Lesung*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	e Digitale Leistungen schaffen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung einen Mehrwert und reduzieren ihren Aufwand. f Die Digitalisierung fördert die Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Wirtschaftsstandort.	e Digitale Leistungen schaffen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung einen Mehrwert und reduzieren ~~ihren~~ deren Aufwand.		*Antrag Kommissions-mehrheit*
	Art. 3 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für die Behörden sowie für deren digitalen Verkehr mit den Privaten gemäss Artikel 8 Absatz 1. [2] Es gilt nicht für die gewerblichen Tätigkeiten der Behörden gemäss Artikel 4 Absatz 1.			
	Art. 4 Begriffe [1] Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Als kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft. [3] In diesem Gesetz bedeuten weiter: a ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software. b Digitalisierung: die Form der Erfüllung von Aufgaben mit ICT-Mitteln. c digitale Leistungen: ICT-Mittel, die von Behörden beschafft, genutzt, zur Verfügung gestellt oder zur Nutzung vorgeschrieben werden, sowie die damit vermittelten Dienstleistungen. d Basisdienste: ICT-Mittel für digitale Abläufe und für die digitale Erfüllung von Aufgaben durch unbestimmt viele Behörden.			
	2 Grundsätze			
	Art. 5 Digitales Primat			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können. [2] Rechtlich massgebend ist die digitale Form von Dokumenten. [3] Die besondere Gesetzgebung, namentlich die Verfahrensgesetzgebung, bleibt vorbehalten.			
	Art. 6 Rechtsanspruch [1] Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, Informationen der Behörden, die sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richten, in anderer als in digitaler Form zu erhalten. [2] Für staatliches Handeln gegenüber bestimmten Personen gilt Artikel 8 Absatz 1. [3] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	Art. 7 Einsichtsrecht und Kopien [1] Jede Person kann Informationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 bei den zuständigen Behörden einsehen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Sie kann eine Kopie auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass ihr die Einsicht in die digitale Form der Informationen nicht möglich oder zumutbar ist. [3] Für die Kopie auf Papier wird höchstens dieselbe Gebühr erhoben wie für die digitalen Informationen. [4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	Art. 8 Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden [1] Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind verpflichtet: a juristische Personen, b natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren, c natürliche Personen, die Staatsbeiträge beantragen oder empfangen. [2] Die Behörden sind zum digitalen Verkehr untereinander und mit den Personen gemäss Absatz 1 verpflichtet.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[3] Die Pflicht zum digitalen Verkehr gilt, soweit die Gesetzgebung oder die Behörden die dafür zu verwendenden Mittel bezeichnen. Diese Mittel müssen eine ihrem Verwendungszweck angemessene Sicherheit gewährleisten und in der Regel gebührenfrei genutzt werden können. [4] Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen die Pflicht zum digitalen Verkehr durch Verordnung erweitern oder einschränken. [5] Die Pflicht zum digitalen Verkehr gilt nicht für die Ausübung des Petitionsrechts gemäss Artikel 20 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)[1)]. [6] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	Art. 9 Förderung der Digitalisierung [1] Die Behörden fördern die Digitalisierung ihrer Abläufe, indem sie namentlich a die mit ihnen verkehrenden Personen und die Öffentlichkeit über die digitalen Leistungen und die Methoden zum digitalen Verkehr mit der Verwaltung informieren,			

[1)] BSG 101.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	b ihr Personal im Vorgehen und an den Mitteln der Digitalisierung ausbilden und es in Bezug auf die Chancen und Risiken der Digitalisierung sensibilisieren, c Anreize zum freiwilligen digitalen Verkehr mit Behörden schaffen. [2] Sie können namentlich a digital eingereichte Gesuche prioritär behandeln oder b bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für nichtdigitalen Verkehr höher als für digitalen Verkehr ansetzen, jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung.			
	Art. 10 Digitale Inklusion [1] Digitale Leistungen müssen von allen diskriminierungsfrei genutzt werden können. [2] Sie müssen namentlich möglichst einfach, unabhängig von einer Behinderung sowie mit allen dafür geeigneten und allgemein üblichen ICT-Mitteln genutzt werden können.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[3] Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.			
	Art. 11 Sprachen [1] Digitale Leistungen werden mindestens in den Amtssprachen nach Massgabe von Artikel 6 KV erbracht. [2] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung.			
	Art. 12 Daten [1] Daten, namentlich Personendaten, werden, soweit möglich, behördenübergreifend nur einmal erhoben und geführt. [2] Die Behörden stellen sicher, dass sie die Kontrolle darüber ausüben können, wer Daten einsehen oder verändern kann, die nicht allen Personen zugänglich sein sollen. [3] Die Behörden bewahren Daten gemäss Absatz 1 nicht im Ausland auf, wenn das ausländische Recht oder vertragliche, technische oder organisatorische Massnahmen eine solche Kontrolle nicht ermöglichen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 13 Steuerung [1] Der Regierungsrat steuert die Digitalisierung und den Einsatz der ICT. [2] Er erlässt dazu namentlich eine Strategie mit einer Umsetzungsplanung und aktualisiert diese regelmässig. [3] Er sorgt für eine geeignete Organisation für die Digitalisierung unter Einbezug aller betroffener Behörden.			
	Art. 14 Standards und Prozesse [1] Der Regierungsrat legt die Standards und Prozesse für die Digitalisierung fest. [2] Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale Standards.			
	Art. 15 Identifikationsverfahren [1] Der Regierungsrat regelt die Verfahren zur Identifikation bei der Nutzung digitaler Leistungen durch Verordnung. [2] Er sieht vor, dass Identifikationsverfahren, deren Einsatz das Bundesrecht für den Vollzug des Bundesrechts vorschreibt, auch für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts eingesetzt werden müssen, soweit sie sich dazu eignen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	3 Basisdienste			
	Art. 16 Grundsatz [1] Der Kanton beschafft die Basisdienste und stellt sie den Behörden zur Verfügung. [2] Die Basisdienste werden schrittweise aufgebaut.			
	Art. 17 Nutzungspflicht und -recht [1] Zur Nutzung der Basisdienste sind die kantonalen Behörden verpflichtet (Nutzungspflicht) und die übrigen Behörden berechtigt (Nutzungsrecht). [2] Der Regierungsrat kann die Nutzungspflicht oder das Nutzungsrecht erweitern oder einschränken. [3] Eine Erweiterung der Nutzungspflicht hat mittels Verordnung zu erfolgen. Die Verordnung a sieht eine angemessene Übergangsfrist vor, b kann vorsehen, dass sich der Kanton für eine bestimmte Zeit an den Mehrkosten beteiligt, die den betroffenen Behörden aus der Nutzungspflicht entstehen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[4] Hat eine Erweiterung der Nutzungspflicht erhebliche Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden, bedarf sie a entweder einer Grundlage in einem anderen Gesetz oder im übergeordneten Recht oder b der Zustimmung 1. des Grossen Rates in Form eines Beschlusses, 2. eines Verbands, dem mehr als die Hälfte der Berner Gemeinden angehört und der gemäss seinen Statuten die allgemeinen Interessen der Gemeinden vertritt, oder 3. der Mehrheit der betroffenen Gemeinden, wenn nicht alle Gemeinden betroffen sind. [5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. [6] Der Grosse Rat kann die Nutzungspflicht für sich und seine Organe einschränken.			
	Art. 18 Umfang [1] Die Basisdienste können namentlich umfassen:			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	a die ICT-Grundversorgung und Konzernapplikationen der kantonalen Behörden (Art. 32) oder Teile davon, b Datensammlungen, c ein Portal für Informationen und Leistungen der Behörden und für die Interaktion mit Behörden, d Identifikations-, Authentifizierungs- und Signaturdienste, e Dienste zum Austausch von Mitteilungen und Dokumenten mit Behörden, f Dienste zur Abwicklung von Zahlungen an Behörden, g andere Dienste zur digitalen Abwicklung von Abläufen der Behörden. [2] Der Regierungsrat legt den Umfang der Basisdienste unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Behörden fest.			
	Art. 19 Kosten [1] Die Behörden tragen die folgenden Kosten für die Nutzung der Basisdienste: a die durch ihre Nutzung ausgelösten variablen Kosten, b den Anteil der Fixkosten, der ihrem Anteil der variablen Kosten entspricht.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Kosten erst ab einem bestimmten Betrag getragen werden müssen. [3] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	4 Zusammenarbeit			
	Art. 20 Grundsätze [1] Die Behörden arbeiten bei der Digitalisierung zusammen. [2] Der Kanton arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen. Er sorgt für den rechtzeitigen Einbezug der betroffenen Aufsichtsorgane. [3] Die Zusammenarbeit kann namentlich umfassen: a die Festlegung gemeinsamer Standards und Prozesse, b die gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Einsatz von ICT-Mitteln. [4] Für die Bekanntgabe von Personendaten an andere Behörden anlässlich des gemeinsamen Einsatzes von ICT-Mitteln sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung massgeblich.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 21 Organisation [1] Der Regierungsrat steuert die Zusammenarbeit, wobei er a der Autonomie der ihm nicht unterstellten Behörden sowie der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Justiz Rechnung trägt, b sicherstellt, dass diese Behörden in die sie betreffenden Entscheide angemessen miteinbezogen werden. [2] Der Regierungsrat a setzt für die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung durch Verordnung Organe ein, die aus Vertretungen der Behörden bestehen, b kann diesen Organen durch Verordnung Entscheid- und Weisungsbefugnisse übertragen, wobei die Gesamtverantwortung bei ihm bleibt. [3] Soweit der Grosse Rat oder die Justizbehörden von Entscheiden der Organe betroffen sind, müssen sie in den Organen angemessen vertreten sein.			
	Art. 22 Mitwirkung der Gemeinden			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden wirken nach Massgabe von Absatz 2 und 3 bei der Vorbereitung folgender Geschäfte nach diesem Gesetz mit, soweit diese erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben: a Verordnungen und Entscheide des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei, b Entscheide der Behörden oder Organe gemäss Artikel 21, die den Direktionen oder der Staatskanzlei unterstellt sind. [2] Zur Mitwirkung werden in angemessener Weise einbezogen: a der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), b die Interessenverbände der Gemeinden, c eine Vertretung der Gemeinden mit mehr als 10‘000 Einwohnerinnen und Einwohnern. [3] Bei Vernehmlassungsverfahren und Konsultationen werden zur Stellungnahme eingeladen: a der VBG, b die Interessenverbände der Gemeinden,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	c die Gemeinden mit mehr als 10‘000 Einwohnerinnen und Einwohnern.			
	Art. 23 Beteiligungen [1] Die Behörden können sich an Unternehmen beteiligen, die Folgendes bezwecken: a Zusammenarbeit unter Behörden im Bereich der ICT und der Digitalisierung oder b Erbringung digitaler Leistungen für Behörden. [2] Diese Unternehmen müssen von Trägern öffentlicher Aufgaben beherrscht werden. [3] Die besondere Gesetzgebung und insbesondere das kommunale Recht bleiben vorbehalten.			
	Art. 24 Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen [1] Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Digitalisierung Vereinbarungen über die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund und anderen Kantonen abzuschliessen. [2] Die besondere Gesetzgebung und die Ausgabenkompetenzen bleiben vorbehalten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 25 Öffentlich-rechtliche Verträge [1] Die Behörden können die Nutzung digitaler Leistungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. [2] Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erlassen sie eine Verfügung.			
	Art. 26 Open-Source-Software und Open Data *Rückweisung an Kommission* *Die SAK prüft auf die 2. Lesung hin, ob eine Formulierung des Artikels möglich ist, der über eine reine Kann-Formulierung hinausgeht, aber der Tatsache Rechnung trägt, dass eine «In der Regel»-Formulierung zu viele Fälle einschliessen würde, bei denen der Aufwand für die Veröffentlichung und ihr Nutzen für die Öffentlichkeit in einem schlechten Verhältnis stehen.* [1] Die Behörden können Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt. [2] Die Lizenz kann	[1] Die Behörden ~~können~~veröffentlichen Software oder andere Immaterialgüter ~~und Daten~~ unter einer Lizenz ~~veröffentlichen~~, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt, wenn a ein wesentliches öffentliches oder privates Interesse besteht und b der mit der Veröffentlichung verbundene Aufwand verhältnismässig ist.		*Antrag Kommissions-mehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	a die Haftung der veröffentlichenden Behörde ausschliessen, b den nutzenden Personen die Pflicht auferlegen, abgeleitete Werke unter den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen.			
		[3] Die Behörden können der Allgemeinheit Daten zur freien Nutzung zur Verfügung stellen, wenn a die Daten sich für eine Wiederverwendung eignen und b der mit der Zurverfügungstellung verbundene Aufwand verhältnismässig ist.		*Antrag Kommissions-mehrheit*
	[3] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich über den Datenschutz, die Informationssicherheit, die Information der Bevölkerung und den Geheimnisschutz.	~~3~~[4] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich über den Datenschutz, die Informationssicherheit, die Information der Öffentlichkeit und den Geheimnisschutz.		*Antrag Kommissions-mehrheit*
	5 Datenschutz			
	Art. 27 Geltungsbereich			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung von Personendaten mit ICT-Mitteln. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)].			
	Art. 28 Datenbearbeitung durch Dritte [1] Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten (Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeitern) übertragen werden, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte, b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet. [2] Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter die Datensicherheit gewährleisten. [3] Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde an Dritte übertragen.			

[1)] BSG 152.04

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 29 Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden [1] Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet. [2] Entscheiden mehrere Behörden gemeinsam über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt eine solche Regelung, sind alle Behörden für die gesamte Datenbearbeitung verantwortlich. [3] Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 oder teilen sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden hin mit.			
	Art. 30 Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Bei Datenbearbeitungen mit digitalen Leistungen, die von mehreren Behörden genutzt werden, stimmen die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen ihre Aufsichtstätigkeit soweit als möglich zeitlich und inhaltlich miteinander und mit den Datenschutzaufsichtsstellen der anderen beteiligten Kantone oder des Bundes ab. Sie berücksichtigen soweit als möglich Stellungnahmen oder Aufsichtshandlungen der anderen Aufsichtsstellen. [2] Für die Aufsicht über Datenbearbeitungen der Gemeinden ist die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle allein zuständig, soweit die Aufsicht kantonale digitale Leistungen betrifft.			
	6 Einsatz von ICT-Mitteln			
	Art. 31 Grundsatz [1] Die Behörden setzen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der weiteren Gesetzgebung nötigen ICT-Mittel ein. [2] Die Behörden a bearbeiten die Personendaten, die für den Einsatz der ICT-Mittel erforderlich sind,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	b bearbeiten auch die besonders schützenswerten Personendaten, die dafür zwingend erforderlich sind oder deren Bearbeitung die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben, c können zur Authentifizierung von Personen biometrische Daten bearbeiten. [3] Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung von ICT-Mitteln anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)].			
	Art. 32 ICT-Mittel der kantonalen Behörden [1] Die kantonalen Behörden setzen folgende ICT-Mittel ein: a ICT-Grundversorgung: ICT-Mittel, die grundsätzlich von allen kantonalen Behörden benötigt werden, insbesondere in den Bereichen Arbeitsplatz, Applikationsbetrieb, Netzwerk, Druck, Webauftritt und Geschäftsverwaltung.			

[1)] BSG 153.01

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	b Konzernapplikationen: ICT-Mittel, die grundsätzlich von allen kantonalen Behörden für bestimmte Aufgaben benötigt werden, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Logistik und zentrale Datensammlungen. c Fachapplikationen: Alle anderen von den kantonalen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesetzten ICT-Mittel. [2] Zuständig sind a für die ICT-Grundversorgung: die zuständige Stelle der Finanzdirektion, b für die Konzern- und Fachapplikationen: die kantonalen Behörden, zu deren Aufgabenbereich die Applikationen gehören. [3] Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, die ICT-Grundversorgung und die Konzernapplikationen zu nutzen. [4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a den Umfang der ICT-Grundversorgung gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b die Konzernapplikationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	c bei Bedarf die Zuständigkeiten gemäss Absatz 2, d die Ausnahmen in Bezug auf die Nutzung der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen.			
	7 Ausführungsbestimmungen und Subdelegationen			
	Art. 33 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 34 Subdelegationen [1] Der Regierungsrat kann folgende Befugnisse nach diesem Gesetz an Organe gemäss Artikel 21, Direktionen, die Staatskanzlei oder Ämter übertragen: a Einschränkung des Rechts auf Nutzung der Basisdienste (Art. 17), b die nähere Bestimmung des Umfangs der Basisdienste (Art. 18), der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen (Art. 32) innerhalb eines vom Regierungsrat vorgegebenen Rahmens, c Festlegung der Standards und Prozesse der Digitalisierung (Art. 14),			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	d Entscheide über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen, e weitere Befugnisse, soweit nur die kantonalen Behörden betroffen sind.			
	8 Schlussbestimmungen			
	Art. 35 Änderung eines Erlasses 1 Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[1)] wird geändert.			
	Art. 36 Inkrafttreten 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 100 Staatshaftung 1 Der Kanton haftet für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben.				

1) BSG 153.01

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Er steht auch für den Schaden ein, den er rechtmässig verursacht hat, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. [3] Für Verletzungen der körperlichen Integrität und schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung.	[4] Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Nichtverfügbarkeit von digitalen Leistungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzes vom ■■■ über die digitale Verwaltung (DVG)[1)].			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 30. November 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 17. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 2. Februar 2022 In Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber:

[1)] BSG ■■■

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
				Auer

ID 2049

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.356	
Eingereicht am:	29.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in) von Greyerz (Bern, SP) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Streit-Stettler (Bern, EVP) Zimmerli (Bern, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	95/2022	vom 02. Februar 2022
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**	

Ein gemeinsames Zukunftsmodell für die Beziehungen zur Europäischen Union

Der Regierungsrat setzt sich bei der Konferenz der Kantone dafür ein, dass ein Runder Tisch zwischen dem Bund und den Kantonen zum Thema «verlässliche und belastbare Zusammenarbeit mit der Europäischen Union» eingesetzt wird. Ziel des Runden Tisches soll ein gemeinsames Zukunftsmodell für die Beziehungen der Schweiz mit der EU sein.

Begründung:

Eine gute, belastbare und verlässliche Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Union ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Kantons Bern, denn der Kanton Bern und die Schweiz sind Teil von Europa.

Die EU ist bei nahezu allen geopolitischen Themen die zentrale Partnerin der Schweizer Aussenpolitik. Das umfasst Themen wie Wirtschaft, Forschung, Energieversorgung, Klimaschutz und Sicherheit. Eine zukunftsgerichtete Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU ist daher von zentralem Interesse für die Schweiz und auch für den Kanton Bern. Diese Zusammenarbeit ist ohne Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU in einigen wichtigen Dossiers aber nicht gegeben.

Nach dem Abbruch der Verhandlungen zum Institutionellen Abkommen mit der EU ist unklar, worin die gemeinsamen Interessen von Bund und Kantonen bestehen. Für den Kanton Bern ist insbesondere die Teilnahme der Universität Bern an Forschungsprogrammen der EU von eminenter Bedeutung. Zudem ist die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Energieversorgung zentral für den Wirtschaftsstandort Bern. Deswegen sollen an einem Runden Tisch Bund und Kantone gemeinsam ein Zukunftsmodell für die Beziehungen mit der EU ausarbeiten.

12|00|D|v01

Begründung der Dringlichkeit: Der Abbruch der Verhandlungen zum Institutionellen Abkommen mit der EU ändert nichts daran, dass das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU dringend weiterentwickelt werden muss. Für den Kanton Bern ist diese Weiterentwicklung, wie dargelegt, von zentraler Bedeutung. Der politische Dialog zwischen der Schweiz und der EU wird derzeit neu aufgegleist. Die Kantone sollen sich dabei von Beginn weg systematisch einbringen.

Antwort des Regierungsrates

Für den Regierungsrat sind geordnete und sichere Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU elementar. Er setzt sich daher im Verbund mit den anderen Kantonsregierungen mit Nachdruck dafür ein, dass an den bestehenden bilateralen Verträgen festgehalten wird. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) unterstützt den Bundesrat darin, nach Wegen zu suchen, um das vertragliche Netzwerk mit der EU und weiteren Handelspartnern zu sichern und auszubauen. Die Kantone unterstützen explizit auch die Bemühungen des Bundesrates, diesbezüglich einen strukturierten politischen Dialog mit der EU einzurichten.

Der Bund und die Kantone treffen sich regelmässig zum sogenannten Europadialog. Die Grundlage dafür bildet die Vereinbarung vom 5. Juni 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen über den politischen Dialog Bund-Kantone zu Europafragen. Teilnehmende sind die Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sowie der Präsident der KdK und eine Delegation des Leitenden Ausschusses der KdK. Regierungsrat Christoph Ammann nimmt als Mitglied des Leitenden Ausschusses der KdK regelmässig an diesem Dialog teil.

Der Europadialog bezweckt u.a. die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens, die Förderung des regelmässigen Informationsaustauschs zwischen Bund und Kantonen und den regelmässigen Austausch zwischen den Parteien über laufende und geplante Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU. Am 28. Januar, 18. Juni und 12. Oktober 2021 trafen sich die Delegationen des Bundes und der Kantone zum Europadialog. Im Vordergrund der Gespräche standen das Institutionelle Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie der Brexit und dessen Folgen für die Schweiz.

Wie oben dargelegt, ist der Rahmen des Dialogs zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen definiert. Das Dialoggefäss wurde dieses Jahr mit drei Treffen regelmässig genutzt. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2021

Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	12. Januar 2022
Geschäftsnummer:	2021.STA.1355
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 4

3. Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2021 ... 5
3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat ... 5
3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene ... 5
3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes ... 10
3.4 Interkantonale Zusammenarbeit ... 11
3.5 Beziehungen zum Ausland ... 14

4. Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons im Jahr 2022 ... 16

5. Antrag an den Grossen Rat ... 18

Anhänge ... 19
Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern ... 19
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2021 ... 20

1. Zusammenfassung

Die Covid-19-Krise, die Digitalisierung und der Abbruch der Verhandlungen für ein institutionelles Rahmenabkommen der Schweiz mit der EU durch den Bundesrat waren im Jahr 2021 auch für die Aussenbeziehungen des Kantons Bern prägend.

Der Regierungsrat stimmte in den Konsultationen den dringlichen Bundesbeschlüssen zur Bewältigung der Covid-19-Krise mehrheitlich zu. Sie schufen die Rechtsgrundlagen für die Bewältigung der Pandemie. Dabei handelte es sich einerseits um gesundheitspolitisch motivierte Schutzmassnahmen, etwa die Einführung eines Impf-, Test- oder Genesungsnachweises, andererseits um Massnahmen zur Abfederung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der angeordneten Einschränkungen. Das Volk sagte im Juni und im November 2021 Ja zum Covid-19-Gesetz. Die vielen Demonstrationen gegen das Gesetz während des Abstimmungskampfs brachten für die Berner Kantonspolizei zusätzliche Belastungen.

Gleichzeitig stellten die vom Bund erlassenen Massnahmen die Kantone in der Covid-19-Krise immer wieder vor Probleme bei der Umsetzung: Bei den Härtefällen aufgrund der teilweise massiven Einschränkungen der Wirtschaft, den Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs oder dem Ausstellen von Covid-Zertifikaten, was mit den kantonalen Kapazitäten nur mit grossen Schwierigkeiten bewältigt werden konnte. Ertragsausfälle sowie die Pandemie-bedingten Mehrkosten für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände der Spitäler und anderer Leistungserbringer wurden vom Bund nur teilweise entschädigt. Die Krise zeigte deutlich, dass der Föderalismus nur funktionieren kann, wenn auf Bundesebene Gesetze gemacht werden, die den örtlichen Verhältnissen angepasst umgesetzt werden können. Das während der Krise erforderliche Regieren auf dem Verordnungsweg hat Grenzen aufgezeigt; so war es für die Kantone während der Coronakrise wegen der hohen Dringlichkeit mit extrem kurzen Vernehmlassungsfristen nicht immer möglich, mit angemessenem Gewicht an landesweit verbindlichen Entscheidungen mitzuwirken.

Der Kanton Bern war bei der Vertretung seiner Interessen nicht immer erfolgreich. Die Standesinitiative für einen Finanzdatenaustausch im Inland ist ein Beispiel dafür. Die Initiative fand in den eidgenössischen Räten kein Gehör. Bei der Digitalisierung harzte es ebenfalls: Die Kantonsregierungen ratifizierten zwar die Rahmenvereinbarung für die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Die bevölkerungsstärksten Kantone Zürich und Bern verlangten jedoch, dass bei der Einsitznahme im politischen Führungsgremium der DVS andere als regionalpolitische Kriterien im Vordergrund stehen müssten. Insgesamt wurde in der Digitalisierungspolitik der Gegensatz grösser zwischen denjenigen Kantonen, die, wie Bern und Zürich, durchgängige behörden- und Staatsebenen-übergreifende digitale Geschäftsprozesse befürworteten, und den anderen Kantonen, die auf Autonomie pochten.

In der Europapolitik stellte der Bundesrat die Kantone vor vollendete Tatsachen, indem er mit dem Abbruch der Verhandlungen für ein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU den bilateralen Weg in Frage stellte. Für Bildung, Forschung und die Medtech-Branche sind die Folgen des politischen Entscheids bereits spürbar. Auch der Kanton Bern muss sich dieser neuen europapolitischen Ausgangslage stellen.

Wie im Vorjahr kamen die Beziehungen zum Ausland wegen der Covid-19-Krise fast vollständig zum Erliegen. Immerhin konnte der Kanton Bern in Zusammenarbeit mit dem EDA im Frühjahr mit einer Impfaktion für das diplomatische und konsularische Corps viel Goodwill schaffen. Und das International Bern Welcome Desk entwickelt sich zu einer geschätzten Verbindungs- und Kontaktstelle für die internationale Gemeinschaft in der Bundesstadt.

Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern für das kommende Jahr 2022 sind: Die europapolitische Standortbestimmung, die Jurapolitik und die Vorbereitung des Kantonswechsels von Moutier, der Aufbau der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), die sichere Energieversorgung und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Lehren aus der Covid-19-Krise.

2. Ausgangslage

Ziel des Regierungsrates war es auch im vergangenen Jahr, das wie bereits das Vorjahr von der Covid-19-Krise geprägt war, seine Interessen in der Aussenpolitik erfolgreich zu vertreten und damit die Stellung sowie den Handlungsspielraum des Kantons Bern zu stärken. Es galt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen grossen Umsetzungsaufwand auslösen.

Der Föderalismus kann nur dann wunschgemäss funktionieren, wenn die Kantone über ihre eigenen Steuern und über ihre innere Organisation möglichst weitgehend bestimmen können. Als Säulen des Bundesstaats und Vollzugsverantwortliche haben die Kantone eine besondere Legitimation und Verantwortung, ihre bundespolitischen Interessen mit Nachdruck wahrzunehmen. Das ist eines der wesentlichen Elemente der Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Der Delegation für Aussenbeziehungen (DfA) obliegt die Vorberatung aller wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen.[1] Sie wird von Regierungsrat Christoph Ammann präsidiert. Weitere Mitglieder sind Regierungsrat Pierre Alain Schnegg und Regierungsrätin Christine Häsler.

Der Kanton Bern ist Mitglied der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). In der KdK ist er im Leitenden Ausschuss durch Regierungsrat Christoph Ammann vertreten, während Regierungsrat Pierre Alain Schnegg die Interessen des Kantons Bern in der WRK und in den Gremien von arcjurassien.ch – bis im Jahr 2022 als Präsident – wahrnimmt. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien, namentlich in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen statt.[2]

Der vorliegende Jahresbericht dient als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK). Der erste Teil blickt zurück auf die Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, die Interessenvertretung auf Bundesebene, die Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland sowie die Umsetzung der Schwerpunkte 2021. Im zweiten Teil werden die Schwerpunkte des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2022 dargelegt. Dabei handelt es sich um gesamtstaatliche oder zumindest direktionsübergreifende Vorhaben oder Anliegen.

[1] Die Aussenbeziehungen zum Kanton Jura werden durch die Juradelegation des Regierungsrats wahrgenommen. Sie besteht aktuell aus den Regierungsmitgliedern Pierre Alain Schnegg (Präsident), Philippe Müller und Evi Allemann.
[2] Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).

3. Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2021

In den Aussenbeziehungen orientierte sich der Regierungsrat an den im Bericht vom 13. Januar 2021 festgelegten Schwerpunkten:

(1) Annahme der Berner Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland
(2) Angemessene Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ertragsausfälle der Spitäler in Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise
(3) Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD)
(4) Berücksichtigung der integrationspolitischen Interessen in den interkantonalen Gremien
(5) Berücksichtigung der Anliegen aus der Aufarbeitung der Bewältigung der Covid-19-Krise

3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat

Am 15. Februar 2021 fand der Dialog des Regierungsrates mit der SAK per Skype statt. Ziel dieses jährlichen Austausches ist es, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann. Der Grosse Rat nahm den Jahresbericht 2020 am 15. März 2021 einstimmig und ohne Planungserklärungen zur Kenntnis.

Im Berichtsjahr wurden dem Grossen Rat insgesamt 33 aussenbeziehungsrelevante Geschäfte gemeldet.[3] Das liegt leicht über dem Durchschnitt der letzten Jahre. Es gab in diesem Jahr wieder weniger Programmvereinbarungen mit dem Bund und nur ein gesamtschweizerisches Konkordat.

Am 16. August 2021 wurde zum fünften Mal ein informeller Zwischendialog zwischen der SAK und dem Regierungsrat über die Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern durchgeführt. Der Austausch trug u.a. dazu bei, aussenpolitische Entwicklungen im ersten Halbjahr 2021 zu erörtern sowie Fragen zu den Informationspflichten bzw. Konsultationsrechten gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO zu klären. Die SAK wurde beispielsweise über die Zusammenarbeit des Kantons Bern mit anderen Kantonen bei der Bewältigung der Hochwassersituation im Sommer 2021 informiert. Der aktuelle und konkrete Einblick in die Aussenbeziehungen wird von der Kommission geschätzt.

Nachdem der Regierungsrat der Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) am 17. Juni 2021 die gewünschten Informationen zu den Beitragszahlungen an die interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien zugestellt hatte, forderte die Kommission weitere Angaben zu gewissen interkantonalen Gremien hinsichtlich Rechtsform, Aufgaben und Kosten-Nutzen-Verhältnis. Diese Informationen wurden ebenfalls geliefert. Der Regierungsrat hatte letztmals im Frühjahr 2010 bei der Beantwortung zweier parlamentarischer Vorstösse zu dieser Frage Stellung genommen (zur Interpellation Iseli vom 6.4.2009 (I 149-2009); Motion Iseli vom 16.11.2009 (M 338-2009)).

3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Der Regierungsrat hat 2021 zu 108 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Darunter waren zahlreiche, oft sehr kurzfristige Konsultationen zu Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise. Besonders relevant waren die Vernehmlassungen zu einem Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz, zur Prämien-Entlastungs-Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates, zu einem neuen Vorschlag für die zweite Etappe des Raumplanungsgesetzes

[3] Seit 2008 informiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Grossen Rates regelmässig über die laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung bzw. ab der Septembersession 2014 meldet der Regierungsrat die Geschäfte mit Relevanz für die Aussenbeziehungen vor jeder Session auf der Geschäftsplanung Grosser Rat sowie der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG.

(als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative), zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern sowie zur Änderung des Covid-19-Gesetzes vom März 2021 mit Zusatzkredit.[4]

Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Positionsbezüge auf Direktionsebene. Dazu kommen Anhörungen der Konferenzen durch die vorberatenden Kommissionen der eidgenössischen Räte, zum Beispiel zum DNA-Profil-Gesetz und zum Verrechnungssteuergesetz, sowie die Teilnahme von Kantonsvertreterinnen und -vertretern an Medienkonferenzen des Bundes, insbesondere zum Thema Covid-19.

Der Regierungsrat traf sich im Berichtsjahr viermal mit den Ständeräten. Das Jahrestreffen mit den Berner Nationalrätinnen und Nationalräten konnte nach der Absage wegen der Covid-19-Krise im Vorjahr erstmals in der laufenden Legislatur am 2. November 2021 durchgeführt werden. Die regelmässigen Besprechungen des DAB mit den Ständeräten wurden weitergeführt, soweit es Corona-bedingt möglich war.

Vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat vom DAB je einen Brief mit Faktenblättern zu den für den Kanton relevanten Geschäften (insgesamt 9 Schreiben). Hinzu kamen insgesamt 55 Schreiben an die Berner Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat. Zudem hat sich der Kanton Bern an interkantonalen Schreiben an National- und Ständerat zur Unterstützung einer Schweizerischen Erdbebenversicherung beteiligt. Die Faktenblätter wurden vom DAB in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen erstellt. Dabei werden Haltung und Anträge des Kantons zu den Geschäften jeweils in Bezug auf die Entscheide in der parlamentarischen Beratung aktualisiert. Vor jeder Session informiert der DAB den Regierungsrat über die kantonsrelevanten Geschäfte, nach der Session erstellt er einen Sessionsrückblick sowie einen Ausblick auf das nächste Kommissionssitzungsquartal.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten auf Bundesebene verabschiedeten Geschäfte für den Kanton Bern:

Geschäft	Positionen und wichtige Inputs des Kantons Bern	Beschlüsse eidg. Räte
Covid-19-Gesetz. Änderung und Zusatzkredit	**Zustimmung**	**+**
	– Mittel für kantonale Härtefallmassnahmen aufstocken	+
	– Finanzielle Beteiligung der Kantone von max. 20% (erste Tranche für kleinere Unternehmen)	-
	– Rückwirkende Ausfallentschädigung für Kulturschaffende	+
	– Unterstützung für Grossveranstaltungen	+
	– Einführung des Covid-Zertifikats	+
Finanzdatenaustausch im Inland (Berner Standesinitiative)	**Zustimmung**	**-**
	– Nicht deklarierte Vermögenswerte offenlegen (Steuereinnahmen erhöhen) und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens	-
	– Umsetzung in der laufenden Verrechnungssteuerrevision	-

[4] Die Auswahl entspricht den von den Direktionen halbjährlich in Zusammenarbeit mit dem DAB definierten Schlüsselgeschäften auf Bundesebene.

Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen (Paket 1a)	**Zustimmung** – Experimentierartikel, mit erweitertem Geltungsbereich – Kantone sollen angehört werden und Projekte auf kantonaler und regionaler Ebene bewilligen können – Kantone sollen paritätisch am nationalen Tarifbüro beteiligt werden	**+** +/- - -
Massnahmenpaket zu Gunsten der Medien	**Zustimmung** – Unterstützung der Medien zur Förderung einer vielfältigen Regionalberichterstattung, u.a. durch – Ausbau der indirekten Presseförderung (z.B. Beiträge für die Frühzustellung) – Unterstützung von Nachrichtenagenturen – Unterstützung von Online-Medien	**+** + + + +
Zweiter Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten («Kohäsionsmilliarde»)	**Keine aktuelle Position des Regierungsrats** – Freigabe kann sich positiv auf Forschungs- und Bildungsstandort auswirken	 +
DNA-Profil-Gesetz	**Zustimmung** – Weite Anwendung der Phänotypisierung – Keine Festlegung von Delikten in einem Katalog – DNA-Profilerstellung auch bei Suizid – Vereinfachung der Löschregeln	**+** - - - +

Legende zur Spalte «Beschlüsse der eidg. Räte:
+ bedeutet: Beschlüsse der eidg. Räte im Interesse des Kantons Bern.
- bedeutet: Beschlüsse der eidg. Räte nicht im Interesse des Kantons Bern (aufgrund abweichender Positionen oder wichtiger Inputs)

Im Zentrum der Interessenvertretung auf Bundesebene standen die Erlasse zur Bewältigung der Covid-19-Krise, der Finanzdatenaustausch im Inland, verschiedene Geschäfte im Gesundheitsbereich und das Massnahmenpaket zur Medienförderung.

Der Regierungsrat stimmte der **Änderung des Covid-19-Gesetzes betreffend Härtefälle**, die in der Frühjahrssession von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde, grossmehrheitlich zu. Beim Härtefallprogramm wurden die Mittel für die kantonalen Härtefallmassnahmen für Unternehmen von 2,5 auf 10 Milliarden Franken aufgestockt sowie die Anteile des Bundes und gewisse Regeln festgelegt. Allerdings hätte sich der Regierungsrat bei der ersten Tranche (6 Mrd. Franken für die kleineren Unternehmen bis 5 Mio. Franken Jahresumsatz) einen höheren Bundesanteil bei der Finanzierung gewünscht. Er begrüsste die vollständige Bundesfinanzierung der zweiten Tranche für grössere Unternehmen (mehr als 5 Mio. Jahresumsatz). Bis Ende Dezember 2021 waren im Kanton Bern 4'225 Härtefallgesuche von Unternehmen eingegangen. Davon wurden 389 Gesuche (<10%) abgelehnt. Die verpflichteten Beiträge betrugen rund 504 Millionen Franken (Anteil des Bundes an diesen Beiträgen rund 429 Millionen Franken = 85%).
Weitere Anpassungen betrafen die Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeit, die Kinderbetreuung (nachträgliche Unterstützung von der öffentlichen Hand geführter Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung) und die Kultur (rückwirkende Ausfallentschädigung für Kulturschaffende, Unterstützung von Grossveranstaltungen).
Im Bereich der Gesundheitsversorgung beschlossen die Räte u.a., dass der Bund die Durchführung von Covid-19-Tests fördert, zusammen mit den Kantonen ein umfassendes Contact-Tracing und eine möglichst breite Durchimpfung sicherstellt und ein Covid-19-Impf-, Test- oder Genesungsnachweis einführt. Zudem wurde der Grundsatz verankert, dass der Bundesrat seine Strategie auf «die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens» ausrichtet und die Kantone in die Erarbeitung von Massnahmen einbezieht.

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Gegner richteten sich in erster Linie gegen das Covid-Zertifikat, die Kontaktrückverfolgung und die Kompetenzen des Bundesrates.

Der Grosse Rat hatte die Standesinitiative zum **Finanzdatenaustausch im Inland** in der Herbstsession 2019 beschlossen. Der Regierungsrat setzte sich in den eidgenössischen Räten sowie in der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) für diese Initiative ein (Schwerpunkt 1). Der globale Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zielt darauf ab, die Steuertransparenz zu erhöhen und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu vermeiden. Eine Folge davon waren beträchtliche Mehreinnahmen bei den Steuern. Ein entsprechender Finanzdatenaustausch sollte deshalb auch im Inland eingeführt werden. Die Berner Standesinitiative hätte in der laufenden Verrechnungssteuerrevision (21.024) umgesetzt werden können. National- und Ständerat gaben der Standesinitiative keine Folge und nahmen das Anliegen des Kantons Bern auch nicht in die Verrechnungssteuerrevision auf. Auch der Vorstand der FDK lehnte den automatischen Datenaustausch im Inland ab.

Um die Kostensteigerung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einzudämmen und das Prämienwachstum zu begrenzen, schlug der Bundesrat ein erstes Rechtsetzungspaket vor. In der Sommersession 2021 stimmten die eidgenössischen Räte einem ersten Teil dieses **Massnahmenpakets zur Kostendämpfung** (Paket 1a) zu. Beim umstrittenen Experimentierartikel einigten sie sich darauf, dass Pilotprojekte, die neue Modelle zur Eindämmung der Kostenentwicklung erproben, in gewissen Bereichen vom Gesetz abweichen dürfen. Das kantonale Anliegen, den Experimentierartikel breiter zu fassen und z.B. um die Prävention zu erweitern und die Bewilligung von Projekten auf kantonaler und regionaler Ebenen durch die Kantone zu ermöglichen, wurde nicht aufgenommen. Auch das zweite Hauptanliegen der Kantone, die paritätische Beteiligung an der neuen Organisation für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen, scheiterte in den Räten am Widerstand der Leistungserbringer und der Versicherer. Unter der Leitung von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg wurden die Arbeiten für die Gründung einer ambulanten Tariforganisation im Sommer 2021 aufgenommen.

Ebenfalls in der Sommersession verabschiedeten National- und Ständerat ein **Massnahmenpaket zugunsten der Medien**. Die Medien sollen während sieben Jahren direkt und indirekt mit 120 Millionen Franken mehr gefördert als bisher. Von den Massnahmen würden Printmedien, die Mitglieder- und Stiftungspresse, Onlinemedien, Nachrichtenagenturen und die Medienausbildung profitieren. Gegen das Massnahmenpaket wurde das Referendum ergriffen.
Der Kanton Bern unterstützte den geplanten Ausbau der Medienförderung durch den Bund. Der Regierungsrat setzte sich im Interesse einer vielfältigen Lokal- und Regionalberichterstattung namentlich für die lokal und regional tätigen, privaten Radio- und TV-Stationen ein. Um die Medienversorgung auch in dünn besiedelten, marktschwachen sowie in mehrsprachigen Regionen sicherzustellen, sollen diese Medien angemessene Beiträge erhalten. Dieses Bekenntnis zur Medienvielfalt stimmt mit der Stossrichtung der laufenden Revision des kantonalen Informationsgesetzes überein, welches der Regierungsrat am 17. November 2021 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet hat. Das Gesetz soll den heutigen Bedürfnissen und der technologischen Entwicklung angepasst werden und die Grundlagen schaffen, um die Medien im Kanton Bern bei Bedarf und nach Massgabe der finanzpolitischen Möglichkeiten des Kantons indirekt fördern zu können. Des Weiteren soll die Grundlage geschaffen werden, die Medienkompetenz und die politische Bildung insbesondere von jungen Menschen bei entsprechend vorhandenen Mitteln zu stärken.

Ein Zeichen für die Fortsetzung tragfähiger Beziehungen mit der EU nach dem Abbruch der Vertragsverhandlungen zum institutionellen Rahmenabkommen setzten die eidgenössischen Räte mit der Freigabe der Kohäsionsmilliarde (Rahmenkredite für Kohäsion und Migration ohne neue Bedingungen). Damit erhoffte man sich, bestimmte Geschäften deblockieren zu können, namentlich im Forschungsbereich. Die Schweiz möchte zum Status eines assoziierten Mitglieds im Forschungsprogramm «Horizon Europe» zurückkehren, damit die weitreichenden Folgen für die Hochschulen aufgrund des aktuellen Drittlandstatus gemildert werden können. Das ist auch für den Forschungs- und Bildungsstandort Bern wichtig. Die

finanziellen Folgen des Drittlandstatus können mithilfe der vom Bundesrat beschlossenen Kompensationsmassnahmen voraussichtlich weitgehend aufgefangen werden. Nicht kompensiert werden können aber die Auswirkungen auf die Ausstrahlung und Positionierung der Schweizer Universitäten durch den Ausschluss aus diesem Forschungsprogramm. Dessen Bedeutung ist auch daran zu erkennen, dass beispielsweise Grossbritannien nach seinem Austritt aus der EU umgehend eine Vollassoziierung an Horizon Europe beantragt hat. Als forschungsstarke und international sehr aktive Hochschule ist insbesondere die Universität Bern von diesen Auswirkungen erheblich betroffen. Daher besteht für sie ein grosses Interesse daran, dass die Schweiz bald wieder an «Horizon Europe» partizipieren kann. Die laufenden Forschungskooperationen der Berner Hochschulen mit Hochschulen im angelsächsischen und asiatischen Raum sind unabhängig von der Mitgliedschaft in «Horizon Europe» verstärkt auszubauen, um deren Potenzial noch mehr zu nutzen.

Nicht im Sinne des Kantons Bern wurde beim **DNA-Profil-Gesetz** entschieden. Mit der sogenannten Phänotypisierung können die Strafverfolgungsbehörden mehr Informationen aus einer DNA-Spur herauslesen und die Ermittlungen rascher fokussieren. Das in der Wintersession verabschiedete Gesetz regelt die Anwendung der Phänotypisierung zu eng und legt konkrete Strafhandlungen in einem Deliktskatalog fest. Aus Sicht des Regierungsrats stellt ein zu eng gefasster Deliktskatalog die eigentliche Zielsetzung in Frage. Die Ermittlung der Täterschaft wird erschwert, wenn die Erstellung eines DNA-Profils nicht möglich ist, weil das begangene Delikt nicht im Katalog aufgeführt ist. Immerhin führt die Vereinfachung der Löschung für die Ermittlungsbehörden zu einem geringeren Verwaltungsaufwand.

Im Vorfeld von **Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene** informiert der Regierungsrat jeweils aktiv über seine Haltung, sofern der Kanton Bern direkt und namhaft betroffen ist. Dies war im Jahr 2021 bei rund der Hälfte der Vorlagen (7/13) der Fall.

Im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 unterstützte der Regierungsrat das **CO2-Gesetz**. Der Klimawandel hat massive negative Auswirkungen, so etwa auf die Erträge in der Landwirtschaft, die Energieproduktion aus Wasserkraftwerken, den Wintertourismus oder den Hochwasserschutz. Der Kanton Bern ist besonders stark betroffen. Sodann empfahl der Regierungsrat – wie alle anderen Kantone – ein Ja zur **Covid-19-Vorlage**. Bereits getroffenen Massnahmen mitten in der Pandemie die Gesetzesgrundlage zu entziehen, wäre unverantwortlich, egal ob es sich dabei um gesundheitspolitisch motivierte Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Abfederung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der angeordneten Einschränkungen handelt. Sowohl die **Trinkwasser-** als auch die **Pestizidinitiative** lehnte der Regierungsrat als zu weitgehend ab.

Der Regierungsrat lehnte die **Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»** ab. Sie hätte auch für den Kanton Bern einen Eingriff in die Steuerhoheit, eine Einschränkung der finanziellen Autonomie und eine Verschlechterung der steuerlichen Attraktivität bedeutet. Das Volk teilte diese Haltung am 26. September 2021.

Für die Volksabstimmung vom 28. November 2021 empfahl der Regierungsrat der Berner Bevölkerung erneut die Annahme des befristeten **Covid-19-Gesetzes** (Referendum gegen die Gesetzesanpassungen vom 19. März 2021). Es bildet die rechtliche Grundlage für den Grossteil der Mittel zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. Das Gesetz sichert zudem den Einbezug der Kantone in deren Zuständigkeitsbereichen. Die **Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»** lehnte der Regierungsrat ab, obschon für ihn der Handlungsbedarf zur Stärkung des Pflegeberufs unbestritten ist. Er unterstützte deshalb den indirekten Gegenvorschlag, der als verbindliche Vorlage zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs und zur Entschärfung des Fachkräftemangels bereits vorliegt. Beide Vorlagen wurden vom Volk deutlich angenommen.

Noch nicht abgeschlossen ist Suche nach einer Lösung bei der **Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ertragsausfälle der Spitäler** und weiterer Leistungserbringer (Schwerpunkt 2). Die

Forderung der Kantone wurde an den regelmässigen Treffen des GDK-Vorstands, in welchem auch Regierungsrat Pierre Alain Schnegg Einsitz nimmt, mit Bundesrat Alain Berset wiederholt thematisiert. Zum Thema liegen verschiedene Standesinitiativen vor, und das Parlament verlangte vom Bundesrat einen Bericht. Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass es für das von ihm erlassene Behandlungsverbot während der ersten Welle im Frühling 2020 keine gesetzliche Grundlage für eine Entschädigung durch den Bund gibt. Eine Kostenübernahme lehnte er deshalb weiterhin ab, stellte aber in Aussicht, bis Ende 2022 einen Bericht vorzulegen, wenn die konkreten finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die verschiedenen Kostenträger im Gesundheitswesen vorliegen.
Der Kanton Bern stützt sich auf die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise im Gesundheitswesen, die bis am 31. Dezember 2020 ermöglichte, auf Antrag Abgeltungen an die Leistungserbringer zu bezahlen. Die kantonalen Beiträge von rund 116 Millionen Franken kompensierten die Ertragsausfälle sowie die Pandemie-bedingten Mehrkosten für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände der Spitäler jedoch nur teilweise.

3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die KdK. Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zudem die Gelegenheit, mit den Mitgliedern des Bundesrats vertrauliche Gespräche über die Europapolitik zu führen und die Anliegen der Kantone direkt einzubringen.
Der Regierungsrat hat sich in den Gremien der KdK unter anderem mit folgenden Geschäften auseinandergesetzt:

Institutionelles Rahmenabkommen: Der Abbruch der Vertragsverhandlungen durch den Bundesrat am 26. Mai 2021 veränderte die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU grundlegend. Zusammen mit den übrigen Kantonen zeigte sich der Regierungsrat enttäuscht, dass es nicht gelungen war, die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, denn für ihn ist ein langfristiges und stabiles Verhältnis zum direkten Nachbarn und mit Abstand wichtigsten Handelspartner für die Schweiz und damit auch für den Kanton Bern von vitalem Interesse. Gleichzeitig gilt es aber, die Fragen in den Bereichen staatliche Beihilfen, flankierende Massnahmen sowie Unionsbürgerrichtlinie gemeinsam mit der EU zu klären.

Die Kantone wollen sich nun dafür einsetzen, dass an den bestehenden bilateralen Verträgen festgehalten, aber auch nach Wegen gesucht wird, das vertragliche Netzwerk mit weiteren Handelspartnern zu sichern und auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, beschloss die KdK am 23. September 2021, eine neue europapolitische Standortbestimmung auszuarbeiten, um sie dann gegenüber dem Bund vertreten zu können. Aber auch die unmittelbaren Folgen aufgrund des Verhandlungsabbruchs sind im Auge zu behalten.

Auch der Kanton Bern befasst sich mit den Auswirkungen der aktuellen europapolitischen Situation. Die Chancen und Herausforderungen für den Standort Kanton Bern sollen Sektor-spezifisch eruiert werden. Der Regierungsrat will sich im 1. Halbjahr 2022 mit den Ergebnissen befassen, damit der Kantons Bern seine Interessen gezielt in die Diskussion um das zukünftige Verhältnis Schweiz-EU einbringen kann.

Bereits heute sind die **Auswirkungen instabiler bilateraler Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU für den Kanton Bern** spürbar, etwa für die Medtech-Branche. Kleinere Unternehmen, welche die Zertifizierung ihrer Produkte nicht via Stellen in der EU abgesichert hatten, konnten seit Mai 2021 nicht mehr direkt in die EU exportieren. Mittel- bis langfristig ist zu befürchten, dass es in dieser Branche – und in weiteren Branchen – einen Rückgang von Investitionen gibt, bzw. dass diese Investitionen nicht mehr in der Schweiz, sondern an anderen Standorten erfolgen werden.

Ebenfalls direkt betroffen ist die Forschung und Wissenschaft. Seit dem 14. Juli 2021 hat die Schweiz bis auf Weiteres nur noch den Status eines nicht-assoziierten Drittstaates im EU-Forschungsprogramm «Horizon Europe». Eine grosse Baustelle ist auch das fehlende Stromabkommen: Die fehlende Stromkooperation verursacht gravierende Systemrisiken, wirkt sich negativ auf die Importfähigkeit und die Versorgungssicherheit aus.
Betroffen sind direkt die Stromproduzenten und indirekt die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz und im Kanton Bern. Bereits heute gibt es durch den beschränkten Strommarktzugang grosse finanzielle Nachteile in dreistelliger Millionenhöhe für die Schweiz. Es treten kritische Netzsituationen auf, weil die Schweiz nicht mehr über alle kurzfristig notwendigen Informationen verfügt und Netzüberlastungen drohen. Im Kanton Bern sind zudem viele Firmen mit innovativen Produkten für den Strommarkt und erneuerbarer Stromgewinnung angesiedelt (etwa gleiches BIP wie Uhrenindustrie), für die es zunehmend schwierig wird, diese in die EU zu exportieren.

Verhandlungsmandat Erasmus+: Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hatte den Bundesrat bereits im Oktober 2020 aufgefordert, Massnahmen zu treffen, damit die Schweiz sich vollständig und umfassend am neuen europäischen Bildungsprogramm «Erasmus+» beteiligen kann. Die Kantone forderten den Bundesrat auf, mit der EU unverzüglich Verhandlungen für eine Vollassoziierung aufzunehmen. Diese Beteiligung der Schweiz dürfe aber nicht zu Lasten der Finanzen der Kantone oder der Bildungsbudgets des Bundes gehen. Für den Kanton Bern ist die Attraktivität und Qualität des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandorts von grosser Bedeutung. Der Regierungsgrat schlug deshalb zusätzlich vor, dem Bundesrat nahezulegen, im Rahmen der Verhandlungen auch zu berücksichtigen, welche Lösung die Europäische Union bezüglich «Erasmus+» mit dem Vereinigten Königreich anstrebt, welches wie die Schweiz ein Nichtmitglied der EU mit starken Hochschulen ist. Dieses Anliegen wurde in der Stellungnahme der KdK zum Verhandlungsmandat des Bundesrats nicht berücksichtigt.

3.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton Bern war an fünf Plenarversammlungen der KdK (PV KdK), an insgesamt 12 von 13 Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch sowie an der Plenarversammlung zum 50. Jubiläum der NWRK politisch vertreten. Der Regierungsrat verabschiedete zudem elf Konsultations- und Umfrageantworten zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an insgesamt fünf Medienmitteilungen und Schreiben der WRK.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Geschäfte von Relevanz für den Kanton Bern, in denen sich die KdK positionierte:

Geschäft	Haltung der KdK	Interessen Kanton Bern
Bewältigung der Covid-19-Krise	**Grundsätze** – Thematische Schwerpunkte, Prozess und Ziele der Aufarbeitung durch die KdK – Unterstützung des Covid-19-Gesetzes als rechtliche Grundlage vieler Massnahmen zur Pandemiebewältigung	**+** + +
Finanzierung der Integrationspolitik	**Zustimmung** – Beseitigung von Fehlanreizen mit positiven finanziellen Auswirkungen für die Kantone – Eckwerte des Finanzierungssystems zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen	**+** + +

Digitale Verwaltung Schweiz	**Grundsätze** – Rahmenvereinbarung – Zusammensetzung des politischen Führungsgremiums	 + -
Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)	**Ablehnung der vorgelegten Fassung** – Keine verpflichtenden Vorgaben des Bundes an die Kantone für elektronische Behördendienste und Standards	- -

Legende:
+ bedeutet: Haltung der KdK ist im Interesse des Kantons Bern
- bedeutet: Kanton Bern hat abweichende Positionen oder Interessen zur Haltung der KdK.

Die Interessen des Kantons Bern wurden in den Stellungnahmen der KdK und der WRK gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit in der grossen Mehrheit der Fälle berücksichtigt.

Die Kantone führten die **Auswertung des Covid-19-Krisenmanagements** für den Zeitraum ab Herbst 2020 fort. Dabei wird das vertikale und horizontale Krisenmanagement zwischen Bund und Kantonen evaluiert. Thematische Schwerpunkte sind der Rechtsrahmen, die Kompetenzverteilung, die Finanzierungsverantwortung, die Krisenorganisation und die Kommunikation. Ende des ersten Quartals 2022 soll ein Schlussbericht mit politischen Schlussfolgerungen und Empfehlungen präsentiert werden.
Der Kanton Bern beteiligte sich aktiv an der Aufarbeitung der **Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise** *(Schwerpunkt 5)* aus Sicht der Kantone und der interkantonalen Konferenzen durch die KdK. Der Bundesrat, aber auch das Parlament, stellten die Kantone bei der Bewältigung der Covid-19-Krise immer wieder vor schwierig zu lösende Probleme. Nach der Sommerpause zum Beispiel mit Vorschlägen zu neuen Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs und dem Ausstellen von Covid-Zertifikaten, die mit den kantonalen Kapazitäten gar nicht hätten umgesetzt werden können. Bei der Härtefallverordnung waren die Vorgaben des Bundes zum Teil so offen formuliert, dass die Kantone beim Umsetzen (zu) viel Interpretationsspielraum hatten, was die Schwellenwerte und den Umfang der Zahlungen betraf. Das Umsetzen der Verordnung führte zu unnötigen Wettbewerbssituation unter den Kantonen, denn kein Kanton wollte seine eigenen Unternehmen benachteiligen, die in der kleinräumigen Schweiz häufig in direkter Konkurrenz stehen mit Betrieben jenseits der eigenen Kantonsgrenze. Erschwerend waren die weiterhin kurzen Konsultationsfristen und die sofortige Umsetzung teilweise noch zu wenig ausgereifter Rechtsgrundlagen. Entsprechend hoch war der Kommunikationsaufwand gegenüber der Bevölkerung. Die PV KdK wird am 25. März 2022 politische Schlussfolgerungen und Empfehlungen verabschieden.

Die Covid-19-Krise wird den bernischen Finanzhaushalt weiterhin belasten. Nebst tieferen Steuererträgen betrifft dies insbesondere die Mehrausgaben für die Gesundheitsversorgung. Aber auch weitere Bereiche der staatlichen Leistungserbringung sind betroffen. Zum kantonsinternen Krisenmanagement wird der Regierungsrat ein eigenes **Evaluationsprojekt** durchzuführen, wie er am 2. Juni beschlossen hat. Das Projekt fokussiert auf folgende Themen: Krisenvorsorge, Krisenmanagement (innerkantonale Krisenbewältigung), Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs und Rechtsgrundlagen. Der Regierungsrat nahm weiter zur Kenntnis, dass der Grossen Rates die Handlungsfähigkeit des Parlaments und seiner Organe in ausserordentlichen Lagen überprüft. Er ist offen, Optimierungen in der Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative gemeinsam zu diskutieren.

Mit Abschluss in diesem Jahr erarbeitete der Bund zusammen mit den Kantonen, Gemeinden und Fachpersonen ein neues **Finanzierungssystem für den Asylbereich** *(Schwerpunkt 4)*. Entstanden ist ein Kompromiss, welcher aus Sicht des Regierungsrates die gesteckten Ziele grundsätzlich erreicht. Dank weniger Fehlanreize ist für den Kanton eine tiefere finanzielle Belastung zu erwarten. Der Regierungsrat

regte auch an, dass Bund und Kantone die Eckwerte des Finanzierungssystems zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich überprüfen. Das Anliegen wurde aufgenommen: Nach einigen Jahren soll eine Kostendeckungsanalyse erstellt werden, um zu überprüfen, ob die durch den Bund im Rahmen der Globalpauschale abgegoltenen Beiträge die effektiven Kosten der Kantone in den Bereichen Unterbringung und Sozialhilfe decken.

Die **Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)** ist ein Schlüsselgeschäft von Bund und Kantonen. Das Projekt zielt darauf ab, die strategische Steuerung und Koordination von Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden durch das Zusammenführen bestehender Strukturen und das Bündeln der Kräfte wirksamer zu gestalten. 2021 wurden auf allen Ebenen die rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen konsolidiert, damit die neue Organisation DVS ab 2022 operativ sein kann. Der Regierungsrat ratifizierte die entsprechende Rahmenvereinbarung und ermächtigte die KdK, die Vereinbarung im Namen der Kantone zu unterzeichnen. Zusätzlich zu den fünf Nominationen aus den regionalen Regierungskonferenzen bestimmte die PV KdK am 17. Dezember 2021 auch die seitens des Kantons Bern unterstützte Vertreterin des Kantons ZH für das politische Führungsgremium DVS.

Die Kantone Zürich und Bern waren gegen die Stossrichtung der Stellungnahme der PV KdK vom 26. März 2021 zum **Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)**. Die übrigen Kantonsregierungen wiesen den Entwurf in seiner aktuellen Form zurück. Das EMBaG sollte so ausgestaltet sein, dass es das Projekt Digitale Verwaltung Schweiz unterstützt und nicht konkurriert. Für die Umsetzung von Bundesrecht sollte den Kantonen ein möglichst grosser Spielraum gewährt werden. Deshalb lehnten die Kantonsregierungen verpflichtende Vorgaben des Bundes an die Kantone für elektronische Behördendienste und Standards ab.
Der Regierungsrat vertrat die gegenteilige Auffassung: Für die Umsetzung durchgängiger behörden- und Staatsebenen übergreifender digitaler Geschäftsprozesse ist es für ihn zwingend erforderlich, dass sich alle Behörden derselben oder kompatibler Systeme und Standards bedienen. Aus dem bundesstaatlichen Aufbau der Schweiz ergibt sich, dass der Bund die Vorgaben jeweils nach Anhörung und unter aktiver Mitwirkung der Kantone erlässt. Die Organisationsautonomie der Kantone ist für den Regierungsrat kein Selbstzweck. Sie greift nur dort, wo sie der Umsetzung eines tatsächlichen Handlungs- und Gestaltungsspielraums der Kantone in der Sache dient. Dies ist im Bereich digitaler Systeme und Standards, wo sich die Notwendigkeit des einheitlichen Vorgehens klar aus Sachzwängen ergibt, nicht der Fall.

Die Grundprobleme für die **Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD)** *(Schwerpunkt 3)* konnten weiterhin nicht gelöst werden (Finanzierung, Zertifizierung, Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen, strategische Ziele). Die Stammgemeinschaft XAD der Axsana AG war über Jahre hinweg daran, eine Zertifizierung zu erhalten. Alle Prüfungen wurden von der SQS erfolgreich abgeschlossen. Aber die Zertifizierungsstelle SQS – eine der beiden vom Bund empfohlenen Stellen – bekam Anfang 2021 überraschend keine Akkreditierung. Der Verwaltungsrat der Axsana AG hat nun die KPMG mit der Zertifizierung beauftragt, die inzwischen abgeschlossen ist. Es werden aber weitere Audits in Spitäler durchgeführt. Dies führte zu weiteren Verzögerungen für den Start des EPD und zu Mehrkosten. Zudem fielen Erträge weg, weil die Axsana AG ihre Leistung nicht erbringen kann. Die beteiligten Kantone wurden daher aufgefordert, weitere Darlehen zu sprechen für die Sicherstellung der Liquidität der Axsana AG. Das Darlehen über 1,464 Millionen Franken, das gewährt wurde, umfasst zwei Komponenten: Die Umwandlung des rückzahlbaren Bundesbeitrags in ein zinsloses Darlehen über 1,264 Millionen Franken und die Gewährung eines zusätzlichen zinslosen Darlehens über 200'000 Franken. Die Rückzahlungsfrist ist der 31.12.2025.
Mit dem Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) beschloss der Grosse Rat den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über das total revidierte und national vereinheitlichte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019). Der Grosse Rat brachte aber auf Verlangen des Verwaltungsgerichts und entgegen dem Antrag des Regierungsrates einen Vorbehalt an, wonach der Kanton Bern als einziger Kanton an der Zweistufigkeit des kantonalen Beschwerdeverfahrens in beschaffungsrechtlichen Angelegenheiten festhält (Art. 3 und 6

IVöBG). Der Regierungsrat erklärte mit Schreiben vom 1. September 2021 an das vom Konkordat eingesetzte Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB) den Beitritt des Kantons Bern mit diesem Vorbehalt. Das INÖB teilte dem Regierungsrat mit, dass der Beitritt wegen des Vorbehalts nicht möglich sei. Dies hat zur Folge, dass das neue öffentliche Beschaffungsrecht inhaltlich im Kanton Bern zwar gilt – der Regierungsrat hat es per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt – aber dass der Kanton Bern von den interkantonalen Gremien des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschlossen ist und über die Weiterentwicklung des interkantonalen Beschaffungsrechts nicht mehr mitentscheiden kann, was aus der Sicht des Regierungsrates zu bedauern ist.

Beim **Treffen mit den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Jura** im September 2021 konnte der Regierungsrat die Beziehung pflegen und die Interessen des Kantons Bern breiter abstützen. Letztmals hatten sich die Gesamtregierungen der Kantone Jura und Bern im März 2008 getroffen, kurz nachdem die Interjurassische Versammlung ihren Zwischenbericht zur Zukunft der Juraregion vorgelegt hatte. Jetzt, mehr als dreizehn Jahre später, bekräftigten die Regierungen am 22. September 2021 ihren Willen zur Zusammenarbeit. Dies nicht nur um der Gemeinde Moutier so rasch wie möglich den Kantonswechsel zu ermöglichen, sondern auch, um die Jurafrage zum Abschluss zu bringen.
Der Gegenbesuch des Regierungsrats des Kantons Glarus in Bern und das Arbeitstreffen mit dem Kanton Freiburg mussten im Frühjahr 2021 wegen der Covid-19-Krise abgesagt werden.

3.5 Beziehungen zum Ausland

Zusammen mit den Kantonen Waadt, Neuenburg und Jura setzte der Kanton Bern sein Engagement im Rahmen des Interreg-Programms Frankreich-Schweiz und der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes fort. Mit Projekten in den Bereichen Industrie und Tourismus soll der ganze Jurabogen, insbesondere der Berner Jura und der Verwaltungskreis Biel/Bienne, gestärkt werden. Der Regierungsrat bereitete zusammen mit den Partnerkantonen das neue Interreg-Siebenjahresprogramm Frankreich–Schweiz vor. Im Jahr 2020 haben Urbaplan und SEREC im Auftrag der Jurabogen-Kantone, des Jurabogen-Städtebunds (RVAJ) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) eine Gebietsstudie durchgeführt, um eine strategische Vision für die Region zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Kantone in der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Frankreich gerecht wird.

Der Regierungsrat hatte im Dezember 2018 beschlossen, dass der Kanton Bern in der Entwicklungszusammenarbeit keine eigenen Projekte betreibt. Der Kanton Bern fokussiert seine Beiträge seither auf die Katastrophenhilfe (Nothilfe) und die Unterstützung nichtstaatlicher Entwicklungshilfeorganisationen. Seit Inkrafttreten der neuen kantonalen Geldspielgesetzgebung am 1. Januar 2021 werden in Priorität finanzielle Beiträge an Projekte geleistet, die für jenen Drittel der Länder mit dem geringsten Wohlstand gemäss Index der menschlichen Entwicklung (Human Development Index) der Vereinten Nationen umgesetzt werden. 2021 hat der Lotteriefonds 23 Beiträge an 16 nichtstaatliche Entwicklungshilfeorganisationen im Umfang von 2,794 Mio. Franken geleistet (SOS-Kinderdorf, Evangelische Lepra-Mission, FAIR-MED, Heilsarmee, Fondation Digger u.v.m.). Es wurden hauptsächlich Projekte oder Organisationen in Länder in Afrika, Asien und Mittelamerika unterstützt.
Zusätzlich zu diesen Beiträgen wurden 418'000 Franken an Katastrophenhilfe in Afrika, Asien und Karibik ausbezahlt. Das SRK erhielt insgesamt 390'000 Franken für mehrere Nothilfe-Projekte, zur Humanitären Soforthilfe für Vertriebene in Tigray, Äthiopien (90'000 Franken), für Geflüchtete nach dem Vulkanausbruch in der Demokratischen Republik Kongo (60'000 Franken) und zur Unterstützung nach dem schweren Erdbeben in Haiti (240'000 Franken). Die Evangelische Lepra-Mission in Herzogenbuchsee wurde in diesem Jahr mit 28'000 Franken für den Einsatz im Rahmen der 2. Welle Covid-19 Pandemie in Salur, Indien, unterstützt.
Die Direktionen haben keine Kenntnis von Anfragen des Bundes oder von anderen Akteuren, dass Mitarbeitende aus der Verwaltung ihre spezifischen Kompetenzen für Entwicklungsprojekte zur Verfügung bestellt oder entsprechende Arbeitseinsätze geleistet haben.

Wie im Vorjahr kamen die Beziehungen mit dem Ausland wegen der Covid-19-Krise fast vollständig zum Erliegen. Die brachliegenden Projekte in den Partnerschaften mit Nara (Japan) und Shenzhen (China) sollen aber so rasch wie möglich wiederaufgenommen werden. Ziel ist es, Projekte von gegenseitigem Interesse anzupacken. Den Verantwortlichen in **Nara** wurde mitgeteilt, dass die Berner Fachhochschule das Altersprojekt fortsetzen und im Frühjahr 2022 in Bern eine Expertendelegation aus Japan empfangen möchte. Mit **Shenzhen** wurde die Weiterentwicklung der Beziehungen ebenfalls bestätigt und in einem ersten Online-Event Anfang Juli 2021 zum Thema Forschung & Entwicklung unterstrichen. Von Berner/Schweizer Seite waren die Smart Factory und das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) mit einem Beitrag zum Urheberrechts-Schutz beteiligt. Weitere Online-Events sind geplant, bis ein persönlicher Austausch wieder möglich ist.

Trotz den Einschränkungen, welche die Covid-19-Krise für den Betrieb des Pilotprojekts **International Bern Welcome Desk (IBWD)** erneut mit sich brachten, ist die Entwicklung der Verbindungs- und Kontaktstelle für das diplomatische und konsularische Corps erfreulich. Mit weit über 200 Anfragen (2020: 83) wurde der Zielwert für das Jahr 2021 um ein Mehrfaches übertroffen. Neben dem Erteilen von Beratungen und Auskünften wurden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt: So konnte das Zielpublikum am World Bicycle Day mitradeln, es gab verschiedene Willkommensanlässe im Rathaus und geführte Wanderungen sowie E-Bike-Touren rund um Bern. Besuche auf Bauernhöfen und in der Emmentaler Schaukäserei ermöglichten ebenso Kontakte zwischen den Diplomatinnen und Diplomaten und der Berner Bevölkerung wie die Teilnahme am Fernwehfestival im Herbst.

Auf Initiative der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wurde in Zusammenarbeit mit dem EDA für das diplomatische und konsularische Corps im Frühjahr 2021 eine Corona-**Impfaktion** organisiert. Zahlreichen Botschaftsangestellten ermöglichten diese Impfungen, endlich wieder ihre Familien und Angehörigen in ihrem Heimatland zu besuchen. Entsprechend positiv waren die teils sehr emotionalen Rückmeldungen.

Der Bundesrat verabschiedete am 19. März 2021 erstmals eine öffentliche **Strategie für China**, die vor allem im Reich der Mitte einiges Aufsehen erregte. Sie legt Ziele und Massnahmen der Schweizer China-Politik für die Jahre 2021–2024 fest. Der Bundesrat will mit der Strategie die Kohärenz der schweizerischen Aktivitäten mit China stärken. Die Kantone können auf Initiative der Kantone Zürich und Bern über einen regelmässigen stattfindenden Erfahrungsaustausch ihre Rolle in den Beziehungen mit China einbringen, damit der Bund diese Kohärenz sicherstellen kann. In diesen «Whole-of-Switzerland-Ansatz» sind auch die Städte, die Vertreter von Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen sowie Ausbildungs- und Forschungsinstitute und Hochschulen eingebunden.

4. Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons im Jahr 2022

Schwerpunkt 1: Der Regierungsrat definiert die kurz und mittelfristigen Interessen und die Herausforderungen, die sich aufgrund der unsicher gewordenen bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU für den Kanton Bern ergeben.

Begründung
Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 entschieden, die Verhandlungen mit der EU zum Abschluss eines institutionellen Abkommens abzubrechen. Damit stellen sich auch für den Kanton Bern grundsätzliche Fragen. Zum Bespiel, in welchen Bereichen negative oder positive Auswirkungen zu erwarten sind, wenn gemäss aktueller EU-Doktrin die laufenden bilateralen Verträge nicht mehr aktualisiert und keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden können. Oder ob die befürchtete Erosion des bilateralen Wegs für gewisse Sektoren möglicherweise sogar zu einer Erweiterung des Handlungsspielraums führt.

Vorgehen
Die Staatskanzlei führt eine Umfrage bei den Direktionen durch, die wiederum ihre Stakeholder einbeziehen. Anschliessend wertet die Staatskanzlei die Rückmeldungen aus und führt sie, allenfalls unter dem Beizug von Expertinnen und Experten innerhalb und ausserhalb der Verwaltung, zu einer faktenbasierten Gesamtübersicht zusammen. Diese Übersicht dient dem Regierungsrat als Basis für seine Positionierung beim Erarbeiten einer neuen europapolitischen Standortbestimmung durch die KdK. Der Regierungsrat befasst sich im 1. Quartal 2022 mit den Ergebnissen der Untersuchung.

Schwerpunkt 2: Der Regierungsrat setzt die mit der Regierung des Kantons Jura unterzeichnete Road Map vom 22. September 2021 um. Er pflegt normale bilaterale Beziehungen mit dem Kanton Jura, verhandelt den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier, bringt die Jurafrage zum Abschluss und sorgt für gute Entwicklungsperspektiven für den Berner Jura.

Begründung
Die Regierungsräte der Kantone Bern und Jura haben in der Road Map vom 22. September 2021 vereinbart, in den Verhandlungen über den Kantonwechsel von Moutier ausgewogene und pragmatische Lösungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger beider Kantone zu finden und die Jurafrage zu beenden. Die beiden Regierungen streben auf allen Ebenen eine ruhige Zusammenarbeit an und setzen alles daran, allfällige Schwierigkeiten zu beseitigen.

Vorgehen
Die beiden Kantonsregierungen treffen sich regelmässig, wie dies auf interkantonaler Ebene üblich ist. Sie läuten damit eine neue Ära in den bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Kantonen ein, die auf gegenseitigem Respekt beruhen und in die Zukunft weisen. Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier soll bis spätestens am 1. Januar 2026 vollzogen werden. Grundlage ist ein Konkordat, das den jeweiligen Kantonsparlamenten und schliesslich den Stimmberechtigten der Kantone Bern und Jura zur Abstimmung vorgelegt wird.
Gleichzeitig leistet der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Bernjurassischen Rat einen Beitrag, der Region bei der Interessenvertretung auf Bundesebene (z.B. bei der Medienförderung), in den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen mit Frankreich sowie in der Neuen Regionalpolitik auf der schweizerischen Seite des Jurabogens gute Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.

Schwerpunkt 3: Trotz fehlender Mitgliedschaft im politischen Führungsgremium setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass seine Interessen in den Gremien der neuen Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) berücksichtigt werden.

Begründung
Als einer der bevölkerungsstärksten Kantone verfügt der Kanton Bern über wertvolle Erfahrung im Digitalisierungsbereich. Er hat ein Interesse daran, dass diese in Projekte auf nationaler Ebene einfliesst und bei weiteren Entwicklungen berücksichtigt wird.

Vorgehen
Der Kanton Bern wird zu den Geschäften der DVS aktiv Stellung nehmen und seine Interessen vertreten. Er wird sich dafür einsetzen, dass er zumindest in den operativen Gremien der DVS angemessen vertreten ist. Dazu meldet er seine Ambitionen frühzeitig an und sucht die Unterstützung anderer Kantone für die eigenen Ansprüche.

Schwerpunkt 4: Im Bereich Energieversorgungssicherheit, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel bringt der Regierungsrat die kantonalen Interessen in den Vernehmlassungen und parlamentarischen Beratungen zu den verschiedenen Geschäften ein. Er setzt sich beim Bundesrat (Bundesverwaltung) sowie bei den eidgenössischen Räten aktiv für deren Berücksichtigung ein.

Begründung
Am 26. September 2021 wurde der neue Klimaschutz-Artikel in der Kantonsverfassung mit 63.8% Ja-Stimmen angenommen. Kanton und Gemeinden sollen sich aktiv für eine Begrenzung der Klimaveränderung sowie der schädlichen Folgen des Klimawandels einsetzen. Ziel ist es, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird. Der Kanton Bern ist besonders stark betroffen von den negativen Auswirkungen des Klimawandels, so etwa in der Landwirtschaft, der Energieproduktion aus Wasserkraftwerken, dem Wintertourismus, durch Hochwasser oder durch die Hitzebelastung in den Städten.
Massnahmen für die Anpassung an den Klimawandel sowie eine sichere Energieversorgung sind für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern von grosser Bedeutung. Dazu gehört eine langfristig gesicherte, klima- und umweltverträgliche Stromproduktion. Dabei ist der Kanton auf entsprechende Massnahmen und Gesetzgebung auf Bundesebene angewiesen.

Vorgehen
Nach der Ablehnung des CO2-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 bringt der Regierungsrat seine Interessen in den Vernehmlassungen zu den neuen Gesetzesrevisionen ein (Projekte des Bundesrates und der UREK-N). Er bringt die kantonalen Anliegen ein in die parlamentarische Beratung dieser und weiterer laufender Geschäfte (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien [21.047], Gletscher-Initiative und Gegenvorschlag [21.055, 21.501]). Das Thema wird in den regelmässigen Treffen des Regierungsrats mit den Ständeräten besprochen. Die Nationalrätinnen und -räte werden schriftlich informiert zuhanden der Beratungen in Kommissionen und Session. Zudem wird der interkantonale Austausch genutzt, um die kantonale Interessenvertretung zu verstärken.

Schwerpunkt 5: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass seine Anliegen aus der Aufarbeitung der Bewältigung der Covid-19-Krise berücksichtigt werden.

Begründung
Die Covid-19-Krise hat gezeigt, dass Verbesserungspotential bei der Zusammenarbeit im föderalen Staat besteht. Im Jahr 2021 wurde die Aufarbeitung der zweiten Phase der Krisenbewältigung auf interkantonaler Ebene lanciert. Mit diesen Arbeiten dürfen keine unrealistischen Erwartungen geweckt werden. Das Ziel besteht darin, politisch konsolidierte und umsetzbare Forderungen zu erwirken. Weil die Pandemiebewältigung alle Akteure nach wie vor beansprucht, werden die Ergebnisse der Aufarbeitung erst im Jahr 2022 vorliegen.

Vorgehen
Im Laufe dieses Prozesses und bei der anschliessenden Umsetzung bieten sich Einflussmöglichkeiten für den Regierungsrat. Schlüsselpersonen, die bei der Krisenbewältigung eine wichtige Rolle spielten, bringen die Berner Position ein.
Der Regierungsrat wird sich anschliessend auf der Grundlage der von der KdK verabschiedeten politischen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der innerkantonalen Aufarbeitung der Covid-19-Krise in den interkantonalen Gremien und auf Bundesebene dafür einsetzen, dass aus der aktuellen Krise die richtigen politischen und institutionellen Lehren gezogen werden können.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2021 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2021 hat der Kanton Bern keine Standesinitiative eingereicht.

Früher eingereichte und Ende 2021 in den eidgenössischen Räten noch hängige Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
16.317	Änderung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016	19.10.2016	Folge gegeben, Fristverlängerung bis Frühjahrssession 2022

Im Berichtsjahr 2021 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
08.316	Verbot von Killerspielen	08.04.2008	18.06.2008	keine Folge[5]
19.316	Finanzdatenaustausch im Inland	10.09.2019	06.11.2019	keine Folge
19.319	Beitrag zum Erreichen der Klimaziele – Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019	13.11.2019	keine Folge[6]

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung

[5] Die Behandlung der Standesinitiative war 2011 sistiert worden. In der Herbst- bzw. Wintersession 2021 haben Ständerat und Nationalrat der Berner und weiteren ähnlichen Standesinitiativen keine Folge gegeben, da die Anliegen im Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (20.069, noch nicht fertig beraten) umgesetzt werden sollen.

[6] Der Ständerat hat der Berner und weiteren Standesinitiativen für die Einführung einer Flugticketabgabe in Frühjahrssession 2021 keine Folge gegeben, da das Anliegen in die Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020 (17.071) aufgenommen worden war. Der Nationalrat hat den Standesinitiativen in der Herbstsession 2021 keine Folge gegeben, da das CO2-Gesetz in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt worden war. Die zuständige Kommission will stattdessen mit dem Postulat 21.3973 den Bundesrat beauftragen aufzuzeigen, wie ein CO2-neutrales Fliegen bis 2050 möglich ist.

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2021

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVD	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	BKD	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	BKD	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	BKD	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	WEU	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	SID	Philippe Müller Evi Allemann	Vorstand
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVD	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	WEU	Christoph Ammann	

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	SID WEU	Philippe Müller Christoph Ammann	Vorstand
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	DIJ	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	SID	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	WEU	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BKD	Christine Häsler	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][7]	STA	-	
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	BKD	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	Präsident
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVD	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	Co-Präsident

[7] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	19/2022
Datum RR-Sitzung:	12. Januar 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.1355
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2021. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

1) Der Bericht «Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2021» wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v01

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 85
2021_03_Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Keine Hauptänderung.			
	II.			
	1. Der Erlass 621.3 Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
	Art. 5a Auflösung [1] Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.			
	[3] Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.	*Antrag Regierungsrat I*	[3] Ist die Auflösung am 31. Dezember ~~2030~~2032 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung ~~2031~~2033 gutgeschrieben.	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[4] Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung in diesem Fonds und im Fonds für Spitalinvestitionen insgesamt noch mehr als zehn Millionen Franken vorhanden sein, fliessen die Gelder in einen neuen Fonds mit dem Zweck, bauliche Investitionen im Bildungsbereich zu sichern.	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 6 Inkrafttreten, Befristung [1] Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.	[1] Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember ~~2023~~2030.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember ~~2030~~2032.	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 153 Auflösung des Fonds [1] Der Regierungsrat löst den Fonds für Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind. [2] Die bei der Auflösung allfällig noch vorhandenen Mittel werden der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben.	[1] Der ~~Regierungsrat löst den~~ Fonds ~~für Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind~~wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst. [2] Die ~~bei~~ Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der ~~Auflösung allfällig noch vorhandenen Mittel werden~~ zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der ~~laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben~~Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt. [3] Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.	*Antrag Regierungsrat I*	[3] Ist die Auflösung am 31. Dezember ~~2030~~2032 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung ~~2031~~2033 gutgeschrieben.	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Antrag Regierungsrat I	[4] Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung in diesem Fonds und im SNB-Gewinnausschüttungsfonds insgesamt noch mehr als zehn Millionen Franken vorhanden sein, fliessen die Gelder in einen neuen Fonds mit dem Zweck, bauliche Investitionen im Bildungsbereich zu sichern.	*Antrag Regierungsrat I*
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		*Antrag Kommission*
	Bern, 10. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 13. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2020.FINGS.21
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5

4. Erlassform ... 5

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 5

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 7

8. Finanzielle Auswirkungen ... 7

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 8

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 8

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 9

13. Antrag ... 11

1. Zusammenfassung

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons Bern wichtige Investitionsvorhaben an, was zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf führt. Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat haben in den vergangenen Jahren nach Lösungen zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs gesucht. Mehrere Massnahmen wurden ergriffen, namentlich die Verschiebung mehrerer Investitionsprojekte um fünf Jahre. Eine Delegation des Regierungsrates trat in einen Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission. Die Teilnehmenden einigten sich auf die vertiefte Prüfung dreier Schwerpunktthemen, darunter die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben.

Im November 2019 reichte die EVP die vom Grossen Rat einstimmig überwiesene Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) ein, mit der der Regierungsrat beauftragt wird, zur Minderung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung Massnahmen in die Wege zu leiten und den SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie den Fonds für Spitalinvestitionen aufzulösen und die freiwerdenden Mittel ausschliesslich für die Finanzierung der Investitionen einzusetzen.

Per Ende 2020 sind in den beiden Fonds nicht mehr benötigte Mittel im Umfang von rund CHF 430 Millionen enthalten (CHF 250 Mio. im SNB-Gewinnausschüttungsfonds und CHF 180 Millionen im Fonds für Spitalinvestitionen[1]).

Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren aufgrund der Vielzahl an zusätzlichen Investitionsvorhaben den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus dem nicht länger benötigten und daher mit dem vorliegenden Erlass aufzulösenden SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie dem ebenfalls nicht mehr benötigten Fonds für Spitalinvestitionen zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

2. Ausgangslage

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons Bern wichtige Investitionsvorhaben an. Dies führt zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf. Grund hierfür ist die Vielzahl von kostenintensiven Hochbauprojekten (u.a. Projekte zur Stärkung des Medizinalstandortes Bern; Campus Bern und Biel; Bildungscampus Burgdorf; Instandhaltung, Sanierung und Erweiterung von Gymnasien; Polizeizentrum Bern; Standortverlegung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Masterplan zur Justizvollzugsstrategie) und Strassenbauprojekten (u.a. Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf). Die nachfolgende Grafik, welche die Sachplanung aus dem Planungsprozess 2020 und die aktualisierte Sachplanung aus dem Planungsprozess 2021 beinhaltet, macht dies deutlich:

[1] Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2021 dem Restrukturierungsbeitrag für den Neubau des Spitalzentrums Biel zugestimmt. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Würde der Beitrag in einer allfälligen Referendumsabstimmung abgelehnt, bleibt der ursprünglich gesprochene Investitionsbeitrag aus dem SIF von knapp CHF 80 Mio. weiterhin in Kraft. Das nicht verpflichtete Fondsvermögen im SIF würde um rund CHF 80 Mio. auf rund CHF 100 Mio. reduziert. Ausserdem würde sich dadurch auch der Zeitpunkt erheblich verzögern, in dem alle SIF-Projekte abgerechnet werden.

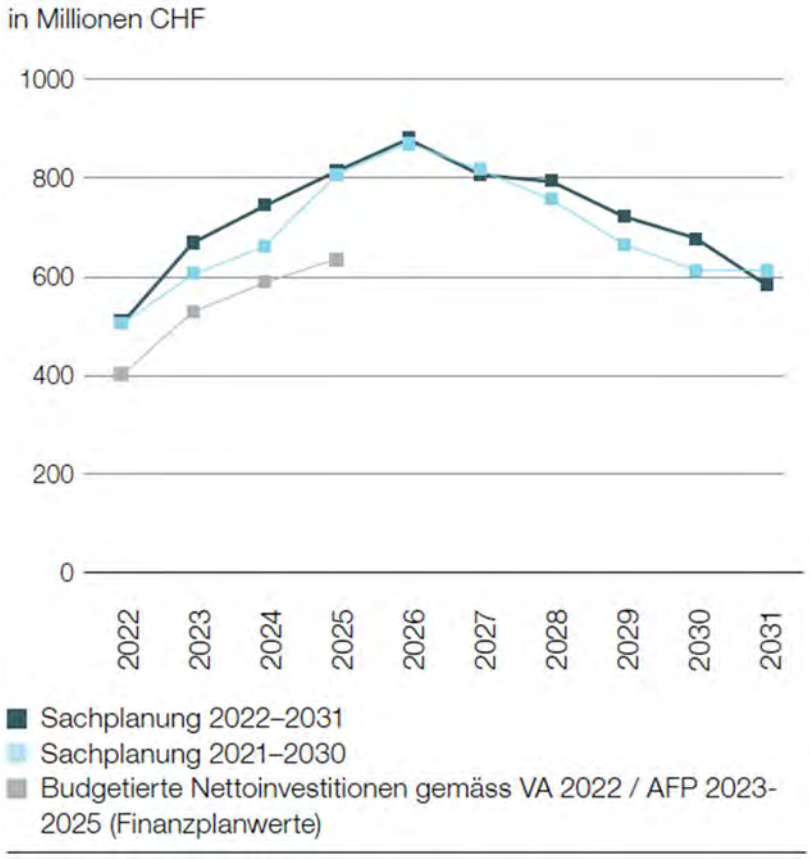

Die Sachplanung (inkl. spezialfinanzierte Nettoinvestitionen) steigt – ausgehend von CHF 504 Millionen im Jahr 2022 – bis auf CHF 879 Millionen im Jahr 2026 an. Anschliessend sinkt sie bis im Jahr 2031 auf eine Höhe von CHF 583 Millionen.

Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat haben die vorstehende Ausgangslage in den vergangenen Jahren wiederholt diskutiert und nach Lösungen zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs gesucht.

So hat der Regierungsrat im Planungsprozess 2019 einen Mix aus verschiedenen Massnahmen geprüft und getroffen. In diesem Rahmen hat er insbesondere mehrere Investitionsprojekte um fünf Jahre verschoben. Das wichtigste Element, um dem Investitionsbedarf zu begegnen, hätte indessen die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben dargestellt. Der Grosse Rat lehnte in der Herbstsession 2019 die Schaffung eines solchen Fonds jedoch ab.

Nach der Ablehnung der Fondslösung trat eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK). Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert. Im Dialog einigten sich die Teilnehmenden auf die vertiefte Prüfung dreier Schwerpunktthemen:

1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung,
2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie
3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs.

Ebenfalls im Anschluss an die Ablehnung der Fondsvorlage reichte die EVP im November 2019 die Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) «Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung» ein. Mit dieser wird gefordert, der Regierungsrat sei zu beauftragen, zur Minderung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung Massnahmen in die Wege zu leiten, so dass

1. der SNB-Gewinnausschüttungsfonds per Ende 2023 nicht mehr weitergeführt und der Fondsbestand in den fünf darauffolgenden Jahren 2024 bis 2028 in zu definierenden Tranchen in die Jahresrechnung zurückgeführt werden;

2. der Spitalinvestitionsfonds bis 2026 aufgelöst und der nicht verpflichtete Bestand in die Jahresrechnung zurückgeführt werden.

Gemäss der Begründung des Vorstosses sind «die freiwerdenden Mittel ausschliesslich für die Finanzierung der Investitionen einzusetzen.». Gleichzeitig wurde festgehalten, ob die Auflösung der Fondsmittel einmalig oder in Etappen geschehe, stehe dem Regierungsrat frei, er habe aber *«(…) die Auflösung des Spitalfinanzierungsfonds mit der Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds zu koordinieren und dem Bedarf entsprechende Jahrestranchen zu wählen.».*

Der Vorstoss wurde entsprechend dem Antrag des Regierungsrates in der Frühlingssession 2020 vom Grossen Rat mit 146 Ja-Stimmen einstimmig als Postulat angenommen.

Mit den vorliegend beantragten Änderungen des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) und des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) wird den bisherigen Diskussionen mit den Präsidien der FiKo und der BaK sowie dem als Postulat überwiesenen Vorstoss M 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) Rechnung getragen.

Gleichzeitig wird mit der Vorlage auch Bezug auf die in der Sommersession 2019 durch den Grossen Rat überwiesene Finanzmotion FDP 023-2019 «Erhöhung der Nettoinvestitionen» genommen. Mit Ziffer 1 des Vorstosses wird gefordert, die Nettoinvestitionen seien im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags (VA) 2020 / Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2021-2023 oder dann spätestens im Hinblick auf die Erarbeitung des VA 2021 / AFP 2022-2024 unter Einhaltung der Finanzierbarkeit auf mindestens CHF 500 Millionen zu erhöhen. Aufgrund rechnungslegerisch bedingter Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung[2] beträgt dieser Wert mittlerweile rund CHF 450 Millionen[3]. Dieser Wert wird in Artikel 5a Absatz 2 SNBFG sowie in Artikel 153 Absatz 2 SpVG als «ordentlicher Investitionsbedarf» definiert[4].

Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren aufgrund der Vielzahl an zusätzlichen Investitionsvorhaben diesen ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus dem nicht länger benötigten und daher mit dem vorliegenden Erlass aufzulösenden SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie dem ebenfalls nicht mehr benötigten Fonds für Spitalinvestitionen finanziert werden. Die Auflösung der Mittel erfolgt zu Gunsten der Erfolgsrechnung.

Per Ende 2020 sind in den beiden Fonds nicht mehr benötigte Mittel im Umfang von rund CHF 430 Millionen enthalten (CHF 250 Mio. im SNB-Gewinnausschüttungsfonds und CHF 180 Millionen im Fonds für Spitalinvestitionen).

[2] Anpassung bei den Aktivierungskriterien und Erhöhung der Aktivierungsgrenze
[3] Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen und ohne aus dem Investitionsspitzenfonds finanzierte Projekte
[4] Im Planungsprozess 2020 fand bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion aufgrund der Einführung der Infrastrukturpauschale im Behindertenbereich eine Verschiebung von der Investitions- in die Erfolgsrechnung statt, indem die gesamtkantonale Investitionsplanung um jährlich CHF 36 Mio. entlastet wurde. Unter Berücksichtigung des Sachplanungsüberhangs entspricht dies CHF 27.7 Mio. Hinzu kamen im Planungsprozess 2020 bei anderen Direktionen weitere wiederkehrende Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung von rund CHF 4 Mio. sowie im Planungsprozess 2019 wiederkehrende Verschiebungen im Umfang von CHF 18 Mio.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der Änderung des SNBFG und des SpVG wird die gestaffelte Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalinvestitionsfonds geregelt. Mit den Fondsmitteln von rund CHF 430 Millionen soll bis längstens Ende 2030 der zusätzliche Investitionsbedarf mitfinanziert werden, der den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf übersteigt.

4. Erlassform

Die Änderungen des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalversorgungsgesetzes werden in einem Mantelerlass zusammengefasst.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt bis Ende 2030 jährlich durch die gestaffelte Auflösung der Fonds im gesetzlich festgelegten Umfang (vgl. dazu nachstehend die Erläuterungen zu den Artikeln).

Sowohl der SNB-Gewinnausschüttungsfonds wie auch der Spitalinvestitionsfonds sollen gestaffelt zur Deckung der Finanzierungslücke der Investitionsrechnung aufgelöst werden. Für den Kantonshaushalt spielt die Reihenfolge, in der die Fonds aufgelöst werden, keine Rolle. Im Rahmen des Rechnungsabschlusses wird darüber jeweils situativ entschieden.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds

Artikel 5a Auflösung

Das SNBFG wurde auf den 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Das Gesetz wurde vor dem Hintergrund geschaffen, dass im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Einführung des Mindestkurses zum Euro im September 2011 die Bilanzsumme der Schweizerischen Nationalbank stark anstieg und ihre Jahresergebnisse dadurch sehr starken Schwankungen unterlagen. Während der Erarbeitung des Gesetzes wurde davon ausgegangen, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen und der instabilen Situation in Bezug auf die Gewinnausschüttungen in den kommenden Jahren nichts ändern werde. Mit Blick auf eine verlässliche und nachhaltige Finanzpolitik war diese Situation für sämtliche Kantone unbefriedigend. Eine nationale Lösung wurde aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen als wenig wahrscheinlich beurteilt und die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren empfahl den Kantonen, eigene Lösungen zu suchen.

Durch den SNB-Gewinnausschüttungsfonds sollten die Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der SNB verstetigt werden. Insbesondere sollte die Gefahr vermieden werden, dass der Kanton infolge ausbleibender Gewinnausschüttungen der SNB kurzfristig hätte Entlastungsmassnahmen vorsehen müssen.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 SNBFG wurden Fondseinlagen getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgte; die Vorgaben der Schuldenbremsen waren einzuhalten (Art. 2 Abs. 2 SNBFG). Bereits im Jahr 2018 erreichte das Fondsvermögen den in Artikel 2 Absatz 4 gesetzlich festgelegten Höchstbestand von CHF 250 Millionen.

Aus dem Fonds hätten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Mittel entnommen werden dürfen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt wäre. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes war dies allerdings nie der Fall; vielmehr erfolgten wiederholt erhöhte Gewinnausschüttungen. Daher konnten dem Fonds nie Mittel entnommen werden, so dass dieser noch immer den Höchstbestand von CHF 250 Millionen aufweist.

Das SNBFG ist gemäss Artikel 6 bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Mit der Befristung sollte auch grundsätzlichen Bedenken gegen neue Fonds Rechnung getragen werden. Wird der Fonds nicht verlängert, wird der Restbestand gemäss der geltenden Regelung zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst (vgl. Vortrag zu Art. 5 SNBFG [Tagblatt des Grossen Rates 2015, Beilage 15 Seite 6]).

Mit dem neuen Artikel 5a SNBFG wird nun festgelegt, dass die Auflösung nicht einmalig zu Gunsten der Erfolgsrechnung erfolgt. Neu gilt, dass der Fonds ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst wird und damit – wie mit der als Postulat überwiesenen Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) «Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung» gefordert – zur Minderung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung beiträgt. Die Auflösung erfolgt dabei jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450 Millionen pro Jahr übersteigt. Der ordentliche Bedarf wird von den Forderungen der Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern) «Erhöhung der Nettoinvestitionen» abgeleitet[5].

Ganz generell wird der Investitionsbedarf jeweils im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) und der Finanzplanung beplant. Bei der Festlegung des Budgets und des AFP kann der Grosse Rat auf die Höhe der geplanten Nettoinvestitionen einwirken. In der Planung (VA und AFP) ergibt sich die Höhe der in der Planung zu berücksichtigenden Entnahme aus den beiden Fonds aus der Differenz zwischen den geplanten Nettoinvestitionen und dem ordentlichen Bedarf von CHF 450 Millionen. Diese entspricht dem zusätzlichen Investitionsbedarf gemäss Artikel 5a Absatz 2 SNBFG.

Auch in der Jahresrechnung ergibt sich die Höhe des zusätzlichen Investitionsbedarfs bzw. der finanzielle Umfang der Entnahme aus den Fonds aus der Differenz zwischen dem ordentlichen Bedarf von CHF 450 Millionen und dem tatsächlichen Bedarf.

Der Grosse Rat kann nicht direkt beeinflussen, in welcher Höhe der Kanton Gelder aus dem Fonds entnimmt und in die Jahresrechnung überführt. Er kann aber – wie vorgängig erwähnt – über das Kantonsbudget Einfluss nehmen. Bei der Auflösung des Fonds entsteht damit ein Automatismus: Die Höhe der einzelnen Tranchen ergibt sich jeweils aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Rechnungsergebnis der Investitionen und den ordentlichen – gesetzlich fix auf CHF 450 Millionen pro Jahr festgelegten – Investitionen. Eine Berücksichtigung weiterer Faktoren, wie etwa der grundsätzlichen Lage des Finanzhaushalts oder des jeweiligen Gesamtergebnisses der Jahresrechnung, ist bei den Fondsentnahmen nicht möglich. Die Höhe der Fondsentnahme ist damit auch der politischen Beeinflussung entzogen. Genau dies wird denn auch mit dem Automatismus bezweckt: Die Höhe der Fondsentnahmen soll nicht durch möglicherweise widersprüchliche (politische) Faktoren kurzfristig beeinflusst werden können, sondern einzig dem Zweck dienen, den zusätzlichen Investitionsbedarf zu finanzieren und damit die Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung bzw. die dadurch drohende Neuverschuldung zu reduzieren.

Wie in der Ausgangslage in Ziffer 2 dargelegt, betrifft die Finanzierungslücke bei den Investitionen nach dem heutigen Stand der Planung vor allem die Jahre 2023 bis 2028. Ob die Planungsannahmen in dieser Form eintreffen werden, lässt sich naturgemäss nicht mit Sicherheit sagen. Gerade bei Grossprojekten muss stets mit nicht beinflussbaren Verschiebungen gerechnet werden. Dennoch soll die Auflösung

[5] Vgl. dazu die Ausführungen oben in Ziffer 2.

des Fonds nicht während einer unbeschränkten Dauer von Statten gehen; sie wird auf den 31. Dezember 2030 terminiert. Sind dannzumal noch Mittel im Fonds vorhanden, werden diese der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.

Artikel 6 Inkrafttreten, Befristung

Die Auflösung des Fonds gemäss Artikel 5a dauert längstens bis 31. Dezember 2030. Die Befristung des Gesetzes wird entsprechend angepasst.

Artikel 153 Spitalversorgungsgesetz

Gemäss Artikel 152 SpVG werden vor dem 1. Januar 2012 beschlossene Ausgaben für Investitionsbeiträge nach Artikel 31 des früheren Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) finanziert. Der Fonds enthält per Ende 2020 Mittel in der Höhe von CHF 192 Millionen. Gemäss aktuellem Planungsstand sind dabei Mittel in der Höhe von rund CHF 180 Millionen noch nicht mit Verpflichtungen belegt[6].

Gemäss der geltenden Regelung von Artikel 153 SpVG löst der Regierungsrat den SIF auf, wenn sämtliche Ausgaben gemäss Artikel 152 SpVG abgerechnet sind. Die vorhandenen Mittel werden der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben.

Mit der Änderung von Artikel 153 wird nun festgelegt, dass die Auflösung nicht einmalig zu Gunsten der Erfolgsrechnung erfolgt. Neu gilt, dass der Fonds ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst wird. Die Auflösung erfolgt dabei jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gibt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450 Millionen pro Jahr übersteigt.

Die neue Regelung zur gestaffelten Auflösung des SIF entspricht derjenigen des SNB-Gewinnausschüttungsfonds. Die obenstehenden Erläuterungen zu Artikel 5a SNBFG betreffend den Mechanismus der Fondsauflösung und deren Befristung (bis zum 31. Dezember 2030) gelten damit sinngemäss auch für die Auflösung des SIF.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die geplanten Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons weiter zu verbessern. Die Vorlage steht somit im Einklang mit den Regierungsrichtlinien des Regierungsrates 2019-2023. Sie trägt massgeblich zur Umsetzung der in der Vision «Engagement 2030» aufgeführten strategischen Zielsetzungen sowie der darin formulierten Vision «Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft» bei.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Auflösung der beiden Fonds und den damit verbundenen Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung können in den kommenden Jahren die aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs drohenden Finanzierungsfehlbeträge bedeutend eingegrenzt werden. In Bezug auf den VA 2022/AFP 2023–2025

[6] Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2021 dem Restrukturierungsbeitrag für den Neubau des Spitalzentrums Biel zugestimmt. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Würde der Beitrag in einer allfälligen Referendumsabstimmung abgelehnt, bleibt der ursprünglich gesprochene Investitionsbeitrag aus dem SIF von knapp CHF 80 Mio. weiterhin in Kraft. Das nicht verpflichtete Fondsvermögen im SIF würde um rund CHF 80 Mio. auf rund CHF 100 Mio. reduziert. Ausserdem würde sich dadurch auch der Zeitpunkt erheblich verzögern, in dem alle SIF-Projekte abgerechnet werden.

(Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 25. August 2021) verändern die darin berücksichtigten Fondsauflösungen das Planungsergebnis bzw. den Finanzierungssaldo wie folgt:

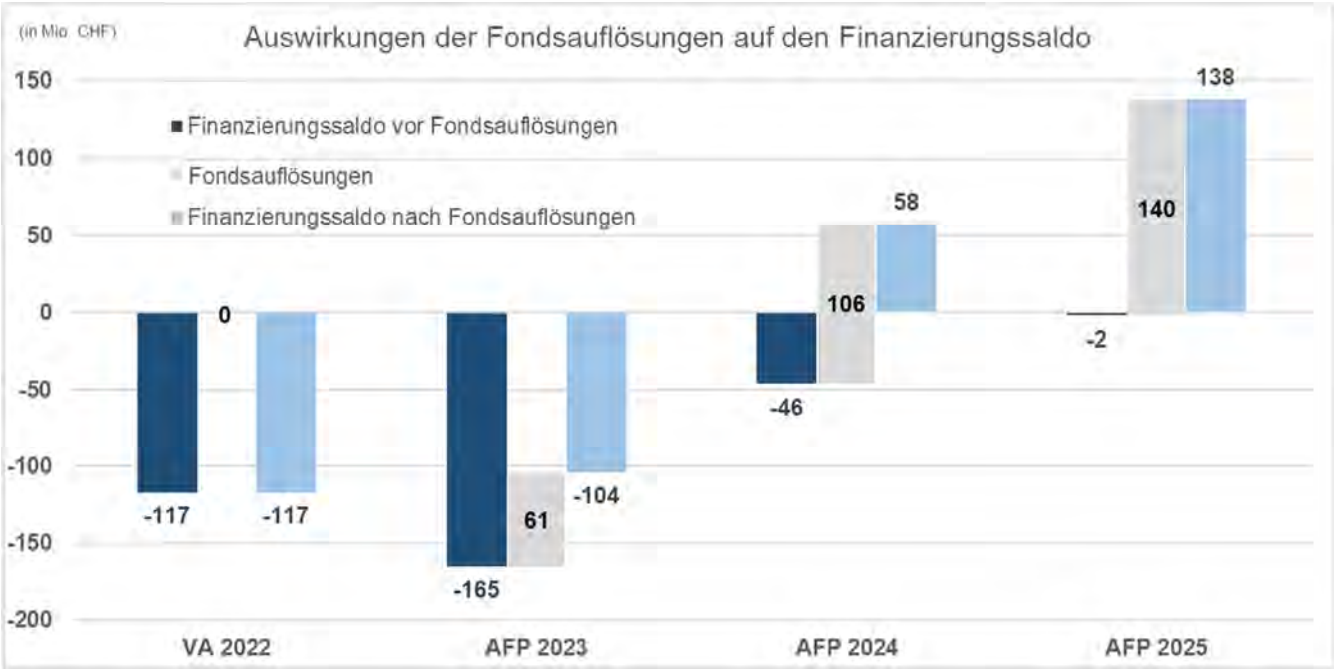

Die vorstehend ausgewiesenen Werte verstehen sich ohne Berücksichtigung des Priorisierungsvorschlags des Regierungsrates zu den Hochbauinvestitionen (vgl. Berichterstattung des Regierungsrates zum VA 2022/AFP 2023–2025). Die Priorisierung der Investitionen im Hochbau wird im VA 2023/AFP 2024–2026 und in der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2023–2032 umgesetzt. Diese sowie weitere Einflüsse werden im nächsten Planungsprozess zu veränderten Fondsauflösungen führen.

Die Fondsauflösungen wirken sich nicht nur auf den Finanzierungssaldo aus. Sie haben auch einen direkten Einfluss auf die für Investitionen in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden Mittel: Stünden die Fondsmittel im Umfang von CHF 430 Mio. nicht für Investitionen zur Verfügung, müsste eine wesentlich weitergehende Priorisierung vorgenommen werden als vom Regierungsrat vorgeschlagen. Ein Fehlen der Fondsmittel und ein gleichzeitiger Verzicht auf eine weitergehende Priorisierung hätte hohe negative Finanzierungsfehlbeträge in mehreren Jahren zur Folge.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wirkt sich finanziell nicht direkt auf die Gemeinden aus. Die geplanten Investitionsvorhaben werden in den jeweiligen Standortgemeinden jedoch zu positiven volkswirtschaftlichen Effekten führen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Dank der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel können – über das ordentliche Investitionsvolumen hinaus – zusätzliche Investitionsvorhaben ausgelöst und damit die Wirtschaft stimuliert werden.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 27. Mai bis zum 27. August 2021. Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten der Vorlage im Grundsatz zu.
Parteien

Die Kantonalparteien SVP, Die Mitte, glp, EVP und EDU stimmten der Vorlage vorbehaltlos zu. Auch die Kantonalparteien SP, Grüne und FDP stimmten der Vorlage im Grundsatz zu.

Die SP lehnt das Verbuchen von allfälligen nicht verwendeten Mitteln an die Erfolgsrechnung ab. Sollten per 31.12.2030 noch mehr als 10 Millionen Franken aus den beiden Fonds vorhanden sein, dürfen diese Gelder nicht der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben werden, sondern sollen in einen neuen Fonds fliessen, beispielsweise mit dem Zweck den Unterhalt von Gebäuden des Bildungsbereichs zu sichern.

Zum Antrag der SP ist Folgendes festzuhalten: Der Grosse Rat stand in der Vergangenheit Fondslösungen sehr kritisch gegenüber und lehnte insbesondere in der Herbstsession 2019 die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben ab. Die von der SP geforderte Schaffung eines neuen Fonds dürfte vor diesem Hintergrund politisch nicht mehrheitsfähig sein und könnte die Akzeptanz der vorliegenden Vorlage gefährden.

Die GRÜNEN fordern, dass der Kanton Bern neben den bisherigen Investitionen eine mittel- und langfristige Investitionsstrategie bis 2050 (mit Zwischenschritten) für die Realisierung der Klimaziele für den Kanton Bern erarbeitet. Entnahmen sollen nur für Projekte möglich sein, die einen Beitrag für den Bildungsstandort Bern, die ökologische, soziale und digitale Transformation oder für den Klimaschutz leisten. Weiter sollen Fondsmittel nur verwendet werden dürfen für Investitionen, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele von Paris (Nettonull 2050) leisten, oder allfällige Emissionen müssen entsprechend kompensiert werden.

Zur Forderung der Grünen ist Folgendes festzuhalten: Die Forderung nach einer mittel- bis langfristigen Investitionsstrategie ist nicht im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu behandeln. Gleiches gilt für die geforderte Erhöhung des «normalen Investitionsziels im Rahmen des Voranschlags» auf CHF 500 Millionen im Jahr». Entsprechende Anträge können beispielsweise im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 anlässlich der Wintersession 2021 eingebracht werden. Der Erlass regelt die Auflösung der beiden Fonds, wobei die Entnahme der Mittel jährlich im Umfang erfolgt, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Welche Investitionsvorhaben mit diesen Mitteln finanziert werden, ist nicht Regelungsgegenstand; das Gesetz gibt dazu keine Vorgaben. Grund für den in den kommenden Jahren stark ansteigenden Investitionsbedarf ist die Vielzahl von kostenintensiven Hochbauprojekten (u.a. Projekte zur Stärkung des Medizinalstandortes Bern; Campus Bern und Biel; Bildungscampus Burgdorf; Instandhaltung, Sanierung und Erweiterung von Gymnasien; Polizeizentrum Bern; Standortverlegung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Masterplan zur Justizvollzugsstrategie) und Strassenbauprojekten (u.a. Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf). Mehrere dieser Projekte betreffen den Bildungsstandort Bern. Es wäre jedoch nicht zielführend, die Verwendung der Mittel aus der Fondsauflösung ausschliesslich auf die von den Grünen geforderten Projekte einzugrenzen. Dies könnte die mit der Fondsauflösung bezweckte Entlastung der Investitionsfinanzierung unnötig einschränken. Zudem ergibt es keinen Sinn, wenn der Verwendungszweck der Fondsmittel eingeschränkt wird, während gleichzeitig Investitionsprojekte, die nicht aus den Fondsmitteln finanziert werden dürften, einfach aus den ordentlichen Mitteln bezahlt werden. Im Weiteren wäre es komplex festzustellen,

welche Investitionsvorhaben einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele von Paris leisten und wie ansonsten eine Kompensation von Emissionen stattfinden könnte. Dies kann nicht Regelungsgegenstand der Vorlage zur Auflösung der Fonds sein.

Die FDP würde es begrüssen, wenn eine raschere Auflösung der Fonds möglich wäre; vorgeschlagen wird eine Auflösung innerhalb der nächsten Legislatur.

Zum Vorschlag der FDP ist Folgendes festzuhalten: Die Finanzierungslücke bei den Investitionen betrifft nach dem heutigen Stand der Planung vor allem die Jahre 2023 bis 2028. Ob die Planungsannahmen in dieser Form eintreffen werden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Gerade bei Grossprojekten muss stets mit nicht beinflussbaren Verschiebungen gerechnet werden. Aus diesem Grund wird die Auflösung der Fonds auf Ende 2030 terminiert. Dies gibt die nötige zeitliche Flexibilität. Eine raschere Fondsauslösung ist bei Bedarf natürlich möglich.

Gemeinden und Verband Bernischer Gemeinden

Von den 8 Gemeinden, die am Vernehmlassungsverfahren teilnahmen, stimmten 7 der Vorlage zu oder verzichteten – wie der Verband Bernischer Gemeinden – auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat der Stadt Bern regt an, die Aussagen im Vortrag an den Grossen Rat zur Wirkung der Entnahmen aus den Fonds auf die Verschuldung zu präzisieren. Eine grundlegende Überprüfung der Gestaltung der kantonalen Schuldenbremse sollte nach Ansicht des Gemeinderats mittelfristig in Betracht gezogen werden.

Zur dieser Anregung ist Folgendes festzustellen: Oberste finanzpolitische Leitlinie im Kanton bildet die Schuldenbremse gemäss Kantonsverfassung. Ein neues Rechnungslegungsmodell darf im Grundsatz nicht zu einer Verschärfung bzw. Abschwächung dieser Schuldenbremse führen. So gesehen hat sich das Rechnungslegungsmodell der Schuldenbremse «unterzuordnen». Wie der Gemeinderat der Stadt Bern in der Vernehmlassung zutreffend festhält, ist die Argumentation des Regierungsrates im Vortrag aus rechtlicher Sicht vertretbar, da die Schuldenbremse des Kantons Bern sich am HRM 1 orientiert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Die Finanzkontrolle empfiehlt, dass die Fondsmittel zwischen 2023 und 2030 nicht über die Erfolgsrechnung aufgelöst werden, sondern dass die Mittel per 01.01.2023 als erfolgsneutrale Eigenkapitaltransaktion in das freie Eigenkapital "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht werden.

Zur Empfehlung der Finanzkontrolle ist Folgendes festzustellen: Die vorgesehene erfolgswirksame Auflösung ist transparent und entspricht den bestehenden rechtlichen und rechnungslegerischen Bestimmungen. Ohne Gesetzesvorlage wären die Fondsauflösungen unbestrittenermassen der Erfolgsrechnung gutgeschrieben worden. Das Rechnungsergebnis wäre in den entsprechenden Jahren noch viel stärker «verzerrt» worden, als es bei der vorgesehenen Staffelung der Fall sein wird. Die Fondseinlagen wurden erfolgswirksam erfasst, führten also zum damaligen Zeitpunkt zu einer Verschlechterung des Rechnungsergebnisses. Es ist deshalb konsequent, auch die Fondsauflösung erfolgswirksam zu verbuchen. Die vorgesehene Lösung entspricht der bisherigen Praxis bei Fondsauflösungen. Die erfolgswirksame Auflösung ist sogar im Gesetz (Spitalversorgungsgesetz Art. 154 Abs. 2 «Die bei der Auflösung allfällig noch vorhandenen Mittel werden der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben. ») bzw. im Vortrag zum SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz - «Wird der Fonds nicht weitergeführt, wird der Bestand zu Gunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.» - entsprechend vorgesehen.

Es wird sichergestellt, dass die bestehenden Verpflichtungen des SIF gedeckt sind.

Verbände

Die Bergregion Obersimmental-Saanenland beantragt, dass die Entnahme von Fondsmitteln jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs sowie der zusätzlich beantragten Infrastruktur-Investitionen im Gesundheitsbereich, speziell im ländlichen Raum, notwendig ist. Bei der Mittelverwendung sei auf die Angemessenheit der Verteilung in den Regionen und dem ländlichen Raum zu achten, im Sinne einer wohnortsnahmen Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung.

Zum Antrag der Bergregion Obersimmental-Saanenland ist Folgendes festzuhalten: Mit der seit 2012 geltenden Spitalfinanzierung werden Investitionen in die Spitalinfrastrukturen über die Tarife gedeckt und von den Spitalgesellschaften selbst geplant und finanziert. Der Kanton plant keine weiteren solchen Investitionen.

Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern beantragt, dass per 31.12.2030 allfällig noch vorhandene Fondsmittel in einen neu zu äufnenden Fonds, beispielsweise mit dem Zweck der Sicherung des Unterhalts von Gebäuden des Bildungsbereichs übergehen und nicht der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben würden.

Zum Antrag des Gewerkschaftsbunds ist Folgendes festzuhalten: Der Grosse Rat stand in der Vergangenheit Fondslösungen sehr kritisch gegenüber und lehnte insbesondere in der Herbstsession 2019 die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben ab. Die geforderte Schaffung eines neuen Fonds dürfte vor diesem Hintergrund politisch nicht mehrheitsfähig sein und könnte die Akzeptanz der vorliegenden Vorlage gefährden.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Mantelerlass zur Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalversorgungsgesetzes zu genehmigen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 86
2020_11_Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 152.04 | 152.05 | 153.01 | 161.1 | 551.1
Aufgehoben: 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Grundsätzliche Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt a die Gesamtsteuerung des Haushalts, b die Steuerung von Finanzen und Leistungen, c die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen, d die Rechnungslegung, e die Organisation des Finanzwesens,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f die Grundsätze der Gebührenerhebung.			
	Art. 2 Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden (Behörden) und die kantonale Verwaltung (Verwaltung). 2 Die besondere Gesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Gesetz auch für Anstalten und andere selbstständige Organisationen des kantonalen Rechts gilt.			
	Art. 3 Allgemeine Grundsätze 1 Die Steuerung von Finanzen und Leistungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, b Ausrichtung der Leistungen auf die Wirkungen, c Verbindung von Leistungen und finanziellen Mitteln, d Globalbudgetierung,	*Antrag Regierungsrat I*	Neuer Buchstabe b: b mittelfristiger Haushaltsausgleich und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand,	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Verursacherprinzip.			
	2 Steuerung des Finanzhaushalts			
	2.1 Controlling und Planung			
	Art. 4 Controlling [1] Die Steuerung der staatlichen Tätigkeiten erfolgt durch ein angemessenes Controlling. [2] Das Controlling gemäss Absatz 1 umfasst a die Zielfestlegung und Planung von Massnahmen, b die Steuerung der Umsetzung von Massnahmen, c die Überprüfung staatlichen Handelns. [3] Die Behörden und die Verwaltung führen ein stufengerechtes, aufeinander abgestimmtes Controlling.			
	Art. 5 Aufgaben- und Finanzplan [1] Der Aufgaben- und Finanzplan a ist ein Bericht des Regierungsrates und wird dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Budget zur Genehmigung unterbreitet,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b ist auf die Richtlinien der Regierungspolitik und die übergeordneten strategischen Grundlagen abgestimmt. [2] Er enthält a für die Stufe Gesamtstaat 1. Aussagen über die Entwicklung von Aufgaben und Finanzen, 2. finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, 3. die Finanzplanung durch Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung, b für jede Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft 1. die Erfolgsrechnung, 2. die Investitionsrechnung, 3. das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, c die Planung für Fonds und Besondere Rechnungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3 Der Aufgaben- und Finanzplan a dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen, b umfasst die drei auf das Budgetjahr folgenden Kalenderjahre. a b			
	Art. 6 Budget 1 Das Budget legt die Finanzen und Leistungen für das nächste Rechnungsjahr fest. 2 Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates a die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons, b die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, c das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, d die Vermögensveränderungen der Fonds, e die Planung der Besonderen Rechnungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 7 Verfahren [1] Der Grosse Rat behandelt das Budget spätestens in der Wintersession des vorangehenden Jahres. [2] Beschliesst der Grosse Rat das Budget nicht, unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Budgetantrag. [3] Bis zum Beschluss über das Budget ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.			
	Art. 8 Verwendung der Budgetkredite [1] Mit dem Globalbudget der Produktgruppen wird die zuständige Stelle der Direktion, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten. [2] Die zuständige Stelle wird zudem ermächtigt, die Staatsbeiträge für den bezeichneten Zweck bis zur festgelegten Höhe zu leisten und Fonds zu belasten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen unter Vorbehalt der Kreditübertragung am Ende des Rechnungsjahrs.			
	Art. 9 Nachkredit [1] Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn das Globalbudget der betroffenen Produktgruppe voraussichtlich nicht ausreicht. [2] Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Budget bewilligt. [3] Der Antrag für einen Nachkredit muss folgende Angaben enthalten: a die Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, b berücksichtigte Kompensationen, c die Auswirkungen auf die Leistungen.			
	Art. 10 Unaufschiebbare Verpflichtungen [1] Der Regierungsrat kann bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte.			
	Art. 11 Kreditüberschreitung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat kann nachkreditspflichtige Abweichungen der Globalbudgets der Produktgruppen bewilligen, wenn a diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen oder b kein Entscheidungsspielraum besteht. [2] Beschlüsse des Regierungsrates zu Kreditüberschreitungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind der Finanzkommission des Grossen Rates zuzustellen, die abschliessend darüber entscheidet, ob ein Nachkredit gemäss Artikel 9 beim Grossen Rat zu beantragen ist. [3] Der Grosse Rat genehmigt die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts.			
	Art. 12 Kreditübertragung [1] Nicht beanspruchte Globalbudgets der Produktgruppen können durch den Regierungsrat durch Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen wird.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Übertragen wird der Saldo des nicht beanspruchten Globalbudgets der Produktgruppe. [3] Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der betreffenden Produktgruppe die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an. [4] Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.			
	2.2 Berichterstattung			
	Art. 13 [1] Der Geschäftsbericht ist auf das Budget abgestimmt. [2] Er enthält a die politische Berichterstattung des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei, b die Jahresrechnung und deren Kommentierung, c den Revisionsbericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d die Berichterstattung zu den Produktgruppen, den Produkten und den Fonds, e die Berichterstattung zu den Behörden und zu den Besonderen Rechnungen. 3 Er wird dem Grossen Rat unterbreitet a zur Genehmigung der Berichterstattungen (Abs. 2 Bst. a, d und e) und der Jahresrechnung (Abs. 2 Bst. b), b zur Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Finanzkontrolle (Abs. 2 Bst. c).			
	2.3 Steuerung auf Verwaltungsebene			
	Art. 14 Buchführung 1 Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. 2 Sie folgt den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. 3 Die Organisationseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Der Regierungsrat erlässt die Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Organisationseinheiten.			
	Art. 15 Kosten- und Leistungsrechnung [1] Die Organisationseinheiten führen eine auf das Globalbudget und ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. [2] Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung durch Verordnung.			
	2.4 Beteiligungscontrolling			
	Art. 16 Zweck [1] Der Regierungsrat sorgt für ein Beteiligungscontrolling für Beteiligungen im Verwaltungsvermögen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. [2] Es trägt dazu bei, a die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, b die Eignerinteressen zu wahren, c die Eigner- und die Unternehmensinteressen zu koordinieren,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d Risiken des Kantons zu minimieren, e die Beteiligungen des Kantons transparent zu gestalten, f die Instrumente und Prozesse zu standardisieren, g die Aufsicht sicherzustellen.			
	Art. 17 Inhalt [1] Das Beteiligungscontrolling ist auf die Bedeutung der Beteiligungen für den Kanton und seine Einflussmöglichkeiten ausgerichtet. [2] Es beinhaltet für die wesentlichen Beteiligungen je nach deren Art und Bedeutung namentlich a eine Eignerstrategie, b ein Aufsichtskonzept, c Anforderungsprofile für das strategische Führungsorgan, d ein jährliches standardisiertes Reporting, e Controllinggespräche mit dem strategischen Führungsorgan.			
	Art. 18 Festlegung der Grundsätze			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form von Richtlinien.			
	2.5 Risikomanagement			
	Art. 19 Grundsätze des Risikomanagements [1] Das Risikomanagement regelt den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen. [2] Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Risikomanagement in Form von Richtlinien.			
	Art. 20 Internes Kontrollsystem [1] Das interne Kontrollsystem bezweckt, a das Vermögen zu schützen, b die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, c Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken, d die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen des internen Kontrollsystems. [3] Verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems sind a die Leitungen der Organisationseinheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, b die Finanzdirektion für die gesamtstaatlichen Prozesse.			
	3 Ausgaben			
	3.1 Grundsätze			
	Art. 21 Begriff [1] Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. [2] Als Ausgabe gelten auch a die Gewährung von Bürgschaften und Garantien, b die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen, c der Einnahmenverzicht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Nicht als Ausgabe gilt die Anlage, d. h. ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern, wie namentlich a der vorsorgliche Grundstückerwerb durch den Kanton zur Sicherung zukünftigen Raumbedarfs, b die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn 1. sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen und 2. das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt.			
	Art. 22 Voraussetzungen [1] Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.			
	Art. 23 Auswirkungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).			
	Art. 24 Rechtsgrundlagen [1] Als Rechtsgrundlage gilt a ein Rechtssatz, b ein Beschluss des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, c ein Gerichtsentscheid, d ein Volksbeschluss. [2] Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss des Grossen Rates gemäss Absatz 1 Buchstabe d geschaffen werden soll.			
	Art. 25 Einnahmenverzicht [1] Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn a die besondere Gesetzgebung dies vorsieht,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss, c die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt oder d der Kanton ein wesentliches Interesse am Verzicht hat.			
	Art. 26 Nettoprinzip, Projektierungskosten 1 Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. 2 Der Projektierungsaufwand a bildet Gegenstand von besonderen Ausgabenbewilligungen, b ist bei der späteren Realisierung des Projekts zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.			
	3.2 Arten			
	Art. 27 Einmalige Ausgaben 1 Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 28 Wiederkehrende Ausgaben [1] Wiederkehrende Ausgaben dienen einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe. [2] Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf den Aufwand abgestellt, der in einem Jahr anfällt.			
	Art. 29 Zusammenrechnung [1] Zusammengerechnet werden müssen a Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, b zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird. [2] In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. [3] Ausgaben, die in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.			
	Art. 30 Neue und gebundene Ausgaben			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Eine Ausgabe ist neu, wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. [2] Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht gemäss Absatz 1 neu ist. [3] Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich des Vortrags dazu, welcher die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden. [4] Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden.			
	3.3 Bewilligungsformen			
	3.3.1 Allgemeines			
	Art. 31 [1] Ausgaben werden in Form von Verpflichtungskrediten und Zusatzkrediten bewilligt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie sind grundsätzlich zu bewilligen, bevor die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden.			
	3.3.2 Verpflichtungskredit			
	Art. 32 Verpflichtungskredit [1] Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. [2] Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredit bewilligt.			
	Art. 33 Objektkredit [1] Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.			
	Art. 34 Rahmenkredit [1] Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm. [2] Im Beschluss über den Rahmenkredit wird festgelegt, welche Behörde oder Stelle zuständig ist	[1] Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ~~ein Programm~~ mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a zur Bestimmung der Verwendung, b für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer. 3 Über die Verwendung von Rahmenkrediten wird jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt.			
	3.3.3 Zusatzkredit			
	Art. 35 Kriterien 1 Ein Zusatzkredit muss eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. 2 Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.			
	Art. 36 Ausgabenbefugnis 1 Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach der Höhe des Zusatzkredites.			
	Art. 37 Unaufschiebbare Verpflichtungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit erheblichen nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden; der Zusatzkredit ist dem finanzkompetenten Organ unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. [2] Übersteigt infolge des Zusatzkredits die Gesamtausgabe neu die abschliessende Ausgabenbefugnis des Grossen Rates, so orientiert der Regierungsrat unverzüglich die Finanzkommission. [3] Wird die Ausgabe gemäss Absatz 2 dem Grossen Rat zur Bewilligung unterbreitet, entscheidet dieser abschliessend.			
	3.3.4 Verwendung und Abrechnung			
	Art. 38 Verwendung [1] Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Budget einzustellen. [2] Die Ablösung von Verpflichtungskrediten durch Zahlungen erfolgt im Rahmen der Budgetkredite durch die zuständige Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen und die erfolgten Zahlungen.			
	Art. 39 Abrechnung [1] Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. [2] Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks.	*Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Regelung im Gesetz aufgenommen werden soll, wonach die Abrechnungen über die Verpflichtungskredite der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen sind. Dabei kann eine betragsmässige Limite (z. B. für Verpflichtungskredite von einmaligen Ausgaben von mehr als 10 Millionen Franken) vorgesehen werden.*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	4 Rechnungslegung			
	4.1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 40 Zweck			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons entspricht.			
	Art. 41 Grundsätze [1] Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen a der Bruttodarstellung, b der Periodenabgrenzung, c der Fortführung, d der Wesentlichkeit, e der Verständlichkeit, f der Zuverlässigkeit, g der Vergleichbarkeit, h der Stetigkeit.			
	Art. 42 Anwendbare Norm [1] Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Abweichungen sind durch Verordnung geregelt und im Geschäftsbericht aufzuführen.			
	4.2 Jahresrechnung			
	Art. 43 Geltungsbereich und Elemente [1] Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Arbeitslosenkasse und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren. [2] Sie beinhaltet a die Erfolgsrechnung, b die Investitionsrechnung, c die Bilanz, d die Geldflussrechnung, e den Anhang.			
	Art. 44 Erfolgsrechnung [1] Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres; ihr Saldo verändert das Eigenkapital. [2] Sie enthält ferner			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a das operative Ergebnis, unterteilt in das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Ergebnis aus Finanzierung, b das ausserordentliche Ergebnis, c das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert. [3] Als ausserordentliche Positionen werden bezeichnet a Aufwände und Erträge, wenn 1. damit in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, 2. sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und 3. sie nicht zum operativen Bereich gehören, b zusätzliche Abschreibungen, c Bestandesveränderungen der Vorfinanzierungen im Eigenkapital.			
	Art. 45 Investitionsrechnung [1] Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 46 Bilanz [1] Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital. [2] Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen. [3] Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. [4] Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.			
	Art. 47 Geldflussrechnung [1] Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. [2] Sie enthält den Geldfluss a aus operativer Tätigkeit, b aus Investitions- und Anlagentätigkeit, c aus Finanzierungstätigkeit.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 48 Anhang [1] Der Anhang der Jahresrechnung a nennt die für die Rechnungslegung anzuwendenden Normen und begründet Abweichungen, b bezeichnet die erfassten Organisationseinheiten, c fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen, d enthält den Eigenkapitalnachweis, e enthält den Rückstellungsspiegel, f enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, g zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagenspiegel auf, h enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.			
	4.3 Bilanzierung und Bewertung			
	Art. 49 Bilanzierungsgrundsätze			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Vermögenswerte werden bilanziert, wenn a sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder b ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. [2] Verpflichtungen werden bilanziert, wenn a ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt und b ein Mittelabfluss, dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann, zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist. [3] Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist.			
	Art. 50 Bewertungsgrundsätze [1] Die Anlagen im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert bewertet oder, wenn nicht vorliegend, zum Nominalwert. [2] Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich der Abschreibungen bilanziert.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Das übrige Finanzvermögen und das Fremdkapital werden zum Nominalwert bewertet.			
	Art. 51 Abschreibungen [1] Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. [2] Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. [3] Aus Fonds vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.			
	4.4 Verschiedenes			
	Art. 52 Erwerb von Grundstücken [1] Der Kanton erwirbt Grundstücke nur, wenn dies der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder der Wahrung öffentlicher Interessen dient.			
	Art. 53 Fonds			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Fonds sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und benötigen eine gesetzliche Grundlage. [2] Sie umfassen auch zweckgebundene Mittel a aus der Zuordnung von Erträgen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Spezialfinanzierung), b für besonders bezeichnete Grossinvestitionen (Vorfinanzierung). [3] Aufwand und Ertrag von Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht, und die Saldi verändern die Verpflichtungen oder Vorschüsse des Kantonshaushalts gegenüber den Fonds. [4] Fonds werden nach ihrem Charakter dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugerechnet. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.	~~b für besonders bezeichnete Grossinvestitionen (Vorfinanzierung).~~	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 54 Legate und unselbstständige Stiftungen [1] Zuständig für die Annahme von Legaten, unselbstständigen Stiftungen, Vermächtnissen und Fonds von Dritten ist			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a der Regierungsrat bzw. die Justizverwaltungsleitung, sofern die Zuwendung 200'000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss, b die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen. [2] Entfällt die Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, a legt der Regierungsrat sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammen oder b er passt die Zweckbestimmung an, wenn eine Zusammenlegung nicht möglich ist. [3] Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden in der Regel erfolgsneutral in der Bilanz geführt. [4] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zu Lasten von Legaten und unselbstständigen Stiftungen sind an den Regierungsrat delegiert. Im Übrigen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 55 Besondere Rechnungen [1] Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates Anstalten, Organisationseinheiten und Betrieben die Führung einer Besonderen Rechnung bewilligen, wenn besondere rechtliche oder betriebliche Rahmenbedingungen dies erfordern. [2] Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der Planung, der Rechnungsführung sowie des Kredit- und Ausgabenrechts durch Verordnung. [3] Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung für Anstalten, Organisationseinheiten und Betriebe mit Besonderer Rechnung die Finanzpläne verbindlich erklären.			
	5 Gebühren			
	5.1 Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit			
	Art. 56 Grundsatz der Gebührenpflicht [1] Wer Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen der Behörden und der Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Gesetzgebung Gebühren zu entrichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 57 Gebührenfreiheit [1] Keine Gebühren werden erhoben a in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge, b für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Justizverwaltung, c gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seiner Anstalten, d für Leistungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren. [2] Die Gesetzgebung kann weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.			
	5.2 Gebührentarife			
	Art. 58 Rechtsgrundlagen [1] Die Gebührentarife werden in Verordnungen des Regierungsrates und in Dekreten des Grossen Rates festgelegt. [2] Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Tarife			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a für die Verrichtungen der Gerichte und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, b für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates. 3 Werden Gebühren ohne entsprechende staatliche Leistungen des Kantons erhoben, legt das Gesetz den Rahmen der Gebühren fest.			
	Art. 59 Ausgestaltung 1 Die Tarife können wie folgt ausgestaltet sein: a die Gebühr wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif), b die Gebühr ist im Einzelfall innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif), c die Gebühr bemisst sich nach dem für die konkrete Leistung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung (Tarif nach Aufwand). 2 Die Tarife bezeichnen die Gebühren in Frankenbeträgen oder in Taxpunkten.			
	Art. 60 Kostendeckung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gebühren sollen unter Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. [2] Wenn eine kostendeckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr im Tarif höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt. [3] Von kostendeckenden Gebühren kann zudem beim Tarif abgesehen werden, wenn a eine kostendeckende Gebühr im Widerspruch zur Zielsetzung der entsprechenden Leistung des Kantons steht, b die Höhe der Gebühr Anreize zur Umgehung der Leistung des Kantons setzt, c auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Rücksicht genommen wird, d es sich um Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren handelt.			
	Art. 61 Bemessung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Tarife enthalten Pauschalgebühren, wobei die Kosten für besondere zusätzliche Leistungen wie Untersuchungen, Gutachten und dergleichen zusätzlich verrechnet werden können. [2] Die Tarife für Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren können sich auf den Streitwert beziehen, wo ein solcher ermittelt werden kann. [3] Die Gebühren werden bei Rahmentarifen im Einzelfall festgelegt nach a dem gesamten Aufwand, b der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung, sowie c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.			
	Art. 62 Bezug, Reduktion, Erlass [1] Der Regierungsrat regelt den Bezug, die Reduktion und den Erlass von Gebühren durch Verordnung. [2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.			
	5.3 Fälligkeit und Verzugszins			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 63 [1] Die Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig und sind binnen 30 Tagen zu bezahlen. [2] Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Verzugszinses auf Steuerbeträgen geschuldet. [3] Die Gesetzgebung kann Fälligkeit und Höhe des Zinssatzes abweichend regeln. [4] Verzugszinse von geringer Höhe werden nicht erhoben. Der Regierungsrat regelt den Grenzwert durch Verordnung.			
	6 Verjährung			
	Art. 64 [1] Forderungen des Kantons verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit. [2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. [3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften von Artikel 135 bis 138 des Obligationenrechts[1)] sinngemäss anwendbar.			

[1)] SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Die Verjährung beginnt nicht oder steht still a während der Dauer, in der die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann, b während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren. [5] Vorbehalten bleiben Verjährungs- und Verwirkungsregelungen in der besonderen Gesetzgebung.			
	7 Datenbearbeitung			
	7.1 Datenbearbeitungssystem			
	Art. 65 [1] Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP) ein Finanzinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Im Finanzinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[1)] bearbeitet.			
	7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe			
	Art. 66 [1] Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Finanzinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet: a über den persönlichen Geheimbereich, b über Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung, c zu Straftaten und den dafür verhängten Strafen und Massnahmen. [2] Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist,			

[1)] SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a können im Finanzinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten gemäss Absatz 1 abgerufen werden einschliesslich früherer Daten, b darf im Finanzinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden. [3] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.			
	7.3 Verantwortlichkeit			
	Art. 67 [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	7.4 Weitergehende Datenschutzanforderungen			
	Art. 68 [1] Weitergehende Datenschutzanforderungen an das Finanzinformationssystem regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
	8 Zuständigkeiten			
	Art. 69 Weitere Zuständigkeiten des Grosser Rates [1] Der Grosse Rat ist zuständig für a die Festsetzung des Rahmens der Neuverschuldung, b die Kenntnisnahme vom periodischen Programm zur Aufgabenüberprüfung sowie von den Ergebnissen durchgeführter Aufgabenüberprüfungen.			
	Art. 70 Weitere Zuständigkeiten des Regierungsrates [1] Der Regierungsrat ist zuständig für a die einheitliche Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, b die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c den Beschluss des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung, d die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Ergebnisse durchgeführter Aufgabenüberprüfungen, e die Festlegung der Produkte und Produktgruppen. [2] Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. [3] Er kann a die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse durch Verordnung ganz oder teilweise den Direktionen oder der Staatskanzlei sowie anderen Behörden weiter übertragen, b die Direktionen und die Staatskanzlei durch Verordnung ermächtigen, ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Organisationseinheiten weiter zu übertragen, c die Festlegung der Produkte an die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen.			
	Art. 71 Finanzdirektion [1] Der Finanzdirektion obliegen namentlich			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Leitung, Koordination und Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der Haushalts- und Rechnungsführung, b der Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen (Handbuch Rechnungslegung) nach Anhörung der Finanzkontrolle, c die Antragstellung an den Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und den Geschäftsbericht, d die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, sowie zu Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge, e die Führung der Konzernrechnung und der Tresorerie, f die Aufnahme von Finanzierungsmitteln und das Festsetzen der Konditionen, g die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens einschliesslich der Fondsmittel,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	h das Erstellen der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung, i die Weiterentwicklung des Rechnungswesens, k die Formulierung von Anforderungen an Finanzinformationssysteme, l die Ausbildung der Finanzverantwortlichen der Behörden, der Direktionen, der Staatskanzlei und der Anstalten, m die Festlegung der Umsetzung des stufengerechten Controllings gemäss Artikel 4.			
	Art. 72 Zuständige Stellen [1] Die zuständigen Stellen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, a die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirtschaftlich zu verwenden,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die finanziellen Ansprüche des Kantons gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen, c die Kontrollen der Verpflichtungs- und Budgetkredite sowie der sonstigen Bücher und der Anlagenbuchhaltung vorschrifts- und ordnungsgemäss zu führen, d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung bereitzustellen, e alle Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzieller Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen.			
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 73 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: 1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] 2. Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[2)]			

[1)] BSG 152.04
[2)] BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[1)] 4. Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[2)] 5. Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[3)]			
	Art. 74 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[4)] wird aufgehoben.			
	Art. 75 Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	II.			
	1. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 33a Unabhängigkeit				

1) BSG 153.01
2) BSG 161.1
3) BSG 551.1
4) BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.				
[2] Für die Haushaltführung, die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen sowie die Steuerung von Finanzen und Leistungen der kantonalen Aufsichtsstelle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.	[2] Für die Haushaltführung, die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen sowie die Steuerung von Finanzen und Leistungen der kantonalen Aufsichtsstelle gilt die ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.			
[3] Die kantonale Aufsichtsstelle legt jährlich ihre Leistungsziele fest und leitet daraus ihren Bedarf an Ressourcen ab. Sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan und den Voranschlag für ihren Bereich und legt die Produkte und Produktgruppen fest. Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Aufgaben- und Finanzplan und Voranschlag des Kantons. Er kann sie zuhanden des Grossen Rates kommentieren.				
[4] Die kantonale Aufsichtsstelle entscheidet im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal. Sie bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.				
Art. 33b Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle [1] Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG[1)]). [2] In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 FLG regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.	[1] Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel ~~36~~55 des ~~Gesetzes~~Finanzhaushaltsgesetzes vom ~~26. März ■■■~~ (FHG[2)]~~2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG~~). [2] In Abweichung von Artikel ~~36~~55 Absatz 2 ~~FLG~~FHG regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.			
	2. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1				

[1)] BSG 620.0
[2)] BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Tabelle 1*	*Tabelle geändert Tabelle 2*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:			
	1.5 Bearbeitung von Personendaten			
	Art. 12f Personalinformationssystem [1] Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP) ein Personalinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind. [2] Im Personalinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[1)] bearbeitet. [3] Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Personalinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten über Folgendes bearbeitet: a die religiöse Zugehörigkeit, b die politischen Ansichten und Zugehörigkeiten,			

[1)] SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Leistungsbeurteilung, d die Gesundheit, e Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, f Strafverfahren sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen. 4 Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, a können im Personalinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten nach Absatz 3 abgerufen werden, einschliesslich früherer Daten, b darf im Personalinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden.			
	Art. 12g Bekanntgabe von Personendaten 1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekanntgeben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.			
	Art. 12h Verantwortlichkeit [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.			
	Art. 12i Weitergehende Datenschutzanforderungen [1] Weitergehende Datenschutzanforderungen an das Personalinformationssystem regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
	4. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Grundsatz [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sinngemäss.	[1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt die ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~ Finanzhaushaltsgesetzgebung sinngemäss.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der Erlösorientierung sind nicht anwendbar.				
Art. 18 Aufgaben und Ausgabenbefugnisse [1] Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr: a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. b Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen.		[1] Die Justiz<u>verwaltungs</u>leitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.		d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~ Finanzhaushaltsgesetzgebung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
e Sie unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.				
f Sie vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan, den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter.				
g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.		g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~ Finanzhaushaltsgesetzgebung dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.	h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen,- ~~wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.~~ 1. wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, 2. oder wenn kein Entscheidspielraum besteht.			
i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.				
k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit. m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an. 2 Die Justizleitung beschliesst über a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken, c gebundene Ausgaben.				
	5. Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 138 An Organisationseinheiten des Kantons				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann einzelne Leistungen im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[1)] verrechnen. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die verrechenbaren Leistungen sowie die Bemessungsgrundlagen oder die Gebührenhöhe durch Verordnung.	[1] Die Kantonspolizei kann einzelne Leistungen im Sinne von Artikel 4~~1~~14 des ~~Gesetzes~~Finanzhaushaltsgesetzes vom ~~26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)~~■■■ (FHG)[2)] verrechnen.			
	III.			
	Der Erlass 620.0 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 10. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 13. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

[1)] BSG 620.0
[2)] BSG 620.0

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2020.FINGS.110
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Ausgangslage 3

3. Grundzüge der Neuregelung 4

4. Erlassform 4

5. Rechtsvergleich 5

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 5

7. Erläuterungen zu den Artikeln 5

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 27

9. Finanzielle Auswirkungen 27

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 28

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 28

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 28

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 28

14. Antrag 31

1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) trat auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Mit der damaligen Totalrevision des Finanzhaushaltrechts wurde die gesetzliche Grundlage für die breite Einführung der Neuen Verwaltungsführung (NEF 2000) im Kanton Bern geschaffen. Das FLG wurde mehrmals teilrevidiert und punktuell an die Erkenntnisse aus der Evaluation von NEF angepasst; hingegen wurde der sehr stark vom NEF-Gedanken geprägte Erlass nie grundsätzlich überarbeitet.

Der Kanton Bern führt auf den 1. Januar 2023 als EnterpriseResource-Planning-System (ERP) die etablierte zeitgemässe Standardsoftware SAP ein, die auch ein neues Finanz- und Personalinformationssystem umfasst. Die im Jahr 2002 eingeführte Konzernapplikation FIS für die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie die im Jahr 1992 eingeführte Konzernapplikation PERSISKA als Personalinformations- und Gehaltssystem verursachen im Vergleich zu einer Standardsoftware hohe Betriebs- und Unterhaltskosten. Nebst dem identifizierten Einsparpotenzial wird erreicht, dass mit der Einführung einer integrierten ERP-Lösung für die Bereiche Finanzen, Personal und Logistik und der damit verbundenen notwenigen Prozessharmonisierungen auch Qualitätsverbesserungen und Effizienzgewinne realisiert werden können. Das Finanz- und Rechnungswesen wird vereinfacht und optimiert. Die Finanz- und Betriebsbuchhaltung werden vereint und auf die Kernaufgaben ausgerichtet. Einheiten mit reinen Querschnittsleistungen führen eine vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung.

Seit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) wird auf die Erstellung einer betrieblichen Bilanz sowie auf Leistungs- und Wirkungsziele verzichtet (vgl. Bericht Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung NEF 1). Aus systemtechnischen Gründen konnten allerdings nicht sämtliche Optimierungen rund um die Kosten- und Leistungsrechnung der Produktgruppen realisiert bzw. auf die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung verzichtet werden. Mit der Einführung des standardisierten ERP hat die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden zum Anlass genommen, das FLG einer formellen Totalrevision zu unterziehen. Dies namentlich aus folgenden Gründen: Eine Totalrevision ermöglicht es, auf die nicht mehr aktuelle starke NEF-Fokussierung des Gesetzes zu verzichten, insbesondere die starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung zurückzunehmen, den Erlass etwas zu entschlacken und in eine zeitgemässe logische Struktur zu bringen. Themen wie die Steuerung von kantonalen Beteiligungen, die im bisherigen Gesetz höchstens lückenhaft behandelt wurden, sollen neu schlank geregelt werden. Bei einer blossen Teilrevision des FLG wäre der Erlass zudem zunehmend schwer lesbar geworden und hätte weiterhin zahlreiche überholte Übergangsbestimmungen enthalten.

Die bewährten (Steuerungs-)Instrumente des bisherigen Rechts werden grundsätzlich unverändert übernommen. Es besteht bei dieser formellen Totalrevision kein Anlass, grundlegende Neuerungen vorzunehmen.

Eine wesentliche Neuerung bildet die Ausgestaltung des Globalbudgets: Dieses entspricht dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, umfasst also auch die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen. Diese unterliegen damit neu auch der Nachkreditspflicht.

Mit dem neuen Gesetz erhält der Kanton Bern rund achtzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des FLG ein zeitgemässes, auf das Wesentliche fokussiertes Finanzhaushaltgesetz.

In einer am 26. November 2018 überwiesenen Planungserklärung des Grossen Rates wird gefordert, die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu überprüfen. Gemäss den Ergebnissen der von der Finanzdirektion mit externer Unterstützung erarbeiteten Analyse wird in Zukunft im Kanton Bern die Rechnungslegung einzig nach HRM2 erfolgen. Damit entfällt die Bewirtschaftung der vielen Ausnahmen zu den bisher verwendeten Vorgaben der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Die nötigen Anpassungen der Bestimmungen im neuen Finanzhaushaltsgesetz basieren auf dem Musterfinanzhaushaltsgesetz von HRM2.

[1] Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 3. Juli 2013 (RRB 0951/2013)

2. Ausgangslage

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) trat auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Mit der damaligen Totalrevision des Finanzhaushaltrechts wurde die gesetzliche Grundlage für die breite Einführung der Neuen Verwaltungsführung (NEF 2000) im Kanton Bern geschaffen. Das FLG wurde mehrmals teilrevidiert, wobei namentlich punktuell Erkenntnisse aus der Evaluation von NEF umgesetzt und die notwendigen Anpassungen zur Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) vorgenommen wurden. Hingegen wurde der sehr stark vom NEF-Gedanken geprägte Erlass während seiner mehr als fünfzehnjährigen Geltungsdauer nie grundsätzlich überarbeitet.

Der Kanton Bern führt auf den 1. Januar 2023 als EnterpriseResource-Planning-System (ERP), das auch ein neues Finanz- und Personalinformationssystem umfasst, die etablierte zeitgemässe Standardsoftware SAP ein. Die im Jahr 2002 eingeführte Konzernapplikation FIS für die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie die im Jahr 1992 eingeführte Konzernapplikation PERSISKA als Personalinformations- und Gehaltssystem verursachen im Vergleich zu einer Standardsoftware hohe Betriebs- und Unterhaltskosten. Nebst dem identifizierten Einsparpotenzial wird erreicht, dass mit der Einführung einer integrierten ERP-Lösung für die Bereiche Finanzen, Personal und Logistik und den damit verbundenen notwenigen Prozessharmonisierungen ebenfalls Qualitätsverbesserungen und Effizienzgewinne realisiert werden können. Diese Effizienzsteigerungen werden benötigt, um notwendige Leistungssteigerungen und zukünftige neue Anforderungen abdecken zu können. Zudem können so auch weitere Potenziale - wie z.B. bei der Beschaffung, dem übergreifenden Portfoliomanagement oder allgemein der direktionsübergreifenden Zusammenarbeit und Prozess-Standardisierung der Verwaltung - erschlossen werden.

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 haben sich die Finanzbuchhaltung und die Betriebsbuchhaltung angeglichen (Bewertungsgrundsätze und Bilanzierungsvorschriften basieren auf den tatsächlichen Verhältnissen). Im Zusammenhang mit der Einführung der Standardsoftware für das ERP wird das Finanz- und Rechnungswesen durch die Standardisierung und Automatisierung der Prozesse stark vereinfacht und optimiert. Die Finanz- und Betriebsbuchhaltung werden vereint und auf die Kernaufgaben ausgerichtet. Einheiten mit reinen Querschnittsleistungen führen eine vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung. Das FLG enthält zahlreiche Bestimmungen zur Betriebsbuchhaltung, die bei NEF neu eingeführt wurde und auch auf Gesetzesebene breit verankert wurde. Steuerungsimpulse des Grossen Rates oder des Regierungsrates sollten gemäss NEF-Konzeption nicht mehr primär über die Zuteilung von Ressourcen (finanzielle Mittel, Personal) erfolgen, sondern durch die Festlegung von Leistungs- und Wirkungszielen. Seit der Umstellung auf HRM2 wird auf die Erstellung einer betrieblichen Bilanz sowie auf Leistungs- und Wirkungsziele verzichtet (vgl. Bericht Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung NEF2). Aus systemtechnischen Gründen konnten allerdings nicht sämtliche Optimierungen rund um die Kosten- und Leistungsrechnung der Produktgruppen realisiert bzw. auf die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung verzichtet werden. Aufgrund des mit der Einführung der ERP-Standardsoftware verbundenen weitgehenden Verzichts auf die Führung einer Betriebsbuchhaltung sind die gesetzlichen Regelungen anzupassen bzw. aufzuheben.

Die aus der Einführung von standardisierten ERP-Prozessen resultierenden Vereinfachungen und die damit zusammenhängenden Gesetzesanpassungen werden zum Anlass genommen, das FLG einer formellen Totalrevision zu unterziehen. Dies namentlich aus folgenden Gründen:

Eine Totalrevision ermöglicht es, auf die nicht mehr aktuelle starke NEF-Fokussierung des Gesetzes zu verzichten, insbesondere die starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung zurückzunehmen, den Erlass etwas zu entschlacken und in eine zeitgemässe logische Struktur zu bringen. Themen, wie die Steuerung von kantonalen Beteiligungen, die im bisherigen Gesetz höchstens lückenhaft behandelt wurden,

[2] Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 3. Juli 2013 (RRB 0951/2013)

sollen neu schlank geregelt werden. Bei einer blossen Teilrevision des FLG wäre der Erlass zudem zunehmend schwer lesbar geworden und hätte weiterhin zahlreiche überholte Übergangsbestimmungen enthalten.

Die bewährten (Steuerungs-)Instrumente des bisherigen Rechts werden grundsätzlich unverändert übernommen. Es besteht bei dieser formellen Totalrevision kein Anlass, grundlegende Neuerungen vorzunehmen.

Eine wesentliche Neuerung bildet die Ausgestaltung des Globalbudgets: Dieses entspricht dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, umfasst also auch die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen. Diese unterliegen damit neu auch der Nachkreditspflicht.

Die Regelung zur Nachkreditspflicht erfährt folgende Neuerung (Art. 11 FHG): Der Regierungsrat kann nachkreditspflichtige Abweichungen des Globalbudgets einer Produktgruppe bewilligen, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht. Ein entsprechender Regierungsratsbeschluss ist der Finanzkommission des Grossen Rates zuzustellen, welche abschliessend darüber entscheidet, ob ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen ist. Da neu auch die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen der Nachkreditspflicht unterstehen, soll mit der Zuständigkeit des Regierungsrats für Kreditüberschreitungen, bei denen kein Entscheidungsspielraum besteht, verhindert werden, dass der Grosse Rat mit Nachkreditsvorlagen befasst wird, bei denen keine Handlungsfreiheit gegeben ist.

In einer am 26. November 2018 überwiesenen Planungserklärung des Grossen Rates wird gefordert, die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu überprüfen. Insbesondere sollen der Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung des Kantons Bern abgeschätzt werden. Die Finanzdirektion hat mit externer Unterstützung eine entsprechende Analyse erstellt und die Ergebnisse wurden im Rahmen des Geschäftsberichts 2019 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. In Zukunft soll im Kanton Bern die heutige Rechnungslegung demzufolge ohne Qualitätseinbusse weitergeführt und einzig nach HRM2 erfolgen. Die vielen noch nicht umgesetzten Ausnahmen von IPSAS werden gestrichen und die nötigen Anpassungen der Bestimmungen basieren auf dem Musterfinanzhaushaltsgesetz von HRM2.

Das FHG enthält zudem die notwendigen Regelungen zur Datenbearbeitung.

Mit dem neuen Gesetz erhält der Kanton Bern rund achtzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des FLG ein zeitgemässes, auf das Wesentliche fokussiertes Finanzhaushaltgesetz.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das FHG regelt die Gesamtsteuerung des Finanzhaushalts des Kantons, die Steuerung von Finanzen und Leistungen, die Voraussetzungen für Ausgaben und die Ausgabenbewilligungen, die Rechnungslegung, die Organisation des Finanzwesens sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.

4. Erlassform

Das FHG enthält die grundlegenden und wichtigen Rechtssätze zum Finanzhaushaltrecht, die gemäss Artikel 69 Absatz 4 Kantonsverfassung in der Form des Gesetzes zu erlassen sind.

5. Rechtsvergleich

Das FHG orientiert sich an moderneren Finanzhaushalterlassen anderer Kantone und – im Bereich Rechnungslegung - am Musterfinanzhaushaltsgesetz HRM2.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Das FHG muss zusammen mit der Einführung der ERP-Standardsoftware auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

I. Finanzhaushaltsgesetz

Titel

Die Bezeichnung «Finanzhaushaltsgesetz» ist gebräuchlicher (z. B. beim Bund und den Kantonen AR, BL, BS, FR, GL, GR, NW, OW, SH, SZ, TG, ZG) und klarer verständlich, als der stark auf NEF fokussierte Titel «Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen» des bisherigen Erlasses.

1 Grundsätzliche Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Das Gesetz regelt wie das bisherige FLG die Grundsätze der Haushaltsführung, der Steuerung von Finanzen und Leistungen, der Ausgaben und Ausgabenbewilligungen, der Rechnungslegung, der Organisation des Finanzwesens sowie der Gebührenerhebung.

Mit der Gesamtsteuerung des Haushalts werden die grundlegenden Steuerungsmechanismen angesprochen. So kann bei Bedarf auch möglichen zukünftigen Entwicklungen, wie z. B. einer aktualisierten Regelung der Bestimmungen zum Haushaltgleichgewicht, im Gesetz Rechnung getragen werden.

Artikel 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gesetzes bleibt gegenüber dem FLG unverändert, wird aber klarer formuliert. Das Gesetz gilt für die kantonalen Behörden (Behörden) und die zentrale und dezentrale Verwaltung des Kantons (Verwaltung). Da die unselbstständigen Anstalten Teil der Verwaltung sind, müssen sie im Gesetz nicht speziell erwähnt werden. Diese Rechtsform ist in der Praxis ohnehin kaum noch existent.

Die besondere Gesetzgebung kann - wie heute - ausdrücklich vorsehen, dass das FHG auch für Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit oder andere selbstständige Organisationen des kantonalen Rechts gilt.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Umschreibung der allgemein geltenden Grundsätze wird gegenüber der bisherigen Umschreibung, die stark auf die damals neuen NEF-Grundsätze (Führungsorientierung, Wirkungsorientierung, Leistungsorientierung, Kosten- und Erlösorientierung) ausgerichtet war, verschlankt.

Wie bisher gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Finanzhaushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Ressourcen sind sparsam einzusetzen. Der Begriff der Sparsamkeit kann finanztechnisch als Teilelement der Wirtschaftlichkeit gesehen werden. Ihm kommt aber bei öffentlichen Haushalten eine massgebliche Bedeutung zu, weshalb er ausdrücklich erwähnt wird.
- Das staatliche Handeln hat sich an den beabsichtigten Wirkungen zu orientieren und an den politisch gesetzten Zielen auszurichten. Wie bisher sind mögliche Auswirkungen von Erlassen und Beschlüssen vorgängig zu beurteilen und nachgängig qualitativ und quantitativ zu überprüfen.
- Es ist festzulegen, welche Leistungen erbracht werden und welche finanziellen Mittel dazu benötigt werden. Leistungen sind mit hoher Qualität wirtschaftlich und bürgernah zu erbringen.
- Die finanzielle Steuerung erfolgt unverändert auf der Grundlage der Globalbudgetierung (vgl. Art. 6ff.). Neu werden die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen in den nachkreditspflichtigen Globalsaldo der Produktgruppe, der dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung entspricht, einbezogen (vgl. Art. 5ff.)
- Das Verursacherprinzip gilt namentlich im Bereich der Gebühren (vgl. Art. 56 FHG).

2 Steuerung des Finanzhaushalts

2.1 Controlling und Planung

Artikel 4 Controlling

Die Umschreibung des Controllings erfolgt entlang des Controllingkreislaufs, indem zu erreichende Ziele definiert werden, daraus geeignete Massnahmen abgeleitet werden und die Umsetzung der Massnahmen sowie die Zielerreichung überprüft werden, so dass eine systematische Entwicklung staatlichen Handelns erfolgt. Absatz 2 verankert im Gesetz neu die anerkannten Elemente des Controllingkreislaufs.

Das Controlling des Regierungsrates umfasst insbesondere die direktionsübergreifenden Aufgabenbereiche (wie Personal und Informatik) sowie den Umgang mit wesentlichen Beteiligungen und wesentlichen Staatsbeiträgen.

Unverändert gilt, dass Führungsinstrumente und –prozesse zweckmässig und auf den konkreten Bedarf der Verwaltung ausgerichtet einzusetzen sind, wobei eine weit gehende Delegation der operativen Führung an die einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung erfolgt.

Die Finanzdirektion legt die Umsetzung des stufengerechten Controllings fest (Art. 71 Abs. 1 Bst. m FHG).

Artikel 5 Aufgaben- und Finanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bleibt als zentrales Element der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen inhaltlich unverändert. Der AFP umfasst die drei auf das Budgetjahr folgenden Kalenderjahre. Er wird - wie heute - weiterhin in Kombination mit dem Budget in einem Band veröffentlicht. Die Regelung wird sprachlich etwas vereinfacht. Die Genehmigung durch den Grossen Rat bleibt unverändert.

Artikel 6 Budget

Der bisher verwendete Begriff «Voranschlag» ist etwas antiquiert und wird durch das geläufigere «Budget» ersetzt (wie z. B. beim Bund und den Kantonen AG, BL, BS, GR, SG, SO, VS, ZH).

Das Budget als zentrales Instrument der kurzfristigen Steuerung der Finanzen und Leistungen bleibt inhaltlich unverändert. Die bisherige Bestimmung wird sprachlich vereinfacht.

Neu entspricht der Globalsaldo dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, umfasst also auch die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen. Diese Werte sind also nicht mehr gesondert durch den Grossen Rat zu beschliessen und unterstehen neu auch der Nachkreditspflicht (Art. 9 FHG). Ansonsten bleiben die Beschlussesgrössen des Grossen Rates unverändert.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens führte die Finanzdirektion einen Dialog mit der Finanzkommission des Grossen Rates. Dabei wünschte die Kommission, dass das Globalbudget neu auch die Staatsbeiträge umfassen soll. Dies war bisher aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Einerseits sollten Fehlanreize bei der Steuerung vermieden werden. Es wurde bei der Konzeption von NEF befürchtet, dass die Verwaltung Staatsbeiträge im Ermessensbereich kürzen könnte, um mehr Geld für «eigene Zwecke» zur Verfügung zu haben. Bei den Bussen – die neu auch im Globalsaldo enthalten sind - sollte kein Anreiz gesetzt werden, diese einzusetzen, um primär Mehreinnahmen zu erzielen. Andererseits sollten keine Nachkredite in Bereichen erfolgen, die sich in der Praxis nicht steuern lassen (vgl. zu diesem Punkt die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 9 FHG).

Der Nachteil, dass Staatsbeiträge keiner Nachkreditspflicht unterstehen, überwiegt bei der politischen Beurteilung die oben dargestellten Bedenken. Dem Einwand, dass keine Nachkredite beim Grossen Rat eingeholt werden sollten, bei denen dies keine sinnvolle politische Steuerung stattfindet, wird mit folgender Regelung in Artikel 11 FHG Rechnung getragen: Der Regierungsrat kann nachkreditspflichtige Abweichungen des Globalbudgets einer Produktgruppe bewilligen, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht. Ein entsprechender Regierungsratsbeschluss ist der Finanzkommission des Grossen Rates zuzustellen, welche abschliessend darüber entscheidet, ob ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen ist.

Zu den Begrifflichkeiten: Ein Produkt entspricht einer bestimmten nach aussen erbrachten oder einer als Querschnittsleistung definierten Leistung des Kantons. Eine Produktgruppe fasst ein oder mehrere Produkte eines Aufgabenbereichs zusammen. Der Regierungsrat legt die Produkte und Produktgruppen fest, wobei er diese Kompetenz bezüglich der Produkte an die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen kann (vgl. Art. 70 Abs. 2).

Artikel 7 Verfahren

Das Verfahren wird neu zur besseren Lesbarkeit in einem eigenen Artikel geregelt. Materiell bleibt es unverändert.

Artikel 8 Verwendung der Budgetkredite

Da die Steuerung des Finanzhaushalts einzig auf der Finanzbuchhaltung (Geschäftsbeziehungen gegen aussen/extern) basiert, wird die Betriebsbuchhaltung nicht mehr zur Steuerung des Finanzhaushaltes verwendet und auch bezüglich der Verwendung der Budgetmittel nicht mehr erwähnt. Im Übrigen ist die Bestimmung gegenüber dem bisherigen Artikel 55 FLG unverändert. Die zuständige Stelle der Direktion ist befugt, einen bewilligten Verpflichtungs- oder Zusatzkredit im Rahmen des Budgets durch Zahlungen abzulösen.

Artikel 9 Nachkredit

Das Globalbudget der Produktgruppen entspricht neu dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, umfasst also auch die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen. (vgl. dazu oben die Erläuterungen zu Art. 6 FHG). Dies bedeutet, dass Abweichungen bei diesen Grössen der Nachkreditspflicht unterstehen und grundsätzlich durch den Grossen Rat zu bewilligen sind (zu den Ausnahmen siehe die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 11 FHG).

Unverändert ist ein Nachkredit dann einzuholen, wenn der Saldo der Erfolgsrechnung voraussichtlich überschritten wird. Wie bis anhin gilt damit, dass Nachkredite soweit möglich zu beantragen sind, bevor die zugrundeliegenden Ausgaben getätigt werden. In der Praxis wird allerdings mehrheitlich erst mit dem Abschluss des Rechnungsjahres klar, dass ein Nachkredit erforderlich ist, also nachdem die entsprechenden Ausgaben erfolgt sind. In einer solchen Situation hat die Verweigerung eines Nachkredits in der Regel nur die Funktion eines politischen Signals des Grossen Rates, führt aber nicht dazu, dass die entsprechenden Ausgaben rückabgewickelt würden. Es ist durchaus im Sinne des Steuerungssystems, dass Nachkredite nicht allzu früh bewilligt werden, soll doch bei erkennbaren Mehrausgaben durch geeignete Massnahmen (wie anderweitiger Verzicht) versucht werden, Einsparungen zu erzielen, die einen späteren Nachkredit gar nicht erforderlich machen. Werden Nachkredite ohne gleichzeitige Kompensation der Mehrausgaben allzu rasch bewilligt, verschlechtert sich die Lage des Finanzhaushalts. Ist allerdings erkennbar, dass relevante Einsparungen einen Nachkredit nicht verhindern werden, ist dieser zu beantragen, bevor die entsprechenden Ausgaben bewilligt werden.

Soweit möglich sind Nachkredite auf anderen Produktgruppen zu kompensieren, da die Überschreitung des Budgets ansonsten zu einem schlechteren Rechnungsergebnis führt. Im Antrag für einen Nachkredit sind die berücksichtigten Kompensationen auf die damit verbundenen Auswirkungen aufzuführen. Mit einer Kompensation ist nicht zwingend ein Leistungsverzicht verbunden, kann es doch sein, dass in der entsprechenden Produktgruppe noch freie Mittel zur Kompensation zur Verfügung stehen, weil z. B ein Vorhaben günstiger als im Budget geplant abgeschlossen werden konnte.

Artikel 10 Unaufschiebbare Verpflichtungen

Die Regelung zu den unaufschiebbaren Verpflichtungen bleibt unverändert. Im Vortrag zum Nachkredit ist zu begründen, weshalb die Verpflichtung als unaufschiebbar durch den Regierungsrat vorab zu bewilligen war. Die negativen Folgen, die bei einem Zuwarten bis zur Bewilligung durch den Grossen Rat entstehen würden, müssen erheblich sein, wie z. B. massgebende Verzögerungen eines Projekts oder grössere (Schadenersatz-)Forderungen von Dritten nach sich ziehen.

Artikel 11 Kreditüberschreitung

Wie bisher bewilligt der Regierungsrat nachkreditspflichtige Abweichungen der Globalbudgets der Produktgruppen – die neu dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung entsprechen – wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.

Da neu auch die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen der Nachkreditspflicht unterstehen (vgl. Art. 6 i. V. m. 9 FHG), soll mit der Zuständigkeit des Regierungsrats für Kreditüberschreitungen, bei denen kein Entscheidungsspielraum besteht, verhindert werden, dass der Grosse Rat mit Nachkreditsvorlagen befasst wird, bei denen keine Handlungsfreiheit gegeben ist. Neu ist der Regierungsrat deshalb auch dafür zuständig, eine Abweichung von mehr als einer Million Franken pro Produktgruppe zu bewilligen, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht. Dies ist grundsätzlich bei den Steuereinnahmen der Fall, die nicht durch die Nachkreditspflicht gesteuert werden können. Auch bei den Bussenerträgen besteht grundsätzlich keine sinnvolle Steuerungsmöglichkeit durch Nachkredite.

Bei den Staatsbeiträgen ist davon auszugehen, dass grundsätzlich ein Entscheidungsspielraum besteht, wobei Ausnahmen in Einzelfällen möglich sind.

Beschlüsse des Regierungsrates zu Abweichungen von mehr als einer Million Franken pro Produktgruppe, die wegen eines fehlenden Entscheidungsspielraums erfolgen, sind unverzüglich der Finanzkommission des Grossen Rates zuzustellen. Wenn vorhanden, ist auch der zugehörige Vortrag zu unterbreiten. Teilt die Finanzkommission des Grossen Rates die Auffassung des Regierungsrates, wonach kein Entscheidungsspielraum besteht, nicht, entscheidet die Kommission abschliessend, dass für Abweichungen von mehr als einer Million Franken pro Produktgruppe ein Nachkredit gemäss Artikel 9 FHG beim Grossen Rat zu beantragen ist. Die Finanzkommission hat damit – wie bei den gebundenen Ausgaben (vgl. Art. 30 Abs. 3 FHG) eine wichtige Wächterfunktion. Letztlich entscheidet unverändert der Grosse Rat über die Bewilligung eines Nachkredits gemäss Artikel 9 FHG.

Artikel 12 Kreditübertragung

Die Regelung wird rein sprachlich an die neue Terminologie angepasst und bleibt dabei inhaltlich unverändert.

Eine durch den Regierungsrat zu bewilligende Kreditübertragung macht in erster Linie dort Sinn, wo ansonsten für das nächste Budgetjahr beim Grossen Rat ein Nachkredit rein aus dem Grund verlangt werden müsste, dass bei einem Projekt Verzögerungen aufgetreten sind. Kreditübertragungen werden nicht dem abgelaufenen Rechnungsjahr belastet und verfälschen damit das Rechnungsergebnis nicht.

Der gemäss Absatz 2 zu übertragende Saldo ergibt sich aus den im Rechnungsjahr nicht beanspruchten Kosten (höchstens ein Drittel der Projektkosten) und den noch nicht realisierten Erlösen.

2.2 Berichterstattung

Artikel 13

In Absatz 1 wird neu die bestehende Praxis erwähnt, wonach der Geschäftsbericht auf das Budget abgestimmt ist.

Der heutige Geschäftsbericht wird inhaltlich nicht verändert. Die Auflistung in Absatz 2 umfasst die Elemente, die heute bereits enthalten sind. Sie werden im Gesetz in den Grundzügen wieder verankert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berichterstattung zu den Regierungsrichtlinien gemäss Beschluss des Regierungsrats (2020.STA.1164) in einer separaten Publikation erfolgt.

Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet, wobei er den integrierten Revisionsbericht der Finanzkontrolle zur Kenntnisnahme erhält.

2.3 Steuerung auf Verwaltungsebene

Artikel 14 Buchführung

Die Grundsätze der Buchführung sowohl gegen aussen (Budget und Geschäftsbericht mit Jahresrechnung) als auch gegen innen (interne Verrechnungen) sind die Vollständigkeit, die Richtigkeit, die Rechtzeitigkeit und die Nachprüfbarkeit.

Vollständigkeit im Zusammenhang mit der Buchführung bedeutet, dass die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte lückenlos und periodengerecht erfasst werden. Dies bedeutet, dass die Erfolgs- und Investitionsrechnungen mittels Abgrenzungen zeitraumbezogen zu verbuchen sind. Richtigkeit bedeutet, dass

die Buchungen den Tatsachen entsprechen sollen und weisungsgemäss vorzunehmen sind. Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar (der Geldverkehr tagesaktuell) festgehalten werden sollten und nicht zu einem späteren Zeitpunkt, wo vielleicht der Vorgang nicht mehr einfach nachzuvollziehen ist. Ferner sind die Buchungstatbestände chronologisch festzuhalten. Im Sinne der Rechtzeitigkeit sind Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie eintreten und nicht, wenn der Geldfluss stattfindet. Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die finanziellen Vorgänge klar und verständlich in schriftlicher oder elektronischer Form festgehalten werden sollen, so dass sie für Aussenstehende und insbesondere für die Finanzkontrolle überprüfbar sind. Alle finanziellen Vorgänge sollen mit Belegen beweisbar sein und Korrekturen sind zu kennzeichnen.
Die Organisationseinheiten sind selbst für die Ordnungsmässigkeit ihrer Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Regierungsrat soll aber die nötigen Anforderungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung mittels Verordnung erlassen. Darauf basierend führt die Finanzdirektion das Handbuch Rechnungslegung (HBR), welches den Organisationseinheiten die Details weist. Dies stellt sicher, dass die Buchführung auf Verwaltungsebene gesetzmässig, einheitlich, fachgerecht und den aktuellen Bedürfnissen entsprechend ist.

Artikel 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die bestehende Steuerung nach Globalbudget wird neu mittels Profitcenterrechnungen auf Basis der Finanzbuchhaltung (FI) erfolgen. Dies führt dazu, dass für rund die Hälfte der Ämter nur noch eine stark vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung (CO) geführt wird. Ausgebaute Kosten- und Leistungsrechnungen hingegen sind nur noch für Ämter mit Aussenbezug (z.B. zur Kalkulation von Gebühren, Vollkostenausweis gegenüber externen Stellen wie dem Bund etc.) notwendig. Der Abschluss der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt neu auf Stufe Gesamtstaat. Weiter kann durch eine zentrale Stammdatenpflege weiteres Entlastungspotential genutzt werden.

Die Kosten von Leistungen, die Organisationseinheiten des Kantons untereinander erbringen, werden im Grundsatz nur dann verrechnet, wenn sie gegenüber Dritten weiterverrechnet werden können. Interne Produkte und Leistungen (wie Raumressourcen, Revisionsleistungen der Finanzkontrolle, Personaldienst, Rechnungsführung etc.) werden hingegen weiterhin nicht verrechnet.

Die Grundsätze der Leistungsverrechnung, namentlich welche Leistungen intern verrechnet werden, regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

2.4 Beteiligungscontrolling

Artikel 16 Zweck

Das seit langem in der Praxis bestehende Beteiligungscontrolling wird neu in seinen Grundzügen im Gesetz abgebildet.

Die Einzelheiten sind in den «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben» (Public-Governance-Richtlinien) vom 16. Dezember 2020 des Regierungsrates festgelegt. Die Richtlinien regeln das Verhältnis zwischen dem Kanton als Eigner und den Trägern öffentlicher Aufgaben und legen die kantonsinternen Zuständigkeiten und Abläufe zur Betreuung (Führung, Steuerung und Aufsicht) derselben fest. Mit den Richtlinien wird eine angemessene Steuerung und Kontrolle des Kantons abhängig von der Bedeutung des Trägers für die Aufgabenerfüllung, dem Beteiligungsanteil des Kantons sowie von der Grösse und dem Risiko des einzelnen Träger bezweckt. Der Regierungsrat nimmt die Führung, Steuerung und Aufsicht auf der Basis eines Dreikreisemodells wahr. Die Einteilung in die drei Kreise erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien: Grösse (Bilanzsumme, Umsatzerlös, Vollzeitstellen), Beteiligungsanteil, finanzielle Erträge, Beiträge des Kantons, Bedeutung für

den Kanton in politischer, volkswirtschaftlicher und strategischer Hinsicht, finanzielle und politische Risiken für den Kanton.

Artikel 17 Inhalt

Die Bestimmung listet die zentralen Elemente des Beteiligungscontrollings auf.

Die Eignerstrategien haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten: Umschreibung des Zwecks des Engagements des Kantons, Eignerziele (unternehmerisch, organisatorisch, wirtschaftlich, finanziell, sozial und personell sowie Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung), Vorgaben zur Führung sowie zur Aufsicht und zum Controlling.

In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.

Der Regierungsrat erstellt im Rahmen seiner Wahlbefugnisse Anforderungsprofile an das strategische Führungsorgan. Die Anforderungsprofile enthalten u.a. Angaben zu den fachlichen und persönlichen Kompetenzen sowie der Unabhängigkeit der Mitglieder des strategischen Führungsorgans.

Gegenüber dem Regierungsrat wird jährlich einmal in standardisierter Form über die Entwicklung der wichtigsten Beteiligungen Bericht erstattet. Im Geschäftsbericht findet sich eine Übersicht über «bedeutende Beteiligungen». Als solche gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, die einen Nominalwert von mindestens CHF 10 Millionen aufweisen. Gemäss den Public-Governance-Richtlinien werden allgemeine Informationen und Kennzahlen der Berichterstattung des Regierungsrates über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und zweiten Kreises auf der Website der FIN publiziert. Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates werden weitere Informationen zugestellt.

Mit den strategischen Führungsorganen der wichtigsten Beteiligungen wird mindestens einmal jährlich ein Controllinggespräch durchgeführt. Dieses dient in erster Linie der gegenseitigen Information zwischen dem Regierungsrat bzw. der zuständigen Fachdirektion und dem Träger öffentlicher Aufgaben. Im Fokus des Controllinggesprächs stehen u.a. die aktuellen Entwicklungen, wichtige Ereignisse aus Sicht des Trägers der öffentlichen Aufgabe und des Eigners sowie ein strategischer Ausblick auf zukünftige Herausforderungen.

In Artikel 48 des Organisationsgesetzes (BSG 152.01) finden sich grundsätzliche Regelungen zu den Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern. Die Interessen des Kantons in Organen von juristischen Personen und Aufsichtskommissionen werden von besonderen Vertreterinnen oder Vertretern wahrgenommen, soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst. Die Vertreterinnen oder Vertreter setzen sich für eine wirksame Aufgabenerfüllung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein.

Artikel 18 Festlegung der Grundsätze

Der Regierungsrat hat die Grundsätze in seinen Public-Governance-Richtlinien vom 16. Dezember 2020 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben» festgelegt (siehe dazu oben Bemerkungen zu Artikel 16).

2.5 Risikomanagement

Artikel 19 Grundsätze des Risikomanagements

Analog zum Beteiligungscontrolling sollen Richtlinien zum Risikomanagement erarbeitet werden. Darin sind die wesentlichsten Elemente des Risikomanagements wie z.B. Ziele, Grundsätze, Funktionen und Prozessablauf festzuhalten.

Artikel 20 Internes Kontrollsystem

Das bestehende regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfassende interne Kontrollsystem, das in einer modernen Organisation einen wichtigen Stellenwert einnimmt, wird neu ausdrücklich im Gesetz verankert. Die Massnahmen gelten namentlich auch für das Beschaffungs- und Vertragsmanagement.

3 Ausgaben und ihre Bewilligung

3.1 Grundsätze

Artikel 21 Begriff

Die Bestimmungen zu den Ausgaben bleiben inhaltlich nahezu unverändert. Das Kapitel wurde neu gegliedert, um die Regelungen übersichtlicher zu gestalten. Die bisher in einem separaten Artikel geführte Regelung zur Anlage wird in Artikel 21 FHG integriert. Gestrichen wurde die Festlegung, dass als Ausgabe auch die Einlage in Spezialfinanzierungen gilt, falls bezüglich der Art und Weise der späteren Verwendung kein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum besteht. Die Bestimmung erwies sich in der Praxis als nicht relevant. Wie eine Spezialfinanzierung geäufnet wird, ist grundsätzlich in der entsprechenden Spezialgesetzgebung zu regeln.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen dann nicht als Ausgabe zu behandeln sind, wenn sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen und - kumulativ - wenn das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Darlehen oder Beteiligungen als Ausgaben zu behandeln sind, wenn die vorgenannten Umstände nicht vorliegen. Dies ist der Regelfall; der Kanton gewährt nur selten Darlehen oder beteiligt sich an Unternehmen ohne öffentliches Interesse an der Aufgabenerfüllung, um damit eine marktübliche Rendite zu erzielen.

Darlehen und Bürgschaften, die als Ausgabe zu qualifizieren sind, sind vor dem Eingehen der Verpflichtung in voller Höhe durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen. Die Budgetierung und Erfassung in der Rechnung orientiert sich bei Bürgschaften und Garantien dagegen gemäss dem Handbuch Rechnungslegung am Prinzip der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses.

Artikel 22 Voraussetzungen

Die nur sprachlich aktualisierte Bestimmung wiederholt inhaltlich die Regelung von Artikel 105 der Kantonsverfassung.

Artikel 23 Auswirkungen

Ausgaben führen entweder zum Verzehr von Mitteln (in der Erfolgsrechnung) oder vermehren durch Investitionen das Verwaltungsvermögen.

Artikel 24 Rechtsgrundlagen

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass auch ein Gerichtsentscheid (Urteil oder gerichtlich genehmigter Vergleich) als Rechtsgrundlage für eine Ausgabe gilt. In der Regel stützen sich Gerichtsurteile zwar auf bestehende Rechtsnormen, aber es ist denkbar – vor allem bei einem Vergleich -, dass der Entscheid selber die Rechtsgrundlage für Ausgaben bildet. Als Rechtsgrundlage können nur Gerichtsentscheide verwaltungsunabhängiger Justizbehörden (insbesondere des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern oder des Bundesgerichts) dienen; Entscheide verwaltungsinterner Behörden (wie namentlich der Direktionen in der Verwaltungsrechtspflege) können keine Rechtsgrundlage für Ausgaben bilden. Wäre es anders, könnte sich die Verwaltung im Rahmen von Rechtsmittelverfahren selber Rechtsgrundlagen für Ausgaben schaffen. Dies muss entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung unabhängigen Justizbehörden vorbehalten sein.

Die Frage, ob für eine Ausgabe eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz notwendig ist, oder ob eine Rechtsgrundlage in einer Verordnung (oder einem Dekret) genügt, ist anhand der allgemeinen Grundsätze zum Legalitätsprinzip bzw. zur Rechtsetzungsdelegation zu beurteilen. Massgebend ist insbesondere Artikel 69 Absatz 4 Kantonsverfassung. So ist eine gesetzliche Grundlage namentlich notwendig für bedeutende kantonale Leistungen (Art. 69 Abs. 4 Bst. c KV) und für die Anhandnahme neuer dauernder Aufgaben (Art. 69 Abs. 4 Bst. e KV). Eine Grundlage in einem formellen Gesetz wird in der Regel auch für bedeutende wiederkehrende Ausgaben verlangt.

Fehlt für eine Ausgabe eine Rechtsgrundlage in der Gesetzgebung und soll diese durch einen referendumsfähigen Grossratsbeschluss im Sinn von Bst. b ersetzt werden, ist in jedem Fall sorgfältig zu analysieren, ob es sich um eine Lücke handelt, die problemlos durch einen referendumsfähigen Grossratsbeschluss gefüllt werden kann, oder ob das Fehlen von Rechtsnormen – im Sinne eines qualifizierten Schweigens - darauf hinweist, dass eine Ausgabe rechtlich problematisch oder sogar unzulässig ist. Für eine dauerhaftere Unterstützung, die zu wiederkehrenden Ausgaben führen würde, ist das Instrument Bst. b ebenfalls nicht anwendbar, da wiederkehrende Staatsbeiträge einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (Art. 5 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz; BSG 641.1).

In der Vergangenheit wurde beispielsweise 2013 für den Neubau der International School of Berne in Gümligen auf das Instrument gemäss Bst. d zurückgegriffen, weil eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlte. Damals beschloss der Grosse Rat, sich mit einem Betrag von CHF 5 Mio. am Neubau (Totalkosten: CHF 10.3 Mio.) zu beteiligen. Auf die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage in einem Spezialgesetz verzichtete man damals, weil es sich um eine einmalige Angelegenheit handelte. Im Kanton Bern gibt es keine andere vergleichbare Schule und eine generelle Unterstützung von Infrastrukturen der Privatschulen wollte man nicht einführen (vgl. RRB 1002/2014).

Ein weiteres Beispiel bildet die Ausgabenbewilligung für die finanzielle Unterstützung des Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen für die Jahre 2016-2020 (vgl. RRB 26/2015). Es ging dabei um eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von insgesamt CHF 750'000.- (pro Jahr CHF 150'000.-).

Artikel 25 Einnahmenverzicht

Die Regelung zum Einnahmenverzicht bleibt unverändert.

Verzichtet der Kanton auf ihm eigentlich zustehende Einnahmen, ist dies vorgängig durch das ausgabenbefugte Organ als Ausgabe zu bewilligen.

Ein Einnahmenverzicht ist namentlich möglich, wenn der Kanton ein wesentliches Interesse daran hat. Dies kann beispielsweise in folgenden Fällen möglich sein:

- Der Kanton gewährte einem Unternehmen ein rückzahlbares Darlehen. Um eine finanzielle Sanierung zu ermöglichen und einen drohenden Konkurs abzuwenden, ersucht das Unternehmen den Kanton, auf die Rückzahlung eines Teils des Darlehens zu verzichten. Ein solcher Einnahmenverzicht kann im Interesse des Kantons liegen, wenn dadurch der Konkurs und ein Verlust von Arbeitsplätzen vermieden werden kann.
- Der Veranstalter eines grossen Volksfests ersucht den Kanton, ihm die Kosten für die polizeilichen Dienstleistungen zu erlassen. Der Kanton kommt zum Schluss, dass er ein wesentliches Interesse daran hat, durch den Verzicht auf die Kosten die tourismusrelevante Veranstaltung zu ermöglichen.

Artikel 26 Nettoprinzip, Projektierungskosten

Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert und wird rein sprachlich präzisiert.

Das Nettoprinzip darf nur dann angewandt werden, wenn die Beiträge Dritter bereits rechtsverbindlich zugesichert sind (durch Verfügung oder Vertrag) und in ihrer Höhe bestimmt sind. In der Praxis bestehen gewisse Ausnahmen bei den Programmvereinbarungen mit dem Bund. Bei Beiträgen der öffentlichen Hand (vor allem des Bundes) wird auf eine wirtschaftliche Sicherstellung (durch Bankgarantie o. ä.) verzichtet.

Sind die Anforderungen für eine Nettobewilligung nicht vollumfänglich erfüllt, sind die Ausgaben brutto zu bewilligen, wobei in der Vorlage auf mögliche Beiträge Dritter hinzuweisen ist.

Der Projektierungsaufwand darf gesondert bewilligt werden, wobei die Höhe der Projektierungskosten für die Finanzkompetenz massgebend ist. Die Grenze zwischen der Projektierung und der Realisierung eines Vorhabens lässt sich oft nicht ganz scharf ziehen. So kann zum Beispiel ein Ausschreibungsverfahren sowohl Teil der Projektierung wie auch der Realisierung sein. Vor diesem Hintergrund ist der zuvor gesondert bewilligte Projektierungsaufwand bei der späteren Realisierung des Projekts zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen. Die Summe bestimmt folglich das zuständige Organ, das aber nur noch über die Ausgaben für die Realisierung bewilligt. Dies kann zur Folge haben, dass ein Organ (z. B. der Grosse Rat) über Realisierungsausgaben entscheidet, die für sich allein genommen in die Zuständigkeit eines anderen Organs (z. B. des Regierungsrates) fallen würden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die unscharfen Grenzen zwischen Projektierung und Realisierung nicht zu einem Unterlaufen von Finanzkompetenzen führen können.

3.2 Arten

Artikel 27 Einmalige Ausgaben

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Kennzeichnend für einmalige Ausgaben ist, dass - im Gegensatz zu wiederkehrenden Ausgaben gemäss Artikel 28 -, festgestellt werden kann, wie hoch die gesamten Ausgaben insgesamt ausfallen (z. B. der Kaufpreis für eine Liegenschaft). Dies kann auch bei Vorhaben der Fall sein, die sich über mehrere Jahre erstrecken (z. B. ein langwieriges Reorganisationsvorhaben), solange das Gesamtbetreffnis beziffert werden kann.

Unverändert wird festgehalten, dass sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand richtet. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die

in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen (vgl. auch die Erläuterungen unten zu Artikel 29).

Artikel 28 Wiederkehrende Ausgaben

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Im Gegensatz zu den einmaligen Ausgaben gemäss Artikel 27 ist für wiederkehrende Ausgaben kennzeichnend, dass nicht feststellbar ist, welche Gesamtsumme sie insgesamt erreichen werden, da sie zur Finanzierung dauerhafter Aufgaben dienen. So ist z. B. bei einem Mietvertrag, bei dem nicht klar ist, dass er nur für eine bestimmte Dauer abgeschlossen und danach nicht verlängert wird, nicht feststellbar, wie hoch die Ausgaben für die Miete insgesamt sein werden. Ein weiteres Beispiel stellen jährlich wiederkehrende Staatsbeiträge von unbestimmter Gesamtdauer dar (so etwa für die Finanzierung von Hochschulen). Es kann in diesen Fällen keine Gesamtausgabe beziffert werden, anhand derer sich die Ausgabenbefugnis bestimmen lässt. Zur Festlegung der Ausgabenbefugnis wird deshalb bei wiederkehrenden Ausgaben auf das jährliche Betreffnis abgestellt (z. B. den Mietzins für ein Jahr).

Sollen wiederkehrende Ausgaben von jährlich unterschiedlicher Höhe für mehrere Jahre bewilligt werden, ist das höchste Jahresbetreffnis für die Ausgabenkompetenz massgebend. Lässt sich nicht verlässlich beziffern, wie hoch das Jahresbetreffnis für spätere Jahre voraussichtlich ausfallen wird (z. B. bei einer wiederkehrenden Defizitgarantie, die Schwankungen unterworfen ist), sind die wiederkehrenden Ausgaben jährlich zu bewilligen.

Artikel 29 Zusammenrechnung

Neu werden die inhaltlich unveränderten detaillierten Regelungen zur Zusammenrechnungspflicht in einer Bestimmung zusammengefasst. Damit wird klar, dass sie sowohl für einmalige wie auch für wiederkehrende Ausgaben gelten. Unverändert gilt, dass zeitlich gestaffelte Ausgaben zusammenzurechnen sind, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird. Auf Verordnungsstufe wird geregelt, dass bei einem Projekt, das sowohl einmalige wie auch wiederkehrende Ausgaben umfasst, die einmaligen Ausgaben und die wiederkehrenden Ausgaben je zusammenzurechnen und der jeweilige Anteil auszuweisen ist.

Artikel 30 Neue und gebundene Ausgaben

Die Regelung zu den neuen und gebundenen Ausgaben bleibt grundsätzlich unverändert.

Der Regierungsrat beschliesst über gebundene Ausgaben, unabhängig von deren Höhe (Art. 89 Abs. 2 Bst. c KV). Der Verfassungsgeber wollte damit die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates stärken; der Grosse Rat sollte dabei auch von Routinegeschäften entlastet werden. Die Abgrenzung zwischen neuen und gebunden Ausgaben sollte durch den Gesetzgeber festgelegt werden, wobei der Verfassungsgeber erwartete, dass der Begriff der gebundenen Ausgaben eng umschrieben würde und dass die Behörden eine klare und transparente Praxis entwickeln würden.

Im Rahmen der auf den 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Parlamentsrechtsrevision wurde die Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben neu geregelt. Die Kommission Parlamentsrechtsrevision hatte bei den gebundenen Ausgaben ein grosses Unbehagen festgestellt. Bemängelt wurde insbesondere, dass die früheren Abgrenzungskriterien viel zu grosse Interpretationsspielräume zuliessen, vor allem bei baulichen Massnahmen, bei Mietzinskosten zur Unterbringung von Verwaltungseinheiten oder bei Ersatzbeschaffungen.

Seit der Parlamentsrechtsrevision gilt eine Ausgabe dann als neu, wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Eine Ausgabe ist nur dann gebunden, wenn sie nicht neu ist, also wenn kein Entscheidungsspielraum besteht. Vorher wurde nach den Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Ausgabe als gebunden qualifiziert, wenn keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit bestand.

Für die Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben gelten damit auf Kantonsebene die gleichen Kriterien, wie sie der Kanton den Gemeinden gegenüber vorgibt, soweit sie keine davon abweichende Regelung erlassen.

In der Regel sind folgende Ausgaben als neu zu qualifizieren:
- Bauliche Massnahmen, auch zur Erhaltung vorhandener Bausubstanz (mit Ausnahme dringendster Notreparaturen und dergleichen),
- Ersatzbeschaffungen (insbesondere von IT-Hard- oder Software),
- Mietzinskosten.

Als gebunden sind grundsätzlich folgende Ausgaben zu beurteilen:
- Ausgaben, die durch Rechtssätze grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind,
- Ausgaben, die durch ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind, wobei dies auch für Entscheide von Verwaltungsjustizbehörden und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB gilt,
- Ausgaben, die sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen finanzkompetenten Organ genehmigten Vertrags zwingend ergeben.

Auch in anderen Fällen kann es sein, dass bei einer Ausgabe kein Entscheidungsspielraum besteht und diese deshalb als gebunden zu qualifizieren ist.

In der Ausgabenbewilligung bzw. im Vortrag ist klar zu begründen, weshalb eine Ausgabe als gebunden beurteilt wird. Bei offensichtlichen Fällen (namentlich, wenn Ausgaben gestützt auf Rechtssätze, die auch den Umfang klar vorschreiben, oder gestützt auf einen Gerichtsentscheid zu bewilligen sind) kann die Begründung kurz gehalten werden. Dagegen ist im Einzelfall einlässlich zu begründen, weshalb keine Entscheidungsfreiheit besteht.

Im Zweifelsfall sind Ausgaben stets als neu zu qualifizieren.

In der Bestimmung wird der Hinweis auf Spezialgesetze gestrichen, die eine Ausgabe als neu qualifizieren. Es gab keinen praktischen Anwendungsfall.

3.3 Bewilligungsformen

3.3.1 Allgemeines

Artikel 31

In Absatz 2 wird neu präziser als bisher festgehalten, dass Ausgaben grundsätzlich zu bewilligen sind, bevor die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden (also z. B. vor der Unterzeichnung eines Vertrags, der Ausgaben nach sich zieht). In einen Vertrag, der vor der Bewilligung der Ausgaben unterzeichnet wird, ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

3.3.2 Verpflichtungskredit

Artikel 32 Verpflichtungskredit

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Artikel 33 Objektkredit

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Artikel 34 Rahmenkredit

Die Bestimmung bleibt unverändert.

3.3.3 Zusatzkredit

Artikel 35 Kriterien

Die Regelung zum Zusatzkredit bleibt grundsätzlich unverändert. Artikel 31 Absatz 2, wonach Ausgaben grundsätzlich zu bewilligen sind, bevor die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden, gilt auch für Zusatzkredite. Bei unaufschiebbaren Verpflichtungen ist Artikel 37 zu beachten.

Artikel 36 Ausgabenbefugnis

Unverändert gilt, dass sich die Ausgabenbefugnis nach der Höhe des Zusatzkredites richtet. Dies gilt unabhängig von der Höhe des ursprünglichen Kredits und des Zusatzes.

Artikel 37 Unaufschiebbare Verpflichtungen

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass dem finanzkompetenten Organ ein Zusatzkredit unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen ist, wenn unaufschiebbare Verpflichtungen vorgängig durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen wurden.

Unverändert gilt, dass der Regierungsrat bei unaufschiebbaren Verpflichtungen unverzüglich die Finanzkommission orientiert, wenn infolge des Zusatzkredits die Gesamtausgabe neu die abschliessende Ausgabenbefugnis des Grossen Rates übersteigt. Neu wird klar geregelt, dass in diesen Fällen der Grosse Rat die Ausgabe abschliessend bewilligt. Durch diese Delegation an den Grossen Rat wird ein mögliches Referendum ausgeschlossen. Während der Grosse Rat im Rahmen der nachträglichen Bewilligung ein politisches Signal setzen kann, wäre es wenig zielführend, eine Referendumsabstimmung über Verpflichtungen durchzuführen, die aus Gründen der Dringlichkeit bereits vorher eingegangen werden mussten.

3.3.4 Verwendung und Abrechnung

Die Regelungen in den Artikeln 38 und 39 zur Verwendung und Abrechnung von Verpflichtungskrediten bleiben inhaltlich unverändert.

4 Rechnungslegung

Das Gesetz wird für den Bereich der Rechnungslegung neu strukturiert; die Bestimmungen werden in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40 Zweck

In einer am 26. November 2018 überwiesenen Planungserklärung des Grossen Rates wurde gefordert, die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu überprüfen. Insbesondere sollen der Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung des Kantons Bern abgeschätzt werden. Die Finanzdirektion hat mit externer Unterstützung eine entsprechende Analyse erstellt und dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäftsberichts 2019 zur Kenntnis gebracht.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass mit einer vollumfänglichen Anwendung von IPSAS der Zweck eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («true and fair view») am besten erreicht werden könnte. Allerdings wird dieser Standard in der Schweiz heute weder von einem Kanton noch vom Bund vollumfänglich angewendet. Etliche Kantone (Basel-Stadt, Genf, Luzern und Zürich) verwenden – mit gewissen kantonsspezifischen Unterschieden und Abweichungen – eine abgeschwächte Form des sehr umfassenden Standards.

Die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet seit dem Jahr 2017 das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2). Durch die bei der Einführung von HRM2/IPSAS im Jahr 2017 erfolgte Neubewertung (Restatement) der Vermögenswerte und dem Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen (mit Ausnahme der Spezialfinanzierungen) wird die Qualität der Rechnungslegung weitergeführt.

Die Folgen einer Abkehr von der Anlehnung an IPSAS lassen sich klar eingrenzen. Diese bringt eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden (keine Überwachung der dynamischen Veränderungen von IPSAS und entsprechende Anpassungen von Handbuch und Gesetzgebung) und schafft Klarheit, da nur noch ein Regelwerk, d.h. HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet. Die aktuelle Situation mit zwei Regelwerken (HRM2 und IPSAS) ist sowohl aus verwaltungsökonomischer wie auch aus politischer Sicht ungünstig (z.B. Weiterentwicklung der kantonalen Rechnungslegung auf der Basis von zwei unterschiedlichen Regelwerken; Wahlfreiheiten aus HRM2 sind in IPSAS nicht zulässig). Mit der Abkehr von IPSAS können die aktuell bestehenden Abweichungen gemäss FLV aus der Jahresrechnung gestrichen werden. Lediglich die Abweichungen zu HRM2 (resp. deren Mindestempfehlungen) müssen weiterhin deklariert werden.

Im FHG werden folgende Abweichungen von HRM2 festgelegt:

- Artikel 43: Keine Bilanzierung von ALK und RAV in der Jahresrechnung.
- Artikel 51: Aus Fonds vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.
- Artikel 54: Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden erfolgsneutral in der Bilanz geführt.

Im Gesetz nicht aufgeführt werden folgende Ausnahmen von HRM2 (und soweit nötig auf Verordnungsstufe geregelt):

- Bestandesänderungen von Fonds im Eigenkapital gleichen in der Regel die Erfolgsrechnung aus.
- Die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds werden im Fremdkapital bilanziert und gemäss Artikel 126 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (SR 935.51) separat verwaltet. Die Geschäftsfälle werden nicht über die Erfolgsrechnungspositionen der Jahresrechnung verbucht.

Artikel 41 Grundsätze

Die weiterhin gute Qualität der Rechnungslegung wird mit den gewählten Grundsätzen verdeutlicht. Sie werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Die Änderung in der Reihenfolge resultierte durch die Übernahme der Formulierung aus dem Mustergesetz HRM2. Der bisherige zweite Satz zur Periodengerechtigkeit wurde neu als Begriff angefügt.

Die Grundsätze werden auf Verordnungsstufe detailliert.

Artikel 42 Anwendbare Norm

Wie oben erläutert, richtet sich der Kanton Bern neu einzig an den Empfehlungen von HRM2 aus. Dies wird auf Gesetzesstufe verankert. Dabei besteht keine Gefahr einer unkontrollierten dynamischen Übernahme der Bestimmungen. HRM2 besteht aus Fachempfehlungen (nicht Normen), die sich behutsam entwickeln. Zudem werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor praxisnahe Auslegungen zu den Fachempfehlungen abgegeben. Bei Änderungen werden lange Übergangsfristen vorgesehen.

Abweichungen zu HRM2 sind wie bisher bei IPSAS möglich (Absatz 2). Die Abweichungen müssen auf Verordnungsstufe geregelt sein und im Geschäftsbericht transparent offengelegt werden. Auf Verordnungsstufe können auch rechnungslegerisch wesentliche Ausprägungen festgelegt werden. In den jetzigen Rechnungslegungsbestimmungen bestehen bereits einzelne Abweichungen, z. B. in der Behandlung von Einlagen und Entnahmen von Fonds. Durch die Totalrevision werden keine Änderungen an den bestehenden Regeln zur Rechnungslegung vorgenommen.

4.2 Jahresrechnung

Artikel 43 Geltungsbereich und Elemente

Die Jahresrechnung ist das zentrale Instrument für die Rechnungslegung. Sie ist Bestandteil des Geschäftsberichts (vgl. Art. 13). Sie legt alle relevanten Fakten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage offen.

Sie umfasst den Kernbereich der Verwaltung mit den aggregierten Zahlen des Grossen Rates, des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Neu wird explizit transparent im Gesetz erwähnt, dass die Arbeitslosenkasse (ALK) und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) nicht in der Jahresrechnung abgebildet werden. Im Übrigen ist die Regelung inhaltlich unverändert. Der Kanton erstellt keine darüber hinaus gehende Konsolidierte Rechnung unter Einbezug der Mehrheitsbeteiligungen.

In Absatz 2 werden die Elemente der Jahresrechnung nach HRM2 aufgeführt. Die Reihenfolge orientiert sich anhand der bereits bestehenden Praxis im Geschäftsbericht. Zuerst werden die beiden Bewegungsrechnungen Erfolgsrechnung (ER) und Investitionsrechnung (IR) genannt (Summe des ganzen Jahres mit allen Bewegungen), dann die resultierende Bilanz (Stichtagsbetrachtung am Jahresende) und schliesslich davon abgeleitet die Geldflussrechnung. Der Anhang mit erläuternden Informationen (vgl. Art. 48) umfasst auch den Eigenkapitalnachweis, der gemäss HRM2 nicht als eigenständiges Element der Jahresrechnung gilt (im Unterschied zu IPSAS).

Alle Elemente beinhalten einen Vorjahresvergleich (Grundsatz der Vergleichbarkeit). Sie sind mit der Planung in Budget und AFP abgestimmt.

Artikel 44 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung dient dem Ausweis des Erfolgs eines Kalenderjahres. Ein Ertragsüberschuss erhöht das Eigenkapital in der Bilanz, ein Aufwandüberschuss reduziert es. Dies gilt auch im Falle eines Bilanzfehlbetrages, welcher einen Minusposten innerhalb des Eigenkapitals darstellt. Der bisherige Absatz 3 kann weggelassen werden, weil HRM2 einen Kontenrahmen vorgibt.

Ausserordentliche Positionen sollen vom operativen Ergebnis ausgeklammert werden, um dessen überjährige Vergleichbarkeit nicht zu beeinträchtigen (Abs. 2). Daher ist die Definition wichtig, welche Vorgänge als ausserordentlich gelten (Abs. 3). Auch hier werden die Empfehlungen von HRM2 übernommen. Dies gilt auch für die Vorfinanzierungen von grossen Investitionsvorhaben. Diese Option wird insbesondere infolge der heutigen Ausrichtung der Schuldenbremse auf jährliche Vorgaben offengehalten.

Artikel 45 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Anlagen, Darlehen, Beteiligungen, Investitionsbeiträge und ausserordentliche Investitionen. Diese Positionen müssen aber auf Gesetzesstufe nicht einzeln genannt werden, da sie von HRM2 vorgegeben sind.

Nach der Erfassung in der Investitionsrechnung werden die Investitionen im Verwaltungsvermögen bilanziert. Investitionen ins Finanzvermögen werden direkt bilanziert. Auch dies sind Standardvorgänge in der Buchhaltung, wie sie von HRM2 vorgegeben sind. Daher kann auch der bisherige Abs. 2 weggelassen werden.

Artikel 46 Bilanz

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

Artikel 47 Geldflussrechnung

Inhaltich wird keine Änderung vorgenommen. Der Grundsatz wird aber gestrafft formuliert. Die einzelnen Stufen werden analog der Erfolgsrechnung mit einer Aufzählung verankert.

Artikel 48 Anhang

Der Anhang ist integraler Bestandteil der Jahresrechnung. Er erhält alle Erläuterungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind. Die wichtigsten Positionen werden aufgeführt und Abweichungen zur Rechnungslegung begründet.

4.3 Bilanzierung und Bewertung

Artikel 49 Bilanzierungsgrundsätze

Die Bilanzierungsgrundsätze werden neu im Gesetz erwähnt (gemäss HRM2) und die Bestimmung zu den Rückstellungen hier integriert.

Generell kann festgestellt werden, dass die Vorgaben bei den Bilanzierungs- und auch Bewertungsgrundsätzen naturgemäss auf Gesetzesstufe sehr aggregiert ausfallen. Die Verordnung wird einzelne Detailbestimmungen aufnehmen. Hauptinstrument für die Anwendung der Rechnungslegung ist jedoch das umfassende Handbuch für Rechnungslegung und die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden auch im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Artikel 50 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze geben eine Übersicht wie die Bilanzpositionen bewertet werden. In der hier vorliegenden Kürze können nicht alle Spezifitäten berücksichtigt werden, dies muss auf Verordnungsstufe aufgenommen bzw. im Handbuch für Rechnungslegung abgedeckt werden.

Gemäss HRM2 wird der Verkehrswert bilanziert, wenn kein Preis bezahlt wird.

Artikel 51 Abschreibungen

Die Absätze 1 und 2 zu den geltenden Abschreibungsregelungen werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen.

In Absatz 3 wird neu die bisherige Praxis festgehalten, dass Investitionen, die über Fonds finanziert werden, im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden. Würde dies nicht vorgenommen, wäre der Saldo der Fonds/Vorfinanzierungen über viele Jahre für Abschreibungen gebunden und der Finanzierungssaldo im Jahr der Investition nicht ausgeglichen.

4.4 Verschiedenes

Artikel 52 Erwerb von Grundstücken

Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert.

Artikel 53 Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Der Begriff «Fonds» - vormals «Spezialfinanzierungen» - wurde gewählt, um die verschiedenen Formen dieser zweckgebundenen Mittel besser zu umfassen. Zudem entspricht «Fonds» auch dem bernischen Sprachgebrauch.

Jeder Fonds benötigt unverändert eine spezialgesetzliche Grundlage.

Absatz 2 listet die verschiedenen Formen von Fonds auf. Sie unterscheiden sich dadurch, welche Art von Mitteln in den Fonds gespeist werden und wie diese verwendet werden. Während bei Spezialfinanzierungen eine enge Kausalität zwischen Erträgen (z. B. einer Gebühr) und Aufwand besteht, werden bei Fonds allgemeine Staatsmittel gebunden. Bei Vorfinanzierungen werden Mittel für spätere Investitionen beiseitegelegt.

Die Transaktionen sind bei den meisten Fonds Teil des operativen Ergebnisses (ausgeglichen durch die Bestandesveränderung), einzig die Vorfinanzierungen werden als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag eingestuft. Die Zuordnung der Fonds zum Eigen- oder Fremdkapital erfolgt nach einem spezifischen Kriterienkatalog. HRM2 weist auf Kantonsebene als Beispiel den Sport- und Lotteriefonds im Fremdkapital aus.

Artikel 54 Legate und unselbstständige Stiftungen

Legate und unselbstständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihm Dritte freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

Die Regelungen bleiben grundsätzlich unverändert. Neu wird einzig festgelegt, dass der Regierungsrat die Zweckbestimmung einer Zuwendung anpassen kann, sofern der Zweck nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann oder eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel verfügt und eine

Zusammenlegung mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung nicht möglich ist. Dies dürfte nur selten der Fall sein.

Legate und unselbstständige Stiftungen werden in der Regel erfolgsneutral in der Bilanz geführt. Eine Ausnehme könnte für eine sehr grosse Zuwendung gemacht werden.

Artikel 55 Besondere Rechnungen

Die Besondere Rechnung dient dem Zweck, definierten Organisationseinheiten Regelungen in der Führung der Aufgaben und Finanzen zu gewähren, die vom Finanzhaushaltsrecht abweichen. Dies kann bei Vorliegen von besonderen rechtlichen oder betrieblichen Rahmenbedingungen zweckmässig sein. Heute sind z. B. der Regierungsrat, der Grosse Rat, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sowie die Aufsichtsstelle für Datenschutz als besondere Einheiten geführt. Abweichende Regelungen können die Planung, die Berichterstattung sowie das Kredit- oder Ausgabenrecht betreffen (siehe Abs. 2).

Die bisherigen Bestimmungen werden inhaltlich übernommen, jedoch wird der Artikel gestrafft. Beispielsweise kann der bisherige Absatz 3 der FLG-Bestimmung wegfallen, weil die Besonderen Rechnungen bereits beim AFP (Art. 5), Budget (Art. 6) und Geschäftsbericht (Art. 13) explizit aufgeführt sind. Neu ist nicht mehr vorgeschrieben, dass für die Errichtung einer Besonderen Rechnung eine separate Verordnung notwendig ist; ein Reglement genügt, wie dies auch bereits für die Gerichtsbehörden definiert war (vgl. bisher Art. 36a FLG).

5 Gebühren

5.1 Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit

Artikel 56 Grundsatz der Gebührenpflicht

Der Grundsatz der Gebührenpflicht gilt unverändert.

Wer Leistungen des Kantons empfängt, hat grundsätzlich dafür Gebühren zu entrichten. Ob es sich dabei um eigentliche Hoheitsakte oder um andere Dienstleistungen handelt, spielt keine Rolle. Unerheblich ist auch, ob die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger um die Leistung nachgesucht hat oder ob diese von Amtes wegen erbracht wird.

Die Bestimmung legt den Gegenstand der Abgabe und - vorbehältlich der Bestimmungen über die Gebührenfreiheit - auch den Kreis der Abgabepflichtigen fest.

Nicht Gegenstand der Gebührenregelungen sind die Preise, welche kantonale Stellen im Rahmen der Randnutzung des Verwaltungsvermögens für Leistungen auf dem freien Markt in Rechnung stellen. Diese müssen mindestens kostendeckend festgesetzt werden, da eine Quersubventionierung aus Steuermitteln wettbewerbsverzerrend wäre und die Wirtschaftsfreiheit anderer Anbieter verletzen würde.

Artikel 57 Gebührenfreiheit

Die Bestimmung wird inhaltlich unverändert übernommen.

5.2 Gebührentarife

Artikel 58 Rechtsgrundlagen

Auf welcher Stufe (Gesetz, Dekret, Verordnung) Gebühren zu regeln sind, bleibt inhaltlich unverändert, wird aber für eine übersichtlichere Darstellung in einem eigenen Artikel geregelt.

Artikel 59 Ausgestaltung

Die Tarife, die Gebühren in Frankenbeträgen oder in Taxpunkten bezeichnen können, werden als fixe Tarife, als Rahmentarife oder als Tarife nach Aufwand ausgestaltet.

Artikel 60 Kostendeckung

Die wichtigen Grundsätze zur Kostendeckung bleiben inhaltlich unverändert, werden aber für eine übersichtlichere Darstellung in einem eigenen Artikel geregelt.

Grundsätzlich wird von kostendeckenden Gebühren ausgegangen. Diese beinhalten alle direkten und indirekten (inkl. Querschnittskosten) Kosten sowie die kalkulatorischen Kosten und Erlöse. Sie können mittels einer Vollkostenrechnung hergeleitet werden. Der Grundsatz der vollen Kostendeckung entspricht den Zielsetzungen des sparsamen Einsatzes der Ressourcen und dem Verursacherprinzip (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt eine Verankerung der vollen Kostendeckung im Gesetz, falls diese bei allen oder bei einem Teil der Gebühren vorgesehen ist.[3] Keine kostendeckenden Gebühren dürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen dort vorgesehen werde, wo das Äquivalenzprinzip verletzt würde (Abs. 2). Aufgrund des Bestimmtheitsgebotes muss für Rahmentarife im Gesetz eine Spannweite vorgegeben werden.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung[4] ist es ebenfalls notwendig, dass im Gesetz festgelegt wird, in welchen Fällen von einer kostendeckenden Gebühr nach unten abgewichen werden kann (Abs. 3).

Artikel 61 Bemessung

Die Regelung zur Gebührenbemessung bleibt inhaltlich unverändert. Das Gesetz legt Grundsätze für die Bemessung der Tarife fest, um dem Bestimmtheitserfordernis Genüge zu tun.

Für die Gerichtsbehörden muss die Möglichkeit, eine Bemessung nach Streitwert vorzunehmen, ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Artikel 62 Bezug, Reduktion, Erlass

Die Regelung bleibt unverändert.

5.3 Fälligkeit und Verzugszins

Artikel 63

Die Regelung betreffend Fälligkeit und Verzugszins bleibt unverändert.

[3] Vgl. BGE 123 I 255f., E. 2b; BGE 120 Ia 6, E. 3f.
[4] BGE 123 I 255 E. 2b.

6 Verjährung

Artikel 64

Die Regelung der Verjährung bleibt grundsätzlich unverändert. Neu wird in Absatz 4 Buchstabe b festgelegt, dass die Verjährung nicht beginnt oder still steht während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren. Dies entspricht der Regelung von Artikel 134 Absatz 1 Ziffer 8 des OR.

7 Datenbearbeitung

Artikel 65ff.

Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) regelt, welche Vorgaben für die Datenbearbeitung im Allgemeinen (Art. 5 ff. KDSG) und für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten im Besonderen (Art. 6 i. V. m. Art. 3 KDSG) zu beachten sind. Die zeitlich befristete Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz personenbezogener Daten (Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie, EV EDS) regelt das Profiling im Rahmen des Geltungsbereichs der Verordnung (Art. 2 EV EDS). Das Profiling wird im Rahmen der KDSG-Revision ins kantonale Recht mit Geltung für alle Behörden geregelt werden. Das Personendatensammlungsgesetz (PDSG) konkretisiert die Vorgaben des KDSG und das Profiling für Datenbearbeitungen in zentralen Personendatensammlungen. Artikel 4 Absatz 1 Bst. b PDSG definiert eine zentrale Personendatensammlung wie folgt: «Eine elektronische Personendatensammlung, die das Bearbeiten der Personendaten durch mehrere Behörden ermöglicht und als zentrale Personendatensammlung bezeichnet wird». Hinzu kommt Art. 5 Abs. 2 PDSG: «Eine zentrale Personendatensammlung enthält diejenigen Merkmale, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons benötigt werden und bearbeitet werden dürfen». Der Regierungsrat ist verpflichtet, für zentrale Personendatensammlungen eine Verordnung zu erlassen und die Inhalte nach Artikel 6 ff. PDSG zu regeln. In den Artikeln 65ff. FHG wird deshalb die Datenbearbeitung im ERP-System beim Vollzug des Gesetzes nach den Vorgaben des KDSG geregelt und die Vorgaben gemäss PDSG für zentrale Personendatensammlungen werden umgesetzt.

Gestützt auf Anhang 1 PDSG können für eine Übergangszeit aus den zentralen Personendatensammlungen GERES und ZPV die im erwähnten Anhang aufgeführten Daten und Funktionalitäten für die Erfüllung der Aufgaben gemäss vorliegendem Gesetz abgerufen und im Finanzinformationssystem bearbeitet werden. Für den Abruf von Daten aus zentralen Personendatensammlungen ist deshalb in diesem Gesetz die nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Bei den für die Aufgabenerfüllung benötigten Daten handelt es sich um Grunddaten (Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität), Adressen mit Verwendungszweck (bspw. auch Adressen von Gefängnisinsassen), Bankverbindungsdaten (bspw. Auszahlungen im Zusammenhang mit fürsorgerischer Betreuung) und Identifikationsnummern (AHVN13, ZPV-ID, UID).

Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen, erfordern eine gesetzliche Grundlage nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung. Die Artikel 65ff. FHG setzen auch diese Anforderung um. Als Persönlichkeitsprofil gilt gemäss geltendem Artikel 3 lit. d des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) «eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt». Auch im ERP wird es aufgrund der Datenstruktur und offener Datenfelder beschränkt möglich sein, durch die Zusammenführung verschiedener Daten entsprechende Profile zu erstellen. Der Missbrauchsschutz wird durch klare Berechtigungsregeln gewährleistet.

Die Möglichkeit, die AHV-Nummer im ERP zu verwenden, wird im FHG ausdrücklich aufgeführt. Die kantonalen Behörden und die kantonale Verwaltung nutzen als Personen-Identifikationsnummer die AHV-

Nummer gemäss dem Bundesgesetz über die AHV (AHVG), die Unternehmens- oder eine andere Identifikationsnummer des Bundes, wenn die Bedingungen der Bundesgesetzgebung erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 PDSG). Bereits heute können die kantonalen Behörden und die kantonale Verwaltung für den kantonalem Recht die AHV-Nummer systematisch verwenden, aber gemäss Artikel 50e Absatz 2 AHVG nur in den Bereichen Prämienverbilligung, Sozialhilfe, Steuern und Bildungsinstitutionen. Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht (Art. 50e Abs. 3 AHVG). Gestützt auf Artikel 12 PDSG wird mit Artikel 65 FHG eine solche kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen. Materiell hat diese Regelung allerdings nur vorübergehende Wirkung. Denn mit der Revision des AHVG, die in der Wintersession 2020 verabschiedet wurde, soll für die Zentralverwaltung der Kantone und Gemeinden eine Generalklausel geschaffen werden, welche die systematische Verwendung der AHV-Nummer ohne spezialgesetzliche Bestimmung gestattet (Art. 153c Abs. 1 E-AHVG).

Im Finanzinformationssystem werden folgende besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) bearbeitet:

Daten des persönlichen Geheimbereichs (beispielsweise Adressdaten, welche Rückschlüsse auf z.B. Aufenthalt einer Person im Gefängnis oder die allgemeine Wohnsituation geben können; Identifikationsdaten wie AHVN13, ZPV-ID; Daten für die Duplikats-Identifizierung, welche Rückschlüsse auf behördenübergreifende Aktivitäten geben können), Daten des seelischen, geistigen oder körperlichen Zustands (z. B. Adressdaten, die Rückschlüsse auf Aufenthalt einer Person in einem Heim geben können), Daten bezüglich Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung (bspw. Bankverbindungsdaten, welche Rückschlüsse auf eine fürsorgerische Betreuung geben können), Daten zu Strafen oder Massnahmen (bspw. Bankverbindungsdaten und Rechnungen zu Bussen, die Aufschluss über solche Informationen geben können).

8 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeitsregelungen wurden neu soweit möglich direkt in die entsprechenden materiellen Normen integriert, so dass sie nicht am Ende des Gesetzes gesucht werden müssen. Dadurch wird der Erlass lesefreundlicher und im FLG bestehende Doppelspurigkeiten können beseitigt werden.

Die Zuständigkeiten bleiben materiell unverändert. Einige überflüssige Regelungen wurden entfernt (wie z. B., die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Regelung kollektiver Anreizsysteme, die bloss versuchsweise bei der Einführung von NEF angewandt wurden).

Artikel 69 Weitere Zuständigkeiten des Grossen Rates

Gemäss Artikel 101 Absatz 4 Kantonsverfassung sind alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen. Der Grosse Rat ist dafür zuständig, vom periodischen Programm zur Aufgabenüberprüfung sowie von den Ergebnissen durchgeführter Aufgabenüberprüfungen Kenntnis zu nehmen.

Artikel 71 Finanzdirektion

In Buchstabe b wird ausdrücklich festgehalten, dass die FIN die Finanzkontrolle anhört, bevor sie Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen (Handbuch Rechnungslegung) erlässt. Gemäss Buchstabe d gibt die Finanzdirektion einen Mitbericht ab zu allen Geschäften des Regierungsrates ab, die den Finanzhaushalt betreffen. Zu entsprechenden Geschäften der Finanzdirektion gibt die Wirtschafts- und Energiedirektion einen Mitbericht ab.

Die in Buchstabe g festgelegte Zuständigkeit der Finanzdirektion für die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens inklusive der Fondsmittel steht unter dem Vorbehalt abweichender spezialgesetzlicher Vorschriften. So weist Artikel 47 Absatz 1 des kantonalen Geldspielgesetzes die Verwaltung des Lotterie- und des Sportfonds der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion zu.

II. Indirekte Änderungen

Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG, BSG 152.05)

Das FLG wird in Artikel A1-1 Absatz 2 Tabelle Nr. 21 gestrichen, weil mit Artikel 66 FHG künftig eine genügende Rechtsgrundlage zur Bearbeitung der besonders schützenswerten Personendaten besteht und die Erwähnung des FLG/FHG im PDSG somit obsolet ist.

Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01)

Artikel 12f bis 12i

Im Personalinformationssystem des Kantons Bern werden u. a. besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) bearbeitet. Diese Personendaten dienen letztlich zur Durchführung/Erfüllung des Arbeitsvertrages, sprich also zur konkreten Umsetzung der sich aus dem Personalrecht ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten. Das kantonale Personendatensammlungsgesetz (PDSG) bestimmt darüber hinaus, dass zur Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten und von Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen, eine gesetzliche Grundlage nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung vorliegen muss. Die Artikel 12f und 12g des Personalgesetzes setzen diese Anforderung für das im Rahmen des ERP betriebene Personalinformationssystem um.

Das Personalgesetz enthält bislang keine ausdrückliche Bestimmung für die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere von besonders schützenwerten Personendaten. Eine Ausnahme sind Art. 12a ff. PG, welche die Bearbeitung von Randdaten zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln. Einzig auf Stufe der Personalverordnung besteht derzeit eine Norm, welche die Bearbeitung von Personendaten regelt (Art. 6a der Personalverordnung, PV). Mit der jetzigen indirekten Änderung des Personalgesetzes soll diese Regelung auf Stufe Gesetz verankert und die bestehenden Lücken geschlossen werden. Wie erwähnt, bearbeitet das Personalamt Daten, welche zur Erfüllung der Arbeitsverhältnisse notwendig sind. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 KDSG. Konkret betrifft dies beispielsweise die folgenden Angaben:

- religiöse Zugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Durchführung der Quellenbesteuerung (Angaben zur religiösen Ansicht nach Artikel 3 Absatz 1 Bst. a. KDSG; gemäss Art. 23 Kirchensteuergesetz unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle. Die Schuldner und Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung [Arbeitgeber] haben vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung abzuklären, ob eine Quellensteuerpflicht besteht);
- eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls bzw. mögliche Massnahmen der IV (persönlicher Geheimbereich nach Bst. b);
- Massnahmen der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde (nach Bst. c; etwa bei andauernder Handlungsunfähigkeit des Mitarbeitenden aufgrund eines Unfalles. Hier muss mit den zuständigen Behörden sichergestellt werden, an wen die laufende Gehaltszahlung der betroffenen Mitarbeitenden zu erfolgen hat. Ein weiteres Beispiel für solche Massnahmen sind Pflegeelternverhältnisse gegenüber Lernenden);
- administrative oder strafrechtliche Sanktionen (nach Bst. d). Dies betrifft etwa Angaben über mögliche strafbare Handlungen im Amt oder sonstige gravierende Verfehlungen (Führerausweisentzug),

die in der Folge aufgrund der Tätigkeit beim Kanton in personalrechtlichen Massnahmen (Einstellung im Amt, Kündigung) münden können.

Vgl. im Weiteren die obenstehenden Erläuterungen zu Artikel 65ff. FHG.

Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG, BSG 161.1)

In Artikel 9 Absatz 1 wird der Verweis auf die Gesetzgebung aktualisiert (Finanzhaushaltsgesetzgebung statt Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Da neu auch die Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen der Nachkreditspflicht unterstehen (vgl. Art. 6 i. V. m. 9 FHG), soll mit der Zuständigkeit des Regierungsrats für Kreditüberschreitungen, bei denen kein Entscheidungsspielraum besteht, verhindert werden, dass der Grosse Rat mit Nachkreditsvorlagen befasst wird, bei denen keine Handlungsfreiheit gegeben ist. Neu ist der Regierungsrat deshalb gemäss Artikel 11 FHG auch dafür zuständig, eine Abweichung von mehr als einer Million Franken pro Produktgruppe zu bewilligen, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht. Dies ist grundsätzlich bei den Steuereinnahmen der Fall, die nicht durch die Nachkreditspflicht gesteuert werden können. Auch bei den Bussenerträgen besteht grundsätzlich keine sinnvolle Steuerungsmöglichkeit durch Nachkredite (vgl. zum Ganzen den Kommentar zu Art. 11 FHG).

Die Justizleitung kann bereits heute gemäss Artikel 18 Absatz 1 Bst. h mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen. Um die gemäss den bisherigen Bestimmungen bestehende Parallelität zwischen den Zuständigkeiten des Regierungsrates und der Justizleitung aufrecht zu erhalten, wird Artikel 18 Absatz 1 Bst. h GSOG entsprechend Artikel 11 FHG angepasst. Die Justizleitung kann dementsprechend neu mit Zustimmung der Justizkommission auch nachkreditspflichtige Abweichungen beschliessen, die eine Million Franken pro Produktgruppe übersteigen, wenn kein Entscheidspielraum besteht. Erteilt die Justizkommission die Zustimmung nicht, ist ein ordentlicher Nachkredit beim Grossen Rat einzuholen.

Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04)

In den Artikeln 33a und 33b werden die Verweise auf die Finanzhaushaltsgesetzgebung aktualisiert.

Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG, BSG 551.1)

Im Artikel 138 wird der Verweis auf die Finanzhaushaltsgesetzgebung aktualisiert.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist den Regierungsrichtlinien 2019 bis 2022 nicht ausdrücklich erwähnt. Ein modernes Finanzhaushaltrecht als solide Basis für die Führung des Finanzhaushalts ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und das Erreichen der gesetzten Ziele des Regierungsrates.

9. Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Mit der Einführung eines standardisierten ERP können Effizienzsteigerungen erreicht und Einsparungen erzielt werden.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Erlass hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Erlass hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Erlass hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 4. März bis zum 4. Juni 2021. Parallel führten die Finanzdirektion des Kantons Bern (FIN) und die Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) einen Dialog über die Vorlage. Von den externen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmte die überwiegende Mehrheit dem neuen FHG zu.

Parteien

Die Kantonalparteien SVP, FDP und GLP stimmen der Vorlage zu. FDP und GLP erwarten, dass den Erkenntnissen aus dem Dialog zwischen der FIN und der FiKo in der Vorlage Rechnung getragen wird. Dies ist der Fall (siehe dazu nachstehend).

SP und EVP des Kantons Bern lehnen die Vorlage im Grundsatz ab und empfehlen, lediglich eine Teilrevision des geltenden FLG mit den notwendigen Änderungen im Hinblick auf die Einführung eines neuen ERP vorzunehmen. Grundsätzlich wurde bedauert, dass die Chance vertan werde, grundsätzliche Bedürfnisse und Erwartungen bezüglich der finanziellen Steuerung des Kantons zu diskutieren und aufzunehmen. Die Anliegen wurden dabei inhaltlich kaum konkretisiert. Während die SP die Abkehr vom IPSAS-Standard in der Rechnungslegung bedauert, steht die EVP dieser positiv gegenüber. Beide Parteien hegen Befürchtungen, dass die Rechnungslegung nach HRM2 zu wenig verlässlich sei.

Zu den Eingaben der SP und der EVP ist Folgendes festzuhalten:

Die Vorlage setzt die inhaltliche Vereinfachung und Gleichschaltung von Finanz- und Betriebsbuchhaltung als Basis für die ERP-Einführung um. Viele separate Bestimmungen und Abgrenzungen sind deshalb nicht mehr notwendig. Zudem wird die starke Fokussierung auf NEF entschlackt, womit die bereits gelebte Praxis nachgeführt wird. Diese umfangreichen Anpassungen können nur im Rahmen einer formellen Totalrevision sinnvoll vorgenommen werden. Für die Anwendenden entsteht ein erheblicher Zusatznutzen: Die Struktur des neuen FHG ist logisch (sie folgt dem Steuerungskreislauf), veraltete Regelungen werden eliminiert und Nachführungen der bestehenden Praxis (Beteiligungsmanagement etc.) werden endlich gesetzlich verankert. Eine völlige Abkehr von NEF, insbesondere ein Verzicht auf das Globalbudget und die Leistungs- und Wirkungsinformationen, erscheint hingegen nicht wünschbar.

Die notwendigen Anpassungen an der Finanzhaushaltgesetzgebung aufgrund der Einführung eines neuen ERP auf den 1. Januar 2023 müssen auf diesen Zeitpunkt eingeführt werden und sind damit zeitlich dringlich.

Im Dialog zwischen der FIN und der FiKo herrschte Konsens, dass für eine grundlegende Neukonzipierung der Steuerungsinstrumente zurzeit kein konkreter Bedarf besteht. Aufgrund des Dialogs werden Anpassungen an der Haushaltssteuerung vorgenommen, so werden namentlich Abweichungen bei den Staatsbeiträgen der Nachkreditspflicht unterstellt (siehe dazu Ziff. 2 des Vortrags und die Erläuterungen zu den Art. 6 und 9 FHG).

In einer am 26. November 2018 überwiesenen Planungserklärung des Grossen Rates wird gefordert, die heutige Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu überprüfen. Insbesondere sollen der Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung des Kantons Bern abgeschätzt werden. Die FIN hat mit externer Unterstützung eine entsprechende Analyse erstellt und die Ergebnisse wurden im Rahmen des Geschäftsberichts 2019 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Basierend auf den Erkenntnissen der Analyse wird im FHG HRM2 als Norm festgelegt und der Verzicht auf die Anlehnung an IPSAS umgesetzt. So kann auch auf die vielen Ausnahmen zu IPSAS verzichtet werden. Eine abgeschwächte IPSAS-Variante wäre kein Vorteil, weil mit einer weitergehenden Abschwächung die Differenz zu IPSAS so gross würde, dass der Bezug zum Standard nicht mehr fassbar wäre. Das FHG enthält die auf Gesetzesstufe notwendigen Vorschriften zur Rechnungslegung; detailliertere Regelungen erfolgen auf Verordnungsstufe, wobei insbesondere sämtliche Abweichungen von HRM2 geregelt werden.

Auf der Grundlage des neuen FHG wird es einfacher sein, allfällige Neuerungen – wie Anpassungen an den Schuldenbremsen – klar zu regeln. Zu derartigen Neuerungen müssten vorab konkretisierende Diskussionen geführt werden, wofür sich die zuständigen Gremien die notwendige Zeit nehmen sollten.

Die Grünen des Kantons Bern halten fest, die vorliegende Revision des Finanzhaushaltsrechts stehe im Spannungsfeld von Anpassungen aufgrund «technischer» Änderungen (Einführung ERP-System, SAP ab 2023 und Ablösungen verschiedener Eigenlösungen im Bereich Finanzen und Personal), die aber mit Grundsatzfragen der politischen und finanziellen Steuerung des Gemeinwesens verbunden seien. Mit der anstehenden Revision der Schuldenbremsen in der Verfassung stehe eine weitere gewichtige Änderung im Finanzhaushaltsrecht bevor, die eine erneute Revision des Finanzhaushaltrechts nötig machen könnte. Für die Grünen gilt das Primat der Politik vor verwaltungs-technokratischen Aspekten. Im Zentrum müsse eine nachhaltige und verlässliche Finanzpolitik stehen, die sich auf ein entsprechendes Finanzhaushaltsrecht abstützt.

Zur Eingabe der Grünen kann auf die obenstehenden Bemerkungen zu den Eingaben der SP und der EVP verwiesen werden Zum Anliegen der Grünen, in Artikel 3 FHG den Grundsatz der Nachhaltigkeit festzuschreiben, ist Folgendes anzumerken:

Die Nachhaltigkeit im ökologischen Sinn ist in der Kantonsverfassung verankert (vgl. insbesondere Art. 31 Umweltschutz). Konkretisierende spezifische Gesetzesbestimmungen zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in der jeweiligen Spezialgesetzgebung zu verankern (und nicht im FHG). Auch die soziale Nachhaltigkeit ist in Artikel 29f. Kantonsverfassung thematisiert. Die Nachhaltigkeit im wirtschaftlichen und finanzpolitischen Sinn ist in der Kantonverfassung in Artikel 101 – wonach der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, mittelfristig ausgeglichen sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen ist und Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit und auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen sind – sowie in den Bestimmungen zu den Schuldenbremsen (Art. 101a ff. KV) verankert. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik sind in Art. 3 FHG die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit festgeschrieben und es wird bestimmt, dass Leistungen auf die Wirkungen auszurichten sind. Damit ist die Nachhaltigkeit im finanzpolitischen Sinn im FHG bereits genügend abgedeckt. Konkretisierende Bestimmungen gehören gegebenenfalls in die jeweilige Spezialgesetzgebung.

Die Mitte des Kantons Bern hat keine Vernehmlassung abgegeben.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung des geltenden Finanzhaushaltsrechts. Sie hält fest, dass die ursprünglichen NEF-Zielvorstellungen nicht umgesetzt und die Erwartungen nicht erfüllt wurden. Heute sei eine Steuerung via Produktgruppen weder möglich noch wie es scheine gewollt. Der für die Steuerung massgebende Globalsaldo umfasse nur einen Teil der Aufwendungen. Es stelle sich die Frage, ob das vom Kanton praktizierte Vorgehen nicht gegen die allgemein anerkannten Steuerungsprinzipien der öffentlichen Hand verstosse. Mit den bestehenden und in der FHG-Vorlage geplanten Instrumenten lasse sich der Kanton nicht verlässlich steuern. Nach Ansicht der Finanzkontrolle wäre nicht bloss eine formelle, sondern eine materielle Totalrevision angezeigt. Dazu müsste die Politik über deren Bedürfnisse und Erwartungen bezüglich der künftigen finanziellen Steuerung des Kantons eingebunden werden. Aus Sicht der Finanzkontrolle ist es fraglich, ob dazu der (oben erwähnte) Dialog zwischen der FIN und der FiKo ausreiche.

Zur grundsätzlichen Kritik der Finanzkontrolle ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem neuen FHG werden grundsätzlich die heute in der Praxis bereits angewandten Steuerungsinstrumente geregelt. Die Entschlackung der Informationsdichte hat nach der NEF-Evaluation im Rahmen des geltenden Gesetzes stattgefunden. Der Grosse Rat ist mit der aktuellen Praxis zufrieden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die heute praktizierte Steuerung des Finanzhaushalts gegen allgemein anerkannte Steuerungsprinzipien der öffentlichen Hand verstossen oder eine verlässliche Steuerung verhindern sollte. Das neue Gesetz schliesst aber auch Optimierungen im Informationsteil des Aufgaben- und Finanzplans nicht aus.

Wie oben dargelegt, sprechen unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewichtige Gründe für eine formelle Totalrevision des Finanzhaushaltrechts. Im Dialog zwischen der FIN und der FiKo herrschte Konsens, dass für eine grundlegende Neukonzipierung der Steuerungsinstrumente kein konkreter Bedarf besteht.

Im Weiteren äusserte sich die Finanzkontrolle zu etlichen Bestimmungen der Vorlage. Einige der Empfehlungen wurden umgesetzt.

Geschäftsprüfungskommission des Kantons Bern

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) äusserte sich zu den Bestimmungen betreffend das Beteiligungscontrolling im FHG und beantragte, diese integral zu streichen. Ein Zuwarten mit einer Revision würde es möglicherweise erlauben, generelle Bestimmungen zur Beaufsichtigung der anderen Träger öffentlicher Aufgaben ebenso wie spezifische Regeln zu den einzelnen Organisationen in einem einzigen «Grundlagenerlass» zusammenzuführen.

Zum Antrag der GPK ist Folgendes festzuhalten:

Das FHG hält den Zweck und Inhalt des Beteiligungscontrollings in den Grundzügen fest und regelt, dass das Regierungsrat Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form einer Richtlinie erlässt. Der Begriff «Träger öffentlicher Aufgaben» wird im Gesetz nicht verwendet und auch der Beteiligungsbegriff wird nicht definiert. Dementsprechend geben die von der GPK erwähnten Gutachten im Moment keinen Anlass, das FHG anzupassen.

Der Regierungsrat wird mit der GPK einen Dialog auch über die Frage führen, ob die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben bzw. die Beteiligungen gesetzlich umfassender zu regeln ist. Eine derartige Neuregelung könnte aber zeitlich sicher nicht bis zum Inkrafttreten des FHG per 1. Januar 2023 erfolgen.

Sollte sich ein Regelungsbedarf ergeben, könnte dieser im Rahmen des FHG oder allenfalls eines eigenen Erlasses («Beteiligungsgesetz») umgesetzt werden. Ein Verzicht auf die in der FHG-Vorlage vorgesehene sehr schlanke Regelung wäre eine verpasste Chance. Aus heutiger Sicht erachtet der Regierung eine kurze Regelung des Beteiligungsmanagements im FHG, kombiniert mit einer PCG-Richtlinie, als ideal. Ein eigentliches Beteiligungsgesetz kennen heute nur wenige Kantone.

Gemeinden und VBG

Die 9 Gemeinden und die Regionalkonferenz, die am Vernehmlassungsverfahren teilnahmen, stimmten der Vorlage zu oder verzichteten – wie der Verband Bernischer Gemeinden - auf eine Stellungnahme.

Verbände und weitere Organisationen und Behörden

Der Conseil du Jura bernois (CJB), der Gewerbeverband Berner KMU, der Handels- und Industrieverein sowie die Regierungsstatthalterämter stimmen der Vorlage zu. Der Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF), der Bernische Staatspersonalverband sowie das Verwaltungsgericht verzichteten auf eine Stellungnahme.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf des Finanzhaushaltsgesetzes zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 106
2021_09_BKD_Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)_2021.BKD.20622

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)[1)] und Artikel 48 der Kantonsverfassung (KV)[2)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Gegenstand			

[1)] SR 818.102
[2)] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Dieses Gesetz regelt die Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich, deren Finanzierung sowie den Vollzug.			
Art. 2 Grundsatz [1] Der Kanton kann Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Beiträgen unterstützen. [2] Er beteiligt sich gesamthaft höchstens im gleichen Umfang wie der Bund an der Finanzierung der Beiträge.			
Art. 3 Finanzierung [1] Die kantonale Beteiligung an den Beiträgen wird durch zweckbestimmte Einlagen in den Kulturförderungsfonds finanziert. [2] Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zweckbestimmten Einlagen.		[2] Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zweckbestimmten Einlagen <u>bis höchstens zehn Millionen Franken pro Jahr. Über höhere Einlagen beschliesst abschliessend der Grosse Rat</u>.	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 4 Zweckbestimmte Einlagen			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zweckbestimmten Einlagen werden zusätzlich zur Einlage gemäss Artikel 34 Absatz 3 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)[1)] geleistet. [2] Sie werden aus allgemeinen Mitteln oder mit Geldspielmitteln aus dem Lotteriefonds getätigt, wobei von den folgenden Artikeln abgewichen werden kann: a Artikel 41 Absätze 2 und 3 des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG)[2)], b Artikel 34 Absätze 2 und 3 KKFG, c Artikel 17 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)[3)]. [3] Der Regierungsrat berücksichtigt bei seinem Beschluss a die vorhandenen und praxisgemäss erforderlichen Reserven, die bestehenden Verpflichtungen und den durchschnittlichen Mittelbedarf des Kulturförderungsfonds und des Lotteriefonds sowie b die finanzpolitische Ausgangslage des Kantons. [4] Die zweckbestimmten Einlagen sind von den Transfers gemäss Artikel 21a SStG ausgenommen.			

[1)] BSG 423.11
[2)] BSG 935.52
[3)] BSG 102.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 5 Nicht verwendete Mittel [1] Nicht verwendete Geldspielmittel fliessen zurück in den Lotteriefonds. [2] Nicht verwendete allgemeine Mittel werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.			
Art. 6 Verfahren [1] Soweit dieses Gesetz oder die eidgenössische Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung. [2] Beitragsgesuche sind elektronisch über das Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons einzureichen.			
Art. 7 Zuständigkeiten [1] Soweit dieses Gesetz oder die eidgenössische Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Zuständigkeiten zur Gewährung von Beiträgen die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung. [2] Der Regierungsrat kann die Zuständigkeiten zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs abweichend von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 SStG regeln.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 8 Datenbearbeitung und -bekanntgabe [1] Die zuständige Behörde bearbeitet alle Personendaten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich benötigt. [2] Sie kann die benötigten Daten bei folgenden Behörden und Dritten einholen und an diese bekanntgeben: a zuständige Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, b Dritte, die Aufgaben gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich erfüllen, c Privatversicherungen. [3] Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden angemessen über den Datenaustausch mit Behörden und Dritten informiert.			
Art. 9 Information der Öffentlichkeit [1] Die zuständige Behörde gibt folgende Daten pro Beitragsbereich über Internet bekannt: a Höhe der Beiträge insgesamt, b Namen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger in alphabetischer Reihenfolge.			
Art. 10 Ausführungsbestimmungen			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
Art. 11 Inkrafttreten und ausserordentliche Veröffentlichung [1] Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft. [2] Es ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[1)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).	**Art. 11** Inkrafttreten und ~~ausserordentliche Veröffentlichung~~ Befristung [1] Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft und gilt längstens bis am 29. Februar 2024. Vorbehalten bleibt Artikel 12.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 12 Ausserkraftsetzung [1] Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz ausser Kraft, sobald die Beiträge zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich eingestellt werden.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			

[1)] BSG 103.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
IV.			
1. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft. 2. Es ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[1)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).			
Bern, 22. Dezember 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 12. Januar 2022 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Schmidhauser		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2566

[1)] BSG 103.1

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. Dezember 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.20622
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Bisherige Regelung ... 2
2.2 Verlängerung der Massnahmen ... 4

3. Erlassform ... 5

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 8

6. Finanzielle Auswirkungen ... 8

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 9

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 9

10. Ergebnis der Konsultation des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne ... 9

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 9

12. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Im Frühling 2020 haben Bund und Kantone Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt, mit denen die wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen gegen die Ausbreitung der Covid-Pandemie abgemildert werden sollten. Diese basieren auf Bundesebene auf dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz)[1]. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes laufen Ende 2021 aus. Deshalb, und angesichts der unsicheren weiteren Entwicklung der Pandemie, hat der Bundesrat am 1. September 2021 beschlossen, dem Parlament die Verlängerung einiger Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes zu beantragen. Mit der Verlängerung um ein Jahr möchte der Bundesrat sicherstellen, dass er im Fall einer anhaltenden Krise auch nächstes Jahr über die nötigen Instrumente verfügt, um die Pandemie und ihre Folgen u.a. in der Kultur zu bekämpfen und die damit verbundenen Nachteile angemessen abzufedern. Die Bundesversammlung hat in der Wintersession 2021 dem Antrag zugestimmt.

Der Kanton Bern hat per 1. Dezember 2020 die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur)[2] erlassen. Sie regelt die Umsetzung der kulturspezifischen Massnahmen wie Ausfallentschädigungen und Transformationsbeiträge für Kulturunternehmen sowie Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende. Sie gilt bis am 28. Februar 2022 und stützt sich auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)[3]. Danach kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regeln. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Aus diesem Grund sind die gesetzesvertretenden Bestimmungen der EV Covid-19 Kultur in ein ordentliches Gesetz zu überführen.

2. Ausgangslage

Der Kulturbereich ist seit März 2020 wirtschaftlich stark von der Covid-Pandemie betroffen. Bereits Ende Februar 2020 wurden Grossveranstaltungen verboten. Kurz darauf folgte der Lockdown und damit die Schliessung der Kulturbetriebe. Kulturschaffende verloren durch die Absage und Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten ihre Erwerbsgrundlage. Die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie hatten finanzielle Konsequenzen, welche zahlreiche Kulturschaffende und -unternehmen in ihrer Existenz bedrohten.

Bund und Kantone haben im Frühling 2020 rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Verschiedene Unterstützungsangebote sollten die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Covid-Virus abmildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beitragen.

2.1 Bisherige Regelung

Im Herbst 2020 erliess die Bundesversammlung das Covid-19-Gesetz. Sie gab damit dem Bundesrat die rechtlichen Grundlagen in die Hand, um diejenigen im März 2020 per Notverordnung beschlossenen Massnahmen weiterzuführen, welche für die Bewältigung der Covid-Pandemie weiterhin erforderlich waren. Das Covid-19-Gesetz trat am 26. September 2020 in Kraft. Es enthält Massnahmen im Kulturbereich (Art. 11 Covid-19-Gesetz). Der Bundesrat erliess kurz darauf die ausführende Verordnung vom 14. Okto-

[1] SR 818.102
[2] BSG 423.411.2
[3] BSG 101.1

ber 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung)[4]. Neben Massnahmen, für die der Bund selber aufkommt, (Nothilfe für Kulturschaffende via Suisseculture Sociale, Unterstützung für Kulturvereine im Laienbereich via Dachverbände), wird ein weiterer Teil je hälftig von Bund und Kantonen finanziert. Für deren Vollzug sind die Kantone zuständig. Im Kanton Bern ist es die Bildungs- und Kulturdirektion bzw. das Amt für Kultur.

Im Kanton Bern regelt die EV Covid-19 Kultur seit dem 1. Dezember 2020 die Umsetzung der kulturspezifischen Massnahmen. Sie gilt bis am 28. Februar 2022 und stützt sich auf Artikel 88 Absatz 3 KV. Danach kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regeln.

Bei den Unterstützungsmassnahmen handelt es sich um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen sowie Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende.[5]

- Ausfallentschädigungen sind Beiträge an finanzielle Einbussen, die durch die Absage von Veranstaltungen oder Projekten oder Einschränkungen des Kulturbetriebs entstanden sind.[6] Sie sind subsidiär zu vorgelagerten wirtschaftlichen Massnahmen wie z.B. Kurzarbeit oder Covid Erwerbsersatz. Die Entschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens.
- Transformationsprojekte sind Projekte, mit denen sich Kulturunternehmen an die Pandemie-bedingt veränderten Verhältnisse anzupassen beabsichtigen, indem sie sich strukturell neu ausrichten und/oder neues Publikum zu generieren versuchen.[7] Beiträge an solche Projekte tragen dazu bei, die kulturelle Vielfalt zu erhalten. Sie sind ebenfalls als Finanzhilfen zu qualifizieren und können nur von Kulturunternehmen beantragt werden.

Die Phase I der Covid-Finanzhilfen im Kulturbereich für den Schadenszeitraum von März bis Oktober 2020 ist abgeschlossen. Dank einer ausserordentlichen zweckgebundenen Sondereinlage von Geldspielmitteln in den Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15 Mio. (RRB 379/2020) war die Finanzierung des Kantonsanteils gesichert.

COVID-Phase I	**Ausfallentschädigungen per 31.03.2021**		**Total**
	Kulturunternehmen	**Kulturschaffende**	
Anzahl eingegangene Gesuche	428	796	1224
Anzahl gutgeheissene Gesuche	329	619	948
Anzahl abgewiesene Gesuche	53	128	181
Anzahl zurückgezogene Gesuche	46	49	95
Zugesprochene Schadensumme	**21'254'332**	**3'945'531**	**25'199'863**

Mittelherkunft Covid-Phase I der zugesprochenen Schadenssumme		
Bundesmittel	50%	**12'599'931**
Geldspielmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlage	50%	**12'599'931**

Per 18. Oktober 2021 präsentierte sich der Stand der Gesuche der Phase II ab November 2020 und deren Finanzierung wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

[4] SR 442.15
[5] Art. 4 bis 10 Covid-19 Kulturverordnung
[6] Vgl. Art.3 Abs. 1 Bst. a Covid-19-Kulturverordnung
[7] Vgl. Art 2 Bst. h Covid-19-Kulturverordnung

COVID-Phase II	Ausfallentschädigungen per 18.10.2021		Total
	Kulturunternehmen	Kulturschaffende	
Anzahl eingegangene Gesuche	550	732	1282
Anzahl gutgeheissene Gesuche	328	547	875
Anzahl abgewiesene Gesuche	46	16	62
Anzahl zurückgezogene Gesuche	44	32	76
Anzahl der noch nicht behandelten Gesuche	132	137	269
Schadensumme der noch nicht behandelten Gesuche	17'622'686	2'641'232	20'263'918
Zugesprochene Schadensumme	**13'605'226**	**3'430'644**	**17'035'870**

	Transformationsbeiträge per 18.10.2021 von resp. an Kulturunternehmen
Anzahl eingegangene Gesuche	96
Anzahl gutgeheissene Gesuche	25
Anzahl abgewiesene Gesuche	20
Anzahl zurückgezogene Gesuche	5
Anzahl der noch nicht behandelten Gesuche	46
Angefragte Beiträge der noch nicht behandelten Gesuche	4'943'100
Zugesprochene Beiträge	**1'619'765**

Mittelherkunft der bisher zugesprochenen Schadenssumme COVID-Phase II		
Bundesmittel	50%	**9'327'817**
Geldspielmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlage	13%	**2'400'069**
Fondsreserven *[1]	32%	**6'000'000**
Staatsmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlagen *[1]	5%	**927'749**
Total der bisher zugesprochenen Schadenssumme COVID-Phase II		**18'655'635**

Restbestand an Mitteln für Covid-Phase II	
Bundesmittel	**18'572'251**
Staatsmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlagen *[1]	**18'572'251**

*[1] Je nach Entwicklung der ordentlichen aus dem Kulturförderungsfonds finanzierten Beiträge bis Ende 2021 kann sich der Anteil verwendeter Fondsreserven und damit der benötigten Staatsmittel verändern.

2.2 Verlängerung der Massnahmen

Obwohl der Bundesrat die epidemiologischen Massnahmen in Zusammenhang mit Covid-19 in den letzten Monaten teilweise gelockert hat, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Kultursektor weiter andauern.

Einerseits sind Kulturveranstalter angesichts der unsicheren weiteren Entwicklung der Covid-Pandemie zurückhaltend bei der Programmgestaltung. Sie reduzieren generell den Umfang des Veranstaltungsangebots und verzichten darauf, mittel- und längerfristig verbindliche Künstlerengagements einzugehen. Entsprechend sind zahlreiche Kulturschaffende mit ausbleibenden Engagements konfrontiert. Andererseits zeigen die Erfahrungen seit Frühsommer 2021, dass das Publikum aus Furcht vor Ansteckungen nur sehr zurückhaltend an die Kulturorte zurückkehrt. Zudem zeichnet sich der Kulturbereich durch einen sehr langen Planungsvorlauf aus, was zur Folge hat, dass es auch bei einer allfälligen Lockerung der Massnahmen Monate, unter Umständen sogar Jahre dauert, bis ein Normalbetrieb wieder stattfinden kann. Es zeichnet sich ab, dass die Kulturakteure auch im 2022 mit einer wirtschaftlich schwierigen Situation konfrontiert sein werden und noch nicht zu einem Normalbetrieb zurückkehren können. Sollte sich die Pandemiesituation wieder verschlechtern und einen Teil-Lockdown notwendig machen, würde dies die prekäre Lage weiter zuspitzen.

Am 17. Dezember 2021 hat das Bundesparlament deshalb der Verlängerung einiger Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes zugestimmt, da die meisten Bestimmungen des Gesetzes Ende 2021 auslaufen. Mit ihrer Verlängerung um ein Jahr wird der Bundesrat im Fall einer anhaltenden Krise auch nächstes Jahr über die entsprechenden Instrumente verfügen, um die Covid-Pandemie und ihre Folgen u.a. in der Kultur zu bekämpfen und die Pandemie-bedingten Nachteile angemessen abzufedern.

Damit die im Covid-19-Gesetz vorgesehenen Massnahmen im Kulturbereich auf kantonaler Ebene weiterhin umgesetzt werden können, muss in der Folge auch die kantonale Gesetzgebung angepasst werden.

3. Erlassform

Um die Massnahmen im Kulturbereich umgehend und rechtzeitig umsetzen zu können, musste die EV-Covid-19 Kultur als Dringlichkeitsverordnung nach Artikel 88 Absatz 3 KV erlassen werden. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Die EV Covid-19 Kultur enthält verschiedene gesetzesvertretende Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Zuständigkeiten für die Gewährung der Beiträge an die Kulturschaffenden und -unternehmen, der Informationsaustausch zwischen Behörden sowie die Grundlage für die Finanzierung der Massnahmen mittels ausserordentlichen Einlagen in den Kulturförderungsfonds. Diese Bestimmungen sind nun in ein ordentliches Gesetz zu überführen.

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen regeln, die inhaltlich der EV Covid-19 Kultur entsprechen werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Artikel 2 Grundsatz

Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton die Kulturunternehmen und/oder die Kulturschaffenden mit Beiträgen unterstützen kann. Die Art der Beiträge richtet sich nach der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung.

Die finanzielle Unterstützung ist jedoch begrenzt. Der Kanton beteiligt sich gesamthaft höchstens im gleichen Umfang wie der Bund an der Finanzierung der Beiträge. Der Bund seinerseits beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung.[8]

Artikel 3 Finanzierung

Die kantonale Beteiligung an den Beiträgen wird dem Kulturförderungsfonds entnommen. Dazu sind Einlagen notwendig, die ausschliesslich für diesen Zweck bestimmt sind. Damit werden – wie bisher – die vorhandenen Instrumente zur Finanzierung kultureller Massnahmen genutzt und keine neuen eingeführt.

Der Regierungsrat beschliesst unabhängig von der Höhe abschliessend über die Leistung der Einlage.

[8] Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Gesetz

Artikel 4 Zweckbestimmte Einlagen

Die zweckbestimmten Einlagen sind von der üblichen Einlage in den Kulturförderungsfonds nach Artikel 34 Absatz 2 und 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG)[9] zu unterscheiden und werden deshalb separat zu diesem getätigt.

Da die Beiträge gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung neben den geltenden kantonalen Kulturförderungsmassnahmen bestehen, ist es wichtig, dass von den geltenden Zuweisungsmechanismen und Obergrenzen abgewichen werden kann. Absatz 2 erlaubt, von der festgelegten Speisungshöhe nach dem kantonalen Geldspielgesetz (KGSG)[10] und kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG) sowie von der festgelegten Periodizität der Einlage in den Kulturförderungsfonds (einmal jährlich) abzuweichen (Art. 41 Abs. 3 KGSG und Art. 34 Abs. 2 und 3 KKFG). Zudem muss der Finanzrahmen für die Kulturförderung im Berner Jura nicht eingehalten werden (Art. 17 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne [SStG][11]).

Die Änderung des SStG vom 8. März 2021[12] eröffnet dem Bernjurassischen Rat (BJR) in Artikel 21a die Möglichkeit, einmal pro Jahr Beträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds zu transferieren. Die hier geregelte Einlage bezweckt jedoch nur die Finanzierung der Massnahmen nach eidgenössischem Covid-19-Gesetz und ist nicht Teil des Finanzrahmes für die Kulturförderung des Berner Juras. Deshalb ist es gerechtfertigt, diese Einlage von der Möglichkeit des Transfers durch den BJR auszunehmen.

Die zweckbestimmten Einlagen werden vom Regierungsrat nach Kriterien getätigt, welche die vorhandenen sowie die praxisgemäss erforderlichen Reserven und die eingegangenen Verpflichtungen von Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds, den durchschnittlichen Mittelbedarf dieser Fonds sowie die finanzpolitische Lage des Kantons berücksichtigen. Der Regierungsrat wird bei jeder Einlage sorgfältig abzuwägen haben, ob und – wenn ja – wie viele Mittel er aus welcher Quelle einlegt, ohne dass der Lotteriefonds allzu einseitig oder der Staatshaushalt allzu stark belastet wird. Werden Geldspielmittel aus dem Lotteriefonds eingelegt, so ist bei der Verwendung darauf zu achten, dass diese nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürfen[13].

Artikel 5 Nicht verwendete Mittel

Da die Einlagen zweckbestimmt sind, werden sie bei Nichtverwendung auch wieder zur ursprünglichen Finanzquelle (Staatsmittel oder Lotteriefonds) zurückfliessen. Die entsprechenden Modalitäten werden im Detail in den entsprechenden Beschlüssen über die Einlagen festzuhalten sein.

Artikel 6 Verfahren

Für das Verfahren gilt grundsätzlich die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung. Damit die Gesuchstellenden ihre Gesuche elektronisch eingeben und damit von den allgemeinen Bestimmungen über die Form von Gesuchen abweichen können, braucht es eine gesetzliche Grundlage.[14] Dieses Vorgehen dient der raschen Abwicklung der Gesuche.

[9] BSG 423.11
[10] BSG 935.52, vgl. Art. 41 Abs. 2 KGSG.
[11] BSG 102.1
[12] BAG 21-094
[13] vgl. Art. 125 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) und Art. 26 KGSG.
[14] Art. 32 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Artikel 7 Zuständigkeiten

Beiträge an die Kulturschaffenden und -unternehmen werden grundsätzlich gemäss kantonaler Kulturförderungsgesetzgebung verfügt. Ausfallentschädigungen werden nicht nach kulturpolitischen Aspekten beurteilt, sondern stellen eine Art Versicherungsleistung dar. Der wesentlich kleinere Ermessensspielraum bei der Vergabe rechtfertigt ein Abweichen zu den üblichen Zuständigkeiten. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeiten und Verfahren in den Ausführungsbestimmungen analog zur EV Covid-19 Kultur zu regeln. Im Unterschied zu den üblichen Zuständigkeiten nach Kulturförderungsgesetzgebung werden diese Beiträge von der Bildungs- und Kulturdirektion oder ihrer untergeordneten Stellen berechnet und bewilligt und nicht vom BJR beurteilt. Das bei der Umsetzung der EV Covid-19 Kultur bewährte Konsultationsverfahren mit dem BJR und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) für die Gesuche, die einen Bezug zum Berner Jura oder dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne haben, ist beizubehalten. Dabei ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Im Bereich der Ausfallentschädigungen werden der BJR und der RFB über entsprechende Gesuche, die einen Bezug zum Berner Jura oder dem Verwaltungskreis Biel/Bienne haben, informiert. Beiträge an Transformationsprojekte sind jedoch auch mit einem gewissen, kulturpolitischen Blick zu beurteilen. Die beiden Räte nehmen deshalb Einfluss über ihre politischen Mitwirkungsrechte: Anhörung und Stellungnahme (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. g und Art. 46 Abs. 1 Bst. c SStG).

Artikel 8 Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Artikel 18 Absatz 4 der Covid-19-Kulturverordnung gibt der Bildungs- und Kulturdirektion bereits die Möglichkeit, Informationen mit den Durchführungsstellen des Corona-Erwerbsersatzes auszutauschen. Dieser Informationsaustausch ist notwendig, weil die Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Kulturverordnung gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär sind.[15] Ergänzend dazu ist es für die vollziehenden Stellen notwendig, mit weiteren Stellen Daten auszutauschen, insbesondere die Daten zur Nothilfe an Kulturschaffende, die vom Verein Suisseculture Sociale[16] ausgerichtet werden. Um den Handlungsspielraum zu wahren, falls der Bund weitere Dritte mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung beauftragen sollte, ist Absatz 2 Buchstabe b offen formuliert. Für die Datenbearbeitung und das Beschaffen von Daten bei weiteren Stellen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, ebenso für die angemessene Information der betroffenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Artikel 9 Information der Öffentlichkeit

Artikel 128 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)[17] regelt die Transparenz der Geldspielmittelverteilung. Empfängerinnen und Empfänger, Beitragsbereiche und Beiträge sollen offen gelegt werden. Mit dieser Bestimmung zur Information der Öffentlichkeit werden die Vorgaben des Bundesrechts umgesetzt.

Artikel 10 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen regeln, die inhaltlich der EV Covid-19 Kultur entsprechen werden. Insbesondere soll die in Artikel 2 EV Covid-19 Kultur festgehaltene Erweiterung des Begriffs Kulturbereich beibehalten werden. Ferner sollen die Regelungen zur Höhe der Ausfallentschädigungen, zum Mittelvorbehalt und zur Prioritätenordnung übernommen werden. Der BJR und der RFB werden bei der Festlegung der Ausführungsbestimmungen ihre politische Mitwirkung gemäss Sonderstatutsgesetz ausüben können.

[15] Art. 5 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung.
[16] Art. 14 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung.
[17] SR 935.51

Artikel 11 Inkrafttreten

Die Bestimmungen sollen rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft treten.

Die Rückwirkung ist im vorliegenden Fall zulässig, da sie im Gesetz selbst vorgesehen ist und zeitlich mässig ausfällt. Sie ist notwendig, um die Unterstützung der Kulturschaffenden und -unternehmen lückenlos sicherzustellen. Da Beiträge ausgerichtet werden bzw. die Ausrichtung fortgeführt wird, sind durch die Rückwirkung keine stossenden Rechtsungleichheiten oder Eingriffe in wohlerworbene Rechte zu erwarten.

Artikel 12 Ausserkraftsetzung

Da noch nicht klar ist, wie lange die Unterstützungsmassnahmen des Bundes im Kulturbereich andauern werden, wird der Regierungsrat beauftragt, dieses Gesetz ausser Kraft zu setzen, sobald die Möglichkeit der Unterstützung gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich endet.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Covid-19-Finanzhilfen im Kulturbereich haben zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Covid-Virus abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen. Sie entsprechen damit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022, insbesondere dem Ziel 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten» und dem Ziel 4 «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit».

6. Finanzielle Auswirkungen

2021 hat der Regierungsrat aus Staatsmittel zwei zweckgebundene Einlagen von CHF 4.5 Mio. (RRB 115/2021 vom 3. Februar 2021) sowie von CHF 15 Mio. (RRB 1106/2021 vom 22. September 2021) in den Kulturförderungsfonds bewilligt. Es wurde festgehalten, dass die nicht verwendeten Mittel per 31. Dezember 2021 den Staatsmitteln wieder gutgeschrieben werden. Das bedeutet, dass für das Jahr 2022 erneut Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden müssen, da dessen Reserven durch die Covid-19 Massnahmen im Kulturbereich stark reduziert wurden. Es ist am Regierungsrat zu entscheiden, ob diese Einlage aus Geldspiel- und/oder allgemeinen Mitteln erfolgt. Im Voranschlag 2022 sind keine Mittel dafür eingestellt. Die Höhe der Mittel, die der Kanton Bern für die Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen bereitstellt, ist grundsätzlich abhängig von den Mitteln, die der Bund für die Fortführung der Covid-19-Hilfen im Kulturbereich zur Verfügung stellt, da die Massnahmen je hälftig von Bund und Kantonen finanziert werden. Der Kanton ist frei, auch weniger Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies würde bedeuten, dass weniger Bundesmittel beansprucht werden können. Zwischen März 2020 und Mitte Oktober 2021 hat der Kanton Bern insgesamt CHF 43.86 Mio. (einschliesslich der vom Bund getragenen 50 Prozent) für Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte verfügt.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Massnahmen werden durch das Amt für Kultur umgesetzt. Bereits für die Umsetzung der bisherigen Massnahmen wurde zusätzliches Personal benötigt. Dieser zusätzliche Personalaufwand wird sich bei der Fortführung der Massnahmen verlängern. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bund wie bisher am Aufwand für das zusätzliche Personal beteiligen wird. Der verbleibende Aufwand wird über die Verrechnung der Verwaltungskosten dem Kulturförderungsfonds belastet werden.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Covid-19-Finanzhilfen im Kulturbereich haben zum Ziel, die von den Massnahmen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie betroffenen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gezielt und in Abstimmung auf die weiteren durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen und damit Arbeitsplätze und Lebensgrundlagen zu erhalten.

10. Ergebnis der Konsultation des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne

Der BJR dankt für die gute Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion. Er erwartet, dass er bei der Erstellung der Verordnung konsultiert wird und dass die bisher angewandten Kriterien und Voraussetzungen in die neu zu erstellende Verordnung übernommen werden. Insbesondere bei den Beiträgen an Transformationsprojekten und falls es bei den Ausfallentschädigungen kulturpolitische Gewichtungen geben sollte, hat der BJR ein Anrecht auf einen «préavis décisif».
Der RFB begrüsst, dass die Verordnung in ein Gesetz umgewandelt wird. Auch er erwartet, dass die bisher angewandten Kriterien und Voraussetzungen in die neu zu erstellende Verordnung übernommen werden.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung wurde in Form einer konferenziellen Anhörung durchgeführt und zusätzlich eine kurze Frist für schriftliche Eingaben eingeräumt. 14 Organisationen hatten ihre Vertretungen an die konferenzielle Anhörung geschickt. Zudem gingen sechs schriftliche Stellungnahmen ein. Die Stadt Burgdorf regt an, in den Ausführungsbestimmungen den Städten und Gemeinden beim Entscheid über Transformationsprojekte mehr Gewicht zu geben, da solche Projekte unter Umständen nach weiterführenden Beiträgen verlangten. Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen wird zu prüfen sein, ob und wieweit die heute praktizierten Abläufe anzupassen seien. Bernsport unterstützt die Weiterführung von Finanzhilfen im Kulturbereich, sofern nicht der Lotteriefonds zu Ungunsten des Sports gekürzt werde. Um die einseitige Belastung des Lotteriefonds zu vermeiden, hält das Gesetz die Kriterien fest, die der Regierungsrat berücksichtigt beim Beschluss über eine zweckbestimmte Einlage in den Kulturförderungsfonds. Der Verband t. Theaterschaffen Schweiz bittet zu prüfen, wie der Kanton unabhängig vom Ausgang der eidgenössischen Abstimmung über das Covid-Gesetz die Unterstützungsmassnahmen für die Kulturschaffenden aufrechterhalten könnte. Mit der Weiterführung der Massnahmen des Bundes ist diese Prüfung hinfällig geworden. Die SVP erwägt, die Einführung eines Höchstwerts für zweckbedingte Einlagen in den Kulturförderungsfonds (vgl. Art. 3) sowie die Nennung einer Frist für das Ausserkrafttre-

ten des Gesetzes (Art. 12) zu beantragen. Da der Bund höchstens die Hälfte der kantonalen Aufwendungen übernimmt, der Kanton sich aber gemäss Vorlage höchstens im gleichen Umfang wie der Bund an der Finanzierung beteiligt, liegt der implizite Höchstwert für den Kanton gleich hoch wie der Anteil, welcher dem Kanton aus den Mitteln des Bundes zur Verfügung gestellt wird (vgl. Art. 2 Abs. 2). Eine Frist für die Ausserkraftsetzung des Gesetzes ist indirekt vorhanden, indem es an die eidgenössische Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich gebunden ist. Die übrigen Eingaben unterstützen das Vorhaben oder verzichten auf eine Stellungnahme.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Kantonale Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat zudem, nur eine Lesung durchzuführen, weil es sich um eine zeitlich dringliche Vorlage handelt. Das Dringlichkeitsrecht soll umgehend durch ordentliches Recht abgelöst werden. Es handelt sich um ein Einthemengesetz und somit um eine wenig komplexe Vorlage.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 107
2019_11_BKD_Gesetz über die Universität (UniG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71745

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **436.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Gesetz über die Universität (UniG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 436.11 Gesetz über die Universität vom 05.09.1996 (UniG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Kernaufgaben [1] Die Universität a bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor;				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b wirkt an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie an weiteren Bildungsgängen mit; c bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran; d wirkt an der Weiter- und Fortbildung mit. [2] Sie fördert durch Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis. [3] Sie fördert die fächerübergreifende Forschung und Lehre sowie die Reflexion der Voraussetzungen und Wirkungen wissenschaftlicher Tätigkeit. [4] Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen. [5] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. [6] Sie führt eine wissenschaftliche Bibliothek, die ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit zugänglich ist.	*[FR: geändert]* [5] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet <u>in ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen</u> einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.			
Art. 4 Titel, Bescheinigungen	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Universität verleiht	[1] Die Universität verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Doktortitel gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus.			
a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate und Diplome,	a *Aufgehoben.*			
b Doktorate,	b *Aufgehoben.*			
c die Habilitation.	c *Aufgehoben.*			
[2] Sie kann verleihen	[2] Sie ~~kann verleihen~~erteilt die Lehrbefugnis und verleiht damit den Titel Privatdozentin oder Privatdozent.			
a das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf,	a *Aufgehoben.*			
b …				
c die Honorarprofessur für Persönlichkeiten in wissenschaftlichem Beruf oder öffentlicher Stellung.	c *Aufgehoben.*			
[3] Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen.	*[FR: geändert]*			
[4] Sie entzieht einen Titel	*[FR: geändert]*			
a bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit. 5 Sie stellt für erbrachte Studienleistungen Bescheinigungen aus.	5 *Aufgehoben.*			
Art. 9 Begriff 1 Angehörige der Universität sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind a die Dozentinnen und Dozenten, b die Assistentinnen und Assistenten, c die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	*[FR: geändert]* 3 Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[4] Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung	**Art. 18** Personalrecht, ~~Gehalt, Anstellung~~Allgemeines			
[1] Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.				
[2] …				
[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	[3] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten~~ kann durch Verordnung~~. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die~~ von der Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen ~~abweichen; dies gilt~~ für folgende Bereiche erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Universität oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechnung zu tragen:			
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	a ~~die Befristung des Angestelltenverhältnisses~~Vertragsdauer,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	b ~~die Bemessung des Gehalts innerhalb~~ Fristen, Termine und Folgen der ~~gesetzlichen Höchstbeträge~~Beendigung von Arbeitsverhältnissen,			
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	c ~~die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses~~ Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,			
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	d ~~die Folgen der Beendigung~~ Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des ~~Angestelltenverhältnisses~~individuellen Gehaltsaufstiegs,			
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,	e ~~die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben~~ Arbeitszeitmodell,			
f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	f ~~die Regelungen betreffend Langzeitkonti~~ Auslagenersatz. [4] Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 3 ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
	Art. 18a Zuständigkeiten [1] Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
	Art. 18b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung [1] Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Universität davon ausgenommen.			
Art. 19 Nebenbeschäftigung [1] Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen. [2] Als Nebenbeschäftigung gilt eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird. [3] Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden.	[1] Nebenbeschäftigungen ~~sind bewilligungspflichtig. Sie~~von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen. [2] ~~Als Nebenbeschäftigung gilt eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird~~Sie sind bewilligungspflichtig. [3] ~~Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche~~ Bei dauernder erheblicher Belastung ~~und~~ wird die ~~Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden~~Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. [5] Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.	[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden. [5] ~~Bei dauernder erheblicher Belastung wird~~ In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die ~~Bewilligung grundsätzlich an~~ zeitliche Belastung und die ~~Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen~~Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. [6] Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen. [7] Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 21 Kategorien [1] Dozentinnen und Dozenten sind	[1] Dozentinnen und Dozenten sind insbesondere			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a die ordentlichen Professorinnen und Professoren, b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, c die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten, d die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,				
	d1 die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track,			
e die Lehrbeauftragten, f die Gastdozentinnen und Gastdozenten.				
[2] Der Regierungsrat kann, soweit erforderlich, die Kategorien weiter unterscheiden, bestehende Kategorien aufheben oder neue schaffen.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube [1] Die Universität kann Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.				
[2] Über den Forschungs- oder Bildungsurlaub ist Rechenschaft abzulegen.	[2] *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	[3] Der Regierungsrat regelt ~~das Nähere, insbesondere~~ die ~~Einzelheiten zur~~ Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie ~~den Umfang der Gehaltskürzung~~die damit zusammenhängenden Rechte und ~~der Rückzahlungspflicht,~~ Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 25 Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren [1] Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist befristet.	**Art. 25** ~~Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren~~ Befristete Anstellung [1] Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track ist befristet.	Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track ist auf höchstens sechs Jahre befristet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Höchstdauer der Befristung durch Verordnung vorsehen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 26 Interessenvertretung [1] Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Assistentinnen und Assistenten wahrgenommen werden.			
Art. 27 Grundsätze [1] Die Assistentinnen und Assistenten wirken an Lehre, Forschung und Dienstleistung mit. [2] Sie sind befugt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für Fortbildung und eigene wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden, namentlich für Promotion und Habilitation. [3] Die Dauer der Anstellung von Assistentinnen und Assistenten ist befristet. [4] Der Regierungsrat legt die Kategorien der Assistentinnen und Assistenten fest.	[4] *Aufgehoben.*			
Art. 28 Interessenvertretung [1] Die Assistentinnen und Assistenten können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis f wahrgenommen werden.			
	2.2.4 Drittmittelangestellte			
	Art. 28a Kündigungsgrund [1] Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 28b Privatrechtliche Anstellungen [1] Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Universität durch das Drittmittelprojekt a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. [2] Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 29 Zulassung zum Bachelor- und zum Master-Studiengang				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Als Studentin oder Student wird zu einem Bachelor-Studiengang zugelassen, wer a einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis besitzt, b Inhaberin oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ist, c sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist, d einen Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,				
	d1 einen Fachmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,			
e sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweist und die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
f das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen. [2] Die Universität regelt die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe f durch Reglement. [3] Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung. [4] Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden. [5] Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[6] Die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht bleiben vorbehalten. [7] Die Universität regelt das Nähere zur Gleichwertigkeit gemäss den Absätzen 1, 3 und 4 durch Reglement.				
Art. 29e 3 Anordnung [1] Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung jeweils für ein Jahr. [2] Die Vereinigung der Studierenden ist anzuhören.	[1] Der Regierungsrat beschliesst ~~die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung~~ jeweils für ein Jahr~~.~~ <u>die Zulassungsbeschränkungen</u> a zum Medizinstudium aufgrund der Koordination durch den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz, b zum Studium der Sportwissenschaften auf Antrag der Universitätsleitung.			
Art. 36 Zuständigkeiten [1] Der Senat a erlässt das Universitätsstatut, b erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
c erlässt das Leitbild, d genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten, e genehmigt die Fakultätsreglemente, f genehmigt den Mehrjahresplan der Universität, g nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität, h genehmigt den Geschäftsbericht, i nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60, k nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung, l wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit, m wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen, n wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien, o genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
p verleiht die Honorarprofessur, q schafft weitere Titel, r entzieht Titel. [2] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.	p *Aufgehoben.* q *Aufgehoben.* r entzieht Titel, mit Ausnahme des Titels Privatdozentin oder Privatdozent.			
Art. 39 Zuständigkeiten 1 Universitätsleitung [1] Die Universitätsleitung a setzt den Leistungsauftrag des Regierungsrates um, b koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung, c vollzieht die Beschlüsse des Senats, d beschliesst den Mehrjahresplan der Universität, e beschliesst den Geschäftsbericht, f beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 60, g führt den Finanzhaushalt der Universität,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
h stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,	h *Aufgehoben.*			
i beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen,				
k beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht,				
l genehmigt die Studienpläne,				
m stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher,				
n erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,	n erteilt und entzieht die Lehrbefugnis und ~~verleiht~~ damit den Titel~~, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht~~ Privatdozentin oder Privatdozent,			
	n1 verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,			
o schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates ab,				
p beschliesst über die Zulassung zum Studium.				
[2] Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[3] Sie kann die Befugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben i und p durch Reglement ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 44 2 Zuständigkeiten [1] Das Fakultätskollegium a wählt die Dekanin oder den Dekan, b erlässt das Fakultätsreglement, c erlässt die Studienreglemente, d erlässt die Weiterbildungsreglemente, e verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate, Diplome und Doktorate, f stellt Antrag für die Lehrbefugnis und die Verleihung weiterer Titel, g ist verantwortlich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung.	e verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie ~~Lizenziate, Diplome und Doktorate~~ Doktortitel, f stellt Antrag für die Erteilung der Lehrbefugnis und damit die Verleihung ~~weiterer Titel~~des Titels Privatdozentin oder Privatdozent, f1 stellt Antrag für die Verleihung weiterer Titel,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Es erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.	[3] Es legt die Zuständigkeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich der Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 48 Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten [1] Die interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet ist. [2] Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder Titel verleihen kann. [3] Die wissenschaftlich tätige interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt. [4] Der Senat kann interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten sowie die für sie zuständigen Organe oder Kommissionen zu einer Konferenz zusammenfassen. Er bestimmt deren Zuständigkeiten.	[2] Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder ~~Titel~~Bachelor- und Mastertitel sowie Doktortitel verleihen kann. *[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 53 Universitätsspitäler 1 Aufgabenübertragung [1] Die Universität schliesst mit den bernischen Universitätsspitälern oder mit andern Leistungserbringern unter den Voraussetzungen der Spitalversorgungsgesetzgebung Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung ab. [2] Die Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. [3] Können sich die Universität und die Universitätsspitäler nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.	[2] Die Verträge mit den bernischen Universitätsspitälern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.			
Art. 65a 3 Doktorats- und Auskultantengebühren [1] Die Doktoratsgebühren betragen 100 bis 500 Franken pro Semester. [2] Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. [3] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[2] Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens ~~150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens~~ 1200 Franken pro Semester.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 70 Geistiges Eigentum [1] Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Universität abgetreten.	[1a] Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität.			
[2] Ist das Urheber- oder Patentrecht im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.	[2] ~~Ist das Urheber- oder Patentrecht~~ Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.			
[3] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.	[3] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen ~~oder~~ und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt. *[FR: unverändert]*			
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	**7 Verfahren, Rechtspflege, wissenschaftliche Integrität, Straf- und Disziplinarrecht**			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 76 Rechtsweg				
[1] Gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission erhoben werden.	[1] Gegen Verfügungen ~~der Organe~~des Senats, der ~~Fakultäten und~~ Universitätsleitung oder ihrer Mitglieder sowie gegen Verfügungen der ~~weiteren Organisationseinheiten~~ Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei ~~einer Rekurskommission erhoben~~ der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.			
[2] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	[2] Gegen ~~Beschwerdeentscheide der Rekurskommission~~ andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde ~~beim Verwaltungsgericht geführt~~ bei der Rekurskommission erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.			
[3] Gegen Verfügungen des Senats, der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden.	[3] Gegen ~~Verfügungen des Senats,~~ Beschwerdeentscheide der ~~Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors~~ Rekurskommission kann Beschwerde ~~bei der Bildungs- und Kulturdirektion~~beim Verwaltungsgericht geführt werden.			
[4] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.				
	[5] Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 77a Wissenschaftliche Integrität [1] Die Angehörigen der Universität sowie alle weiteren an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. [2] Die Universität konkretisiert diese Regeln durch Reglement. [3] Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen, a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt worden sind. [4] Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten hat, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[5] Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Universität vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			
Art. 78 Strafbestimmung [1] Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet oder einen Titel gemäss Artikel 4 führt, wird mit Busse bestraft.	[1] Wer unbefugt ~~eine Einrichtung als Universität bezeichnet~~ behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels oder ~~einen Titel~~ einer Bescheinigung gemäss Artikel 4 ~~führt~~zu sein, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.			
Art. 78a Disziplinarrecht [1] Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Universität durch Verordnung. [2] Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:	[2] Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen ~~den Grundsatz~~ die Regeln der ~~Lauterkeit der Wissenschaft~~wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern, b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Universität.				
Art. 81 Verordnungen [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. [2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, b die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, c die Nebenbeschäftigungen, d das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, e die Planung, Steuerung und Finanzierung, f die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder,	b die ~~Anstellung und die~~ berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
g … h … i … k …				
	T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T3-1 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse [1] Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 30. November 2021	Bern, 25. Januar 2022		Bern, 2. Februar 2022

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		In Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2259

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 102
2019_11_BKD_Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71743

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **435.411**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 435.411 Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19.06.2003 (FaG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Berner Fachhochschule **(FaG)**				
vom 19.06.2003				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind. unterhalten hat
[2] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind. unterhalten hat

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung[1)], gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)[2)], auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung[3)], ~~gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG),~~ auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 1 Grundsätzliches [1] Der Kanton Bern unterhält die Berner Fachhochschule. Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an. [2] Die Berner Fachhochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom. [3] Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur. [4] Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,	[1] Der Kanton ~~Bern~~ unterhält die Berner Fachhochschule. ~~Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an.~~			

[1)] BSG 101.1
[2)] SR 414.71
[3)] BSG 101.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.				
Art. 2 Studienformen [1] Das Studium an der Berner Fachhochschule wird angeboten als a Vollzeitstudium, b berufsbegleitendes Studium, c Studium, das sich in Ausbildungsblöcke mit anerkannten Zwischenabschlüssen gliedert. [2] Struktur und Umfang der Studien richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien. [3] Studienleistungen werden transparent ausgewiesen. [4] Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor. [5] Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.	**Art. 2** ~~Studienformen~~Struktur, Umfang und Dauer der Studien [1] *Aufgehoben.*			
Art. 3 Bescheinigungen	**Art. 3** Titel und Bescheinigungen			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen. [2] Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.	[1] Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel~~, Diplome, Ausweise sowie weitere~~ gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus. [2] Sie entzieht einen Titel~~, ein Diplom, einen Ausweis~~ oder eine~~ weitere~~ Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.			
Art. 4 Kernaufgaben [1] Die Berner Fachhochschule erhöht mit ihrem Studienangebot, mit Forschung und Entwicklung sowie mit Dienstleistungen den Bildungswert und dadurch die Wertschöpfung im Kanton. [2] Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. [3] Sie vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung sowie grundlegendes Wissen und befähigt sie insbesondere, a in ihrer beruflichen Tätigkeit selbständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung oder zur künstlerischen Innovation zu entwickeln und anzuwenden,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis oder auf der Grundlage eines eigenständigen künstlerischen Profils auszuüben, c Führungsaufgaben wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen, d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln, e soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen. [4] Sie ergänzt die Studiengänge durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen. [5] Sie kann Vorbereitungskurse für ihre Studiengänge sowie im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten. [6] Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre. [7] Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[8] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	[8] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet <u>in ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen</u> einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.			
	Art. 4a Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Berner Fachhochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.			
Art. 10 Begriff [1] Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [2] Es werden folgende Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden: a die Rektorin oder der Rektor, b die Departementsleiterinnen und Departementsleiter, c die Dozentinnen und Dozenten, d die Assistentinnen und Assistenten, e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie	*[FR: geändert]* [2] ~~Es werden folgende Kategorien von~~ Mitarbeiterinnen und ~~Mitarbeitern unterschieden:~~<u>Mitarbeiter sind</u> a *Aufgehoben.* b *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	[3] Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält. [4] Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung [1] Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.	**Art. 18** Personalrecht, ~~Gehalt, Anstellung~~Allgemeines			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	[2] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten~~ kann durch Verordnung~~. Er kann für die in~~ von der ~~Lehre und~~ Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für ~~die in~~ folgende Bereiche erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der ~~Forschung und Entwicklung tätigen~~ Berner Fachhochschule oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und ~~Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für~~Mitarbeitern Rechnung zu tragen:			
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	a ~~die Befristung des Angestelltenverhältnisses~~Vertragsdauer,			
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	b ~~die Bemessung des Gehalts innerhalb~~ Fristen, Termine und Folgen der ~~gesetzlichen Höchstbeträge~~Beendigung von Arbeitsverhältnissen,			
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	c ~~die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses~~ Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,			
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	d ~~die Folgen der Beendigung~~ Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des ~~Angestelltenverhältnisses~~individuellen Gehaltsaufstiegs,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, f die Regelungen betreffend Langzeitkonti. [3] Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.	e ~~die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben~~ Arbeitszeitmodell, f ~~die Regelungen betreffend Langzeitkonti~~ Auslagenersatz. [3] Er kann die ~~Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln,~~Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem ~~Schulrat~~ Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 18a Zuständigkeiten [1] Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 18b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung [1] Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Berner Fachhochschule davon ausgenommen.			
Art. 19 Nebenbeschäftigung				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Berner Fachhochschule nicht beeinträchtigen.				
[2] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig.	[2] ~~Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent~~Sie sind bewilligungspflichtig.			
[3] Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.				
[4] Wird für eine Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.	[4] Wird ~~für eine~~bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.			
[5] Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.	[5] ~~Die~~ In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge ~~sind~~ jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. ~~Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.~~			
[6] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[6] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere durch Verordnung~~ kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[7] Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube [1] Die Berner Fachhochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.				
[2] Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.	[3] *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	[4] Der Regierungsrat regelt ~~das Nähere, insbesondere~~ die ~~Einzelheiten zur~~ Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie ~~den Umfang der Rückzahlungspflicht,~~ die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
Art. 24 [1] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit. [2] Die Dauer der Anstellung ist in der Regel nicht befristet. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[1] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken in der Lehre, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit. [2] *Aufgehoben.*			
	3.2.5 Drittmittelangestellte			
	Art. 24a Kündigungsgrund [1] Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 24b Privatrechtliche Anstellungen [1] Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Berner Fachhochschule durch das Drittmittelprojekt			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. [2] Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 25 Zulassung zum Studium [1] Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen.	**Art. 25** Zulassung ~~zum Studium~~und Ausschluss [1] ~~Die Zulassung zum Studium richtet sich nach~~ Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem ~~Bundesrecht. Vorbehalten bleiben~~ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die ~~Zulassungsbeschränkungen~~ Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)[1)] und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [1a] Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen Bachelortitel oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen kann. Der Fachhochschulrat kann in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.			

[1)] SR 414.20

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1b] Im Übrigen regelt der Fachhochschulrat die Zulassung durch Reglemente.			
[2] Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.	[2] Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer ~~anderen~~ Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.			
[3] Die Zulassung wird im Übrigen in Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt.	[3] Die ~~Zulassung wird im Übrigen in Reglementen,~~Berner Fachhochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für eine künftige Berufsausübung mit Blick auf die Wahrung der ~~Schulrat erlässt, geregelt~~Integrität der ihnen anvertrauten schutzbedürftigen Personen nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
[4] …				
Art. 26 Zulassungsbeschränkung				
[1] Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.	[1] Der Regierungsrat kann auf Antrag des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass a die Berner Fachhochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat, b die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.				
[3] Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.				
[4] Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter.	[4] Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und ~~-anwärter~~Studienanwärter. *[FR: unverändert]*			
[5] Die Eignungsabklärung erfolgt durch fachbezogene Eignungsprüfungen vor oder während des Studiums.				
[6] Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden.	[6] Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und ~~-anwärtern~~Studienanwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden. *[FR: unverändert]*			
[7] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 26a Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter				
[1] Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.	[1] Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere ~~Zulassungsbedingungen~~Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. *[FR: unverändert]*			
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				
Art. 30 Organe				
[1] Die Organe der Berner Fachhochschule sind				
a der Schulrat,	a der ~~Schulrat~~Fachhochschulrat,			
b die Rektorin oder der Rektor,				
	b1 die Vizerektorinnen und Vizerektoren,			
	b2 die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,			
c die Fachhochschulleitung,				
d die Departementsleiterinnen und -leiter,	d die Departementsleiterinnen und ~~-leiter~~ Departementsleiter, *[FR: unverändert]*			
e die Departementsleitung,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
f die Rekurskommission. [2] Das Statut kann weitere Organe einsetzen.				
4.2.1 Schulrat	**4.2.1 ~~Schulrat~~Fachhochschulrat**			
Art. 32 Stellung, Zusammensetzung und Wahl	***Art. 32 bis 34*** *Rückweisung an die Kommission zur vertieften Prüfung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulrats.*			
[1] Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich.	[1] Der ~~Schulrat~~ Fachhochschulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich.			
[2] Er setzt sich zusammen aus		[2] Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die nicht der Berner Fachhochschule angehören:		*Antrag Kommissionsmehrheit*
a sieben Mitgliedern, die nicht der Berner Fachhochschule angehören,		a ~~sieben Mitgliedern, die nicht der Berner Fachhochschule angehören~~ der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie		
b der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,		b ~~der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen~~ sechs weiteren Mitgliedern.		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden und		~~c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden und~~		
d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.		~~d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.~~		
[3] Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Schulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.	[3] Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des ~~Schulrates~~Fachhochschulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.	[3] Der Regierungsrat wählt ~~die Mitglieder des Fachhochschulrates sowie~~ die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. ~~Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig~~.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[4] Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.	[4] Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates teil.	[4] ~~Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil~~ Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fachhochschulrates teil:		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
		a die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen, b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden, c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, d eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Assistentinnen und Assistenten, e eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung, f eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion. [5] Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 4 Buchstaben b bis f werden von ihren jeweiligen Organisationen selbstständig delegiert.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 33 Zuständigkeiten [1] Der Schulrat	[1] Der ~~Schulrat~~ Fachhochschulrat			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen,				
b erlässt das Statut,				
c beschliesst das Leitbild,				
d ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,				
e beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Berner Fachhochschule,				
f beschliesst den Entwicklungs- und den Finanzplan,				
g beschliesst den Geschäftsbericht,				
h beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 46,				
i stellt die Rektorin oder den Rektor an,				
	i1 stellt die Vizerektorinnen und die Vizerektoren an,			
	i2 stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an,			
k stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an,	k stellt die Departementsleiterinnen und ~~-leiter~~Departementsleiter an, *[FR: unverändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
l erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation,				
m genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,				
n erlässt die Studienreglemente,				
o erlässt die Weiterbildungsreglemente,				
p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept.	p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept~~.~~,			
	q entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat.			
[2] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.				
	[3] Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 34 Ausschüsse				
[1] Der Schulrat kann Ausschüsse bilden.	[1] Der ~~Schulrat~~Fachhochschulrat kann Ausschüsse bilden.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Das Statut regelt deren Einsetzung und Aufgaben.				
Art. 35				
[1] Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Schulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.	[1] Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem ~~Schulrat~~Fachhochschulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.			
[2] Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er	[2] ~~Die Rektorin~~ Sie oder ~~der Rektorer~~ nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er			
a vertritt die Berner Fachhochschule gegen innen und aussen,				
b führt den Vorsitz in der Fachhochschulleitung,				
c leitet das Rektorat der Berner Fachhochschule,				
d setzt die Beschlüsse des Schulrates um,	d setzt die Beschlüsse des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates um,			
e ist verantwortlich für den Finanzhaushalt der Berner Fachhochschule,				
f ist verantwortlich für die Personaladministration der Berner Fachhochschule,	f ~~ist verantwortlich~~ trägt die Gesamtverantwortung für die ~~Personaladministration~~ Personalführung der Berner Fachhochschule,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
g ist Zulassungsbehörde, h ist für alle Angelegenheiten der Berner Fachhochschule als Gesamtheit zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. [3] Das Statut regelt das Nähere.				
	4.2.2a Vizerektorinnen und Vizerektoren			
	Art. 35a [1] Vizerektorinnen und Vizerektoren führen das Vizerektorat und sind verantwortlich für die Weiterentwicklung ihres Leistungsbereichs an der Berner Fachhochschule. [2] Das Statut regelt das Nähere.			
	4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor			
	Art. 35b [1] Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die administrative Führung der Berner Fachhochschule. [2] Das Statut regelt das Nähere.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 36				
[1] Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern.	[1] Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus ~~der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern.~~ a der Rektorin oder dem Rektor, b den Vizerektorinnen und Vizerektoren, c der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor und d den Departementsleiterinnen und Departementsleitern.			
[2] Sie ist insbesondere zuständig für a die Unterstützung der Rektorin oder des Rektors in der operativen Führung der Berner Fachhochschule, b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen, c … d die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
e weitere organisatorische Fragen, die die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht. 3 Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Fachhochschulleitung vorsehen.				
Art. 37 1 Ständige Kommissionen bestehen für Geschäftsbereiche, die für die Berner Fachhochschule als Gesamtheit oder für ein Departement von Bedeutung sind, sowie für fächerübergreifende Fragen. 2 Das Statut bezeichnet die ständigen Kommissionen und regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder.	2 *Aufgehoben.*			
Art. 40 Departementsleitung 1 Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern.	1 Die Departementsleitung ~~setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern~~unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsaufgaben.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Sie unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsbestrebungen. [3] Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Departementsleitung vorsehen.	[2] ~~Sie unterstützt die Fachhochschulleitung~~ Das Statut regelt das Nähere, insbesondere ~~bei deren Koordinationsbestrebungen~~die Zusammensetzung der Departementsleitung. [3] *Aufgehoben.*			
Art. 41 Organisation des Studienangebotes [1] Bei der Organisation des berufsbegleitenden Studienangebotes soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.	**Art. 41** Organisation des ~~Studienangebotes~~Studienangebots *[FR: unverändert]* [1] Bei der Organisation des ~~berufsbegleitenden Studienangebotes~~Studienangebots soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.			
Art. 46 [1] Die Berner Fachhochschule legt der Bildungs- und Kulturdirektion vor: a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,	**Art. 46** Berichterstattung *[FR: unverändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung. 2 Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.				
Art. 52 Gebühren 1 Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken. 2 Studierende, die an der Berner Fachhochschule für die Zulassung zum gewählten Studiengang erforderliche Ergänzungsangebote besuchen, haben Gebühren von 2000 bis 4000 Franken pro Semester zu entrichten. 3 Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen in der Weiterbildung Kursgebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen. 4 Sie erhebt für die Vorbereitungskurse Gebühren. Diese decken höchstens 50 Prozent der gesamten Kosten.	1 Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. ~~Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.~~			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[5] Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.	*[FR: geändert]*			
[6] Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.	[6] Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens ~~150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens~~ 1200 Franken pro Semester.			
	[6a] Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.			
[7] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[7] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung~~. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.~~, wobei er a die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen kann, b die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 6 und 6a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Fachhochschulrat übertragen kann.			
Art. 52a Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Berner Fachhochschule erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen. [2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen.	[2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem ~~Schulrat~~ Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 54a Geistiges Eigentum [1] Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Berner Fachhochschule abgetreten. [2] Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Berner Fachhochschule. [3] Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[4] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.			
Art. 57 Regierungsrat				
[1] Der Regierungsrat	[1] Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.			
a entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen,	a *Aufgehoben.*			
b beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule.	b *Aufgehoben.*			
c …				
[2] Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe b durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.				
Art. 57a Ausführungsbestimmungen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. [2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats, e das Sekretariat des Schulrats.	c die ~~Anstellung und die~~ berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des ~~Schulrats~~Fachhochschulrates, e das Sekretariat des ~~Schulrats~~ Fachhochschulrates.			
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	**7 Verfahren, Rechtspflege, wissenschaftliche Integrität, Straf- und Disziplinarrecht**			
Art. 60 Rechtspflege				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.	[1] Gegen Verfügungen des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors, ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.			
[2] Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.				
[3] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.				
[4] Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.				
[5] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.				
[6] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 60a Wissenschaftliche Integrität [1] Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sowie alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. [2] Die Berner Fachhochschule konkretisiert diese Regeln durch Reglement. [3] Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen, a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt worden sind. [4] Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten hat, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[5] Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Berner Fachhochschule vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			
Art. 61 Strafbestimmung [1] Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.	[1] Wer unbefugt behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels~~, eines Ausweises~~ oder einer ~~anderen~~ Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ~~ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben,~~ wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des ~~Bundes~~Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.			
Art. 61a Disziplinarrecht [1] Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung. [2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:	[2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen ~~den Grundsatz~~die Regeln der ~~Lauterkeit der Wissenschaft~~wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern, b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.				
	T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T2-1 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse [1] Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Bern, 1. Dezember 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 11. Januar 2022 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Schmidhauser		Bern, 2. Februar 2022 In Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2040

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 101
2019_11_BKD_Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71746

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 433.12 | **436.91**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 436.91 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
1 Grundlagen	**1 ~~Grundlagen~~Allgemeines**			
Art. 1 Grundsätzliches	**Art. 1** ~~Grundsätzliches~~Gegenstand			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Der Kanton unterhält für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule.	[1] ~~Der Kanton unterhält für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule.~~Dieses Gesetz regelt a die Pädagogische Hochschule, b die Übertragung von Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an den Verein NMS Bern.			
[2] Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen, b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.	[4] *Aufgehoben.*			
	Art. 1a Begriffe			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Die in diesem Gesetz genannten Ausbildungsstufen entsprechen den Schulstufen gemäss Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule[1)].			
	1a Grundlagen der Pädagogischen Hochschule			
	Art. 1b Grundsätzliches [1] Der Kanton unterhält eine Pädagogische Hochschule für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung. [2] Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom. [3] Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur. [4] Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen, b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.			

[1)] BSG 439.60-1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 3 Bescheinigungen [1] Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate sowie weitere Bescheinigungen. [2] Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, ein Zertifikat oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.	**Art. 3** Titel, Diplome und Bescheinigungen [1] Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel~~,~~ gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Diplome~~, Zertifikate sowie weitere~~ und Bescheinigungen aus. [2] Sie entzieht einen Titel, ein Diplom~~, ein Zertifikat~~ oder eine~~ weitere~~ Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.			
Art. 5 Kernaufgaben [1] Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufen I und II sowie in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik. [2] Sie vermittelt fachliche, pädagogische, didaktische sowie Beratungs- und Beurteilungskompetenzen. Sie fördert interdisziplinäres Wissen, kritische Urteilskraft, das Arbeiten im Team und die Entwicklung der Persönlichkeit. Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor.	[1] Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für die ~~Vorschulstufe, die~~ Primarstufe, die Sekundarstufen I und II sowie in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre. [4] Sie stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für Grundausbildungen der Vorschulstufe, der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [5] Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien. [6] Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte und führt Weiterbildungsangebote für Dritte. [7] Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	[4] Sie stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für Grundausbildungen der ~~Vorschulstufe, der~~ Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute, sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 5a Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Pädagogische Hochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 6 Zusammenarbeit [1] Die Pädagogische Hochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit a der Universität Bern und der Berner Fachhochschule, b Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung, c anderen Hochschulen im In- und Ausland, d den vorbildenden Schulen, e Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs, f der Wirtschaft, Verbänden und Behörden. [2] Sie kann, namentlich zum Zweck interkantonaler und internationaler Aufgabenteilung, Verbundsysteme bilden. [3] Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland.	c1 der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[4] Sie fördert die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.				
Art. 11 Begriff [1] Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind a die Rektorin oder der Rektor, b die Institutsleiterinnen und Institutsleiter, c die Dozentinnen und Dozenten, d die Assistentinnen und Assistenten, e die Praxislehrkräfte, f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	a *Aufgehoben.* b *Aufgehoben.* [3] Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält. 4 Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 14 Beratung 1 Die Pädagogische Hochschule stellt für ihre Angehörigen Beratung und Information zur Studiengestaltung, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten in Studium und Lehre sicher.	*[FR: geändert]*			
Art. 19 Personalrecht, Gehalt, Anstellung 1 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.	**Art. 19** Personalrecht, ~~Gehalt, Anstellung~~Allgemeines			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	[2] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten~~ kann durch Verordnung~~. Er kann für die in~~ von der ~~Lehre und~~ Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für ~~die in~~ folgende Bereiche erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der ~~Forschung und Entwicklung tätigen~~ Pädagogischen Hochschule oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und ~~Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für~~Mitarbeitern Rechnung zu tragen:			
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	a ~~die Befristung des Angestelltenverhältnisses~~Vertragsdauer,			
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	b ~~die Bemessung des Gehalts innerhalb~~ Fristen, Termine und Folgen der ~~gesetzlichen Höchstbeträge~~Beendigung von Arbeitsverhältnissen,			
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	c ~~die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses~~ Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,			
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	d ~~die Folgen der Beendigung~~ Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des ~~Angestelltenverhältnisses~~individuellen Gehaltsaufstiegs,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	e ~~die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben~~ Arbeitszeitmodell, f ~~die Regelungen betreffend Langzeitkonti~~ Auslagenersatz. [3] Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	Art. 19a Zuständigkeiten [1] Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	Art. 19b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung [1] Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Pädagogische Hochschule davon ausgenommen.			
Art. 20 Nebenbeschäftigung				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen.				
[2] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig.	[2] ~~Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent~~Sie sind bewilligungspflichtig.			
[3] Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.				
[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.	[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Pädagogischen Hochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.			
[5] Die Nebenbeschäftigungen gemäss Absatz 2, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.	[5] ~~Die Nebenbeschäftigungen gemäss Absatz 2~~In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge ~~sind~~ jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden~~. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor~~.			
[6] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[6] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere durch Verordnung~~kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[7] Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube				
[1] Die Pädagogische Hochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.				
[2] Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.	[3] *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	[4] Der Regierungsrat regelt ~~das Nähere, insbesondere~~ die ~~Einzelheiten zur~~ Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie ~~den Umfang der Rückzahlungspflicht,~~ die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	3.2.5 Drittmittelangestellte			
	Art. 24a Kündigungsgrund [1] Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 24b Privatrechtliche Anstellungen [1] Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Pädagogische Hochschule durch das Drittmittelprojekt a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. [2] Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 25 Grundausbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I [1] Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich(Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)[1)] und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	**Art. 25** Grundausbildung der Lehrkräfte für die ~~Vorschulstufe, die~~ Primarstufe und die Sekundarstufe I [1] ~~Zum Studium~~ Zu den Studiengängen der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe und die Sekundarstufe I wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen ~~Hochschulbereich(Hochschulförderungs-~~ Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)[2)] und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. [1a] Zu einem Studiengang der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe werden auch Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses ohne weitere Voraussetzung, insbesondere ohne Ergänzungsprüfung zugelassen.			
Art. 26 Grundausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II				

[1)] SR 414.20
[2)] SR 414.20

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Zum Studium wird zugelassen, wer an einer andern Hochschule mindestens einen Zwischenabschluss in einem auf die Grundausbildung bezogenen Fachstudium erreicht hat. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[1] ~~Zum Studium~~ Zu den Studiengängen der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II wird zugelassen, wer ~~an einer andern Hochschule mindestens einen Zwischenabschluss in einem auf~~ die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. März 2019 über die ~~Grundausbildung bezogenen Fachstudium erreicht hat~~ Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[1)] erfüllt.			
Art. 27 Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik				

[1)] |Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)[1)] sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements[2)] erfüllt. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[1] ~~Zum Studium~~Zu den Studiengängen der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)[3)] sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements[4)] erfüllt.			
Art. 27a Nichtzulassung [1] Ein endgültiger Ausschluss an einer anderen Hochschule in einem Studiengang gemäss Artikel 25, 26 und 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.	**Art. 27a** Nichtzulassung und Ausschluss [1] Ein endgültiger Ausschluss an einer ~~anderen~~ Hochschule in einem Studiengang gemäss ~~Artikel~~ den Artikeln 25~~, 26 und~~ bis 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.			

1) Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf.

2) Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl_d.pdf.

3) Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf.

4) Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl_d.pdf.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Die Pädagogische Hochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für den Lehrberuf mit Blick auf die Wahrung der Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
Art. 30 Grundsatz [1] Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen. [2] Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass a die Pädagogische Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat, b die Ressourcen des Kantons und der Pädagogischen Hochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[3a] Im Falle von Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe gilt auch Artikel 67d.			
Art. 31a Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter [1] Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[1] Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere ~~Zulassungsbedingungen~~Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. *[FR: unverändert]*			
4 Organisation	**4 Organisation <u>der Pädagogischen Hochschule</u>**			
Art. 35 Organe [1] Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind a der Schulrat,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b die Rektorin oder der Rektor, c die Schulleitung, d die Institutsleiterinnen und Institutsleiter, e die Rekurskommission.				
[2] Das Statut kann weitere Organe einsetzen.	[2] Das Statut kann weitere Organe, insbesondere Vizerektorinnen und Vizerektoren, einsetzen.			
Art. 36 Stellung, Zusammensetzung und Wahl	**Art. 36** *Rückweisung an die Kommission zur vertieften Prüfung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulrats.*			
[1] Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule.				
[2] Er setzt sich zusammen aus		[2] Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören:		*Antrag Kommissionsmehrheit*
a der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der nicht der Pädagogischen Hochschule angehört,		a der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie		
b weiteren sechs Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören,		b weiteren sechs Mitgliedern~~,~~.		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
c der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,		~~c der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,~~		
d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozentinnen und Dozenten und		~~d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozentinnen und Dozenten und~~		
e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.		~~e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.~~		
[3] Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozentinnen und Dozenten und die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter je selbstständig.		[3] Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten ~~sowie~~ und die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. ~~Die Dozentinnen und Dozenten und die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter je selbstständig.~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[4] Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt.		[4] ~~Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt~~ Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Schulrates teil: a die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen, b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozentinnen und Dozenten, c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d bis f, e eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
		[5] Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 4 Buchstaben b bis e werden von ihren jeweiligen Organisationen selbständig delegiert.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 37 Zuständigkeit	**Art. 37** *Rückweisung an die Kommission zur vertieften Prüfung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulrats.*			
[1] Der Schulrat a erlässt das Statut, b erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation, c erlässt die Studienreglemente, d genehmigt das Reglement der Schulleitung, e beschliesst das Leitbild, f ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
g beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Pädagogischen Hochschule,				
h beschliesst den Mehrjahresplan der Pädagogischen Hochschule,				
i beschliesst den Geschäftsbericht,				
k beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 47,				
l entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Instituten,				
m …				
n …				
o stellt die Institutsleiterinnen und Institutsleiter auf Antrag der Rektorin oder des Rektors an,	o stellt die ~~Institutsleiterinnen und Institutsleiter auf Antrag der~~ Rektorin oder ~~des Rektors~~den Rektor an,			
p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,	p ~~verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept~~stellt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung an,			
q stellt die Rektorin oder den Rektor an,	q ~~stellt die Rektorin oder den Rektor an~~ verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,			
r genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
s schliesst die Verträge über die Leistungen mit der Universität und der Berner Fachhochschule ab, t schliesst die Verträge über die Leistungen mit den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen ab, u schliesst die Verträge über die Leistungen mit öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen ab. [2] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.	t *Aufgehoben.* [3] Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 39 Zuständigkeit [1] Die Rektorin oder der Rektor a vertritt die Pädagogische Hochschule gegen innen und aussen, b führt den Vorsitz in der Schulleitung, c setzt die Beschlüsse der kantonalen Behörden und des Schulrates um,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
d beschliesst auf Antrag der Schulleitung über die Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel,				
e führt den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule,				
f stellt auf Antrag der diesen jeweils vorgesetzten Stelle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter an,	f *Aufgehoben.*			
g beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit Ausnahme derjenigen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,	g beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen ~~mit Ausnahme derjenigen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter~~,			
h genehmigt die Studienpläne,				
i stellt Antrag für die Anstellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,	i *Aufgehoben.*			
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,	k *Aufgehoben.*			
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,	l *Aufgehoben.*			
m ist Zulassungsbehörde,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
n entscheidet in allen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule als Gesamtheit, soweit sie keinem andern Organ übertragen sind.				
[2] Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben f und l durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.	[2] ~~Sie oder er kann die Befugnis~~ Die Befugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben ~~f~~ a, d, e, g, h, m und ~~l durch Reglement ganz oder teilweise~~ n können im Statut an ~~die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.~~Vizerektorinnen und Vizerektoren übertragen werden.			
[3] Das Statut regelt das Nähere.				
Art. 40				
[1] Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.				
[2] Werden der Pädagogischen Hochschule Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft angegliedert, so gilt Artikel 73.	[2] ~~Werden der Pädagogischen Hochschule Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft angegliedert, so gilt Artikel 73~~Der Schulrat kann weitere Mitglieder, insbesondere Vizerektorinnen und Vizerektoren, durch Statut vorsehen.			
[3] Die Schulleitung				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung der Pädagogischen Hochschule, b koordiniert die Studiengänge, die Weiterbildung, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen, c bestimmt die Delegierten für wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien. [4] Das Statut regelt das Nähere.				
5 Planung, Steuerung und Finanzierung	**5 Planung, Steuerung und Finanzierung <u>der Pädagogischen Hochschule</u>**			
Art. 45 Grundsatz [1] Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule. [2] Allfällige Vorgaben des Bundes, Vorgaben der interkantonalen Organe sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind zu berücksichtigen. [3] Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.	[2] Allfällige Vorgaben des Bundes~~, Vorgaben~~ <u>und</u> der interkantonalen Organe~~ sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ sind zu berücksichtigen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
4 …				
5 …				
Art. 47 1 Die Pädagogische Hochschule legt der Bildungs- und Kulturdirektion vor: a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates, c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung. 2 Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.	**Art. 47** Berichterstattung *[FR: unverändert]*			
Art. 53 Gebühren für die Grundausbildung und die Vorbereitungskurse für Grundausbildungen 1 Die Pädagogische Hochschule erhebt für ihre Leistungen in der Grundausbildung und in den Vorbereitungskursen für Grundausbildungen Gebühren von den Studierenden.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Studiengebühren für die Grundausbildungen betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.				
[3] Die Studiengebühren für die Vorbereitungskurse decken höchstens 50 Prozent der gesamten Kosten.				
[4] Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.				
[5] Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV[1)]) übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.	[5] Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom ~~12. Juni 2003 (FHV~~23. November 2004 (FHV)[2)]~~)~~ übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.			
	[5a] Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung sollen unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.			
[6] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[6] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung~~. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.~~, wobei er			

1) BSG 439.21
2) BSG 439.21-1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	a die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1 bis 3, 5 und 5a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen kann, b die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss Absatz 4 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen kann.			
Art. 55a Auskultantengebühren [1] Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. [2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[1] Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens ~~150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens~~ 1200 Franken pro Semester. [2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion <u>oder dem Schulrat</u> übertragen.			
	Art. 58a Geistiges Eigentum [1] Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Pädagogischen Hochschule abgetreten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Pädagogischen Hochschule. [3] Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt. [4] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.			
6 Kantonale Behörden	**6** ***Aufgehoben.***			
Art. 60 Grosser Rat [1] Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus. [2] Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.	**Art. 60** *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Er entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft.				
Art. 61 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat a … b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie Vorbereitungskursen für Grundausbildungen, c … d beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule. [2] Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe d durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen. [3] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind. [4] …	**Art. 61** *Aufgehoben.*			
Art. 61a Ausführungsbestimmungen	**Art. 61a** *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. [2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats.				
Art. 62 Bildungs- und Kulturdirektion [1] Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, der Bildungs- und Kulturdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. [2] Die Bildungs- und Kulturdirektion	**Art. 62** *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a genehmigt die Studienreglemente, b übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen, c genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen, d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind. [3] Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.				
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	**7 Verfahren, Rechtspflege~~, Straf-~~ und Disziplinarrecht <u>der Pädagogischen Hochschule</u>**			
Art. 64 Rechtspflege				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.	[1] Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors, ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.			
[2] Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.	[2] Gegen ~~Verfügungen anderer Organe~~ andere Verfügungen der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.			
[3] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.				
[4] Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.				
[5] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.				
Art. 65 Strafbestimmung	**Art. 65** *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Diploms, eines Zertifikats oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft.				
Art. 66 Disziplinarrecht [1] Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat durch Verordnung das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule. [2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen: a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern, b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule.	[2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen ~~den Grundsatz~~ die Regeln der ~~Lauterkeit der Wissenschaft~~ wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			
8 Lehrerbildungsinstitutionen	**8 ~~Lehrerbildungsinstitutionen mit~~**			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
mit privater Trägerschaft	**~~privater Trägerschaft~~Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern**			
	8.1 Grundlagen			
Art. 67 Grundsatz [1] Der Grosse Rat kann Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome führen, der Pädagogischen Hochschule angliedern.	**Art. 67** ~~Grundsatz~~Grundsätzliches [1] Der ~~Grosse Rat kann Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung~~ Verein NMS Bern ist befugt, Studiengänge der ~~Diplome führen,~~Grundausbildung von Lehrkräften der ~~Pädagogischen Hochschule angliedern~~Primarstufe anzubieten und als öffentliche Aufgabe zu erfüllen. [2] Die Befugnis setzt voraus, dass a die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist und b die Diplome der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gesamtschweizerisch anerkannt sind. [3] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern pflegt die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule sowie den weiteren Institutionen und Organisationen gemäss Artikel 6 Absatz 1.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 67a Anwendbare Bestimmungen [1] Für die Studiengänge a sind die Artikel 2, 18, 25, 27a, 53 und 55a anwendbar, b gelten die Artikel 3, 14, 29, 63 und 66 sinngemäss.			
	Art. 67b Studienreglement [1] Der Verein NMS Bern erlässt für die Studiengänge jeweils ein Studienreglement.			
	Art. 67c Zulassung bei ausgeschöpfter Aufnahmekapazität [1] Ist die Aufnahmekapazität der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausgeschöpft, kommt das Verfahren gemäss den Artikeln 30 bis 31a zur Anwendung. Der Antrag für eine Zulassungsbeschränkung erfolgt durch den Verein NMS Bern.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Übersteigt die Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton die Höchstzahl der im Leistungsvertrag für diese Studierenden festgelegten Studienplätze, richtet sich deren Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung. [3] Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter gemäss Absatz 2, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und keinen Studienplatz zugeteilt erhalten, sind auf Verlangen von der Pädagogischen Hochschule für deren entsprechenden Studiengang aufzunehmen.			
	Art. 67d Zulassung im Falle von Zulassungsbeschränkungen an der Pädagogischen Hochschule [1] Sofern der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen für den entsprechenden Studiengang der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule festlegt, haben Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die sich bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern anmelden, die gleiche Eignungsabklärung zu absolvieren wie diejenigen der Pädagogischen Hochschule.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Die Zuweisung aller Studienplätze der Pädagogischen Hochschule und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern richtet sich nach den Ergebnissen der Eignungsabklärung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter. [3] Im Rahmen der Zuweisung gemäss Absatz 2 sind die Pädagogische Hochschule und die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern verpflichtet, Studierende auf Verlangen aufzunehmen, die sich bei der jeweils anderen Institution angemeldet haben. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 67e Verfügungsbefugnis und Zuständigkeit [1] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ist befugt, gegenüber den Studierenden hoheitlich zu handeln. [2] Das Studienreglement regelt die Verfügungsbefugnis, insbesondere für a die Zulassung zu den Studiengängen, b die Verleihung von Bachelortiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	c die Verfügung der Ergebnisse von Prüfungen, d die Erhebung von Gebühren und e die Anordnung von Disziplinarmassnahmen.			
	8.2 Finanzierung und Leistungsvertrag			
Art. 68 Finanzhilfen [1] Der Kanton entrichtet Finanzhilfen an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen.	**Art. 68** ~~Finanzhilfen~~Beitrag [1] Der Kanton ~~entrichtet Finanzhilfen an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen~~ leistet dem Verein NMS Bern für die Durchführung der Studiengänge einen Beitrag.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Finanzhilfen pro Studierenden entsprechen grundsätzlich den Beiträgen, die gemäss den Artikeln 8 bis 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 (FHV[1)]) für Pädagogische Hochschulen festgelegt werden. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons, davon abweichen.	[2] ~~Die Finanzhilfen pro Studierenden entsprechen grundsätzlich den Beiträgen, die~~ Der Beitrag entspricht dem gemäss den Artikeln 8 bis 10 ~~Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 (FHV)~~ FHV für Pädagogische Hochschulen ~~festgelegt werden. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei schwieriger finanzieller Lage~~ festgelegten Pauschalbeitrag pro Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton. Bei schlechter Finanzlage des Kantons~~, davon abweichen~~ kann der Beitrag im Rahmen des Leistungsvertrags reduziert werden.			
[3] Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend über die Finanzhilfen.	[3] Der Regierungsrat ~~beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend über~~ bewilligt die ~~Finanzhilfen~~ Ausgaben abschliessend.			
Art. 69 Aufgaben [1] Die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen haben mindestens eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernaufgaben der Pädagogischen Hochschule zu erfüllen. [2] Artikel 5 Absätze 2 und 3 gelten für die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.	**Art. 69** *Aufgehoben.*			

[1)] Nicht mehr gültig; jetzt GRB vom 12. Juni 2003 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ;BSG 439.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 70 Vertrag über die Leistungen [1] Die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im Rahmen eines ein- oder mehrjährigen Vertrags geregelt. [2] Der Vertrag über die Leistungen wird zwischen der angegliederten Lehrerbildungsinstitution und der Pädagogischen Hochschule abgeschlossen. [3] Er wird von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt. [4] Die angegliederte Lehrerbildungsinstitution erstellt zuhanden der Pädagogischen Hochschule und der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich den Geschäftsbericht und periodisch den Bericht über die Umsetzung des Vertrags über die Leistungen sowie ihre Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton.	**Art. 70** *Aufgehoben.*			
	Art. 70a Leistungsvertrag [1] Die Leistungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern werden im Rahmen eines mehrjährigen Leistungsvertrags geregelt. [2] Der Leistungsvertrag wird seitens des Kantons vom Regierungsrat abgeschlossen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[3] Er regelt insbesondere a die verfolgten Ziele und die zu erbringenden Leistungen, b die Höhe und Modalitäten des Beitrags sowie die Zahl der anzubietenden Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, c die Vorgaben für die Rechnungslegung, d die Folgen einer Überdeckung durch den gewährten Beitrag, e die Folgen bei Leistungsstörungen, f die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung, g die Einzelheiten zur Berichterstattung und zum Controlling, h die Qualitätssicherung und -entwicklung.			
	8.3 Berichterstattung und Controlling			
Art. 71 Anwendbare Bestimmungen	**Art. 71** ~~Anwendbare Bestimmungen~~Berichterstattung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27a und 30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4 und 65 gelten sinngemäss.	[1] ~~Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen~~ Der Verein NMS Bern erstattet der ~~Artikel 25 bis 27a~~ Bildungs- und ~~30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4~~ Kulturdirektion für seine Lehrerinnen- und ~~65 gelten sinngemäss.~~ Lehrerbildungsinstitution a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b im Jahr vor Ablauf des Leistungsvertrags den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.			
[2] Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen: a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation, b Studienreglemente, c Leitbild,	[2] *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
d der Leistungsauftrag des Regierungsrates, mit Ausnahme des präzisierenden Leistungsauftrags der Bildungs- und Kulturdirektion.				
Art. 72 Rektorin oder Rektor [1] Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors gegenüber den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im jeweiligen Vertrag über die Leistungen geregelt.	**Art. 72** ~~Rektorin oder Rektor~~Controlling [1] Die ~~Befugnisse der Rektorin oder des Rektors gegenüber den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im jeweiligen Vertrag über die Leistungen geregelt~~Bildungs- und Kulturdirektion führt das Controlling durch. [2] Sie beurteilt die Berichterstattung gemäss Artikel 71 und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis. [3] Sie erstattet dem Verein NMS Bern Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt allfällige Massnahmen zur Verbesserung der Vertragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.			
	8.4 Rekurskommission			
Art. 73 Schulleitung	**Art. 73** ~~Schulleitung~~Grundsätzliches			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder angegliederten Lehrerbildungsinstitution nimmt Einsitz in die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule. [2] Sie oder er ist stimmberechtigt in sämtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 40 Absatz 3.	[1] ~~Eine Vertreterin oder~~ Der Verein NMS Bern setzt eine Rekurskommission ein~~Vertreter jeder angegliederten Lehrerbildungsinstitution nimmt Einsitz in die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule~~. [2] ~~Sie oder er~~ Die Rekurskommission ist ~~stimmberechtigt in sämtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 40 Absatz 3~~die interne Verwaltungsjustizbehörde des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution. [3] Sie ist gegenüber den anderen Organen des Vereins NMS Bern nicht weisungsgebunden. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 73a Zusammensetzung und Wahl [1] Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. [2] Der Verein NMS Bern wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission. [3] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	8.5 Rechtspflege			
	Art. 73b [1] Gegen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelortiteln, die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen sowie betreffend die Ergebnisse von Prüfungen kann Beschwerde bei der Rekurskommission des Vereins NMS Bern erhoben werden. [2] Gegen alle anderen Verfügungen, die in Erfüllung der mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ergehen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. [3] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. [4] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.			
	8a Wissenschaftliche Integrität			
Art. 74 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	*Titel entfernt.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Qualifikationserfordernisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind im Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen zu regeln.	[1] Die ~~Qualifikationserfordernisse für~~ Angehörigen der Pädagogischen Hochschule, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der ~~angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern und alle weiteren an diesen beiden Institutionen wissenschaftlich tätigen Personen sind ~~im Vertrag über~~ verpflichtet, die ~~Leistungen zwischen~~ Regeln der ~~Pädagogischen Hochschule~~wissenschaftlichen Integrität und ~~den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ der guten wissenschaftlichen Praxis zu ~~regeln~~beachten.			
[2] Im Übrigen finden die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.	[2] ~~Im Übrigen finden die für die Mitarbeiterinnen~~ Die Pädagogische Hochschule und ~~Mitarbeiter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ der ~~angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ Verein NMS Bern konkretisieren diese Regeln jeweils durch Reglement. [3] Sie können zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt worden sind. [4] Sie können ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten hat, unterhalten oder eingehen wollen, die gleichen Auskünfte einholen. [5] Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Pädagogische Hochschule oder die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt haben. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			
	8b Strafbestimmung			
	Art. 74a			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Wer unbefugt behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Diploms oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.			
	8c Kantonale Behörden			
	Art. 74b Grosser Rat [1] Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. [2] Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.			
	Art. 74c Regierungsrat [1] Der Regierungsrat a entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie von Vorbereitungskursen für Grundausbildungen der Pädagogischen Hochschule, b beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	c übt die Oberaufsicht über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern aus, d nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution. [2] Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe b durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen. [3] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.			
	Art. 74d Ausführungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule. [2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrates.			
	Art. 74e Bildungs- und Kulturdirektion [1] Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule sowie die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern aus. [2] Die Pädagogische Hochschule sowie die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, a der Bildungs- und Kulturdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren und Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen sowie b die Bildungs- und Kulturdirektion in allen Belangen zu unterstützen. [3] Die Bildungs- und Kulturdirektion a genehmigt die Studienreglemente der Pädagogischen Hochschule sowie des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution, b erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[4] Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule, dem Verein NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T1-1 Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Frühjahrssemester 2023 [1] Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Frühjahrssemester 2023 richten sich nach dieser Änderung. [2] Erlass und Genehmigung der Studienreglemente und der weiteren Bestimmungen für Aufnahmen und Zulassungen richten sich ebenfalls nach dieser Änderung.			
	Art. T1-2 Bisherige Studierende an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern [1] Studierende, die ihr Studium an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern vor dem Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, schliessen dieses nach dem bisherigen Studienreglement ab.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Hinsichtlich der Zuständigkeiten gilt ab dem 1. Februar 2023 das neue Recht.			
	Art. T1-3 Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern [1] Die erste institutionelle Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern muss bis spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt sein.			
	Art. T1-4 Massnahmen zur Aufgabenerfüllung durch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ab 1. Februar 2023 [1] Die direkten Kosten für das erstmalige Verfahren der institutionellen Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats vom 23. März 2018 über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR)[1)] werden durch den Kanton getragen.			

[1)] SR 414.205.6

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Im Übrigen treffen der Regierungsrat und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion alle Massnahmen, die für die Erfüllung der Aufgabe gemäss Artikel 67 Absatz 1 durch den Verein NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution ab dem 1. Februar 2023 notwendig sind.			
	Art. T1-5 Leistungsvertrag zwischen Verein NMS Bern und Kanton [1] Artikel 70a ist rückwirkend auf den 1. Juni 2022 anwendbar. [2] Der erste Leistungsvertrag gemäss Artikel 70a gilt ab dem 1. Februar 2023.			
	Art. T1-6 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse der Pädagogischen Hochschule [1] Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse der Pädagogischen Hochschule an das neue Recht. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	II.			
	Der Erlass 433.12 Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 48 [1] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion anerkennt gymnasiale Ausbildungsabschlüsse privater Anbieter, wenn die Bildungsgänge a die Aufgaben und allfällige besondere Aufgaben erfüllen, b einen kantonalen Lehrplan einhalten, c die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler wahren, d die eidgenössischen und interkantonalen Bestimmungen über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen beachten und e mit Maturitätsprüfungen unter der Verantwortung der kantonalen Maturitätskommission und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen werden. [2] Die Anerkennung der gymnasialen Ausbildungsabschlüsse gilt hinsichtlich des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs zugleich als Bewilligung zur Führung einer Privatschule im Sinne der Volksschulgesetzgebung.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion anerkennt Fachmittelschulausbildungsabschlüsse privater Anbieter, wenn die Bildungsgänge a die Aufgaben und allfällige besondere Aufgaben erfüllen, b einen kantonalen Lehrplan einhalten, c die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler wahren, d die interkantonalen Bestimmungen über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen beachten und e mit Fachmittelschulausweisprüfungen oder Fachmaturitätsprüfungen unter der Verantwortung der kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen werden. [4] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann Ausbildungsabschlüsse von allgemein bildenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II privater Anbieter anerkennen, wenn die Bildungsgänge a die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler wahren,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b die schweizerischen oder interkantonalen Bestimmungen beachten und c mit Abschlussprüfungen unter der Verantwortung einer kantonalen Kommission und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen werden. [5] Der Regierungsrat regelt die Anerkennung durch Verordnung.	[6] Der Regierungsrat regelt die Verfügungsbefugnisse der privaten Anbieter im Bereich der Ausbildungsabschlüsse durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 1. Dezember 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 11. Januar 2022 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Schmidhauser		Bern, 2. Februar 2022 In Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 1803

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Pädagogische Hochschule BEJUNE

2. Rechnung 2019

Richard Mamie

Ausgangslage

Die provisorische Rechnung 2019 und die damit verbundenen Abschlussoptionen wurden im April dieses Jahres vorgelegt und auf dem Zirkulationsweg validiert. Die Grössenordnung der dargestellten Beträge hat sich seit diesem Zeitpunkt nicht geändert. Die Rechnung 2019 wurde am vergangenen 2. Juni per Telefonkonferenz den operativen Steuerungsgruppen (GPO) und den kantonalen Finanzinspektoren in Anwesenheit der Revisionsstelle (KPMG) und des Rektorats vorgestellt.

Anhänge*:

- Anhang 1: Finanzberichterstattung, einschl. des Berichts der Revisionsstelle
- Anhang 2: Bericht über die analytische Finanzlage (Betriebsbuchhaltung)
- Anhang 3: detaillierter Bericht der Revisionsstelle (KPMG)
- Anhang 4: Empfehlungsschreiben (KPMG)

Die Rechnung 2019 wird gemäss dem HEP-BEJUNE-Rechnungslegungshandbuch, das auf den HRM2-Standards beruht, vorgelegt.

Wichtigste Herausforderungen

Gesamtübersicht

CHF	Rechnung 2019	Budget 2019	Budget 2020	Rechnung 2018
Ordentlicher Konkordatsaufwand	21 174 000	22 526 000	22 347 000	21 442 000
Bewegung der Reserven	653 000	0	-729 000	1 066 000
Konkordatsaufwand	**21 827 000**	**22 526 000**	**21 618 000**	**22 508 000**
Vorausanteil Kanton Bern	315 000	315 000	315 000	300 000
Vorausanteil Kanton Jura	306 000	361 000	360 000	227 000
Vorausanteil Kanton Neuenburg	301 000	500 000	569 000	317 000
Total Nettoaufwand	**22 749 000**	**23 702 000**	**22 862 000**	**23 352 000**

Übersicht der Rückstellungen

	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2018
Einführung eines CAS	200 000	200 000	200 000
Zweisprachiger Studiengang	50 000	50 000	50 000
Akkreditierung	250 925	150 925	345 925
Digitalisierung	541 000	271 000	271 000
Westschweizer Projekt Bildungskoordination	10 000	0	0
Massnahmen im Bereich Chancengleichheit	10 000	0	0
Massnahmen im Bereich nachhaltige Entwicklung	10 000	0	0
Massnahmen im Bereich Mobilität	10 000	0	0
Total Rücklagen aus dem Globalbudget	**1 081 925**	**671 925**	**866 925**
HR-Modul	125 000	125 000	125 000
Telefonie 2017	28 539	36 442	42 721
Bus La Chaux-de-Fonds	26 800	25 600	32 000
Erneuerung WLAN-Antennen	53 597	64 961	81 201
Anschaffungen zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz	100 000	0	0
Total Rückstellungen Vorfinanzierung	**333 936**	**252 003**	**280 922**

Budgetpolitische Reserve	959 000	69 000	669 000
Zwischentotal Reserve in der Zuständigkeit des strategischen Ausschusses	**2 404 861**	**992 928**	**1 816 847**
Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens	376 285	203 516	677 035
Studierendenfonds	10 158	12 000	9 846
	2 761 304	**1 208 444**	**2 503 728**

Kommentar:

Der Konkordatsaufwand für 2019 ist um 699 000 Franken tiefer als im Budget 2019.

Tabelle Abweichungen Rechnung 2019/Budget 2019	**Betrag**
Vizerektorat Ausbildungen: nicht realisiertes Engagement für die Governance	-67 000
Primarlehrerausbildung: weniger Studierende, eine Klasse weniger in Delsberg	-451 000
Sekundarlehrerausbildung: weniger Studierende, insbesondere DidRo, unvollständiger Kaderbestand	-470 000
Weiterbildung: Verbesserung des Ertrags (Gebühren Zertifikatsausbildungen)	-91 000
Weitere Vizerektorat Ausbildungen	-97 000
Infrastruktur, Logistik	-59 000
Anderes	-116 000
	-1 351 000
Zuteilung zu den Reserven	700 000
Entnahme aus Investitionsreserven	-48 000
	-699 000

Tabelle Abweichungen Rechnung 2019/Rechnung 2018	Betrag
Primarlehrerausbildung: weniger Studierende, eine Klasse weniger in Delsberg	-264 000
Primarlehrerausbildung – zweisprachiger Studiengang (Reduktion der Organisationskosten)	-69 000
Sekundarlehrerausbildung: weniger Studierende, insbesondere DidRo	-284 000
Ausbildung in schulischer Heilpädagogik: ausserordentliche FHV-Einnahmen im Jahr 2018	86 000
Rektorat und Bildungsurlaube: QS-Kosten (Gleichstellung, Mobilität, nachhaltige Entwicklung, Strategie, Überstunden), Entlastungsstunden (ab August im Rektorat verbucht), Beauftragter (Statistik)	212 000
Andere	51 000
	-268 000
Tiefere Zuteilung zu den Reserven (2018: 1 065 000, 2019: 652 000)	-413 000
	-681 000

Dem strategischen Ausschuss unterstehende Beschlüsse

Genehmigung der Finanzberichterstattung 2019, einschliesslich der Bewegungen bei den Reserven.

	Bern	Jura	Neuenburg	Total
	Rechnung 2019			
Satz	25,00 %	25,00 %	50,00 %	100,00 %
Konkordatsaufwand	5 456 634	5 456 634	10 913 267	21 826 535
Abschreibung Fehlbetrag prov. Rechnung 2013	0	168 110	336 219	504 329
	5 456 634	**5 624 743**	**11 249 487**	**22 330 864**
Vorausanteil	315 000	306 000	301 000	922 000
Total Nettoaufwand	**5 771 634**	**5 930 743**	**11 550 487**	**23 252 864**
	Budget 2019			

Satz	25,00 %	25,00 %	50,00 %	100,00 %
Konkordatsaufwand	5 631 500	5 631 500	11 263 000	22 526 000
Abschreibung Fehlbetrag prov. Rechnung 2013	0	0	0	0
	5 631 500	**5 631 500**	**11 263 000**	**22 526 000**
Vorausanteil	315 000	361 000	500 000	1 176 000
Total Nettoaufwand	**5 946 500**	**5 992 500**	**11 763 000**	**23 702 000**
	Abweichung Rechnung-Budget 2019			
Satz	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Konkordatsaufwand	-174 866	-174 866	-349 733	-699 465
Abschreibung Fehlbetrag prov. Rechnung 2013	0	168 110	336 219	504 329
	-174 866	**-6 757**	**-13 513**	**-195 136**
Vorausanteil	0	-55 000	-199 000	-254 000
Total Nettoaufwand	**-174 866**	**-61 757**	**-212 513**	**-449 136**

Risiken – Chancen

Keine

Interparlamentarische Aufsichtskommission (IPK) der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE) – Jahresbericht 2020

Sitzungen der IPK

Trotz der gesundheitlichen Einschränkungen trat die IPK HEP-BEJUNE im Jahr 2020 zweimal zusammen, dies gemäss Artikel 4 des R.11.12, der besagt, dass sie so oft wie nötig, aber mindestens zweimal pro Jahr zusammentreten muss. Diese beiden Sitzungen fanden am 31. Januar und am 22. Oktober statt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die für den 19. Juni vorgesehene Sitzung abgesagt wurde, um die damals geltenden Gesundheitsvorschriften einzuhalten.

Während dieser beiden Sitzungen befasste sich die IPK mit folgenden Themen:

Institutionelle Akkreditierung

Nur akkreditierte Institutionen sind berechtigt, die Bezeichnung «Hochschule» zu führen. Um diese Akkreditierung zu erhalten, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden, darunter ein Qualitätssicherungssystem, das die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen garantiert. Diese Bedingungen sind in 5 Bereiche und 18 Standards unterteilt (Einzelheiten sind der Präsentation im Anhang zum Protokoll der Sitzung vom 31. Januar 2020 zu entnehmen).

Das Akkreditierungsprojekt besteht aus mehreren Schritten. Es begann 2017–2018 mit dem Aufbau des Qualitätssicherungssystems (QAS) nach HFKG. Ein solches System gab es bereits seit der Gründung der Institution, aber die Prozesse mussten neu definiert werden. Das QAS wurde 2019 von zwei Experten auf dem Gebiet der Qualität im Bildungswesen bewertet und führte zu einer doppelten ISO-Zertifizierung. Im Laufe des Jahres 2019 wurde der Antrag auf Zulassung zum Akkreditierungsverfahren eingereicht und am 27. September vom Schweizerischen Akkreditierungsrat angenommen. Im Dezember begann das Verfahren.

Die Akkreditierung betrifft alle Tätigkeiten der Einrichtung und wird alle 7 Jahre erneuert, während die Anerkennung den Lehrplan der Studierenden betrifft. Die Akkreditierung ist Teil der Voraussetzungen für die Anerkennung der Studienabschlüsse.

Durchfallquote im 3. Studienjahr der Primarlehrerausbildung

Als Antwort auf eine frühere Anfrage der IPK wurden erneut Statistiken über das Scheitern im 3. Studienjahr der Primarlehrerausbildung vorgelegt. Die Bemerkung, die die IPK zur Frage veranlasste, war, dass die Zahl der nicht bestandenen Prüfungen zwischen dem ersten und dem dritten Studienjahr gestiegen war. Es wäre logischer, die Pyramide umzudrehen, denn obwohl die HEP-BEJUNE eine Hochschuleinrichtung ist, handelt es sich doch um eine berufsvorbereitende Schule. Unter diesem Gesichtspunkt ist es vielleicht ratsam, gewisse Studierende dazu zu bringen, eine andere Berufswahl zu treffen, anstatt sie am Ende ihrer Ausbildung bei den Prüfungen durchfallen zu lassen.

Die im Jahr 2020 vorgelegten Statistiken scheinen zu zeigen, dass Anstrengungen in dieser Richtung unternommen wurden, und alle sind sich einig, dass auch eine gewisse Eigenverantwortung der Studierenden bei dieser Bewusstwerdung beteiligt ist.

Finanzierung der Erhöhung des Forschungsanteils

Die PH-Kammer von swissuniversities hat Empfehlungen für mehr Forschung abgegeben. Eines der Ziele des Rektorats ist es, Drittmittel zu finden. Die Forschung an der Fachhochschule ist keine Grundlagenforschung, sondern eine Forschung, die der Ausbildung und der Praxis

dient. Was die Finanzierung betrifft, so verfügt die HEP im Gegensatz zu den Fachhochschulen, die sich an Unternehmen wenden können, nur über begrenzte öffentliche Mittel. Die HEP konnte bereits von Fördermitteln von swissuniversities oder vom NFP profitieren, auch dank der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, aber die Konkurrenz ist gross.

COVID-Krisenmanagement

Im März wurde ein Krisenstab eingerichtet. Ziel war es, koordinierte Massnahmen an den drei Standorten durchzuführen, sichere Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten, von einer individuellen Praxis zu einer kollektiven Ethik überzugehen und die drei Aufgaben der HEP weiterhin zu gewährleisten. Die Koordination mit der UniNE und der HE-Arc, aber auch mit den Hochschulen der Westschweiz (CAHR) und swissuniversities wurde aufgenommen. Die vom Bund angeordneten Massnahmen (BAG usw.) werden strikt angewendet. Das Rektorat kommuniziert regelmässig mit dem Personal und den Studierenden. Eine Internetseite wurde schnell erstellt und wird regelmässig aktualisiert. Ausserdem gibt es die Kolumne des Rektors und die Mitteilungen der Mediatheken an ihr Publikum. Es wurden ein Schutzkonzept und eine Tabelle mit bewährten Verhaltensregeln erstellt. Homeoffice und Fernunterricht erforderten einen grossen Einsatz der IT-Abteilung. Innerhalb einer Woche, vom 16. bis 22. März, wechselten die Kurse vom Präsenz- zum Fernunterrichtsmodus. Dies hat zu einer Weiterentwicklung der Kompetenzen in diesem Bereich geführt. Die Mediatheken waren eine Zeit lang geschlossen, dann wurde ein Ausleihsystem mit Postversand eingerichtet, bevor sie Mitte Mai wieder geöffnet wurden.

Mit Beginn des Studienjahres im August wurden die Kurse als Präsenzveranstaltungen und in einigen Fällen als Fernunterricht durchgeführt. Es wurden Investitionen in Aufzeichnungsgeräte getätigt. In den Gebäuden und Klassenzimmern wurden Massnahmen ergriffen, um die geltenden Gesundheitsvorschriften zu erfüllen. Im Rahmen der Bewertung des Krisenstabs wurden etwa zwanzig Personen befragt. Die Ergebnisse waren weitgehend positiv. Die Kommunikation wird als klar und sachdienlich angesehen. Da die HEP ISO-zertifiziert ist, wird sich das Folgeaudit auf den Krisenstab und – im Bereich Forschung und Ausbildung – auf den Fernunterricht und die kontinuierliche Verbesserung konzentrieren.

Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und dem strategischen Ausschuss für die Periode 2020-2021

Nach den Grundsätzen des New Public Managements, die im überarbeiteten Konkordat festgelegt sind, ist der Absichtsplan das Vertragsangebot, das zur Zielvereinbarung und letztlich zum Leistungsvertrag 2021–2023 führen wird.

Das Rektorat erachtete es als Schwachpunkt für die institutionelle Akkreditierung, keinen Leistungsvertrag zu haben. Es schlug daher dem strategischen Ausschuss eine Zielvereinbarung für das Übergangsjahr vor Inkrafttreten des neuen Konkordats vor. Diese Vereinbarung, welche die in der institutionellen Strategie festgelegten Ziele übernimmt, wird vom Rektorat und vom strategischen Ausschuss unterzeichnet.

Rechnung 2019

Die Rechnung 2019 weist gegenüber dem Budget 2019 einen um 699 000 Franken und gegenüber der Rechnung 2018 einen um 681 000 Franken tieferen Nettokonkordatsaufwand aus. Dank der Budgetabweichung 2019 konnten die Restguthaben aus den Rekapitalisierungsmassnahmen 2013 der Pensionskassen der Kantone Neuenburg und Jura vollständig abgeschrieben werden. Aufgrund der Verhältnismässigkeit der Beiträge wurde der Beitrag des Kantons Bern gegenüber dem Budget um einen Viertel der Differenz, d. h. um 175 000 Franken, gekürzt.

Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019 sind:

- Primarlehrerausbildung

- CHF 450 000.--: weniger Studierende (eine Klasse weniger in Delsberg), Zunahme beim Inkasso von FHV-Gebühren

- Sekundarlehrerausbildung

- CHF 470 000.--: weniger Studierende bei den Westschweizer Ausbildungen (DidRo), die Stelle des zweiten Leitungsstellvertreters wurde 2019 nicht besetzt, Zunahme beim Inkasso von FHV-Gebühren

- Weiterbildung

- CHF 143 000.--: etwas weniger Vorlesungen

- Neutral

+ CHF 652 000.--: Zuteilung zu den Reserven für das digitale Projekt, die Arbeitsgesundheit und die allgemeine Reserve

Die HEP gibt nicht ihr ganzes Budget aus, aber die Ausgaben kommen ihm nahe, da es gesenkt wurde. Es ist auch eine Stabilität bei den VZÄ und eine Zunahme der Studierendenzahl festzustellen.

Konkordat: zwei Detailkorrekturen

Der Konkordatsentwurf, der im Herbst 2019 vom strategischen Ausschuss verabschiedet und am 20. Dezember 2019 von der IPK genehmigt wurde, wurde den drei Kantonsverwaltungen zugestellt. Die spezifischen Ratifizierungsverfahren der drei Kantone wurden damit eröffnet.

In diesem Zusammenhang hat die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern die Organe der HEP-BEJUNE auf einen redaktionellen Mangel und einen Syntaxfehler aufmerksam gemacht. Da es sich um geringfügige Ungenauigkeiten handelte, konnten sie von den kantonalen Verwaltungen problemlos korrigiert werden.

a) Redaktioneller Mangel:

In der von der Kommission verabschiedeten Version sah Artikel 34 Buchstabe b) Ziffer 2 vor, dass das Rektorat «die Schaffung oder Aufhebung von Studiengängen» vorschlägt. Da das Substantiv «Änderung», das in Artikel 26 Buchstabe d) Ziffer 2 (Kompetenzen des strategischen Ausschusses) und in Artikel 32 Buchstabe b) Ziffer 2 (Kompetenzen des Rats) vorkommt, fehlte, wurde es aus Gründen der Übereinstimmung und der Kohärenz des Entscheidungsdispositivs hinzugefügt [«die Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen»].

b) Syntaxfehler:

Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b) präzisierte, dass die Einnahmen der HEP namentlich «Einnahmen aus Drittmitteln oder Verträgen mit externen Auftragnehmern» umfassen. Es wurde folgende Korrektur vorgenommen: «Einnahmen aus Drittmitteln oder externen Aufträgen».

Digitale Bildung: Massnahmen der HEP

Stand der Dinge in der Westschweiz:

- Der PER EdNum (Version 2) ist in den verschiedenen Kantonen in der Vernehmlassung.

- Die CIIP hat die Kommission für digitale Bildung (CONUM) eingerichtet, ein Instrument zur Koordinierung, Ausarbeitung und Beratung im Bereich der Umsetzung der digitalen Bildung,

insbesondere der Ausarbeitung eines Kompetenzreferenzsystems für Lehrkräfte. Die HEP ist in der CONUM vertreten.

Stand der Dinge auf HEP-Ebene:

- Primarlehrerausbildung:

Ab dem Studienjahr 2020 Schaffung eines zusätzlichen Moduls von 36 Stunden, das die 3 Achsen (Informatik, Medienkompetenz, Nutzung von Werkzeugen) betrifft. Dieses Modul ist optional und wird zusätzlich zu den 180 ECTS des Bachelors angeboten. Die Absolventinnen und Absolventen können das Fach in den drei Kantonen für die 7., 8., 9. und 10. Klasse unterrichten. Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob die digitale Bildung ein eigenständiges Fach sein wird oder nicht. Eine Entscheidung der CIIP steht noch aus.

Die Aufnahme der digitalen Bildung in den Studienplan wird ab 2022 wirksam sein.

- Ausbildung Sekundarlehrkraft I

Dem strategischen Ausschuss wird beantragt, auf Beginn des nächsten Schuljahres das Fach Digitale Bildung in der Sekundarstufe I einzuführen.

Mit der UniNE fanden Gespräche über den akademischen Inhalt, der aufgenommen werden soll, statt.

- Ausbildung Sekundarlehrkraft II

Das CAS Informatik in Partnerschaft mit der UniNE hat begonnen. Die Ausbildung «Informatik» wird bereits seit vielen Jahren auf der Ebene der Didaktiken mit der Romandie (DidRo) angeboten.

- Weiterbildung

Die Planung der Lehrerausbildung vor Ort wird mit den Kantonen diskutiert. A priori wird das von Deutschschweizer Kolleginnen und Kollegen entwickelte Lehrmittel «Connected» von den drei Kantonen ab der 7H oder 8H verwendet.

Für dieses akademische Jahr wird ein Kursangebot für jede der drei Achsen vorgeschlagen, d. h. Informatik, Medienkompetenz, Nutzung von Werkzeugen.

CAS für MITIC-Moderatoren, 2. Jahr: Die Personen, die diese Ausbildung absolviert haben, sind sehr wichtige Multiplikatoren, denn sie sind die MITIC-Vermittlerinnen und -Vermittler in den Schulen.

Delsberg, 8. Juni 2021

Projektvorstellung durch Rémy Meury, Präsident 2020–2021 der IPK HEP-BEJUNE

Angenommen durch die IPK an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2021

Interparlamentarische Kontrollkommission der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE) Zweijahresbericht 2018-2019

Ausgangslage

Die interparlamentarische Kommission HEP-BEJUNE (IPK) wurde am 7. Dezember 2012 durch Beschluss[1] des strategischen Ausschusses (Costra) errichtet.

Artikel 2 Absatz 3 dieses Beschlusses bestimmt, dass die IPK «mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht erstellt».

Dieser Bericht wird in Anwendung der genannten Bestimmung für die Berichtsperiode 2018-2019 vorgelegt.

Sitzungen der IPK

Die IPK hat gestützt auf Artikel 4 des Reglements R.11.12, wonach sie so oft wie nötig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zu tagen hat, insgesamt sieben Sitzungen an folgenden Daten abgehalten:

1. 2. Februar 2018
2. 29. Juni 2018
3. 7. September 2018
4. 31. Januar 2019
5. 28. Juni 2019 (in Anwesenheit einer Delegation des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne)
6. 6. September 2019
7. 20. Dezember 2019

Im Laufe dieser sieben Sitzungen hat die IPK folgende Themen behandelt:

Oberaufsicht über die interkantonalen Institutionen

Der strategische Ausschuss hat an den Begriff der Oberaufsicht über die interkantonalen Institutionen erinnert und diesen präzisiert. Die BEJUNE-Kantone haben diese Kompetenz ihren jeweiligen Kantonsparlamenten übertragen und sie in ihren jeweiligen Kantonsverfassungen verankert. Gegenstand der Oberaufsicht ist die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit.

Die Oberaufsicht erlaubt es dem Parlament nicht, Weisungen direkt an die zentralen oder dezentralen Verwaltungseinheiten zu richten. Die direkte Aufsicht wird von den Exekutive ausgeübt. Mit anderen Worten: Die Oberaufsicht erlaubt es dem Parlament, die Regierung zum Handeln und zum Einwirken auf die Verwaltungseinheit aufzufordern.

Die Oberaufsicht unterscheidet sich von zwei weiteren Arten der Kontrolle:

1. «Dienstaufsicht»: Diese wird innerhalb der zentralen oder zentralisierten Verwaltung ausgeübt. Sie ist direkt, und der hierarchisch Vorgesetzte kann Weisungen oder Anweisungen an seine Untergebenen richten. Der strategische Ausschuss kann somit eine Anordnung an das Rektorat richten, das diese Anordnung vollziehen muss. Der strategische Ausschuss hat die Macht zu sagen: «Wenn ihr das nicht tut, tun wir es an eurer Stelle».
2. «Verbandsaufsicht»: Diese wird über verselbstständigte Einheiten ausgeübt. Sie umfasst kein Anordnungsrecht. Sie betrifft nur die Legalität der Tätigkeit der Einheit. Diese Aufsicht, also jene des Staates über die dezentralisierten Behörden, wird im Allgemeinen der Exekutivgewalt übertragen.

[1] Beschluss zur Schaffung der IPK der HEP-BEJUNE (R.11.12).

Die Aufsicht über die HEP ist zunächst im Konkordat verankert. Darin steht, dass die HEP unter der Aufsicht der Regierungen bzw. der Regierungsmitglieder, die den strategischen Ausschuss bilden, sowie unter der Oberaufsicht der Kantonsparlamente steht. Da der ParlVer erst nach dem Konkordat zur Gründung der HEP entstanden ist, hat der strategische Ausschuss das Instrument des Beschlusses gewählt, um der interparlamentarischen Kommission genaue Befugnisse zu übertragen. Diese kann dem Rektorat keine Anordnungen erteilen, sondern nur dem strategischen Ausschuss. Ihre Kompetenzen werden im neuen Konkordat verankert sein.

Revision des Konkordats

Der *Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente* (ParlVer) regelt das Verfahren im Hinblick auf die Annahme eines interkantonalen Konkordats. Möchten sich die drei Kantone Bern (der den ParlVer nicht unterzeichnet hat), Jura und Neuenburg eine neue Vereinbarung geben, müssten sie folgende Etappen durchlaufen:

1. Die Regierungen handeln einen Vereinbarungstext aus (Art. 8 Abs. 1).
2. Die Regierung jedes betreffenden Kantons überweist dem Parlament den Entwurf für einen interkantonalen Vertrag in Anwendung der eigenen Gesetzgebung (Art. 8 Abs. 1).
3. Die Parlamente der drei Kantone setzen eine interparlamentarische Kommission ein (7 Mitglieder pro Kanton), die sich zum Entwurf äussert (Art. 9 Abs. 1).
4. Die Stellungnahme der interparlamentarischen Kommission wird den Regierungen der betreffenden Kantone mitgeteilt. Das Ergebnis der Abstimmung in jeder kantonalen Vertretung wird darin erwähnt (Art. 10 Abs. 6).
5. Der strategische Ausschuss teilt der interparlamentarischen Kommission vor der Unterzeichnung des interkantonalen Vertrags mit, welche Folge ihrer Stellungnahme gegeben wurde (Art. 11 Abs. 1).
6. Die interparlamentarische Kommission kann allenfalls neue Anträge zu den Änderungsanträgen, die im Rahmen ihrer Stellungnahme eingereicht wurden, stellen (Art. 11 Abs. 2).
7. Nach der Unterzeichnung durch die Regierungen der betreffenden Kantone wird der interkantonale Vertrag dem Parlament nach der jedem Kanton eigenen Gesetzgebung zur Genehmigung unterbreitet (Art. 13 Abs. 1).
8. Der Botschaft an die Parlamente werden die Stellungnahme der interparlamentarischen Kommission bzw. der zuständigen Kommission sowie die Information der Regierungen über die Folge, die sie dieser Stellungnahme gegeben haben, beigelegt (Art. 13 Abs. 2).

Da die Kantone ein bestehendes Konkordat ändern wollen, die interkantonale Institution seit zwanzig Jahren in Betrieb ist, sie unter der Oberaufsicht einer bestellten interparlamentarischen Kommission steht und der strategische Ausschuss als regionale Fachkonferenz der Departementsvorstehenden handeln kann, wurde das folgende vereinfachte Verfahren vorgesehen, und dies, obwohl der ParlVer nicht zwischen dem Abschluss einer neuen Vereinbarung und der Revision eines bestehenden Konkordats unterscheidet.

1. Der strategische Ausschuss erarbeitet einen Konkordatstext, welcher der IPK vorgelegt (29. Juni 2019) und innerhalb einer vereinbarten Frist formell zur Prüfung übermittelt wird (9. September 2019).
2. Die Änderungsanträge der IPK werden dem strategischen Ausschuss mitgeteilt (21. September 2019).
3. Der strategische Ausschuss informiert die IPK über die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme (3. Oktober 2019).
4. Die IPK kann zu den im Rahmen ihrer Stellungnahme eingereichten Änderungsanträgen gegebenenfalls neue Anträge formulieren (4. November 2019).
5. Die Schlussfassung wird der IPK mitgeteilt (20. Dezember 2019).
6. Das revidierte Konkordat wird den drei Kantonsparlamenten nach der jedem Kanton eigenen Gesetzgebung zur Genehmigung unterbreitet (21. Dezember 2019).
7. Der Botschaft an die Parlamente wird die Stellungnahme der IPK, ergänzt durch die Information der Regierungen über die Folge, die sie dieser Stellungnahme gegeben haben, beigelegt.

Der strategische Ausschuss hat die IPK darüber informiert, dass:

- das Ziel der Konkordatsrevision darin besteht, den Wortlaut an die gelebte Realität und an die heutige Situation anzupassen

- die geltende Organisation, namentlich die Governance, auf Beschlüssen beruht, die der strategische Ausschuss 2013 nach einem Audit gefasst hat

Diese Beschlüsse waren im September und Dezember 2013 Gegenstand einer breiten Personal- und Medienkommunikation durch den strategischen Ausschuss.

In der damaligen Medienmitteilung des strategischen Ausschusses wurde die neue Organisationsstruktur wie folgt beschrieben:

- Der neue **Rektor** wird über eine grössere Autonomie in seiner Funktion, über eine klarere Positionierung innerhalb der Einrichtung sowie über eine bessere Sichtbarkeit nach aussen verfügen.
- Er wird von einem akademischen **Rektorat** unterstützt, das aus drei Personen besteht (Rektorin/Rektor, Vizerektorin/Vizerektor des Bereichs Lehre sowie Vizerektorin/Vizerektor des Bereichs Forschung und Dokumentation).
- Es wird beschlossen, (extern) eine BEJUNE-**Kommission Lehre** sowie (intern) eine **Personalkommission** und einen **akademischen Rat** zu schaffen.
- Das Konkordat wird an die neue Organisationsstruktur angepasst.

Gemäss seinen Beschlüssen hat sich der strategische Ausschuss im Konkordat für eine konkordanzbasierte Führungsstruktur mit folgenden Organen entschieden: strategischer Ausschuss, Rat, Rektorat, Rektor, BEJUNE-Kommission Lehre, Personalkommission.

Die IPK hat an ihrer Sitzung vom 6. September 2019 ihre Haltung zur Konkordatsrevisionsvorlage, die der strategische Ausschuss in die Vernehmlassung geschickt hatte, verabschiedet. Die IPK hat dabei einige Fragen, Anträge und Klärungsvorschläge zum vorgelegten Text, zum artikelweisen Kommentar und ganz allgemein zum Genehmigungsverfahren formuliert. Der strategische Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 20. September 2019 die Beiträge der IPK im Detail geprüft.

Vor der Genehmigung des Schlussentwurfs informierte der strategische Ausschuss das Büro über die Berücksichtigung der IPK-Anträge. Diese hatte eine letzte Gelegenheit, neue Anträge zu den im Rahmen ihrer Stellungnahme abgegebenen Änderungsanträge zu stellen. Der Schlusstext wurde der IPK am 20. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht. Die anwesenden Mitglieder stimmten ihm einstimmig zu. Um den Anforderungen des ParlVer zu entsprechen, wird die Stellungnahme der IPK dem Konkordatsentwurf beigelegt.

Neues Regelwerk in Bezug auf die Stellung des Personals

Die vier Reglemente (Allgemeines Personalstatut R.11.26, Stellung des administrativen und technischen Personals R.11.33, Stellung des akademischen Personals R.11.28 und Kaderreglement R.11.26.1) sind das einvernehmliche Ergebnis der Arbeiten innerhalb der paritätischen Kommission. Sie wurden vorgängig von der Personalkommission gut aufgenommen. Die Schlussfassungen tragen den Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren weitgehend Rechnung.

Die vier Reglemente treten wie folgt in Kraft: die Reglemente R.11.26 und R.11.33 am 1. Januar 2018 und die Reglemente R.11.28 und R.11.26.1 am 1. August 2018.

Mit diesem Regelwerk wird eine neue Art von akademischen Stellen eingeführt. Die Zahl der Professorenstellen wurde von 65 auf 12 gesenkt. Die «Rückstufung» von rund fünfzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war mit einer nominalen Lohnsicherung verbunden.

Bildungsbericht Schweiz: wichtigste Erkenntnisse in Bezug auf die PH

Der Bildungsbericht Schweiz 2018[2] beschreibt das ganze Bildungssystem der Schweiz, dies pro Bildungsstufe und Bildungstyp sowie auf der Grundlage bestehender Forschungen, Statistiken und administrativem Fachwissen. Er gilt als Nachschlagewerk, als Monitoringinstrument, das zuverlässige Elemente enthält, die es erlauben, fundierte Beschlüsse zu fassen.

---

2 «Bildungsbericht Schweiz 2018», Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF), Aarau.

Die schweizerischen Lehrerbildungsinstitutionen zählen insgesamt 20 000 Studierende. Die HEP-BEJUNE liegt mit 600 Studierenden im Mittelfeld. Sie gehört zu den Institutionen, welche die ganze Bildungspalette anbieten.

Eigenschaften
Bei den pädagogischen Hochschulen handelt es sich um kleinere, auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen spezialisierte Spartenhochschulen. Sie sind gleichzeitig akademisch und berufsvorbereitend und verbinden Theorie und Berufspraxis. Die Dozentinnen und Dozenten weisen mehrheitlich ein zweifaches Kompetenzprofil auf: Sie haben einen Hochschulabschluss und sind Lehrerinnen und Lehrer. Die PH hängen in dreifacher Hinsicht von den Kantonen ab: Diese stellen ihre Finanzierung sicher, legen innerhalb der EDK die Bedingungen für die PH fest und sind Arbeitgeber der künftigen Absolventinnen und Absolventen. Bei Dienstleistungen für die Kantone ist das Verhältnis zwischen Dienstleiter und Kunde daher zwiespältig.

Kosten und Bestände
Die Ausbildung macht den Löwenanteil der Betriebskosten aus. Die Forschung macht derzeit nur 16 Prozent der Kosten aus. An der HEP-BEJUNE liegt sie mit 10,7 Prozent sogar noch darunter. Bis 2021 muss sie 20 Prozent erreichen. Die Zahl der Studierenden hat sich verdoppelt, dies gilt jedoch nicht für die Kosten, was die grosse Effizienz der PH zeigt. Die HEP-BEJUNE liegt trotz ihrer geringen Grösse im schweizerischen Mittelfeld.

Herkunft der Studentinnen und Studenten
Die meisten Studierenden der PH stammen aus der jeweiligen Region, die Abwanderung ist gering. Zwei Drittel der Studierenden stammen aus der Region, in der sie ausgebildet werden. Die HEP-BEJUNE zeichnet sich besonders durch ihre Attraktivität für das regionale Publikum aus.

Abwanderung der Absolventinnen und Absolventen
In Neuenburg arbeiten 53 Prozent der Absolventinnen und Absolventen einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule nicht im Kanton, in dem sie vor Studienbeginn ihren Wohnsitz hatten. Bei den Absolventinnen und Absolventen einer PH sind es 30 Prozent. Politisch gesehen tragen Kantone, die eine PH führen, zu einer Tertiarisierung des Wirtschaftsgefüges bei. Zur Präzisierung: Ein Neuenburger Student, der im jurassischen Les Bois unterrichtet, gilt als Student, der in seiner Region geblieben ist.

Praxis, Qualität
Die im Bericht enthaltene Grafik zeigt die Prozentzahlen in ECTS-Punkten. Zeitlich gesehen stellt die Praxis an der HEP-BEJUNE aber 30 Prozent der Ausbildung dar.

Kompetenzaufbau
Nach Ansicht der Absolventinnen und Absolventen entsprechen die erworbenen Kompetenzen nicht unbedingt den Kompetenzen, die bei Karrierebeginn tatsächlich nötig wären. Die Unterschiede zwischen den PH sind jedoch nicht signifikant.

Berufliche Ausdauer
Der Bericht zeigt, das über 80 Prozent der Absolventinnen und Absolventen, die nach ihrer Ausbildung ins Berufsleben eingetreten sind, nach fünf Jahren noch immer einer Lehrertätigkeit nachgehen.

Berufliche Situation nach dem Studium
Die Absolventinnen und Absolventen der Primarlehrerausbildung finden nach dem Studium fast alle eine Stelle als Primarlehrerin/Primarlehrer. Dies gilt etwas weniger für die Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zu Lehrkräften der Sekundarstufe I. Am wenigsten gut sieht es bei den ausgebildeten Lehrkräften der Sekundarstufe II aus. Der Anteil der Erwerbstätigen auf der entsprechenden Stufe ist tiefer als der Anteil jener auf einer anderen Stufe. Zahlen pro Abschlussbranche liegen nicht vor.

Einkommensaussichten
Im Vergleich zu Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen können die Einkommensaussichten der Lehrerinnen und Lehrer bei Berufseintritt sowie nach fünf Jahren als gut erachtet werden.

Ständiger Verbesserungsprozess auf Stufe Bildung

Folgendes Dispositiv wird umgesetzt:

Bildungsprogrammevaluation nach Studienende
Die Studierenden sind eingeladen, an einer Umfrage teilzunehmen. Der an die verschiedenen Studiengänge angepasste Fragebogen ist anonym. Mit ihm können qualitative und quantitative Daten erhoben werden. Dazu gehören auch Verbesserungsvorschläge. Die Verantwortlichen und ihre Stellvertretungen analysieren die Antworten. Die Ergebnisse werden dann den Ausbildungskollegien vorgelegt, die sich anschliessend gruppenweise mit den erkannten Problemen befassen. Und schliesslich wird die Studentenschaft darüber informiert. Die nötigen Änderungen werden im Hinblick auf das nächste Studienjahr vorgenommen. Der Qualitätskreis ist damit geschlossen.

In der Sonderpädagogikausbildung ist das Verfahren etwas anders, da die Studierenden bereits als Lehrkräfte arbeiten. Das Ergebnis der Fragebögen wird direkt mit den Studierenden diskutiert.

Evaluation des Unterrichts durch die Studierenden
Alle Vorlesungen werden evaluiert. Jene, die kein gutes Ergebnis erzielen, werden im Jahr darauf erneut beurteilt. Die betroffenen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Studiengangverantwortlichen erhalten die Ergebnisse und besprechen sie während des jährlichen Mitarbeitergesprächs. Bei Bedarf wird eine Abhilfe ausgehandelt.

Treffen mit den Studierenden
Die HEP ist bestrebt, sich mit den Studierenden zu treffen und die Studiengänge zu evaluieren. Gewisse öffentlich gewordene Kritiken finden sich in der Evaluation, auf die 80 Prozent der Studierenden geantwortet haben. Sie wurden analysiert und werden vom betreffenden Studiengang berücksichtigt. Am Ende des ersten Semesters trifft sich der Vizerektor des Bereichs Lehre mit den Studierenden, damit sie mit dem Rektorat in Kontakt treten können.

Strategische Ziele der Forschung

Qualitätsforschung innerhalb einer PH wird wie folgt definiert: Eine Forschung im Dienste der Bildungsgemeinschaft, die sich ein definiertes Handlungsfeld gibt, zu einem Mehrwert führt, das wissenschaftliche Arbeiten respektiert, für die Lehrkräfte vor Ort (Praxis) und für die Wissenschaftler/-innen (Zusammenarbeit) sichtbar und zugänglich ist, ethisch verantwortungsvoll und transparent ist sowie autonom und unabhängig ist.

Folgende sieben Ziele wurden festgelegt:

1. die Gliederung Forschung-Ausbildung-Praxis konsolidieren (z. B. forschende Lehrkräfte anstellen)
2. die Nähe zu den Partnern intensivieren und die Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis fördern (bessere Kommunikation, um z. B. die Forschungsergebnisse den Partnern vor Ort vorzustellen)
3. die Verwertung der Forschungsarbeiten unterstützen (Forscher/-innen motivieren, vermehrt in Zeitschriften für Lehrkräfte zu publizieren)
4. die Finanzierungsquellen diversifizieren (Drittmittel, SNF, swissuniversities, aber auch Stiftungen)
5. die Qualität der Forschung und ihre periodische Evaluierung fördern (evaluieren der Forschungsergebnisse, nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der HEP)
6. die Entwicklung des Nachwuchses und eines zweifachen Kompetenzprofils fördern: Praktiker und Wissenschaftler (PH und FH müssen sich von den Universitäten abheben, um neue Kompetenzen zu entwickeln)
7. die Dynamik Forschung-Entwicklung-Innovation begünstigen

Dienstleistungen

Gemäss Bundesgesetz (HFKG) muss die PH als Hochschule drei grundlegende Aufgaben wahrnehmen: Bildung (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Forschung & Entwicklung sowie Dienstleistungen.

In den Gesetzesgrundlagen (HFKG, FHFG) gibt es heute keine einheitliche Definition des Dienstleistungsbegriffs. Die PH-Kammer von swissuniversities hat folgende Kriterien festgelegt:

- Als Dienstleistung gilt jede punktuelle oder wiederkehrende wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Tätigkeit ohne direkten Bezug zur F&E oder zur Lehre, die sich in erster Linie an ein Publikum ausserhalb der Hochschule richtet.
- Dienstleistungen, die durch eine Hochschule erbracht werden, dürfen den Wettbewerb nicht verfälschen.
- Die Dienstleistung ist gewinnorientiert (materielles Interesse).
- Das Fachwissen kommt im Wesentlichen dem Nutzniesser der Dienstleistung zugute.

Als Beispiel für eine solche Dienstleistung, die diese Bedingungen erfüllt, kann das Dispositiv der praxisintegrierten Ausbildung (Stellvertretungen) genannt werden.

Digitalisierung

In Zeiten, in denen die Digitalisierung allgegenwärtig ist, wenn es um die Weiterentwicklung und den Fortschritt unserer Gesellschaft geht, ist auch die HEP direkt angesprochen. Für das Rektorat werden alle guten Absichten aber nur reine Worthülsen bleiben, wenn sich die Entscheidungsträger nicht die Mittel ihrer Politik und ihrer manchmal grossspurig angekündigten Ambitionen geben. Es ist zudem wichtig, die Rolle der Kantone (EDK) klar von jener der Bildungsinstitutionen zu unterscheiden.

Im Bereich des Unterrichts ist im Rahmenprofil der Grundausbildungen Folgendes vorgesehen:

- Primarlehrerausbildung: integrieren der Informations-und Telekommunikationstechnik zum Zweck der Vorbereitung und Steuerung von Lehr- und Lerntätigkeiten, des Lehrmanagements und der beruflichen Entwicklung
- Sonderpädagogik: Ideenpool IKT im Unterricht, E-Learning
- Sekundarlehrerausbildung: die IKT im Unterricht funktional und sachdienlich integrieren, d. h. die IKT im Unterricht kennen und nutzen, den pädagogischen Mehrwert durch die ausgewählten IKT im Unterricht begründen

Das Rektorat hat eine Arbeitsgruppe (GTNum) mit folgendem Auftrag eingesetzt:

- Vornehmen einer Bestandsaufnahme der Digitalisierungspraxis innerhalb der verschiedenen Fachbereiche und Studiengänge der HEP-BEJUNE
- Erfassen der Bedürfnisse der Mitarbeitenden der Institution sowie des externen Bedarfs und der möglichen Zusammenarbeit innerhalb des BEJUNE-Raums
- Ausserhalb der Institution die mögliche Zusammenarbeit innerhalb des BEJUNE-Raums zur Stärkung der Digitalisierung eruieren
- Vorschlagen strategischer Achsen, zu denen die Digitalisierung innerhalb der HEP-BEJUNE tendieren soll
- Festlegen von kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen zur Stärkung und Entwicklung der Digitalisierung innerhalb der HEP-BEJUNE
- Bestimmen der finanziellen und personellen Ressourcen, die zur Erreichung der festgelegten Ziele nötig sind

Die IPK wurde an ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2019 über die Schlussfolgerungen des Berichts der GTNum informiert. Diese waren dem strategischen Ausschuss Mitte November vorgestellt worden. Der strategische Ausschuss hat den Bericht der GTNum insgesamt sehr positiv beurteilt. Der Bericht beziffert namentlich die einmaligen und wiederkehrenden finanziellen Mittel für die personellen Ressourcen oder die Ausrüstungen, die zur Realisierung der Digitalisierungsstrategie für die Jahre 2020 bis 2023 nötig sind, d. h. einen zusätzlichen Budgetrahmen von rund 600 000 Franken pro Jahr. Er hat im Übrigen dem Projekt zur zweistufigen Integration des Fachs «Digitale Bildung» in den Lehrplan der HEP zugestimmt: In der ersten (Übergangs-)Stufe erhalten die Studierenden eine Grundausbildung (Erweiterungsdiplom) (2020); in der zweiten, abschliessenden Stufe kommt ein zusätzliches Fach hinzu (2022).

Auf Sekundarstufe steht das Fach «Digitale Bildung» ab 2021 auf dem Programm. Auf Sekundarstufe II gehört das Fach «Informatik» seit mehreren Jahren zum Westschweizer Angebot. Es ist auch möglich, sich für ein Erweiterungsdiplom zu entscheiden. Seit diesem Jahr wird einmalig ausserdem ein CAS Informatik angeboten. Damit wird dem dringlichen Bedarf nach ausgebildeten Lehrkräften entsprochen, nachdem die EDK beschlossen hat, an Maturitätsschulen die Informatik als Pflichtfach einzuführen.

Geschlechtergerechte Sprache

Eine Arbeitsgruppe, die auf Bitte des Rektors gebildet worden war, hat ein Handbuch zur geschlechtergerechten Sprache erarbeitet. Sie bestand aus Mitarbeitenden des akademischen und des technischen Personals und stand unter der Leitung der Vizerektorin. Das Vorgehen bestand darin, die verschiedenen bestehenden Dokumente zu erheben, namentlich Leitfäden für geschlechtergerechte Sprache. Das Handbuch wurde innerhalb und ausserhalb der Institution (durch Prof. Gygax, Psycholinguist) begutachtet. Das Handbuch wurde anschliessend dem Rektorat und der Personalkommission zur Genehmigung vorgelegt.

Dieses Handbuch erfüllt mehrere, namentlich strategische und politische, Anliegen, da Gleichstellung und Diversity Teil der Akkreditierungsstandards sind. Es entspricht auch einem sozialen Anliegen, da es einer gesellschaftlichen Bewegung Rechnung trägt, die auf wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Sprachprozesse beruht. Und einem ethischen Anliegen, da es nicht genügt, Gleichstellung zu verankern, um den Worten Taten folgen zu lassen.

Dieses Handbuch ist ein gesamtheitlicher Ansatz von Formulierungen, Redewendungen, Grundsätzen und redaktionellen Konventionen, mit dem Ziel, Frauen und Männer gleichermassen sichtbar zu machen und eine Sprache zu verwenden, die angemessen und frei von jeglichen Stereotypen ist. Ziel und Zweck ist somit die Erfüllung der Forderung nach einer Kommunikation des 21. Jahrhunderts, die besorgt ist, die internationalen Verträge im Zusammenhang mit den Menschenrechten einzuhalten und die Gleichstellung auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu institutionalisieren.

Grundvoraussetzung Sprachniveau B2

Infolge wiederkehrender Fragen in diesem Zusammenhang wird die IPK wie folgt informiert: Die Studierenden müssen im zweiten Ausbildungsjahr ein Sprachniveau B2 nachweisen können. Viele von ihnen haben dies nicht geschafft. Es stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzung nicht schon für die Zulassung gelten könnte. Es zeigt sich, dass sämtliche PH das Sprachniveau B2 im zweiten bzw. im dritten Ausbildungsjahr verlangen. Andererseits verlangt die PH Bern, mit der die HEP-BEJUNE ab August 2019 eine zweisprachige Ausbildung anbietet, ein Niveau B2 im zweiten Jahr. Es ist somit nicht möglich, sich von ihr zu unterscheiden. Da die EDK ausserdem verlangt, dass jede Gymnasiastin und jeder Gymnasiast nach der Matura zu einer PH zugelassen werden muss, hat der strategische Ausschuss beschlossen, das Sprachniveau B2 nicht schon bei Studienbeginn zu verlangen.

Doppelte ISO-Zertifizierung

Wie alle Hochschulen muss auch die HEP akkreditiert sein. Nebst anderen zu erfüllenden Kriterien attestiert die Akkreditierung, dass die HS über ein Qualitätssicherungssystem (QSS) verfügt. Das Rektorat wollte die Institution zunächst einer ISO-Zertifizierung unterstellen. Das Verfahren war ziemlich lang, aber von Erfolg gekrönt, da die HEP eine doppelte Zertifizierung erhalten hat: die Standard-ISO-Zertifizierung 9001 und die den Ausbildungseinrichtungen eigene ISO-Zertifizierung 21001. Die HEP-BEJUNE ist die erste Schule, die diese neue Zertifizierung erhalten hat.

Akademisierung, Tertiarisierung, Anerkennung als Hochschule

Die vom Rektorat verfasste Mitteilung zu Händen der IPK, deren Inhalt einer von den schweizerischen PH weitgehend geteilten Vision entspricht, um dem unbegründeten Vorwurf, die PH seien überakademisiert, zu begegnen, wurde von den Kommissionsmitgliedern, die sich durch diesen Text angegriffen fühlten, nicht sehr gut aufgenommen.

Das Ziel dieser Mitteilung besteht selbstverständlich nicht darin, die Mitglieder der IPK zu kränken. Es sollen die wiederkehrenden Probleme aufgezeigt werden, mit denen alle PH seit ihrer Gründung konfrontiert sind. Die Interventionen von aussen, das Durcheinander bei den Kompetenzebenen, die zum Teil die Ursache für die Turbulenzen sind, mit denen die HEP-BEJUNE in der Vergangenheit zu kämpfen hatte, sind heute ein echtes Problem, und zwar in dem Sinne, dass sie die Autonomie der Institution einschränken. Und dieser Autonomiebegriff wird im Akkreditierungsverfahren besonders geprüft.

Budgets und Rechnungen

Da die interparlamentarische Geschäftsprüfung die Budgets und die Rechnungen betrifft, wurde die IPK regelmässig über die finanzielle Entwicklung der HEP informiert, die ihren Auftrag bei wachsenden Studierendenzahlen mit denselben (finanziellen und personellen) Mitteln erfüllt.

Kosten pro Studentin/Student

Die IPK wurde regelmässig über die Entwicklung der Kosten pro Studentin/Student und über die vom Rektorat ergriffenen Massnahmen, um die Durchschnittskosten der jeweiligen Studiengänge an das schweizerische Mittel anzunähern, informiert.

La Chaux-de-Fonds, im Dezember 2019

Der Präsident:

Patrick Herrmann, Grossrat

Haute Ecole Pédagogique – BEJUNE

Rapport bisannuel 2018-2020

Le Rapport bisannuel 2018-2020 de la Haute École Pédagogique BEJUNE met en relief les principales activités de l'institution durant la période allant d'août 2018 à août 2020.

Vidéo de présentation

((incrustation))
Maxime Zuber, recteur de la Haute École Pédagogique BEJUNE, à propos des deux années académiques 2018 à 2020

((incrustation))
Maxime Zuber
Recteur de la HEP-BEJUNE

Bienvenue à l'enseigne du rapport bisannuel 2018-2020 de la Haute École Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel !

Un regard rétrospectif sur les années académiques 2018-2019 et 2019-2020 permet de mesurer le chemin parcouru et d'apprécier le travail accompli par la HEP-BEJUNE, ses organes, son personnel et son corps estudiantin. La période sous revue a ceci de particulier qu'elle marque une transition historique entre « l'ancien régime », régi par le concordat intercantonal fondateur de 2001, et le cadre innovant posé par le nouveau concordat et la perspective de l'accréditation fédérale.

Il sied de rappeler que durant ses vingt premières années d'existence, notre institution aura vécu une évolution structurelle et paradigmatique marquée par les étapes de :

- **tertiarisation** : translation de la formation des enseignant·e·s vers le niveau tertiaire ;
- **académisation** : habilitation à délivrer des titres académiques reconnus ;
- **scientifisation** : intégration de la recherche en tant que mission institutionnelle et composante de la formation ;
- **accréditation** : dotation d'un système d'assurance qualité, certifié au niveau fédéral et garantissant la qualité de l'enseignement, de la recherche et des prestations de services ;
- **autonomisation** : garantie d'autonomie et de pérennité accordée dans le concordat par la collectivité mandante que constituent les trois cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel.

À l'heure où je vous parle, force est de se réjouir du travail accompli et de saluer les efforts déployés. Le nouveau Concordat HEP-BEJUNE se trouve en voie d'adoption en

vue d'une entrée en vigueur au 1er août 2021. Quant à la procédure d'accréditation, elle est achevée à notre niveau et n'attend plus que la décision fédérale du Conseil suisse d'accréditation, qui devrait tomber en septembre de cette année 2021, laquelle marque la 20e année de notre Haute École.

Ces réformes institutionnelles fondamentales ont été conduites en sus des missions premières de formation, de recherche et de prestations de services confiées à la HEP-BEJUNE et assurées, au quotidien et dans un souci constant de qualité, par les membres du personnel académique, administratif et technique. Dans un contexte sanitaire pénible et défavorable, ces défis exigeants ont requis et nécessitent encore de la part des collaboratrices et collaborateurs un engagement admirable, qui mérite respect et reconnaissance. Qu'ils soient ici, toutes et tous, très chaleureusement remerciés.

Je vous souhaite une agréable lecture en ligne du rapport 2018-2020 de la HEP-BEJUNE !

Faits et chiffres

La Haute École Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel accueille chaque année plus de 600 étudiant·e·s, qu'elle forme aux professions de l'enseignement à tous les degrés de la scolarité obligatoire et postobligatoire ainsi qu'en pédagogie spécialisée. Outre différents c ursus de formation postgrade, la HEP assure la formation continue des 6000 enseignant·e·s en activité que compte l'espace BEJUNE. En parallèle, la Haute École conduit des travaux de recherche et intègre ses résultats à l'enseignement. Elle fournit des prestations de services en mettant à disposition des professionnel·le·s engagés dans l'enseignement et l'éducation des publications ainsi que des ressources documentaires et multimédia.

La HEP-BEJUNE est un établissement intercantonal de droit public. Elle emploie environ 180 collaboratrices et collaborateurs et conduit ses activités sur les territoires de trois cantons : à Bienne (BE), Delémont (JU) et La Chaux-de-Fonds (NE). Elle a son siège juridique dans le canton du Jura, à Delémont.

Au cours de la période sous revue, la haute école de l'Arc jurassien a fourni les prestations suivantes :

- six formations initiales en enseignement,
- huit formations certifiantes en 2018-2019, respectivement sept en 2019-2020,
- 1585 cours facultatifs et obligatoires de formation continue.

Toutes filières de formation confondues, la HEP-BEJUNE a délivré en moyenne près de 260 diplômes au cours des années académiques 2018-2019 et 2019-2020.

Elle a également :

- mené une cinquantaine de projets de recherche au sein de onze domaines disciplinaires et transversaux,
- fourni des conseils relatifs à la levée de fonds ou à la gestion de projets par le biais de son Centre de soutien et promotion de la recherche (CeSPRe),
- mis à disposition des ressources documentaires et multimédia ainsi que des publications à l'intention prioritairement du corps professionnel engagé dans l'enseignement et l'éducation,
- réalisé plusieurs mandats pour le compte des cantons concordataires.

De 2018 à 2020 : moments forts

Les années académiques 2018-2019 et 2019-2020 ont été marquées par d'intenses travaux tels que la révision du Concordat intercantonal, l'élaboration d'une stratégie institutionnelle, la mise en place du système d'assurance qualité, les tâches liées au processus de certification ISO, la procédure d'accréditation institutionnelle, la révision des statuts du personnel : autant d'étapes fondamentales qui témoignent de l'état d'esprit dynamique qui caractérise la Haute École Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel.

Révision concordataire
La période sous revue a été jalonnée par les travaux liés à la révision du Concordat intercantonal fondant la HEP-BEJUNE. À l'issue d'une large procédure de consultation, le projet approuvé par le Comité stratégique (CS) a reçu l'aval successif de la Commission du personnel, du Conseil des délégué·e·s du corps estudiantin, de la Commission BEJUNE de la formation des enseignant·e·s, de l'Intersyndicale BEJUNE et de la Commission interparlementaire (CIP). Après avoir obtenu l'approbation des trois cantons concordataires, le nouveau concordat est appelé à entrer en vigueur le 1er août 2021.

Cette révision a pour principaux effets de renforcer l'autonomie institutionnelle de la HEP, d'adapter sa gouvernance aux exigences de la législation fédérale et de définir des règles de fonctionnement qui lui permettent d'exercer pleinement son mandat de formation, de recherche et de prestations de services au sens de la Loi fédérale sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE).

Stratégie institutionnelle
La stratégie institutionnelle accompagnée du plan d'intentions est l'instrument central de planification du développement de la HEP-BEJUNE. Elle a fait l'objet au début de l'année 2019 d'une consultation auprès des représentant·e·s du corps estudiantin et de l'ensemble du personnel académique, administratif et technique avant d'être approuvée par le Rectorat, puis par le Comité stratégique.

Ce document de référence constitue l'offre sur la base de laquelle le Rectorat et les cantons concordataires sont appelés à négocier et conclure un contrat de prestations. Doté d'une enveloppe financière, il doit permettre à la HEP-BEJUNE de réaliser les objectifs marquant le cycle stratégique 2020-2023, à savoir :

- consolider son statut d'institution professionnelle au service de ses partenaires de l'espace BEJUNE,
- renforcer sa propre culture de la qualité,
- parachever son autonomisation.

Amélioration continue
La HEP-BEJUNE dispose d'un concept d'amélioration continue et d'une stratégie d'assurance qualité dont la mise en œuvre repose sur un système d'assurance qualité (SAQ). Celui-ci s'appuie sur différents dispositifs permettant de planifier, d'assurer, d'évaluer et de développer la qualité des activités de la haute école. Un logiciel de gestion documentaire (QM-Pilot) garantit de manière transparente l'accès à sa documentation.

Dans le courant de l'automne 2019, la HEP a obtenu la validation et la reconnaissance de son SAQ par une double certification ISO 9001 et ISO 21001[1]. En certifiant notre haute école, ProCert SA a relevé l'investissement exemplaire dont ont fait preuve les membres du personnel et du corps estudiantin dans la mise en place, en un temps qualifié de record, du système d'assurance qualité. L'organisme de certification a également mis en évidence, en les saluant, la pratique d'un Leadership participatif et l'encouragement d'une culture ouverte de la communication entre tous les acteurs concernés. Cette évaluation externe constitue un préalable important à l'obtention de l'accréditation institutionnelle.

Accréditation institutionnelle
Les travaux menés dans ce contexte occupent la HEP depuis 2017. Au sens de la législation fédérale, cette accréditation permet de garantir la qualité de l'enseignement, de la recherche et des prestations de services des hautes écoles en Suisse. Qu'elles soient publiques ou privées, toutes celles qui entendent conserver ou obtenir l'appellation d'« université », de « haute école spécialisée » ou de « haute école pédagogique » doivent s'y soumettre. L'accréditation constitue donc un label de qualité indispensable à la HEP-BEJUNE pour garantir, à l'horizon 2021, les droits que lui confère son appartenance au domaine suisse des hautes écoles.

La haute école pédagogique de l'Arc jurassien a déposé sa demande d'admission à l'accréditation institutionnelle le 3 juin 2019. Exigé dans le cadre de cette procédure, le rapport d'auto-évaluation a fait l'objet, au cours du 2e semestre de l'année académique 2019-2020, d'une large consultation auprès des membres du personnel et de la Commission du personnel, des représentant·e·s du corps estudiantin et de la Commission BEJUNE de la formation. Ce sondage, dont le taux de participation s'est élevé à 58%, a débouché sur une confortable majorité d'avis positifs. Le rapport d'auto-évaluation a été remis le 27 novembre 2020 entre les mains des experts de l'Agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité.

Une période d'enseignement et de formation à distance
La crise sanitaire mondiale a obligé l'ensemble des écoles de Suisse à tout mettre en œuvre afin de ralentir la propagation du coronavirus. Dans ce contexte, la HEP-BEJUNE a institué une cellule de crise de manière à pouvoir suivre l'évolution de la pandémie et informer son personnel et ses étudiant·e·s des recommandations des autorités sanitaires fédérales et cantonales. Dès la mi-mars 2020, les dispositifs d'enseignement et de formation ont dû être adaptés pour être dispensés en majeure partie à distance.

Les médiathèques ont dû fermer leurs portes durant près de deux mois, du 16 mars au 11 mai 2020, ce qui les a obligées à devoir renoncer à plusieurs animations, dont la grande exposition annuelle. En collaboration avec les responsables cantonaux de l'informatique scolaire, leurs services techniques ont contribué à limiter la fracture numérique en mettant à disposition plus de 200 tablettes et ordinateurs lors de la fermeture des écoles. Ces prêts ont permis de venir en aide aux élèves de l'espace BEJUNE qui ne disposaient pas à domicile de l'équipement informatique nécessaire pour recevoir l'enseignement à distance.

Tout au long de la gestion de la crise liée au COVID-19, la HEP-BEJUNE, consciente de ses responsabilités à l'égard du corps estudiantin et du personnel, s'est conformée au principe dit des 3P (Prudence, Prévention, Précaution), en faisant preuve de prudence et en prenant toutes les mesures de prévention et de précaution que la situation sanitaire exceptionnelle exigeait. Un plan de protection a été finalisé au moment de la rentrée académique 2020-2021 recommandant notamment au personnel d'opter pour le télétravail chaque fois que la nature des activités le permettait.

[1] Alors qu'ISO 9001 est la norme internationale de référence en matière d'assurance qualité, ISO 21001 est appelée à devenir la certification de référence pour les organismes de formation.

Face à l'expansion en Suisse et dans le monde de la pandémie de coronavirus, la HEP-BEJUNE et la Société suisse de recherche en éducation (SSRE) ont pris la décision d'organiser à distance le Congrès 2020 de la SSRE. La manifestation, qui a réuni en ligne près de 400 professionnel·le·s du monde de l'éducation, s'est tenue du 31 août au 2 septembre 2020.

Égalité, développement durable et mobilité
La LEHE et la procédure d'accréditation institutionnelle accordent une importance particulière aux domaines de l'égalité, du développement durable et de la mobilité. Les injonctions politiques y relatives enjoignent les institutions de formation à prendre des mesures allant au-delà du stade déclamatoire.

Sous l'égide du programme fédéral P7 « Égalité des chances et développement des hautes écoles » 2017-2020, qui réunit quatre hautes écoles pédagogiques romandes (HEP-BEJUNE, HEP FR, HEP Vaud et HEP VS), la haute école pédagogique de l'Arc jurassien a coordonné, sous la conduite de sa déléguée à l'égalité et à la diversité, Françoise Pasche Gossin, la publication en 2019 d'un état des lieux de l'égalité et de la diversité dans les HEP romandes. Les tendances qui se dégagent de ce monitoring ont débouché en 2020 sur la mise à disposition d'un guide visant à fixer des priorités d'action en faveur de l'égalité des chances et de la diversité au sein de chaque institution partenaire, selon une planification annuelle, qui court jusqu'en 2023.

La dimension sociale, économique et écologique de la durabilité s'ancre par ailleurs progressivement dans le quotidien institutionnel. Prenant en compte les dispositions fédérales en la matière, la HEP-BEJUNE a fait de cette notion un élément constitutif de sa stratégie institutionnelle 2020-2023. En se basant sur le référentiel ISO 26000, elle a conduit sous la houlette de son délégué au développement durable, François Ingold, une auto-évaluation de sa responsabilité sociétale qui lui a permis de déterminer ses objectifs stratégiques pour une haute école durable à l'horizon 2030.

La HEP-BEJUNE s'appuie sur une expérience de mobilité régulière depuis sa création, tant au niveau de la mobilité étudiante que de celle du personnel académique. Pour la cohorte estudiantine, l'objectif n'est plus uniquement de répondre aux demandes en vue d'un accompagnement dans le développement de projets individuels, mais de développer une offre de mobilité avec des partenaires nationaux et internationaux. À cette fin, le Rectorat a nommé en 2019 Philippe Inversin au poste de délégué à la mobilité.

Partenariats
Au cours de la période sous revue, la haute école pédagogique de l'Arc jurassien a renforcé sa participation à la politique de formation et d'éducation du pays. Élu depuis le 1er septembre 2020 à la vice-présidence de la Chambre de swissuniversities en charge de la formation des enseignant·e·s, Maxime Zuber fait désormais partie du Comité de l'organisation faîtière des hautes écoles suisses.

Sur le plan suprarégional, la HEP contribue au développement d'un espace romand de la formation du personnel enseignant en siégeant au sein du Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR), dont elle a assumé la présidence du 1er septembre 2018 au 31 décembre 2020.

Dans le même temps, notre institution veille à entretenir et développer de nombreuses collaborations internationales. La HEP-BEJUNE a notamment poursuivi les travaux de coopération transfrontalière au sein de la Communauté du savoir : un réseau qui vise à renforcer, valoriser et stimuler les collaborations en matière de recherche,

d'enseignement et d'innovation entre les hautes écoles françaises et suisses de l'Arc jurassien.

Ressources humaines
Engagée suite à l'entrée en force de la LEHE, la procédure d'attribution des statuts académiques s'est achevée au cours de la période sous revue. En application de la nouvelle règlementation, l'ensemble du personnel académique peut désormais endosser l'un ou l'autre des statuts suivants : professeur·e HEP, chargé·e d'enseignement, chargé·e de cours, collaborateur ou collaboratrice scientifique, enseignant·e chargé·e de recherche, assistant·e ou encore professeur·e invité·e.

Au terme d'un premier mandat, le recteur et la vice-rectrice de la recherche et des ressources documentaires ont été reconduits dans leurs fonctions pour une nouvelle période de quatre ans, reconductible. Nommés par le Comité stratégique, Maxime Zuber et Deniz Gyger Gaspoz sont entrés au service de la HEP-BEJUNE le 1er août, respectivement le 1er mars 2016.

Depuis le 1er février 2020, Jérôme Albert Schumacher a succédé à la tête de la filière de formation primaire (FPRI) de la HEP-BEJUNE à Raphaël Lehmann qui, après huit années passées à ce poste, poursuit son engagement au sein de la HEP en qualité de chargé d'enseignement rattaché à la FPRI et responsable de projet pour la filière de formation continue et postgrade.

Jean-Steve Meia occupe pour sa part le poste d'adjoint de la responsable de la formation secondaire à la HEP-BEJUNE depuis le 1er août 2020. Il a succédé à Geneviève Kohler.

Gestion administrative et financière
La HEP-BEJUNE est au bénéfice d'une large autonomie financière. Les trois cantons concordataires de Berne, du Jura et de Neuchâtel fournissent les ressources nécessaires au bon fonctionnement de l'institution en fonction du budget annuel approuvé par l'organe suprême de la HEP qu'est le Comité stratégique.

Conformément au concordat intercantonal, le CS définit la participation financière des cantons BEJUNE. Comme pour les années précédentes, les coûts nets ont été répartis en 2018 et 2019 à raison de 25% pour le canton de Berne, 25% pour le canton du Jura et 50% pour le canton de Neuchâtel. Les budgets 2020 et 2021 ont été établis sur la même base de financement. Cette clé de répartition s'applique uniquement aux formations et mandats confiés à la HEP-BEJUNE par l'ensemble des trois cantons. Lorsqu'un seul canton confie un mandat spécifique à la HEP, celui-ci fait l'objet d'un budget séparé. Les coûts directs de ces mandats cantonaux, appelés « coûts préciputaires », sont imputés directement aux cantons concernés.

À l'exception de l'année 2013 où notre institution a enregistré un dépassement budgétaire de l'ordre de CHF 1,3 mio dû aux opérations de recapitalisation des caisses de pension cantonales, les dépenses concordataires sont conformes aux budgets.

Dans le cadre du bouclement des comptes 2019, la HEP-BEJUNE a pris l'option d'attribuer un montant de CHF 271'000 au compte de réserve provenant de l'enveloppe budgétaire et de l'affecter spécifiquement aux engagements que requiert le projet institutionnel de numérisation. Cette décision a été prise en réponse notamment aux injonctions de la Conférence intercantonale de l'instruction publique (CIIP) en faveur de l'éducation numérique dans l'espace latin de la formation.
De manière à assurer un enseignement « hybride » de qualité en période de pandémie, un crédit spécial de CHF 220'000 a par ailleurs été octroyé afin d'équiper une partie des salles de cours dès la rentrée académique 2020-2021.

La HEP-BEJUNE dispose d'un système de contrôle interne dont l'existence est attestée par l'Organe de contrôle dans le cadre de son rapport sur les comptes annuels adressé au Comité stratégique. Au cours de la période sous revue, le mandat de l'entreprise KPMG SA, succursale de Neuchâtel, a été reconduit pour les années comptables 2020, 2021 et 2022. L'organe de révision de l'institution est en fonction depuis le 1er janvier 2017.

Informatique et numérisation

Le renforcement des pratiques numériques a été initié en 2019 grâce à la mise en place d'un Groupe de travail (GT-Num) chargé de réaliser un état des lieux des pratiques numériques académiques et de proposer des pistes d'amélioration. En collaboration avec l'École Polytechnique Fédérale de Lausanne, la HEP-BEJUNE a ainsi adopté de nouveaux outils visant à faciliter l'interaction numérique dans les salles de cours de même qu'avec les tableaux blancs interactifs.

Dès le printemps 2020, la numérisation des pratiques institutionnelles s'est accélérée avec le passage à distance de l'enseignement dicté par la pandémie de COVID-19. Les plateformes institutionnelles telles que Moodle ou l'environnement Google Education ont grandement facilité la structuration des composantes numériques d'enseignement. Dans ce contexte de crise sanitaire, le groupe TICE[2], rattaché au service informatique, a apporté son soutien aux membres du personnel académique qui ont été contraints du jour au lendemain de renoncer à dispenser leurs enseignements en présentiel.

[2] Technologies de l'information et de la communication pour l'enseignement

Formations

Formation primaire

La filière de formation primaire de la Haute école pédagogique BEJUNE a la singularité de dispenser ses formations sur deux des trois sites de l'espace BEJUNE : La Chaux-de-Fonds et Delémont. La période sous revue a connu une refonte curriculaire avec l'adoption du nouveau plan d'études Horizon21. Figures de proue de cette innovation académique, les Carrefours d'intégration visent une appropriation et une intégration des savoirs en réunissant, au fil d'une année, les acteurs de l'École. Durant l'année académique 2019-2020, le travail initié s'est poursuivi avec la conceptualisation et le développement d'un dossier numérique par et pour les étudiant·e·s.

Une refonte curriculaire

La rentrée 2018 a vu l'implémentation du plan d'études Horizon21 issu d'une refonte en profondeur du cursus de formation de la filière primaire (FPRI). Suite à la modification du règlement relatif au statut du personnel académique, une harmonisation du nombre de période d'enseignement présentiel par crédit[3] a été effectuée à l'échelle de la HEP-BEJUNE. Les membres du personnel académique de la FPRI ont adapté en conséquence la scénarisation des Unités de formation dans leur discipline respective.

Dans la cohésion du dispositif de formation, les Carrefours d'intégration jouent un rôle majeur. Égrenés tout au long de la formation, ils organisent collectivement le processus d'intégration des savoirs et tendent à leur appropriation par les étudiant·e·s. Selon les thématiques traitées, chaque carrefour réunit différents acteurs de l'École : enseignant·e·s, étudiant·e·s, membres du personnel académique et parfois d'autres professionnel·le·s du champ éducatif. Les thématiques se trouvent au cœur de la réalité à la fois du plan de formation, de la profession des enseignant·e·s en devenir et du terrain scolaire. Ainsi, les Carrefours d'intégration contribuent à la construction de compétences professionnelles.

Les premiers retours que la direction de la filière reçoit sont encourageants et indiquent que ce travail de refonte se fait au bénéfice de chaque étudiant·e.

Vers le développement et la pérennisation d'un e-portfolio de compétences

La refonte curriculaire initiée durant l'année académique 2018-2019 prévoyait, à moyen terme, que chaque étudiant·e développe, dans le cadre de la pratique professionnelle, un e-portfolio de compétences. Outil réflexif permettant d'articuler savoirs théoriques et pratiques, le e-portfolio apparaît comme une suite pédagogique logique à donner aux Carrefours d'intégration.
Les rebondissements observés durant l'année académique 2019-2020 ont précipité le développement d'un Dossier numérique, ébauche grandeur nature d'un e-portfolio de compétences. Ce dispositif s'intègre complètement au référentiel de compétences pour la formation initiale. Il peut recueillir des traces audio, vidéo, écrites, et permet un échange qualitatif entre l'étudiant·e et la formatrice ou le formateur en établissement (FEE) répondant de la pratique professionnelle. Ainsi, la pérennisation du Dossier numérique tout au long de la formation primaire permet à l'étudiant·e de développer sa réflexivité et de prendre conscience de son évolution professionnelle.

[3] Le ratio de formation en présence est passé de 12 périodes de 45 minutes à 9 par crédit de formation tout en maintenant un volume de travail identique, à savoir 25 à 30 heures par crédit.

Formation secondaire

Renouvellement des ressources internes, augmentation de l'offre de formation, augmentation des effectifs estudiantins, renforcement des liens avec les partenaires et de la culture du Feedback : telles sont les thématiques qui ont jalonné la poursuite du développement de la filière de formation secondaire au cours de la période sous revue. Elles montrent une activité quasi essentiellement tournée vers l'humain, le développement des partenariats et le souci constant d'œuvrer à l'amélioration de la qualité de la formation.

Recomposition de l'équipe de direction et du secrétariat
Après environ deux années de fonctionnement avec une équipe de conduite réduite, Jean-Steve Meia, professeur au sein de l'institution, a rejoint la direction de la FSEC au 1er août 2020 en qualité d'adjoint à la responsable. Ce poste, à forte composante pédagogique, vient compléter celui de son homologie, plus orienté vers des dimensions organisationnelles. Parallèlement, le secrétariat de la filière a vu ses effectifs en partie renouvelés. Cet enrichissement des ressources humaines devrait permettre un pilotage davantage pensé sur le long terme que dans l'urgence. Globalement, le corps enseignant est stable.

Des partenariats renforcés
En partenariat avec la PHBern, il existe désormais la possibilité de se former à la didactique du français langue seconde à la HEP-BEJUNE. En collaboration avec l'Université de Neuchâtel, un Master de mathématiques à orientation pédagogique a vu le jour. Par ailleurs, certaines disciplines enseignables exclusivement au secondaire 2 (Espagnol et Italien) ont été étendues au secondaire 1 afin d'augmenter l'employabilité des personnes formées. Les étudiant·e·s de la passerelle PIRACEF sont aussi intégrés à des cours de sciences de l'éducation afin d'obtenir les crédits nécessaires à leur entrée en formation.
Enfin, les liens avec nos partenaires se renforcent, au travers, entre autres, de rencontres avec des équipes pédagogiques et des directions d'établissements scolaires jurassiens, la mise en place d'un portail numérique dédié aux formatrices et formateurs en établissement (FEE) et l'organisation de séminaires réunissant les différentes catégories de partenaires (FEE, étudiant·e·s, personnel académique, directions d'écoles).

Formation en pédagogie spécialisée

Dans le domaine de la pédagogie spécialisée, le modèle de scolarisation basé sur une approche défectologique, qui situe le problème chez l'élève, est voué à évoluer vers un modèle systémique qui favorise l'accessibilité aux apprentissages. Cette perspective présuppose de former des enseignant·e·s spécialisés « ressources », capables de problématiser les difficultés scolaires pour faire émerger des réponses singulières. À ce titre, la formation initiale en pédagogie spécialisée promeut une approche inclusive de l'éducation pour développer chez les futurs enseignant·e·s spécialisés une posture professionnelle réflexive. Depuis plus de cinq ans, le cadre conceptuel de la formation en pédagogie spécialisée (FPS) – avec ses deux filières (Master et Passerelle) – a ainsi évolué qu'il répond aux besoins de modification du système éducatif.

Encourager le lien entre la recherche et la formation

Concrètement, depuis six ans, la FPS organise un séminaire en pédagogie spécialisée sur le site de Bienne réunissant l'ensemble des étudiant·e·s des trois filières de formation initiale. En 2018, ce sont les professeures Greta Pelgrims et Anne-Françoise de Chambrier qui ont abordé la thématique des besoins éducatifs particuliers et de la différenciation pédagogique. En 2019, le 6e séminaire du nom a accueilli Sylvie Tardy, orthophoniste indépendante, sur le thème des troubles des apprentissages et des fonctions exécutives, ainsi que les professeurs Jean-Luc Berthier et Frédéric Guilleray, qui ont présenté leurs visions particulières des neurosciences cognitives.

Promouvoir le partenariat dans l'espace BEJUNE

La FPS a renforcé son partenariat avec les responsables cantonaux de l'enseignement spécialisé de l'espace BEJUNE. Cette intention vise à faire évoluer la formation pour lui permettre de jouer son rôle d'interface entre tous les acteurs du terrain. C'est dans cette perspective que s'est tenu en novembre 2019 le 1er colloque des directions de l'espace BEJUNE (CODE) à propos de la gestion de la diversité. En présence de la présidente du Comité stratégique de la HEP-BEJUNE, Monika Maire-Hefti, il a réuni Serge Ramel, Docteur en psychologie, qui a apporté des pistes concrètes en lien avec les changements et l'impact de la gestion de l'hétérogénéité scolaire, et Josef Schovanec, Docteur en philosophie et figure médiatique, qui a posé son regard singulier sur la diversité à l'école.

Articuler la formation aux réalités du terrain

Au niveau de l'ingénierie de formation, l'accompagnement de la pratique et de l'identité professionnelle, couplé au programme d'études, offre des opportunités d'apprentissages répondant aux besoins et à la diversité du corps estudiantin. Sur le plan opérationnel, la communication régulière, les modalités d'enseignement adaptées, les stages en responsabilités et l'adaptation des parcours de formation pour les étudiantes enceintes illustrent la volonté de la filière de formation en pédagogie spécialisée à offrir un cadre de formation corrélé aux réalités. Un déploiement d'actions qui visent à prendre la mesure de la diversité et à ouvrir le champ des possibles.

Formations continues et postgrades

La filière de la formation continue et postgrade (FCP) a pour mission de proposer aux enseignant·e·s de l'espace BEJUNE des formations leur permettant de prendre en main de nouveaux moyens d'enseignement, de se perfectionner dans un domaine d'enseignement en particulier, d'entreprendre une spécialisation (formation postgrade) ou de se faire accompagner dans le domaine pédagogique quand le besoin s'en fait sentir. Toutes ces formations – de courte durée ou de plus longue haleine – témoignent d'une volonté de la FCP de développer la formation tout au long de la carrière en tenant compte des besoins des enseignant·e·s du terrain.

Nouveaux moyens d'enseignement romands
Au cours de la période sous revue, les enseignantes et enseignants des classes de 3e de l'espace BEJUNE ont eu l'occasion de se former aux nouveaux moyens d'enseignement (MER) des mathématiques mis à disposition en ligne sur la plateforme ESPER de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP). Fortement liées à la pratique, ces formations sont dispensées de concert par un didacticien de mathématiques de la HEP et une enseignante expérimentatrice ou un enseignant expérimentateur du terrain. En ce qui concerne les moyens d'enseignement d'allemand (geni@l klick) et leur transposition en séquences d'enseignement en approche actionnelle, le passage au secondaire 1 a été effectué avec la formation des enseignant·e·s des classes de 9e et de 10e.
La très bonne collaboration entre les services de l'enseignement des cantons concordataires et la HEP-BEJUNE a par ailleurs permis l'élaboration de recommandations tricantonales pour l'enseignement de l'allemand au cycle 3.
Toutes les formations aux nouveaux MER sont conçues comme un accompagnement de la pratique enseignante afin d'en assurer une bonne implémentation.

Formations postgrades
L'année 2020 a vu l'ouverture d'un nouveau Certificat d'études avancées, le CAS Enseignement immersif / Bilingualer Unterricht. Cette formation, conduite en partenariat avec la PH Karlsruhe et l'INSPE de l'Université de Strasbourg, vise à doter les enseignant·e·s de compétences et d'outils nécessaires pour préparer, adapter et dispenser un enseignement de qualité en classe bilingue (allemand-français). Organisé principalement à distance (classe virtuelle) et partiellement en présentiel (espace BEJUNE, Karlsruhe), ce CAS inclut également deux semaines de stage dans une classe bilingue en Allemagne, en France ou en Suisse. Les différents modules traitent à la fois de la didactique particulière à l'enseignement bilingue, des dispositifs et ressources bilingues, de la fonction et de l'usage des langues selon les publics, des disciplines et des compétences linguistiques des élèves ainsi que de la conception de matériel et de séquences didactiques en approche actionnelle. Les langues d'enseignement sont le français et l'allemand.

Séjours didactiques à Chester
Sur le modèle des séjours organisés en Allemagne (Dresde), la filière de formation continue et postgrade a organisé des séjours didactiques de deux semaines à Chester (GB) durant les vacances scolaires, sur le temps libre des enseignant·e·s. Le modèle pédagogique a été adapté afin d'offrir également des cours de didactique en immersion, sur la base de profils de compétences langagières spécifiques à la profession des enseignant·e·s de langues étrangères. Cette formule permet aux participant·e·s de réfléchir sur les langues de manière plus approfondie et de tester de nouvelles idées à leur retour en classe.

Recherche

S'inscrivant dans la ligne des objectifs stratégiques 2018-2023 de la recherche, le département a subi une restructuration au cours de la période sous revue. Objectifs : renforcer l'essor scientifique et rendre encore plus fluides les articulations entre les activités de recherche, l'enseignement et la pratique sur le terrain. De nouveaux domaines de recherche ont vu le jour. Un Centre de soutien et promotion de la recherche a été créé afin d'offrir différentes prestations allant du conseil méthodologique au soutien pour des demandes de fonds. Une Commission Recherche & Développement a été instituée dans le but d'opérer une évaluation formative des projets à différents moments du processus de recherche. Plusieurs projets ont en outre pu être initiés grâce à des partenariats conclus avec des institutions nationales et internationales de niveau tertiaire.

Projets de recherche

Durant la période 2018-2020, une cinquantaine de projets ont été conduits au sein de différentes équipes et domaines de recherche de la Haute École Pédagogique BEJUNE. Certains d'entre eux ont bénéficié de fonds tiers auprès d'instances externes de financement à l'échelon national et international pour un montant total d'environ CHF 600'000.

Institution	Projet	Budget total	Part de financement en faveur de la HEP-BEJUNE
swiss-universities	Digital Skills : de la collecte de traces aux analytiques de l'apprentissage pour tendre vers une personnalisation de la formation à l'enseignement	CHF 113'100	CHF 56'550
	En marche vers une culture et une politique de l'égalité. Guide et instrument d'évaluation à l'intention des Hautes écoles pédagogiques	CHF 250'000	CHF 42'374
	ASPIRE : Graasp for Open Evidence-Based Research in Digital Education	CHF 204'719	CHF 25'860
Fonds National Suisse de la Recherche Scientifique (FNS)	The song leading capacity – developing professionalism in teacher education	CHF 452'256	CHF 171'318
	Congrès 2020 de la Société suisse pour la recherche en éducation : « Les savoirs au carrefour de la recherche, des pratiques et de la formation »	CHF 5'400	CHF 5'400
	Penser le métier par la formation (subside de publication)	CHF 7'500	CHF 7'500
	Interagir dans la diversité à l'école. Regards pluriels (subside de publication)	CHF 7'500	CHF 7'500
Service de l'enseigne-ment obligatoire du canton de Neuchâtel	Suivi scientifique du projet PRIMA : expérimentation pilote d'enseignement précoce de l'allemand par immersion	CHF 30'665	CHF 30'665
SEFRI, Leading house for the Middle East and North Africa	La réinsertion scolaire et sociale des Enfants de la Rue marocains : l'impact des cercles de partages interculturels	CHF 49'820	CHF 28'520
Direction de la formation, de la culture et du sport, Ville de Biel/Bienne	L'enseignement par immersion réciproque à Biel/Bienne : la Filière Bilingue (FiBi)	CHF 5'000	CHF 5'000
	Évaluation de la Filière Bilingue secondaire (FiBiS) à Bienne	CHF 105'751	CHF 47'905

Movetia	Higher Education Mobility Project	CHF 21'180	CHF 21'180
Office fédéral du sport	PROJEPS – Projets didactiques pour l'enseignement de l'éducation physique à l'école obligatoire selon une approche par compétence	CHF 150'000	CHF 150'000

Retombées et valorisation de la recherche

Au cours de la période sous revue, le département de la recherche a pu bénéficier de conventions et d'accords passés au niveau national et international dans le but de favoriser la mobilité du personnel académique et du corps estudiantin ainsi que les échanges et visites scientifiques de collègues étrangers.

Les résultats de la recherche ont pu être valorisés à l'intention de la communauté éducative BEJUNE à travers plusieurs manifestations scientifiques et pédagogiques d'envergure, dont voici un aperçu :

2018	28.03	Conférence-débat	L'enfant, entre les parents et l'école : enjeux et inégalités scolaires
	25.05	Conférence internationale en collaboration avec l'Université de Belgrade	Modern Approaches to the Professional Development and Work of Preschool and Primary School Teachers
	21-23.11	Colloque international AUPTIC.education	Les technologies au service du pédagogique
2019	13.02	Conférence-débat	L'éducation dans les contextes interculturels : langues et préjugés
	20.05	Conférence internationale en collaboration avec l'Université de Belgrade	Curricular (Re)forms in Education – Challenges and Perspectives
	24.05	Journée d'étude	12e Rencontres de recherche en éducation musicale
	12-13.09	Colloque du CAHR	La trace dans la formation et la recherche en éducation
2020	31.08-02.09	Congrès de la SSRE	Les savoirs au carrefour de la recherche, des pratiques et de la formation

Le département de la recherche a aussi contribué à la formation du personnel académique ainsi que des étudiant·e·s de la HEP-BEJUNE au travers de différentes activités pédagogiques : cours, ateliers, modules de crédits d'ouverture, etc. Une part importante de son travail a consisté en particulier à accompagner les travaux de recherche des étudiant·e·s et à les valoriser dans le cadre de journées de présentation.

Publications de la recherche

Durant la période 2018-2020, les chercheur·e·s de la HEP-BEJUNE ont réalisé et publié de nombreux travaux au sein de la communauté scientifique nationale et internationale. Un total de 266 publications a vu le jour sous la forme d'ouvrages, d'articles, de rapports de recherche ou d'actes de congrès, validées à l'issue des procédures traditionnelles d'évaluation scientifique.

Prestations de services

Éditions HEP-BEJUNE

Pour le département des publications de la HEP-BEJUNE, la période d'août 2018 à août 2020 a été celle de la mise en place de nouvelles structures (groupe de coordination composé de délégué·e·s, comité éditorial, comités scientifiques) et de l'élaboration de stratégies propices à l'édition numérique. Quatre numéros de la revue scientifique et professionnelle Enjeux pédagogiques de même que quatre titres ont été publiés aux Éditions HEP-BEJUNE au cours de la période sous revue : un ouvrage historique, un ouvrage didactique, un ouvrage scientifique et un ouvrage de recherche à visée pratique : tous sont disponibles en libre accès ou à l'achat en librairie, en Suisse et en France.

Nouvelles publications
Les années académiques 2018-2019 et 2019-2020 ont vu, entre autres, la publication d'un ouvrage spécifique, ancré dans la réalité pratique : « Enseigner et apprendre dans des classes à degrés multiples. Mémoire du patrimoine pédagogique de l'Arc jurassien à l'horizon 2020 », de Françoise Pasche Gossin avec la participation de Pierre Montavon, photographe. Issue d'une recherche sur mandat cantonal, cette publication, accompagnée de capsules vidéo tournées dans les classes des Rouges-Terres et de Rebeuvelier, constitue un outil pédagogique utile pour les enseignant·e·s des classes multidegrés.

Parallèlement aux publications d'ouvrages, la revue Enjeux pédagogiques a présenté quatre thèmes en lien avec des questions actuelles : la place du corps dans l'enseignement (2/2018), la transgression à l'école (1/2019), apprendre de la nature (2/2019), la question du numérique et la transition sociétale (1/2020). Ces numéros ont relayé les propos aussi bien de spécialistes du domaine que d'enseignant·e·s, étudiant·e·s, professeur·e·s, chercheur·e·s et praticien·ne·s. Deux Cafés pédagogiques ont permis d'animer les débats autour des thèmes précités – dont l'un organisé avec l'aide d'étudiant·e·s et l'autre en collaboration avec éducation21 dans le cadre des Rencontres romandes en EDD (Éducation en vue d'un développement durable).

Les éditions à l'ère du numérique
Les Éditions HEP-BEJUNE ont aussi relevé le défi du numérique en publiant des ouvrages associés à des outils en ligne (capsules vidéo téléchargeables) ou en libre accès (Open Access). Grâce à la relecture en double aveugle par un comité scientifique externe, l'un d'entre eux – « Penser le métier par la formation », sous la direction de Evelyne Charlier (Université Namur), Jean-François Roussel (Université de Sherbrooke), Marcelo Giglio (HEP-BEJUNE), Patrick Mayen (Université de Bourgogne Franche-Comté) – a reçu une subvention du FNS. Dans l'idée de développer la culture de la publication en accès libre (OA), le département des publications a en outre proposé une conférence de l'éditeur suisse Alain Cortat ainsi que trois ateliers ludiques destinés à mieux comprendre les procédures de publication en OA.

Médiathèques

Lieux propices aux échanges et aux partages, les médiathèques de la HEP-BEJUNE se démarquent des bibliothèques en mettant à disposition de leurs usagers des ressources spécifiques à l'enseignement et à l'éducation. En réponse aux besoins accrus des enseignant·e·s, un effort a été consenti au cours de la période sous revue dans le domaine numérique.

Percée du numérique
Afin de répondre à la demande de lectures en ligne de qualité enregistrée en période de pandémie, les médiathèques ont offert un accès à Storyplay, bibliothèque numérique de littérature jeunesse pour les élèves de trois à dix ans. En complément, une trentaine d'e-books ont été proposés aux élèves plus âgés grâce à un accord négocié avec les éditions suisses « La joie de lire ».

Changement de réseau
Au cours de l'année académique 2019-2020, les médiathèques de la HEP-BEJUNE ont activé les préparatifs en vue de la migration de leur catalogue vers la plateforme nationale Swisscovery, exploitée par SLSP (Swiss Library Service Platform). Ce nouveau réseau destiné aux bibliothèques des hautes écoles suisses donne accès à plus de 30 millions d'ouvrages, revues et autres documents ainsi qu'à plus de trois milliards d'articles électroniques.

Ressources pédagogiques
Toujours à l'affût de nouveaux outils pédagogiques, les bibliothécaires ont choisi de développer les tapis à histoires. Adaptées à un large public, ces créations textiles originales, tout en volumes, reproduisent une histoire, un conte ou un album jeunesse. Les tapis à histoires peuvent être utilisés comme support d'animation dans le cadre de la promotion de la lecture, mais également lors d'activités pluridisciplinaires et transversales, notamment en langues, dans les activités créatrices, théâtrales, etc.

Expositions et formations
Chaque année, les médiathèques proposent aux classes primaires ou secondaires de l'espace BEJUNE une grande exposition d'éveil scientifique ou culturel. En 2019, 2081 élèves ont visité « Indestructible Énergie », réalisée par l'Espace des inventions à Lausanne. En raison de la crise sanitaire liée au coronavirus, l'exposition « Jeux de Klee » n'a pas pu se dérouler comme prévu en 2020.

Grâce aux médiathèques, les enseignant·e·s de l'espace BEJUNE ont à nouveau pu bénéficier d'ateliers techniques ou découvrir de nouvelles mallettes d'expérimentation dans le cadre de l'offre de formation continue proposée par la HEP-BEJUNE.

La HEP en chiffres

Nombre d'étudiant·e·s en formation initiale (% femmes)[4]

En termes d'effectif estudiantin, la HEP-BEJUNE a une taille moyenne qui la situe au 9e rang des 18 institutions suisses en charge de la formation des enseignants (2e sur 6 en Suisse romande). Elle est l'une des rares à offrir la palette complète des formations initiales : primaire, secondaire 1, 2 et en pédagogie spécialisée.

La relative stabilité des effectifs s'explique par les mesures de régulation mises en place dans certaines filières de formation.

	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Enseignement préscolaire et primaire	369 (85%)	345 (83%)	347 (85%)
Enseignement secondaire 1	44 (43%)	48 (56%)	53 (47%)
Enseignement secondaire 1 et 2	120 (51%)	94 (51%)	110 (51%)
Enseignement secondaire 2	22 (50%)	15 (47%)	15 (33%)
Pédagogie spécialisée[5]	79 (86%)	91 (91%)	97 (90%)
Total	**634 (75%)**	**593 (76%)**	**622 (75%)**

Nombre d'étudiant·e·s en formations continues certifiantes (% femmes)

	2017/2018	2018/2019	2019/2020
MAS Supervision	13 (62%)	13 (62%)	20 (65%)
DAS Activités créatrices et économie familiale (PIRACEF)	34 (76%)	40 (75%)	18 (61%)
CAS Médiation scolaire	18 (61%)	19 (58%)	57 (67%)
CAS Éducation & Plurilinguisme	13 (85%)	20 (90%)	11 (90%)
CAS Formateur ou formatrice en établissement (FEE)	124 (82%)	119 (84%)	174 (77%)
CAS Animateur ou animatrice de groupes d'analyse des pratiques professionnelles (APP)	9 (44%)	7 (57%)	–
CAS Animateur ou animatrice MITIC en établissement	–	17 (59%)	17 (59%)
Total	**202 (78%)**	**228 (78%)**	**297 (74%)**

Nombre de diplômé·e·s[6] (% femmes)

Le cas particulier de HEP-BEJUNE confirme une règle générale : la proportion de femmes qui se destinent à l'enseignement est relativement élevée. Elle s'échelonne en moyenne entre plus de 80% en formation primaire et en pédagogie spécialisée et environ 50% en formation secondaire.

	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Diplôme d'enseignement pour le degré primaire	95 (80%)	96 (90%)	84 (88%)

[4] Les études additionnelles ne sont pas incluses dans ces données.
[5] La passerelle de la formation en pédagogie spécialisée est comprise à partir de l'année académique 2018/2019.
[6] Nombre de diplômé·e·s entre le 1er août et le 31 juillet de l'année académique

Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire 1	10 (40%)	19 (37%)	21 (52%)
Diplôme d'enseignement pour les degrés secondaires 1 et 2	52 (48%)	54 (50%)	44 (57%)
Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire 1	7 (29%)	15 (47%)	9 (44%)
Diplôme dans le domaine de la pédagogie spécialisée, orientation Enseignement Spécialisé	20 (75%)	18 (83%)	30 (93%)
Diplômes des formations continues certifiantes	47 (77%)	56 (77%)	55 (85%)
Total	**231 (68%)**	**258 (72%)**	**243 (78%)**

Taux d'encadrement en EPT[7]

Par rapport à d'autres cursus tertiaires, le taux d'encadrement dans les HEP est assez élevé. Les raisons en sont la taille relativement restreinte des établissements ainsi que les spécificités professionnalisantes de la formation. Dans la mesure où elle réserve à la pratique professionnelle près d'un tiers du temps de formation, la HEP-BEJUNE s'illustre particulièrement sur cet aspect. Son personnel étant très stable, le taux d'encadrement dépend directement de l'effectif estudiantin.

	2018	**2019**	**2020**
Nombre d'étudiant·e·s par membre du PAC[8] dans son ensemble	6,8	6,5	7,0
Nombre d'étudiant·e·s par formateur ou formatrice	10,5	10,0	12,1
Étudiant·e·s	451	447	501
PAC dans son ensemble	66	68	71
PAC formateurs et formatrices	43	45	45

Statistique du personnel[9] en EPT (% femmes)

	2018	**2019**	**2020**
Enseignant·e·s avec responsabilité de direction pour une unité organisationnelle	10,7 (31%)	17,2 (35%)	7,1 (26%)
Autres enseignant·e·s	44,0 (44%)	46,1 (47%)	58,3 (49%)
Collaboratrices et collaborateurs scientifiques	14,4 (42%)	7,1 (40%)	7,1 (38%)
Assistant·e·s et doctorant·e·s	1,4 (100%)	1,0 (100%)	1 (100%)
Personnel de direction	2,6 (27%)	2,6 (27%)	2,7 (30%)
Personnel administratif	29,4 (83%)	29,5 (74%)	30,2 (71%)
Personnel de soutien	18,2 (80%)	17,5 (81%)	17,8 (80%)
Total	**120,7 (58%)**	**121,0 (56%)**	**124,2 (56%)**

[7] Équivalent plein temps
[8] Personnel académique (toutes filières de formation confondues et département de la recherche)
[9] Catégories de personnel selon le Système d'information des universités suisses (SIUS)

Répartition par statuts en EPT globaux[10]

	2018	2019	2020
Personnel académique	73,1	73,9	77,0
Personnel administratif et technique	47,6	47,1	45,6
Total	**120,7**	**121,0**	**122,6**

Nombre de collaboratrices et de collaborateurs

	2018	2019	2020
Personnel académique	115	112	120
Personnel administratif et technique	72	67	69
Total	**187**	**179**	**189**

Moyenne d'âge du personnel

47	48	48

Évolution des budgets et des comptes concordataires en millions de francs suisses en regard du nombre d'employé·e·s et d'étudiant·e·s[11]

Sur une période de dix ans, la HEP-BEJUNE est parvenue à former un nombre croissant d'étudiant·e·s avec un personnel constant et des ressources budgétaires en baisse. Ce défi a pu être relevé grâce à une amélioration de son efficience et par des mesures de réorganisation des formations sur les sites.

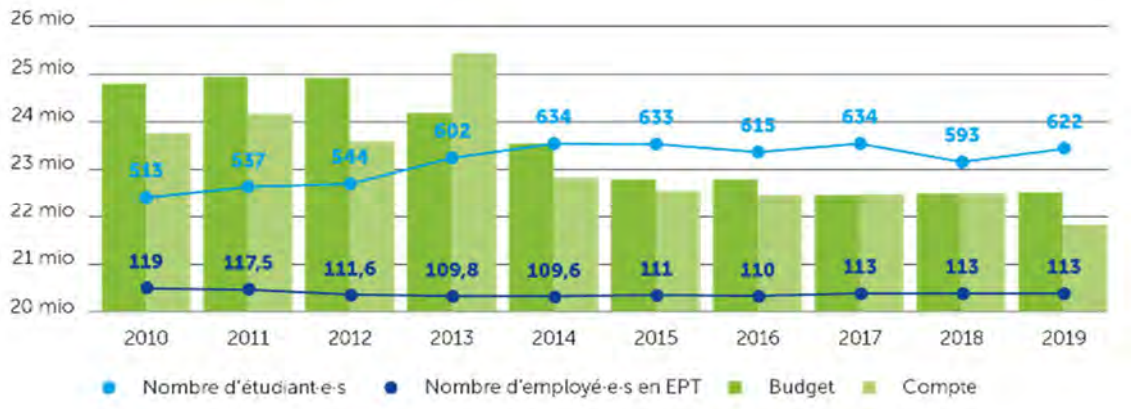

Dépenses nettes par secteurs en milliers de francs suisses

	2017	2018	2019
Vice-rectorat des formations	12'667	12'411	12'000
Vice-rectorat de la recherche et des ressources documentaires	3'795	3'973	3'927
Services rattachés au Rectorat	3'785	3'738	3'990
Infrastructures	2'207	2'164	2'178
Autres	1'140	1'065	652
Total général	**23'594**	**23'351**	**22'747**
Total sans les mandats cantonaux	**22 490**	**22'508**	**21'827**

[10] Y compris les stagiaires et les apprenti·e·s
[11] Sans les stagiaires et les apprenti·e·s

Fonds de tiers en milliers CHF

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
73,6	14,0	109,0	113,4	70,2	126,1	72,5	294,0	282,3	329,8

Coûts en francs suisses par étudiant·e plein temps en formation initiale[12]

Le caractère multisite de la HEP-BEJUNE et sa palette complète des formations dans l'ensemble des filières ont pour effet de renchérir les coûts comparatifs par étudiant·e. De taille moyenne, la HEP des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel parvient toutefois à fonctionner de manière aussi efficiente que les grands établissements de même vocation.

		2017	2018	2019
Formation primaire	Nombre d'étudiant·e·s	307	283	278
	Coûts par étudiant·e	28'810	31'285	31'449
Formation secondaire	Nombre d'étudiant·e·s	135	129	127
	Coûts par étudiant·e	35'082	37'604	33'798
Formation en pédagogie spécialisée	Nombre d'étudiant·e·s	35	39	41
	Coûts par étudiant·e	28'698	26'495	27'334
Total	Nombre d'étudiant·e·s	477	451	446
	Coûts par étudiant·e	30'580	32685	31'738

[12] Sans études additionnelles

Organisation

Organigramme

Le Comité stratégique, composé des conseillères d'Etat et ministre en charge de l'éducation dans les trois cantons concordataires, décide du développement stratégique de l'institution, notamment en termes de finances, de réglementations et de structures.

Le Rectorat est en charge de la conduite globale de la HEP-BEJUNE sous la direction du recteur. Ce dernier est secondé par un vice-recteur pour les formations et une vice-rectrice pour la recherche et les ressources documentaires, l'un étant responsable de quatre, l'autre de trois domaines distincts. Un état-major regroupe l'essentiel des services supports de l'institution, sous la responsabilité directe du recteur.

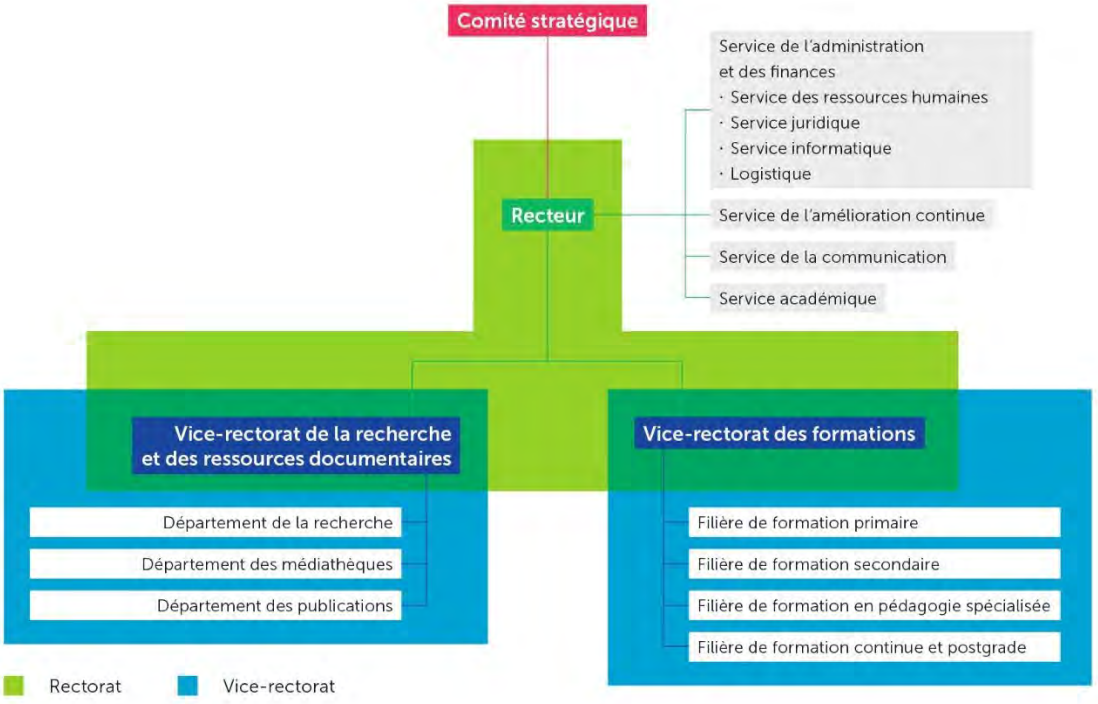

Comité stratégique

((photo))	Monika Maire-Hefti	**Présidente,** conseillère d'État, cheffe du Département de l'éducation et de la famille de la République et canton de Neuchâtel
((photo))	Martial Courtet	Ministre, chef du Département de la formation, de la culture et des sports de la République et canton du Jura
((photo))	Christine Häsler	Conseillère d'État, directrice de la Direction de l'instruction publique et de la culture du canton de Berne

Rectorat

((photo))	Maxime Zuber	**Recteur**
((photo))	Julien Clénin	Vice-recteur des formations
((photo))	Deniz Gyger Gaspoz	Vice-rectrice de la recherche et des ressources documentaires

Vice-rectorat des formations

((photo))	Julien Clénin	**Vice-recteur des formations**
((photo))	Jerôme-Albert Schumacher	Responsable de la filière de formation primaire
((photo))	Alexia Stumpf	Responsable de la filière de formation secondaire
((photo))	José Rodriguez Diaz	Responsable de la filière de formation en pédagogie spécialisée
((photo))	Régine Roulet	Responsable de la filière de formation continue et postgrade

Vice-rectorat de la recherche et des ressources documentaires

((photo))	Deniz Gyger Gaspoz	**Vice-rectrice de la recherche et des ressources documentaires**
((photo))	Francesco Arcidiacono	Responsable du département de la recherche
((photo))	Tristan Donzé	Responsable du département des publications
((photo))	Sandrine Crausaz-Chenal	Responsable des médiathèques

Les noms des autres collaborateurs et collaboratrices de l'institution figurent sur le site Internet de la Haute École Pédagogique BEJUNE : www.hep-bejune.ch

Organe de révision
Sur proposition du Rectorat, le Comité stratégique a choisi de confier la révision des comptes de la HEP-BEJUNE pour les années 2018 à 2020 à la société KPMG SA, succursale de Neuchâtel.

Impressum

Publié par :

Haute École Pédagogique – BEJUNE
Route de Moutier 14
CH-2800 Delémont
T 0844 886 996
info@hep-bejune.ch
www.hep-bejune.ch

© 2021 Haute École Pédagogique – BEJUNE – Tous droits réservés
Powered by Pomzed Communication

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1411/2021
Datum RR-Sitzung:	1. Dezember 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.54293
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg (HEP-BEJUNE): Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HEP-BEJUNE; zweijährlicher Rechenschaftsbericht 2018–2020 der HEP-BEJUNE.
Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

beschliesst:

1) Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HEP-BEJUNE sowie vom zweijährlichen Rechenschaftsbericht 2018–2020 der HEP-BEJUNE.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HEP-BEJUNE sowie den zweijährlichen Rechenschaftsbericht 2018–2020 der HEP-BEJUNE zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

02|09|DI\v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Dezember 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.54293
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg (HEP-BEJUNE): Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HEP-BEJUNE; zweijährlicher Rechenschaftsbericht 2018–2020 der HEP-BEJUNE.
Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2

4. Synthese des Berichts 2020 der IPK HEP-BEJUNE ... 2

5. Synthese des Berichts 2018–2020 der HEP-BEJUNE ... 3
5.1 Prägende Momente der Periode 2018–2020 ... 4
5.2 Grundausbildung ... 5
5.3 Fort- und Weiterbildung ... 6
5.4 Forschung ... 6
5.5 Dienstleistungen ... 6
5.6 Die HEP-BEJUNE in Zahlen ... 7

6. Ausblick ... 8

7. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission der HEP-BEJUNE (IPK HEP-BEJUNE) hat die Aufgabe, die Hochschule im Rahmen der Oberaufsicht durch die drei Kantonsparlamente zu unterstützen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu deren Händen zu erstellen. Der Tätigkeitsbericht 2020 der IPK HEP-BEJUNE wird dem Grossen Rat zusammen mit dem zweijährlichen Rechenschaftsbericht 2018–2020 der HEP-BEJUNE vorgelegt.

Anlässlich ihrer Sitzungen im Jahr 2020, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie auf zwei reduziert wurden, hat die IPK HEP-BEJUNE mehrere Themen erörtert. Neben der Jahresrechnung 2019 der HEP, die aufgrund einer tieferen Studierendenzahl als erwartet einen Rechnungsüberschuss von knapp 700 000 Franken ausweist, wurde die Kommission über den Stand des Projekts der institutionellen Akkreditierung der trikantonalen Hochschule informiert. Untersucht wurden auch die Finanzierung der Forschung, die

Durchfallquote von Studierenden im dritten Jahr der Primarlehrerausbildung, das Management der Gesundheitskrise durch die HEP sowie die Anpassung der Aus- und Weiterbildung an die digitale Bildung.

In ihrem Zweijahresbericht 2018–2020, der zum ersten Mal ausschliesslich in digitaler Form veröffentlicht wird, stellt die HEP die verschiedenen Projekte vor, die sie auf der Ebene ihres Managements (z. B. die Zertifizierung nach ISO 9001 und ISO 21001) sowie auf der Ebene ihrer grundlegenden Aufgaben durchgeführt hat: Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Zwei Projekte im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit konnten konkretisiert werden, eines mit der PH Bern (Möglichkeit für deutschsprachige Studierende der Sekundarstufe I, sich an der HEP-BEJUNE in der Didaktik des Französischen als Zweitsprache ausbilden zu lassen), das andere mit der PH Karlsruhe und der Universität Strassburg (Eröffnung eines neuen Weiterbildungszertifikats «Bilingualer Unterricht/Enseignement immersif»). Auf politischer Ebene vermeldet die Fachhochschule gute Fortschritte beim Projekt zur Revision des Gründungskonkordats der Hochschule, das gemeinsam mit den Bildungsdirektionen der drei BEJUNE-Kantone durchgeführt wird. Eine Reihe von Statistiken (Zahl der Studierenden, Personal, Finanzen) schliesst den Zweijahresbericht ab.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 52 Absatz 1 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 151.21)
– Artikel 16 Absatz 3 des Konkordats über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE-Konkordat)
– Artikel 22 Absatz 3 des HEP-BEJUNE-Konkordats

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission der HEP-BEJUNE (IPK HEP-BEJUNE) hat die Aufgabe, die Hochschule im Rahmen der Oberaufsicht durch die drei Kantonsparlamente zu unterstützen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Parlamente zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht wird jedem der drei Kantonsparlamente zusammen mit dem zweijährlichen Rechenschaftsbericht der HEP-BEJUNE vorgelegt.

Aufgrund eines Vorschlags der Deputation des Grossen Rates aus dem Jahr 2020 wurde das Hauptthema des vorliegenden Geschäfts ausgetauscht: Während früher der HEP-BEJUNE-Bericht das Hauptdokument war, das dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wurde, handelt es sich im vorliegenden Fall um den Bericht der IPK HEP-BEJUNE für das Jahr 2020[1] (Anhang 1), gemäss den Bestimmungen des HEP-BEJUNE-Konkordats (Art. 16 Abs. 3). Ihm beigefügt sind der Jahresabschluss 2019 (Anhang 3) und der Zweijahresbericht der Hochschule für die Studienjahre 2018/2019 und 2019/2020 (Anhang 4).

Diese Verfahrensänderung betrifft nur die Struktur dieses Berichts; die dem Grossen Rat übermittelten Informationen sind dieselben wie in den Berichten der Vorjahre. Die neue Praxis entspricht derjenigen, die für die dem Grossen Rat übermittelten Berichte der IPK HES-SO, der IPK HE-Arc und der IPK der Westschweizer Schulvereinbarung gilt.

4. Synthese des Berichts 2020 der IPK HEP-BEJUNE

Im Laufe ihrer beiden Sitzungen im Jahr 2020 befasste sich die Kommission mit mehreren Themen im Zusammenhang mit dem Betrieb der HEP-BEJUNE; sie werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

[1] Aus Gründen der Transparenz wird der Bericht 2018-2019 der IPK HEP-BEJUNE - der aufgrund eines Wechsels im Kommissionspräsidium ausnahmsweise zwei Jahre umfasst – in die Dokumentation eingefügt (Anhang 2), da er dem Grossen Rat noch nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

Die IPK HEP-BEJUNE hat die Rechnung 2019 der Institution geprüft, die einen Budgetüberschuss von rund 700 000 Franken ausweist, der vor allem auf einen Rückgang der Studierendenzahlen in den Primar- und Sekundarlehrerausbildungen zurückzuführen ist.

Die Kommission wurde auch über das Vorankommen des Projekts zur institutionellen Akkreditierung informiert. Diese durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vorgesehene Akkreditierung hat die Sicherung der Qualität in Forschung, Lehre und Dienstleistungen der Hochschulen in der Schweiz zum Ziel. Die Akkreditierung ist nicht nur ein für die HEP-BEJUNE unabdingbares Qualitätslabel, sondern auch eine Grundvoraussetzung, um PH-Abschlüsse für Lehrpersonen verleihen zu können, die gemäss den EDK-Normen in der Schweiz anerkannt sind. Die HEP-BEJUNE hat die institutionelle Akkreditierung 2019 beantragt. Gemäss dem vorgesehenen Verfahren führte sie ein Selbstevaluationsverfahren durch, dessen Bericht der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung im Herbst 2020 vorgelegt wurde.

In Beantwortung einer Frage der IPK HEP-BEJUNE, die sich über einen Anstieg der Zahl der nichtbestandenen Abschlussprüfungen zwischen dem ersten und dem dritten Studienjahr der Primarlehrerausbildung beunruhigt zeigte, legte die Hochschule Statistiken vor, die darauf hinzudeuten scheinen, dass Anstrengungen unternommen wurden, um diesen Trend umzukehren, d. h., dass die Quote der nichtbestandenen Abschlussprüfungen am Ende des Studiums niedriger ist als zu Beginn.

Die IPK befasste sich auch mit der Finanzierung der Forschung, die in der HEP immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die trikantonale Hochschule hat im Rahmen Nationaler Forschungsprogramme (NFP) Fördermittel von swissuniversities und anderen erhalten.

Die Bewältigung der Coronavirus-Pandemie war auch für die IPK HEP-BEJUNE ein Dauerthema. Wie die anderen Hochschulen des Landes musste auch die HEP-BEJUNE ihren Unterricht innerhalb kürzester Zeit auf Fernunterricht umstellen. Im März 2020 wurde ein Krisenstab eingerichtet, der die Gesundheitsmassnahmen an den drei Standorten der Hochschule koordiniert. Die Kommission konnte feststellen, dass die vom Bund verfügten Massnahmen an der Hochschule konsequent umgesetzt werden. Das Rektorat hat ein Schutzkonzept ausgearbeitet, kommuniziert regelmässig mit dem Personal und den Studierenden und hat eine Internetseite eingerichtet, die regelmässig aktualisiert wird.

Als weiteres aktuelles Thema wurde die Kommission über die Arbeiten der HEP zur Anpassung ihres Unterrichts an die digitale Bildung informiert. Bei der Primarlehrerausbildung wird den Studierenden ab dem Studienjahr 2020 zusätzlich zu den 180 ECTS des Bachelor-Abschlusses ein weiteres Modul von 36 Stunden angeboten, das die drei Bereiche «Informatik», «Medienerziehung» und «Einsatz von Informatikmitteln» abdeckt. Wer dieses Modul absolviert hat, ist in der Lage, in den drei Kantonen das Fach «Digitale Bildung» für die Klassen 7, 8, 9 und 10 zu unterrichten. Die Aufnahme der digitalen Bildung in den Lehrplan wird ab 2022 wirksam sein. Was die Ausbildung für der Sekundarstufe I betrifft, so teilte die HEP der IPK mit, dass sie den strategischen Ausschuss bitten werde, das Fach «Digitale Bildung» in den Ausbildungsplan der Hochschule aufzunehmen, während für die Sekundarstufe II das CAS in Informatik in Zusammenarbeit mit der UniNE begonnen wurde. Was schliesslich die Weiterbildung anbelangt, so wird die Planung der Ausbildung der Lehrkräfte vor Ort mit den Kantonen diskutiert.

5. Synthese des Berichts 2018–2020 der HEP-BEJUNE

Der Zweijahresbericht der HEP-BEJUNE erscheint zum ersten Mal in einem neuen Format. Der Bericht ist nur online verfügbar und kombiniert Text, Bilder und Grafiken. Eine Videobotschaft des Rektors rundet den Bericht ab.

Im Folgenden werden die wichtigsten Elemente des Berichts 2018–2020 der Hochschule vorgestellt.

5.1 Prägende Momente der Periode 2018–2020

Revision des HEP-BEJUNE-Konkordats

Das Konkordat, das seit der Gründung der HEP vor fast zwanzig Jahren unverändert geblieben ist, musste an die zahlreichen Veränderungen angepasst werden, die sich in der nationalen Hochschullandschaft und in der internen Funktionsweise der Institution ergeben haben. Der Höhepunkt dieser Überarbeitung ist die Schaffung eines neuen Gremiums: des Fachhochschulrats, der für die Festlegung der Strategie in den Bereichen Bildung, Forschung und Dienstleistungen zuständig sein wird. Der strategische Ausschuss kann so entlastet werden und sich auf die strategische und finanzielle Steuerung der Fachhochschule konzentrieren. Nach der Genehmigung durch die drei Konkordatskantone trat das neue Konkordat am 1. August 2021 in Kraft.

Institutionelle Strategie

Die HEP-BEJUNE hat einen Absichtsplan mit den Projekten erstellt, die sie dem Strategieausschuss für die nächsten Jahre in den folgenden Bereichen vorschlägt:
(1) Festigung ihrer Stellung als professionelle Institution im Dienste ihrer Partner in der BEJUNE-Region
(2) Stärkung ihrer eigenen Qualitätskultur
(3) Vervollständigen ihrer Autonomie

Auf der Grundlage des Absichtsplans und der von den BEJUNE-Kantonen formulierten Bedürfnisse werden diese mit der HEP einen Leistungsvertrag für die Jahre 2022 bis 2025 festlegen.

Laufende Verbesserung

Im Herbst 2019 erhielt die HEP die Validierung und Anerkennung ihres Qualitätssicherungssystems durch eine Doppelzertifizierung nach ISO 9001 und ISO 21001.

COVID-19

Ab März 2020 hat die HEP-BEJUNE ihre Lehrmethoden angepasst, um Fernunterricht zu ermöglichen. Die Mediatheken mussten ihre Türen für fast zwei Monate schliessen. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Verantwortlichen der Schul-IT trugen ihre technischen Dienste dazu bei, die digitale Kluft zu verringern, indem sie während der Schulschliessungen mehr als 200 Tablets und Computer zur Verfügung stellten. Für die Mitarbeitenden der HEP ist Homeoffice zur Norm geworden.

Chancengleichheit und nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen des Bundesprogramms P7 «Chancengleichheit und Entwicklung der Hochschulen» 2017–2020, an dem vier pädagogische Hochschulen der Westschweiz (HEP-BEJUNE, HEP FR, HEP Vaud und HEP VS) beteiligt sind, koordinierte die pädagogische Hochschule des Jurabogens 2019 die Veröffentlichung eines Inventars der Chancengleichheit und Vielfalt an den pädagogischen Hochschulen der Westschweiz. Die Trends, die sich aus dieser Beobachtung ergaben, führten 2020 zur Erstellung eines Leitfadens, der darauf abzielt, Prioritäten für Massnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Vielfalt in jeder Partnereinrichtung festzulegen, und zwar gemäss einem Jahresplan, der bis 2023 gilt.

Partnerschaften

Der Rektor der HEP-BEJUNE, Maxime Zuber, wurde am 1. September 2020 zum Vizepräsidenten der für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige swissuniversities-Kammer «Pädagogische Hochschulen» gewählt und ist damit Mitglied des Vorstands des Schweizerischen Hochschulverbands.

Auf interkantonaler Ebene trägt die HEP zur Weiterentwicklung des Westschweizer Bildungsraums im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bei, da sie im Akademischen Rat der französischsprachigen Hochschulen für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (CAHR) Einsitz hat, dessen Präsidium sie vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2020 innehatte.

Auf grenzüberschreitender Ebene hat die HEP ihre Arbeit in der «Wissensgemeinschaft» fortgesetzt, die alle französischen und schweizerischen Hochschulen des Jurabogens umfasst und den Ausbau, die Aufwertung und die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Forschung, Lehre und Innovation bezweckt.

Personal

Die neuen Personalreglemente sind 2018 in Kraft getreten. Das Rektorat hat in Anwendung dieser neuen Reglemente die Mitglieder des akademischen Personals ernannt, die ab dem 1. August 2019 eine Professorinnen- oder Professorenstelle innehaben.

Nach einer ersten Amtszeit wurden der Rektor und die Vizerektorin für Forschung und Informationsressourcen für weitere vier Jahre wiedergewählt, wobei eine Wiederernennung möglich ist.

Administration und Rechnungswesen

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 hat die HEP-BEJUNE Rechnungen im Rahmen des Budgets vorgelegt. Die Budgetüberschüsse wurden für spezifische Projekte, wie die Anpassung der Aus- und Weiterbildung an die CIIP-Leitlinien im Bereich der digitalen Bildung, und für die allgemeine Reserve der HEP verwendet, um unvorhergesehene Kostensteigerungen in den kommenden Jahren auffangen zu können.

Informatik und Digitalisierung

Im Jahr 2019 führte die HEP eine Bestandsaufnahme der digitalen Praktiken im Hochschulbereich durch und schlug Verbesserungsmöglichkeiten vor. So hat die HEP beispielsweise neue Instrumente zur Erleichterung der digitalen Interaktion in den Vorlesungssälen und mit interaktiven Whiteboards eingeführt. Ab dem Frühjahr 2020 beschleunigte sich die Digitalisierung der institutionellen Praktiken mit der durch die Coronavirus-Pandemie bedingten Umstellung auf Fernunterricht. Institutionelle Plattformen wie Moodle oder die Google-Education-Umgebung haben die Strukturierung digitaler Unterrichtskomponenten erheblich erleichtert.

5.2 Grundausbildung

Primarlehrerausbildung

Im Berichtszeitraum wurde mit der Verabschiedung eines neuen Studienplans auch der Lehrplan überarbeitet. Die «Carrefours d'intégration» – das Aushängeschild dieser akademischen Innovation – sind ein Raum für den Austausch zu bestimmten Themen; sie zielen auf die Aneignung und Integration von Wissen ab, indem sie verschiedene Akteure wie Studierende, akademisches Personal und Dritte zusammenbringen. Die ersten Rückmeldungen, die die Leitung des Studiengangs erhalten hat, sind ermutigend.

Die HEP hat das Konzept eines digitalen Dossiers entwickelt: ein elektronisches Kompetenzportfolio, in dem Audio-, Video- und schriftliche Spuren gesammelt werden. Dieses System ermöglicht einen qualitativen Austausch zwischen den Studierenden und den Praxisbildnerinnen/Praxisbildnern, die für die berufliche Praxis verantwortlich sind. Auf diese Weise entwickeln die Studierenden ihre Reflexivität und werden sich ihrer beruflichen Entwicklung während ihrer Ausbildung bewusst.

Sekundarlehrerausbildung

Im Berichtszeitraum konnte eine Zusammenarbeit mit der PH Bern konkretisiert werden: Für deutschsprachige Studierende besteht neu die Möglichkeit, sich an der HEP-BEJUNE in der Didaktik des Französischen als Zweitsprache ausbilden zu lassen.

Ausbildung in schulischer Heilpädagogik

Der Studiengang hat seine Partnerschaft mit den kantonalen Heilpädagogik-Verantwortlichen im BEJUNE-Raum verstärkt. In diesem Zusammenhang fand im November 2019 das erste Kolloquium der Direktionen des BEJUNE-Raums zum Thema Diversitätsmanagement statt.

5.3 Fort- und Weiterbildung

Im Berichtszeitraum hatten die Lehrkräfte der dritten Klassen in der BEJUNE-Region die Möglichkeit, sich in den neuen Mathematikunterrichtsmethoden ausbilden zu lassen.

Auf das Jahr 2020 hin wurde ein neuer Weiterbildungsabschluss, das CAS «Bilingualer Unterricht / Enseignement immersif», eingeführt. Diese Ausbildung, die in Zusammenarbeit mit der PH Karlsruhe und der Universität Strassburg durchgeführt wird, zielt darauf ab, den Lehrkräften die notwendigen Fähigkeiten und Instrumente zu vermitteln, um einen qualitativ hochwertigen Unterricht in zweisprachigen (deutsch-französischen) Klassen vorzubereiten, anzupassen und durchzuführen. Dieses CAS, das hauptsächlich als Fernunterricht (virtuelles Klassenzimmer) und teilweise als Präsenzunterricht organisiert wird, umfasst ein zweiwöchiges Praktikum in einer zweisprachigen Klasse in Deutschland, Frankreich oder der Schweiz.

5.4 Forschung

Im Berichtszeitraum hat die Forschungsabteilung ihre Strategie 2018–2023 umgesetzt. Etwa 50 Projekte wurden durchgeführt. Die Drittmittel von nationalen und internationalen Forschungsförderungsstellen beliefen sich auf rund 600 000 Franken.

Auf organisatorischer Ebene wurde ein Zentrum für Forschungsunterstützung und -förderung eingerichtet, das Forscherinnen und Forscher beispielsweise durch methodische Beratung oder Unterstützung bei Finanzierungsanträgen unterstützt. Darüber hinaus wurde eine Kommission für Forschung und Entwicklung eingesetzt, die eine Bildungsbeurteilung von Projekten in verschiedenen Stadien des Forschungsprozesses durchführt.

Die Forschungsergebnisse konnten der BEJUNE-Bildungsgemeinschaft an mehreren wissenschaftlichen und pädagogischen Veranstaltungen präsentiert werden.

Die Forschungsabteilung leistete auch einen Beitrag zur Ausbildung des akademischen Personals und der Studierenden der HEP-BEJUNE durch verschiedene pädagogische Aktivitäten: Kurse, Workshops, Module zur Erlangung von Credits usw.

5.5 Dienstleistungen

Infolge eines kantonalen Mandats wurde ein spezifisches Werk zum Thema Unterricht in Mehrstufenklassen veröffentlicht. Diese Publikation, die von Videoclips begleitet wird, die in mehreren Klassen gefilmt wurden, ist ein nützliches Lehrmittel für Lehrkräfte von Mehrstufenklassen.

Der HEP-BEJUNE-Verlag hat sich ebenfalls der digitalen Herausforderung gestellt und veröffentlichte seine Werke online (herunterladbare Videoclips) oder im freien Zugang (Open Access).

Auch die Mediatheken haben den digitalen Weg eingeschlagen, indem sie z. B. einen Zugang zu Storyplay, einer digitalen Bibliothek mit Kinder- und Jugendliteratur für Schülerinnen und Schüler im Alter von drei bis zehn Jahren, anbieten.

Die Bibliothekarinnen und Bibliothekare sind immer auf der Suche nach neuen pädagogischen Instrumenten und haben sich für die Entwicklung von «Geschichtsmatten» entschieden. Diese originellen textilen Kreationen, die aus einzelnen Bänden bestehen, geben eine Geschichte wieder und können als Unterstützung für Animationen im Rahmen der Leseförderung, aber auch für multidisziplinäre und transversale Aktivitäten im Bereich Sprachen oder für kreative und theatralische Aktivitäten verwendet werden.

5.6 Die HEP-BEJUNE in Zahlen

Dieser Teil des Zweijahresberichts enthält statistische Angaben zu Studierendenzahlen, Personal und Finanzen. Die Zahl der Studierenden in der Erstausbildung schwankt leicht von Jahr zu Jahr, ist aber über den gesamten Zeitraum 2018–2020 recht stabil. Auf der Ebene der Weiterbildungen und Nachdiplomstudien ist hingegen ein starker Anstieg der Anmeldungen zwischen den Studienjahren 2018/2019 und 2019/2020 zu verzeichnen.

Die folgende Abbildung zeigt, dass es der HEP-BEJUNE in den vergangenen zehn Jahren gelungen ist, trotz rückläufiger Budgetmittel immer mehr Studierende auszubilden. Grund dafür sind eine bessere Effizienz sowie Massnahmen zur Reorganisation der Ausbildung an den Standorten.
Achtung: Die Farben der Grössen "Anzahl Studierende" (dunkelblau laut Legende) und "Anzahl Angestellte in VZÄ" (hellblau laut Legende) sind in der Grafik vertauscht.

Abb. 1: Entwicklung der Budgets und Rechnungen in Mio. Franken während der letzten zehn Jahre im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und Studierenden

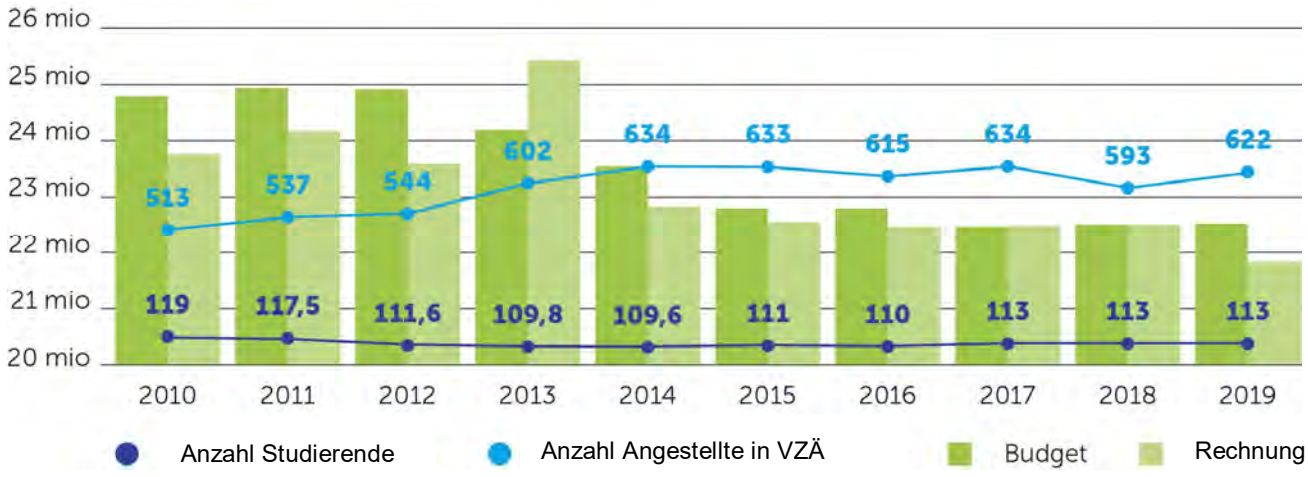

Auch die folgende Abbildung ist äusserst interessant: Sie zeigt die sehr guten Ergebnisse, die die HEP-BEJUNE bei der Akquisition von Drittmitteln seit 2017 erzielt hat.

Abb. 2: Entwicklung des Volumens der von der HEP-BEJUNE in den letzten zehn Jahren akquirierten Drittmittel

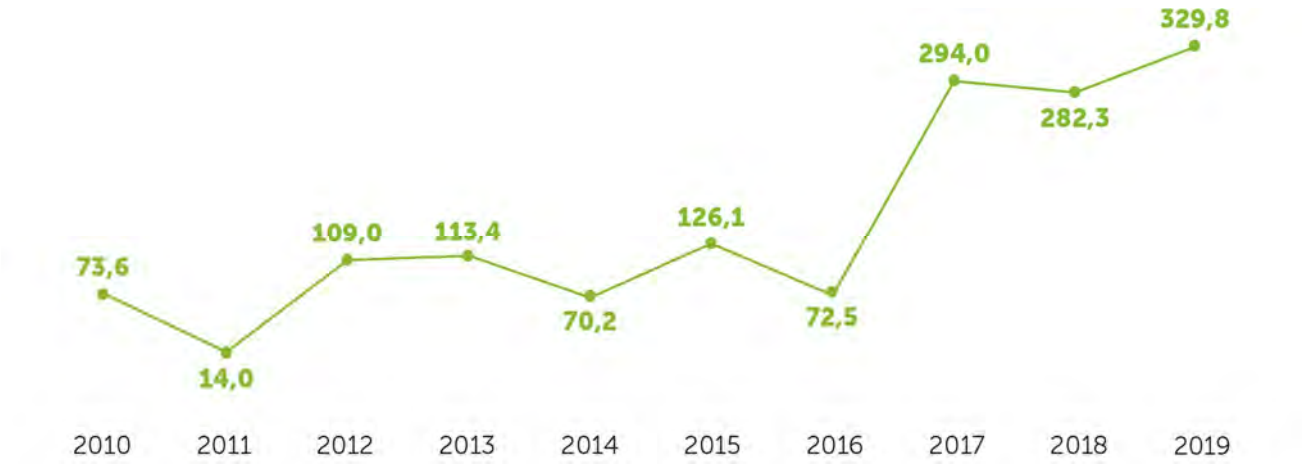

6. Ausblick

Die von den drei BEJUNE-Kantonen genehmigte Konkordatsrevision wird es der HEP-BEJUNE ermöglichen, in der nationalen Hochschullandschaft sowie im Jurabogen weiterhin eine wichtige Rolle als Kompetenzzentrum auf dem Gebiet der Lehrerinnen- und Lehrerbildung heute und in Zukunft zu spielen.

Ab 2022 wird die HEP-BEJUNE über einen vierjährigen Leistungsvertrag zwischen dem HEP-Rektorat und dem strategischen Ausschuss, bestehend aus den drei Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der BEJUNE-Kantone, gesteuert. In diesem Dokument werden die Leistungen aufgeführt, die die drei Jurabogen-Kantone von der Hochschule verlangen, sowie die finanziellen Mittel, die ihr zur Erreichung dieser Ziele zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere die Anpassung der Erstausbildungen und die Einrichtung von Weiterbildungen im digitalen Bereich, dies in Übereinstimmung mit den Arbeiten der CIIP. Weitere wichtige Themen sind integrative Bildung und nachhaltige Entwicklung.

Die HEP-BEJUNE wird somit gut gerüstet sein, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen der Region in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, angewandte Forschung und Dienstleistungen für die Gemeinschaft entsprechen.

7. Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Tätigkeitsbericht 2020 der Interparlamentarischen Kommission HEP-BEJUNE sowie den Zweijahresbericht 2018–2020 der HEP-BEJUNE zur Kenntnis.

Beilagen
- Bericht 2020 der IPK HEP-BEJUNE
- Bericht 2018–2019 der IPK HEP-BEJUNE
- Jahresabschluss 2019 der HEP-BEJUNE
- Zweijahresbericht 2018-2020 der HEP-BEJUNE

JAHRESBERICHT 2020
DER INTERPARLAMENTARISCHEN AUFSICHTSKOMMISSION ÜBER DIE HES-SO (IPK HES-SO)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Gemäss den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) erstellt die interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO alljährlich einen Bericht zuhanden der in der Kommission mit je sieben Mitgliedern vertretenen Kantonsparlamente. Der vorliegende Bericht umfasst die Arbeiten der Kommission im Jahr 2020.

Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, ist die interparlamentarische Kommission (nachfolgend: Kommission) für die koordinierte parlamentarische Kontrolle der HES-SO verantwortlich und befasst sich mit:

a. den strategischen Zielen der Institution und deren Umsetzung
b. der mehrjährigen Finanzplanung
c. dem Jahresbudget der Institution
d. der Jahresrechnung
e. der Beurteilung der Resultate der Institution

1. EINLEITUNG

Das Büro der Kommission setzte sich Ende 2020 aus folgenden Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen:

Julien Spacio (NE), Präsident
Daniel Sormanni (GE), Vizepräsident
Moussia von Wattenwyl (BE)
Solange Berset (FR)
Valérie Bourquin (JU)
Bruno Clivaz (VS)
Stéphane Balet (VD), der Sonya Butera (VD) in Laufe des Jahres ersetzt hat.

ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

Die Kommission tagte 2020 dreimal, nämlich am 9. März in der Musikhochschule in Lausanne, am 29. Juni im Saal Marive in Yverdon-les-Bains und am 23. November per Videokonferenz, um die Gesundheitsmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie einzuhalten. Diesen drei ordentlichen Plenarsitzungen gingen drei Bürositzungen, hauptsächlich zur Vorbereitung der Kommissionsarbeiten voraus. Auf Einladung des Präsidenten fand das zweite Treffen des Büros extra muros am Sitz der Hochschule ARC in Neuenburg statt. Im Anschluss daran folgte eine Führung durch die Sektion Konservierung-Restaurierung sowie das FabLab.

2. STRATEGISCHE ZIELE

Die vierjährige Zielvereinbarung 2021–2024 wurde der Kommission vorgestellt. Dabei handelt es sich um ein wichtiges Führungsinstrument der HES-SO, mit dem die Aufgaben und Ziele der Institution für vier Jahre auf politischer Ebene formalisiert werden. Sie enthält die Aufgaben, die Entwicklungsachsen, das Produktportfolio, den Finanz- und Entwicklungsplan sowie die Ziele und Indikatoren. Dieses Dokument dient als Grundlage für die allgemeine Leitung der Institution.

Diese Vereinbarung wurde zwischen dem Regierungsausschuss und dem Rektorat abgeschlossen und am 17. September 2020 angenommen. Sie soll im Frühling 2021 formell unterzeichnet werden.

Die wichtigsten Aufgaben der HES-SO bleiben:

- die Ausbildung (sechs Ziele);

- die angewandte Forschung und Entwicklung (sechs Ziele);
- der Beitrag an die Gesellschaft (drei Ziele);
- die institutionelle Politik (sechs Ziele).

Diese Aufgaben sind in 21 strategische Ziele, 51 Aktionen und Prioritäten sowie 49 Indikatoren unterteilt. Nachfolgend einige Ziele, welche die HES-SO einzigartig machen und zu ihrem Erfolg beitragen: «Konsolidierung und Bekräftigung des praxisorientierten Charakters der Ausbildungen»; «Förderung des Zugangs zu den Bachelor-Ausbildungen über spezifische Wege (Berufsmaturität und Fachmaturität)»; «Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung in Fachkreisen mit einer starken regionalen Verankerung»; «Förderung von Forschungsprojekten, die sich mit den aktuellen und künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen befassen, insbesondere von Projekten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung und der Digitalisierung»; «Förderung der Besonderheiten jeder Hochschule bei gleichzeitigem Beitrag an das Netzwerk der HES-SO» usw.

Diese Vereinbarung wird anhand von vierjährigen Leistungsaufträgen umgesetzt, die ebenfalls zwischen dem Rektorat und den einzelnen Studienbereichen sowie zwischen dem Rektorat und den einzelnen Hochschulen abgeschlossen werden.

3. ANGESCHLOSSENE HOCHSCHULEN

Da die Vereinbarungen per 31. Dezember 2020 ausliefen, hat der Regierungsausschuss mit den folgenden drei Schulen für die Vierjahresperiode 2021–2024 neue Vereinbarungen abgeschlossen (Art. 2 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz): La Manufacture – Haute école des arts de la scène, die Hotelfachschule Lausanne (EHL) und Changins – Fachhochschule für Weinbau und Önologie. Die strategischen Ziele sind: a) Sicherstellung der langfristigen Zusammenarbeit mit diesen drei Hochschulen; b) Gewährleistung einer ausreichenden Einbindung der drei Hochschulen in das akademische Verwaltungssystem und die Qualitätssicherung gemäss den Anforderungen der institutionellen Akkreditierung; c) Sicherstellung einer Weiterleitung der Daten, um eine adäquate Aufgabenverwaltung zu ermöglichen.

Für die Hotelfachschule Lausanne (EHL) sieht die Vereinbarung einen fixen Jahresbeitrag von 21'500'000.– vor. Die der Manufacture und Changins gewährten Subventionen werden als jährliches Globalbudget auf der Grundlage des von der Institution unterbreiteten Finanzplans ermittelt.

Für Changins besteht ein Annäherungsprojekt mit dem Kanton Waadt, das zu einer vollständigen Integration der Schule in die Waadtländer Hochschulen führen würde.

4. COVID-19-KRISE

4.1 KRISENMANAGEMENT

Die Kommission möchte dem Rektorat sowie den Teams der HES-SO für die bemerkenswerte Sensibilität und Intelligenz gratulieren, die sie im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise an den Tag gelegt haben, insbesondere bei der raschen Vorbereitung klarer und effizienter Aktions- und Betreuungspläne. Die Hochschulen der HES-SO konnten gemeinsam agieren und sich gleichzeitig den kantonalen Umständen anpassen.

Die HES-SO hat ihre Fähigkeit, sich rasch an ausserordentliche Situationen anzupassen und sich als vorbildliche Hochschule zu positionieren, unter Beweis gestellt.

Das Rektorat ist gerade damit beschäftigt, eine Bilanz der Covid-19-Krise zu erstellen, wobei insbesondere Lehren für die Zukunft gezogen werden sollen. Die Kommission unterstützt dieses Vorgehen und freut sich bereits jetzt auf die künftigen Aktionen, die sich auf die Bereiche Fernunterricht und Fernbeurteilung, Digitalisierung, nachhaltige Entwicklung, Mobilität, Gesundheit, Weiterbildung usw. beziehen werden.

Trotz der unerwarteten Umwälzungen hatten die Studierenden und die Mitarbeitenden der HES-SO stets oberste Priorität für das Rektorat, das sich selbstverständlich bemüht hat, ihre Gesundheit zu schützen, aber gleichzeitig auch darauf hingearbeitet hat, dass die Studierenden ihr Studium erfolgreich absolvieren können. Der Wert der ausgestellten Diplome muss für die Studierenden gewährleistet sein.

Ein besonderes Lob geht an die Studierenden in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit, insbesondere jene, die in Spitälern und vor allem in den APH und anderen Einrichtungen im Einsatz standen. Zudem haben das Rektorat und die Schulleitungen es ihnen ermöglicht, diese Erfahrung in ihre Diplomarbeit einfliessen zu lassen.

Heute ist zu spüren, dass die Studierenden und die Lehrpersonen müde und der anhaltenden Unsicherheit überdrüssig sind. Die Situation hat sich im Verlaufe der Wochen verändert, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen und der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab September 2021. Es sei angemerkt, dass es seit November 2020 gemäss Artikel 6d Buchstabe a der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes wieder möglich war, unerlässliche didaktische Aktivitäten (Labors, praktische Arbeiten und Workshops usw.) für eine gewisse Anzahl Studierende in Präsenz durchzuführen.

Selbstverständlich hat die Covid-19-Krise das digitale Arbeiten und die Flexibilisierung des Unterrichts gefördert, was für sehr viele andere Bereiche auch gilt.

4.2 Austausch-/Mobilitätsprogramm

Natürlich hat der Austausch mit dem Ausland während der Krise deutlich abgenommen. Ausserhalb Europas war gar keine Mobilität möglich, da die epidemiologische Lage in zahlreichen Ländern die Gesundheit der Studierenden gefährdet hätte. Zudem wäre es auch wenig sinnvoll gewesen, in ein anderes Land zu gehen, nur um dort Online-Kurse zu absolvieren. Die Mobilität in europäischen Ländern blieb möglich, war jedoch stark eingeschränkt. Nach der Krise wird vom Rektorat auch eine Bilanz zum Programm Erasmus+ erwartet.

4.3 Unterstützungsfonds für Studierende (im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise)

Das Rektorat hat Hilfsmassnahmen zugunsten von Studierenden bereitgestellt, die sich aufgrund der Covid-19-Krise plötzlich in einer finanziellen Notlage befinden. Ohne Hilfe könnten diese Schwierigkeiten die Fortsetzung ihres Studiums unter angemessenen Bedingungen gefährden. Der Regierungsausschuss hat beschlossen, einen Betrag von 1,75 Millionen Franken aus der Jahresrechnung 2019 für die Finanzierung dieser Massnahmen im Jahr 2020 bereitzustellen.

Die Begünstigten sind die an der HES-SO in einem Master- oder Bachelor-Studiengang immatrikulierten Studierenden. Diese Hilfen ersetzen weder die elterliche Unterstützung noch andere finanzielle Massnahmen, die in einer normalen Situation gelten. Alle Hochschulen werden dem Rektorat einen Bericht über die Verwendung der Mittel unterbreiten. Falls die Mittel zu wenig genutzt werden, gehen sie an das Rektorat zurück, das sie auf der Grundlage der tatsächlichen Bedürfnisse der Studierenden in den am stärksten betroffenen Bereichen neu verteilt. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Musik und Bühnenkunst.

5. Zusammenarbeit mit dem Regierungsausschuss

Der Regierungsausschuss, der wichtige strategische Dossiers behandelt, war bei mehreren Sitzungen der Kommission nicht vertreten. In diesem Zusammenhang hat das Büro der Kommission den Ausschuss schriftlich um ein Treffen gebeten, um diese Zusammenarbeit, die für die Ausübung der interparlamentarischen Kontrolle unerlässlich ist, zu erneuern.

Die Kommission verlangt insbesondere, regelmässig über die Überlegungen zur Aufteilung der finanziellen Mittel der HES-SO entsprechend den zugewiesenen Aufgaben und prioritären Dossiers informiert zu werden, ohne dass jedoch der Gesamtbeitrag der Partnerkantone verändert wird. Ziel der Kommission ist es, dass die verschiedenen Schulen Synergien schaffen und zusammenarbeiten, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die Kommission erachtet es als besonders wichtig, dass die HES-SO akademische und bereichsübergreifende Projekte entwickelt, zum Beispiel in den Bereichen Digitalisierung, nachhaltige Entwicklung oder Interdisziplinarität.

Die Kommission hatte insbesondere einen Gesamtüberblick über die Investitionen in die Digitalisierung der Ausrüstung und Ausbildung pro Hochschule verlangt. Dies ist nicht ganz einfach, da es keinen

spezifischen Budgetposten für die Digitalisierung gibt. Auf verschiedenen Konten, sowohl bei der Ausrüstung als auch bei der Ausbildung, verbuchte Beträge mussten konsolidiert werden. Zudem sind die Interpretationen hinsichtlich des Umfangs der Digitalisierung unterschiedlich. Deshalb gilt es, Vorsicht walten zu lassen, bevor Schlüsse aus den diesbezüglich erhaltenen Informationen gezogen werden.

Zwei Mitglieder des Büros der Kommission wurden dazu eingeladen, an der Analyse einer Beratungsfirma zu Funktionsweise, Effektivität und Effizienz des Rektorats teilzunehmen. In Ausübung seiner Aufsicht wollte der Regierungsausschuss so die Qualität der Organisation und der Leistungen des Rektorats bewerten. Das Ergebnis dieser Prüfung wird für März 2021 erwartet.

6. FINANZEN

6.1 RECHNUNG 2019

Es wird über die endgültige Jahresrechnung 2019 informiert, die vom Regierungsausschuss im Juni 2020 angenommen wurden. Die Revisionsstelle PwC hat akzeptiert, dass 1,4 Millionen Franken, die nicht ausgegeben wurden, einem Nothilfefonds für Studierende im Rahmen der Covid-19-Krise zugewiesen werden (vgl. Punkt 4.3 des vorliegenden Berichts).

Nach einem starken und kontinuierlichen Wachstum seit der Gründung der HES-SO hat sich die Zahl der Bachelor-Studierenden seit 2016 stabilisiert. Im Vergleich zu 2018 sind die Studentenzahlen insgesamt um 1,99 Prozent von 17'637 auf 17'998 gestiegen. Die stärksten Anstiege verzeichneten die Hotelfachschule und die Master-Studiengänge der HES-SO.

2019 konnte die HES-SO den Ausgleichsfonds für die Ausbildungsunterstützung mit einem Betrag von 4,3 Millionen Franken speisen. Dieser Fonds wird für die Finanzierung neuer Studiengänge verwendet, was ab 2021 jedoch nicht mehr der Fall sein wird, da die neuen Studiengänge in die Grundausbildung integriert werden.

Die Beiträge der Partnerkantone belaufen sich auf rund 379 Millionen Franken, gleich viel wie im Budget 2019 vorgesehen, jedoch um 5,5 Millionen Franken mehr als in der Rechnung 2018.

Die Bundesmittel für die HES-SO belaufen sich auf 167 Millionen Franken, was einem Anteil von 30,44 Prozent der insgesamt vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bereitgestellten Mittel (547'866'100 Franken) entspricht. Der Bundesbeitrag ist immer schwierig einzustufen und hängt von Entscheiden in den eidgenössischen Räten ab; 2019 lag er beinahe 5,7 Millionen Franken über dem Budget.

6.2 DIREKTFINANZIERUNG DURCH DIE KANTONE

Die Interkantonale Vereinbarung (Art. 53 Abs. 3) sieht vor, dass die Kantone/Regionen die Hochschulen, die ihren Aufwand aufgrund der örtlichen Besonderheiten nicht decken können, direkt finanzieren. Die Kantone/Regionen können auch die Forschungstätigkeiten und andere Aufgaben der Hochschulen im Zusammenhang mit der kantonalen Strategie direkt finanzieren.

Die diesbezüglichen Überweisungen der Kantone/Regionen müssen grundsätzlich in einem Bericht an das Rektorat der HES-SO festgehalten und in den Prüfungsberichten aufgeführt sein.

Auf der Grundlage dieser Regeln stellt die Kommission fest, dass der in der Kosten-Leistungsrechnung ausgewiesene Verlust durch zusätzliche, den Hochschulen direkt zugewiesene Beiträge der Kantone, gedeckt wird. Das ordentliche Budget der HES-SO finanziert nur einen Teil der Aufwendungen der Hochschulen. Die Differenz – die 71,3 Millionen Franken analytisches Betriebsdefizit der Hochschulen für 2019 – wird durch die Zuweisung von Direktsubventionen der Kantone gedeckt. Diese kantonale Direktfinanzierung erscheint nicht in den Rechnungen der HES-SO.

Die nächste Etappe besteht darin, ein Verfahren einzurichten, das es ermöglicht, die zusätzlichen kantonalen Beiträge an das Budget der HES-SO systematisch und umfassend zu melden.

6.3 BUDGET 2021

Das Budget wurde vom Regierungsausschuss am 17. September 2020 verabschiedet. Zur Erinnerung: Das neue Finanzmodell, das ursprünglich für 2021–2024 vorgesehen war, wurde um ein Jahr verschoben (2022–2024). Es muss als Übergangsbudget betrachtet werden.

- Insgesamt hat sich das Budget 2021, das um 5 Millionen Franken (+0,9 %) höher ist als das Budget 2020, bei 563,65 Millionen Franken stabilisiert.
- Es ist eine Erhöhung der Bundesfinanzierung für die Grundausbildung um 3 Millionen Franken auf 147,95 Millionen Franken vorgesehen, was einem Anstieg um 2,07 Prozent im Vergleich zum Budget 2020 entspricht. Die Bundesfinanzierung für die Forschung wurde um 1,18 Millionen Franken auf 21,24 Millionen Franken, das heisst um 5,91 Prozent im Vergleich zum Budget 2020 deutlich erhöht.
- Der Beitrag der Kantone beläuft sich auf 382,83 Millionen Franken, was einem Anstieg um 2,93 Millionen Franken, das heisst, um 0,77 Prozent im Vergleich zum Budget 2020 entspricht.

Die neuen Studiengänge werden nicht mehr aus dem Fonds finanziert, sondern in die Finanzierung der Grundausbildung integriert.

6.4 ÜBERPRÜFUNG DES FINANZMODELLS (PROGNOSE FÜR 2022–2024)

Die Vorteile des aktuellen Modells mit Globalbudgets, nämlich eine gewisse Vorhersehbarkeit für die Schulen sowie eine Budgetstabilität für die Kantone, werden nicht infrage gestellt.

Das Ziel des neuen Modells besteht insbesondere darin, die Globalbudgets unter Berücksichtigung der Entwicklung der Studierendenzahlen für die Zeitspanne 2017–2020 neu zu berechnen.

Die vollständige Anwendung des Modells hätte für bestimmte Studiengänge und für kleine Hochschulen disruptive Auswirkungen. Diese Feststellung hat den Regierungsausschuss dazu veranlasst, eine Begrenzungsmassnahme anzunehmen, die darin besteht, lediglich 75 Prozent des effektiven Anstiegs zu berücksichtigen.

Voraussichtlicher Beitrag der Partnerkantone:

	Budget 2021	Vorentwurf Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Contribution cantonale	**B 2021**	**AB 2022**	**PFD 2023**	**PFD 2024**
Fribourg	51'037'944	51'347'800	51'565'000	51'818'800
Genève	105'673'223	106'539'600	107'015'500	107'552'800
Arc	50'968'369	51'329'800	51'806'600	52'251'600
Vaud	126'062'090	126'246'300	126'884'100	127'602'300
Valais	49'096'263	49'327'100	49'802'700	50'233'400
TOTAL	**382'837'889**	**384'790'600**	**387'073'900**	**389'458'900**
Croissance		0.51%	0.59%	0.62%

Die Abweichung der Beiträge der Partnerkantone dürfte sich für die Jahre 2022 bis 2024 auf einen durchschnittlichen jährlichen Anstieg von rund 0,6 Prozent belaufen. Der Beitrag der Partnerkantone wird für 2022 auf 384'790'600 Franken, für 2023 auf 387'073'900 Franken und für 2024 auf 389'458'900 Franken geschätzt. Die zwischen den Kantonen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung (Art. 52 Abs. 2) aufgeteilten Beträge können variieren, je nachdem, wie viele Studierende ihr Studium bei der HES-SO in anderen Kantonen fortsetzen. Die Mobilität (Freizügigkeit) der Studierenden führt dazu, dass das Budget pro Kanton nicht direkt proportional zur Anzahl Studierender in den Schulen des betroffenen Kantons ausfällt.

7. BETEILIGUNG DER STUDIERENDEN

Die Kommission hat festgestellt, dass der Dachverband der Studierenden der HES-SO, ehemals REH-SO, nicht mehr existiert. Die Kommission betont, wie wichtig es im Rahmen einer Institution mit mehreren Standorten ist, einen Verband zu haben, der die Studierenden der verschiedenen Schulen

zusammenschliesst und ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen ermöglicht. Sie unterstützt die Initiativen des Rektorats zur Wiederbelebung dieses Dachverbands.

Es sei daran erinnert, dass eine Bedingung der Akkreditierungsagentur sich gerade auf eine stärkere Beteiligung der Studentenschaft bezieht, insbesondere auf Ebene der Verbände, damit diese als Ansprechpartner des Rektorats agieren können.

8. JAHRESTHEMA 2020: «BERUFE DER ZUKUNFT»

8.1 DIGITALE STRATEGIE

Im Zusammenhang mit dem Jahresthema möchte die Kommission die Umsetzung der digitalen Strategie der HES-SO hervorheben. Ende 2019 hat das Rektorat 14 Personen aus Hochschulen der HES-SO in das digitale Kompetenzzentrum (CCN) berufen mit dem Ziel, es zu einem Exzellenzzentrum im Bereich der Digitalisierung und der Hochschulbildung zu machen. Die verschiedenen Profile, Bereiche und Institutionen der HES-SO sind darin angemessen vertreten, um die Repräsentativität und Legitimität des CCN zu gewährleisten. Neben den Dozierenden und Lehrbeauftragten umfasst das CCN eine Bachelor-Studentin in Informatik der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg und einen Master-Studenten in Business Administration.

Für 2020 waren die drei wichtigsten Prioritäten des CCN Folgende:

- Interne Projektausschreibung zum Unterricht im digitalen Zeitalter.
- Erleichterte Unterstützung für kleinere Projekte, die darauf abzielen, mit neuen digitalen Praktiken zu experimentieren, insbesondere Projekte von Studierenden.
- Implementierung eines internen Schulungsprogramms zu digitalen Technologien (Online-Kurs in Form von Massive Open Online Courses in Kombination mit Master-Kursen in Präsenz).

Die Kommission wird die Entwicklung dieser Projekte im Jahr 2021 verfolgen, wobei sie sich bewusst ist, dass die Covid-19-Krise die Umsetzung bestimmter Projekte beschleunigt hat, während andere auf Eis gelegt werden mussten.

8.2 BERUFE DER ZUKUNFT

Wir leben in einer Zeit grosser gesellschaftlicher Umwälzungen, die insbesondere durch digitale Brüche, die Individualisierung und klimatische Herausforderungen geprägt ist. Angesichts dieser Probleme besteht die Aufgabe der Hochschulen darin, die Generierung neuen Wissens vorwegzunehmen und zu begleiten, dessen Transfer in die Wirtschaftswelt zu gewährleisten und die kontinuierliche Anpassung der Bildung sicherzustellen, um weiterhin junge Menschen auszubilden, die in der Lage sind, eine aktive Rolle in unserer Gesellschaft zu spielen.

Als Fachhochschule trägt die HES-SO eine besondere Verantwortung bezüglich der Entwicklung und Anpassung ihrer Studiengänge, um weiterhin relevante Ausbildungen anbieten zu können, die den Bedürfnissen der Berufswelt gerecht werden und eine möglichst gute Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Absolventinnen und Absolventen gewährleisten.

Der Kommissionspräsident möchte die Art und Weise thematisieren, wie die HES-SO diese Herausforderung in allen ihren Studien- und Forschungsrichtungen angeht.

2020 hat die Kommission mit grossem Interesse verschiedene Präsentationen über die Entwicklung der Berufe, das Aufkommen neuer Berufe und die Herausforderungen für die tertiäre Bildung und die Weiterbildung verfolgt:

- *Digitaler Wandel, pädagogischer Wandel und ihre Herausforderungen.* Welche Kompetenzen müssen wir bei unseren Studierenden entwickeln? Müssen sich die tertiären Berufsbildungen an die Berufe der Zukunft anpassen oder dazu beitragen, sie zu definieren?

  Berücksichtigung der Veränderungen, welche die Einführung von digitalen Technologien mit sich bringen, im Rahmen des Unterrichts.
- *Welches sind die Herausforderungen, denen eine Hochschule für Gesundheit angesichts des digitalen Wandels begegnet und welches die Entwicklungsperspektiven für Gesundheitsberufe?* Inhalte auf Bachelor- und Master-Ebene überdenken, Weiterbildungsangebote schaffen und

Lehrpersonen ausbilden, neue Instrumente in Zusammenarbeit mit Informatikerinnen und Informatikern sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren entwickeln.

Alle Gesundheitsfachleute werden mit der Digitalisierung konfrontiert werden; sie müssen mit komplexen Computer- und Technologieumgebungen zurechtkommen; sie müssen die Fernkommunikation mit Patientinnen und Patienten integrieren und mit Robotern interagieren; sie müssen Anwendungen zur Behandlung oder Prävention von Gesundheitsproblemen entwickeln; sie werden bestimmte Handlungen oder Aktivitäten nicht mehr vornehmen; sie müssen spezifische und generische Fähigkeiten und Kenntnisse entwickeln.

- *Wie antwortet die Neuausrichtung «Digital Business» des Bachelors in Betriebsökonomie auf die Herausforderungen der Zukunft?* Das Ziel besteht darin, den angehenden Betriebsökonomen weiterhin die traditionellen Grundkenntnisse, aber auch die digitalen Kompetenzen im Einklang mit den Bedürfnissen des Marktes zu vermitteln (z. B. Entwicklung des E-Commerce).
- *Bachelor in Sozialer Arbeit: Wie soll dem gesellschaftlichen Wandel und insbesondere dem digitalen Wandel Rechnung getragen werden? Wie wirkt sich die aktuelle Krise aus und welche Rolle spielt die Soziale Arbeit?* Wandel der Berufspraktiken infolge der Veränderung der Praktiken der Anwender/innen; zunehmende Komplexität der Beziehungen und der Arbeit. Ausbildungsbedarf für Sozialarbeiter/innen, die Öffentlichkeit und Lehrpersonen in Sozialer Arbeit.

9. DANK UND SCHLUSSWORT

Die effiziente Kommissionsarbeit ist in erster Linie der reibungslosen Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der HES-SO zu verdanken. Ganz besonders bedanken möchten wir uns bei Luciana Vaccaro, Rektorin, die den Parlamentarierinnen und Parlamentariern sehr bereitwillig Auskunft gegeben hat, sowie Olivier Curty, Präsident des Regierungsausschusses der HES-SO. Ihre Anwesenheit bei den Kommissionssitzungen ist wertvoll, um die strategischen und politischen Fragen zu erläutern.

Im Namen der Kommission dankt der Präsident Sarah Kopse, Generalsekretärin, welche die HES-SO Ende August 2020 verlassen hat, herzlich für ihr Engagement und ihre wichtige Unterstützung in Bezug auf den reibungslosen Ablauf der Kommissionsarbeit. Wir wünschen ihr viel Erfolg für ihre künftigen Aktivitäten. Die Kommission heisst Axel Marion, der zum neuen Generalsekretär ernannt wurde, willkommen und freut sich, diese positive Zusammenarbeit fortzusetzen.

Unser Dank geht auch an den Kommissionssekretär Yvan Cornu.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt ihren Jahresbericht 2020 zur Kenntnisnahme.

Julien Spacio
Abgeordneter des Neuenburger Grossen Rates
Präsident 2020 der IPK HES-SO

Neuenburg, 2. Juni 2021

Jahresbericht 2019
der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und Grossratspräsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis

Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO) hat gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) einen Jahresbericht zuhanden der in der Kommission mit je sieben Mitgliedern vertretenen Kantonsparlamente zu erstellen. Der vorliegende Bericht deckt das Jahr 2019 ab.

Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Vereinbarung über die HES-SO (die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist) ist die interparlamentarische Kommission für die koordinierte parlamentarische Kontrolle folgender HES-SO-Geschäfte verantwortlich:

a. strategische Ziele der Institution und deren Umsetzung
b. mehrjährige Finanzplanung
c. Jahresbudget der Institution
d. Jahresrechnung
e. Beurteilung der Resultate der Institution

1. VORBEMERKUNG

Dem Kommissionsbüro gehörten Ende 2019 folgende Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen an:

- Moussia von Wattenwyl (BE), Präsidentin
- Julien Spacio (NE), Vizepräsident
- Daniel Sormanni (GE)
- Solange Berset (FR)
- Valérie Bourquin (JU)
- Bruno Clivaz (VS) [hat im Laufe des Jahres Joachim Rausis (VS) ersetzt]

FUNKTIONSWEISE DER KOMMISSION

Die Kommission hat 2019 insgesamt drei Sitzungen abgehalten, und zwar am 25. März in der HES-SO Master in Lausanne, am 4. Juli in der Aula des Palais Rumine in Lausanne und am 9. Dezember an der HE-Arc in Neuenburg. Diesen drei ordentlichen Plenarsitzungen gingen drei Bürositzungen voraus, die vor allem der Vorbereitung der Kommissionsarbeiten gewidmet waren. Auf Einladung der Präsidentin fand die zweite Bürositzung ausserhalb der Institution statt, und zwar in der HE-Arc Ingenieurwesen, im «Parc technologique» in Saint-Imier, mit anschliessender Führung durch den Standort.

2. STRATEGISCHE ZIELE

Der Regierungsausschuss legt die Ziele der HES-SO in der vierjährigen Zielvereinbarung 2017-2020 fest. Dieses Dokument dient als Referenz für die gesamtheitliche Steuerung der Institution.

Im Folgenden sind einige Ziele aufgeführt, die im Berichtsjahr Thema waren:

1) *Anbieten attraktiver und qualitativ hochstehender Ausbildungen, die dem Bedarf der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Gesellschaft und insbesondere des regionalen wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Gefüges entsprechen.*

Die HES-SO vermittelt ihren Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen, die in der Arbeitswelt direkt anwendbar sind. Laut einer Erhebung des Bundesamts für Statistik (BFS) haben über 93 Prozent der Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen spätestens ein Jahr nach ihrem Abschluss eine Stelle gefunden.

2) Entwickeln von Partnerschaften und Zusammenarbeiten zwischen den einzelnen Hochschulen.

Das Rektorat und die Hochschulen schaffen namentlich mit den Universitäten, der ETHL und Schulen im Ausland Partnerschaften. Hier einige Beispiele: Zusammenarbeit zwischen dem «Parc technologique» in Saint-Imier (HE-Arc) und der «Université de technologie de Belfort-Montbéliard (UTBM)», Eröffnung des Masterstudiengangs in Raumentwicklung gemeinsam mit der UNIGE, Lancierung durch die HES-SO eines Zusammenarbeitsprogramms mit den technischen Hochschulen Portugals (die unseren Fachhochschulen entsprechen). Die nationale und internationale Zusammenarbeit war 2018 im Übrigen Gegenstand einer Kommissionsstudie. Damals wurden der Joint Master in Architektur (JMA) mit der Berner Fachhochschule (BFH) und der für alle Schweizer Fachhochschulen einzige Studiengang Master of Science in Engineering (MSE) vorgestellt. Zu erwähnen ist auch die Vereinbarung mit der ETHL über die Leitung von Dissertationen.

3) Fördern des Zugangs zur HES-SO in erster Linie über spezifische Wege (Berufs- und Fachmaturität).

Über 50 Prozent der Bachelorstudierenden verfügen über eine Berufsmaturität (36,7 %) oder über eine Fachmaturität (15,7 %). Die Kommission hat darauf geachtet, dass Studierende, die von Berufsschulen kommen und noch keinen Einblick in die Materie hatten (Mathematik und Analytik), gegenüber Studierenden, die es nicht an die ETHL geschafft haben, mit der Materie aber bereits vertraut sind (z. B. Bachelor in Informatik und Kommunikationssysteme), nicht benachteiligt werden.

4) Fördern einer qualitativ hochstehenden und regional stark verankerten aF&E; Diversifizieren der Finanzierungsquellen der aF&E; Entwickeln des Hochschulbeitrags an die Innovation.

Die 2019 im Vergleich zu anderen schweizerischen Fachhochschulen guten Leistungen der HES-SO im Bereich der Forschung haben zusätzliche Bundesbeiträge von rund 1,4 Mio. Franken ausgelöst. Die HES-SO hat bei der Beschaffung von Drittmitteln stark zugelegt. Die Erträge der angewandten Forschung und Entwicklung (aF&E) nehmen zwar stetig zu, die Weiterentwicklung der Forschungstätigkeit wird aber mit der Finanzierung durch die schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse), den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und die Europäische Union nicht selbstfinanziert. Das bedeutet, dass jedes neue Forschungsprojekt strukturell gesehen für die Institution Kosten generiert.

Die Kommission anerkennt, dass die Basisfinanzierung für die aF&E an der HES-SO und in den anderen schweizerischen Fachhochschulen ungenügend ist und die Förderungsinstrumente, insbesondere des SNF, daher angepasst werden müssen. Für die Fachhochschulen wäre es wichtig, dass die Finanzierungsträger die Gehälter der Forscherinnen und Forscher finanzieren würden, was im Allgemeinen nicht der Fall ist.

5) Fördern des Ausbildungsangebots in Bereichen mit Fachkräftemangel.

Im Bereich Gesundheit widerspiegelt die Zunahme der Studierendenzahl, insbesondere beim nicht regulierten Bachelorstudiengang in Pflege (im Schnitt rund +3 % pro Jahr) den Beitrag der HES-SO, um der Herausforderung des in diesem Berufsfeld herrschenden Fachkräftemangels zu begegnen. Abgesehen von den Fachhochschulplätzen bleibt die Zahl der Studierenden aufgrund der in den Spitaleinrichtungen verfügbaren Praktikumsplätze beschränkt.

6) Sicherstellen der institutionellen Akkreditierung.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat der HES-SO am 22. März 2019 die institutionelle Akkreditierung erteilt und ihr und damit die Fähigkeit bescheinigt, die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die Kommission hebt die grosse Arbeit der HES-SO hervor, dank der eine rasche institutionelle Akkreditierung möglich war.

Die Expertinnen und Experten der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) haben in Bezug auf das Finanzierungsmodell folgende Empfehlung abgegeben, die von der Kommission mit besonderer Aufmerksamkeit aufgenommen wurde: «*Die Expertengruppe emp-*

fiehlt der HES-SO, zusammen mit den Partnerkantonen einen neuen Budgetverteilschlüssel zu prüfen und zu formulieren, damit das Rektorat der HES-SO über den nötigen Spielraum verfügt, um den Herausforderungen seines Umfelds und den ihm von den Kantonen zugewiesenen Verantwortlichkeiten entsprechen zu können.»

Die Kommission fragt sich, inwieweit das Rektorat über ausreichende Beträge verfügt, um strategische Querschnittsprogramme durchzuführen, die alle Teilhochschulen betreffen. Sie denkt dabei namentlich an die Digitalisierung, die nachhaltige Entwicklung usw. Die interparlamentarische Aufsichtskommission hat daher den Regierungsausschuss schriftlich gebeten, sich in Bezug auf diese Empfehlung klar zu positionieren und mögliche Ansätze in Aussicht zu stellen, damit die Empfehlung der Expertinnen und Experten umgesetzt wird.

7) Konsolidierung der Mehrsprachigkeit der Institution.

Die HES-SO ist eine französisch- und deutschsprachige Institution. Sie verfolgt in dieser Hinsicht indessen keine quantitativen Ziele. Das Rektorat begleitet die Hochschulen bei der Errichtung neuer zweisprachiger Studiengänge, wie zum Beispiel den Bachelorstudiengang in Pflege in Freiburg.

Die Kommission wurde in Bezug auf die Zweisprachigkeit informiert. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Studiengänge auf Französisch und auf Deutsch zu absolvieren, insbesondere an den Teilhochschulen in den Kantonen Wallis und Freiburg. Jedes Jahr erhalten rund 200 Studierende einen zweisprachigen Abschluss. Die Teilhochschulen in den Kantonen Freiburg und Wallis bieten auch Programme an, die vollständig auf Deutsch durchgeführt werden. Die Studierenden können ein Diplom erhalten, das auf der Vorderseite auf Französisch oder Deutsch und auf der Rückseite auf Englisch ausgestellt ist. Jährlich werden rund 800 bis 1000 Diplome in dieser Form ausgestellt, namentlich bei Abschlüssen in den Bereichen Tourismus, Hotellerie, Businessmanagement, Wirtschaftsinformatik. Zur Mehrsprachigkeit gehört natürlich auch die Mobilität der Studierenden: Rund 1000 Studentinnen und Studenten der HES-SO profitieren jedes Jahr von mindestens einem Ausbildungssemester im Ausland.

3. FINANZEN (DAS KOSTENBEWUSSTSEIN GEHÖRT EBENFALLS ZU DEN STRATEGISCHEN ZIELEN)

4. RECHNUNG 2018

Bundesfinanzierung: Der höhere Finanzierungsanteil, den das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) der HES-SO gewährt hat, führte zu einem Überschuss von 3 430 730 Franken. Dieser Betrag wurde in den Ausgleichsfonds für die Unterstützung der Lehre überführt und dient der Finanzierung neuer Studiengänge.

Beiträge der Partnerkantone: Das Total der Kantonsbeiträge 2018 entspricht insgesamt praktisch den budgetierten Beträgen, die Differenz beträgt lediglich 98 000 Franken. Grössere Differenzen finden sich hingegen in Genf (1 Mio. über Budget) und Freiburg (1 Mio. unter Budget). Diese Unterschiede rühren namentlich von der Entwicklung der Zahl der Studierenden her, die in anderen Kantonen studieren, oder anders gesagt: vom Gleichgewicht zwischen aufgenommenen und entsandten Studierenden.

5. PROGNOSEN 2019

Die buchhalterischen Prognosen 2019 zeigen, dass die Kantonsbeiträge gegenüber dem Budget um rund 1,1 Mio. Franken tiefer ausfallen werden, wobei es je nach Zahl der aufgenommenen und entsandten Studierenden zu Unterschieden zwischen den Kantonen kommen wird. Im Prinzip wird nur der Kanton Waadt rund 650 000 Franken mehr bezahlen müssen als vorgesehen.

Die HES-SO dürfte Bundesbeiträge in der Höhe von 166 750 000 erhalten, was gegenüber dem im Budget eingestellten Betrag eine Erhöhung um 5,7 Mio. Franken darstellt:

- Der vom Bundesparlament insgesamt gewährte Betrag ist höher, was sich positiv auf die Grundbeiträge an die schweizerischen Fachhochschulen auswirkt.
- Die im Vergleich zu anderen schweizerischen Fachhochschulen guten Leistungen der HES-SO im Bereich der aF&E haben einen zusätzlichen Betrag von rund 1,4 Mio. Franken eingebracht. Die HES-SO hat bei der Beschaffung von Drittmitteln stark zugelegt.
- Auch die Zahl der Absolventinnen und Absolventen hat zugenommen, was zu den Kriterien für die Zuweisung von Bundesbeiträgen gehört.

6. BUDGET 2020

Kantonsbeiträge (s. untenstehende Tabelle): Der Beitrag der Kantone beläuft sich auf 380 Mio. Franken (+0,6 % gegenüber dem Budget 2019), was leicht unter dem liegt, was im Finanzplan vorgesehen war.

Die neuen Studiengänge werden über eine Fondsentnahme (2,65 Mio. Franken), aber auch über Kantonsbeiträge (2,44 Mio. Franken) finanziert, weil über kurz oder lang voraussehbar ist, dass der Fonds ausgeschöpft sein wird und diese Kosten durch jährliche Beiträge der Kantone gedeckt werden müssen.

Gemäss Finanzmodell wird der Beitrag der Kantone auf der Ebene der HES-SO ausgehandelt; für 2020 sind insgesamt **379 905 442 Franken** budgetiert.

Vorgesehen ist eine Erhöhung des Beitrags für die Kantone Genf (+716 241 Franken) und Waadt (+1 359 020 Franken), was daher rührt, dass mehr Studierende in andere Kantone entsandt werden, was wiederum mehr Kosten generiert.

Beiträge der Partnerkantone

Erhöhung um 0,6 Prozent gegenüber dem Budget 2019

	R2018	B2019*	FEP2020	B2020 V2	Differenz B2020 V2 / B2019*
Freiburg	49 503 300	50 632 953	50 227 782	50 413 853	-219 100
Genf	103 003 896	104 334 675	105 723 437	105 050 916	+716 241
Region Arc	49 932 125	50 522 333	51 295 033	50 602 559	+80 226
Waadt	123 098 843	124 451 447	125 770 336	125 810 467	+1 359 020
Wallis	47 861 249	48 298 196	48 342 009	48 027 646	-270 550
Total	**373 399 414**	**378 239 604***	**381 358 597**	**379 905 442**	**1 665 837**

Revision des Finanzmodells

Der Regierungsausschuss hat im Hinblick auf die nächste Vierjahresperiode 2021-2024 vor, das aktuelle Finanzmodell der HES-SO einer Bilanz zu unterziehen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Die Reform des Globalbudgetberechnungsmodells wird sich auf die den Hochschulen überwiesenen Beträge auswirken; sie wird jedoch keinen Bruch bei der Verteilung der Kantonsbeiträge nach sich ziehen. Die Voraussehbarkeit der von den Hochschulen erhaltenen Globalbudgets wird beim neuen Finanzierungssystem ein wichtiges Element bleiben müssen, und die Herausforderung wird darin bestehen, vom sogenannten Verteilmodell zu einem kostenwahrheitsbasierten Modell überzugehen. Zu Erinnerung: Die Kommission hatte bereits 2016 in Bezug auf den Kostenvergleich zwischen Studiengängen auf nationaler Ebene (*benchmark*) Vorbehalte ausgesprochen. Damals hatten Gewichtungen, namentlich im Zusammenhang mit der geografischen Vielfalt, die in Bereichen wie Ingenieurwesen und Architektur sowie Soziale Arbeit bestehenden hohen Werte gemildert.

7. STUDIERENDENBESTÄNDE

Nach einem starken und kontinuierlichen Wachstum seit der Schaffung der HES-SO hat sich die Zahl der Bachelorstudierenden seit 2016 stabilisiert und wächst im Schnitt nur noch um 1,1 Prozent an.

Mehr als 50 Prozent der Studierenden der HES-SO stammen aus spezifischen Lehrgängen (Fach- und Berufsmaturität), wobei die Studierenden in den Fachbereichen Musik und Künste sowie Design und Fine Arts einen Aufnahmetest bestehen müssen.

Der Anteil der Masterstudierenden bleibt bei rund 10 Prozent, während die Bachelorstudierenden 90 Prozent des Studierendenbestands der HES-SO ausmachen.

Studierendenbestände (einschliesslich neuer Studiengänge)

	R2018	B2019	FEP2020	B2020 V2	Differenz B2020 V2 / B2019
Fachhochschulen VD	4 295	4 398	4 535	4 419	-42
HE-Arc	1 456	1 511	1 576	1 471	-40
HES-SO FR	2 208	2 341	2 281	2 299	-42
HES-SO GE	4 901	4 991	5 243	5 095	+103
HES-SO VS	2 003	2 060	2 129	2 115	+55
HES-SO Master	536	532	764	632	+100
Vertraglich eingebundene FH	2 239	2 437	2 164	2 476	+39
Total, einschl. neuer Studiengänge	**17 637**	**18 269**	**18 692**	**18 505**	**+236**

Betrachtet man die Bestandsentwicklung pro Fachbereich seit 2015, kann Folgendes festgestellt werden:

- In den Bereichen Musik und Künste sowie Design und Fine Arts sind die Studierendenzahlen reguliert und somit stabil.
- Da der Studiengang im Bereich Soziale Arbeit reguliert ist, bleibt die Zahl der Studierenden im ersten Studienjahr identisch; der Rückgang der Bestände seit 2015 hängt im Wesentlichen mit dem Bestreben des Rektorats, des Fachbereichs und der Hochschulen zusammen, die durchschnittliche Studiendauer, d. h. den Zeitpunkt, an dem die Bachelorstudierenden ihre Diplomarbeit abgeben und die Schule verlassen, zu reduzieren.
- Im Fachbereich Gesundheit wiederspiegelt die Zunahme der Zahl der Studierenden, insbesondere im nicht regulierten Bachelorstudiengang Pflege (im Schnitt rund +3 % pro Jahr), den Beitrag der HES-SO, um dem in diesem Berufsfeld bestehenden Fachkräftemangel zu begegnen.
- Im Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen hängt die ständige Zunahme vor allem mit den wachsenden Beständen an der Hotelfachschule Lausanne (EHL) zusammen (von 1591 Studierenden 2015 auf 2389 Studierende 2019).

8. SITUATION AN DER MUSIKHOCHSCHULE WAADT-WALLIS-FREIBURG (HEMU)

Die Rektorin hat von einer Interpellation Kenntnis genommen, die Anfang November 2019 von Grossrat Stürner im Waadtländer Grossen Rat in Bezug auf die HEMU eingereicht worden ist. Er weist darin darauf hin, dass die Situation trotz der Amtsübernahme durch eine neue Direktorin Anfang März 2019 nach wie vor konfliktgeladen sei.

Die Fragen von Grossrat Stürner, der Mitglied der vorliegenden Kommission ist, werden von der Waadtländer Kantonsregierung detailliert und ausführlich beantwortet werden. Angesichts der Wichtigkeit der aufgeworfenen Herausforderungen war es der Rektorin ein Anliegen, in der Kommission Stellung zu nehmen. Sie bekräftigt ihr vollstes Vertrauen in die neue Leitung der HEMU und spürt eine neue, positive und konstruktive innovative Dynamik für den gesamten Fachbereich Musik, wofür sie der Direktorin dankt. Die Kommission wird das Dossier weiterverfolgen.

9. DIGITALISIERUNGSSTRATEGIE DER HES-SO

Die HES-SO nimmt die Herausforderung der Digitalisierung an. Sie will weiterhin junge vermittelbare Absolventinnen und Absolventen ausbilden, die fähig sind, an der wirtschaftlichen Entwicklung beizu-

tragen. Die HES-SO hat in diesem Zusammenhang eine Digitalisierungsstrategie erarbeitet und per 1. Januar 2019 Laurent Bagnoud zum Digitalisierungsbeauftragten ernannt.

In der Wirtschaftswelt besteht ein grosses Bewusstsein in Bezug auf die Herausforderungen des digitalen Wandels. Die Digitalisierung ist nicht nur eine technologische Frage, sondern sie wirkt sich auch auf das Geschäftsmodell aus. Als Tertiärbildungsinstitution muss die HES-SO den leitenden Organen der Unternehmen eine Weiterbildung anbieten können, damit diese die digitale Transformation erfolgreich meistern.

Die Kommission hat den Regierungsausschuss gebeten, ihr den Gesamtbetrag zu nennen, der für die digitale Transformation – Ausrüstung und Ausbildung – im Rektorat und in allen Hochschulen gewährt wird. Das Programm wird in der Höhe von 1,3 Mio. Franken finanziert, wovon 650 000 Franken vom Bund und 650 000 Franken von der HES-SO. Der Regierungsausschuss hat 2020 für die Digitalisierung einen zusätzlichen Finanzrahmen von 1 Mio. Franken gewährt. Das Rektorat verfügt indessen nicht über die Einzelheiten der Beträge in Bezug auf die Budgets der Hochschulen bzw. in Bezug auf die von den Kantonen beschlossenen Budgets.

Das Vorgehen ist nicht einfach, denn es müssen Beträge zusammengefasst werden, die in verschiedenen Konten sowohl auf der Ebene der Ausrüstung als auch auf der Ebene der Ausbildung eingestellt sind.

10. JAHRESTHEMA 2019: «NACHHALTIGE ENTWICKLUNG AN DER HES-SO»

Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) hat folgende Bedingung gestellt, die erfüllt sein muss: *«Die HES-SO richtet ein Anreizsystem ein, das die Förderung von Initiativen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung gemäss einer Richtlinie ermöglicht» und fragt nach, welche konkreten Aktionen die HES-SO im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu unternehmen gedenkt.*

Standortbestimmung der Nachhaltigkeitsprojekte

Die HES-SO hat die Firma Zeolite beauftragt, eine Standortbestimmung vorzunehmen, d. h. eine breite Übersicht zu den verschiedenen Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung in den einzelnen Hochschulen. Insgesamt wurden 110 Vorhaben erfasst und in 13 Kategorien eingeteilt. In einigen Schulen wird die nachhaltige Entwicklung mit einer starken Einbindung der Schuldirektion vorangetrieben, in anderen Schulen wiederum handelt es sich mehr um persönliche Initiativen seitens der Lehrkräfte, der Studierenden oder des Hochschulpersonals.

Die HES-SO hat in einem ersten Schritt eine Nachhaltigkeitsstrategie 2018-2020 erarbeitet, in der das Rektorat vier zu verfolgende Achsen ausgemacht hat: Kommunikation, Lehre, aF&E, Verwaltung und Campus. Für die HES-SO liegt der Schwerpunkt bei der Integration der Reflexion über die nachhaltige Entwicklung in die Lehre und in die angewandte Forschung. Jede Dozentin und jeder Dozent sollte den Begriff der nachhaltigen Entwicklung so in den eigenen Unterricht integrieren.

Parallel dazu hat das Rektorat im Rahmen des U-Change-Programms des Bundes für sein eigenes Change-HES-SO-Projekt – mit dem Studierendeninitiativen innerhalb der HES-SO-Schulen gefördert und eine Internetplattform für die Kommunikation und den Austausch zu diesem Thema errichtet werden sollen – eine Finanzierung erhalten. Dank dieser Bundesfinanzierung konnte das Rektorat per 1. Januar 2019 Rémi Vuichard als Koordinator der nachhaltigen Entwicklung an der HES-SO anstellen.

Um die von der Expertengruppe gestellte Bedingung zu erfüllen, wird die HES-SO die Realisierung ihres Change-HES-SO-Projekts vorantreiben und auf der Ebene der Institution eine Nachhaltigkeitsstrategie umsetzen.

Nachhaltige Entwicklung an der HEPIA oder wie eine Hochschule das Thema aufnimmt

Für die Genfer Hochschule für Landschaft, Technik und Architektur (HEPIA) gehört die nachhaltige Entwicklung zur strategischen Ausrichtung, und sie fördert die Interdisziplinarität der Ansätze von

Lehre und angewandter Forschung. Laut HEPIA-Direktor muss die Nachhaltigkeitsstrategie unbedingt von der Direktion definiert und vor allem getragen werden.

Nach einigen Jahren haben alle Dozierenden die nachhaltige Entwicklung in ihre Vorlesungen integriert. Von den Studierenden wird erwartet, dass alle ihre Bachelorarbeiten eine Komponente der nachhaltigen Entwicklung enthalten; die Studierenden müssen so einige Kompetenzelemente in diesem Bereich unter Beweis stellen.

An der HEPIA handelt es sich dabei um eine Querschnittsaufgabe: Die neun Studiengänge arbeiten während einer Nachhaltigkeitswoche in Arbeitsgruppen sowie Forschungs- oder Reflexionsprojekten, die multidisziplinär sein müssen (mindestens drei Studiengänge, die untereinander interaktiv sein müssen) zusammen.

Alle Genfer Hochschulen (HEPIA, HEG, HEAD, HEM, HEdS und HETS)[1] arbeiten zusammen an konkreten Projekten im Grossraum Genf. Das Atelier «Créagir» wird vom Raumplanungsdepartement des Kantons Genf jährlich beauftragt, um auf multidisziplinäre Art und Weise einen tatsächlichen Planungssektor zu bearbeiten und Fragen rund um ein gemeinsames Leben in einem nachhaltigen Umfeld zu beantworten.

Eine neue Plattform für nachhaltige Entwicklung hat zum Ziel, die guten Erfahrungen aller HES-SO-Hochschulen in einer umfassenderen Vision vorzustellen und zu vernetzen. Dieses Projekt wurde mit 75 000 Franken über das vom Bund unterstützte U-Change-Programm mitfinanziert.

Dass alle nachhaltigen Entwicklungsprojekte, die in der HES-SO realisiert werden, vorgestellt werden, soll auch Anreiz für weitere Projekte sein.

Projekt Ecohub der HES-SO Valais-Wallis

Ecohub ist ein Projekt, das von der Hochschule für Ingenieurwissenschaften (HEI) in Zusammenarbeit mit einem Verein und Studierenden entwickelt wurde. Dieses Projekt zeigt, inwiefern die nachhaltige Entwicklung konkrete Anwendungen für die Studierenden ergeben und eine Quelle für Innovation sein kann.

Eine amerikanische Studie hat jüngst gezeigt, dass die Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren auf Mathematik, Physik oder Wirtschaft ausgerichtet ist, es aber unterlässt, die Studierenden für die Auswirkungen auf die Umwelt zu sensibilisieren. Aufgrund dieser Feststellung bemüht sich die HES-SO Valais-Wallis, die nachhaltige Entwicklung ins Zentrum ihrer Tätigkeiten zu stellen.

Um das Thema rascher voranzubringen, hat der Direktor die Errichtung eines symbolischen Totems mitten im Hof der Schule unterstützt. Damit sollen alle Studierenden für die nachhaltige Entwicklung sensibilisiert werden. Das Totem hat die Form von zwei Containern, die diesem Thema gewidmet sind.

Die HEI-VS ist für dieses Projekt eine Partnerschaft mit der Vereinigung Utopia international eingegangen, mit dem Ziel, diesen Schwerpunkt der nachhaltigen Entwicklung zu moderieren und Aktivitäten, namentlich einen Zyklus thematischer Konferenzen sowie Workshops, zu organisieren.

Die Bilanz dieser seit einigen Monaten bestehenden Aktivitäten sieht wie folgt aus:

- Eine klare Botschaft der Direktion ist unumgänglich, um die Dozierenden zu motivieren, die Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ihre Vorlesungen und Forschungsprojekte zu integrieren.
- Die Partnerschaft mit einer Vereinigung (Utopia international) ermöglicht eine grosse Freiheit und ein grösseres Engagement seitens der Studierenden.

[1] Die HES-SO Genf umfasst sechs Schulen: die Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture (HEPIA), die Haute école de gestion (HEG), die Haute école d'art et de design (HEAD), die Haute école de musique (HEM), die Haute école de santé (HEdS) und die Haute école de travail social (HETS).

- Die Rückmeldungen der Studierenden sind im Allgemeinen gut, es sollte aber vermieden werden, die Studierenden zu sehr unter Druck zu setzen.
- Die Realisierung technischer Projekte auf dem Ecohub (in den Containern) erweist sich als kompliziert, weil die Aufgabe der Dozierenden stark auf die aF&E und die Innovation ausgerichtet ist.

Die HES-SO dankt der Kommission, dass sie die nachhaltige Entwicklung zum roten Faden für das Jahr 2019 gemacht hat, weil sie damit die Gelegenheit bekommen hat, ein paar ansprechende Initiativen voranzubringen, die in den Schulen entwickelt worden sind. Das Rektorat und der Koordinator für die nachhaltige Entwicklung innerhalb der Institution, die dieses Thema 2019 aufgegriffen haben, haben die in den Hochschulen der HES-SO realisierten Projekte unterstützt und sichtbarer gemacht. Dies bietet den Studierenden ausserdem die Möglichkeit, dank Finanzierungen durch den Bund innovative Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu lancieren.

Das Jahr 2020 wird der Stärkung dieses Bewusstseins in den einzelnen Hochschulen, aber auch der Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie 2021-2024 für die HES-SO gewidmet sein, womit einer der von der institutionellen Akkreditierung festgelegten Bedingungen entsprochen wird.

11. DANKSAGUNG UND SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission kann dank der fruchtbaren Mitarbeit der HES-SO-Verantwortlichen effizient arbeiten. Wir danken ganz besonders Luciana Vaccaro (Rektorin der HES-SO), Sarah Kopse (Generalsekretärin), Anne Emery-Torracinta sowie Olivier Curty, der letztere in der Jahresmitte im Präsidium des HES-SO-Regierungsausschusses abgelöst hat. Ihre Anwesenheit an den Kommissionssitzungen ist wertvoll, um die strategischen und politischen Herausforderungen vorzustellen.

Unser Dank geht ebenfalls an Yvan Cornu (Kommissionssekretär).

12. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission empfiehlt den Grossen Räten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis, den Tätigkeitsbericht 2019 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnis zu nehmen.

Die Präsidentin 2019 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO:

gez. Moussia von Wattenwyl
Grossrätin des Kantons Bern

Tramelan, 8. April 2020

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

REGIERUNGSAUSSCHUSS

BESCHLUSS CG 2020/2/7

JAHRESABSCHLUSS 2019: GENEHMIGUNG

I. ERLÄUTERUNGEN

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 der interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) fällt die Genehmigung der HES-SO-Rechnung in die Zuständigkeit des Regierungsausschusses.

Der Regierungsausschuss hat am 5. März 2019 die Elemente des provisorischen Jahresabschlusses und die bis zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf den definitiven Abschluss bekannten Informationen zur Kenntnis genommen. Die Schlussrechnung 2019 entspricht den Elementen, die der Regierungsausschuss mit Beschluss CG 2018/2/6 in Bezug auf das Budget 2019 verabschiedet hat, namentlich jenen, die die Finanzierung von Grundausbildung und Infrastruktur festlegen.

2. Studierendenbestand

Der Bestand der aufgenommenen Studierenden beträgt 17 987,66 Vollzeitäquivalenzen (VZÄ). Er liegt in allen kantonalen Hochschulen (-283 VZÄ) und in den vertraglich eingebundenen Hochschulen (-38 VZÄ) unter den budgetierten Prognosen, beim HES-SO-Masterstudium jedoch um 39 VZÄ darüber.

3. HES-SO-Beiträge an die Hochschulen für Grundausbildung und Infrastruktur

In der Schlussrechnung 2019 fällt die Finanzierung von Grundausbildung und Infrastruktur zwischen 2018 und 2019 um 0,53 Prozent höher aus (ohne neue Studiengänge). Die Abweichung der Nettofinanzrahmen zwischen der Rechnung 2019 und dem Budget von minus CHF 78 033.-- erklärt sich wie folgt:

- Streichung der Finanzierung des von der UNIL finanzierten Masterstudiengangs in Pflegewissenschaften, während im Budget 2019 fälschlicherweise noch ein Finanzrahmen eingestellt war (minus CHF 643 165.--)
- Nettozusatzfinanzierung für den Masterstudiengang in Raumentwicklung im Betrag von plus CHF 429 045.-- (neuer Studiengang, der nach der Budgetverabschiedung eröffnet wurde)
- Zusatzfinanzierung an die Berner Fachhochschule für den Joint Master in Architektur von plus CHF 129 351.--
- Rundungsberichtigung um plus CHF 6 736.-- bei den Masterstudiengängen in Gesundheitswissenschaften, in Osteopathie und in Innenarchitektur (Rechnungen 2017 und 2018 sowie Budget 2019)

Nach Integration der neuen Studiengänge liegt der Gesamtnettofinanzrahmen 2019 bei CHF 476 382 613.-- gegenüber CHF 472 035 101.-- im Jahr 2018, das sind plus CHF 4 347 512.-- (+0,92 %).

4. Notmassnahmen zugunsten von Studierenden

Gemäss Beschluss CG 2020/2/6 vom 1. April 2020 wurde ein Betrag von CHF 1 444 790.-- zugunsten des Fonds zur Unterstützung von Projekten für Studierende gewährt, um Notmassnahmen zugunsten von Studierenden zu ergreifen, die sich plötzlich in einer prekären Situation befinden, die direkt oder indirekt durch die COVID-19-Krise ausgelöst wurde und die über kurz oder lang die Fortführung ihres Studiums unter guten Bedingungen gefährden könnte.

5. Bundesbeiträge 2019

Gemäss definitiver Abrechnung der Bundesbeiträge erhält die HES-SO einen Gesamtbeitrag von

CHF 166 754 859.--, d. h. einen zusätzlichen Betrag von CHF 5 698 659.-- gegenüber dem Budget 2019. Diese Differenz verteilt sich wie folgt: plus CHF 1 422 422.-- für die Forschung (+7,4 %) und plus CHF 4 276 237.-- für die Lehre (+3,01 %).

II. AUSWIRKUNGEN

Tabelle 1 – Kantonsbeiträge (in CHF, Abrechnung der Studierenden in VZÄ 2/6/4)

	R17	R18	B19	Prov. B19	R19
Freiburg	48 976 657	49 503 300	50 719 390	50 126 663	50 205 761
Genf	102 058 053	103 003 896	104 512 597	104 409 469	104 590 421
ARC	50 055 123	49 932 125	50 607 732	50 272 040	50 367 525
Waadt	121 795 056	123 098 843	124 663 066	125 483 136	125 709 821
Wallis	47 670 383	47 861 249	48 379 983	47 919 568	48 009 241
Total	370 555 272	373 399 414	378 882 769	378 210 875	**378 882 769**

Tabelle 2 - Von der HES-SO gewährte Beiträge (in CHF, einschl. neuer Studiengänge)

	R17	R18	B19	Prov. B19	R19
HES-SO Freiburg	59 512 590	60 437 242	61 050 622	61 056 889	61 054 489
HES-SO Genf	137 867 947	139 400 993	140 703 891	140 703 222	140 703 222
HE-Arc	40 380 761	40 945 330	41 357 375	41 472 413	41 472 413
Waadtländer Hochschulen	125 883 737	127 361 368	128 615 310	128 500 272	128 500 272
HES-SO Valais-Wallis	53 237 816	53 659 371	53 911 367	53 911 367	53 911 367
HES-SO-Masterstudium	18 089 027	18 801 337	19 413 644	19 203 061	19 203 061
Vertraglich eingeb. HS	31 230 649	31 429 460	31 537 789	31 537 789	31 537 789
Total	466 202 528	472 035 101	476 589 998	476 385 013	476 382 613

Tabelle 3 – Nettoauswirkung (in CHF)

	R17	**R18**	**B19**	**Prov. B19**	**R19**
Freiburg	10 535 933	10 933 942	10 331 232	10 930 227	10 848 728
Genf	35 809 895	36 397 097	36 191 294	36 293 754	36 112 801
ARC	-9 674 362	-8 986 795	-9 250 357	-8 799 628	-8 895 112
Waadt	4 088 681	4 262 525	3 952 243	3 017 136	2 790 451
Wallis	5 567 433	5 798 121	5 531 384	5 991 800	5 902 126

III. BESCHLUSS

1. Der Regierungsausschuss verabschiedet den Jahresabschluss 2019 der HES-SO.
2. Er bestätigt insbesondere die Speisung des Ausgleichsfonds für die Bildungsförderung mit einem Betrag von CHF 4 276 237 und die Speisung des Fonds zur Unterstützung von Projekten für Studierende mit einem Betrag von CHF 1 444 790.
3. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde vom Regierungsausschuss an seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 verabschiedet. Er wird zusammen mit dem vollständigen Reporting zum Jahresabschluss 2019 der HES-SO auf dem Intranet der HES-SO publiziert.

Rapport annuel 2019

HES-SO

HES-SO
Haute école spécialisée
de Suisse occidentale
University of Applied Sciences
and Arts Western Switzerland

RAPPORT ANNUEL 2019

HES-SO HAUTE ÉCOLE SPÉCIALISÉE DE SUISSE OCCIDENTALE

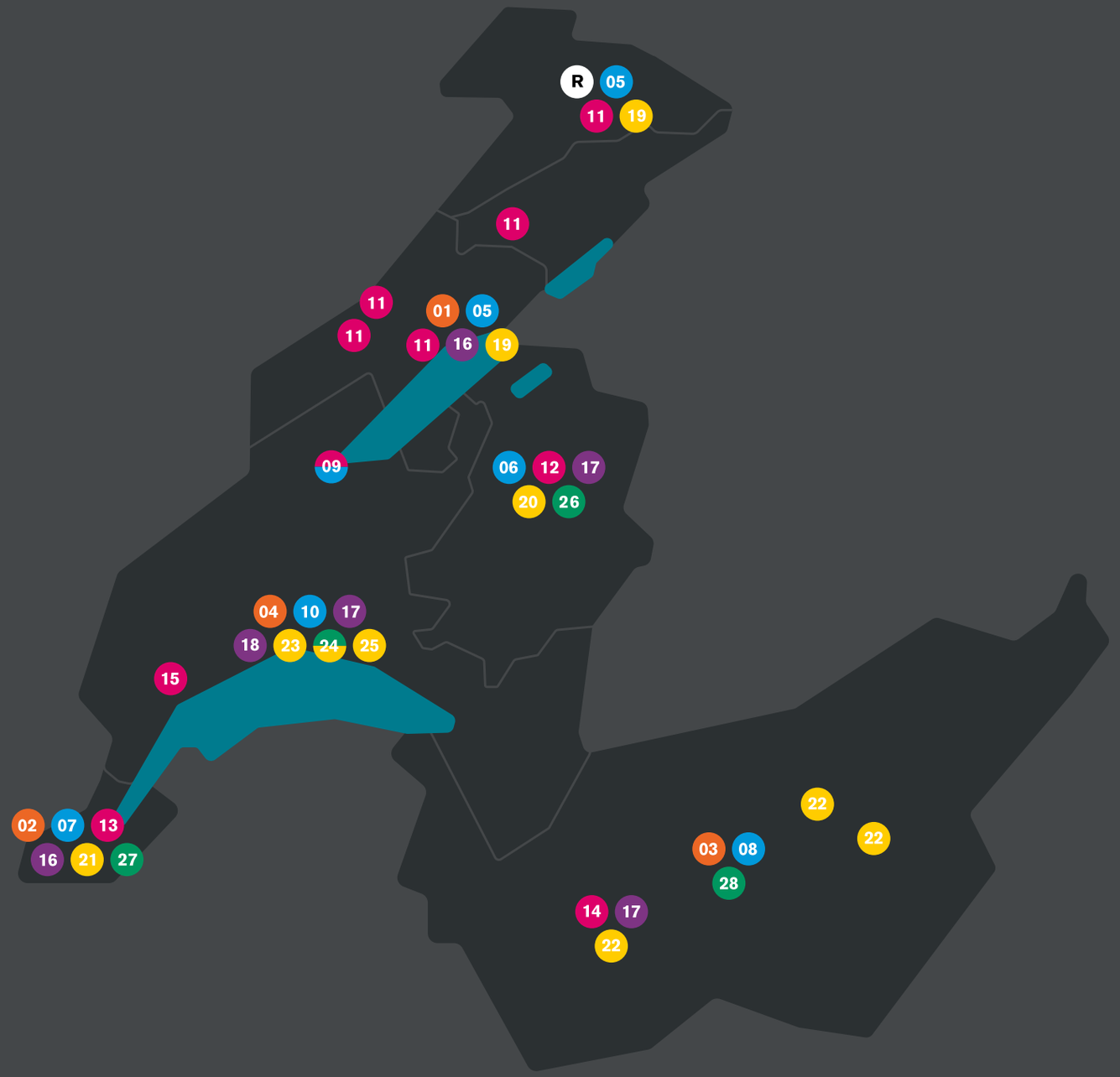

Rectorat HES-SO

Design et Arts visuels

01 HE-Arc Conservation-restauration
02 Haute école d'art et de design – Genève (HEAD – Genève)
03 HES-SO Valais-Wallis – Ecole de design et haute école d'art – EDHEA
04 ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne

Économie et Services

05 HE-Arc Gestion (HEG Arc)
06 Haute école de gestion Fribourg – HEG-FR
Hochschule für Wirtschaft Freiburg – HSW-FR
07 Haute école de gestion de Genève (HEG-Genève)
08 HES-SO Valais-Wallis – Haute Ecole de Gestion – HEG
09 Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud – HEIG-VD
10 Ecole hôtelière de Lausanne – EHL

Ingénierie et Architecture

09 Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud – HEIG-VD
11 HE-Arc Ingénierie
12 Haute école d'ingénierie et d'architecture Fribourg – HEIA-FR
Hochschule für Technik und Architektur Freiburg – HTA-FR
13 HEPIA – Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève
14 HES-SO Valais-Wallis – Haute Ecole d'Ingénierie – HEI
15 Changins – Haute école de viticulture et œnologie

Musique et Arts de la scène

16 Haute école de musique de Genève – HEM – avec site décentralisé à Neuchâtel
17 HEMU – Haute École de Musique avec sites décentralisés à Fribourg et à Sion
18 La Manufacture – Haute école des arts de la scène

Santé

19 HE-Arc Santé
20 Haute école de santé Fribourg – Hochschule für Gesundheit Freiburg – HEdS-FR
21 Haute école de santé de Genève (HEdS-Genève)
22 HES-SO Valais-Wallis – Haute Ecole de Santé – HEdS
23 HESAV – Haute Ecole de Santé Vaud
24 Haute école de travail social et de la santé Lausanne – HETSL
25 Institut et Haute Ecole de la Santé La Source

Travail social

26 Haute école de travail social Fribourg – HETS-FR
Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg – HSA-FR
27 Haute école de travail social de Genève (HETS-Genève)
28 HES-SO Valais-Wallis – Haute Ecole de Travail Social – HETS
24 Haute école de travail social et de la santé Lausanne – HETSL

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

L'âge de maturité

Luciana Vaccaro
Rectrice

En cette année 2020 si particulière qui bouleverse nos vies depuis le printemps, 2019 semble déjà très lointaine. Dans la période difficile que nous traversons actuellement, la communauté HES-SO dans son ensemble fait preuve d'un investissement et d'une résilience hors du commun. Les hautes écoles ont démontré leur capacité à s'adapter extrêmement rapidement dans un contexte imprévisible. C'est pour la même raison que le rapport annuel de la HES-SO change cette année de format. Il est composé d'un panorama resserré, complété par une vidéo que je vous invite à découvrir sur notre site internet.

Revenons donc ici sur l'année 2019 qui aura été particulièrement marquante pour la HES-SO. En mars 2019, notre institution a fêté ses 20 ans. A cette occasion, toute la communauté HES-SO s'est réunie à Lausanne à l'HEMU puis au D! Club afin de célébrer cet anniversaire, en présence des partenaires politiques, économiques et culturels qui rendent la HES-SO vivante et dynamique. La seule haute école spécialisée romande, issue de la volonté visionnaire et commune de sept cantons à la fin des années nonante, est devenue une actrice incontournable du paysage suisse de la formation tertiaire et de la recherche.

Au-delà de cet anniversaire, cette année a été synonyme de maturité pour notre institution avec l'obtention de l'accréditation institutionnelle. Cette dernière reconnaît la capacité de la HES-SO à assurer et à développer elle-même la qualité de son enseignement, de sa recherche et de ses prestations de service. Grâce à un modèle décentralisé, la HES-SO offre des formations et une recherche ancrées dans l'ensemble du terreau économique, socio-sanitaire et culturel de Suisse occidentale.

Notre offre de formation est en constante évolution pour anticiper et répondre aux besoins des milieux professionnels. Dans cet esprit, la HES-SO et ses hautes écoles ont ouvert en 2019 trois nouvelles filières : un Master conjoint avec l'Université de Genève en Développement territorial, un Master en Psychomotricité et un Master en Architecture d'intérieur.

La HES-SO poursuit également son implication dans la digitalisation. Afin de mettre en œuvre la stratégie numérique de l'institution, le Centre de compétence numérique a été créé en novembre 2019. Il assure des rôles de veille, soutien, expertise, promotion et développement en matière de digitalisation, avec notamment la mise en place du guichet numérique. Il a lancé ses travaux en 2020, par le biais d'un premier appel à projet sur l'enseignement à l'ère du numérique.

En matière de recherche, l'année 2019 a principalement été marquée par les progrès de l'Open science et de la collaboration internationale. Ainsi on relève en 2019 que 60% du total des publications étaient en Open access à l'échelle de la HES-SO, soit une augmentation de 5% par rapport à 2018. La HES-SO se rapproche de l'objectif de 100% de publication en Open access qu'elle s'est fixée avec toutes les hautes écoles suisses pour 2024. Autre fait marquant, les fonds de tiers obtenus par les composantes de la HES-SO se sont élevés à CHF 64 millions en 2019 contre CHF 53 millions en 2018, soit une augmentation remarquable de 20%.

Plusieurs réalisations notables sont aussi à relever sur le plan de la recherche. A titre d'exemple, le projet SCoDES a été réalisé entre les cinq HEG du domaine Economie et Services. Il portait sur les smart contracts et la blockchain. Il a été mené en lien étroit avec des entreprises et des organisations publiques. Son objectif principal était de fédérer les différentes compétences des cinq hautes écoles de gestion pour faire émerger un savoir-faire appliqué utile aux partenaires économiques. Ce programme a couvert les thématiques des smart contracts dans la supply chain, dans le crowdfunding, dans les droits à bâtir de l'Etat de Genève, dans le marché de l'énergie électrique et dans la santé connectée et les essais cliniques.

Enfin comme chaque année depuis maintenant 15 ans, la HES-SO était partenaire à l'innovation de Paléo Festival. Ce sont 200 étudiant·e·s qui ont pris possession de 2,5 hectares sur la plaine l'Asse. Avec le projet Utopia 2050, ils ont proposé au public un monde futuriste et végétal. Pour les étudiant·e·s, l'intérêt de participer à l'aventure HES-SO à Paléo est de pouvoir réaliser un projet de grande envergure, de la conception au démontage, et de le faire vivre pendant six jours auprès du public.

Pour conclure, tous ces succès ne seraient pas possibles sans le travail et l'implication de celles et ceux qui font la HES-SO au quotidien. Je saisis donc l'occasion de remercier toutes les personnes qui s'engagent sans relâche et contribuent au développement de notre institution.

20 ans de la HES-SO

D! CLub
18 mars 2019

20 ans
de la HES-SO

D! CLub
18 mars 2019

HES-SO
à Paléo 2019

22 juillet 2019

PANORAMA

PANORAMA

PANORAMA

Étudiantes et étudiants

Répartition des étudiant·e·s par haute école en 2019

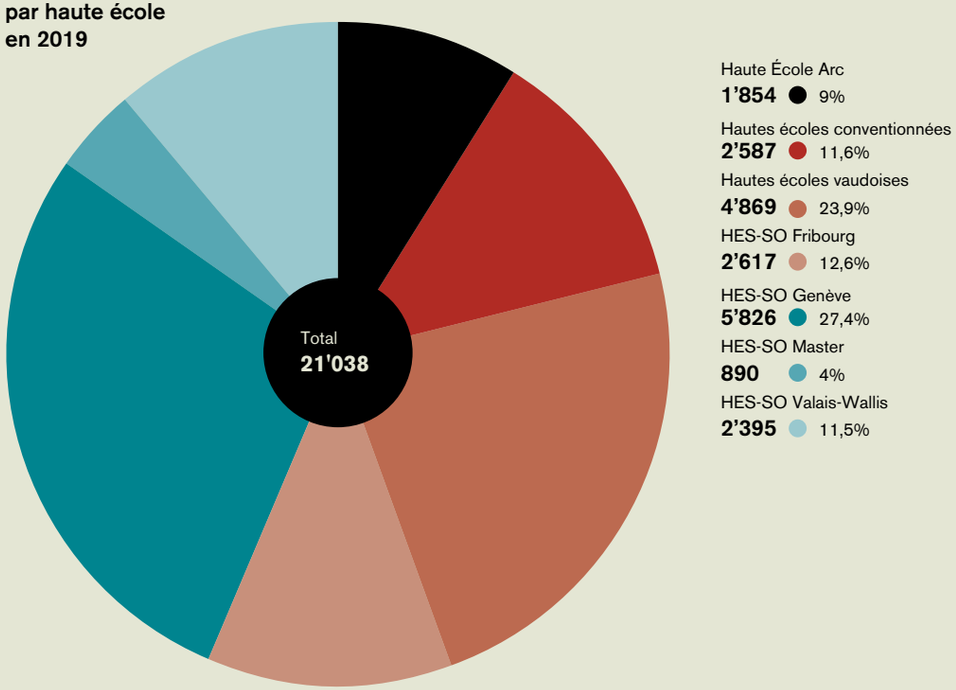

Répartition des étudiant·e·s par domaine en 2019

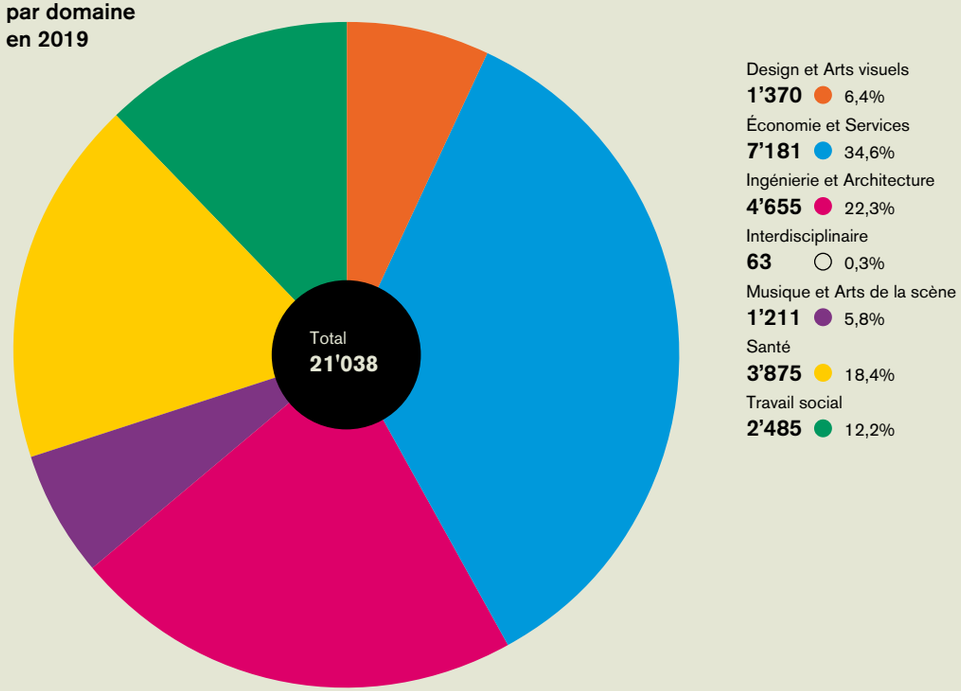

Évolution des étudiant·e·s par haute école, de 2016 à 2019

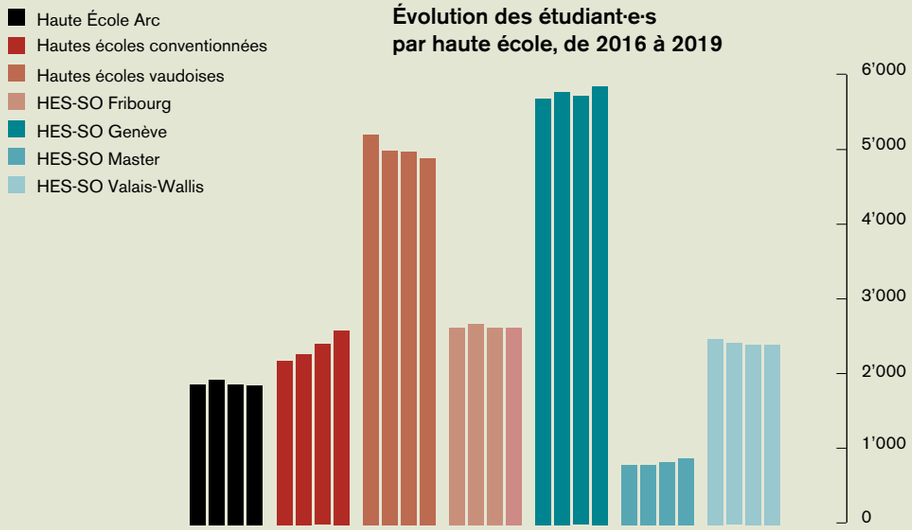

Évolution des étudiant·e·s par domaine, de 2016 à 2019

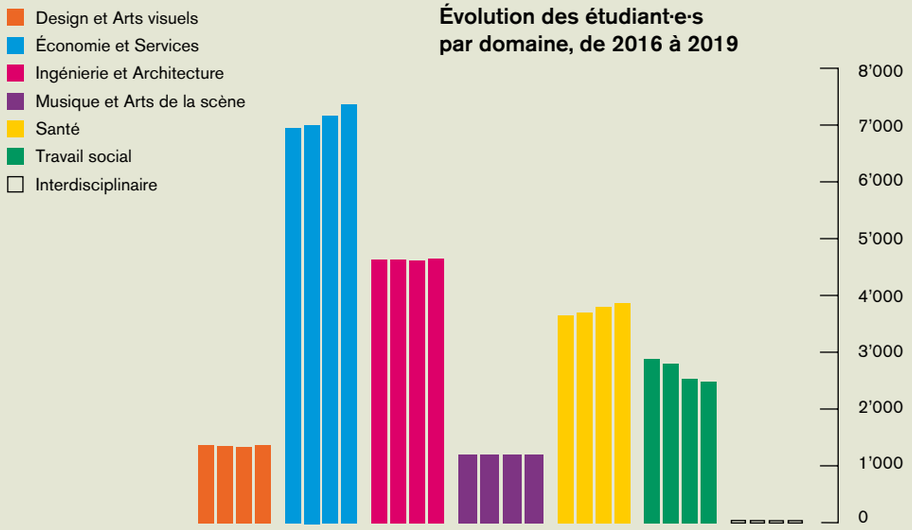

Répartition des étudiant·e·s à plein temps, en emploi ou à temps partiel en 2019

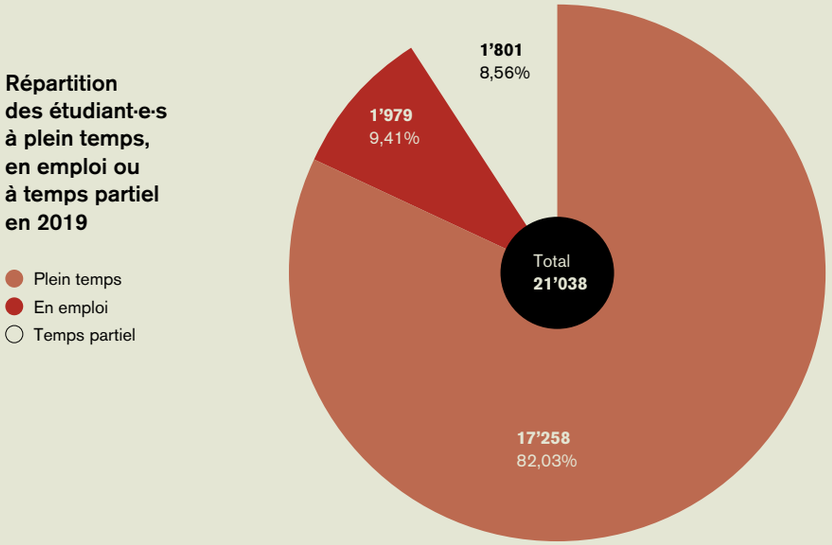

Évolution générale de la proportion des étudiant·e·s par niveau de formation

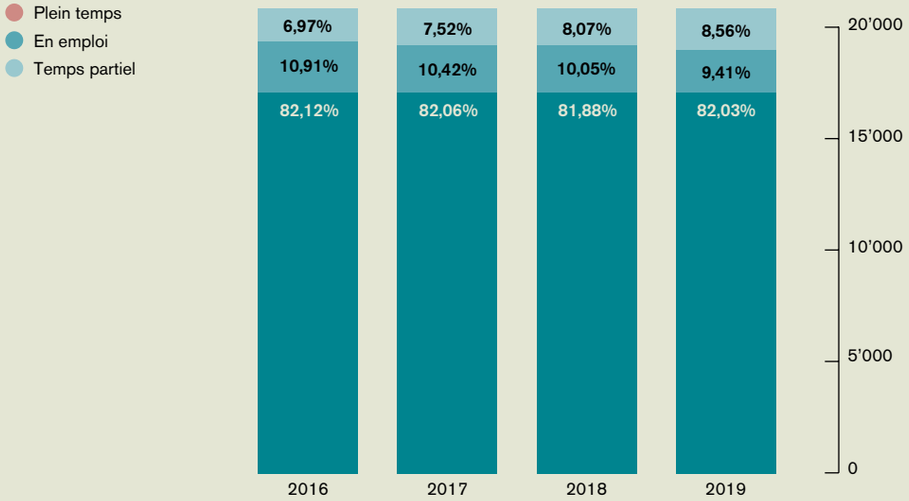

Certificat d'accès des étudiant·e·s Bachelor en 2019

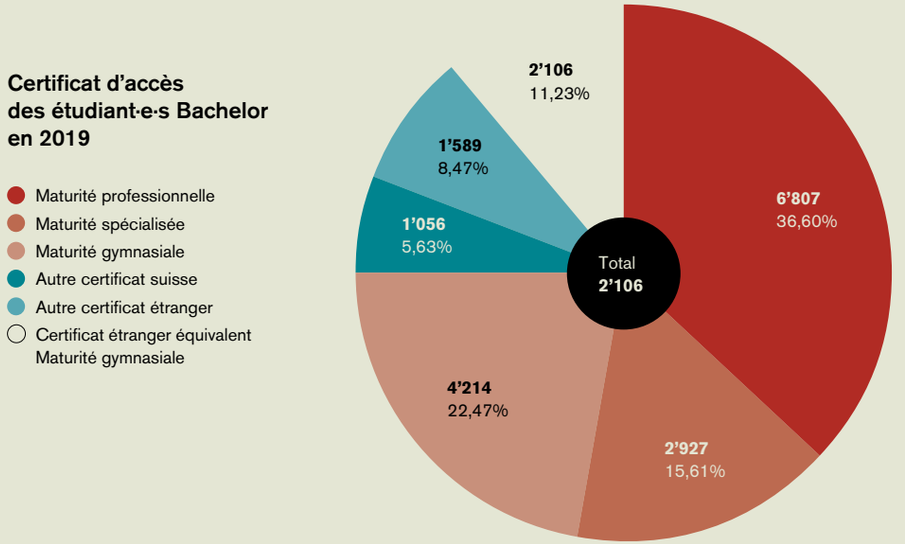

Niveau de formation atteint par au moins un des parents des étudiant·e·s (OFS, 2016)

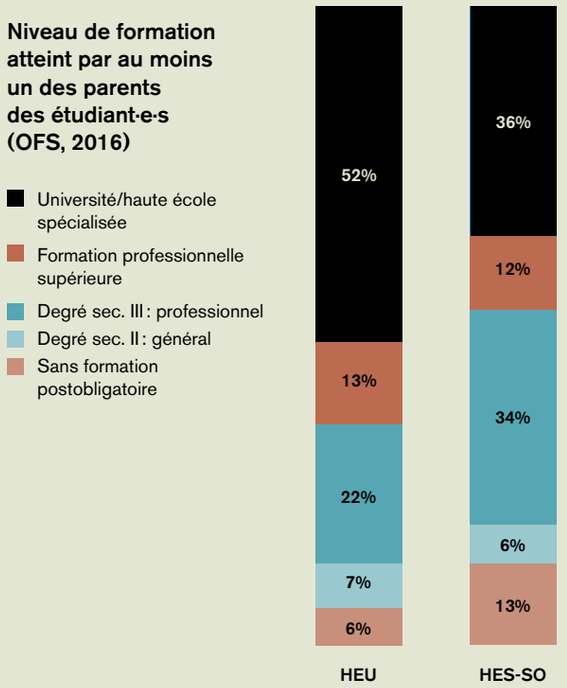

Le profil socioéconomique des étudiantes et étudiants HES est plus diversifié que celui des universitaires. A la HES-SO, le nombre d'étudiants dont un parent possède déjà un titre universitaire est moins élevé que dans les universités; à l'inverse, la part des parents ayant achevé leurs études au niveau secondaire est significativement plus élevée.

En démocratisant l'accès à l'enseignement supérieur, la HES-SO renforce l'attractivité de la formation professionnelle initiale et permet à de nombreux jeunes d'aller aussi loin qu'ils le désirent pour concrétiser leurs ambitions.

Diplômes

Diplômé·e·s par domaine en 2019

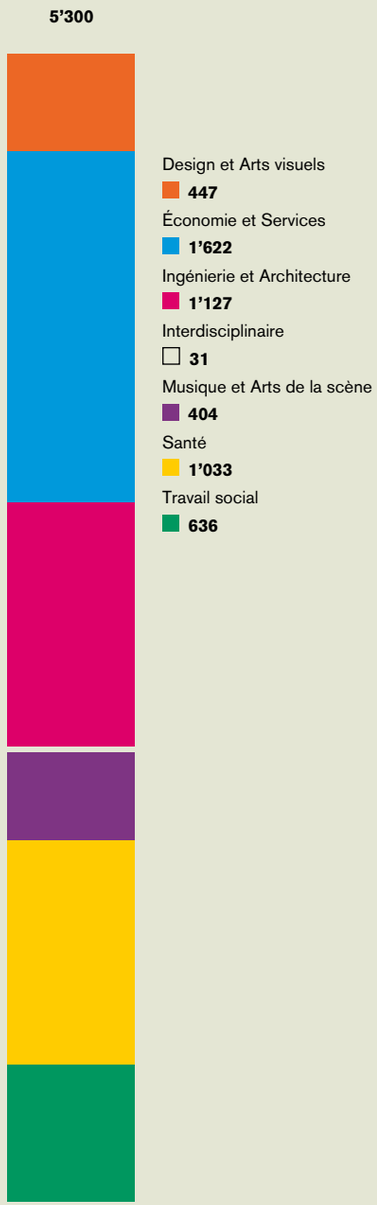

Diplômé·e·s par haute école en 2019

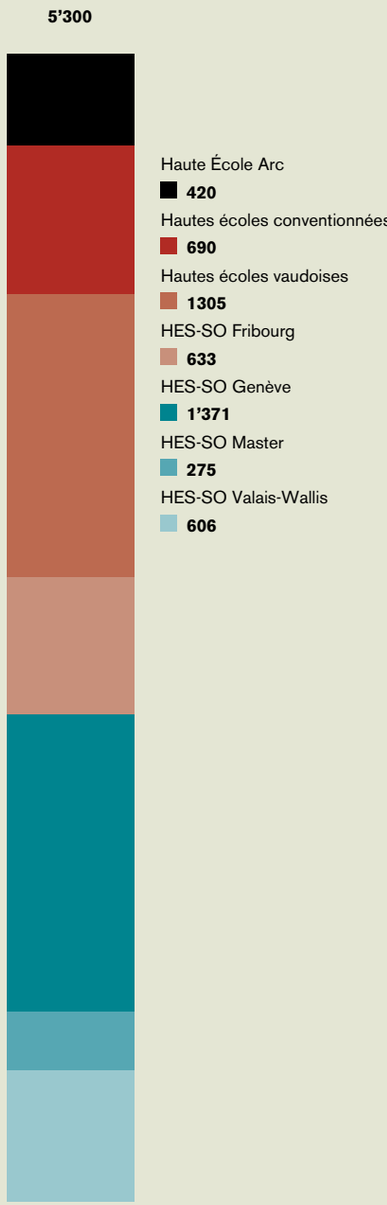

Formation continue

Personnes certifiées CAS ou diplômées DAS en 2019

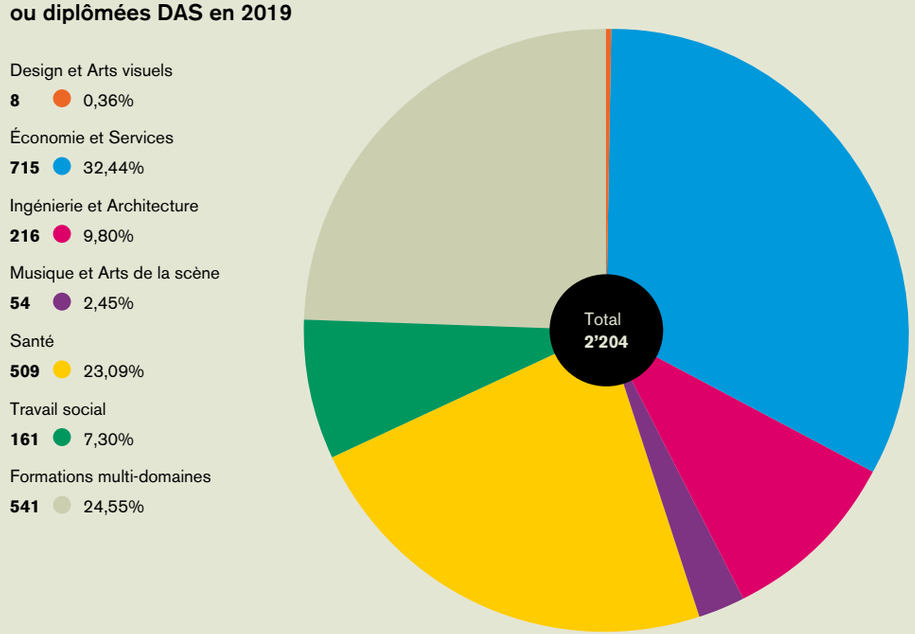

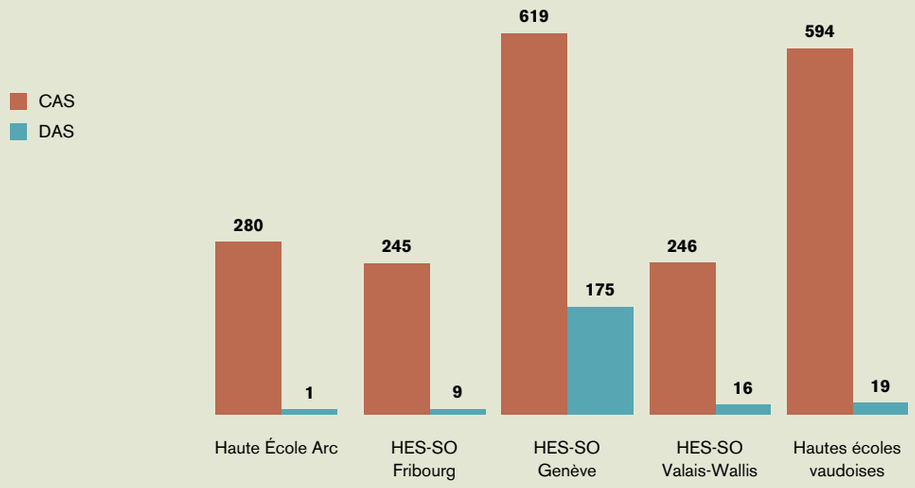

Répartition par genre

Étudiant·e·s par genre et par domaine en 2019

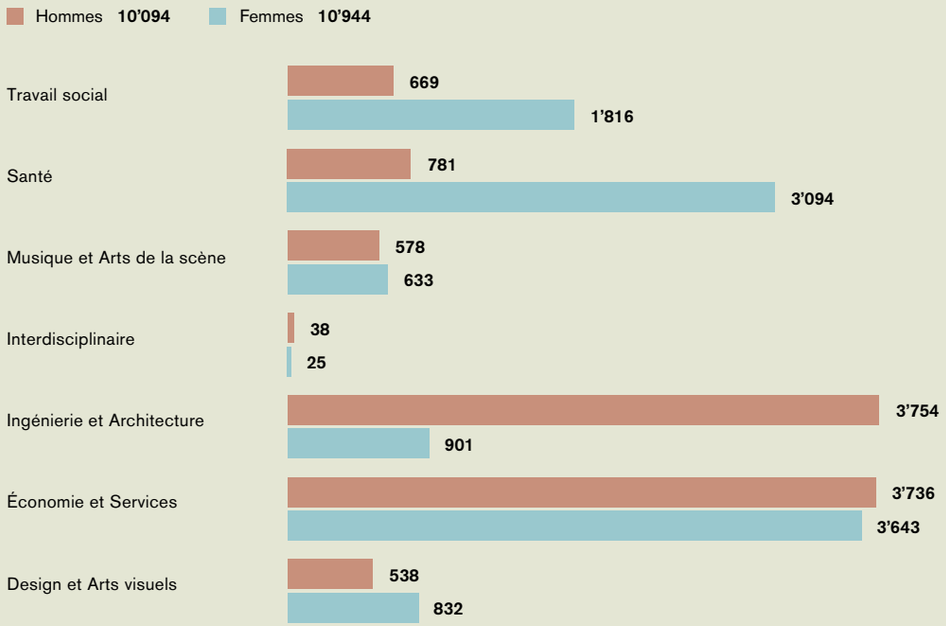

Étudiant·e·s par genre et par niveau de formation en 2019

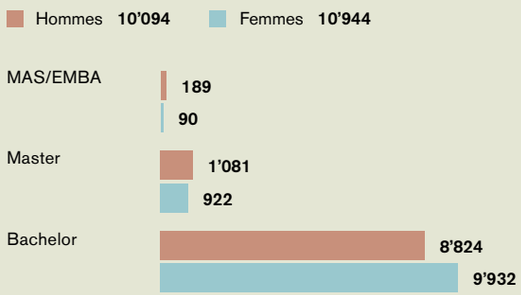

Mobilité internationale

Étudiant·e·s envoyés

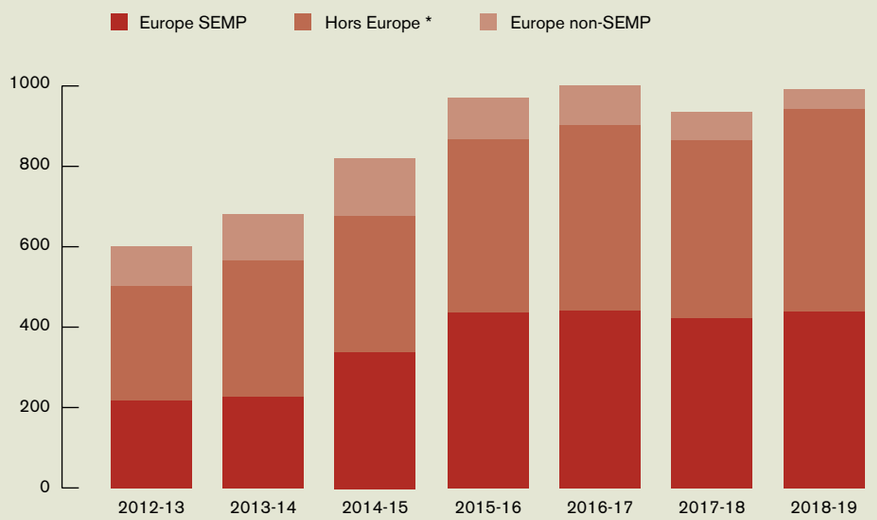

Étudiant·e·s accueillis

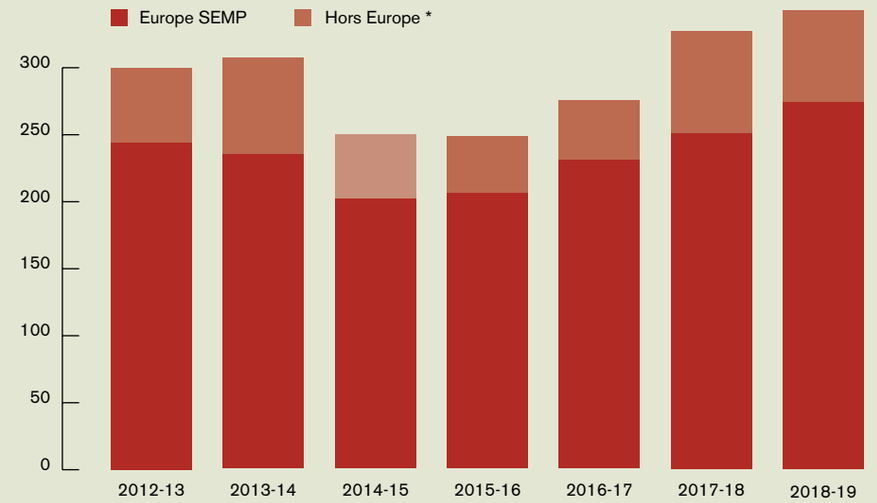

SEMP = Swiss-European Mobility Programme

* Les chiffres sont basés sur les rapports des hautes écoles élaborés en fonction des directives relatives à la mobilité de la HES-SO, ils ne sont donc pas forcément exhaustifs.

Répartition des fonds de tiers par domaine

Innosuisse
CHF 12’966’879

- CHF 25’518
- CHF 1’760’593
- CHF 10’948’455
- CHF 232’313
- CHF 134’662

Fonds national suisse
CHF 7’712’396

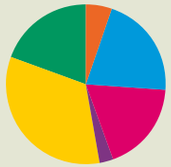

- CHF 407’081
- CHF 1’619’110
- CHF 1’411’530
- CHF 212’171
- CHF 2’583’986
- CHF 1’478’518

Autres subsides de la Confédération
CHF 4’817’682

- CHF 56’700
- CHF 752’553
- CHF 3’840’854
- CHF 2’772
- CHF 115’947
- CHF 48’856

Programmes UE et internationaux
CHF 4’147’934

- CHF 1’167’534
- CHF 2’683’004
- CHF 258’388
- CHF 39’008

Produits de tiers
CHF 34’331’347

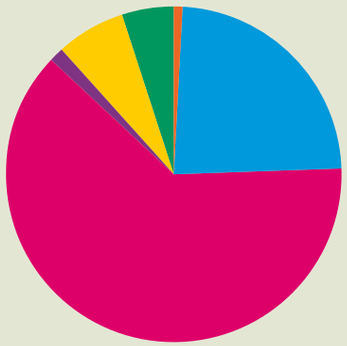

- CHF 369’951
- CHF 8’037’385
- CHF 21’499’848
- CHF 475’170
- CHF 2’271’756
- CHF 1’677’238

- Design et Arts visuels
- Économie et Services
- Ingénierie et Architecture
- Musique et Arts de la scène
- Santé
- Travail social

Évolution des fonds de tiers

En millions de francs suisses

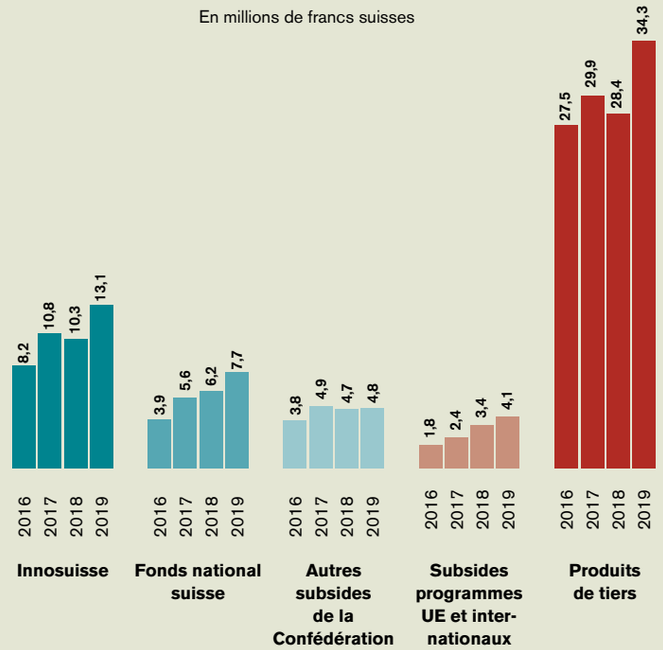

Personnel affecté à la Ra&D

Evolution des EPT consacrés aux activités de recherche (2016-2019)

- Enseignant·e·s avec resp. de direction
- Autres enseignant·e·s
- Assistant·e·s et collab. scientifiques
- Direction, personnel admin-tech.

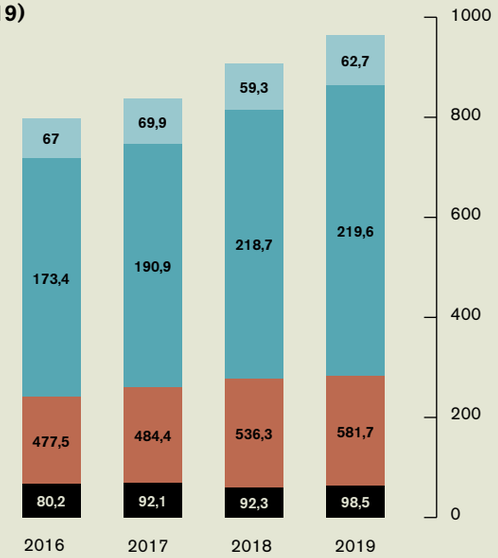

Organigramme

Au 1.1.2020

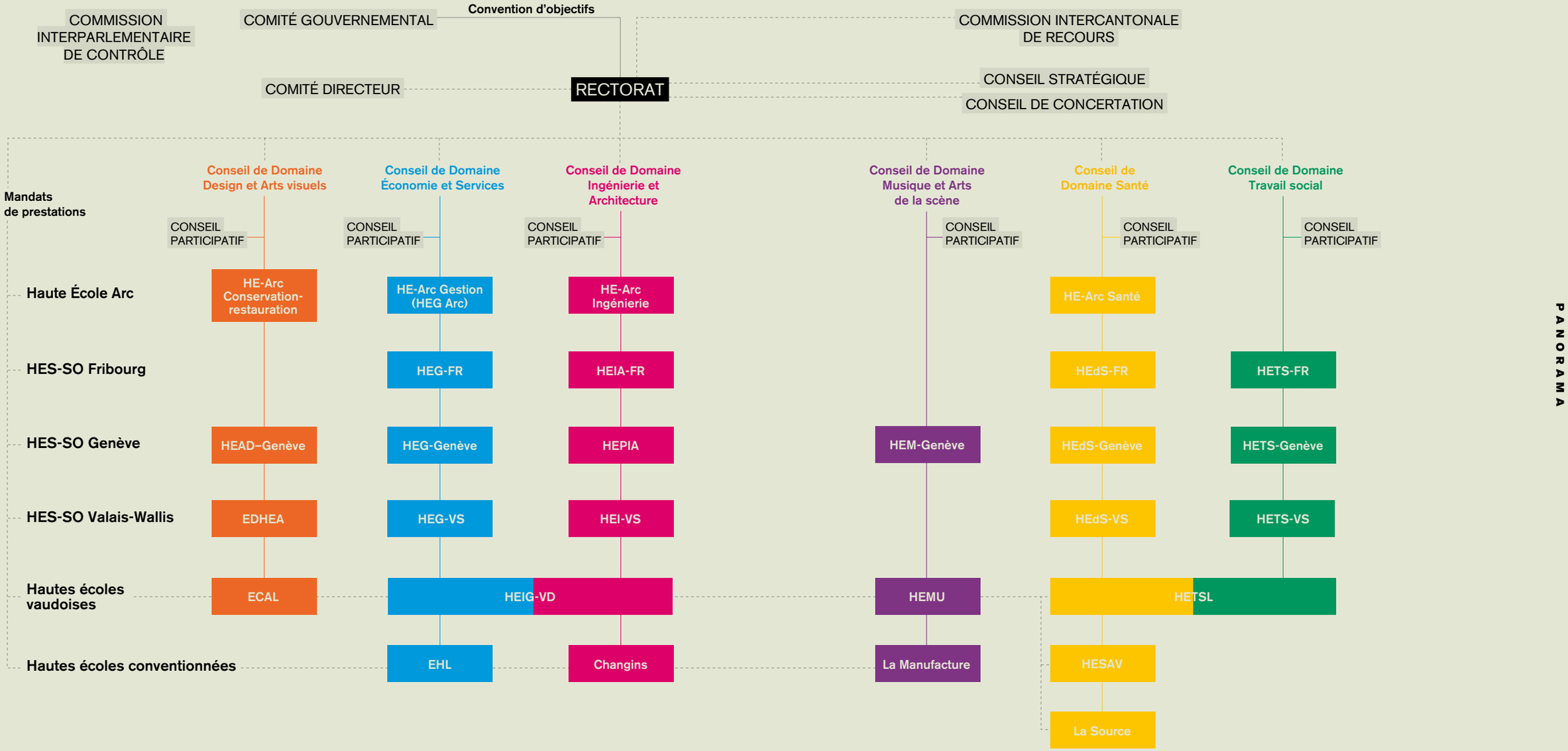

Comité gouvernemental

Le Comité gouvernemental est l'organe de pilotage stratégique de la HES-SO. Il définit notamment la convention d'objectifs quadriennale de la HES-SO, adopte les plans financiers et les budgets, et décide l'ouverture et la fermeture de filières de formation. Il nomme la Rectrice ou le Recteur, les membres du Conseil stratégique et les membres de la Commission de recours. Le Comité gouvernemental assure également le lien politique entre la HES-SO, les gouvernements et les parlementaires cantonaux.

Olivier Curty
Président (depuis le 01.07.2019)
Conseiller d'Etat, Direction de l'économie et de l'emploi du Canton de Fribourg

Cesla Amarelle
Vice-présidente (depuis le 01.07.2019)
Conseillère d'Etat, Département de la formation, de la jeunesse et de la culture du Canton du Vaud

Anne Emery-Torracinta
Membre
Conseillère d'Etat, Département de l'instruction publique de la République et Canton de Genève

Christophe Darbellay
Membre
Conseiller d'Etat, Département de l'économie et de la formation du Canton du Valais

Monika Maire-Hefti
Membre
Conseillère d'Etat, Département de l'éducation et de la famille du Canton de Neuchâtel

Collège des chef·fe·s de service

Le Collège des chef·fe·s de service se compose des collaborateurs ou collaboratrices qui accompagnent les membres du Comité gouvernemental, généralement les chef·fe·s de service en charge des hautes écoles. Ils rencontrent le Rectorat pour préparer les séances du Comité gouvernemental et ils y assistent. Le collège agit aussi comme plateforme d'échange et d'information sur les affaires HES, et participe au processus d'élaboration et d'évaluation de la convention d'objectifs quadriennale.

Anne Wicht
Présidente (depuis le 01.07.2019)
Coordinatrice HES-SO, Canton de Fribourg

Stefan Bumann
Chef du Service des hautes écoles, Canton du Valais

Thierry Clément
Chef de l'office des hautes écoles et de la recherche, Service des formations postobligatoires et de l'orientation, Canton de Neuchâtel

Chantal Ostorero
Directrice générale de l'enseignement supérieur, Canton de Vaud

Ivana Vrbica
Coordinatrice HES-SO, Canton de Fribourg

Composition au 31.12.2019

Rectorat

Le Rectorat assure la direction de la HES-SO et sa représentation dans le paysage national et international de l'enseignement supérieur, et de la recherche et de l'innovation. Il œuvre en faveur du développement académique et institutionnel de la HES-SO et de ses hautes écoles, notamment en définissant la stratégie globale de développement, en établissant les mandats de prestations y relatifs avec les domaines et les hautes écoles et en veillant à l'accréditation institutionnelle de la HES-SO. Il approuve par ailleurs les règlements et plans d'études ainsi que les conditions d'admissions des cycles Bachelor et Master.

Luciana Vaccaro
Rectrice

Yves Rey
Vice-recteur Enseignement

Geneviève Le Fort
Vice-rectrice Qualité

Christine Pirinoli
Vice-rectrice Recherche et innovation

Sarah Kopse*
Secrétaire générale

* Appuie le Rectorat et participe aux délibérations avec voix consultative

Composition au 31.12.2019

Comité directeur

Composé du Rectorat, des directrices et directeurs généraux des hautes écoles cantonales/régionale ainsi que des responsables de domaine, le Comité directeur contribue à assurer la relation entre les domaines, les hautes écoles et le Rectorat. Le Rectorat sollicite le préavis du Comité directeur sur les décisions soumises au Comité gouvernemental, sur la stratégie globale de développement, la politique de formation, la stratégie des domaines ainsi que les règlements et plans d'études. Il est appuyé par la Secrétaire générale, qui assiste aux séances.

Luciana Vaccaro
Rectrice de la HES-SO
Présidence

François Abbé-Decarroux
Directeur général de
la HES-SO Genève

Brigitte Bachelard
Directrice générale
de la HE-Arc

Laurent Bagnoud
Responsable a.i. du Domaine
Economie et Services

Elisabeth Baume-Schneider
Déléguée des hautes écoles
vaudoises de type HES

Philippe Dinkel
Responsable du Domaine
Musique et Arts de la scène

Gilles Forster
Responsable du Domaine
Design et Arts visuels

Jacques Genoud
Directeur général de la
HES-SO Fribourg

Olivier Grand
Responsable du Domaine
Travail social

Geneviève Le Fort
Vice-rectrice Qualité

Olivier Naef
Responsable du Domaine
Ingénierie et Architecture

Christine Pirinoli
Vice-rectrice Recherche
et Innovation

Yves Rey
Vice-recteur Enseignement

Laurence Robatto
Responsable du Domaine Santé

François Seppey
Directeur général de la
HES-SO Valais-Wallis

Sarah Kopse*
Secrétaire générale

* Appuie le Rectorat et participe aux délibérations avec voix consultative

Composition au 31.12.2019

Conseils de Domaine

Les Conseils de Domaine assurent le pilotage académique des filières de formation et veillent au développement de la collaboration entre hautes écoles et coordonnent leur activité conformément à la stratégique du domaine. Ils pilotent des programmes Ra&D et garantissent l'utilisation judicieuse des moyens octroyés. Les domaines conduisent en outre le processus d'évaluation des filières Bachelor et Master. Les Conseils de domaine sont notamment composés de membres des directions des hautes écoles et sont présidés par un·e responsable de domaine.

DESIGN ET ARTS VISUELS

Gilles Forster
Brigitte Bachelard
Xavier Duchoud
Jean-Paul Felley
Alexis Georgacopoulos
Jean-Pierre Greff

ÉCONOMIE ET SERVICES

Laurent Bagnoud
Rico Baldegger
Claire Baribaud
Inès Blal
Catherine Hirsch
Olivier Kubli
Bruno Montani

INGÉNIERIE ET ARCHITECTURE

Olivier Naef
Jean-Nicolas Aebischer
Conrad Briguet
Gaëtan Cherix
Philippe-Emmanuel Grize
Catherine Hirsch
Yves Leuzinger

MUSIQUE ET ARTS DE LA SCÈNE

Philippe Dinkel
Xavier Bouvier
Noémie L. Robidas
Alain Chavaillaz
Sarah Neumann
Frédéric Plazy

SANTÉ

Laurence Robatto
Brigitte Bachelard
Elisabeth Baume-Schneider
Jacques Chapuis
Pierre-Henri Cortat
Anne Jacquier-Delaloye
Marie-Laure Kaiser
Inka Moritz
Nataly Viens Python
Séverine Vuilleumier

TRAVAIL SOCIAL

Olivier Grand
Elisabeth Baume-Schneider
Arnaud Frauenfelder
Joël Gapany
Etienne Jay
Isabelle Jurien de la Gravière
Nicole Langenegger Roux
Joëlle Libois
Sophie Tapparel
Anne-Françoise
Wittgenstein Mani

Composition au 31.12.2019

Organes participatifs

Conseil de concertation et Conseils participatifs de domaine
Le Conseil de concertation et les Conseils participatifs de domaine, en leur qualité d'organes participatifs, garantissent la participation du personnel ainsi que des étudiant·e·s aux décisions importantes. Véritables lieux d'échanges, ils permettent de s'informer et de faire remonter des propositions générales pour améliorer la gestion académique et stratégique de l'institution. Leur rôle est de conseiller et soutenir les organes dirigeants de la HES-SO (Rectorat et Conseils de Domaine).

Conseil de concertation

Leonard Adkins (CER)
Nicole Glassey Balet (CER)
Isabelle Gremion (CER)
Silvia Schintke (CER)
Nicolas Sordet (CER)
Léo Studer (CER)
Patrick Van Overbergh (CER)
Daia Zwicky (CER)
Rémy Dufresne (CI)
Maryline Jaton (CI)
Raphaël Santos (CI)
Christophe Batteur (PAT)
Samuel Bezençon (PAT)
Nicolas Caputo (PAT)
Francine Crettenand (PAT)
Cyrile Adler (ETU)
Julien Borel (ETU)
Johnny De Oliveira Nunes (ETU)
Céline Nicod (ETU)
Zoé Niggeler (ETU)
Sahar Suliman (ETU)

Composition au 31.12.2019

Conseils participatifs de Domaine

DESIGN ET ARTS VISUELS

Gilles Forster (Président)
Emilie Meldem (PAT)
Azadbek Bekchanov (ETU)
Yassine Gheribi (ETU)
9 sièges vacants

ÉCONOMIE ET SERVICES

Leonard Adkins (CER)
Nicole Glassey Balet (CER)
Régis Hosennen (CER)
Bart Norré (CER)
Leo Studer (CER)
Matthieu Delaloye (CI)
Maryline Jaton (CI)
Valéry Héritier (CI)
Cyril Adler (ETU)
Eduardo Albuquerque (ETU)
Alexis Auchlin (ETU)
Alexandre Ferchaud (ETU)
Céline Nicod (ETU)
7 sièges vacants

INGÉNIERIE ET ARCHITECTURE

Raphaël Compagnon (CER)
Jean-Michel Kissling (CER)
Marcelo Pasin (CER)
Eric Rosset (CER)
Silvia Schintke (CER)
Anne-Claire Silvestri (CER)
Enrico Maria Staderini (CER)
Daia Zwicky (CER)
Jean Decaix, (CI)
Raphaël Santos (CI)
Mathieu Soutrenon (CI)
Ladik Muryn (PAT)
Alexis Marquet, (ETU)
Laurent Paschoud (ETU)
Loïc Rochat (ETU)
6 sièges vacants

MUSIQUE ET ARTS DE LA SCÈNE

Samuel Bezençon (PAT)
Silvie Christen (PAT)
Martin Reinartz (ETU)
Ian Veronese (ETU)
Sahar Sulimann (ETU)
4 sièges vacants

SANTÉ

Dominique Faure-Arnaud (CER)
Loris Franco (CER)
Catherine Genet (CER)
Françoise Seghaïria (CER)
Patrick Van Overbergh (CER)
Sandrine Rutz (CI)
Francine Crettenand (PAT)
Laure Kaspar (ETU)
Johnny De Oliveira Nunes (ETU)
David Samuel Dos Santos (ETU)
Sem Pasche (ETU)
10 sièges vacants

TRAVAIL SOCIAL

Véronique Gaspoz (CER)
Yuri Tironi (CER)
Loïse Pignat (CI)
Jacques Mühlethaler (PAT)
Géraldine Chevé (ETU)
Josepha Chiesa (ETU)
Medina Antonio Muanda (ETU)
Zoé Niggeler (ETU)
7 sièges vacants

Composition au 31.12.2019

Commission statutaire

Composée de représentants du personnel d'enseignement et de recherche élus par leurs pairs, la Commission statutaire veille à la mise en œuvre de la typologie des fonctions et contribue aux travaux d'élaboration des dispositions communes en collaboration avec le Rectorat de la HES-SO. La Commission rencontre quatre fois par année la délégation des employeurs qui est composée de représentant·e·s des directions des hautes écoles.

Eric Rosset, Président (CER)
Chantal GUEX, Vice-Présidente (CER)
Leonard Adkins (CER)
Julien Chatillon-Fauchez (CER)
Pascal GABEREL (CER)
Nicolas SORDET (CER)
Kim STROUMZA (CER)
Leo Studer (CER)
Patrick VAN OVERBERGH (CER)
Olivier Walger (CER)
Rémy Dufresne (CI)
Loïse Pignat (CI)

CER = Corps enseignant et de recherche
CI = Corps intermédiaire
ETU = Etudiant
PAT = Personnel administratif et technique

Commission interparlementaire de contrôle

Composée de délégué·e·s des parlements des cantons partenaires, la Commission interparlementaire est chargée du contrôle coordonné de la HES-SO. Elle prend notamment connaissance des objectifs stratégiques, de la planification financière pluriannuelle (budget et comptes) et de l'évaluation des résultats de la HES-SO. De plus, le président de la Commission définit une thématique qui sert de fil rouge aux trois séances annuelles (en 2018 : La collaboration avec les hautes écoles universitaires).

Berne
Moussia Von Wattenwyl
Président et Cheffe de la délégation bernoise
Thomas Brönnimann
Peter Gasser
Anne-Caroline Graber
Virginie Heyer
Barbara Streit-Stettler
Daniel Wildhaber

Fribourg
Solange Berset
Cheffe de la délégation fribourgeoise
Daniel Bürdel
Michel Chevalley
Nicolas Pasquier
André Schönenweid
Jean-Daniel Wicht
Kirthana Wickramasingam

Genève
Daniel Sormanni
Chef de la délégation genevoise
Olivier Baud
Katia Leonelli
Jean-Luc Forni
André Pfeffer
Jean Romain
Nicole Valiquer Grecuccio

Jura
Valérie Bourquin
Cheffe de la délégation jurassienne
Gérald Crétin
Jean-Pierre Faivre
Brigitte Favre
Ernest Gerber
Monika Kornmayer-Hof
Magalie Rohner

Neuchâtel
Julien Spacio
Vice-Président de la commission et chef de la délégation neuchâteloise
Edith Aubron-Marullaz
Dominique Bressoud
Jean-Claude Guyot
Patrick Herrmann
Françoise Jeanneret
Jean-Paul Wettstein

Valais
Bruno Clivaz
Chef de la délégation valaisanne
Sarah Constantin
Pierre Gualino
Philippe Germanier
Natal Imahorn
Stefan Lorenz
Julien Pitteloud

Vaud
Sonya Butera
Cheffe de la délégation vaudoise
Jean-Luc Chollet
Muriel Cuendet Schmid
Catherine Labouchère
Gérard Mojon
Cloé Pointet
Felix Stürner

Composition au 31.12.2019

Commission intercantonale de recours

La Commission intercantonale de recours HES-SO statue en deuxième instance sur les recours de candidat·e·s, respectivement d'étudiant·e·s.

En 2019, 3 nouveaux recours ont été enregistrés. La totalité des décisions rendues par la commission en 2019 sont des rejets et seul un arrêt de la commission a été porté devant le Tribunal fédéral.

Jean-François Grüner
Président
ancien Juge à la Cour de droit public du Tribunal cantonal de Neuchâtel

Isabelle Guisan
Vice-présidente
Ancienne juge à la cour de droit administratif et public du Tribunal cantonal du canton de Vaud

Sophie Cornioley Berger
Membre
Présidente du Tribunal administratif de première instance de la République et Canton de Genève

Johannes Frölicher
Membre suppléant
Juge aux Cours administratives du Tribunal cantonal de Fribourg

Raphaël Inderwildi
Membre suppléant
Juge à la Cour de droit public du Tribunal cantonal de Neuchâtel

Daniela Kiener
Membre suppléante
Juge auprès des Cours administratives du Tribunal cantonal de Fribourg

Jean-Pierre Zufferey
Membre suppléant
ancien Juge à la Cour de droit public du Tribunal cantonal du Valais

Arrêts rendus par la Commission intercantonale de recours HES-SO

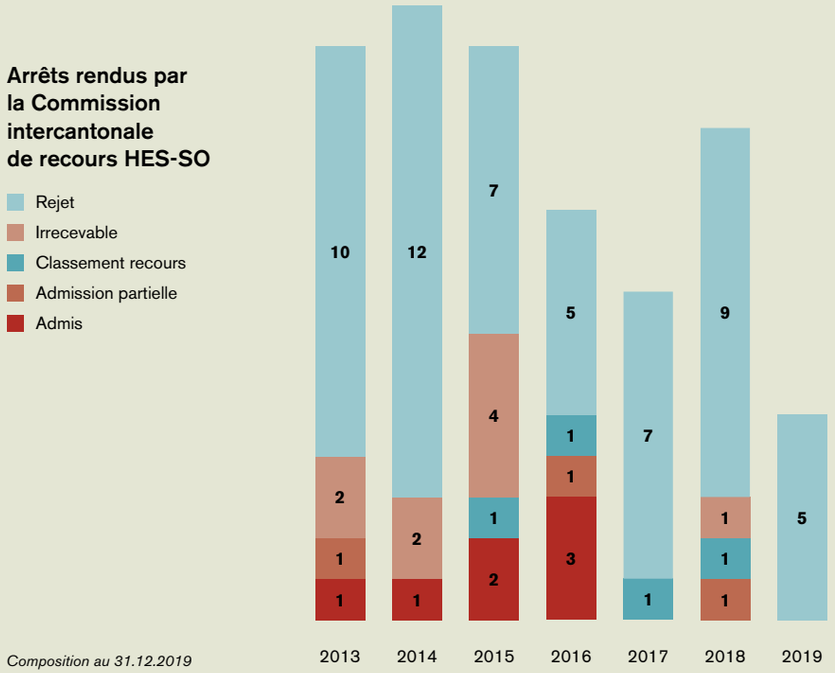

Composition au 31.12.2019

Conseil stratégique

Le Conseil stratégique est une instance de consultation indépendante qui permet à la HES-SO d'assurer un lien avec les milieux académiques, économiques, socio-sanitaires et culturels. Il émet des appréciations et recommandations relatives à la politique générale de la HES-SO, notamment les réseaux de compétence, les programmes de formation, les programmes de recherche et développement et leur financement ainsi que les prestations de services.

Lionel Bovier
Directeur du Mamco (Musée d'art moderne et contemporain de Genève)

Pierre Esseiva
Président de Fri-Up, Fribourg

Hugo Fasel
Directeur de Caritas Suisse, Lucerne

Cristina Gaggini
Directrice romande economiesuisse, Genève

Isabelle Lehn
Directrice des soins du CHUV, Lausanne

Noé Lutz
Lead and Engineering Manager chez Google, États-Unis

Martin Prchal
Vice-directeur du Royal Conservatoire à Den Haag, Pays-Bas

Frédérique Reeb-Landry

Nicola Thibaudeau
CEO Micro Precision Systems, Bienne

Composition au 31.12.2019

Ressources humaines

Personnel de la HES-SO

	2016	2017	2018	2019
Total en équivalent plein-temps (EPT)	3'746	3'848	3'953	4'046
Total en nombre de personnes	15'148	16'206	17'039	17'167
Pourcentage à temps plein	2,1%	2%	2%	1,95%

Par genre en 2019

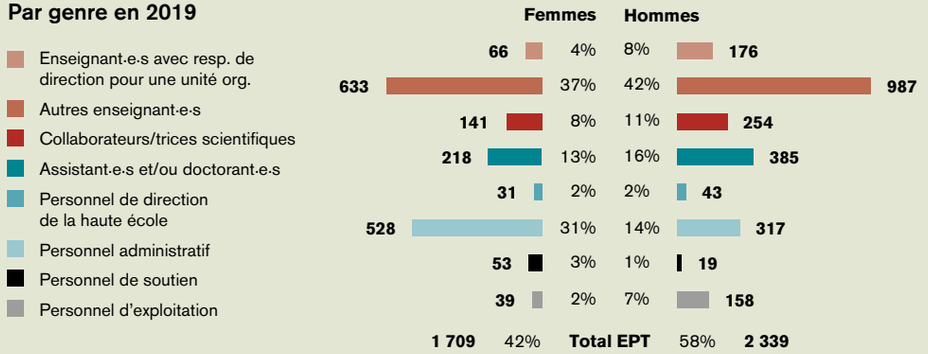

Par catégorie de personnel

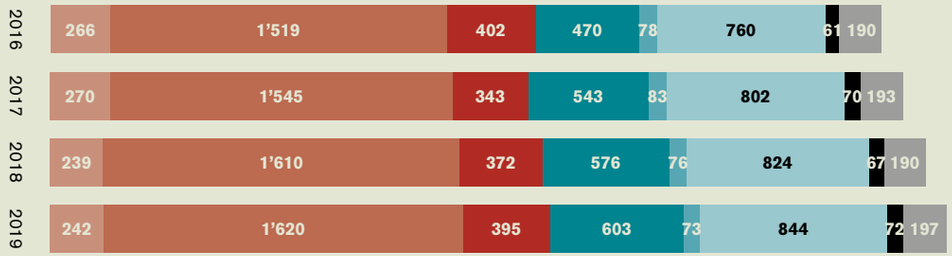

Par domaine en 2019

Design et Arts visuels	**271**	6,7%
Économie et Services	**716**	17,7%
Ingénierie et Architecture	**1'277**	31,6%
Musique et Arts de la scène	**340**	8,4%
Santé	**638**	15,7%
Travail social	**311**	7,7%
Interdisciplinaire	**4**	0,1%
Non spécifique	**488**	12,1%

Évolution et répartition des moyens financiers

Évolution du financement moyen de la HES-SO par étudiant·e

En CHF

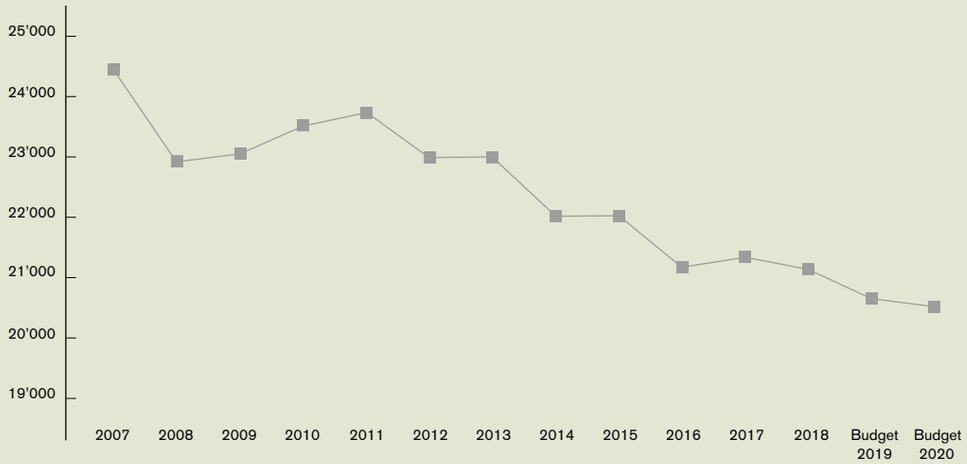

Répartition des moyens financiers par Domaine en 2019

Total des charges courantes (sans les charges d'infrastructures et sans les charges communes), en CHF

Design et Arts visuels	**7,2%**	55'572'109
Économie et Services	**22,2%**	170'278'394
Ingénierie et Architecture	**34,9%**	267'436'143
Musique et Arts de la scène	**8,3%**	63'959'321
Santé	**17,5%**	133'851'981
Travail social	**9,9%**	75'474'740
Interdisciplinaire	**0%**	0

Répartition des moyens financiers par mission académique en 2019

Total des charges courantes (sans les charges d'infrastructures et sans les charges communes), en CHF

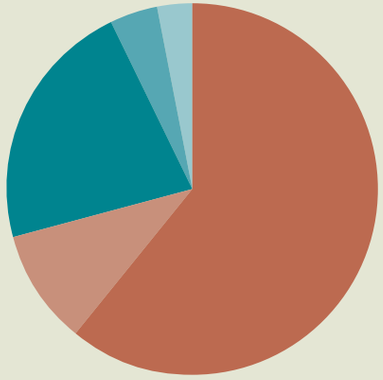

Bachelor	**61%**	470'736'401
Master	**10%**	74'490'484
Ra&D	**22%**	171'878'724
Formations continues	**4%**	29'013'836
Prestations de services	**3%**	22'354'575

Synthèse financière

Flux financiers de la HES-SO

Catégorie	Comptes 2017	Comptes 2018	Budget 2019	Budget 2020
Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4)	*17'384*	*17'637*	*17'988*	*18'505*
Financement fédéral formation	143'845'091	143'665'670	146'122'361	144'945'100
Financement fédéral Ra&D	19'480'823	19'877'876	20'632'498	20'054'900
Financement AHES	11'354'810	10'848'722	11'081'103	11'043'009
Contributions des cantons partenaires de la HES-SO	370'555'272	373'399'414	378'882'769	379'905'442
Autres produits	-41'148	-11'251	35'614	
Prélèvements sur les fonds et réserve stratégique	477'146	1'760'759	2'776'563	2'650'361
Total des sources	**545'671'994**	**549'541'190**	**559'530'907**	**558'598'812**
Enveloppes nettes (y compris JMA Burgdorf)	**466'483'646**	**472'437'043**	**476'791'965**	**480'578'250**
Résultat net HES-SO//Master	-265'851	-1'203'976		
Fonds de recherche et impulsions	41'407'798	41'134'851	43'259'473	42'981'875
Formation pratique	16'662'993	16'548'404	16'992'112	17'540'374
Alimentations fonds et provisions	5'399'193	3'430'730	5'721'027	
Coût du redressement de la CPJU			391'048	
Charges communes de fonctionnement	15'799'517	15'957'490	16'117'121	16'198'313
Autres emplois	184'699	236'649	258'162	1'300'000
Total des utilisations	**545'671'994**	**548'541'190**	**559'530'907**	**558'598'812**

Contributions des cantons partenaires

Cantons partenaires	Comptes 2017	Comptes 2018	Comptes 2019	Budget 2020
FR	48'976'657	49'503'300	50'205'761	50'413'853
GE	102'058'053	103'003'896	104'590'421	105'050'916
ARC	50'055'123	49'932'125	50'367'525	50'602'559
VD	121'795'056	123'098'843	125'709'821	125'810'467
VS	47'670'383	47'861'49	48'009'241	48'027'646
Total	**370'555'272**	**373'399'414**	**378'882'769**	**379'905'442**

Subvention de la HES-SO aux hautes écoles (formation de base et infrastructures)

Hautes écoles	Comptes 2017	Comptes 2018	Comptes 2019	Budget 2020
Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4)	*17'384*	*17'637*	*17'988*	*18'505*
HES-SO Fribourg	59'512'590	60'437'242	61'054'489	61'189'360
HES-SO Genève	137'867'947	139'400'993	140'703'222	142'026'228
Haute École Arc	40'380'761	40'945'330	41'472'413	41'752'852
Hautes écoles vaudoises	125'883'737	127'361'368	128'500'272	129'427'808
HES-SO Valais-Wallis	53'237'816	53'659'371	53'911'367	54'126'502
HES-SO Master	18'089'027	18'801'337	19'203'061	20'025'228
Hautes écoles conventionnées	31'230'649	31'429'460	31'537'789	31'630'271
Total	**466'202'528**	**472'035'101**	**475'946'833**	**480'178'250**

Portefeuille de formations

DESIGN ET ARTS VISUELS

BA HES-SO en Arts visuels
BA HES-SO en Architecture d'intérieur
BA HES-SO en Communication visuelle
BA HES-SO en Conservation
BA HES-SO en Design industriel et de produits

MA HES-SO en Architecture d'intérieur
MA HES-SO en Arts visuels
MA HES-SO en Cinéma
MA HES-SO en Conservation -restauration
MA HES-SO en Design
MSc HES-SO en Integrated Innovation for Product and Business Development - Innokick

ÉCONOMIE ET SERVICES

BSc HES-SO en Droit économique
BSc HES-SO en Économie d'entreprise
BSc HES-SO en Hôtellerie et professions de l'accueil
BSc HES-SO en Information documentaire
BSc HES-SO en Informatique de gestion
BSc HES-SO en International Business Management
BSc HES-SO en Tourisme

MSc HES-SO en Business Administration (MSc BA)
MSc HES-SO en Global Hospitality Business (MGH)
MSc HES-SO en Sciences de l'information
MSc HES-SO en Integrated Innovation for Product and Business Development - Innokick

INGÉNIERIE ET ARCHITECTURE

BSc HES-SO en Agronomie
BSc HES-SO en Chimie
BSc HES-SO en Gestion de la nature
BSc HES-SO en Technologies du vivant
BSc HES-SO en Viticulture et Œnologie
BA HES-SO en Architecture
BSc HES-SO en Architecture du paysage
BSc HES-SO en Génie civil
BSc HES-SO en Géomatique
BSc HES-SO en Technique des bâtiments
BSc HES-SO en Énergie et techniques environnementales
BSc HES-SO en Génie électrique
BSc HES-SO en Génie mécanique
BSc HES-SO en Industrial Design Engineering
BSc HES-SO en Ingénierie et Gestion industrielles
BSc HES-SO en Microtechniques
BSc HES-SO en Systèmes industriels
BSc HES-SO en Informatique
BSc HES-SO en Ingénierie des médias
BSc HES-SO en Ingénierie des technologies de l'information
BSc HES-SO en Télécommunications

MA BFH/HES-SO en Architecture
MSc HES-SO en Engineering (MSE)
MSc UNIGE/HES-SO en Développement territorial
MSc HES-SO en Life Sciences (MLS)
MSc HES-SO en Integrated Innovation for Product and Business Development - Innokick

MUSIQUE ET ARTS DE LA SCÈNE

BA HES-SO en Contemporary Dance
BA HES-SO en Théâtre
BA HES-SO en Musique
BA HES-SO en Musique et mouvement

MA HES-SO en Composition et théorie musicale
Maîtrise ès lettres en ethnomusicologie / MA HES-SO in Ethnomusicology
MA HES-SO en Interprétation musicale
MA HES-SO en Interprétation musicale spécialisée
MA HES-SO en Pédagogie musicale
MA HES-SO en Théâtre

SANTÉ

BSc HES-SO en Ergothérapie
BSc HES-SO en Nutrition et diététique
BSc HES-SO en Ostéopathie
BSc HES-SO en Physiothérapie
BSc HES-SO de Sage-femme
BSc HES-SO en Soins infirmiers
BSc HES-SO en Technique en radiologie médicale

MSc HES-SO en Ostéopathie
MSc HES-SO/UNIL en Sciences de la santé (MScSa)
MSc UNIL/HES-SO en Sciences infirmières (MScSI)
Participation au European MSc en Midwifery

TRAVAIL SOCIAL

BA HES-SO en Travail social

MSc HES-SO en Psychomotricité
MA HES-SO en Travail social (MATS)

BA : Bachelor of Arts **MA : Master of Arts** **BSc : Bachelor of Science** **MSc : Master of Science**

RAPPORT ANNUEL 2019
UNE PUBLICATION
DE LA HES-SO
HAUTE ÉCOLE SPÉCIALISÉE
DE SUISSE OCCIDENTALE

ÉDITEUR
Rectorat HES-SO
Route de Moutier 14
Case postale
2800 Delémont
Suisse
www.hes-so.ch

MISE EN PAGE
Bogsch & Bacco
Design éditorial
www.bogsch-bacco.ch

ICONOGRAPHIE

Couverture	Bogsch & Bacco
5	Sandra Hüsser
6	Guillaume Perret | lundi13
8	Guillaume Perret | lundi13
10	François Wavre | lundi13

Hes·so

Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale

Fachhochschule Westschweiz

University of Applied Sciences and Arts
Western Switzerland

Reporting HES-SO

Version : C19_Covid-19

Date de la version : 2 avril 2020

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

	Intitulé	Commentaires et hypothèses	CHF
Sources	Financement fédéral total	Selon décision SEFRI du 28 octobre 2019 (30.44% des contributions de base versées par le SEFRI)	166'754'859
	- Financement fédéral Enseignement	Notre quote part : 31.38% sur un total de CHF 465.686 mios (+3.01% / B19)	146'122'361
	- Financement fédéral Ra&D	Notre quote part : 25.11% sur un total de CHF 82.180 mios(+7.4% / B19)	20'632'498
	Revenu AHES	Les ECTS complémentaires représentent CHF 771'929.25.	11'081'103
	Contributions des cantons	y compris contribution cantonale pour le coûts du redressement de la Caisse de Pension du Jura 391'048 CHF	378'882'769
	Produits financiers	Ces frais financiers représentent les intérêts négatifs	-14'690
	Prélèvement fonds de soutien pour l'enseignement	Pour financement partiel des nouvelles filières	2'185'563
	Prélèvement autres fonds et réserves	Pour financement partiel des MSc en Osthéopathie et Msc en Sciences de la santé	591'000
	Corrections sur exercices antérieurs (en faveur de la HES-SO)		50'304
Utilisations	Résultat net HES-SO Master		0
	Financement formation de base	Selon Budget 2019 (après corrections et arrondis)	430'054'573
	Financement infrastructures	Selon Budget 2019 (après corrections et arrondis)	42'371'040
	Financement nouvelles filières	MSc en Sciences de la santé, MSc en Ostéopathie, IGI, MDT, MSc en Architecture d'intérieur	3'957'000
	Contribution BFH pour filière JMA		409'351
	FRI - Contribution des cantons	Selon PFD 2017-2020 : + 370'000 CHF / C18	22'626'975
	FRI - Financement fédéral Ra&D	Contribution fédérale entièrement redistribuée à la recherche	20'632'498
	Formation pratique	Baisse des coûts de la formation pratique notamment pour les stages de la santé	16'992'112
	Projets stratégiques		0
	Autres fonds et réserves (alimentations)	Alimentation du surplus de financement fédéral pour l'enseignement	4'276'237
	Alimentations fonds d'urgence	Alimentation fonds Covid-19	1'444'790
	Corrections sur exercices antérieurs (à charge de la HES-SO)		50'386
	Coûts du redressement de la Caisse de Pension du Jura		391'048
	Charges communes	Bouclement des charges communes selon budget 2019	16'117'121
	Amortissements		207'776

Exercice comptable : Bouclement final 2019

Table des matières

1.1 Flux financiers

2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine
2.1.1 Prévision d'étudiant en EPT par domaine (détails par filière)
2.2 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école
2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)
2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)
2.4 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

3.1 Synthèse du financement HES-SO pour la formation de base accordé aux hautes écoles
3.1.1 Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO
3.1.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières
3.1.3 Enveloppe nette pour la formation de base
3.2 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure accordé aux hautes écoles
3.2.1 Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO
3.2.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières
3.2.3 Enveloppe nette pour l'infrastructure
3.3 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure et pour la formation de base accordé aux hautes écoles
3.3.1 Financement net pour la formation de base et l'infrastructure accordé par la HES-SO
3.3.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières (formation de base et infrastructure)
3.3.3 Enveloppes nettes (formation de base et l'infrastructure hors Burgdorf)
3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles
3.5 Financement AHES obtenu des canton membres AHES
3.5.1 Ecarts du financement AHES

4.1 Projection financement fédéral 2017-2020
4.1.1 Financement fédéral (part HES-SO)
4.2 Financement de la recherche et impulsions
4.3 Formation pratique
4.4 Charges communes

5.1 Flux régionaux détaillés
5.2 Clé de pondération du bien public - détail
5.3 Clé de pondération de l'avantage de site - détail
5.4 Répartition du montant à charge des cantons partenaires (y inclus nouvelles filières hors PFD 2017-2020)- Bien public en fonction des EPT envoyés

6.1 Eléments spécifiques aux comptes
6.2 Traitement des nouvelles filières
6.3 Traitement du fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement

1.1 Flux financiers

	C17	C18	B19	BP19	C19	C19 - B19	C19 / B19	C19 - BP19	C19 / BP19
Financement fédéral pour études principales	143'845'091	143'665'670	141'846'124	146'122'361	146'122'361	4'276'237	3.01%	0	0.00%
Financement fédéral Ra&D	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'632'498	20'632'498	1'422'422	7.40%	0	0.00%
Financement AHES	11'354'810	10'848'722	10'970'146	10'764'166	11'081'103	110'956	1.01%	316'937	2.94%
Contributions des cantons partenaires	370'555'272	373'399'414	378'882'769	378'210'875	378'882'769	0	0.00%	671'894	0.18%
Contributions des cantons partenaires complémentaires	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Produits financiers	-41'148	-11'251	0	0	-14'690	-14'690	0.00%	-14'690	0.00%
Prélèvements fonds et provisions (financement nouvelles filières)	352'146	1'078'259	2'185'563	2'185'563	2'185'563	0	0.00%	0	0.00%
Prélèvement réserve stratégique	125'000	682'500	590'605	591'000	591'000	395	0.07%	0	0.00%
Corrections sur exercices antérieurs (en faveur de la HES-SO)	0	0	0	0	50'304	50'304	0.00%	50'304	0.00%
Total des sources	**545'671'994**	**549'541'190**	**553'685'283**	**558'506'463**	**559'530'907**	**5'845'624**	**1.06%**	**1'024'444**	**0.18%**
Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO	423'312'717	427'797'551	430'773'297	430'054'573	430'054'573	-718'724	-0.17%	0	0.00%
Modification du financement	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO	42'401'436	42'441'436	42'441'436	42'371'040	42'371'040	-70'395	-0.17%	0	0.00%
Financement ad hoc nouvelles filières (formation de base et infrastructures)	488'375	1'796'115	3'375'265	3'959'400	3'957'000	581'735	17.24%	-2'400	-0.06%
Subventions charges courantes complémentaires HES-SO Master	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Subvention charges courantes complémentaire écoles conventionnées	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement net supplémentaire pour infrastructure	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Forfaits alloués à la BFH (Master en Architecture)	281'118	401'942	280'000	409'351	409'351	129'351	46.20%	0	0.00%
Enveloppes nettes	**466'483'646**	**472'437'043**	**476'869'998**	**476'794'365**	**476'791'965**	**-78'033**	**-0.02%**	**-2'400**	**0.00%**
Résultat net HES-SO Master	-265'851	-1'203'976	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Financement de la recherche et impulsions	21'926'975	22'256'975	22'626'975	22'626'975	22'626'975	0	0.00%	0	0.00%
Financement fédéral Ra&D externe acquis à la HES-SO	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'632'498	20'632'498	1'422'422	7.40%	0	0.00%
Financement de la formation pratique	16'662'993	16'548'404	17'960'654	17'367'760	16'992'112	-968'543	-5.39%	-375'649	-2.16%
Financement du projet digitalisation	0	0	0	0	0	0	0.00%	0	0.00%
Alimentations fonds et provisions	5'399'193	3'430'730	0	4'276'237	4'276'237	4'276'237	0.00%	0	0.00%
Alimentations fonds d'urgence	0	0	0	0	1'444'790	1'444'790	0.00%	1'444'790	0.00%
Corrections sur exercices antérieurs (à charge de la HES-SO)	0	0	0	0	50'386	50'386	0.00%	50'386	0.00%
Coûts du redressement de la Caisse de Pension du Jura	0	0	600'000	391'048	391'048	-208'952	-34.83%	0	0.00%
Charges communes de fonctionnement	15'799'517	15'957'490	16'117'580	16'117'580	16'117'121	-459	0.00%	-459	0.00%
Amortissements	184'699	236'649	300'000	300'000	207'776	-92'224	-30.74%	-92'224	-30.74%
Total des utilisations	**545'671'994**	**549'541'190**	**553'685'283**	**558'506'463**	**559'530'907**	**5'845'624**	**1.06%**	**1'024'444**	**0.18%**

2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine

	C18	B19	C19	B19 - C18	B19 / C18	C19 - B19	C19 / B19
Total des étudiant-e-s	**17'637**	**18'269**	**17'988**	**632**	**3.59%**	**-282**	**-1.54%**
Design et arts visuels	1'282	1'272	1'294	-10	-0.79%	22	1.73%
Economie et services	5'673	5'918	5'846	245	4.33%	-72	-1.22%
Ingénierie et Architecture	4'062	4'174	4'115	112	2.76%	-59	-1.42%
Musique et arts de la scène	1'170	1'199	1'167	29	2.50%	-32	-2.67%
Santé	3'458	3'691	3'540	234	6.76%	-152	-4.11%
Travail social	1'992	2'014	2'026	22	1.10%	12	0.58%

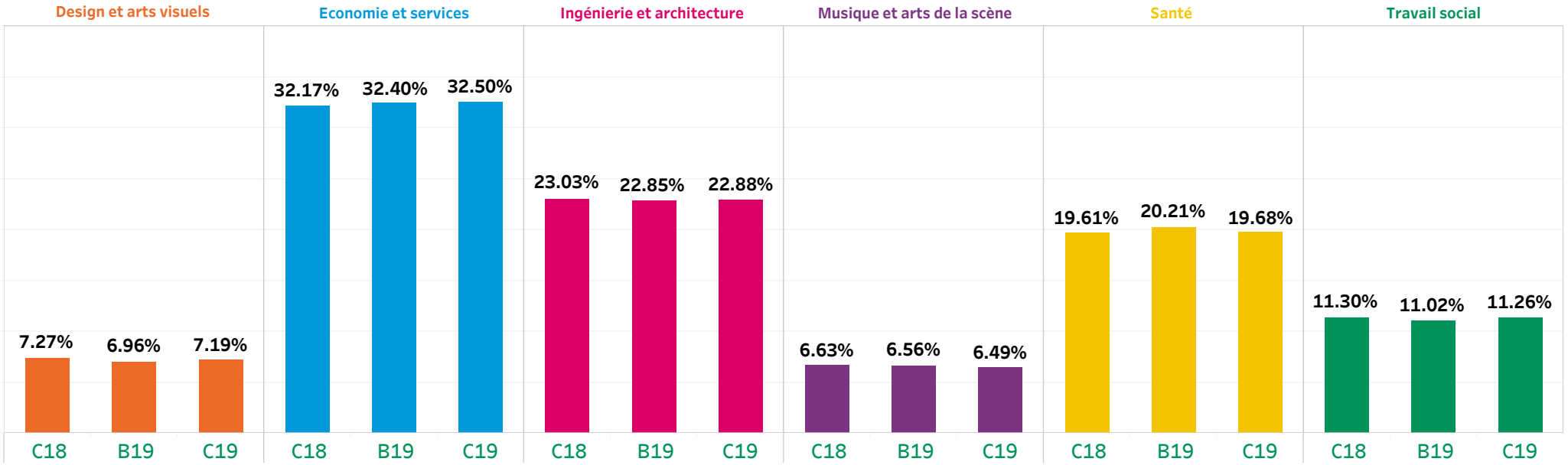

2.1.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine (détail par filière)

			C18	B19	C19
Total des étudiant-e-s			**17'637**	**18'269**	**17'988**
Design et arts visuels	**Total par domaine**		**1'282**	**1'272**	**1'294**
	BA	**Total**	**936**	**929**	**949**
		BA en Architecture d'intérieur	70	74	78
		BA en Arts visuels	311	303	316
		BA en Communication visuelle	318	318	318
		BA en Conservation	41	41	37
		BA en Design industriel et de produits	196	194	199
	MA	**Total**	**298**	**303**	**298**
		MA en Architecture d'intérieur	0	4	4
		MA en Arts visuels	159	151	157
		MA en Cinéma	12	14	14
		MA en Conservation-restauration	15	15	16
		MA en Design	113	119	109
	MSc	**Total**	**47**	**40**	**47**
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	47	40	47
Economie et services	**Total par domaine**		**5'673**	**5'918**	**5'846**
	BSc	**Total**	**5'551**	**5'755**	**5'698**
		BSc en Droit économique	208	203	201
		BSc en Économie d'entreprise	2'157	2'170	2'110
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	2'070	2'222	2'235
		BSc en Information documentaire	125	127	118
		BSc en Informatique de gestion	396	414	403
		BSc en International Business Management	274	306	296
		BSc en Tourisme	322	313	336
	MSc	**Total**	**122**	**163**	**149**
		MSc en Business Administration	89	90	106
		MSc en Global Hospitality Business	11	52	12
		MSc en Sciences de l'information	22	22	31
Ingénierie et architecture	**Total par domaine**		**4'062**	**4'174**	**4'115**
	BA	**Total**	**481**	**491**	**485**
		BA en Architecture	481	491	485
	BSc	**Total**	**3'285**	**3'373**	**3'304**
		BSc en Agronomie	93	80	86
		BSc en Architecture du paysage	132	115	119
		BSc en Chimie	92	95	84
		BSc en Énergie et techniques environnementales	124	137	116
		BSc en Génie civil	210	200	210
		BSc en Génie électrique	251	257	252
		BSc en Génie mécanique	232	250	248
		BSc en Géomatique	119	104	113
		BSc en Gestion de la nature	92	93	100
		BSc en Industrial Design Engineering	140	149	143
		BSc en Informatique	468	468	481
		BSc en Ingénierie de gestion	58	31	31
		BSc en Ingénierie des médias	89	92	90
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	149	160	162
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	15	89	57
		BSc en Microtechniques	373	363	350
		BSc en Systèmes industriels	204	216	212
		BSc en Technique des bâtiments	39	36	37
		BSc en Technologies du vivant	132	154	136

2.1.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par domaine (détail par filière)

			C18	B19	C19
Ingénierie et architecture	BSc	BSc en Télécommunications	189	194	196
		BSc en Viticulture et Œnologie	84	92	82
	MA	**Total**	**74**	**69**	**78**
		MA en Architecture	74	69	78
	MSC	**Total**	**222**	**241**	**249**
		MSc en Développement territorial	0	0	6
		MSc en Engineering	153	170	170
		MSc en Ingénierie du territoire	22	19	13
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development			
		MSc en Life Sciences	47	53	60
Musique et arts de la scène	**Total par domaine**		**1'170**	**1'199**	**1'167**
	BA	**Total**	**594**	**613**	**594**
		BA en Contemporary Dance	33	30	30
		BA en Musique	501	524	505
		BA en Musique et mouvement	28	27	28
		BA en Théâtre	31	31	31
	MA	**Total**	**576**	**586**	**573**
		MA en Composition et théorie musicale	13	11	11
		MA en Ethnomusicologie	5	6	7
		MA en Interprétation musicale	311	314	317
		MA en Interprétation musicale spécialisée	57	58	60
		MA en Pédagogie musicale	181	187	168
		MA en Théâtre	9	10	10
Santé	**Total par domaine**		**3'458**	**3'691**	**3'540**
	BSc	**Total**	**3'391**	**3'618**	**3'468**
		BSc de Sage-femme	148	157	151
		BSc en Ergothérapie	159	163	164
		BSc en Nutrition et diététique	104	107	108
		BSc en Ostéopathie	84	97	82
		BSc en Physiothérapie	370	388	389
		BSc en Psychomotricité			
		BSc en Soins infirmiers	2'317	2'502	2'383
		BSc en Technique en radiologie médicale	208	205	190
	MSc	**Total**	**67**	**74**	**72**
		MSc en Ostéopathie	21	35	35
		MSc en Psychomotricité			
		MSc en Sciences de la santé	40	38	38
		MSc en Sciences infirmières	6	1	0
Travail social	**Total par domaine**		**1'992**	**2'014**	**2'026**
	BA	**Total**	**1'867**	**1'885**	**1'904**
		BA en Travail social	1'867	1'885	1'904
	BSc	**Total**	**67**	**69**	**61**
		BSc en Psychomotricité	67	69	61
	MA	**Total**	**58**	**54**	**54**
		MA en Travail social	58	54	54
	MSc	**Total**	**0**	**7**	**8**
		MSc en Psychomotricité	0	7	8

2.2 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école

	C18	B19	C19	B19 - C18	B19 / C18	C19 - B19	C19 / B19
Total des étudiant-e-s	**17'637**	**18'269**	**17'988**	**632**	**3.59%**	**-282**	**-1.54%**
HES-SO Fribourg	2'208	2'341	2'249	133	6.03%	-92	-3.92%
HES-SO Genève	4'901	4'991	4'987	90	1.83%	-4	-0.09%
Haute Ecole Arc	1'456	1'511	1'429	56	3.81%	-83	-5.47%
Hautes écoles vaudoises	4'295	4'398	4'321	103	2.40%	-77	-1.75%
HES-SO Valais-Wallis	2'003	2'060	2'033	57	2.83%	-27	-1.29%
Hautes écoles conventionnées	2'239	2'437	2'399	199	8.87%	-38	-1.55%
HES-SO Master	536	532	570	-4	-0.76%	39	7.27%

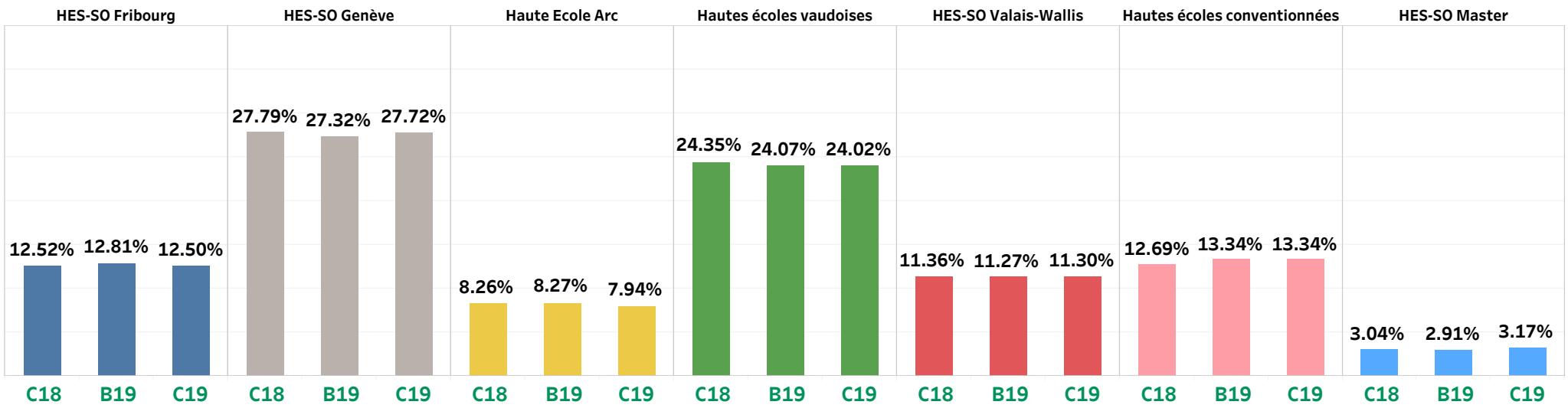

2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C18	B19	C19
Total des étudiant-e-s			**17'637**	**18'269**	**17'988**
HES-SO Fribourg	**Total par haute école**		**2'208**	**2'341**	**2'249**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**Total**	**920**	**940**	**932**
		BA en Architecture	259	274	258
		BSc en Chimie	92	95	84
		BSc en Génie civil	122	115	126
		BSc en Génie électrique	118	113	116
		BSc en Génie mécanique	145	146	153
		BSc en Informatique	108	112	121
		BSc en Télécommunications	76	86	75
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	**Total**	**502**	**528**	**496**
		BSc en Économie d'entreprise	502	528	496
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**Total**	**471**	**542**	**495**
		BSc en Ostéopathie	84	97	82
		BSc en Soins infirmiers	366	410	379
		MSc en Ostéopathie	21	35	35
	Haute école de travail social Fribourg	**Total**	**315**	**329**	**326**
		BA en Travail social	315	329	326
HES-SO Genève	**Total par haute école**		**4'901**	**4'991**	**4'987**
	Haute école de gestion de Genève	**Total**	**1'207**	**1'223**	**1'214**
		BSc en Économie d'entreprise	634	603	611
		BSc en Information documentaire	125	127	118
		BSc en Informatique de gestion	152	166	159
		BSc en International Business Management	274	306	296
		MSc en Sciences de l'information	22	22	31
	Haute école de musique de Genève	**Total**	**592**	**607**	**587**
		BA en Musique	249	261	254
		BA en Musique et mouvement	28	27	28
		MA en Composition et théorie musicale	11	11	11
		MA en Ethnomusicologie	5	6	7
		MA en Interprétation musicale	156	152	155
		MA en Interprétation musicale spécialisée	43	45	43
		MA en Pédagogie musicale	99	106	90
	Haute école de santé Genève	**Total**	**824**	**882**	**857**
		BSc de Sage-femme	92	96	95
		BSc en Nutrition et diététique	104	107	108
		BSc en Physiothérapie	102	107	108
		BSc en Soins infirmiers	434	485	461
		BSc en Technique en radiologie médicale	93	87	86
	Haute école de travail social Genève	**Total**	**594**	**614**	**605**
		BA en Travail social	527	538	537
		BSc en Psychomotricité	67	69	61
		MSc en Psychomotricité	0	7	8
	HEAD - Genève	**Total**	**673**	**665**	**706**
		BA en Architecture d'intérieur	70	74	78
		BA en Arts visuels	212	205	218
		BA en Communication visuelle	112	111	116
		BA en Design industriel et de produits	107	104	116
		MA en Architecture d'intérieur	0	4	4
		MA en Arts visuels	118	108	122
		MA en Design	55	59	53
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et	**Total**	**1'010**	**999**	**1'017**

2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C18	B19	C19
HES-SO Genève	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	BA en Architecture	222	218	227
		BSc en Agronomie	93	80	86
		BSc en Architecture du paysage	132	115	119
		BSc en Génie civil	88	85	84
		BSc en Génie mécanique	87	100	96
		BSc en Gestion de la nature	92	93	100
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	149	160	162
		BSc en Microtechniques	109	113	105
		BSc en Technique des bâtiments	39	36	37
Haute Ecole Arc	**Total par haute école**		**1'456**	**1'511**	**1'429**
	HE-Arc Conservation-restauration	**Total**	**56**	**55**	**53**
		BA en Conservation	41	41	37
		MA en Conservation-restauration	15	15	16
	HE-Arc Ingénierie	**Total**	**456**	**481**	**463**
		BSc en Génie mécanique	0	4	0
		BSc en Industrial Design Engineering	140	149	143
		BSc en Informatique	167	176	175
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	6	32	21
		BSc en Microtechniques	144	120	124
	HE-Arc Santé	**Total**	**248**	**270**	**249**
		BSc en Soins infirmiers	248	270	249
	HEG Arc	**Total**	**696**	**705**	**664**
		BSc en Droit économique	208	203	201
		BSc en Économie d'entreprise	379	393	353
		BSc en Informatique de gestion	109	110	109
Hautes écoles vaudoises	**Total par haute école**		**4'295**	**4'398**	**4'321**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**Total**	**438**	**444**	**425**
		BA en Arts visuels	50	50	49
		BA en Communication visuelle	207	207	202
		BA en Design industriel et de produits	89	90	83
		MA en Arts visuels	23	24	21
		MA en Cinéma	12	14	14
		MA en Design	58	60	55
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**Total**	**1'336**	**1'364**	**1'329**
		BSc en Économie d'entreprise	370	382	379
		BSc en Énergie et techniques environnementales	58	60	49
		BSc en Génie électrique	133	143	137
		BSc en Géomatique	119	104	113
		BSc en Informatique	193	181	185
		BSc en Ingénierie de gestion	58	31	31
		BSc en Ingénierie des médias	89	92	90
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	9	56	35
		BSc en Microtechniques	121	131	120
		BSc en Systèmes industriels	74	76	69
		BSc en Télécommunications	113	107	121
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	**Total**	**504**	**520**	**508**
		BA en Musique	253	264	252
		MA en Composition et théorie musicale	1	0	0
		MA en Interprétation musicale	154	162	161
		MA en Interprétation musicale spécialisée	14	13	17
		MA en Pédagogie musicale	82	81	78
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	**Total**	**738**	**728**	**754**

2.2.1 Prévision d'étudiant-e-s en EPT par haute école (détail par filière)

			C18	B19	C19
Hautes écoles vaudoises	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	BA en Travail social	579	566	590
		BSc en Ergothérapie	159	163	164
		Total	**754**	**812**	**743**
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	BSc de Sage-femme	57	61	56
		BSc en Physiothérapie	144	154	152
		BSc en Soins infirmiers	439	480	430
		BSc en Technique en radiologie médicale	116	118	104
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	**Total**	**524**	**529**	**562**
		BSc en Soins infirmiers	524	529	562
HES-SO Valais-Wallis	**Total par haute école**		**2'003**	**2'060**	**2'033**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	**Total**	**67**	**67**	**64**
		BA en Arts visuels	49	48	50
		MA en Arts visuels	18	19	14
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**Total**	**329**	**371**	**346**
		BSc en Énergie et techniques environnementales	67	76	67
		BSc en Systèmes industriels	130	141	143
		BSc en Technologies du vivant	132	154	136
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	**Total**	**729**	**716**	**740**
		BSc en Économie d'entreprise	272	265	269
		BSc en Informatique de gestion	135	139	135
		BSc en Tourisme	322	313	336
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	**Total**	**431**	**454**	**431**
		BSc en Physiothérapie	125	126	129
		BSc en Soins infirmiers	307	328	302
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	**Total**	**447**	**451**	**451**
		BA en Travail social	447	451	451
Hautes écoles conventionnées	**Total par haute école**		**2'239**	**2'437**	**2'399**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	**Total**	**84**	**92**	**82**
		BSc en Viticulture et Œnologie	84	92	82
	Ecole hôtelière de Lausanne	**Total**	**2'082**	**2'274**	**2'247**
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	2'070	2'222	2'235
		MSc en Global Hospitality Business	11	52	12
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	**Total**	**73**	**71**	**71**
		BA en Contemporary Dance	33	30	30
		BA en Théâtre	31	31	31
		MA en Théâtre	9	10	10
HES-SO Master	**Total par haute école**		**536**	**532**	**570**
	HES-SO Master	**Total**	**536**	**532**	**570**
		MA en Architecture	74	69	78
		MA en Travail social	58	54	54
		MSc en Business Administration	89	90	106
		MSc en Développement territorial	0	0	6
		MSc en Engineering	153	170	170
		MSc en Ingénierie du territoire	22	19	13
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	47	40	47
		MSc en Life Sciences	47	53	60
		MSc en Sciences de la santé	40	38	38
		MSc en Sciences infirmières	6	1	0

2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

C19

	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général	**1'911**	**3'728**	**656**	**537**	**1'254**	**4'565**	**1'910**	**14'562**	**642**	**2'784**	**17'988**
HES-SO Fribourg	1'245	28	111	71	141	354	142	2'091	142	16	2'249
HES-SO Genève	112	2'985	49	45	90	642	107	4'029	72	886	4'987
Haute Ecole Arc	52	30	262	250	618	109	32	1'353	13	63	1'429
Hautes écoles vaudoises	250	191	88	81	244	2'549	209	3'612	90	618	4'321
HES-SO Valais-Wallis	141	58	68	63	74	279	1'285	1'967	39	27	2'033
Hautes écoles conventionnées	41	323	53	12	51	473	71	1'023	270	1'107	2'399
HES-SO Master	71	115	25	16	36	160	64	486	17	68	570

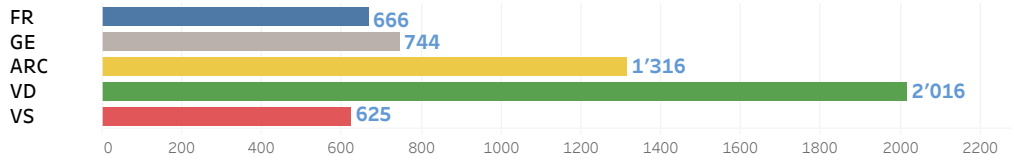

Exporté-e-s C19

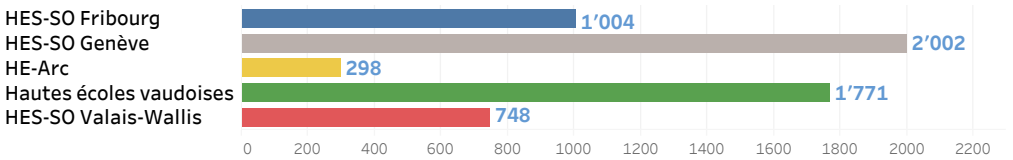

Importé-e-s C19

B19

	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général	**1'972**	**3'751**	**676**	**512**	**1'306**	**4'525**	**1'961**	**14'703**	**647**	**2'919**	**18'269**
HES-SO Fribourg	1'288	35	126	70	157	356	141	2'174	151	15	2'341
HES-SO Genève	105	2'995	46	43	97	623	98	4'006	71	913	4'991
Haute Ecole Arc	45	21	272	230	698	128	31	1'426	14	72	1'511
Hautes écoles vaudoises	271	218	93	86	208	2'538	225	3'639	89	670	4'398
HES-SO Valais-Wallis	145	71	61	56	67	240	1'350	1'989	37	33	2'060
Hautes écoles conventionnées	41	291	58	16	43	503	64	1'016	268	1'153	2'437
HES-SO Master	77	119	20	11	37	136	52	452	16	63	532

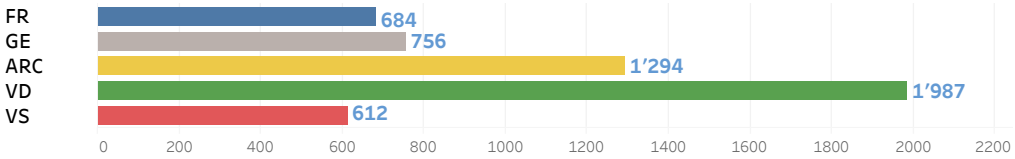

Exporté-e-s B19

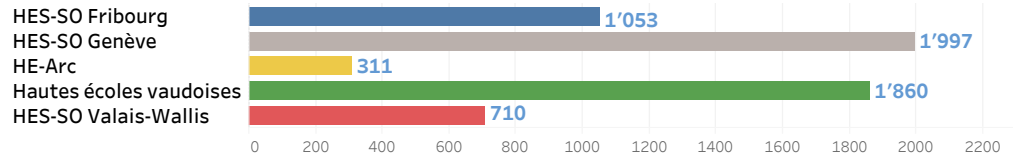

Importé-e-s B19

2.4 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s par haute école (EPT 2/6/4)

C19

		FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Accueilli-e-s HES-SO	AHES	Non-AHES	Total accueilli-e-s
Total général		**1'911**	**3'728**	**656**	**537**	**1'254**	**4'565**	**1'910**	**14'562**	**642**	**2'784**	**17'988**
HES-SO Fribourg	**Total**	**1'245**	**28**	**111**	**71**	**141**	**354**	**142**	**2'091**	**142**	**16**	**2'249**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	401	21	33	26	37	197	106	**820**	100	12	**932**
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	357	1	30	1	1	82	12	**484**	11	1	**496**
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	348	6	22	10	19	43	19	**467**	28	1	**495**
	Haute école de travail social Fribourg	139	0	27	34	85	32	5	**321**	3	2	**326**
HES-SO Genève	**Total**	**112**	**2'985**	**49**	**45**	**90**	**642**	**107**	**4'029**	**72**	**886**	**4'987**
	Haute école de gestion de Genève	23	845	14	10	21	231	32	**1'175**	15	24	**1'214**
	Haute école de musique de Genève	3	60	3	0	10	23	6	**105**	8	475	**587**
	Haute école de santé Genève	24	711	4	7	26	61	17	**851**	1	6	**857**
	Haute école de travail social Genève	13	490	3	2	4	64	7	**583**	3	19	**605**
	HEAD - Genève	32	249	16	15	21	115	25	**473**	29	204	**706**
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de G..	17	631	8	9	9	148	21	**842**	16	158	**1'017**
Haute Ecole Arc	**Total**	**52**	**30**	**262**	**250**	**618**	**109**	**32**	**1'353**	**13**	**63**	**1'429**
	HE-Arc Conservation-restauration	6	2	7	3	10	10	1	**38**	3	11	**53**
	HE-Arc Ingénierie	12	14	94	58	196	33	10	**417**	2	45	**463**
	HE-Arc Santé	1	1	41	71	127	2	3	**245**	3	1	**249**
	HEG Arc	34	13	121	118	286	64	18	**653**	5	6	**664**
Hautes écoles vaudoises	**Total**	**250**	**191**	**88**	**81**	**244**	**2'549**	**209**	**3'612**	**90**	**618**	**4'321**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	16	42	6	4	32	123	7	**230**	30	165	**425**
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	80	48	20	20	58	959	55	**1'241**	17	71	**1'329**
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	10	28	4	5	9	77	17	**151**	14	343	**508**
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	67	18	33	37	72	485	29	**741**	10	4	**754**
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	62	29	19	10	46	487	48	**700**	16	27	**743**
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	15	26	8	4	27	418	53	**550**	4	8	**562**
HES-SO Valais-Wallis	**Total**	**141**	**58**	**68**	**63**	**74**	**279**	**1'285**	**1'967**	**39**	**27**	**2'033**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	5	4	0	2	5	20	14	**50**	1	13	**64**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	25	11	2	7	9	65	215	**335**	7	4	**346**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	57	27	42	14	22	148	406	**716**	16	8	**740**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	28	2	12	13	12	16	339	**421**	9	1	**431**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	26	13	12	27	26	29	311	**445**	5	2	**451**
Hautes écoles conventionnées	**Total**	**41**	**323**	**53**	**12**	**51**	**473**	**71**	**1'023**	**270**	**1'107**	**2'399**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	2	5	1	0	2	19	10	**39**	8	35	**82**
	Ecole hôtelière de Lausanne	35	305	49	10	48	447	58	**951**	259	1'037	**2'247**
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	4	13	3	1	1	7	3	**32**	3	36	**71**
HES-SO Master	**Total**	**71**	**115**	**25**	**16**	**36**	**160**	**64**	**486**	**17**	**68**	**570**
	HES-SO Master	71	115	25	16	36	160	64	**486**	17	68	**570**

3.1 Synthèse du financement HES-SO pour la formation de base accordé aux hautes écoles

3.1.1 Financement net pour la formation de base accordé par la HES-SO

	C18	B19	C19	C19 - B19	C19 / B19
Total général	**427'797'551**	**430'773'297**	**430'054'573**	**-718'724**	**-0.17%**
HES-SO Fribourg	53'002'472	53'242'444	53'242'444	0	0.00%
HES-SO Genève	127'070'390	128'140'619	128'140'619	0	0.00%
Haute Ecole Arc	36'559'834	36'811'916	36'811'916	0	0.00%
Hautes écoles vaudoises	115'678'903	116'542'806	116'542'806	0	0.00%
HES-SO Valais-Wallis	48'879'858	49'131'854	49'131'854	0	0.00%
Hautes écoles conventionnées	30'639'935	30'748'264	30'748'264	0	0.00%
HES-SO Master	15'966'160	16'155'394	15'436'670	-718'724	-4.45%

3.1.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières

C18	B19	C19
1'648'814	**3'081'807**	**3'581'138**
715'000	1'066'000	1'066'000
0	220'669	220'000
129'907	268'441	368'069
129'907	467'697	368'069
0	0	0
0	0	0
674'000	1'059'000	1'559'000

3.1.3 Enveloppe nette pour la formation de base

C18	B19	C19
429'446'364	**433'855'104**	**433'635'712**
53'717'472	54'308'444	54'308'444
127'070'390	128'361'288	128'360'619
36'689'740	37'080'357	37'179'985
115'808'809	117'010'503	116'910'875
48'879'858	49'131'854	49'131'854
30'639'935	30'748'264	30'748'264
16'640'160	17'214'394	16'995'670

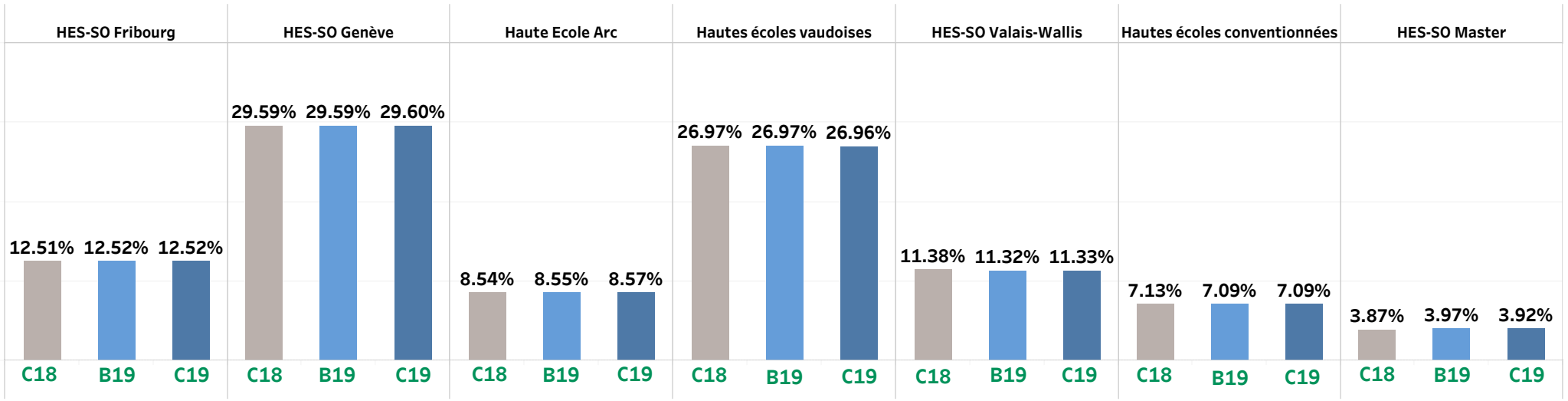

3.2 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure accordé aux hautes écoles

3.2.1 Financement net pour l'infrastructure accordé par la HES-SO

	C18	B19	C19	C19 - B19	C19 / B19
Total général	**42'441'436**	**42'441'436**	**42'371'040**	**-70'395**	**-0.17%**
HES-SO Fribourg	6'667'046	6'667'046	6'667'046	0	0.00%
HES-SO Genève	12'330'603	12'330'603	12'330'603	0	0.00%
Haute Ecole Arc	4'235'496	4'235'496	4'235'496	0	0.00%
Hautes écoles vaudoises	11'532'466	11'532'466	11'532'466	0	0.00%
HES-SO Valais-Wallis	4'779'513	4'779'513	4'779'513	0	0.00%
Hautes écoles conventionnées	789'525	789'525	789'525	0	0.00%
HES-SO Master	2'106'786	2'106'786	2'036'391	-70'395	-3.34%

3.2.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières

C18	B19	C19
147'301	**293'458**	**375'862**
52'725	75'133	79'000
0	12'000	12'000
20'093	41'521	56'931
20'093	72'341	56'931
0	0	0
0	0	0
54'390	92'463	171'000

3.2.3 Enveloppe nette pour l'infrastructure

C18	B19	C19
42'588'737	**42'734'893**	**42'746'902**
6'719'771	6'742'179	6'746'046
12'330'603	12'342'603	12'342'603
4'255'590	4'277'017	4'292'427
11'552'559	11'604'807	11'589'397
4'779'513	4'779'513	4'779'513
789'525	789'525	789'525
2'161'176	2'199'249	2'207'391

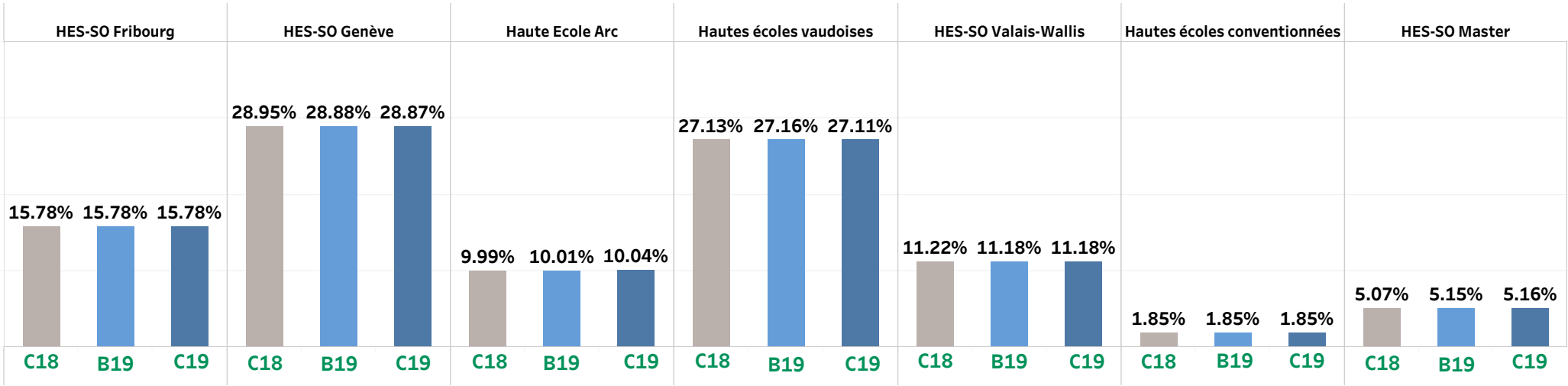

3.3 Synthèse du financement HES-SO pour l'infrastructure et pour la formation de base accordé aux hautes écoles

3.3.1 Financement net pour la formation de base et l'infrastructure accordé par la HES-SO

	C18	B19	C19	C19 - B19	C19 / B19
Total général	**470'238'986**	**473'214'733**	**472'425'613**	**-789'120**	**-0.17%**
HES-SO Fribourg	59'669'517	59'909'489	59'909'489	0	0.00%
HES-SO Genève	139'400'993	140'471'222	140'471'222	0	0.00%
Haute Ecole Arc	40'795'330	41'047'413	41'047'413	0	0.00%
Hautes écoles vaudoises	127'211'368	128'075'272	128'075'272	0	0.00%
HES-SO Valais-Wallis	53'659'371	53'911'367	53'911'367	0	0.00%
Hautes écoles conventionnées	31'429'460	31'537'789	31'537'789	0	0.00%
HES-SO Master	18'072'947	18'262'181	17'473'061	-789'120	-4.32%

3.3.2 Financement ad hoc pour les nouvelles filières (formation de base et infrastructure)

C18	B19	C19
1'796'115	**3'375'265**	**3'957'000**
767'725	1'141'133	1'145'000
0	232'669	232'000
150'000	309'962	425'000
150'000	540'038	425'000
0	0	0
0	0	0
728'390	1'151'463	1'730'000

3.3.3 Enveloppes nettes (formation de base et infrastructure hors Burgdorf)

C18	B19	C19
472'035'101	**476'589'998**	**476'382'613**
60'437'242	61'050'622	61'054'489
139'400'993	140'703'891	140'703'222
40'945'330	41'357'375	41'472'413
127'361'368	128'615'310	128'500'272
53'659'371	53'911'367	53'911'367
31'429'460	31'537'789	31'537'789
18'801'337	19'413'644	19'203'061

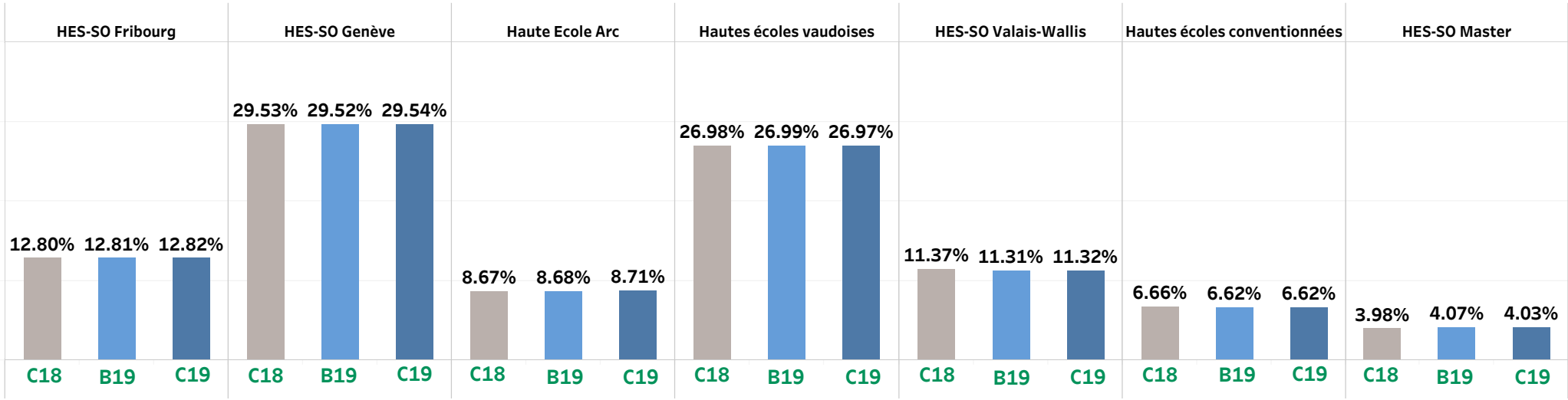

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C18	B19	C19 Formation de base	C19 Infrastructure	C19 Enveloppes nettes
Total du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles			**472'035'101**	**476'589'998**	**433'635'712**	**42'746'902**	**476'382'613**
HES-SO Fribourg	**Total par haute école**		**60'437'242**	**61'050'622**	**54'308'444**	**6'746'046**	**61'054'489**
	Haute école d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**Total**	**35'216'723**	**35'267'782**	**30'803'616**	**4'464'167**	**35'267'782**
		BA en Architecture	8'006'728	8'006'728	6'784'645	1'222'083	8'006'728
		BSc en Chimie	4'829'178	4'880'237	4'359'012	521'225	4'880'237
		BSc en Génie civil	4'299'137	4'299'137	3'750'804	548'333	4'299'137
		BSc en Génie électrique	5'219'613	5'219'613	4'577'113	642'500	5'219'613
		BSc en Génie mécanique	6'471'293	6'471'293	5'763'368	707'925	6'471'293
		BSc en Informatique	3'125'252	3'125'252	2'692'744	432'508	3'125'252
		BSc en Télécommunications	3'265'521	3'265'521	2'875'929	389'592	3'265'521
	Haute Ecole de gestion de Fribourg	**Total**	**7'750'098**	**7'831'633**	**6'960'859**	**870'774**	**7'831'633**
		BSc en Économie d'entreprise	7'750'098	7'831'633	6'960'859	870'774	7'831'633
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**Total**	**10'594'398**	**11'075'184**	**10'233'135**	**845'917**	**11'079'051**
		BSc en Ostéopathie	1'963'197	1'984'668	1'832'992	151'675	1'984'668
		BSc en Soins infirmiers	7'863'476	7'949'384	7'334'142	615'241	7'949'384
		MSc en Ostéopathie	767'725	1'141'133	1'066'000	79'000	1'145'000
	Haute école de travail social Fribourg	**Total**	**6'876'023**	**6'876'023**	**6'310'835**	**565'188**	**6'876'023**
		BA en Travail social	6'876'023	6'876'023	6'310'835	565'188	6'876'023
HES-SO Genève	**Total par haute école**		**139'400'993**	**140'703'891**	**128'360'619**	**12'342'603**	**140'703'222**
	Haute école de gestion de Genève	**Total**	**22'331'799**	**22'502'499**	**20'205'212**	**2'297'288**	**22'502'499**
		BSc en Économie d'entreprise	11'372'125	11'491'936	10'228'578	1'263'358	11'491'936
		BSc en Information documentaire	2'889'534	2'889'534	2'650'737	238'797	2'889'534
		BSc en Informatique de gestion	3'255'938	3'255'938	2'981'323	274'616	3'255'938
		BSc en International Business Management	4'401'542	4'447'934	3'960'601	487'332	4'447'934
		MSc en Sciences de l'information	412'660	417'158	383'973	33'184	417'158
	Haute école de musique de Genève	**Total**	**23'174'547**	**23'460'548**	**22'349'099**	**1'111'449**	**23'460'548**
		BA en Musique	9'097'588	9'200'296	8'768'479	431'818	9'200'296
		BA en Musique et mouvement	805'835	814'913	774'987	39'926	814'913
		MA en Composition et théorie musicale	526'815	532'776	508'877	23'899	532'776
		MA en Ethnomusicologie	31'857	56'721	55'179	1'542	56'721
		MA en Interprétation musicale	6'295'914	6'366'988	6'067'751	299'238	6'366'988
		MA en Interprétation musicale spécialisée	1'754'760	1'774'539	1'688'606	85'933	1'774'539
		MA en Pédagogie musicale	4'661'778	4'714'315	4'485'220	229'095	4'714'315
	Haute école de santé Genève	**Total**	**18'156'591**	**18'355'166**	**16'952'854**	**1'402'312**	**18'355'166**
		BSc de Sage-femme	2'288'637	2'313'814	2'149'469	164'345	2'313'814
		BSc en Nutrition et diététique	2'279'736	2'304'635	2'125'647	178'988	2'304'635
		BSc en Physiothérapie	2'185'814	2'209'711	2'040'124	169'586	2'209'711
		BSc en Soins infirmiers	9'322'884	9'424'734	8'695'212	729'523	9'424'734
		BSc en Technique en radiologie médicale	2'079'520	2'102'272	1'942'401	159'871	2'102'272
	Haute école de travail social Genève	**Total**	**13'037'867**	**13'057'065**	**11'999'907**	**1'057'158**	**13'057'065**
		BA en Travail social	11'293'874	11'293'874	10'360'972	932'902	11'293'874
		BSc en Psychomotricité	1'743'993	1'763'191	1'450'281	109'952	1'560'234

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C18	B19	C19 Formation de base	C19 Infrastructure	C19 Enveloppes nettes
HES-SO Genève	Haute école de travail social Genève	MSc en Psychomotricité	0	0	188'654	14'303	202'957
	HEAD - Genève	**Total**	**23'373'167**	**23'863'677**	**22'232'524**	**1'630'484**	**23'863'008**
		BA en Architecture d'intérieur	2'552'230	2'579'842	2'357'342	222'500	2'579'842
		BA en Arts visuels	7'784'753	7'872'592	7'499'040	373'552	7'872'592
		BA en Communication visuelle	3'385'080	3'421'369	3'098'129	323'240	3'421'369
		BA en Design industriel et de produits	3'627'569	3'666'696	3'340'441	326'255	3'666'696
		MA en Architecture d'intérieur	0	232'669	220'000	12'000	232'000
		MA en Arts visuels	4'241'616	4'289'422	4'081'294	208'128	4'289'422
		MA en Design	1'781'920	1'801'086	1'636'277	164'809	1'801'086
	hepia - Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	**Total**	**39'327'022**	**39'464'936**	**34'621'023**	**4'843'913**	**39'464'936**
		BA en Architecture	6'913'513	6'913'513	5'870'613	1'042'900	6'913'513
		BSc en Agronomie	4'810'312	4'862'318	4'439'826	422'492	4'862'318
		BSc en Architecture du paysage	5'010'109	5'010'109	4'265'542	744'567	5'010'109
		BSc en Génie civil	3'583'806	3'583'806	3'123'398	460'408	3'583'806
		BSc en Génie mécanique	2'993'013	2'993'013	2'667'997	325'017	2'993'013
		BSc en Gestion de la nature	4'223'561	4'268'399	3'827'983	440'417	4'268'399
		BSc en Ingénierie des technologies de l'information	6'007'005	6'007'005	5'279'707	727'298	6'007'005
		BSc en Microtechniques	3'908'481	3'949'551	3'506'217	443'333	3'949'551
		BSc en Technique des bâtiments	1'877'221	1'877'221	1'639'740	237'481	1'877'221
Haute Ecole Arc	**Total par haute école**		**40'945'330**	**41'357'375**	**37'179'985**	**4'292'427**	**41'472'413**
	HE-Arc Conservation-restauration	**Total**	**2'746'361**	**2'746'361**	**2'590'611**	**155'750**	**2'746'361**
		BA en Conservation	2'194'029	2'194'029	2'067'529	126'500	2'194'029
		MA en Conservation-restauration	552'332	552'332	523'082	29'250	552'332
	HE-Arc Ingénierie	**Total**	**19'159'808**	**19'396'183**	**17'213'056**	**2'298'164**	**19'511'221**
		BSc en Génie mécanique	0	0	0	0	0
		BSc en Industrial Design Engineering	6'202'939	6'202'939	5'520'464	682'475	6'202'939
		BSc en Informatique	5'549'777	5'549'777	4'801'027	748'750	5'549'777
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	150'000	309'962	368'069	56'931	425'000
		BSc en Microtechniques	7'257'093	7'333'505	6'523'497	810'008	7'333'505
	HE-Arc Santé	**Total**	**5'780'306**	**5'843'538**	**5'398'308**	**445'230**	**5'843'538**
		BSc en Soins infirmiers	5'780'306	5'843'538	5'398'308	445'230	5'843'538
	HEG Arc	**Total**	**13'258'855**	**13'371'293**	**11'978'010**	**1'393'283**	**13'371'293**
		BSc en Droit économique	3'515'120	3'552'170	3'162'978	389'191	3'552'170
		BSc en Économie d'entreprise	7'153'191	7'228'579	6'436'121	792'458	7'228'579
		BSc en Informatique de gestion	2'590'544	2'590'544	2'378'911	211'633	2'590'544
Hautes écoles vaudoises	**Total par haute école**		**127'361'368**	**128'615'310**	**116'910'875**	**11'589'397**	**128'500'272**
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**Total**	**14'118'642**	**14'271'921**	**13'085'754**	**1'186'167**	**14'271'921**
		BA en Arts visuels	1'915'338	1'936'964	1'846'317	90'647	1'936'964
		BA en Communication visuelle	6'389'241	6'457'759	5'849'509	608'250	6'457'759
		BA en Design industriel et de produits	2'887'808	2'919'001	2'663'001	256'000	2'919'001
		MA en Arts visuels	894'609	904'678	859'658	45'020	904'678
		MA en Cinéma	497'965	503'348	459'598	43'750	503'348

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C18	B19	C19 Formation de base	C19 Infrastructure	C19 Enveloppes nettes
Hautes écoles vaudoises	Lausanne	MA en Design	1'533'681	1'550'170	1'407'670	142'500	1'550'170
		Total	**49'264'357**	**49'794'221**	**43'741'888**	**5'937'295**	**49'679'183**
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	BSc en Économie d'entreprise	8'146'572	8'232'594	7'343'938	888'656	8'232'594
		BSc en Énergie et techniques environnementales	3'921'216	3'921'216	3'518'641	402'575	3'921'216
		BSc en Génie électrique	5'458'996	5'458'996	4'818'371	640'625	5'458'996
		BSc en Géomatique	5'230'869	5'230'869	4'570'525	660'344	5'230'869
		BSc en Informatique	7'222'119	7'222'119	6'239'811	982'308	7'222'119
		BSc en Ingénierie de gestion	2'352'281	2'352'281	2'000'190	352'092	2'352'281
		BSc en Ingénierie des médias	3'076'481	3'076'481	2'630'206	446'275	3'076'481
		BSc en Ingenierie et gestion industrielles	150'000	540'038	368'069	56'931	425'000
		BSc en Microtechniques	5'098'457	5'152'260	4'593'318	558'942	5'152'260
		BSc en Systèmes industriels	4'587'207	4'587'207	4'131'697	455'510	4'587'207
		BSc en Télécommunications	4'020'160	4'020'160	3'527'122	493'038	4'020'160
		Total	**19'283'108**	**19'500'676**	**18'574'323**	**926'353**	**19'500'676**
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	BA en Musique	9'784'865	9'895'244	9'423'340	471'904	9'895'244
		MA en Composition et théorie musicale	257'571	260'478	248'141	12'336	260'478
		MA en Interprétation musicale	5'882'218	5'948'576	5'665'104	283'472	5'948'576
		MA en Interprétation musicale spécialisée	472'087	477'416	454'908	22'508	477'416
		MA en Pédagogie musicale	2'886'366	2'918'962	2'782'830	136'132	2'918'962
	Haute école de travail social et de la santé | EESP | Lausanne	**Total**	**15'912'370**	**15'950'967**	**14'647'740**	**1'303'226**	**15'950'967**
		BA en Travail social	12'380'570	12'380'570	11'352'682	1'027'888	12'380'570
		BSc en Ergothérapie	3'531'801	3'570'397	3'295'058	275'339	3'570'397
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	**Total**	**15'936'878**	**16'111'185**	**14'880'976**	**1'230'208**	**16'111'185**
		BSc de Sage-femme	1'397'112	1'412'481	1'312'119	100'363	1'412'481
		BSc en Physiothérapie	3'025'338	3'058'383	2'821'120	237'263	3'058'383
		BSc en Soins infirmiers	8'957'774	9'055'665	8'357'180	698'484	9'055'665
		BSc en Technique en radiologie médicale	2'556'655	2'584'656	2'390'557	194'099	2'584'656
	Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	**Total**	**12'846'013**	**12'986'341**	**11'980'194**	**1'006'147**	**12'986'341**
		BSc en Soins infirmiers	12'846'013	12'986'341	11'980'194	1'006'147	12'986'341
HES-SO Valais-Wallis	**Total par haute école**		**53'659'371**	**53'911'367**	**49'131'854**	**4'779'513**	**53'911'367**
	Ecole de design et haute école d'art du Valais	**Total**	**2'693'897**	**2'724'287**	**2'594'466**	**129'821**	**2'724'287**
		BA en Arts visuels	1'814'615	1'835'084	1'747'508	87'576	1'835'084
		MA en Arts visuels	879'282	889'203	846'958	42'245	889'203
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**Total**	**15'222'744**	**15'287'384**	**13'705'376**	**1'582'008**	**15'287'384**
		BSc en Énergie et techniques environnementales	3'343'192	3'343'192	2'999'934	343'258	3'343'192
		BSc en Systèmes industriels	5'798'622	5'798'622	5'186'947	611'675	5'798'622
		BSc en Technologies du vivant	6'080'929	6'145'569	5'518'494	627'075	6'145'569
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion & Tourisme	**Total**	**16'430'809**	**16'485'180**	**14'971'225**	**1'513'955**	**16'485'180**
		BSc en Économie d'entreprise	5'158'722	5'213'094	4'641'829	571'265	5'213'094
		BSc en Informatique de gestion	2'701'986	2'701'986	2'474'474	227'511	2'701'986
		BSc en Tourisme	8'570'100	8'570'100	7'854'921	715'179	8'570'100
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de	**Total**	**9'390'105**	**9'492'699**	**8'758'744**	**733'955**	**9'492'699**

3.4 Détails du financement accordé par la HES-SO aux hautes écoles

			C18	B19	C19 Formation de base	C19 Infrastructure	C19 Enveloppes nettes
HES-SO Valais-Wallis	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	BSc en Physiothérapie	2'615'031	2'643'591	2'438'244	205'347	2'643'591
		BSc en Soins infirmiers	6'775'073	6'849'108	6'320'500	528'608	6'849'108
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail social	**Total**	**9'921'817**	**9'921'817**	**9'102'043**	**819'774**	**9'921'817**
		BA en Travail social	9'921'817	9'921'817	9'102'043	819'774	9'921'817
Hautes écoles conventionnées	**Total par haute école**		**31'429'460**	**31'537'789**	**30'748'264**	**789'525**	**31'537'789**
	Changins - Haute école de viticulture et oenologie	**Total**	**4'695'091**	**4'743'543**	**4'136'468**	**607'075**	**4'743'543**
		BSc en Viticulture et Œnologie	4'695'091	4'743'543	4'136'468	607'075	4'743'543
	Ecole hôtelière de Lausanne	**Total**	**21'500'000**	**21'500'000**	**21'500'000**	**0**	**21'500'000**
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	21'500'000	21'500'000	21'500'000	0	21'500'000
		MSc en Global Hospitality Business	0	0	0	0	0
	La Manufacture - Haute école des arts de la scène	**Total**	**5'234'369**	**5'294'245**	**5'111'795**	**182'450**	**5'294'245**
		BA en Contemporary Dance	2'445'078	2'473'072	2'389'930	83'142	2'473'072
		BA en Théâtre	2'173'403	2'198'286	2'124'382	73'904	2'198'286
		MA en Théâtre	615'888	622'887	597'483	25'404	622'887
HES-SO Master	**Total par haute école**		**18'801'337**	**19'413'644**	**16'995'670**	**2'207'391**	**19'203'061**
	HES-SO Master	**Total**	**18'801'337**	**19'413'644**	**16'995'670**	**2'207'391**	**19'203'061**
		MA en Architecture	2'987'448	3'017'621	2'575'984	441'638	3'017'621
		MA en Travail social	1'295'262	1'309'327	1'200'765	108'562	1'309'327
		MSc en Business Administration	2'478'996	2'506'112	2'314'979	191'133	2'506'112
		MSc en Développement territorial	0	0	500'000	75'000	575'000
		MSc en Engineering	6'342'554	6'408'576	5'761'000	792'000	6'553'000
		MSc en Ingénierie du territoire	791'070	799'379	459'000	50'000	509'000
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	1'669'750	1'686'400	1'421'400	265'000	1'686'400
		MSc en Life Sciences	1'871'647	1'891'601	1'703'543	188'058	1'891'601
		MSc en Sciences de la santé	728'390	1'151'463	1'059'000	96'000	1'155'000
		MSc en Sciences infirmières	636'220	643'165	0	0	0

3.5 Financement AHES obtenu des cantons membres AHES

	B19 Forfaits AHES	C19 Forfaits AHES	B19 Etudiant-e-s AHES	C19 Etudiant-e-s AHES	B19 Financement AHES	C19 Financement AHES
Total général			**647**	**642**	**10'970'146**	**11'081'103**
Agriculture et économie forestière	24'800	24'800	2	4	61'871	88'732
Architecture, construction et planification	21'000	21'000	31	26	653'506	629'300
Arts	21'100	21'100	29	23	606'512	521'849
Arts de la scène	29'000	29'000	6	5	169'479	146'616
Chimie et sciences de la vie	27'600	27'600	37	36	1'031'122	932'727
Design	21'300	21'300	32	39	691'891	880'400
Economie et services 1	9'800	9'800	56	50	551'697	495'332
Economie et services 2	12'900	12'900	254	259	3'277'733	3'558'967
Formation des enseignants	24'000	24'000	1	1	24'716	24'533
Musique	25'700	25'700	20	22	504'001	583'270
Santé	15'700	15'700	62	63	1'032'832	974'785
Technique et technologies de l'information	22'100	22'100	96	94	2'124'360	1'986'880
Travail social	12'200	12'200	20	21	240'426	257'712

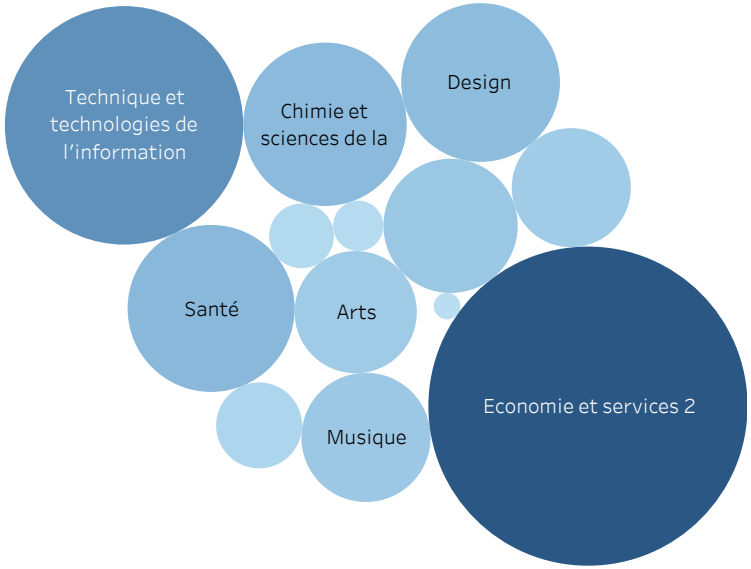

Graphique : Répartition du financement AHES obtenu par domaine SEFRI

3.5.1 Ecarts du financement AHES

	Ecarts forfaits AHES C19 - B19	Ecarts étudiant-e-s AHES C19 - B19	Ecarts financement AHES C19 - B19
Total des écarts AHES	**0**	**-5.67**	**110'956**
Agriculture et économie forestière	0	1.51	26'861
Architecture, construction et planification	0	-4.81	-24'206
Arts	0	-5.91	-84'663
Arts de la scène	0	-1.34	-22'863
Chimie et sciences de la vie	0	-1.46	-98'395
Design	0	6.93	188'509
Economie et services 1	0	-6.75	-56'364
Economie et services 2	0	4.75	281'234
Formation des enseignants	0	-0.13	-183
Musique	0	2.06	79'269
Santé	0	0.35	-58'048
Technique et technologies de l'information	0	-1.98	-137'480
Travail social	0	1.13	17'286

4.1 Projection financement fédéral 2017-2020

	%	C17	C18	B19	C19
Total général	**100%**	**536'302'200.00**	**536'317'800.00**	**536'854'000.00**	**547'866'100.00**
Financement fédéral pour la formation	85%	455'856'870.00	455'870'130.00	456'325'900.00	465'686'185.00
Financement fédéral Ra&D	15%	80'445'330.00	80'447'670.00	80'528'100.00	82'179'915.00

Répartition du financement fédéral total 2019

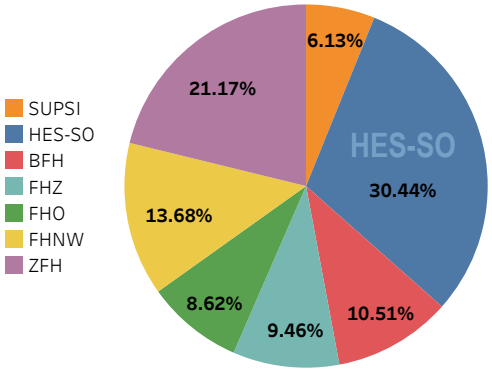

Répartition du financement fédéral 2019 pour la formation (85% du total)

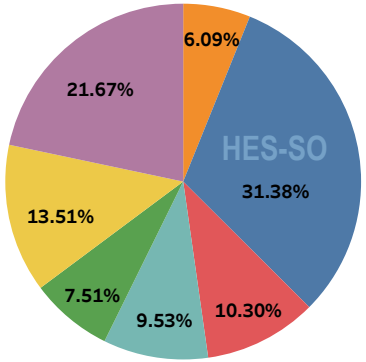

Répartition du financement fédéral 2019 Ra&D (15% du total)

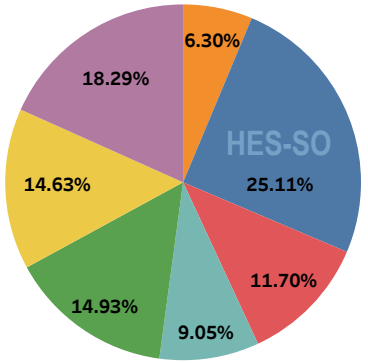

4.1.1 Financement fédéral (part HES-SO)

	C17	C18	B19	C19
Total général	**163'325'914**	**163'543'546**	**161'056'200**	**166'754'859**
Financement fédéral pour la formation	143'845'091	143'665'670	141'846'124	146'122'361
Financement fédéral Ra&D	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'632'498

4.2 Financement de la recherche et impulsions

	C17	C18	B19	C19
Total général	**41'407'798**	**42'134'851**	**41'837'051**	**43'259'473**
Financement de la recherche et impulsions	21'926'975	22'256'975	22'626'975	22'626'975
Financement fédéral Ra&D	19'480'823	19'877'876	19'210'076	20'632'498

4.3 Formation pratique

			2-6-4 (EPT)	Jours de stage (PEC ajusté)-(FP)	% de journées non indemnisées (FP)	Financement journalier (FP)	Budget formation pratique
Santé	BSc	BSc en Ergothérapie	164	50	4.35%	60	472’655
		BSc en Physiothérapie	389	60	15.10%	60	1’182’307
		BSc de Sage-femme	151	82	15.57%	60	630’188
		BSc en Soins infirmiers	2’383	61	6.51%	60	8’151’666
		BSc en Technique en radiologie médicale	190	64	12.46%	60	637’918
		BSc en Ostéopathie	82	0	0.00%	0	0
		BSc en Nutrition et diététique	108	47	16.44%	60	255’620
		BSc en Psychomotricité	0	0	0.00%	0	0
Total santé			**3’468**				**11’330’355**
Travail Social	BSc	BSc en Psychomotricité	61	46	42.93%	60	95’673
	BA	BA en Travail social	1’904	52	7.02%	45	4’107’784
Total travail social			**1’964**				**4’203’456**

Part liée au volume d’étudiant-e-s	15’533’811
Autres coûts	1’458’301
Formation initiale et continue des praticiens formateurs, gestion et coordination, etc.	0
Ajustement du modèle de prévisions	0
Coût total formation pratique	**16’992’112**

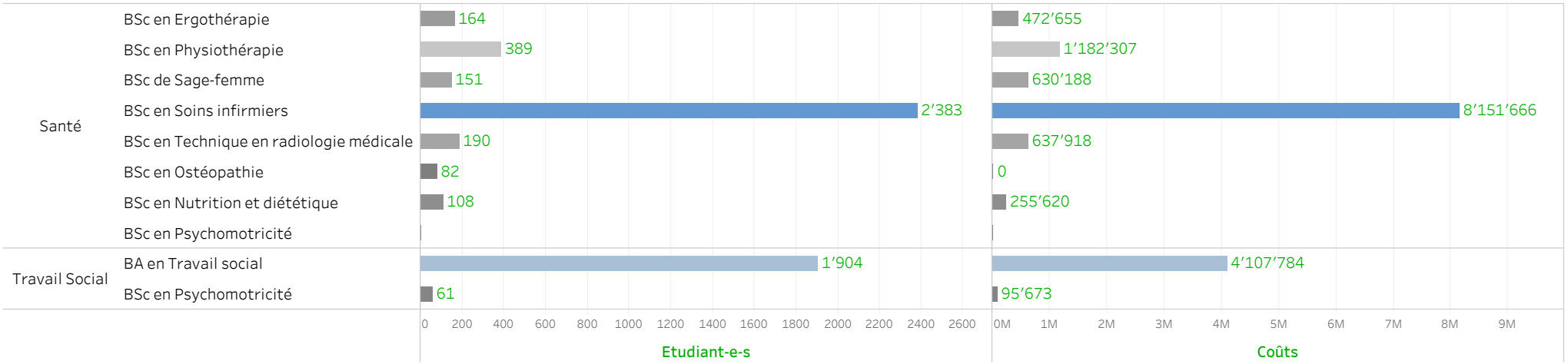

4.4 Charges communes

		C 2018	B 2019	C 2019
Budget octroyé par le CG (selon PFD 2017-2020)	**Ecarts**	**15'958'000**	**16'117'580**	**16'117'580**
Ecarts		-510	-1'210	-459
Total des utilisations		**15'957'490**	**16'116'370**	**16'117'121**
Masse salariale nette	**Total**	**9'319'334**	**9'945'167**	**9'611'138**
	Payroll	9'050'684	10'084'354	9'723'512
	Mandats responsables de domaine	433'690	86'000	76'400
	Produits	-165'040	-225'187	-188'773
Systèmes d'information Rectorat	**Total**	**362'458**	**208'600**	**188'856**
	Systèmes d'information Rectorat	362'458	208'600	188'856
Systèmes d'information HES-SO	**Total**	**3'229'096**	**3'047'600**	**3'164'106**
	Systèmes d'information HES-SO	3'229'096	3'047'600	3'164'106
Loyers et frais annexes Infrastructures	**Total**	**1'037'122**	**968'070**	**1'025'708**
	Bâtiment Delémont	645'024	678'650	741'740
	Bâtiment Provence 6	39'533	41'944	39'847
	Bâtiment Provence 12	352'566	247'476	244'122
Participations externes	**Total**	**727'383**	**769'572**	**852'342**
	ARGUS	25'292	30'000	29'041
	AUF	4'586	3'800	4'589
	B2S	-16'667	0	0
	Bibliothèques	432'000	453'600	532'600
	FH Suisse	70'000	70'000	70'000
	FSE	5'000	5'000	5'000
	KFH	197'172	197'172	201'112
	Verein HEM	10'000	10'000	10'000
Organes de conduite	**Total**	**91'820**	**125'900**	**75'934**
	CD	14'034	23'000	7'082
	CDC	7'985	9'000	8'413
	CG	2'052	3'400	554
	CIP	7'728	17'000	554
	COMREC	41'006	55'000	30'615
	Grande retraite	0	0	8'553
	Rectorat	19'015	18'500	20'164
Organes de révision	**Total**	**204'521**	**237'536**	**170'808**
	Révision Analytique	153'485	166'510	107'371
	Révision Rectorat	51'036	71'026	63'437
Frais généraux	**Total**	**985'755**	**813'926**	**1'028'227**
	Affaires générales	278'126	71'050	131'024
	Communication (hors Argus)	135'767	188'000	373'087
	Conseil pédagogique et didactique	17'329	24'000	18'771
	Dicastère Enseignement	40'372	55'000	41'580
	Dicastère Qualité	27'381	43'500	43'118
	Dicastère Recherche	26'713	32'200	31'691
	Egalité des chances	10'493	12'000	5'942
	Finances et controlling (hors révision)	43'004	53'600	25'901
	Frais de personnel	285'356	196'000	180'857
	Ressources humaines	6'358	15'679	13'156
	Secrétariat général	114'856	122'897	163'101

5.1 Flux régionaux détaillés

	FR		GE		Arc		VD		VS	
	B19	C19	B19	C19	B19	C19	B19	C19	B19	C19
Impact net cantonal/régional	**10'331'232**	**10'848'728**	**36'191'294**	**36'112'801**	**-9'250'357**	**-8'895'112**	**3'952'243**	**2'790'451**	**5'531'384**	**5'902'126**
Financement de la HES-SO (accordé aux hautes écoles)	61'050'622	61'054'489	140'703'891	140'703'222	41'357'375	41'472'413	128'615'310	128'500'272	53'911'367	53'911'367
./. Contributions financières des cantons (à charge des cantons)	50'719'390	50'205'761	104'512'597	104'590'421	50'607'732	50'367'525	124'663'066	125'709'821	48'379'983	48'009'241

		Etudiant-e-s accueilli-e-s (EPT 2/6/4)	Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	Financement de la HES-SO (accordé aux hautes écoles)	./. Contributions financières des cantons (à charge des cantons)	Impact net cantonal/régional
FR	C17	2'163	1'845	59'512'590	48'976'657	10'535'933
	C18	2'208	1'877	60'437'242	49'503'300	10'933'942
	B19	2'341	1'972	61'050'622	50'719'390	10'331'232
	BP19	2'249	1'912	61'056'889	50'126'663	10'930'227
	C19	2'249	1'911	61'054'489	50'205'761	10'848'728
GE	C17	4'817	3'764	137'867'947	102'058'053	35'809'895
	C18	4'901	3'834	139'400'993	103'003'896	36'397'097
	B19	4'991	3'956	140'703'891	104'512'597	36'191'294
	BP19	4'987	3'916	140'703'222	104'409'469	36'293'754
	C19	4'987	3'916	140'703'222	104'590'421	36'112'801
Arc	C17	1'471	2'427	40'380'761	50'055'123	-9'674'362
	C18	1'456	2'423	40'945'330	49'932'125	-8'986'795
	B19	1'511	2'495	41'357'375	50'607'732	-9'250'357
	BP19	1'429	2'446	41'472'413	50'272'040	-8'799'628
	C19	1'429	2'447	41'472'413	50'367'525	-8'895'112
VD	C17	4'289	4'412	125'883'737	121'795'056	4'088'681
	C18	4'295	4'513	127'361'368	123'098'843	4'262'525
	B19	4'398	4'640	128'615'310	124'663'066	3'952'243
	BP19	4'321	4'674	128'500'272	125'483'136	3'017'136
	C19	4'321	4'674	128'500'272	125'709'821	2'790'451
VS	C17	1'994	1'889	53'237'816	47'670'383	5'567'433
	C18	2'003	1'909	53'659'371	47'861'249	5'798'121
	B19	2'060	1'963	53'911'367	48'379'983	5'531'384
	BP19	2'033	1'912	53'911'367	47'919'568	5'991'800
	C19	2'033	1'912	53'911'367	48'009'241	5'902'126

5.2 Clé de pondération du bien public - détail

	B19 Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	C19 Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4)	B19 Etrangers et étrangères > 50%	C19 Etrangers et étrangères > 50%	B19 Total envoyé-e-s	C19 Total envoyé-e-s	B19 Clé de pondération du bien public	C19 Clé de pondération du bien public
Total général	**14'703**	**14'562**	**323**	**298**	**15'026**	**14'859**	**100.00%**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	1'972	1'911	0	0	1'972	1'911	**13.12%**	**12.86%**
HES-SO Genève	3'751	3'728	206	187	3'956	3'916	**26.33%**	**26.35%**
HE-Arc	2'494	2'447	1	0	2'495	2'447	**16.60%**	**16.47%**
Hautes écoles vaudoises	4'525	4'565	115	108	4'640	4'674	**30.88%**	**31.45%**
HES-SO Valais-Wallis	1'961	1'910	2	2	1'963	1'912	**13.06%**	**12.87%**

5.3 Clé de pondération de l'avantage de site - détail

C19

	Financement formation de base	Financement infrastructures	Taxes totales	Total	Clé de pondération de l'avantage de site
Total général	**416'640'041**	**40'539'511**	**28'880'500**	**486'060'052**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	54'308'444	6'746'046	2'383'333	63'437'823	13.05%
HES-SO Genève	128'360'619	12'342'603	5'198'833	145'902'056	30.02%
HE-Arc	37'179'985	4'292'427	1'532'833	43'005'246	8.85%
Hautes écoles vaudoises	147'659'139	12'378'922	17'670'500	177'708'561	36.56%
HES-SO Valais-Wallis	49'131'854	4'779'513	2'095'000	56'006'367	11.52%

B19

	Financement formation de base	Financement infrastructures	Taxes totales	Total	Clé de pondération de l'avantage de site
Total général	**416'640'710**	**40'535'644**	**29'140'333**	**486'316'687**	**100.00%**
HES-SO Fribourg	54'308'444	6'742'179	2'470'500	63'521'122	13.06%
HES-SO Genève	128'361'288	12'342'603	5'180'500	145'884'391	30.00%
HE-Arc	37'080'357	4'277'017	1'615'500	42'972'875	8.84%
Hautes écoles vaudoises	147'758'767	12'394'332	17'758'333	177'911'432	36.58%
HES-SO Valais-Wallis	49'131'854	4'779'513	2'115'500	56'026'867	11.52%

5.4 Répartition du montant à charge des cantons partenaires (y inclus nouvelles filières hors PFD 2017-2020)- Bien public en fonction des EPT envoyés

C19	Codécison 5%	Clé de pondération du bien public	Bien public 50%	Clé de pondération de l'avantage de site	Avantage de site 45%	Contribution cantonale	Mesures pérennes d'atténuation	Impact cantonal CPJU	Montant à charge des cantons
Total général	**18'924'586**	**100.00%**	**189'245'860**	**100.00%**	**170'321'274**	**378'491'721**	**0**	**391'048**	**378'882'769**
HES-SO Fribourg	3'784'917	12.86%	24'339'445	13.05%	22'229'374	50'353'737	-200'000	52'024	**50'205'761**
HES-SO Genève	3'784'917	26.35%	49'871'415	30.02%	51'125'831	104'782'163	-300'000	108'258	**104'590'421**
HE-Arc	3'784'917	16.47%	31'161'378	8.85%	15'069'554	50'015'850	300'000	51'675	**50'367'525**
Hautes écoles vaudoises	3'784'917	31.45%	59'523'945	36.56%	62'271'212	125'580'075	0	129'746	**125'709'821**
HES-SO Valais-Wallis	3'784'917	12.87%	24'349'676	11.52%	19'625'303	47'759'897	200'000	49'344	**48'009'241**

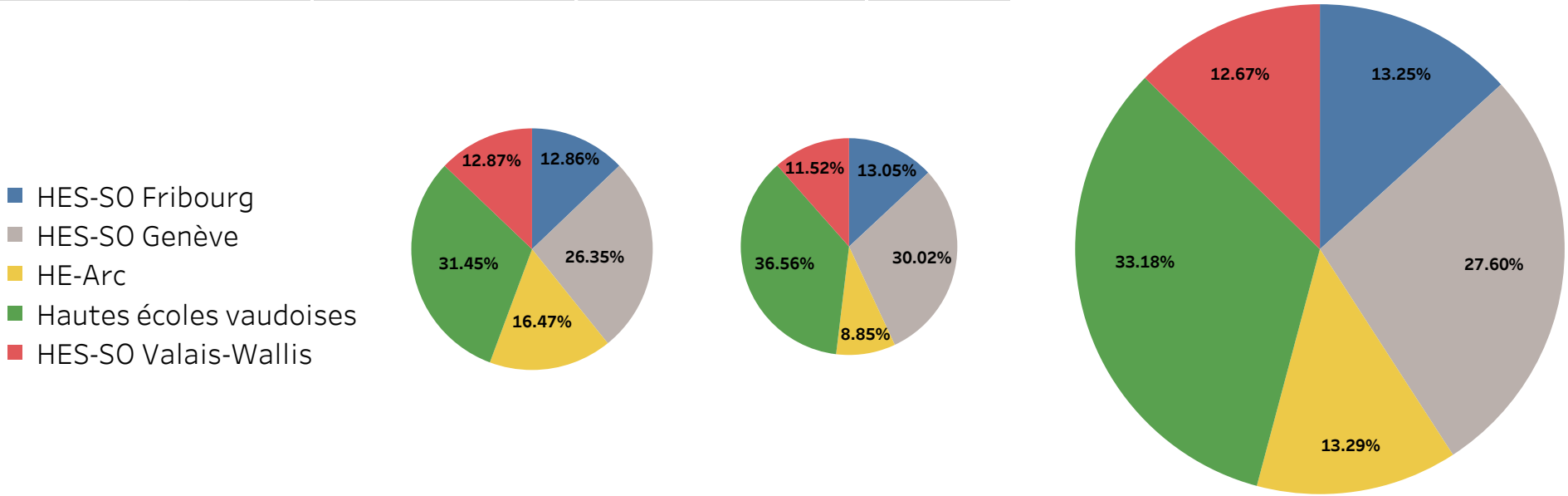

6.1 Eléments spécifiques aux comptes

		Prélèvement	Alimentation
Total général		**3'295'104**	**518'541**
Fonds et provisions	Total	**2'704'104**	**518'541**
	BSc en Ingenierie et gestion industrielles	823'873	0
	MA en Architecture d'intérieur	232'669	0
	MSc en Ostéopathie	820'069	0
	MSc en Sciences de la Santé	827'493	0
	MSc en Développement territorial	0	0
	Supplément de contribution cantonale	0	518'541
Réserve stratégique	Total	**591'000**	**0**
	MSc en Ostéopathie	294'000	0
	MSc en Sciences de la Santé	297'000	0

6.2 Traitement des nouvelles filières

Depuis l'adoption du PFD 2017-2020, le Comité gouvernemental a autorisé l'ouverture des filières MSc en Ostéopathie, MSc en Sciences de la Santé pour l'exercice 2017 puis des filières BSc en Ingénierie et Gestion Industrielles et MA en Architecture d'intérieur pour l'exercice 2018 et la filière MSc en Développement territorial en 2019.

6.3 Traitement du fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement

Alimentation 2020 au fonds de compensation pour le soutien à l'enseignement : -

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1368/2021
Datum RR-Sitzung:	24. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.3048
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Westschweizer Fachhochschule HES-SO: Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO; Jahresbericht 2019 und Jahresrechnung 2019 der HES-SO. Kenntnisnahme durch den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat nimmt den Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO sowie den Jahresbericht 2019 und die Jahresrechnung 2019 der HES-SO zur Kenntnis.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) sowie auf Artikel 7 und 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO; BSG 439.32-1) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

02|08|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.3048
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Westschweizer Fachhochschule HES-SO: Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO; Jahresbericht 2019 und Jahresrechnung 2019 der HES-SO Kenntnisnahme durch den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2

4. Synthese des IPK-HES-SO-Berichts 2020 ... 2

5. Synthese des HES-SO-Berichts 2019 ... 3

6. HES-SO-Statistik 2019 ... 4

7. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission (IPK) ist zuständig für die koordinierte Aufsicht über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) durch die Parlamente der Konkordatskantone. Im Jahr 2020 trat die IPK der HES-SO dreimal zusammen, um ihr Aufsichtsmandat wahrzunehmen. Sie hat unter anderem die Rechnung 2019 der Hochschule zur Kenntnis genommen und konnte feststellen, dass die Beiträge der sieben Mitgliedskantone dem Budget entsprachen.

Die Fachhochschule Westschweiz war 2020 sehr aktiv, sowohl in institutioneller Hinsicht – mit dem Erhalt der institutionellen Akkreditierung, die ihr den Status einer «Fachhochschule» im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulraum (HFKG) verleiht – als auch in Bezug auf ihre Missionen. Der Jahresbericht der Einrichtung, der in einem innovativen Format erstellt wurde, das ein Video mit den Höhepunkten des Jahres 2019 und ein Jahrbuch mit den wichtigsten Statistiken der Hochschule kombiniert, informiert insbesondere über die Einrichtung von drei neuen Masterstudiengängen, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen. Ausserdem kommen zwei ehemalige Studierende zu Wort, die nach Abschluss des Innokick-Masterprogramms ein innovatives Produkt auf den Markt gebracht haben, sowie eine Forscherin der Gesundheitshochschule La Source, die ein Projekt im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen und der Unterstützung von pflegenden Angehörigen durchführt.

Was die Statistik betrifft, so ist die Zahl der Studierenden wieder gestiegen (+1,2 % zwischen 2018 und 2019), nachdem sie zwischen 2017 und 2018 leicht gesunken war (-0,1 %). Gleichzeitig stiegen die Finanzmittel der Kantone um 1,5 % auf knapp 379 Millionen Franken.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 52 Absatz 1 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 151.21)
– Artikel 7 und 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO; BSG 439.32-1)

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) ist mit über 20 000 Studierenden die grösste Fachhochschule der Schweiz. Sie vereint alle Fachhochschulen der Westschweiz, d. h. die HES-SO Genf, die Fachhochschulen des Kantons Waadt, die HES-SO Valais-Wallis, die HES-SO Freiburg, die Hochschule Arc, die Vertragshochschulen und den Masterstudiengang der HES-SO. Die verschiedenen Studien- und Forschungsprogramme sind in sechs Bereiche unterteilt: «Design und bildende Kunst», «Wirtschaft und Dienstleistungen», «Ingenieurwesen und Architektur», «Musik und darstellende Kunst», «Gesundheit» und «Soziale Arbeit».

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission (IPK) ist für die koordinierte Aufsicht über die HES-SO durch die Parlamente der Konkordatskantone zuständig. Sie setzt sich aus sieben kantonalen Delegationen zusammen, denen jeweils sieben Mitglieder des betreffenden Kantonsparlaments angehören.

Auf Vorschlag der in der IPK vertretenen Mitglieder der Delegation des Grossen Rates wurde der Hauptgegenstand des Geschäfts getauscht: Während früher der Bericht der HES-SO das Hauptdokument war, das dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wurde, handelt es sich im vorliegenden Fall um den Bericht der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO für das Jahr 2020 (Anhang 1), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ParlVer gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO. Ihm beigefügt sind der Jahresbericht der HES-SO (der statistische Anhang bildet Anhang 2) für das Jahr 2019 und der Jahresabschluss für dasselbe Jahr (Anhänge 3 und 4). Diese Verfahrensänderung betrifft nur die Struktur des vorliegenden Vortrags; die dem Grossen Rat übermittelten Informationen haben den gleichen Inhalt wie die Berichte der Vorjahre.

4. Synthese des IPK-HES-SO-Berichts 2020

Artikel 10 der Vereinbarung über die HES-SO sieht die Einsetzung einer interparlamentarischen Kommission vor, die Folgendes zu kontrollieren hat:
1. die Realisierung der strategischen Ziele der Hochschule
2. die mehrjährige Finanzplanung der Hochschule
3. das Jahresbudget und die Jahresrechnung der Hochschule
4. die Beurteilung der von der Hochschule erzielten Ergebnisse

Die IPK stellt sicher, dass alle Parlamente der HES-SO-Mitgliedskantone regelmässig über ihre Aktivitäten informiert werden. Der in Anhang 1 enthaltene und in diesem Kapitel zusammengefasste Bericht bezieht sich auf das Jahr 2020.[1]

[1] Aus Gründen der Transparenz wurde der IPK-Bericht 2019, der dem Grossen Rat noch nicht übermittelt wurde, nach dem Bericht 2020 eingefügt.

Die IPK hat die Jahresrechnung 2019 der HES-SO zur Kenntnis genommen, die von PwC geprüft und anschliessend vom Regierungsausschuss der HES-SO genehmigt wurde. Die Beiträge der Partnerkantone beliefen sich auf rund 379 Millionen Franken, was identisch mit dem Budget 2019 und 5,5 Millionen Franken höher als die Beiträge 2018 war. Die Finanzierung durch den Bund belief sich auf 167 Millionen Franken. Die Kommission hat auch das Budget 2021 zur Kenntnis genommen, das vom Regierungsausschuss am 17. September 2020 verabschiedet wurde.

Die IPK prüfte auch mehrere Projekte der HES-SO, wie die vierjährige Zielvereinbarung für 2021–2024. In diesem Dokument werden die Ziele der Institution für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt. Das sich aus der Zielvereinbarung ergebende Finanzmodell für den Zeitraum 2022–2024[2] wurde der Kommission vorgelegt. Die erfolgreichen Parameter des Modells 2017–2020 (Vorhersehbarkeit der kantonalen Beiträge und Budgetstabilität) wurden in das neue Modell übernommen. Die wichtigste Neuerung des neuen Modells ist die Neuberechnung der Mittelausstattung für die Hochschulen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Studierendenzahlen im Zeitraum 2017–2020.[3]

Die IPK wurde auch darüber informiert, dass der Regierungsausschuss neue Vereinbarungen mit den drei so genannten «Vertragsschulen» für die Vierjahresperiode 2021–2024 unterzeichnet hat, nämlich mit der Manufacture (Hochschule für Bühnenkünste), der Hotelfachschule Lausanne (EHL) und der Hochschule für Weinbau und Önologie in Changins.

Die IPK wollte über die Politik der HES-SO und die von der Hochschule durchgeführten Massnahmen in Bezug auf die Veränderungen, die die Gesellschaft derzeit durchläuft, informiert werden: digitale Disruption, zunehmende Individualisierung und klimatische Herausforderung. Die sich entwickelnde Rolle der Fachleute in den Bereichen Management, Gesundheit und Sozialarbeit sowie der Beitrag der HES-SO als Berufsbildungseinrichtung wurden der IPK vorgestellt.

Die Kommission hat die HES-SO zu ihrem vorbildlichen Umgang mit der Covid-19-Krise beglückwünscht, den sie insbesondere durch die Umsetzung rascher, klarer und wirksamer Aktions- und Unterstützungspläne erreicht hat. Die Hochschulen der HES-SO konnten zusammenarbeiten und sich gleichzeitig an die kantonalen Gegebenheiten anpassen. Darüber hinaus hat das Rektorat ein Unterstützungssystem für Studierende eingerichtet, die sich aufgrund der Covid-19-Krise plötzlich in einer prekären Situation befinden.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Regierungsausschuss hat die IPK festgestellt, dass dieser bei mehreren Kommissionssitzungen nicht vertreten war. Die Kommission bekräftigt ihren Wunsch, dass die verschiedenen Schulen zusammenarbeiten, Synergien schaffen und zusammenarbeiten, damit die HES-SO ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Kommission hält es für besonders wichtig, dass die HES-SO akademische und fächerübergreifende Projekte entwickelt, wie z. B. Digitalisierung, nachhaltige Entwicklung und Interdisziplinarität.

5. Synthese des HES-SO-Berichts 2019

Wie andere Schweizer Hochschulen hat sich auch die HES-SO für eine vollständig digitale Version ihres Jahresberichts 2019 entschieden: Er besteht aus einem 8-minütigen Video (Link), in dem die Rektorin, Luciana Vaccaro, die Höhepunkte des Berichtsjahrs vorstellt, und einem statistischen Jahrbuch in Form eines PDF-Dokuments (Anhang 2).

In diesem Jahr, in dem sie ihr zwanzigjähriges Bestehen feiert, hat die HES-SO ihre institutionelle Akkreditierung erhalten. Dies war der Höhepunkt einer mehrjährigen Arbeit der Selbstanalyse ihrer Prozesse und ihres Qualitätsverbesserungssystems. Dieser Status gibt der Fachhochschule Westschweiz das

[2] Für 2021 wird ein Übergangsmodell angewandt, das auf halbem Weg zwischen dem Modell 2017–2020 und dem Modell 2022–2024 liegt.
[3] Das vorherige Modell (2017–2020) basierte auf den durchschnittlichen Studierendenzahlen der Jahre 2015 und 2016.

Recht, sich als «Hochschule» im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung und Koordination des Hochschulwesens in der Schweiz (HFKG) zu bezeichnen.

Was die Erstausbildung betrifft, so hat die HES-SO im Berichtsjahr drei neue Studiengänge eröffnet:

- Der Master in Raumentwicklung, der in Zusammenarbeit mit der Universität Genf angeboten wird, steht an der Schnittstelle zwischen Stadtplanung, Geomatik, Landschaftsarchitektur und Raumplanung und soll den Studierenden eine neue Denkweise in Bezug auf Stadtplanung, Landschaft und Territorium vermitteln, um den immer komplexeren Herausforderungen zu begegnen.
- Der Master in Innenarchitektur ist vor allem durch die zunehmende Komplexität des Berufs gerechtfertigt: Innenarchitektinnen und Innenarchitekten müssen heute neue Aspekte wie Nachhaltigkeit, soziale Integration oder Medienkommunikation berücksichtigen. Dank der spezifischen Kenntnisse, die in dieser Ausbildung erworben werden, können sich die Masterabsolventinnen und -absolventen auch auf Stellen als künstlerische Leiterinnen/Leiter bewerben oder sich selbständig machen.
- Der Master in Psychomotoriktherapie bereitet Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten auf die Übernahme von klinischen Aufgaben vor; dieses Studienfach verbindet Therapie, Erziehung, Prävention, Beratung und Rehabilitation.

Die Schaffung dieser Masterstudiengänge entspricht den spezifischen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und erfüllt die primäre Aufgabe der HES-SO als Fachhochschule, berufsorientierte Bachelorstudiengänge anzubieten.

Im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung stiegen die Drittmittel gegenüber 2018 um 20 Prozent, während die Mittel der französischsprachigen Kantone für diesen Bereich um 1,5 Prozent und die des Bundes um 2 Prozent zunahmen.

Was die Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsprojekten betrifft, so wurden 60 Prozent im sogenannten «Open Access» veröffentlicht, d. h. kostenlos und online. Dies wird zunehmend zum neuen Standard für die Verbreitung von Forschungsergebnissen. Bis 2024 will die HES-SO alle Ergebnisse ihrer Forschungsprojekte in dieser Form veröffentlichen.

6. HES-SO-Statistik 2019

Der statistische Anhang zum Jahresbericht (Anhang 2) enthält die HES-SO-Statistiken für 2019.

Hier einige prägende Elemente:

- Im Jahr 2019 zählte die HES-SO insgesamt 21 038 Studierende (gegenüber 20 781 im Jahr 2018), davon 9 Prozent an der HE-Arc, womit diese die kleinste der fünf regionalen Fachhochschulen ist.
- Knapp 60 Prozent der Studierenden waren in den Studienrichtungen «Wirtschaft und Dienstleistungen» und «Ingenieurwesen und Architektur» immatrikuliert.
- In der Studentenschaft gab es etwas mehr Frauen (10 944) als Männer (10 094).
- Ein gutes Drittel (37 %) der Studierenden hat eine Berufsmaturität, der Rest verteilt sich auf die gymnasiale Maturität, die Fachmaturität und andere schweizerische oder ausländische Abschlüsse.
- Die sieben Partnerkantone der HES-SO leisteten zusammen einen Beitrag von 378 882 769 Franken (davon 50 367 525 Franken von den BEJUNE-Kantonen), was einer Zunahme von 1,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

7. Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Bericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HES-SO sowie den Bericht 2019 der HES-SO mit der Jahresrechnung desselben Jahres zur Kenntnis.

Beilagen
– Jahresberichte 2019 und 2020 der IPK HES-SO (Anhang 1)
– Statistischer Anhang zum Jahresbericht 2019 der HES-SO (Anhang 2)
– Beschluss des Regierungsausschusses über Annahme/Abschluss der Jahresrechnung 2019 (Anhang 3)
– Reporting HES-SO zum endgültigen Jahresabschluss 2019 (Anhang 4)

Jahresbericht 2020 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Gemäss den nachstehenden Bestimmungen lädt Sie die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) ein, von ihrem Jahresbericht Kenntnis zu nehmen.

Das Büro der Kommission setzt sich aus den Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen, das heisst aus den Abgeordneten:

Peter Gasser	BE	Vizepräsident 2020
Gaétan Emonet	FR	
Jean Romain	GE	
Vincent Eschmann	JU	
Jean-Claude Guyot	NE	Präsident 2020
Fabien Deillon	VD	1. November bis 31. Dezember 2020
Jean-Louis Radice	VD	1. Januar bis 30. Oktober 2020
Julien Dubuis	VS	

Die Pandemie im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (Covid-19) hat das Jahr 2020 der IPK CSR geprägt. Sie musste ihre erste Plenarsitzung absagen, die ursprünglich für Juni 2020 geplant gewesen war. Das Büro der Kommission hat entschieden, den Jahresbericht, das Budget und die Rechnung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) an der Plenarsitzung im Herbst zu behandeln, die am 6. November 2020 als Videokonferenz stattfand.

Im Verlauf des Jahres ist das Büro zu drei Sitzungen zusammengetreten (am 2. Februar in Lausanne sowie am 4. September und am 2. November per Videokonferenz).

1. GESETZLICHER RAHMEN

Die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie schafft den Westschweizer Bildungsraum im Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS). Die CSR übernimmt also die zwingenden Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Verpflichtungen der Westschweizer Kantone auf andere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit.

Die Tätigkeit der Kommission ist Teil der parlamentarischen Kontrolle interkantonaler Institutionen, die 2001 in der Westschweiz über die «Interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» allgemein eingeführt wurde. Diese Vereinbarung wurde 2011 durch den «Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland» (ParlVer) ersetzt.

Der vorliegende Jahresbericht der Kommission an die Kantonsparlamente basiert auf den Bestimmungen der Artikel 20 bis 25 von Kapitel 5 der CSR, die vorsehen, dass die Kommission den Jahresbericht, das Budget und die Rechnung der Interkantonalen

Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) prüft.

2. TÄTIGKEITSBERICHT DER CIIP: UMSETZUNGSSTAND DER WESTSCHWEIZER SCHULVEREINBARUNG (CSR)

Aus dem Jahresbericht 2020 sind folgende Elemente hervorzuheben:

2.1. Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards (Art. 6 CSR)

Die CIIP stützt sich auf den nationalen Bildungsbericht sowie die nationalen Ergebnisse der Referenztests (Veröffentlichung im Mai 2019). Für die französischsprachige Region wird eine spezifische Standortbestimmung durchgeführt und ab 2020 wird alle vier Jahre eine Zusammenfassung veröffentlicht. Dieses Dokument wurde im Herbst 2020 erstellt.

2.2. Digitales Lernen

Zur Erinnerung: Am 22. November 2018 hat die Plenarversammlung der CIIP einen Aktionsplan zugunsten des digitalen Lernens verabschiedet. Bei der ersten der fünf Prioritäten geht es um die Aktualisierung des Westschweizer Lehrplans (PER) in diesem Bereich. Dabei wird das Ziel verfolgt, diesen den jüngsten Lehrplänen der Deutschschweiz und des Tessins anzupassen. Diese Priorität wurde folgendermassen ausgedrückt (Original auf Französisch): «Digitales Lernen (eingeschlossen die Informatik, die Entwicklung von aktiven Anwendungskompetenzen der digitalen Hilfsmittel, Medienerziehung) wird für alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende in der obligatorischen Schulzeit und in der postobligatorischen Ausbildung eingeführt. Dazu ist eine Einigung auf die zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse, die Lernziele, die obligatorischen und fakultativen Inhalte, den Fortschritt und das erwartete Niveau (Voraussetzung) sowie anschliessend eine Empfehlung zur Mindeststundendotation und den Lehrmitteln notwendig.»

Der Aktionsplan zugunsten des digitalen Lernens wird von einer neuen Kommission überarbeitet, die mit seiner Umsetzung beauftragt ist (*commission pour l'éducation numérique*, CONUM)[1]. Der neue Lehrplan soll für den Beginn des Schuljahres 2021–2022 bereit sein.

2.3. Lehrmittel und didaktische Ressourcen

Die Arbeiten zur Umsetzung der Westschweizer Lehrmittel (MER) Französisch Zyklus 1–2, die 2018 begonnen wurden, werden derzeit abgeschlossen. Das Verlagsprojekt für die Lehrmittel Französisch Zyklus 3 wird 2020 genehmigt und die Arbeiten beginnen im Herbst 2020.

Die Nutzung der professionellen elektronischen Plattform des PER wurde vereinfacht und verbessert, indem den Lehrpersonen dort fast alle offiziellen Lehrmittel der Westschweiz und verschiedene Lehrressourcen zur Verfügung gestellt wurden.

Die IPK CSR weist darauf hin, dass die Umsetzung von offiziellen oder Übergangs-Lehrmitteln in der Westschweiz immer noch eine Priorität für die CIIP darstellt und bedeutende finanzielle Mittel und personelle Ressourcen benötigt. Der Stand der Umsetzung und Planung der laufenden und künftigen Arbeiten zeigt, dass von 2009 bis 2025 fast 16 Jahre nötig sein werden (anstatt 14, wie ursprünglich vorgesehen), um in fast allen Fächern angemessene Lehrmittel zu erwerben oder zu erstellen und diese den Kantonen zur Verfügung zu stellen.

2.4. Ausbildung der Bildungskader

[1] https://www.ciip.ch/La-CIIP/Organisation/Commissions-permanentes/CONUM

Auf Initiative der CIIP wurde 2008 ein Dispositiv im Bereich Leiten von Bildungsinstitutionen (*Formation en Direction d'Institutions de Formation*, FORDIF) eingeführt. Dabei handelt es sich um ein Konsortium, das sich aus der Pädagogischen Hochschule Lausanne (HEPL), dem Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) und der Universität Genf (UNI-GE) zusammensetzt. Es gibt drei Ausbildungsstufen, die drei aufeinanderfolgenden unterschiedlichen Abschlüssen entsprechen: CAS, DAS und MAS.

Die Ausbildungen wurden beurteilt und 2019 wurde entschieden, das Angebot zu verbessern und anzupassen. Die IPK CSR wird das Dossier bei der nächsten Prüfung der Jahresberichte weiterverfolgen.

2.5. Westschweizer Prüfungen

Die CIIP hat im Rahmen ihres Tätigkeitsprogramms 2016–2019 die strategische Ausrichtung für die Westschweizer Prüfungen definiert. Priorität wird auf die Erstellung einer Datenbank mit hochwertigen und validierten Aufgaben gelegt, auf welche die Bildungseinrichtungen und die einzelnen Lehrpersonen online Zugriff haben. Diese Datenbank enthält in einer ersten Phase Einträge für Französisch und Mathematik. Damit soll eine gemeinsame qualitative Verbesserung der Bewertung und eine Verbindung zwischen den auf jeder Stufe verwendeten Instrumenten gefördert werden (Fach, Klasse, Einrichtung, Kanton, Region, EDK).

Im Jahr 2019 wurden bei Schülerinnen und Schülern der 8. Klasse Vortests durchgeführt, um zu prüfen, ob bestimmte Aufgaben angemessen sind, und um ein Auswahlsystem dazu zu entwerfen, sodass sie auf interkantonaler Ebene angewendet werden können. Die CIIP wird zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob allenfalls koordinierte gemeinsame Prüfungen im ganzen Westschweizer Bildungsraum durchgeführt werden.

2.6. Wissens-/Kompetenzprofile

Mit den Wissens-/Kompetenzprofilen wird hauptsächlich das Ziel verfolgt, weitere zuverlässigere und zweckmässigere Informationen als die in den letzten Jahren von den Wirtschaftskreisen entwickelten Tests (BasisCheck, MultiCheck) abzugeben.

2019 wurde eine Westschweizer Gruppe aus Mitgliedern verschiedener Konferenzen (obligatorische und nachobligatorische Schulzeit, Berufsberatung, Sonderschulwesen) damit beauftragt, die diesbezüglichen Überlegungen fortzusetzen. Das Ziel ist es, die Entwicklungen weiterzuverfolgen, um den Schülerinnen und Schülern allgemeinere Kompetenzen zu bescheinigen, die für die Berufswahl nützlich sind und das Schulzeugnis ergänzen. Die Entwicklung eines Hilfsmittels zur Begleitung, das allen Schülerinnen und Schülern den Einstieg in den Beruf erleichtert, sollte ebenfalls geprüft werden.

3. RECHNUNG 2019

3.1. Generalsekretariat der CIIP und IRDP (Institut de recherche et de documentation pédagogique)

Das operative Ergebnis des Generalsekretariats weist einen Aufwandüberschuss von 338'642.31 Franken auf. In Anbetracht der Nutzung der Eigenmittel EpRoCom/Aufgabendatenbank wird dem Eigenkapital ein Betrag von 185'748.26 Franken entnommen. Aufgrund der finanziellen Lage sind im Budget 2022 erneute Sparmassnahmen erforderlich.

3.2. Lehrmittel obligatorische Schule

Die Rechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 357'298 Franken. Ein Teil dieses Betrags wird für die Weiterverfolgung und Aktualisierung der Sammlung eingesetzt. Schliesslich wird der Ertragsüberschuss von 168'365 Franken dem Eigenkapital zugewiesen. Im Zusammenhang mit dem Jahr 2019 ist noch zu sagen, dass die englische Sammlung nun vervollständigt wurde.

Seit 2013 haben die Kantone für die Lehrmittel 15 Millionen Franken an rückzahlbaren Vorschüssen geleistet. Dadurch ist der Bedarf an flüssigen Mitteln der *Unité des moyens d'enseignement romands de la scolarité obligatoire* (UMER-SO) in dieser intensiven Erarbeitungsphase der Lehrmittel gedeckt.

3.3. Lehrmittel Berufsbildung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) leistet eine Subvention, mit welcher der Betrieb des Bereichs gewährleistet werden kann. Die Rechnung 2019 weist einen Ertragsüberschuss von 280'019 Franken aus, der den Reserven zugewiesen wurde. Die Reserven werden für die neuen KV-Lehrmittel und die Digitalisierung der Lehrmittel für die Berufsbildung eingesetzt.

Die IPK CSR nimmt die Rechnung 2019 zur Kenntnis.

4. BUDGET 2021 UND FINANZPLANUNG

Das Budget 2021 stützt sich auf das neue Vierjahresprogramm 2020–2023, das am 21. November 2019 verabschiedet wurde. Darin geht es um die Konsolidierung dessen, was gestützt auf die Westschweizer Schulvereinbarung und andere Konkordate umgesetzt wurde.

4.1. Generalsekretariat der CIIP und IRDP

Für das GS-CIIP und das IRDP (die zusammen den Betrieb der ständigen Struktur der CIIP und der interkantonalen Aktivitäten zur Koordinierung, Evaluation, Unterstützung und Entwicklung abdecken) sind im Betriebsbudget für die beiden Finanzeinheiten GS und IRDP Aufwendungen in Höhe von insgesamt 6'314'200 Franken vorgesehen. Der Aufwandüberschuss beträgt 262'540 Franken, ohne Erhöhung der ordentlichen Beiträge. Nach Abzug der Eigenmittel des Projekts EpRoCom/Aufgabendatenbank im Jahr 2021 verbleibt ein Überschuss von 149’450 Franken.

4.2. Lehrmittel obligatorische Schule

Für die UMER-SO beläuft sich der rückzahlbare Vorschuss für das Jahr 2021 auf 2'770'000 Franken für den Bedarf an Finanzmitteln im Hinblick auf die Investition von 5,603 Millionen Franken für die neuen Lehrmittel, die im Umsetzungsprogramm der CIIP vorgesehen sind.

4.3. Lehrmittel Berufsbildung

Für die *Unité des moyens d'enseignement pour la formation professionnelle* (UMER-FP) beläuft sich das Budget 2021 gestützt auf die Bundessubventionen, die kantonalen Beiträge von vier Franken pro Lernenden, den Verkauf von Werken anderer Verleger und der Lizenz für die Nutzung der Inhalte im Besitz der CIIP zulasten des extern beauftragten Dienstleisters für die Vermarktung der Lehrmittel für die Berufsbildung auf 2'461'400 Franken. Es ist durch die eigene Reserve ausgeglichen. Diese stellt die Finanzierung der Entwicklung einer digitalen Plattform sicher.

Die IPK CSR nimmt das Budget 2021 und die Finanzplanung der CIIP für 2022–2024 zur Kenntnis.

5. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

5.1. Postulat von Jean-Claude Guyot (NE): Für eine angemessene Sprachausbildung der PH-Studierenden

Mit dem Postulat wird Folgendes verlangt: Um den zweisprachigen Unterricht in den Zyklen 1 und 2 zu verbessern und zu fördern, wird die CIIP gebeten, Überlegungen anzustellen, um für die Studierenden Sprachaufenthalte oder andere Mittel zur Verbesserung der Sprachkompetenzen zu entwickeln. Zudem soll geprüft werden, wie der Zugang zur Weiterbildung für Lehrpersonen, die ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten, vereinfacht werden kann.

Das Postulat wurde am 25. September 2020 beim Büro der Kommission eingereicht und der Plenarsitzung am 6. November 2020 gemäss Kommissionsreglement vorgelegt.

Der Vorstoss wurde bekämpft, weshalb darüber abgestimmt wurde. Schliesslich wurde das Postulat mit **30 Ja, 5 Nein und 2 Enthaltungen** angenommen.

Bei den Abstimmungen zeigte sich folgendes Bild:

- BE: dafür 2; dagegen 1; Enthaltung: 1
- FR: dafür 4; dagegen 0; Enthaltung: 0
- GE: dafür 0; dagegen 4; Enthaltung: 1
- JU: dafür 6; dagegen 0; Enthaltung: 0
- NE: dafür 7; dagegen 0; Enthaltung: 0
- VS: dafür 5; dagegen 0; Enthaltung: 0
- VD: dafür 6; dagegen 0; Enthaltung: 0

Der Vorstoss wird der CIIP zur Beantwortung übermittelt.

5.2. Weiterbehandlung des Postulats von Peter Gasser (BE): Übersetzung und Anpassung des Berner «Kompetenzrasters»

Zur Erinnerung: Dieses Postulat wurde von der Kommission am 11. November 2019 einstimmig angenommen. Damit wird die CIIP aufgefordert:

- die Kosten für die Umsetzung dieser «Anpassung» des Kompetenzrasters zu ermitteln;
- festzulegen, wem diese Aufgabe anvertraut werden könnte;
- eine künftige Weiterentwicklung mit der Erweiterung der Kompetenzraster auf die Kenntnisse der Erstsprache in Erwägung zu ziehen.

Die endgültige Antwort (Bericht) wird im Jahr 2021 erwartet.

6. SCHLUSSFOLGERUNG – ABSCHLIESSENDE EMPFEHLUNG

Die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, den Tätigkeitsbericht der CIIP, der ihnen gemäss Artikel 20 der Westschweizer Schulvereinbarung unterbreitet wird, zur Kenntnis zu nehmen.

Neuenburg, Mai 2021

Präsident IPK-CSR 2020
Jean-Claude Guyot

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68
Case postale 556
CH-2002 Neuchâtel

Tél. 032 889 69 72
Fax 032 889 69 73
ciip@ne.ch
www.ciip.ch

BESCHLUSS DER GENERALSEKRETÄRENKONFERENZ VOM 24. APRIL 2020

Genehmigung der CIIP-Rechnung 2019

Die Generalsekretärenkonferenz (GSK),

mit Kompetenzdelegation der Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP),

gestützt auf:

- *Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k der am 26. November 2015 revidierten Statuten vom 25. November 2011,*
- *Artikel 26 des am 26. November 2015 revidierten Finanzverwaltungsreglements vom 25. November 2011 (RFI),*
- *den Antrag des internen Audit-Dienstes des Kantons Genf in seinem Rechnungsprüfungsbericht 2019,*
- *die zustimmende Vorabstellungnahme vom 1. April 2020 der Geschäftsprüfungskommission (COGEST),*

beschliesst:

Generalsekretariat und «Institut de recherche et de documentation pédagogique»

(GS und IRDP)

Art. 1 [1] Die Rechnung 2019 des Generalsekretariats der Konferenz wird genehmigt.

[2] Das operative Ergebnis für das Generalsekretariat zeigt einen Aufwandüberschuss von 338 642.31 Franken.

Aufgrund der Verwendung der Eigenmittel der EpRoCom-Datenbank wird ein Betrag von **185 748.26 Franken** dem Eigenkapital entnommen.

Bereich Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule

(UMER-SO)

Art. 2 [1] Die Rechnung 2019 des Bereichs Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule wird genehmigt.

[2] Das operative Ergebnis für die Volksschule (UMER-SO) zeigt einen Ertragsüberschuss von 357 298.74 Franken.

Das Eigenkapital für die Aktualisierung der Schulbücher Mathematik 9–11, Geografie 5–8 und Englisch wird um 188 933.08 Franken erhöht, was dem Nettogewinn entspricht, der 2019 auf diesen vollständig abgeschriebenen Beständen erzielt wurde.

Somit wird ein Ertragsüberschuss von **168 365.66 Franken** in das Eigenkapital einbezahlt.

[3] Die Aktivierung in der Bilanz der laufenden Arbeiten 2019 umfasst den Investitionsbetrag von 3 735 184.16 Franken, abzüglich der Abschreibungen von 1 026 376.35 Franken, sowie die Ausbuchung eines Restbetrags von Arbeiten für die Kunst von 17 887 Franken (im Standby), womit dieses seit 2013 bestehende Konto auf 14 190 695.84 Franken zu liegen kommt.

[4] Die Sammlung Englisch ist im Laufe von 2019 vollständig amortisiert, ver-

schiedene Aktualisierungsarbeiten erfolgen kurzfristig und werden über eine *Aktualisierungs- und Früherkennungsmarge* finanziert, die ab 2020 erhoben wird. Für diese Arbeiten wird 2019 mit dem verbleibenden Saldo nach Abschreibung ein eigener Fonds eröffnet (GV 21.3.2019).

[5] Der rückerstattungspflichtige Beitrag, den die Kantone seit 2013 überweisen, beläuft sich auf 15 290 157 Franken. Er erlaubt es dem UMER-SO, den Liquiditätsbedarf in dieser intensiven Phase der Lehrmittelerarbeitung sicherzustellen.

Bereich Lehrmittel für die Berufsbildung

(UMER-FP)

Art. 3 [1] Die Rechnung 2019 des Bereichs Lehrmittel für die Berufsbildung wird genehmigt.

[2] Das operative Ergebnis für die Berufsbildung (UMER-FP) zeigt bei einem ausgeglichenen Budget einen Ertragsüberschuss von 280 019.07 Franken. Dieser Ertragsüberschuss wird den Eigenreserven zugeschlagen (gemäss Art. 4 Abs. 2 RFI).

[3] Nach der Auslagerung des kaufmännischen Managements der Berufsbildungswerke im Januar 2017 hatte der Audit-Dienst darauf geachtet, dass innerhalb der CIIP das interne Controlling-System ausgebaut wird, um die Risiken im Zusammenhang mit der Integrität und der Vollständigkeit der Daten abzudecken.

Liquidität

Art. 4 Die liquiden Mittel der CIIP belaufen sich auf 5,5 Millionen Franken.

Angesichts der liquiden Mittel, die im Rahmen des rückerstattungspflichtigen Beitrags, den die Kantone an den UMER-SO überweisen, nicht verwendet wurden, hat die Plenarversammlung (anlässlich der Verabschiedung des Budgets 2021) am 5. März 2020 die Eröffnung eines eigenen Fonds für die Digitalisierung von in Entwicklung befindlichen Lehrmaterialien bewilligt, um diesen für die CIIP prioritären Arbeiten den nötigen Schwung zu verleihen. Im Herbst 2020 wird sie ihren Beschluss auf der Grundlage eines Finanzplans bestätigen, dem die GSK zugestimmt hat. Sie hat darauf verzichtet, den Kantonen über eine Senkung der rückerstattungspflichtigen Beiträge 2021 und 2022 flüssige Mittel zurückzuerstatten, wie dies von der COGEST vorgeschlagen worden war.

Neuenburg, 24. April 2020

gez. Michel Perriard
Präsident der GSK

gez. Pascale Marro
Generalsekretärin

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68
Case postale 556
CH-2002 Neuchâtel

Tél. 032 889 69 72
Fax 032 889 69 73
ciip@ne.ch
www.ciip.ch

Beschluss der CIIP-Plenarversammlung vom 5. März 2020
Budget 2021 und Finanzplanung 2022–2024

Die Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP),

gestützt auf:

- *Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k der am 26. November 2015 revidierten Statuten vom 25. November 2011*
- *Kapitel II des am 26. November 2015 revidierten Finanzverwaltungsreglements vom 25. November 2011 (RFI)*
- *die Vorabstellungnahmen der Geschäftsprüfungskommission (COGEST) vom 15. Januar 2020 und der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vom 5. Februar 2020*

beschliesst:

Generalsekretariat und «Institut de recherche et de documentation pédagogique»

(GS und IRDP)

Art. 1 [1] Das Budget 2021 für das Generalsekretariat und das «Institut de recherche et de documentation pédagogique» (IRDP) wird genehmigt. Es beläuft sich auf 6 314 200 Franken und umfasst 25,10 unbefristete Stellen sowie 2,95 privatrechtlich vereinbarte Stellen.

[2] Es wird durch einen **Beitrag der Kantone** an den allgemeinen Betrieb der Konferenz finanziert, der sich ohne Indexierung auf **5 503 660 Franken** beläuft (letzte Indexierung von 2 % im Budget 2020).

[3] Die Kantone tragen mit einem Betrag von 260 000 Franken (ohne Indexierung) zum Betrieb des Glossars über das Patois der Westschweiz (GPSR) bei.

[4] Der **Aufwandüberschuss** von 262 540 Franken wird durch Verwendung von Eigenmitteln für das Projekt EpRoCom-Datenbank auf **140 540 Franken** reduziert. Der verbleibende Aufwandüberschuss kann dank freiwilliger Einsparungen in den vorangegangenen Geschäftsjahren mit den Eigenmitteln gedeckt werden.

Bereich Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule

(UMER-SO)

Art. 2 [1] Das Budget 2021 des Bereichs Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule wird genehmigt. Es beläuft sich auf 17 077 000 Franken Betriebsaufwand und 5 603 000 Franken Investitionsausgaben. Es umfasst 8,05 unbefristete Stellen und 0,5 privatrechtlich vereinbarte Stellen.

[2] Unter Vorbehalt des Vorankommens der Projekte und der tatsächlichen Bestellungen der Kantone und angesichts der Verwendung der für die Aktualisierung der Westschweizer Lehrmittel (MER) vorgesehenen Eigenmittel wird ein **rückerstattungspflichtiger Beitrag von 2 770 000 Franken** ausbezahlt, um die Liquidität sicherzustellen, die für den Erwerb oder die Erarbeitung und den Druck neuer Volksschullehrmittel notwendig ist.

[3] Das Programm der zu realisierenden Arbeiten wird gemäss der im Budget berücksichtigten Liste angenommen und umfasst nach den Entscheiden der CIIP-Plenarversammlung vom 16. November 2017, 21. November 2018 und 21. März 2019 auch die Erneuerung der Französisch-Lehrmittel für die Stufen 1 bis 3. Das Generalsekretariat aktualisiert und kommuniziert die sich daraus ergebende Pla-

nung der Lehrmittelbereitstellung.

[4] Die Plenarversammlung bewilligt die Eröffnung von Eigenmitteln zur Aktualisierung gewisser Lehrmittelsammlungen (Geschichte 5–8), sobald diese amortisiert sind. Eine Aktualisierungs- und Früherkennungsmarge löst das Abschreibungspotenzial ab, um starke Preisschwankungen und einen neuen Investitionskredit zu vermeiden.

[5] In Anbetracht der verfügbaren Mittel bewilligt die Plenarversammlung die Eröffnung eines eigenen Fonds für die Digitalisierung von in Entwicklung befindlichen Lehrmaterialien, um diesen für die CIIP prioritären Arbeiten den nötigen Schwung zu verleihen. Im Herbst 2020 wird sie ihren Beschluss auf der Grundlage eines Finanzplans bestätigen, dem die GSK zugestimmt hat. Sie verzichtet vorerst darauf, den Kantonen über eine Senkung der rückerstattungspflichtigen Beiträge 2021 und 2022 flüssige Mittel zurückzuerstatten, wie dies von der Geschäftsprüfungskommission (COGEST) vorgeschlagen worden war.

Bereich Lehrmittel für die Berufsbildung (UMER-FP)

Art. 3 [1] Die Plenarversammlung genehmigt das Budget des Bereichs Berufsbildungslehrmittel für die Westschweiz und das Tessin. Es beläuft sich auf **2 461 400 Franken** und umfasst 1,1 unbefristete Stellen sowie 1 privatrechtlich vereinbarte Stelle. Das kaufmännische Management der Berufsbildungswerke wurde an einen externen Leistungserbringer ausgelagert.

[2] Das Budget ist ausgeglichen dank der Zusammenfassung des Bundesbeitrags des SBFI, der pauschalen Kantonsbeiträge pro Lehrling, der Lizenz zur Bewirtschaftung der Inhalte zulasten des externen Leistungserbringers und des Verkaufs von Werken von Drittherausgebern.

[3] Der Bereich UMER-FP verfügt über eine Eigenreserve, die in der Bilanz festgeschrieben ist und die nach und nach für die Entwicklung einer neuen digitalen Plattform verwendet wird.

Überweisung der Beiträge

Art. 4 [1] Gemäss Beschluss der GSK vom 2. Mai 2019 im Zusammenhang mit dem Geldmittelbedarf und den Negativzinsen werden die Beiträge von der CIIP nunmehr auf einer ausgeglichenen monatlichen Basis eingezogen.

[2] Die Kantone werden für den ordentlichen Betriebsbeitrag (GS-CIIP/IRDP) und für den rückerstattungspflichtigen Beitrag (UMER-SO) separate Rechnungen erhalten.

Verteilschlüssel unter den Kantonen

Art. 5 Der 2017 verabschiedete Verteilschlüssel bleibt bis 2022 gültig. Er beruht auf der Ende 2015 ständigen Wohnbevölkerung pro französischsprachigem Kanton gemäss den Angaben des Bundesamts für Statistik und für die drei zweisprachigen Kantone (BE, FR, VS) auf dem französischsprachigen Anteil der Volksschulbestände, der unter der Federführung des EDK-Vorstands validiert wurde.

Finanzplanung

Art. 6 Die ungefähre Finanzplanung für die Periode 2022–2024 wird genehmigt, dies unter Vorbehalt einer eingehenden Studie der GSK, damit das Generalsekretariat und das IRDP wieder zu einem ausgeglichenen Budget finden.

Vollzug und Kommunikation

Art. 7 Die Generalsekretärin vollzieht den vorliegenden Beschluss und eröffnet ihn den betroffenen ständigen Organen und Personen.

Neuenburg, 5. März 2020

gez. Jean-Pierre Siggen
Präsident

gez. Pascale Marro
Generalsekretärin

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Rapport de la CIIP relatif à la mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR)

À l'intention de la Commission interparlementaire de contrôle de la CSR (mars 2020)

Année 2019

www.ciip.ch

Préambule

La Convention scolaire romande (CSR) du 21 juin 2007 est entrée en vigueur le 1er août 2009. Elle institue un Espace romand de la formation qui respecte l'Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (*HarmoS*) et qui définit plusieurs domaines de coopération obligatoire pour les cantons romands.

Le contrôle parlementaire d'institutions intercantonales, introduit lors de la mise en place des structures de la Haute École Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), a été élargi en Suisse romande lors de l'entrée en vigueur de la « Convention du 9 mars 2001 relative à la négociation, à la ratification, à l'exécution et à la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger » (appelée aussi : « Convention des conventions » ou « Concordat des concordats »). Cette Convention prévoyait (art. 1) un contrôle parlementaire obligatoire, dans la mesure où la part du budget annuel prise en charge par chaque canton dépasse en moyenne un million de francs, ce qui n'est pas le cas pour les contributions des cantons à la CIIP. Les cantons restaient toutefois libres d'instituer un tel contrôle, même dans les cas où cette limite n'était pas atteinte. Il avait ainsi été décidé d'instituer, pour les questions de formation relevant de la Convention scolaire romande, une procédure de suivi parlementaire analogue à celle proposée par la « Convention des conventions ».

Cette dernière a subi une révision. Le projet a fait l'objet d'échanges avec les représentants des parlements cantonaux. *La nouvelle Convention relative à la participation des Parlements cantonaux dans le cadre de l'élaboration, de la ratification, de l'exécution et de la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger (Convention sur la participation des Parlements, CoParl)* du 5 mars 2010 est entrée en vigueur au 1er janvier 2011 pour les cantons contractants (Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève et Jura).

Par cette nouvelle convention, les cantons parties ont exprimé leur volonté « d'associer les parlements de leurs cantons au processus d'élaboration et à l'exécution de leurs conventions intercantonales (…) ». Plus spécifiquement, les « parlements cantonaux concernés instituent une commission interparlementaire composée de sept représentants par canton concerné (…) ». (art. 9, CoParl).

Ce contrôle parlementaire fait l'objet du chapitre 5 de la CSR, articles 20 à 25.

Le présent rapport[1] répond à l'exigence de l'article 20, litt. a) : information sur l'exécution de la Convention. Il couvre la période du 1er janvier au 31 décembre 2019.

1. Par souci de simplification, la forme masculine a été privilégiée ; elle désigne cependant aussi bien les femmes que les hommes.
La numérotation de 1 à 11 des années de scolarité en usage dans ce document comme dans tous les travaux et réalisations de la CIIP se réfère à la numérotation relevant de la Convention scolaire romande et de l'Accord intercantonal du 14 juin 2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS).

État des travaux de mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR) au 31 décembre 2019 - Rapport de la CIIP – mars 2020

Introduction

Dans le cadre de la période quadriennale ouverte le 1er janvier 2016, la présidence de la Conférence a été confiée à Mme la Conseillère d'Etat Monika Maire Hefti, directrice du Département de l'éducation et de la famille de la République et Canton de Neuchâtel. La vice-présidence a été assumée jusqu'à la fin avril 2018 par M. le Conseiller d'Etat Bernhard Pulver, Directeur de l'instruction publique du Canton de Berne. M. le Conseiller d'Etat Jean-Pierre Siggen, Directeur de l'instruction publique, de la culture et du sport du canton de Fribourg, a été élu à cette fonction en septembre 2018, suite au retrait de M. Pulver du Gouvernement bernois. En mai 2019, Monsieur Jean-Pierre Siggen a été élu pour reprendre la Présidence de la CIIP dès 2020. M. le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay, Chef du département de l'économie et de la formation du canton du Valais, en assumera la vice-présidence dès 2020.

En novembre 2019, les membres de l'Assemblée Plénière ont validé le programme d'activité de la prochaine période quadriennale (2020-2023) et défini les priorités politiques qu'ils souhaitaient défendre dans les travaux futurs. Outre la poursuite de la mise en œuvre de la Convention scolaire romande, sept autres thématiques feront l'objet d'une attention particulière dans les organes de la CIIP. Il s'agit de :

- la mise en œuvre du plan d'action en faveur de l'Éducation numérique
- l'éducation en matière de durabilité
- l'inclusion scolaire et la gestion de la diversité
- les langues
- les transitions
- la formation des enseignants
- la médiation culturelle pour les jeunes publics.

Sur le site internet www.ciip.ch, principal vecteur d'information de la Conférence, sont notamment présentés, dans leur version 2020-2023, l'organigramme et programme d'activité quadriennal de la CIIP, le tableau synoptique des organes permanents chargés de réaliser celui-ci, les mandats et les membres de l'ensemble de ces organes permanents, ainsi que de nombreux documents, communiqués et informations d'actualité.

L'ensemble des activités de la CIIP, couvrant les domaines de la formation et de la culture (scolarité obligatoire, enseignement spécialisé, formation post-obligatoire, formation des enseignants et des cadres, langues et affaires culturelles) est commenté dans son rapport annuel global, également disponible sur www.ciip.ch.

Le présent rapport énumère pour sa part les travaux conclus ou réalisés essentiellement au cours de l'année 2019 dans le cadre de la mise en œuvre de la Convention scolaire romande du 21 juin 2007. Il est structuré à partir des articles de la Convention et utilise une forme synthétique pour rendre compte de ces réalisations. Un glossaire des abréviations utilisées figure en fin de rapport.

Dans le contexte d'harmonisation reposant sur des accords intercantonaux, les lois scolaires en vigueur dans les cantons concordataires ont toutes été révisées ou reformulées au cours des dernières années :

Lois cantonales en vigueur pour la scolarité obligatoire (état au 31 décembre 2019) à compléter par les cantons.

BE Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO), révisée le 21 mars 2012.
Entrée en vigueur : 1er août 2013.

FR Loi du 9 septembre 2014 sur la scolarité obligatoire (loi scolaire, LS).
Entrée en vigueur : 1er août 2015.

GE Loi sur l'instruction publique (LIP) du 6 novembre 1940, révisée partiellement le 10 juin 2011, Entrée en vigueur : 1er septembre 2011, puis intégralement révisée (« refonte ») le 17 septembre 2015.
Entrée en vigueur : 1er janvier 2016.

JU Loi du 20 décembre 1990 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (LS), révisée le 1er février 2012 et devenue la Loi sur l'école obligatoire.
Entrée en vigueur : 1er août 2012.

NE Loi du 28 mars 1984 sur l'organisation scolaire (LOS), révisée le 25 janvier 2011.
Entrée en vigueur : 1er août 2014 (rentrée scolaire 2015/2016 pour les modifications au cycle 3).

VS Loi du 4 juillet 1962 sur l'instruction publique.
Loi du 10 septembre 2009 sur le cycle d'orientation.
Loi du 15 novembre 2013 sur l'enseignement primaire.
Entrée en vigueur : 1er août 2015.

VD Loi du 7 juin 2011 sur l'enseignement obligatoire (LEO).
Entrée en vigueur : 1er août 2013.

Coopération intercantonale obligatoire (chapitre 2)

Domaines de coopération découlant de l'Accord national (section 1)

Article 4 – Début de la scolarisation

L'élève est scolarisé dès l'âge de quatre ans révolus.
Le jour déterminant est le 31 juillet.
La fixation du jour de référence n'exclut pas les cas de dérogations individuelles qui demeurent de la compétence des cantons.

Cet article concerne la structure de l'école obligatoire et relève de la compétence des cantons. Ces derniers avaient pour tâche d'harmoniser d'ici le 1er août 2015 au plus tard le début de la scolarité (à l'âge de quatre ans révolus au 31 juillet). Les démarches entreprises dans les cantons concernés, parfois depuis plusieurs années déjà, ont permis de procéder à l'essentiel des adaptations nécessaires pour atteindre globalement cet objectif, à l'échelle romande.

BE Les dispositions révisées de la Loi sur l'école obligatoire sont entrées en vigueur au 1er août 2013 : tout enfant qui a quatre ans révolus au 31 juillet entre à l'école enfantine le 1er août suivant ; les parents peuvent faire entrer leur enfant en 1re enfantine un an plus tard ; ils peuvent permettre à leur enfant de fréquenter la 1re enfantine avec un programme réduit (au maximum un tiers du temps d'enseignement régulier). Les communes avaient jusqu'au 31 juillet 2015 pour adapter le jour de référence (du 30 avril au 31 juillet).

FR La rentrée scolaire 2013/2014 marquait l'ultime délai donné aux communes pour mettre en œuvre l'introduction généralisée des deux années obligatoires d'école enfantine. Des dérogations individuelles ne sont dorénavant possibles que pour retarder d'une année l'entrée à l'école enfantine et en aucun cas pour anticiper cette entrée pour des enfants qui seraient nés après le 31 juillet.

GE La loi sur l'instruction publique a été modifiée pour être compatible avec les principales dispositions d'HarmoS et de la CSR. Elle est entrée en vigueur dès la rentrée 2011 avec obligation scolaire à quatre ans : la date de référence au 31 juillet a été appliquée dès la rentrée 2012, ce qui correspond à la fin de l'octroi de dispenses d'âge pour les enfants nés en août, septembre et octobre. Le canton de Genève ne prévoit plus de dérogation pour anticiper l'entrée à l'école, décision confirmée par le Parlement. En revanche, à certaines conditions strictes, l'admission peut être retardée d'une année.

JU La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1er février 2012 et entrée en vigueur le 1er août 2012 fixe l'âge d'entrée en scolarité obligatoire à quatre ans révolus au 31 juillet.
Pour des motifs justifiés, le Service de l'enseignement peut accorder des dérogations individuelles ; au besoin, il requiert l'avis du psychologue scolaire. L'Ordonnance portant exécution de la loi (Ordonnance scolaire) précise que les parents peuvent demander le report d'un an de l'entrée en scolarité obligatoire de leur enfant.

NE La loi sur l'organisation scolaire (LOS) a été modifiée le 25 janvier 2011 avec entrée en vigueur le 15 août 2011 de la nouvelle disposition qui ne prévoit pas d'anticipation possible ; l'entrée à l'école peut exceptionnellement être retardée dans les limites fixées par le Conseil d'État.

VS La loi sur l'enseignement primaire (entrée en vigueur 2015) confirme le jour de référence (31 juillet). Son application est généralisée depuis l'année scolaire 2017-2018.

VD La loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) a été adoptée par les citoyens vaudois le 4 septembre 2011. Son article 57 stipule que la première année de scolarité reçoit les enfants qui ont atteint l'âge de 4 ans révolus au 31 juillet. La Décision départementale n° 144, qui fixe les règles relatives aux demandes de dérogation d'âge, met fin aux dispositions transitoires fixées par l'article 147 de la LEO pour les deux années suivant son entrée en vigueur le 1er août 2013. Des dispositions transitoires valaient jusqu'à l'année scolaire 2016-2017 pour quelques situations d'élèves nés entre le 1er juin et le 31 juillet 2011, pour lesquels les parents avaient fait une demande d'admission retardée à l'école.

Article 5 – Durée des degrés scolaires
1 La scolarité obligatoire comprend deux degrés : le degré primaire et le degré secondaire I.
2 Le degré primaire dure huit ans et se compose de deux cycles :
a) le 1er cycle (1-4) (cycle primaire 1) ;
b) le 2e cycle (5-8) (cycle primaire 2).
3 Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure en règle générale trois ans (9-11).
4 Les cantons peuvent subdiviser ces cycles et ces degrés.
5 Le temps nécessaire, à titre individuel, pour parcourir les différents degrés de la scolarité dépend du développement personnel de chaque élève.

Cet article relève aussi de la compétence des cantons. Ces derniers avaient pour tâche d'aménager, si besoin, jusqu'au 1er août 2015 au plus tard, la durée des degrés primaire et secondaire. Tous les cantons concernés ont entre-temps procédé aux adaptations nécessaires.

État des lieux au 31.12.2019

BE Les dispositions révisées de la Loi sur l'école obligatoire sont entrées en vigueur au 1er août 2013 : la scolarité obligatoire dure en général onze ans, l'école enfantine dure deux ans, le degré primaire six ans et le degré secondaire I trois ans.
La correspondance avec le degré primaire du concordat HarmoS et de la CSR est explicitée.
Pour la partie francophone du canton, la numérotation des années scolaires de 1 à 11 est précisée au niveau de l'Ordonnance de Direction concernant le Plan d'études romand (PER) et les dispositions générales complétant le Plan d'études romand (PER), entrée en vigueur au 1er août 2013.
Le temps nécessaire pour parcourir la scolarité obligatoire dépend du développement personnel de chaque élève. Il peut, à titre exceptionnel, être prolongé ou raccourci d'une ou au maximum de deux années.

FR La loi sur la scolarité obligatoire du 9 septembre 2014 tient compte de l'ensemble de ces dispositions. Elle est entrée en vigueur le 1er août 2015. Le règlement d'exécution du 19 avril 2016 est entré en vigueur au 1er août 2016.

GE Dès la rentrée 2011, la numérotation des années scolaires est passée de 1 à 11. La loi sur l'instruction publique a instauré le 1er cycle primaire (dénommé cycle élémentaire de la 1P à la 4P) et le 2e cycle primaire (dénommé cycle moyen de la 5P à la 8P). La « division enfantine » a donc été supprimée.

JU La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1er février 2012 et entrée en vigueur le 1er août 2012, précise que la scolarité obligatoire dure onze ans et qu'elle comprend deux degrés : le degré primaire, école enfantine incluse, qui dure en principe huit années, et le degré secondaire, qui dure en principe trois années.
Le degré primaire se compose, selon l'Ordonnance scolaire, de deux cycles : le cycle primaire 1 qui couvre les quatre premières années scolaires et le cycle primaire 2 qui couvre les quatre années scolaires suivantes ; l'organisation pédagogique et administrative des deux cycles est divisée en quatre parties de deux ans.

NE Sur la base de la loi sur l'organisation scolaire (LOS), modifiée le 25 janvier 2011, le nouveau découpage des cycles 1, 2 et 3 est intégralement entré en vigueur après une phase transitoire.

VS La loi sur l'enseignement primaire (entrée en vigueur 2015) intègre le contenu de l'article 5 de la CSR.

VD Depuis l'entrée en vigueur, le 1er août 2013, de la Loi sur l'enseignement obligatoire LEO, le degré primaire dure huit années et le degré secondaire trois.

INDICATEUR 1

Durée des niveaux d'enseignement et structure scolaire sur l'ensemble des cantons (effet d'harmonisation visible non seulement dans les quinze cantons ayant ratifié HarmoS).

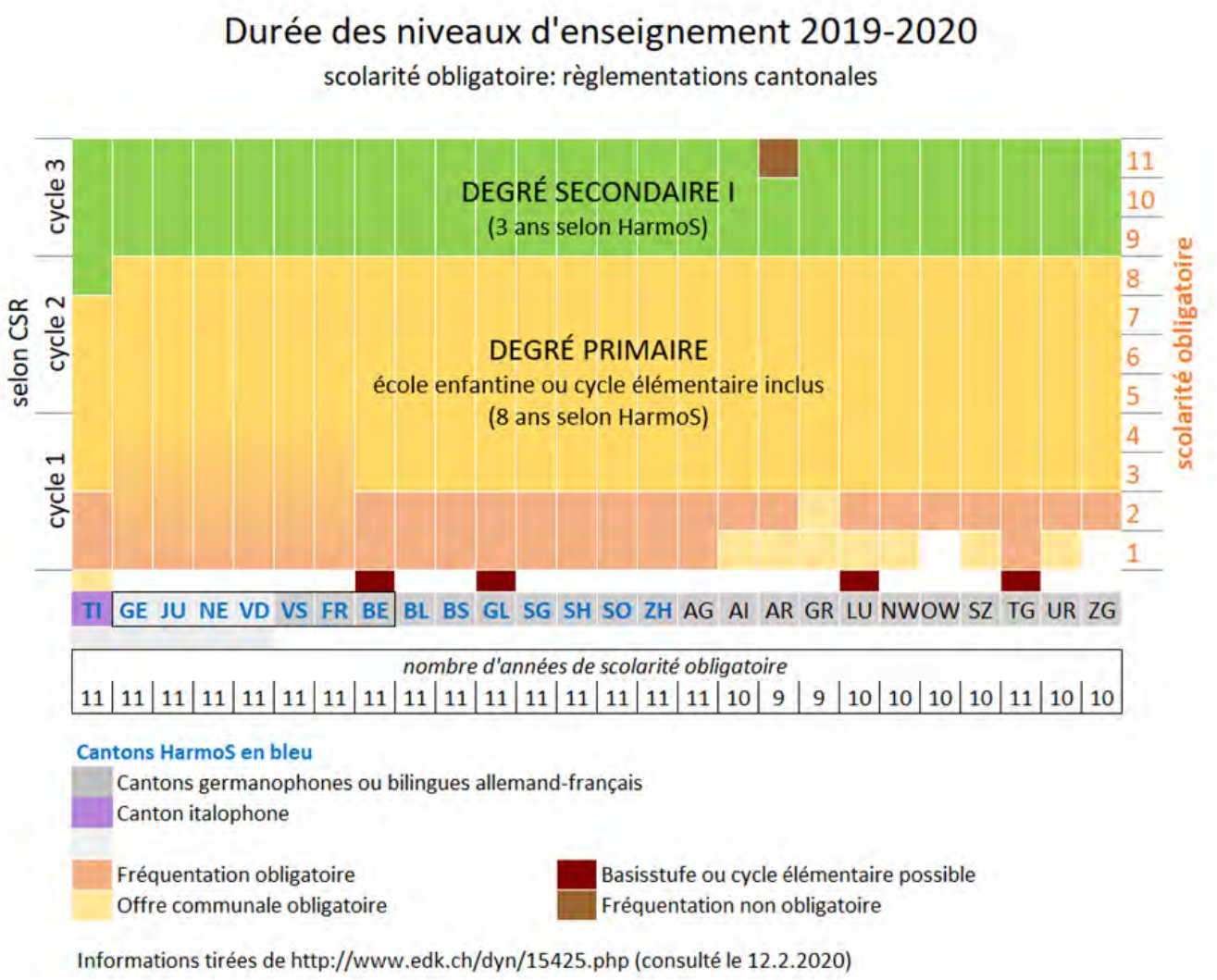

Note : La Basisstufe (cycle élémentaire multiâges) constitue une forme d'organisation possible dans la partie alémanique du canton de FR.

Présentation graphique : IRDP (2020).

INDICATEUR 2

Dénominations et durées cantonales des cycles de la scolarité obligatoire (2019/2020)

Malgré une harmonisation prévue par la Convention scolaire romande, des dénominations cantonales spécifiques subsistent, surtout dans les cantons bilingues. Depuis le bilan de l'implémentation de la Convention scolaire romande en 2015, les dénominations cantonales des degrés scolaires restent stables. À noter, qu'un canton conserve son ancienne numérotation concernant les années du cycle 3 (cf. Valais).

Canton	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I – cycle 3		
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3
BE	École enfantine		École primaire						Degré secondaire I		
	1re	2e	3e	4e	5e	6e	7e	8e	9e	10e	11e
FR	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Cycle d'orientation – cycle 3		
	1H	2H	3H	4H	5H	6H	7H	8H	9H	10H	11H
GE	Cycle élémentaire				Cycle moyen				Cycle d'orientation		
	1P	2P	3P	4P	5P	6P	7P	8P	9CO	10CO	11CO
JU	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I		
	1P	2P	3P	4P	5P	6P	7P	8P	9S	10S	11S
NE	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I – cycle 3		
	1ère	2e	3e	4e	5e	6e	7e	8e	9e	10e	11e
VS	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Cycle d'orientation		
	1re	2e	3e	4e	5e	6e	7e	8e	1CO	2CO	3CO
VD	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I		
	1P	2P	3P	4P	5P	6P	7P	8P	9S	10S	11S

Sources :
BE: http://www.erz.be.ch/erz/fr/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/broschueren.html (consulté le 07.11.2019).
FR : http://www.fr.ch/osso/fr/pub/vue_densemble_de_la_scolarite.htm (consulté le 07.11.2019).
GE : https://www.ge.ch/document/informations-enseignement-general-4-18-ans/telecharger-0 (consultés le 07.11.2019).
JU : https://www.jura.ch/DFCS/SEN/Ecole-jurassienne.html (consulté le 07.11.2019).
NE : https://www.ne.ch/autorites/DEF/SEEO/pedagogie-scolarite/Pages/cycle1.aspx (consulté le 07.11.2019).
VS : https://www.vs.ch/web/se/grille-horaire (consulté le 07.11.2019)
VD : https://www.vd.ch/themes/formation/scolarite-obligatoire/deroulement-de-lecole-obligatoire-dans-le-canton-de-vaud/ (consulté le 07.11.2019).

Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 3

Modèles structurels du degré secondaire I (année scolaire 2018/2019)

Depuis l'entrée en vigueur de la Convention scolaire romande, les lois scolaires des cantons romands ont évolué et certains d'eux ont revu leur structure scolaire au degré secondaire I. C'est notamment le cas dans le canton de Genève qui a introduit de manière progressive une nouvelle organisation de son cycle d'orientation dès la rentrée scolaire 2011-2012, passant d'un système avec deux filières distinctes à un système avec trois filières distinctes.
La nouvelle loi sur l'enseignement obligatoire du canton de Vaud est entrée en vigueur à la rentrée 2013-2014. Elle contient deux modifications importantes pour le degré secondaire I : d'une part, les années 7 et 8 font désormais partie du degré primaire (en respect du concordat HarmoS), d'autre part l'ancienne structure du secondaire I avec trois filières distinctes laisse la place à un système mixte, comportant deux filières distinctes et des disciplines à niveaux pour la filière à exigences de base.

Le canton de Neuchâtel a implémenté des changements en deux étapes : lors de la rentrée scolaire 2014-2015, la 8e année est passée du degré secondaire I au degré primaire et, l'année suivante, la nouvelle structure scolaire du cycle 3 a été introduite de manière progressive, passant d'un système avec trois filières distinctes à un système à niveaux.
Ainsi, les sept cantons structurent leur cycle 3 selon des modèles très divers :
Les cantons de Fribourg et de Genève connaissent une structure avec des filières distinctes (répartition des élèves en fonction de leurs performances dans des classes séparées par filière, selon les cas avec des moyens d'enseignement et un corps enseignant différents, parfois avec des bouquets disciplinaires différents).

Les cantons du Jura, de Neuchâtel et du Valais ont une structure intégrée (répartition des élèves dans les classes sans sélection – disciplines communes – mais avec des cours à niveaux différenciés formés en fonction de leurs performances).
Les cantons de Berne et de Vaud ont une structure coopérative (répartition des élèves dans les classes en fonction de leurs performances – filières – avec des cours à niveaux différenciés).

Modèles structurels du degré secondaire I (année scolaire 2018-2019)

BE fr Structure coopérative.
3 sections : préparant aux écoles de maturité (p), moderne (m), générale (g). L'enseignement dans les disciplines Français, Mathématiques, Allemand se fait dans les niveaux A, B et C.

FR fr Structure avec 3 filières distinctes.
3 types de classe : classes pré-gymnasiales, classes générales, classes à exigences de base (y compris classes de soutien).

GE Structure avec 3 filières distinctes.
9e : 3 regroupements : Exigences de base, Exigences moyennes, Exigences élevées.
10e et 11e : Communication et Technologie (CT), Langues vivantes et Communication (LC), Littéraire-Scientifique (LS) (Littéraire-Scientifique (LS) avec Latin (L), Littéraire-Scientifique (LS) avec Langues vivantes (LV) et Littéraire-Scientifique (LS) avec Sciences (S).

JU (1) Structure intégrée.
Cours communs (classes hétérogènes) + Cours à niveaux (A, B, C) en Mathématiques, Français et Allemand (40% niveau A, 35% niveau B, 25% niveau C) + Cours à options (quatre groupes homogènes) + Cours facultatifs.

NE Structure intégrée.
Depuis l'année 2017-2018, tout le cycle 3 fonctionne en structure intégrée avec des classes hétérogènes et un enseignement différencié en 2 niveaux en Mathématiques et Français en 9e année et en Mathématiques, Français, Allemand, Anglais, Sciences de la nature en 10e et 11e années.

VS (2) Structure intégrée.
9e : Cours à niveaux (I et II) en Langue 1 et Mathématiques.
10e et 11e : Cours à niveaux (I et II) en Langue 1, Mathématiques, Langue 2 et Sciences.

VD Structure coopérative + 2 filières distinctes
2 sections : Voie pré-gymnasiale : une option spécifique (Économie et droit ou Italien ou Latin ou Mathématiques et physique) ; Voie générale : 2 niveaux en Français, Mathématiques et Allemand et 2 options de compétences orientées métiers (OCOM).

Remarques :
Le tableau ci-dessus rend compte des réponses cantonales à l'enquête CDIP-IDES pour la question : « Comment peut-on qualifier le(s) modèle(s) structurel(s) (ne pas tenir compte des classes spéciales, classes ateliers, classes à effectifs réduits, etc.) ? ».
Les degrés de la scolarité obligatoire sont définis d'après la Convention scolaire romande.

Notes :
(1) JU : Chaque élève est décrit par un profil avec son niveau dans les trois disciplines fondamentales et l'option. Cela permet de différencier trois niveaux d'exigences.
(2) VS : La loi sur le cycle d'orientation (CO) a unifié les pratiques.

Source : Centre d'information et de documentation de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP-IDES), Enquête auprès des cantons 2018-2019.
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 4

Temps d'enseignement officiel obligatoire dont bénéficie l'élève par année (enseignement public 1-11, - année scolaire 2018/2019)

Le temps d'enseignement officiel obligatoire est le temps passé en classe (ordinaire ou particulière) par les élèves (sans pause, appui, temps d'accueil, etc.). Il est calculé sur trois types de données : 1) le nombre de périodes par semaine, 2) la durée d'une période en minutes et 3) le nombre de semaines d'école par année (voir ci-dessous).
Notons que le temps d'enseignement officiel ne concerne que les disciplines obligatoires et les disciplines à option obligatoires (les disciplines facultatives ne sont pas incluses).

Comme chaque année, on constate quelque changement dans le temps d'enseignement officiel :

BE fr : pour les années 1 et 2, en 2017-2018, étaient prévues entre 23 et 26 périodes par semaine, contre 22 à 25 en 2018-2019.

GE l'ajout d'une spécificité pour les regroupements 1 et 2 en 9e année (cf. note 4) n'impacte pas le temps officiel, qui reste invariable.

VD ajout progressif d'une période chaque année du cycle 3. Année scolaire 2017-2018 introduction en 9e, année scolaire 2018-2019 en 10e et pour la 11e le changement est effectif dès la rentrée 2019-2020.

1 Nombre de périodes officielles par semaine (année scolaire 2018-2019)

	Années										
Canton	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
BE-fr	22-25	22-25	24	25	27	28	32	32	33	33	33
FR-fr	12-14	22-24	24	26	28	28	28	28	32	33	34
GE	20	20	26.7	28	32	32	32	32	32-33(1)	32-33(2)	32-33(2)
JU	16	24	24	24	28	28	30	30	33	33	33
NE	16	20	26(3)	26(3)	28	28	30(3)	30(3)	33	33	34-35
VS	12	24	27.6	28	32	32	32	32	32	32	32
VD	18	26	28	28	28	28	32	32	33	33	32

Remarque :
Le tableau ci-dessus rend compte des réponses cantonales à l'enquête CDIP-IDES pour la question : « Selon la réglementation cantonale, combien l'enfant a-t-il de [périodes] par semaine ? ».
Le temps d'enseignement concerne uniquement les disciplines obligatoires et les disciplines à option obligatoires, mais pas les disciplines facultatives.

Notes :
(1) GE : En 9e année, 32.6 périodes pour les élèves du regroupement 3 et 33 périodes pour les élèves des regroupements 1 et 2.
(2) GE : En 10e et 11e, 33 périodes pour les élèves qui suivent un enseignement de latin.
(3) NE : Possibilité de faire une période supplémentaire de renforcement/extension, facultative.

Source : Centre d'information et de documentation de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP-IDES), Enquête auprès des cantons 2018-2019 (consulté le 11.11.2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

2 Durée officielle des périodes, en minutes (année scolaire 2018-2019)

Dans tous cantons de l'Espace romand de la formation, à l'exception du canton de Fribourg, les périodes comptent 45 minutes. Dans le canton de Fribourg une période équivaut à 50 minutes.

3 Nombre de semaines officielles d'école par année scolaire (année scolaire 2018-2019)

Dans tous les cantons de l'Espace romand de la formation, le nombre de semaines d'école par année se trouve dans une fourchette allant de 37 à 39 semaines.

4 Temps d'enseignement officiel obligatoire en minutes dont bénéficie l'élève par année

	Années										
Canton	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
BE-fr	41 243[1]	41 243[1]	42 120	43 875	47 385	49 140	56 160	56 160	57 915	57 915	57 915
FR-fr	24 700[2]	43 700[2]	45 600	49 400	53 200	53 200	53 200	53 200	60 800	62 700	64 600
GE	34 650	34 650	46 258	48 510	57 365[3]	57 365[3]	57 365[3]	57 365[3]	55 440[4]	55 440[5]	55 440[5]
JU	28 080	42 120	42 120	42 120	49 140	49 140	52 650	52 650	57 915	57 915	57 915
NE	28 080	35 100	45 630	45 630	49 140	49 140	52 650	52 650	57 915	57 915	59 670[6]
VS[7]	20 520	41 040	47 196	47 880	54 720	54 720	54 720	54 720	54 720	54 720	54 720
VD	30 780	44 460	47 880	47 880	47 880	47 880	54 720	54 720	56 430	56 430	54 720

Méthode de calcul : Temps officiel de l'élève en minutes = nombre de périodes par semaine x durée d'une période en minutes x nombre de semaines par année.
Les résultats sont arrondis.

Notes :
Le temps d'enseignement concerne uniquement les disciplines obligatoires et les disciplines à option obligatoires, mais pas les disciplines facultatives.
(1) BE-fr : Pour la 1re et la 2e année, les calculs sont effectués sur la base de la moyenne des périodes par semaine (23.5), pour 39 semaines d'école.
(2) FR-fr : Pour la 1re et la 2e année, les calculs sont effectués sur la base de la moyenne des périodes par semaine (respectivement, 13 et 23).
(3) GE : De la 5e à la 8e année, il y a deux périodes de 50 minutes chaque matin ; les autres périodes sont de 45 minutes.
(4) GE : En 9eannée, 56 480 minutes pour les élèves du regroupement 3 et 57 173 minutes pour les élèves des regroupements 1 et 2.
(5) GE : En 10e et 11e année, 57 173 minutes pour les élèves qui suivent un enseignement du latin.
(6) NE : Calcul effectué avec 34 périodes par semaine. Le système prévoit dans certains cas 35 périodes par semaine.
(7) VS : Pour toutes les années scolaires, les calculs sont effectués sur la base de 38 semaines.

Source : Centre d'information et de documentation de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP-IDES), Enquête auprès des cantons 2018-2019, pour le nombre de périodes par semaine, la durée d'une période en minutes, le nombre de semaines par année scolaire 2017-2018 (consulté le 11.11.2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

Article 6 – Tests de référence sur la base des standards nationaux
Sous la responsabilité de la CDIP, la CIIP collabore à la réalisation des tests de référence destinés à vérifier l'atteinte des standards nationaux.

L'Assemblée plénière de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a adopté les premiers standards nationaux de formation le 16 juin 2011, conformément à l'art. 7 du Concordat HarmoS (http://www.cdip.ch/dyn/15415.php). Dans le cadre de ce dernier et sur la base d'une décision prise par son Assemblée plénière le 20 juin 2013, la CDIP s'emploie depuis lors à préparer et appliquer les premiers tests nationaux de référence, auxquels les vingt-six cantons ont accepté de prendre part.

Ces tests nationaux visent à vérifier périodiquement l'atteinte des compétences fondamentales déterminées dans les standards nationaux de formation adoptés le 16 juin 2011 (http://www.cdip.ch/dyn/15415.php). Ils procèdent, sur la base d'échantillons cantonaux représentatifs, à la mesure de certaines disciplines pour la fin d'un des trois cycles. Le calendrier des travaux relève de la CDIP. La première enquête a été effectuée au printemps 2016 en mathématiques dans les classes de 11e. La langue de scolarisation et la seconde langue (étudiée durant quatre ans) ont à leur tour été testées auprès d'un échantillon national d'élèves de 8e au printemps 2017. Pour la première fois, les Départements cantonaux ont disposé, en mai 2019, de résultats fondés sur les standards nationaux de formation (à consulter sous http://www.cdip.ch/dyn/15419.php).
Lors de son assemblée du 26 octobre 2018, la CDIP a décidé de conduire les tests en 2020 sur la langue de scolarisation, la première langue étrangère et la deuxième langue étrangère. En 2019, lors de son assemblée du 25 octobre, la CDIP décidait de mener les tests de 2022 auprès d'élèves de 4e année en mathématiques et langue de scolarisation.

Sachant pouvoir tirer davantage d'informations utiles de ces résultats que de ceux fournis par les enquêtes internationales PISA conduites tous les trois ans auprès d'élèves de 15 ans dans le cadre de l'OCDE et d'un certain nombre de pays ou régions associés, la CDIP a décidé de concentrer à partir de 2015 les comparaisons interrégionales et intercantonales sur ses propres tests de référence et d'utiliser PISA comme comparaison internationale, à l'instar de tous les autres pays qui y participent. Plus aucun échantillon cantonal représentatif n'est depuis lors sondé dans le cadre de PISA, la CIIP ayant simultanément renoncé à publier un rapport comparatif romand. Les résultats nationaux suisses de PISA 2018 ont été présentés par la CDIP en 2019. L'enquête portait sur la lecture, les mathématiques et les sciences (résultats à consulter sous https://pisa.educa.ch/fr/home-news).

Dans ce contexte nouveau, la CIIP veillera à tirer du rapport national sur l'éducation (publication en juin 2018), ainsi que des résultats nationaux aux tests de référence (publication en mai 2019), un bilan spécifique pour la région francophone. L'Assemblée plénière de la CIIP, avec l'aide des conférences de chefs de service et de l'IRDP, en tirera une synthèse et établira tous les quatre ans à partir de 2020 un rapport pourvu de propositions d'améliorations, rapport qu'elle mettra en consultation auprès de la commission interparlementaire et des milieux concernés.

INDICATEUR 5

Évaluation des compétences fondamentales : calendrier, années scolaires et disciplines

Infographie: Introduction des plans d'études régionaux et vue d'ensemble des enquêtes

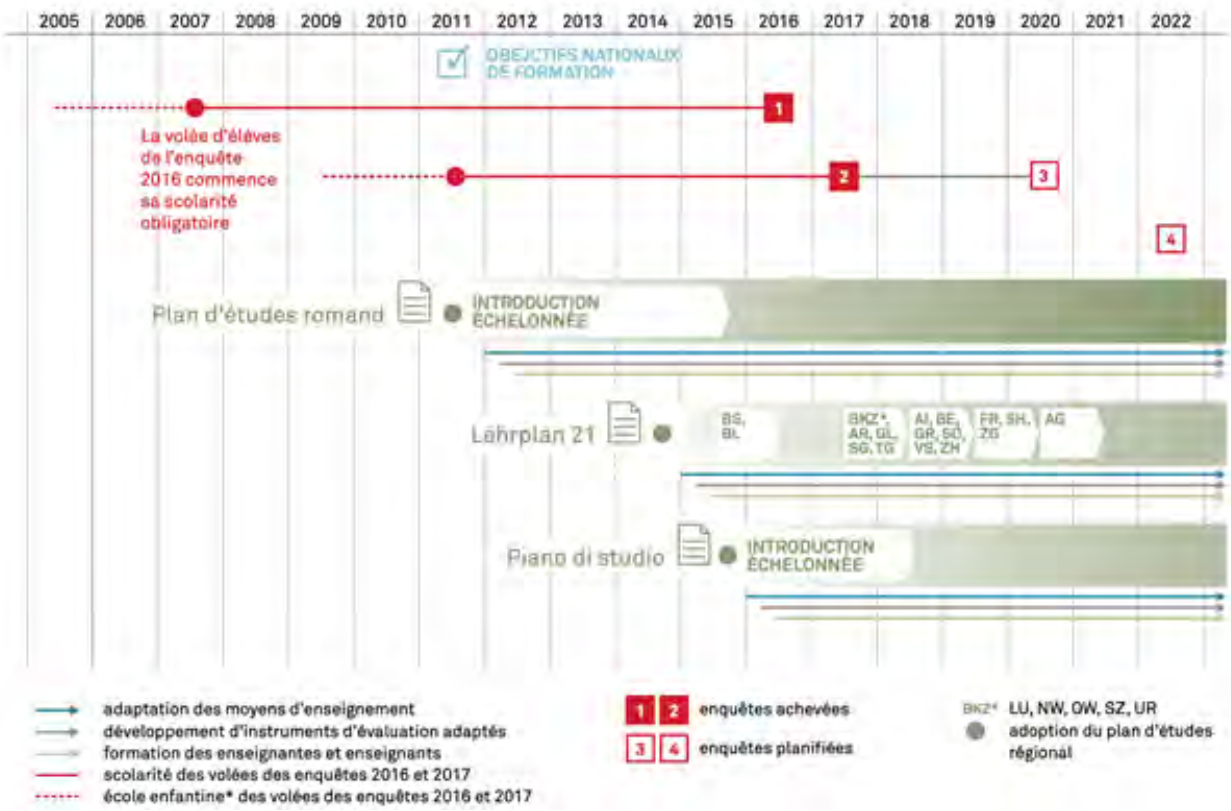

source : https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/harmos/grundkomp_kurzinfo_f.pdf

Article 7 – Plan d'études romand
La CIIP édicte un plan d'études romand.

Article 8 – Contenu du plan d'études romand
1 Le plan d'études romand définit :
a) les objectifs d'enseignement pour chaque degré et pour chaque cycle ;
b) les proportions respectives des domaines d'études par cycle et pour le degré secondaire I, en laissant à chaque canton une marge maximale d'appréciation à hauteur de 15 % du temps total d'enseignement.
2 Le plan d'études romand est évolutif. Il se fonde sur les standards de formation fixés à l'art. 7 de l'Accord suisse

État d'avancement de la mise en œuvre du PER dans les cantons

Le PER, adopté le 27 mai 2010, a été progressivement introduit dans tous les cantons concordataires depuis l'année scolaire 2011/12. Son introduction définitive dans l'ensemble de la scolarité obligatoire des sept cantons concordataires romands est effective et complète depuis l'année scolaire 2014/2015. Il faut toutefois compter avec une quinzaine d'années jusqu'à ce qu'un nouveau plan d'études porte intégralement effet.

Évolution du Plan d'études romand

Le Secrétariat général assume la coordination des travaux de suivi et de développement du PER. Il s'appuie sur la commission pédagogique (COPED), opérationnelle dans ce contexte et sous sa forme actuelle depuis janvier 2012. Le PER, considéré comme évolutif, n'est évidemment encore l'objet d'aucune autre adaptation à ce stade, hormis pour l'introduction de l'anglais au milieu du deuxième cycle (complément publié en 2013).

Le 22 novembre 2018, l'Assemblée plénière de la CIIP a adopté un Plan d'action en faveur de l'éducation numérique, dont la première des cinq priorités porte sur la mise à jour du PER en ce domaine, dans le but notamment d'une mise à niveau avec les plans d'études plus récents de la Suisse alémanique et du Tessin. Cette priorité est exprimée de la manière suivante :
L'éducation numérique, incluant la science informatique, le développement des compétences d'utilisateur actif des outils numériques, ainsi que l'éducation aux médias, est introduite pour tous les élèves, apprenants et étudiants, dans la scolarité obligatoire comme dans toutes les filières du degré post-obligatoire, ce qui implique de s'entendre sur la détermination des compétences et connaissances à acquérir, sur les objectifs d'apprentissage, sur les contenus obligatoires et optionnels, sur la progression et les niveaux de maîtrise attendus (prérequis), ainsi que, par la suite, sur la recommandation d'une dotation horaire minimale et de supports d'enseignement.

Les travaux d'élaboration et de consultation pour ce développement du PER ont occupé toute l'année 2019. Un premier projet de développement du PER a été mis en consultation auprès des organes de la CIIP à l'automne 2019. L'Assemblée plénière a validé les demandes de modifications et celles-ci seront intégrées durant le premier semestre 2020. Les cantons seront ensuite consultés et la version du PER ainsi complétée pourra être validée en automne 2020. Une première version contenant les objectifs d'apprentissage et leur progression sera mise à disposition des cantons pour la rentrée scolaire 2020/21. Les formations continues et initiales des enseignants pourront ainsi démarrer sur cette base pour une entrée en vigueur définitive du PER complété en 2021/22.

Mise en œuvre du Plan d'études romand au travers des moyens d'enseignement (cf. article 9 ci-après)

Tout au long de l'année, des groupes de validation fonctionnant sous l'égide de la COPED ont examiné les moyens d'enseignement en cours d'élaboration et ont vérifié leur conformité au PER et au public visé, ce qui représente un travail très intensif et exigeant, à même de garantir la compatibilité des moyens et leur bon accueil ensuite dans les classes. En 2018, les travaux de réalisation des MER Français Cycle 1-2 ont démarré. Le projet éditorial pour les MER Français cycle 3 sera validé début 2020 ; s'il est adopté par l'Assemblée plénière les travaux de rédaction devraient débuter en automne 2020.

Développement et usage de la plateforme électronique PER/MER

La plateforme électronique professionnelle du PER a vu son usage facilité et amélioré par de nombreuses adaptations et surtout par la mise en ligne, pour les enseignants, de la quasi-totalité des moyens d'enseignement officiels romands et de diverses ressources d'enseignement. L'augmentation sur deux ans de 45 % des utilisateurs et de 46 % des sessions, ainsi que de la diminution de la durée et des pages consultées par session montrent que la plateforme a fortement gagné en attractivité et en efficacité. Plus de trente-trois mille enseignants et formateurs sont aujourd'hui inscrits au moyen d'un identifiant leur permettant d'avoir accès également aux moyens d'enseignement en ligne.

Au terme d'un projet pilote conduit de 2015 à 2017 pour préparer l'évolution technologique de la plateforme électronique, les nouveaux moyens de Maths 1-2-3 et de Sciences naturelles 9-11 bénéficient depuis 2019 de nouvelles fonctionnalités pour les enseignants, lesquelles seront progressivement étendues aux autres disciplines en priorisant les réalisations nouvelles des MER (Maths et Français). Des études sont en cours en vue d'adapter ou de produire du matériel numérique pour les élèves, en français et en mathématiques.

INDICATEUR 6

Usage de la plateforme électronique du PER par les enseignants et formateurs ainsi que toute personne autorisée (33'710 personnes, année calendaire 2019)

	2017	2018	**2019**	Évolution sur deux ans
Utilisateurs	158'270	184'903	**229'951**	**+ 45.29 %**
Sessions	570'381	722'217	**830'603**	**+ 45.62 %**
Pages vues	2'213'285	2'540'083	**2'793'235**	**+ 26.20 %**
Pages par session	3,88	3,52	**3,36**	
Durée moyenne des sessions	3:42	3:22	**3:14**	

Source : CIIP, PPER (de janvier à décembre 2019)
Réalisation des tableaux : SG-CIIP (2020).

Documents d'information
Des brochures d'information ont été publiées pour chacun des trois cycles en 2012 et 2013. Ces «Aperçus des contenus du PER» sont essentiellement destinés aux autorités scolaires, aux associations de parents, aux futurs enseignants et aux divers intéressés externes au système scolaire. Un nombre important en est ainsi distribué chaque année par les DIP, les HEP et les associations faîtières. Bien plus encore d'exemplaires sont téléchargés par les intéressés sur le site http://www.ciip.ch/Plans-detudes-romands/Plan-detudes-romand-scolarite-obligatoire-PER/Plan-detudes-romand-PER (cycle 1 : 97'676 dont 15'638 en 2019/cycle 2 : 70'701 dont 10'267 en 2019/cycle 3 : 59'045 dont 8'327 en 2019), faisant de cette documentation un bestseller avec plus de 227'422 téléchargements au total depuis 2012. Un document plus succinct est mis à la disposition des parents dans tous les cantons ; il a été traduit en 2014 dans les huit principales langues de la migration (albanais, allemand, anglais, espagnol, italien, portugais, serbe, turc).

Article 9 – Moyens d'enseignement et ressources didactiques
1 La CIIP assure la coordination des moyens d'enseignement et des ressources didactiques sur le territoire des cantons parties à la Convention.

2 Elle réalise par ordre de priorité les actions suivantes :
a) adopter et acquérir un ensemble unique de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle ;
b) adopter un choix de deux à trois ensembles de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle et les acquérir ;
c) définir une offre ouverte de moyens d'enseignement dûment sélectionnés et approuvés ; l'approbation autorise l'usage du moyen dans les classes des cantons parties à la Convention ;
d) réaliser ou faire réaliser un moyen original.

La réalisation des moyens d'enseignement officiels ou transitoires romands (MER) constitue toujours et encore une priorité pour la CIIP et mobilise d'importants moyens financiers et ressources humaines. L'état des réalisations et la planification des chantiers en cours ou à ouvrir montrent qu'il aura effectivement fallu près de seize ans (au lieu des quatorze ans prévus initialement), de 2009 à 2025, pour acquérir ou réaliser et fournir aux cantons, dans pratiquement l'ensemble des disciplines scolaires, des moyens d'enseignement adaptés. Les principaux documents explicatifs, tableaux de planification, calendriers d'introduction, ainsi que des cartes d'identité par collections et années sont accessibles à tout un chacun sur le site de la CIIP (http://www.ciip.ch/Moyens-denseignement/Moyens-denseignement-romands-MER/Moyens-denseignement-romands-MER).

INDICATEUR 7

Vue transversale des années de réalisation des moyens d'enseignement romands

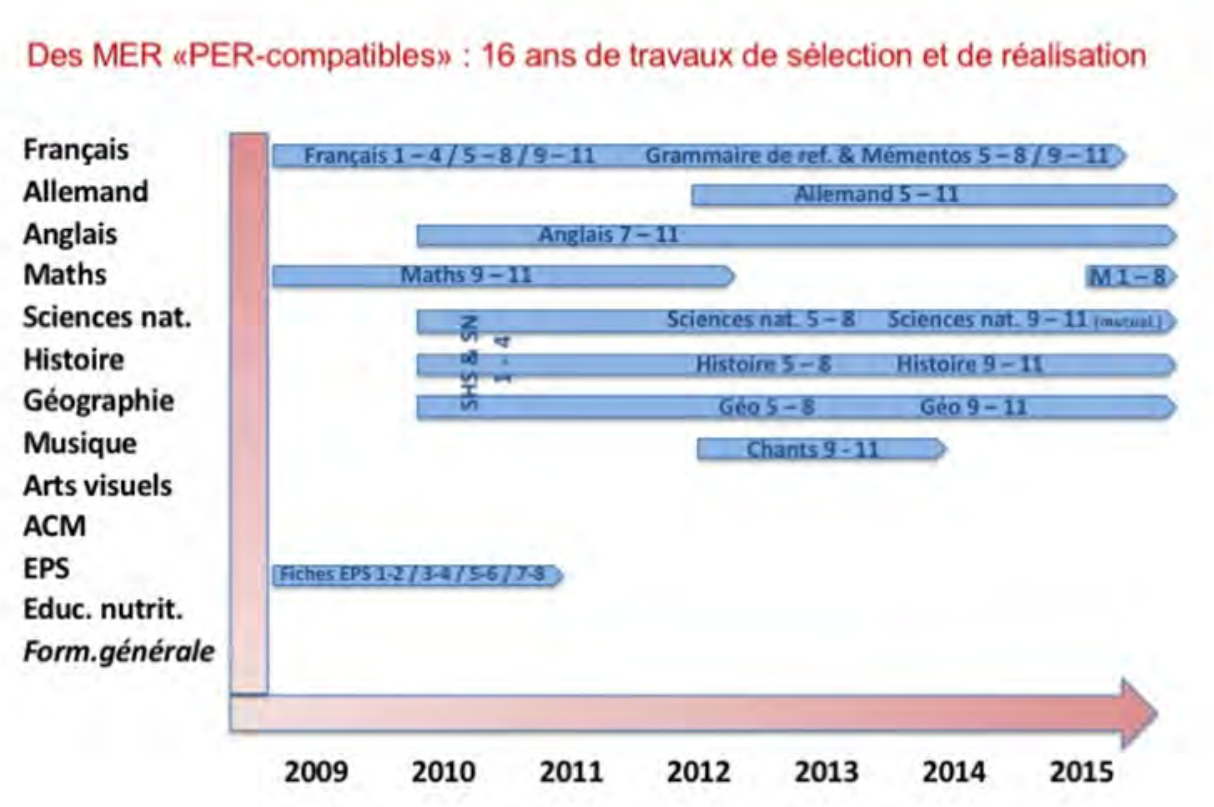

Des MER «PER-compatibles» : 16 ans de travaux de sélection et de réalisation

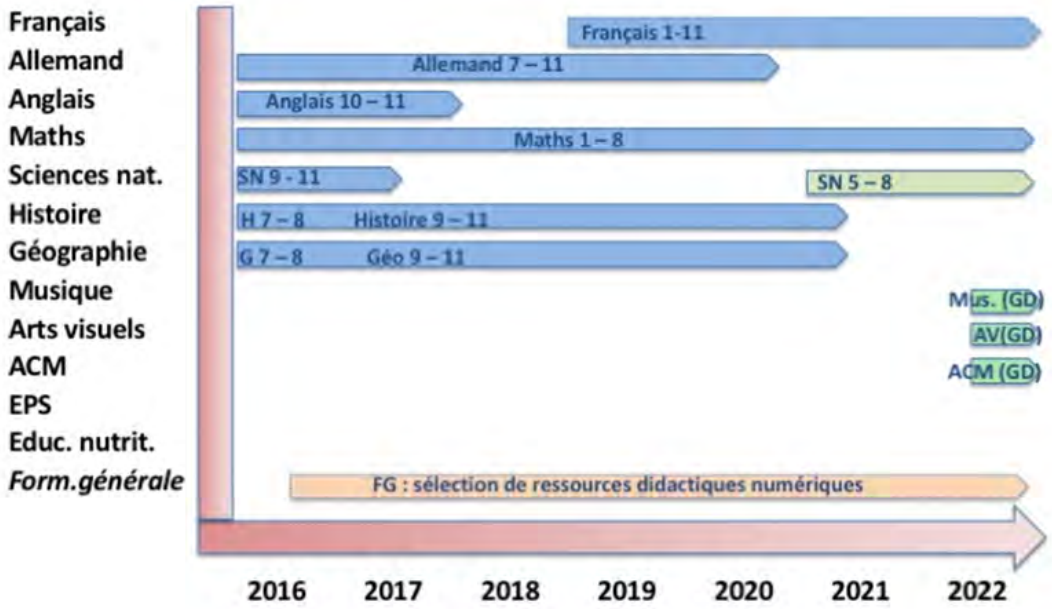

Des MER «PER-compatibles» : 16 ans de travaux de sélection et de réalisation

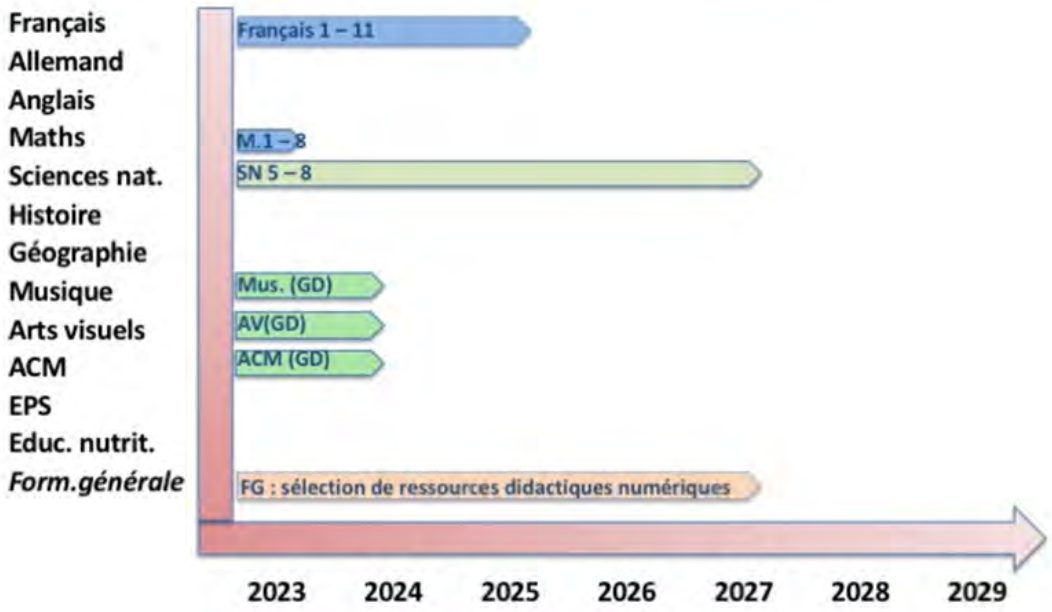

Les dossiers romands de moyens d'enseignement ont évolué comme suit en 2019 :

Langues

Français

L'Assemblée plénière a adopté, le 16 novembre 2017, une décision stratégique décidant de mettre en chantier une réalisation romande, cohérente et verticale, pour le renouvellement des collections de moyens de français en usage dans la scolarité obligatoire.
Au cours du premier semestre 2018, un projet éditorial détaillé pour le degré primaire (cycles 1 et 2) a été élaboré par un groupe de travail intercantonal et mis en consultation. Il a fait l'objet d'une série de décisions prises par l'AP-CIIP en septembre et en novembre, suivies de l'adoption d'un important budget d'investissement en mars 2019. Un comité éditorial assurera le pilotage stratégique du projet.

Les travaux rédactionnels des MER Cycles 1 et 2 ont débuté à l'automne 2018, avec l'engagement de rédactrices et d'une rédaction en chef ; ils s'étendront jusqu'à l'été 2024. Les premiers volumes devraient être disponibles à partir de 2021 et les cantons se prononceront en temps utile sur leur calendrier spécifique d'introduction.
Le projet éditorial pour le cycle 3 a débuté à partir de l'automne 2019 et devra être mis en consultation dès le 1er février 2020. Il s'inscrit dans la continuité du projet éditorial cycles 1 et 2. Les travaux rédactionnels devraient débuter, dans la continuité et selon un dispositif identique, à partir de la rentrée 2020/21 en vue d'une mise à disposition des ouvrages de 9e à partir de 2023 ou 2024.

Anglais

Les collections de moyens d'enseignement d'anglais, choisies en 2010 au terme d'un appel d'offres public pour les années 7 à 11, ont fait l'objet d'une adaptation spécifique à la Suisse romande, s'appuyant sur une phase pilote initiale impliquant près d'une cinquantaine de classes chaque année scolaire. L'évaluation de satisfaction des enseignants, élèves et parents, conduite par l'IRDP au cours de la phase pilote, a dégagé des résultats très positifs et encourageants, ainsi que des pistes d'amélioration. Le moyen More ! a été introduit, dans sa version romande, à la rentrée 2013/2014 dans les classes de 7e année de cinq cantons. Genève, qui devait préalablement tenir compte de l'introduction d'une demi-journée supplémentaire d'école au cycle 2, a procédé en 2014/2015 à l'introduction en 7e, et Vaud à la rentrée 2015 – 2016. Le même mécanisme s'est poursuivi au cycle 3 avec la collection English in Mind, atteignant la 11e en 2017 dans les cinq premiers cantons, respectivement Genève en 2018 et Vaud en 2019. Un site internet offre de très attractifs compléments aux enseignants comme aux élèves. Certains contenus pourront être réactualisés et les moyens améliorés au besoin dans le cadre d'une révision partielle après quelques années d'usage et pour un investissement réduit.

Allemand

L'allemand étant introduit depuis plusieurs années déjà dès la 5e année (depuis 2012 toutefois sur Vaud), la CIIP s'est engagée après l'adoption du PER à renouveler l'ensemble des moyens d'allemand, de la 5e à la 11e année. Les nouvelles collections choisies en 2012 sur la base d'un appel d'offres public ont nécessité elles aussi une adaptation aux spécificités romandes, sans qu'une phase pilote n'ait été dans ce cas jugée nécessaire.

Le moyen romand Der grüne Max 5e a été introduit à la rentrée 2015/2016 dans les cantons de Berne, Fribourg, Jura et Neuchâtel, alors que Der grüne Max 6e l'était sur Genève, Vaud et Valais, qui avaient commencé une année plus tôt. Avec l'arrivée ensuite de Junior 6e et 7e, l'ensemble du cycle 2 travaille depuis la rentrée 2018/19 avec les nouveaux moyens dans toute la Suisse romande. Le mécanisme se poursuit d'année en année avec la collection Geni@l Klick au degré secondaire, introduite en 2018 en 9e dans trois cantons (GE, VD et VS) pour atteindre la 11e année scolaire en 2020, respectivement 2021. Un site internet offre en outre de précieux compléments aux enseignants comme aux élèves. Comme pour l'anglais, certains contenus pourront être réactualisés et les moyens améliorés au besoin dans le cadre d'une révision partielle après quelques années d'usage et pour un investissement réduit.

Mathématiques et Sciences de la nature (MSN)

Mathématiques

Lancés en 2013, les travaux de réflexion et de préparation en vue d'un projet éditorial pour les moyens d'enseignement des années 1 à 8 ont abouti en 2014 à une décision positive de l'Assemblée plénière. Le chantier, ouvert début septembre 2015, s'étalera jusqu'au printemps 2023. Les travaux de rédaction et de graphisme suivent leur cours selon la planification et dans un fort consensus. Les services d'enseignement, désireux de bien préparer le corps enseignant, se sont entendus sur une introduction en 1re – 2e à la rentrée 2018 dans la majorité des cantons (FR en 2019 et VD au plus tôt en 2020), puis en 3e à la rentrée 2019 pour les cantons de BE, NE et VS, respectivement à la rentrée 2020 pour FR, GE et JU. La majorité des cantons aura terminé l'introduction des MER Mathématiques 1-8 en 2023/2024 avec l'introduction du MER Mathématiques 8e. D'ici 2024/2025 est prévue une réactualisation des moyens 9 – 11, en vigueur depuis 2011/2013, pour les mettre en totale cohérence avec les nouveaux moyens du degré primaire. L'aide-mémoire accompagnant les moyens 9 – 11 a été révisé et complété au cours des années 2017 et 2018 ; sa nouvelle version a été remise aux élèves du cycle 3 à la rentrée 2019/20. Pour l'ensemble des trois cycles, les MER de mathématiques sont les premiers dont les commentaires didactiques et le matériel complémentaire sont fournis aux enseignants exclusivement sur internet. C'est notamment dans le cadre des Mathématiques 1 – 8 qu'a été conduit le projet d'évolution technologique de l'espace numérique PER/MER. Afin que les enseignants des cycles 1 et 2 puissent accéder en tout temps à l'ensemble du moyen, la plateforme internet ESPER est complétée d'une application hors ligne.

Sciences de la nature

L'ouvrage français Odysséo, acquis dans le cadre d'un appel d'offres public, adapté en deux ouvrages pour les années 5-6 d'une part et 7-8 d'autre part, ont été introduits entre 2013 et 2015 dans cinq cantons, comme solution transitoire pour quelques années. Suite à la consultation de 2018 auprès des cantons et des constats issus d'un rapport de janvier 2019, il a été confirmé la nécessité de ne pas conserver les moyens transitoires Odysséo (5-6 et 7-8) et proposé de baser l'enseignement sur des séquences cantonales existantes, tout en soulignant l'importance d'une offre de matériel afin de soutenir l'expérimentation et la démarche scientifique telle que visée dans le PER.

En ce qui concerne le 3e cycle, la mutualisation de ressources cantonales entreprise à partir de 2014 afin de pouvoir mettre à disposition des séquences d'enseignement couvrant l'ensemble du programme a progressivement débouché dès 2016 sur un moyen romand complet. L'année 2019 a été mise à profit pour apporter à celui-ci des corrections et des compléments, dont les nouvelles représentations des systèmes reproducteurs féminin et masculin. L'ensemble est composé d'un fichier d'élèves et d'un Aide-mémoire imprimés pour l'ensemble des trois années ; un site internet fournit aux enseignants les consignes didactiques et scientifiques, l'ensemble des activités et des corrigés, ainsi qu'une vaste banque d'images et de ressources (vidéos, expériences, simulations, etc.) directement utilisables en classe. Ces développements s'inscrivaient dans le projet pilote d'évolution technologique de la plateforme électronique PER/MER mentionné pour les MER Mathématiques 1-8. Cette solution enrichit considérablement le moyen d'enseignement et ses possibilités d'exploitation et incarne l'évolution générale des moyens d'enseignement, combinant étroitement l'imprimé et le numérique.

Sciences humaines et sociales

Géographie - 2e cycle

Les moyens d'enseignement pour le cycle 2 couvrent les quatre grandes problématiques proposées par le PER : en 5e, Habiter (à l'échelle de la Suisse romande) et en 6e, Approvisionnement, Echanges et Loisirs (à l'échelle du canton) ont été livrés en 2014. Ces problématiques se retrouvent en 7e et 8e, mais l'espace étudié y est porté à l'échelle de la Suisse. Le moyen pour les 7e et 8e années a été mis à disposition à la fin du printemps 2016, tous les cantons l'introduisant immédiatement et Genève une année plus tard. Les MER de géographie traitent également de l'éducation au développement durable et partagent avec l'histoire les questions d'éducation citoyenne. Dans ce contexte, le cahier intitulé « Outils, démarches et références SHS 7-8 » a été introduit dans tous les cantons dès l'année scolaire 2017/18.

Histoire - 2e cycle

Le premier moyen romand d'histoire a été progressivement introduit au deuxième cycle à partir de 2014. Le moyen pour les 7e et 8e années a pu être introduit à la rentrée 2016 dans les classes bernoises, fribourgeoises, neuchâteloises et valaisannes, puis en 2017 dans les genevoises, jurassiennes et vaudoises. Au cours du 2e cycle sont abordés successivement la préhistoire, l'antiquité, le moyen âge, les temps modernes et l'époque contemporaine, dans une approche mixant les dimensions locales, nationales et mondiales. Les aspects de la vie quotidienne et de l'organisation sociale qui permettent de marquer l'histoire des Hommes constituent le fil conducteur des ouvrages du cycle 2 et recourent à de très nombreuses sources et iconographies locales et régionales. Les MER d'histoire traitent également du fait religieux et partagent avec la géographie les questions d'éducation citoyenne. Dans ce contexte, le cahier intitulé « Outils, démarches et références SHS 7-8 » a été introduit dans tous les cantons dès l'année scolaire 2017/18.

Histoire et Géographie - 3e cycle

Le chantier des moyens d'enseignement romands d'histoire et de géographie pour le degré secondaire I, intégrant l'éducation à la citoyenneté, a été ouvert à l'automne 2013. Les deux disciplines traitent d'un vaste champ de contenus, structurés sur la base du PER : en géographie sous l'angle de l'environnement, de l'économie et de l'organisation sociale, incluant l'acquisition de nombreux repères spatiaux et de termes spécifiques à la discipline ; en histoire par l'étude des changements et des permanences et par une manière de questionner les événements et les institutions, de l'Antiquité au début du XXIe siècle, incluant bien évidemment l'histoire suisse, ainsi que l'acquisition de repères chronologiques et de termes et concepts spécifiques. Une part commune aux deux disciplines porte sur l'éducation citoyenne et sur l'appropriation des outils, des représentations graphiques et des pratiques de recherche spécifiques aux sciences humaines et sociales. Les chapitres s'articulent autour de thèmes marquants et structurants ; les sources, cartes et iconographies sont très nombreuses et adaptées aux capacités cognitives des élèves. De très nombreux compléments sont mis à disposition sur internet avec les commentaires didactiques destinés à l'enseignant.

Tenant compte de la complexité des travaux, de la nécessité d'un large consensus entre les cantons et d'une « phase probatoire » sur le terrain, la livraison d'une version provisoire des moyens pour la 9e année a été effectuée au début de l'été 2016, respectivement en 2017 pour la 10e année, dans cinq cantons ainsi que pour une vingtaine de classes genevoises. Disposant d'une collection en histoire et géographie adaptée par ses soins, Vaud a renoncé à participer à la phase probatoire romande. Le même mécanisme s'est poursuivi en 11e à la rentrée 2018/19. La collection est fournie dans sa forme finale, complétée et amendée sur la base des expériences observées et de diverses expertises scientifiques, à partir de la rentrée 2018 en 9e année pour la géographie (introduite sur GE, JU, NE et VS), l'année suivante pour l'histoire (introduite dans tous les cantons romands). La collection complète sera achevée d'ici le printemps 2021. Elle comprendra, dans le prolongement du cycle 2, un cahier « Outils, démarches et références SHS 9-11 » couvrant les deux disciplines et l'éducation à la citoyenneté, ainsi qu'un guide didactique et de très nombreuses ressources complémentaires en ligne pour les enseignants (introduits en 2022).

Une plaquette de présentation des moyens d'enseignement romands de Sciences humaines et sociales pour le cycle 3, expliquant la structure et la succession des contenus disciplinaires sur l'ensemble de la scolarité obligatoire, a été mise à la disposition de tous les cantons au début de l'été 2018 pour l'information des enseignants et des autorités.

Arts, Corps et Mouvement, Formation générale

Musique, Arts visuels et Activités créatrices et manuelles

Cherchant à fixer une approche cohérente pour l'ensemble du domaine des Arts, le projet éditorial d'un Guide didactique est encore en préparation, en vue d'une publication d'ici à 2021. Il devra fournir aux enseignants une méthodologie, des progressions et des exemples d'activités couvrant la musique (y compris le chant et l'instrument, la rythmique, l'histoire de la musique), les activités créatrices manuelles (incluant le textile parmi les divers matériaux et techniques utilisés) et les arts visuels (couvrant le dessin, l'étude de l'image et de l'illustration, l'histoire de la peinture, de la sculpture et des arts graphiques et photographiques), le tout correspondant à la structure du PER et à l'âge et aux capacités des élèves concernés. Le lancement des travaux rédactionnels a toutefois dû être reporté par manque de ressources humaines et ne devrait se faire qu'en 2022.

Corps et Mouvement

Dans le domaine de l'éducation physique et sportive, la CIIP a mis à disposition des enseignants à partir de 2009, pour les deux premiers cycles, des fiches initialement produites par le Canton de Vaud. Aucun autre projet éditorial n'est en cours. Les ouvrages précédemment réalisés par l'Office fédéral du sport sont encore en usage.

Dans le domaine de l'éducation nutritionnelle, la CIIP ne produit aucun moyen. L'ouvrage de base reste le célèbre Croqu'Menus, traduit et adapté de sa version allemande TipTopf.

Formation générale

La CIIP ayant mis la priorité depuis 2009 sur la sélection ou réalisation de moyens d'enseignement pour les domaines disciplinaires, l'instrumentation de la formation générale a été jusqu'en 2015 fort peu travaillée, à l'exception de l'éducation aux médias, à laquelle est consacré un secteur d'activité du Secrétariat général : http://www.e-media.ch/. E-media organise et coordonne annuellement depuis 2003 une Semaine des médias à l'école. Cette unité collabore étroitement avec la RTS dans le cadre d'une convention de coopération, ainsi qu'avec la Cinémathèque suisse et tous les festivals de cinéma de Suisse romande et du Tessin. Une partie des actions en faveur de l'éducation cinématographique aura pu être financée jusqu'en 2019 par une subvention pluriannuelle de l'Office fédéral de la culture.

La CIIP collabore, dans le cadre d'une convention de prestations, avec la Fondation suisse éducation.21, pour la mise à disposition d'expertises, de formations et de documentation dans le domaine de l'éducation au développement durable, à l'environnement, à la prévention de la santé et au vivre-ensemble.

Avec l'aide de deux commissions permanentes (COPED et CORES), la CIIP procède depuis 2016 à une sélection ou adaptation de ressources d'enseignement/apprentissage qui sont progressivement mises à la disposition des enseignants sur l'espace numérique du PER. Des collaborations sont instituées avec les HEP et divers partenaires. De nombreuses ressources numériques ont ainsi pu être évaluées et introduites sur la plateforme PER/MER au cours de l'année 2019. La coordination des travaux portant sur l'orientation scolaire et professionnelle relève de la Conférence de l'orientation (CLOR), la production documentaire étant centralisée dans une agence nationale financée par la CDIP et le SEFRI (Centre suisse de services pour la formation et l'orientation professionnelles – CSFO).

Mise à disposition et mutualisation de réalisations cantonales

Le 26 avril 2017, le SG-CIIP a présenté à la CIP-CSR un rapport relatif à la mutualisation des moyens d'enseignement cantonaux, suite à la discussion de divers postulats à l'automne 2015, énumérant les nombreuses situations bilatérales ou intercantonales où sont mises à profit des réalisations cantonales.

INDICATEUR 8

Planification de la réalisation et Années d'introduction des MER

a) Planification de la mise à disposition des cantons des moyens d'enseignement romands (mise à jour le 1er décembre 2019).
b) Année d'introduction des moyens d'enseignement par canton (mise à jour le 1er décembre 2019).

Ces deux tableaux, trop volumineux pour figurer dans le présent rapport, sont à consulter à l'adresse : http://www.ciip.ch/Moyens-denseignement/Moyens-denseignement-romands-MER/Moyens-denseignement-romands-MER

Article 10 – Portfolios
Les cantons parties à la Convention veillent à ce que les élèves puissent attester de leurs connaissances et compétences au moyen des portfolios nationaux et/ou internationaux recommandés par la CDIP.

Les portfolios ont pour but de permettre aux élèves d'attester de leurs connaissances et compétences.

Le portfolio européen des langues est un outil individuel destiné aux élèves qui informe sur leurs compétences linguistiques. Il a été validé en 2000 par le Conseil de l'Europe. La Suisse a été parmi les premiers pays à introduire ce type de document. Les portfolios reposent sur une échelle commune qui décrit des niveaux de référence permettant de donner des informations claires, transparentes et comparables d'un pays à l'autre sur les compétences linguistiques. Cet outil d'information qu'est le PEL facilite la mobilité et peut servir notamment dans le monde du travail, pour présenter ses qualifications.

Les premiers portfolios reconnus par la CDIP concernent les langues : « portfolios européens des langues » (ou PEL). Toute personne qui apprend ou a appris une langue (à l'école ou en dehors) peut consigner ses connaissances et pratiques linguistiques et ses expériences culturelles dans ce document. Le portfolio européen des langues existe en trois versions : PEL I (pour les enfants de 7 à 11 ans, et le portfolino pour les 4 à 7 ans qui en fait partie), PEL II (pour les élèves entre 11 et 15 ans) et PEL III (pour les jeunes de plus de 15 ans et pour les adultes).

La version électronique du PEL III pour les jeunes de 15 ans et plus a paru début 2012. Elle est adaptée aux diverses filières du secondaire II et à leurs besoins spécifiques.
Le PEL II pour les jeunes entre 12 et 15 ans est en voie d'introduction selon les décisions prises dans chacun des cantons, lesquels organisent également des modules de formation.

Calendrier d'introduction du PEL II dans les cantons romands (état au 31.12.2018)

L'utilisation du PEL II au degré secondaire I est recommandée.

JU Le processus d'intégration du PEL II suit son cours. Il est en phase d'introduction facultative.

NE Introduction progressive du PEL II dès 2009, simultanée à l'introduction du MER Geni@l en 9e, 10e année, puis en 11e année. Introduction du PEL I en août 2015 en 5e année, en même temps que l'introduction du MER Der grüne Max, aujourd'hui à disposition dans tout le cycle 2.

FR Depuis la rentrée 2016, le classeur PEL est remplacé par des activités et des moyens d'enseignement dans l'esprit des portfolios européens.

GE Le PEL a été introduit dès 2008 et généralisé par paliers en 2011 de la 7e année primaire à la 11e année du cycle d'orientation. Depuis la rentrée 2016, le classeur PEL est remplacé par des activités et des moyens d'enseignement dans l'esprit des portfolios européens.

VD Réflexion en cours pour concrétiser cet objectif dans le cursus des élèves.

VS Sensibilisation au Portfolio dans toutes les formations pour les enseignants (depuis 2008).

L'introduction généralisée du PEL I pour les enfants de 7 à 11 ans en Suisse romande n'a pas fait l'objet d'une décision formelle. Les nouveaux moyens d'enseignement romands intègrent directement les perspectives du Cadre européen commun de référence (CECR).

Domaines de coopération régionale (section 2)

Article 12 – Formation initiale des enseignant-e-s

1 La CIIP coordonne les contenus de la formation initiale des enseignant-e-s sur l'ensemble du territoire de l'Espace romand de la formation.
2 Elle veille à la diversité des approches pédagogiques.
3 Elle tient compte des exigences formulées par la CDIP sur ce sujet, en particulier des conditions minimales à remplir pour la reconnaissance des diplômes pour les enseignant-e-s.

Suite à l'adoption d'un postulat par la CIP-CSR le 19 juin 2015, l'Assemblée plénière de la CIIP a adopté, le 9 mars 2017, des Recommandations relatives à la formation pratique initiale des enseignants des degrés secondaires I et II (voir sous http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Recommandations/Recommandations). Leurs finalités sont de garantir aux futurs enseignants secondaires une formation pratique solide, bien encadrée et ancrée dans la réalité quotidienne des établissements scolaires et d'y inclure une part incompressible (définie localement par les cantons et institutions de formation selon leurs modalités propres) de stages en responsabilité ou en emploi durant lesquels chaque candidat se voit confier la prise en charge de l'enseignement et de la gestion de la classe.

A la suite de ces recommandations, le Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) a adopté le 18 avril 2018 un concept commun sur «Les stages de formation pratique» (voir sous https://www.unige.ch/iufe/files/2815/2872/3259/180416_CAHR_Concept_stages.pdf).
Sur le plan national, lors de sa séance du 28 mars 2019, l'Assemblée plénière de la CDIP a approuvé la révision totale de la réglementation de la CDIP concernant la reconnaissance des diplômes d'enseignement. Le nouveau règlement remplace les anciens règlements de reconnaissance concernant les degrés préscolaire et primaire (1999), le degré secondaire I (1999) et les écoles de maturité (1998) ainsi que les directives de 2010 qui les complètent. Il s'agissait avant tout de procéder à des adaptations formelles et de réunir plusieurs textes datant des années 1990 en un seul. Les principales exigences de la réglementation actuelle en matière de reconnaissance des diplômes ont été maintenues. Ce nouveau «Règlement concernant la reconnaissance des diplômes d'enseignement du degré primaire, du degré secondaire I et pour les écoles de maturité» de la CDIP qui entre en vigueur le 1.1.2020. Les Hautes écoles ont deux ans pour se mettre à jour.

Le recueil d'informations statistiques sur la formation des enseignants, dont découlent les nombreux tableaux qui vont suivre, a été réalisé par la Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres (CLFE), laquelle réunit des représentants des services employeurs et les recteurs ou directeurs des institutions tertiaires de formation de la Suisse romande et du Tessin. Parallèlement, le CAHR poursuit ses travaux de coordination de manière autonome, mais en étroite relation avec la CLFE. Pour mémoire, le CAHR est issu d'une convention de coopération liant les Hautes écoles pédagogiques (HEP) et les deux institutions universitaires actuellement en charge de la formation initiale des enseignants (Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire 1 et 2 de l'Université de Fribourg et Institut universitaire de formation des enseignants de l'Université de Genève pour l'enseignement au primaire et au secondaire I et II).

En ce qui concerne la structure des formations, aussi bien au primaire qu'au secondaire I et II, on constate une grande stabilité sur les questions de profils et durées des formations aussi bien que sur les aspects concernant les conditions d'admission. Les effectifs et les diplômés connaissent des fluctuations qui sont représentées graphiquement ci-dessous. Les informations à disposition ne permettent pas d'analyser les raisons de l'évolution annuelle des effectifs et diplômés de l'enseignement dans l'Espace romand de la formation.

INDICATEUR 9-1

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré primaire (année scolaire 2018/2019) : profils et durées.

	PROFIL			DURÉE		
	La formation prépare à enseigner dans les années	**Profilages éventuels**	**Disciplines d'enseignement du PER à choix**	**Durée normale des études (en semestres)**	**Nombre total de crédits ECTS**	**Part de la formation pratique en crédits ECTS (%)**
HEP BEJUNE	1 à 8	-	Choix obligatoire de 3 disciplines parmi : • activités créatrices et arts visuels • anglais • éducation physique • musique Approfondissement pour l'une des disciplines choisies dès le 4e semestre	6	180	46 (26%)
HEP FR	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Uniquement pour profil 5-8 choix de 2 disciplines parmi : • activités créatrices et arts visuels • plurilinguisme et anglais • éducation physique • musique	6	180	40 (22%)
HEP VS	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Toutes obligatoires	6	180	48 (27%)
HEP VD	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Uniquement pour profil 5-8 choix de 2 disciplines parmi : • activités créatrices et arts visuels • anglais • éducation physique • musique	6	180	48 (27%)
Uni GE / IUFE	1 à 8	-	Toutes obligatoires	8	240	59 (24.6%)

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP FR – Haute École Pédagogique Fribourg ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE/IUFE – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants.

PER – Plan d'études romand.
ECTS – European Credit Transfer System. Un crédit correspond à un volume de travail étudiant d'environ 25 à 30 heures.
BSEP – Baccalauréat en sciences de l'éducation enseignement primaire
CCEP – Certificat complémentaire en enseignement aux degrés préscolaire et primaire

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 9-2

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré primaire (année scolaire 2018/2019) : conditions d'admission.

	CONDITIONS D'ADMISSION						
	Maturité gymnasiale / fédérale	**Maturité spécialisée orientation pédagogie**	**Maturité professionnelle (avec examen complémentaire)(1)**	**Examen complémentaire pour porteur d'un diplôme ECG, ESC**	**Admission sur dossier**	**Condition langues étrangères**	**Régulation des admissions**
HEP BEJUNE	Oui	Oui	Oui	Oui	Oui dès 2014	B2 en allemand et anglais en début de 2e année	Par décision des Conseillers d'État
HEP FR	Oui	Oui	Oui	Oui	Oui dès 2014	B2 en L2 à l'admission et C1 à la fin de la 1re année	Par décision du Conseil d'État
HEP VS	Oui	Oui	Oui	Non	Oui dès 2014	B2 (pendant la formation, pas à l'entrée)	Nombre de places de stage (praticiens formateurs - PF formés) et contraintes budgétaires
HEP VD	Oui	Oui	Oui	Non	Oui dès 2014	B2	Par décision du Conseil d'État
Uni GE / IUFE	Oui	Non	Oui	Non	Possibilité d'accès pour des non porteurs de maturité selon les procédures d'Uni GE et de la FPSE	B2 allemand et anglais.	Admission limitée à 100 candidats (sélection par test de français, sur dossier, entretien et résultats d'examen)

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP FR – Haute École Pédagogique Fribourg ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE/IUFE – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; Uni GE/FPSE – Université de Genève/Faculté de psychologie et des sciences de l'éducation.

ECG – École de culture générale ; ESC – École supérieure de commerce.
ECTS – European Credit Transfer System. Un crédit correspond à un volume de travail étudiant d'environ 25 à 30 heures.
DELF - Diplôme d'Études en Langue Française.

Note :
(1) Passerelle Dubs : examen complémentaire permettant aux titulaires d'un certificat fédéral de maturité professionnelle ou d'un certificat de maturité spécialisée reconnu au niveau suisse d'être admis aux hautes écoles universitaires (RS 413.14).

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 9-3

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré primaire (année scolaire 2018/2019) : effectifs et diplômes.

La HEP Vaud délivre un Bachelor en enseignement pour le degré primaire + Diplôme d'enseignement pour le degré primaire conformément au Règlement concernant la reconnaissance des diplômes d'enseignement du degré primaire, du degré secondaire I et pour l'école de maturité de la CDIP entrée en vigueur le 1 janvier 2020. Les autres institutions de formation utilisent encore les dénominations Bachelor en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire. Genève délivre un Bachelor en sciences de l'éducation, orientation enseignement primaire + Certificat complémentaire en enseignement aux degrés préscolaire et primaire.

	EFFECTIFS ÉTUDIANTS		DIPLÔMES		
	Nombre d'étudiants dans ce programme (au 15.10.2019)	**Part hommes, femmes (en %)**	**Nombre de diplômés en 2019**	**Intitulé(s)**	**Reconnaissance CDIP (1ère décision, puis renouvellement)**
HEP BEJUNE	347	H : 14.7% F : 85.3%	75	1*	2005 2012
HEP FR	449	H : 16.5% F : 83.5%	130	1*	2005 2012
HEP VS	354	H : 17.4% F : 82.6%	81	1*	2004 2013
HEP VD	1149	H :16.71% F : 83.29%	278	2*	2006 2017
Uni GE / IUFE	BSEP 2+3: 198 CCEP : 112 Total: 310	H : 14.2% F : 85.8%	96	3*	2005 2015

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP FR – Haute École Pédagogique Fribourg ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE/IUFE – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; CDIP – Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

BSEP – Baccalauréat en sciences de l'éducation enseignement primaire
CCEP – Certificat complémentaire en enseignement aux degrés préscolaire et primaire

Notes :
1* Bachelor en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire
2* Bachelor en enseignement pour le degré primaire + Diplôme d'enseignement pour le degré primaire
3* Bachelor en sciences de l'éducation, orientation enseignement primaire + Certificat complémentaire en enseignement aux degrés préscolaire et primaire

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

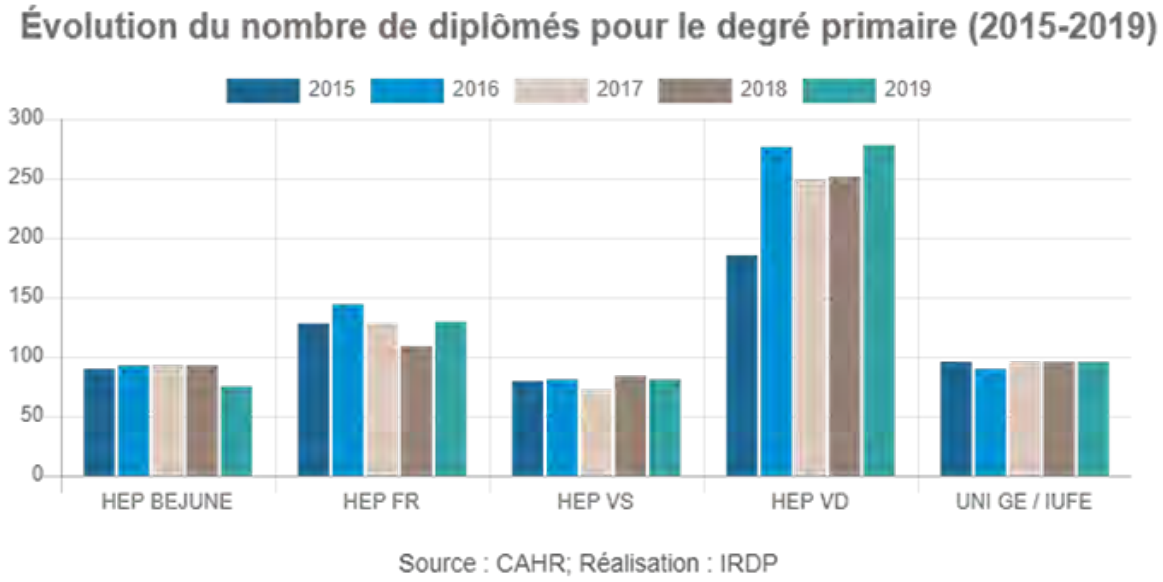

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP FR – Haute École Pédagogique Fribourg ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE/IUFE – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants.

INDICATEUR 10-1

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2018/2019) : profils et durées.

	PROFIL			DUREE		
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	**La formation prépare à enseigner dans les années**	**Nombre de disciplines d'enseignement à choix**	**Durée normale des études (en semestres)**	**Nombre total de crédits ECTS**	**Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)**
HEP BEJUNE	secondaire I	9 à 11	1 (arts visuels, musique) 2 (branches scientifiques) 3 (autres branches) parmi 15	4	106, 118 ou 120 selon le nombre de disciplines	52 (49%) 52 (44%) 48 (40%) selon le nombre de disciplines
	secondaire II	12 à 15 (y compris formation professionnelle)	1 parmi 10	2	60	28 (47%) pour 1 discipline; 20 (33%) pour 2 disciplines
	combinaison secondaire I & II	9 à 15 (y compris formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 21	4	96 ou 108 selon le nombre de disciplines	48 (50%) pour 1 discipline; 48 (44%) pour 2 disciplines
HEP VS	secondaire I	9 à 11	1 ou 2 parmi 13	6 (à temps partiel)	110	44 (40%)
	secondaire II	11 à 15 / 12-16 (y compris formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 27	4 (à temps partiel)	60	27 (45%)
	combinaison secondaire I & II	9 à 16 (y compris formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 25	6 (à temps partiel)	110	52 (47%)
HEP VD	secondaire I	7 à 11	1, 2 ou 3 parmi 16	4	120	48 (40%)
	secondaire II	12 à 15 (y compris formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 24	2	60	19 (32%)
Uni FR / CERF	secondaire I	9 à 11	3 à 4 parmi 21 (certaines combinaisons sont impossibles)	6 semestres de Bachelor + 3 semestres de Master	180 au Bachelor dont 150 disciplinaires et 30 professionnels + 90 professionnels au Master	10 (7%) au Bachelor; 37 (41%) au Master
	secondaire II	12 à 15	1 à 3 parmi 23	2	60	20 (33%)
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	9 à 15 (y compris formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 23	4	94 (116 si 2 disciplines)	48 (52%) pour 1 discipline; 60 (51%) pour 2 disciplines

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; Uni FR/CERF – Université de Fribourg/Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE/IUFE – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants.

ECTS – European Credit Transfer System. Un crédit correspond à un volume de travail étudiant d'environ 25 à 30 heures.

Source : CAHR (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 10-2

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2018/2019) : conditions d'admission.

		CONDITIONS D'ADMISSION						
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	Bachelor / Master	Exigence mono-disciplinaire (en crédits ECTS)	Exigence pour première discipline (en crédits ECTS)	Exigence pour disciplines secondaires (en crédits ECTS)	Admission sur dossier	Condition langues étrangères	Régulation des admissions
HEP BEJUNE	secondaire I	Bachelor	110	60	40	Non	C1	Non
	secondaire II	Master	120, dont 30 de niveau Master	120, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	Non	C1, C2 recommandé	En fonction des places de stage à disposition dans chaque discipline
	combinaison secondaire I & II	Master	120, dont 30 de niveau Master	120, dont 30 de niveau Master	90 dont 30 de niveau Master ou 40 pour le secondaire I uniquement	Non	C1, C2 recommandé	
HEP VS	secondaire I	Bachelor	110	60/50	40/50	Non	C1 attendu.	En fonction des engagements et des maîtres formateurs à disposition dans la discipline
	secondaire II	Master	120, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	Non	C2 attendu.	
	combinaison secondaire I & II	Master	120, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	Non	C2 attendu.	
HEP VD	secondaire I	Bachelor	110	60	40	Non	C1	Par décision du Conseil d'État
	secondaire II	Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	60, dont 30 de niveau Master	Non	C2	Par décision du Conseil d'État
Uni FR / CERF	secondaire I	Maturité ou Bachelor	Impossible	50 (70 pour les sciences naturelles)	50 (70 pour les sciences naturelles et le sport; certains programmes peuvent être suivis à 30, mais le total des crédits disciplinaires doit être égal ou supérieur à 150	Non	C1 à la fin du Bachelor	Non
	secondaire II	Master	210 pour la combinaison Économie-droit; sinon 180	150 (180 si monobranche)	90	Non	C2 (C1 pour le russe).	Oui, au total et par discipline
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	Master	120 (niveau Master et Bachelor)	120 (niveau Master et Bachelor)	90 (niveau Master et Bachelor)	Oui	Non	En fonction des stages attribués par le DIP

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; Uni FR/CERF – Université de Fribourg/ Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE/IUFE – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants.

ECTS – European Credit Transfer System. Un crédit correspond à un volume de travail étudiant d'environ 25 à 30 heures.
DIP – Département de l'instruction publique.

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 10-3

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2018/2019) : effectifs et diplômes.

		EFFECTIFS ETUDIANTS		DIPLÔMES		
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	Nombre d'étudiants dans programme (au 15.10.2019)	Part hommes, femmes (en %)	Nombre de diplômés en 2019	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP (1re décision, renouvellement)
HEP BEJUNE	secondaire I	53	H : 52.8% F : 47.2%	Total : 16 allemand : 5 math : 3	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I **MA or MSc. in Secondary Education**	2014
	secondaire II	15	H : 66.7% F : 33.3%	Total : 11 allemand : 0 math : 0	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité MAS **in Secondary and Higher Education**	2014
	combinaison secondaire I & II	110	H : 49.1% F : 50.9%	Total : 40 allemand : 7 math : 2	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité MAS **in Secondary and Higher Education**	2004 2014
HEP VS	secondaire I	36	H : 47.3% F : 52.7%	Total : 12 allemand : 3 math : 1	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I **MA or MSc. in Secondary Education**	2012
	secondaire II	36	H : 55.6% F : 44.4%	Total :20 allemand : 0 math : 4	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité	2012
	combinaison secondaire I & II	61	H : 47.5% F : 52.4%	Total : 36 allemand : 1 math : 5	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité	2012
HEP VD	secondaire I	424	H : 45.9% F : 54.0%	Total : 194 allemand :16 math : 20	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I MA ou MSc. en enseignement pour le degré secondaire I	2006 2012
	secondaire II	193	H : 54.4% F : 45.6%	Total : 148 allemand : 9 math : 14	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité MAS en enseignement pour le degré secondaire II	2012
Uni FR / CERF	secondaire I	253	H : 39% F : 61%	Total : 41 allemand:10 math : 16	BA pour la formation scientifique dans les branches enseignables au degré secondaire I **ou** BSc en enseignement pour enseignement pour le degré secondaire I (titre n'habilitant pas à enseigner); MA en enseignement pour le degré secondaire I Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2012 2019
	secondaire II	57	H : 39% F : 61%	Total : 39 allemand : 1 math : 4	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité	2006 2012
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	288	H : 47.2% F : 52.8%	Total : 79 allemand:16 math : 13	Maîtrise universitaire disciplinaire en enseignement secondaire (MASE disciplinaire) Maîtrise universitaire bi-disciplinaire en enseignement secondaire (MASE bi-disciplinaire) CSDS (discipline secondaire)	2014

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR/CERF** – Université de Fribourg/ Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE/IUFE** – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants.

BA – Bachelor of Arts, BSc. – Bachelor of Science, **MA** – Master of Arts, **MSc** – Master of Science, **MAS** – Master of Advanced Studies, **MASE** – Master of Arts in Secondary Education, **CSDS** – Specialisation Certificate in the Didactics of a Second Subject Matter.

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

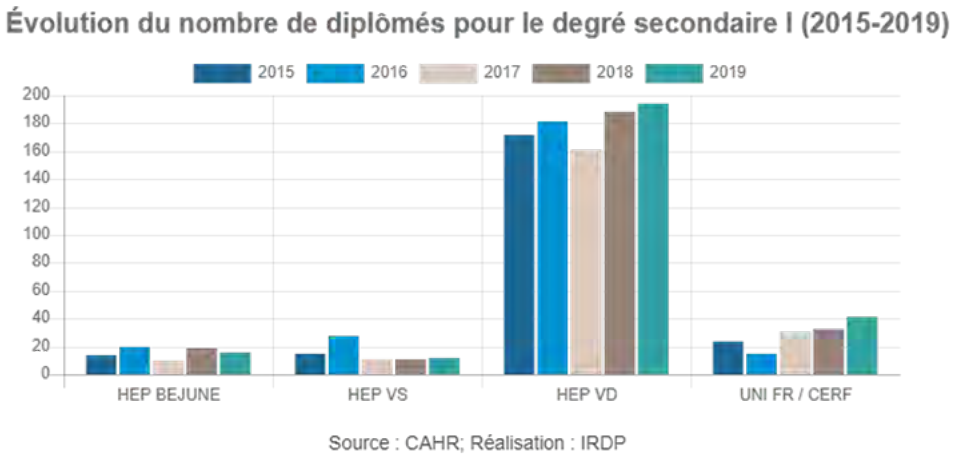

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; Uni FR/CERF – Université de Fribourg/ Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud.

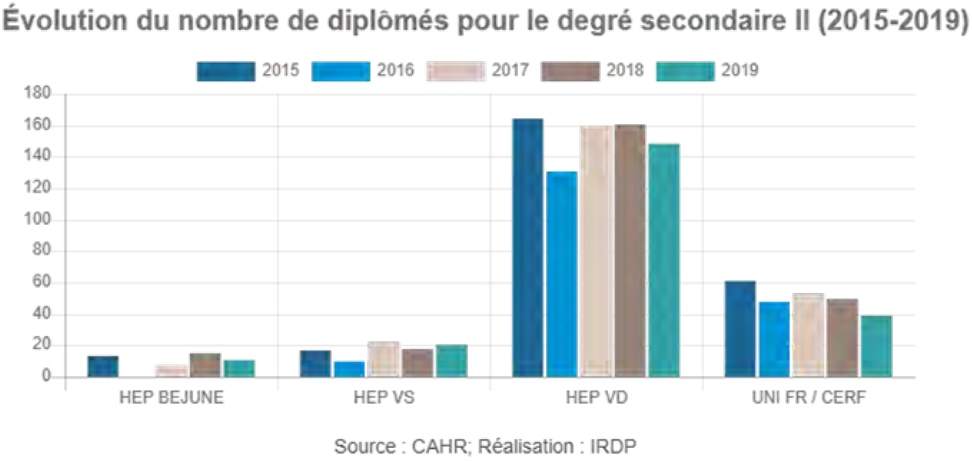

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; Uni FR/CERF – Université de Fribourg/ Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud.

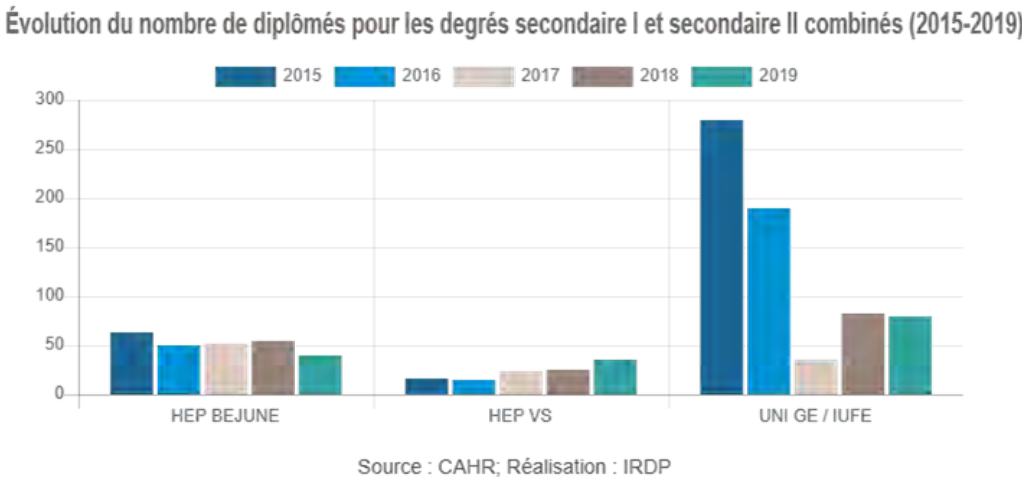

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; Uni GE/IUFE – Université de Genève/Institut Universitaire de Formation des Enseignants.

INDICATEUR 11-1

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2018/2019) : profils et durées.

	PROFIL	DURÉE		
	Orientation	Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)
HEP BEJUNE	Enseignement spécialisé	6 (en emploi)	90	20 (22 %)
HEP VS	Enseignement spécialisé (avec HEP VD)	6 (en emploi)	120	23 (19%)
HEP VD	Enseignement spécialisé	6 (en emploi)	120	23 (19%)
Uni FR / DPS	Enseignement spécialisé	4	90(1)	21 (23.3%)
Uni GE / IUFE	Enseignement spécialisé	4	120	24 (20%)
Uni GE / FPSE & HEP VD	Éducation précoce spécialisée	3	90	21 (23%)

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni FR/ DPS – Université de Fribourg/ Département de pédagogie spécialisée ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; Uni GE/ IUFE – Université de Genève/ Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; Uni GE/ FPSE – Université de Genève/ Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation.

ECTS – European Credit Transfer System. Un crédit correspond à un volume de travail étudiant d'environ 25 à 30 heures.

Note :
(1) Au niveau de l'UniFR, les compléments ne sont désormais plus formellement comptabilisés comme partie intégrante du Master, d'où le passage de 120 à 90 crédits ECTS. La structure de la formation reste cependant exactement la même que précédemment.

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 11-2

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2018/2019) : profils et conditions d'admission.

	PROFIL	CONDITIONS D'ADMISSION				
	Orientation	Ancien brevet d'enseignant primaire	Bachelor ou Master en enseignement	Bachelor ou Master dans des domaines voisins	Admission sur dossier	Régulation des admissions
HEP BEJUNE	Enseignement spécialisé	Oui	Oui	Oui + complément de formation	Non	Par décision des Conseillers d'État (25 étudiants)
HEP VS	Enseignement spécialisé (avec HEP VD)	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du Département
HEP VD	Enseignement spécialisé	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du Conseil d'État
Uni FR / DPS	Enseignement spécialisé	Non	Oui	Admission possible pour le Bachelor en pédagogie curative clinique et éducation spécialisée (moyennant un complément de formation)	Non	Non
Uni GE / IUFE	Enseignement spécialisé	Non	Oui	Oui + complément de formation	Non	Oui (25 étudiants)
Uni GE / FPSE & HEP VD	Éducation précoce spécialisée	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du Conseil d'État

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni FR/ DPS – Université de Fribourg/ Département de pédagogie spécialisée ; Uni GE/ IUFE – Université de Genève/ Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; Uni GE/ FPSE – Université de Genève/ Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation.

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 11-3

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2018/2019) : profils et effectifs.

	PROFIL	EFFECTIFS ÉTUDIANTS					DIPLÔMES	
	Orientation	Nombre d'étudiants (au 15.10.2019) (2)	Part hommes, femmes (en %)	Avec un brevet d'enseignement primaire	Avec un brevet d'enseignement secondaire	Pour MAEPS seulement : avec un diplôme en logopédie ou en psychomotricité. (sans complément de formation)	Avec un complément de formation (passerelle)	Nombre de diplômés en 2019
HEP BEJUNE	Enseignement spécialisé	97	H:10.3% F: 89.7%	53	9	0	5	23
HEP VS	Enseignement spécialisé (avec HEP VD)	51	H: 7.8% F: 92.1%	18	10	-	23	12
HEP VD	Enseignement spécialisé	287	H:17.7% F: 82.2%	105	18	-	164 (43)(1)	54
Uni FR / DPS	Enseignement spécialisé	207	H: 6.8% F: 93.2%	53	0	0	154	44
Uni GE / IUFE	Enseignement spécialisé	80	H:17.5% F :82.5%	11	0	-	69	18
Uni GE / FPSE & HEP VD	Éducation précoce spécialisée	57	H: 3.5% F: 96.4%	3	-	4	50 (33)*	9

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni FR/ DPS – Université de Fribourg/ Département de pédagogie spécialisée ; Uni GE/ IUFE – Université de Genève/ Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; Uni GE/ FPSE – Université de Genève/ Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation.

MAEPS – Maîtrise universitaire en éducation spécialisée.

Notes :
(1) Le chiffre indique le nombre de personnes ayant suivi ou suivant un complément. Entre parenthèses, il y a l'effectif des personnes actives dans le complément en octobre 2019.
(2) Uni FR/DPS au 12.12.2019.
(3) Le chiffre retenu est celui des étudiants du Bas Valais qui se forment et enseignent en français. Le cursus comporte également 22 étudiants du Haut Valais qui enseignent en allemand.

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : CAHR et Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 11-4

Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2018/2019) : profils et diplômes.

	PROFIL	DIPLÔME(S)	
	Orientation	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP (1ère décision, renouvellement)
HEP BEJUNE	Enseignement spécialisé	Master of Arts en enseignement spécialisé + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	2002 2013
HEP VS	Enseignement spécialisé (avec HEP VD)	Master of Arts en enseignement spécialisé + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	2003 2012
HEP VD	Enseignement spécialisé		
Uni FR / DPS	Enseignement spécialisé	Master of Arts en pédagogie spécialisée Université de Fribourg + Diplôme dans le domaine de la pédagogie spécialisée (CDIP), orientation enseignement spécialisé	2000 2012 2019
Uni GE / IUFE	Enseignement spécialisé	Maîtrise universitaire en enseignement spécialisé + Diplôme dans le domaine de la pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	2019
Uni GE / FPSE & HEP VD	Éducation précoce spécialisée	Maîtrise universitaire en éducation précoce spécialisée + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation éducation précoce spécialisée	2017

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni FR/ DPS – Université de Fribourg/ Département de pédagogie spécialisée ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; Uni GE/ IUFE – Université de Genève/ Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; Uni GE/ FPSE – Université de Genève/ Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation ; CDIP – Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Source : Institutions membres du Conseil Académique des Hautes écoles Romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : CAHR et Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

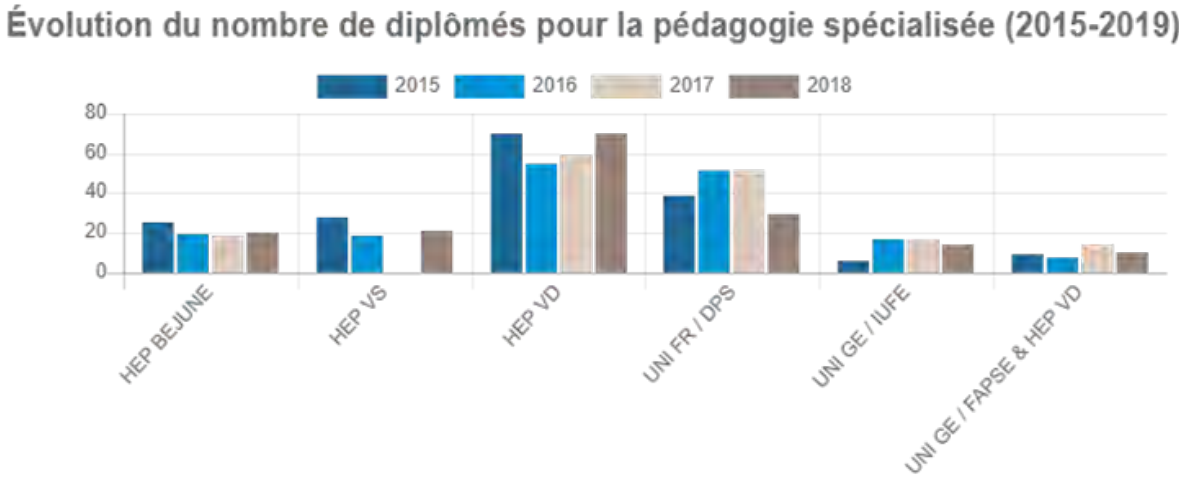

Source : CAHR; Réalsiation : IRDP

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni FR/ DPS – Université de Fribourg/ Département de pédagogie spécialisée ; Uni GE/ IUFE – Université de Genève/ Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; Uni GE/ FPSE – Université de Genève/ Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation.

INDICATEUR 12-1

Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2018/2019) : profils et durées.

	PROFIL		DURÉE	
	Orientation / La formation prépare à enseigner :	**Durée normale des études (en semestres)**	**Nombre total de crédits ECTS**	**Modalités de formation**
EHB IFFP IUFFP	Formateur pour les cours interentreprises	À titre accessoire : 1-2 À titre principal : 2	À titre accessoire : 10 À titre principal : 20	En cours d'emploi
	Branches professionnelles en école professionnelle	À titre accessoire : 1-2 À titre principal : 4-6	À titre accessoire : 10 À titre principal : 60	En cours d'emploi
	Branches professionnelles en école supérieure	À titre accessoire : 1-2 À titre principal : 4-6	À titre accessoire : 10 À titre principal : 60	En cours d'emploi
	Culture générale en école professionnelle	6	60	En cours d'emploi
	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignants autorisés à enseigner au gymnase)(1)	1-2	10	a) En cours d'emploi b) Dans le cadre d'une formation pour l'enseignement au gymnase (coopérations avec HEP Vaud, HEP BEJUNE, HEP VS)
	Branches de la maturité professionnelle	4-6	60	En cours d'emploi

EHB IFFP IUFFP – Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle.

ECTS – European Credit Transfer System. Un crédit correspond à un volume de travail étudiant d'environ 25 à 30 heures.

Note :
(1) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE) et la Haute École pédagogique Vaud (HEP VD).

Source : Institut fédéral de la formation professionnelle (EHB IFFP IUFFP) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : EHB IFFP IUFFP et Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

INDICATEUR 12-2

Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2018/2019) : profils et conditions d'admission (partie 1).

	PROFIL	CONDITIONS D'ADMISSION (PARTIE 1)	
	Orientation / La formation prépare à enseigner :	**Titre de formation professionnelle (év. titre d'enseignement)**	**Formation générale (Maturité, Bachelor ou Master)**
EHB IFFP IUFFP	Dans les cours inter-entreprises et dans d'autres lieux de formation comparables, dans des écoles de métiers ou dans d'autres institutions de formation à la pratique professionnelle reconnues	Diplôme de la formation professionnelle supérieure ou qualification équivalente dans le domaine de la formation dispensée (art. 45, let. a OFPr).	--
	Branches professionnelles en école professionnelle	Diplôme de la formation professionnelle supérieure ou d'une Haute École correspondant au futur mandat d'enseignement (art. 46, al. 2, let. a OFPr)	*Pour enseignant-e-s à titre principal :* Diplôme de maturité (maturité professionnelle, spécialisée ou gymnasiale) ou preuve d'une qualification équivalente, év. complétée par une autre formation (art. 6, al. 2 du Règlement des études à l'IFFP et art. 2 des Directives du conseil de l'IFFP spécifiant les conditions d'admission aux filières d'études de l'IFFP)
EHB IFFP IUFFP	En école supérieure	Diplôme d'une Haute École, diplôme d'une école supérieure ou qualification équivalente correspondant au futur mandat d'enseignement	Cf. enseignant-e-s de branches professionnelles à titre principal
	Culture générale en école professionnelle	Diplôme d'enseignement pour l'école obligatoire. *Ou* Diplôme d'une Haute École	Cf. enseignant-e-s de branches professionnelles à titre principal
EHB IFFP IUFFP	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignants autorisés à enseigner au gymnase)(1)	Autorisation d'enseigner dans les écoles d'enseignement général du degré secondaire II (gymnase) dans la ou les disciplines enseignées au niveau de la maturité professionnelle. (Certificat d'aptitude à l'enseignement au secondaire II)	Cf. enseignant-e-s de branches professionnelles à titre principal
EHB IFFP IUFFP	Branches de la maturité professionnelle	Titre de niveau Haute École selon le Guide relatif aux qualifications du corps enseignant pour les branches de la maturité professionnelle (SEFRI, 1er mai 2015)	Cf. enseignant-e-s de branches professionnelles à titre principal

EHB IFFP IUFFP – Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle; OFPr – Ordonnance sur la formation professionnelle; SEFRI – Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation.

Note :
(1) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE), la Haute École pédagogique Vaud (HEP VD) et la Haute École pédagogique Valais (HEP VS).

Source : Institut fédéral de la formation professionnelle (EHB IFFP IUFFP) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : EHB IFFP IUFFP et Institut de recherche et de documentation pédagogique/Unité de recherche Sociologie, statistique et monitorage de l'éducation (2019).

INDICATEUR 12-3

Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2018/2019) : profils et conditions d'admission (partie 2).

	PROFIL	CONDITIONS D'ADMISSION (PARTIE 2)			
	Orientation / La formation prépare à enseigner :	**Pratique professionnelle ou expérience en entreprise**	**Prérequis en matière d'enseignement professionnel**	**Admission sur dossier**	**Titre délivré**
EHB IFFP IUFFP	Dans les cours inter-entreprises et dans d'autres lieux de formation comparables, dans des écoles de métiers ou dans d'autres institutions de formation à la pratique professionnelle reconnues	Pratique professionnelle : au moins deux ans dans le domaine de la formation dispensée (art. 45, let. b OFPr)	Emploi de formateur	Possible	Certificat
	Branches professionnelles en école professionnelle	Expérience en entreprise : *À titre accessoire :* au moins six mois dans le domaine de la formation dispensée (art. 46, al. 1, let. c OFPr) *À titre principal :* en principe au moins six mois en lien avec le domaine professionnel concerné	*À titre accessoire :* 1. Emploi à titre accessoire dans une école professionnelle et 2. Recommandation écrite d'une école professionnelle *À titre principal :* 1. Cours spécialisés dans une école professionnelle (au moins quatre cours par semaine pendant une année scolaire) 2. Et recommandation écrite d'une école professionnelle	Possible	À titre principal : Diplôme À titre accessoire : Certificat
EHB IFFP IUFFP	En école supérieure	Expérience en entreprise : *À titre accessoire :* au moins six mois dans le domaine de la formation dispensée (art. 46, al. 1, let. c OFPr) *À titre principal :* en principe au moins six mois en lien avec le domaine professionnel concerné	*À titre accessoire :* 1. Emploi à titre accessoire dans une école supérieure 2. Recommandation écrite d'une école supérieure *À titre principal :* 1. Cours spécialisés dans une école supérieure (au moins 4 cours par semaine pendant une année scolaire) 2. Et recommandation d'une école supérieure	Possible	À titre principal : Diplôme ; À titre accessoire : Certificat
	Culture générale en école professionnelle	Expérience en entreprise : Au moins six mois dans une entreprise n'appartenant pas au domaine de la formation	1. Cours d'enseignement général dans une école professionnelle (au moins trois leçons par semaine pendant une année scolaire) 2. Et recommandation écrite d'une école professionnelle	Possible	Diplôme
EHB IFFP IUFFP	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignants autorisés à enseigner au gymnase)(1)	Expérience en entreprise : Six mois minimum	(Le cas échéant : recommandation de l'employeur)	Possible	Certificat (complémentaire)
EHB IFFP IUFFP	Branches de la maturité professionnelle	Expérience en entreprise : Au moins six mois dans une entreprise n'appartenant pas au domaine de la formation	1. Cours dans une filière de maturité professionnelle (au moins 4 cours par semaine pendant une année scolaire) 2. Recommandation écrite d'une école de maturité professionnelle	Possible	Diplôme

EHB IFFP IUFFP – Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle. OFPr – Ordonnance sur la formation professionnelle.

Note :
(1) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE), la Haute École pédagogique Vaud (HEP VD) et la Haute École pédagogique Valais (HEP VS).
Source : Institut fédéral de la formation professionnelle (EHB IFFP IUFFP) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : EHB IFFP IUFFP et Institut de recherche et de documentation pédagogique/Unité de recherche Sociologie, statistique et monitorage de l'éducation (2019).

INDICATEUR 12-4

Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2018/2019) : profils, effectifs et diplômes.

	PROFIL	EFFECTIFS ÉTUDIANTS	DIPLÔME(S)		
	Orientation La formation prépare à enseigner :	Nombre d'étudiants (au 15.10.2019)	Nombre de diplômés / certifiés en 2019[3]+[4]	Intitulé(s)	Reconnaissance SEFRI (1ère décision, renouvellement)
IFFP[1]	Branches professionnelles en école professionnelle (activité principale)	193	75	Diplôme : Diplôme de pédagogie professionnelle pour l'enseignement des branches professionnelles dans les écoles professionnelles → Autorise à porter le titre : « Enseignant de la formation professionnelle diplômé »	2010 2015
	Branches professionnelles en école professionnelle (activité accessoire)	41	62	Certificat : Certificat de formation à la pédagogie professionnelle pour l'enseignement des branches professionnelles dans les écoles professionnelles	
IFFP[1]	Branches professionnelles en école supérieure (activité principale)	22	10	Diplôme : Diplôme de pédagogie professionnelle pour l'enseignement dans les écoles supérieures. → Autorise à porter le titre : « Enseignant des écoles supérieures diplômé ».	2010 2015
	Branches professionnelles en école supérieure (activité accessoire)	21	7	Certificat : « Formation à la pédagogie professionnelle » pour l'enseignement dans les écoles supérieures.	
IFFP[1]	Culture générale en école professionnelle	36	16	Diplôme : Diplôme de pédagogie professionnelle pour l'enseignement de la culture générale, → Autorise à porter le titre : « Enseignant de la formation professionnelle diplômé ».	2014
IFFP[1]	Formateur en cours inter-entreprises (activité principale)	34	30	Certificat : Certificat de formation à la pédagogie professionnelle pour formatrices et formateurs exerçant une activité à titre principal.	2009
	Formateur en cours inter-entreprises (activité accessoire)	11	14	Certificat : Certificat de formation à la pédagogie professionnelle pour formatrices et formateurs exerçant une activité à titre accessoire.	
IFFP[1]	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignant autorisé à enseigner au gymnase)[2]	133	96	Certificat : Formation complémentaire à la pédagogie professionnelle pour personnes autorisées à enseigner au gymnase.	HEP VD : 2012 HEP BEJUNE : 2014
	Branches de la maturité professionnelle	27	7	Diplôme : Diplôme de pédagogie professionnelle pour l'enseignement menant à la maturité professionnelle. → Autorise à porter le titre «Enseignant diplômé pour l'enseignement menant à la maturité professionnelle en école professionnelle ».	2019 [5]

EHB IFFP IUFFP – Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle ; **SEFRI** – Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation.

Notes :
(1) Seules les données suisses romandes ont été reportées.
(2) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE), la Haute École pédagogique Vaud (HEP Vaud), la Haute École pédagogique du Valais, et sur mandat des cantons de Vaud, Fribourg et Valais.
(3) Nombre de certifiés : au 15.10.2019 ; Nombre de diplômés : Diplômes remis lors de la cérémonie de remise des titres au mois de juin.
(4) Diplômés par VAE inclus (validation des acquis de l'expérience).
(5) Date de la reconnaissance obtenue pour la filière réalisée en suisse alémanique. Cette même filière des sites de la Suisse romande et italienne entrera en procédure de reconnaissance en 2019-20.

Source : Institut fédéral de la formation professionnelle (EHB IFFP IUFFP) (novembre 2019).
Réalisation du tableau : EHB IFFP IUFFP et Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

Évolution du nombre de diplômés pour le degré secondaire II professionnel et degré tertiaire B (2015-2019)

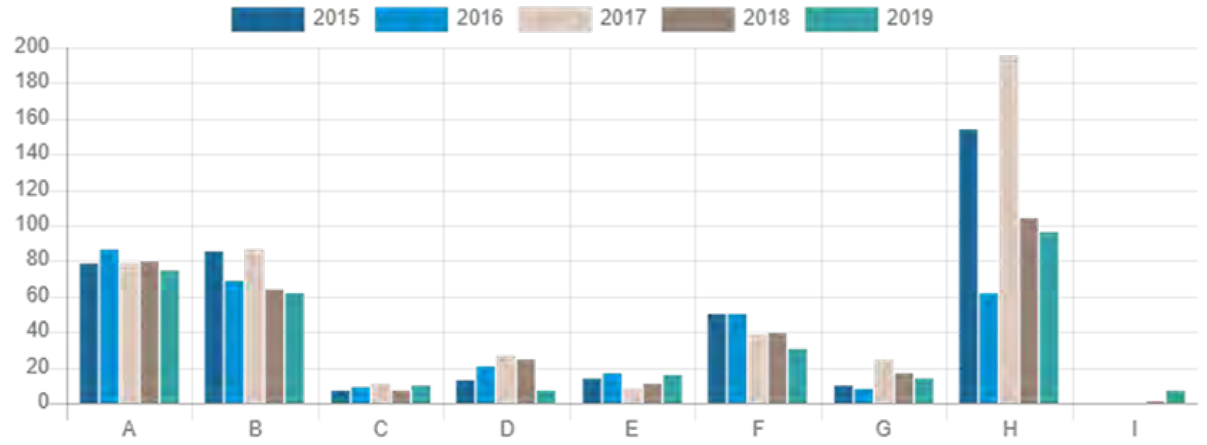

Source : CAHR; Réalisation : IRDP

A – Branches professionnelles en école professionnelle (activité principale)
B – Branches professionnelles en école professionnelle (activité accessoire)
C – Branches professionnelles en école supérieure (activité principale)
D – Branches professionnelles en école supérieure (activité accessoire)
E – Culture générale en école professionnelle
F – Formateur en cours inter-entreprises (activité principale)
G – Formateur en cours inter-entreprises (activité accessoire)
H – Branches de la maturité professionnelle (pour enseignant autorisé à enseigner au gymnase) (1)
I – Branches de la maturité professionnelle

Note :
(1) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE), la Haute École pédagogique Vaud (HEP Vaud), la Haute École pédagogique du Valais, et sur mandat des cantons de Vaud, Fribourg et Valais.

Article 13 – Formation continue des enseignant-e-s
1 La CIIP coordonne la formation continue des enseignant-e-s.
2 A cet effet, elle s'assure la collaboration des organes de la CDIP chargés de cette tâche.

Les opérations conjointes de formation continue peuvent désormais, selon les besoins, être planifiées plus systématiquement dans le cadre de la conférence latine de la formation des enseignants (CLFE), pouvant notamment être commanditées auprès du CAHR ou directement confiées à l'une ou l'autre Haute Ecole. Des collaborations s'instaurent progressivement et ponctuellement, en fonction des besoins, entre les conférences des chefs de service d'enseignement (obligatoire, post-obligatoire, orientation professionnelle) et la CLFE, notamment dans le contexte de l'introduction de certains moyens d'enseignement ou de formations complémentaires fondées sur des profils reconnus par la CDIP.
Lors du colloque de bilan tenu à la fin avril 2015, un consensus s'est exprimé en faveur d'une priorité accordée à la formation et au professionnalisme des enseignants. La compréhension du PER et des progressions qui y sont définies sur l'ensemble de la scolarité obligatoire est en effet considérée comme capitale pour savoir utiliser à bon escient l'ensemble des moyens et ressources didactiques disponibles et pour faire face à l'hétérogénéité des classes. Un accompagnement des enseignants est nécessaire pour viser les objectifs du PER et remplir le mandat global de formation formulé par celui-ci. La collaboration entre les services d'enseignement, les directions d'établissement et les institutions de formation d'enseignants revêt un caractère primordial. Les stratégies, les calendriers et les investissements en termes de formation continue demeurent toutefois des prérogatives strictement cantonales.
Sur la base d'un premier rapport déposé en avril 2018, l'AP-CIIP a prolongé un mandat de réflexion confié à la CLFE pour analyser les possibilités de développer les diverses phases de la formation continue et pour étudier la possibilité d'assurer la reconnaissance sur le plan romand de certaines formations complémentaires. Les résultats de ce rapport seront transmis à l'AP-CIIP en 2020.

Article 14 – Formation des cadres scolaires
La CIIP organise une offre de formation commune des directrices et directeurs d'établissements, ainsi que des cadres de l'enseignement.

Le dispositif de Formation en Direction d'Institutions de Formation (FORDIF) initié par la CIIP a vu le jour en 2008. Il est constitué d'un consortium réunissant la Haute école pédagogique de Lausanne (HEPL), l'Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP), l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle (IFFP) et l'Université de Genève (UNI-GE) (voir http://www.fordif.ch/). Il propose trois niveaux de formation, correspondant à trois certifications consécutives et distinctes :

Filière Certificat (CAS, 15 crédits ECTS)
Ce certificat est reconnu par la CDIP depuis juin 2012. Sur la base de la première mouture, basée sur 10 crédits ECTS, 338 certificats CAS ont été attribués (ainsi que 106 certificats « passerelle »). Suite à la reconnaissance par la CDIP, impliquant le passage à 15 crédits ECTS, 302 CAS à 15 crédits ont été attribués pour les filières concernées entre 2011 et 2016. Au total, 819 CAS ont donc été remis jusqu'en janvier 2020 par la CIIP à des cadres de la scolarité obligatoire et post-obligatoire issus de tous les cantons. Le CAS 19-20 se poursuit, avec 58 participants, et s'achèvera en octobre 2020. 60 personnes suivent depuis janvier 2019 le CAS 19-20.

Filière Diplôme (DAS, 30 crédits ECTS)
68 DAS, diplôme correspondant à 30 crédits ECTS, ont été jusqu'ici attribués à des cadres et des chefs d'établissement des cantons romands. Aucune formation n'a pu être lancée depuis 2015 faute d'inscriptions.

Filière Master (MAS, 60 crédits ECTS)
L'ouverture d'un MAS, suite logique du DAS, n'a pas encore été réalisée, priorité ayant été donnée aux titres initiaux et la clause du besoin restant à confirmer par les cantons.

Trois formations à la carte ont été ouvertes en 2018, en tant que formations continues thématiques, avec une trentaine de participants au total. Le Valais, en collaboration avec la FORDIF, met en place des modules en communication, santé, gestion RH et gestion de crise.

La commission de coordination et de surveillance du dispositif CIIP-FORDIF, chargée du suivi du contrat de prestation, est désormais directement rattachée à la Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres (CLFE). Elle a conduit, en 2016 et 2017, avec l'assistance de l'IRDP, un sondage de satisfaction et de besoins auprès des responsables d'établissement, doyens et inspecteurs ayant été certifiés ces dernières années.

Le bilan et les conclusions ont été discutés par les conférences au cours du premier semestre 2018, dans le but de procéder à une adaptation et une amélioration de l'offre. Sur cette base et après consultation des conférences de chefs de service, l'AP-CIIP a adressé en octobre 2018 les souhaits suivants à la commission et au consortium de hautes écoles en charge de l'organisation des formations.

Dès lors, à la demande de l'Assemblée plénière, qui relève l'évolution positive de la formation depuis 2012, la COFORDIF a été invitée à débuter sa réflexion sur les améliorations et les compléments souhaités, notamment sur les demandes d'adaptation et d'évolution des contenus de la formation sur les sujets suivants :

a) adéquation des contenus de la FORDIF avec les préoccupations du terrain ;
b) promotion et prévention de la santé ;
c) prise en charge des élèves à besoins éducatifs particuliers ;
d) évolution de l'éducation numérique.

En ce qui concerne l'évolution de l'offre et de son attractivité, la COFORDIF devait se pencher sur :

e) la validation des acquis en lien avec des compétences de direction ;
f) de nouvelles modalités de formation du cursus d'étude DAS ;
g) des offres adaptées de formation continue ;
h) l'évolution des besoins futurs en personnel de direction d'établissement.

Suite à ces travaux et idéalement, la convention révisée entre la CIIP et le Consortium FORDIF devrait être mise en œuvre en 2020.
Une délégation COFORDIF – FORDIF a été mise en place rapidement pour lancer les travaux. Le but étant que les retours en plénum permettent à la COFORDIF de transmettre ses propositions à la CLFE dans le deuxième semestre 2019 et que cette dernière transmette ensuite sa prise de position à la CSG qui pourrait par la suite instruire le dossier auprès de l'Assemblée plénière avant la fin de l'année.
La Délégation COFORDIF – FORDIF s'est réunie deux fois, le 21 mars et le 17 mai 2019. Lors de la première séance, la Délégation s'est focalisée sur les demandes d'adaptation et d'évolution des contenus de la formation et, à la suite de cette rencontre, la FORDIF a, par courrier du 15 mai 2019, formulé un certain nombre de propositions et de commentaires sur ce qui avait été mis en place ces dernières années.
Lors de la deuxième séance, la Délégation a pris connaissance de ce courrier et en a déduit des propositions. Dans un deuxième temps, elle a discuté des aspects de l'évolution de l'offre et de son attractivité et a également dégagé des propositions qui figurent dans le rapport annexé.
Les propositions ont été soumises à la COFORDIF du 18 septembre 2019 qui en a pris connaissance, les a discutées et approuvées, puis soumises à la CLFE.

Dans sa séance du 18 octobre 2019, la CLFE a pris connaissance du rapport. Dans la discussion les points suivants ont été relevés :
• Les adaptations du CAS, comme décrites dans le rapport n'auront pas de conséquences financières sur la formation. Les modules du DAS prévus engendreront des coûts qui seront pris en charge de manière variable par les cantons.
• Les membres de la CLFE suggèrent une analyse longitudinale en ce qui concerne la satisfaction des participants. En effet, il s'avère que certains éléments de la formation ne deviennent utiles qu'après quelques années de pratique.
• Les membres de la CLFE relèvent par ailleurs l'importance des questions liées à la posture du cadre et au leadership dans la formation.
• Finalement, ils suggèrent à la COFORDIF de lancer une discussion concernant le moment le plus adéquat pour les membres des directions d'effectuer la formation FORDIF.

Dans sa séance du 21 novembre 2019, L'AP-CIIP a validé les propositions d'amélioration de la formation FORDIF et chargé la CLFE d'assurer le suivi de la mise en place de ces modifications.

INDICATEUR 12

Effectifs et certifications de la FORDIF (jusqu'au début de l'année 2020).

CAS FORDIF depuis 2008

CAS à 15 crédits ECTS depuis le CAS 11-12, afin d'être conforme au Profil de formation complémentaire pour les responsables d'établissement, édicté par la CDIP fin 2009, et adopté par la CIIP en 2010.

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participants	Diplômés
CASGE 08	10	2008-2009	73	71
CAS 08-09	10	2008-2009	54	53
CASPAS 09	3	2008-2009	69	68
CAS 09-10	10	2009-2010	50	49
CASFR09-10	10	2009-2010	56	55
CASPAS10	3	2009-2010	42	42
CAS 11-12	15	Janv. 2011 – Oct. 2012	83	81
CAS 12-13	15	Janv. 2012 – Oct. 2013	60	56
CAS 13-14	15	Janv. 2013 – Oct. 2014	60	59
CAS 14-15	15	Janv. 2014 – Oct. 2015	60	60
CAS 15-16	15	Janv. 2015 – Oct. 2016	48	46
CAS 16-17	15	Janv. 2016 – Oct. 2017	60	59
CAS 17-18	15	Janv. 2017 – Oct. 2018	60	57
CAS 18-19 (en cours)	15	Janv. 2018 – Oct. 2019	60	
CAS 19-20 (en cours)	15	Janv. 2019 – Oct. 2020	60	
TOTAL			**895**	**756**

DAS FORDIF depuis 2009

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participants	Diplômés
DAS 09-10	20	2009 – 2010	28	27
DAS 10-11	20	2010 – 2011	22	20
DAS 11-13	20	Nov. 2011 – Dec. 2012	12	11
DAS 13-15	15	Nov. 2013 – Janv. 2015	11	10
DAS 15-17 (annulé)	*15*		-	-
DAS 16-18 (annulé)	*15*		-	-
DAS 17-19 (annulé)	*15*		-	-
TOTAL			**73**	**68**

Sources et réalisation du tableau : Consortium FORDIF (janvier 2020).

CAS depuis 2008

CAS à 15 crédits ECTS depuis le CAS 11-12, afin d'être conforme au Profil de formation complémentaire pour les responsables d'établissements, édicté par la CDIP fin 2009 et adopté par la CIIP en 2010. Reconnaissance CDIP depuis le 22 juin 2012.

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participant-e-s	Diplômé-e-s
CASGE08	10	Avril 2008 – nov. 2008	72	72
CAS 08-09	10	Oct. 2008 – avril 2009	55	53
CASPAS 09	3 + 7 équivalents	Fin mai – début juin 2009	69	68
CAS 09-10	10	Sept. 2009 – mai 2010	53	48
CASFR 09-10	10	Août 2009 – mai 2010	57	57
CASPAS 10	3 + 7 équivalents	Mars 2010	43	42
CAS 11-12	15	Janv. 2011 - oct. 2012 Idem pour les CAS suivants	83	82
CAS 12-13	15	2012-2013	60	57
CAS 13-14	15	2013-2014	60	59
CAS 14-15	15	2014-2015	60	59
CAS 15-16	15	2015-2016	48	47
CAS 16-17	15	2016-2017	60	59
CAS 17-18	15	2017-2018	60	57
CAS 18-19	15	2018-2019	60	59
CAS 19-20	15	2019-2020	58	A venir
CAS 20-21	15	2020-2021	60	A venir
TOTAL			**958**	**819**

DAS depuis 2009

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participant-e-s	Diplômé-e-s
DAS 09-10	20	2009-2010	28	27
DAS 10-11	20	2010-2011	22	20
DAS 11-13	20	Nov. 2011 – déc. 2013	12	11
DAS 13-15	15	Nov. 2013 – déc. 2015	11	10
TOTAL			**73**	**68**

Article 15 – Épreuves romandes
1 La CIIP organise des épreuves romandes communes à l'Espace romand de la formation, en vue de vérifier l'atteinte des objectifs du plan d'études.
2 En fin de cycle ou à la fin du degré secondaire I, si la discipline choisie pour l'épreuve romande commune correspond à celle d'un test de référence vérifiant un standard national, le test de référence peut servir d'épreuve commune.

La réalisation des tests de référence nationaux permettant de vérifier l'atteinte des compétences fondamentales définies par la CDIP (voir art. 10 al. 2 du concordat HarmoS et art. 6 de la CSR) permet désormais de réaliser un monitorage national et de constater progressivement les effets de l'harmonisation.

Entre l'année scolaire 2015-2016 et 2016-2017, quatre cantons ont supprimé des épreuves :
- Le canton de Berne a renoncé à la seule épreuve commune (par groupe d'établissements) qu'il avait en 8e année.
- Les cantons de Genève et du Valais ont supprimé les épreuves de 9e année.
- Le canton de Neuchâtel a renoncé aux épreuves de 8e et de 9e année.

Au cours de l'année 2017-2018, on ne constate pas de changements, tandis que dès l'année scolaire 2018-2019 le canton du Valais a supprimé les épreuves de 5e, 6e et 7e année.

INDICATEUR 13

Panorama d'épreuves, d'examens ou de tests cantonaux dans l'enseignement public aux degrés primaire et secondaire, années 3 à 11 (année scolaire 2019/2020).

Les épreuves signalées dans le tableau ci-dessous présentent des enjeux très variables selon les cantons et les années scolaires, certaines d'entre elles étant produites pour un simple usage par les enseignants, lesquels disposant ainsi de repères extérieurs pour réguler leur enseignement et les apprentissages de leurs élèves. Cette distinction sera notamment étayée lors d'un prochain rapport de l'IRDP sur le sujet.

	Années								
Canton	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
BE-fr									
FR-fr		X(1)		X		X			X
GE		X		X		X		X	X
JU				X		X		X	
NE	X	X	X	X	X				
VS-fr		X				X			X
VD		X		X		X		X	X

Note :
(1) FR-fr : Certaines années, l'épreuve en 4e peut se dérouler en 6e.

Source : Institut de recherche et de documentation pédagogique (IRDP).
Réalisation du tableau : Institut de recherche et de documentation pédagogique (2019).

En ce qui concerne précisément la fonction et le développement des épreuves romandes communes (EPROCOM), la CIIP a procédé depuis 2010 à des travaux prospectifs, confiés principalement à l'IRDP. L'institut a notamment publié en 2012 le rapport Épreuves romandes communes : de l'analyse des épreuves cantonales à un modèle d'évaluation adapté au PER, suivi en 2013 de l'ouvrage scientifique Développement d'un modèle d'évaluation adapté au PER : rapport scientifique du projet d'épreuves romandes communes. (Marc & Wirthner). Le travail s'est poursuivi depuis lors au travers de l'élaboration d'un référentiel et d'une première série d'items fondés sur le PER, ainsi que par une étude portant sur les critères de correction.
Au cours de l'année 2015, l'Assemblée plénière de la CIIP s'est interrogée, à partir d'un projet de masterplan présenté par l'IRDP, sur les meilleures manières de prendre en charge et de coordonner la rédaction, la validation et le calibrage de tests correspondant au PER, de manière à pouvoir mettre à disposition des départements cantonaux des séries d'épreuves de référence. Dans une décision prise le 26 novembre 2015, tenant compte de la préparation des tests de référence suisses sur les compétences fondamentales, l'AP-CIIP a défini les lignes stratégiques à mettre en œuvre dans le cadre de son programme d'activité 2016 – 2019.
La priorité y est portée sur la constitution d'une banque d'items de bonne qualité et validés, à laquelle les services d'enseignement et les enseignants individuellement pourront avoir accès en ligne selon des autorisations d'usage à définir. Cette banque d'items, portant dans un premier temps sur le français et les mathématiques, doit promouvoir une progression qualitative commune de l'évaluation et une articulation entre les instruments utilisés à chaque niveau (discipline, classe, établissement, canton, région, CDIP). La réalisation en est confiée à l'IRDP, en collaboration avec les centres cantonaux de recherche et d'évaluation et avec les services d'enseignement. Depuis janvier 2017, une commission de coordination réunit les responsables d'épreuves cantonales afin de mettre en commun les matériaux et d'opérationnaliser les échanges. Les travaux ont été approfondis et recadrés au cours de l'année 2018, plusieurs groupes de travail venant assister les collaborateurs de l'IRDP en charge du projet.
Durant l'année 2019, des prétests ont été passés auprès d'élèves de 8e année dans le but de vérifier l'adéquation d'une série d'items et d'esquisser un dispositif de sélection de ceux-ci, afin qu'ils soient praticables sur le plan intercantonal. Ces premiers résultats seront discutés dans la commission susmentionnée, laquelle proposera également des modalités pour une mise à disposition d'items aux enseignants.
L'AP-CIIP décidera ultérieurement, dans une autre étape du processus et selon les besoins, de l'organisation d'épreuves communes coordonnées sur tout l'espace romand de la formation. De telles épreuves auraient alors pour but principal de renseigner sur l'état de réalisation de certains domaines disciplinaires du PER, afin d'en mesurer les éventuels besoins de révision et de décider de l'évolution souhaitée d'une partie ou d'une autre de cette référence commune.

Article 16 – Profils de connaissance/compétence
Pour la fin de la scolarité obligatoire, les cantons parties à la Convention élaborent des profils de connaissance/compétence individuels destinés à documenter les écoles du degré secondaire II et les maîtres d'apprentissage.

Les profils de connaissance/compétence ont principalement pour but d'apporter un complément d'information plus fiable et plus pertinent que les épreuves en ligne développées ces dernières années par les milieux économiques (BasisCheck, MultiCheck). Il ne s'agit en aucun cas d'unifier les livrets scolaires cantonaux, lesquels répondent à des traditions et des contraintes locales bien établies. Il ne s'agit pas non plus d'uniformiser par leur entremise les barèmes d'évaluation et les systèmes de notation, qui demeurent d'obédience cantonale. Mais les profils individuels établis devront être explicites et compréhensibles, afin de documenter utilement, en complément du livret scolaire cantonal, les écoles du degré subséquent et les maîtres de la formation professionnelle.

Certains travaux ont été conduits, à partir de 2010 et essentiellement en Suisse alémanique, dans le cadre d'un projet piloté par l'USAM, en collaboration avec la CDIP, projet qui s'est terminé au cours de l'année 2014 sans encore conduire à des résultats jugés satisfaisants d'un point de vue romand. En 2019, une série de métier a été profilée (Anforderungsprofile) sur la base des travaux d'un canton ayant décliné le Lehrplan 21 en compétences plus fines pour les mathématiques et la langue de scolarisation. Pour les élèves, futurs apprenti.es d'ores et déjà orienté. es vers une profession, cet outil vise à les soutenir dans leurs performances scolaires pour ces deux disciplines. Des affinages quant à la place accordée à cet outil doivent encore être réalisés par la CDIP.

Les débats conduits lors de la journée de bilan de la CSR à la fin avril 2015 ont bien montré qu'il serait à l'avantage de la scolarité obligatoire et des élèves qui en sortent de se donner un outil pour faire comprendre les acquis à la sortie de la formation de base et à l'entrée de la formation – professionnelle ou générale – subséquente. Les profils individuels de connaissance/compétence doivent avoir un caractère objectif de concrétisation des acquis et d'aide à l'orientation. Ils ne peuvent par conséquent être conçus comme un système de notes ni être issus d'épreuves communes. Il faut penser ces profils comme un outil de communication, co-construit entre partenaires et avec les élèves (ce qui peut intégrer des parts d'auto-évaluation dans l'esprit des portfolios), mettant à disposition des informations pertinentes, compréhensibles et fiables aux yeux de leurs destinataires, entreprises formatrices, maîtres d'apprentissage et enseignants du secondaire II. La responsabilité de gérer un tel instrument devra relever du cahier des charges du maître de classe, comme certains cantons l'ont établi ; cette gestion individualisée devra rester simple et peu chronophage, pour une fonction d'information/orientation prenant également en compte la personnalité, la motivation et les compétences sociales de l'élève.
C'est dans cette direction que la mission a été confiée à la commission pédagogique, laquelle cherche à s'inspirer de réalisations existantes plutôt qu'à réinventer la roue. Cette commission a mis sur pied, le 10 novembre 2017, un colloque romand consacré à cette thématique. Les propositions et mises en garde issues de ces échanges ont été approfondies au cours de l'année 2018.
En 2019, un groupe romand composé de membres de différentes conférences (scolarité obligatoire, orientation, post-obligatoire, enseignement spécialisé) a été mandaté pour poursuivre les réflexions, en s'appuyant sur les principaux constats issus du colloque susmentionné. La conférence de l'enseignement s'est penchée sur ce sujet fin novembre 2019, estimant pertinent de poursuivre les développements dans un but d'attester des compétences plus générales des élèves, utiles au choix d'un métier, et complémentaire au bulletin scolaire. Le développement d'un outil d'accompagnement destiné à soutenir tous les élèves vers l'entrée en profession doit également être exploré.

Coopération intercantonale non obligatoire (chapitre 3)

Article 17 – Recommandations
La CIIP peut élaborer des recommandations à l'intention de l'ensemble des cantons parties à la Convention dans tous les domaines relatifs à l'instruction publique, à la formation et à l'éducation qui ne sont pas expressément mentionnés dans la présente Convention.

Cette clause donne à la CIIP la possibilité d'édicter à l'intention des cantons concordataires des directives non contraignantes, mais pouvant avoir un effet bénéfique d'harmonisation ou de coopération. Les autorités cantonales conservent en cette situation leur souveraineté et leur marge de manœuvre quant à l'application des recommandations de la CIIP.
Depuis l'entrée en vigueur de la CSR, cet instrument a été utilisé à quatre reprises.
En 2011 ont été édictés des règles et conseils relatifs à la mise en œuvre du PER dans les cantons, plus particulièrement pour ce qui concerne les précisions cantonales sur la progression des apprentissages, la réalisation de plans d'études disciplinaires cantonaux complémentaires (pour les spécificités cantonales acceptées par le PER), ainsi que les modalités d'inscription de précisions cantonales sur la plateforme électronique du PER (dotation-horaire ou découpage par demi-cycles par exemple).
En 2014, dans le prolongement d'une journée de réflexion organisée conjointement par le Secrétariat de la CIIP et le Syndicat des enseignants romands, l'Assemblée plénière de la CIIP a adopté des recommandations sur l'enseignement des langues nationales et étrangères. Celles-ci prônent des approches pragmatiques et de la flexibilité, en particulier au niveau des établissements scolaires. Fin octobre 2017, la CDIP a adopté à son tour des recommandations à l'échelle nationale, qui abondent dans le même sens que les recommandations romandes, tout en donnant quelques prescriptions de dotation horaire et en prônant un renforcement des échanges linguistiques.
À l'automne 2015, la CIIP a adopté des recommandations relatives à l'acquisition de livres et d'autres documents (hors moyens d'enseignement officiels) par les écoles et les bibliothèques publiques, en prônant l'achat dans des librairies locales offrant un service de qualité.
Le 9 mars 2017 enfin, l'AP-CIIP a adopté des recommandations à même de répondre au postulat déposé par la CIP-CSR en faveur de la formation pratique initiale des enseignants secondaires I et II (voir plus haut).

Élaboré au cours de l'hiver 2016/17, un projet de recommandations relatives à l'accompagnement en milieu scolaire des enfants et des jeunes souffrant de troubles du spectre de l'autisme a été provisoirement mis en veilleuse par l'AP-CIIP. Celle-ci a préféré attendre les conclusions et éventuelles mesures de soutien financier apportées par le Conseil fédéral suite au traitement du postulat du Conseiller aux États jurassien Claude Hêche. La CLPS a suivi le dossier durant l'année 2019 et a décidé d'attendre les développements au niveau suisse des travaux pour le financement des interventions précoces intensives dans l'autisme infantile, avant de reprendre les recommandations qu'elle avait élaborées et soumises à l'AP-CIIP à l'époque. En effet, suite au rapport du Conseil fédéral sur les troubles du spectre de l'autisme sorti en automne 2018, la CDIP a réuni un premier groupe de travail visant à établir un état des lieux des besoins du terrain dans l'ensemble de la Suisse ainsi qu'une revue de la littérature suisse et internationale. Une fois cette étape validée par la CDIP, la deuxième phase des travaux visant à estimer les coûts sera introduite suite à laquelle pourront débuter les travaux avec l'OFAS pour établir un modèle de financement. Le dossier sera repris par la CIIP dès réception des résultats des travaux au niveau national.

Toutes les recommandations de la CIIP sont publiées sur la page http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Recommandations/Recommandations.

Disposition organisationnelle (chapitre 4)

Article 18 – Dispositions d'exécution de la Convention scolaire romande
1 La CIIP édicte les règles d'application de la présente Convention.
2 Les compétences financières des parlements cantonaux sont réservées.

Le règlement d'application de la Convention scolaire romande, entré en vigueur le 1er janvier 2012, fournit le cadre de travail dans lequel travaillent les organes permanents de la CIIP en charge de la mise en œuvre et de la coordination des mesures découlant de la Convention. Les statuts de la CIIP, du 25 novembre 2011, ont été révisés le 26 novembre 2015, essentiellement du fait de l'introduction du MCH2 dans la gestion financière et du repositionnement de l'IRDP, auquel est désormais attribué un mandat de prestations quadriennal. Par voie de conséquence, les commentaires de ces statuts ont été réactualisés durant l'année 2016. Ces documents sont publiés sur le site de la CIIP à l'adresse http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Statuts.

Article 19 – Financement
1 La CIIP tire ses ressources financières de contributions des cantons parties à la Convention, des contributions et subventions fédérales et de recettes liées à des prestations.
2 La part des cantons parties à la Convention est répartie au prorata de leur population de résidence, déterminée tous les cinq ans sur la base de la statistique fédérale. Pour les cantons bilingues de Berne, Fribourg et du Valais, la clé de répartition de la CDIP est appliquée.
3 Les contributions des cantons parties à la Convention sont soumises à l'approbation des autorités compétentes, selon la procédure qui leur est propre.

Le règlement relatif à la gestion financière du 25 novembre 2011 prévoyait d'emblée une révision après trois ans de mise en œuvre. Il a été réactualisé le 26 novembre 2015, avec entrée en vigueur le 1er janvier 2016. Par voie de conséquence, les commentaires de ce règlement ont été réactualisés durant l'année 2016. Ces documents sont publiés sur le site de la CIIP à l'adresse http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Reglements-Directives.
Afin de tenir compte de l'évolution démographique, la clé de répartition entre les cantons de la CIIP, intégrant la répartition interne aux trois cantons bilingues, précédemment réactualisée en 2013 avec effet sur le budget 2014, l'a été à nouveau au cours de l'automne 2017 pour une entrée en vigueur dans le cadre du budget 2019.

Contrôle parlementaire (chapitre 5)

En 2019, la commission interparlementaire s'est réunie sous la présidence du député valaisan Julien Dubuis, en présence de la Présidente et du secrétaire général de la CIIP, le 20 mai 2019, puis en présence de la secrétaire générale le 11 novembre 2019 à Sion.

© Secrétariat général de la CIIP
Neuchâtel, mars 2020

Tous les textes réglementaires de la CIIP sont disponibles sur le site de la CIIP www.ciip.ch.

Glossaire des abréviations utilisées

AP-CIIP	Assemblée plénière de la CIIP
CIP-CSR	Commission interparlementaire de contrôle de la CSR
SG-CIIP	Secrétariat général de la CIIP
IRDP	Institut de recherche et de documentation pédagogique
UMER	Unité des moyens d'enseignement romands
COGEST	Commission de gestion
CLEO	Conférence latine de l'enseignement obligatoire
CLFE	Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres
COPED	Commission pédagogique
COMEVAL	Commission d'évaluation des ressources didactiques
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CAHR	Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants
FORDIF	Formation en Direction d'Institutions de Formation
IFFP	Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle
SEFRI	Secrétariat d'État à la formation, la recherche et l'innovation
USAM	Union suisse des arts et métiers
CSR	Convention scolaire romande
HARMOS	Harmonisation de la scolarité obligatoire en Suisse
PEL	Portfolios européens des langues

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1342/2021
Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.17880
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2019 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2019, Budget 2021.
Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2019 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung, einschliesslich der Rechnung 2019 und des Budgets 2021.

2. Gestützt auf Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 Absatz 1 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013 (GRG) sowie Artikel 20 und 25 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

02|00|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.17880
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2019 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2019; Budget 2021.
Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlage ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung ... 2

4. Finanzen ... 3
4.1 Rechnung 2019 ... 3
4.2 Budget 2021 ... 3

5. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Die Westschweizer Schulvereinbarung (Convention scolaire romande, CSR) vom 21. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie errichtet einen westschweizerischen Bildungsraum, der Teil der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS) ist. Die CSR übernimmt die verbindlichen Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Pflichten der Westschweizer Kantone auf weitere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit. Der Rechenschaftsbericht 2019 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR) zeigt, dass die Umsetzung praktisch abgeschlossen ist.

Die interparlamentarische Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR) nimmt in ihrem Jahresbericht 2020 Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2019 der CIIP, von der Rechnung 2019, vom Budget 2021 und von der Finanzplanung 2022–2024. Sie stellt fest, dass die Finanzverwaltung der CIIP es ihr erlaubt hat, die Periode ihres Tätigkeitsprogramms 2016–2019 abzuschliessen, indem die Defizite am Periodenende durch die positiven Saldi ausgeglichen wurden, die sich aufgrund interner Sparmassnahmen und der Nutzung zweckgebundener Eigenmittel ergaben, die zu Beginn der Periode für bestimmte Zwecke reserviert worden waren, und nimmt Kenntnis von den Massnahmen, die die CIIP ergriffen hat, um ihr Budget auszugleichen und ihr Tätigkeitsprogramm 2020–2023 zu finanzieren.

Die interparlamentarische Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR) empfiehlt den Kantonsparlamenten der Westschweiz, den Rechenschaftsbericht der CIIP zur Kenntnis zu nehmen.

2. Rechtsgrundlage

Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007.

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Westschweizer Schulvereinbarung (CSR) sieht eine jährliche parlamentarische Vollzugskontrolle vor. Die eingangs erwähnten Dokumente, die sich im Anhang befinden, betreffen die Umsetzung der Schulvereinbarung während des Jahres 2019. Ebenfalls im Anhang findet sich der Jahresbericht 2020 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR). In ihrem Bericht erläutert die IPK-CSR ihre Tätigkeiten von 2019, nimmt Stellung zur Umsetzung der CSR wie sie im CIIP-Bericht 2019 dargestellt ist, nimmt Kenntnis von der Rechnung 2019 und kommentiert das Budget 2021 sowie die Finanzplanung 2022–2024 der CIIP.

3.1 Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung

Die neuen oder aufgrund von HarmoS und der Westschweizer Schulvereinbarung revidierten Schulgesetze sind mittlerweile in allen Westschweizer Kantonen in Kraft. Der Einschulungsbeginn (Art. 4), die Dauer der Schulstufen (Art. 5) und der Westschweizer Lehrplan (PER; Art. 7 und 8) sind umgesetzt. Die Koordination der Lehrmittel und didaktischen Ressourcen (MER; Art. 9) sowie die nötigen Realisierungen kommen gut voran. Das Thema Westschweizer Prüfungen (Art. 15) hat 2015 in Harmonie mit den nationalen Referenztests (Art. 6) zu Beschlüssen hinsichtlich der angestrebten Ziele und der Umsetzung geführt. Die vollständige Umsetzung der CSR durch die CIIP ist praktisch abgeschlossen.

In ihrem Bericht konzentriert sich die IPK-CSR auf den Aktionsplan für digitale Bildung. Die CIIP hat am 21. November 2019 eine neue ständige Kommission für digitale Bildung (Commission pour l'éducation numérique, CONUM) eingesetzt, die die gemeinsame Umsetzung des Aktionsplans überwachen soll.

Die IPK-CSR hebt ausserdem die Realisierung der Westschweizer Lehrmittel (MER) Französisch Zyklus 1–2 hervor und weist darauf hin, dass die Planung und Realisierung der Westschweizer Lehrmittel weiterhin zu den Prioritäten der CIIP gehört. Die Reihe für Englisch ist seit 2019 abgeschlossen, und bis 2025 werden die lateinischen Kantone in fast allen Fächern über angepasste Lehrmittel verfügen.
Im Hinblick auf die Durchführung der Westschweizer Vergleichsprüfungen wurde eine Datenbank mit Aufgaben für Französisch und Mathematik erstellt, um gemeinsame qualitative Fortschritte zu fördern. Im Jahr 2019 wurden in den 8. Klassen Vorprüfungen durchgeführt, um die Eignung der ausgewählten Aufgaben für den interkantonalen Einsatz zu überprüfen.

Die IPK-CSR lädt den Grossen Rat des Kantons Bern (sowie die anderen betroffenen Kantonsparlamente) ein, den Rechenschaftsbericht der CIIP zur Kenntnis zu nehmen.

4. Finanzen

4.1 Rechnung 2019

Die zusammengefassten Rechnungen des Generalsekretariats (GS) und des «Institut de recherche et de documentation pédagogique» (IRDP) schliessen mit einem Aufwandüberschuss von 338 642.31 Franken ab. Die Verwendung des EpRoCom/Aufgabendatenbank-eigenen Fonds reduzierte diesen Überschuss und hat dazu geführt, dass dem Eigenkapital letztlich ein Betrag von 185 748.26 Franken entnommen werden musste.

Der Lehrmittelbereich Volksschule (Unité des moyens d'enseignement romand pour la scolarité obligatoire, UMER-SO) verzeichnete einen Ertragsüberschuss von 357 298.74 Franken. Die eigenen Fonds zur Aktualisierung der Lehrmittel für Mathematik 9–11, für Geografie 5–8 und für Englisch wurden mit Überweisungen von insgesamt 188 933.08 Franken geäufnet; dieser Betrag entspricht den Nettogewinnen, die 2019 bei diesen inzwischen abgeschriebenen Reihen realisiert wurden. Letztlich konnte also ein Ertragsüberschuss von 168 365.66 Franken in das Eigenkapital überführt werden.

Die Investitionsausgaben für die Weiterführung des Lehrmittelverlagsprogramms beliefen sich auf 3 735 184.16 Franken. Diese um Abschreibungsrenditen in der Höhe von 1 026 376.35 Franken reduzierte Summe wurde aktiviert. Die von den Kantonen überwiesenen rückerstattungspflichtigen Beiträge erlauben es dem Lehrmittelbereich Volksschule (UMER-SO), während der für ihn derzeit intensiven Lehrmittelrealisierungsphase seinen Liquiditätsbedarf sicherzustellen.

Der Lehrmittelbereich Berufsbildung (Unité des moyens d'enseignement romand et tessinois pour la formation professionnelle, UMER-FP) verzeichnete einen Einnahmenüberschuss von 280 019.07 Franken; dieser wurde der Eigenreserve des Bereichs zugewiesen.

4.2 Budget 2021

Das Budget 2021 des Generalsekretariats und des IRDP (GS und IRDP) beläuft sich auf 6 314 200 Franken. Es wird durch Kantonsbeiträge in Höhe von 5 503 660 Franken finanziert, die gegenüber 2020 unverändert bleiben und damals nach vier Jahren ohne Indexierung um 2 % erhöht worden waren. Das Budget sieht einen Aufwandüberschuss von 140 540 Franken vor, der durch Eigenmittel gedeckt werden kann.

Das Budget des Lehrmittelbereichs Volksschule (UMER-SO) liegt bei 5 603 000 Franken bezüglich der Investitionsausgaben. Unter Vorbehalt des Vorankommens der Projekte, der effektiven Bestellungen der Kantone und der sich daraus ergebenden Abschreibungsrendite wird sich die Nettoinvestition in rückerstattungspflichtige Beiträge auf CHF 2 770 000 belaufen.

In Anbetracht der verfügbaren Barmittel hat die Plenarversammlung am 5. März 2020 die Einrichtung eines eigenen Fonds genehmigt, der für die Digitalisierung von in der Entwicklung befindlichen Lehrmitteln verwendet werden soll, um dieser Arbeit, die eine Priorität der CIIP darstellt, den nötigen Schwung zu verleihen. Dieser Entscheid wird auf der Grundlage eines Finanzplans bestätigt, der der Plenarversammlung im Herbst 2020 vorgelegt wurde.

Das Budget des Lehrmittelbereichs Berufsbildung (UMER-FP) ist ausgeglichen und liegt bei 2 461 400 Franken. Finanziert wird es durch die vom SBFI gewährte Bundessubvention, die kantonalen Pauschalbeiträge pro Lernende/Lernendem, die Nutzungslizenz zulasten des mit dem Lehrmittelmanagement beauftragten externen Leistungserbringers sowie durch den Verkauf von Drittverlagswerken.

5. Antrag

Der Regierungsrat nimmt zuhanden des Grossen Rates Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2019 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung, einschliesslich der Rechnung 2019 und des Budgets 2021.

Beilagen
- Anhang 1: Jahresbericht 2020 IPK-CSR
- Anhang 2: CIIP-Bericht 2019
- Anhang 3: Genehmigung der CIIP-Rechnung 2019
- Anhang 4: Genehmigung des CIIP-Budgets 2021 und der Finanzplanung 2022–2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	24. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.18740
Klassifizierung:	Nicht klassiert

Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026.
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Im Sommer 2005 wurde das Zentrum Paul Klee eröffnet. Nach über 15 Betriebsjahren haben einige der gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen das Ende der Lebensdauer erreicht. Dies zeigt sich durch vermehrte Anlage- und Systemausfälle, durch nicht mehr angebotene Serviceleistungen und nicht mehr verfügbare Ersatzteile. Um die Sicherheit der Personen, Kultur- und Sachwerte nicht zu gefährden, wurde die Ersatz- und Instandhaltungsplanung initialisiert.

Mit dem beantragten Kostendach von CHF 7 Mio. (Gesamtkosten 8.8 Mio. abzüglich erforderliche Einsparungen von CHF 1.3 Mio. und bereits bewilligtem Projektierungskredit von CHF 0.5 Mio.) sollen die kurz- und mittelfristigen werterhaltenden Investitionen bis ins Jahr 2026 finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	7'000’000	20 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7'000’000	0	7'000’000	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Vgl. Vortrag Ziffern 3.1 bis 3.9

07|01|DI\v01

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss			1.1	1.8	1.8	1.55	0.75		
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2022-2027			2.0	1.95	2.65	1.35	0.3	0.7	

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind die angegebenen Werte unter der Position »Gesamtsanierungen Kulturinstitutionen und Schlossmuseen (sowie Depots von Museen und Sammlungen) z. B. ZPK» enthalten.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
135003101 Investitionsbeiträge an private Institutionen ohne Erwerbszweck	350’000

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1369/2021
Datum RR-Sitzung:	24. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.18740
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026.
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Im Sommer 2005 wurde das nach den Plänen des italienischen Architekten Renzo Piano gebaute Zentrum Paul Klee (ZPK) eröffnet, welches Kunst- und Architektur auf einzigartige Weise vereint. Das Gebäude mit den drei Wellen, das sich harmonisch in die Landschaft am Stadtrand einfügt, ist innert kurzer Zeit zu einem architektonischen Wahrzeichen des Kantons Bern geworden, welches kulturtouristisch international ausstrahlt.

Nach über 15 Betriebsjahren haben einige der gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen das Ende der Lebensdauer erreicht. Dies zeigt sich durch vermehrte Anlage- und Systemausfälle, durch nicht mehr angebotene Serviceleistungen und nicht mehr verfügbare Ersatzteile. Hinzu kommt die Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben bei den erlaubten Kältemitteln, die umgesetzt werden muss. Um die Sicherheit der Personen, Kultur- und Sachwerte nicht zu gefährden, wurde die Ersatz- und Instandhaltungsplanung initialisiert. Gemäss Aussagen des Zentrums Paul Klee sind, basierend auf der strategischen Unterhaltsplanung, im Zeitraum bis 2039 Investitionen im Umfang von rund CHF 44 Mio. erforderlich.

Der vorliegende Antrag umfasst die kurz- und mittelfristigen Investitionen bis ins Jahr 2026 und beläuft sich auf CHF 7'000'000. Bereits im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 12. März 2014 (2014.RRGR.235) zur Motion 028-2012 betreffend Zusammenführung Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern wurde auf die anstehenden Instandsetzungsarbeiten beim ZPK im Umfang von CHF 7 Mio. hingewiesen und erwähnt, dass diese durch den Kanton Bern zu tragen sind.

Die Maurice E. und Martha Müller Foundation (MMMF) blieb bis Ende 2014 Eignerin des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt war die MMMF im Rahmen ihrer verbliebenen Mittel zusammen mit der Stadt Bern (bis Ende 2013) und dem Kanton Bern für den baulichen Unterhalt des Gebäudes verantwortlich. Seit dem 1. Januar 2014 ist der Kanton Bern der alleinige öffentliche Finanzierungsträger. Das Museumsgebäude ist seit dem 1. Januar 2015 im Alleineigentum der Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation, die aus der Fusion der beiden Stiftungen Zentrum Paul Klee und der Maurice E. and Martha Müller Foundation entstanden ist. Die Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation ist finanziell nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen zu finanzieren

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13 und Art. 14 Abs. 2 Bst. c des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim vorliegenden Verpflichtungskredit handelt es sich um eine einmalige neue Ausgabe gemäss den Artikeln 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss den vom Zentrum Paul Klee eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Universelle Kommunikationsverkabelung	CHF	240'000
Gebäudeautomation	CHF	715'000
Storen und Beschattung	CHF	250'000
Gewerbliche Kälte	CHF	400'000
Brandschutz	CHF	225'000
Sicherheitsanlagen	CHF	525'000
Starkstrom Installationen	CHF	745'000
Heizung / Lüftung / Klima	CHF	1'865'000
Beleuchtung	CHF	3'815'000
Ausgewiesene Gesamtkosten	**CHF**	**8'780'000**
Vorzunehmende Einsparungen	CHF	-1'280'000
Gesamtkosten (für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme)	CHF	7'500'000
abzgl. bereits bewilligtem Projektierungskredit vom 19. September 2019 verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	CHF	-500'000
Zu bewilligender Kredit und Kostendach	**CHF**	**7'000'000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2022 bis voraussichtlich 2026.

Rechnungsjahre:	2022 bis 2026
KLER-Kreis:	19062 – Amt für Kultur
Produkt:	910010 – Kulturförderung
Konto:	565000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen

Voraussichtliche Zahlungen:	2022	CHF	1'100'000
	2023	CHF	1'800'000
	2024	CHF	1'800'000
	2025	CHF	1'550'000

2026 CHF 750'000

Der Kantonsbeitrag ist im Voranschlag 2022 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 enthalten.

6. Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. Bedingungen

Das Zentrum Paul Klee berücksichtigt bei der Vergabe der Arbeiten das öffentliche Beschaffungsrecht. Das Amt für Kultur trifft sich zweimal jährlich mit den Verantwortlichen des ZPK und bespricht das Reporting, welches das ZPK vorgängig abgeben muss. Im Gespräch werden der Stand der Arbeiten / Massnahmen sowie die Termine und Kosten besprochen. Damit ist sichergestellt, dass die Bildungs- und Kulturdirektion über die relevanten Informationen verfügt und die Mittel sparsam und zweckkonform eingesetzt werden. Der Kanton wird seinen Beitrag entsprechend dem Stand der Arbeiten / Massnahmen ausbezahlen.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Bau- und Verkehrsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.18740
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026. Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Universelle Kommunikationsverkabelung ... 3
3.2 Gebäudeautomation ... 4
3.3 Klima-Kälteerzeugung ... 4
3.4 Beleuchtung ... 4
3.5 Storen und Beschattung ... 5
3.6 Sicherheitstechnik und Leitsystem inkl. Brandschutz ... 5
3.7 Gewerbliche Kälte ... 5
3.8 Starkstrom ... 6
3.9 Kostenübersicht (inkl. Projektierungskredit von CHF 500'000) ... 6
3.10 Finanzierung ... 6
3.11 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7
3.12 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 8

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

5. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Im Sommer 2005 wurde das nach den Plänen des italienischen Stararchitekten Renzo Piano gebaute Zentrum Paul Klee (ZPK) eröffnet, welches Kunst- und Architektur auf einzigartige Weise vereint. Das Gebäude mit den drei Wellen, das sich harmonisch in die Landschaft am Stadtrand einfügt, ist innert kurzer Zeit zu einem architektonischen Wahrzeichen des Kantons Bern geworden, welches kulturtouristisch international ausstrahlt.

1 Haupteingang
2 Restaurants Schöngrün
3 Friedhof
4 Haltestelle Bus 12 Richtung Hauptbahnhof
5 Skulpturenpark
6 Radweg
7 Eingang Hügel Süd:
Forschung, Verwaltung, Stiftungen

Nach über 15 Betriebsjahren haben einige der gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen das Ende der Lebensdauer erreicht. Dies zeigt sich durch vermehrte Anlage- und Systemausfälle, durch nicht mehr angebotene Serviceleistungen und nicht mehr verfügbare Ersatzteile. Hinzu kommt die Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben bei den erlaubten Kältemitteln, die umgesetzt werden muss. Um die Sicherheit der Personen, Kultur- und Sachwerte nicht zu gefährden, wurde die Ersatz- und Instandhaltungsplanung initialisiert. Gemäss Aussagen des Zentrums Paul Klee sind im Zeitraum bis 2039 Investitionen im Umfang von rund CHF 44 Mio. erforderlich. Diese Zahlen basieren auf der strategischen Unterhaltsplanung aus dem Jahr 2007, die Jahr 2018 aktualisiert wurde. Die Investitionen orientieren sich am wirtschaftlich idealen Zeitpunkt für Instandsetzungen.

Der vorliegende Antrag, der in der genannten Summe von CHF 44 Mio. enthalten ist, umfasst die kurz- und mittelfristigen Investitionen bis ins Jahr 2026 und beläuft sich auf CHF 7'000’000. Bereits im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 12. März 2014 (2014.RRGR.235) zur Motion 028-2012 betreffend Zusammenführung Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern wurde auf die anstehenden Instandsetzungsarbeiten beim ZPK im Umfang von CHF 7 Mio. hingewiesen und erwähnt, dass diese durch den Kanton Bern zu tragen sind.

Die Maurice E. und Martha Müller Foundation (MMMF) blieb bis Ende 2014 Eignerin des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt war die MMMF im Rahmen ihrer verbliebenen Mittel zusammen mit der Stadt Bern (bis Ende 2013) und dem Kanton Bern für den baulichen Unterhalt des Gebäudes verantwortlich. Seit dem 1. Januar 2014 ist der Kanton Bern der alleinige öffentliche Finanzierungsträger. Das Museumsgebäude ist seit dem 1. Januar 2015 im Alleineigentum der Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Mülller Foundation, die aus der Fusion der beiden Stiftungen Zentrum Paul Klee und der Maurice E. and

Martha Müller Foundation entstanden ist. Die Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation ist finanziell nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen zu finanzieren.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
– Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
– Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d. Art. 13 und Art. 14 Abs. 2 Bst. c des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Basierend auf den konzeptionellen Planungen aus den Erstellungsjahren, der strategischen Unterhaltsplanung und den aktuellen gesetzlichen und technischen Normen wurden die Anlagen überprüft und die Bedürfnisse entsprechend aufgearbeitet. Dabei bestätigte sich unmittelbarer Handlungsbedarf im Bereich der Netzwerke und gebäudeautomatischen Gewerke. Im Bereich der Kälteanlagen erweist sich die veränderte gesetzliche Vorgabe bezüglich der erlaubten synthetischen Kältemittel als folgenschwer, da eine Versetzung der Kälteerzeugung in den Aussenbereich nötig wird.

Zentral wird der Ersatz der Beleuchtung in den verschiedenen Bereichen im und rund um das Zentrum Paul Klee sein. Dabei werden neben den technischen Aspekten auch die Bauform und die Integration in das architektonische Gesamtwerk beziehungsweise in die Umgebung berücksichtig werden müssen. Mit dem Ersatz der Beleuchtung sollen die Möglichkeiten rund um das Anpassen der Lichtfarbe und Helligkeit mit digitalen Mitteln umgesetzt werden.

Der effiziente Betrieb der Anlagen steht weiterhin im Vordergrund. Dieser soll im Rahmen von «Low-Tech» Lösungen ohne zusätzliche spezialisierte Arbeitskräfte möglich sein. Wie in den bisherigen 15 Betriebsjahren sollen die Anlagen weiterhin mit dem internen Hausdienst- und Technikteam in Eigenleistung unterhalten und betrieben werden, bei Bedarf resp. wo gesetzlich vorgeschrieben, ergänzt durch externe Fachfirmen. Die dadurch erlangten Kenntnisse ermöglichen einen effizienten und zuverlässigen Betriebsunterhalt, welcher durch eine Pikettorganisation auch ausserhalb der Öffnungszeiten jederzeit gewährleistet ist.

Die geplanten Ersatzinvestitionen ermöglichen den Einsatz von technisch ausgereiften Geräten und Installationen. Damit können die Anlagen optimierter und bedürfnisgerechter betrieben werden. Es kann Energie gespart, der CO2-Ausstoss reduziert und generell können Betriebskosten eingespart werden.

3.1 Universelle Kommunikationsverkabelung

Seit dem Neubau des Zentrums Paul Klee haben sich die Technologien weiterentwickelt. Die damals eingesetzte Verkabelungstechnik hat sich auf dem Markt nicht durgesetzt und wird heute nicht mehr unterstützt. Im neuen Konzept wird die mittlerweile übliche WLAN-Technik eingesetzt. Ersetzt werden die gesamte Verkabelung, das Stecker- und Anschlusssystem. Um die technisch maximal zulässigen Leitungslängen einhalten zu können, müssen zusätzliche Verteilschränke platziert und dadurch das Kabelkanalnetz ergänzt werden.

3.2 Gebäudeautomation

Zur Sicherstellung und Überwachung der Raumkonditionen (Temperatur, Feuchte, Luftqualität) ist eine automatisierte Gebäudetechnik unerlässlich. In den letzten fünfzehn Jahren hat sich die Technologie weiterentwickelt und die Ansprüche bezüglich Energieverbrauch haben sich in diesem Bereich verändert. Der jetzige Lieferant hat den Unterhaltsvertrag gekündigt, da die Hardware-Komponenten nicht mehr verfügbar sind und keine Software-Updates mehr ausgeführt werden können. Updates sind im Bereich Gebäudeautomation an nachfolgend aufgelisteten Systemen nötig:

– Regelung der Steuerung Kälte/Klima
– Regelung der Steuerung Lüftung inkl. Be- und Entfeuchtung
– Schnittstelle zur Beleuchtungssteuerung (Technologiewandel Richtung LED, Tageslicht- und präsenzabhängige Steuerung aus energetischen Überlegungen)
– Regelung Beschattung

Mit dem Ersatz des Systems soll der aktuelle proprietäre Betrieb durch einen einzigen Systemlieferanten aufgebrochen werden. Mittels Ausschreibung soll verschiedenen Systemintegratoren die Möglichkeit gegeben werden, ein Angebot abzugeben. Damit wird die Abhängigkeit von einem Lieferanten reduziert.

3.3 Klima-Kälteerzeugung

Die Zustandsanalyse zeigt, dass der allgemeine Zustand der Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen (HLK) sehr gut ist und nur vereinzelt Massnahmen im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten auszuführen sind. Die Lebensdauer der Klima-Kälteerzeugung ist jedoch erreicht und sie muss ersetzt werden. Hinzu kommt, dass das verwendete synthetische Kältemittel in naher Zukunft verboten wird. Es ist davon auszugehen, dass bis dahin die Menge der heute in Verkehr gebrachten HFKW-Kältemittel reduziert wird. Diese Kältemittelverknappung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Preiserhöhungen zur Folge haben. Als Alternative zu den in Kürze nicht mehr erlaubten Kältemitteln bieten sich Ammoniak oder Propan an. Aus einem Variantenvergleich erscheint den Fachplanern der Einsatz von Propan aus sicherheitstechnischen Überlegungen besser geeignet. Die Bestandsaufnahme ergab, dass der jetzige Standort der Kälteerzeugung in der Sanitärzentrale aus gesetzlichen Gründen nicht weiter geeignet ist (Sicherheits-/Fluchtwegproblematik) Dieser Sachverhalt und die aktuellen gesetzlichen Anforderungen machen eine Verlegung der Kälteerzeugung in den Aussenbereich notwendig. Um dem Erscheinungsbild des Zentrums Paul Klee gerecht zu werden, muss die Kälteerzeugung unterirdisch mit einer Erweiterung des bestehenden Technikraums im Hügel Nord geplant werden.

Im Weiteren sind die Verbindungsleitungen und der Speicherbetrieb zur Pufferung der Kälteenergie neu zu konzipieren. Aktuell sind die beiden eingesetzten Speichervolumen ineffizient ausgelegt.

3.4 Beleuchtung

Kaum in einem anderen Gewerk entwickelte sich die Technik so fundamental wie in der Beleuchtungstechnik. Die Anwendung der LED-Technik hat sich bis in das private Umfeld durchgesetzt. In absehbarer Zeit werden die vor 15 Jahren eingesetzten Leuchtmittel konventioneller Bauart kaum mehr erhältlich sein oder nur zu hohen Preisen. Mit einem den aktuellen Bedürfnissen angepassten Beleuchtungskonzept für alle Innen- und Aussenräume, welches sowohl die Beleuchtung der Kunst in den Ausstellungsräumen, die architektonischen Konturen des Gebäudes als auch die funktionalen Bereiche wie Büroarbeitsräume umfasst, können die Lichtsituationen optimiert werden. So können Lichtstimmungen, Beleuchtungsstärken und Fokussierungen auf Objekte das Besuchererlebnis steigern. Die Lichtbelastung der Kunstwerke kann optimiert bzw. reduziert werden. Die energiewirtschaftlichen Aspekte kommen hinzu.

Im Weiteren ist die Notbeleuchtungsanlage mit den Flucht- und Sicherheitsleuchten zu ersetzen. Mit der heutigen LED-Technik und der brandschutzverlegten Kabelstruktur kann eine massiv effizientere Anlage mit weniger Leuchten gebaut werden.

Im Zentrum Paul Klee ist eine Vielzahl unterschiedlicher Leuchtertypen im Einsatz, welche zum Teil als Sonderanfertigungen kaum mehr erhältlich sind, umso mehr, da die Betriebsgeräte nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Beschaffungsprozesses soll produkteneutral ausgeschrieben werden. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass wiederum Sonderanfertigungen erstellt werden müssen, um dem architektonischen Kontext Genüge zu tun.

3.5 Storen und Beschattung

Die Beschattung der Museumstrasse, aber auch der Sonneneinfall der nach Westen ausgerichteten Architektur in gewölbter Form ist zentral und entsprechend einzigartig umgesetzt. Neben der Steuerung als Teil der Gebäudeautomation besteht die Anlage aus elektrischen Antrieben, mechanischen Komponenten wie Seilzüge, Umlenkrollen und Metallrahmen, welche die beschattenden Stoffe in die optimale Position bringen. Die Anlage wird regelmässig geprüft und defekte Teile laufend ersetzt. Mit einer Gesamtrevision der Anlage können die regelmässig anfallenden Kosten reduziert werden.

3.6 Sicherheitstechnik und Leitsystem inkl. Brandschutz

Um die Verantwortung und Sicherheit von Personen-, Kultur- und Sachwerten wahrnehmen zu können, besitzt das Zentrum Paul Klee ein integrales Sicherheitskonzept, welches über ein Sicherheitsleitsystem betrieben wird.

Neben dem Sicherheitsleitsystem sind folgende technischen Sicherheitsanlagen seit 2005 rund um die Uhr in Betrieb:
– Brandschutzmeldeanlage
– Einbruchmeldeanlage
– Zutrittskontrollanlage inkl. Biometrie
– Videoüberwachungsanlage

Nach 15 Betriebsjahren sind Systeme, Technologien und Anlagen überholungsbedürftig, da diese nicht mehr dem Stand der Technik genügen und das Ausfallrisiko exponentiell steigt. Wesentliche Systemkomponenten haben ihre Lebensdauer erreicht oder überschritten. Ersatzteil- und Wartungssupporte werden zusehends schwieriger und können nicht mehr garantiert werden. Die Prüfung der Sicherheits- und Brandschutzkonzepte und der daraus erlangten Erkenntnisse, aktuellen Auflagen und Bedürfnisse hat Anpassungsbedarf an den Anlagen ergeben.

3.7 Gewerbliche Kälte

Die Anlagen aus dem Jahr 2005 haben ihre Lebensdauer erreicht. Bei der Tiefkühlanlage wird ein Kältemittel eingesetzt, welches in naher Zukunft auch für den Unterhalt verboten wird. Zudem entspricht die Kühl- und Tiefkühlraumisolation nicht mehr dem heutigen Energiegesetz.

3.8 Starkstrom

In allen beschriebenen Gewerken sind Arbeiten an der elektrischen Installation Teil der Umsetzung. Die Arbeiten umfassen das Anpassen und Erstellen der Kabelverbindungen, Montage der Peripheriegeräte und der Anschlüsse. Ausser bei der Notlichtanlage ist die zentrale Struktur der elektrischen Anlagen nicht Teil dieses Antrages, da diese laufend und den behördlichen Auflagen entsprechend unterhalten werden. Die Notlichtanlage mit der Akku-gestützten Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung wird den heutigen Normen und dem aktuellen technischen Stand angepasst. Die ausgewiesenen Kosten verteilen sich wie folgt:

Notlichtanlage	CHF	550'000
Allgemeine Anpassungen in Schaltgerätekombinationen	CHF	95'000
Demontagen, Höhenzuschläge, bauliche Anpassungen, Kontrollen	CHF	100'000

3.9 Kostenübersicht (inkl. Projektierungskredit von CHF 500’000)

Die vom Zentrum Paul Klee aufgelisteten Kosten für die geplanten Arbeiten basieren auf einem Vorprojekt.

Gewerke (inkl. Fachplaner)	**Bis 2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Universelle Kommunikationsverkabelung		240'000					**240'000**
Gebäudeautomation	90'000	625'000					**715'000**
Storen und Beschattung			250'000				**250'000**
Gewerbliche Kälte	50'000		350'000				**400'000**
Brandschutz	25'000		200'000				**225'000**
Sicherheitsanlagen	60'000		465'000				**525'000**
Starkstrom-Installationen	50'000	95'000	200'000	300'000	100'000		**745'000**
Klima-Kälteerzeugung	100'000		115'000	1'000'000	650'000		**1'865'000**
Beleuchtung	125'000	150'000	420'000	700'000	1'250'000	1'170'000	**3'815'000**
Total	**500'000**	**1'110'000**	**2'000'000**	**2'000'000**	**2'000'000**	**1'170'000**	**8'780'000**

In Anbetracht der hohen Kosten wird das Zentrum Paul Klee aufgefordert, Einsparungen im Umfang von CHF 1.3 Mio. insbesondere bei der Beleuchtung und der gewerblichen Kälte vorzunehmen. Seit dem Versand der Unterlagen in den Mitbericht hat das Zentrum Paul Klee nachgewiesen, dass die verlangten Einsparungen durch Reduktion resp. Verzicht realisiert werden können.

Kosten gemäss Zusammenstellung	CHF	8'780'000
Vorzunehmende Einsparungen	CHF	-1'280'000
Gesamtkosten (für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme)	CHF	7'500'000
abzgl. bereits bewilligtem Projektierungskredit vom 19. September 2019 verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	CHF	-500'000
Kostendach und zu bewilligender Kredit	**CHF**	**7'000'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 a FLG.

3.10 Finanzierung

Mit RRB 585/2018 wurde der jährliche Kantonsbeitrag an das Zentrum Paul Klee von CHF 6'318'000 wie auch der Leistungsvertrag für die Jahre 2019 bis 2022 genehmigt. Im Leistungsvertrag ist in Artikel 7, Absatz 3 festgehalten, dass im Betriebsbeitrag eine jährliche Summe von CHF 720'000 enthalten ist, welche für den Unterhalt des Gebäudes und der Umgebung sowie weiterer durch die Stiftung benutzten

Räumlichkeiten und den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen einzusetzen ist. Weiter ist definiert, dass darüber hinaus gehende Investitionen nicht Gegenstand des Vertrages sind.

Die Summe von CHF 720'000 reicht bei weitem nicht aus für den baulichen Unterhalt des Gebäudes mit einem Wiederherstellungswert von CHF 104 Mio. sowie den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen. Der Betrag von CHF 720'000 beinhaltet keine substanzerhaltenden Massnahmen für das Gebäude, keine ordentlichen Ersatzanschaffungen und weder Investitions- noch Unterhaltsaufwand für die Informatik. Mit dieser Summe können nur die jährlich wiederkehrenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten im engeren Sinn finanziert werden. Dies sind im Wesentlichen:
– Wartungs- und Serviceverträge für Gebäudetechnik und Gebäudesicherheit
– Unterhaltsaufwand für Areal und Anlagen (ohne Reinigung)
– Laufende Reparatur- und Unterhaltsarbeiten für die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Betriebssicherheit
– Kleinere Notersatzanschaffungen für Mobiliar und Betriebseinrichtungen

Im Rahmen der Kantonalen Kulturstrategie 2009, die vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2009 zu Kenntnis genommen wurde, hat sich der Regierungsrat dafür entschieden, die volle Verantwortung für die Finanzierung und Steuerung einiger herausragender bernischer Kulturinstitutionen mit nationaler und internationaler Ausrichtung zu übernehmen. Mit der Inkraftsetzung des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes wurde die Finanzierung verschiedener Kulturinstitutionen im Kanton Bern neu geregelt. An Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung, dazu gehört auch das Zentrum Paul Klee, leistet der Kanton Bern seit dem 1. Januar 2014 als alleiniger öffentlicher Finanzierungsträger Betriebsbeiträge. Bei Institutionen mit regionaler Trägerschaft wurde die Finanzierung der Beiträge auf Standortsgemeinde, Gemeinden der Region und auf den Kanton Bern aufgeteilt. Aus der Betriebsfinanzierung lokal getragener Kulturinstitutionen hat sich der Kanton auf diesen Zeitpunkt hin komplett zurückgezogen (z.B. Kunsthalle Bern). Diese werden seither vollständig durch die Standortgemeinde finanziert und unterhalten. Die Sachlage dieser Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden ist klar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, von der Stadt Bern eine Mitfinanzierung zu erwarten.

Eigenleistungen in Form von Sponsoring oder Beiträgen Dritten sind für die geplanten Instandsetzungsarbeiten schwierig zu realisieren. Diese lassen sich in der Regel nur im Zusammenhang mit Neubauten oder mit Ausstellungsprojekten finden. Die Maurice E. and Martha Müller Foundation hat den baulichen Unterhalt des Gebäudes im Rahmen ihrer verbliebenen Mittel bis Ende 2014 unterstützt.

Beim vorliegenden Kreditantrag handelt es sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind.

3.11 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Terminplanung sieht wie folgt aus:

Projektierung und Ausschreibung	in Arbeit
Eingabe Baugesuch neuer Standort Kälteanlage	ab Mai 2022
Ersatz Gebäudeautomation und IT Netzwerk	ab Mai 2022
Ersatz Sicherheitsanlagen	ab Januar 2023
Ersatz Kälteanlage	ab Oktober 2023
Ersatz Beleuchtungsanlagen	ab 2023 bis 2026
Letzte Inbetriebnahme und Projektabschluss	Ende 2026

Die Ausführung erfolgt in Etappen unter laufendendem Betrieb, daher sind keine umfassenden Provisorien notwendig. Die Etappierung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ausstellungsprogramm und nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eventabteilung.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Instandsetzungsarbeiten obliegt dem Zentrum Paul Klee. Die geplanten Arbeiten werden durch das Facility-Management-Team begleitet, damit unmittelbar Kenntnisse zur Betreuung und Bedienung der Anlagen gewonnen werden.

3.12 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die baulichen Instandsetzungsarbeiten ist mit Anlage- und Systemausfällen zu rechnen. Serviceleistungen werden teilweise nicht mehr angeboten und Ersatzteile sind nicht mehr verfügbar. Dieser Umstand kann dazu führen, dass Personen, Kultur- und Sachwerte gefährdet werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Ein Ziel der Regierungsrichtlinien ist es, den Kanton Bern sowohl für natürliche als auch für juristische Personen attraktiver zu machen. In den Regierungsrichtlinien ist damit in erster Linie das finanzpolitische Umfeld gemeint. Doch auch ein kulturell attraktives Umfeld mit zeitgenössischem Kulturinstitutionen ist für viele Unternehmen und Personen ein wichtiger Grund, sich in einem Kanton niederzulassen. Die Weiterentwicklung des Tourismus, insbesondere der Städtereisen, wird durch attraktive Museen gefördert. Das Zentrum Paul Klee zieht Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland an. Damit hat es eine positive Auswirkung auf die Standortattraktivität des Kantons Bern und trägt zur Wertschöpfung der Hauptstadtregion bei.

5. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Die Instandsetzungsarbeiten haben keinen Einfluss auf die Organisation, Personal, IT und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Instandsetzungsarbeiten haben keinen Einfluss auf die Gemeinden.

7. Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich auf der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung». Bei den vorliegenden Instandsetzungsarbeiten handelt es sich grundsätzlich um werterhaltende Investitionen. Aus diesem Grund ist kein Beitrag aus dem Lotteriefonds möglich.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungstat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.269	
Eingereicht am:	03.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Ja	
Eingereicht von:	BiK (Blum, Melchnau) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1265/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1.1: Ablehnung** **Punkt 1.2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 1.3: Ablehnung**	

Finanzierung der teilprivaten Gymnasien NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die drei halbprivaten Gymnasien NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern sind ab der nächsten Beitragsperiode (spätestens aber ab 2025) unter folgenden Prämissen mitzufinanzieren

   1.1 Private Gymnasien erhalten Beiträge für Schülerinnen und Schüler, die das Aufnahmeverfahren in Gym 1 und Gym 2 nach den Kriterien der öffentlichen Gymnasien erfüllen (d. h. Empfehlung durch öffentliche Volksschule oder bestandene Aufnahmeprüfung der öffentlichen Gymnasien).

   1.2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen, d. h. höchstens 60 Prozent der entsprechenden Kosten kantonaler Bildungsangebote abzüglich der Erlöse.

   1.3 Die Elternbeiträge dürfen 40 Prozent der entsprechenden Kosten kantonaler Bildungsangebote nicht übersteigen.

Begründung:

Die drei halbprivaten Gymnasien NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern werden gemäss Artikel 49 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) mit einem Prokopfbeitrag für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern finanziert. Die

12|00|D|v00

Ausbildungsabschlüsse müssen dabei kantonal anerkannt sein, und das Einhalten der Qualitätsvorgaben muss gewährt sein (Art. 49 Abs. 1 MiSG).

Alle drei halbprivaten Gymnasien haben ihren Standort in der Stadt Bern. Für Schülerinnen und Schüler aus den Regionen ausserhalb der Agglomeration gibt es diese Möglichkeit der zusätzlichen individuelleren Bildung, die durch den Kanton mitfinanziert wird, nicht. Auch können die geforderten Schulgelder längst nicht von allen Eltern aufgebracht werden. Das Angebot der teilprivaten Gymnasien kann nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung des Kantons genutzt werden. Der Kanton Bern leistet somit Staatsbeiträge an Institutionen, die mit ihrer Dienstleistung nur einen kleinen Teil des Kantons abdecken und finanziell schlechter gestellte Familien benachteiligen. Die Tatsache, dass bei einzelnen Schulen ein Internat vorhanden ist, ändert daran nichts. Ein Internat ist kostenpflichtig und ist nicht für alle (vor allem junge) Schülerinnen und Schüler eine geeignete oder gewünschte Möglichkeit.

Die Bildungskommission (BiK) stellt bei den drei halbprivaten Gymnasien massgebliche Abweichungen im Vergleich zu den kantonalen Gymnasien fest. So sind die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen aufgrund höherer Pflichtpensen teilweise schlechter als an den kantonalen Gymnasien. Die grösste Abweichung stellt die BiK jedoch beim Aufnahmeverfahren fest. Die Maturitätsprüfungen an den drei Gymnasien entsprechen zwar den kantonalen Vorgaben. Die drei Gymnasien haben jedoch ein eigenes Aufnahmeverfahren entwickelt, das nicht den kantonalen Aufnahmebedingungen entspricht. Deshalb fordert die BiK, dass ab der künftigen Beitragsperiode die Staatsbeiträge an die drei Gymnasien nur gewährt werden sollen, wenn die Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der vom Kanton vorgesehenen Aufnahmekriterien aufgenommen werden.

Die Prokopfbeiträge pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern betragen gemäss Artikel 49 Absatz 4 MiSG höchstens 60 Prozent der entsprechenden Kosten kantonaler Bildungsangebote abzüglich der Erlöse. Die BiK hat in der Abrechnung der teilprivaten Gymnasien festgestellt, dass die Prokopfkosten pro Schülerin und Schüler im Vergleich zu den kantonalen Gymnasien höher ausfallen. Sie fordert, dass Staatsbeiträge nur gesprochen werden, wenn die Elternbeiträge 40 Prozent der entsprechenden Kosten kantonaler Bildungsangebote nicht übersteigen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Thema wurde bereits zu Beginn der Legislatur von der BiK als wichtig definiert. Sie hat sich intensiv mit der Thematik befasst und mehrere Anhörungen durchgeführt. Mitten in diesen Arbeiten haben einerseits der Präsidiumswechsel und andererseits dringende Themen der BKD die Arbeiten verzögert. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und entscheidungsreif. Aufgrund des anstehenden Legislaturwechsels und neu zusammengesetzter Kommission würden diese mehrjährigen Vorarbeiten ergebnislos verfallen. Das erscheint nicht im Sinne eines effizienten Ratsbetriebs. Eine Beratung in der jetzigen Kommissionszusammensetzung erachtet die BiK als unabdingbar.

Antwort des Regierungsrates

Bei Punkt 1.1 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde mit dem Maturitätsschulgesetz im Jahr 1995 die Grundlage geschaffen, die Staatsbeiträge an die Lehrerbildungsinstitutionen in Staatsbeiträge für den gymnasialen Bildungsgang zu überführen. Der Staatsbeitrag für die Mittelschulen wurde dabei auf maximal 60% der von den Institutionen ausgewiesenen Kosten des subventionierten Bildungsgangs festgelegt. Dies führte zu erheblichen Unterschieden in der Höhe der Staatsbeiträge an die drei Gymnasien mit privater Trägerschaft, NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern. Mit dem neuen Mittelschulgesetz wurde 2007 deshalb der Staatsbeitrag neu an die Kosten des entsprechenden kantonalen Angebotes gebunden: Der Staatsbeitrag kann bis zu 60% der

kantonalen Kosten betragen. Diese Umstellung hat zu einer Reduktion des Staatsbeitrages geführt. Der Staatsbeitrag ist zudem mit einem Kostendach begrenzt. Zu Beginn der neuen Regelung wurde der Staatsbeitrag von 60% der kantonalen Klassen maximal für drei Klassen zu 22 Schülerinnen und Schülern ausgerichtet. Gleichzeitig wurde ein Mechanismus eingeführt, mit welchem ein Gewinn auf dem Kostenträger der gymnasialen Bildung durch den Kanton wieder abgeschöpft wird. Die Kosten für einen Bildungsgang sind hauptsächlich an die Anzahl Klassen gebunden und grössere Klassen führen somit zu tieferen Prokopfkosten. In zwei Etappen, zum zweiten Mal im Zusammenhang mit der Aufgaben und Strukturüberprüfung 2014, wurde deshalb das Kostendach reduziert, indem der Staatsbeitrag nun für maximal drei Klassen zu 19 Schülerinnen und Schülern ausgerichtet wird. Dies hat zu Einsparungen von einer Million Franken geführt.

In der Motion wird nun verlangt, dass der Staatsbeitrag nur noch für Schülerinnen und Schüler ausgerichtet wird, welche auch in eine kantonale Schule eintreten könnten, dass höchstens 60% der kantonalen Kosten abzüglich der Erlöse ausgerichtet werden und dass die Elternbeiträge auf maximal 40% der kantonalen Kosten begrenzt werden.

Punkt 1.1 Staatsbeitrag an das kantonale Aufnahmeverfahren binden

Mit der Ausrichtung des Staatsbeitrags soll den Schulen mit privater Trägerschaft ermöglicht werden, ein Angebot zu führen, welches sich auf dem Weg zum Abschluss vom kantonalen Angebot unterscheiden kann und welches ebenfalls mithilft, neue Unterrichtskonzepte zu schaffen und daraus zu lernen. Diese neuen Konzepte können sich für das Berner Bildungssystem bereichernd auswirken. Die privaten Schulen müssen bei der Gestaltung ihres Bildungsgangs aber immer die Lehrplanziele erfüllen und die Abschlussprüfung findet unter der Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission statt. Der Kanton unterstützt so einen etwas anderen Weg zum Ziel, was sich damit begründet, dass es Jugendliche gibt, für welche angesichts ihrer Entwicklung in bestimmten Phasen des Erwachsenwerdens spezifische Lösungen förderlich sind. Gerade auch im Alter, in welchem der Übertritt in die nachobligatorische Bildung erfolgt, kann es entwicklungsbedingt schwierigere Phasen geben. Den privaten Schulen vorher und nachher Freiraum bei der Gestaltung des Bildungsgangs zu geben, aber genau in der Zeit des Übertritts eine starre kantonale Norm zu errichten, ihnen nicht den Freiraum für eigene Übertrittsverfahren zu gewähren – alle privaten Schulen führen ein Aufnahmeverfahren durch – ist nicht zielführend und wird den Jugendlichen mit Potential nicht gerecht.

Im Weiteren würde sich die Frage stellen, wieso gerade nur beim Eintritt die kantonale Regelung gelten soll, wieso zum Beispiel nicht auch bei den Aufnahmen während des Bildungsgangs, bei der Promotionsregelung oder bei der Lektionentafel. In letzter Konsequenz stell sich die Frage, wieso überhaupt Abschlüsse vom Kanton anerkannt werden, welche nicht vollumfänglich gemäss den Vorgaben für die kantonalen Schulen erreicht werden, existiert doch über die unter der Aufsicht der Schweizerischen Maturitätskommission stehenden Maturitätsprüfungen die Möglichkeit, einen gleichwertigen Abschluss auf einem anderen Weg zu erreichen.

Es ist richtig, dass die Schulen mit privater Trägerschaft sich alle in der Stadt Bern befinden. Das Einzugsgebiet der Schulen geht aber weit über die Agglomeration Bern hinaus. Bei einem Schulweg von ca. einer Stunde – dies ist im Kanton Bern auch für den Besuch von kantonalen Gymnasien für zahlreiche Schülerinnen und Schüler Realität – befindet sich ein grosser Teil des Kantons im Einzugsgebiet der privaten Schulen. In der Berufsbildung werden noch längere Wege als zumutbar erachtet. Das Argument der regionalen Ungleichheit relativiert sich dadurch.

Der Besuch eines privaten Gymnasiums ist mit Kosten verbunden, welche für einige Eltern eine Hürde darstellen und so ungleiche Chancen für das Erreichen eines Bildungsabschlusses mit sich bringen können. Die drei subventionierten Schulen verfügen ihrerseits aber über Unterstützungsmöglichkeiten, um

die finanzielle Belastung der Familien abzufedern, falls dies notwendig ist. Dies reduziert die Chancenungleichheit. Der ungleiche Zugang zur Bildung ist nicht eine Frage des Staatsbeitrags, sondern dieser kann die Ungleichheit mindern.

Punkt 1.2 Staatsbeitrag an die kantonalen Kosten abzüglich Erlöse binden

Der Staatsbeitrag beträgt bereits heute 60% der kantonalen Kosten abzüglich der Erlöse. Dieser Punkt der Motion ist erfüllt.

Punkt 1.3 Elternbeiträge beschränken

Gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG ; BSG 641.1) sollen Staatsbeiträge ihren Zweck –im Fall der Subventionierung der privaten Mittelschulen also das Führen der Schülerinnen und Schüler zur Matur – auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen (Art. 1 Abs. 1 Bst a StBG). Zudem ist der Empfänger des Staatsbeitrags verpflichtet, die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten – also im vorliegenden Fall der Elternbeiträge – nachzuweisen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StBG). Ein Staatsbeitrag verfolgt somit nicht den Zweck, andere Einnahmen des Subventionsempfängers zu verkleinern. Vielmehr soll ein Staatsbeitrag nur so hoch ausfallen, wie er notwendig ist. Aus diesem Grund wurde die Bestimmung zur Abschöpfung von grösseren Überschüssen in die Leistungsverträge mit den subventionierten Mittelschulen aufgenommen. Bei dieser Bestimmung werden bei der Höhe der erlaubten Überdeckung auch höhere Pro-Kopfkosten als diejenigen des Kantons angemessen berücksichtigt.

Im Weiteren hält das Staatsbeitragsgesetz fest, dass durch massvolle Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen die Selbstständigkeit der Staatsbeitragsempfangenden zu berücksichtigen ist (Art. 6 Abs. 2 StBG). Eine Begrenzung der möglichen Einnahmen auf 100% der kantonalen Kosten aufgeteilt in 60% Staatsbeitrag und 40% Elternbeitrag würde diese Bestimmung verletzen und einen wesentliche Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheit der Schulen darstellen. Folgendes ist dabei zu erwähnen:

- Unter anderem dank der Grösse der Mittelschulen im Kanton Bern und der Bewirtschaftung der Klassen weist der Kanton tiefe Prokopfkosten bei der Mittelschulbildung auf. Sie wurden durch BAK Basel auf unter 90% der Kosten von Vergleichskantonen geschätzt (Evaluation des Finanzhaushaltes des Kantons Bern, BAK Basel Economics AG, 2017, Seite 24). Der Spielraum für Anpassung auf der Kostenseite ist für die kleineren privaten Schulen somit gering. Eine Reduktion des Wahlangebotes mindert die Attraktivität der Schulen. Eine Reduktion der Unterrichtszeit hat Auswirkungen auf die Qualität. Schlechtere Anstellungsbedingungen schwächen die Schulen auf dem Arbeitsmarkt.
- Eine Begrenzung auf 100% der kantonalen Kosten würde es den Schulen angesichts der tiefen kantonalen Kosten faktisch verunmöglichen, aus den mit dem gymnasialen Bildungsgang erwirtschafteten Mitteln Reserven zu bilden. Eine solche Lösung würde die Zukunft der Schulen gefährden.
- Die starre Festlegung der möglichen Einnahmen in Kombination mit den begrenzten Einflussmöglichkeiten auf die Kosten würde faktisch zu einer Zweiteilung des Unternehmens führen. Bei einem Staatsbeitrag von 60% ist ein solcher Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten des Unternehmens nicht gerechtfertigt. Die in der Motion vorgesehene Festlegung der Einnahmenstruktur würde also nicht nur die unternehmerische Freiheit der Schulen unverhältnismässig einschränken, sondern sie in ihrer Existenz gefährden und Artikel 6 Absatz 2 StBG widersprechen.

Gesamthaft steht für den Regierungsrat die Forderung 1.1 der Motion im Widerspruch dazu, dass in einzelnen Fällen auch individuelle Bildungswege förderungswürdig sind. Forderung 1.2 der Motion ist erfüllt. Forderung 1.3 der Motion steht für den Regierungsrat im Widerspruch zur Staatsbeitragsgesetzgebung, da Auflagen gemacht würden, welche die Schulen unternehmerisch einschränken und sogar in ihrer Existenz gefährden. Dies würde im Endeffekt dazu führen, dass zahlreiche Schülerinnen und Schüler an die kantonalen Schulen wechseln würden, was beim Kanton Mehrkosten für diese Schülerinnen und Schüler zur Folge hätte und die Schulraumproblematik im Raum Bern verschärfen würde.

Verteiler
– Grosser Rat

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee

Untersuchung durch die GPK

10. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission ... 5
2.1 Auslöser der Untersuchung ... 5
2.2 Parlamentarische Vorstösse ... 5
2.3 Definierung von Themenfeldern und Aktenbeizug ... 7
2.4 Aktenbeizug ... 8
2.5 Befragungen ... 8
2.6 Stellungnahme ... 9
2.7 Bemerkungen zur Arbeit der Geschäftsprüfungskommission ... 9
2.8 Informationen, Unterlagen und gesetzliche Grundlagen ... 9
2.9 Chronologie ... 10

3. Erkenntnisse aus den Abklärungen der GPK ... 13
3.1 Ausgangslage ... 13
3.1.1 Das deponierte Material im Steinbruch ... 13
3.1.2 Informationsveranstaltung vom 3. Juni 2020 ... 15
3.1.3 Polizeieinsatz ... 16
3.2 Feststellungen zu den einzelnen Themenbereichen ... 18
3.2.1 Themenbereich Abbau- und Deponiewesen ... 18
a) Aufsicht über den Betrieb der Materialabbaustellen ... 20
b) Auslagerung der Kontrollen: das Fachinspektorat ... 21
c) Grubenkommission ... 26
d) Eingangskontrolle Gruben/Deponie ... 29
3.2.2 Themenbereich Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz ... 30
3.2.3 Themenbereich Fischerei/Fischzucht ... 31
a) Entsorgung Tierkadaver ... 32
b) Pikettdienst Fischerei ... 33
c) Ressourcen des AVET und Fachkompetenz im Bereich Fischzucht ... 33
3.2.4 Themenbereich Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels ... 34
a) Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) ... 34
b) Vollzug Umweltrecht auf Bundesbaustellen durch die Kantone ... 37
c) Umweltbaubegleitung (UBB) bei der Sanierung Lötschberg-Scheiteltunnel ... 39
3.3 Themenbereich Kantons als (Minderheits-)Aktionär der BLS Netz AG ... 42
3.4 Übergeordnete Erkenntnis: Lücken im Vollzug von verschiedenen Gesetzen ... 43

4. Schlussfolgerung ... 44

5. Übersicht Empfehlungen der GPK ... 46

6. Antrag der Geschäftsprüfungskommission ... 47

Abkürzungsverzeichnis ... 48

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat beschloss in der Wintersession 2020, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) umfassende Abklärungen zu den Vorkommnissen rund um den Steinbruch Mitholz/Blausee tätigen sollte. Die GPK hat die gesetzliche Pflicht, die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlichen Aufgaben auszuüben. Sie hat sich somit auf das Vorgehen des Kantons zu konzentrieren und dieses zu beurteilen. Diese Zuständigkeit der GPK unterscheidet sich nicht wesentlich von den Kompetenzen, über die eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) verfügt. Der genaue Prüfauftrag wird im Übrigen bei einer PUK bei deren Einsetzung durch Grossratsbeschluss festgelegt (Art. 100 Abs. 2 GRG). Wie der GPK obliegt auch einer PUK (vgl. Art. 61 GO) die politische Kontrolle der Staatstätigkeit, d. h. eine politische Wertung der Handlungen und Unterlassungen der zu beaufsichtigenden Organe, wozu nach Kantonsverfassung die Regierung, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben gehören (Art. 78 KV, Art. 4 GRG, Art. 100 GRG). Private gehören nicht dazu.

Die Untersuchung der GPK war angesichts der politischen Gewichtung und der medialen Berichterstattung richtig und notwendig. Der Fokus der Untersuchung lag in den Bereichen Abbau- und Deponiewesen, Umweltrecht im Bereich Baustellen, Grund- und Trinkwasserschutz, Fischerei/Fischzucht und Rolle des Kantons bei der BLS. Die GPK betrachtete vorhandene Gesetze, Regelungen und deren konkrete Umsetzung sowie die darin involvierten Akteure, deren Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen. Auch wenn es nicht das zentrale Anliegen der GPK war, zu beurteilen, ob das Fischsterben im Blausee mit den Vorkommnissen im Steinbruch Mitholz/Blausee in Zusammenhang steht, noch wer allenfalls zur Verantwortung zu ziehen wäre, begleitete die GPK dieses Thema von Anfang der Untersuchung bis zur Berichterstattung. Die GPK hat die Gutachten und auch die widersprüchlichen Erkenntnisse, die es zu dieser Frage gibt, zur Kenntnis genommen. Diese Fragen werden durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Strafuntersuchung geklärt.

In der Untersuchung bestätigte sich, dass im Steinbruch Mitholz/Blausee Material ab- und zwischengelagert wurde, für welches die Abbaustelle nicht autorisiert ist. Die GPK beschäftigte sich mit der Frage, warum dies behördlicherseits nicht (früher) bemerkt wurde, bzw. ob die vorhandenen Gesetze, Verordnungen oder Behördentätigkeiten unzureichend sind, um der Lagerung unerlaubten Materials in dafür nicht vorgesehen Abbaustellen vorzubeugen.

Die GPK kommt zum Schluss, dass eine hohe Anzahl verschiedener Akteure mit unzureichend definierten Kompetenzen und Aufgaben, deren Verhältnis untereinander nicht klar geregelt ist, zu Lücken im Vollzug der Gesetze und der Kontrollen führen. Dadurch wurde die Lagerung unerlaubten Materials nicht verhindert bzw. wurde dies durch die zuständigen Aufsichtsstellen nicht frühzeitig entdeckt.

Die Aufsicht und die Kontrolle von Abbaustellen ist von Gesetzes wegen auf eine Vielzahl verschiedener Akteure verteilt: Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene aber auch privatrechtliche Organisationen, insbesondere der Fachverband der schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB). Zu drei Akteuren macht die GPK folgende Feststellungen:

- Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) führt selbst keine systematischen Kontrollen in den Abbaustellen durch. Vereinzelt werden Stichkontrollen durchgeführt. Die GPK erachtet diese jedoch als ungenügend.
- Die Kontrollen sind seit 1980 an das Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB übertragen; es ist eine Branchenlösung. Die Kontrollen finden jährlich statt. Dies geschah auch im Steinbruch Mitholz/Blausee. Im Kanton Bern finden im Gegensatz zu anderen Kantonen keine unangemeldeten Kontrollen statt. Die GPK ist der Auffassung, dass mit unangemeldeten Kontrollen das bestehende Kontrollsystem (deutlich) verbessert werden kann.

- Gemäss Überbauungsordnung von 2009 ist für den Steinbruch Mitholz/Blausee von der Gemeinde eine Grubenkommission einzusetzen. Diese sollte unter anderem Abbau und Wiederauffüllung überwachen und mindestens einmal jährlich tagen. Die GPK stellte fest, dass dies bis Ende 2019 nicht umgesetzt wurde und die Kommission bis dahin nie tagte.

Die GPK stellt fest, dass weder eine ausreichende Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Akteure besteht noch eine Klarstellung, in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen. Die GPK bezweifelt daher, dass die einzelnen Kontrollorgane genau wissen (können), welche Kontrollaufgaben sie in welchem Umfang wahrnehmen müssen, zumal auch die Definition dieser Aufgaben nicht vorhanden ist. Bereits im Zusammenhang mit früheren Untersuchungen zum Abbau- und Deponiewesen generell war die GPK zu ähnlichen Feststellungen gelangt (vgl. Medienmitteilung der GPK vom 30. Juni 2016 «Kommission ortet Optimierungspotenzial bei der Aufgabenerfüllung des Kantons»). Die GPK sieht **dringenden Handlungsbedarf**, diesen Themenkomplex auf Gesetzesstufe zu reformieren.[1]

Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure gilt es zu entflechten und dann zu definieren, d. h. welches Organ für welchen Bereich in welcher Form zuständig und letztlich auch verantwortlich ist. Die GPK kommt zum Schluss, dass im Bereich der Aufsicht und Kontrolle von Abbaustellen die Stellung des Kantons entscheidend ist: Er hat die Aufgaben der verschiedenen Akteure zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen, aber auch eigene Kontrollen durchzuführen. Dies wird heute unzureichend umgesetzt.

Das fragliche Material, welches unerlaubt im Steinbruch ab- bzw. zwischengelagert wurde, stammt aus der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels. Dies ist eine Bundesbaustelle, weshalb der Kanton nicht mit dem Vollzug des Umweltrechts beauftragt ist. Jedoch können Kompetenzen im Bereich der umweltrechtlichen Kontrollen auf den Kanton übertragen werden mittels einer Vollzugsvereinbarung. Der Kanton Bern hat dieses Mittel bei anderen Baustellen eingesetzt. Nach Einschätzung der GPK wäre eine Vollzugsvereinbarung auch im Fall dieser Baustelle sinnvoll gewesen. Dies hätte womöglich Schnittstellen reduziert und die Koordination der auch hier hohen Anzahl verschiedener Akteure vereinfacht.

Im Zusammenhang mit der vermuteten Materialablagerung fand am 3. Juni 2020 eine Informationsveranstaltung statt, durchgeführt durch die Polizeiregion Berner Oberland, initiiert durch die Besitzer der Blausee AG. Mitarbeiter verschiedener Behörden wurden über mögliche unerlaubte Materialablagerungen aus der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels im Steinbruch Mitholz/Blausee unterrichtet. Ebenfalls wurde über weitere (polizeiliche) Massnahmen gesprochen. Die kommunizierten Informationen und insbesondere die Beschlüsse wurden nicht protokolliert. In den Anhörungen wurde deutlich, dass der Informationsanlass selber bzw. sein Ergebnis durch die Teilnehmer kontrovers beurteilt wurde, beispielsweise bezüglich den inhaltlichen Beschlüssen und den nächsten zu veranlassenden Schritten. Die GPK hält fest, dass von einem solchen Treffen, welches durch eine Behörde massgeblich organisiert worden war, unbedingt ein Protokoll hätte erstellt werden müssen. Zudem gewann die GPK den Eindruck, dass der Informationsanlass Spannungen zwischen verschiedenen Exponenten verursachte bzw. verstärkte.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete in der Folge eine Untersuchung und verfügte auch polizeiliche Massnahmen. Es ist aufgrund der Abklärungen allerdings unklar, welche Massnahmen am 3. Juni 2020 diskutiert oder «angekündigt» wurden. Die GPK konnte nur feststellen, dass insbesondere betreffend einer angeblichen «Polizeirazzia» für den 8. Juni 2020, welche dann abgesagt worden sei, widersprüchliche Aussagen vorliegen. Die GPK geht davon aus, dass die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft auch dazu weitere Erkenntnisse bringen wird.

[1] Der Regierungsrat teilt in seiner Stellungnahme die Auffassung der GPK, wonach Kompetenzen, Verantwortung und Aufgaben nicht allen Beteiligten klar seien und erneut bewusst gemacht werden müssten. Weiter sei der Vollzug der Gesetzgebung mit adäquaten Massnahmen zu verbessern. Die Frage, ob dies nur mit Gesetzesregelungen und kantonseigenen Kontrollen erfolgen könne, sei sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sei der Regierungsrat überzeugt, dass ein verbesserter Gesetzesvollzug in etlichen Bereichen auch ohne neue gesetzliche Grundlagen bzw. kantonseigene Kontrollen erreichbar sei.

Im Verlauf der Untersuchung zu den übrigen oben genannten Bereichen stellt die GPK weiteren Handlungsbedarf fest:

- Die Eingangskontrollen der Materialien zur Wiederauffüllung bei Abbaustellen müssen verbessert und ergänzt werden.
- Ein Pikettdienst für das Fischereiinspektorat ist notwendig.
- Die Kompetenzen des Amtes für Veterinärwesen im Bereich Fischgesundheit müssen sichergestellt sein.
- Wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt, muss diese ein Weisungsrecht haben und Rollen, Pflichten und Rechte müssen eindeutig definiert werden, insbesondere die Schnittstellen zu den kantonalen Behörden. Die Rahmenbedingungen der UBB, die fachlichen Inhalte, den Einsatzzeitpunkt, die Zuständigkeiten und die Abgrenzung gegenüber anderen Leistungserbringern müssen unmissverständlich geklärt sein. Mögliche Interessenskollisionen sind zu vermeiden.
- Die Aufsichtsverantwortung des Kantons, welcher dieser nach Ansicht der GPK bei der BLS (Netz) AG als Aktionär hat, muss aktiver wahrgenommen werden.
- Grubenkommissionen sind auf die fachliche Unterstützung des AWA angewiesen, um die Kontrollaufgaben wahrnehmen zu können.

Aufgrund der im Rahmen der Untersuchung erlangten Erkenntnisse macht die GPK acht Empfehlungen, um die erkannten Mängel zu beheben. Diese Empfehlungen sind im Kapitel 5 zusammengefasst dargestellt.

2. Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission

2.1 Auslöser der Untersuchung

Medien berichteten Anfang September 2020 über ein Fischsterben im Blausee vom Juni 2020. Die Fische sollen gemäss diesen Medienberichten angeblich durch Rückstände aus entsorgtem Bahnschotter aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel der BLS Netz AG, der gegenwärtig saniert wird, vergiftet worden sein. Der Bahnschotter soll in der Kiesgrube Mitholz-Blausee deponiert bzw. zwischengelagert worden sein. Rückstände davon sollen bei starkem Regen in den Blausee gelangt sein. Obwohl die Behörden schon seit Längerem von diesem Verdacht gewusst haben sollen, hätten sie nichts unternommen.

Die Besitzer der Blausee AG führten im September 2020 eine Medienkonferenz durch und informierten die Öffentlichkeit über das Fischsterben. Im Rahmen der Medienkonferenz führte die Blausee AG aus: «Mehr als tausend Tonnen Altschotter und Feinfraktionen wurden illegal im Steinbruch vergraben. Krebserregende Giftstoffe sind ins Grundwasser versickert». Zudem informierten sie über ihre eingereichte Strafanzeige.

2.2 Parlamentarische Vorstösse

Im Grossen Rat wurden aufgrund der bekannt gewordenen Vorkommnisse Mitte September 2020 nachkommende parlamentarische Vorstösse eingereicht:

- Vertreter der SVP reichten am 17. September 2020 die dringliche Motion «Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee» (249-2020) ein. Der Regierungsrat solle beauftragt werden:

1. Ein geeignetes Instrument einzusetzen, das untersucht, ob restlos sämtliches umweltbelastendes deponiertes Material beseitigt wurde und wenn nicht, welche Behörde dies mitzuverantworten hat: Wie kann es passieren, dass die Berner Behörden das Abfallkonzept genehmigt haben?
2. Ein geeignetes Instrument einzusetzen, um zu klären, ob tatsächlich ein Polizeieinsatz am 8. Juni 2020 kurzfristig abgesagt worden ist: Wer hat die Absage veranlasst und aus welchem Grund (übergeordnete Interessen)?
3. Der Grundwasserverschmutzung im Blausee auf den Grund zu gehen.
4. Vorkehrungen zu treffen, dass ab sofort die Kontrollen und die Sicherheit der Umwelt und der Bevölkerung gewährleistet sind, und mit geeigneten Behördenabläufen sicherzustellen, dass im Steinbruch und bei Bauprojekten im Kanton Bern Gesetzesverletzungen in Bezug auf Sondermüll und Altschotter verhindert werden können.
5. Seine personellen Ressourcen vorwiegend für Grossbaustellen bereitzustellen und die kleineren Unternehmungen als zweite Priorität zu behandeln.

Der Grosse Rat beschloss in der Wintersession 2020 die Annahme der Motion (144 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung).[2]

- Vertreter der Grünen reichten am 17. September 2020 die dringliche Motion «Einsetzung einer PUK in Sachen Umweltskandal Blausee/Lötschberg» (250-2020) ein. «Zur Klärung der Sachverhalte ist eine rasche und umfassende Aufarbeitung der offenen Fragen nach der Verantwortlichkeit des Kantons und der involvierten Stellen nötig. Offenbar ist bei der Aufsicht neben den kantonalen Behörden auch das Bundesamt für Verkehr involviert. Wichtig sind neben den aufsichtsrechtlichen Fragen auch die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Wasserqualität sowie der Schutz von Natur und Umwelt. So erstaunt die Aussage von Kantonsseite, dass ein Baustopp unverhältnismässig gewesen sei und daher die negativen Folgen für die Umwelt und die Bevölkerung in Kauf genommen wurden. Zu klären ist insbesondere auch, warum kein Baustopp gemacht wurde und wer diese Entscheidung getroffen hat.»
  Der Grosse Rat lehnte die Motion in der Wintersession ab (10 Ja, 132 Nein, 5 Enthaltungen)[3], nachdem ein Sprecher der GPK dargelegt hatte, warum statt einer PUK auch die GPK eine solche Untersuchung durchführen könne.

- Vertreter von SP und GLP reichten am 21. September 2020 die Motion «Versagen der Behörden im Blauseedebakel – Einsetzung einer PUK» (251-2020) ein. Eine «gründliche» Aufklärung sei «sofort» notwendig. Es gehe nicht nur um einen «fahrlässig verursachten Umweltskandal». Die zuständigen Behörden, Verwaltung und möglicherweise auch Justiz und Polizei hätten «kollektiv» versagt. Die Motion formulierte konkrete Fragen, u. a. zur Rolle der Behörden bezüglich der Aufsicht über den Steinbruch oder über den Polizeieinsatz.
  Die Motion wurde kurz vor der Beratung zurückgezogen (30. November 2020).[4]

Neben diesen drei parlamentarischen Vorstössen wurde die folgende Motion vier Monate später eingereicht:

- Vertreter der Grünen reichten am 20. Januar 2021 die Motion «Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!» (003-2021) ein. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, mit geeigneten und wirksamen Massnahmen, wenn nötig auch mit Gesetzesänderungen, folgende Punkte sicherzustellen:

[2] Vgl. Detailansicht «Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee»: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-dc9f504ff2c242d1a149739ca1c4d275.html
[3] Vgl. Detailansicht «Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) in Sachen Umweltskandal Blausee/Lötschberg»: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-5c950bcc2fe14176a3b72453e6d19772.html.
[4] Vgl. Detailansicht «Versagen der Behörden im Fall Blauseedebakel - Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK»: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-a3676a50823f46968891df9db6450d8e.html.

1. Die Betreiberinnen und Betreiber der Deponien − aber auch allen anderen Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen − sind so in die Verantwortung zu nehmen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
2. Der Kanton hat die Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung, insbesondere Deponien, zu verbessern.
3. Der Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) bzw. der Sachplan Abfall sind aufgrund der Ereignisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. Der Kanton hat − insbesondere im Bereich Umweltschutz − genügend Ressourcen für eine wirksame Aufsicht und Kontrolle bereitzustellen.
5. Eine ökologische und nachhaltige Abfallentsorgung und Recycling im Sinne der Kreislaufwirtschaft sind im Kanton Bern einzuführen.

Der Grosse Rat beschloss in der Sommersession 2021 die Annahme als Postulat (123 Ja, 7 Nein, 3 Enthaltungen).[5]

Auch wenn sich die parlamentarischen Vorstösse in erster Linie an die Regierung richten, hat die GPK verschiedene Punkte im Rahmen ihrer Untersuchung beleuchtet. Insbesondere macht die GPK konkrete Empfehlungen, um die erkannten Mängel zu beheben.

2.3 Definierung von Themenfeldern und Aktenbeizug

Kurz nach den Medienberichten über die mutmasslich unsachgemässe Entsorgung von Schotter aus dem Lötschberg-Scheitelbahntunnel im Kandertal startete die GPK eine Untersuchung. Sie teilte in einer Medienmitteilung von Mitte September 2020 mit, dass im Fokus ihrer Abklärungen die Frage stehen soll, welche Aufgaben und Kompetenzen dem Kanton in der Sache oblagen und inwiefern er diese korrekt wahrgenommen habe.

Nachdem der Grosse Rat in der Wintersession 2020 entschieden hatte, keine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen, intensivierte die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen zu den Vorkommnissen rund um den Steinbruch Mitholz/Blausee.

Die GPK definierte zunächst sieben Themenfelder, in denen sie vertiefte Nachforschungen anstellen wollte:

- Rolle des Kantons bezüglich der Aufsicht im Bereich Abbau- und Deponiewesen
- Rolle des Kantons in Bezug auf den Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz
- Rolle des Kantons in Bezug auf die Tierhaltung der Blausee AG
- Rolle des Kantons im Zusammenhang mit einem angeblich abgesagten Polizeieinsatz
- Rolle des Kantons in Bezug auf Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels
- Rolle des Kantons als (Minderheits-)Aktionär der BLS Netz AG
- Rolle der BLS Netz AG

Die Kommission beauftragte ihre Geschäftsleitung damit, die Untersuchung durchzuführen. Die Geschäftsleitung umfasst nicht nur alle Ausschussleitenden der GPK und das Kommissionspräsidium, sondern in ihr sind auch alle Fraktionen vertreten, die Mitglieder in der GPK stellen[6]. Um die Untersuchung bewältigen zu

[5] Vgl. Detailansicht «Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!»: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-d1b7906b5c1847de84199f78c2a1783d.html.
[6] Der GL gehören folgende GPK-Mitglieder an: Peter Siegenthaler (Kommissionspräsident), Samuel Leuenberger (Kommissionsvizepräsident), Martin Egger, Beatrice Eichenberger, Tom Gerber, Fritz Ruchti, Hasim Sancar, Hans Rudolf Vogt.

können, stellte die GPK beim Büro (im Oktober) einen Antrag auf eine befristete Verstärkung des GPK-Sekretariats. Dies gewährte das Büro (November).[7]

2.4 Aktenbeizug

Nachdem die Themenfelder definiert waren, gelangte die GPK an den Regierungsrat und verlangte eine umfassende Dokumentation für die definierten Themenbereiche mit folgenden Bestandteilen:

- Zusammenstellung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen
- Schriftenwechsel/Belege zur Aufsichtstätigkeit des Kantons im jeweiligen Bereich (Bewilligungen, Verfügungen, Berichte, Briefwechsel etc.)
- Aktennotizen/Protokolle
- Weitere sachdienliche Unterlagen

Insgesamt wurden der GPK rund 5000 Seiten Unterlagen zugestellt; bis zum Abschluss der Prüfungstätigkeit kamen noch weitere Schriftsätze dazu. Teilweise haben Personen, die angehört wurden, nachträglich noch zweckdienliche Informationen zugestellt.

2.5 Befragungen

Nach der Auswertung der Akten führte die GPK Anhörungen von 52 Personen im Zeitraum Februar bis Oktober 2021 durch. Der GPK war es wichtig, sich ein umfassendes Bild zu machen und den Kreis der zu befragenden Personen so gross wie möglich zu gestalten, damit alle betroffenen und/oder involvierten Personen Auskunft geben konnten. Folgende Direktionen, Ämter, Stellen und Unternehmungen wurden durch die GPK angehört:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)
- Amt für Umwelt und Energie (AUE)
- Amt für Veterinärwesen (AVET)
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)
- Betroffene Gemeinden
- Blausee AG
- BLS AG
- Der Kantonale Kies- und Betonverband (KSE Bern)
- Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)
- Marti Tunnel AG
- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental
- SHB Steinbruch und Hartschotterwerk Blausee/Mitholz AG
- Umweltbaubegleitung (UBB)
- Vertreter Kantonspolizei Bern
- Vertreter von anderen Kantonen betreffend Kontrolle Abbaustellen und Deponien
- Vertreter von mehreren Grubenkommissionen
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
- Weitere Einzelpersonen

[7] Das Kommissionssekretariat wurde mit Dr. Michael Strebel verstärkt, der ab Januar 2021 bis März 2022 den Ausschuss in einem 80 Prozent-Pensum bei seiner Arbeit unterstützte. Zudem wurden befristet auch zusätzliche Ressourcen für die Protokollführung geschaffen.

Zusätzlich zu den Anhörungen hat der Ausschuss einen Augenschein vor Ort genommen und sowohl den Steinbruch Mitholz/Blausee besucht als auch das Gelände des Blausees.

2.6 Stellungnahme

Am 17. Dezember 2021 verabschiedete die GPK den vorliegenden Bericht zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee, um ihn dem Regierungsrat als betroffener Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 19. Januar 2022 Stellung genommen.[8]

Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie den Inhalt der Stellungnahme, sofern sie diesen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht.

2.7 Bemerkungen zur Arbeit der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK stiess bei ihrer Untersuchung auf keinen Widerstand. Alle anzuhörenden Personen kamen der Einladung ohne Einschränkung nach und gaben nach Einschätzung der GPK offen Auskunft. Auch der Aufforderung der Aktenausgabe wurde in einem grossen Masse[9] nachgekommen.

Positiv würdigt die GPK zudem, dass während des ganzen Untersuchungszeitraums die Vertraulichkeit gewahrt wurde. Nur dadurch war es möglich, dass Personen in einem geschützten Raum auch bereit waren, vor der Kommission Auskunft zu geben.

2.8 Informationen, Unterlagen und gesetzliche Grundlagen

Für die Feststellungen und Schlussfolgerungen im vorliegenden Bericht stützt sich die GPK massgeblich auf folgende Informationen und Unterlagen:

- 1. kantonale Stellungnahme im Rahmen des Eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren inkl. (negative) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle sowie Fachberichte (16. Januar 2018)
- 2. kantonale Stellungnahme im Rahmen des Eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren inkl. UVP, Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle sowie Fachberichte (23.8.2018)
- Absichtserklärung des Eidgenössisches Departements für Umwelt, Verkehr und Energie und Kommunikation (UVEK) und der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK betreffend den Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen), 2017
- Analyse und Empfehlungen für die Aufsicht und Kontrolle von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen im Kanton Bern: Die Rolle der Grubenkommission im Vollzug (2006)

[8] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er die Empfehlungen der GPK insgesamt als eine gute Grundlage für die Verbesserung der Situation im Abbau- und Deponiewesen betrachtet. Zudem hält der Regierungsrat fest, dass «Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung kongruent sein müssen. Dies gilt insbesondere in einem komplexen Umfeld wie dem Abbau- und Deponiewesen. Ohne Befolgung dieses Grundsatzes erfolgt keine Verbesserung der Situation. Dazu sind seines Erachtens auch nicht zwingend zusätzliche gesetzliche Bestimmungen notwendig. Eine Änderung der bestehenden Verantwortungen z. B. im Sinne einer verstärkten Oberaufsicht des Kantons ist daher sorgfältig zu prüfen. Soweit dennoch ein verstärkter Einsatz des Kantons sinnvoll sein sollte, wird das unausweichlich mehr Ressourcen erfordern.»

[9] Die GPK bat bei der BLS Netz AG um die Zustellung von Protokollen von Bausitzungen, an den die Umweltbaubegleitung (UBB) teilgenommen hat. Dies wurde von der BLS AG aus formellen Gründen abgelehnt, weil keine genügende gesetzliche Grundlage für eine Einsicht oder Herausgabe in Unternehmensdokumente durch die GPK erkannt wurde. Auch wenn die GPK diese Argumentation in Zweifel zieht, weil die GPK über weitreichende Informationsrechte verfügt, verzichtete sie darauf, auf der Zustellung der entsprechenden Protokolle zu beharren. Die GPK hatte im Zusammenhang mit der Ausübung der Informationsrechte im Rahmen des Berichts «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton Untersuchung durch die GPK» folgende Empfehlung abgegeben: «Empfehlung 8: Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er sicherstellt, dass die Aufsichtsorgane ihre Informationsrechte uneingeschränkt ausüben können, um zu gewährleisten, dass es im Kanton keine blinden Flecken gibt und kein staatliches Handeln der demokratischen Kontrolle entzogen ist.»

- Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG; BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 06.03.1985 (BauV; BSG 721.1)
- Bundesamt für Verkehr (BAV): Plangenehmigung: Ordentliches Verfahren nach Art. 18 ff. Eisenbahngesetz; Plangenehmigungsgesuch der BLS Netz AG (BLS) vom 31.3.2017, zuletzt ergänzt am 4.4.2018 betreffend Erneuerung Fahrbahn Lötschberg-Scheiteltunnel mit Anpassung Entwässerung
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20.12.1968 (VwVG; SR 172.021)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Eidg. Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455)
- Eidg. Tierschutzverordnung vom 23.04.2008; (TSchV; SR 455.1)
- Eidg. Tierseuchengesetz vom 01.07.1966 (TSG; SR 916.40)
- Eidg. Tierseuchenverordnung vom 27.06.1995 (TSV; SR 916.401)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK: Gleisaushubrichtlinie Planung von Gleisaushubarbeiten, Beurteilung und Entsorgung von Gleisaushub, 22.8.2018
- Einwohnergemeinde Kandergrund: Pflichtenheft für die begleitende Grubenkommission (2009)
  Einwohnergemeinden und Regierungsstatthalter des Kantons Bern vom 15. Februar 1983
- Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (EBG; SR 742.101)
- Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie: Das FSKB-Inspektorat: Informationen und Fakten
- FSKB-Inspektionsberichte 2004 bis 2020
- FSKB-Jahresberichte 2016 bis 2020
- Inspektionsvertrag zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern und dem Schweiz. Fachverband für Sand und Kies (FSK) vom 9./16.11.1998
- Kantonale Tierseuchenverordnung vom 03.11.1999 (KTSV; BSG 916.51)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999; (KGV; BSG 821.1)
- Kantonale Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21.01.2009 (THV; BSG 916.812)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Schreiben der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern (VEWD) an die Einwohnergemeinden und Regierungsstatthalter des Kantons Bern, 15.02.1983
- Überbauungsordnung Nr. 2a «Steinbruch Mitholz»: Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (24.9.2009)
- Umweltrechtliche Kontrollen auf Bundesbaustellen: Mustervereinbarung mit Erläuterungen
- Vereinbarung zwischen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern (VEWD) und dem Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK) vom 24.4.1980 inkl. Ergänzung vom 2.3.1994
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 02.02.2000 (VPVE; SR 742.142.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion vom 18.10.1995 (OrV BVD; BSG 152.221.191)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19.10.1988 (UVPV; SR 814.011)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.10.2009 (KUVPV; BSG 820.111)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015 (VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25.05.2011 (VTNP; SR 916.441.22)
- Verschiedene Medienmitteilungen

2.9 Chronologie

Die folgende Chronologie führt nur öffentlich bekannte Ereignisse auf und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Zweck der Auflistung liegt darin, die im Bericht vorhandenen Ausführungen einordnen zu können.

3. Juni 2020	Auf Initiative der Blausee AG wird eine Informationsveranstaltung durch die Polizeiregion Berner Oberland organisiert und durchgeführt. Anlass waren die Aussagen der Blausee AG bzgl. den Vorkommnissen im Steinbruch Mitholz/Blausee. Der Zweck der Informationsveranstaltung war, allen involvierten Stellen eine Information zur Ausgangslage betreffend Steinbruch Mitholz/Blausee zu geben. An dieser Veranstaltung präsent waren die Besitzer

	der Blausee AG, Mitarbeiter des AWA und Mitarbeiter der Abteilung Verkehr/Umwelt/Prävention der kantonalen Polizei. Zudem nahm der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor an der Informationsveranstaltung teil.
3. Juni 2020	Die Staatsanwaltschaft wird von der Kantonspolizei über den Verdacht der Blausee AG informiert. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung und setzt ein polizeiliches Ermittlungsverfahren in Gang.
3. Juni 2020	Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft angewiesen, das Steinbruch-Gelände polizeilich zu überwachen, um den Tatverdacht zu erhärten, erste strafprozessual verwertbare Erkenntnisse über den Sachverhalt zu gewinnen und gegebenenfalls erste Beweismittel zu sichern.
8. Juni 2020	Ein für diesen Tag geplanter Polizeieinsatz wird gemäss Medienberichten kurzfristig wieder abgesagt.
11. Juni 2020	Das AWA stellte vor Ort fest, dass entgegen der Auflage des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (PGV), Gleisaushub in der Materialabbaustelle behandelt und die abgesiebte Feinfraktion anschliessend abgelagert wurde. Das AWA veranlasste, dass kein weiterer Gleisaushub in die Materialabbaustelle geführt wird, sondern zur vorgeschriebenen Behandlung (Gleisaushubwaschanlage in Wimmis) abzutransportieren sei. Weiter verlangte das Amt eine Untersuchung der Ablagerungen (abgesiebte Feinfraktion) in der Materialabbaustelle sowie die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens.
29. Juni 2020	In Bern findet ein Austausch des AWA mit der Blausee AG statt. Das AWA veranlasst in Absprache mit der Blausee AG Wasserproben von Quellen und Grundwasser im Blausee.
30. Juni 2020	Das AWA entnimmt Proben sowohl vom Grundwasser, das für die Fischzuchtanlage gepumpt wird, als auch von der Fürt- und der Waldquelle sowie von der Trinkwasserfassung Kanderbrück in Frutigen. Die Proben werden von einem externen Labor und dem Gewässer- und Bodenschutzlabor (GBL) analysiert. Wie sich zeigt, ergeben beide Analysen, dass sämtliche Proben unter der Nachweisgrenze bezüglich heikler PAK-Stoffe liegen und auch in Bezug auf Schwermetalle unauffällig sind.
8. Juli 2020	Abklärungen beim kantonalen Fischereiinspektorat zeigen keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf Fische in der Kander zwischen Frutigen und Kandersteg
20./21. Juli 2020	Das falsch abgelagerte Material wird aus der Materialabbaustelle entfernt und nach Wimmis in die Deponie Typ B abgeführt.
3. September 2020	Begehung des befestigten, d. h. asphaltierten Lager- und Umschlagplatzes der SHB in Mitholz unter Leitung der Staatsanwaltschaft. Diese ordnet an verschiedenen Stellen des Platzes Feststoff- und Wasserproben an – u.a. bei der Platzentwässerung und dem unbefestigten Randbereich des Platzes). Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Belastungen der Feststoffproben unkritisch sind.
16. September 2020	Die Firma Geotest kommt in ihrem hydrologischen Gutachten zum Schluss, dass in der Deponie keinerlei Hinweise auf eine erhöhte Belastung festgestellt werden konnte, die zu einer Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers hätten führen können.
17. September 2020	Die Blausee AG führt eine Medienkonferenz zum Fischsterben durch. Mehr als tausend Tonnen Altschotter und Feinfraktionen sei illegal im Steinbruch vergraben. Krebserregende Giftstoffe seien ins Grundwasser versickert. Sie informieren über ihre eingereichte Strafanzeige.
17. September 2020	Vertreter der SVP reichen die dringliche Motion 249-2020 «Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee» (249-2020) ein. Der Grosse Rat beschloss in der Wintersession 2020 die Annahme der Motion.
17. September 2020	Vertreter der Grünen reichen die dringliche Motion «Einsetzung einer PUK in Sachen Umweltskandal Blausee/Lötschberg» (250-2020) ein. Der Grosse Rat lehnte die Motion in der Wintersession ab, nachdem ein Sprecher der GPK dargelegt hatte, warum statt einer PUK auch die GPK eine solche Untersuchung durchführen könne.
18./21. September 2020	Das AWA veranlasst Wasserproben bei den Grundwasserfassungen Kanderbrück, Frutigen und zusätzlich bei der Grundwasserfassung Reichenbach.
21. September 2020	Vertreter von SP und GLP reichen die Motion «Versagen der Behörden im Blauseedebakel – Einsetzung einer PUK» (251-2020) ein. Die Motion wurde kurz vor der Beratung zurückgezogen (30. November 2020).
21. September 2020	Der Umschlag des Schotters in Mitholz erfolgt in gedeckten Mulden. Es werden keine Gleisjoche mehr angeliefert.
21. September 2020	Nationalrat Jürg Grossen reicht eine Interpellation ein und verlangt Auskunft zu den Gründen und der Verantwortlichkeit für das Fischsterben im Blausee. Grossen fragt dabei, wie

	es um die Verantwortung des Bundes und des Kantons Bern steht und welche Massnahmen der Bundesrat zur lückenlosen Aufklärung und zur Wiedergutmachung der entstandenen Schäden unternommen habe.
21. September 2020	Die GPK informiert mittels Medienmitteilung, dass sie die Untersuchung startet. Im Fokus der Abklärungen soll dabei die Frage stehen, welche Aufgaben und Kompetenzen dem Kanton obliegen und inwiefern er diese korrekt wahrgenommen hat. In einem ersten Schritt wird es für die Kommission auch darum gehen, sich einen Überblick über die bereits angelaufenen Untersuchungen zu verschaffen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
22. September 2020	Vigier informiert, ein zuhanden des AWA erstellter Fachbericht komme zum Schluss, dass der Steinbruch Mitholz/Blausee die verfügte Abbaukote eingehalten habe und weder im Sicherheits- noch im Grundwasserbereich Abbauarbeiten vornahm.
25. September 2020	Begehung des Steinbruchs unter der Leitung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) mit Vertretern des Bundesamt für Umwelt (BAFU) und des AWA: Es wird protokollarisch festgehalten, dass vom angelieferten Schotter und den verbliebenen Gleisjochen keinerlei Gefährdung ausgehe und dass sämtliches betroffenes deponiertes Material abtransportiert worden sei.
25. September 2020	Die Gemeinde Reichenbach teilt mit, dass sie das Grundwasser im Pumpwerk beim Flughafen überprüft habe und seit dem 23. September Ergebnisse vorliegen. Es konnten keine PAKs nachgewiesen werden und die Werte für Schwermetalle lägen im tiefen, normalen Rahmen.
14. Oktober 2020	Die Blausee AG kritisiert in einer Medienmitteilung die Ergebnisse des Gutachtens von Geotest. Es handle sich dabei um ein Parteigutachten. Die umfangreiche Dokumentation der Blausee AG sei nicht berücksichtigt worden. Zudem sei die Probe im südlichen Teil des Steinbruchs genommen worden, die illegale Aufbereitung und Deponie habe jedoch im nördlichen Teil stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Probeentnahme sei das Altschotterdepot bereits beseitigt gewesen. Die Probeentnahme habe auch nicht den Vorschriften entsprochen, da wenig Proben mit zu wenig Material vorgenommen worden seien.
12. November 2020	Die Firma Vigier, Besitzerin der SHB AG, kündigt gemäss einer Medienmitteilung eine «umfassende Untersuchung» an. Diese soll alle Abläufe rund um die «Anlieferung, Weiterverarbeitung, Ablagerung und Entsorgung von Gleisaushubmaterial» umfassen.
1. Dezember 2020	Der Grosse Rat lehnte die Motion für eine PUK ab, nachdem ein Sprecher der GPK dargelegt hatte, warum statt einer PUK auch die GPK eine solche Untersuchung durchführen könne.
20. Januar 2021	Medien berichten, dass ein kleines Berner Unternehmen illegal Hunderte Tonnen verunreinigte Abfälle aus Zürich in den Steinbruch Mitholz/Blausee transportierte.
20. Januar 2021	Vertreter der Grünen reichen am 20. Januar 2021 die Motion «Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!» (003-2021) ein. Der Grosse Rat beschloss in der Sommersession 2021 die Annahme als Postulat.
11. Februar 2021	Die BLS teilt mittels Medienmitteilung fest, dass im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel Betonschlämme regelwidrig an den Steinbruch Blausee/Mitholz geliefert worden sind. Die BLS hat die Staatsanwaltschaft informiert.
4. März 2021	Die GPK informiert mittels Medienmitteilung über den Stand der Abklärungen: Der von der GPK eingesetzte Ausschuss hat in einem ersten Schritt von verschiedenen involvierten Stellen Akten, die für die Untersuchung zentral sein könnten, verlangt. Inzwischen hat der Ausschuss nicht nur über 5000 Seiten Akten ausgewertet, sondern auch mehrere Anhörungen durchgeführt, zu denen weitere dazukommen werden. Zudem nahm der Ausschuss einen Augenschein vor Ort und dabei auch mit Vertretern von Vigier, der Blausee AG, der betroffenen Gemeinden sowie mit der Regierungsstatthalterin gesprochen.
18. November 2021	Vigier informiert, dass seit Frühjahr 2021 in Absprache mit dem AWA das Areal im Steinbruch Mitholz/Blausee auf belastetes Material untersucht wurde. Untersucht wurden unter anderem Ablagerungen, bei denen Anhaltspunkte dafür bestanden, dass Anlieferungen gegenüber dem Steinbruch Blausee/Mitholz möglicherweise absichtlich und für den Steinbruch nicht erkennbar falsch deklariert waren. Die Untersuchungen habe diese Anhaltspunkte bestätigt und im südlichen Bereich der Wiederauffüllung einen lokal begrenzten Sanierungsbedarf ergeben. Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Steinbruchs Blausee/Mitholz und dem Fischsterben in der Fischzucht der Blausee AG werde aufgrund der erstellten Gutachten ausgeschlossen.
18. November 2021	Die Blausee AG nimmt in einer Medienmitteilung betreffend Ergebnisse von Vigier Stellung: Nicht die Ablagerungen im Süden des Steinbruchs Mitholz/Blausee, sondern der Abbau in der Grube Nord sei während Jahren zu tief erfolgt und habe zu einem offenen Grundwassersee geführt. Dorthin seien nachweislich Trübstoffe und an sie gebundene Schadstoffe der illegalen Ablagerungen gelangt. Die Blausee AG hält an ihrer Sicht fest und vermutet

	einen Zusammenhang zu mutmasslich illegalen Materialablagerungen aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel und dem Fischsterben.

3. Erkenntnisse aus den Abklärungen der GPK

Im Folgenden rekapituliert die GPK zuerst, welche Materialien aus den Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel im Steinbruch Mitholz/Blausee deponiert wurden auf Basis der öffentlich bekannten Informationen. Anschliessend werden die Informationsveranstaltung vom 3. Juni 2020 und der potenziell abgesagte Polizeieinsatz beleuchtet und aus Sicht der GPK eingeschätzt.

Darauf folgen die Erkenntnisse zu den Themenfeldern, welche die GPK vertieft untersuchte, sowie eine übergeordnete Feststellung zum Vollzug von Gesetzen in Zusammenhang mit den Vorkommnissen rund um den Steinbruch Mitholz/Blausee.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Das deponierte Material im Steinbruch

Eine der entscheidenden Fragen beim vorliegenden Sachverhalt ist, ob eine Kausalität besteht zwischen dem deponierten Material im Steinbruch und dem Fischsterben im Blausee. Es gibt bezüglich der Ursache des Fischsterbens zwei konträre Beurteilungen: (1) Das unrechtmässig deponierte Material verschmutzte das Grundwasser und führte zum Fischsterben in der Fischzucht des Blausees. (2) Zwischen dem unrechtmässig deponierten Material und dem Fischsterben in der Fischzucht des Blausees besteht kein Zusammenhang.

Als gesichert gelten kann, dass im Steinbruch Mitholz/Blausee im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel **Material deponiert** wurde, für welches der Steinbruch nicht vorgesehen ist. Die nachkommenden Ausführungen wurden auch in der Öffentlichkeit bereits kommuniziert:

→ **Gleisjoche**: Grundsätzlich dürfen Schwellen als Abfallprodukt nicht exportiert werden. Sie sind belastet und müssen speziell entsorgt werden. Gleisjoche (d. h. Schienen mit Schwellen) gelten aber als Bauprodukt. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Lötschberg-Scheiteltunnel erkundigte sich beim BAFU, ob die Gleisjoche exportiert werden könnten, da sie sich nicht sicher gewesen sei und gehört habe, dass es in der Schweiz andere Baustellen gebe, auf denen diese Stösse wiederverwendet oder auch exportiert würden. 2018 bestätigte das BAFU der ARGE schriftlich, sie dürften die ganzen Stösse exportieren. Da ein Verkauf kostengünstiger ist als eine teure Entsorgung, begann die ARGE 2019 mit dem Export. 2020 wurde durch das BAFU festgestellt, dass der Abnehmer kein zertifiziertes Eisenbahnverkehrsunternehmen ist. Gemäss BAFU dürfen Gleisjoche nur von Eisenbahnverkehrsunternehmer zu Eisenbahnverkehrsunternehmer verkauft werden; der Zwischenhändler war jedoch kein Verkehrsunternehmer.

→ **Betonschlämme:** Die BLS hat festgestellt, dass im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel Betonschlämme regelwidrig an den Steinbruch Blausee/Mitholz AG geliefert worden sind. Sie hat darüber die Staatsanwaltschaft informiert und die Öffentlichkeit (11. Februar 2021) mittels folgender Medienmitteilung:

«Im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel wurden Betonschlämme nicht gemäss des für die Baustelle geltenden Entsorgungskonzepts entsorgt. Das Konzept schreibt vor, die Betonschlämme in dafür spezialisierte Deponien zu liefern. Die beauftragte ARGE Marti hat zwischen Juli

2019 und April 2020 knapp 200 Tonnen Betonschlämme an die Steinbruch- und Hartschotterwerk SHB Blausee/Mitholz AG geliefert. Es liegen Hinweise darauf vor, dass die Betonschlämme nicht regelkonform entsorgt wurden. Gemäss heutigem Kenntnisstand werden die anfallenden Betonschlämme auf der Baustelle seit Mai 2020 regelkonform entsorgt. Am 28. Januar 2021 wurde die BLS von der ARGE Marti über die Lieferung der Betonschlämme ans SHB Blausee/Mitholz informiert. Die BLS ist den Hinweisen unverzüglich nachgegangen und hat von der ARGE Marti verlangt, den Entsorgungsweg der Betonschlämme lückenlos aufzuzeigen und das von den Behörden genehmigte Entsorgungskonzept korrekt umzusetzen. Die BLS setzt alles daran, die Vorfälle umfassend zu klären und hat deshalb das Bundesamt für Verkehr und die Staatsanwaltschaft darüber informiert.»

Betonschlämme müssen in einer Deponie (mind. Typ B, vgl. Kap. 3.1.1) entsorgt werden.

→ **Gleisaushub:** Auf Baustellen der Eisenbahnen in der Schweiz fallen jährlich rund 400'000 m^3 Gleisaushub an, dies im Rahmen der Erhaltung (Erneuerung, Anpassung, Umbau oder Erweiterung) und des Rückbaus von Gleisanlagen. Gemäss dem Umweltschutzgesetz handelt es sich bei Gleisaushub jeglicher Kategorie (siehe unten) um Abfall, der entsprechend zu entsorgen ist. Allerdings enthalten das Umweltschutzgesetz und die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen nur grundsätzliche Vorschriften für eine umweltverträgliche Entsorgung solcher Abfälle. Grundsätzlich umfasst Gleisaushub Schotter sowie je nachdem Unterbau-, Untergrund, Bankett- und Entwässerungsmaterialien, die bei Erhaltungsarbeiten im Gleis sowie beim Rückbau stillgelegter Gleise anfallen. Es gibt folgende Kategorien:
  - unverschmutzter Gleisaushub
  - schwach verschmutzter Gleisaushub
  - wenig verschmutzter Gleisaushub
  - stark verschmutzter Gleisaushub
  - Gleisaushub, durch gefährliche Stoffe verunreinigt

Gleisaushub muss einer Gleisaushubwaschanlage zugeführt werden. Nur Material, das nicht verwertet werden kann, darf auf einer Deponie abgelagert werden. Wichtig ist die folgende Unterscheidung: Der Steinbruch Mitholz/Blausee ist als reine Abbaustelle mit Auffüllungspflicht bewilligt. In der Überbauungsordnung ist festgehalten, dass die abgebaute Fläche fortlaufend mit unverschmutztem Aushubmaterial, ohne jegliche Bauabfälle (Bauschutt und Ausbruchmaterialien) wieder aufzufüllen ist. Weder die Annahme noch die Ablagerung jeglicher Abfallfraktionen ist gestattet.

Der Steinbruch Mitholz/Blausee nahm unverschmutzten Gleisaushub im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel entgegen. Vigier kommunizierte (November 2020), dass sie eine umfassende Untersuchung der Entsorgung von Gleisaushub in den Jahren 2012 bis 2020 einleiten werde.

Grundsätzlich könnte Gleisaushub als Hartgesteinprodukt wiederverwertet werden zur Herstellung von Hartsplitter und Sand. Unverschmutzter Gleisaushub kann aber nicht gleichgesetzt werden mit sauberem Aushub, mit dem die Auffüllung erfolgen sollte. Wie bereits erwähnt gilt jeglicher Gleisaushub als Abfall und muss in einer Gleisaushubwaschanlage behandelt und anschliessend verwertet werden.

Die beschriebene Entsorgung der Betonschlämme sowie des Gleisaushubs entsprach nicht dem Entsorgungskonzept für die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels.

Wer welche Verantwortung trägt und ggf. weitere Aspekte (zeitliche Dimension) sind Gegenstand der **strafrechtlichen Untersuchung**, welche feststellen wird, ob es sich um Fehler oder Unterlassungen handelte oder andere Motive vorlagen, welche zur Ablagerung nicht zulässigen Materials führten. Diesbezüglich steht die Frage im Raum, ob die geschilderten Ablagerungen ursächlich für das Fischsterben im Blausee

sind. Verschiedene Gutachten benennen unterschiedliche Ursachen und beurteilen deren Wichtigkeit kontrovers. Das AWA hat eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen. Es liegt am Strafverfahren, hier Klarheit zu schaffen.

Es ist der GPK wichtig zu betonen, dass es nicht ihre Aufgabe ist, zu dieser Sachfrage Stellung zu nehmen. Die GPK hat die gesetzliche Pflicht, die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben auszuüben. Sie hat sich somit auf das Vorgehen des Kantons zu konzentrieren und dieses zu beurteilen und nicht Beurteilungen abzugeben zu privaten Firmen. Das Strafverfahren und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden war ebenfalls nicht Gegenstand der Abklärungen durch die GPK, weil die Oberaufsicht über die Justiz nicht in die Zuständigkeit der GPK fällt.

3.1.2 Informationsveranstaltung vom 3. Juni 2020

Am 3. Juni 2020 wurde auf Initiative der Blausee AG eine Informationsveranstaltung durch die Polizeiregion Berner Oberland organisiert und durchgeführt. Anlass waren die Aussagen der Blausee AG bzgl. den Vorkommnissen im Steinbruch Mitholz/Blausee. Der Zweck der Informationsveranstaltung war, allen involvierten Stellen eine Information zur Ausgangslage betreffend Steinbruch Mitholz/Blausee zu geben. Der erste Teil der Informationsveranstaltung war der Information gewidmet, der zweite Teil den weiteren polizeilichen Massnahmen.

An dieser Veranstaltung präsent waren die Besitzer der Blausee AG, Mitarbeiter des AWA und Mitarbeiter der Abteilung Verkehr/Umwelt/Prävention der Polizei. Zudem nahm der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor an der Informationsveranstaltung teil. Er räumte ein, es sei eher unüblich, als Regierungsrat an einem solchen Setting teilzunehmen, allerdings sei das Thema auch kein gewöhnliches. Aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen bzgl. möglicher unerlaubter Materialablagerungen im Steinbruch Mitholz/Blausee beurteilte er die Anwesenheit eines Regierungsmitglieds als gerechtfertigt, um aus erster Hand Informationen einholen und die Gesamtregierung informieren zu können. Für den Bau- und Verkehrsdirektor erschien die eigene Teilnahme basierend auf dem Aspekt der Gewaltentrennung als nicht opportun, wie er der GPK schilderte.

Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor fragte während der Informationsveranstaltung einen Vertreter der Abteilung Verkehr/Umwelt/Prävention der Polizei, ob nach Auffassung seines Bereiches eine unmittelbare Gefahr oder ein Risiko bestehe im Zusammenhang mit Lebensmitteln respektive mit Fischen, die aus dieser Zucht verkauft werden. Dies wurde verneint. Ebenfalls wurde die Nachfrage verneint, ob das kantonale Labor unverzüglich beauftragt werden sollte, Abklärungen vorzunehmen. Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor gab dem zuständigen Amtsvorsteher dennoch den Auftrag, dass verdeckte Kontrollen durchgeführt werden sollen. Im Verlauf des Herbstes wurde dies durch das kantonale Labor durchgeführt. Es wurde nichts Auffälliges festgestellt.

Nach Wissen der GPK wurde kein schriftliches Protokoll der Informationsveranstaltung erstellt. Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor machte sich Notizen, die der GPK zur Verfügung gestellt wurden.

Die GPK ist sich betreffend Informationsveranstaltung in der Einschätzung einig, dass:
- diese zeitlich sehr schnell unter aktiver Beteiligung der Blausee AG organisiert wurde;
- hochrangige Personen daran teilnahmen;
- ein solches Setting unüblich ist.

In den Anhörungen wurde aber deutlich, dass der Informationsanlass selber bzw. sein Ergebnis durch die Teilnehmer kontrovers beurteilt wurde, beispielsweise bezüglich den inhaltlichen Beschlüssen und den nächsten zu veranlassenden Schritten. Zudem gewann die GPK während den Anhörungen den Eindruck,

dass der Informationsanlass Spannungen zwischen verschiedenen Exponenten verursachte bzw. verstärkte.

Die GPK kritisiert weder die Durchführung der Informationsveranstaltung noch die Teilnahme eines Regierungsrates. Eine Informationsveranstaltung kann ein geeignetes Instrument sein, um zeitnah Informationen abzugleichen und wenn nötig weitere Schritte zu definieren, insbesondere bei mutmasslich aussergewöhnlichen Ereignissen.

Allerdings sollten, wenn an einer solchen Veranstaltung Behörden massgeblich bei der Organisation beteiligt sind, folgende Punkte beachtet werden:

- Sorgfältige und umsichtige Planung inkl. Definition der einzuladenden Personen
- Klare Rollendefinitionen: wer ist in welcher Funktion anwesend
- Klare Definition der Verantwortlichkeiten, sowohl der Organisatoren als auch der Teilnehmer
- Teilnehmer und ihre jeweilige Funktion, die wichtigsten Informationen und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen

Der letzte Punkt dient auch dazu, zu einem späteren Zeitpunkt den materiellen Gehalt der Informationsveranstaltung nachvollziehen zu können. Da er nicht erfüllt wurde, gingen nach Einschätzung der GPK die Erwartungen über die nächsten Schritte von Anfang an sehr weit auseinander.

3.1.3 Polizeieinsatz

Wurde am 8. Juni 2020 ein Polizeieinsatz beim Steinbruch Mitholz/Blausee aus «übergeordneten Interessen» abgesagt? Dies wurde in der Öffentlichkeit kolportiert und löste einen parlamentarischen Vorstoss (Motion 249-2020[10]) u. a. mit der Frage an den Regierungsrat aus: «Wer hat die Absage veranlasst und aus welchem Grund (übergeordnete Interessen)?» Der Regierungsrat antwortete auf die Frage wie folgt:

«Wie vorangehend dargelegt ist die strafrechtliche Untersuchung das geeignete Instrument, um die Ereignisse zu klären. Gemäss Rückmeldung der Staatsanwaltschaft wurde sie am 3. Juni durch die Kantonspolizei über den Sachverhalt und damit den Verdacht der Blausee AG orientiert, wonach die seit 2018 stattfindenden Fischsterben in der Fischzuchtanlage der Blausee AG in Zusammenhang mit den Bautätigkeiten im Rahmen der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels und der illegalen Entsorgung von Schotter stehen könnten. In der Folge wurde seitens der Staatsanwaltschaft umgehend eine Untersuchung eröffnet, eine Sitzung zwischen der zuständigen Stelle der Kantonspolizei für den Vormittag des Folgetages angesetzt und es fanden erste Absprachen mit weiteren kantonalen Behörden statt. Die Staatsanwaltschaft wies bereits am 3. Juni explizit darauf hin, dass es sich vorliegend um einen äusserst komplexen Vorgang handle, der behutsames und durchdachtes Vorgehen erfordere und keine Sofortmassnahmen nahelege.

Weder Staatsanwaltschaft noch das AWA wissen etwas von einer abgesagten Razzia. Die Polizei wurde von der Staatsanwaltschaft am 3. Juni angewiesen, das Steinbruch-Gelände polizeilich zu observieren, um einen Tatverdacht zu erhärten, erste strafprozessual verwertbare Erkenntnisse über den Sachverhalt zu gewinnen und gegebenenfalls erste Beweismittel zu sichern, was nachfolgend auch geschah. Auch in diesem Punkt wird das abgeschlossene Strafverfahren Gewissheit über den genauen Verlauf der Ereignisse bringen.»

Die GPK untersuchte diesen Themenkomplex im Rahmen der angeforderten Unterlagen und im Rahmen der Anhörungen.

[10] Vgl. Detailansicht «Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee»: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-dc9f504ff2c242d1a149739ca1c4d275.html.

Am 3. Juni 2020 wurde – wie bereits in Kapitel 2 erläutert – eine Informationsveranstaltung durch die Polizeiregion Berner Oberland organisiert und durchgeführt, um allen involvierten Stellen Informationen zur Ausgangslage betreffend Steinbruch Mitholz/Blausee zu geben. Der erste Teil der Informationsveranstaltung war der Information gewidmet, der zweite Teil den weiteren polizeilichen Massnahmen.

Bei der GPK festigte sich im Rahmen der Anhörungen der Eindruck, dass die involvierten Personen nach der Informationsveranstaltung **unterschiedliche Auffassungen** über die weiteren Schritte hatten. Dies wird auch dadurch deutlich, dass eine Person die Informationsveranstaltung nach dem ersten Teil mit der Annahme verliess, am Abend erfolge nun unverzüglich ein polizeilicher Einsatz. Was effektiv stattfand, war eine Observierung in der Nacht.

Es zeigte sich bei den Anhörungen durch die GPK, dass selbst bei den zwei Abteilungen/Diensten der Kantonspolizei unterschiedliche Erwartungen bezüglich den weiteren Schritten vorherrschte.

Die Sicherheitsdirektion wies daraufhin, dass sie im Sinne der Gewaltenteilung weder Einsicht in die Akten des Strafverfahrens habe noch nehme sie Einfluss auf die diesbezüglichen Einsätze und Aufträge der Polizei. Die Staatsanwaltschaft wies in ihrer Stellungnahme gegenüber der GPK darauf hin, dass sie am 3. Juni 2020 um 18:57 Uhr von der Kantonspolizei über den Sachverhalt und damit über den Verdacht der Blausee AG orientiert worden sei.

In der Folge wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eröffnet, eine Sitzung mit der zuständigen Stelle der Kantonspolizei für den Vormittag des Folgetages angesetzt. Die Staatsanwaltschaft wies am 3. Juni 2020 darauf hin, dass es sich vorliegend um einen äusserst komplexen Vorgang handelt, der behutsames und durchdachtes Vorgehen erfordere und keine Sofortmassnahmen nahelege. Dies erfolgte, so die Staatsanwaltschaft, gerade im Hinblick darauf, eine Verschleierung oder Vernichtung von Beweismitteln zu verhindern. Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft damals darauf hingewiesen, dass eine lückenlose und strafprozessual verwertbare Beweisführung unter anderem die Durchführung weitgehender und zeitintensiver geologischer, hydrologischer, chemischer, usw. Untersuchungen bedinge. Zudem wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass der Fokus der Untersuchung nicht ausschliesslich auf die Arbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels gerichtet werden dürfte, sondern auch andere potentielle Ursachen betreffend Fischsterben einbezogen werden müssten. Die Staatsanwaltschaft wies auch darauf hin, dass die Polizei am 3. Juni 2020 angewiesen worden sei, das Steinbruch-Gelände polizeilich zu observieren, um einen Tatverdacht zu erhärten, erste strafprozessual verwertbare Erkenntnisse über den Sachverhalt zu gewinnen und gegebenenfalls erste Beweismittel zu sichern, was nach Auskunft der Staatsanwaltschaft auch geschah.

Letztlich besteht bis dato **Aussage gegen Aussage** von zwei Personen, ob gesagt wurde, eine «Razzia» sei aus «übergeordneten Interessen» abgesagt worden. Die GPK liess sich darüber informieren, welche Schritte denn nach der Informationsveranstaltung durchgeführt wurden, um zu wissen, ob es zu polizeilichen Massnahmen kam. Die GPK gewann dabei den Eindruck, dass verschiedentlich besprochen wurde (Staatsanwaltschaft/Umweltkriminalität/Arbeitssicherheit Kantonspolizei Bern), ob gewisse Massnahmen verhältnismässig seien, beispielsweise ob Personen beim Steinbruch Mitholz/Blausee angehalten werden sollten. Dies sind normale Bestandteile der polizeilichen Arbeit. Die GPK geht davon aus, dass das Strafverfahren diesbezüglich weitere Erkenntnisse bringen wird.

3.2 Feststellungen zu den einzelnen Themenbereichen

3.2.1 Themenbereich Abbau- und Deponiewesen

Zunächst gilt es festzustellen, dass Abbaustellen und Deponien rechtlich zwei unterschiedliche Anlagetypen darstellen. Deponien sind Abfallanlagen im Gegensatz zu Abbaustellen. Dies ist insofern wichtig, da Deponien der eidgenössischen und kantonalen Abfallgesetzgebung unterstellt sind. In der Schweiz gibt es fünf Deponietypen, welche mit den Buchstaben A bis E bezeichnet sind. Diese stehen in aufsteigender Folge für zunehmendes Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Abfälle. Entscheidend für die Zulassung zur Deponierung ist insbesondere der Gesamtgehalt an Schadstoffen.

- Deponien des Typs A sind für die abschliessend in der Abfallverordnung des Bundes aufgeführten Abfälle wie beispielsweise Aushub- und Ausbruchmaterial bestimmt, bei denen Verdacht auf Verschmutzung ausgeschlossen werden kann.
- In Deponien des Typs B sind einzeln bezeichnete Abfälle zugelassen sowie andere mineralische Abfälle.
- Deponien des Typs C sind für die Ablagerung restmetallhaltiger, anorganischer und schwer löslicher Abfälle vorgesehen. Das bedingt meist deren vorgängige – beispielsweise thermische – Behandlung, um organische Belastungen weitgehend zu eliminieren.
- In Deponien des Typs D sind Verbrennungsrückstände wie KVA-Schlacken typische Vertreter der zugelassenen Abfälle.
- Auf Deponien des Typs E dürfen folgende Abfälle u. a. abgelagert werden: Rückstände aus der Behandlung von Sandfangmaterial aus der Kanalisationsreinigung, Abfälle, die bei Hochwasser- oder Brandereignissen anfallen, sofern sie grob sortiert sind und eine andere Entsorgung mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich ist, nicht brennbarer Feinanteil von Rückständen aus der trockenmechanischen Behandlung von Bauabfällen, sofern sie die Grenzwerte von Ziffer 5.2 Buchstabe a (siehe dazu die Ausführungen in der Abfallverordnung) für Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nicht überschreiten, nicht brennbare Bauabfälle aus Verbundstoffen, asbesthaltige Abfälle.

Die Unterscheidung zwischen Abbaustellen und Abfallanlagen (Deponien) hat zudem Auswirkungen auf die Zuständigkeit in der Aufsicht: Aufsichtsbehörde für Abfallanlagen ist das AWA, während die Aufsicht über eine Abbaustelle im Zuständigkeitsbereich der Standortgemeinde liegt. Beim Steinbruch Mitholz/Blausee handelt es sich um eine Abbaustelle, zugelassen ist folglich nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial.

Die Gemeinde wacht insbesondere über die Einhaltung der Betriebsvorschriften und der Wiederherstellungspflicht. Sie sorgt, wie es im Gesetz heisst, für die rasche Beseitigung von Missständen, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme. Für die Überwachung kann die Gemeinde eine Grubenkommission einsetzen. Zu dieser Grubenkommission werden (immer oder bei Bedarf) das AWA oder andere kantonale Fachstellen beigezogen.

Die Untersuchung der GPK zeigte, dass die Grubenkommission für den «Steinbruch Mitholz» bis 2019 nie tagte. Zudem zeigte die Untersuchung von bestehenden Grubenkommissionen, wie zentral es ist, dass das AWA sein Fachwissen und seine Expertise in die Grubenkommission einbringen kann. Dies sollte auch in Zukunft gewährleistet sein, auch wenn es Überlegungen seitens des AWA gibt, sich teilweise aus den Grubenkommissionen zurückzuziehen.

Die Bau- und Verkehrsdirektion übt namens des Regierungsrates die «Oberaufsicht» über den Betrieb der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen aus. Die Aufsichtsbefugnisse anderer Behörden, insbesondere

der Bau-, Gewerbe-, Forst-, Strassenbau- und Wasserbaupolizeiorgane, bleiben vorbehalten. Diese «Oberaufsicht» wird subsidiär wahrgenommen, dann beispielsweise, wenn die Standortgemeinde eine Unterstützung durch das AWA wünscht oder wie erwähnt durch die Mitwirkung in der Grubenkommission.

Der Kanton nimmt sein Aufsichtsrecht nur in sehr beschränktem Umfang war. Das AWA führt aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen **keine systematischen Kontrollen** in den Abbaustellen durch; nur vereinzelt werden Stichkontrollen durchgeführt. Beim Steinbruch Mitholz/Blausee wurden seit 2010 rund zehn Stichproben durch das AWA durchgeführt.

Das AWA wird in der Regel nur dann aktiv, wenn konkrete Hinweise auf Probleme oder Unregelmässigkeiten bestehen. Darüber hinaus werden die zuständigen Fachstellen vor allem bei der Kontrolle und Abnahme von Bauten und Anlagen, bei der Abnahme von Rekultivierungsmassnahmen und bei der Freigabe von neuen Abbauetappen tätig.

Die Kontrollen sind seit 1980 an das Inspektorat des Schweizerischen Fachverbands für Sand und Kies (FSK), heute des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) übertragen; es ist eine Branchenlösung. Die Kontrollen finden jährlich und angemeldet statt. Die Kontrollen haben im Steinbruch Mitholz/Blausee seit 2000 keine Auffälligkeiten ergeben. Am Kontrolltag hinterliess die Abbaustelle jeweils einen geordneten Eindruck, es wurden keine verdächtigen Ablagerungen oder Tätigkeiten festgestellt, wie das AWA ausführte. Faktisch **verlassen** sich die zuständigen Behörden auf das FSKB-Inspektorat und auf die Eigenkontrollen durch die Grubenbetreiberin.

Bei der **Aufsicht und Kontrolle von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen** zeigte sich während der Untersuchung der GPK, dass es eine grosse Vielzahl von Akteuren gibt, die im Vollzug Kontrollaufgaben wahrzunehmen haben. Die kommunalen Baupolizeibehörden sind für die Beaufsichtigung der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen zuständig. Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hat das FSKB-Inspektorat mit der Kontrolle beauftragt. Weiter werden Grubenkommissionen auf Gemeindeebene eingesetzt.

Die Kontrolle ist damit von Gesetzes wegen auf mehrere Akteure verteilt. Es ist nach Einschätzung der GPK **fraglich**, ob die einzelnen Akteure genau wissen, welche Kontrollaufgaben sie in welchem Umfang wahrzunehmen haben, weil die **Kontrollaufgaben letztlich nicht definiert sind**.

Der Kanton hat(te) im Bereich Abbau- und Deponiewesen neben der Aufsicht eine weitere Aufgabe: Bezüglich dem Steinbruch Mitholz/Blausee hatte das Amt für Umwelt und Energie (AUE) im Rahmen der Genehmigung der **Überbauungsordnungen** (UeO) folgende **Umweltverträglichkeitsprüfungen** koordiniert:

- UVP-Nr. 241, Gesamtbeurteilung vom 9. März 1990 (Überbauungsordnung Abbaustelle)
- UVP-Nr. 304, Gesamtbeurteilung vom 20. Januar 2000 (UeO Nr. 2: Langfristige Sicherstellung des Materialabbaus und der Wiederauffüllung nach Abschluss des Baus des AlpTransit-Projektes im Raum Mitholz)
- UVP-Nr. 702, Gesamtbeurteilung vom 6. Januar 2009 (UeO Nr. 2a mit BauB: Anpassung der UeO Nr. 2 aufgrund von Projektanpassungen AlpTransit, geologischen Prognosen sowie des Schadenfalls Lawinenschutztunnel Mitholz)

Die Vorhaben wurden mit Auflagen als umweltverträglich beurteilt.

Im Folgenden geht die GPK detailliert auf spezifische Erkenntnisse und Feststellung aus den oben ausgeführten Punkten ein und formuliert, wo es ihr angebracht erscheint, Empfehlungen.

a) Aufsicht über den Betrieb der Materialabbaustellen

Die Zuständigkeiten für die Aufsicht im Abbau- und Deponiewesen sind **kompliziert** und auf **verschiedene Akteure** verteilt.

Die Bestimmung im Baugesetz (BauG; BSG 721) besagt:

Artikel 45
[1] Die Baupolizei ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Sie steht unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters.
[2] Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Insbesondere obliegt ihnen:

- *die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;*
- *die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen;*
- *die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen.*

In der kantonalen Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), welche die Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz enthält, werden die Aufsicht sowie die Zuständigkeiten wie folgt definiert:

Artikel 34
[1] Die zuständige Gemeindebehörde beaufsichtigt die im Gemeindegebiet gelegenen Ablagerungs- und Materialentnahmestellen. Sie wacht insbesondere über die Einhaltung der Betriebsvorschriften und der Wiederherstellungspflicht.
[2] Sie sorgt für die rasche Beseitigung von Missständen, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme.
[3] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt namens des Regierungsrates die Oberaufsicht über den Betrieb der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen aus. Die Aufsichtsbefugnisse anderer Behörden, insbesondere der Bau-, Gewerbe-, Forst-, Strassenbau- und Wasserbaupolizeiorgane, bleiben vorbehalten.

Für Abbaustellen obliegt die Überwachung der Standortgemeinde bzw. der von ihr eingesetzten **Grubenkommission** (siehe Kap. c)), welche bei Bedarf das AWA oder andere kantonale Fachstellen beiziehen kann. Die kantonale Aufsicht wird somit subsidiär wahrgenommen. Das AWA führt keine systematischen Kontrollen in den Abbaustellen durch. Vereinzelt werden Stichkontrollen durchgeführt, wie es in den Anhörungen ausgeführt wurde. Zusätzlich findet in den Abbaustellen jährlich eine Kontrolle durch das **FSKB-Inspektorat** statt (siehe Kap. b)).

Artikel 34 der Bauverordnung besagt, dass die **Oberaufsicht** über den Betrieb der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen bei der BVD liegt. Dabei gelten aber eine Reihe von Ausnahmen für die Baupolizei, die Wasserpolizei oder die Forstpolizei. Damit ist nach Einschätzung der GPK nicht mehr eindeutig, wer welche Rolle innehat. Die Bestimmung bildet nicht klar ab, wie die Zuständigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung bei der Kontrolle von Materialabbaustellen sind. Dieser Sachverhalt wurde in den Anhörungen deutlich und begünstigt einen ungenügenden Informationsfluss zwischen den involvierten Stellen, wenn dieser überhaupt vorhanden ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf kantonaler Ebene die Abbaustellen durch das AWA, das Inspektorat des FSKB und durch verschiedene Fachstellen kontrolliert und beaufsichtigt werden

sollten. Auf der kommunalen Ebene ist die Baupolizeibehörde mit der Bau- und Betriebskontrolle beauftragt. Bei verschiedenen Abbaustellen wird eine Grubenkommission für die Kontrolle eingesetzt.

Diese Auflistung der Akteure führt zur Frage, wie die Funktionen ausgeübt werden. Wer welche Funktion auszuüben hat, ist in der Praxis allerdings auch unklar. Zur Illustration wird eine Aussage einer angehörten Person aufgeführt – weitere ähnliche liessen sich anfügen:

«*Es gibt das FSKB, die Grubenkommission. Dann gibt es das AWA und noch die Gemeinde und die Statthalterin. Wenn wir wenigstens alle voneinander wissen würden, was wir für Aufgaben haben, wie weit die Aufgaben gehen und auch wie weit die Kompetenzen gehen, dann könnte man sich auch miteinander austauschen. Oder sonst fügt man halt noch irgendeine Ergänzung hinzu, dass man im Fall von Problemen dem AWA oder dem Regierungsstatthalteramt eine Meldung macht, Hauptsache, es wäre definiert, wer was machen muss. Und das erkenne ich hier nicht.*»

Die Kontrolle ist von Gesetzes wegen auf mehrere Akteure verteilt. Die GPK stellt aufgrund ihrer Abklärungen in Zweifel, dass die einzelnen Akteure genau wissen, welche Kontrollaufgaben sie in welchen Umfang wahrzunehmen haben, weil die Kontrollaufgaben nicht definiert sind. Ebenfalls ist das Verhältnis zwischen den verschiedenen Kontrollorganen nicht ausdrücklich geregelt. Die GPK sieht **dringenden Handlungsbedarf**, diesen Themenkomplex auf Gesetzesstufe zu reformieren.

Empfehlung 1: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, Artikel 34 der Bauverordnung grundsätzlich zu revidieren. Notwendig sind eine Entflechtung und klare Definition der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure (Grubenkommission, Gemeindebehörden, Statthalter, Amt für Wasser und Abfall (AWA), Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie usw.).

Zudem ist es der GPK wichtig, die missverständliche Bezeichnung «**Oberaufsicht**» in Artikel 34 Absatz 3 der Bauverordnung zu ändern. Der Begriff «Oberaufsicht» wird im parlamentarischen Kontext angewandt bzw. mit der Funktion/Aufgabe der parlamentarischen Aufsicht in Verbindung gebracht. Die Revision der Bauverordnung drängt sich auf. Als Konsequenz dieser Revision müssen ggf. auch **weitere Anpassungen** auf Gesetzesstufe erfolgen.

Die GPK weist auf die in der Frühlingssession 2021 angenommene **Planungserklärung** beim Geschäft Controllingbericht ADT 2020 (Vollzug kantonaler Sachplan ADT) hin.[11] Gegenstand dieser Planungserklärung ist die Organisation respektive die Zuständigkeiten der Ämter AGR und AWA in den Bereichen Planung und Kontrolle. Bei dieser Planungserklärung geht es letztlich ebenfalls um eine **Klärung**: «Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat» (Planungserklärung Nr. 12).[12]

b) Auslagerung der Kontrollen: das Fachinspektorat

Im Jahr 1980 wurde zwischen der damaligen Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern (VEWD) und dem Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK), dem heutigen Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), ein Inspektionsvertrag geschlossen.

Das damalige FSK schuf 1975 ein Inspektorat, als auf Bundesebene das Gewässerschutzgesetz (GschG) eingeführt wurde. Dies geschah auf Eigeninitiative der Unternehmen, weil es nach Auffassung des FSK

[11] Vgl. Detailansicht: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-c711c216fc254aff8776ec56081f2e56.html
[12] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme auf die Relevanz und auf den hohen Stellenwert des «Sachplans Abfall» des Kantons im Themenfeld Abbau- und Deponiewesen hin.

wichtig war, die Aushubmengen zu kontrollieren. In den 1970er- und 1980er-Jahren war die Basis der Tätigkeiten ausschliesslich die Eigeninitiative der Unternehmer, es gab keine kantonalen Anordnungen. In den 1990er-Jahren wurden die Kantone auf das Inspektorat und die Kontrollberichte aufmerksam und zeigten Interesse an einer Zusammenarbeit. Der FSKB nimmt heute eine Beratungsfunktion für Betreiberinnen von Abbaustellen wahr und will sicherstellen, dass in den Kantonen, mit welchen der FSKB eine Vereinbarung hat – insgesamt 15 Kantone –, die Betriebe einheitlich kontrolliert werden. Es handelt sich um eine Branchenlösung, d. h. die Branche kontrolliert sich selber (Selbstregulierungslösung).

Die VEWD informierte (1983) die Einwohnergemeinden und Regierungsstatthalter über die abgeschlossene Vereinbarung, mit der Doppelspurigkeiten vermieden werden können, und hielt die wichtigsten Punkte fest. Drei werden hier aufgeführt:

a. Kontrollen des Inspektorates FSK werden von der VEWD als fachtechnische Kontrollen anerkannt. Kieswerke, welche sich ihr regelmässig unterstellen und den FSK ermächtigen, die Kontrollblätter den Amtsstellen einzureichen, werden von der VEWD nur bei besonderen Vorkommnissen und in Bezug auf das Auffüllmaterial kontrolliert.
b. Als besondere Vorkommnisse gelten namentlich Bewilligungsfälle, Beanstandungen Dritter, Wassereinbrüche und Beeinflussung von Grund- oder Oberflächengewässern im Zusammenhang mit dem Abbaubetrieb, der Rekultivierung oder dem Abwasseranfall.
c. Das VEWD macht darauf aufmerksam, dass die unmittelbare Aufsicht über die Materialentnahmestellen nach wie vor bei den Gemeinden liegt. Sie sind verpflichtet, bei vorschriftswidrigen Vorkommnissen einzuschreiten, sei es durch eigene Verfügungen oder – in schwierigen Fällen – durch Meldung an den Regierungsstatthalter und die kantonale Aufsichtsbehörde.

Gestützt auf Artikel 43 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Artikel 3 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) überträgt demnach die Bau- und Verkehrsdirektion die Kontrolle der Abbaustellen im Kanton Bern dem FSK. Der eigentliche Vollzug der Vereinbarung obliegt dem AWA. Dieses kann die Betreiber von Abbaustellen im Kanton Bern mittels Verfügung der Kontrolle durch den FSK unterstellen.

Die Vereinbarung von 1980 wurde 1992 erweitert und 1998 erneuert; materielle Anpassungen der Vereinbarungen wurden seitdem nicht mehr vorgenommen. Allerdings wurden die Kontrollpunkte der Inspektion ausgeweitet, insbesondere was die **erteilten Bewilligungen** sowie den **Arbeitsschutz** betraf.

Schweizweit betrachtet finden die FSKB-Inspektionen in der Regel **jährlich** statt. Es werden dabei Betriebskontrollen bei über 750 Anlagen von knapp 500 verschiedenen Unternehmungen durchgeführt. Positiv an der Branchenlösung wird genannt, dass schweizweit **einheitliche Vorgaben** (Best Practices) bestehen. Ausgebildete Fachpersonen kontrollieren die Betriebe.

Die Kontrollen des FSKB-Inspektorats umfassen folgende Punkte:

- **Bewilligungen**
  - Rodungs- und Aufforstungsbewilligungen
  - Andere Bewilligungen

- **Abbau**
  - Abbauplan
  - Abbauetappen / -fortschritt
  - Rodungsetappen / -fortschritt
  - Abtrag und Lagerung Oberboden (Humus)
  - Abtrag und Lagerung Unterboden
  - Abraum und Zwischenschichten

  - Abbauart
  - Abstände zu Grenzen, Wald, Gewässern, Strassen usw.
  - Böschungen
  - Abbaukote und Schutzschicht
  - Grundwasserspiegellage und Grundwasserqualität

- **Auffüllung und Gestaltung**
  - Auffüll- und Gestaltungsplan
  - Auffülletappen / -fortschritt
  - Qualität des Auffüllmaterials
  - Rekultivierungsetappen / -fortschritt
  - Aufforstungsetappen / -fortschritt
  - Rekultivierungstechnik und Qualität der Rekultivierung gem. FSKB Richtlinien 2001
  - Rohplanie
  - Entwässerung
  - Unterboden
  - Zwischenbegrünung
  - Oberboden
  - Nachnutzung / Folgebewirtschaftung
  - Definitive Rückgabe rekultivierter Flächen
  - Landschafts- und Naturschutzmassnahmen
  - Bekämpfung Neophyten

- **Lagerung, Einrichtungen und Betrieb**
  - Heizöl / Diesel / Benzin
  - Revisionsintervall
  - Zapfsäulen
  - Öl / Altöl / Fette / Reinigungsmittel usw.
  - Betonzusatzmittel
  - Schmier- und Treibstofflagerung im Abbaugebiet, Versorgung, Entsorgung
  - Parkdienst, Abspritz- und Betankungsplätze (Entwässerung)
  - Meteorwasser übriges Areal (Abbaustelle, Lagerplätze)
  - Sanitäre Anlagen (häusliche Abwässer)
  - Sprengstoffe
  - Abfallbeseitigung (Sperrgut, Metalle)
  - Kabel und Leitungen
  - Maschinen
  - Betriebszeiten
  - Aufbereitung von Recyclingbaustoffen, Lagerung von Fremdmaterialien
  - Allgemeine Ordnung in Abbaustelle, Werk und Umgebung

- **Transporte und Verkehr**
  - Transportart intern
  - Abtransport von Material
  - Zutransport von Material
  - Erschliessung, Zufahrt, Pisten
  - Verschmutzung öffentlicher Strassen

- **Aufbereitung**
  - Art der Anlage(n)

  - Beurteilung der Anlage(n) von aussen
  - Beurteilung der Anlage(n) von innen
  - Wasserbezug
  - Kieswaschwasser: Behandlung, Ableitung, Rezirkulation
  - Kieswaschschlamm
  - Abwasser aus Betonproduktion Behandlung, Ableitung, Rezirkulation
  - Radioaktive Stoffe (Füllstandssonden)

- **Sicherheit und Unfallverhütung**
  - Umzäunung/Absturzsicherung bei Abbauwänden und andere Schutzmassnahmen
  - Abschrankung Werkareal
  - Betretungs- und Ablagerungsverbot(e)
  - Werkinterner Verkehr
  - Umsetzung EKAS[13]-RL 6508
  - Schutzmassnahmen
  - Notfallorganisation
  - Sanitätsmaterial
  - Feuerwehrmaterial
  - Ölwehrmaterial
  - Pers. Schutzausrüstung PSA
  - Personalinstruktionen

- **Zusatzbemerkungen**
  - Anwesende Personen
  - Seit der letzten Inspektion zu den Akten genommen
  - Am Inspektionstag zu den Akten genommen
  - Fehlende und nachzureichende Dokumente
  - Empfehlungen und Hinweise
  - Bemerkungen Inspektor

Die Auflistung zeigt, dass das FSKB-Inspektorat neben Bestimmungen aus dem Umweltschutzbereich auch anderweitige Bereiche kontrolliert, wie beispielsweise die Arbeitssicherheit. Das Inspektorat kann auf «blinde» Flecken aufmerksam machen und kann die Grubenbetreiberin bei ihrer Arbeit unterstützen. Die Verantwortlichkeit ist nicht delegierbar, diese bleibt bei den Betreibern.

Die 31 FSKB-Inspektoren haben im Jahr 2020 insgesamt 474 Betriebe schweizweit inspiziert und dabei 758 Abbaustellen und Recyclingplätze beurteilt. 25 Betriebe haben die Inspektion nicht bestanden (2019: 25 Betriebe; 2018: 23 Betriebe; 2017: 25 Betriebe). Die hauptsächlichen Mängel lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Fehlende oder abgelaufene Bewilligung
- Arbeiten ausserhalb des Perimeters
- Unzureichende Qualität des Auffüllmaterials
- Zu viele Minuspunkte (Einleitbedingungen Kieswaschwasser nicht konform, mangelhafte Bodenarbeiten, Abbaukote nicht überprüfbar, fehlende Qualitätsprüfungen bei Recyclingprodukten usw.)

Das FSKB-Inspektorat führt und führte jährlich eine Kontrolle des Betriebs «SHB Steinbruch + Hartschotterwerk Blausee/Mitholz AG» gemäss Vereinbarung mit dem Kanton und den Vorschriften zur kommunalen Überbauungsordnung durch. Daneben wurden durch den zuständigen Sachbearbeiter des AWA sporadische Kontrollen vor Ort durchgeführt; das AWA führte seit 2010 rund zehn Augenscheine durch.

[13] Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).

Im Kanton Bern werden die Kontrollen durch das FSKB-Inspektorat vorgängig angemeldet. Die Kontrollen des FSKB-Inspektorats beim Steinbruch Mitholz/Blausee haben **keine Auffälligkeiten** ergeben, wie die Konsultation der FSKB-Inspektionsberichte 2004 bis 2020 zeigen. Es gab keine Hinweise darauf, dass nicht bewilligtes Material abgelagert worden wäre oder Tätigkeiten stattgefunden hätten, die nicht konform gewesen wären. Am Kontrolltag hinterliess die Abbaustelle jeweils einen geordneten Eindruck, es wurden keine verdächtigen Ablagerungen festgestellt.

Die BLS AG hat in einer Medienmitteilung vom 11. Februar 2021 informiert: «Im Rahmen der Sanierungsarbeiten Lötschberg-Scheiteltunnel wurden Betonschlämme nicht gemäss des für die Baustelle geltenden Entsorgungskonzepts entsorgt. Das Konzept schreibt vor, die Betonschlämme in dafür spezialisierte Deponien zu liefern. Die beauftragte ARGE Marti hat zwischen Juni 2019 und April 2020 knapp 200 Tonnen Betonschlämme an die Steinbruch- und Hartschotterwerke SHB Blausee/Mitholz AG geliefert.» Gemäss Beurteilung des Inspektorats sei eine im Vergleich zum Gesamtvolumen kleine Menge von 200 Tonnen bei einer Stichprobe am Inspektionstag nicht ausfindig zu machen, insbesondere dann, wenn es nicht offen deponiert ist.

Die GPK setzte sich intensiv mit den Kontrollen des FSK-Inspektorats in anderen Kantonen auseinander. In vier Kantonen werden **unangemeldete Kontrollen** durchgeführt. Diese unangemeldeten Kontrollen werden zusätzlich zur ordentlichen Inspektion durchgeführt (ein Kanton führt bei einzelnen Kleinststandorten mit wenig Aktivitäten aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen keine ordentliche, sondern nur eine unangemeldete Inspektion durch). Dabei gibt der Kanton dem Inspektorat den Auftrag, bei einem oder mehreren Betrieben eine unangemeldete Kontrolle durchzuführen. Der Betreiber wird ungefähr 10 Minuten vor der Ankunft des Inspektors über die Durchführung der Inspektion durch den Inspektor telefonisch informiert. Es wird dem Betreiber überlassen, ob er eine Person delegieren will, die an der Inspektion vonseiten des inspizierten Betriebs anwesend ist.

Die **unangemeldete Inspektion** fokussiert sich insbesondere auf das Prüfen des Abbauperimeters und der Abbaukote sowie der in der Abbaustelle zwischen- und abgelagerten Rückbau- und Aushubmengen. Die Inspektionsergebnisse werden in einem Bericht festgehalten, der jeweils dem Kanton und dem Betreiber zugänglich gemacht wird. Grobe Mängel werden dem Kanton sofort zur Kenntnis gebracht.

Von einem Kanton, welcher in der Praxis unangemeldete Kontrollen anordnet, liess sich die GPK im Detail über das Prozedere informieren:

«Anfang des Jahres melden wir dem FSKB-Inspektorat jeweils, wer an die Reihe kommen soll. Ausschlaggebend sind verschiedene Aspekte. Man kann aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren auf die Liste kommen. Oder wenn man schon länger nicht mehr unangemeldet kontrolliert wurde. Es muss fair bleiben und alle müssen einmal drankommen. Es ist allen Unternehmen klar, dass sie jederzeit auf diese Liste kommen können. Pro Jahr betrifft es 10 bis maximal 15 Unternehmen. So kann es natürlich jeden treffen. Das Datum wird uns mitgeteilt und wir [die zuständige kantonale Stelle] hätten die Möglichkeit, an den unangemeldeten Kontrollen teilzunehmen. Im Anschluss an die Kontrolle erhalten wir einen kleinen Inspektionsbericht, der nicht ganz so umfangreich ist wie bei normalen Inspektionen. Er enthält eine kurze Zusammenfassung von dem, was angetroffen wurde.»

Das FSKB-Inspektorat macht eine Bestandsaufnahme, die hilfreich ist, aber es kann nicht alles abbilden, was über ein Jahr hinweg an Aktivitäten in einen Betrieb erfolgt. Das FSKB-Inspektorat kann nicht vollständig die amtlichen Kontrollen ersetzen. Folglich sind für die GPK **unangemeldet Kontrolle** ein geeignetes Instrument, um die Kontrollen zu verstärken.
Die GPK informierte sich bei den Kantonen, die vollständig, d. h. ohne FSKB-Inspektorat, die Kontrollen durchführen bzw. lediglich punktuell auf das FSKB-Inspektorat zurückgreifen. Durch diese umfassenden

Informationen konnte sich die GPK ein lückenloses Bild über die wesentlichen in der Schweiz verwendeten Systeme machen.

Aufgrund der Abklärungen sieht die GPK **dringenden Handlungsbedarf**, das bestehende System der Kontrollen zu reformieren. Diese nachkommende Empfehlung ist auch Konsequenz aus den Empfehlungen betreffend Artikel 34 der Bauverordnung (vgl. Empfehlung 1).[14]

Empfehlung 2: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen in geeigneter Form zu verbessern und die Aufsicht zu verstärken.

Ziel der Empfehlung ist es, Kompetenzen sowie Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure zu entflechten und zu definieren, d.h. welches Organ für welchen Bereich in welcher Form zuständig und letztlich auch für den Vollzug verantwortlich ist. Es muss u. a. ebenfalls klar geregelt sein, in welchen Abständen (einmal jährlich reicht nicht aus) die Kontrollen durchzuführen sind, das beinhaltet auch unangemeldete Kontrollen. Es braucht letztlich ein verbindliches Regelwerk für die verschiedenen Akteure.

c) Grubenkommission

Grubenkommissionen existieren im Kanton Bern und wenigen weiteren Kantonen (teilweise im Kanton Solothurn; im Kanton Thurgau hat beispielsweise eine Gemeinde eine Kieskommission installiert, welche die Gruben regelmässig kontrolliert). Sie begleiten das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dienen dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.

In den **Überbauungsvorschriften** werden vor allem der Zweck und die Struktur der Grubenkommission geregelt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Grubenkommission werden in der Regel in einem Reglement oder in einem Pflichtenheft umschrieben. Der Grubenkommission gehören in der Regel 5 bis 8 Mitglieder an. Die Mitglieder sind hauptsächlich Vertreter der Standortgemeinde, der Betreiberin und der Grundeigentümer sowie regelmässig eine Fachperson aus dem Bereich Ökologie. Den Vorsitz hat ein Vertreter der Standortgemeinde inne (Mitglied der Exekutive).

Für den «Steinbruch Mitholz» besteht seit dem Jahr 2009 eine Überbauungsordnung (Nr. 2a) mit dem Zweck:

a. Den Nachvollzug der im Zusammenhang mit der Sanierung des Mitholztunnels durch das kantonale Tiefbauamt und dem Abschluss der Arbeiten der Alptransit entstandenen Gebietsbereinigungen mit Anpassung des Abbauperimeters.
b. Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe» festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur während des Abbaus und des Auffüllbetriebes.
c. Die Sicherstellung einer bezüglich Deponievolumen flexiblen Endgestaltung.
d. Die Sicherstellung der Erschliessung zum Gewerbegebiet der Steinbruch Mitholz AG sowie zum Zugangsstollen der AlpTransit mit den dazugehörenden technischen Installationen.

Weiter wird in der Überbauungsvorschrift die begleitende Grubenkommission definiert:

[14] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass er bereit sei, das bestehende System zu hinterfragen und den Vollzug zu verstärken. Dabei sei auch die Aufsicht in adäquater Form zu verbessern. Allerdings sei – wie auch im Bericht festgehalten – zu beachten, dass die Aufarbeitung und Klärung des gesamten Systems zwingend neue Ressourcen erfordere, selbst wenn dabei nicht vermehrte Kontrollen des Kantons resultieren sollten. Auch mit Hilfe Dritter binde eine solche Aufarbeitung Ressourcen, die bereits heute für die klar vorgegebenen Aufgaben des AWA aus verschiedenen Gründen (Aufgabenzuwachs, Ressourcenabbau) äusserst knapp seien. So hat der Regierungsrat namentlich im Rahmen des letzten Planungsprozesses aufgrund der Vorgaben des Grossen Rats keine neuen Stellen im Bereich des AWA bewilligt, da diese nicht refinanziert und nicht auf einen direkten Beschluss des Grossen Rats zurückführbar gewesen seien.

Artikel 32 Begleitende Grubenkommission
[1] Zur Gewährleistung der gegenseitigen Information sowie für die detaillierte Ausgestaltung und Überwachung des Abbaus und der Wiederherstellung innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird die begleitende Grubenkommission (GK) eingesetzt.
[2] Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nicht ständige vorberatende Gemeinde-Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Artikel 29 GG.
[3] Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit dem Abbau und der Wiederauffüllung befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden, Betreiberin) bei der Umsetzung und Überwachung der Aktivitäten im Rahmen der Überbauungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes weitere besondere Aufgaben übertragen werden.
[4] In der Kommission sind die Gemeinde und die Betreiberin mit je zwei Mitgliedern vertreten. Der Kommission können weitere Mitglieder wie Vertreter von Fachstellen etc. angehören.
[5] Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter / eine Vertreterin der Gemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung auf.
[6] Das Nähere regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft. Er hört dabei die Mitglieder der Kommission und die zuständigen kantonalen Fachstellen an.

Gemäss Pflichtenheft **gehören** der Grubenkommission «Steinbruch Mitholz» an:

- zwei Vertreter der Gemeinde Kandergrund
- zwei Vertreter der Betreiberin des Steinbruchs Mitholz/Blausee
- ein nicht stimmberechtigter Vertreter des AWA

Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute wie insbesondere eine ökologisch ausgebildete Fachperson und weitere Fachleute des Kantons mit beratender Funktion beiziehen.

Die Grubenkommission hat gemäss Pflichtenheft folgende **Aufgaben**:

- Sie sorgt für eine regelmässige, ausreichende und gegenseitige Information zwischen der Betreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen.
- Sie unterstützt und berät die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und die Betreiberin bei der detaillierten Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsmassnahmen im Rahmen der verbindlichen Vorgaben der Überbauungsordnung und der verfügten Bewilligungen und Auflagen.
- Sie überwacht den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung und überprüft insbesondere die Einhaltung der öffentlichen Auflagen und Bedingungen.
- Sie nimmt zu Handen der zuständigen Behörden zu den Freigabegesuchen für die weiteren Abbauetappen, zur Auffüllung und zur Endgestaltung und zur Rekultivierungsstellung Stellung.
- Sie befasst sich mit allfälligen Beanstandungen und Reklamationen aus der Bevölkerung und mit allfällig auftretenden Emissionsproblemen des Abbau- und Wiederauffüllungsbetriebes.

Die **Kompetenzen** der Kommission sind im Pflichtenheft wie folgt beschrieben: Verbindlicher Rahmen für die Tätigkeiten der Kommission bilden die Überbauungsordnung und die gestützt darauf verfügten Bewilligungen. Stellt die Kommission Aktivitäten des Betriebs fest, die über diesen verbindlichen Rahmen hinausgehen, leitet sie ihre Feststellungen mit ihrem Antrag an die Baupolizeiorgane weiter. Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Betreiberin, die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Kommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörde entbunden.

Die Vorgabe in der Überbauungsvorschrift, wonach die Kommission mindestens einmal im Jahr tagt und dass sie ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung aufnimmt, wurde in der Praxis bis Ende 2019 **nicht umgesetzt**. Da aus Sicht der Gemeinde der Betrieb reibungslos lief, musste man nicht tätig werden. Im Zuge der Vorbereitungen der Massnahmen rund um den Ausbau des Lötschberg-Basistunnels war es dann nach Einschätzung der Gemeinde aber an der Zeit, die Grubenkommission zu reaktivieren.

Die GPK hörte im Rahmen ihrer Untersuchung neben den Vertretern der Grubenkommission Kandergrund weitere Grubenkommissionen aus dem Kanton Bern an, um sich ein klareres Bild über die Arbeit der Grubenkommission zu machen.

Für die GPK ist eine Grubenkommission insgesamt betrachtet ein valables Instrument, um auch und gerade bei Vorkommnissen Ansprechpartner zu sein und die Anliegen auch aus der Bevölkerung zu kanalisieren.

Deponien werden an Standorten errichtet, wo sich kein nutzbares Grundwasser befindet. Zudem werden Deponiesickerwasser und Grundwasser in aller Regel überwacht. Im Gegensatz dazu befinden sich Abbaustellen häufig in Bereichen, wo Grundwasser vorhanden ist. Die Vertreter einer angehörten Grubenkommission schilderte, welche Rolle die Kommission in diesem Bereich innehat, beispielsweise bei der Kontrolle der sogenannten Abbaukote. Die Abbaukote ist die in der Abbaubewilligung festgelegte Höhenlage der einzuhaltenden Abbausohle, definiert in Metern über Meer. Sie dient der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstands über dem Grundwasserspiegel. Vertreter einer der angehörten Grubenkommission schilderten, dass bei ihrer Abbaustelle bis zu 60 cm tiefer als gemäss den Vorgaben abgebaut wurde. Die Grubenkommission zog für die fachliche Unterstützung und Beurteilung möglicher Lösungen des Problems einen Geologen bei. Dieser kontrollierte die Umsetzung und verfasste zuhanden der Grubenkommissionen einen Bericht. Inhalt des Berichts war u. a., dass die vorgegebene Abbaukote wieder den Vorgaben entspricht. Zudem wurde geschildert, wie die Grubenkommission regelmässig die Ergebnisse der durch den Geologen und den Brunnenmeister genommenen Wasserproben diskutierte.

Die Vertreter der Grubenkommission wiesen auf Punkte hin, die ein gutes Funktionieren der Grubenkommission begünstigen:
(1) Unterstützung der Grubenkommission von Fachpersonen, wie von einem Geologen und durch das AWA.
(2) Das Fachwissen des AWA wird in den Grubenkommissionen benötigt. Ein Rückzug des AWA aus den Grubenkommissionen aufgrund fehlender Ressourcen bzw. Priorisierung auf andere Tätigkeiten wurde als «fatal» bezeichnet.
(3) Betont wurde die Wichtigkeit, dass die Gemeinde solche Fachpersonen (beispielswiese der Geologe) selbst bestimmt und einsetzt. Im oben geschilderten Fall finanzierte die Gemeinde den Geologen.
(4) Gegenseitiges Vertrauen und eine offene Diskussionskultur, damit Probleme angesprochen und Lösungen ausgelotet werden können. Dazu gehört auch das gegenseitige Vertrauen, dass was innerhalb der Grubenkommission besprochen wurde, durch die Grubenbetreiberin auch umgesetzt wird. Über Sanktionsmöglichkeiten verfügt die Grubenkommission nicht.

Dies zeigt, wenn eine Grubenkommission eingesetzt wird, dann gilt es diese wirklich zu aktivieren, mit regelmässigen Sitzungen und mit einem Pflichtenheft ausgestattet. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die notwendigen **Ressourcen** auf Gemeindeebene unterschiedlich ausgeprägt sind, was die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Grubenkommission beeinflusst. Wichtig ist, dass die Person(en), welche die Vertretung der Gemeinde in der Grubenkommission wahrnehmen, dieses Amt mit Kontinuität ausüben. Dies ist unter anderem Voraussetzung, um Fachwissen zum Thema aufbauen zu können und so die Diskrepanz in den spezifischen Kenntnissen zur Grubenbetreiberin zu verringern und die Aufgaben gemäss Pflichtenheft möglichst gut (und unabhängig) ausüben zu können.

Die Grubenkommission überwacht u. a. den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung und überprüft insbesondere die Einhaltung der öffentlichen Auflagen und Bedingungen. Für die GPK ist es angezeigt, dass an den FSKB-Inspektionen auch Vertreter der Grubenkommission und/oder Baupolizei und/oder Gemeinde teilnehmen sollten. Diese Teilnahme bei den Inspektionen kann bei der Erfüllung des Auftrags der Grubenkommission einen Mehrwert bilden.

Empfehlung 3: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Voraussetzungen zu schaffen, damit das AWA in geeigneter Form sein Fachwissen den Grubenkommissionen zur Verfügung stellt.

Die Grubenkommissionen sind auf fachliche Expertise und Support angewiesen. Durch die (direkte) Teilnahme eines Vertreters des AWA an den Sitzungen der Grubenkommissionen kann auch frühzeitig auf Entwicklungen Einfluss genommen werden.[15]

d) Eingangskontrolle Gruben/Deponie

In den bernischen Kiesgruben erfolgen etwa 60 Prozent der Anlieferungen auf Voranmeldung. Das angelieferte Material wird anhand der Lieferscheine und bei der Ankunft organoleptisch geprüft: das heisst, es wird überprüft, ob das Material visuell dem entspricht, was deklariert wurde (z. B. Aushubmaterial) oder ob Fremdmaterialien darin erkennbar sind. Chemische Schadstoffe werden nur erkannt, wenn entsprechende Geruchsimmissionen vorhanden sind (d. h. wenn «es stinkt»). Dabei wird nur die oberste (sichtbare) Schicht begutachtet. Nach dem Abkippen in die Gruppe, wenn das Material weiter zerstossen wird, melden die Maschinisten, wenn sie in der Ladung untergemischte Fremdmaterialien finden. Gemäss der Anhörung komme dies auch immer mal wieder vor. In diesem Fall muss der Kunde das Material entweder wieder mitnehmen bzw. abholen oder für die regelkonforme Entsorgung aufkommen.

Über die geschilderte organoleptische Prüfung und Kontrolle der Lieferscheine hinaus werden keine weiteren Kontrollen durchgeführt, insbesondere keine chemischen Analysen. Es gibt kleinere Gruben, die **keinerlei Eingangskontrolle** haben. Dort liegt die Hauptverantwortung beim Maschinisten, der das Material sichtet.

Die Deklaration des Materials basiert somit im Grunde auf Treu und Glauben. Es gibt keine Branchenvereinbarung o. ä., die die verantwortlichen/zuständigen Personen unterzeichnen, wonach sie sich an die Annahmedeklaration halten. Diesbezüglich tauschte sich der Kantonale Kies- und Betonverband (KSE) Bern zusammen mit den kantonalen Stellen bereits früher einmal aus, ohne dass es zur Umsetzung einer geeigneten Massnahme kam. Eine Möglichkeit wäre eine «Aushubdeklaration», wonach der Abgeber des Materials u. a. bestätigt, dass das Material nicht aus einer Altlast stammt und dass die Deklarationen eingehalten werden

Eine weitere Möglichkeit wäre, Intervalle festzulegen, in denen das Eingangsmaterial auf **Verschmutzung analysiert** würde. Technisch und im Ablauf wäre dies allerdings sehr anforderungsreich, wie in den Anhörungen gesagt wurde.

Das FSKB-Inspektorat hat seit den öffentlich bekanntgewordenen Vorgängen den **Fragekatalog** für die Inspektionen mit Fragen zur Eingangskontrolle ergänzt.

Empfehlung 4: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, mit Vertretern der Branche den Prozess der Eingangskontrollen zu analysieren, zu ergänzen, zu verbessern und diesen mit geeigneten Instrumenten zu vereinheitlichen.

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich die Eingangskontrolle beispielsweise beim Steinbruch Mitholz/Blausee aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse angepasst wurde (Kameras fotografieren die

[15] Der Regierungsrat ist gemäss seiner Stellungnahme bereit, die verstärkte Zurverfügungstellung des Fachwissens zu prüfen und umzusetzen. Dabei sollen ressourcenschonende Lösungen in Betracht gezogen werden, da die entsprechenden Fachstellen bereits heute am Limit arbeiten würden. Ein verstärkter Einsatz, sei es direkt in den Grubenkommissionen, sei es mit anderen Mitteln, bedinge zusätzliche, zurzeit nicht vorhandene Ressourcen.

Ladungen, sporadisch werden Rückstellproben genommen). Dies ändert jedoch nichts an der Empfehlung der GPK.[16]

3.2.2 Themenbereich Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz

Gemäss Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung sind verschiedene Akteure in die Beobachtung und Überwachung der unterirdischen Gewässer involviert: Der Bund als Vollzugsbehörde des Gewässerschutzgesetzes in Bereichen von gesamtschweizerischem Interesse. Die Kantone als Vollzugsbehörde der Gewässerschutzgesetzgebung auf kantonaler Ebene, aber nicht nur. Die Eigentümer von Trinkwassergewinnungsanlagen sind verantwortlich für die Erhebungen, die für die Ausscheidung von Schutzzonen erforderlich sind, und für die Qualität des Wassers, das ins Versorgungsnetz abgegeben wird. Die Inhaber und/oder Betreiber von Anlagen beziehungsweise Standorten, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen könnte, sind verpflichtet, notwendige Abklärungen durchzuführen, allfällige Schutzmassnahmen zu ergreifen und nachzuweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind.

Die BVD übt die **Aufsicht** über den Gewässerschutz aus. Die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung ist das AWA. Sie vollzieht die im Bereich des Gewässerschutzes geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit deren Vollzug nicht anderen Amtsstellen übertragen ist. Es überprüft die Wirksamkeit der Gewässerschutzgesetzgebung. In einigen Ausnahmefällen obliegt der Vollzug dem Bund.

Das AWA erarbeitet die kantonalen Planungen betreffend Abwasserentsorgung, sorgt für regionale Trinkwasser- und Entwässerungsplanungen, erteilt Gewässerschutzbewilligungen, erlässt Sanierungsverfügungen, sorgt für die Festlegung der Gewässerschutzbereiche, leitet Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen (in diesen Zonen sind sowohl das Erstellen von Gebäuden und anderen Anlagen als auch die gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt), überwacht die Qualität der Gewässer, informiert die Öffentlichkeit über den Gewässerschutz und den Zustand der Gewässer und berät Behörden und Private.

Das AWA empfiehlt Massnahmen zur Verhinderung oder Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen. Das AWA betreibt weiter einen Schadendienst und einen 24-Stunden-Pikett-Dienst, der bei einer Gewässerverunreinigung über die Polizei alarmiert wird.

Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt. Sie üben in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz aus und treffen die erforderlichen Massnahmen. Das AWA kann den Gemeinden in schwierigen Fällen Aufsichts- und Kontrollpflichten abnehmen und die erforderlichen Verfügungen erlassen.

Dem AWA obliegt der Vollzug in den Bereichen Industrie, Gewerbe und Tankanlangen im engeren Sinne und die damit verbundenen Kontrollen. Bei der Kontrolle wird priorisiert. Erste Priorität haben Störfälle, für die auch der Pikett-Dienst besteht. Der Industrie- und Gewerbekataster hat sechs Prioritätsstufen. Betriebe mit Priorität 1 werden mindestens viermal jährlich kontrolliert, solche mit Priorität 2 zweimal, mit Priorität 3 einmal. Es gibt 12'000 Betriebe im Kataster, die einmal eine Gewässerschutzbewilligung erhalten haben.

[16] Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass er das Gespräch mit der Branche gemäss Empfehlung aufnehmen werde. Erste Gespräche mit dem FSKB sowie den betroffenen Unternehmungen hätten bereits stattgefunden. In der ersten Hälfte 2022 würden die Prozesse weiter analysiert und Verbesserungen umgesetzt. Es sollen schweizweite Standards angestrebt werden.

Die Bewilligungen und Störfälle binden jedoch so viele Ressourcen, dass die definierte Anzahl Kontrollen fast nicht mehr durchgeführt werden kann und z. B. nur zweimal statt viermal jährlich kontrolliert wird. Hier wird auch nach Erfahrung (d. h. vorhandenes Vertrauen in bestimmte Betriebe) gehandelt.

Ablagerungen und Deponien beinhalten ein grosses Gefährdungspotenzial für das Grundwasser, weshalb ihre Anlage und ihr Betrieb in besonderen Richtlinien und Verordnungen des Bundes geregelt werden. Im Gegensatz zu Deponien besagt das Gesetz aber nicht, dass Abbaustellen generell zu überwachen sind, in dem Sinne, dass das Grundwasser im Umfeld von Abbaustellen überwacht werden müsste. Die Oberaufsicht des Gewässerschutzes im Steinbruch Mitholz liegt beim AWA.

In der Überbauungsordnung Nr. 2a «Steinbruch Mitholz» werden neben den gesetzlichen Gewässerschutzvorschriften folgende Auflagen geltend gemacht:

- Sauberes Grundwasser ist zu versickern oder, wenn nicht möglich, der Kander zuzuführen.
- Anfallendes Meteorwasser ist nach der Vorreinigung ebenfalls zu versickern.
- Sauberes Oberflächenwasser ist zu versickern oder, wenn nicht möglich, in die Kander zu leiten.
- Sanitäre Abwässer sind zwingend in einer Kläranlage zu reinigen.
- Die Grundwasserverhältnisse sind zu überwachen und jährlich zuhanden des AWA zu kommentieren.

Der letzte Punkt (Überwachung/Meldung) wurde dahingehend erfüllt, dass das FSKB-Inspektorat bei seiner jährlichen Kontrolle prüfte, ob die **Vorgaben** betreffend Überwachung der Grundwasserverhältnisse monatlich durch Geologen resp. die Abbaufirma und jährliche Meldungen an das AWA eingehalten wurde. Gemäss der Analyse der Inspektionsberichte war dies der Fall.

3.2.3 Themenbereich Fischerei/Fischzucht

Der Kanton hat gemäss den gesetzlichen Vorgaben gegenüber einer Fischzucht eine

- Bewilligungspflicht
- Aufsichtspflicht
- Interventionspflicht

Die Blausee AG hat eine entsprechende Bewilligung für eine Wildtierhaltung. Die Fische sind Wildtiere, dafür braucht es eine Haltebewilligung. Voraussetzung für diese Bewilligung ist u. a., dass die verantwortliche Person über eine spezifische Ausbildung (Fischwirt-Ausbildung) verfügt. Diese Bewilligung ist 10 Jahre gültig und wird durch das Amt für Veterinärwesen (AVET) kontrolliert. Es bestehen Voraussetzungen in Bezug auf die Einrichtung und Hygiene. Es gibt bauliche Voraussetzungen und Voraussetzungen bezüglich Wasserqualität. Schliesslich muss eine regelmässige tierärztliche Betreuung sichergestellt sein.

Die Kontrolle (Aufsichtspflicht) der Wildtierhaltung nach Tierschutzverordnung erfolgt mindestens alle zwei Jahre, wenn zwei Kontrollen ohne Beanstandungen erfolgten, kann man auf vier Jahre erhöhen. Bei der Blausee AG besteht aktuell eine Vier-Jahres-Frequenz. Eine weitere Aufsichtspflicht ergibt sich daraus, dass die Blausee AG eine tierische Primärproduktion betreibt. Eine solche muss alle vier Jahre durch das AVET kontrolliert werden.

Interventionspflicht des AVET besteht, wenn Mängel auftauchen oder Meldungen erstattet werden. Es ist dem AVET jedoch nicht möglich, jeder Tierschutzmeldung vor Ort nachzugehen. Es wird folglich priorisiert und die Abklärungen finden teilweise auf schriftlichem Weg statt (dabei wird der gemeldete Tierhalter zu einer Stellungnahme aufgefordert).

In der eidgenössischen Tierseuchenverordnung ist betreffend «Bestandeskontrolle und weitere Pflichten normiert»: Wer lebende Fische, Fischeier oder Fischsamen kauft, verkauft oder in andere Gewässer oder Anlagen einsetzt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen über den Herkunfts- und Bestimmungsort der Zu- und Abgänge, sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen und die festgestellte Mortalität. Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht **auf Verlangen** vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.

Im Wissen darum, dass es sich um eine Bundeskompetenz handelt, ist es für die GPK dennoch angezeigt, dass die Bestandskontrolle nicht nur auf Verlangen vorzuweisen ist, sondern bei **ausserordentlichen Ereignissen** zwingend den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht zu **melden** ist.

a) Entsorgung Tierkadaver

Beim Fischsterben in der Fischzucht Blausee **2018** klärte das Amt für Veterinärwesen ab, ob eine Seuche die Ursache war, was ausgeschlossen werden konnte.

Ein Seuchenverdacht ist die **einzige Meldepflicht** des Tierhalters: Personen, die Tiere halten, sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern.
Für Tierärzte besteht eine Meldepflicht an das AVET. Dieses involviert bei Bedarf andere Kantons- oder Gemeindestellen. Dieser Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Metzger, das Personal von Entsorgungsbetrieben sowie die Polizei- und Zollorgane. Tierärzte treffen unverzüglich alle notwendigen Massnahmen, um die Verschleppung der Seuche zu verhindern.

Im Mai **2020**, beim zweiten Fischsterben, verfügte das AVET über keine Kenntnisse über ein Fischsterben. Es gingen beim AVET **gemäss eigenen Angaben** keine Meldungen über ein Fischsterben ein, auch keine Seuchenmeldung, und zum fraglichen Zeitpunkt fand auch keine Besichtigung der Fischzucht durch das AVET statt.

Die Vorgaben für die **Entsorgung** von Tieren sehen vor, dass einzelne Tierkörper bis 200 Kilogramm über die Gemeindetierkörpersammelstellen (TKS) entsorgt werden können. Tierkörper über 200 Kilogramm müssen durch die GZM Extraktionswerk AG abgeholt werden. Dies sind die grundsätzlichen Vorschriften.

Für die GPK ist es irritierend, dass offenbar (sehr) grosse Mengen toter Fische entsorgt werden können, ohne dass der Kanton in irgendeiner Form informiert werden muss und darüber Kenntnis hat, ausser es besteht ein Seuchenverdacht. Die Entsorgung toter Tiere (d. h. Daten aus Tiersammelstellen) könnte *ein* Indikator sein, die als Grundlage für risikobasierte Kontrollen für das AVET dienen könnte. So liesse sich eine erhöhte Sterblichkeit frühzeitig erkennen und nötigenfalls deren Ursachen untersuchen.

Folglich mussten im Fall des Fischsterbens vom Mai 2020 die Zahlen nachträglich u. a. durch die Umweltkriminalität/Arbeitssicherheit der Kantonspolizei Bern zusammengetragen werden. Ihre Auflistung zeigt die Mengen der in der TKS Frutigen bzw. Biogasanlage entsorgten toten Fische. Die Liste wurde der GPK zur Verfügung gestellt und zeigt, dass in der TKS Frutigen von April bis Juli 2018 rund 18 Tonnen Fische entsorgt wurden. In der gleichen Zeitspanne waren es 2020 gemäss dieser Tabelle rund 1.6 Tonnen. Diese Daten zu werten, liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und nicht der GPK.

b) Pikettdienst Fischerei

Die Fischereiaufsicht überwacht die Fischerei mit dem Ziel, die Fischbestände und damit die Basis der Fischerei langfristig zu sichern und zu erhalten. Die Angehörigen der Fischereiaufsicht sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, verfügen die kantonalen Aufsichtsorgane und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen über ein Zutrittsrecht zu Grundstücken und Anlagen und über das Recht, in allen Gewässern Abklärungen vorzunehmen oder anzuordnen. Sobald die Fischereiaufsicht Verstösse im Bereich Fischerei, Naturschutz, Jagd, Gewässerschutz, Tierschutz und Tierseuchen feststellt, sind sie verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen. Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind insbesondere verantwortlich für

- die Leitung der Aufsichtskreise
- den Betrieb der kantonalen Fischzuchtanlagen
- die Überwachung der Berufs- und Angelfischerei

Der kantonale Fischereiaufseher ist daher befugt bzw. verpflichtet, auch in privaten Fischzuchten wie im Fall der Fischzucht Blausee seine Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen.

Die GPK konnte sich im Rahmen der Anhörungen ein Bild über die täglichen Arbeiten der Fischereiaufsicht machen. Die zu erfüllenden Aufgaben haben sukzessive zugenommen mit immer weniger zur Verfügung stehenden Ressourcen.

In den Anhörungen wurde von verschiedenen Personen für die GPK plausibel und nachvollziehbar dargelegt, wie wichtig ein **Pikettdienst** ausserhalb der Bürozeiten in der Fischerei wäre. Für die GPK stellt der existierende 24-Stunden-Pikett-Dienst des AWA einen klaren Mehrwert dar und ein Pikett-Dienst für die Fischerei wäre eine angemessene **Ergänzung** zum Schadendienst des AWA, wenn Fachpersonal benötigt wird, um beispielsweise ein Abfischen der Bestände zu organisieren, Fische zu retten oder um eine fachkundige Beurteilung vorzunehmen.[17]

Empfehlung 5: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Voraussetzung eines Pikettdienstes innerhalb des Fischereiinspektorats zu schaffen und gegebenenfalls die dafür notwendigen gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen zu erarbeiten.

c) Ressourcen des AVET und Fachkompetenz im Bereich Fischzucht

Fische können durch Infektionen mit Viren, Bakterien, Pilzen, Parasiten oder durch Umweltfaktoren wie falsche Ernährung, schlechte Wasserqualität und toxische Substanzen krank werden. Kommt es gar zu einem Fischsterben, liegt oftmals eine multifaktorielle Ursache vor. Zur Eindämmung der Ausbreitung infektiöser Krankheiten bedarf es einer Überwachung und Bekämpfung der Fischkrankheiten.

In einigen anderen Kantonen wird der Amtstierarzt bei der Kontrolle der Fischzuchten im Rahmen der Primärproduktionskontrolle durch einen **Fischtierarzt als Fachexperte** begleitet. Im Kanton Bern, wo relativ viele grössere Fischzuchten existieren, ist dies nicht der Fall. Dennoch nimmt der Bereich der Fischzucht nur ein kleiner Teil der Arbeit der Amtstierärzte ein. Dies obwohl seit 2014 die Kompetenzen im Bereich Fischzucht aufgebaut und bei einem Amtstierarzt, der die Fischkontrollen durchführt, gebündelt worden sind. Zusätzlich findet eine Zusammenarbeit mit dem Fischereiinspektorat statt und die Betriebe müssen

[17] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er die Empfehlung prüfen werde und dass ein Pikettdienst nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen möglich wäre. Auch hier sei in den letzten Jahren eine Zunahme der Aufgaben bei gleichzeitiger Reduktion des Personalbestandes erfolgt.

mit einem Fischtierarzt zusammenarbeiten. Nach Auffassung der GPK reicht dies aber nicht aus, um genügend Routine und Fachwissen im Bereich der Fischzucht aufzubauen. Notwendig wäre daher die Benennung **regionaler Fischexperten**, die die kantonalen Amtstierärzte unterstützen könnten.

Die GPK hat die Erwartung, dass das Know-how im AVET in Bezug auf die Fischgesundheit in der notwenigen fachlichen Ausprägung für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben vorhanden sind.[18]

Empfehlung 6: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Voraussetzung zu schaffen, damit die personelle Kompetenz im AVET in Bezug auf die Fischgesundheit für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sichergestellt ist.

3.2.4 Themenbereich Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels

a) Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)

Das AUE respektive die Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung koordiniert die amts- und direktionsübergreifenden Umweltthemen und ist zuständig für die **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)**.

Im Rahmen der UVP wird geprüft, ob ein Projekt den rechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Grundlage für die Prüfung ist der Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB), welcher vom Gesuchsteller zu erstellen ist. Darin werden die Auswirkungen des Vorhabens in folgenden Bereichen behandelt[19]:

- Luftreinhaltung
- Lärm
- Erschütterungen / abgestrahlter Körperschall
- Nichtionisierende Strahlung
- Grundwasser
- Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme
- Entwässerung
- Boden
- Altlasten
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe
- Umweltgefährdende Organismen
- Störfallvorsorge / Katastrophenschutz
- Wald
- Flora, Fauna, Lebensräume
- Landschaft und Ortsbild (inkl. Lichtimmissionen)
- Kulturdenkmäler, archäologische Stätten

Eine UVP wurde auch für die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels im Rahmen des **Planungsgenehmigungsverfahrens** durchgeführt. Dabei übt das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) die Rolle der kantonalen Verfahrenskoordination aus.

[18] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass er die Empfehlung prüfen werden. Er ist der Auffassung, die Forderung sei grundsätzlich erfüllt. Durch die Spezialisierung eines Amtstierarztes, die Zusammenarbeit mit dem Fischereiinspektorat und dem Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit der Universität Bern sowie dem Beizug von Experten im Bedarfsfall, sei die fachliche Kompetenz des AVET für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Fischwirtschaft vorhanden.

[19] Vgl. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/uvp/inkuerze/was-wird-geprueft-.html.

Das BAV lud das AÖV u. a. zur Stellungnahme ein; der Kanton hat ein Anhörungsrecht. Das AÖV verfasste das Verfahrensprogramm, in welchem die zu involvierenden kantonalen Fachstellen sowie die Daten der Publikation und öffentlichen Auflagen festgelegt werden und startet im Anschluss die kantonsinterne Ämtervernehmlassung. Die kantonalen Fachstellen nehmen mittels Fachbericht Stellung.

Das AUE erarbeitet aus den Fachberichten der Umweltfachstellen eine **UVP-Gesamtbeurteilung** zuhanden des AÖV. Das AÖV verfasst die koordinierte kantonale Stellungnahme mit der UVP-Gesamtbeurteilung des AUE als integrierter Bestandteil der kantonalen Stellungnahme und reicht diese beim BAV ein. Es sind komplexe Prozesse mit einigen Akteuren auf Kantons- und Bundesebene (vgl. Abbildung).

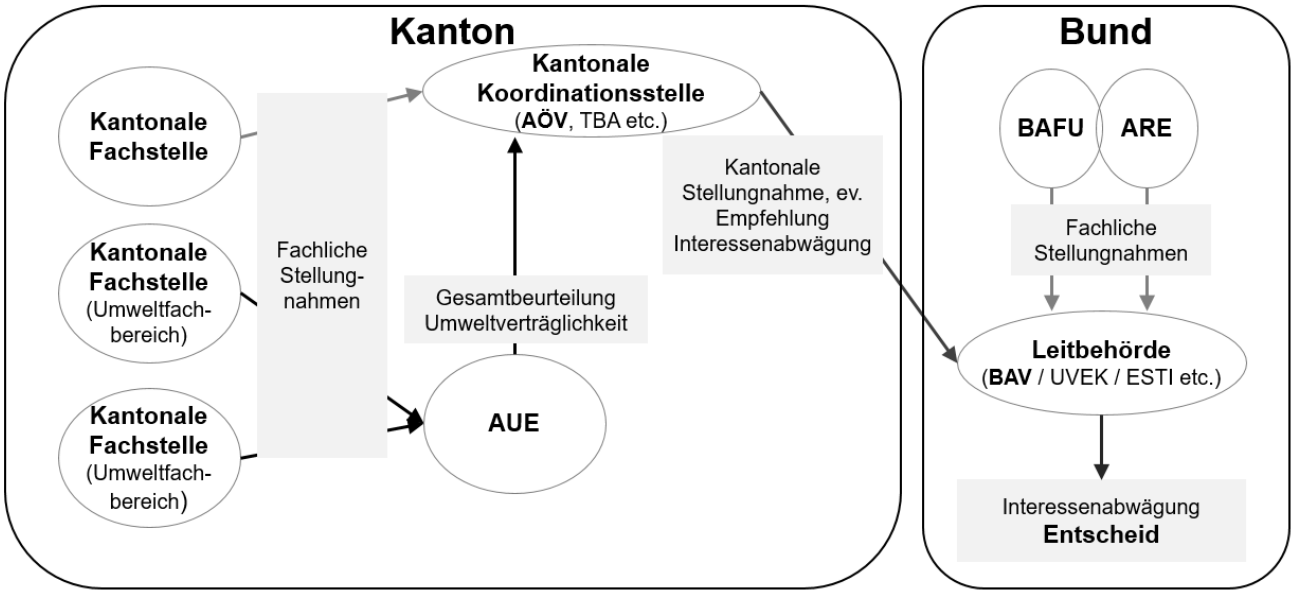

Quelle: Amt für Umwelt und Energie.

Abkürzungen: AUE: Amt für Umweltkoordination und Energie; AÖV: Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination; TBA: Tiefbauamt; BAFU: Bundesamt für Umwelt
ARE: Bundesamt für Raumentwicklung; BAV: Bundesamt für Verkehr, UVEK: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation; ESTI: Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Es brauchte im Fall des Lötschberg-Scheiteltunnels **einige Runden**, bis dieses Vorhaben durch den Kanton bewilligt werden konnte. In der ersten Runde stellten die Fachstellen fest, dass Informationen fehlten, sodass sie zum Teil ihre Beurteilungen gar nicht machen konnten; die entsprechenden Unterlagen wurden nachgefordert.

Im Fachbericht Fischerei wurde beispielsweise bemängelt, dass die Auswirkungen durch die Bauarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel auf die Fischzucht Kandersteg und das Naturschutzgebiet «Filfallen» nicht abschliessend untersucht worden seien. Um Massnahmen zur Reduktion von allfällig negativen Einflüssen beurteilen zu können, müssten diese noch im Detail geplant und berechnet werden. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen könne darüber entschieden werden, welche Massnahmen konkret umgesetzt werden sollen. Letztlich führte diese Einschätzung dazu, dass eine negative Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle erfolgte (Januar 2018).

Das AWA wies in seiner ersten kantonalen Stellungnahme im Plangenehmigungsverfahren u. a. darauf hin, dass in den Gesuchsunterlagen ein **Entsorgungskonzept** mit Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung fehle. Ein solches ist gemäss Artikel 16 der

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu erstellen, wenn voraussichtlich mehr als 200 m^3 Bauabfälle anfallen. Das AWA beurteilte das Vorhaben aus Sicht Abfallentsorgung unter der Berücksichtigung der entsprechenden Anträge aber als umweltverträglich. Anträge für die Plangenehmigung waren:

- Ausbruch Felssohle und Mischabbruch sind möglichst als Recyclingbaustoff zu verwerten.
- Schotter unverschmutzt, Schotter tolerierbar und Schotter inert sind in einer Gleisaushubwaschanlage zu behandeln und dürfen nicht abgelagert werden.
- Dem AWA ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Entsorgungskonzept zur Stellungnahme einzureichen.
- Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

Das BAV erachtete die Anträge des Kantons Bern als recht-, zweck- und verhältnismässig, weshalb die genannten Anträge des AWA gutgeheissen wurden. Die Umsetzung der Anträge und der Forderungen wurde mit den entsprechenden Auflagen gewährleistet.

Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle im Rahmen der **zweiten kantonalen Stellungnahme** (August 2018) war dann positiv. Die Vorbehalte des Fischereiinspektorats konnten zwischen dem Fischereiinspektorat und der BLS Netz AG ausgeräumt werden.

Auf der Grundlage der Aussagen in den Fachberichten kam die kantonale UVP-Fachstelle zum Schluss, dass das Vorhaben «Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels» unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Nach der Zustellung der abschliessenden Gesamtbeurteilung an das AÖV war das AUE nicht weiter in das Verfahren involviert.

Werden die beiden kantonalen Stellungnahmen (Januar 2018/August 2018) inklusive den Gesamtbeurteilungen der Umweltverträglichkeitsprüfungen mit den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen betrachtet, so wurden die UVP nach Einschätzung der GPK gewissenhaft und fachkundig gemacht.

Das bereits erwähnte **Entsorgungskonzept** wurde durch das AWA genehmigt. Das Entsorgungskonzept wird vom Unternehmer erstellt, dient als Basis für die Realisation und wird von der Bauherrschaft freigegeben. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle Abfälle gemäss dem Entsorgungskonzept zu entsorgen. Falls Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entsorgungskonzept notwendig sind, müssen diese vom Bauherrn schriftlich genehmigt und vollständig dokumentiert werden. Das Entsorgungskonzept muss entsprechend angepasst werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Unternehmer verpflichtet, mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Bauabfälle gemäss dem Entsorgungskonzept entsorgt wurden. Er muss dem Bauherrn alle Dokumente übergeben, die die gesetzeskonforme Entsorgung nachweisen.

Das AWA beantragte wie oben erwähnt beim BAV, dass der Gleisschotter vom Lötschberg-Scheiteltunnel zu verwerten und zu diesem Zweck in einer Gleisschotterwaschanlage aufzubereiten sei. Bei der späteren Prüfung des nach der Plangenehmigung eingereichten Entsorgungskonzepts ist das AWA davon ausgegangen, dass der Gleisschotter in Mitholz lediglich von der Bahn auf Lastwagen umgeschlagen und nach Wimmis in die Gleisschotterwaschanlage transportiert wird, so wie dies in der Plangenehmigung des BAV gefordert worden ist. Von einer Zwischenlagerung und einer Aufbereitung von Gleisschotter und Ablagerung von Feinanteilen in Mitholz war nicht Rede.

Das AWA stellte später fest und kommunizierte dies auch medial (Rundschau, 16.9.2020), dass ihm ein Fehler unterlaufen sei. Das Versäumnis bestand darin, dass das AWA nicht vor Ort war und nachfragte, wie das Entsorgungskonzept umgesetzt wurde, d. h. die konkrete Umsetzung wurde nicht kontrolliert, Dies bestätigt die Feststellung der GPK, dass die Kontrolle des Abbau-und Deponiewesens dringend reformiert werden muss (vgl. Kap. 3.2.1).

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe fand am 11. Juni 2020 eine Visitation vor Ort im Steinbruch Mitholz/Blausee durch das AWA in Anwesenheit der Betreiber, der Kantonspolizei sowie Vertretern der Gemeinde Kandergrund statt. Es wurde der Sachverhalt festgestellt, dass in der Materialabbaustelle Gleisaushub (schwach verschmutzt) oder behandelt (unverschmutzt) zwischengelagert wurde. Der unverschmutzte Gleisaushub wurde in die Materialabbaustelle gekippt und anschliessend mittels Siebanlage in verschiedene Korn-Fraktionen aufgeteilt. Zusammengefasst ergibt dies wiederverwertbaren Schotter, eine Feinfraktion und eine Grobfraktion, vermischt mit Betonabbruch. Der schwach verschmutzte Gleisaushub wurde auf einem befestigten, nur teilweise konform entwässerten Lagerplatz abgekippt und anschliessend mittels Lastwagen nach Wimmis transportiert, wo dieser in der bewilligten Gleisaushubwaschanlage behandelt wurde.

Im Anschluss an die Begehung fasste das AWA schriftlich die nächsten Schritte zusammen: *Kurzfristig muss der momentane Bauablauf schnellstmöglich angepasst werden. Dies bedeutet, dass der Gleisaushub direkt in die vorgesehene Gleisaushubwaschanlage Wimmis transportiert wird. Dies muss umgehend mit der ARGE diskutiert werden. Die Behandlung von Schotter unverschmutzt, Schotter tolerierbar und Schotter inert in einer Gleisaushubwaschanlage wurde auf Antrag des AWA als Auflage in die Plangenehmigung des BAV vom 24. September 2018 aufgenommen und festgelegt.*

Die GPK wollte wissen, warum der Kanton darauf verzichtete, die Bevölkerung über das potenzielle **Gefährdungsrisiko** für das Trinkwasser zu informieren. Das AWA gab diesbezüglich zur Auskunft, dass Analysen des Grundwassers Ende Juni 2020 keine Verunreinigung aufgezeigt hätten. Aufgrund der Tatsache, dass das AWA am 11. Juni 2020 vor Ort aktiv geworden ist und dass nur unverschmutztes, bzw. schwach verschmutztes Material angeliefert worden war, wurde das Gefährdungsrisiko als gering eingeschätzt. Zu keiner Zeit sei das Wasser der Trinkwasserfassungen in Frutigen und Reichenbach im Kandertal gefährdet gewesen. Auch weitere Analysen Ende Juni und im September stützen diese Aussage, gemäss Auskunft des AWA.

Der GPK ist bewusst, dass zu diesem Zeitpunkt das Strafverfahren bereits eröffnet worden war, dennoch wäre es für die GPK angezeigt gewesen, nach einem Weg zu suchen, die **Öffentlichkeit** über die Ergebnisse der Analysen zu informieren, obwohl respektive gerade weil diese keine Gefährdung aufzeigten. Die Organe der Wasserversorgungen der Gemeinden waren informiert worden. Damit ging man aber auch ein gewisses Risiko ein, dass die Analysen dennoch öffentlich würden.

b) Vollzug Umweltrecht auf Bundesbaustellen durch die Kantone

Kantone und Gemeinden sind zuständig für den Vollzug des Umweltrechts auf Baustellen. Ausnahmen bilden dabei die Bundesbaustellen. Als Bundesbaustellen gelten Baustellen und Anlagen, die von einer Bundesbehörde genehmigt oder von dieser selbst in Auftrag gegeben werden.

Die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels gehört in diese Kategorie und ist eine **Bundesbaustelle**. Folglich liegt der Vollzug beim Bund, konkret beim Bundesamt für Verkehr (BAV).

Bei Bundesbaustellen wirkt das BAFU am Vollzug mit als die zuständige Umweltschutzfachstelle unter den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Bundesbehörden. In diesem Fall ist die kantonale Umweltschutzfachstelle nicht für die hoheitliche Kontrolle der Einhaltung des Bundesumweltrechts und der umweltrechtlichen Auflagen auf der Bundesbaustelle zuständig (bestehend aus der Prüfung von Kontrollkonzepten, Teilnahme an Sitzungen, Stichprobenkontrolle, reguläre Baustellenkontrolle, Entgegennahme des Reportings, Abnahme einzelner Ersatzmassnahmen, Umweltbauabnahme usw.).[20]

[20] Ingenieurgemeinschaft polyexploit/csd/ecoptima: Umweltrechtliche Kontrollen auf Bundesbaustellen, S. 10.

Allerdings ergibt sich aus der polizeilichen Generalklausel, welche gemäss Bundesgericht als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz gilt, dass die kantonalen Umweltschutzfachstellen für die **Abwendung** einer schweren und unmittelbaren Gefahr, beispielsweise einer Trinkwasserverschmutzung oder die Beseitigung einer bereits erfolgten schweren Störung zuständig sind. Voraussetzungen für ein Einschreiten gestützt auf die polizeiliche Generalklausel sind die Schwere der Störung, der Gefahr oder der Dringlichkeit der Situation; die Massnahme muss im öffentlichen Interesse sowie verhältnismässig sein. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (Artikel 49 Absatz 1) sieht zudem ausdrücklich vor, dass die Gewässerschutzpolizei eine Aufgabe der Kantone ist.[21]

Der Vollzug von Bundesbaustellen muss allerdings nicht zwingend durch den Bund erfolgen. Oft verfügen die Bundesbehörden nicht über genügend Ressourcen, um die Baustellenkontrollen selbst durchzuführen. Es kam früher gelegentlich zu Problemen mit direkten Umweltauswirkungen auf das umliegende Gebiet.

Im Dezember 2009 haben das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) eine Absichtserklärung unterschrieben und sich auf eine Mustervereinbarung geeinigt. Sie erklärten sich darin bereit, bei den umweltrechtlichen Kontrollen auf Bundesbaustellen zusammenzuarbeiten und im Einzelfall Bundesaufgaben sowie die entsprechenden Kompetenzen auf die **Kantone zu übertragen**. Dies ist für den Bund und für den «betroffenen» Kanton aber weiterhin freiwillig: Sowohl das zuständige Bundesamt als auch der betroffene Kanton kann frei entscheiden, ob die Kontrollen vom Kanton durchgeführt werden sollen oder nicht.

Es gibt Kantone, die das Instrument der Vollzugsvereinbarungen sehr intensiv nutzen, und andere Kantone sind eher zurückhaltend. Wenn der Kanton einer Vollzugsvereinbarung zustimmt, dann wird ein Kontrollprogramm ausgehandelt. In diesem ist u. a. definiert, wie häufig die Fachstellen die Baustelle kontrollieren und wie die Kontrollen ablaufen sollen.

Der Kanton Bern nutzt das Instrument der Vollzugsvereinbarungen mit dem Bund. Zum Zeitpunkt des Untersuchungszeitraums der GPK bestanden sieben Vollzugsvereinbarungen. Dabei handelt es sich i. d. R. um grosse und umfassende Projekte (beispielsweise der Ausbau des Bahnhofs Bern).

Für die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels wurde keine Vollzugsvereinbarung ausgehandelt. Angedacht war sie hingegen: Vor Erteilung der Plangenehmigung für den Lötschberg-Scheiteltunnel wurde dem Bund mitgeteilt, wer auf Seiten des Kantons Ansprechstelle für den Abschluss von Vollzugsvereinbarungen sei. In den Anhörungen wurde von Seiten des AUE ausgeführt, dass es für die Bundesbehörden eine «Holschuld» gäbe: Die Bundesbehörde nehme mit dem Kanton Kontakt auf und bespreche eine mögliche Vollzugsvereinbarung. Eine entsprechende Anfrage bezüglich Lötschberg-Scheiteltunnel wurde nicht gestellt und folglich wurde keine Vollzugsvereinbarung unterzeichnet.

Bei diesem Projekt wäre nach Einschätzung der GPK eine **Vollzugsvereinbarung** jedoch sinnvoll gewesen, damit der Kanton bzw. die dafür zuständigen Stellen für die Kontrolle des Vollzugs des Umweltrechts auf Baustellen verantwortlich gewesen wären. Dies hätte womöglich Schnittstellen reduziert. Auf der einen Seite kontrollieren die Bundesstellen die Baustelle. Auf der anderen Seite kontrolliert dann der Kanton die nachgelagerten Betriebe. Dies führt zu vielen Schnittstellen und beteiligten Akteuren. Das zeigt sich auch in einer Antwort des Bundesrates auf die Interpellation (20.4032)[22]. In dieser wurde er folgendes gefragt

[21] Häfelin/Müller/Uhlmann: Allgemeines Staatsrecht, 7. Aufl., Rz 2580-2582 / Ingenieurgemeinschaft polyexploit/csd/ecoptima: Umweltrechtliche Kontrollen auf Bundesbaustellen, S. 10.
[22] Vgl. Detailansicht Fischsterben im Blausee. Wurde das Grundwasser durch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels verschmutzt?: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204032.

«Wer steht betreffend Aufsicht und Kontrolle in diesem Sachverhalt [Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels] in der Verantwortung? Wie steht es insbesondere um die Verantwortung des Bundes und des Kantons Bern?» Der Bundesrat antwortete am 25.11.2020 folgendermassen:

«Die Verantwortung für die Einhaltung der Umweltvorschriften liegt in erster Linie bei der Bauherrschaft und bei [der] von dieser beauftragten Bauunternehmung. Das BAV ist gemäss Eisenbahngesetz die Bewilligungsbehörde für das Projekt der BLS Netz AG betreffend den Fahrbahnersatz im Lötschberg-Scheiteltunnel. Für die Prüfung, ob das für das Projekt vorgelegte Entsorgungskonzept den massgebenden Umweltvorschriften entspricht, stützt sich das BAV auf die Prüfungen der zuständigen Fachbehörden, konkret des kantonalen Amts für Wasser und Abfall (AWA) sowie des BAFU als Bundesumweltfachstelle. Der Kanton und die Gemeinde sind gestützt auf die Bauverordnung des Kantons Bern ihrerseits Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden über den Betrieb des Steinbruchs Mitholz bzw. die Einhaltung der gemäss der Überbauungsordnung Mitholz für diesen Perimeter geltenden Anforderungen.»

Sofern alles reibungslos verläuft, kann ein solches Konstrukt funktional sein. Kommt es hingegen zu Problemen, so ist der Kanton formell und faktisch bei der Bundesbaustelle nicht zuständig, da jedoch nachgelagerte Betriebe involviert sind, ist der Kanton indirekt doch durch die Bundesbaustelle betroffen. Gemäss dem auftragsbezogenen Pflichtenheft war vorgesehen, dass die Umweltbaubegleitung (UBB) nur nach Rücksprache mit dem Bauherrn Kontakt zu den Behörden hatte. Im Zusammenhang mit den bekanntgewordenen Vorkommnissen bei der Entsorgung von Baumaterial fanden dennoch nach Rücksprache mit der BLS auch direkte Kontakte mit dem AWA statt.

Die GPK ist der Ansicht, dass es bei der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels aus den oben genannten Punkten sinnvoll gewesen wäre, wenn der Kanton in der Verantwortung für den Vollzug gewesen wäre.[23]

c) Umweltbaubegleitung (UBB) bei der Sanierung Lötschberg-Scheiteltunnel

Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist in den letzten Jahren im Rahmen von Grossprojekten entwickelt worden. Sie ist zu einem wichtigen Instrument des Umweltschutzes auf der Baustelle geworden. Die UBB soll sicherstellen, dass die ganze Umweltthematik im Gesamtprojekt ihren Stellenwert hat. Bei Bauvorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen ist grundsätzlich eine UBB einzusetzen. Eine UBB wird von auf Umweltthemen spezialisierte Unternehmen angeboten.

1. Allgemeine Aufgaben der UBB

a) Grundsätze (gemäss «Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle», BAFU, 2007)

- Die UBB betreut und überwacht die Umweltbelange beim Bau und unterstützt die Bauherrschaft in der rechtskonformen Realisierung des Bauvorhabens. Dabei achtet sie auf die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen.
- Die UBB berät und unterstützt die Beteiligten, beobachtet und beurteilt Umweltprobleme auf der Baustelle und stellt die Umsetzung der Umweltauflagen und Bedingungen aus dem Bewilligungsverfahren sicher.
- Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist Bestandteil der UBB.

[23] Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass er die Feststellung der GPK nachvollziehen kann, dass eine Vollzugsvereinbarung bzw. eine Übernahme des Vollzugs durch die kantonalen Umweltfachstellen sinnvoll gewesen wären. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Bund die dafür entstehenden Kosten übernehmen muss. Dabei genüge es nicht, dass er (wie es aktuell der Fall sei) nur für einzelne Projekte und nur bei Bedarf Vereinbarungen abschliesse und lediglich den damit verbundenen direkten Aufwand des Kantons entschädige. Es muss nach Einschätzung des Regierungsrats eine Lösung gefunden werden, welche auch die damit indirekt verbundene Grundlast für den Kanton weitestgehend abgelte. Gemäss einer ersten Schätzung dürfte es sich insgesamt für alle betroffenen Ämter um total 3 bis 5 Stellen handeln.

- Die UBB nimmt an Ortsschauen / Startsitzungen mit den Unternehmern teil und benützt die Gelegenheit, auf Umweltanliegen hinzuweisen.

b) Vorbereitungsphase
- Unterstützung des Bauherrn in der Phase Ausführungsprojektierung und Vorbereitung Bauphase zu umweltrelevanten Themen.
- Vorausschauende Information des Bauherrn, welche Abklärungen und Umweltmassnahmen zwingend vor Baubeginn realisiert werden müssen.
- Nach Rücksprache mit dem Bauherrn Veranlassen von Umweltmassnahmen, die zwingend vor Baubeginn realisiert werden müssen inkl. Information / Beizug der entsprechenden Amts- und Fachstellen.
- Mündliche Information der vom Bauvorhaben massgeblich betroffenen Grundeigentümer über die eingesetzte UBB / deren Projektleiter und Orientierung derselben über das Bauvorhaben.
- Festhalten von sensiblen Bereichen bezüglich ökologischer Werte, Veranlassen und Prüfen der dafür nötigen Schutzmassnahmen.
- Erhebung des Ist-Zustands, wo dies für die Ausführung und die spätere Beurteilung notwendig und nicht bereits erfolgt ist.

c) Bauphase
- Information aller am Bau Beteiligten über die gesetzlichen Auflagen und ökologischen Massnahmen.
- Sensibilisierung der am Bau Beteiligten über eine umweltgerechte Ausführung; bei Bedarf Schulungen vor / während Bauphase.
- Vorausschauende Planung, Analyse der Bautätigkeiten zur Früherkennung von Umweltimmissionen, Abschätzung der Auswirkungen von Änderungen des Bauablaufs sowie von Projektänderungen auf die Umwelt. Voraussetzung dafür ist die frühzeitige Information durch Projektleitung / Bauleitung über die vorgesehenen Arbeiten.
- Unterstützung der Projektleitung und Bauleitung während der Bauphase in allgemeinen umweltplanerischen Aspekten.
- Die UBB kann bei Bedarf Einsitz an Bausitzungen nehmen resp. beigezogen werden. Im Normalfall ist die UBB nicht vertreten. An den Bausitzungen und im Bausitzungsprotokoll ist das Traktandum Umwelt jedoch ein Standardtraktandum. Die Bausitzungen werden protokolliert und die Protokolle an die UBB verteilt.
- Die UBB führt periodisch Baustellenrundgänge durch. Diese haben, wenn immer möglich mit einem Vertreter der örtlichen Bauleitung (ÖBL) oder Oberbauleitung (OBL) zu erfolgen.

d) Dokumentation
- Die Baustellenrundgänge sind zweckmässig zu dokumentieren ((Kurz-)Protokoll oder E-Mail, Fotos, allfällig notwendige Massnahmen, usw.).
- Die UBB führt eine Pendenzenliste, in welcher die umweltrelevanten Pendenzen aufgeführt sind. Die Pendenzenliste ist, wenn möglich, in die Pendenzenliste der Bausitzung zu integrieren.
- Die UBB führt eine Entscheidliste mit den wichtigen umweltrelevanten Entscheiden (Fachbereich, Datum, Entscheid, Entscheidträger, Bemerkungen).

e) Vollzugs- und Auflagenkontrolle (VAK)
- Die UBB trägt die Verantwortung, dass bei Bauende sämtliche Umweltauflagen erfüllt sind.
- Führen der VAK-Liste mit den Umweltmassnahmen aus dem Projektierungs- und Bewilligungsverfahren (Liste wird von der BLS Netz AG erstellt und abgegeben).
- Periodische Information des Fachverantwortlichen Umwelt BLS über den Stand der Umsetzung der Umweltauflagen.

- Unterstützung des Bauherrn beim Nachweis über die Erfüllung / Dokumentation der Umweltauflagen zuhanden der Behörden.
- Bilanzierung Naturwerte.

Bei der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch den Bauherrn eingesetzt worden. Nach Bauvollendung erstellt die UBB zuhanden der BLS Netz AG einen Schlussbericht, in welchem die Tätigkeit der UBB, die Umsetzung von ausgeführten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, Abnahmen, relevante Kontakte mit Fachstellen, usw. dokumentiert sind. Der Bericht muss mindestens die gemäss Plangenehmigungs-Verfügung (PGVf) verlangten Umweltfachbereiche enthalten

Die Anhörungen durch die GPK brachten die ganze Spannbreite an Beurteilungen über die Umweltbaubegleitung hervor - in Bezug auf die generelle Wirksamkeit der UBB und auch auf deren Kompetenzen und Zuständigkeiten:

- Die UBB habe eine Weisungsbefugnis gegenüber der Bauherrin beziehungsweise die UBB habe keine Weisungsbefugnis.
- Die UBB verfüge beim Projekt über Einfluss beziehungsweise über einen gewissen Einfluss, der aber nicht projektumfassend sei.
- Die UBB verfüge über keine Weisungsbefugnis, ausgenommen, wenn eine akute Umweltgefährdung wie zum Beispiel eine Gewässerverschmutzung drohe.

Die GPK stellt fest, dass bei der Festlegung der Kompetenzen an die UBB unterschiedliche Auffassungen bestehen. Die GPK kommt zum Schluss, dass die bereits beschriebene Problematik bzgl. den **multiplen Akteuren und Aufgabenverteilung** im Bereich Abbau- und Deponiewesen auch auf die Sanierung der Lötschberg-Scheiteltunnels zutrifft. Auch hier sind verschiedenste Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei diversen staatlichen und privaten Akteuren angesiedelt, ohne dass diese jedoch immer ausreichend und eindeutig definiert wären. Aufgrund der vielen Schnittstellen ist zudem ein hohes Mass an Koordination und Kommunikation notwendig, um sicherzustellen, dass jeder Akteur seine spezifischen Verantwortlichkeiten nicht nur in Bezug auf die eigenen Aufgaben, sondern auch auf die Schnittstellen kennt und wahrnehmen kann. Dies stellt gerade bei einem so grossen Projekt eine beachtliche Herausforderung dar.

Die GPK interessierte sich für die Frage, ob die UBB bei der Entsorgung von Material aus der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels im Steinbruch Mitholz/Blausee auch einmal einen Lastwagen verfolgte, um zu prüfen, wohin das Material gebracht wurde. Dies wurde verneint, dies sei nicht die Aufgabe einer UBB. Betont wurde, bei der UBB handle es sich um eine Umweltbaubegleitung und nicht um eine Umweltbaupolizei. Die UBB sei auch nie beim Steinbruch Mitholz/Blausee für eine Kontrolle gewesen; das gehöre ebenfalls nicht zum Auftrag der UBB, das Mandat beziehe sich nur auf die Baustelle. Es gäbe allerdings eine Schnittstelle zu den Entsorgungsbetrieben: die Belege der Entsorgung müssten der UBB vorgelegt werden. Auf Basis dieser Belege werde die korrekte Entsorgung geprüft. Das System basiere auf Treu und Glauben. Man müsse darauf vertrauen können, dass das Material gemäss den Nachweisdokumenten korrekt entsorgt werde.

Das AWA informierte die UBB im Juni 2020 über Ungereimtheiten bei der Entsorgung des Materials. Sie wurde aufgefordert, Belege zusammenzustellen und aufzuzeigen, welches Material wohin gebracht wurde.

Die GPK stellt fest, wie wichtig die Schnittstellen vor allem bei Grossprojekten zwischen den Unternehmen, der UBB und den Behörden ist. Darauf muss bei **zukünftigen** Grossprojekten ein spezielles Augenmerk gelegt werden, eine Aussage, die bei den Anhörungen mehrfach geäussert wurden.

Der Einsatzbereich der UBB erstreckt sich auf die Umweltauswirkungen, die in Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben jeder Art entstehen. Aufgrund dieser wichtigen Aufgabe der UBB befasste sich die GPK im Rahmen ihrer Untersuchung spezifisch und generell mit dem Instrument UBB und weil eine UBB bei vielen Projekten Standard ist.

Die UBB sollte in der Bauvorbereitungsphase beginnen und endet mit dem Abschluss des Bauvorhabens. Sie verfügt (wenn überhaupt) gegenüber der Bauleitung nur über ein vertraglich eingeräumtes **Weisungsrecht.** Die UBB sollte jedoch immer ein Weisungsrecht haben,[24] lediglich Hinweispflichten reichen nicht aus. Darüber hinaus müssen Rollen Pflichten und Rechte der UBB eindeutig definiert werden, wie auch die Kommunikation respektive die Schnittstellen zu den kantonalen Behörden. Letzteres ist deshalb wichtig, weil festgehalten werden muss, ob die UBB **direkt** die kantonalen Behörden über Vorkommisse, Auffälligkeiten oder Unregelmässigkeiten informieren kann; die GPK erachtet ein solches Recht als zwingend. Die Rahmenbedingungen der UBB, die fachlichen Inhalte, der Einsatzzeitpunkt, die Zuständigkeiten und die Abgrenzung gegenüber anderen Leistungserbringern muss unmissverständlich geklärt sein. Mögliche Interessenskollisionen sind zu vermeiden.

Alle oben genannten Aspekte sind zwingend notwendig, damit der Zweck der UBB, die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke etc. bei Bauprojekten erfüllt wird.

Die GPK kommt zum Schluss, dass das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) ergänzt werden muss, weil es keine direkten Vorschriften zur UBB beinhaltet. Die Regelung müsste dahingehend lauten, dass bei Projekten mit erheblichen Umweltauswirkungen oder solchen in empfindlichen Gebieten die Behörde eine UBB anordnet. Diese soll periodisch über die Umsetzung der Umweltschutzmassnahmen Bericht erstatten.[25] Zudem gilt es wie oben dargelegt, Rolle und Zuständigkeiten usw. der UBB zu definieren. Mit einer solchen Regelung würde eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen mit einem einheitlichen Vollzug. Hier ist der Gesetzgeber auf Bundesebene gefordert. Dies reicht allerdings nicht aus: Für die GPK ist es zudem notwendig, die UBB auch auf Kantonsebene rechtlich abzusichern. Verschiedene Kantone haben dies in den letzten Jahren bereits vollzogen.[26]

Empfehlung 7: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, sich auf Bundesebene für die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz einzusetzen, um die UBB rechtlich besser zu verankern.

Empfehlung 8: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die UBB auf Ebene der kantonalen Gesetzgebung rechtlich zu verankern.

3.3 Themenbereich Kantons als (Minderheits-)Aktionär der BLS Netz AG

Die BLS AG ist Bauherrin der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels. Per 1. Januar 2009 wurde die BLS Netz AG als Tochtergesellschaft der BLS AG gegründet mit dem Ziel, den Bereich Infrastruktur der BLS AG in eine separate Aktiengesellschaft auszulagern. Die BLS Netz AG betreibt, unterhält und baut die gesamte Eisenbahninfrastruktur der BLS Gruppe. Darin enthalten ist die regionale und nationale Infrastruktur.

[24] Ingenieurgemeinschaft polyexploit/csd/ecoptima: Umweltrechtliche Kontrollen auf Bundesbaustellen, S. 11.
[25] Vgl. BAFU: Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle, S. 18.
[26] Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass er die Empfehlung der GPK nachvollziehen und entsprechend prüfen werde. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auf nationaler Ebene bereits Abklärungen laufen, wie die Rolle der UBB besser definiert und aufgewertet werden könne und wie die Schnittstellen zwischen UBB (welche durch die Bauherrschaft beauftragt ist) und die für die Überwachung der Baustellen zuständigen Behörden besser geregelt werden könnten. Gleichzeitig ist nach Ansicht des Regierungsrats zu prüfen, wie das System der Vollzugsvereinbarungen zwischen Bund (Leitbehörde) und Kanton (Umweltfachstellen) optimiert werden könne. Gestützt auf die Ergebnisse der Abklärungen auf nationaler Ebene werde der Regierungsrat eine bessere rechtliche Verankerung der UBB auf Kantonsebene prüfen.

Das Aktionariat der BLS Netz AG sowie BLS AG setzt sich wie folgt zusammen:
Aktienanteile BLS Netz AG:

- Bund: 50.05 %
- BLS AG: 33.4 %
- Kanton Bern: 16.5 %
- SBB: 0.05 %

Aktienanteile BLS AG:

- Kanton Bern: 55.75 %
- Bund: 21.7 %
- Nicht stimmberechtigte Aktien (eigene, Dispo Banken): 9.0 %
- Natürliche und juristische Personen: 6.11 %
- Andere Kantone, Gemeinden: 7.44 %

Der Kanton Bern ist über einen externen Kantonsvertreter (delegiert durch den Regierungsrat) im Verwaltungsrat beider Unternehmen vertreten. In der Praxis hat der Regierungsrat dem Kantonsvertreter in der Vergangenheit betreffend die BLS Netz AG keine Weisungen erteilt. Der Regierungsrat wird an den halbjährlichen Treffen mit der Spitze der BLS AG über die laufenden Infrastrukturprojekte der BLS Netz AG informiert. Es finden keine separaten Gespräche zwischen Regierungsrat und der BLS Netz AG statt.

Die GPK stellt bei der BLS Netz AG wie schon bei der Muttergesellschaft BLS AG fest, dass diese (BLS Netz AG) seitens des Kantons stiefmütterlich behandelt wird. Das änderte sich auch nicht, als die ersten Meldungen über mögliche unkorrekte Entsorgung des Materials öffentlich wurden. Für den Bau- und Verkehrsdirektor lagen die Zuständigkeiten in erster Linie beim BAV und der UBB und nicht auf Seiten des Regierungsrates.

Über seine Beteiligung hat der Kanton nach Auffassung der GPK allerdings durchaus auch eine **Aufsichtsverantwortung** und hätte diese Verantwortung letztlich aktiver wahrnehmen können. Die Erkenntnisse, welche die GPK im Zusammenhang mit der BLS Netz AG gemacht hat, decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen, über welche die GPK in ihrem Bericht «Die BLS und die Aufsicht durch den Kanton» Bericht erstattet hat. Diesen Bericht hat der Grosse Rat in der Herbstsession 2021 zur Kenntnis genommen. Im Übrigen verweist die GPK auf das von ihr in Auftrag gegebene juristische Gutachten Müller/Friederich, das die GPK im Mai 2021 veröffentlichte und das den Auftrag hatte, den Umfang der Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben auszuleuchten. Das Gutachten stützt die bisherige Position der GPK, wonach der Regierungsrat über seine anderen Träger öffentlicher Aufgaben die «politische Letztverantwortung» auszuüben habe.[27]

3.4 Übergeordnete Erkenntnis: Lücken im Vollzug von verschiedenen Gesetzen

Im Verlauf der Untersuchung durch die GPK wurde immer klarer, dass nicht (primär) Gesetzesslücken bestehen, sondern beim **Gesetzesvollzug** in den unterschiedlichen Bereichen Handlungsbedarf (in unterschiedlicher Ausprägung) besteht.

Der **Vollzug von Gesetzen** ist in der Praxis teilweise ungenügend bzw. lückenhaft: Der Vollzug beispielsweise beim Gewässerschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung ist lückenhaft, d .h. Inspektionen und Kontrollen werden vor Ort kaum durchgeführt.

[27] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass das Gutachten Müller/Friederich festgehalten habe, die Kunst einer guten Public Corporate Governance bestehe darin, das Aufsichtsinstrumentarium optimal zu kombinieren und situations- und organisationsadäquat zum Einsatz zu bringen. Der Regierungsrat habe zu diesem Zweck allerdings die Unternehmensautonomie, die spezifischen (informationellen) Besonderheiten des Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie das allgemeine Verhältnismässigkeitsgebot im Auge zu behalten. Im konkreten Fall bestehe nach Auffassung des Regierungsrates kein Grund, sich unter dem Titel der «Letztverantwortung» in das operative Geschäft rund um die Baustelle der BLS einzuschalten.

Die **Gründe für den lückenhaften Vollzug** sind vielfältig: Hohe Arbeitsauslastung der Mitarbeitenden durch das Tagesgeschäft, zu wenig personelle Ressourcen, immer komplexere Verfahren und Gesuche, welche ebenfalls Ressourcen binden, so dass z. B. Kontrollen vor Ort kaum mehr möglich sind. In einer Anhörung wurde darauf hingewiesen, dass man täglich bemüht sei, das Richtige zu tun, damit die Vollzugslücken nicht zu stark ins Gewicht fallen.

Es bestehen Vollzugslücken bei Aufgaben, die der Gesetzgeber an die kantonale Behörde überträgt. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass Gesetze in der Praxis nur lückenhaft vollzogen werden. Die Umsetzung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung muss rechtsstaatlich korrekt erfolgen. Ansonsten kann dies bei den Betroffenen für Unmut sorgen aber auch für Mitarbeitende zur Belastung werden, wenn dem gesetzlichen Auftrag nicht oder nur ungenügend nachgekommen werden kann.

Die Auslagerung von Vollzugsaufgaben an Branchenverbände kann punktuell und in einem eng definierten Rahmen eine Möglichkeit darstellen, das Problem zu entschärfen, kann aber keine generelle Alternative sein, um die staatliche Kontrolle und Aufsicht zu ersetzen. Denn der Vollzug beschränkt sich nicht «nur» auf die Kontrolle vor Ort. Weiter sollte die zuständige und verantwortliche Person des Kantons beispielsweise bei einem zu kontrollierenden Betrieb bekannt sein. Dadurch lassen sich schon manche Fragen und eventuell kommende Probleme auf einer niederschwelligen Ebene behandeln.

4. Schlussfolgerung

Mit den Erkenntnissen der GPK über die Lücken im Vollzug von Gesetzen wird an die Erkenntnisse zu Beginn des Berichts angeknüpft. Wenn über eine lange Zeit nicht regelkonformes Material deponiert werden kann und dies von der Kontrolle unentdeckt bleibt, so ist dies nach Einschätzung der GPK nicht akzeptabel, unabhängig davon, wie hoch die Menge ist. Dass dies möglich war, hängt für die GPK mit der hohen Anzahl verschiedener Akteure, deren Kompetenzen und Aufgaben und dem nicht ausreichend geklärten Verhältnis untereinander zusammen. Die GPK stellt aufgrund ihrer Abklärungen in Zweifel, dass die einzelnen Akteure alle genau wissen, welche Kontrollaufgaben sie in welchen Umfang wahrzunehmen haben, was zu Lücken im Vollzug der Gesetze und der Kontrollen führt. Die GPK erhielt den Eindruck, dass jedes Kontrollorgan sich auf das andere verlässt, keines jedoch einen Gesamtüberblick besitzt, geschweige denn eine Gesamtverantwortung wahrnimmt.

Letztlich liegt die Hauptverantwortung der Anlieferungs- und Eingangskontrollen in der Selbstverantwortung jedes einzelnen Betreibers von Gruben/Deponien. Hier sieht die GPK dringenden Handlungsbedarf, so wie es das überwiesene Postulat «Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!» (003-2021) fordert: «Die Betreiberinnen, die Betreiber der Deponie − aber auch allen anderen Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen − sind so in die Verantwortung zu nehmen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.»[28] Folglich macht die GPK bezüglich Eingangskontrollen eine Empfehlung (vgl. Kapitel 5).

Das AWA führt selbst keine systematischen Kontrollen in den Abbaustellen durch. Vereinzelt werden Stichkontrollen durchgeführt. Die GPK erachtet diese jedoch als ungenügend. Die Überwachung obliegt der Standortgemeinde bzw. der von ihr eingesetzten Grubenkommission. Im Falle der Abbaustelle Blausee/Mitholz tagte diese trotz entsprechender Vorgabe bis 2019 indes nie. Regelmässigen Kontrollen sind seit 1980 an das Inspektorat des FSKB übertragen. Diese finden aber nur jährlich und nur angemeldet statt und sie obliegen zudem letztlich der Branche selbst.

[28] Vgl. Detailansicht «Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!»: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-d1b7906b5c1847de84199f78c2a1783d.html.

Im Bereich der Aufsicht und Kontrolle von Abbaustellen ist die Stellung des Kantons jedoch entscheidend: Er hat die Aufgaben der verschiedenen Akteure zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen, aber auch eigene Kontrollen durchzuführen. Dies wird heute nur mangelhaft umgesetzt.[29]

Zur Frage, ob eine Kausalität besteht zwischen dem unerlaubten deponierten Material im Steinbruch Mitholz/Blausee und dem Fischsterben im Blausee bestehen zwei konträre Beurteilungen. Verschiedene Gutachten benennen unterschiedliche Ursachen. Die GPK hat die verschiedenen Gutachten und auch die widersprüchlichen Erkenntnisse zur Kenntnis genommen. Die GPK hat sich aber bewusst dagegen entschieden, diesbezüglich eine Einschätzung abzugeben. Es liegt am Strafverfahren, hier Klarheit zu schaffen.

[29] Der Regierungsrat stimmt in seiner Stellungnahme der GPK zu, dass der Vollzug des Gesetzes verbessert werden könne. In der Tat seien die Zuständigkeiten und die damit verbundenen Aufgaben für die Aufsicht im Abbau- und Deponiewesen komplex und auf verschiedene Akteure verteilt. Eine diesbezügliche Klärung sei anzustreben. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass eine vollständige Verhinderung von regelwidrigem Verhalten nie möglich sein werde. Selbst mit sehr engmaschigen und teuren Kontrollen würden Fehlleistungen vorkommen. Es gälte daher, ein gutes Gleichgewicht zu finden und vor allem die Verantwortung dort zu platzieren, wo sie am besten wahrgenommen werden könne. Im Lichte dieser Aspekte sei die Feststellung der GPK falsch und zwingend zu löschen. Der Kanton habe seine Aufgabe als Oberaufsicht wahrgenommen. Er habe die Aufsicht der Gemeinden stichprobenweise geprüft und insbesondere sofort reagiert und die Führung übernommen, als Ereignisse mit unklarer Ursache bekannt wurden. Von einer mangelhaften Umsetzung könne daher aufgrund der heutigen Regelung in keiner Weise gesprochen werden.

5. Übersicht Empfehlungen der GPK

Empfehlung 1:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, Artikel 34 der Bauverordnung grundsätzlich zu revidieren. Notwendig sind eine Entflechtung und klare Definition der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure (Grubenkommission, Gemeindebehörden, Statthalter, Amt für Wasser und Abfall (AWA), Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie usw.).
Empfehlung 2:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen in geeigneter Form zu verbessern und die Aufsicht zu verstärken.
Empfehlung 3:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Voraussetzungen zu schaffen, damit das AWA in geeigneter Form sein Fachwissen den Grubenkommissionen zur Verfügung stellt.
Empfehlung 4:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, mit Vertretern der Branche den Prozess der Eingangskontrollen zu analysieren, zu ergänzen, zu verbessern und diesen mit geeigneten Instrumenten zu vereinheitlichen.
Empfehlung 5:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Voraussetzung eines Pikettdienstes innerhalb des Fischereiinspektorats zu schaffen und gegebenenfalls die dafür notwendigen gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen zu erarbeiten.
Empfehlung 6:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Voraussetzung zu schaffen, damit die personelle Kompetenz im AVET in Bezug auf die Fischgesundheit für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sichergestellt ist.
Empfehlung 7:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, sich auf Bundesebene für die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz einzusetzen, um die UBB rechtlich besser zu verankern.
Empfehlung 8:	Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die UBB auf Ebene der kantonalen Gesetzgebung rechtlich zu verankern.

6. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 GRG erwartet die GPK vom Regierungsrat, dass sie über den Umsetzungsstand der Optimierungen bis Ende 2022 gegenüber GPK Rechenschaft ablegt.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Bern, 10. Februar 2022
Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Das Sekretariat: M. Ehrler/M. Strebel

Abkürzungsverzeichnis

ADT	Sachplan Abbau, Deponie und Transporte
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AUE	Amt für Umwelt und Energie
AVET	Amt für Veterinärwesen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BAV	Bundesamt für Verkehr
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
FSK	Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
GG	Gemeindegesetz
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GRG	Grossratsgesetz
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KSE Bern	Kantonaler Kies- und Betonverband Bern
KV	Kantonsverfassung
OBL	Oberbauleitung
ÖBL	örtliche Bauleitung
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PGVf	Plangenehmigungs-Verfügung
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
TKS	Tierkörpersammelstelle
UBB	Umweltbaubegleitung
UeO	Überbauungsordnung
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz

UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfungen
VAK	Vollzugs- und Auflagekontrolle
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1413/2021
Datum RR-Sitzung:	1. Dezember 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4798
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2022

1. Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2022 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Unter Ziffer 3.2 werden jeweils die Mietobjekte aufgeführt, für die demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist ansteht. Aktuell ist dies für kein Mietobjekt in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates der Fall.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

Für die folgenden Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können:

3.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für folgende Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen im Jahr 2022 oder 2023 aus. Die Standorte sollen alle beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen verlängert werden.

3.1.1 Bern, Waisenhausplatz 32 / 32a und Hodlerstrasse 6 / 6a

Nutzer:	Kantonspolizei (SID)
Vertragsnummer:	200868
Kantonale Miete seit:	1. Januar 2008
Vertragslaufzeit (aktuell):	In Grundlaufzeit bis 31. Dezember 2023. Anschliessend unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten
Beantragter Kredit	5 Jahre, vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**2 001 012**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 686 012		
	Nebenkosten akonto	CHF	315 000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**2 001 012**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**2 001 012**

3.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Mit vorliegenden Sammelbeschluss sind keine Ausgabenbewilligungen für Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen zu erneuern.

3.3 Zu aktualisierende Mietverträge

3.3.1 Bern, Hallerstrasse 12

Nutzer:	Universität Bern (BKD)
Vertragsnummer:	200204 / 200188 / 200347 / 200366
Kantonale Miete seit:	20.10.1974 / 15.04.1997 / 01.10.2007 / 01.04.2008
Vertragslaufzeit (aktuell):	Vertrag 200204: In erster Verlängerungsoption bis 31. Oktober 2023. Zweite Verlängerungsoption von 1 x 5 Jahren vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2028, einzulösen bis 30.04.2022. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Vertrag 200188: Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Verträge 200347 und 200366: Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende ausser Dezember.
Beantragter Kredit	10 Jahre, vom 1. November 2021 bis 31. Oktober 2031

Mietkosten pro Jahr	1.11.2021 – 31.10.2023			CHF	1 348 893
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 173 593		
	Amortisation	CHF	55 000		
	Nebenkosten akonto	CHF	120 300		
Mietkosten pro Jahr	1.11.2023 – 31.10.2031			CHF	1 290 834
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 115 534		
	Amortisation	CHF	55 000		
	Nebenkosten akonto	CHF	120 300		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1 348 893**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1 348 893**

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

6. Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7. Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400 000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (3.1.1 / 3.3.1) des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Übersichtstabelle Mietverträge

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Dezember 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4798
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen / unbefristete Mietverträge 2
3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten 3
3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen 3
3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen 3
3.6 Marktüblichkeit 3
3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen 3

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen 4
4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen 4
4.1.1 Bern, Waisenhausplatz 32 / 32a und Hodlerstrasse 6 / 6a 4
4.2 Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung 5
4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge 5
4.3.1 Bern, Hallerstrasse 12 5

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 6
5.1 Kostenübersicht 6
5.2 Finanzierung 7

6. Finanzkompetenz 7

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts 7

8. Antrag 7

060|DI|001|00v

1. Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Anmieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut.

Mit den aktuell vorliegenden 2 Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Anmieten unterbreitet, für die ab dem Jahr 2022 oder 2023 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern neben eigenen Liegenschaften auch auf Anmietobjekte angewiesen. Aktuell, das heisst per Juli 2021, umfasst das kantonale Anmietportfolio 287 Standorte mit insgesamt 549 Anmietverträgen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 18 Verträgen.

Die Mietausgaben gelten als wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Anmieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 154a FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Anmieten sind demgegenüber im Normalfall auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge, teilweise mit fixen Mindestlaufzeiten).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art.54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einzelne Anmietobjekte bestehen Mietverträge mit teilweise unterschiedlichem Mietbeginn und verschiedenen Ausgabenbewilligungen. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offengelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft und die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Für die hier zu erneuernden Ausgabenbewilligungen wurde eine Marktbeurteilung der einzelnen Anmietobjekte vorgenommen. Dabei wird insbesondere auf die Marktbeurteilung von Wüest Partner AG zurückgegriffen. Seit 2021 wird zur Überprüfung der Mietzinse zudem ein weiteres Instrument, das «IMBAS» von Fahrländer Partner, genutzt. Sowohl das Immobilien-Monitoring von Wüest Partner AG als auch das» IMBAS» von Fahrländer Partner gelten als in der Branche anerkannte und bewährte Vergleichsinstrumente. Die Mietzinse sämtlicher vorliegender Anmietobjekte entsprechen unter Berücksichtigung der standort- und nutzungsspezifischen Gegebenheiten dem Markt.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Anmieten lassen sich grundsätzlich drei Gruppen zuordnen:

1. Anmieten, deren Ausgabenbewilligungen im Jahr 2022 oder 2023 auslaufen;
2. Anmieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder bei denen eine automatische Verlängerung besteht und mit entsprechender Kündigungsfrist auf Ablauf der Grundlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden könnte;
3. Anmieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und die daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen im Jahr 2022 oder 2023 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen deshalb verlängert werden.

4.1.1 Bern, Waisenhausplatz 32 / 32a und Hodlerstrasse 6 / 6a

Für das Mietobjekt besteht seit dem 1. Januar 2008 ein Mietvertrag mit der Stadt Bern. Die Mietfläche beträgt 10 142 m^2. Die Räumlichkeiten der zusammenhängenden Liegenschaften Waisenhausplatz 32/ 32a sowie Hodlerstrasse 6/6a, Bern, werden durch den Führungsstab und die Polizeiwache Bern Mitte der Kantonspolizei Bern genutzt.

Durch den im November 2018 neu ausgehandelten Mietvertrag dauert das Mietverhältnis zurzeit fest bis zum 31. Dezember 2023 und kann erstmals auf Ende der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Nach der ersten, festen Vertragsdauer läuft der Mietvertrag unbefristet weiter, um den voraussichtlichen Bezug des PZB im 2028 flexibel handhaben zu können.

Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028, bis zum voraussichtlich erwartenden Bezug vom neuen Polizeizentrum in Niederwangen, verlängert werden. Nach Bezug des PZB in Niederwangen wird der bestehende Mietvertrag angepasst, da die Liegenschaft Hodlerstrasse 6 nicht mehr durch die Kantonspolizei genutzt werden wird. Die restlichen Gebäude Waisenhausplatz 32 / 32a inkl. Anbau und die Hodlerstrasse 6a mit dem Innenhof werden für den Betrieb einer Polizeiwache Bern Mitte zwingend benötigt und weiterhin genutzt werden.

Der durchschnittliche, aktuelle m^2-Preis beträgt für die gesamte Mietfläche CHF 166 und kann als tief eingeschätzt werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	2 001 012
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**2 001 012**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 001 012**

4.2 Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung

Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren festen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Um Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits vorgängig erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinausgeht. Mit dem vorliegenden Sammelbeschluss werden keine neuen Ausgabenbewilligungen für Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung beantragt.

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Bern, Hallerstrasse 12

Seit dem 20. Oktober 1974 mietet der Kanton Bern rund 5'230 m^2 vom 3. Untergeschoss bis ins 5. Obergeschoss an der Hallerstrasse 12 in Bern für das Geographische Institut der Universität und die Antikensammlung. Die Anmiete Hallerstrasse 12 ist ein wichtiger Standort für die Universität, verortet im Universitätsquartier Länggasse.

Zum laufenden Mietvertrag bestehen zahlreiche Nachträge im Zusammenhang mit Vertragsverlängerungen, Mietzinsanpassungen sowie baulichen Massnahmen. Der Vertrag aus dem Jahre 1974 differenziert aus heutiger Sicht zu wenig zwischen den einzelnen Flächen, insbesondere was die Nutzung als «Rohbau» und «ausgebaute Flächen» anbelangt. Dies führt immer wieder zu Unklarheiten, wenn es um die Kostenverantwortung bei baulichen Massnahmen geht. In den Mieträumen erfolgten in den vergangenen Jahren verschiedene Instandsetzungs- und Erneuerungsmassnahmen, teilweise durch die Vermieterin, teilweise durch die Mieterin finanziert. Auch setzte der Kanton in den letzten Jahren diverse Mieterumbauten um.

Der jährliche Nettomietzins für die Flächen vom Untergeschoss bis ins Obergeschoss beträgt aktuell CHF 1 157 149 zuzüglich Nebenkosten in der Höhe von CHF 120 300 pro Jahr.

Daneben bestehen zwei separate Mietverträge für 3 Parkplätze, eine Abstellfläche von 91 m^2 sowie 2 gedeckte Abstellplätze im Hof. Der Mietzins für diese Mietobjekte beträgt insgesamt CHF 16 444 pro Jahr. Das ergibt aktuell einen Bruttomietzins von CHF 1 293 893 pro Jahr.

Vermieterin und Mieterin haben sich in mehreren Verhandlungsrunden über einen neuen Mietvertrag geeinigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der neue Vertrag unterscheidet zwischen den einzelnen Flächen und definiert die Zuständigkeiten und Kostenverantwortlichkeiten neu. Der Kanton leistet ab dem 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2031 einen Anteil von CHF 55 000 pro Jahr für wertvermehrende Investitionen der Vermieterin. Dazu wurde am 10. November 2021 durch das Amt für Grundstücke und Gebäude ein Zusatzkredit zur laufenden Ausgabenbewilligung vom 18. Januar 2017 bewilligt. Insgesamt betragen die Mietkosten für diesen Standort bis am 1. November 2023 CHF 1 348 893.

Gleichzeitig wurden die Mietkonditionen ab 1. November 2023 neu verhandelt. Die Parteien einigten sich auf einen reduzierten Nettomietzins für die Flächen vom Untergeschoss bis ins Obergeschoss von jährlich total CHF 1 099 090, zuzüglich der Amortisation für wertvermehrende Investitionen bis längstens 31. Oktober 2031, Nebenkosten sowie Miete für die Parkierungsflächen.

Die m^2-Preise für die Mietflächen unterscheiden sich nach der Lage innerhalb des Gebäudes, des Ausbaus und differenzieren zwischen Rohbaumiete und Miete für ausgebaute Flächen. Für die ausgebauten Büroflächen ab dem 1. Obergeschoss bis 5. Obergeschoss beträgt der m^2-Preis CHF 265. Für die Büroflächen im Untergeschoss (belichtete Räume; Rohbau) beträgt der m^2-Preis CHF 230 und für die diversen Räume vom 3. Untergeschoss bis ins 1. Untergeschoss (Lagerräume, Laborräume, Antikensammlung; Rohbau) zwischen CHF 80 bis CHF 125. Im Erdgeschoss befinden sich der Hörsaal mit einer entsprechend überhohen Geschosshöhe sowie ein Galeriegeschoss mit Bibliothek. Der m^2-Preis für diese Fläche beträgt CHF 320. Die m^2-Preis für die Flächen an der Hallerstrasse 12 sind marktgerecht.

Der neue Bruttomietzins für alle Mietflächen inkl. Amortisation beträgt ab 1. November 2023 total CHF 1 290 834.

Der aktuelle Mietvertrag hat eine Mindestdauer bis 31. Oktober 2023. Die aktuelle Ausgabenbewilligung (inkl. Zusatzkredit) ist ebenfalls befristet bis 31. Oktober 2023. Mit dem neu verhandelten Mietvertrag soll der geltende Mietvertrag frühzeitig abgelöst werden, damit künftig die Zuständigkeiten zwischen Vermieterin und Mieter klar geregelt sind und der für die Universität zentrale Standort für eine weitere feste Dauer bis 31. Oktober 2031 gesichert ist. Der neue Mietvertrag wurde deshalb, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ, mit Mietbeginn per 1. November 2021 abgeschlossen Dem Mieter werden zudem 2 x 5 Jahre Verlängerungsoptionen zu gleichen Bedingungen gewährt. Die bestehende Ausgabenbewilligung (inkl. Zusatzkredit) ist ausreichend, um die Mietkosten bis zum Beschluss über den neuen Vertrag und die neue Ausgabenbewilligung zu finanzieren. Sobald die neue Ausgabenbewilligung vorliegt, ersetzt sie rückwirkend – entsprechend dem neuen Mietvertrag - die laufende Ausgabenbewilligung.

Bewilligt der Grosse Rat die Ausgaben und Vertragsverlängerung gemäss neuem Vertrag nicht, so gilt der bestehende Mietvertrag weiter und kann entweder per 31. Oktober 2023 gekündigt werden, eine weitere Verlängerungsoption um 5 Jahre zu gleichen Bedingungen eingelöst werden oder er läuft ab 1. November 2023 in ein unbefristetes Mietverhältnis über mit beidseitigem Kündigungsrecht und einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Oktober 2023 befristet, analog der festen Dauer des bisherigen Mietvertrages. Es soll eine neue Ausgabenbewilligung für 10 Jahre ab neuem Mietbeginn, das heisst vom 1. November 2021 bis 31. Oktober 2031 beantragt werden.

Mietkosten pro Jahr bis 31.10.2023	CHF	1 348 893
Mietkosten pro Jahr ab 1.11.2023	CHF	1 290 834
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**1 348 893**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 348 893**

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bern, Hodlerstrasse 6	Kapo / SID	CHF	2 001 012
2	Bern, Hallerstrasse 12	Uni Bern / BKD	CHF	1 348 893

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in den Ziffern 3 und 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6. Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400 000 pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (4.1.1 / 4.3.1) des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Anmieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Anmietstandorte langfristig zu sichern.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Übersichtstabelle Mietverträge

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	1. Dezember 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4704
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Güterstrasse 24/26, Anmiete für School of Biomedical and Precision Engineering (SBPE) der Universität und der Berner Fachhochschule; Verpflichtungskredit für Mietzins und Amortisation der Nutzerausbauten

1. Gegenstand

Ab dem 1. April 2022 soll in der Güterstrasse 24/26 das 1. OG für die neue School of Biomedical and Precision Engineering der Universität Bern und der Berner Fachhochschule angemietet werden. Dafür werden dem Grossen Rat wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 397 080 für die Anmiete (Mietzins inkl. Nebenkosten) und Amortisation der Nutzerausbauten beantragt. Für die Baubegleitung werden zudem einmalige Ausgaben von CHF 50 000 beantragt.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Einbauten in Fremdmietobjekte	770 000	10 Jahre

Die Ausgaben für die Nutzerausbauten beinhalten eine Reserve von 13 %.

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
770 000	770 000	0.00	

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss					0.77				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021									

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.2.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Einbauten in Fremdmietobjekte	77 000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1422/2021
Datum RR-Sitzung:	1. Dezember 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4704
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Güterstrasse 24/26, Anmiete für School of Biomedical and Precision Engineering (SBPE) der Universität und der Berner Fachhochschule; Verpflichtungskredit für Mietzins und Amortisation der Nutzerausbauten

1. Gegenstand

Ab dem 1. April 2022 soll in der Güterstrasse 24/26 das 1. OG für die neue School of Biomedical and Precision Engineering der Universität Bern und der Berner Fachhochschule angemietet werden. Dafür werden dem Grossen Rat wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 397 080 für die Anmiete (Mietzins inkl. Nebenkosten) und Amortisation der Nutzerausbauten beantragt. Für die Baubegleitung werden zudem einmalige Ausgaben von CHF 50 000 beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
– Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
– Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
– Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|16|Dv00

3. Ausgabenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Juni 2021.

Mietzins netto	CHF	285 080
Nebenkosten akonto	CHF	28 000
Amortisation Nutzerausbau (inkl. Reserven)	CHF	84 000
Jährliche Gesamtkosten für die Anmiete	**CHF**	**397 080**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 3 FLG	**CHF**	**397 080**

Das Mietobjekt ist nicht optiert. Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Da noch kein verabschiedeter Baubeschrieb vorliegt, ist bei den Kosten für den Nutzerausbau eine Reserve von rund 13 % eingerechnet.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Einmalige Ausgaben für Baubegleitung

Preisstand April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten	**CHF**	**50 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

3.3 Zu bewilligende und massgebende Ausgaben

Wiederkehrende Ausgaben, massgebende Kreditsumme	CHF	397 080
Einmalige Ausgaben	CHF	50 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 397 080 massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs.

Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig für die Bewilligung der Ausgaben.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der wie folgt eingestellt ist und abgelöst wird:

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der BKD eingestellt und werden für die Zeit der befristeten Anschubfinanzierung (2022-2025) zur Gewährleistung der Transparenz in Form einer jährlich abzuwickelnden internen Verrechnung zwischen der BKD und der BVD finanziert. Danach werden die Ausgaben über das Budget der BVD finanziert, was dannzumal in der Planung berücksichtigt werden muss.

Die monatlichen Zahlungen werden ab dem 1. April 2022 über das Konto 316000 Miete und Pacht und 312000 Nebenkosten geleistet.

Die Kosten für den Nutzerausbau sind einmalig als Investition zu verbuchen:

Konto	Bezeichnung	Jahre		Betrag
504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2022	CHF	770 000

Die Nutzerausbauten werden über 10 Jahre abgeschrieben und zuzüglich eines jährlichen Finanzierungsleasingzinses von durchschnittlich CHF 5 950 als laufende Ausgabe verbucht.

4.2 Baubegleitung (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die einmaligen Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
313 100	Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritter	2022	CHF	50 000
Total			**CHF**	**50 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins, Nebenkosten und Amortisation) wird auf eine Dauer von 10 Jahren, bis zum 31. März 2032 befristet.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Dezember 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4704
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Güterstrasse 24/26, Anmiete für School of Biomedical and Precision Engineering (SBPE) der Universität und der Berner Fachhochschule; Verpflichtungskredit für Mietzins und Amortisation der Nutzerausbauten

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 School of Biomedical and Precision Engineering ... 3
3.2 Mietobjekt an der Güterstrasse 24/26 ... 3
3.3 Mietzins und Marktüblichkeit ... 5
3.4 Mietdauer ... 5
3.5 Optionen für weitere Anmieten zugunsten der Universität ... 5
3.6 Nutzerausbauten ... 6
3.7 Nutzerspezifische Ausstattung für die SBPE (zu Lasten Universität und BFH) ... 7
3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht Mietzins und Amortisation (wiederkehrende Ausgaben) ... 7
4.1.1 Anmiete für SBPE (wiederkehrende Ausgaben) ... 7
4.1.2 Baubegleitungskosten (einmalige Ausgaben) ... 8
4.2 Finanzierung ... 8
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 9

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9

6. Termine ... 9

7. Antrag ... 9

060|DIv00

1. Zusammenfassung

Die neue School of Biomedical and Precision Engineering (SBPE) hat zum Ziel, den Medizinalstandort Bern zu stärken, indem die Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen in Unternehmungen dieser Branche verbessert werden. Die Universität Bern und die Berner Fachhochschule bauen in Kollaboration ein Master- und Promotionsprogramm zur Ausbildung von Fachkräften auf, die die Berner Unternehmungen in diesem Wirtschaftszweig der Präzisions-/Uhrenindustrie sowie der Medizinaltechnik für ihre Entwicklung benötigen.

Der Regierungsrichtlinie «Engagement 2030» folgend, hat sich der Regierungsrat die Positionierung des Kantons als attraktiven Innovations- und Investitionsstandort als Ziel gesetzt. Für die Umsetzung von Massnahmen aus den Regierungsrichtlinien und damit u.a. auch für den Aufbau der SBPE wurden zusätzliche Mittel eingestellt. Diese wurden vom Grossen Rat im Rahmen des V 2021 AFP 22-24 bereits grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Start der SBPE ist im Herbstsemester 2022 vorgesehen. Für ihre Unterbringung sollen Räumlichkeiten an der Güterstrasse 24/26 in Bern angemietet werden. Das Mietobjekt eignet sich aufgrund seiner zeitnahen Verfügbarkeit, der Nähe zum Inselareal und den Universitätsstandorten im Länggassquartier sowie seiner grossen Geschossflächen mit flexibler Grundstruktur. Mit dem beantragten Kredit von CHF 397 080 jährlich soll das 1. Obergeschoss der Güterstrasse 24/26 für die SBPE angemietet und nutzerspezifisch ausgebaut werden (Mietzins und Nebenkosten: CHF 313 080, Amortisation vom Vermieter getätigtem Ausbau: CHF 84 000).

Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der ersten fixen Laufzeit des Mietvertrages für 10 Jahre beantragt. Nach dem Auslaufen der vierjährigen Anschubfinanzierung und der Übernahme der Mietkosten durch die BKD soll die SBPE indes bereits in eine ordentliche Finanzierung überführt werden.

Die Anmiete von weiteren Flächen an der Güterstrasse 24/26 könnte für die Unterbringung von weiteren Einheiten der Universität Bern als Übergangslösung bis zum Bezug der geplanten Neubauten ab Mitte der 2030er Jahre interessant werden. Der Mietvertrag für das 1. Obergeschoss (SBPE) sieht eine Mietzinsreduktion vor, sollte der Kanton weitere Flächen anmieten. Ob und wann dem Grossen Rat weitere Anmietgeschäfte für die Güterstrasse 24/26 unterbreitet werden, wird noch geprüft.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 School of Biomedical and Precision Engineering

Die Förderung der Innovationsfähigkeit und der Unternehmensgründung ist ein zentrales Element der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Kantons Bern. Im Rahmen der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» hat sich der Regierungsrat die Positionierung des Kantons als attraktiven Innovations- und Investitionsstandort als Ziel gesetzt und die «School of Precision and Medical Engineering» (neu School of Biomedical and Precision Engineering, SBPE) als Projektidee vorgeschlagen.

Die vom Regierungsrat im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandorts Bern eingesetzte «Task Force Medizin Bern» hat die Universität Bern und die Fachhochschule Bern mit einem Bericht zur Machbarkeit der Projektidee beauftragt. In der Folge hat die Regierung am 1. Juli 2020 die Weiterführung des Projekts beschlossen.

Die Präzisions-/Uhrenindustrie sowie die Medizinaltechnik mit zahlreichen international tätigen Unternehmen sind wichtig für den Wirtschaftsstandort Bern. Diese Branchen sind auf Fachkräfte angewiesen, damit sie ihre Spitzenposition im internationalen Umfeld halten und ausbauen können. Auf dieses Ziel sind die Master- und Promotionsprogramme der neuen SBPE ausgerichtet, die von der Universität Bern in Kollaboration mit der Berner Fachhochschule (BFH) angeboten werden.

Mittelfristig wird von jährlich 100 Neuimmatrikulationen für das Master- und 25 für das Promotionsprogramm ausgegangen. Die Steuerung der SBPE wird durch die «Task Force Medizin» wahrgenommen.

Damit die SBPE mit dem Herbstsemester 2022 ihren Lehrbetrieb aufnehmen kann, ist zusätzlicher Raum von ca. 900 m^2 Hauptnutzfläche mit der nötigen Infrastruktur erforderlich. Neben 67 Büroarbeitsplätzen und verschiedenen Labors sind Seminar- und Besprechungsräume sowie Begegnungszonen und Lager nötig. Herzstück der SBPE wird ein Creative Engineering Lab sein, wo neuartige innovative Lehrformen umgesetzt werden, welche insbesondere den Transfer von theoretischem Wissen in die Praxis zum Thema haben.

Im Rahmen des letztjährigen Budgetprozesses wurden für eine Anschubfinanzierung der Vorhaben «School of Precision and Medical Engineering» (heute SBPE), «BeLEARN» und «TecLab» unter dem Titel «Legislaturziele der Regierung» Mittel bei der BKD eingestellt. Diese sollen einerseits für zusätzliche Finanzierungsbeiträge an die Hochschulen, andererseits für die Unterbringung eingesetzt werden. Die Finanzierungsbeiträge an die Hochschulen und damit einhergehend die zweckgebundenen Beiträge für den Aufbau des SBPE werden vom Regierungsrat gestützt auf seine Leistungsaufträge an die Hochschulen jährlich bewilligt (Art. 59 i. V. m. Art. 73 UniG, Art 45 i. V. m. Art. 57 FaG). Für die Anmiete ist zusätzlich eine Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs, d.h. vorliegend des Grossen Rates, notwendig.

3.2 Mietobjekt an der Güterstrasse 24/26

Das Mietobjekt Güterstrasse 24/26 befindet sich im erweiterten Perimeter des Inselareals, dadurch können einerseits infrastrukturelle und personelle Synergien zwischen den Studiengängen der SBPE und der Ausbildung in Humanmedizin genutzt werden. Andererseits ist die Nachbarschaft zu den Forschungsinstitutionen der Universität auf dem Inselareal, dem Klinikbetrieb des Inselspitals und dem Sitem als Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum für den fachlichen Austausch sehr wichtig.

Der Standort ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen und auch mit dem Velo gut erreichbar.

Situationsplan Güterstrasse 24/26

Das 1. Obergeschoss des Mietobjekts Güterstrasse 24/26 eignet sich sehr gut für die SBPE. Sowohl die Gebäudestruktur wie auch die bereits vorhandenen haustechnischen Anlagen bilden günstige Voraussetzungen, sie müssen nur in relativ kleinen Teilen angepasst werden, um die geforderten Räumlichkeiten bereit stellen zu können.

Güterstrasse 24/26, 1. OG, Layoutentwurf für SBPE

Die SBPE kann äusserst effizient auf einer Etage untergebracht werden. Angemietet wird eine Fläche von total 1 294 m^2, auf der die geforderte ca. 900 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) angeordnet werden kann. Davon sind rund 420 m^2 Labor- und Werkstatträume, 250 m^2 Büroräume und Studierendenarbeitsplätze, 170 m^2 Seminarräume, Besprechungs- und Begegnungszonen sowie 60 m^2 Lager und dgl. Die restlichen Flächen werden für Verkehrsflächen (VF = Korridore, Liftvorzonen etc.) und für Nebennutzflächen (NNF = WC, Garderoben, Putzräume etc.) gebraucht. Der Faktor von Mietfläche (1 294 m^2) zu Hauptnutzfläche (ca. 900 m^2) liegt bei knapp 1.4, was einen äusserst effizienten Grundriss ergibt und entsprechend wirtschaftlich ist. Ergänzt wird die Mietfläche im 1. OG durch einen Serverraum im 2. OG und Veloabstellplätze.

3.3 Mietzins und Marktüblichkeit

Der Mietvertrag wurde am 18. November 2021 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet. Für die total 1 294 m^2 fallen jährliche Nettomietkosten von CHF 285 080 und Nebenkosten von CHF 28 000 (Akonto) an.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2021/2 der Firma Wüest+Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Hauptnutzfläche Büro (HNF) in einem Mittelwert von CHF 240 (Grosszentrum Bern, Stadtteil 3 Mattenhof/ Weissenbühl, Medianobjekt 50 %). Der angebotene Mietpreis an der Güterstrasse 24/26 liegt bei CHF 220 pro Quadratmeter HNF (Bürobereich) und ist somit im eher günstigen Segment einzuordnen. Die vom Vermieter getätigten und vorfinanzierten nutzungsspezifischen Ausbauten werden mit jährlichen Zahlungen in der Höhe von CHF 84 000 amortisiert. Unter Berücksichtigung der jährlichen Amortisation erhöht sich der Mietpreis pro Quadratmeter Mietfläche auf CHF 285. Dieser Mietpreis kann jedoch in Anbetracht dieser Komponente als angemessen angesehen werden, da nicht nur Büroräume sondern auch 420 m^2 Laborräume angemietet werden.

3.4 Mietdauer

Die Räumlichkeiten sollen ab dem 1. April 2022 mit einer ersten festen Mietdauer von 10 Jahren bis zum 31. März 2032 angemietet werden. Ab dem Ablauf der festen Mietdauer stehen dem Mieter zwei Optionsrechte für eine weitere Mietdauer von je fünf Jahren zu den gleichen Konditionen zu (exkl. Amortisation Nutzerausbau). Werden die Optionen nicht eingelöst, endet das Mietverhältnis per 31. März 2032.

Die SBPE ist auf Dauer angelegt und soll über den Zeithorizont der Anschubfinanzierung hinaus weitergeführt werden. Demensprechend soll der Standort für eine Dauer von 10 Jahren gesichert, in den normalen Universitätsbetrieb eingegliedert und in eine ordentliche Finanzierung überführt werden. Der feste, zehnjährige Mietvertrag erlaubt zudem die längerfristige Amortisation des nutzerspezifischen Ausbaus.

3.5 Optionen für weitere Anmieten zugunsten der Universität

An der Güterstrasse 24/26 werden ab dem Frühling 2022 rund 3 000 m^2 weitere Flächen zur Miete angeboten, davon grosse zusammenhängende Flächen im 2. Obergeschoss und im Attikageschoss und ergänzende Flächen im Erdgeschoss und in den Untergeschossen. Diese Mietflächen bieten die Möglichkeit, weiteren Organisationseinheiten der Universität mit dringendem Platzbedarf zeitnah geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Die örtliche Nähe des Mietobjekts zu den Universitätsstandorten Inselareal und Länggassquartier ist dabei von Vorteil, die grossen Geschossflächen sind für einen effizienten Betrieb sehr interessant und die flexible Gebäudestruktur lässt verschiedene Nutzungen zu.

Bei den Vertragsverhandlungen für das 1. Obergeschoss für die SBPE wurde die Möglichkeit, dass der Kanton weitere Flächen für die Universität anmietet, bereits mitverhandelt. Sollte der Kanton die Flächen im 2. Obergeschoss (rund 1 290 m^2) ebenfalls mieten, reduziert sich der m^2-Preis für alle angemieteten Flächen auf CHF 215 ab Mietbeginn der zusätzlichen Flächen. Würden darüber hinaus auch die Flächen im Attikageschoss (rund 1 170 m^2) gemietet, gilt ein m^2-Preis von CHF 210 für alle Flächen.

Geprüft wird derzeit die Unterbringung des Instituts für Genetik der Vetsuisse-Fakultät mit der Next Generation Sequencing Platform (NGSP). Im Mietobjekt wäre eine örtliche Zusammenführung mit dem Institut für Bioinformatik und computerbasierte Biologie möglich, die für die Synergienutzung der beiden Institute angestrebt wird. Die angebotenen Mietflächen wären auch für verschiedene andere Nutzungen der Medizinischen Fakultät, der Vetsuisse-Fakultät und auch der Phil. Nat. Fakultät von Interesse, um den Flächenbedarf abzufedern, der insbesondere bis zum Bezug der geplanten grossen Neubauten besteht. Die Unterbringung mehrerer Institute in der Güterstrasse 24/26 würde die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen wie Besprechungsräume, Aufenthaltsräume, Waschraum, Autoklav, Lager für Abfälle, etc. ermöglichen. Dadurch könnte die Raumauslastung erhöht werden und die Verortung die Flächeneffizienz der einzelnen Institute würde steigen.

Falls die laufenden Abklärungen für die Anmiete von weiteren Flächen positiv verlaufen und die Anmieten zur Entwicklung der Universität Bern von der Regierung als prioritär angesehen werden, werden dem Grossen Rat weitere Anmietgeschäfte für die Güterstrasse 24/26 unterbreitet, über die er einzeln befinden kann.

3.6 Nutzerausbauten

Das Objekt wird im Edelrohbau gemietet, d.h. die Vermieterschaft ist für die haustechnischen Grundinstallationen bis zur Mietfläche zuständig. Der bestehende Innenausbau der Mietfläche übernimmt der Kanton kostenlos vom Vormieter, es handelt sich dabei um einen Büroausbau.

Wo Anpassungen und weiterer Ausbau nötig sind, wird dies von der Vermieterschaft realisiert und während der festen Vertragsdauer von 10 Jahren vom Kanton amortisiert. Diese Nutzerausbauten betreffen insbesondere die neuen Laborräumlichkeiten, die haustechnisch mit Lüftungs-, Klima- und Elektroinstallationen aufgerüstet werden müssen. Zudem muss der Innenausbau den Laboranforderungen entsprechend angepasst werden, beispielsweise muss der Teppich durch einen labortauglichen Bodenbelag ersetzt werden. Die Kosten für diese Nutzerausbauten werden inkl. einer Reserve von rund 13 % auf CHF 770 000 geschätzt. Sie werden in Form von monatlichen Zahlungen als Aufschlag zur Grundmiete amortisiert, zuzüglich eines Zinses über die Dauer von 10 Jahren von CHF 59 500 (ohne Reserven). Der gesamte Ausbau geht am Ende der Mietzeit kostenlos in das Eigentum des Vermieters über, der Vermieter verzichtet im Gegenzug auf eine Rückbaupflicht des Mieters. Da Einbauten in Fremdmietobjekte gemäss den Vorgaben der Finanzverwaltung über die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben werden, wird am Ende der ersten festen Laufzeit kein Restwert mehr bestehen. Wird das Mietverhältnis nach der ersten festen Mietdauer fortgeführt, ist kein Amortisationsbeitrag mehr geschuldet.

Die Vermieterschaft ist sowohl für die Projektierung als auch für die Realisierung der Nutzerausbauten zuständig. Um die Einhaltung der vom Kanton definierten und vertraglich vereinbarten Anforderungen zu überprüfen, wird die Vermieterschaft regelmässig über den Stand der Arbeiten informieren und es werden Zwischen- und Schlussabnahmen stattfinden. Für die kantonsseitige Qualitätssicherung und für die Bauabnahmen der nutzerspezifischen Ausbauten werden Fachspezialisten zugezogen. Dafür werden einmalige Baubegleitungskosten (rund 6 %) von CHF 50 000 anfallen.

3.7 Nutzerspezifische Ausstattung für die SBPE (zu Lasten Universität und BFH)

Die Erstausstattung der neuen Räumlichkeiten mit Laborgeräten, Apparaten und Mobiliar sowie die damit verbundenen Umzüge und Installationsleistungen gehen zu Lasten der Trägerhochschulen Universität und Berner Fachhochschule. Die Kosten sind anteilsmässig in den Globalbudgets der beiden Hochschulen enthalten. Die Folgekosten gehen ebenfalls zu Lasten der beiden Hochschulen.

3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es bestehen keine Alternativen zur Anmiete in der Güterstrasse 24/26. In eigenen Liegenschaften des Kantons können die benötigten Räumlichkeiten für die SBPE nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Mietmarkt in Bern gibt es kein anderes geeignetes und wirtschaftlich interessantes Mietobjekt.

Bei einem Verzicht auf die Anmiete in der Güterstrasse 24/26 könnte das Projekt SBPE nicht realisiert werden. Damit müsste auf eines der geplanten Elemente des Medizinalstandorts Bern verzichtet werden. Es würde eine wichtige Möglichkeit, zur Verbesserung des Fachkräftemangels in der Präzisions-/Uhrenindustrie sowie der Medizinaltechnik beizutragen, verpasst.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht Mietzins und Amortisation (wiederkehrende Ausgaben)

4.1.1 Anmiete für SBPE (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Juni 2021.

Mietzins netto	CHF	285 080
Nebenkosten Akonto	CHF	28 000
Amortisation Nutzerausbau (inkl. Reserven)	CHF	84 000
Jährliche Gesamtkosten für die Anmiete	**CHF**	**397 080**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**397 080**

Das Mietobjekt ist nicht optiert. Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Da noch kein verabschiedeter Baubeschrieb vorliegt, ist bei den Kosten für den Nutzerausbau eine Reserve von rund 13 % eingerechnet.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4.1.2 Baubegleitungskosten (einmalige Ausgaben)

Preisstand April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten	**CHF**	**50 000**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben und massgebende Kreditsumme

a)	wiederkehrende Ausgaben	CHF	397 080
b)	einmalige Ausgaben	CHF	50 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion bisher nicht eingestellt sind. Die notwendigen Mittel zur Deckung der wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe von CHF 397 080 werden für die Zeit der befristeten Anschubfinanzierung (2022–2025) zur Gewährleistung der Transparenz in Form einer jährlich abzuwickelnden internen Verrechnung zwischen der BKD und der BVD finanziert; die Mittel sind im VA/AFP eingestellt. Danach soll die Finanzierung der SBPE gemäss den ordentlichen Zuständigkeiten erfolgen. Die hierfür notwendigen Mittel werden dannzumal in der Planung der BVD berücksichtigt werden müssen.

Für die Umsetzung von Massnahmen aus Regierungsrichtlinien wurden im letzten Budgetprozess zusätzliche Mittel eingestellt. Im Voranschlag 2022 und in der Finanzplanung 2023–2025 der BKD sind entsprechend Mittel für die Finanzierung der drei Vorhaben «SBPE», «BeLEARN» und «TecLab» im Umfang von Jahr CHF 5 Mio. p.a. vorgesehen. Diese wurden vom Grossen Rat im Rahmen des V 2021 AFP 22-24 bereits grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Von den genannten CHF 5 Mio. entfallen CHF 1.25 Mio. auf die SBPE.

Im zugrundeliegenden Konzeptbericht der Universität und der BFH sind für die SBPE jährliche Mietkosten von CHF 291 060 bemessen worden. Aufgrund der Differenz zu den tatsächlichen Mietkosten des nun bekannten Standorts von CHF 106 020 reduziert sich der für die SBPE ebenfalls vorgesehene zusätzliche Staatsbeitrag an die Hochschulen entsprechend. Nach Abzug der für die Anmiete benötigten knapp CHF 0,4 Mio. sind noch CHF 0.25 Mio. für die Universität und CHF 0.6 Mio. für die BFH als Zusätze zu den jährlichen Staatsbeiträgen eingeplant. Die Universität und die BFH gewichten die Vorteile des örtlich und räumlich gut geeigneten Anmietobjekts so hoch, dass sie dem zustimmen. Sollten die Kosten für die drei Vorhaben «SBPE», «BeLEARN» und «TecLab» über die beschlossenen CHF 5 Mio. hinausgehen, sind die Mehrkosten durch die Hochschulen aus ihren regulären Reserven und Erträgen zu finanzieren.

Das Geschäft ist für Bundesbeiträge angemeldet worden. Die Rückmeldung des SBFI ist derzeit noch ausstehend und eine definitive Aussage über die Beitragsberechtigung und die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags kann noch nicht gemacht werden.

Die Investitionskosten sind in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) vom 18. August 2021 noch nicht enthalten. Die Anmiete hat sich erst nach der Eingabefrist für die GKIP 2021 konkretisiert.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Anmiete führt zu keinen direkten Folgekosten und hat keine personellen Auswirkungen. Die Betriebskosten der SBPE, die über die bereits gesprochenen Mittel hinausgehen, werden von den Hochschulen aus eigenen Mitteln getragen.

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Termine

Mietbeginn und Start des Nutzerausbaus ist per 1. April 2022 vorgesehen. Der Bezug der neuen Räumlichkeiten an der Güterstrasse 24/26 erfolgt im Sommer 2022 und der Studiengang SBPE startet im Herbstsemester 2022.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag
– Konzeptbericht «School of Engineering, Precision and Medical Engineering», 15. März 2020

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	3. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.3390
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Lindenauweg 1, Gymnasium Kirchenfeld, Sanierung Sporthallen Schönau, Verpflichtungskredit für Ausführung

1. Gegenstand

Die vom Gymnasium Kirchenfeld genutzte Sportanlage Schönau weist einen dringenden, altersbedingten Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf auf.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 4 660 000 (Gesamtkosten von CHF 5.47 Mio. abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 0.81 Mio.) soll die Ausführung der erforderlichen baulichen Instandstellungen der Turnhalle und Aussenbereiche sowie der räumlichen Anpassungen der Sportanlage Schönau in Bern finanziert werden. Im Kredit ebenfalls enthalten sind CHF 70 000 für nutzerspezifische Ausstattungen (z. L. BKD).

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	1 400 000	80
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	3 910 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5 310 000	531 000	4 779 000	13

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	5.31	0	0	0.2	0.2	4.41	0.5	0	0
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	7.2	0	0	0.4	0.3	5.7	0	0	0

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5

In obiger Aufstellung sind nur die Investitionskosten der BVD aufgeführt. Die im Kreditbeschluss aufgeführten Gesamtkosten enthalten dagegen auch Ausgaben zulasten der ER: CHF 90 000 für Schadstoffsanierung (BVD) und CHF 70 000 für die Ausstattung (BKD).

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	17 500
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	156 400

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

6. Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Keine

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1251/2021
Datum RR-Sitzung:	3. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.3390
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Lindenauweg 1, Gymnasium Kirchenfeld, Sanierung Sporthallen Schönau, Verpflichtungskredit für Ausführung

1. Gegenstand

Die vom Gymnasium Kirchenfeld genutzte Sportanlage Schönau weist einen dringenden, altersbedingten Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf auf. Mit dem beantragten Kredit von CHF 4.66 Mio. (Gesamtkosten von CHF 5.47 Mio. abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 0.81 Mio.) soll die Ausführung der erforderlichen baulichen Instandstellungen der Turnhalle und Aussenbereiche sowie der räumlichen Anpassungen der Sportanlage Schönau in Bern finanziert werden. Im Kredit ebenfalls enthalten sind CHF 70 000 für nutzerspezifische Ausstattungen zulasten der BKD.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**5 470 000**
bestehend aus		
Räumliche Anpassungen, Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten	CHF	3 280 000
Bauschadstoffsanierung	CHF	90 000
Haustechnik	CHF	1 130 000
Umgebungsarbeiten	CHF	900 000

02|16|Dv00

Ausstattung (BKD)		CHF	70 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**5 470 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungs- und Ausschreibungskosten (RRB 1356/2020 vom 2. Dezember 2020, 2020.BVD.3760)	–	CHF	810 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4 660 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion bzw. der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	200 000
		2022	CHF	200 000
		2023	CHF	4 410 000
		2024	CHF	500 000
314400	Baulicher und betrieblicher Unterhalt Hochbauten	2023	CHF	90 000
Total			**CHF**	**5 400 000**

Produktgruppe: 08.05.9120 Mittelschulen und Berufsbildung

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000	Büromöbel und -geräte	2023	CHF	70 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.3390
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Lindenauweg 1, Gymnasium Kirchenfeld, Teilsanierung Sporthallen Schönau Verpflichtungskredit für Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Projektbeschrieb ... 3
3.3 Baurechtsvertrag mit der Stadt Bern ... 4
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 5
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 6
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen ... 6

5. Termine ... 6

6. Antrag ... 6

060|001|v00

1. Zusammenfassung

Die vom Gymnasium Kirchenfeld genutzte Sportanlage Schönau weist einen altersbedingten Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf auf. Zur langfristigen und sicheren Nutzbarkeit der Turnhallen müssen Schäden an den Dachkonstruktionen eliminiert und energetische Verbesserungen vorgenommen werden. Die Erdbebentauglichkeit und die barrierefreie Zugänglichkeit werden sichergestellt. Zudem sollen in die Jahre gekommenen Sportplatz- und Strassenbeläge im Arealaussenraum in Stand gestellt und die Anlage an die heutigen Bedürfnisse des Gymnasiums angepasst werden.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 4.66 Mio. (Gesamtkosten von CHF 5.47 Mio. abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 0.81 Mio.) sollen die geplanten baulichen Massnahmen finanziert werden. Im Kredit ebenfalls enthalten sind CHF 70 000 für nutzerspezifische Ausstattungen des Gymnasiums, die zu Lasten der Bildungs- und Kulturdirektion mitbeantragt werden.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Sportanlage Schönau wurde in den Jahren 1955/56 erbaut. Sie ist im Rahmen der Kantonalisierung der Gymnasien im Jahr 2002 ins Eigentum des Kantons übergegangen. Die Anlage mit den drei Sporthallen ist im Bauinventar der Stadt Bern als erhaltenswert aufgeführt. Die Denkmalpflege der Stadt Bern ist in das Projekt eingebunden.

Abbildung: Sportanlage Schönau mit Umbauperimeter

Die Anlage wird vom Gymnasium Kirchenfeld für den Sportunterricht intensiv genutzt. Ausserhalb der Unterrichtszeiten sind die Räumlichkeiten und Aussenanlagen durch die Sportvereine der Stadt Bern stark belegt. Die Vermietung der Hallen an die Vereine erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Kauf-, Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Bern und dem Kanton Bern vom 1. September 1999 über die Stadt Bern zum Tarif für Sporthallen und Räumlichkeiten der Stadt Bern. Die geplanten Massnahmen sind zur Hauptsache werterhaltend (90 %), eine Anpassung des Entgelts für die Nutzung der Anlage durch Dritte ist nicht vorgesehen.

Trotz den in den letzten Jahren regelmässig getätigten Unterhaltsarbeiten besteht ein zustands- und altersbedingter Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf. Insbesondere die Tragfähigkeit der Dachträger ist reduziert. Als Sofortmassnahme musste aus Sicherheitsgründen bereits ein Verbot für die Nutzung der Hallen bei hohen Schneelasten verfügt werden.

Gleichzeitig mit der Instandsetzung sollen betriebliche Bedürfnisse des Gymnasiums, wie ein zusätzlicher Garderobenraum mit Duschen, Theorielokale und Büroarbeitsräume für die Lehrerschaft umgesetzt werden. Diese können durch bauliche Anpassungen innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten erfüllt werden.

Die allgemeinen Anforderungen an den heutigen bzw. zukünftigen Schulraumbedarf werden in der «Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020 Sekundarstufe II und höhere Berufsbildung» festgelegt. Diese wurde vom Regierungsrat am 20. Oktober 2021 genehmigt. Die spezifischen Raumanforderungen werden in «Räumliches Regelwerk Mittelschulen des Kantons Bern» der BKD/MBA festgehalten.

Bei den geplanten zusätzlichen Räumlichkeiten zur Deckung der betrieblichen Bedürfnisse handelt es sich um Massnahmen im Bestand. Anders als bei Erweiterungen besteht deshalb wenig Spielraum bei den Raumgrössen und bei der Raumorganisation. Dennoch werden die räumlichen Vorgaben weitgehend eingehalten.

3.2 Projektbeschrieb

Die neuen bzw. instand gesetzten Bauelemente werden gemäss den Vorgaben des Minergiestandards realisiert.

Um den Einfluss der Bauarbeiten auf die Nutzung möglichst gering zu halten, werden die Hauptarbeiten in einem gut koordinierten Eingriff in den Schulferien erfolgen.

Folgende Massnahmen werden umgesetzt:

Sanierung der Dächer

Die statisch ungenügenden bestehenden Brettschichtholz-Binder bleiben erhalten. Mit zusätzlichen eingeschobenen Fachwerkträgern aus Stahl wird die erforderliche Statik (Tragfähigkeit) wiederhergestellt. Gleichzeitig werden auch die für die Erdbebenertüchtigung notwendigen Massnahmen umgesetzt. Mit dieser Lösung können die Kosten von Vorbereitungs- und Folgearbeiten (Verzicht auf Notdach und innerem Flächengerüst, Erhalt der bestehenden Akustik-Zwischendecke) möglichst tief gehalten und die Forderungen der Denkmalpflege bezüglich Erscheinungsbild der Dächer und dem Bauteilerhalt erfüllt werden.

Der gesamte Dachaufbau mit Wärmedämmung, Dacheindeckung, Spengler- und Blitzschutz wird gemäss den geltenden Minergie-und Sicherheitsvorgaben (Absturzsicherungen etc.) neu erstellt.
Auf der südöstlich ausgerichteten Dachfläche der Sporthalle 1 wird eine PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie installiert.

Die bestehenden undichten Flachdachabdichtungen mit integrierten Oblichtern werden vollständig mit allen Anschlüssen (Spenglerarbeiten, Blitzschutz) neu erstellt.

Gebäudehülle

An den Fassaden werden anstehende, allgemeine Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausgeführt. Planung und Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit einem Restaurator und der Denkmalpflege.

Haustechnik

Die bestehende Beleuchtung wird durch eine neue LED-Grundbeleuchtung gemäss den Minergie- und Raumnutzungsvorgaben ersetzt.

In den neu erstellten Raum- und Funktionsbereichen werden die, zur Sicherstellung des aus hygienischen und bauphysikalischen Gründen notwendigen Luftwechsels erforderlichen, Lüftungsgeräte eingebaut. Die sanitären Installationen werden an die neuen Bedürfnisse angepasst und erweitert, zudem wird ein zusätzlicher Warmwasserspeicher installiert. Die bestehende Gebäudeleittechnik wird an die neue Situation angepasst und optimiert.

Räumliche Anpassungen und Instandstellungen

Im Zugangsbereich zu den Sporthallen werden durch räumliche Anpassungen eine zusätzliche Garderobe mit separatem Duschraum und zwei neue Theorieräume geschaffen.

In der ungenutzten Dienstwohnung werden Arbeitsplätze, Garderoben und Duschen für die Lehrpersonen eingerichtet. Der Hauswartraum wird räumlich vom Lehrerbereich getrennt und mit einem eigenen WC ausgestattet.

Böden, Wände und Decken werden wo nötig in Stand gestellt und aufgefrischt.

Umgebungsarbeiten

Der während der Bauarbeiten als Installationsplatz verwendete Allwetterplatz wird am Schluss der Bauarbeiten vollständig in Stand gestellt. Zudem wird ein zusätzlicher hindernisfreier Gebäudezugang erstellt.

Die bestehende Kanalisation wurde bereits früher umfassend saniert.

Altlasten

Die Altlasten in den von der Sanierung betroffenen Bauelementen werden gemäss den Vorgaben entfernt und entsorgt.

3.3 Baurechtsvertrag mit der Stadt Bern

Die Anlage ging im Zuge der Kantonalisierung der Gymnasien an den Kanton über, Grundeigentümerin blieb aber die Stadt Bern. Der Kanton schloss mit der Stadt einen Baurechtsvertrag ab, der im Juli 2030 ausläuft. Derzeit werden intensive Gespräche über die Verlängerung des Baurechts geführt. Da die Gespräche zwischen der Stadt und dem Kanton sämtliche Sportinfrastrukturen auf dem Platz Bern beinhalten, werden diese noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Insgesamt besteht ein Mangel an Turnhallen in Bern.

Mit der beantragten Sanierung der Turnhalle kann aufgrund der mangelnden Statik indes nicht zugewartet werden bis die Verhandlungen abgeschlossen sind. Der Baurechtsvertrag sieht für den Fall, dass sich die Parteien nicht über eine Verlängerung des Baurechtes einigen könnten und für einen vorzeitigen

Heimfall vor, dass die vom Kanton getätigten Investitionen von der Stadt zum Restbuchwert entschädigt werden. Die Parteien gehen zwar von einer Einigung aus, dennoch wurde die Stadt über die geplanten Investitionen informiert. Die Modalitäten der allfälligen Restwertentschädigung sind im Baurechtsvertrag hinreichend geregelt. Das Sanierungsprojekt ist somit diesbezüglich mit keinen finanziellen Risiken verbunden. Unabhängig von der Sanierung wäre die Suche nach einem Ersatzstandort für den gymnasialen Sportunterricht jedoch mit grösseren organisatorischen und finanziellen Konsequenzen verbunden, die - mangels heutiger Alternative - im Voraus nur schwer beziffert werden können.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Sanierungsmassnahmen sind notwendig, um die Gebäudestatik und die volle Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen. Bei einem Verzicht auf die Massnahmen wäre der Gebrauch der Sporthallen weiterhin eingeschränkt und könnte mittelfristig unmöglich werden. Das Schadenrisiko würde zunehmen und längerfristig würde die erhaltenswerte Bausubstanz zerstört. Der Raumbedarf der Nutzer könnte nicht gedeckt werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**5 470 000**
bestehend aus			
Räumliche Anpassungen, Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten		CHF	3 280 000
Bauschadstoffsanierung		CHF	90 000
Haustechnik		CHF	1 130 000
Umgebungsarbeiten		CHF	900 000
Ausstattung (BKD)		CHF	70 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**5 470 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungs- und Ausschreibungskosten (RRB 1356/2020 vom 2. Dezember 2020, 2020.BVD.3760)	–	CHF	810 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4 660 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion bzw. der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine ausserordentlichen Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Gesamtkantonale Investitionsplanung vom 18. August 2021 weist für das Projekt geschätzte Gesamtkosten in der Höhe von CHF 7.2 Mio. aus. Die Kosten liegen nun um gut CHF 1.89 Mio. (7.2–5.31 Mio.) unter dem grob geschätzten Wert, da das in der Projektierung entwickelte Vorgehen mit Verstärkung der bestehenden Dachkonstruktion kostengünstiger ist als der ursprünglich vorgesehene Totalersatz der Steildächer.

5. Termine

Baubewilligungsverfahren	ab September 2021
Ausschreibung	Februar 2022 bis Juli 2022
Ausführungsarbeiten	ab August 2022
Realisierung Hauptarbeiten	Sommer 2023

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4395
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle, Verpflichtungskredit für die Realisierung

1. Gegenstand

Auf dem Areal des Gymnasiums Interlaken wird der sanierungsbedürftige Sporthallenkomplex durch eine Dreifach-Sporthalle ersetzt. Die Einwohnergemeinde Interlaken beteiligt, sich als Mitbenutzerin der Anlage an der Finanzierung der neuen Sporthalle. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 13.4 Mio. dienen zur Finanzierung des kantonalen Anteils an der Realisierung inkl. der notwendigen Provisorien während der Bauzeit.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	4 100 000	80 Jahre
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	8 580 000	25 Jahre
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	1 500 000	20 Monate

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 14 180 000	CHF 14 180 000	-	8 %

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

keine

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Reserve
Gem. vorliegendem Beschluss	14.18	0.1	0.5	0.5	8	4.08		1
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	15.3	0.1	0.5	0.5	10	3.1		1.1

Vgl. zur Abweichung zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.6

In obiger Aufstellung sind nur die Investitionskosten der BVD aufgeführt. Die im Kreditbeschluss aufgeführten Gesamtkosten enthalten auch die Ausgaben von 0.72 Mio. zulasten der Erfolgsrechnung der BKD für die Ausstattung.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	51 250
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	343 200
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	900 000

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Keine

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1347/2021
Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4395
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle, Verpflichtungskredit für die Realisierung

1. Gegenstand

Auf dem Areal des Gymnasiums Interlaken wird der sanierungsbedürftige Sporthallenkomplex durch eine Dreifach-Sporthalle ersetzt. Die Einwohnergemeinde Interlaken beteiligt, sich als Mitbenutzerin der Anlage an der Finanzierung der neuen Sporthalle. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 13.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 19.83 Mio. abzüglich des Kostenanteils der Gemeinde Interlaken von CHF 4.93 Mio. und der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 1.5 Mio.) dienen zur Finanzierung des kantonalen Anteils an der Realisierung inkl. der notwendigen Provisorien während der Bauzeit.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland,126.4 Punkte

Gesamtkosten inkl. 8 % Reserve	**CHF**	**19 830 000**
bestehend aus		
– Erstellungskosten inkl. Rückbau	CHF	17 610 000
– Provisorien	CHF	1 500 000
– Ausstattung (BKD)	CHF	720 000
Total	**CHF**	**19 830 000**

02|16|Dv00

./. Kostenanteil Gemeinde Interlaken	–	CHF	4 930 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**14 900 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 3. September 2020, 2019.BVE.14436)	–	CHF	1 500 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**13 400 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2022	CHF	600 000
		2023	CHF	8 000 000
		2024	CHF	4 080 000
Total			**CHF**	**12 680 000**

Produktgruppe: 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000	Büromöbel und Geräte	2023	CHF	200 000
		2024	CHF	520 000
Total			**CHF**	**720 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4395
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle, Verpflichtungskredit für die Realisierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Projektbeschrieb ... 4
3.3 Alternativen und Folgen bei Verzicht ... 5

4. Finanzielle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Kostenteiler ... 6
4.3 Finanzierung ... 7
4.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen ... 7
4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 7
4.6 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 7

5. Termine ... 8

6. Antrag ... 8

060|00|DIv01

1. Zusammenfassung

Die Schulgebäude auf dem Areal des Gymnasiums Interlaken wurden im Jahr 2016 umfangreich saniert (2013.RRGR.21). Der Sporthallentrakt mit seinen drei Einzelsporthallen war jedoch nicht Teil der Gesamtsanierung. Die Sporthallen befinden sich heute am Ende ihres Nutzungszyklus. Der schlechte Gebäudezustand gefährdet zunehmend den ordentlichen Betrieb und die Personensicherheit. Zudem ist das bestehende Gebäude weder flexibel nutz- oder erweiterbar noch entsprechen die Hallenmasse den Bedürfnissen des aktuellen Schulsportunterrichts. Vertiefte Abklärungen haben ergeben, dass eine Gesamtsanierung der Sporthallen nicht wirtschaftlich ist.

Die bestehenden drei Sporthallen werden heute sowohl von der Mittelschule als auch von den Volksschulklassen und von lokalen Vereinen genutzt. Für den Bedarf des Mittelschulunterrichts wäre grundsätzlich eine Doppelsporthalle ausreichend. Die Kosten der geplanten neuen Dreifach-Sporthalle werden deshalb anteilsmässig vom Kanton und der Gemeinde Interlaken getragen. Innerhalb der Anlage kommt der Sportanlage die wichtige Rolle als Schnittstelle zum Quartier zu, an der sich Schul- und Freizeitbetrieb berühren. Die Anlage gemeinschaftlich weiterzuführen, ist auch für die gesellschaftliche Einbettung in das umgebende Wohnquartier vorteilhaft.

Der bestehende Sporthallenkomplex wird durch den Neubau einer Dreifach-Sporthalle ersetzt. Zwei Hallen mit den erforderlichen Nebenräumen (Garderoben, Geräteräume etc.) decken den Bedarf des Kantons für die Mittelschule, eine weitere Halle mit Nebenräumen den Bedarf der Einwohnergemeinde Interlaken. Neben den Sporthallen werden ebenfalls ein Theorieraum, ein Tanzraum/Dojo, ein Kraftraum sowie Lagerflächen realisiert. Da die baurechtlichen Bestimmungen das mögliche oberirdische Bauvolumen begrenzen, wird ein Teil der Hallen und Nebenräume unterirdisch erstellt. Der schlechte Baugrund erfordert eine Pfahlfundation.

Für den Sportbetrieb des Gymnasiums während der Bauphase wird eine Containeranlage erstellt.

Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit am 3. September 2020 (2019.BVE.14436) mit der Auflage gutgeheissen, dass eine Ausführung in Holzbauweise im Rahmen der Projektierung zu prüfen und ein allfälliger Verzicht im Detail zu begründen ist. Mit der Realisierung der Hallen als Ingenieurholzbau und der gewählten Holzverschalung wird der Vorgabe Rechnung getragen.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 13.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 19.83 Mio., abzüglich des Kostenanteils der Gemeinde Interlaken von CHF 4.93 Mio. und der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 1.5 Mio.) sollen der kantonale Anteil an den geplanten baulichen Massnahmen, das Turnhallenprovisorium und die Ausstattung finanziert werden.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die bestehende Dreifach-Sporthalle ist Teil der von Hans Andres entworfenen Schulanlage. Der zwischen 1969–71 erbaute Schulhauskomplex umfasst verschiedene Unterrichtsbauten. Im Zentrum steht das viergeschossige Gymnasium (Nr. 8) mit dem angegliederten Fachraumtrakt (Nr. 6). Im Gegenwinkel liegen die Sporthalle (Nr. 20) und das ehemalige Primarschulhaus (Nr. 14), das heute für den Unterricht der berufsvorbereitenden Schuljahre des Bildungszentrums Interlaken genutzt wird. In der Peripherie der Anlage befinden sich weitere Nebengebäude und Aussenanlagen.

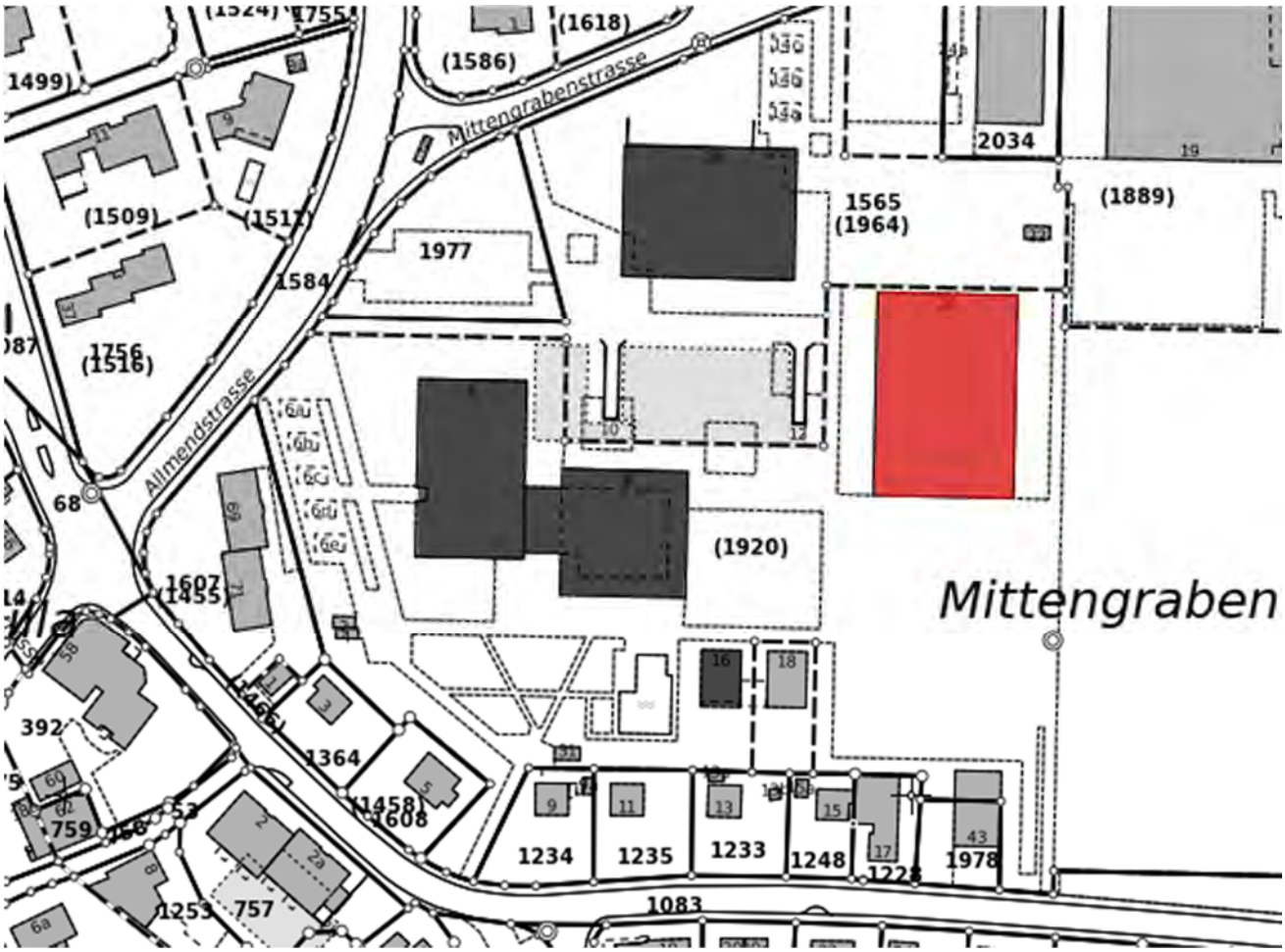

Die Schulanlage wurde 2016 instandgesetzt. Die Sporthallen wurden damals aber aus finanziellen Gründen ausgeklammert. Der Betrieb wurde mit regelmässigen Sicherungsmassnahmen für rund zehn Jahre sichergestellt. Die über 40-jährigen Sporthallen sind nun am Ende ihres Nutzungszyklus angelangt. Der schlechte Gebäudezustand gefährdet mittlerweile den ordentlichen Betrieb und zunehmend auch die Personensicherheit. Insbesondere die Tragkonstruktion ist in einem schlechten, zum Teil alarmierenden Zustand. Um eine Personengefährdung auszuschliessen, werden laufend Sofortmassnahmen umgesetzt und der Gebäudezustand wird engmaschig überwacht. Eine Sanierung oder eine Ablösung durch einen Ersatzneubau kann trotz der Sofortmassnahmen nicht mehr länger hinausgezögert werden.

Im Rahmen von Vorstudien wurde ein Variantenvergleich zwischen einer Sanierung und der Erstellung eines Neubaus vorgenommen. Es zeigte sich, dass ein Neubau wirtschaftlicher ist. Für die notwendige Komplettsanierung der Tragkonstruktion wäre die Entkernung der Turnhalle notwendig. Das angerostete Stahlskelett wäre neu vor Korrosion zu schützen, zahlreiche nicht mehr sanierbare Bauteile müssten ausgetauscht werden. Im Anschluss wäre ein Neuausbau der Halle erforderlich. Der Aufwand einer Sanierung würde somit demjenigen eines Neubaus entsprechen, ohne dabei zu einer wesentlichen Verbesserung der Raumqualität zu führen.

Die heutige Sporthalle dient vorrangig dem Mittelschulsportunterricht. Die Einwohnergemeinde Interlaken benutzt die Räume im Rahmen der vom Kanton erlassenen Benutzungsordnung für den Sportunterricht der Volksschulklassen bisher mit. An einer gemeinschaftlichen Nutzung wird festgehalten. Das gemeinsame Vorgehen von Kanton und Gemeinde sowie die Kostenaufteilung sind in einer beidseits unterzeichneten Rahmenvereinbarung geregelt. Die Finanzierung bis und mit Realisierung wurde auf Gemeindeseite bereits mit einer Volksabstimmung im Juni 2020 sichergestellt.

Der Ersatzneubau der Sporthalle des Gymnasiums Interlaken steht im Einklang mit der Schulraumstrategie 2030 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes. Der Flächenbedarf berechnet sich aus den erwarteten Klassenzahlen sowie der im kantonalen Lehrplan aufgeführten Lektionentafel. Der Flächenbedarf wurde bereits ausführlich im Projektierungskredit (2019.BVE.14436) dargestellt.

Im Rahmen der Projektierung wurde geprüft, ob die ebenfalls geplanten notwendigen Massnahmen im Aussenraum, wie die Ergänzung der Aussensportanlagen um ein Beach-Volleyball-Feld, die Sanierung der Fahrradunterstände sowie die Neuanordnung der Hausdienstanlagen im Aussenraum, in Abhängigkeit stehen zum Bau der Sporthalle. Beispielsweise wurde geprüft, ob die Verortung und die Dimensionierung der neuen Dreifachsporthalle und des Provisoriums Auswirkungen auf die Nebenbauten und Anlagen auf dem Schulareal haben. Im Rahmen der Projektierung wurde kein sachlicher Zusammenhang erkannt, weder bestehen zeitliche Abhängigkeiten noch entsteht ein betrieblicher oder wirtschaftlicher Nutzen bei gleichzeitiger Ausführung. Eine vorgängige Realisierung der Massnahmen im Aussenraum ist von grossem Nutzen für den Schulbetrieb, auch während der Provisoriumszeit. Die erwähnten Massnahmen werden deshalb ohne Kostenfolgen separat realisiert und finanziert.

3.2 Projektbeschrieb

Sporthalle

Der bestehende Sporthallenkomplex wird durch den Neubau einer Dreifach-Sporthalle ersetzt. Zwei Hallen mit den erforderlichen Nebenräumen (Garderoben, Geräteräume etc.) decken den Bedarf des Kantons für die Mittelschule, eine weitere Halle mit Nebenräumen den Bedarf der Einwohnergemeinde Interlaken. Neben den Sporthallen werden ebenfalls ein Theorieraum, ein Tanzraum/Dojo sowie ein Kraftraum realisiert. Um eine Mehrzwecknutzung der Halle für Schulanlässe wie zum Beispiel Maturaprüfungen zu ermöglichen, werden zusätzliche Lagerflächen für Mobiliar und Material zur Abdeckung des Hallenbodens in den Bau integriert.

Der Neubau erfüllt die kantonalen Baustandards, wie Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie-P-ECO, ausserdem sind die Kriterien des Standards Nachhaltig Bauen Schweiz berücksichtigt.

Den Vorgaben des Grossen Rates für die Projektierung betreffend Holzbau wird Rechnung getragen. Die oberirdische Hallenkonstruktion besteht aus vorgefertigten Holzbauelementen, ebenso wird die Fassade in Holz verkleidet. Mit einer vorvergrauten Fassadenschalung und Fensterelementen aus Holz-Metall konnte eine Lösung gefunden werden, die den Bau gemäss den baurechtlichen Vorgaben in zeitgemässer Gestaltung in das architektonische Umfeld der übrigen Schulbauten einfügt, deren Erscheinungsbild

durch die Eternitfassaden und Metallfenster geprägt ist. Soweit machbar und zweckmässig, kommt auch im Innenausbau Holz zur Anwendung. Die gewählte Holzverschalung der Fassade führt zu Einsparungen in Höhe von rund CHF 0.27 Mio. gegenüber der ursprünglich geplanten Eternitverkleidung.

Die betrieblichen Anforderungen sind gemäss Raumprogramm und den dazugehörenden Nutzer- und Betreiberanforderungen umgesetzt. Im Rahmen der Projektierung konnte aufgezeigt werden, dass der bestehende Aussengeräteraum die Bedürfnisse deckt und weiter genutzt werden kann. Auf die veranschlagten Anpassungen kann verzichtet und damit rund CHF 0.04 Mio. eingespart werden.

Die präzise um den zentralen Pausenplatz gesetzten Gebäude der Schulanlage bilden ein charakteristisches Ensemble des modernen Schulbaus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Der Ersatzbau integriert sich in Bezug auf das Gebäudevolumen und die Fassadengestaltung in die Anlage und wahrt den Charakter des Bauensembles gemäss den Vorgaben des Gemeindebaureglements und in Abstimmung mit der kantonalen Denkmalpflege. Die baurechtlichen Bestimmungen begrenzen das mögliche oberirdische Bauvolumen. Somit muss ein grosser Teil der Hallen und Nebenräume unterirdisch realisiert werden. Aufgrund dieser einschränkenden Vorgaben handelt es sich nicht um ein Standardturnhallenprojekt.

Das Gebäude wird aufgrund des schlecht tragfähigen Baugrunds und des Auftriebs infolge Grundwasser mit 259 Pfählen fundiert. Ausserdem besteht für den Standort eine Gefährdung durch Überschwemmung. Ein Hochwasserschutz ist im Projekt berücksichtigt.

Provisorium

Für die Aufrechterhaltung des Schulsportbetriebes des Gymnasiums wird in der Bauphase eine Containeranlage erstellt. Diese bietet Platz für Umkleide- und Nassräume, Geräte- und Betriebsräume sowie einem Minimum an Sportunterrichtsfläche zur flexiblen Nutzung als Dojo, Kraft- oder Theorieraum. Auf eine Traglufthalle wird aufgrund des schlechten Kosten- Nutzen-Verhältnisses verzichtet. Der Unterricht wird stattdessen vermehrt auf die Aussensportanlagen und die örtlichen Sportstätten (wie Schwimmbad, Tennisplatz u.ä.) verlagert. Für den Unterricht im Ergänzungsfach Sport konnte eine Lösung mit der begrenzten Mitbenutzung der bereits sehr ausgelasteten Sporthalle des benachbarten Bildungszentrums Interlaken gefunden werden. Die Kosten (z.B. Eintritte) für den alternativen Sportunterricht des Gymnasiums während der Bauzeit sind im beantragten Kredit enthalten (je hälftig Positionen Provisorium und Ausstattung. Für die Nutzung anderer Hallen fallen keine Kosten an. Lokale Vereine und die Volksschule weichen auf andere Sporthallen aus und tragen die entstehenden Kosten selbst.

Betriebsspezifische Ausstattung

Seit 2009 wurde in Hinblick auf die dann mehrmals verschobene Planung des Ersatzbaus kaum mehr Material ersetzt oder angeschafft. Ein Grossteil der Geräte hat die maximal zulässige Nutzungsdauer in Bezug auf die Sicherheit erreicht. Nur etwa 30 % der bestehenden mobilen Sportgeräte können weiterhin genutzt werden. Die Ausgaben für die Ausstattung (Sportgeräte, Mobiliar, Audio-Video, etc.) und für die Umzüge gehen zu Lasten der BKD.

3.3 Alternativen und Folgen bei Verzicht

Alternativ zum Ersatzneubau kann das bestehende Gebäude saniert werden, was jedoch zu keinem finanziellen Vorteil führt. Ausserdem kann der geforderte Raumbedarf innerhalb der bestehenden Hallenstruktur nicht vollumfänglich gedeckt werden.

Alternativ zum Bau einer Dreifach-Sporthalle im Miteigentum mit der Gemeinde kann eine Zweifach-Halle im Alleineigentum realisiert werden. Auf Basis von Vorstudien werden die Kosten dieser Variante für den

Kanton höher geschätzt. Eine Zweifachsporthalle wäre durch den Sportbetrieb des Gymnasiums ausgelastet und stände für die Volksschule oder Vereine nicht mehr zur Verfügung. Die wichtige quartier-integrierende Funktion der Anlage ginge damit verloren.

Ohne Ersatzneubau bzw. ohne Gesamtinstandsetzung würde sehr bald die Schliessung der Halle notwendig werden, da Sofortmassnahmen nicht mehr ausreichen, um die Personensicherheit in und um die Halle zu gewährleisten. Dieses Risiko besteht auch bei einer Verzögerung des Projektes. In dem Fall müsste das Provisorium mit entsprechenden Kostenfolgen vorgezogen werden, um den Schulsportbetrieb aufrechtzuerhalten.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland,126.4 Punkte

Gesamtkosten inkl. 8 % Reserve		CHF	19 830 000
bestehend aus			
– Erstellungskosten inkl. Rückbau		CHF	17 610 000
– Provisorien		CHF	1 500 000
– Ausstattung (BKD)		CHF	720°000
Total		**CHF**	**19 830 000**
./. Kostenanteil Gemeinde Interlaken	–	CHF	4 930 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**14 900 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 3. September 2020 / 2019.BVE.14436)	–	CHF	1 500 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**13 400 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Kostenteiler

Die Gemeinde Interlaken trägt gemäss Rahmenvereinbarung nicht ganz ein Drittel der Kosten. Mit der Gemeinde wurde ein differenzierter Kostenteiler ausgearbeitet, welcher sich an den von Kanton und Gemeinde beanspruchten Nettogeschossflächen orientiert. In den Kosten enthalten sind dabei neben den beiden Sporthallen mit Nebenräumen auch Räume für Theorie und Vorbereitung sowie die oben erwähnten Zusatzsporträume und Lagerflächen.

Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten wurden bisher alleine vom Kanton getragen. Neu wird sich die Gemeinde als Miteigentümerin an den laufenden Kosten beteiligen. Zudem wird eine Reduktion des Baurechtzinses verhandelt (s. auch Kap. 4.4.)

Das Provisorium ist auf den gymnasialen Bedarf abgestimmt und die Kosten werden alleinig vom Kanton getragen. Die Gemeinde nutzt zusätzlich andere Übergangslösungen und trägt diese Kosten selbst.

4.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird.

4.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

Da die Gemeinde Interlaken neu Miteigentümerin der Sporthalle ist, wird eine Anpassung des bestehenden Baurechtsvertrages nötig. Ein Teil des Grundstücks der neuen Sporthalle wird abparzelliert und der Baurechtszins auf der verbleibenden Parzelle angepasst. Der aktuelle Baurechtsvertrag datiert aus dem Jahr 2001 und läuft bis ins Jahr 2061. Basis für eine allfällige Heimfallentschädigung bildet der Restbuchwert der Anlage. Der Baurechtszins beträgt CHF 31 352 pro Jahr. Zudem räumt der Baurechtsvertrag der Gemeinde ein Recht auf kostenlose Mitbenutzung der Sporthalle und Aussensportanlagen für alle Volksschulklasse ein.

Die Anpassung ist noch Gegenstand von laufenden Verhandlungen mit der Einwohnergemeinde Interlaken. Sie führt voraussichtlich zu einer Reduktion des Baurechtszinses, den der Kanton an die Gemeinde Interlaken entrichtet.

4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.6 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021 sind CHF 15.3 Mio. für den kantonalen Anteil am Ersatz der bestehenden Sporthalle eingestellt. Die beantragten Gesamtkosten von CHF 14.18 Mio. (exkl. Anteil BKD von CHF 0.72) liegen somit leicht unter dem geplanten Wert. Die Abweichung wird im Wesentlichen durch die ursprünglich einberechneten Massnahmen im Aussenraum (Beach-Volleyball-Feld, Fahrradunterstände, Hausdienstanlagen) im Umfang von CHF 0.71 Mio. begründet, die in der Ausführung vorgezogen und separat finanziert werden. Dazu kommen verschiedene kleinere Einsparungen, die während der Projektierung identifiziert wurden (bspw. Holzverschalung Fassade). Insgesamt werden die ursprünglich geschätzten Kosten auch unter Einbezug der Kosten für die vorgezogenen Massnahmen leicht unterschritten.

5. Termine

Die Beschlussfassung der Gemeinde Interlaken wurde im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Lage vorübergehend sistiert. Um am gemeinsamen Vorgehen festhalten zu können wurden die Folgetermine um ein viertel Jahr geschoben.

Die Projektierung hat aufgezeigt, dass die Vorbereitungsarbeiten aufgrund des anspruchsvollen Baugrundes mehr Zeit einnehmen werden. Die aktuelle Terminplanung geht von folgenden Terminen aus:

Ausführungsvorbereitung	September 2022 bis Dezember 2022
Realisierung	Januar 2023 bis Oktober 2024

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründe beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.1419
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Bremgartenstrasse 131-137, Gymnasium Neufeld / Sanierung und Ersatzneubau, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Gymnasium Neufeld in Bern weist einen grosszyklischen Sanierungsbedarf auf. Neben den baulichen Problemen stösst die Schule mit der vorhandenen Infrastruktur zudem an ihre Kapazitätsgrenzen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 12 094 000 (Gesamtkosten CHF 13 044 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für den Architekturwettbewerb von CHF 950 000) soll die Projektierung der baulichen Massnahmen der Sanierung und des Ersatzneubaus bis und mit Ausschreibung finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Liegenschaften im Bau, Gebäude	12°094°000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
Angaben folgen im Ausführungskredit			

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	150	0	0	0.8	2.8	2.6	2.4	2.8	0.7
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	131	0.2	0.1	2.3	3.4	6.7	22.8	24.0	58.7

Der Projektierungskredit betrifft 2 Projekte; den Ersatzneubau und die Sanierung Bern, Gymnasium Neufeld. Entsprechend werden oben die Planzahlen von beiden Projekten als Summe ausgewiesen.

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.6.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Angaben folgen im Ausführungskredit	

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1346/2021
Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.1419
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Bremgartenstrasse 131-137, Gymnasium Neufeld / Sanierung und Ersatzneubau, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Gymnasium Neufeld in Bern weist einen grosszyklischen Sanierungsbedarf auf. Neben den baulichen Problemen stösst die Schule mit der vorhandenen Infrastruktur zudem an ihre Kapazitätsgrenzen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 12 094 000 (Gesamtkosten CHF 13 044 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für den Architekturwettbewerb von CHF 950 000) soll die Projektierung der baulichen Massnahmen der Sanierung und des Ersatzneubaus bis und mit Ausschreibung finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte.

Gesamte Wettbewerbs- und Projektierungskosten	**CHF**	**13 044 000**
Wettbewerb	CHF	950 000
Projektierung	CHF	12 094 000

02|16|Dv00

Projektierung Erweiterungsbau		**CHF**	**5 875 000**
– Projektierung (Vor- u. Bauprojekt)		CHF	3 487 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	293 000
– Ausschreibung		CHF	2 095 000
Projektierung Sanierung			**6 219 000**
– Projektierung (Vor- u. Bauprojekt)		CHF	3 692 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	308 000
– Ausschreibung		CHF	2 219 000
Total Wettbewerbs- und Projektierungskosten		**CHF**	**13 044 000**
Abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (durch den Regierungsrat separat zu bewilligen 2021.BVD.5929)	–	CHF	950 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**12 094 000**
Zu bewilligender Projektierungskredit		**CHF**	**12 094 000**

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der zu erwartenden Baukosten errechnet und durch die Fachleute des Amts für Grundstücke und Gebäude anhand von Erfahrungen mit vergleichbaren Grossprojekten verifiziert. Sie enthalten ebenfalls die Kosten für die externe Gesamtprojektleitung im Umfang von CHF 1.07 Mio.

Aufgrund der speziellen Projektsituation mit Sanierungs- und Neubauanteilen, die nur zeitgleich und in engster Abstimmung realisiert werden können, wird die Projektierung gesamthaft beantragt und in einem einzigen Baubewilligungsverfahren zusammengefasst.

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorlegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2022	CHF	770 000
	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	2 754 000
		2024	CHF	2 640 000
		2025	CHF	2 419 000
		2026	CHF	2 832 000
		2027	CHF	679 000
Total			**CHF**	**12 094 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.1419
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Bremgartenstrasse 131-137, Gymnasium Neufeld / Sanierung und Ersatzneubau, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Gymnasium Neufeld ... 3
3.1.1 Beschrieb ... 3
3.1.2 Nutzung und Bedarf ... 4
3.2 Projektbeschrieb ... 6
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht ... 7
4.2 Finanzierung ... 8
4.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ... 8
4.4 Personelle Auswirkungen, externe Bauherrenvertretung ... 8
4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9
4.6 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten ... 9

5. Termine ... 10

6. Antrag ... 10

060|001|v00

1. Zusammenfassung

Das kantonale Gymnasium Neufeld liegt im Nord-Westen der Stadt Bern umgeben von Bremgartenwald, Lindenhofspital, Stadion Neufeld und städtischem Schulraum. Die Gesamtanlage aus dem Jahr 1966 ist aufgrund des hohen baukulturellen Werts von der Denkmalpflege als schützenswert (Bremgartenstrasse 133–137) resp. erhaltenswert (Bremgartenstrasse 131) eingestuft.

Mit einer grosszyklischen Sanierung sollen die dringend sanierungsbedürftigen Gebäudehüllen (Dächer, Fassaden, Fenster) der Gebäude 133 – 137 sowie Teile der Haustechnik in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege instandgesetzt werden. Die Gebäudehüllen sind undicht und genügen den heutigen Anforderungen an die Energieeffizienz und die Raumtemperatur nicht mehr.

Neben den baulichen Problemen stösst die Schule mit der vorhandenen Infrastruktur zudem an ihre Kapazitätsgrenzen und weist einen hohen Bedarf an zusätzlichem Schulraum aus. Das Gebäude Bremgartenstrasse 131 soll deshalb durch einen grösseren Neubau ersetzt werden. Es ist vorgesehen, mit dem Ersatzneubau das baurechtlich maximal mögliche Volumen zu realisieren. Mit dieser zusätzlichen Fläche wird der Schulraumbedarf in der Region Bern aufgrund der demografischen Entwicklung jedoch nicht vollständig gedeckt werden können.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 12 094 000 (Gesamtkosten von CHF 13 044 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für den Architekturwettbewerb von CHF 950 000) soll die Projektierung der baulichen Massnahmen der Sanierung sowie des Ersatzneubaus bis und mit Ausschreibung finanziert werden.

Während der Baurealisierung ab Mitte 2026 wird das gesamte Gymnasium ausgelagert. Die Bereitstellung der Wechselstellung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts und ist in den grob geschätzten Gesamtkosten von CHF 138–150 Mio. nicht enthalten. Über die Auslagerung wird der Grosse Rat zeitgleich mit dem Ausführungskredit für die Massnahmen auf dem Areal Neufeld befinden können.

Das erweiterte und instandgesetzte Gymnasium Neufeld wird voraussichtlich im Sommer 2030 bezugsbereit sein.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Gymnasium Neufeld

3.1.1 Beschrieb

Auf dem Schulareal Neufeld sind neben den gymnasialen Bildungsgängen auch Ausbildungsgänge der Fachmittelschule und die Talentförderung Sport untergebracht. Die Schulanlage liegt im Nord-Westen der Stadt Bern, umgeben vom Bremgartenwald, Lindenhofspital, dem Stadion Neufeld und städtischem Schulraum. Die Anlage wurde 1966 als städtisches Gymnasium gebaut und ging 1997 im Zuge der Kantonalisierung der Gymnasien an den Kanton über.

Abbildung: Situationsplan Schulareal Neufeld

Die drei Ursprungsbauten Hauptgebäude, Aula und Turnhalle bilden in ihrer Stellung zueinander drei gefasste Aussenräume. Das Hauptgebäude besteht aus einem 6-geschossigen, länglichen Gebäude auf einem Sockelgeschoss. Die Fassaden der oberen Geschosse sind geprägt durch lange Fensterbänder zur einen und eine geschlossene Fassade zur anderen Seite. Die Schulzimmer umformen einen grosszügigen Innenhof mit zwei Treppenanlagen. Der Raum wird über das transparente Dachgeschoss belichtet und belüftet. Die Aula ist ein quadratischer Glasbau mit weit auskragendem Flachdach und verfügt im

Inneren über zwei Geschosse. Das Sporthallengebäude besteht aus vier Hallen, die windmühlenartig angeordnet sind und insgesamt ein Rechteck bilden. Analog zum Hauptbau sind vollverglaste bis gänzlich geschlossene Fassadenteile zu finden.

1971 wurde im Westen des Areals ein dreigeschossiger Erweiterungsbau mit Schulräumen erstellt und das Sockelgeschoss mit einer Einstellhalle verlängert. Zwischen Haupt- und Erweiterungsbau liegt auf dem Sockelgeschoss ein offener Pausenplatz. Die Gartenanlage bildet mit den Ursprungsgebäuden zusammen eine Gesamtkonzeption mit klarer Unterteilung in verschiedene Bereiche auf unterschiedlichen Niveaus. Der erste Bereich steht den Schülern und Schülerinnen für Freizeit aussen zur Verfügung und dient gleichzeitig als Zugang zu den Gebäuden. Der zweite Bereich ist dem Sport mit Hartbelag- und Rasenflächen zugeordnet. Der dritte Bereich ist dem Unterricht zugeordnet mit Schulgarten und Aussenraum vor der Aula. Die gesamte Gartenanlage spielt mit unterschiedlichen Niveaus.

Hauptgebäude mit Aula und Turnhallen (Bremgartenstrasse 133–137) sind im Inventar der schützenswerten Bauten als schützenswert eingestuft. Der Erweiterungsbau (Bremgartenstrasse 131) ist als erhaltenswert vermerkt. Die Baugruppe ist zudem im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) enthalten.

3.1.2 Nutzung und Bedarf

Die vier Schulanlagen der Gymnasien Neufeld, Kirchenfeld, Lerbermatt und Hofwil sind örtlich optimal im Raum Bern verteilt, jedoch bereits alle voll ausgelastet. Sie nehmen heute teilweise mehr als doppelt so viele Schülerinnen und Schüler auf, als dies ursprünglich vorgesehen war. Gegenwärtig konkretes Ausbaupotential weisen die Standorte Neufeld und Hofwil auf, wobei beim letzteren aktuell die Projektierung für eine Erweiterung läuft (vgl. 2019.BVE.113; in Priorisierung der Hochbauinvestitionen des Regierungsrats enthalten).

Die 50-jährige Schulanlage Neufeld wurde ursprünglich für 800 Schülerinnen und Schüler geplant. Im Schuljahr 2020/21 wurden mit 1500 fast doppelt so viele in der Schulanlage unterrichtet (ohne Studierende der Berner Maturitätsschule für Erwachsene). Alleine im gymnasialen Bildungsgang wurden im Schuljahr 2020/21 50 Klassen (inkl. Talentförderung Sport) unterrichtet, während es im Schuljahr 2001/2002 erst 38 Klassen waren. Dazu kommen im Schuljahr 2020/2021 zusätzlich 12 Klassen der Fachmittelschule. Der Unterricht der ebenfalls im Neufeld ansässigen Berner Maturitätsschule für Erwachsene hat auf den Schulraumbedarf sehr wenig Einfluss, da der Unterricht am späteren Nachmittag bzw. in den Abendstunden und am Wochenende erfolgt.
Der naturwissenschaftliche Unterricht findet zurzeit oft in nicht dafür geeigneten Räumen statt, was das Lernen mit Hilfe von anschaulichen Versuchen erschwert oder verunmöglicht. Aktuell müssen Teile des

obligatorischen Sportunterrichts ins Freie oder ins Weyermannshaus (Schwimmbad/Eisfeld) ausgelagert werden. Zudem wurden in den vergangenen Jahren Aufenthaltsflächen in Unterrichtsflächen umgenutzt. Dies widerspricht der Schulraumstrategie 2030 (Upgrade 2020) für Sekundarstufe II und Höhere Berufsbildung, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags neben den eigentlichen Schulzimmern vermehrt Gruppenräume und Arbeitsplätze für individuelles Arbeiten von Schülerinnen und Schülern vorsieht.
Zudem arbeiten die Lehrpersonen vermehrt in der unterrichtsfreien Zeit im Schulgebäude, um die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Schulbetriebs zu fördern.

Basierend auf dem räumlichen Regelwerk Mittelschulen des Kantons Bern bzw. auf den Raumstandards der Schulraumstrategie 2030 Update 2020 (RRB 1165/2021; 2021.BKD.18409) wurden im Rahmen von Vorstudien Flächenberechnungen vorgenommen.

Die detaillierte Überprüfung der räumlichen Möglichkeiten am Standort Neufeld hat ergeben, dass maximal Schulraum für 68 Klassen mit rund 1 750 Schülerinnen und Schülern realisiert werden kann.

Die neuesten Prognosen zeigen jedoch weiterhin ein demografisch bedingtes Wachstum. Trotz maximalem Ausbau der Gymnasien Hofwil und Neufeld, wird der Raumbedarf der Gymnasien in der Agglomeration Bern voraussichtlich nicht abgedeckt werden können. Lösungsszenarien werden derzeit erarbeitet.

Mit dem Ersatzneubau Bremgartenstrasse 131 kann gemäss Machbarkeitsstudie eine maximale Fläche von rund 7 130 m^2 realisiert werden. Mit den räumlichen Umorganisationen im Bestandesgebäude und dem Neubau wird das Gymnasium Neufeld danach über eine Nutzfläche (NF) von 18 775 m^2 und damit nach dem Ersatz der bisherigen Flächen im Altbau über eine zusätzliche Fläche von 4 508 m^2verfügen.

Flächenbedarf Ersatzneubau (in m^2)

Nutzfläche	Ist /Bestandesbau	Soll/Machbarkeitsstudie	Ersatzneubau
Unterrichtsräume (allgemeine, Naturwissenschaft, Gestalten, Musik)	4 129	8 077	3 948
Aula	593	593	0
Sport	2 690	4 392	1 702
Gemeinschaftsräume (Bistro, Mediathek, Schüler-/Gruppenarbeit)	2 326	2 802	476
Schulleitung, Verwaltung, Räume Lehrerschaft	0	571	571
Nebenräume (WC-Anlagen, Hausdienst, etc.)	1 907	2 340	433
Total Nutzfläche	11 645	18 775	7 130

Flächengewinn Ersatzneubau (in m^2)

Ersatzneubau Nordtrakt (Bremgartenstrasse 131) und Sport:	
– Unterrichtsräume	3 948
– Gemeinschaftsräume	476
– Schulleitung, Verwaltung, Räume Lehrerschaft	571
– Nebenräume	433
Flächenbedarf Ersatzneubau Nordtrakt	5 428
Flächenbedarf Sport (Doppelturnhalle mit Nebenräumen)	1 702
Total Ersatzneubau Nordtrakt und Sport	**7 130**
– Wiederherstellung Flächen aus Abbruch Nordtrakt	2 622
Zusätzlicher Flächengewinn	4 508

Mit den zusätzlichen Sporthallen werden genügend Hallen für den regulären Sportunterricht vorhanden sein.

3.2 Projektbeschrieb

In der anstehenden grosszyklischen Sanierung werden die Gebäudehüllen (Fassaden, Fenster, Dächer) komplett saniert und die defekten bzw. schwer zu öffnenden Fenster mit Undichtigkeiten bei Regen und ungenügender Wärmedämmung im Winter resp. Wärmeschutz im Sommer saniert resp. ersetzt.

Der Einbau einer neuen Lüftungsanlage soll für genügend Frischluft in den Schulräumen sorgen und einen Beitrag zu einer besseren Energiebilanz leisten. Neben der Sanierung der inneren Sanitär- und Kanalisationsleitungen beschränken sich die Arbeiten in den Innenräumen auf punktuelle Instandsetzungen von Installationen und Oberflächen sowie auf Anpassungen aufgrund der aktuellen Vorgaben des Brandschutzes und der barrierefreien Zugänglichkeit.

Als Projektvorgabe gilt eine hohe Ausrichtung auf Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und auf optimale Investitions- und Lebenszykluskosten. Zudem müssen die kantonalen Baustandards mit Systemtrennung und Bauteiltrennung sowie die Anforderungen von Art. 52 des kantonalen Energiegesetzes und Art. 40 der kantonalen Energieverordnung, d.h. Minergie für die Sanierung der Bremgartenstrasse 133–137 respektive Minergie-P für den Ersatzneubau umgesetzt werden. Die Sanierung wie auch der Ersatzbau sollen, soweit möglich und wirtschaftlich, nach dem Standard des Nachhaltigen Bauens (SNBS) gebaut werden.

Für die in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege zu planende und zu realisierende Instandsetzung des Hauptgebäudes, der Aula und der bestehenden Turnhalle (Bremgartenstrasse 133–137) wird in einem öffentlichen Planerauswahlverfahren gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht ein Generalplanerteam bestimmt.

Für den Ersatzneubau des Nordtraktes mit Schulräumen und zwei zusätzlichen Turnhallen muss aufgrund der denkmalpflegerischen Situation ein qualifiziertes Verfahren (Projektwettbewerb) durchgeführt werden (vgl. vom Regierungsrat separat beschlossener Wettbewerbskredit 2021.BVD.5929). Das in diesem Verfahren siegreiche Planerteam wird in das Generalplanerteam der Sanierung eingebunden, damit Schnittstellen eliminiert und ein in sich funktionierendes und optimiertes Gesamtprojekt geplant und realisiert werden kann.

Während der Bauzeit wird der Betrieb des Gymnasium Neufelds temporär ausgelagert. Die dazu notwendige Wechselstellung muss ab Mitte 2026 zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung der Wechselstellung ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Kredits. Der ursprünglich als Provisorium vorgesehene Bernapark in Stettlen wird heute bereits von der Schule für Gestaltung während der Sanierung der Schänzlihalde genutzt. Mit der Vermieterschaft des Bernaparks wurde eine mögliche längere Nutzung der Räumlichkeiten für die Ablösung der Schule für Gestaltung durch das Gymnasium Neufeld bereits vorbereitet (vgl. 2020.BVD.2486). Inzwischen hat sich gezeigt, dass ein Verbleib der Schule für Gestaltung in Stettlen und die Nutzung der Schänzlihalde als Provisorium für das Gymnasium Neufeld während der Sanierung die wirtschaftlichste Lösung ist. Über die Kosten der Auslagerung wird der Grosse Rat möglichst zeitgleich mit dem Ausführungskredit für die Massnahmen auf dem Areal Neufeld befinden können.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in zumutbaren Verhältnissen, ist die beantragte Sanierung der Bestandesbauten dringend notwendig. Ohne Sanierung könnte die Personensicherheit nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden. Zudem fielen neben dem jährlichen Unterhalt hohe Zusatzkosten an, um die Gebäude einigermassen betriebstauglich zu halten. Für den Schulbetrieb würde dies eine erhebliche Einschränkung und grosse Unannehmlichkeiten bedeuten, die die Qualität der Ausbildung und die Attraktivität des Standortes gefährdeten.

Ein alternativer Standort für ein neues Gymnasium, als Ersatz für den bestehenden Standort, steht im Raum Bern nicht zur Verfügung. Die übrigen Gymnasien verfügen nicht über freie Kapazitäten, um den Mehrbedarf aufzunehmen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte.

Gesamte Wettbewerbs- und Projektierungskosten	**CHF**	**13 044 000**
Wettbewerb	CHF	950 000
Projektierung	CHF	12 094 000
Projektierung Erweiterungsbau	**CHF**	**5 875 000**
– Projektierung (Vor- u. Bauprojekt)	CHF	3 487 000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	293 000
– Ausschreibung	CHF	2 095 000
Projektierung Sanierung		**6 219 000**
– Projektierung (Vor- u. Bauprojekt)	CHF	3 692 000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	308 000
– Ausschreibung	CHF	2 219 000
Total Wettbewerbs- und Projektierungskosten		**13 044 000**
Abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (durch den Regierungsrat separat zu bewilligen 2021.BVD.5929)	– CHF	950 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**12 094 000**
Zu bewilligender Projektierungskredit	**CHF**	**12 094 000**

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der zu erwartenden Baukosten errechnet und durch die Fachleute des Amts für Grundstücke und Gebäude anhand von Erfahrungen mit vergleichbaren Grossprojekten verifiziert. Sie enthalten ebenfalls die Kosten für die externe Gesamtprojektleitung während der Projektierung im Umfang von CHF 1.07 Mio.

Aufgrund der speziellen Projektsituation mit Sanierungs- und Neubauanteilen, die nur zeitgleich und in engster Abstimmung realisiert werden können, wird die Projektierung gesamthaft beantragt und in einem einzigen Baubewilligungsverfahren zusammengefasst.

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorlegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfes angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2022	CHF	770 000
	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	2 754 000
		2024	CHF	2 640 000
		2025	CHF	2 419 000
		2026	CHF	2 832 000
		2027	CHF	679 000
Total			**CHF**	**12 094 000**

4.4 Personelle Auswirkungen, externe Bauherrenvertretung

Die nutzerseitig beantragten Hochbauvorhaben übersteigen auch nach der Priorisierung der Hochbauinvestitionen kurz- bis mittelfristig die personellen Ressourcen des Amts für Grundstücke und Gebäude. Bis der vorgesehene interne Personalausbau umgesetzt ist, bleibt für einzelne Bauprojekte der Beizug von externen Bauherrenvertretungen notwendig, um der Dringlichkeit und Gleichzeitigkeit der geplanten Projekte Rechnung tragen zu können.

Die externe Bauherrenvertretung übernimmt die Gesamtprojektleitung und damit die Aufgaben, die im Regelfall von Mitarbeitenden des AGG erfüllt werden. Für das vorliegende Projekt hat das Amt für Grundstücke und Gebäude in einem offenen Verfahren für die Gesamtprojektleitung das Büro Hämmerle Partner AG, Zürich, beschafft und mit den Vorarbeiten für den Wettbewerb und die Projektierung beauftragt. Vorbehältlich der Genehmigung der weiteren Kredite durch die ausgabenkompetenten Organe, soll Hämmerle Partner AG die Gesamtprojektleitung bis zum Projektabschluss wahrnehmen.

Für die Honorierung der Arbeiten der externen Bauherrenvertretung zur Vorbereitung des Projekts (insbesondere Auftragsanalyse sowie die Erarbeitung des Projekthandbuches mit den detaillierten Projektanforderungen) wurde am 18. Februar 2021 auf der Basis des geschätzten Arbeitsaufwandes eine Ausgabenbewilligung über CHF 200 000 gesprochen. Diese Vorarbeiten nach Art. 143 Abs. 3 FLV bilden die Grundlage für den vorliegenden Kredit.

Im Verlauf der Projektauftragsanalyse zeigte sich, dass die notwendigen Leistungen deutlich umfangreicher sind, als bei der Bemessung des ursprünglichen Kredites geplant war und die Mittel deshalb nicht ausreichen, um alle Vorbereitungsarbeiten inkl. der Planerausschreibung bis zum eigentlichen Start der Projektierung zu entgelten. Insbesondere war nicht vorgesehen, dass die Projektdefinition (Projektumfang, Vorgaben, Rahmenbedingungen, Risiken, Kosten, Termine) überarbeitet werden muss. So ist insbesondere die Einbindung der Interessen der Denkmalpflege und der Energiegesetzgebung in das Projekt aufwändiger als gedacht. Zudem wurden während der Projektanalyse Bauteile identifiziert, die während der Projektdauer das Ende ihrer Funktionstüchtigkeit erreichen werden (z.B. Sanitärstränge) und

nun aus betrieblichen und wirtschaftlichen Überlegungen in das Projekt integriert werden müssen, damit nach Projektabschluss nicht umgehend wieder eine Baustelle eingerichtet werden muss.

Entsprechend dem beschriebenen grossen Mehraufwand wurde für die Finanzierung der Leistungen der externen Gesamtprojektleitung in der Vorbereitungsphase am 7. September 2021 ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 350 000 gesprochen. Damit wird der rechtzeitige Abschluss der Vorbereitungsarbeiten, insbesondere die Ausschreibung des Generalplaners für die Sanierung sichergestellt. Der Generalplaner muss vor der Lancierung des Wettbewerbs feststehen, um die Organisation des Gesamtprojekts in der Wettbewerbsausschreibung klar darstellen zu können. Um den unterbruchsfreien Projektablauf nicht zu gefährden, konnte mit dem Zusatzkredit nicht zugewartet werden.

Die Leistungen der externen Bauherrenvertretung in den weiteren Projektphasen (Wettbewerb, Projektierung, Ausführung) werden über die ordentlichen Projektkredite finanziert. Sie sind in den jeweils ausgewiesenen Gesamtkosten enthalten.

4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.6 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021 sind für die Sanierung CHF 71 Mio. und für die Erweiterung CHF 60 Mio. eingestellt. In der Projektdefinition wurde der Projektumfang und die Kostenschätzung überarbeitet. Die aktualisierte Grobkostenschätzung geht von Gesamtkosten für das gesamte Projekt von CHF 138 Mio. bis CHF 150 Mio. aus (inkl. Vorbereitung, Zuschläge aufgrund des frühen Projektstandes und Reserven). Die Kosten entfallen ungefähr hälftig auf die Sanierung und auf den Ersatzneubau.

Die Abweichung zur GKIP ist in erster Linie auf die aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen ins Projekt integrierten zusätzlichen Instandsetzungsarbeiten (Strangsanierung und Brandschutz) und ferner auf die geplante Konzeption des Ersatzneubaus in Holzbauweise zurückzuführen, was einen Zuschlag auf die Standardkosten der ursprünglichen Grobkostenschätzung bedingte.

Das Vorhaben wird in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen als prioritär geführt. Bezüglich der Mehrkosten von CHF 19 Mio. ortet der Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeit innerhalb des Projekts. Der geplante Ersatzneubau ist auf die maximal mögliche räumliche Kapazität auf dem Areal ausgerichtet, diese reicht jedoch nicht aus, um den bestehenden Bedarf vollständig zu decken. Eine Redimensionierung des vorliegenden Projektes wäre daher weder zielführend noch wirtschaftlich. Um das Projekt nicht unnötig zu verzögern, stellt der Regierungsrat daher bereits in Aussicht, die in der GKIP vom 18. August 2021 für das Projekt bereits eingeplanten Mittel im Planungsprozess 2022 zu erhöhen. Bei der Aktualisierung der GKIP wird der Regierungsrat im Rahmen einer «rollenden Priorisierung» jedoch bei Bedarf Massnahmen treffen, um die aus der Priorisierung der Hochbauinvestitionen festgelegte Neuverschuldung nicht zu überschreiten.

Während der Projektierung identifizierte Kosteneinsparungspotenziale werden im Ausführungskredit berücksichtigt.

Die Projektierung löst keine direkten Folgekosten aus. Durch den Ersatzneubau erforderliche zusätzliche Einrichtungen werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

Für das noch näher zu bestimmende Provisorium während der Bauzeit werden Kosten in heute noch nicht bezifferbarer Höhe anfallen. Nähere Angaben erfolgen im Ausführungskredit.

5. Termine

November 2021	RRB Wettbewerbskredit
März 2022	Projektierungskredit GRB Projektierung Sanierung + Ersatzbau
März 2025	Ausführungskredit GRB
September 2026	Baubeginn
August 2030	Betriebsaufnahme sanierter + ausgebauter Standort

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	10. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.3367
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neubau Radweg Oberburg - Hasle; 24020094, Objektkredit

1. Gegenstand

Mit den zu bewilligenden Ausgaben von CHF 4 489 000 (Gesamtkosten von CHF 7 048 000 abzüglich zugesicherte Beiträge Dritter und bewilligte Projektierungskosten) soll der kantonale Radweg, 240.20094 Neubau Radweg Oberburg-Hasle erstellt werden. Für die Projektierung wurden bereits Ausgaben von CHF 450 000 bewilligt und CHF 2 109 000 sind als Beteiligungen der Gemeinde Oberburg und des Bundes bereits zugesichert. Ein weiterer Bundesbeitrag von CHF 360 000 ist in Aussicht gestellt.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Ober-/Unterbau Kantonsstrassen	6 905 000	40
Deckbelag Kantonsstrassen	143 000	12

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7 048 000	7 048 000	0	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gemäss vorliegendem Beschluss	4.94	0.29	0.01	0.20	0.70	1.55	1.35	0.84	
Gemäss gesamtkant. Investitionsplanung 19. August 2020									

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung Bestandteil der Position "Sammelvorhaben Neu- und Ausbau Kantonsstrassen".

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Ober-/Unterbau Kantonsstrassen	172 625
Deckbelag Kantonsstrassen	11 917

Es werden keine Bauteile ersetzt und deshalb wird auch kein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand verursacht.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		
Total in CHF		

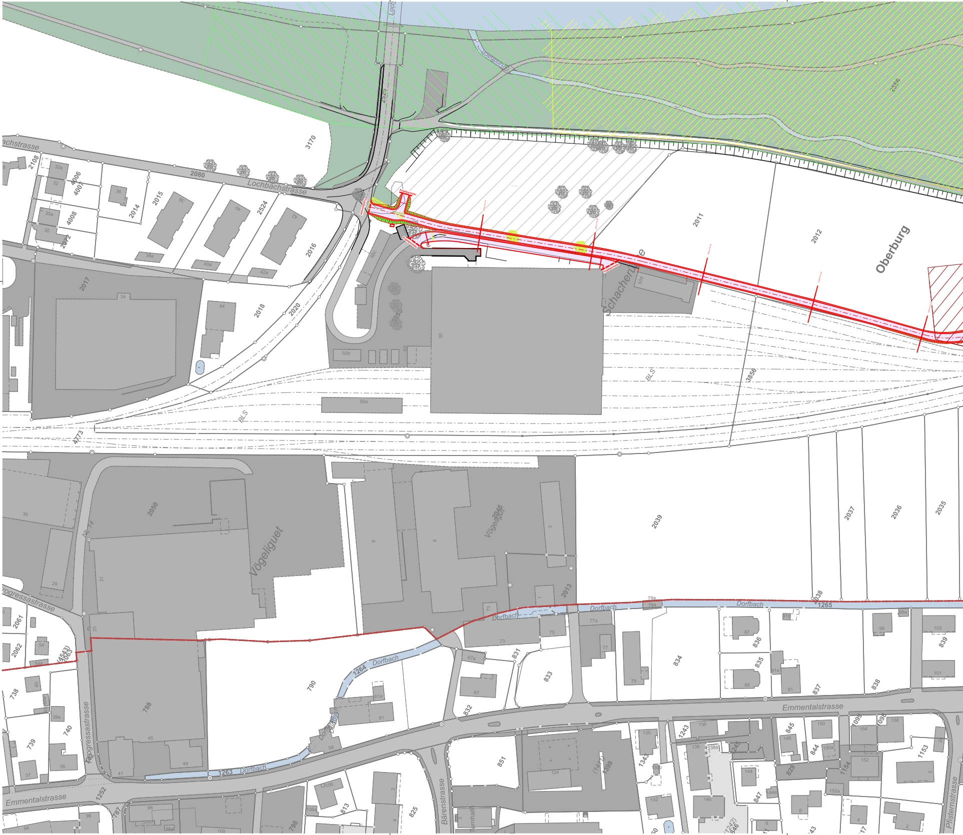
Lochbachstrasse
Lochbachstrasse
2080
3170
2526
2108
2015
2014
2524
2016
2017
2018
2020
2011
2012
3856
Oberburg
Schacherue
BLS
BLS
4773
50
50a
50b
50c
50d
2050
2045
Vögeliguet
Vögeliguet
2039
2037
2036
2035
2013
Dorfbach
Dorfbach
Dorfbach
Dorfbach
1263 Dorfbach
1264 Dorfbach
1265
Progressastrasse
Progressastrasse
Emmentalstrasse
Emmentalstrasse
Bärenstrasse
Pfisternstrasse
Turnhalle
790
788
831
832
833
834
835
836
837
838
839
851
1252
2061
2062
738
739
740
825
813
798
787
829
844
845
847
1153
1154
1243
1245
1343
1399
3556
Chandbach

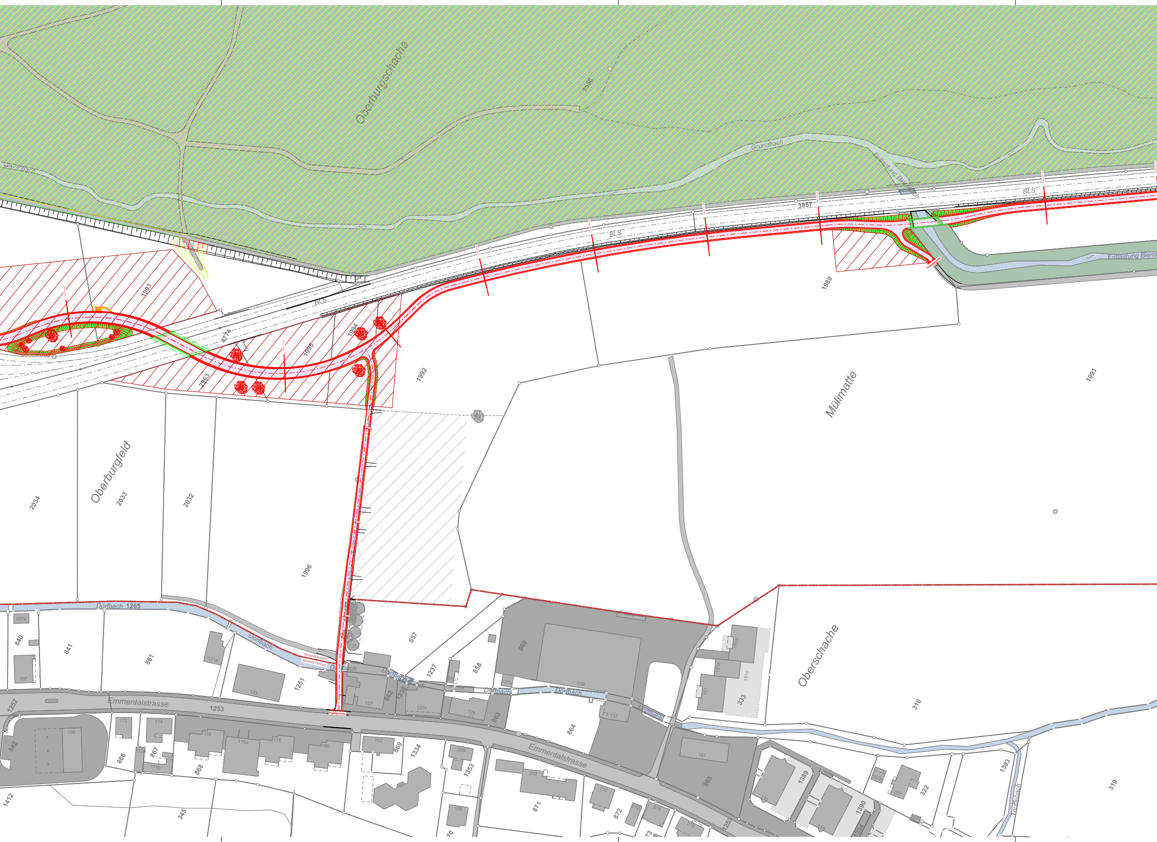
Oberburgschache
2556
Grundbach
Entlastung Biembach
BLS
3857
BLS
BLS
Entlastung Biemb
Projektperimeter
1989
1993
4774
1994
1995
2963
1992
1991
Mülimatte
2034
Oberburgfeld
2033
2032
1996
Dorfbach 1265
Dorfbach
Gemeinde Burgdorf
Gemeinde Oberburg
Dorfbach
Dorfbach
Dorfbach
Dorfbach
Dorfbach
107a
840
841
107
861
121a
121
1251
125
857
860
858
1237
862
1238
127
127b
129
863
139
137b
137
864
151b
151a
151c
151
333
Oberschache
310
Emmentalstrasse
1252
1253
Projektperimeter
842
166
172
174
176
176a
178
180
866
172a
867
174b
868
192
869
1334
200
1353
202
871
212
872
216
Emmentalstrasse
865
147
1389
1390
153
155
157a
157
322
1393
Teuffebach
319
1412
345
198
70
73
1394

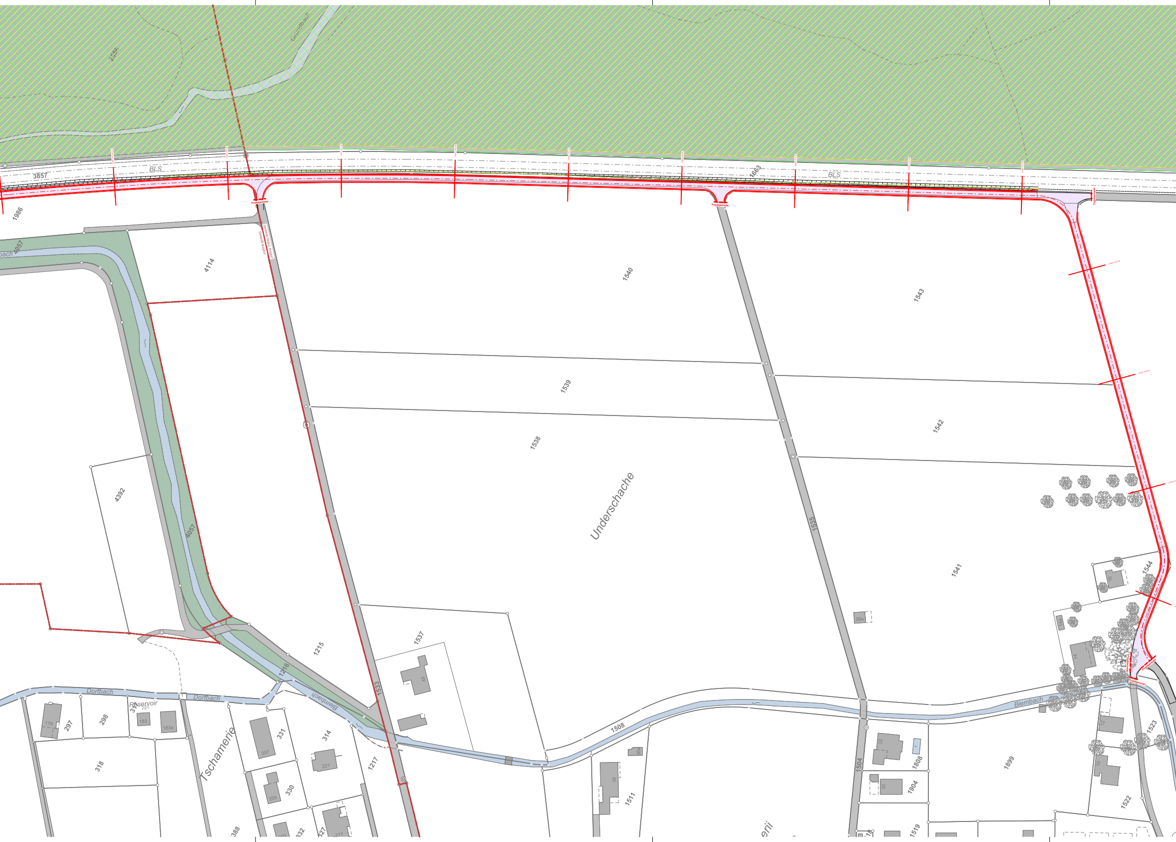
Grundbach
3857
BLS
1986
Projektperimeter
Gemeinde Hasle b. Burgdorf
Gemeinde Burgdorf
1663
BLS
Projektperimeter
Projektperimeter
4114
1540
1543
1539
1542
1538
Underschache
1535
1541
1544
4392
4057
bach 4057
1215
1216
1537
45
1533
Dorfbach
Dorfbach
Reservoir
179
297
298
183
183a
318
Tschamerie
331
207
314
221
330
205
1217
Biembach
1508
36
1511
26a
16
14
1504
32
1808
30
1904
1899
Biembach
12
1523
10
1522
1519
388
332
327
217

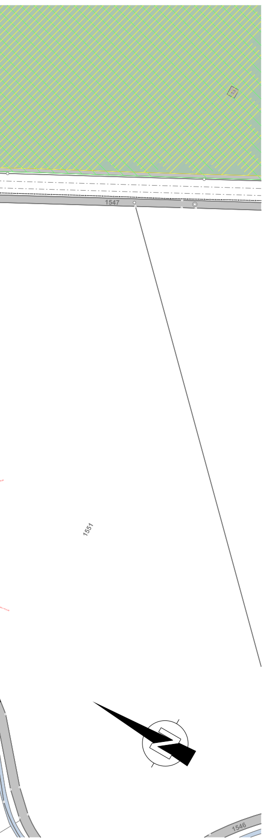
1547
1551
1546

Legende

Signatur

bestehend	Abbruch	projektiert	
—	┈	—	Strassenrand
		—	Unterführung / Brücke
		– – –	Projektperimeter
–·–·–			Gemeindegrenze

Flächen

bestehend	projektiert		*bestehend*	projektiert	
▭	🟧	Strassenbelag	🟦		Gewässer
▬	🟪	Radweg	▨		Wald- / Naturschutzgebiet
	🟩	Bankett		▨	Installationsplatz
┴┴┴┴	🟩	Böschung		▨	Nachteilige Nutzung
▬		Gebäude		🟨	Anpassung
🟩		Wald			

Symbole

bestehend	Abbruch	projektiert	
●	●	● ●	Bäume / Büsche

Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt
des Kantons Bern

IVe arrondissement
d'ingénieur en chef
Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

Orientierende Unterlage

Strassen-Nr.	Kantonsstrasse Nr. 23	Revidiert	09.02.2021 (Index A)
Strassenzug	Kirchberg - Burgdorf - Ramsei - Huttwil - Sursee	Projekt-Nr.	240.20094
Gemeinde	Burgdorf / Oberburg / Hasle b. B.	Plan-Nr.	20787.32_0A
Projekt vom	1. Oktober 2020	Format	2100x445.5 (mm)

Übersichtsplan 1 : 1'000

Radweg Oberburg - Hasle

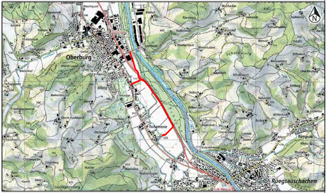
Oberburg
Tschamerie
Rüegsauschachen
N

Projektverfassende

Basler & Hofmann West AG
Ingenieure, Planer und Berater
Industriestrasse 1
3052 Zollikofen
Tel. 031 544 24 24
www.baslerhofmann.ch

Plangenehmigung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1299/2021
Datum RR-Sitzung:	10. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.3367
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neubau Radweg Oberburg - Hasle; 24020094, Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4 489 000 netto (Gesamtkosten von CHF 7 048 000 abzüglich zugesicherter Beiträge Dritter und bereits bewilligter Projektierungskosten) soll der neue kantonale Radweg Oberburg - Hasle gebaut werden.

Für die Projektierung wurden bereits Ausgaben von CHF 450 000 bewilligt und CHF 2 109 000 sind als Beteiligungen der Gemeinde Oberburg und des Bundes bereits zugesichert. Ein weiterer Bundesbeitrag von CHF 360 000 ist in Aussicht gestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 ff., insb. 45 und 55 Abs. 1
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan 2022–2025; RRB 702/2021 (2020.BVD.3739)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020
- RGSK Emmental, 2. Generation, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. März 2017
- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton betreffend das Agglomerationsprogramm Burgdorf 2. Generation vom 29. Mai 2015
- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton betreffend das Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019
- Strassenplan vom 14. Juni 2021

3. Kosten, massgebende Kreditsumme und Art der Ausgaben

Preisbasis 1.1.2020; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik - Indexteuerung.

Gesamtkosten		CHF	7 048 000
./. zugesicherter Beitrag BLS	–	CHF	127 000
./. zugesicherter Beitrag Gemeinde Oberburg	–	CHF	82 000
./. zugesicherter Beitrag Bund (Finanzierungsvereinbarung Nr. 13550051)	–	CHF	1 900 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme		**CHF**	**4 939 000**
./. am 10. August 2016 durch die BVD bewilligte Projektierungskosten	–	CHF	450 000
Total zu bewilligende Ausgaben		**CHF**	**4 489 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt (Art. 151 FLV).

Die Gemeinde bezahlt für ihre Zusatzbestellung CHF 82 000. Die BLS übernimmt einen Kostenanteil von CHF 127 000 für die Versickerungsanlage der Gleisentwässerung.

Der Bund hat aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) CHF 1,9 Mio. bereits zugesichert und weitere CHF 360 000 in Aussicht gestellt.

Weil es sich um einen Neubau handelt, ist gemäss Art. 55 Abs. 2 SG ein Objektkredit des Grossen Rates notwendig. Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

4. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen und zur Nutzungsdauer

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der BVD enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	300 000
		2022	CHF	200 000
		2023	CHF	1 000 000
		2024	CHF	2 500 000
		2025	CHF	2 000 000
		2026	CHF	1 048 000
		Total	**CHF**	**7 048 000**

Die Bundesbeiträge werden über das Konto Nr. 630000 und die Beteiligung der Gemeinde und der BLS über das Konto Nr. 611000 vereinnahmt.

6. Finanzreferendum

Der vorliegende Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. November 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.3367
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neubau Radweg Oberburg - Hasle; 24020094, Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage und Bedarf 2
3.2 Projektbeschreibung 3
3.3 Termine 4
3.4 Folgen eines Verzichts 4

4. Auswirkungen auf Finanzen und Personal 5
4.1 Kostenübersicht 5
4.2 Beiträge Dritter 5
4.3 Finanzierung 6
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 6
4.5 Personelle Auswirkungen 6
4.6 Einsparungen und Folgekosten 6

5. Auswirkungen auf die Gemeinden 6

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt 6
6.1 Wirtschaft und Gesellschaft 6
6.2 Umwelt 7

7. Antrag 7

060|DI|001|00

1. Zusammenfassung

Zwischen Oberburg und Hasle ist die Verkehrssicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer nicht gewährleistet, da sie die Fahrbahn mit dem motorisierten Verkehr teilen müssen und die Verkehrsbelastung mit rund 18 200 Fahrzeugen pro Werktag sehr hoch ist. Das Gebiet entlang der Kantonsstrasse ist innerorts stellenweise so eng überbaut, dass für Radstreifen oder einen Radweg entlang der Kantonsstrasse keine Flächen zur Verfügung stehen. Daher soll ein separater, sicherer Radweg entlang der Bahnlinie der BLS Netz AG (BLS) erstellt werden.

Für dieses Projekt ist ein Objektkredit von netto CHF 4 489 000 nötig. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 7 048 000. Davon wurden für die Projektierung bereits Ausgaben von CHF 450 000 bewilligt. Bund, BLS und die Gemeinde Oberburg finanzieren mit insgesamt CHF 2 109 000 das Vorhaben mit und haben ihre Beiträge zugesichert.

Bauherr ist der Kanton Bern, handelnd durch den Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamts.

Der Kreditbeschluss des Grossen Rates unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 ff., insb. Art. 45 und 55 Abs. 1
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan 2022–2037, RRB 702/2021 vom 9. Juni 2021 (2020.BVD.3739)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020
- RGSK Emmental, 2. Generation, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. März 2017
- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton betreffend das Agglomerationsprogramm Burgdorf 2. Generation vom 29. Mai 2015
- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton betreffend das Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019
- Strassenplan vom 14. Juni 2021

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarf

Die Kantonsstrasse Nr. 23 (Kirchberg - Burgdorf - Ramsei - Huttwil) ist eine wichtige Hauptverkehrsstrasse im Kanton Bern. Zwischen Oberburg und Hasle b. B. ist das Verkehrsaufkommen mit einem durchschnittlichen Werktagsverkehr von rund 18 200 Fahrzeugen im Jahr 2019 hoch. Velofahrerinnen und -fahrer müssen auf dieser Ausserortsstrecke bei Tempo 80 im Mischverkehr ohne geschützte, für sie reservierte Fahrbahn verkehren.

Der Kantonsstrassenabschnitt zwischen dem Anschluss Hasle und dem Anschluss Oberburg liegt ausserhalb des Projektperimeters der «Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle». Der Kantonsstrassenabschnitt wird weiterhin ein hohes Verkehrsaufkommen aufweisen, weshalb die Gefährdungssituation

für die Velofahrenden weiterbesteht. Der aufgrund der Sicherheitsdefizite für Velofahrende dringende Radweg wurde deshalb als eigenständiges Projekt ausserhalb des Grossprojektes vorangetrieben. Nach einer öffentlichen Mitwirkung wurde der Strassenplan für einen neuen Radweg (in untenstehendem Plan rot markiert) erarbeitet. Er wurde nach der öffentlichen Auflage am 14. Juni 2021 genehmigt.

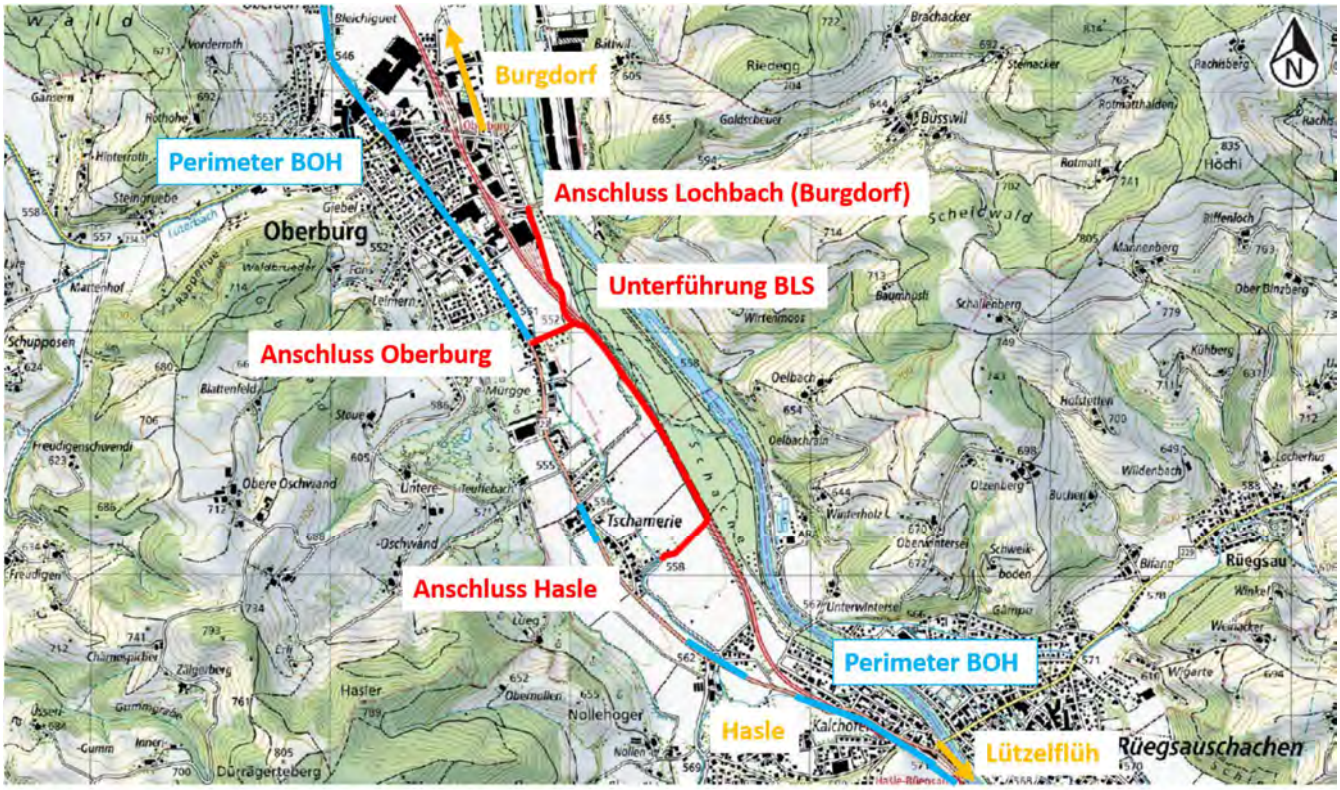

Abbildung: Situationsplan: Projektperimeter rot eingezeichnet

3.2 Projektbeschreibung

Geplant ist ein separater Radweg entlang der Bahnlinie der BLS Netz AG (BLS), der ein sicheres Kreuzen zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden ermöglichen soll und gleichzeitig haushälterisch mit den vorhandenen Ressourcen umgeht. Konkret ist ein Radweg mit folgenden Massen und Elementen vorgesehen:

- 3.5 m breiter Radweg mit beidseitigem Bankett von 0.5 m, damit Velofahrende bei reduziertem Tempo auch Landwirtschaftsfahrzeuge kreuzen können. Auf einer Länge von ca. 700 m wird ein vorhandener Weg neu befestigt und auf einer Länge von ca. 1 100 m ein neuer Weg gebaut, der die Längsverbindung zwischen Burgdorf und Hasle b. B. herstellt. Mit dieser Breite deckt der Radweg auch die Anforderungen einer Velovorrangroute ab.
- 2.5 m breiter Radweg mit beidseitigem Bankett von 0.5 m auf einer Länge von 200 m, der den lokalen Anschluss an die Gemeinde Oberburg herstellt.
- 5.0 m breite Radwegunterführung der BLS-Gleise, die nebst den Velofahrenden auch von Zufussgehenden genutzt wird, die von Oberburg ins Naherholungsgebiet Oberburgschachen möchten.
- Versickerungsanlage für die Entwässerung der Radweg-Unterführung und der BLS Gleise, die gemeinsam mit der BLS finanziert wird.
- 4 m breite Brücke über das Gewässer «Entlastung Biembach».

Der Radweg ist ein wichtiges Vorhaben der Schicht 3 «Massnahmen zur Behebung von Verkehrssicherheitsdefiziten und zur Erhöhung der Verträglichkeit» gemäss Strassennetzplan. Er schliesst eine gewichtige Lücke im Velonetz (Netzlücke Nr. 46 gemäss dem kantonalen Sachplan Veloverkehr). Der Abschnitt liegt zudem im Korridor zur Prüfung von Velovorrangrouten. Das Vorhaben ist in zwei Agglomerationsprogrammen Burgdorf enthalten und daher regional ein verankertes Bedürfnis. Aufgrund dessen profitiert es von Bundesbeiträgen.

Das Projekt wurde anhand der Arbeitshilfe «Standards Kantonsstrassen»[1], entwickelt, priorisiert und auf das Wesentliche beschränkt. So wurden die minimal zulässigen Breiten gemäss einschlägigen VSS-Normen vorgesehen. Mit dem geplanten kantonalen Radweg kann auf den darauf anschliessenden, wenig befahrenen Gemeindestrassen bis ins Zentrum von Hasle und Burgdorf sicher abseits der Kantonsstrasse gefahren werden. Dank dem Anschluss in Oberburg und dem Gemeindenetz ist die Verbindung nicht nur ein direkter Weg zwischen Burgdorf und Hasle, sondern kann auch von allen anderen Nutzenden gut erreicht werden.

Die Radwegunterführung der BLS-Gleise verursacht mit ca. CHF 3.7 Mio. mehr als die Hälfte der Gesamtkosten für den Radweg. Dies, weil sie ins Grundwasser zu liegen kommt, aber auch, weil beim Bau auf den Bahnverkehr der BLS Rücksicht genommen werden muss. Im Vergleich zu den Alternativen ist sie aber trotzdem die beste Lösung. Eine Überführung würde zu einem grösseren Landverlust und höheren Kosten führen, da die BLS auf einem Damm verkehrt und wegen der Fahrleitungen eine sehr grosse Höhe zum Kreuzen der Gleise notwendig gewesen wäre. Eine Schrankenanlage hätte entweder zu sehr langen Schliesszeiten, oder zu umfangreichen Anpassungen an den Sicherheitsanlagen der BLS geführt, welche möglicherweise gar nicht bewilligungsfähig gewesen wären. Es wurde auch nach anderen Kreuzungsstellen der Bahnlinie gesucht und abgeklärt, ob auf die Querung ganz verzichtet werden könnte. Dies wäre nur mit erheblichen Eingriffen ins Auenschutzgebiet «Oberburger Schachen» von nationaler Bedeutung oder unverhältnismässigen Eingriffen in privates Grundeigentum möglich gewesen.

Verschiedene andere Linienführungen wurden geprüft. Die gewählte schien als einzige bewilligungsfähig und greift gleichzeitig nicht zu stark in privates Eigentum ein. Eine Führung mit Radstreifen entlang der Kantonsstrasse hätte die Sicherheit der Velofahrenden nicht ausreichend erhöht. Eine bauliche Trennung ist wegen grossem Verkehrsaufkommen bei abschnittsweise zulässigem Tempo 80 notwendig. Innerorts steht zudem kein Platz für die Verbreiterung der Strasse zur Verfügung, sonst müssten Häuser abgerissen oder zurückversetzt werden.

3.3 Termine

Um während der Bauarbeiten des Verkehrssanierungsprojektes Burgdorf - Oberburg - Hasle die Velofahrenden abseits des Bauperimeters führen zu können, soll auf der offenen Strecke bereits 2023 mit den Bauarbeiten gestartet werden.

3.4 Folgen eines Verzichts

Ohne den Radweg stünde den Velofahrenden zwischen Hasle und Oberburg weiterhin keine sichere Verbindung zur Verfügung. Weil die Fahrbahn zu schmal ist und das Verkehrsaufkommen sehr gross, würde wegen gefährlichen Überholmanövern weiterhin eine gefährliche Situation für die Verkehrsteilnehmenden und insbesondere für die Velofahrenden bestehen bleiben.

[1] Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen

Der Beitrag des Bundes über CHF 1.9 Mio. ist zudem nur zugesichert, wenn der Radweg bis ins Jahr 2027 gebaut sein wird. Bei einem Verzicht würden die bereits zugesicherten und die in Aussicht gestellten Bundesgelder verloren gehen.

Fussgängerinnen und Fussgänger könnten weiterhin nur über grosse Umwege zum Naherholungsgebiet an der Emme gelangen.

4. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

4.1 Kostenübersicht

Preisbasis 1.1.2020; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik - Indexteuerung.

Gesamtkosten		CHF	7 048 000
./. zugesicherter Beitrag BLS	–	CHF	127 000
./. zugesicherter Beitrag Gemeinde Oberburg	–	CHF	82 000
./. zugesicherter Beitrag Bund (Finanzierungsvereinbarung Nr. 13550051)	–	CHF	1 900 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme		**CHF**	**4 939 000**
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 10. August 2016)	–	CHF	450 000
Total zu bewilligende Ausgaben		**CHF**	**4 489 000**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt (Art. 151 FLV).

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Das Projekt ist im Strassennetzplan 2022–2037 vom 12. Mai 2021 aufgeführt. Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

4.2 Beiträge Dritter

Die Gemeinde Oberburg trägt die Kosten von CHF 82 000 für einen zusätzlichen Ausgang aus der Unterführung und die BLS übernimmt einen Kostenanteil von CHF 127 000 für die Versickerungsanlage der Gleisentwässerung.

Der Bund hat für das ursprüngliche Radwegprojekt, damals noch ausgehend von beitragsberechtigen Kosten von CHF 900 000 und einem Beitragssatz von 40 %, im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 2. Generation einen Bundesbeitrag von CHF 360 000 in Aussicht gestellt. Dieser Beitrag ist nach Vorliegen der kantonalen Kreditgenehmigung bis spätestens 2027 mittels Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton zu verpflichten. Danach erlischt der Anspruch auf die dafür beschlossenen Bundesbeiträge.

Weil sich im Verlaufe der Projektierung des Radwegs herausstellte, dass die Gesamtkosten infolge der notwendigen Unterführung mit CHF 7 Mio. gegenüber ursprünglich knapp CHF 1 Mio. massiv höher ausfallen, wurden im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation erneut Bundesmittel beantragt. Der Bund leistet einen Pauschalbeitrag von CHF 1.9 Mio., der sich nach Quadratmetern

Unterführung und Laufmetern Radweg richtet. Die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund ist bereits abgeschlossen und die Bundesbeiträge in dieser Höhe sind damit zugesichert.

4.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Objektkredits Art. 52 FLG, der mit den in Ziffer 5 des Beschlussentwurfs erwähnten, voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Budget und Finanzplan enthalten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Informationen befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.5 Personelle Auswirkungen

Der neue kantonale Radweg schliesst an die Gemeindenetze von Burgdorf und Hasle an. Wie auch bei anderen kantonalen Radwegen wird der betriebliche Unterhalt durch die Gemeinden, im Auftrag und zu Lasten des Kantons ausgeführt.

4.6 Einsparungen und Folgekosten

Die Folgekosten für den betrieblichen Unterhalt des Veloweges, sowie den Unterhalt der Pumpenanlage zur Versickerungsanlage belaufen sich auf rund CHF 10 000 pro Jahr.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden im Projektperimeter unterstützen das Projekt. Sie erhalten damit ein attraktives Angebot für Schülerinnen und Schüler und Pendlerinnen und Pendler. Damit können die Strasse und der öffentliche Verkehr entlastet und die Gesundheit gefördert werden. Dies gilt umso mehr, als mit dem Radweg neu eine durchgehende, sichere Route für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung steht.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

6.1 Wirtschaft und Gesellschaft

Mit dem vorliegenden Projekt entsteht eine sichere, attraktive und allwettertaugliche Veloverbindung von Hasle ins Zentrum von Burgdorf. Durch die Schliessung der Netzlücke wird der bereits bestehende Radweg von Lützelflüh nach Burgdorf angebunden. Solche Verbindungen werden durch die Motion 162-2020 «kantonale Velooffensive II» gefordert, die der Grosse Rat als Motion resp. als Postulat überwiesen hat. Sie entsprechen einem zunehmenden Bedürfnis der Gesellschaft und generieren mit dem Velotourismus auch einen wirtschaftlichen Nutzen.

6.2 Umwelt

Die Linienführung des Radwegs ist so gewählt, dass das Auenschutzgebiet «Oberburger Schachen» von nationaler Bedeutung nicht tangiert wird. Der Radweg durchquert ein vorsorglich ausgeschiedenes Grundwasserschutzgebiet oberflächlich. Die Unterführung ist so gelegt, dass sie ausserhalb des Schutzgebietes liegt.

Beim Anschluss Lochbach muss der Wald zur Optimierung der Sichtweiten zurückgeschnitten werden. Andere Waldflächen sind nicht betroffen.

Durch das Projekt werden rund 10 600 m^2 Land definitiv beansprucht. Davon sind rund 6 500 m^2 Fruchtfolgefläche. Die restliche Fläche ist Landwirtschaftsland, das bereits heute für landwirtschaftliche Wege genutzt wird. Für die Bauzeit wird rund 18 000 m^2 zusätzliches Kulturland temporär beansprucht. Dieses wird im Anschluss an die Bauarbeiten wieder instand gestellt.

Das Projekt wird gestalterisch begleitet, damit es sich möglichst gut in die Landschaft integriert. Alle kantonalen Umweltfachstellen und die betroffenen Einwohnergemeinden stimmen dem Projekt zu und haben die nötigen Ausnahmebewilligungen erteilt.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:
– Beschlussentwurf
– Übersichtsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK:
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	23/2022
Datum RR-Sitzung:	12. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.8618
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Grundstücke und Gebäude; Produktgruppe 09.15.9100 Immobilienmanagement; Nachkredit 2021

1. Gegenstand

In der Produktgruppe 09.15.9100 «Immobilienmanagement» wurde der Voranschlagskredit für das Jahr 2021 überschritten und daher ist ein Nachkredit von CHF 12 000 000 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 12a und 57
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 22, 66 und 160

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	263 352 953
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	12 000 000

Der Nachkredit kann innerhalb der BVD nicht kompensiert werden.

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der beantragte Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Leistungsrechnung.

02|15|D|v00

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit schlägt sich nur teilweise in der Erfolgsrechnung nieder. Einerseits sind die Erlöse von CHF 4.3 Mio. aus unentgeltlichen Raumkosten eine für die Erfolgsrechnung saldoneutrale Buchung. Andererseits handelt es sich bei den kalkulatorischen Zinsen von CHF 1.9 Mio. um Kosten, die nur in der Betriebsbuchhaltung anfallen. Der Saldo der Erfolgsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag 2021 um 9.6 Mio. CHF überschritten.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Rechnungsjahr 2021.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.8618
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Grundstücke und Gebäude; Produktgruppe 09.15.9100 Immobilienmanagement; Nachkredit 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Erlöse ... 2
3.2 Personalkosten ... 3
3.3 Sachkosten ... 3
3.4 Kalk. Zinsen und Abschreibungen ... 3
3.5 Gesamtbedarf Nachkredit der Produktgruppe ... 3

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
4.1 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung ... 4
4.2 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum ... 4

5. Kreditsumme und Produktgruppe ... 4

6. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

In der Produktgruppe «Immobilienmanagement» wurde der Voranschlagskredit überschritten. Höhere Personal- und Sachkosten sowie geringere Erlöse als geplant führten zur Überschreitung von ca. CHF 14 Mio. Der Effekt konnte aufgrund von geringeren kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen um CHF 2 Mio. kompensiert werden.

Deshalb ist für die Produktgruppe 09.15.9100 ein Nachkredit in der Höhe von CHF 12 000 000 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 12a und 57
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 22, 66 und 160

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Erlöse

Das neue Konkordat ab 1. August 2021 über die HEP-BEJUNE, mit den drei Trägerkantonen Bern, Jura und Neuenburg sieht vor, dass jeder Kanton einen Standort der HEP-BEJUNE zur Verfügung stellt. Gegenüber seinen Hochschulen sieht der Kanton Bern keine Raumkostenverrechnung vor. Die Raumkosten für die Flächen am Standort Linde Biel/Bienne, welche der HEP-BEJUNE zur Verfügung gestellt werden, sollen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur HEP-BEJUNE ausgewiesen werden, so wie es bei den Berner Hochschulen bereits geschieht. Seit diesem Jahr verbucht das AGG daher neu die Raumkosten für die HEP-BEJUNE als Beiträge an öffentliche Unternehmungen (Transferaufwand) und als Pacht- und Mietzinsertrag Liegenschaften (VV). Dieser Effekt führt 2021 zu höheren Erträgen von CHF 1.7 Mio. als geplant.

Das AGG und die BFH haben systematisch die Flächen- und Raumdaten von den Gebäuden abgeglichen, welche durch die BFH genutzt werden. Dabei wurden die Flächen und Raumtypen aktualisiert, welche das AGG in seinem Facility-Management-System pflegt. Die Überprüfung hat zu diversen Korrekturen geführt. Zum Beispiel wurden im Gebäude Fellerstrasse 11 in Bern einige Räume herabgestuft auf «Unterricht – mittel» bzw. «Unterricht – einfach». Die Standards werden anhand von Merkmalen festgelegt. Klassenzimmer und Gruppenräume gelten als «einfach», Räume für EDV-Schulung für Grafik, Malerei und Bildhauerei gelten als «mittel». Mit der Herabstufung der Raumtyp-Standards fliesst ein tieferer Einheitspreis pro m2 HNF in die Raumkostenkalkulation. Dadurch reduziert sich der Ertrag 2021 um CHF 6 Millionen. Insgesamt ergeben sich dadurch tiefere Mieterträge im Umfang von CHF 4.3 Mio., die den Saldo I verschlechtern. Dieser Betrag ist jedoch ER-Saldoneutral, da eine Gegenbuchung im Aufwand (Transferaufwand) vorgenommen wird.

Der Buchgewinn fällt um CHF 0.7 Mio. tiefer aus, weil der Verkauf von Bauland in Oberried am Brienzersee durch ein Beschwerdeverfahren blockiert wird und der geplante Erlös nicht realisiert werden kann. Insgesamt sind die Erlöse um CHF 5 Mio. tiefer als im Voranschlag geplant.

3.2 Personalkosten

Die eingehend untersuchte Personalsituation des AGG hat einen deutlichen Unterbestand und personellen Nachholbedarf aufgezeigt. Der Grossrat hat der Aufstockung des Personals der Finanzplanung zum Voranschlag 2022 in der Wintersession 2021 zugestimmt. Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Personalbestand bereits im 2021 laufend aufgestockt. Als Überganslösung bei einzelnen personellen Abgängen wurden externe Mitarbeitende temporär angestellt, deren Verträge laufen nun aus. Dies führt zu insgesamt höheren Personalkosten im Umfang von CHF1.7 Mio.

3.3 Sachkosten

Aufgrund der geplanten Verdoppelung der Investitionen im Hochbau müssen zahlreiche Geschäfte und Grossprojekte bearbeitet werden. Aus diesem Grund fallen die Kosten für Planungs- und Projektarbeiten um CHF 2.0 Mio. höher aus als geplant. Die Arbeiten betreffen insbesondere Vorstudien wie Machbarkeitsprüfungen, Baugrunduntersuchungen oder Zustands- und Kontrollberichte. Zudem führen Abklärungen von Nutzerstrategien und bei anstehenden grosszyklischen Sanierungsbedarfen zur Überschreitung der eingestellten Aufwendungen.

Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt haben seit 2019 zugenommen. Der Aufwand für den Unterhalt und für die Wartung der Immobilien steigt wegen des zunehmenden Alters des Immobilienportfolios, steigenden Flächenstandards und höheren Anteilen an Gebäudetechnik überproportional an. Die Kosten steigen um rund CHF 4 Mio. gegenüber der Planung. Darin enthalten sind auch nicht eingeplante Kosten des Projektes Campus Biel im Umfang von CHF 2.5 Mio., welche von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschoben werden. Die Verschiebung der Kosten ergibt sich insbesondere aufgrund des Abbruchs des TU Beschaffungsverfahren und des im April 2020 gestarteten Relaunchs zur Überprüfung der Einsparmöglichkeiten.

Die höheren Mietkosten von 1.2 Mio. ergeben sich aus Bauprovisorien, die der Erfolgsrechnung belastet werden und aus kurzfristigem Raumbedarf, hauptsächlich aus den Bereichen Hochschulbildung und Sicherheit.

Die gesamten höheren Sachkosten von CHF 7.2 Mio. führen zu einer Überschreitung des Voranschlagkredits.

3.4 Kalk. Zinsen und Abschreibungen

Die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind geringer als im VA 2021. Tiefere kalkulatorische Zinsen ergaben sich, weil das tatsächliche Investitionsvolumen in den letzten Jahren unter dem Voranschlagswert lag. Der positive Effekt auf den Saldo I beträgt insofern CHF 1.9 Millionen.

3.5 Gesamtbedarf Nachkredit der Produktgruppe

Erlöse		CHF	5 000 000
Personalkosten		CHF	1 700 000
Sachkosten		CHF	7 200 000
Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–	CHF	1 900 000
Total Nachkredit		**CHF**	**12 000 000**

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit schlägt sich nur teilweise in der Erfolgsrechnung nieder. Einerseits sind die Erlöse von CHF 4.3 Mio. aus unentgeltlichen Raumkosten eine für die Erfolgsrechnung saldoneutrale Buchung. Andererseits handelt es sich bei den kalkulatorischen Zinsen von CHF 1.9 Mio. um Kosten, die nur in der Betriebsbuchhaltung anfallen. Der Saldo der Erfolgsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 9.6 Mio. überschritten. Die zusätzlichen Personal- und Sachkosten, welche im Jahr 2021 zum Nachkredit führen, sind grundsätzlich im Planungsprozess 2021 für den Voranschlag 2022, AFP 2023-2025 berücksichtigt und wurden durch den Grossrat in der Wintersession 2021 genehmigt.

4.2 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum

Der beantragte Nachkredit hat keinen Einfluss auf die obengenannten Sachgebiete.

5. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	263 352 953
Erforderlicher Nachkredit	CHF	**12 000 000**

Die Kompensation innerhalb der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern ist nicht möglich.
2.4 Mio. vom erforderlichen Nachkredit sind Saldo I relevant, aber in der Erfolgsrechnung saldoneutral. Davon betroffen sind die fehlende Erlöse für unentgeltliche Raumkosten (CHF 4.3 Mio.) und die tieferen Kalkulatorischen Zinsen (–CHF 1.9 Mio.).

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	103/2022
Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.84
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tiefbauamt; Produktgruppe 09.09.9100 Infrastrukturen.
Nachkredit 2021

1. Gegenstand

In der Produktgruppe 09.09.9100 «Infrastrukturen» wurde der Voranschlagskredit für das Jahr 2021 überschritten und daher ist ein Nachkredit von CHF 2 925 908 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 12a und 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 22, 66 und 160

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	233 961 418
Erforderlicher Nachkredit	CHF	2 925 908

Der Nachkredit kann innerhalb der BVD nicht kompensiert werden.

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der beantragte Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Leistungsrechnung.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die höheren Kosten für den Strassenunterhalt reduzieren den Saldo der Erfolgsrechnung. Die kalkulatorischen Mehrkosten haben keinen Einfluss auf den Saldo der Erfolgsrechnung.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Rechnungsjahr 2021

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.84
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tiefbauamt; Produktgruppe 09.09.9100 Infrastrukturen; Nachkredit 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Höhere Kosten für den Strassenunterhalt ... 2
3.2 Höhere Kalkulatorische Kosten ... 2

4. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 3

5. Kreditsumme und Produktgruppe ... 3

6. Antrag ... 3

1. Zusammenfassung

In der Produktgruppe 09.09.9100 «Infrastrukturen» wird der Voranschlagskredit für das Jahr 2021 aufgrund höherer Sach- und kalkulatorischer Kosten überschritten. Vor allem Mehrkosten für den Kantonsstrassenunterhalt sowie höhere kalkulatorische Zinsen können nicht vollständig durch Mehrerträge sowie Minderkosten im Personalbereich und bei den kalkulatorischen Abschreibungen kompensiert werden.

Deshalb ist für die Produktgruppe Infrastrukturen (09.09.9100) ein Nachkredit in der Höhe von CHF 2 925 908 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 12a und 57
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 22, 66 und 160

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Höhere Kosten für den Strassenunterhalt

Der Aufwand für den Winterdienst auf den Kantonsstrassen war wegen strenger Verhältnisse um CHF 2 Mio. höher, als in einem durchschnittlichen Jahr. Zudem sind im Jahr 2021 wegen der Starkregenereignisse nicht budgetierte Kosten von CHF 0.7 Mio. für die Behebung von Unwetterschäden (Erdrutsche und Murgänge, Schachtreinigung und Räumung der Strassen) angefallen. Weiter musste eine Rückstellung von CHF 0.9 Mio. für die Herstellung des werkmängelfreien Zustands der Pfänglibrücke in Lütschental gebildet werden, damit sie im Jahr 2024 an die Berner Oberland Bahnen übertragen werden kann.

Diese Kosten können nicht durch Mehrerlöse und nur teilweise durch tiefere Personalkosten kompensiert werden. Die Mehrkosten im Sachaufwand des Nationalstrassenunterhalts von CHF 3.0 Mio. sind dagegen durch die Mehrerlöse (Beiträge des Bundesamtes für Strassen, Astra) gedeckt.

Per Saldo ergeben sich im Strassenunterhalt Mehrkosten von rund CHF 1.5 Mio.

3.2 Höhere kalkulatorische Kosten

Im Jahr 2020 wurden aufgrund einer Korrektur zum Restatement 2017 rund 2500 Strassenparzellen in der Anlagenbuchhaltung nacherfasst. Dadurch stiegen die Anlagewerte der Strassen um fast CHF 100 Mio. und damit auch die kalkulatorischen Zinsen um rund CHF 4.3 Mio. Dies

wurde im Voranschlag 2021 noch nicht berücksichtigt. Die durch die höheren Landwerte angefallenen kalkulatorischen Zinsen können nur teilweise durch die Minderkosten der kalkulatorischen Abschreibungen von rund CHF 2.8 Mio. kompensiert werden.

Per Saldo ergeben sich innerhalb der kalkulatorischen Kosten Mehrkosten von rund CHF 1.4 Mio.
Die kalkulatorischen Mehrkosten haben keinen Einfluss auf den Saldo der Erfolgsrechnung

4. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die obgenannten Sachgebiete.

5. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Infrastrukturen 09.09.9100

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	233 961 418
Erforderlicher Nachkredit	**CHF**	**2 925 908**

Der Nachkredit kann nicht innerhalb der BVD kompensiert werden.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	223-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.342	
Eingereicht am:	26.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	144/2022	vom 16. Februar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme als Postulat** **Punkt 2: Ablehnung** **Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 4: Annahme**	

ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine möglichst rasche Realisierung folgender Massnahmen auf den Verkehrsverbindungen zwischen den Gemeinden Sigriswil, Oberhofen, Hilterfingen und Thun zu prüfen und vorzunehmen:

1. Priorisierung des öffentlichen Verkehrs, so dass die Fahrpläne und die Anschlüsse auch in Stosszeiten wieder gewährleistet sind
2. Markieren und Erstellen eines durchgehenden Radstreifens stadteinwärts, damit eilige Radfahrende nicht auf den Aare-Quai ausweichen müssen
3. Verdichtung des ÖV-Angebots auf der Linie 24 (Oberhofen/Sigriswil−Schwanden) und auf der Linie 21 (10-Minuten-Takt zu Hauptverkehrszeiten)
4. Optimale Nutzung der vorhandenen Verkehrsflächen mit Hilfe von intelligenten Verkehrsleitsystemen

Begründung:

Seit der Einführung des neuen Verkehrsregimes in Thun entstehen nicht mehr nur an schönen Wochenenden, sondern auch an Wochentagen in den Stosszeiten vom rechten Thunerseeufer stadteinwärts regelmässig Stausituationen. Diese sind nicht nur für den Autoverkehr ärgerlich und störend, sondern vor allem auch für den ÖV, der die Anschlüsse am Bahnhof Thun nicht

mehr gewährleisten kann. Es ist offensichtlich, dass der Rückstau durch den Lauitorkreisel, bei dem die aus der Stadt kommenden Fahrzeuge Vortritt geniessen, und durch Verzögerungen im Kreisel beim neuen Parkhaus sowie beim Berntorkreisel entsteht. Die vom Kanton kommunizierten Sofortmassnahmen sind zu begrüssen. Doch bis zur Realisierung einer nachhaltigen, langfristigen Lösung dieser Verkehrsprobleme wird noch viel Zeit vergehen. Kurz- und mittelfristig, aber auch aus Gründen des Klimaschutzes, müssen jetzt erst einmal der öffentliche und der Langsamverkehr so weit gefördert werden, dass die Leute am rechten Thunerseeufer eine echte Alternative zum Privatauto haben. Durch eine Verlagerung vom Privatverkehr zum öffentlichen Verkehr und mit intelligenten Verkehrsleitsystemen müssen die bereits heute vorhandenen Verkehrsflächen optimal genutzt werden. Nur so kann die für alle unbefriedigende Verkehrssituation zeitnah verbessert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die gegenwärtige Situation ist für Pendlerinnen und Pendler, für den Berufsverkehr und für Menschen, die auf den ÖV angewiesen sind, unzumutbar und muss möglichst rasch verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat stimmt mit dem Motionär überein, dass die aktuelle Verkehrssituation am rechten Thunerseeufer unbefriedigend ist und Handlungsbedarf besteht. Die nachmittäglichen Staus auf der Hofstettenstrasse in Thun haben zugenommen und beeinträchtigen alle Verkehrsteilnehmenden. Die Buslinien 21 Thun–Oberhofen–Interlaken und 24 Thun–Oberhofen–Sigriswil verfehlen in den Hauptverkehrszeiten die Mindeststandards des Bundesamtes für Verkehr bezüglich Pünktlichkeit deutlich. Kurz- bis mittelfristige Massnahmen, die eine Verlagerung auf den ÖV und den Veloverkehr fördern und zudem die vorhandene Strasseninfrastruktur intelligent nutzen, sind unerlässlich. Deshalb begrüsst der Regierungsrat die Arbeit des Verkehrsforums Thun ausdrücklich. Das Verkehrsforum hat Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation diskutiert und entsprechende Empfehlungen zu Sofortmassnahmen während den Verkehrsspitzen verabschiedet. Das beinhaltet unter anderem einen Verkehrsdienst an zwei Knoten und Tempo 30 zwischen Hilterfingen und Thun. Die Massnahmen sind provisorisch für den Zeitraum zwischen Dezember und ca. April 2022 vorgesehen. Sie dienen als Test dafür, wie der Verkehr zwischen Hilterfingen und Thun positiv und zugunsten des ÖV beeinflusst werden kann. Gestützt auf die Testergebnisse sollen rasch möglichst definitive, intelligente Systeme installiert werden.

Zu den einzelnen Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat im Einklang mit den Empfehlungen des Verkehrsforums wie folgt:

1. Zu den Sofortmassnahmen gehören auch provisorische Lichtsignalanlagen bei vier Bushaltestellen stadteinwärts (Hünibach Stationsstrasse bis Thun Bächimatt), wo die Busse in Busbuchten halten. Hält ein stadteinwärts fahrender Bus, schaltet die Anlage auf Rot und hält die folgenden Fahrzeuge zurück. So können die Busse ihre Position in der Fahrzeugkolonne halten. Die Lichtsignale sind jeweils zwischen ca. 15 und 18 Uhr in Betrieb. Bewährt sich die Massnahme, wird sie definitiv umgesetzt. Weitere den ÖV unmittelbar bevorzugende Massnahmen betreffend die Busspuren sind wegen der vorhandenen Strassenbreiten von rund 7 bis 7.5 Meter und der seitlichen Bebauungen kaum oder nur mit einem Ausbau der Strasse verbunden möglich. Für das Verkehrsforum steht diese Art von Massnahme deshalb nicht an erster Stelle (vgl. auch Antwort zu Punkt 4). Aus Sicht des Regierungsrats ist die Gewährleistung der Qualität des öffentlichen Verkehrs ein zentraler Ansatzpunkt, um die Situation zu entschärfen. Er beantragt, den Vorstoss in diesem Punkt als Postulat anzunehmen.

2. Wo die Verhältnisse eine Verbreiterung der Strasse zuliessen, wurden zwischen Hilterfingen und Thun wegen der Bedeutung dieser Verbindung für den Veloverkehr bereits Radstreifen markiert. Das Verkehrsaufkommen auf der Hofstettenstrasse ist mit täglich im Durchschnitt bis zu 15 000 Motorfahrzeugen sehr hoch. Der Handlungsspielraum ist aufgrund der Platzverhältnisse und den Anforderungen an die Sicherheit praktisch nicht gegeben. Ein Radstreifen muss wegen der Sicherheitsbedürfnisse der Velofahrenden mindestens 1.5 Meter, im Idealfall 1.8 Meter breit sein. Die verbleibende Strassenbreite liesse zwei Fahrspuren mit genügender Breite für den motorisierten Verkehr nicht zu. Eine Strassenverbreiterung ist im weitgehend dicht bebauten und intensiv genutzten, unmittelbar an die Strasse grenzenden Raum über längere Strecken nicht möglich. Der Regierungsrat begrüsst deshalb alle Anstrengungen der Gemeinden, die Koexistenz von Zufussgehenden und Velofahrenden auf dem Aarequai zwischen Hünibach und Thun zu fördern. Auch das Verkehrsforum hat sich für eine Förderung der Koexistenz von Zufussgehenden und Velofahrenden auf dem Aarequai ausgesprochen. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in diesem Punkt abzulehnen, weil die Forderung im Kontext der vorhandenen Ausgangslage nicht realisierbar ist.

3. Mit dem Angebotsbeschluss 2022-2025 hat der Grosse Rat der Verdichtung zum 10-Minuten-Takt der Linie 21 zwischen Thun und Oberhofen bereits zugestimmt. Aufgrund der Kapazitätsengpässe und der Nachfrage ist der Angebotsausbau fachlich unbestritten. Die Einführung der Verdichtung ist für Ende 2023 geplant.

   Die Linie 24 Oberhofen–Schwanden–Sigriswil dient einerseits den Fahrgästen aus den Ortschaften Aeschlen, Tschingel und Schwanden als Zubringer zur Linie 21, andererseits dem Schülerverkehr nach Sigriswil. Sie ist auf die Schulbedürfnisse abgestimmt und verkehrt aus Effizienzgründen in einem 90-Minuten-Takt. Damit sind die Anschlüsse in Sigriswil und in Oberhofen gewährleistet. Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2021 erfolgte bereits ein bedarfsgerechter Angebotsausbau. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

4. Der Regierungsrat sieht bei intelligenten Verkehrsmanagement-Massnahmen (VM) das grösste Potenzial zur Reduktion der Stausituationen und somit zur Erhöhung der Fahrplanstabilität des ÖV und der Attraktivität für den Langsamverkehr. Deshalb hat das kantonale Tiefbauamt das VM-Projekt bereits im Dezember 2021 in Angriff genommen. Es erstreckt sich von der Autobahn A8 im Raum Bödeli bis nach Thun. Es handelt sich dabei um hochkomplexe, digitale Systeme, die das Verkehrsaufkommen ständig erfassen und verarbeiten. Deshalb muss mit einer Projektierungszeit von mindestens zwei Jahren gerechnet werden. Das Projekt ist Teil des Agglomerationsprogramm Thun und führt zu keinen ausserordentlichen Mehrkosten für den Kanton. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 108
2021_01_Kantonales Energiegesetz_KEnG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 721.0 | **741.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Kantonales Energiegesetz (KEnG)				
vom 15.05.2011				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)[2)]	in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)[5)] und Artikel			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2)] SR 101

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung[1)], gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)[2)], Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[3)] und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[4)], auf Antrag des Regierungsrates,	35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung[6)], gestützt auf Artikel ~~19~~ 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom ~~26. Juni 1998~~30. September 2016 (EnG)[7)], Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[8)] und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[9)], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung [1] Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,	*[FR: geändert]*			

[5)] SR 101
[1)] BSG 101.1
[2)] SR 730.0
[3)] SR 734.7
[4)] SR 814.01
[6)] BSG 101.1
[7)] SR 730.0
[8)] SR 734.7
[9)] SR 814.01

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,	a bei Gebäuden, die neu erstellt werden oder ~~so umgebaut oder umgenutzt~~ deren Heizungen oder Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ~~dass die Energienutzung beeinflusst wird,~~ einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,			
b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.	b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, ~~den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf~~ die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter zu begrenzen. *Rückweisung an die Kommission* *Es ist eine Formulierung zu finden, welche sicherstellt, dass der Regierungsrat nicht nur die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für den Kanton, sondern mit dem Ziel einer gewissen Harmonisierung innerhalb des Kantons auch eine maximale Abweichungsmöglichkeit für die Gemeinden festlegt.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.	[2] Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder ~~Fernkältenetz~~ Fernkälteverteilnetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern. *[FR: unverändert]* [3] Die Gemeinden können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. [4] Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.			
		[5] Der Kanton stellt den Gemeinden für die Vorschriften gemäss Absatz 1 und 3 Musterregelungen zur Verfügung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
		[6] Der Regierungsrat kann für die weitere Begrenzung der Gesamtenergieeffizienz gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b eine Bandbreite vorsehen.	*Streichen.*	*Antrag Kommissionsminderheit*
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken	**Art. 15** 3. Vorschriften zu gemeinsamen ~~Heiz-~~Heizwerken und Heizkraftwerken *[FR: unverändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird. [2] Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte. [3] Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.				
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien	**Art. 16** 4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.	[1] ~~Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung~~ Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und ~~Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden~~15 besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse sind.			
[2] Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	[2] Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames ~~Heiz-~~ Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen. *[FR: unverändert]*			
Art. 36 Ausnahmen [1] Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)] erfüllt sind. [2] Artikel 38 bleibt vorbehalten.	*[FR: geändert]*			

[1)] BSG 721.0

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser [1] Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben. [2] Nicht gestattet sind a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung, b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.	**Art. 40** Anforderungen an ~~haustechnische~~gebäudetechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser *[FR: unverändert]* [3] In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer nicht gestattet, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden.			
	Art. 40a 1a. Ersatz von Wärmeerzeugern [1] Der Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig. [2] Wird bei einem Gebäude, das älter als 20 Jahre ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, sind die Anforderungen erfüllt, wenn			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird oder b die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht. [3] Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest.			
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie [1] Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.	**Art. 42** ~~Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie~~ Gewichtete Gesamtenergieeffizienz [1] ~~Der Regierungsrat kann für neue~~ Neue Gebäude und ~~für~~ Erweiterungen von ~~bestehenden~~ Gebäuden ~~den zulässigen Wärmebedarf~~ müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung ~~und~~, Warmwasser ~~festlegen~~, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion möglichst nahe bei Null ist.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. [3] Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	[2] ~~Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs~~ Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit ~~nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden~~den anderen Kantonen die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion durch Verordnung fest. [3] *Aufgehoben.*			
Art. 51 Beleuchtung [1] Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. [2] Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.	[1] Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird. [4] Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.				
Art. 52 [1] Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen. [2] Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.				
Art. 58 Energienutzung [1] Der Kanton kann Finanzhilfen leisten a von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen oder Verteilnetzen für erneuerbare Energien oder Abwärme, b von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz. [2] Er kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird. [2] Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend a das Ausmass der Verbesserung, b die Energiebezugsfläche, c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags. [3] Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.	[1] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung ~~um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises~~ der ~~Kantone~~gewichteten Gesamtenergieeffizienz erzielt wird. [4] Der Kanton kann für besonders energieeffiziente Gebäude Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 61 Ausführungsvorschriften [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über a die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie, b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten, c die Minimalanforderungen an die Energienutzung, d die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können, e die Energieberatungsstellen, f die Staatsbeiträge nach Kapitel 5.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.	[2] *Aufgehoben.*			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom dd.mm.yyyy			
	Art. T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer [1] Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer, a die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind oder b bei denen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen [1] Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.			
	Art. T1-3 Kommunale Vorschriften zur Energienutzung [1] Die bisherigen Vorschriften der Gemeinden gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gelten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung weiter. *Rückweisung an die Kommission* [2] Der Kanton stellt den Gemeinden die notwendigen Angaben zur Umrechnung von der bisherigen auf die Berechnungsweise gemäss dieser Änderung zur Verfügung.			
	II.			
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 18a 4 Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge [1] Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 2. Dezember 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 20. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Bern, 2. Februar 2002 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2402

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	229-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.348	
Eingereicht am:	29.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Stampfli, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Dumermuth, Thun) SP-JUSO-PSA (Binggeli, Biel/Bienne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	147/2022	vom 16. Februar 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Die Klimakrise gemeinsam bekämpfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Klimafonds zu schaffen. Die Mittel aus dem Fonds sind zweckgebunden für zusätzliche staatliche Massnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise einzusetzen, namentlich im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien. Zur Äufnung des Fonds werden Überschüsse aus der regulären Staatsrechnung verwendet. Der Regierungsrat schafft die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen und legt diese dem Grossen Rat vor.

Begründung:

Wir können die Klimakrise nur gemeinsam bekämpfen. Persönliches Engagement ist zwar begrüssenswert. Wirkliche grosse Veränderungen erreichen wir aber nur als Gemeinschaft. Entsprechende Massnahmen muss der Kanton im Namen der Gesellschaft umsetzen. Nachdem die Stimmbevölkerung den neuen Klimaschutzartikel in der Berner Verfassung mit 64 Prozent deutlich angenommen hat, muss der Kanton Bern nun konkrete Massnahmen ergreifen. Gemäss Klimaschutzartikel sollen solche Massnahmen sozialverträglich und nachhaltig sein. Sie müssen somit für alle Menschen tragbar sein, was auch die Akzeptanz erhöht. Um den Menschen das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrs- und Energieträger zu erleichtern, muss der Kanton entsprechende Investitionen tätigen. Im Vordergrund stehen dabei der öffentliche Verkehr mit einem Ausbau des Angebots und günstigeren Tarifen, die Attraktivierung des Langsamverkehrs sowie die Förderung alternativer Energieträger wie Wasserkraft und Fernwärmenetze. Der Klimafonds soll nicht über Gebühren oder Lenkungsabgaben gespeist werden. Statt der Einzelperson muss die Gesellschaft als Ganzes in der Verantwortung stehen. Deshalb sollen zur Äufnung des Fonds Überschüsse aus der regulären Staatsrechnung verwendet werden. Auf diese Weise müssen die nötigen Mittel nicht an anderer Stelle kompensiert werden. Der

12|00|D|v01

Kanton Bern schrieb in den vergangenen Jahren jeweils satte Überschüsse: 261 Mio. Franken im Jahr 2018, 265 Mio. Franken 2019 und sogar 2020 – im ersten Jahr der Corona-Pandemie – wurde ein Plus von 40 Mio. Franken erzielt. Diese Überschüsse wurden grösstenteils für den Schuldenabbau verwendet. In Anbetracht der grossen Herausforderungen im Umwelt- und Sozialbereich sowie der weiterhin sehr guten Zinslage ist eine sinnvollere Verwendung angezeigt. Der Kanton Bern muss diese Mittel endlich für dringliche Investitionen nutzten. Deshalb soll ein Teil der jeweiligen Überschüsse in der regulären Staatsrechnung in den neu zu schaffenden Klimafonds fliessen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bekämpfung der Klimakrise ist dringlich. Das geht aber nur mit zusätzlichen Massnahmen. Die notwendigen Mittel dazu müssen möglichst rasch eingesetzt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, dass zusätzliche staatliche Massnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise notwendig sind. Zur Erreichung der Ziele der kantonalen Energiestrategie 2035 und der Klimaziele 2050 des Bundes sind aufgrund des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen)[1] auf politischer und gesellschaftlicher Ebene rasche, zusätzliche Anstrengungen notwendig. Der Regierungsrat erachtet dabei den Einsatz zusätzlicher Mittel, namentlich im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien, als wirkungsvolles Instrument zur Gewährleistung der Zielerreichung.

Am 26. September 2021 hat sich die Berner Stimmbevölkerung deutlich zum Klimaschutz und zur Umsetzung von ambitionierten Energie- und Klimazielen bekannt. Der Klimaschutz-Artikel wurde mit 63.9 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Damit wird die Klimaneutralität bis 2050 in der Berner Kantonsverfassung festgeschrieben und schafft damit eine weitere Grundlage, den grossen Herausforderungen des Klimawandels entgegenzutreten.

Die Motionäre wollen den Regierungsrat beauftragen einen Klimafonds zu schaffen, dessen Mittel zweckgebunden für zusätzliche staatliche Massnahmen einzusetzen sind. Zur Äufnung des Fonds sollen Überschüsse aus der regulären Staatsrechnung verwendet werden. Der Regierungsrat nimmt zu diesem Anliegen wie folgt Stellung:

Eine Möglichkeit, die Zweckbindung für einen Teil der jeweiligen Überschüsse der regulären Staatsrechnung in den neu zu schaffenden Klimafonds fliessen zu lassen, wäre die Schaffung einer Spezialfinanzierung. Die Bestimmungen für eine Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[2] und insbesondere die Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)[3] enthalten zahlreiche Vorgaben zur rechtlichen Regelung sowie zur Rechnungsführung bei Spezialfinanzierungen (vgl. Art. 41 ff. FLV). Insbesondere bedarf es einer Grundlage in einem Gesetz (vgl. Art. 14 Abs. 1 FLG). Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen dabei zu Lasten der Spezialfinanzierung (vgl. Art. 14 Abs. 5 FLG).

Die Schaffung von Spezialfinanzierungen kann dann angezeigt sein, wenn die Einlagen aus Einnahmen stammen, die einen direkten Bezug zu den Ausgaben aufweisen. Auf kommunaler Ebene

[1] SR 0.814.012; abgeschlossen am 12. Dezember 2015 und von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017
[2] BSG 620.0
[3] BSG 621.1

sind Spezialfinanzierungen in den Bereichen der Wasserversorgung[4] und der Abwasserentsorgung[5] vorgeschrieben, um die dauernde Werterhaltung der entsprechenden Anlagen zu gewährleisten. Beispiele für kantonale Spezialfinanzierungen sind der Wasserfonds[6], der Abwasserfonds[7], der Renaturierungsfonds[8] oder die kürzlich geschaffene Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe[9]. Inwieweit die jeweiligen Überschüsse der regulären Staatsrechnung einen hinreichend engen Bezug zu den Ausgaben zur Bekämpfung der Klimakrise, namentlich im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien aufweisen, um die Schaffung einer neuen Spezialfinanzierung zu rechtfertigen, wird durch den Regierungsrat in Frage gestellt. Er verweist im Übrigen auch auf die Diskussionen im Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 rund um die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

Fakt ist, dass in den vergangenen Jahren die jeweiligen Überschüsse der regulären Staatsrechnung positiv ausgefallen sind. Allerdings sind Überschüsse der regulären Staatsrechnung in dieser Höhe keinesfalls garantiert und es ist durchaus möglich, dass künftig während mehrerer Jahre auch wesentlich kleinere oder gar keine Überschüsse erzielt werden können, wodurch die notwendigen Mittel zur Bekämpfung der Klimakrise fehlen würden. Hinzu kommt, dass bereits zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den kommenden zehn Jahren Überschüsse von jährlich durchschnittlich CHF 150 Mio. erwirtschaftet werden müssen, damit die vom Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2021 definierte Neuverschuldung von CHF 500 Mio. über zehn Jahre nicht überschritten wird

Generell gilt bei Spezialfinanzierungen, dass dadurch die Dispositionsfreiheit über die Mittel beschränkt wird, so dass diese nicht mehr zur Deckung der Kosten der im Rahmen des im jährlichen Finanzplanungsprozesses priorisierten Aufgaben, Projekte, Investitionsvorhaben, etc. zur Verfügung stehen. Damit wird der Handlungsspielraum des Regierungsrats und des Grossen Rats beschränkt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die durch den Fonds finanzierten Aufgaben primär in dem Ausmass wahrgenommen werden, wie Mittel zur Verfügung stehen.

Für den Regierungsrat ist es insgesamt zielführender, wenn im Budget- und Planungsprozess im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien durch entsprechende finanzielle Alimentierung dieser Bereiche gezielt und direkt eingewirkt wird.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Art. 12 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.November 1996 (WVG; BSG 752.32)
[5] Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
[6] Art. 4 WVG
[7] Art. 15 KGSchG
[8] Art. 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
[9] Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	3. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.673
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Ausgabenbewilligung für das ICT-Projekt «eProtokoll Rettungsdienste BE».
Objektkredit

1. Gegenstand

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 5'248'400**, davon **CHF 3'232'000 einmalig und für eine erste Betriebsphase insgesamt CHF 2'016'400 (pro Jahr max. CHF 541'600) wiederkehrend** für das ICT-Projekt «eProtokoll Rettungsdienste BE» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2021-2026. Im Rahmenkredit für ICT-Fachapplikationen GSI 2021-2023 wurden davon für die Projektierung bereits Kosten von CHF 600'000 bewilligt.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
315006101 Software	2'729'600	5 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 2'729'600	CHF 2'729'600	CHF 0	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Es handelt sich bei der gesamten Summe um wertvermehrende Investitionsausgaben.

06|02|D|v01

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026
Gem. vorliegendem Beschluss	2.73	1.31	0.53	0.49	0.20	0.20
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2022 - 2031	0	0	0	0	0	0

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2022 - 2031 ist der Beitrag nicht eingestellt. Die Kosten bis 2023 werden nach Möglichkeit innerhalb der Produktgruppe kompensiert. Für die Jahre 2024-2026 wird im kommenden Planungsprozess eine Aufstockung der GKIP geprüft werden müssen.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
315006101 Software (Durchschnitt pro Jahr)	545'920

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
	2022	261'800
	2023	393'500
	2024	558'100
	2025	658'100
	2026	758'100
Total in CHF		2'729'600

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Der Zeitpunkt, ab welchem die Abschreibungen effektiv anfallen werden, ist abhängig vom Projektverlauf bzw. von der (Teil-)Inbetriebnahme des Systems.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1249/2021
Datum RR-Sitzung:	3. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.673
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Ausgabenbewilligung für das ICT-Projekt «eProtokoll Rettungsdienste BE».
Objektkredit 2021-2026

1. Gegenstand

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 5'248'400**, davon **CHF 3'232'000 einmalig und für eine erste Betriebsphase insgesamt CHF 2'016'400 (pro Jahr max. CHF 541'600) wiederkehrend** für das ICT-Projekt «eProtokoll Rettungsdienste BE» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2021-2026. Im Rahmenkredit für ICT-Fachapplikationen GSI 2021-2023 wurden davon für die Projektierung bereits Kosten von CHF 600'000 bewilligt.

Heute werden die Einsätze der Rettungsdienste im Kanton Bern vorwiegend auf Papier protokolliert und anschliessend nachbearbeitet. Dabei werden die Informationen aus den Einsatzprotokollen manuell in verschiedene IT-Systeme zur weiteren Verarbeitung und Verrechnung eingegeben.

Unter der Führung des Digital Managements der GSI wurde das Projekt eProtokoll Rettungsdienste gestartet, mit dem Ziel die Protokollierung des Rettungsprozesses im Kanton zu digitalisieren und dazu ein zentrales IT-System zu beschaffen.

Die Projektziele sind eine Effizienzsteigerung im Prozess des Rettungseinsatzes, die Verbesserung des Qualitätsmanagements zu Gunsten der Patienten und die Minimierung von Verrechnungsausfällen. Insgesamt soll eine Optimierung im Rettungswesen des Kantons Bern erreicht werden.

Im Projekt ist der Beschaffungsprozess bereits abgeschlossen. Die Zuschlagsverfügung an den Lieferanten Zoll Medical Switzerland AG wurde im 2. Quartal 2021 unter Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Kredits erteilt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 26
- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Art. 82ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 Abs. 1, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 146, 147 Abs. 3 ,148 und 154a

– Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1 Bst. d
– Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrV GSI; BSG 152.221.121), Art. 8

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

Total Projekt- und Betriebskredit eProtokoll	**CHF**	**5'248'400**
Einmalige Ausgaben *abzüglich bereits bewilligte einmalige Projektierungskosten (GRB 886/2020 ICT-Fachapplikationen GSI)* Total zu bewilligende einmalige Ausgaben	CHF	3'232'000 *-600'000* 2'632'000
Wiederkehrende Ausgaben	CHF	2023: 391'600 2024: 541'600 2025: 541'600 2026: 541'600

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Konto: Kreis/Funktionsbereich Generalsekretariat GSI
Verschiedene Kostenarten der ICT (Erfolgs- und Investitionsrechnung)
Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185)

Rechnungsjahre: 2021 - 2026

Der Kredit wird durch folgende voraussichtlichen Zahlungstranchen abgelöst (inkl. bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 600'000):

in CHF inkl. MwSt	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Einmalige Ausgaben	829'600	829'600	636'400	536'400	200'000	200'000	**3'232'000**
Davon bereits bewilligte Projektierungskosten	*500'000*	*100'000*	*0*	*0*	*0*	*0*	***600'000***
Wiederkehrende Ausgaben	0	0	391'600	541'600	541'600	541'600	**2'016'400**
Total	829'600	829'600	1'028'000	1'078'000	741'600	741'600	**5'248'400**
davon IR (alles einmalige Ausgaben)	*579'600*	*729'600*	*526'400*	*494'000*	*200'000*	*200'000*	***2'729'600***
Kreditgesamtbetrag							**5'248'400**

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 2'729'600 in den Jahren 2021-2026 aus (CHF 0 im 2021, CHF 261'800 im 2022, CHF 393'500 im 2023, CHF 558'100 im 2024, CHF 658'100 im 2025 und CHF 858'100 im 2026). Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt fünf Jahre.

Die Kosten für 2021-2023 werden, soweit nicht bereits für das Projekt eProtokoll bewilligt, durch Umlagerungen nach Möglichkeit innerhalb der Produktgruppe kompensiert. Für die Jahre 2024-2026 wird im kommenden Planungsprozess eine Aufstockung von Voranschlag bzw. Aufgaben-/Finanzplan geprüft werden müssen. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand.

5. Folgekosten

Die Projektfolgekosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb wurden im Kreditantrag berücksichtigt (siehe Tabelle Ziffer 4).

6. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

– An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.673
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Ausgabenbewilligung für das Projekt «eProtokoll Rettungsdienste BE». Objektkredit 2021-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2
1.1 Ausgangslage ... 2
1.2 Projektumfeld ... 3
1.3 Projekt- und Vorgehensziele ... 4

2. Rechtsgrundlagen ... 5

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 5
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 5
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 5

4. Beantragte Ausgaben ... 6
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 6
4.2 Bereits bewilligter Kredit ... 7

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 7

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 7

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 7

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 8
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 8
8.2 Abschreibungen ... 8
8.3 Folgekosten ... 8

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

12. Antrag ... 9

06|00|D|v02

1. Zusammenfassung

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 5'248'400**, davon **CHF 3'232'000 einmalig und für eine erste Betriebsphase insgesamt CHF 2'016'400 (pro Jahr max. CHF 541'600) wiederkehrend** für das ICT-Projekt «eProtokoll Rettungsdienste BE» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2021-2026. Im Rahmenkredit für ICT-Fachapplikationen GSI 2021-2023 wurden davon für die Projektierung bereits Kosten von CHF 600'000 bewilligt.

Unter der Führung des Digital Managements der GSI wurde das Projekt eProtokoll Rettungsdienste gestartet, mit dem Ziel die Protokollierung des Rettungsprozesses im Kanton zu digitalisieren und dazu ein zentrales IT-System zu beschaffen.

Die Projektziele sind eine Effizienzsteigerung im Prozess des Rettungseinsatzes, die Verbesserung des Qualitätsmanagements zu Gunsten der Patienten und die Minimierung von Verrechnungsausfällen. Insgesamt soll eine Optimierung im Rettungswesen des Kantons Bern erreicht werden.

Im Projekt ist der Beschaffungsprozess bereits abgeschlossen. Die Zuschlagsverfügung an den Lieferanten Zoll Medical Switzerland AG wurde im 2. Quartal 2021 unter Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Kredits erteilt.

1.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern sind acht eigenständige Rettungsdienste tätig. Bei sieben Rettungsdiensten sind Spitalzentren, bei Schutz und Rettung Bern die Stadt Bern die Trägerschaft. Die Rettungsdienste handeln im Leistungsauftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern.

Die Alarmierung und Disposition der Rettungsdienste erfolgt zum grössten Teil über die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) Bern. Die Rettungsdienste Ambulance Region Biel/Bienne und Hôpital du Jura bernois werden von der Sanitätsnotrufzentrale 144 in Biel/Bienne disponiert. Der Rettungsdienst der Spital Region Oberaargau (SRO) wird von der Sanitätsnotrufzentrale Solothurn alarmiert. Es ist geplant, die Alarmierung dieser Region im Rahmen eines separaten Projekts - in Abstimmung mit dem vorliegenden Vorhaben - von der Sanitätsnotrufzentrale Solothurn auf die Sanitätsrufzentrale des Kantons Bern umzustellen.

Heute werden die Einsätze der Rettungsdienste vorwiegend auf Papier protokolliert und anschliessend durch die Rettungsdienste und die Spitäler nachbearbeitet. Dabei werden die Informationen aus den Einsatzprotokollen manuell in die IT-Systeme zur weiteren Verarbeitung und Verrechnung eingegeben. Eine Ausnahme bildet der Rettungsdienst SRO, welcher bereits vor sieben Jahren ein System zur elektronischen Protokollierung eingeführt hat, welches in der nächsten Zeit erneuert werden muss. Diese Erneuerung wird im Rahmen des vorliegenden Vorhabens erfolgen.

Zur Optimierung und Leistungsprüfung muss von den Rettungsdiensten ein reduziertes Datenset - Minimalset Einsatzstatistik Rettungswesen (MER) - an die GSI übermittelt werden. Dieses wurde in der Arbeitsgruppe Optimierung Rettungswesen Kanton Bern (ORBE) definiert.

Als Grundlage zur Digitalisierung der Prozesse im Schweizerischen Rettungswesen wurde unter der Führung des Interverbandes für Rettungswesen ein standardisierter Informationsfluss als eCH-Standard eCH-0207 definiert.

1.2 Projektumfeld

Das Projekt eProtokoll Rettungsdienste Bern fokussiert auf die Digitalisierung der Einsatzdokumentation und Abrechnung des Geschäftsprozesses Rettungseinsatz / Patiententransport gemäss der nachfolgenden Abbildung:

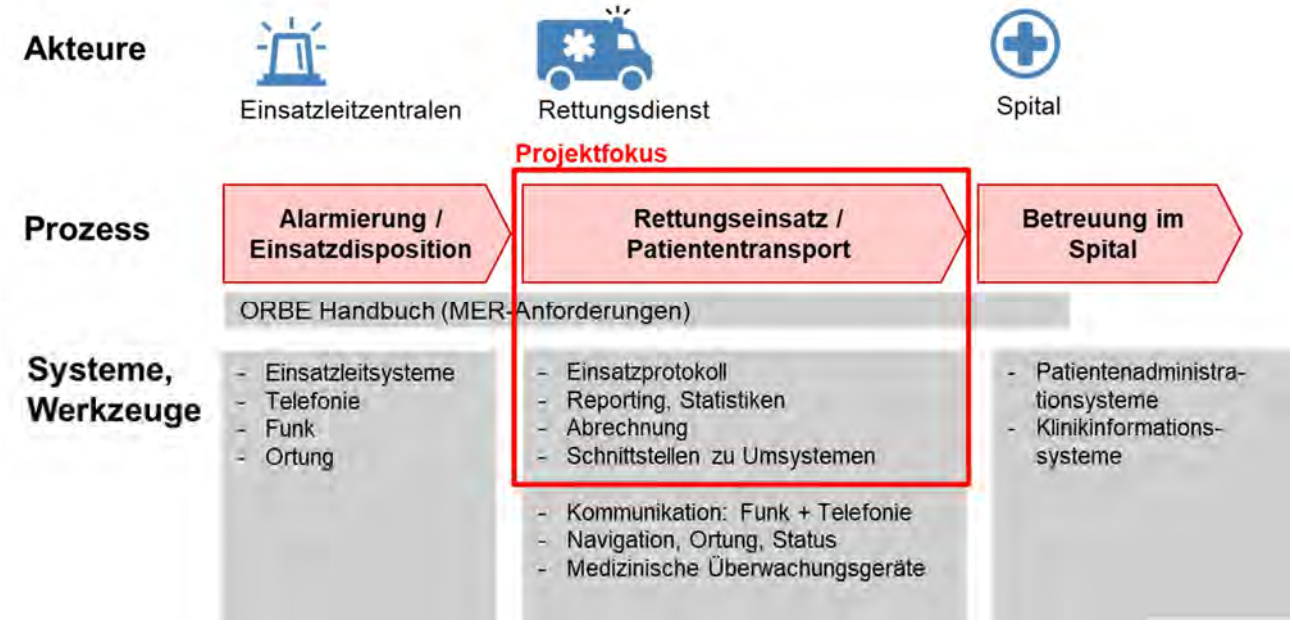

Abbildung 1: Projektfokus

Der Projektfokus umfasst die Beschaffung und Realisierung eines Systems (eService) zur Digitalisierung des Prozesses während des Rettungseinsatzes/Patiententransportes bis zur Hospitalisierung, insbesondere

- Elektronische Einsatzprotokollierung,
- Realisierung der notwendigen Schnittstellen zu relevanten Umsystemen der vor- und nachgelagerten Prozessschritte (Einsatzleitsystem AVANTI, Patientenadministrations- und Klinikinformationssysteme sowie Patientenüberwachungsgeräte in den Ambulanzen),
- Elektronische Lieferung von Daten an die GSI zur Qualitätssicherung und Statistikerstellung,
- Organisation des Betriebs und der Weiterentwicklung des neuen eServices.

Der Service eProtokoll wird auf der gleichen Systemplattform wie die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale gehostet. Diese wird durch die Kantonspolizei des Kantons Bern betrieben. Gemäss den Grundsätzen der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 - 2025 gilt für die Kantonspolizei die generelle Pflicht zur Nutzung zentraler ICT-Systeme und ICT-Leistungen nicht. Eine Ausnahmebewilligung durch den Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) ist für die GSI nicht notwendig, weil durch die Nutzung von Synergien der Systembetrieb seitens Kantonspolizei ohne weitere Kostenfolge für die GSI gewährleistet werden kann.

Die Einbindung in die bestehende Alarmierungsplattform ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für das Projekt. Deshalb wird das Vorhaben in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei geplant und umgesetzt.

<u>Nicht Bestandteil des Projektes sind:</u>

- Verbesserungen in den Bereichen Funk, Telefonie, Ortung, medizinische Überwachungsgeräte,
- Verbesserungen im Prozess «Alarmierung/Disposition»,
- Verbesserungen im Prozess «Betreuung im Spital».

1.3 Projekt- und Vorgehensziele

Die nachfolgende Tabelle zeigt die inhaltlichen Projektziele auf:

Nr.	Kategorie	Beschreibung	Messgrösse	Priorität
1	Effizienz	Effizienzsteigerung und Digitalisierung des Prozess Einsatzdokumentation Rettungseinsatz – Elimination von Medienbrüchen und mehrfacher Datenpflege – Durchgängiger Datentransfer mit vor- und nachgelagerten Prozessen (Sanitätsnotrufzentrale, Spital und weitere Institutionen im Gesundheitswesen) – Erhöhung der Datenqualität durch eine geführte, elektronische Protokollierung	Zeitersparnis bei Dateneingabe (Nachbearbeitung entfällt) Anzahl beseitigter Medienbrüche	Muss
2	Qualität	Verbesserung des Qualitätsmanagements – Bessere Datenqualität, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit dank durchgehender Dokumentation des Einsatzes und automatisiertes Reporting der geforderten Daten – Kontinuierliche Verbesserung der Versorgung (medizinisch und logistisch) durch Auswertung der eProtokoll-Daten (insbesondere effiziente und wirtschaftliche Betriebsführung / Planung)	Daten und Informationen für Verbesserungsmassnahmen liegen zeitnah vor (auf Knopfdruck)	Muss
3	Finanzen	Minimierung von Verrechnungsausfällen – Die lückenlose und präzisere Erfassung der ausgeführten Arbeitsschritte ermöglicht eine vollständige und automatisierte Verrechnung	Erhöhung der verrechenbaren Leistungen	Hoch
4	Einführung	Einführung des standardisierten und digitalisierten Prozesses Einsatzdokumentation bei allen Rettungsdiensten im Kanton Bern.	Anzahl Rettungsdienste	Muss

Tabelle 1: Projektziele

Durch die Effizienzsteigerung in der Einsatzdokumentation und die Reduktion von Verrechnungsausfällen werden die Rettungsdienste ihre Kosten optimieren. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit des gesamten Rettungswesens im Kanton Bern verbessert. Eine Quantifizierung allfälliger Einsparungen zugunsten des Kantons ist derzeit nicht möglich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vorgehensziele auf:

Nr.	Beschreibung	Priorität
1	Beschaffung und Betrieb einer IT-Lösung (Service eProtokoll) auf Basis von bewährten Branchenprodukten und wo möglich Branchen-Standards (wie z.B. eCH0207)	Muss
2	Einheitliche und verbindliche Nutzung des Service eProtokoll im Kanton Bern soll erreicht werden (z.B. via Vereinbarung / Verordnung)	Muss
3	Einhaltung der Datenschutzanforderungen der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) sicherstellen.	Muss

Tabelle 2: Vorgehensziele

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Projektphasen Konzeption, Realisierung bis Einführung der Lösung und den nachfolgenden Betrieb von 2021 bis 2026.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 26
– Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Art. 82ff.
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 Abs. 1, 50 und 52
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 146, 147 Abs. 3 ,148 und 154a
– Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1 Bst. d
– Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrV GSI; BSG 152.221.121), Art. 8

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu. Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen.

Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb wie bei den ICT-Rahmenkrediten auch vorliegend alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben sein wird.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen.

Total Projekt- und Betriebskredit eProtokoll	**CHF**	**5'248'400**
Einmalige Ausgaben *abzüglich bereits bewilligte einmalige Projektierungskosten (GRB 886/2020 ICT-Fachapplikationen GSI)* Total zu bewilligende einmalige Ausgaben	CHF	3'232'000 *-600'000* 2'632'000
Wiederkehrende Ausgaben	CHF	2023: 391'600 2024: 541'600 2025: 541'600 2026: 541'600

Kreditart: Objektkredit

Konto: Kreis/Funktionsbereich Generalsekretariat GSI
Verschiedene Kostenarten der ICT (Erfolgs- und Investitionsrechnung)
Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185)

Rechnungsjahre: 2021 - 2026

Der Kredit wird durch folgende voraussichtlichen Zahlungstranchen abgelöst (inkl. bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 600'000):

in CHF inkl. MwSt	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Einmalige Ausgaben	829'600	829'600	636'400	536'400	200'000	200'000	**3'232'000**
Davon bereits bewilligte Projektierungskosten	*500'000*	*100'000*	*0*	*0*	*0*	*0*	***600'000***
Wiederkehrende Ausgaben	0	0	391'600	541'600	541'600	541'600	**2'016'400**
Total	829'600	829'600	1'028'000	1'078'000	741'600	741'600	**5'248'400**
davon IR (alles einmalige Ausgaben)	*579'600*	*729'600*	*526'400*	*494'000*	*200'000*	*200'000*	***2'729'600***
Kreditgesamtbetrag							**5'248'400**

Die Kosten für 2021-2023 werden, soweit nicht bereits für das Projekt eProtokoll bewilligt, durch Umlagerungen nach Möglichkeit innerhalb der Produktgruppe kompensiert. Für die Jahre 2024-2026 wird im kommenden Planungsprozess eine Aufstockung von Voranschlag bzw. Aufgaben-/Finanzplan geprüft werden müssen. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand.

4.2 Bereits bewilligter Kredit

Im Rahmenkredit für ICT-Fachapplikationen GSI 2021-2023 wurden für die Projektierung bereits Kosten von CHF 600'000 bewilligt. Diese wurden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Grobkonzept und der Durchführung der Beschaffung verwendet.

Der bereits bewilligte Kredit ist von den Gesamtkosten des Vorhabens in Abzug gebracht worden für die Bestimmung der Summe, welche mit vorliegendem Kreditantrag bewilligt werden soll.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Die Ziele des Projektes ORBE (Optimierung Rettungswesen Kanton Bern) können nicht oder nur teilweise erreicht werden.
Effizienzsteigerungen durch die Digitalisierung der elektronischen Protokollierung können nicht erreicht werden.
Das Potenzial einer Qualitätssteigerung der Patientenbetreuung im gesamten Behandlungsprozess - durch weiterhin bestehende Medienbrüche sowie manuelle Erfassung und Weitergabe von Daten - kann nicht ausgeschöpft werden.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz dieser ICT-Lösung werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. Das erwartete Auftragsvolumen des Projekts erforderte eine öffentliche Ausschreibung und ist erfolgt.

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die untenstehende Übersicht zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Werterhaltende Investitionen							
in CHF inkl. MwSt	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Total	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Wertvermehrende Investitionen							
in CHF inkl. MwSt	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Total	**579'600**	**729'600**	**526'400**	**494'000**	**200'000**	**200'000**	**2'729'600**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von fünf Jahren:

Abschreibungsaufwand							
in CHF inkl. MwSt	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Total	**0**	**261'800**	**393'500**	**558'100**	**658'100**	**858'100**	**2'729'600**

8.3 Folgekosten

Die Projektfolgekosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb wurden im Kreditantrag berücksichtigt (siehe Tabelle Ziffer 4.1).

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie 2021-2025 des Regierungsrates sowie der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Beilage: GRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	109/2022
Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.2901
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsärztlicher Dienst: Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Saldoüberschreitung 2021
Nachkredit

1. Gegenstand

Der budgetierte Saldo I der Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst von CHF 2'486'933 wird um CHF 39'802'345.02 überschritten.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie mussten verschiedenste Massnahmen weitergeführt bzw. verstärkt werden, welche nicht eingeplante Kosten zulasten der Produktgruppe zur Folge hatten, und zwar:
- Weiterführung von Testangeboten (Testzentrum Allmend Bern sowie Angebote in den regionalen Spitalzentren, aber auch Ausbruchstesten und repetitives Testen in Betrieben und Schulen),
- Betrieb und Weiterentwicklung eines funktionsfähigen Kontaktmanagements (Contact Tracing),
- Planung und Umsetzung der Impfstrategie,
- Betrieb einer kantonalen Hotline für Bürgeranfragen,
- Durchführung von geeigneten Kommunikationskampagnen.

Der Regierungsrat bewilligte für die Planung und die Umsetzung der Impfstrategie COVID-19 einen Verpflichtungskredit von CHF 25 Mio. (RRB 1435/2020) sowie einen Zusatzkredit von CHF 39.92 Mio. (RRB 1012/2021). Andererseits hat er für die übrigen Massnahmen zur Pandemiebewältigung (Testangebote, Kontaktmanagement, Kampagnen) für das Jahr 2021 einen Kredit von insgesamt CHF 26.5 Mio. gesprochen (RRB 0073/2021). Über die ganze Direktion wurden davon rund CHF 47.6 Mio. bzw. CHF 18.7 Mio. beansprucht. Die Kosten verteilen sich dabei auf die Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (vorliegender Nachkredit) sowie auf die beiden Produktgruppen Gesundheitsversorgung (Staatsbeiträge, rund CHF 21.8 Mio. für Impfangebote der Regionalen Spitalzentren sowie rund CHF 2.3 Mio. für Testangebote dieser Institutionen) und Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (rund CHF 1.7 Mio. für das Tool VacMe sowie rund CHF 0.5 Mio. für die IT-Grundinfrastruktur für die Mitarbeitenden des Kontaktmanagement und Sonderstab sowie rund CHF 1.5 Mio. für das Tool Tracy).

Im Voranschlag 2021 waren dafür - mit Ausnahme von CHF 0.5 Mio. für Kontaktmanagement - keine Mittel eingestellt, da die zweite Welle lediglich als Risiko aufgeführt wurde.

In der Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst fielen für folgende Bereiche Kosten bzw. Erträge an:

Testangebote
Die Testangebote im Kanton Bern wurden im Jahr 2021 laufend ausgebaut. Während die Testkapazität im Sommer 2020 noch bei ungefähr 7000-9000 Tests pro Woche lag, wurde sie bis Ende 2021 auf etwa 70'000 Tests pro Woche erweitert.

Zwischen Mai und September 2021 wurden ausserdem in nahezu allen Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II einmal wöchentlich Tests durchgeführt. Die Kosten für die Analyse der Tests trug der Bund, die Kosten für Organisation und Logistik musste der Kanton übernehmen. Nach rund 1.2 Mio. durchgeführten Tests in 12 Wochen beendete die GSI diese Massentests, da sich der erhoffte eindämmende Effekt auf die Entwicklung der Fallzahlen im Kanton Bern nicht nachweisen liess.

Stattdessen verstärkte die GSI die Bemühungen im Bereich des Ausbruchstestens (Testungen im Umfeld von mindestens zwei miteinander zusammenhängenden Fällen in einer Institution wie einem Heim oder einer Schule). Auch hier trug der Bund die Kosten für die Probeanalysen, der Kanton alle anderen Kosten (Entwicklung Software, Personalkosten usw.).

Daneben finanzierte der Kanton verschiedene Testangebote bei den Regionalen Spitalzentren, um eine genügende Testkapazität sicherzustellen (finanziert über die Produktgruppe Gesundheitsversorgung; vgl. oben).

Trotz verschiedener unvorhergesehener Mehrausgaben konnte die Rechnung der Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst für die Testangebote um rund CHF 5.9 Mio. entlastet werden. Dies lag insbesondere daran, dass das Testzentrum Bernexpo über Monate voll ausgelastet war und die Vergütungen pro Probeentnahme an den Kanton gingen, woraus ein entsprechender Gewinn resultierte.

Kontaktmanagement
Der Bund hat für die Eindämmungsphase des Coronavirus in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Konzept erstellt. Dieses sieht vor, dass möglichst jeder einzelne neue Covid-19-Fall entdeckt und nachverfolgt wird, um jede Übertragungskette zu unterbrechen. Dazu wurde einerseits eine breitflächigere Teststrategie eingeführt, andererseits wurde das systematische, kontrollierte Kontaktmanagement (Contact Tracing/CT) wieder aktiviert. Dieses hat zum Ziel, möglichst jeden engen Kontakt, den ein bestätigter Fall innerhalb eines definierten Zeitraumes hatte, zu identifizieren und die betroffenen Personen zu kontaktieren. Diese werden darüber informiert, dass sie in Kontakt mit einer infizierten Person gekommen sind und angewiesen, sich in Quarantäne zu begeben. Durch ein möglichst umfassendes Kontaktmanagement sollen die Übertragungsketten unterbrochen werden, um die Pandemie wirkungsvoll einzudämmen. Die Zuständigkeit für das Kontaktmanagement liegt bei den Kantonen.

Im Kanton Bern leitet der Sonderstab das Kontaktmanagement, gemäss den fachlichen Vorgaben der Kantonsärztin.

Im Laufe der Jahre 2020 und 2021 konnten wichtige und zeitaufwändige Arbeitsschritte im CT digitalisiert werden. Während zu Beginn der Pandemie z.B. noch jeder einzelne von einem Labor und/oder einem Arzt resp. einer Ärztin gemeldete Fall in die entsprechenden CT-Systeme manuell eingetragen werden musste, werden heute automatisch alle Fälle aus der Datenbank des Bundes in die Datenbank des CT (Tracy) importiert. Die positiv getesteten Personen werden dann automatisch per SMS kontaktiert und können dem CT mittels Webformular die nötigen Angaben melden, um dann wiederum automatisch eine Isolationsanordnung zu erhalten. Die Angabe der Kontaktpersonen und ihrer Koordinaten erfolgt wie auch die Anordnung der Quarantäne digitalisiert. Da mit den Automatisierungen die wichtigsten Aufgaben des CT mittlerweile fallzahlenunabhängig sichergestellt sind, konnte im CT ein Personalplafonds eingeführt werden. So müssen die Rekrutierungsbemühungen bei steigenden Fallzahlen nicht mehr intensiviert werden und das CT wird auch in finanzieller Hinsicht besser planbar.

Für das CT (inkl. Personal- und Informatikausgaben[1]) wurden zulasten der Produktgruppe Gesundheitsschutz 2021 rund CHF 18.5 Mio. ausgegeben. Die investiven Ausgaben für die CT-Software Tracy laufen über das GS.

Planung und Umsetzung der Impfstrategie
Zur Planung und Umsetzung der Impfstrategie hat der Regierungsrat im Dezember 2020 basierend auf dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) einen Verpflichtungskredit von CHF 25 Mio. bewilligt (RRB 1435/2020). Ziel der Strategie ist die Gewährleistung einer nach BAG-Vorgaben gestaffelten Impfung eines möglichst grossen Anteils der bernischen Bevölkerung.

Das ursprüngliche Ziel, bis im Sommer 2021 alle impfwilligen Personen im Kanton Bern zu impfen, wurde erreicht. In die Impfkampagne involviert waren neben neun (später zehn) Impfzentren der Spitäler und des Kantons auch zahlreiche mobile Teams, Pflegeheime, Arztpraxen und Apotheken. Mehrkosten entstanden vor allem aufgrund von drei Faktoren: Erstens dauerte die Kampagne länger als geplant, da aufgrund von Impfstoffengpässen die zur Verfügung stehenden Impfkapazitäten lange nicht ausgenutzt, aber dennoch finanziert werden mussten. Zweitens wurde der von den Krankenversicherungen vergütete Tarif im letzten Quartal reduziert, was eine kantonale Auffinanzierung nötig machte. Drittens war eine Boosterimpfung nach der erfolgten Grundimmunisierung früher nötig als prognostiziert. Dies führte dazu, dass die Kampagne für die Grundimmunisierung nahezu nahtlos in die Boosterkampagne überging und daher die kalkulierten Kosten das ganze Jahr über anfielen und nicht nur während einiger Monate. Im Rechnungsjahr 2021 beliefen sich die Kosten in dieser Produktgruppe auf CHF 24.1 Mio.

Kommunikation
Für Kommunikation im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Pandemie-Bewältigung (Plakate, Radio- und TV-Spots, Dashboard/Kennzahlen, Infografiken, Betrieb Hotline für Bürgeranfragen etc.) fielen Ausgaben im Betrag von rund CHF 1.8 Mio. an.

Befristete Anstellungen
Schliesslich wurden zusätzliche Mitarbeitende befristet angestellt, um die Massnahmen auch verwaltungsintern bewältigen zu können (Mehrkosten von rund CHF 1.8 Mio.).

Für Massnahmen zur COVID-19-Pandemiebewältigung waren im Voranschlag 2021 nur CHF 0.5 Mio. eingestellt. Aufgrund der Massnahmen, welche insgesamt finanziert werden mussten, fielen aber Kosten von rund 40.3 Mio. an. Eine Kompensation der Überschreitung von insgesamt rund CHF 39.8 Mio. ist jedoch weder direktionsintern noch direktionsübergreifend möglich.

[1] Soweit nicht investiv; die investiven Informatikausgaben bzw. die Abschreibungen auf den entsprechenden Investitionsausgaben wurden zulasten der Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen verbucht (rund CHF 1.5 Mio.).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 8 Abs. 2 Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101)
- Artikel 4a des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 80 Abs. 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122)
- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	2'486'933
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	39'802'345
Kompensation	CHF	0

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben gemäss Artikel 46 und 48 Absatz 1 FLG.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Saldo der Finanzbuchhaltung wird insgesamt um CHF 38'064'299.83 überschritten. Darin berücksichtigt ist eine Unterschreitung der nicht nachkreditpflichtigen Rahmenwerte für Staatsbeiträge von CHF 1'275'168.90, welche auf geringe Einsparungen bei verschiedenen Leistungsverträgen zurückzuführen sind.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2021

7. Begründung

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie mussten zahlreiche Massnahmen ergriffen werden, welche nicht in der Planung enthalten waren (Testangebote, Kommunikationsmassnahmen, Kontaktmanagement, Planung und Umsetzung der Impfstrategie etc.).

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.358
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 02.12.2021
RRB-Nr.:	149/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Off-Label-Behandlung von Covid-19 mit Ivermectin und ähnlichen Medikamenten sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass im Kanton Bern der freiwillige und eigenverantwortliche Bezug von Ivermectin und ähnlichen Medikamenten zur Off-Label-Behandlung von Covid-19 möglich ist.

Begründung:

Ivermectin wurde 1975 entdeckt und 1981 erstmals als Tierarzneimittel vermarktet. Ende der 1980er-Jahre folgte die Anwendung beim Menschen. William Campbell und Satoshi Ōmura erhielten 2015 den Nobelpreis für Physiologie oder Medizin für die Entdeckung und Anwendung von Ivermectin. Ivermectin ist eines der sichersten bekannten Arzneimittel. Es steht auf der Liste der unentbehrlichen Arzneimittel der WHO und wurde weltweit 3,7 Milliarden Mal verabreicht.

Das Deutsche Ärzteblatt schrieb 2015:[1] *«Das Avermectin-Derivat Ivermectin wird heute in allen Teilen der Welt, die von parasitären Krankheiten geplagt werden, verwendet. Ivermectin ist gegen eine Reihe von Parasiten gut wirksam und ist dabei gut verträglich. Der Hersteller MSD hat es frühzeitig für die Anwendung in der Tropenmedizin kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bedeutung von Ivermectin für Millionen von Menschen, die vor allem in den ärmsten Regionen der Welt von Flussblindheit oder Elephantiasis bedroht sind, ist unermesslich, heißt es in der Begründung. Die Behandlung sei so erfolgreich, dass diese Krankheiten heute beinahe ausgerottet sind. Eine Eradikation wäre zweifellos eine grosse Leistung in der medizinischen Menschheitsgeschichte.»*

12|00|D|v01

[1] https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/64374/Medizinnobelpreis-fuer-die-Entdeckung-von-Avermectin-und-Artemisinin

In der Schweiz wurde Ivermectin bisher in der Migrationsmedizin eingesetzt. Der Verein mediX Schweiz schreibt dazu:[2] *«Ivermectin wird in aller Regel gut vertragen. Nebenwirkungen sind meist nicht von Reaktion auf absterbende Pathogene zu unterscheiden (gewollte, wenn auch gelegentlich überschiessende Reaktionen des Körpers). Ivermectin ist in der Schweiz nicht auf dem Markt und ist nicht in jeder Apotheke erhältlich.»*

Im Oktober 2020 entwickelte die Ärztevereinigung *Front Line COVID-19 Critical Care Alliance* ein Prophylaxe- und Frühbehandlungsprotokoll für Covid-19, in welchem Ivermectin ein Bestandteil ist.[3] Die Fragen ob, wie stark und wie der Einsatz von Ivermectin bei der Behandlung von Covid-19 helfen kann, sind noch nicht restlos geklärt, und es braucht dazu mehr Forschung. Auf der Webseite IVMMeta.com werden bis zum 29. November 2021 46 Peer-Review-Studien gelistet, von denen die meisten auf eine positive Wirkung von Ivermectin zur Covid-19-Behandlung hinweisen, besonders wenn es zur Frühbehandlung eingesetzt wird.

Die Meta-Studie *Ivermectin for Prevention and Treatment of COVID-19 Infection: A Systematic Review, Meta-analysis, and Trial Sequential Analysis to Inform Clinical Guidelines* wurde am 17. Juni 2021 online im American Journal of Therapeutics veröffentlicht.[4] Die Studie kommt zu folgendem Schluss: *«Mit mässiger Sicherheit lässt sich feststellen, dass die Zahl der Todesfälle durch COVID-19 mit Ivermectin stark reduziert werden kann. Der Einsatz von Ivermectin in einem frühen Stadium des klinischen Verlaufs kann die Zahl derer, die zu einer schweren Erkrankung fortschreiten, verringern. Die offensichtliche Sicherheit und die niedrigen Kosten lassen vermuten, dass Ivermectin wahrscheinlich einen signifikanten Einfluss auf die SARS-CoV-2-Pandemie weltweit haben wird.» (eigene Übersetzung)*

Ivermectin wird mittlerweile in vielen Ländern und Regionen der Welt im Rahmen eines Frühbehandlungsprotokolls gegen Covid-19 eingesetzt.[5] In der Schweiz hat sich Prof. Paul R. Vogt, Klinikdirektor Herzchirurgie am Unispital Zürich, bereits im Dezember 2020 für die Einführung einer Medikamentenkombitherapie ausgesprochen, die Ivermectin beinhaltet.[6]

Verschiedene Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern sind mit der wissenschaftlichen Forschung zu Ivermectin und Covid-19 vertraut. Angesichts der grossen Anwendungssicherheit von Ivermectin beim Menschen und der äusserst seltenen und milden Nebenwirkungen gibt es auch im Kanton Bern Interesse, Ivermectin in einem Frühbehandlungsprotokoll bei ersten Covid-19-Symtomen zu verwenden. Der Bezug von Ivermectin stellte sich bei Apotheken im Kanton Bern und in der Schweiz jedoch als äusserst schwierig heraus. Aus dieser Not heraus haben sich Bürgerinnen und Bürger Ivermectin zunehmend von teilweise dubiosen Internetseiten aus dem Ausland bestellt und es illegal importiert.[7]

Aufgrund dieser Ausgangslage wäre es sinnvoll und wünschenswert, wenn Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern Ivermectin bei möglichst seriösen Quellen im Kanton Bern beziehen könnten, wenn sie dies für eine eigenverantwortliche Off-Label-Behandlung von Covid-19 tun möchten. Zudem ist wichtig, dass man Ivermectin nicht erst nach einem positiven Covid-Test beziehen, sondern es vorrätig halten könnte, um bei ersten Covid-Symptomen möglichst schnell mit einer Frühbehandlung beginnen zu können. Sollte sich der medizinische Nutzen in der Zukunft als gering oder vernachlässigbar herausstellen, wäre dies nicht weiter schlimm, da aufgrund der hohen Sicherheit von Ivermectin kaum Risiken bestehen, die einem geringen Nutzen gegenüberstünden.

Begründung der Dringlichkeit: Seit Herbst 2021 steigt das Interesse am Bezug von Ivermectin in der Schweiz stark an. Angesichts der hohen Covid-19-Fallzahlen und als Vorbereitung für weitere Covid-Wellen ist es angezeigt, Bürgerinnen und Bürgern baldmöglichst sichere Bezugsquellen für Ivermectin zu ermöglichen.

[2] https://www.medix.ch/wissen/guidelines/infektionskrankheiten/migrationsmedizin
[3] https://covid19criticalcare.com/wp-content/uploads/2020/12/FLCCC_Alliance-I-MASKplus-Protocol-DEUTSCH.pdf
[4] https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC8248252/
[5] https://ivmstatus.com
[6] https://www.aargauerzeitung.ch/leben/covid-19-anstatt-das-virus-auszurotten-geben-wir-ihm-einen-medikamentencocktail-ld.2081020
[7] https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittenes-medikament-wurmkur-gegen-corona-was-steckt-hinter-dem-hype-um-ivermectin

Antwort des Regierungsrates

Ein Off-label Use ist in der Schweiz bereits möglich. Voraussetzungen einer «eigenverantwortlichen Off-label-Behandlung von Covid-19» sind aus folgenden Gründen nicht gegeben.

1. Die «Off-label-Behandlung von Covid-19 mit Ivermectin» ist in der Schweiz derzeit schon möglich im Rahmen einer ärztlichen Behandlung mit einem Bezug auf Rezept.
2. Die «eigenverantwortliche Off-label-Behandlung» würde im Fall von Ivermectin eine Änderung des Heilmittelgesetzes (HMG) erfordern, z.B. von Art. 24.
3. Das «Sicherstellen» einer «eigenverantwortlichen Off-label-Behandlung» ist nach derzeitiger Gesetzeslage strafbar (Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG).
4. Wirksamkeit und Sicherheit von Ivermectin bei der Behandlung von Covid-19 sind derzeit unklar und Gegenstand mehrerer laufender klinischer Studien. Mehrere Studienberichte über hervorragende Wirksamkeitsresultate haben sich als gefälscht erwiesen. Seriöse Metaanalysen (Cochrane Review, Analyse des Robert Koch Instituts) haben noch keine Wirksamkeit nachweisen können.

Ad 1) Der Wirkstoff Ivermectinum entspricht einer Abgabekategorie B und ist somit in der Schweiz rezeptpflichtig. Dies bedeutet, dass ein Bezug in einer Apotheke nur über ein ärztliches Rezept erfolgen kann. Grundsätzlich ist eine Anwendung von Arzneimitteln ausserhalb der genehmigten Indikation (Off-label Use) in der Schweiz möglich: Ärztinnen und Ärzte müssen ihre Tätigkeit gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a des Medizinalberufegesetzes (MedBG), Art. 26 Abs. 1 und Art. 3 HMG mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausüben. Sie verfügen über einen gewissen therapeutischen Freiraum. Daher können sie in bestimmten Situationen entscheiden, ob sie Medikamente anwenden oder verschreiben möchten, die von Swissmedic nicht zugelassen sind oder ob sie zugelassene Medikamente im Off-label Use einsetzen wollen. In diesen Fällen ist die behandelnde Ärztin respektive der behandelnde Arzt für seine Wahl verantwortlich. Gemäss Art. 26 HMG sind die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft bei der Verschreibung und der Abgabe von Arzneimitteln einzuhalten. Der Off-label Use von Arzneimitteln ist in einem Positionspapier der Kantonsapothekervereinigung bereits geregelt.[8]

Ad 2) Eine Änderung des HMG liegt nicht in der Kompetenz der Kantone.

Ad 4) Die Wirksamkeit und Sicherheit von Ivermectin wird derzeit in mehr als 30 klinischen Studien[9] untersucht. Schon dies allein zeigt an, dass die Wirksamkeit nicht als eindeutig nachgewiesen gelten kann. Darüber hinaus wurde von mehreren Studien bekannt, dass sie ganz oder teilweise gefälscht wurden[10]. Ergebnisse dieser gefälschten Studien wurden in Metaanalysen aufgenommen, u.a. in die in der Motion erwähnte «Ivermectin for Prevention and Treatment of COVID-19 Infection: A Systematic Review, Meta-analysis, and Trial Sequential Analysis to Inform Clinical Guidelines». Metaanalysen, die weniger gefälschte Studien einbezogen, kamen zu dem Ergebnis, dass die bisherigen Studien keine Wirksamkeit von Ivermectin bei der Behandlung von Covid-19 zeigen konnten (siehe Cochrane Review oben und Analyse des Robert-Koch-Instituts (RKI): «Medikamentöse Therapie bei COVID-19 mit Bewertung durch die Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut»[11]). Die RKI-Analyse kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Niedriger Evidenzgrad wegen zahlreicher methodischer Limitationen der bisherigen Studien.

[8] Empfehlungen zum Off label use von Arzneimitteln, https://www.kantonsapotheker.ch/fileadmin/docs/public/kav/2_Leitlinien___Positionspapiere/0007_anforderungen_an_den_off-label-use.pdf
[9] Ivermectin for preventing and treating COVID-19, Cochrane Database for systematic reviews https://doi.org/10.1002/14651858.CD015017.pub2
[10] Neue Zürcher Zeitung 10.11.21; «Das Wurmmittel Ivermectin wird als Wundermittel gegen Covid-19 angepriesen – hilft es wirklich? »; Nature 596, 173-174 (2021): «Flawed ivermectin preprint highlights challenges of COVID drug studies»
[11] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/COVRIIN_Dok/Therapieuebersicht.pdf?__blob=publicationFile

- Einsatz zur Therapie oder Prophylaxe nur im Rahmen von kontrollierten klinischen Studien.
- Risiko der schwerwiegenden Toxizität bei unkontrollierter Anwendung.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	232-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.351
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Gnägi (Aarberg, Die Mitte) von Bergen (Uetendorf, EVP) Bauer (Wabern, SP) Kocher Hirt (Worben, SP) Imboden (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 02.12.2021
RRB-Nr.:	148/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht über den aktuellen Personalbestand im Gesundheitsbereich und den künftigen Personalbedarf im Kanton Bern zu erstellen. Der Bericht zeigt zudem auf, welche Möglichkeiten er sieht, den Bedarf zu decken. Der Bericht träg der geographischen Lage, den verschiedenen Berufen und den Fachbereichen Rechnung. Dabei unterscheidet er folgende Bereiche:

1. Akutspitäler
2. Psychiatrien
3. Alters- und Pflegeheime
4. Spitexorganisationen und
5. Medizinische Grundversorger

Begründung:

Der Personalnotstand im Gesundheitswesen des Kantons Bern ist zurzeit gross. Wegen Krankheitsausfällen im Betrieb, Fluktuation und einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt gibt es Stationsschliessungen in mehreren Spitälern und Kliniken. Aber auch in Nachfolgebetrieben wie Spitex oder Alters- und Pflegeheimen gibt es viele Vakanzen und Ausfälle. Corona hat die Situation weiter verschärft, sie war aber bereits vor 2020 akzentuiert. Eine Entspannung des Personalnotstands ist nicht absehbar.

12|00|D|v01

Die Pflegeinitiative fordert, nebst einer Ausbildungsoffensive und der selbständigen Abrechnung, auch Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und das fachgerechte Arbeiten in den jeweiligen Bereichen. Dies gelingt ausschliesslich mit genügend Personal. Es besteht jedoch auch zum Beispiel in der psychiatrischen Versorgung auf dem Land ein enormer Mangel, und die Versorgung ist nicht flächendeckend gewährleistet.

Da das Gesundheitswesen kantonal organisiert ist, ist der Kanton Bern hier in der Pflicht, Massnahmen aufzuzeigen und zu ergreifen.

Nötige Massnahmen bedürfen einer soliden Grundlage, weshalb die Motionärinnen und Motionäre einen Bericht fordern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation der Spitäler, Psychiatrien, Alters- und Pflegeheime, wie auch Spitex-Organisationen ist prekär, und die Initiative wurde am 28. November 2021 angenommen. Es müssen rasch Schritte vollzogen werden, und die bedürfen einer soliden Grundlage.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sorge in Bezug auf den Personalnotstand im Gesundheitswesen.

Der Kanton verfügt bereits über zahlreiche Berichte, in denen über die Versorgungssituation informiert wird. So wird im Rahmen der periodisch überarbeiteten Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz regelmässig detailliert über die verschiedenen Versorgungsbereiche berichtet. In einem spezifischen Kapitel werden zudem auch der Fachkräftemangel und der damit verbundene Ausbildungsbedarf beschrieben. Weiter wird das vorgenannte Thema zum Beispiel auch in der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 aufgenommen. Eine umfassende Berichterstattung erfolgt schliesslich auch über den nationalen Versorgungsbericht von GDK, OdASanté und OBSAN. Im aktuellen Bericht sind unter anderem konkrete Massnahmen beschrieben, wie bspw. solche in Sachen Personalerhaltung und -einsatz.

Berichte über medizinische Grundversorger sind noch keine vorhanden, da es aktuell keine verlässlichen Daten über medizinische Grundversorger im Kanton Bern gibt. Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie der entsprechenden Verordnung per 1. Januar 2022 befinden die Kantone direkt gestützt auf Bundesrecht in einem formellen Zulassungsverfahren über die Zulassungsgesuche der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Detaillierte Informationen dazu finden sich auf der Website des Bundesamts für Gesundheit[1]. Für diese Aufgabe müssen neu Daten über die medizinischen Grundversorger erhoben werden. Es wird zu prüfen sein, ob diese Daten auch für das Anliegen der Motion verwendet werden können.

Der Kanton Bern engagiert sich im Übrigen seit Jahren im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Dank der seit 2012 im Kanton gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung konnten die Ausbildungsleistungen um 30% gesteigert werden. Weitere Massnahmen sind bspw. die Übernahme von Kurskosten für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger in die Pflege oder die Dachkommunikation nichtuniversitäre Gesundheitsberufe, welche die Ausbildungen im Gesundheitswesen bzw. die Gesundheitsberufe bekannt macht. Der Kanton beteiligt sich pro Jahr mit rund CHF 20 Mio. an diesen wirkungsvollen Leistungen.

[1] KVG: Revision Zulassung von Leistungserbringern: KVG-Revision: Zulassung von Leistungserbringern (admin.ch) (zuletzt aufgerufen am 7. Februar 2022)

Der Regierungsrat setzt sich auch für die Sicherung der medizinischen Grundversorgung ein. Seit einigen Jahren finanziert der Kanton ein Praxisassistenzprogramm für jährlich 35 Weiterbildungsstellen in Hausarztpraxen. In Umsetzung der Motion Mühlheim (249-2014) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte» führt der Kanton Bern mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes eine Pflicht zur ärztlichen Weiterbildung ein. Ab 1. Januar 2023 müssen sich alle Leistungserbringer der Spitalversorgung an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung leisten. Damit sollen mehr Weiterbildungsstellen geschaffen werden. Die Ausgleichszahlungen werden für die Förderung von ärztlichen Fachrichtungen mit Unterversorgung eingesetzt. Die Förderung orientiert sich am Versorgungsbedarf der Bevölkerung. Der Grosse Rat hat die gesetzlichen Bestimmungen zur ärztlichen Weiterbildung in der Wintersession 2021 verabschiedet.

Im 2021 verabschiedeten Familienbericht zeigt der Kanton auf, mit welchen Massnahmen er in familienpolitischer Hinsicht tätig ist. Verschiedene bereits umgesetzte Massnahmen fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf direkt. Die 2021 erfolgte Erhöhung des Abzugs für die Fremdbetreuungskosten bei der Steuerberechnung entlastet erwerbstätige Erziehungsberechtigte finanziell. Bei der schulergänzenden Betreuung (Tagesschulen) besteht seit bald 14 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an einkommensabhängigen Tagesschulplätzen und seit 2020 beteiligt sich der Kanton auch an den Kosten der Gemeinden für die Ferienbetreuung. Mit der im Jahr 2022 abgeschlossenen Umstellung auf das Gutscheinsystem bei der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde der Zugang zu Subventionen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien verbessert und die freie Wahl der Betreuungsorganisation gestärkt. Die flexible Betreuung oder die Betreuung an Randstunden wird aktuell primär durch Tagesfamilien sichergestellt. Es wird erwartet, dass bei entsprechender Nachfrage auch Kindertagesstätten Anpassungen bei ihrem Angebot vornehmen oder Kindertagesstätten eröffnet werden, die besser den Bedürfnissen von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten gerecht werden.

Trotz dieser erfolgreichen Massnahmen muss festgehalten werden, dass die demografische Entwicklung im Kanton Bern einen immer grösseren Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen mit sich bringt. Der Regierungsrat wird im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative prüfen, ob allenfalls weitere (ergänzende) kantonale Massnahmen (beispielsweise im Bereich der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) umgesetzt werden können. Zurzeit ist seitens Bund betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative noch keine Planung vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen erwünscht ist. Hier wird sich der Kanton Bern selbstverständlich aktiv beteiligen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.359
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Ammann (Bern, AL) Stucki (Stettlen, glp) Saxer (Gümligen, FDP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Kohli (Bern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 02.12.2021
RRB-Nr.:	150/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot der sogenannten Konversionstherapien bei Erwachsenen und Minderjährigen zu erlassen bzw. dem Grossen Rat zu unterbreiten

2. gesetzliche Grundlage für den besonderen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung homosexueller Menschen zu schaffen und Versuche jeglicher sexuellen Umorientierung durch Dritte unter Strafe zu stellen

Begründung:

Mit den sogenannten Konversionstherapien wird das Ziel verfolgt, Menschen mit einer homosexuellen Veranlagung zu heterosexuellen Menschen «umzupolen». Die Therapien erfolgen in der Falschannahme, dass es sich bei Homosexualität um eine Krankheit handelt, die es zu heilen gilt.

Die WHO hat anerkannt, dass es sich bei Homosexualität nicht um eine Krankheit handelt und sie deshalb bereits 1984 aus der Liste der Krankheiten gestrichen. Homosexuelle Menschen sind nicht krank und können daher per se nicht wegen ihrer sexuellen Orientierung «behandelt» werden.

12|00|D|v01

Solche «Therapieversuche» stellen einen schweren Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung jener Menschen dar und sind deswegen unter Strafe zu stellen. Die sexuelle Reifungsphase homosexueller Menschen stellt von der Pubertät bis zum jungen Erwachsenenalter eine ausserordentlich sensible und gefährdete Lebensphase dar. Diese Zeit muss einem besonderen Schutz unterliegen. Versuche von selbsternannten «Therapeuten», auf die sexuelle Entwicklung der Betroffenen durch sogenannte «Konversionstherapien» Einfluss zu nehmen sind aus fachlicher Sicht schädlich und führen häufig zu schweren psychischen Traumatisierungen mit teilweise lebenslangen Folgen, die auch für das persönliche Umfeld der Betroffenen äusserst belastend sein können.

Die Therapien oder sogenannten «reparativen» Behandlungen werden in seltenen Fällen von ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Diese verstossen damit gegen die Berufspflichten und können mit Disziplinarmassnahmen gebüsst werden.

Daneben gibt es Coaches, Sexualberaterinnen und Sexualberater sowie Geistliche, die diese Therapien durchführen und wegen den fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Genau diese Lücke soll mit der vorliegenden Forderung der Motion geschlossen werden.

Auch andere Kantone, namentlich Genf, Basel-Stadt und Zürich, diskutieren ähnliche Forderungen oder haben der Umsetzung einer entsprechenden Gesetzgebung zugestimmt.

Begründung der Dringlichkeit: Am 26. September 2021 wurde vom Schweizer Stimmvolk die Initiative «Ehe für Alle» deutlich angenommen. Im Zuge dieser gesetzlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit heterosexuellen Paaren besteht ein Widerspruch, dass Konversionstherapien nach wie vor durchgeführt werden können, ohne dass die Therapeuten zur Rechenschaft gezogen werden können. Zu diesem Zweck muss der Vorstoss noch in der laufenden Legislatur, d. h. in der Frühjahrssession 2022 behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, dass jegliche "Therapie", welche die Veränderung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Homosexualität ist keine Krankheit und bedarf keiner Therapie. Dasselbe gilt für alle Formen von Geschlechtsidentitäten.

Im Kanton Bern sind keine solchen Fälle bekannt, beim kantonsärztlichen Dienst sind in den letzten Jahren keine Meldungen eingegangen. Aufgrund von Hinweisen aus Fachkreisen muss aber davon ausgegangen werden, dass solche «Therapien» auch im Kanton Bern angeboten und durchgeführt werden. Jedoch ist es schwierig, genauere Aussagen über deren Verbreitung zu machen, da diese Angebote – falls sie bestehen – kaum explizit beworben werden und solche Behandlungen in der Regel in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, abgeschirmten Umfeld stattfinden.

Jede Person kann der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung einer minderjährigen Person Kenntnis hat (Art. 314c ZGB). Fachpersonen aus Bereichen wie Medizin, Psychologie, Erziehung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind sogar zur Meldung verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität einer minderjährigen Person haben und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB). Eine spezifische Strafnorm, welche die Durchführung von Konversionstherapien unter Strafe stellen würde, gibt es in der Schweiz nicht. Die Behandlung einer Nicht-Krankheit an und für sich – auch wenn diese entgegen der geltenden medizinischen Standards durchgeführt wird – erfüllt keinen Straftatbestand.

In konkreten Einzelfällen können aber bestimmte Tätigkeiten im Rahmen einer so genannten Konversionstherapie unter Umständen strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen, insbesondere, wenn sie die körperliche Integrität (z.B. Körperverletzung), das Vermögen (z.B. Wucher, Erpressung) oder auch die persönliche Freiheit der Betroffenen (z.B. Nötigung, Drohung) beeinträchtigen. Bei Minderjährigen wäre unter Umständen zu prüfen, ob die Eltern auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, etwa wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Der Entscheid, ob in einem konkreten Einzelfall ein Straftatbestand erfüllt ist, obliegt den zuständigen Straforganen.

Eine allfällige Ergänzung des Strafgesetzbuches mit einer zusätzlichen Strafnorm ist Aufgabe des Bundes. Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung weist die Kompetenz für das Strafrecht dem Bund zu. Es ist daher aus Sicht des Regierungsrates nicht sinnvoll, wenn die Kantone in diesem Bereich individuelle Bestimmungen erarbeiten. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	243-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.362
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Walpoth (Bern, SP) Michel (Schattenhalb, SVP)
Weitere Unterschriften:	27
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt	Ja 02.12.2021
RRB-Nr.:	152/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Sich zuspitzende Lage bei der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat stellt mit geeigneten Massnahmen umgehend sicher, dass die stationäre und ambulante Versorgung auch im Bereich der Psychiatrie gewährleistet ist, insbesondere auch in der Akutpsychiatrie sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

2. Der Regierungsrat geht die Problematik des sehr akuten und schon länger anhaltenden Personalmangels mit griffigen Instrumenten umgehend aktiv an.

3. Die Psychiatrie-Spitex, die durch Hausärztinnen und Hausärzte verordnet werden kann, ist vermehrt miteinzubinden.

Begründung:

Für Personen mit akuten psychischen Problemen und Erkrankungen fehlt es im Kanton Bern zusehends an geeigneten Plätzen. In der akuten Psychiatrie im Kanton Bern ist es im Sommer 2021 zu mehreren Schliessungen von Abteilungen gekommen. Hauptgrund für die Schliessung von je einer Akutabteilung für Erwachsene im Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) und bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) in Bern ist der Personalmangel. Im Kanton Bern fehlen durch die Schliessung dieser Abteilungen nun viele Betreuungsplätze, und auch weitere Kliniken mussten auf Grund von Personalmangel einzelne Betten schliessen. Dadurch kommt es zu einer substantiellen Reduktion des stationären Betreuungsangebots.

12|00|D|v01

Nicht alle akutpsychiatrischen Erkrankungen können adäquat ambulant behandelt werden. Ist eine ambulante Behandlung möglich (allenfalls nur übergangsweise bspw. bei allfälligen Wartefristen für einen stationären Platz oder als begleitende Massnahme beispielsweise nach einem stationären Aufenthalt), ist auch die Psychiatrie-Spitex, deren Dienstleistungen durch Hausärztinnen und Hausärzte verordnet werden können, vermehrt miteinzubinden.

Zu einem ungedeckten Behandlungsbedarf führen laut einer 2016 durchgeführten BASS-Studie verschiedene Faktoren. Die Differenz zwischen Behandlungsbedarf und Behandlungsquote ergibt sich aus einem Zusammenspiel zwischen Angebotssituation (Dichte des Versorgungsangebots, Aufgabenteilung zwischen Berufsgruppen und Fachpersonen) und Zugangshürden, die bewirken, dass vorhandene Angebote nicht in Anspruch genommen werden.

Zugangshürden oder Gründe für eine Unterbeanspruchung sind gemäss dieser BASS-Studie von 2016 in erster Linie lange Wartefristen und ein teilweise fehlender rascher Zugang in Krisenzeiten.

Die Wartesituation der Patientinnen und Patienten für einen stationären Platz ist für alle Involvierten (Betroffene, Angehörige, überweisende Ärzteschaft, Institutionen mit zu wenig freien Plätzen) eine schwierige und komplexe Angelegenheit und kann zum Teil auch zu kritischen Situationen führen (unter anderem Selbst- und Fremdgefährdung). Konkret hat die Schliessung der zwei Akutabteilungen zur Folge, dass es zu längeren Wartezeiten kommt und zudem andere Stationen dadurch mehr Patientinnen und Patienten aufnehmen müssen. In den auffangenden Stationen bräuchte es aber folglich auch wieder mehr Personal. Das Problem wird dadurch nur verlagert. Das fehlende Personal auf vielen psychiatrischen Stationen hat auch konkrete Auswirkungen auf deren Angebote. Teilweise mussten diese massiv heruntergefahren werden.

PWC kam in ihrem Bericht «Berner Spitallandschaft im Umbruch» zum Schluss, dass die Nachfrage nach psychiatrischer und psychosomatischer Betreuung aufgrund der Bevölkerungsentwicklung steigen wird. Zudem ist bei der Umsetzung der kantonalen Versorgungsplanung im Zusammenhang mit den kantonalen Leistungsaufträgen auf den Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie gemäss KVG/KVV und SpVG/SpVV stets der Bedarf der Bevölkerung, die Eignung der Leistungserbringenden sowie die Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zugänglichkeit der Angebote zu überprüfen. Der Bedarf der Bevölkerung an psychiatrischer Versorgung übersteigt im Kanton Bern derzeit die zur Verfügung stehenden Plätze. Der Zugang zu ausreichender und angemessener Versorgung insbesondere in der Akutpsychiatrie ist dadurch nicht mehr sichergestellt.

Der Kanton Bern stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass grundsätzlich die stationäre und ambulante Versorgung auch im Bereich der Psychiatrie in allen Bereichen gewährleistet ist, insbesondere auch in der Akutpsychiatrie sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Insbesondere muss auch das Problem des ausgewiesenen Personalmangels prioritär angegangen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Durch die Schliessung von Akutabteilungen diesen Sommer hat sich die Versorgungslage in der Akutpsychiatrie dramatisch zugespitzt. Die Versorgung ist derzeit nicht sichergestellt. Dieser missliche Zustand muss schnellstmöglich behoben werden, so dass wieder ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und keine zu langen Wartefristen entstehen. In der Akutpsychiatrie sind Wartefristen nicht per se mit allfälliger ambulanter Betreuung adäquat aufzufangen; es können gefährliche Situationen entstehen durch eine Unterversorgung und einen erschwerten Zugang insbesondere im stationären akutpsychiatrischen Bereich.

Antwort des Regierungsrates

In der Pflege und einzelnen weiteren medizinischen Berufen gibt es im Kanton Bern einen Fachkräftemangel. Dass es – insbesondere aufgrund von Personalmangel in der Pflege sowie bei den Fachärztinnen und -ärzten – auch in der Psychiatrieversorgung zu Kapazitätsengpässen kommen kann, wie diesen Sommer geschehen, ist dem Regierungsrat bekannt. Die Handlungsmöglichkeiten des Regierungsrates sind jedoch sehr beschränkt. Weder spezialisiertes Pflegepersonal noch Fachärztinnen und Fachärzte können kurzfristig gefunden werden. Es braucht dazu längerfristige Bemühungen um Nachwuchskräfte, da auch die Arbeitsmärkte im Ausland «ausgetrocknet» sind. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Verantwortung der Arbeitgeber.

Dass es im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie seit Jahren eine Unterversorgung gibt, die insbesondere in den Randregionen noch ausgeprägter ist, ist bekannt. Dafür gibt es verschiedene Gründe, unter anderem auch die Benachteiligung von Psychiaterinnen und Psychiatern, die von allen Fachärztinnen und Fachärzten mit Abstand am wenigsten verdienen. Die nationalen Tarifwerke liegen jedoch nicht in der Verantwortung des Regierungsrates, hier müsste der Bundesrat korrigierend eingreifen. Hinzu kommen häufig fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Kitas, Tagesschulen) in Randregionen, was insbesondere in den mehrheitlich von Frauen ausgeübten Berufen von grosser Bedeutung ist.

Eine gewisse Entlastung der stationären Kapazitäten könnte ein Ausbau von psychiatrischen Tageskliniken oder anderen «intermediären» Angeboten (Akutbehandlung zu Hause / Home Treatment; psychosoziale Krisendienste) bringen. Ein Beispiel ist die ambulante Kriseninterventionen AKI-KJP der UPD, welche von der GSI finanziell unterstützt wird. Auch beim laufenden Modellversuch für die Förderung der psychiatrischen Akutbehandlung zu Hause sind drei Leistungserbringer beteiligt (STS AG, SRO AG; UPD AG). Erste Resultate zeigen, dass diese Angebote wirksam und wirtschaftlich sind. Diesen Bemühungen entgegen stehen jedoch einerseits wiederum der Fachkräftemangel und andererseits das nach wie vor dysfunktionale tarifliche Umfeld. Hier sind die Tarifpartner, d.h. die Leistungserbringer und die Krankenversicherungen gefordert, Lösungen zu entwickeln, damit diese Angebote in Zukunft gesichert und ausgebaut werden können.

Mittelfristig könnte der Regierungsrat eine Förderung der verschiedenen Psychiatrieberufe (Pflegefachpersonen mit Weiterbildung in Psychiatriepflege; Fachärztin / Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin / Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie; Fachpsychologin / Fachpsychologe für klinische Psychologie) prüfen und Vorschläge erarbeiten, wie diese Berufe attraktiver gemacht werden könnten. Als Vorlage dazu könnte beispielsweise die Hausarztmedizin dienen. Im Bereich der ärztlichen Weiterbildung besteht bereits ein Ansatz zur Steuerung und Förderung von Fachrichtungen mit Fachkräftemangel. Dieser wird aktuell konkretisiert. Dadurch könnten beispielsweise Weiterbildungsstellen für angehende Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiater mit höheren Beiträgen gefördert werden.

Der Regierungsrat hat keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die bestehenden Versorgungsengpässe. Gezielte mittelfristige Massnahmen betreffend die Nachwuchsproblematik in einzelnen Psychiatrie-Berufen können geprüft werden. Zudem kann sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten auf Ebene GDK oder direkt beim Bundesamt für Gesundheit dafür einsetzen, dass bei der Umsetzung der Pflegeinitiative Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die besonderen Bedürfnisse der Psychiatrieversorgung berücksichtigen.

Der Regierungsrat beantragt aus den oben genannten Gründen die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 116
2020_11_SID_EG AIG und AsylG (Umsetzung M Schilt)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **122.20**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
3.4 Unterbringung	**3.4 Unterbringung <u>im Allgemeinen</u>**			
	3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten			
	Art. 23a Voraussetzungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Privat untergebracht werden können volljährige Einzelpersonen oder Familien gemäss Artikel 6 Absatz 1, a bei denen der Wegweisungsvollzug nicht absehbar ist, b die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten haben, und c die ihre Pflichten gemäss Artikel 7 Absatz 1 beachten. [2] Die Frist von zwei Jahren gemäss Absatz 1 Buchstabe b kann verkürzt werden, wenn Familien mit minderjährigen Kindern betroffen sind.			
	[3] Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt unterbringen, wenn a sie über ausreichend Wohnraum verfügen,	[3] Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt <u>oder an gleicher Wohnadresse</u> unterbringen, wenn	*Ergebnis erste Lesung*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b sie einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund geniessen, c die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Person gemäss Absatz 1 durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion jederzeit gewährleistet ist, d der Wegweisungsvollzug dadurch nicht erschwert wird. 4 Pro Haushalt oder Wohnadresse kann nur eine Einzelperson oder eine Familieneinheit untergebracht werden.			
	Art. 23b Kein Anspruch 1 Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten.			
	Art. 23c Haftungsausschluss und Vereinbarung 1 Der Kanton haftet weder für Schäden, die durch die privat untergebrachten Personen verursacht werden, noch für solche, die diese infolge der privaten Unterbringung erleiden. 2 Die privat untergebrachten Personen und die Privaten schliessen mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion eine Vereinbarung ab, die a ihre Rechte und Pflichten regelt,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b einen Haftungsausschluss gemäss Absatz 1 vorsieht, c auf eine Dauer von maximal sechs Monaten befristet ist und um jeweils sechs Monate verlängert werden kann, d von ihnen fristlos aufgelöst werden kann.			
	Art. 23d Rechte und Pflichten [1] Privat untergebrachte Personen a erhalten eine Bargeldauszahlung anstelle von Sachleistungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b, b werden gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c versichert, c beachten die ihnen durch Gesetz und Verordnung auferlegten Pflichten. [2] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest.	[2] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest. <u>In der Regel erfolgt die Auszahlung monatlich.</u>	*Ergebnis erste Lesung*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 23e Folgen bei Pflichtverletzungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Erfüllen die privat untergebrachten Personen oder die Privaten die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Vereinbarung fristlos auflösen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 7. Dezember 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 10. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1352/2021
Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDGS.647
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kündigung des Konkordats vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Konkordats vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch[1] sowie Artikel 3 Absatz 1 des Grossratsbeschlusses vom 19. Februar 2004 betreffend den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch[2],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern erklärt den Austritt aus dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch per 31. Dezember 2035.

2. Der Regierungsrat - vertreten durch die Sicherheitsdirektion - wird beauftragt, die Verhandlungen mit den Konkordatspartnern über den geordneten Austritt aus dem Konkordat unter Berücksichtigung der vom Grossen Rat genehmigten Planungserklärungen zum Geschäft 2018.POM.612 umgehend aufzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion

[1] BSG 559.12-1
[2] BSG 559.12

02|08|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDGS.647
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kündigung des Konkordats vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Geschäft wird dem Grossen Rat die vorsorgliche Kündigung des Konkordats vom 25. Juni 2003 über Einrichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch per Ende 2035 unterbreitet.

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2021 den Bericht des Regierungsrates zur Analyse der Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)[1] ohne Gegenstimmen zur Kenntnis genommen und folgende drei Planungserklärungen der Sicherheitskommission angenommen:

1. Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehen und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrags per 2035 wird unterstützt.
2. Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass
   - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird;
   - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert;
   - von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.
3. Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.

Basierend auf diesen Beschlüssen des Grossen Rates legt der Regierungsrat hiermit die vorsorgliche Kündigung des Konkordates auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vor. Der Grosse Rat wurde gemäss Art. 3 Abs. 1 des Beitrittsbeschlusses des Grossen Rates vom 19. Februar 2004 ermächtigt, das Konkordat zu kündigen. Gemäss Art. 44 Abs. 1 des Konkordats können die Konkordatsmitglieder den Austritt mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, jedoch frühestens per 31. Dezember 2035 erklären. Vertiefte rechtliche Abklärungen der Sicherheitsdirektion haben ergeben, dass eine vorzeitige Kündigung nicht möglich ist.

06|01|DIv01

[1] Geschäft 2018.POM.612

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 44 Abs. 1 des Konkordats vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (BSG 559.12-1)
- Art. 3 Abs. 1 des Grossratsbeschlusses vom 19. Februar 2004 betreffend den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (BSG 559.12)
- Grossratsbeschluss vom 15. September 2021 betreffend Kenntnisnahme mit überwiesenen Planungserklärungen des Berichts des Regierungsrates über die Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) (Geschäft 2018.POM.612)

3. Umsetzung, Verhandlungen mit den Konkordatspartnern

Mit der vorsorglichen Kündigung des Konkordats werden zeitgerechte Verhandlungen mit den übrigen Konkordatspartnern ermöglicht. Einerseits geht es um mögliche, rasch umsetzbare Optimierungen im Sinne der zweiten Planungserklärung des Grossen Rates zum Geschäft 2018.POM.612 (Kenntnisnahme Analysebericht) und andererseits um die frühzeitige Vorbereitung und Abstimmung des Austritts der Kantons Bern aus der IPH mit den anderen Konkordatspartnern und der Schulleitung. Für die Verhandlungen ist die Sicherheitsdirektion federführend. Sie informiert sowohl den Regierungsrat als auch die Sicherheitskommission über den Stand der Verhandlungen und legt dem Regierungsrat entsprechende Beschlüsse vor.

Die bisherigen Überlegungen zum Aufbau einer eigenen Polizeischule im Kanton Bern sind gleichzeitig zu vertiefen und später gegebenenfalls als selbständige Geschäfte für den Betrieb und die benötigten zusätzlichen Infrastrukturen den finanzkompetenten Organen im Rahmen der Finanz- und Ressourcenplanung vorzulegen.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Bis zum Austritt aus der IPH Ende 2035 sind die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen der Kündigung gering. Insbesondere über die Beteiligung des Kantons Bern an der geplanten Sanierung der bestehenden Infrastrukturen der IPH muss zuerst verhandelt werden.

Ab 2036 rechnet der Regierungsrat gemäss Analysebericht mit Einsparungen von rund 2.3 Mio. CHF pro Jahr. Aufgrund erster Berechnungen im Rahmen eines Business Cases werden für den Betrieb einer eigenen Polizeischule 15.3 zusätzliche Stellen benötigt. Die Schule soll als Teil der Organisation der Kantonspolizei und im bestehenden Ausbildungszentrum in Ittigen geführt werden. Der Investitionsbedarf für den Ausbau wurde aufgrund erster baulicher Abklärungen und aufgrund eines sehr groben Raumprogramms auf eine breite Kostenspanne von CHF 15-30 Mio. geschätzt, wobei die bereits in der Investitionsplanung berücksichtigten Sanierungskosten des Ausbildungszentrums in Höhe von ca. CHF 17 Mio. sowieso anfallen. Der definitive Investitionsbedarf und dessen Priorisierung in der Investitionsplanung wird aufgrund des detaillierteren Raumbedarfs und einer konkreteren Machbarkeitsprüfung erfolgen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorsorglichen Kündigung des Konkordats per 31. Dezember 2035 zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 117
2019_08_DIJ_Gesetz_über_die_Verwaltungsrechtspflege_VRPG_2015.JGK.3854_Teil_1

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 152.05 | **155.21** | 211.1 | 215.326.2 | 271.1 | 721.0
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 [1] Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a in der Sache ein persönliches Interesse hat; b am Vorentscheid mitgewirkt hat; c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt; d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht; e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war; f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Direktion für Inneres und Justiz. [3] Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4 Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen. 5 Über Ablehnung oder Ausstand kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden. Im Übrigen gelten für das Gesuch und die Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[1)] sinngemäss.				
Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung	**Art. 33** Rückweisung zur Verbesserung bzw. zur Übersetzung			

1) SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück. [2] Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird. [3] Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.	[1] Die Behörde weist unklare, <u>weitschweifige,</u> unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.			
Art. 34 Sprache der Instruktion [1] Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Verwaltungskreis geltenden Amtssprache. [2] Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Verwaltungskreises. Ansonsten richtet sich die Sprache der Instruktion nach der in der Eingabe gewählten Amtssprache.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zuständigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landessprache instruieren.				
Art. 56 Wiederaufnahme 1 Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Verfügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden; b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind; c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen. Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.	b die Partei <u>oder die Behörde</u> nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Vorbehalten bleibt eine andere gesetzliche Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Änderung der Verfügung. [3] Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. [4] Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung ist eine Abänderung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen zulässig.				
Art. 62 Direktion [1] Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a a von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht, b der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,	b der Regierungsstatthalterinnen ~~oder~~ und Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, soweit die Gesetzgebung es vorsieht, d anderer kantonaler Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht. 2 Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.				
Art. 63 Regierungsstatthalter 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen a Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und kommunalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, ausser das Gesetz sehe die Beschwerde an eine andere Instanz vor, b Akte im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b, ausser das Gesetz sehe eine Beschwerde an eine andere Instanz vor.	**Art. 63** Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.	*[FR: geändert]*			
Art. 64 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht, b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,	[1] Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern ~~nicht~~ a ~~ein~~kein Rechtsmittel unmittelbar an das Verwaltungsgericht oder an eine andere verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht, b das eidgenössische Recht ~~ein~~kein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht, *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kantonal letztinstanzlich entscheidet.	c die Direktion ~~beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter~~nicht kantonal letztinstanzlich entscheidet.			
Art. 88 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin a … b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden, c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden, d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe b Streitigkeiten aus öffentlich- rechtlichen Verträgen, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat, e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. 104 Parteikosten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung. [2] Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zuerkennen.	*[FR: geändert]*			
[3] Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.		[3] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und, vorbehältlich von Absatz 4, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	[4] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel ~~keinen~~ Anspruch auf Parteikostenersatz.	[4] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und, soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren ~~in der Regel~~ Anspruch auf Parteikostenersatz, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 105 [1] Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.	[1] Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht ~~grundsätzlich~~ unter Vorbehalt von Absatz 1a keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. ~~Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.~~ [1a] Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird: in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren, b das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird: im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren.			
[2] Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden.				
[3] Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.	[3] Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen <u>Sitz oder</u> Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.			
[4] Bezahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.				
[5] …				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 108 2. im Beschwerdeverfahren				
[1] Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben.	[1] Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei ~~gebiete~~gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände ~~rechtfertigten~~rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. *[FR: unverändert]*			
[2] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.				
	[2a] Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt.	[2a] Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.				
Art. 115 Zuständigkeit [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.	*[FR: geändert]*			
Art. 116 Vorgehen [1] Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[1)] im Falle des Ungehorsams zu verbinden.				

[1)] SR 311.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung).	[2a] Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung erschweren könnte, kann darauf verzichtet werden.			
[3] Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.				
		Art. T2-1 Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.XXXX zu Art. 104 Abs. 3 und 4 Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	II.			
	1. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. A1-1 [1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Tabelle 1*	*Tabelle geändert Tabelle 2*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 10 6 Verfahren und Rechtsmittel [1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege[1)], soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. [2] Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[2)], soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.	[1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln ~~richtet~~richten sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. [2] Das Obergericht beurteilt im ~~Weiterziehungsverfahren~~Beschwerdeverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[3)], soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist. *[FR: unverändert]*			

[1)] BSG 155.21
[2)] SR 173.110
[3)] SR 173.110

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2a] Das Verfahren vor dem Obergericht richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)], wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt.			
[3] Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.	[3] Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des ~~Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).~~ VRPG. Die ~~Weiterziehung~~Beschwerde an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.			
[4] …				
Art. 17 Zivilstandsdienst 1 Zuständigkeit und Rechtsschutz				
[1] Der Zivilstandsdienst ist Aufgabe des Kantons.				
[2] Die Zivilstandsämter unterstehen dem zuständigen Amt der Sicherheitsdirektion.				
[3] Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen ist die Sicherheitsdirektion.				

[1)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4 Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	4 Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~ angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 20a Rechtsschutz bei der Aufsicht über die Stiftungen 1 Bei Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB können die Betroffenen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben. 2 Gegen Verfügungen der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde können die Betroffenen a Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben, wenn die BBSA verfügt hat, und b Einsprache erheben, wenn die Direktion für Inneres und Justiz verfügt hat. 3 Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	3 Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~ angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat. [2] Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	[2] Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet ~~unter Vorbehalt der Weiterziehung~~ über ~~Beschwerden~~Beanstandungen der Erben.			
Art. 74a Rechtsschutz [1] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungsstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	[1] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungsstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 124 2.4 Aufsichtsbehörde und Rechtsschutz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Direktion für Inneres und Justiz ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter. Sie übt die Aufsicht über deren administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihnen Leistungsvereinbarungen fest. [2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden. [3] Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.	[2] Beschwerdeentscheide der- Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 131a 5.4 Rechtspflege [1] Gegen die Einspracheverfügung des Grundbuchamts kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden. [2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	[2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz betreffend die Handänderungssteuer **(HG)**	**~~Gesetz betreffend die Handänderungssteuer~~Handänderungssteuergesetz** **(~~HG~~HStG)** ***[FR: unverändert]***			
vom 18.03.1992				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				
Art. 11a Nachträgliche Steuerbefreiung 1. Gesuch, Stundung [1] Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint. [3] In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks. [4] Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.				
[5] Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2.	[5] Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2, das vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen wird.			
[6] Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.				
	Art. 16a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)] einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zu Verfügung. [2] Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem insbesondere die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zur Verfügung.			
Art. 17a Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a 1. Verfahren [1] Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.	[1] Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt ~~vor~~ innert 30 Tagen nach Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind ~~oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden~~. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.			

[1)] BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5. [3] Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.				
Art. 17b 2. Bezug der gestundeten Steuer [1] Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.	[1] Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor~~ oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin~~, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.			
Art. 23 Erlass und Stundung 1. Durch die Direktion für Inneres und Justiz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. [2] Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.	[2] Sie stundet ~~auf Gesuch hin~~ die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.			
Art. 24a 3. Durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [1] Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.	[1] Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ~~auf Gesuch hin~~ die Steuer für die Dauer des Verfahrens.			
Art. 25 4. Gemeinsame Bestimmungen [1] Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen. [2] An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden.	[1] Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung <u>bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3</u> beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- ~~beziehungsweise~~ <u>bzw.</u> Erlassbehörde einzureichen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Aufgrund der Stundungsverfügung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder der Direktion für Inneres und Justiz nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.				
Art. 26 Verfahren [1] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[1)] soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. [2] Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen.	[1] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)], soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.			
Art. 27 Rechtsweg [1] Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden. [2] Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde erhoben werden.	[1] Gegen die ~~Veranlagung durch das Grundbuchamt~~nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts kann Einsprache erhoben werden.			

[1)] BSG 155.21
[2)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Gegen den Entscheid der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. [4] Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	[4] Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung ~~der Direktion für Inneres und Justiz~~gemäss Artikel 23 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. [5] Einsprachen und Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.			
Art. 28 [1] Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar. [2] Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt. [3] Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	[3] Zuständige Behörde im Sinne von Artikel ~~228~~225 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	.		

[1)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 21a Pilotprojekte (Art. 401 ZPO) [1] Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.			
	5. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 41a Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht 1 Verpflichtete Parteien [1] Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie im Einspracheverfahren unterlegen ist.	*Beibehalten ganzer Artikel gemäss Antrag Regierungsrat I (mit Mehrheitsantrag Kommission zu Absatz 2)*	*Streichen ganzer Artikel.*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	[2] ~~Private Organisationen nach Artikel 35a und~~ Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 41b 2 Schaden und Finanzielles [1] Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bauentscheid steht. [2] Die Schadenshöhe muss mindestens fünf Prozent der Baukosten betragen und darf 25'000 Franken nicht unterschreiten. [3] Bezahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. [4] Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Jan Gnägi		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

ID 1989

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2015.JGK.3854
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Motion Kropf ... 3
2.2 Postulat Saxer ... 3
2.3 Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse ... 4
2.4 Indirekte Änderungen anderer Gesetze ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 4
3.1 Änderungen im VRPG ... 4
3.2 Indirekte Änderungen anderer Gesetze ... 4

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5

4.1 VRPG ... 5

4.2 Indirekte Änderungen ... 11
4.2.1 Anhang 1 zum Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ... 11
4.2.2 Art. 10 Abs. 2a und 3 EG ZGB ... 11
4.2.3 Titel, Art. 11a Abs. 5, Art. 16a, Art. 17a Abs. 1, Art. 17b, Art. 23 Abs. 2, Art. 24a Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, 4 und 5 sowie Art. 28 Abs. 3 HG ... 12
4.2.4 Art. 21a EG ZSJ ... 16
4.2.5 Art. 41a und Art. 41b BauG ... 17

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 20

6. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen ... 20

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 21

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 21

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 21
9.1 Zusammenfassung ... 21
9.2 Fristenstillstand ... 21
9.3 Änderungen im BauG ... 22
9.3.1 Sicherstellung der Parteikosten (Motion Kropf [313-2015]) ... 22

9.3.2 Anliegen für zusätzliche Änderungen im BauG 23
9.4 Weitere Revisionspunkte 23
9.5 Vorschläge für zusätzliche, nicht in der Vorlage enthaltene Änderungen des VRPG und anderer Gesetze und Dekrete 24

10. Antrag 24

1. Zusammenfassung

Mit einer Teilrevision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1] werden zum einen zwei parlamentarische Vorstösse umgesetzt. Diese verlangen die Sicherstellung der Parteikosten der Gegenpartei durch die beschwerdeführende Partei (Motion Kropf [313-2015]) und die rasche Behandlung von trölerischen Eingaben (Postulat Saxer [132-2017])[2]. Zum andern werden verschiedene andere Revisionsanliegen im VRPG und – durch indirekte Änderungen – in anderen Gesetzen umgesetzt. Hervorzuheben ist dabei etwa die neue Bestimmung im VRPG, wonach in Beschwerdeverfahren, die auf von Amtes wegen eingeleitete Verwaltungsverfahren zurückgehen, von ausländischen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern ein Kostenvorschuss verlangt werden kann.

2. Ausgangslage

2.1 Motion Kropf

In der Septembersession 2016 wurde die Motion Kropf (313-2015) «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben» überwiesen. Sie sieht die Sicherstellung der Parteikosten der Gegenpartei durch die beschwerdeführende Partei vor. Die Umsetzung dieser Motion im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren ist naheliegend, obwohl sich die zu ändernden Verfahrensbestimmungen auf das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[3] beschränken.

2.2 Postulat Saxer

Im Postulat Saxer (132-2017) «Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben» wurden der Regierungsrat und die Justizleitung beauftragt abzuklären, ob die ihnen zugewiesenen Verwaltungsjustizbehörden und die Rechtsdienste in den Direktionen angewiesen werden können, alle Einsprache- und Beschwerdeverfahren beschleunigt und ausserhalb der Reihe zu behandeln, bei denen der Eindruck einer trölerischen Beschwerdeführung besteht. In seiner Antwort vom 29. November 2017 beantragte der Regierungsrat Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats. Er wies in der Begründung u.a. darauf hin, mit der Umsetzung der Motion Kropf (313-2015) werde im Zuge einer Revision des VRPG ein weiteres Instrument gegen trölerische Eingaben Eingang in das Gesetz finden. Der Grosse Rat beschloss am 21. März 2018 die Annahme des Postulates. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats wurde aber die gleichzeitige Abschreibung des Postulats abgelehnt[4].
Mit der vorliegenden Umsetzung der Motion Kropf (313-2015) durch eine indirekte Änderung des BauG im VRPG wird auch dem Postulat Saxer (132-2017) Rechnung getragen, weil die drohende Sicherstellungspflicht viele Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, die in Bauangelegenheiten in trölerischer oder rechtsmissbräuchlicher Absicht ein Rechtsmittel einzulegen beabsichtigen, von vornherein davon absehen werden. Es wird auch Fälle geben, in denen Beschwerdeführende, die ein trölerisches Rechtsmittel bereits ergriffen haben, dieses wieder zurückziehen, nachdem sie vom Verwaltungsgericht zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet worden sind.
Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass die Direktionen bzw. die für die Verfahrensleitung zuständigen Rechtsämter und -dienste (in allen Rechtsgebieten) bereits heute nach dem Grundsatz arbeiten, wonach querulatorische oder offensichtlich unhaltbare Einsprachen und Beschwerden rasch erledigt werden. Es existieren verschiedene Instrumente, um trölerischen Eingaben entgegenzuwirken und diese auch in

[1] BSG 155.21
[2] Einen Zusammenhang mit dem VRPG hat auch die vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 punktweise überwiesene Motion Lanz (083-2015) «Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen». Diese verfolgt das Ziel, die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren (Verwaltungs-, Verwaltungsjustiz- und Gerichtsverfahren) zu verkürzen. Im Bericht an den Grossen Rat vom 15. Mai 2019 hat der Regierungsrat über ausgewählte und näher prüfenswerte Vorschläge zur Umsetzung der Motion informiert. Der Regierungsrat hat im Bericht angekündigt, die Möglichkeiten der *Sprungbeschwerde* im Rahmen der Revision des VRPG vertieft zu prüfen. Der Regierungsrat ist schliesslich zum Ergebnis gelangt, dass auf die Einführung der Sprungbeschwerde im VRPG verzichtet werden soll.
[3] BSG 721.0
[4] Geschäft 2017.RRGR.365.

verkürzten Verfahren zu behandeln. So enthält bereits das VRPG einige Bestimmungen, welche trölerische und mutwillige Eingaben zum vornherein verhindern sollen und auch eine spezielle Behandlung solcher Eingaben erlauben. Beispielsweise kann eine Behörde gestützt auf Art. 45 VRPG auf eine Eingabe nicht eintreten, wenn diese als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Im Weiteren sieht Art. 46 VRPG vor, dass mit Busse bestraft werden kann, wer mutwillig prozessiert.

2.3 Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse

Mit der vorliegenden Teilrevision des VRPG und der Änderung des BauG können die in Ziff. 2.1 und 2.2 erwähnten parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden.

2.4 Indirekte Änderungen anderer Gesetze

Die vorliegende Teilrevision des VRPG wird benutzt, um verschiedene indirekte Änderungen an Spezialgesetzen vorzunehmen, die einen Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht haben. Die Änderungen gehen u.a. zurück auf die Rechtsprechung der obersten Gerichte sowie auf Probleme in der Praxis beim Vollzug von Gesetzen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Änderungen im VRPG

Bei den Änderungen im VRPG handelt es sich im Wesentlichen um die Folgenden:
- Die Einführung einer Regelung zur Eindämmung von weitschweifigen Rechtsschriften von Anwältinnen und Anwälten.
- Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass ein Wiederaufnahmegrund auch dann vorliegt, wenn die Behörde nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet.
- Gemeinden erhalten neu in der Regel Anspruch auf den Ersatz ihrer Parteikosten.
- Eine Bestimmung, wonach in Beschwerdeverfahren, die auf von Amtes wegen eingeleitete Verwaltungsverfahren zurückgehen, von ausländischen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern ein Kostenvorschuss verlangt werden kann.
- Eine Kostenregelung im Beschwerdeverfahren, wonach für den Fall, dass unterliegenden Behörden und Vorinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt werden, diese vollumfänglich den ebenfalls unterliegenden Privaten auferlegt werden.
- Der Verzicht auf die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung von Verfügungen und Entscheiden, wenn dadurch die Vollstreckung erschwert werden könnte.

3.2 Indirekte Änderungen anderer Gesetze

Gegenstand indirekter Änderungen durch das VRPG sind:
- Im Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[5] wird festgehalten, dass im Weiterziehungsverfahren vor dem Obergericht das VRPG anzuwenden ist, wenn die Vorinstanzen Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden sind.
- Im Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuern (HG)[6] werden der Titel angepasst, der Rechtsmittelweg und die Fristen bei Stundung und Befreiung sowie die Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen neu geregelt.
- Im Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)[7] wird dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten zu erlassen.

[5] BSG 211.1
[6] BSG 215.326.2
[7] BSG 271.1

- Bestimmungen im BauG, wonach im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden kann, wenn letztere einen Schaden glaubhaft macht, der aufgrund der Anfechtung vor Verwaltungsgericht eingetreten ist (Umsetzung der Motion Kropf [313-2015] und des Postulats Saxer [132-2017]).

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 VRPG

Art. 9 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1, Art. 63, Art. 88 und Art. 115 VRPG.

Betrifft nur den französischen Gesetzestext mit Ausnahme des Artikeltitels von Art. 63, wo (wie im französischen) auch im deutschen Gesetzestext neu die Paarform «Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter» verwendet wird (analog zum Artikeltitel von Art. 88).

Art. 33 Abs. 1 VRPG

In Art. 33 VRPG wird die Aufzählung in Abs. 1 mit dem Begriff «weitschweifig» ergänzt. Nach dem bisherigen Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 VRPG weist die Behörde unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück[8]. Die neue Vorschrift lehnt sich an Art. 132 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[9] an, der die Weitschweifigkeit als verbesserungsbedürftigen Mangel bezeichnet[10]. Vergleichbaren Inhalts ist Art. 42 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[11], der insofern strenger als die vorgeschlagene Änderung von Art. 33 Abs. 1 VRPG ist, als er «übermässige» Weitschweifigkeit verlangt.
Unter «weitschweifigen Eingaben» sind solche zu verstehen, die einen unverhältnismässig grossen und unüblichen Umfang aufweisen und derart umständlich verfasst sind, dass deren Inhalt schwierig zu eruieren ist[12]. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 132 Abs. 2 ZPO geben die folgenden Kriterien darüber Auskunft, ob die Rechtsschrift weitschweifig ist und somit den Gang der Rechtspflege behindert: Umfang des angefochtenen Entscheids sowie der früheren oder gegnerischen Rechtsschriften oder die inhaltliche Abschweifung vom Prozessthema. Weitschweifigkeit wird etwa angenommen bei langatmigen Ausführungen und Wiederholungen bezüglich einzelner Tat- oder Rechtsfragen, die zur Wahrung eines Anspruchs nicht erforderlich sind und/oder sich in keiner Weise auf das Prozessthema beziehen. Weitschweifigkeit kann ferner auch darin gesehen werden, dass eine Partei zahlreiche Beilagen zu einer Rechtsschrift einreicht, die nicht in erkennbarer Weise mit der konkreten Streitfrage im Zusammenhang stehen. Auch in komplexen Fällen darf eine Beschränkung auf das Wesentliche erwartet werden. Das Erfordernis der Verständlichkeit verlangt sodann eine nachvollziehbare Struktur der Eingabe. Ob eine Eingabe diesen Anforderungen genügt, hängt auch von den Umständen des Einzelfalls ab[13].

Wenn eine Behörde Eingaben in Anwendung von Art. 33 Abs. 1 VRPG zur Verbesserung zurückweist, setzt sie dazu eine kurze Nachfrist an mit dem Hinweis, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird (Art. 33 Abs. 2 VRPG). Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein (Art. 33 Abs. 3 VRPG). Bei Eingaben, die

[8] Zur Praxis vgl. etwa BVR 2018 S. 487.
[9] SR 272
[10] Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) kennt den Tatbestand der Weitschweifigkeit nicht. Vgl. aber Art. 52 Abs. 2 VwVG zur Rückweisung zur Verbesserung von Eingaben, welche die nötige Klarheit vermissen lassen, unverständlich, mehrdeutig oder widersprüchlich sind (vgl. SEETHALER/PORTMANN, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 52 N. 100).
[11] SR 173.110
[12] «Weitschweifig»: Breit und umständlich, viel Nebensächliches, Überflüssiges mit darstellend (Munzinger Online / Duden. Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, 4. Auflage 2012). Zum Ganzen vgl. MICHEL DAUM, in Herzog/Daum (Hrsg.), Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 33 N. 5.
[13] BGer 9C_440/2017 vom 19. Juli 2017, E. 5.2, m.w.H.

wegen Weitschweifigkeit zur Verbesserung zurückgewiesen werden, findet Abs. 3 keine Anwendung. Vielmehr ist nach dem Auslaufen der Rechtsmittelfrist eine Nachfrist nicht ausgeschlossen[14]. Eine verbesserte Eingabe ist somit nicht innert der Beschwerdefrist wieder einzureichen.

In Art. 33 wird weiter der Artikeltitel ergänzt, indem die Formulierung von Abs. 1 aufgenommen und erwähnt wird, dass die Rückweisung nebst der Verbesserung auch *zur Übersetzung* erfolgen kann.

Art. 56 Abs. 1 Bst. b VRPG

Nach dem Einleitungssatz von Abs. 1 erfolgt die Wiederaufnahme eines rechtskräftig erledigten Verfahrens *auf Gesuch* oder *von Amtes wegen*. Im bisherigen Wortlaut war nur die Rede von der «Partei», die nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet. Die Bestimmung wurde indessen immer so ausgelegt, dass bei der Wiederaufnahme von Amtes wegen entgegen dem Wortlaut von Bst. b der Wiederaufnahmegrund auch darin liegen kann, dass die *Behörde* es aus seinerzeit entschuldbaren Gründen unterlassen hat, einen Sachumstand oder ein Beweismittel einzubringen[15]. Dies kommt etwa dann vor, wenn eine Partei falsche Angaben macht. Es liegt im Wesen der Wiederaufnahme, dass Verfügungen, die auf einer ursprünglich falschen Grundlage beruhen, in Frage gestellt werden können müssen. Zur Klarstellung wird in Bst. b neu ausdrücklich festgehalten, dass ein Wiederaufnahmegrund auch dann vorliegt, wenn die *Behörde* nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet.

Art. 62 Abs. 1 Bst. b VRPG

In der Paarform wird «oder» durch «und» ersetzt. Dies entspricht der langjährigen Praxis bei Paarformen in der Mehrzahl. Mit dieser Änderung wird erreicht, dass die Formulierung bei Paarformen im ganzen VRPG nun einheitlich ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Art. 88 VRPG [Artikeltitel]).
Im französischen Gesetzestext wird neu die Paarform «Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter» verwendet.

Art. 64 VRPG

Bst. a

Neu wird in Art. 64 Bst. a das Verwaltungsgericht ausdrücklich genannt, um dessen Zuständigkeit aufgrund der Generalklausel hervorzuheben. Die bisherige Fassung von Art. 64 Bst. a VRPG spricht von den «verwaltungsunabhängigen kantonalen Justizbehörden» im Sinne eines Oberbegriffs für alle verwaltungsunabhängigen Justizbehörden (Art. 85 und Art. 86 VRPG). Es handelt sich dabei neben dem Verwaltungsgericht (Art. 74. ff. VRPG) um das Obergericht, die Steuerrekurskommission[16], die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)[17], die Enteignungsschätzungskommission[18] und die Bodenverbesserungskommission[19].

Bst. c

Nach dem geltenden Recht ist die Zuständigkeit des Regierungsrats nicht gegeben, wenn die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kantonal letztinstanzlich entscheidet. In der Praxis bestehen indessen heute keine kantonal letztinstanzlichen Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen bzw. Regierungsstatthalter mehr[20]. Solche sollten auch nicht neu begründet

[14] MICHEL DAUM, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 33 N. 19.
[15] MARKUS MÜLLER, in Herzog/Daum (Hrsg.), Art. 56 N. 16.
[16] Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).
[17] Art. 3 f. des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 27. März 2006 (KSVG; BSG 761.11).
[18] Art. 45 ff. des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (BSG 711.0).
[19] Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1).
[20] So entschied bis zur Änderung von Art. 137 Abs. 1 BauG per 1.1.2009 der Regierungsstatthalter endgültig über Streitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder die Art der Ausübung des Rechts auf Inanspruchnahme von Privateigentum gemäss Art. 136 BauG (Eigentumsbeschränkungen von untergeordneter Bedeutung). Heute ist diese Verfügung mangels anderweitiger Regelung beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

werden. Die letztinstanzliche Zuständigkeit der Direktionen und Regierungsstatthalterinnen bzw. Regierungsstatthalter stellt einen erheblichen Einbruch in das ordentliche Rechtsmittelsystem des VRPG dar und kommt nur für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter in Betracht. Für Regierungsstatthalterämter dürfte nach heutiger Ansicht eine entsprechende Kompetenzzuweisung generell unzulässig sein. Insbesondere problematisch ist, dass es sich bei ihnen um dezentrale Verwaltungseinheiten handelt, die eine einheitliche Rechtsanwendung nicht in genügender Weise gewährleisten können.[21] Aus diesen Gründen werden die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in Bst. c von Art. 64 VRPG gestrichen.

Art. 104 VRPG

Abs. 1

Betrifft nur den französischen Gesetzestext.

Abs. 4

Nach dem bisherigen Wortlaut von Abs. 4 kann den Gemeinden, ihren Anstalten und ihnen gleichgestellten Körperschaften sowie Privaten, die in Erfüllung übertragener öffentlicher Aufgaben verfügen, im Beschwerdeverfahren ausnahmsweise ein Parteikostenersatz zugesprochen werden, selbst wenn sie verfügt oder Rechtssätze erlassen haben oder anderweitig in ihrem amtlichen Wirkungskreis betroffen sind.[22] Diese Regelung, die 2008 eingefügt wurde, bedeutete eine Lockerung gegenüber dem früheren absoluten Ausschluss von Parteikostenersatz[23]. Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Abs. 4 davon aus, dass die von der Regelung erfassten Gemeinwesen und Behörden grundsätzlich in der Lage sind, ihren Standpunkt hinsichtlich der ihnen obliegenden oder übertragenen öffentlichen Aufgaben in einem späteren Beschwerdeverfahren selbst zu wahren. Er wollte aber Fällen Rechnung tragen, in denen es unbillig wäre, wenn den Gemeinwesen und Behörden nicht ein Anspruch auf volle oder zumindest teilweise Entschädigung der Aufwendungen für den notwendigen Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts zugestanden würde. Er dachte vorab an *besonders komplexe Angelegenheiten* oder Fälle, in denen die unterliegende private Partei die Anordnung der Gemeinde aus unlauteren Gründen anficht. Querulatorische, mutwillige oder leichtfertige Prozessführung rechtfertigte nach dieser Praxis für sich allein hingegen noch keinen Parteikostenersatz, zumal die Behandlung derartiger Beschwerden nicht zwingend als besonders schwierig oder aufwendig betrachtet wurde. Nach der Lehre rechtfertigte sich dagegen der Beizug eines Rechtsbeistands und die Überwälzung der Kosten an den Verursacher, wenn querulatorische Prozessführung namentlich kleine Gemeinden mit minimaler Verwaltungsstruktur ressourcenmässig an ihre Grenzen bringen.

Diese seit 2008 bestehende gesetzliche Regelung wurde seitens der Gemeinden regelmässig kritisiert. Es wurde bemängelt, dass die Art. 104 Abs. 4 VRPG zugrundeliegende Annahme, dass die Gemeinden über vorbestehende Strukturen verfügten, welche die Wahrnehmung ihrer Interessen im Beschwerdeverfahren hinreichend ermöglicht, zumindest im Fall kleinerer und mittlerer Gemeinden bei komplexen Beschwerdeverfahren gegen Ortsplanungen nicht mehr zutreffe. Vielmehr verfügten oft Einsprecher wie Naturschutzverbände über die entsprechenden Ressourcen, während die Gemeinden für juristische Hilfe bezahlen müssten. Im Weiteren hätten querulatorische Eingaben regelmässig einen grossen Aufwand für die Gemeinden zur Folge, weil sie aufwendiger zu beantworten seien als strukturierte Eingaben von Anwältinnen und Anwälten. Dabei sei stossend, dass die in querulatorischer Absicht handelnden Beschwerdeführer kein Risiko befürchten müssten, im Falle ihres Unterliegens der Gemeinde die Parteikosten zu ersetzen. Grundsätzlich wurde daran Anstoss genommen, dass sich die Regelung bezüglich Auferlegung der Verfahrenskosten von derjenigen der Parteikosten unterscheide, soweit es um die Gemeinden gehe.

[21] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 63 N. 9, Art. 64 N. 11.
[22] Dazu und zum folgenden RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 104 N. 37 ff.
[23] Die Regelung wurde aus dem damaligen Gemeindebeschwerdeverfahren übernommen, wo sie schon bestand (Vortrag des Regierungsrates betreffend die Änderung des VRPG, in Tagblatt des Grossen Rates 2008, Aprilsession, Beilage 11, S. 18/19).

Dieser Kritik wird nun Rechnung getragen, indem die restriktive Zusprechung eines Parteikostenersatzes an die Gemeinden und andere Behörden i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c VRPG gegenüber der 2008 eingeführten Regelung noch weiter gelockert wird. Diese Behörden – in der Praxis betrifft es überwiegend die Gemeinden – sollen neu «in der Regel» *Anspruch* auf Parteikostenersatz haben. Weiterhin werden sie nicht wie die privaten Parteien einen ausnahmslosen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die anwaltliche Vertretung haben. Vielmehr erhalten sie zwar einen *grundsätzlichen Anspruch*, doch ist dieser von *Ausnahmen* durchbrochen. In *einfachen Fällen*, in denen auch kleine Gemeinden mit minimaler Verwaltungsstruktur in der Lage sein müssen, in einem Beschwerdeverfahren ohne anwaltliche Unterstützung ihre Interessen zu vertreten, werden die Parteikosten nicht ersetzt, falls dennoch eine Anwältin oder ein Anwalt beauftragt wird. Auch querulatorische Eingaben rechtfertigen nicht in jedem Fall einen Parteikostenersatz, sondern nur, wenn sie einen *gewissen Aufwand* erfordern, den die Gemeinde nicht ohne anwaltliche Unterstützung bewältigen kann. Weil den Gemeinden das Recht zusteht, Rechtsverhältnisse einseitig und verbindlich zu regeln, kann von ihnen erwartet werden, dass sie ihre Rechte zumindest in einfachen Routinefällen ohne Rechtsbeistand wahren können[24]. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird ein Parteikostenersatz nicht mehr nur bei besonders komplexen Angelegenheiten zugesprochen. Vielmehr genügt, wenn sich in einem Beschwerdeverfahren Fragen stellen, die gewisse juristische Abklärungen erfordern. Zu denken ist auch an Fälle, in denen die Zusammenstellung von juristisch relevanten Unterlagen, die in einem Verfahren einzureichen sind, aufwendig ist. Bei der Beurteilung des Anspruchs auf Parteikostenersatz ist jeweils in Rechnung zu stellen, welche Grösse die Gemeinde hat und welche personellen Ressourcen, insbesondere was juristisches Fachwissen betrifft, ihr zur Verfügung stehen. Die neue grosszügigere Regelung ändert im Übrigen nichts an der bereits bisher bestehenden Praxis, dass die Gemeinden grundsätzlich parteikostenberechtigt sind, wenn sie im Beschwerdeverfahren nicht in erster Linie hoheitliche Interessen wahren, sondern – insbesondere als Grundeigentümerin oder Bauherrin – ähnlich wie *Privatpersonen* betroffen sind, und zwar ungeachtet, ob die Interessenwahrung besonders anspruchsvoll oder aufwendig war[25].

Zu beachten ist, dass spezialgesetzliche Vorschriften zur Regelung der Verfahrens- und Parteikosten der vorliegenden Bestimmung vorgehen (Art. 102 VRPG).

Wie bereits bei der 2008 vorgenommenen Änderung von Art. 104 Abs. 4 VRPG festgehalten wurde, wird die Konkretisierung der neuen Bestimmung bewusst der Praxis überlassen, weil es kaum möglich ist, im Voraus sämtliche Konstellationen zu erfassen, in denen ein Abweichen vom grundsätzlichen Anspruch auf Parteikostenersatz gerechtfertigt sein könnte. Die Justizbehörden verfügen auf dem Gebiet der Kostenliquidation über eine reiche Erfahrung im Erarbeiten von Kriterien für Spezialsituationen.[26] Dabei ist zu beachten, dass gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)[27] und Art. 29a der Bundesverfassung (BV)[28] der Gerichtszugang nicht durch Parteikostenpflichten übermässig erschwert sein darf[29]. Der neue Wortlaut von Art. 104 Abs. 4 wird im Lichte dieser Garantien auszulegen sein.

Art. 105 VRPG

Abs. 1 und Abs. 1a

Nach dem bisherigen Wortlaut von Art. 105 Abs. 1 VRPG besteht im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die *gesuchstellende Partei* keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen[30]. Daraus folgt, dass in Verfahren, die *von Amtes wegen* ausgelöst werden, keine Kostenvorschusspflicht

[24] Zur bisherigen Praxis: Vortrag des Regierungsrates betreffend die Änderung des VRPG, a.a.O., S. 18.
[25] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 104 N. 39.
[26] Vortrag des Regierungsrates betreffend die Änderung des VRPG, a.a.O., S. 18.
[27] SR 0.101
[28] SR 101
[29] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 104 N. 2.
[30] Zu beachten ist, dass es bei Art. 105 Abs. 1 VRPG um den Kostenvorschuss für die Verfahrenskosten geht, der zu unterscheiden ist vom Kostenvorschuss für *Beweismassnahmen*, die von einer Partei beantragt wurden (Art. 103 Abs. 3 VRPG).

besteht, weil dort kein Gesuchsteller vorhanden ist[31]. Im *Beschwerdeverfahren* kann daher nur dann ein Kostenvorschuss verlangt werden, wenn die beschwerdeführende Partei im vorangehenden vorinstanzlichen Verfahren *Gesuchstellerin* war. In Verfahren, die *von Amtes wegen* in Gang gesetzt werden, besteht in keinen Fällen eine Kostenvorschusspflicht.

Die bisherige Kostenvorschussregelung von Art. 105 Abs. 1 VRPG wird neu auf die beiden Abs. 1 und Abs. 1a aufgeteilt:
- Abs. 1 hält den bisher in Satz 1 von Art. 105 Abs. 1 VRPG enthaltenen *Grundsatz* fest, dass keine Kostenvorschusspflicht besteht.
- Der neue Abs. 1a enthält die *Ausnahmen* von diesem Grundsatz. Diese lauten wie folgt:
  - Bst. a: Ein Kostenvorschuss kann im Verwaltungsverfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren verlangt werden, wenn das Verwaltungsverfahren *auf Gesuch* durchgeführt wurde. Dies galt bereits bisher, ist jedoch im Wortlaut von Art. 105 Abs. 1 Satz 2 VRPG zu wenig deutlich zum Ausdruck gekommen.
  - Bst. b: Ein Kostenvorschuss kann überdies im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren (nicht aber im Verwaltungsverfahren) verlangt werden, wenn das vorangehende Verwaltungsverfahren *von Amtes wegen* durchgeführt wurde. Diese Regelung ist neu (weitere Ausführungen dazu vgl. unten bei der Kommentierung von Abs. 1a Bst. b).

Unberührt von der Neuregelung ist die Kostenvorschusspflicht vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und im Klageverfahren gemäss Abs. 2 von Art. 105 VRPG

Aktuelle Beispiele für Beschwerdeverfahren, in denen ein Kostenvorschuss verlangt werden kann, sind bestimmte Verfahren der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU). Die WEU führt in Anwendung des Entsendegesetzes[32] Beschwerdeverfahren betreffend die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit durch, bei denen juristische und natürliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland Adressatinnen von Sanktionen[33] sein können und Verfahrenskosten bezahlen müssen. Ein weiteres Anwendungsbeispiel aus dem Zuständigkeitsbereich der WEU sind Beschwerdefälle aus dem Gebiet des Tierschutzes. Wenn die Verfahrenskosten nicht bezahlt werden, ist deren Eintreiben im Ausland mit einem hohen Aufwand verbunden. Aus diesen Gründen besteht das Bedürfnis, im Beschwerdeverfahren von den beschwerdeführenden Parteien mit ausländischem Sitz oder Wohnsitz einen Kostenvorschuss zu verlangen. Diese Verwaltungsverfahren werden *von Amtes wegen* eingeleitet, so dass Abs. 1a Bst. a nicht anwendbar ist. Es macht Sinn, die Kostenvorschusspflicht im VRPG in Bst. b des neuen Absatzes 1a von Art. 105 (und nicht in den betroffenen Spezialgesetzen) einzuführen. Diese gilt nach der neuen Regelung nur für natürliche Personen und Firmen (juristische Personen) mit *Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland*. Im bisherigen Satz 2 von Art. 105 Abs. 1 VRPG wurde vereinfacht von fehlendem «Wohnsitz in der Schweiz» gesprochen, worunter man sowohl den Wohnsitz natürlicher Personen als auch den Geschäftssitz juristischer Personen verstanden hat[34]. Im Sinne einer Klarstellung wird nun neu ausdrücklich von «Sitz oder Wohnsitz» gesprochen. Diese Änderung wird auch in Abs. 3 vollzogen.

Das Bedürfnis für eine Kostenvorschusspflicht bei Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland bei von Amtes wegen eingeleiteten Verfahren beschränkt sich wie oben ausgeführt auf die erstinstanzlichen, verwaltungsinternen *Beschwerdeverfahren*. Hingegen besteht kein Bedürfnis, analog den auf Gesuch eingeleiteten Verfahren auch für die von Amtes wegen eingeleiteten *Verwaltungsverfahren* eine Kostenvorschusspflicht einzuführen.

[31] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 105 N. 5.
[32] Vgl. Art. 9 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20).
[33] Die Sanktionen werden vom Amt für Wirtschaft (früher: Amt für Berner Wirtschaft beco) ausgesprochen und können bei der WEU mit Beschwerde angefochten werden (Art. 10 Bst. f der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111]).
[34] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 105 N. 6.

Abs. 3

Analog zu Abs. 1a wird klargestellt, dass Voraussetzung für die Sicherstellung der Parteikosten ist, dass die Partei keinen «Sitz oder Wohnsitz» in der Schweiz hat (vgl. die Erläuterung zu Abs. 1a hiervor). Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert.

Art. 108 VRPG

Abs. 1

Die Anpassung der Wörter «gebiete» und «rechtfertigten» ist sprachlicher Natur, indem der Konjunktiv durch den Indikativ ersetzt wird.

Abs. 2a

Nach dem geltenden Art. 108 Abs. 1 werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben. Art. 108 Abs. 2 VRPG bestimmt, dass Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG (Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften) keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind. Zu den letzteren gehören der Gemeindeebene zuzurechnende Organe, Anstalten und Körperschaften.

Das Verwaltungsgericht hat mit Praxisfestlegung vom 24. März 2015[35] seine heute geltende Praxis zu Art. 108 Abs. 1 und 2 folgendermassen festgelegt: Unterliegt die Gemeinde, hat sie *neben den ebenfalls unterliegenden Privaten* im Grundsatz die (gesamten) Verfahrenskosten zu tragen und der obsiegenden Partei die Parteikosten zu ersetzen; ist die Gemeinde aber nach Art. 108 Abs. 2 VRPG von den Verfahrenskosten befreit, werden diese *vollumfänglich* dem kostenpflichtigen Privaten auferlegt, der damit im Ergebnis an die Stelle der Gemeinde tritt. Nach *früherer Praxis* musste der Private nur die Hälfte übernehmen, die andere Hälfte wurde nicht erhoben, weil sie wegen fehlenden Vermögensinteressen nicht der Gemeinde auferlegt werden konnte. Die seit 2015 geltende neue Praxis des Verwaltungsgerichts basiert auf der Auslegung von Art. 108 VRPG. Die Praxis soll nun gesetzlich verankert werden. Dies dient der Rechtssicherheit der Rechtssuchenden. Die neue Regelung lautet, vereinfacht ausgedrückt, dass bei der Anwendung von Art. 108 Abs. 2 VRPG anstelle des Gemeinwesens die anderen unterliegenden – und daher grundsätzlich kostenpflichtigen – Parteien die *gesamten* Verfahrenskosten zu bezahlen haben. Am bestehenden Kostenprivileg für die Vorinstanz und für weitere verfahrenslegitimierte Behörden ändert sich nichts.

Die gleiche Regelung, wie sie vorstehend bezüglich der Gemeinden erläutert wurde, gilt auch für Organe des *Kantons*, seiner Anstalten und seiner Körperschaften nach Art. 108 Abs. 2 Satz 1 VRPG. Diese sind generell von den Verfahrenskosten befreit unabhängig davon, ob Vermögensinteressen betroffen sind oder nicht. Der Verfahrenskostenanteil der unterliegenden Behörde ist ebenfalls vollständig von den unterliegenden Privaten zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde im Beschwerdeverfahren die Stellung der verfügenden Behörde hat, deren Verfügung angefochten ist, oder ob sie eine Vorinstanz (untere Rechtsmittelinstanz) ist.

Die Auferlegung von Verfahrenskosten an Private steht immer unter dem Vorbehalt, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine *andere Verlegung* oder die besonderen Umstände rechtfertigen, *keine Verfahrenskosten* zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Beim Tatbestand des prozessualen Verhaltens werden die Verfahrenskosten nicht dem Unterliegenden, sondern dem Obsiegenden auferlegt, und bei besonderen Umständen werden überhaupt keine Verfahrenskosten erhoben[36]. Deshalb hält der neue Abs.

[35] VGE 100.2014.152 vom 2.11.2016, E. 5.1 (teilweise und ohne Kostenverteilung publ. in BVR 2017 S. 338). Vgl. RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 108 N. 8 und 33.
[36] Dazu RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 108 N. 18-29.

2a fest, dass die Kostenauflage an die übrigen unterliegenden Parteien nur dann erfolgt, wenn dies nach Abs. 1 überhaupt zulässig ist.

Art. 116 Abs. 2a VRPG

Nach dem geltenden Art. 116 Abs. 2 VRPG sind die Vollstreckungsmodalitäten bei der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens in der Vollstreckungsverfügung zwingend anzugeben. Die Mitteilung der Vollstreckungsmodalitäten kann problematisch sein, weil der Schuldner durch diese vorgewarnt wird. Gewaltbereite Adressaten werden vorgewarnt und könnten Massnahmen zur Vereitelung treffen. Im Kindesschutz kann eine Vorankündigung des Vollstreckungsdatums die Vollstreckung erschweren, etwa bei der Platzierung von Kindern gegen den Willen der Eltern.

Nach Art. 116 VRPG[37] erfolgt zuerst die *Androhung* der Zwangsvollstreckung mit einer Fristansetzung zur freiwilligen Erfüllung (Abs. 1). Anschliessend erfolgt die *Vollstreckungsverfügung* mit Angabe der *Modalitäten* (Vollstreckungsmittel und Zeitpunkt) (Abs. 2). Diese ist so auszugestalten, dass den Betroffenen der Umfang des Eingriffs deutlich wird. Die Modalitäten können auch vorgängig bereits in der zu vollstreckenden Sachverfügung festgehalten werden. Die Androhung und die Vollstreckungsverfügung mit der Angabe der Modalitäten können auch zusammengelegt werden, was Abs. 2 ausdrücklich festhält. Die Vollstreckungsverfügung ist (mit Einschluss der Modalitäten) anfechtbar (Art. 116 Abs. 3 VRPG)[38]. Die Angabe des *Vollstreckungsmittels* ist der entscheidende Teil der Modalität. Wird diese zusammen mit der Androhung mitgeteilt, liegt eine gültige Vollstreckungsverfügung vor. Eine untergeordnete Modalität ist der Zeitpunkt der Vollstreckung, dessen Mitteilung bloss als Realakt zu qualifizieren ist[39]. Daher ist es zulässig zu regeln, dass auf die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung verzichtet werden kann, wenn ansonsten die *Vollstreckung erschwert* würde. Art. 116 VRPG wird deshalb in diesem Sinn mit dem neuen Abs. 2a ergänzt.

4.2 Indirekte Änderungen

4.2.1 Anhang 1 zum Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[40]

Die Datenzugriffe der Grundbuchämter werden im neuen Art. 16a HG geregelt. Dies hat zur Folge, dass gleichzeitig Ziff. II/10 von Art. A1-1 des Anhangs 1 zum PDSG aufgehoben werden kann (vgl. die Erläuterungen zu Art. 16a HG).

4.2.2 Art. 10 Abs. 2a und 3 EG ZGB

Nach Art. 10 Abs. 2 EG ZGB beurteilt das Obergericht im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Art. 72 Abs. 2 Bst. b BGG, soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist. Eine Weiterziehungsmöglichkeit an das Obergericht ist vorgesehen im Zivilstandswesen (Art. 17 EG ZGB), bei der Stiftungsaufsicht (Art. 20a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]41), bei Erbschaftsangelegenheiten (Art. 74a EG ZGB), bei Grundbuchangelegenheiten (Art. 124 und Art. 131a EG ZGB) sowie in Handelsregistersachen (Art. 165 Abs. 4 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung [HRegV]42). Bei den Vorinstanzen handelt es sich um Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden. Das Verfahren vor diesen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach dem VRPG (Art. 10 Abs. 3 EG ZGB). Welche Verfahrensbe-

[37] Art. 116 VRPG gilt nicht für Geldforderungen; diese werden im Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) durchgesetzt (Art. 117 Abs. 1 VRPG).
[38] RUTH HERZOG / LORENZ SIEBER, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 116 N. 13 ff.; MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl. 2021, S. 296 ff.; GÄCHTER/EGLI, in Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), a.a.O., Art. 41 N. 48 ff.
[39] Vgl. MARKUS MÜLLER, a.a.O., S. 298.
[40] BSG 152.05 .
[41] SR 210
[42] SR 221.411

stimmungen vor dem Obergericht gelten, wenn es über Weiterziehungen entscheidet, ist nicht klar geregelt: Art. 10 Abs. 1 EG ZGB hält nur in allgemeiner Weise fest, dass sich das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege richtet, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. Indessen besteht das Kreisschreiben Nr. 3 der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. August 201443, dessen Ziff. I bestimmt, dass sich die Weiterziehung nach dem VRPG richtet.

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2016 (BGer 5A_637/2016, E. 4.2.1) handelt es sich jedoch um eine Lücke in der Gesetzgebung, weil das EG ZGB das anwendbare Prozessrecht nicht definiere und eine Konkretisierung für die Weiterziehung in einem Kreisschreiben des Obergerichts ungenügend sei. Aus diesen Gründen wird im neuen Abs. 2a von Art. 10 EG ZGB ausdrücklich festgehalten, dass im Weiterziehungsverfahren vor dem Obergericht das VRPG anzuwenden ist. Dies kommt in den obgenannten Verfahren zur Anwendung.

Art. 10 Abs. 3 EG ZGB: Im geltenden Abs. 3 wird das vollständige Zitat des VRPG durch die Abkürzung ersetzt.

Das Rechtsmittel an das Obergericht wird in den Absätzen 2 und 3 von Art. 10 EG ZGB als «Weiterziehung» bezeichnet. Dieser Begriff ist überholt, weil sich die entsprechenden Streitigkeiten in einem typischen öffentlich-rechtlichen Anfechtungsprozess nach den Regeln des VRPG abwickeln[44]. Deshalb wird der Begriff in diesen Bestimmungen terminologisch durch «Beschwerde» ersetzt.[45]
In Art. 64 Abs. 2 EG ZGB kann der Satzteil «unter Vorbehalt der Weiterziehung» gestrichen werden, weil sich das Rechtsmittel ohnehin aus Art. 74a EG ZGB ergibt. In dieser Bestimmung wird ausserdem der Begriff der «Beschwerde» in Angleichung an den französischen Gesetzestext durch «Beanstandungen» ersetzt. Der Regierungsstatthalter bzw. die Regierungsstatthalterin ist hier nicht Rechtsmittelbehörde, sondern beurteilt im Rahmen der Aufsicht formlose Beanstandungen und Reklamationen.
Wo die «Weiterziehung» in Verbform («weitergezogen») vorkommt, wird sie durch «angefochten» ersetzt, was in Art. 17 Abs. 4, Art. 20a Abs. 3, Art. 74a, Art. 124 Abs. 2 und Art. 131a Abs. 2 der Fall ist.

4.2.3 Titel, Art. 11a Abs. 5, Art. 16a, Art. 17a Abs. 1, Art. 17b, Art. 23 Abs. 2, Art. 24a Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, 4 und 5 sowie Art. 28 Abs. 3 HG

4.2.3.1 Titel

Der Titel des Gesetzes und die Legalabkürzung sollen bei dieser Gelegenheit gestützt auf die Erkenntnisse, die im Rahmen der Totalrevision der Rechtsetzungstechnischen Richtlinien (RTR) gewonnen wurden, angepasst werden.

4.2.3.2 Art. 11a Abs. 5 HG

Die zum Bezug der Handänderungssteuer zuständigen Grundbuchämter tragen das gesetzliche Steuerpfandrecht sofort bei der Anmeldung des Geschäfts bzw. bei dessen grundbuchlicher Behandlung im Grundbuch ein. Diese bereits heute geltende Praxis soll neu im Gesetz festgehalten werden.
Ohne sofortigen Eintrag des Steuerpfandrechtes würde die Frist zur Eintragung desselben gemäss Art. 109d Abs. 4 EG ZGB noch vor Ende der Stundungsfrist ablaufen. Nach Art. 109d Abs. 4 EG ZGB hat die Einschreibung des gesetzlichen Pfandrechts innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung zu erfolgen, sonst kann es gegenüber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht mehr geltend gemacht werden[46]. Die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer entsteht bereits im Zeitpunkt der Anmeldung beim Grundbuchamt. Wenn die absolute Verwirkungsfrist nach Art. 109d Abs. 4 EG

[43] Vgl. unter «www.justice.be.ch» > Zivilverfahren > Kreisschreiben (Stand der Website vom 22.6.2020).
[44] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 86 N. 22.
[45] Bereits mit dem VRPG von 1989 ist in diesem Gesetz die «Weiterziehung» durch «Beschwerde» ersetzt worden (Art. 136 Abs. 1 VRPG).
[46] Dies gilt für Pfandrechte, welche den Betrag von Fr. 1'000.– übersteigen.

ZGB zwei Jahre seit Grundbuchanmeldung beträgt, die Stundung jedoch drei oder vier Jahre seit der nämlichen Anmeldung dauert, würde die Frist zum Eintrag des Pfandrechtes vor Ablauf der Stundungsfrist auslaufen[47].

4.2.3.3 Art. 16a HG

Am 1. März 2021 trat das neue Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) in Kraft. Mit diesem Erlass wurde das Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) aufgehoben. Die in Art. 8 RegG enthaltene Befugnis der kantonalen Behörden zum elektronischen Zugriff auf die Personendaten der ZPV zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben fällt somit dahin. Die Grundbuchämter des Kantons Bern sind – nebst der Zuständigkeit zur Führung des Grundbuches – Veranlagungs- und Bezugsbehörde für die Handänderungssteuer. Für diese Aufgabe benötigen sie die Befugnis zum Zugriff auf eine *Personendatensammlung*.

Grundsätzlich führen der zivilrechtliche Eigentumsübergang und einige ihm gleichgestellte Tatbestände zur entsprechenden Steuerpflicht, wobei die Steuer bei der Grundbuchanmeldung zu entrichten ist (Art. 5 in Verbindung mit Art. 20 HG). Wollen hingegen die Erwerberinnen und Erwerber eines Grundstücks dieses als Hauptwohnsitz nutzen, wird die Steuer vorerst gestundet und anschliessend nicht erhoben, sofern dieser Hauptwohnsitz von der Erwerberin oder vom Erwerber während mindestens zweier Jahre – gerechnet nach dem innert bestimmter Frist vorzunehmenden Einzug (Art. 11b Abs. 2 HG) – ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck genutzt wird (Art. 11a – 11b HG). Dabei haben die Erwerberin oder der Erwerber vor Ablauf der Stundungsfrist – welche sich aus der Einzugs- und der Nutzungsfrist zusammensetzt – unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt sind oder erfüllt sein werden (Art. 17a HG).

Die Grundbuchämter müssen die Möglichkeit haben, die von der Erwerberin oder dem Erwerber eingereichten Beweismittel bei Verdachtsfällen zu überprüfen. Sie müssen beispielsweise prüfen können, ob das Grundstück ausschliesslich durch die Eigentümerschaft als Hauptwohnsitz genutzt wird, ob also nicht etwa Drittpersonen, welche mit der Eigentümerschaft keinen gemeinsamen Haushalt bilden, an derselben Adresse leben und so das Grundstück mitbenutzen.
Ferner kann es auch wegen eines Unterbruchs der Nutzungsfrist zum Bezug der Handänderungssteuer kommen. Namentlich kann ein Unterbruch der zweijährigen Nutzungsfrist durch Tod oder Ehescheidung die Steuerpflicht auslösen. Solche Informationen sollen schnell und kostengünstig im Abrufverfahren erhältlich sein, damit eine effiziente Steuerveranlagung ermöglicht wird.

Wie eingangs erwähnt, entfällt durch die Aufhebung des RegG die Befugnis der Grundbuchämter für die Datenzugriffe. Indessen wurde im PDSG eine neue Grundlage geschaffen, indem dessen Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 4 in Art. A1-1 in Ziff. II/10 für die Anwendung des HG die Funktionalitäten nach Art. 7 Abs. 1 Bst. h (Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder die in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen) vorsieht. Nach der Konkurrenz- und Übergangsbestimmung von Art. 24 PDSG geht Art. 5 Abs. 4 PDSG inklusive Anhang 1 abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in zentralen Personendatensammlungen vor. Dies gilt, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln. Mit der vorliegenden Änderung des HG liegt nun ein solcher Fall vor: Die Datenzugriffe der Grundbuchämter werden nun abschliessend im neuen Art. 16a HG geregelt. Dies hat zur Folge, dass gleichzeitig Ziff. II/10 von Art. A1-1 des Anhangs 1 zum PDSG *aufgehoben* werden kann. Die dort erwähnten Funktionalitäten nach Art. 7 Abs. 1 Bst. h PDSG können jedoch nicht unbesehen ins HG übernommen werden. Bei den Funktionalitäten handelt es sich um eine besondere Art der Datenbearbeitung, die mit der Software der Datensammlung möglich ist, z. B. die Kombination von verschiedenen Personendaten, die Festle-

[47] Die Verschiebung der Frist um die Dauer der Stundung gemäss Art. 109d Abs. 3 EG ZGB bezieht sich auf die sechsmonatige Frist gemäss Art. 109d Abs. 1 Bst. a EG ZGB, die erst mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung zu laufen beginnt, nicht jedoch auf Abs. 4 derselben Bestimmung, nach der die absolute zweijährige Frist schon bei Entstehung der Forderung zu laufen beginnt. Siehe zum Ganzen MÜHLEMATTER/STUCKI, Grundbuchrecht für die Praxis, 2. Auflage 2017, S. 126 f.

gung des örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Umfangs der Datensammlung oder die Erteilung von Bearbeitungsrechten (Art. 4 Abs. 1 Bst. f PDSG). Es wäre nicht zulässig, im HG den Grundbuchämtern pauschal «Funktionalitäten» zur Verfügung zu stellen, ohne zu regeln, um welche es sich konkret handelt. Für die Erfüllung der sich aus dem HG ergebenden Aufgaben ist es ausreichend, dass die Grundbuchämter nebst dem Basisprofil gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d PDSG auch die früheren (historischen) Daten des Basisprofils zur Verfügung haben.

Es hat sich herausgestellt, dass die vorstehend genannten Datenzugriffe nach Abs. 1 zur Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung gemäss Art. 11a HG erfüllt sind, nicht ausreichen. Deshalb erhalten die Grundbuchämter in *Abs. 2* von Art. 16a HG neu insbesondere die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt im Abrufverfahren zur Verfügung, wozu auch die entsprechenden früheren (historischen) Daten gehören.

4.2.3.4 Art. 17a Abs. 1 HG

Steuerpflichtige Personen können den Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt sind, neu innert 30 Tagen nach Ablauf der Stundungsfrist erbringen. Die vorgeschlagene Änderung trägt der Kritik Rechnung, wonach die heute bestehende Regelung unverhältnismässig sei und der Nachweis für ein in der Zukunft liegendes Ereignis gar nicht erbracht werden könne. Die Kritik bezieht sich auf Fälle, in denen eine steuerpflichtige Person die Einzugsfrist praktisch voll ausnützt und daher schon vor Ablauf der zweijährigen Frist der Selbstbewohnung muss dartun können, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Art. 11b HG zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Nach der neuen Regelung brauchen Steuerpflichtige den Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt sind, nicht mehr vor dem Ende der Stundungsfrist zu erbringen, sondern haben hierfür bis 30 Tage nach deren Ablauf Zeit.

4.2.3.5 Art. 17b HG

Der Teilsatz: «...oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin...» wird gestrichen. Er bezieht sich auf die heute geltende Rechtslage, wonach der Nachweis noch vor Ablauf der Stundungsfrist dem Grundbuchamt eingereicht werden muss. Da dieser Zeitpunkt mit der Änderung von Art. 17a Abs. 1 HG auf 30 Tage nach Ablauf der Stundungsfrist verlegt wurde, kann der genannte Teilsatz ersatzlos aufgehoben werden.

4.2.3.6 Art. 23 Abs. 2 HG

Das Gesetz legt keine besonderen Voraussetzungen für die Anordnung einer Stundung während der Dauer des Erlassverfahrens fest. Die Stundung entbindet die gesuchstellende Partei bis zu dessen Abschluss von der Zahlung der fraglichen, rechtskräftig verfügten Handänderungssteuer. Sie kommt damit einer gesetzlich vorgesehenen vorsorglichen Massnahme gleich. Sind keine Voraussetzungen zu erfüllen, macht es auch keinen Sinn, zusätzlich ein Gesuch zu verlangen.

4.2.3.7 Art. 24a Abs. 1 HG

Wie bei Art. 23 Abs. 2 HG gilt das Folgende: Das Gesetz legt keine besonderen Voraussetzungen für die Anordnung einer Stundung während der Dauer des Erlassverfahrens fest. Die Stundung entbindet die gesuchstellende Partei bis zum Abschluss des Verfahrens von der Zahlung der fraglichen, rechtskräftig verfügten Handänderungssteuer. Sie kommt damit einer gesetzlich vorgesehenen vorsorglichen Massnahme gleich. Sind keine Voraussetzungen zu erfüllen, macht es auch keinen Sinn, zusätzlich ein Gesuch zu verlangen.

4.2.3.8 Art. 25 Abs. 1 HG

Ein Erlassgesuch nach Art. 23 Abs. 1 HG kann innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung gestellt werden. In allen Fällen, in denen einem Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Art. 11a HG entsprochen wird, wird die Steuer zeitlich im Zusammenhang mit der Bearbeitung des zugrundeliegenden Kaufvertrags veranlagt und gestundet. Die nachträgliche Steuerbefreiung erfolgt erst definitiv, wenn die dafür vorausgesetzten gesetzlichen Anforderungen nachgewiesen werden. Dies ist frühestens nach zwei Jahren seit dem Eigentumsübergang möglich. Gelingt einem Steuerpflichtigen dieser Nachweis nicht, ist die gestundete Steuer nachzubezahlen (Art. 17a Abs. 3 und Art. 17b HG). Wenn die Nachbezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, wird es der steuerpflichtigen Person nach dem engen Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 HG nie möglich sein, ein Erlassgesuch zu stellen; die 30 Tage seit Eintritt der Rechtskraft der seinerzeitigen Steuerveranlagung werden regelmässig längst abgelaufen sein. Die Steuerpflichtigen wären dadurch von der Erlassmöglichkeit nach Art. 23 HG von vornherein ausgeschlossen. Um diejenigen steuerpflichtigen Personen nicht zu benachteiligen, die vorerst von Art. 11a ff. HG Gebrauch machen, d.h. ein Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung stellen und später die Erfüllung der Bedingungen, die zur nachträglichen Steuerbefreiung führen, nicht nachweisen können, soll der Praxis entsprechend auch innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zum Steuerbezug ein Erlassgesuch nach Art. 23 Abs. 1 HG gestellt werden können.

4.2.3.9 Art. 26 Abs. 1 HG

Es erfolgt eine Anpassung der Verweisung auf das VRPG an die Vorgaben der RTR.

4.2.3.10 Art. 27 HG

Abs. 1

Die per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Revision hat in Fällen gemäss Art. 11a f. HG zu einem komplizierteren Rechtsweg geführt. In diesen Fällen werden Verfügungen erlassen, die drei Teilgehalte aufweisen, nämlich die Veranlagung der geschuldeten Handänderungssteuer (1), die Stundung derselben (2) sowie der Eintrag des Pfandrechtes gemäss Art. 11a Abs. 5 HG (3), wobei der letztgenannte Teilgehalt zwei Elemente aufweist. Zum einen wird der Eintrag des Pfandrechtes an sich verfügt (Teilgehalt 3.1), zum anderen wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (Teilgehalt 3.2). Nicht für jeden der drei Teilgehalte ist dasselbe Rechtsmittel gegeben. Dies führte zur heutigen Rechtsmittelbelehrung auf dem GB-Formular 2a. Demnach ist nur gegen die Veranlagung an sich die Einsprache als Rechtsmittel gegeben, während bei den beiden anderen Teilgehalten die Beschwerde an die DIJ erhoben werden muss, wobei in den Fällen einer Beschwerde gegen die Stundungsverfügung (Teilgehalt 2) und dem Entzug der aufschiebenden Wirkung (Teilgehalt 3.2) zusätzlich die Anforderung gilt, dass eine Beschwerde nur zulässig ist, wenn mit der angefochtenen Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil bewirkt wird. Diese Ausführungen zeigen, dass das heute geltende Rechtsmittelsystem kompliziert ist. Gegen alle Verfügungen des Grundbuchamtes gestützt auf das HG soll deshalb die Einsprache das primäre Rechtsmittel sein. Das Einspracheverfahren hat sich in der Praxis bewährt und ist etwa auch in Art. 189 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[48] vorgesehen. Mit Einsprache anfechtbar wären insbesondere die Verfügungen betreffend die Verwirklichung des Steuertatbestandes, die Veranlagung der Steuer, die Stundung derselben, die Eintragung des Steuerpfandrechtes, die Steuerbefreiung nach Ablauf der Nutzungsfrist, die Verlängerung der Einzugsfrist usw. Diese Lösung ist bürgerfreundlich sowie verwaltungsökonomisch effizient. Die Pfandrechtsverfügung enthält noch den Entzug der aufschiebenden Wirkung; dazu wird auf die untenstehenden Ausführungen zu Art. 27 Abs. 5 HG verwiesen.

[48] BSG 661.11

Abs. 4

Da es in den Fällen gemäss Art. 11a f. HG auch zu Stundungsverfügungen kommt, ist hier zu präzisieren, dass nur Stundungsverfügungen, welche gestützt auf Art. 23 HG ergangen sind, Gegenstand dieser Bestimmung sind.

Abs. 5

Wie oben beschrieben, wird bei einer gestützt auf Art. 11a Abs. 3 HG ausgesprochenen Stundung der Handänderungssteuer auch gleich ein Steuergrundpfandrecht im Grundbuch eingetragen. Dazu muss jeweils in jedem Einzelfall einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Falls dies nicht gemacht wird, kann das Pfandrecht erst im Grundbuch eingetragen werden, wenn die Verfügung formell rechtskräftig geworden ist. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist gemäss Art. 68 Abs. 3 VRPG als Zwischenverfügung selbständig anfechtbar, wenn diese Anordnung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Das Gesetz kann Ausnahmen von diesem Prinzip vorsehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass im Handänderungssteuerverfahren Einsprachen bzw. Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. So muss nicht in jedem Einzelfall die aufschiebende Wirkung mittels anfechtbarer Zwischenverfügung entzogen werden. Den steuerpflichtigen Personen entsteht daraus kein Nachteil. Zum einen könnte die Rechtsmittelinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen einen Aufschub als vorsorgliche Massnahme verfügen, falls dies im Einzelfall gerechtfertigt wäre. Ein solcher Aufschub würde bedeuten, dass das Pfandrecht (noch) nicht im Grundbuch eingetragen werden könnte bzw. vorsorglich wieder gelöscht werden müsste. Zum anderen ist die Löschung des Steuergrundpfandrechtes anzuordnen, falls ein allfälliges Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren ergibt, dass es zu Unrecht im Grundbuch eingetragen wurde. Die vorgeschlagene Regelung steht in Art. 27 HG, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass sie für sämtliche Steuergrundpfandrechte zur Sicherung der Handänderungssteuer gelten soll.

4.2.3.11 Art. 28 Abs. 3 HG

Abs. 1

Der Verweis auf das StG wird angepasst.

Abs. 3

Der in Abs. 3 genannte Art. 228 Abs. 2 StG wurde per 1. Januar 2008 aufgehoben[49]. Er legte fest, dass die kantonale Steuerverwaltung im Strafverfahren Parteirechte ausüben kann und befugt ist, auch hinsichtlich des Strafmasses zu appellieren. Grund für die Aufhebung war, dass damals bei «blosser Steuerhinterziehung» die Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen wurde[50]. Seit 1. Januar 2011 ist in Art. 225 Abs. 2 StG festgelegt, dass die kantonale Steuerverwaltung im Strafverfahren gestützt auf Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[51] volle Parteirechte ausüben kann[52]. Der Verweis ist deshalb anzupassen.

4.2.4 Art. 21a EG ZSJ

Art. 401 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass die Kantone mit Genehmigung des Bundesrates Pilotprojekte durchführen können. Für die Genehmigung ist das Bundesamt für Justiz (BJ) zuständig. Der Zweck solcher Pilotprojekte ist die Einführung von neuen Instrumenten, Verfahren und Regelungen, die von den Verfahrensregeln der ZPO abweichen und der Weiterentwicklung des Zivilprozessrechts dienen.

[49] BAG 08-28
[50] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2007, Januarsession, Beilage 3, S. 14.
[51] SR 312.0
[52] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2009, Novembersession, Beilage 37, S. 32 f.

Soweit ersichtlich, kennen die Kantone Solothurn und Freiburg bereits eine vergleichbare Regelung. Mit der Delegation an den Regierungsrat können Pilotprojekte einfach und vergleichsweise rasch eingeführt werden.

4.2.5 Art. 41a und Art. 41b BauG

4.2.5.1 Art. 41a BauG

Abs. 1

Die neuen Art. 41a und Art. 41b BauG setzen die Motion Kropf (313-2015) «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben» um[53]. Die Motion verlangte als Grundsatz, dass dann, wenn eine beschwerdeführende Partei sowohl im Einsprache- als auch im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren vollständig unterlegen ist und die gegnerische Partei einen Schaden aufgrund einer Fortsetzung des Verfahrens glaubhaft macht, letztere beim Verwaltungsgericht die Sicherstellung der aufgelaufenen sowie der voraussichtlich noch entstehenden Parteikosten durch die beschwerdeführende Partei verlangen kann.
Gemäss Motionstext ist Voraussetzung für das Begehren um Sicherstellung der Parteikosten, dass ein Beschwerdeführer «im Einsprache- und im (nachfolgenden) Beschwerdeverfahren vollständig unterlegen» ist. Mit dem «Beschwerdeverfahren» kann nur das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren gemeint sein. Daraus ist zu schliessen, dass die Sicherstellung nur vor *Verwaltungsgericht* verlangt werden kann, an welches unterlegene Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer anschliessend gelangen. Weil ein Unterliegen im Einsprache- *und* im nachfolgenden Beschwerdeverfahren verlangt wird, kommen nur Verfahren in Frage, in denen überhaupt ein Einspracheverfahren stattfindet. Im VRPG ist nur die Einsprache mit *Rechtsmittelfunktion* geregelt (Art. 53 ff. VRPG)[54].
Keine Rechtsmittelfunktion hat die Einsprache, die der Behörde als *Entscheidungshilfeinstrument* und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs dient. Sie ist nicht im VRPG, sondern in der Spezialgesetzgebung geregelt. Als Beispiele sind im Wesentlichen die Einsprachen gegen Bau- und Ausnahmegesuche (Art. 35 BauG) und gegen die baurechtliche Grundordnung oder eine Überbauungsordnung (Art. 60 BauG) zu nennen. Aus der Begründung der Motion geht hervor, dass die Einsprachen gegen *Bau- und Ausnahmegesuche* Gegenstand des Vorstosses sind. Hier hat die Einsprache die Funktion eines Entscheidungshilfeinstruments. Bei den Bau- und Ausnahmegesuchen sind die unterlegenen Einsprecherinnen und Einsprecher zur Beschwerde an die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) befugt (Art. 40 Abs. 2 BauG). Die entsprechende Regelung wird deshalb nicht im VRPG, sondern im Baugesetz getroffen. Subsidiär gelten aber die Vorschriften des VRPG. – Weil die Motion nur die Bau- und Ausnahmegesuche im Visier hat, wird auf eine Sicherstellung der Parteikosten in anderen Verfahren – insbesondere solchen, in denen dem verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren eine Einsprache mit Rechtsmittelfunktion vorangeht – verzichtet.
Zur *Höhe* der sicherzustellenden mutmasslichen Parteikosten und zum *Verfahren* kann auf die Lehre und Rechtsprechung zu Art. 105 Abs. 3 VRPG verwiesen werden[55]. Danach ist davon auszugehen, dass die Kaution die vollen Parteikosten abdecken soll. Zu betonen ist, dass nur die *vor dem Verwaltungsgericht anfallenden* Parteikosten sichergestellt werden müssen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Behörde dem Begehren um Sicherstellung stattgeben, ausgenommen, es lägen *besondere Umstände* vor. Solche Umstände darf die Behörde z.B. annehmen, wenn der zu erwartende *Parteiaufwand nur gering* ist, auf die Beschwerde der pflichtigen Partei *offensichtlich nicht eingetreten* werden kann oder wenn sofort erkennbar ist, dass die Beschwerde der kautionspflichtigen Partei ohne vernünftige Zweifel *im Wesentlichen gutzuheissen* ist. Das Gesuch um Sicherstellung ist nicht von einer Frist abhängig und kann während

[53] Überwiesen in der Septembersession 2016.
[54] Beispiele sind die Einsprache gegen die Veranlagung der Handänderungssteuer durch das Grundbuchamt nach Art. 27 Abs. 1 HG, die Einsprache gegen Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung nach Art. 189 ff. StG sowie die Einsprache gegen Verfügungen des Amts für Sozialversicherungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer nach Art. 34 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11).
[55] Dazu und zum Folgenden RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 105 N. 23. Hinweise geben können auch die Lehre und Rechtsprechung zu Art. 99 ff. ZPO (Sicherheit für die Parteientschädigung).

des ganzen Verfahrens eingereicht werden. Dies bedeutet aber auch, dass die Behörde die Möglichkeit hat, dem Gesuch nicht stattzugeben, wenn das Verfahren bereits kurz vor dem Abschluss steht.

Die beschwerdeführende Partei kann vor dem Verwaltungsgericht nur dann zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie von Anfang an am Verfahren beteiligt war. Das heisst, dass die Partei bereits bei der Baubewilligungsbehörde Einsprache erhoben haben muss und dort unterlegen ist (Art. 35 BauG). Nicht der Sicherstellung unterliegen beschwerdeführende Parteien, die nicht Einsprache erhoben haben, sondern erst später im Rechtsmittelverfahren Parteirechte ausüben, weil sie neu beschwert sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Betroffene aufgrund von Verfahrensfehlern gar keine Kenntnis vom Verfahren haben konnten (Art. 12 Abs. 2 Bst. b und Art. 65 Abs. 1 Bst. a VRPG; vgl. auch Art. 73 Abs. 3 VRPG)[56].

Abs. 2

Beschwerdeberechtigte private Organisationen gemäss Art. 35a BauG sind von der Sicherstellung der Parteikosten ausgenommen. Es ist erhärtet, dass die Erfolgsquote solcher Organisationen, die das Verbandsbeschwerderecht wahrnehmen, durchschnittlich höher ist als bei privaten Beschwerdeführenden. Dies zeigt, dass Organisationen nicht leichtfertig Beschwerde führen, sondern sich vorwiegend auf Anfechtungsgegenstände beschränken, bei denen gute Aussichten auf einen Erfolg des Rechtsmittels bestehen. Man wird ihnen selten den Vorwurf machen können, ihr Rechtsmittel bezwecke bloss, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Weil vorausgesetzt ist, dass beschwerdeberechtigte Organisationen rein ideelle Zwecke verfolgen, verfolgen sie in vielen Fällen öffentliche Interessen. Aufgrund dieser Umstände sind Organisationen nach Art. 35a BauG von der Sicherstellung der Parteikosten ausgenommen. – Ebenfalls ausgenommen sind beschwerdeführende Behörden[57].

4.2.5.2 Art. 41b BauG

Abs. 1

Der Motionstext verlangt die *Glaubhaftmachung eines Schadens* aufgrund der Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens. Der Begriff des Schadens, wie er im Privatrecht entwickelt worden ist, ist auch im öffentlichen Recht massgebend[58]. Das Schweizerische Obligationenrecht definiert den ersatzfähigen Schaden nicht. Nach konstanter Rechtsprechung entspricht der haftpflichtrechtlich relevante Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand, und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis aufweisen würde. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen[59]. Es kann sich um *unmittelbaren*[60] oder um *mittelbaren*[61] Schaden handeln. Kein Schaden ist die immaterielle Unbill (nicht-wirtschaftliche Persönlichkeitsverletzung). Im Privatrecht muss zwischen der widerrechtlichen Handlung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen. Es ist mithin erforderlich, dass die fragliche Handlung natürlich und adäquat kausal für den Eintritt des Schadens gewesen ist[62]. Diese Grundsätze sind auch zur Beantwortung der vorliegend zu beantwortenden Frage heranzuziehen, bei der es darum geht zu klären, um welchen Schaden es sich handeln muss, der die Sicherstellung der Parteikosten auslöst. Daran ändert nichts, dass es vorliegend nicht darum geht, dass die beschwerdeführende Partei für den Schaden des Gesuchstellers (Gegenpartei) haftet, indem sie diesen übernehmen muss. Vielmehr löst der Schaden bloss die Sicherstellung der Parteikosten der Gegenpartei aus.

[56] Vgl. dazu MICHEL DAUM, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 12 N. 28 ff., MICHAEL PFLÜGER, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 65 N. 10, RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 73 N. 22 ff.
[57] Für den Kostenvorschuss nach Art. 105 Abs. 2 VRPG vgl. RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 105 N. 13.
[58] BGE 107 Ib 160 E. 2; BVR 1998 S. 337 E. 2a.
[59] BGE 132 III 359 E. 4.
[60] Der unmittelbare Schaden schliesst sich in der Kausalkette unmittelbar an das schädigende Ereignis an (KELLER/SCHMIED-SYZ, Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2001, S. 16).
[61] Mittelbarer Schaden entsteht, wenn das Schadenereignis seinerseits andere schädigende Ereignisse herbeiführt oder wenn es Massnahmen verhindert, die Gewinn einbringen oder Schaden abwenden. Dazu gehört der entgangene Gewinn (KELLER/SCHMIED-SYZ, a.a.O.).
[62] ROLAND BREHM, in Berner Kommentar, 4. Aufl. 2013, Art. 41 OR N. 108, 126.

Im Bereich der vorsorglichen Massnahmen kennt das VRPG mit Art. 30 ebenfalls eine Haftungsnorm, die den Verursacher zum Ersatz des Schadens selbst verpflichtet: Wird der Partei, gegen welche sich eine vorsorgliche Massnahme richtet, Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz verlangen, wenn diese in der Hauptsache unterliegt (Art. 30 Abs. 1 VRPG). Ist ein Schaden zu befürchten, so kann die gesuchstellende Partei vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden (…) (Art. 30 Abs. 2 VRPG)[63]. Im Unterschied zur allgemeinen Haftpflicht wird hier nur der *unmittelbare* Schaden ersetzt, nicht jedoch der bloss mittelbar entstandene. Der Grund liegt darin, dass der einstweilige Rechtsschutz nicht dadurch übermässig erschwert werden soll, dass er mit einem grossen Risiko behaftet ist[64]. Die gleiche Überlegung gilt für die Sicherstellung der Parteikosten nach Art. 41a und Art. 41b BauG: Die Möglichkeit der Sicherstellung der Parteikosten soll das Erheben von Beschwerden nicht generell erschweren. Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29a BV darf der Gerichtszugang nicht durch das Erfordernis von Sicherheitsleistung für gegnerische Parteikosten übermässig erschwert werden[65]. Art. 41a und Art. 41b BauG werden im Lichte dieser Garantien auszulegen sein. Wer aus guten Gründen und ohne rechtsmissbräuchliche Absichten ein Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht einlegen will, soll durch eine drohende Sicherstellung der Parteikosten nicht davon abgehalten werden. Aus diesem Grund wird für das Gesuch um Sicherstellung der Parteikosten ein *unmittelbarer* Schaden vorausgesetzt.

Es steht fest, dass der Schaden durch die Tatsache ausgelöst werden muss, dass die Angelegenheit beim Verwaltungsgericht angefochten wurde, d.h. dass der Bauentscheid nicht rechtskräftig geworden ist. Insofern muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Unbeachtlich sind daher Schäden, die auf das Einsprache- und das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zurückgehen. Es fragt sich weiter, wo sich ein Schaden manifestieren muss. Die Begründung der Motion Kropf (313-2015) hat in erster Linie *höhere Baukosten* im Auge, die darauf zurückzuführen sind, dass die Baubewilligung angefochten wird. Nimmt man den allgemeinen Schadensbegriff zum Massstab, kann wie oben ausgeführt auch ein entgangener Gewinn ein Schaden sei. Es muss sich also um Kosten handeln, die einen direkten Zusammenhang mit dem Gegenstand der Beschwerde – also der angefochtenen Baubewilligung – haben. *Kein Schaden* sind demnach die dem Beschwerdegegner potentiell entstehenden Kosten für das Beschwerdeverfahren selbst.

Was den *Zeitpunkt* des Eintritts des Schadens betrifft, gilt Folgendes: Der Schaden muss nicht bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgericht eintreten, sondern kann auch erst im Verlauf des Verfahrens entstehen. Das Gesuch um Sicherstellung der Parteikosten kann dementsprechend im Verlauf der ganzen Dauer der Hängigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gestellt werden. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung muss der Schaden noch nicht eingetreten sein. Es genügt also, glaubhaft zu machen, ein Schaden werde im Verlauf des Verfahrens erst eintreten.

Was die *Glaubhaftmachung* des Schadens betrifft, kann auf die Rechtsprechung zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Beweis verwiesen werden.

Abs. 2

Der Schaden muss eine gewisse minimale Höhe erreichen, um Bagatellfälle auszuschliessen. Jedes Gesuch um Sicherstellung der Parteikosten verursacht beim Verwaltungsgericht einen Aufwand, indem es zu prüfen hat, ob sämtliche Voraussetzungen gegeben sind. Mit dem Minimalbetrag für die Schadenshöhe kann die Anzahl Gesuche in Grenzen gehalten werden.

Mit dem Begriff der Baukosten wird Bezug genommen auf Art. 11 Abs. 1 Bst. e des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)[66]. Nach dieser Bestimmung um-

[63] Vergleichbar die Regelung in Art. 17 Abs. 3 und 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB; BSG 731.2-1).
[64] MICHEL DAUM / DAVID RECHSTEINER, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 30 N. 5.
[65] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 104 N. 2.
[66] BSG 725.1

fassen die Baukosten auch Eigenarbeiten, nicht aber die Kosten für Projektierung, Landerwerb, Erschliessung und Bauzinsen. Die Schadenshöhe muss mindestens fünf Prozent der Baukosten betragen, mindestens aber 25'000 Franken erreichen. Dies bedeutet, dass bei Baukosten unter 500'000 Franken keine Sicherstellung der Parteikosten verlangt werden kann.

Abs. 3

Die instruierende Behörde hat der pflichtigen Partei vor ihrem Entscheid über die Kaution das rechtliche Gehör zu gewähren. Sie hat den Entscheid zu begründen, wenn sich die Gründe nicht ohne Weiteres aus den Begleitumständen ergeben (vgl. Art. 52 Abs. 2 VRPG). Die Sicherheit kann bspw. mit einer Bankgarantie geleistet werden. Die zwingende Gewährung des rechtlichen Gehörs ist der Grund, dass das Gesuch nicht, wie die Motion Kropf (313-2015) fordert, innerhalb von 10 Tagen behandelt werden kann. Die instruierende Behörde soll jedoch unverzüglich über das Gesuch entscheiden.

Die Verfügung über die Sicherstellung ist – wie die auf Art. 105 Abs. 1, 2 und 3 VRPG gestützten Verfügungen – eine prozessleitende Verfügung (Zwischenverfügung). Weil die Sicherstellung nur für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gilt, richtet sich die Anfechtung der prozessleitenden Verfügung nach dem BGG. Danach ist – soweit vorliegend von Bedeutung – gegen solche Zwischenverfügungen die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehört dazu die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses verbunden mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde[67]. Diese Regelung entspricht Art. 61 Abs. 3 VRPG für das kantonale Verfahren[68].

Bei Nichtleistung der Sicherstellung wird analog Art. 105 Abs. 4 VRPG auf das Rechtsmittel nicht eingetreten. Diese Konsequenz verlangt auch die Motion. Wie bei Art. 105 Abs. 4 VRPG muss eine Nachfrist gewährt werden, wenn die pflichtige Partei den verlangten Betrag nicht fristgemäss bezahlt.

Nach dem Motionstext soll mit dem Entscheid in der Sache auch über das Schicksal der geleisteten Kostensicherheit entschieden werden. Dies ist selbstverständlich und wird im Gesetz nicht eigens erwähnt. Auch Art. 105 Abs. 3 VRPG verzichtet auf eine solche Bestimmung[69].

Abs. 4

Ein weiterer Grund für die Abweisung des Gesuchs kann sein, dass der pflichtigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Wie im Gesuchsverfahren zur Sicherstellung der Parteikosten nach Art. 105 Abs. 3 VRPG ist über ein Gesuch der beschwerdeführenden Partei um unentgeltliche Rechtspflege vorab zu entscheiden. Wird dieses gutgeheissen, entfällt die Pflicht zur Sicherstellung der Parteikosten, und eine bereits geleistete Kaution ist zurückzuerstatten[70].

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Teilrevision des VRPG ist in der Legislaturplanung 2018-2021 enthalten.

6. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Grundsätzlich werden die geänderten Bestimmungen des VRPG und der indirekt geänderten Spezialgesetze weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden *finanzielle* Auswirkungen haben. Positiv für den Kanton kann

[67] FELIX UHLMANN, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, Art. 93 BGG N. 2 ff., insbes. N. 5.
[68] Dazu MICHEL DAUM, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 61 N. 43, RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 105 N. 31.
[69] Vgl. dazu RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 105 N. 18.
[70] RUTH HERZOG, in Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 105 N. 13, 29.

sich der geänderte Art. 105 Abs. 1 und Abs. 1a VRPG auswirken: Weil er die Möglichkeit schafft, bei ausländischen Gesuchstellern und Beschwerdeführern einen Kostenvorschuss zu verlangen, werden sich die finanziellen Ausfälle bei den Verfahrenskosten verringern. Zugunsten des Kantons und der Gemeinden kann sich schliesslich der neue Abs. 2a von Art. 116 VRPG auswirken, der die Vollstreckung von Verfügungen erleichtert. – *Personelle und organisatorische* Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das VRPG gilt grundsätzlich auch für die verwaltungsrechtlichen Verfahren vor der Gemeinde. Die neue Regelung von Art. 104 Abs. 4 VRPG bedeutet eine spürbare finanzielle Entlastung der Gemeinden, weil sie vermehrt Anspruch auf den Ersatz ihrer Anwaltskosten haben. Eine weitere positive Auswirkung auf die Gemeinden ist – wie bereits unter Ziff. 6 hiervor erwähnt – der neue Abs. 2a von Art. 116 VRPG. Darüber hinaus sind keine weiteren merkbaren Auswirkungen auf die Gemeinden zu gewärtigen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Konkrete Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

9.1 Zusammenfassung

Eingegangen sind 51 inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf. Überwiegend auf Ablehnung gestossen ist die Umsetzung der Motion Mentha (239-2014) «Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen», die den Regierungsrat beauftragte, die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung eines Fristenstillstands im VRPG zu schaffen. Die übrigen der vorgeschlagenen Änderungen wurden mehrheitlich unterstützt, wobei die Änderung im BauG (Sicherungstellung der Parteikosten der Gegenpartei) sehr kritisch beurteilt wurde. Die Vernehmlassungsteilnehmer haben im Weiteren die Gelegenheit ergriffen, verschiedene weitere Änderungen im VRPG und im BauG vorzuschlagen, die nicht Teil der Vorlage waren.

9.2 Fristenstillstand

In den *ablehnenden* Vernehmlassungseingaben wurde im Wesentlichen folgendes kritisiert:

- Die Einführung eines generellen Fristenstillstands von insgesamt acht Wochen pro Kalenderjahr würde sich u.a. auf sämtliche *Strassenplan- und Wasserbauplanverfahren* sowie allgemein auf *Baubewilligungsverfahren* auswirken. Der Eintritt der Rechtskraft würde dadurch deutlich verzögert. Insbesondere käme es dadurch zu unerwünschten *Verfahrensverlängerungen*. Diese stünden im Gegensatz zum öffentlichen Interesse an einer baldigen Umsetzung entsprechender Infrastrukturvorhaben. Ebenfalls würden solche Verfahrensverzögerungen den vielfach verlangten Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren entgegenstehen. Der Fristenstillstand biete den Parteien und insbesondere ihren Rechtsvertretungen die Möglichkeit, *Verfahren gezielt zu verschleppen*, ohne dass die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dem etwas entgegensetzen könnten.
- Die zahlreichen *Ausnahmebestimmungen* in den Spezialgesetzen seien nicht einfach auffindbar und könnten im Alltag von Gemeinden, die über keine juristische Unterstützung verfügten, leicht übersehen werden. Sie könnten dazu führen, dass Gerichte häufiger mit *Fragen der Rechtzeitigkeit* von Eingaben belastet werden. Die vorgeschlagene Regelung mit den spezialgesetzlichen Ausnahmen zeige, dass der Fristenstillstand zu einer komplexen und *unübersichtlichen Rechtslage* führen werde.
- Auch grundsätzliche Befürworter des Fristenstillstands fordern, dass *Beschwerden gegen Baubewilligungen vom Fristenstillstand auszunehmen* seien. Anders als bei den meisten anderen Verwaltungsjustizverfahren, wo eine Privatperson dem Staat gegenüberstehe, seien an praktisch allen Baubeschwerdeverfahren mehrere Private mit gegensätzlichen Interessen beteiligt.

- In einer Zeit der digitalen Durchdringung und Beschleunigung aller Prozesse sei die Belastung kleiner Advokaturbüros kein Argument für Stillstandsfristen. In der heutigen Zeit seien Ferienfenster anachronistisch und führten im Rechtsmittelbereich zur Schaffung von *Belastungsspitzen bei den Behörden*.

Der Bernische Anwaltsverband (BAV) erklärt, die Auffassungen betreffend die Einführung von Fristenstillständen seien innerhalb des Verbands *nicht einheitlich*. Im BAV würden gute Gründe sowohl für die Einführung von Fristenstillständen als auch dagegen ins Feld geführt.

Ausdrücklich *begrüsst* wird der Fristenstillstand von vier politischen Parteien, den Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJB), den Städten Bern und Burgdorf und dem Gewerbeverband Berner KMU. Zwei Befürworter des Fristenstillstands lehnen aber sämtliche Ausnahmen ab.

Die Bilanz der Vernehmlassungseingaben zeigt, dass eine deutliche Mehrheit die Einführung des Fristenstillstands ablehnt. Vorbehaltlos begrüsst wird dieser nur von einer Minderheit. Ein Teil der Teilnehmer wehrt sich nicht grundsätzlich gegen den Fristenstillstand, fordert aber Modifikationen bei den Ausnahmen. Aus diesen Gründen wird auf die Umsetzung der Motion Mentha verzichtet und ein Fristenstillstand nicht eingeführt.

9.3 Änderungen im BauG

9.3.1 Sicherstellung der Parteikosten (Motion Kropf [313-2015])

Zur vorgeschlagenen Regelung wird Folgendes vorgebracht:
- Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger dürften nicht von ihren finanziellen Möglichkeiten abhängig gemacht werden. Wollten Nachbarn sich gegen eine Grossüberbauung bis vor Bundesgericht wehren, müssten sie befürchten, einen hohen Vorschuss leisten zu müssen. Das Argument der missbräuchlichen Einsprache und der Verzögerung sei nur teilweise gerechtfertigt, da das BewD bereits vorsehe, bei rechtsmissbräuchlichen Einsprachen Verfahrenskosten an die Einsprecher zu überwälzen. Die Haftung aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 OR trage den Anliegen der Motion Kropf bereits heute hinreichend Rechnung.
- Die vorgeschlagene Grenze von Fr. 50´000 als Hürde für das Vorliegen eines Schadens, der eine Sicherstellung rechtfertige, sei zu starr. Sie führe dazu, dass auch bei kleineren und mittelgrossen Vorhaben eine Sicherstellung der Parteikosten praktisch ausgeschlossen sei. Die Höhe der Untergrenze sollte im Verhältnis zur Bausumme festgelegt werden.
- Die Ausnahme für die Verbände sei zu streichen. Habe eine Beschwerde Aussicht auf Erfolg, hätten die in der Regel finanziell gutgestellten Verbände ein Sicherstellungsbegehren nicht zu fürchten.
- Eine analoge Regelung sollte nicht nur bei Beschwerden gegen Baubewilligungen, sondern auch gegen beschlossene Ortsplanungsentscheide eingeführt werden.
- Es sollte im Wortlaut klargestellt werden, dass nur eine beschwerdeführende Partei zur Sicherstellung angehalten werden könne, die zuvor *Einsprache* erhoben habe.

Die Regelung wird zwar von vielen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert, doch überwiegen die zustimmenden Stellungnahmen. An der Umsetzung der Motion Kropf wird festgehalten. Die erwähnten Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Untergrenze für den Schaden und der Präzisierung, dass die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zuvor Einsprache erhoben haben müssen, werden aber umgesetzt.

9.3.2 Anliegen für zusätzliche Änderungen im BauG

- Nicht umgesetzt wird der von zwei Vernehmlassungsteilnehmern gemachte Vorschlag, dass auch im Einspracheverfahren gemäss Art. 35 ff. BauG für unterliegende Einsprecherinnen und Einsprecher Verfahrenskosten erhoben werden können. Diese Forderung sprengt den Rahmen der Vorlage und hat keinen Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Kropf.
- Von Gemeindeseite wurde vorgeschlagen zu prüfen, dass anstelle der DIJ eine andere Direktion über Beschwerden gegen die Genehmigungsverfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) betreffend Ortsplanungen entscheiden solle. Es sollte nicht die dem AGR bereits hierarchisch übergeordnete Direktion auch noch als Beschwerdeinstanz amten. – Dieses Anliegen wird nicht umgesetzt, denn es entspricht der gesetzlichen Rechtsmittelordnung, dass die Direktion Beschwerden gegen Verfügungen ihrer Ämter überprüft (Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG).

9.4 Weitere Revisionspunkte

- Art. 33 VRPG (weitschweifige Rechtsschriften): Der BAV befürwortet die vorgeschlagene Regelung, während die DJB sie wegen rechtsstaatlichen Bedenken ablehnen. Die übrigen Teilnehmer begrüssen die Regelung, fragen sich aber, ob sie in der Praxis von Relevanz sein werde. – Auch wenn sich tatsächlich fragt, ob die neue Bestimmung grosse praktische Bedeutung erlangen wird, soll sie eingeführt werden.
- Klärung des Rechtswegs an den Regierungsrat (Art. 64 VRPG): Aus den wenigen Stellungnahmen hat sich ergeben, dass die Streichung des Begriffs «unmittelbar» in Bst. a keinen Mehrwert mit sich bringt. Auf die Änderung wird deshalb verzichtet.
- Begriff der «anwaltlichen Parteivertretung» (Art. 104 Abs. 1 VRPG): Aus den Vernehmlassungseingaben ergab sich, dass die Angleichung des deutschen an den französischen Wortlaut die unerwünschte Konsequenz hätte, dass bei einer *Parteivertretung durch Notarinnen und Notare* künftig kein Anspruch auf Parteikostenersatz bestünde. Der Grund ist, dass diese nicht «anwaltlich» tätig sind. Damit diese Berufsgruppe weiterhin unter die Parteikostenersatzregelung von Art. 104 Abs. 1 fällt, wird stattdessen der *französische* an den deutschen Gesetzestext angepasst, so dass nur noch von der «*berufsmässigen*» Parteivertretung die Rede ist, was sowohl Anwälte wie Notare erfasst.
  In Bezug auf Art. 104 VRPG haben 11 Gemeinden angeregt, *Abs. 4* dahingehend zu ändern, dass sie neu «in der Regel» *Anspruch* auf Parteikostenersatz haben. Nach der bisherigen Regelung hatten sie in der Regel *keinen* Anspruch. Die Gemeinden kritisieren, die Art. 104 Abs. 4 VRPG zugrundeliegende Annahme, dass die Gemeinden über vorbestehende Strukturen verfügten, welche die Wahrnehmung ihrer Interessen im Beschwerdeverfahren hinreichend ermögliche, zumindest im Fall kleinerer und mittlerer Gemeinden bei komplexen Beschwerdeverfahren gegen Ortsplanungen nicht zutreffe. Diesem Anliegen der Gemeinde wird Rechnung getragen.
- Änderungen im HG: Dem Entwurf wurde allseitig zugestimmt. Dem Anliegen der Datenschutzaufsichtsstelle für einen restriktiveren Datenzugriff der Grundbuchämter in Art. 16a HG (Zugriffsberechtigungen nach PDSG) wurde Rechnung getragen. In Art. 17a Abs. 1 HG (Nachweis betreffend Erfüllung der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung) wurde aufgrund eines Vorschlags des Verwaltungsgerichts eine redaktionelle Änderung vorgenommen.
- Art. 21a EG ZSJ (Pilotprojekte im Bereich der ZPO): Die versehentliche Nichtübereinstimmung von Gesetzestext und Vortrag wurde bereinigt.
- Art. 10 EG ZGB (Anwendung des VRPG als Verfahrensrecht): Auf Vorschlag des Verwaltungsgerichts wurde im ganzen EG ZGB der veraltete Begriff der «Weiterziehung» durch denjenigen der «Beschwerde» ersetzt, wie er heute im VRPG gängig ist.
- Die übrigen Punkte der Vorlage wurden von der überwiegenden Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt. Verschiedene redaktionelle Verbesserungsvorschläge werden umgesetzt.

9.5 Vorschläge für zusätzliche, nicht in der Vorlage enthaltene Änderungen des VRPG und anderer Gesetze und Dekrete

Die Vernehmlassungsteilnehmenden hatten folgende Anliegen für weitere Änderungen, die nicht in der Vorlage enthalten waren:

- Um im Verfahren der Genehmigung von kommunalen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Plänen eine Gabelung des Rechtsmittelwegs bei Rügen gegen die Wahl des geringfügigen Verfahrens zu beseitigen, ist in Art. 61 Abs. 1a BauG die Zuständigkeit des AGR für die Behandlung der entsprechenden (Stimmrechts-)Beschwerden verankert. Diese Bestimmung genüge nicht, wenn etwa für eine Gemeindeversammlung gleichzeitig eine Revision des Organisationsreglements, eine Änderung von Bauvorschriften und eine Wahl traktandiert seien. Zu prüfen sei, ob im VRPG dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit eingeräumt werden könnte zu entscheiden, welche Vorinstanz in einem solchen Fall sachlich zuständig sei. – Ausser von der Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter ist dieses Anliegen von keiner Seite vorgebracht worden. Für die Umsetzung besteht gegenwärtig kein Anlass.
- Das Verwaltungsgericht regt an, im VRPG den Anwendungsbereich der *Zustellung mit «A-Post Plus»* zu regeln. Es sollte im Gesetz gesagt werden, dass eine andere Zustellungsart als die eingeschriebene Post und die gerichtliche Urkunde gewählt werden könne, falls *kein Zustellnachweis* erforderlich sei. – Dieses berechtigte Anliegen wird im Rahmen des 2. Teils der VRPG-Revision, in dem der elektronische Rechtsverkehr eingeführt wird, umgesetzt.
- Die Vorschläge zur Regelung der Anfechtbarkeit von Realakten und des materiellen Verfügungsbegriffs im VRPG werden nicht berücksichtigt. Beim Verfügungsbegriff handelt es sich um einen zentralen Punkt des VRPG, weshalb Änderungen daran den Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision sprengen.
- Nicht umgesetzt wird der Vorschlag, im Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (VKD) die unterschiedlichen Verfahrenskostenrahmen im Beschwerde- und im Klageverfahren zu vereinheitlichen. Dieses Problem muss in einem grösseren Rahmen angegangen werden.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	110/2022
Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.527
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

DIJ; Amt für Sozialversicherungen; Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (PG 05.10.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2021

1. Gegenstand

Nachkredit 2021 von CHF 1'489'983.29 in der Produktegruppe 05.10.9101 Vollzug der Sozialversicherungen

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	5'414'034.89
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	1'489'983.29
Kompensation	CHF	1'489'983.29 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen Produktegruppe 05.04.9103

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei der Zeile «Sachkosten» handelt es sich zum Teil um wiederkehrende, gebundene Ausgaben.

5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

02|15|D|v01

6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Im Vergleich zum Voranschlagskredit fällt das Ergebnis in der Finanzbuchhaltung um CHF 26’166'347.00 besser aus.

7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2021

8. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe 05.10.9101 Vollzug der Sozialversicherungen fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 1'489'983.29 höher aus.

Amt für Sozialversicherungen PG Vollzug der Sozialversicherungen 05.10.9101	**Voranschlagskredit 2021**	**Rechnung IST 2021**	**Abweichung**
Erlöse	CHF -10'000.00	CHF -7'149.05	CHF 2'850.95
Personalkosten	CHF 3'886'472.98	CHF 3'838'200.50	CHF -48'272.48
Sachkosten	CHF 1'535'700.39	CHF 3'071'986.14	CHF 1'536'285.75
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 1'861.52	CHF 980.59	CHF -880.93
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	**CHF 5'414'034.89**	**CHF 6'904'018.18**	**CHF 1'489'983.29**

Die Verbuchungspraxis über die Ausrichtung der Kosten für Prämienverbilligung über die Staatsanwaltschaft, welche Rechnungen für ihre Klienten begleicht, wurde ab 2021 geändert. Die Abwicklung über CHF 1.7 Mio. erfolgt neu über die interne Leistungsverrechnung, welche den Saldo I betrifft und nicht mehr über das Konto Beiträge an öffentliche Unternehmungen, welches im Saldo II verbucht wurde.

Dies entspricht den Vorgaben des Geschäftsprozesses Kreditoren (Interne Verrechnungen [IV] und Leistungsverrechnungen [ILV] und Betriebsbeiträge an eigene Anstalten, Ämter und Betriebe des Kantons Berns [EB] – Kapitel 3 – Eigene Betriebe).
Dem Amt entstehen dadurch keine Mehrkosten. Die Kosten erscheinen neu im Saldo I (Globalbudget), anstatt wie im Voranschlagskredit 2021 im Saldo II.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.527
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

DIJ; Amt für Sozialversicherungen; Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (PG 05.10.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 2

5. Auswirkungen auf die Gemeinden 2

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 2

7. Antrag 3

1. Zusammenfassung

Die Verbuchungspraxis über die Ausrichtung der Kosten für Prämienverbilligung über die Staatsanwaltschaft wurde ab 2021 geändert. Die Abwicklung erfolgt neu über die interne Leistungsverrechnung statt über Beiträge an öffentliche Unternehmungen. Dies bedeutet, dass die Kosten neu im Saldo I (Globalbudget) erscheinen, anstatt wie im Voranschlagskredit 2021 im Saldo II.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

– Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

06|00|DIv02

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe 05.10.9101 Vollzug der Sozialversicherungen fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 1'489'983.29 höher aus.

Amt für Sozialversicherungen PG Vollzug der Sozialversicherungen 05.10.9101	**Voranschlagskredit 2021**	**Rechnung IST 2021**	**Abweichung**
Erlöse	CHF -10'000.00	CHF -7'149.05	CHF 2'850.95
Personalkosten	CHF 3'886'472.98	CHF 3'838'200.50	CHF -48'272.48
Sachkosten	CHF 1'535'700.39	CHF 3'071'986.14	CHF 1'536'285.75
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 1'861.52	CHF 980.59	CHF -880.93
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	**CHF 5'414'034.89**	**CHF 6'904'018.18**	**CHF 1'489'983.29**

Die Verbuchungspraxis über die Ausrichtung der Kosten für Prämienverbilligung über die Staatsanwaltschaft, welche Rechnungen für ihre Klienten begleicht, wurde ab 2021 geändert. Die Abwicklung über CHF 1.7 Mio. erfolgt neu über die interne Leistungsverrechnung, welche den Saldo I betrifft und nicht mehr über das Konto Beiträge an öffentliche Unternehmungen, welche im Saldo II verbucht werden.

Dies entspricht den Vorgaben des Geschäftsprozesses Kreditoren (Interne Verrechnungen [IV] und Leistungsverrechnungen [ILV] und Betriebsbeiträge an eigene Anstalten, Ämter und Betriebe des Kantons Berns [EB] – Kapitel 3 – Eigene Betriebe).
Dem Amt entstehen dadurch keine Mehrkosten, sondern die Kosten erscheinen neu im Saldo I (Globalbudget), anstatt wie im Voranschlagskredit 2021 im Saldo II.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Organisation, Personal, IT sowie Raum. Die positive Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 26'166’347.00.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem Nachkredit des Amtes für Sozialversicherungen zuzustimmen.

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	111/2022
Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2021.DIJ.8945
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

DIJ; Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) 2021; Produktgruppe Betreibungen und Konkurse (PG 05.14.9101). Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2021

1. Gegenstand

Nachkredit 2021 von CHF 1'089'483.28 in der Produktegruppe Betreibungen und Konkurse.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Ertragsüberschuss)	CHF	-13’213’288.37
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	1'089'483.28
Kompensation	CHF	1'089'483.28
		Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen Produktegruppe 05.04.9103

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 1'113'556.28.

02|15|D|v01

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2021.

7. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe Betreibungen und Konkurse 05.14.9101 fällt im Vergleich zum Voranschlag um CHF 1'089'483.28 schlechter aus.

Betreibungs- und Konkursämter PG Betreibungen und Konkurse PG 05.14.9101	**Voranschlagskredit 2021**	**Rechnung IST 2021**	**Abweichung**
Erlöse	CHF -55'357'300.00	CHF -50'428'051.02	CHF 4'929'248.98
Personalkosten	CHF 30'063'730.63	CHF 28'877'039.82	CHF -1'186'690.81
Sachkosten	CHF 12'038'100.31	CHF 9'442'627.53	CHF -2’595'472.78
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 42'180.69	CHF -15'421.42	CHF -57'602.11
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	**CHF -13'213'288.37**	**CHF -12'123'805.09**	**CHF 1'089'483.28**

Die budgetieren Erlöse basieren auf der Rechnung 2019. Im Jahr 2020 sind insbesondere die ausgestellten Zahlungsbefehle auf Grund der Corona Krise (Inkassostopp Kanton Bern bis 30.06.2020) massiv zurückgegangen. Im Jahr 2021 hat sich die Menge der Zahlungsbefehle, entgegen der Erwartungen, nur leicht erholt. Im Vergleich zum Rekordjahr 2019 sind die ausgestellten Zahlungsbefehle deutlich zurückgegangen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2021.DIJ.8945
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

DIJ; Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) 2021; Produktgruppe Betreibungen und Konkurse (PG 05.14.9101). Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 2

5. Auswirkungen auf die Gemeinden 2

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 2

7. Antrag 2

1. Zusammenfassung

Bei der Produktgruppe der Betreibungs- und Konkursämter trug die Coronavirus-Krise zur Saldoüberschreitung (Globalbudget) bei. Entgegen den Erwartungen liegt die Menge der Zahlungsbefehle deutlich unter jener vor der Corona-Pandemie.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

– Art. Der 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe 05.14.9101 Betreibungs- und Konkursämter fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 1'089'483.28 höher aus.

Betreibungs- und Konkursämter PG Betreibungen und Konkurse PG 05.14.9101	**Voranschlagskredit 2021**	**Rechnung IST 2021**	**Abweichung**
Erlöse	CHF -55'357'300.00	CHF -50'428'051.02	CHF 4'929'248.98
Personalkosten	CHF 30'063'730.63	CHF 28'877'039.82	CHF -1'186'690.81
Sachkosten	CHF 12'038'100.31	CHF 9'442'627.53	CHF -2’595'472.78
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 42'180.69	CHF -15'421.42	CHF -57'602.11
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	**CHF -13'213'288.37**	**CHF -12'123'805.09**	**CHF 1'089'483.28**

Die budgetierten Erlöse basieren auf der Rechnung 2019. Im Jahr 2020 sind insbesondere die ausgestellten Zahlungsbefehle auf Grund der Corona Krise (Inkassostopp Kanton Bern bis 30.06.2020) massiv zurückgegangen. Im Jahr 2021 hat sich die Menge der Zahlungsbefehle, entgegen der Erwartungen, nur leicht erholt. Im Vergleich zum Rekordjahr 2019 sind die ausgestellten Zahlungsbefehle deutlich zurückgegangen.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Organisation, Personal, IT sowie Raum. Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 1'113'556.28.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem Nachkredit der Betreibungs- und Konkursämter zuzustimmen.

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	112/2022
Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2021.DIJ.7611
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

DIJ; Regierungsstatthalterämter; Produktgruppe Regierungsstatthalterämter (PG 05.13.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2021

1. Gegenstand

Nachkredit 2021 von CHF 1'592'462.86 in der Produktegruppe 05.13.9101

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	10'757'226.00
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	1'592'462.86
Kompensation	CHF	1'592'462.86 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen Produktegruppe 05.04.9103

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Primär fallen die Erlöse weniger hoch aus als budgetiert. Bei den «Personalkosten» handelt es sich zum Teil um einmalige und nicht gebundene Ausgaben.

5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

02|15|D|v01

6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 102'714.29.

7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2021

8. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 1'592'462.86 höher aus.

Regierungsstatthalterämter PG Regierungsstatthalterämter 05.13.9101	**Voranschlagskredit 2021**	**Rechnung IST 2021**	**Abweichung**
Erlöse	CHF -11'197'600,00	CHF -9'563'871.50	CHF 1'633'728.50
Personalkosten[1]	CHF 17'367'036.34	CHF 17'450'939.04	CHF 83'902.70
Sachkosten	CHF 4'584'500.00	CHF 4'452'964.11	CHF -131'535.89
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 3'289.66	CHF 9'657.21	CHF 6'367.55
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	**CHF 10'757'226.00**	**CHF 12'349'688.86**	**CHF 1'592'462.86**

[1] RRB 590/2021 vom 19. Mai 2021 (WEU)

Bei den Personalkosten führten die Bildung von Rückstellungen und Nachzahlungen für Zeitguthaben zu einer Überschreitung der Personalkosten. Weiter wurden für den Schutzschirm (Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie) CHF 1 Million für Vollzugskosten vorgesehen, wofür bei den Regierungstatthalterämtern 0.6 befristete Vollzeitstellen geschaffen wurden.

Durch die COVID-19-Pandemie bzw. der damit verbundenen behördlichen Massnahmen befinden sich Gastgewerbebetriebe in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Deshalb hat der Regierungsrat beschlossen, dass für gastgewerbliche Betriebsbewilligungen A und C die Alkoholabgabe im Jahr 2021 – wie bereits im Jahr 2020 – gestützt auf Art. 31 FLG erlassen wird (vgl. RRB 823/2021 vom 30.06.2021). Dieser Erlass der Alkoholabgabe führt zu Mindereinnahmen bei den "Gebühren für Amtshandlungen".

Aufgrund dieses Entscheides im laufenden Geschäftsjahr aus dem genannten RRB 823/2021 ist ein massgeblicher Erlös von CHF 1.8 Mio. weggefallen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2021.DIJ.7611
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

DIJ; Regierungsstatthalterämter; Produktgruppe Regierungsstatthalterämter (PG 05.13.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 2

5. Auswirkungen auf die Gemeinden 2

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 3

7. Antrag 3

1. Zusammenfassung

Bei der Produktgruppe der Regierungsstatthalterämter führte die Coronavirus-Krise zur Saldoüberschreitung (Globalbudget).

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

– Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 1'592'462.86 höher aus.

Regierungsstatthalterämter PG Regierungsstatthalterämter 05.13.9101	**Voranschlagskredit 2021**	**Rechnung IST 2021**	**Abweichung**
Erlöse	CHF -11'197'600,00	CHF -9'563'871.50	CHF 1'633'728.50
Personalkosten[1]	CHF 17'367'036.34	CHF 17'450'939.04	CHF 83'902.70
Sachkosten	CHF 4'584'500.00	CHF 4'452'964.11	CHF -131'535.89
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 3'289.66	CHF 9'657.21	CHF 6'367.55
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	**CHF 10'757'226.00**	**CHF 12'349'688.86**	**CHF 1'592'462.86**

[1] RRB 590/2021 vom 19. Mai 2021 (WEU)

Bei den Personalkosten führten die Bildung von Rückstellungen und Nachzahlungen für Zeitguthaben zu einer Überschreitung der Personalkosten. Weiter wurden für den Schutzschirm (Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie) CHF 1 Million für Vollzugskosten vorgesehen, wofür bei den Regierungsstatthalterämtern 0.6 befristete Vollzeitstellen geschaffen wurden.

Durch die COVID-19-Pandemie bzw. der damit verbundenen behördlichen Massnahmen befinden sich Gastgewerbebetriebe in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Deshalb hat der Regierungsrat beschlossen, dass für gastgewerbliche Betriebsbewilligungen A und C die Alkoholabgabe im Jahr 2021 – wie bereits im Jahr 2020 – gestützt auf Art. 31 FLG erlassen wird (vgl. RRB 823/2021 vom 30.06.2021). Dieser Erlass der Alkoholabgabe führt zu Mindereinnahmen bei den "Gebühren für Amtshandlungen".

Aufgrund dieses Entscheides im laufenden Geschäftsjahr aus dem genannten RRB 823/2021 ist ein massgeblicher Erlös von CHF 1.8 Mio. weggefallen.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Organisation, Personal, IT sowie Raum. Die positive Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 102'714.29.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit ist auf Massnahmen zugunsten der Wirtschaft im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem Nachkredit der Regierungsstatthalterämter zuzustimmen.

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.361	
Eingereicht am:	29.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP)	
Weitere Unterschriften:	2	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	151/2022	vom 16. Februar 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er soll die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzes für die Reithalle Bern übernehmen.

2. Er soll die Kontrolle über die Baupolizei der Reithalle Bern übernehmen.

Begründung:

Die Reithalle Bern ist ein denkmalgeschütztes Objekt der höchsten Schutzklasse. Sie wird seit Jahrzenten verschmiert und verunstaltet. Die städtische Denkmalpflege greift nicht ein. Anträge, die Leistungsverträge mit der Reithalle von der Auflage, dass der Denkmalschutz einzuhalten sei, abhängig zu machen, sind gescheitert. Auch der jüngste Vorstoss des Erstunterzeichners wurde nicht für dringlich erklärt.

Die Stadt foutiert sich um den Schutz − der Kanton muss deshalb eingreifen, dies sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Denkmalschutzes als auch der Baupolizei.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht die Gefahr wachsenden Schadens. Das Ratsbüro der Stadt Bern hat einem ähnlich lautenden Vorstoss die Dringlichkeit verwehrt. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

12|00|D|v01

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 (Denkmalschutz):
Die Erfassung und denkmalpflegerische Begleitung von Baudenkmälern in Bau- und Planungsverfahren ist grundsätzlich eine kantonale Aufgabe. Die bernische Gesetzgebung sieht jedoch vor, dass die Bildungs- und Kulturdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege auf Gesuch hin Aufgaben und Befugnisse übertragen kann, die sonst Sache des Kantons wären (Artikel 36 Absatz 2 des Denkmalpflegegesetzes; DPG, BSG 426.41). Einzelheiten der Delegation von Aufgaben und Befugnissen sind in Artikel 38 der Denkmalpflegeverordnung (DPV, BSG 426.411) geregelt. Voraussetzung ist, dass eine Gemeinde über eine «fachlich qualifizierte Fachstelle» verfügt, «die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist». Für die Delegation der Aufgaben und Befugnisse kommen somit nur grosse Gemeinden in Frage.

Die Stadt Bern betreibt schon seit Jahrzehnten eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege, deren national und international anerkannte, qualifizierte Arbeit wesentlich dazu beitrug, dass die historische Altstadt von Bern in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen wurde.

Mit Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002 – ergänzt durch eine Nachtragsverfügung vom 31. Mai 2013 – wurden der Stadt Bern für das städtische Gemeindegebiet unter Vorbehalt weniger Ausnahmen sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich für den Kanton und seine Amtsstellen aus der Denkmalpflege- und Baugesetzgebung für Baudenkmäler ergeben. Darunter fallen insbesondere die Mitwirkung in Planungs- und Bewilligungsverfahren an Stelle der kantonalen Fachstelle, der Schutz vor Beschädigung und Zerfall und die Bewilligung zur Veränderung von unter Schutz gestellten Baudenkmäler. Die Delegation gilt unbefristet unter der Bedingung, dass die Stadt Bern ihre Fachstelle für Denkmalpflege in einem Umfang beibehält, der die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sicherstellt.

Mit der Delegation der Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Denkmalpflege an eine Gemeinde ist im Übrigen keine weitergehende denkmalpflegerische Aufsichtsfunktion des Kantons im Einzelfall verbunden. Gemäss Delegationsverfügung von 2002 erstattet die Stadt Bern der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Bereich der Denkmalpflege. Zudem tauschen sich die Denkmalpflegefachstellen von Kanton und Stadt regelmässig aus. Sie entwickeln und pflegen zu denkmalpflegerischen Themen und Fragestellungen gemeinsame Grundhaltungen und vertreten diese in der praktischen Tätigkeit gegen innen und aussen einheitlich. Diese Zusammenarbeit funktioniert seit vielen Jahren bestens.

Der Regierungsrat ist bereit, anlässlich eines nächsten fachlichen Austausches die Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzes für die Reithalle mit der Stadt Bern zu thematisieren und zu überprüfen, inwiefern und unter Anpassung welcher gesetzlichen Grundlagen die Aufgabenübertragung betreffend Reitschule limitiert werden könnte.

Zu Ziffer 2 (Baupolizei):
Gemäss Artikel 45 Absatz 1 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) ist die Baupolizei Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Sie steht unter der Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters. Die Kontrolle über die Baupolizei liegt damit bereits beim Kanton und das zuständige Regierungsstatthalteramt nimmt diese Aufgabe bei Bedarf wahr. Der Regierungsrat ist jedoch bereit zu prüfen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall eine direkte kantonale baupolizeiliche Zuständigkeit eingeführt werden könnte.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion in beiden Punkten als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	134-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.203
Eingereicht am:	14.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Vanoni, Zollikofen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
Sitzung Büro Grosser Rat:	15.11.2021
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme als Postulat**

Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen

Das Büro des Grossen Rats wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, in eigener Kompetenz zu treffen oder gegebenenfalls dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten, damit der Turnus für die parteipolitische Besetzung des Grossratspräsidiums nach der nächsten Neuwahl des Grossen Rates der Vorgabe von Artikel 20 Absatz 3 des Grossratsgesetzes endlich wieder Rechnung trägt. Der traditionelle Turnus verletzt nun schon seit rund zehn Jahren die gesetzliche Vorgabe, wonach bei der Besetzung des höchsten Ratsorgans der Stärke der Fraktionen «angemessen Rechnung zu tragen» ist.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des neuen Grossratsgesetzes am 1. Juni 2014 gilt das Präsidium des Grossen Rats neu als Ratsorgan. Für seine Wahl durch den Grossen Rat verlangt Artikel 20 Absatz 3 des Grossratsgesetzes ausdrücklich: «Der Stärke der Fraktionen ist angemessen Rechnung zu tragen.»

Die jährliche Wahl der Grossratspräsidentin bzw. des Grossratspräsidenten (die vorgängig jeweils ins 2. bzw. 1. Vizepräsidium gewählt werden) erfolgt traditionsgemäss aufgrund eines Vier-Jahres-Turnus, der seit 1990 praktiziert wird. Dieser traditionelle Turnus verletzt seit rund zehn Jahren die Vorgabe des Gesetzes, die bereits vor der Parlamentsrechtsreform gegolten hatte.

Der traditionell angewandte Turnus sieht nämlich vor, dass pro Legislatur die drei grössten Fraktionen je einmal das Ratspräsidium stellen – und dass die anderen, mittleren und kleineren Fraktionen in den gleichen vier Jahren zusammen ein einziges Mal zum Zuge kommen. Bis zu den vorvorletzten Grossratswahlen (2010) entsprach dieser Verteilschlüssel einigermassen den Fraktionsstärken im Grossen Rat. Denn bis 2006 stellten die drei grössten Fraktionen über 80 Prozent der Ratsmitglieder, in den vier nachfolgenden Jahren bis 2010 waren es immerhin noch knapp 75 Prozent.

Seit den Grossratswahlen 2010 ist der Anteil der drei grössten Fraktionen auf rund 65 Prozent gesunken – die anderen Fraktionen stellen seither etwa 35 Prozent der Grossratsmitglieder. Die Stärke der mittle-

12|00|D|v00

ren und kleineren Fraktionen ist also stark gewachsen. Im Gegenzug hat eine der drei grossen Fraktionen (FDP) massiv Sitze verloren – sie ist nur noch etwa halb so gross wie die beiden wirklich grossen Fraktionen. Es ist somit offensichtlich, dass der traditionelle Turnus eine massive Übervertretung dieser Fraktion im Grossratspräsidium zur Folge hat und die anderen mittleren und kleineren Fraktionen (zurzeit Grüne, Mitte (vormals BDP), EVP, glp und EDU) benachteiligt. Dies steht in klarem Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe.

Dieser offenkundige Mangel könnte behoben werden, wenn beispielsweise künftig pro Legislatur die beiden grössten Fraktionen (SVP und SP) wie bisher je einmal das Ratspräsidium stellen würden und alle anderen Fraktionen (inkl. FDP) zusammen zwei Mal pro Legislatur zum Zuge kämen. In welcher Reihenfolge sie einander abwechseln, könnte nach bisherigen Gepflogenheiten bestimmt werden. Gemäss einer Mitteilung der Staatskanzlei vom 29. März 2012 ist eine Änderung des 4-Jahres-Turnus bereits nach den Grossratswahlen von 2010 in Betracht gezogen worden.[1] Doch aufgrund besonderer Umstände (eine Turnus-Änderung hätte damals die Wahl eines bisherigen Vizepräsidenten zum Grossratspräsidenten in Frage stellen können) hatten damals Gespräche unter den Parteien zum Festhalten am bisherigen Turnus geführt. In den letzten Jahren haben ähnliche Gespräche unter den Fraktionspräsidien wie auch im Ratsbüro leider zu keiner von allen Fraktionen anerkannten und verbindlichen Regelung geführt.

Nach den Erfahrungen mit verschiedenen Wahlen in den letzten Jahren ist es jetzt wirklich an der Zeit, ja überfällig, den Turnus für die Besetzung des Grossratspräsidiums zu überprüfen und frühzeitig vor den kommenden Grossratswahlen vom März 2022 wieder in Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe zu bringen. Das Ratsbüro, das gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rats den Verteilschlüssel für die angemessene Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und deren Präsidien festzulegen hat, ist die geeignete Instanz, um diese Überprüfung vorzunehmen und bei Bedarf nötige Massnahmen in die Wege zu leiten. Es könnte beispielsweise den aktuellen Mangel und Möglichkeiten zu dessen Behebung aufzeigen – und dadurch transparente Grundlagen schaffen, damit sich die im Büro vertretenen Fraktionen auf einen gesetzeskonformen Turnus verständigen können.

Das Büro könnte dem Grossen Rat aber auch eine Änderung seiner Geschäftsordnung beantragen, damit der Turnus für die Besetzung des Ratspräsidiums künftig periodisch vom Büro selber oder von einem anderen geeigneten Ratsorgan geregelt werden könnte. Entsprechende Regelungen oder Verfahren haben sich in anderen Parlamenten auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene bewährt, so beispielsweise im Nationalrat und im Stadtparlament von Thun. Als weitere Möglichkeit könnte das Büro auch eine Präzisierung der aktuellen Bestimmung im Grossratsgesetz prüfen und gegebenenfalls beantragen.

So oder so könnte das Büro mit der Prüfung der Problematik und mit dem Ausarbeiten eines geeigneten Vorschlags den bereits eingesetzten Büro-Ausschuss Prüfaufträge Parlamentsrecht (Büro-PrüfPar) beauftragen.

Es versteht sich von selbst, dass der Turnus für die parteipolitische Besetzung des Ratspräsidiums nicht allzu häufig aufgrund von kurzfristigen Schwankungen der Kräfteverhältnisse unter den Fraktionen geändert werden soll. Damit die nötige Kontinuität und eine gewisse Planbarkeit für den Aufbau von Kandidaturen gesichert bleiben, könnten beispielsweise für den Turnus nur Fraktionen berücksichtigt werden, die seit mindestens zwei oder drei Legislaturen bestehen. Und bei der Bemessung der Stärke der Fraktionen könnte ebenfalls vom Durchschnitt mehrerer Legislaturen ausgegangen werden.

Hauptsache ist, dass die kommenden Präsidiumswahlen ausgehend von einem Turnus erfolgen können, der den Stärken der Fraktionen besser als aktuell Rechnung trägt und somit im Einklang mit dem geltenden Grossratsgesetz steht. Der Grosse Rat ist es seiner Glaubwürdigkeit und seinem guten Ruf schuldig, dafür zu sorgen, dass das von ihm in eigener Sache erlassene Gesetz möglichst rasch wieder eingehalten wird.

[1] https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2012/03/20120329_1431_regelung_des_praesidiumsdesgrossenrates

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident wird von Verfassung wegen vom Grossen Rat gewählt (Art. 77 Abs. 1 Bst. a KV). Der Grosse Rat wählt ferner die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Grossen Rates (Art. 20 Abs. 1 GRG). Bei diesen Wahlen ist gemäss Gesetz der Stärke der Fraktionen *angemessen* Rechnung zu tragen (Art. 20 Abs. 3 GRG). Die Wahl erfolgt einzeln für eine einjährige Amtsdauer. Eine erneute Wahl für die gleiche Funktion ohne zeitlichen Unterbruch ist ausgeschlossen (Art. 20 Abs. 2 GRG). Früher war einzig vorgegeben, dass eine Fraktion das Amt der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten während einer Legislaturperiode höchstens einmal beanspruchen kann (Art. 16a Abs. 4 aGRG).

Seit 1990 beanspruchten pro Legislatur die drei Parteien SVP, SP, FDP turnusgemäss je ein Jahr das Präsidium, im verbleibenden anderen Jahr hatten die übrigen Parteien dieses inne.[2] In der Praxis fällt die Entscheidung zum Turnus regelmässig bereits bei der Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten, welche/r dann in der Folge bis zur Präsidentin oder zum Präsidenten aufsteigt.

Diese Praxis steht seit rund zehn Jahren immer wieder zur Diskussion, beispielsweise nach den Grossratswahlen 2010. Gespräche unter den Parteien führten dann aber dazu, am Turnus mit den drei grössten Fraktionen und den «Übrigen» festzuhalten (vgl. Medienmitteilung Staatskanzlei vom 29.3.2012 «Regelung des Präsidiums des Grossen Rates: Abfolge gemäss langjähriger Praxis»[3]). 2018 einigten sich an einer Sitzung gewisse Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten und das Grossratspräsidium auf einen neuen Turnus, von welchem das Büro des Grossen Rates Anfang Juni 2018 Kenntnis nahm. Gemäss diesem Turnus sollten SVP und SP jeweils einmal pro Legislatur die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten stellen. Die anderen Fraktionen wären zwei Töpfen zugeteilt (FDP, BDP, EDU einerseits sowie Grüne, glp und EVP andererseits). Pro Legislatur sollten jeweils zwei «rechte» und zwei «linke» Parteien die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten stellen. Die Fraktionen würden jeweils nach den Wahlen zusammensitzen und auf dieser Basis einen Vorschlag für die folgenden sechs Jahre festlegen.

Das Büro des Grossen Rates ist der Ansicht, dass die Frage des Turnus für die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten und allfälliger zu ergreifender Massnahmen noch eingehender zu prüfen sind. Einerseits wäre eine Regelung wie für den Stadtrat von Thun denkbar. Dort hat die Präsidienkonferenz jeweils für eine Legislatur den Turnus für die Präsidien des Rates unter den Parteien festzulegen. Dies ist aber keine Garantie, dass der Stadtrat letztlich tatsächlich nach diesem Turnus wählt bzw. wählen muss. Andererseits könnte hinsichtlich der Vorgabe, wonach bei der Wahl der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen ist, geprüft werden, ob eine sinnvolle konkretisierendere bzw. verbindlichere normative Regelungen möglich wäre. Die Schwierigkeit dürfte allerdings darin liegen, dass eine solche Regelung einerseits bestimmter als bisher sein müsste, sie andererseits aber auch Veränderungen künftiger Stärkeverhältnisse mitzuberücksichtigen hätte. Schliesslich könnte auch einfach versucht werden, allfälligen Fraktionsabsprachen faktisch mehr Gewicht zu geben.

Aus allen diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat, den Vorstoss als **Postulat** anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] so z.B. LdU, CVP, GFL, EVP, Grüne, glp.
[3] https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2012/03/20120329_1431_regelung_des_praesidiums-desgrossenrates

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2021

Information des Büros an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 31.12.2021

Beschluss Büro: 21. Februar 2022

Geschäftsnummer: 2020.PARL.313-15

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet das Büro dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen analog Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2021 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt das Büro allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (analog Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet das Büro Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen; der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt (vgl. Art. 53 GRG).

2 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Abschreibung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Grosser Rat (GR)				
125-2020 M	Grüne (de Meuron) et al. Digitales Parlament 2.0	01.12.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Prüfung und teilweise Umsetzung erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Winter-Session 2021 beschlossenen Teilrevision der Grossratsgesetzgebung (Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren). Inkraftsetzung 01.06.2022.

3 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Fristverlängerung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Grosser Rat (GR)					
	Keine Vorstösse mit Antrag auf Fristverlänge-rung				

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate (ohne Anträge auf Abschreibung oder Fristverlängerung)

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Grosser Rat (GR)				
044-2020 M	Von Arx (GLP) et al. Upgrade für das grossrätliche Interessenbindungsregister	03.12.2020 Annahme von Ziff. 1 und 4 als Motion Annahme von Ziff. 2 und 3 als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung und Prüfung erfolgt im Laufe bevorstehender Arbeiten des Büros des Grossen Rates zu Prüfaufträge zum Parlamentsrecht. Dem Grossen Rat wird dazu in der Frühlings-Session 2022 ein GO-Änderung unterbreitet. Inkraftsetzung vorgesehen für 01.06.2022.
304-2020 M	Schneider (SVP) et al. Videoübertragung der Ratsdebatten	06.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist für 01.06.2022 vorgesehen.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: in Bearbeitung / erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Planungserklärung	Bearbeitungsstand	Status
Grosser Rat (GR)				
Bericht Büro Grosser Rat vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung (u.a. zu Vorstoss 091-201 [«Transparente und faire Entscheide über unbestrittene Motionen und Postulate»], dessen Ziff. 1 und 2 2019 als Postulat überwiesen wurden).		Das in Kapitel 5 des Berichts erörterte Anliegen (zu Vorstoss 091-20219) ist vom Grossen Rat im November 2019 als Postulat unterstützt worden. Falls dem Grossen Rat aus anderen Gründen eine konkrete Vorlage zur Revision der Grossratsgesetzgebung unterbreitet wird, soll das erwähnte Anliegen nochmals aufgegriffen werden. Dabei wird zur Diskussion gestellt, wie ihm Rechnung getragen werden könnte, allenfalls auch nur in der Rili-GR, die vom Büro ergänzt werden kann.	Die Prüfung erfolgt im Laufe bevorstehender Arbeiten des Büros des Grossen Rates zu Prüfaufträge zum Parlamentsrecht. Dem Grossen Rat wird dazu in der Frühlings-Session 2022 ein GO-Änderung unterbreitet. Inkraftsetzung vorgesehen für 1.6.2022.	in Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.222
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) (Sprecher/in) EVP (Wenger, Spiez)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1229/2021 vom 27. Oktober 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wechsel auf ein konsistenteres Regierungswahlsystem

Der Regierungsrat leitet die nötigen Rechtsanpassungen ein, um folgende Änderungen am Regierungswahlsystem herbeizuführen:

1. Die Regierung des Kantons Bern wird künftig im Proporzverfahren gewählt.
2. Falls die Regierung des Kantons Bern weiterhin im Majorzverfahren gewählt wird, ist der Wahlzettel dahingehend anzupassen, dass die Namen aller Kandidierenden darauf vorgedruckt sind und die Wahl durch Ankreuzen erfolgt.

Begründung:

Die Mitglieder des Berner Regierungsrates werden heute im Majorzverfahren gewählt. Für Regierungswahlen kommen aber auch andere Wahlsysteme in Frage, insbesondere das in Berner Städten und Gemeinden verbreitete Proporzverfahren. Ein Wahlsystem sollte unter anderem sicherstellen, dass die Wahlberechtigten eine Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten haben, die sie persönlich, politisch und gegebenenfalls hinsichtlich weiterer Kriterien (z. B. Geschlecht oder Region) überzeugen, und dass die politischen Präferenzen der Bevölkerung angemessen in der Regierung vertreten sind.

Das Proporzverfahren weist insbesondere folgende Vorteile auf:

- Die Wahlberechtigten haben eine grosse Auswahl an breit akzeptierten politischen Persönlichkeiten auch innerhalb derselben politischen Strömung.
- Die politischen Präferenzen der Bevölkerung werden in der Regierung genauer abgebildet als beim Majorzverfahren.
- Es wird kein zweiter Wahlgang benötigt.

12|00|D|v00

Die gängigen Argumente für das Majorzverfahren beruhen auf der theoretischen Annahme, dass die Majorzwahl eine Persönlichkeitswahl darstelle, also eine Wahl, in der Kandidierende in erster Linie aufgrund ihrer Persönlichkeit gewählt werden. Die gelebte Praxis im Kanton Bern sieht indes anders aus:

- Kandidierende – auch wenn sie profilierte politische Persönlichkeiten sind – werden in erster Linie aufgrund ihrer Nomination durch eine Partei und die Zugehörigkeit zu einem parteiübergreifenden Wahlticket gewählt.
- Wählerinnen und Wähler aus einer bestimmten politischen Strömung haben bei der Wahl faktisch keine Auswahl. Sie können die wenigen Kandidierenden aus ihrer politischen Strömung wählen, oder sie können es sein lassen. Dieser Umstand zeigt sich beispielsweise dadurch, dass die Wählerinnen und Wähler die ihnen zur Verfügung stehenden 7 Stimmen in aller Regel nicht ausschöpfen: So wurden bei den Regierungsratswahlen 2018 pro Wahlzettel im Durchschnitt nur 4,51 Namen aufgeschrieben.
- Faktisch bestimmen Parteigremien die wenigen Kandidierenden, und die Wählerinnen und Wähler wählen eine Partei bzw. eine politische Strömung. Sie wählen also im Grunde, wie bei einer Proporzwahl, in erster Linie eine Partei, aber die Stimmen werden gemäss Majorzverfahren ausgezählt.
- Das oft gehörte Argument, bei einer Majorzwahl könne man unabhängig von einer Partei antreten (und erreiche somit eine grössere Unabhängigkeit als Regierungsmitglied), trifft auf die gelebte Regierungsratswahlpraxis im Kanton Bern nicht zu.

In Anbetracht dieser Sachlage wäre es im Kanton Bern konsequent, die Regierung auch tatsächlich mittels Proporzverfahren zu wählen.

Mit der Forderung, den Regierungsrat künftig im Proporzverfahren zu wählen, stellen die Motionärinnen und Motionäre den Jura-Sitz nicht in Frage.

Soll trotz all dieser Argumente am Majorzverfahren festgehalten werden, ist es angezeigt, zumindest durch eine Anpassung des Wahlzettels etwas Bewegung ins Wahlsystem zu bringen: Wie auch andernorts üblich, soll es den Wahlberechtigten einfacher gemacht werden, eine Auswahl aus allen verfügbaren Kandidierenden zusammenzustellen und so von den durch Parteigremien vorgefertigten Empfehlungen abzuweichen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Gemäss der Kantonsverfassung werden die Mitglieder des Regierungsrats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt (Art. 85 Abs. 1 KV).

Es gab in der jüngeren Vergangenheit immer wieder erfolglose Versuche, das Verhältniswahlverfahren (Proporz) für die Regierungsratswahlen einzuführen. 1988 wurde eine entsprechende Volksinitiative abgelehnt. Bei der Beratung der Totalrevision der Kantonsverfassung Anfang der 1990-er Jahre wurde das Anliegen erneut diskutiert und verworfen. Ebenso scheiterte die Motion Rytz (M 097-2002). Aufgrund weiterer parlamentarischer Vorstösse (M 131-2006 SP/JUSO/Bernasconi und M 150-2006 Dätwyler) erarbeitete der Regierungsrat den Bericht an den Grossen Rat vom 13. August 2008 «betreffend Wahl der Mitglieder des Regierungsrates im Verhältnisverfahren [Proporzwahl des Regierungsrates]». Dieser stützte sich auf ein hierfür eingeholtes Gutachten der Universität Bern vom 12. September 2007 (Pierre Tschannen/Béatrice Herrmann: «Wahl des Berner Regierungsrats im Proporzverfahren»). Bei der Beratung des Berichts im Grossen Rat am 17. November 2008 wurden Planungserklärungen, die den Wechsel zur Proporzwahl forderten, abgelehnt. Und am 2. Juni 2015 lehnte der Grosse Rat zuletzt auch die Motion Messerli/Gsteiger (M 183-2014), die dasselbe Anliegen verfolgte, mit 118 Nein- gegen 23 Ja-Stimmen (bei 10 Enthaltungen) deutlich ab.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen frei, wie sie die Wahl der Kantonsregierungen gestalten wollen. In 25 Kantonen wird die Kantonsregierung heute im Majorzwahlsystem gewählt. Einzig im Kanton Tessin gilt das Proporzsystem. Hingegen wird in zahlreichen bernischen Gemeinden die Exekutive im Proporzwahlverfahren gewählt.

Der Regierungsrat anerkennt - wie schon in seiner Antwort auf die Motion Messerli/Gsteiger - dass es sowohl für die Majorz- wie für die Proporzwahl der Kantonsregierung gute Argumente gibt. Beide Systeme ermöglichen die Wahl einer demokratisch legitimierten Regierung. Bei der Majorzwahl stehen die kandidierenden Personen im Vordergrund, sie gilt als Persönlichkeitswahl. Bei der Proporzwahl hingegen liegt der Fokus in erster Linie auf der Verteilung der Sitze auf die Parteien.

Parlament und Regierung kommen unterschiedliche Funktionen zu. Bei der Parlamentswahl steht die Vertretung der Parteien gemäss ihrem Wähleranteil im Vordergrund. Der Grosse Rat soll das Repräsentationsorgan aller gesellschaftlichen Gruppen sein, weshalb das Verhältniswahlsystem das geeignete Wahlverfahren darstellt. Demgegenüber ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde, die im Interesse des Kantons eine gemeinsame Politik zu gestalten hat. Hier hat das Majorzwahlsystem Vorteile: Die Bevölkerung wählt jene Personen direkt in die Regierung, denen sie das Regierungsamt anvertrauen will, unabhängig von Parteien(bündnissen) und Listen. Wer in der Majorzwahl in die Exekutive gewählt wird, muss über die eigene Partei hinaus akzeptiert sein und im Volk breite Unterstützung finden. Dieser Umstand begünstigt eine unabhängigere, weniger parteiengebundene Meinungsbildung im Regierungskollegium. Dass die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag eines Parteienbündnisses die Wahlchancen erhöht, ändert an den dargelegten Überlegungen nichts.

Die Motionärinnen bedauern, dass die Wählenden aus einer bestimmten politischen Strömung im heutigen System «faktisch keine Auswahl» hätten. Festzuhalten ist allerdings, dass auch in einem Proporzwahlsystem Parteigremien eine Vorauswahl der Kandidierenden treffen und den Wählenden bei Exekutivwahlen *innerhalb* einer Partei bzw. eines Parteienbündnisses oftmals keine breite Auswahl bieten. Nach Auffassung des Regierungsrats ist es zudem fraglich, ob es bei der Wahl einer Exekutive überhaupt erstrebenswert wäre, dass viele Parteien der Wählerschaft eine grössere Zahl eigener Kandidierender quasi zur Auswahl vorschlagen, Es erscheint dagegen als sachgerecht, wenn der Wettbewerb zwischen jenen Kandidierenden stattfindet, die die Parteien explizit für ein Exekutivamt nominieren. Im Weiteren ist es keineswegs so, dass das Majorzsystem nur den grossen Parteien den Einzug in die Regierung ermöglicht: So sind seit 2008 im siebenköpfigen Berner Regierungsrat fünf Parteien vertreten.

Wie der Regierungsrat seinerseits in seinen Ausführungen zur Motion Messerli/Gsteiger festhielt, steht der Einführung der Proporzwahl für den Regierungsrat zusätzlich entgegen, dass für die Besetzung des dem Berner Jura nach Artikel 84 Absatz 2 KV garantierten Sitzes kein überzeugendes Verfahren zur Verfügung steht. Im erwähnten Gutachten Tschannen/Herrmann wurden mehrere Modelle (mit Varianten) eingehend untersucht. Alle erwiesen sich als mit mehr oder weniger grossen Nachteilen behaftet. Als «allenfalls empfehlenswert» wurde im Gutachten ein Modell bezeichnet, bei dem die Stimmberechtigten des ganzen Kantons mit zwei verschiedenen Wahlzetteln sechs Regierungsmitglieder des alten Kantonsteils im Proporz und die Vertretung des Berner Juras im Majorz (nach dem System des geometrischen Mittels) wählen würden. Das Gutachten will allerdings nicht ausschliessen, dass ein solches Mischsystem gegen Artikel 8 BV (Rechtsgleichheit) und Artikel 34 BV (Wahl- und Abstimmungsfreiheit) verstossen könnte. Das Prädikat «bedingt empfehlenswert» erhielt im Gutachten ein Modell, laut dem alle sieben Regierungsmitglieder im Proporz provisorisch gewählt würden. Wäre die nach dem Verfahren des geometrischen Mittels bestimmte Vertretung des Berner Juras nicht unter den provisorisch Gewählten, so müsste eine provisorisch gewählte Person als überzählig ausscheiden, zunächst eine Person derselben Parteiliste. Hätte die Liste der nach dem Verfahren des geometrischen Mittels ermittelten Jura-Vertretung aber keinen Sitz errungen, müsste eine proporzverzerrende parteiübergreifende Umverteilung vorgenommen werden. Der Regierungsrat sieht auch in diesen beiden Modellen, die im Gutachten –

wenn auch mit Vorbehalten – noch am besten bewertet wurden, keine tauglichen Wahlverfahren für den Garantiesitz.

Aus den dargelegten Gründen spricht sich der Regierungsrat dafür aus, das Majorzwahlsystem für die Wahl der Kantonsregierung beizubehalten.

Zu Ziffer 2

Die Motionärinnen wünschen sich ein Verfahren, das es den Wahlberechtigten einfacher macht, «eine Auswahl aus allen verfügbaren Kandidierenden zusammenzustellen und so von den durch Parteigremien vorgefertigten Empfehlungen abzuweichen». Genau dies aber ermöglicht das derzeit im Kanton Bern geltende System mit der nach Alphabet geordneten Namensliste und dem leeren Wahlzettel. Dieses war 2008 geschaffen worden, um dem Prinzip der Majorzwahl als Persönlichkeitswahl besser zu entsprechen: Die vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzettel mit den Wahlempfehlungen der Parteienblöcke wurden abgeschafft, die Wählenden schreiben seither selber die Namen jener Personen, die sie in die Regierung wählen wollen, auf den leeren Wahlzettel. Ein System, bei welchem die Wählenden vorgedruckte Namen auf einer Liste ankreuzen, wie es der Kanton St. Gallen kennt, wäre wohl ein gleichwertiges System. Es bietet aber aus Sicht des Regierungsrats gegenüber dem heutigen und bewährten Verfahren keinen Mehrwert, weshalb der Regierungsrat auch Ziffer 2 des Vorstosses zur Ablehnung empfiehlt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	077-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.102	
Eingereicht am:	29.03.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Niederhauser (Court, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Benoit (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Grivel (Biel/Bienne, FDP)	
Weitere Unterschriften:	1	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.06.2021
RRB-Nr.:	1341/2021	vom 17. November 2021
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Kantonszugehörigkeitsabstimmungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu ändern, damit bei Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernischer Gemeinden nicht mehr das absolute Mehr, sondern eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich ist.

Begründung:

Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit von Gemeinden sind sehr oft emotional und spalten die Bevölkerung nachhaltig, besonders, wenn das Abstimmungsergebnis knapp ist. Es ist einfacher, ein Abstimmungsergebnis zu akzeptieren, wenn die Mehrheit mit 67 Prozent statt mit 50,1 Prozent der abgegebenen Stimmen obsiegt.

Eine Mehrheit von 50,1 Prozent gehört zur Demokratie. Im Gegensatz zu einer einfachen Gemeindeabstimmung, die jederzeit infrage gestellt werden kann, bedarf es für den Kantonswechsel einer Gemeinde aber einer Abstimmung in der Gemeinde, einer Volksabstimmung in den beiden Kantonen und einer Genehmigung durch die Bundesversammlung. Damit sind alle Ebenen unseres Landes involviert. Das Verfahren ist lang, komplex und kann de facto nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Knappe Mehrheiten können aufgrund natürlicher Bevölkerungsschwankungen jederzeit in die eine oder andere Richtung ausschlagen. Die Mehrheit von heute könnte ein halbes Jahr später bereits eine andere sein. Da ein solches Verfahren aber endgültig ist, kann nur eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit den nachhaltigen Volkswillen widerspiegeln.

Begründung der Dringlichkeit: Beschleunigung und Konsolidierung des Abschlusses der Jurafrage.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) schützt der Bund «Bestand und Gebiet der Kantone». Nach Artikel 53 Absatz 3 BV bedürfen «Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen (…) der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses». Diese Verfassungsbestimmung gibt gewisse demokratische Minimal-Standards für Kantonswechsel von Gemeinden vor, sie räumt den Gemeinden aber kein Selbstbestimmungsrecht ein. Zur Einleitung eines Verfahrens für einen Kantonswechsel ist eine gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene erforderlich. Es ist somit Sache der Kantone, ob sie ihren Gemeinden die Möglichkeit eines Kantonswechsels ermöglichen wollen.

Kantonswechsel von Gemeinden sind in der Schweiz sehr selten. Der Kanton Bern kennt wie die anderen Kantone keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Gemeinden das Recht einräumen darüber zu befinden, ob sie den Kanton wechseln wollen, und er kennt auch keine Bestimmungen, die ein diesbezügliches Verfahren regeln. Für die Kantonszugehörigkeitsabstimmungen der bernjurassischen Gemeinden zur Regelung der Jurafrage wie auch für die Abstimmung zum Kantonswechsel der Gemeinde Clavaleyres erliess der Kanton Bern die massgeblichen Bestimmungen in Einzelfallgesetzen (Gesetz vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden [KBJG; BSG 105.233]; Gesetz vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz [ClaG; BSG 105.41]).

Am 17. September 2017 lehnten die Gemeinden Belprahon und Sorvilier einen Wechsel zum Kanton Jura ab, am 28. März 2021 stimmte die Gemeinde Moutier (Wiederholung der Abstimmung) dem Wechsel zum Kanton Jura zu. Damit sind die Gemeindeabstimmungen zur Kantonszugehörigkeit im Zusammenhang mit der Jurafrage gemäss KBJG abgeschlossen.

Im Weiteren stimmte die Gemeinde Clavaleyres am 23. September 2018 der Fusion mit Murten/FR und damit dem Kantonswechsel zu.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es nicht angezeigt, generelle gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren eines möglichen Kantonswechsels bernischer Gemeinden zu erlassen und so Regelungen für mögliche künftige Einzelfälle sozusagen auf Vorrat zu schaffen. Sollte sich in Zukunft die Frage eines Kantonswechsels einer bernischen Gemeinde wiederum stellen, so könnten die Modalitäten dem konkreten Fall entsprechend festgelegt werden (vgl. auch die Antworten des Regierungsrates auf die Motion 259-2014 Hirschi [Moutier, PSA] «Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung» und auf das Postulat 040-2018 Tobler [Moutier, SVP] «Qualifiziertes Mehr statt hauchdünne Entscheide bei Kantonswechselvorlagen»).

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	131-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.200
Eingereicht am:	09.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zimmerli (Bern, FDP) (Sprecher/in) Costa (Langenthal, FDP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1302/2021 vom 10. November 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting in den Gemeinden des Kantons Bern und im Kanton Bern zu schaffen.

Begründung:

Unterschriften für Initiativen und Referenden werden seit ihrer Einführung physisch auf Papier gesammelt. Die Sammlung der Unterschriften bedingt für Komitees und Parteien einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand. Bei der Verwaltung generiert die anschliessende Überprüfung der handschriftlich erteilten Unterschriften einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand.

Nachdem heute unser Berufs- und Privatleben ohne Digitalisierung nicht mehr denkbar ist, die digitale Kompetenz der Bevölkerung in der Corona-Zeit stark angestiegen und die junge Generation ohnehin «digital native» ist, ist es an der Zeit, auch unsere wertvolle Institution der direkten Demokratie für die Digitalisierung zu öffnen und damit zu stärken.

Nachdem gegen E-Voting Einwände insbesondere im Bereich der Sicherheit erhoben worden sind, könnte E-Collecting einen Einstieg in die digitale Wahrnehmung unserer Volksrechte bieten.

Mit der digitalen Unterschriftensammlung im Internet oder auf mobilen Endgeräten können breitere Bevölkerungsgruppen erreicht und somit die direkte Demokratie gestärkt werden. Zunehmend können Stimmberechtigte in ländlichen Gemeinden oder auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für Initiativen und fakultative Referenden gewonnen werden. Die elektronisch gesammelten Unterschriften können ohne Portokosten effizienter und rascher der Verwaltung zur Beglaubigung übermittelt werden.

12|00|D|v00

Die Sicherheitsrisiken bei einer elektronischen Unterschriftensammlung sind überschaubar, da kein Stimmgeheimnis gewahrt werden muss und über die Vorlage nachträglich allenfalls abgestimmt wird.

In Pilotversuchen sollen zunächst Erfahrungen mit E-Collecting bei der Wahrnehmung der unterschiedlichen direktdemokratischen Instrumente sowohl auf Stufe Gemeinde als auch auf Stufe Kanton gesammelt und ausgewertet werden. Falls sich E-Collecting – ergänzend zur traditionellen Unterschriftensammlung – bewähren sollte, könnten in einem nächsten Schritt die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die definitive Einführung geschaffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat sich am 11. März 2021 anlässlich der Behandlung der Motion 173-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) «Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting» bereits mit dem Thema E-Collecting befasst. Dabei wurde der Vorstoss als Postulat überwiesen und der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, wie zukünftig im Kanton Bern elektronische Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden auf Kantons- und Gemeindeebene ermöglicht werden können.

Mit der Überweisung als Postulat hat der Grosse Rat sein Einverständnis erteilt, angesichts von noch ungelösten und komplexen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung von E-Collecting zunächst die nötigen Abklärungen in Auftrag zu geben, bevor die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. So müssen beispielsweise Fragen zur Identifikation der Stimmberechtigten, zur Sicherstellung des Stimmgeheimnisses sowie des Datenschutzes, zu einem möglichen sicheren Gefäss der Unterschriftensammlungen, zur elektronischen Geschäftsabwicklung bei der Unterschriftenprüfung und zu den Voraussetzungen eines möglichen Pilotversuchs geklärt werden. Der Regierungsrat verweist bezüglich der Komplexität der sich stellenden Fragen auf seine Antwort auf die Motion 173-2020.

Auch auf Bundesebene ist E-Collecting Teil der politischen Diskussion. Der Bundesrat hatte im April 2017 die Arbeiten am Projekt zunächst sistiert, weil er andere Vorhaben im Bereich der Digitalisierung prioritär verfolgen wollte. Im Mai 2021 ist nun ein Postulat[1] der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats eingereicht worden, das vom Bundesrat einen Bericht zu E-Collecting verlangt.

Der Bericht soll insbesondere die staatspolitischen Auswirkungen sowie die möglichen Folgen auf das politische System der Schweiz aufzeigen. Dies unter anderem mit Bezug auf die verfassungsmässig festgelegten Quoren und Fristen sowie die Unterschiede der Sammlung von Unterschriften im öffentlichen und digitalen Raum. Der Bundesrat hat die Annahme des Postulats beantragt. Die Behandlung des Vorstosses im Nationalrat steht noch aus.

Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklungen im Bereich E-Collecting in anderen Kantonen und insbesondere im Bund eng. Er wird mögliche Umsetzungsschritte für den Kanton Bern laufend prüfen.

Dem Regierungsrat erscheint es nicht sachgerecht, dass im Kanton Bern nun mit Pilotversuchen zur Einführung von E-Collecting auf Kantons- und Gemeindeebene gestartet werden soll, ohne vorgängig die offenen Fragen zur Umsetzung geklärt zu haben. Auch die Durchführung von Pilotversuchen wird Teil dieser Abklärungen sein. Der Regierungsrat ist daher bereit, den Vorstoss in der Form eines Postulats anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Postulat 21.3607 «Elektronisches Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden»

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	12. Januar 2022
Geschäftsnummer:	2021.STA.961
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 19

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 25

5. Planungserklärungen 45

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2021 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2021 die entsprechenden Änderungen des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern» wurde in der Sommersession 2021 im Grossen Rat beraten.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die geforderte Unterstützung des Gosteli-Archivs wurde vorangetrieben. So hat insbesondere der Bund der Institution Ende 2020 für eine Periode von vier Jahren einen Betrag von jährlich gut CHF 500'000 zugesprochen. Am 9. September 2021 hat der Grosse Rat die Finanzmotion 129-2021 angenommen. Diese verpflichtet den Regierungsrat, mit dem Voranschlag 2023 CHF 450'000 einzustellen, um den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung in ihrer jetzigen Form als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung zu sichern. Die Arbeiten für die Schaffung einer formellen Rechtsgrundlage sind bereits initiiert.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2019 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Grosse Rat verabschiedete die Vorlage zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 in der Wintersession.
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Richtlinienmotion wurde auf das Frauenstimmrechtsjubiläum am 15. Dezember 2021 umgesetzt.
116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat das neue Informations- und Medienförderungsgesetz zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit dem Gesetz wird die erforderliche rechtliche Basis für die indirekte Medienförderung geschaffen. Ob und wann konkrete Projekte umgesetzt werden, ist vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons zurzeit noch offen.

238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat das neue Informations- und Medienförderungsgesetz zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit dem Gesetz wird die erforderliche rechtliche Basis für die indirekte Medienförderung geschaffen. Ob und wann konkrete Projekte umgesetzt werden, ist vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons zurzeit noch offen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. Die Kantone haben die Verhandlungen mit der Verabschiedung einer Roadmap am 22. September 2021 aufgenommen. Artikel 138 und 139 der jurassischen Verfassung werden darin ausdrücklich mit folgendem Wortlaut erwähnt: *«Der Inhalt von Artikel 138 wird spätestens bei der Unterzeichnung des interkantonalen Konkordats über den Kantonswechsel von Moutier aus dem Text der jurassischen Verfassung gestrichen (unter Beibehaltung einer Fussnote, in der präzisiert wird, dass Art. 138 KV/JU die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten hat).»* und *«Das Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier wird eine Klausel enthalten, die die Aufhebung von Artikel 139 KV/JU als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Konkordats vorsieht.»*
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen haben stattgefunden und die entsprechenden Massnahmen werden im Verlauf von 2022 umgesetzt.
129-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 09.06.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen	07.09.2021	31.12.2023	Am 9. September 2021 hat der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission die Finanzmotion angenommen. In der Folge hat er die geforderten zusätzlichen CHF 350 000 in den Voranschlag 2022 integriert (CHF 100 000 waren bereits eingestellt) und mittels Planungserklärung sichergestellt, dass der Beitrag auch in den Folgejahren erhöht wird.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Leseförderungsprojekt der Bildungs- und Kulturdirektion ist abgeschlossen. Die Ergebnisse sind im Fächernet der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (www.faechernet.ch) veröffentlicht. Auf der Website finden sich Inputs und Unterstützung für die Überprüfung von Lesekompetenzen. Überdies wird die Leseförderung im Controlling 2022 bis 2025 der Schulaufsicht mit den Schulen und Gemeinden thematisiert
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Die Abklärungen bei den zuständigen Stellen sind erfolgt. Es hat sich gezeigt, dass das Anliegen der Motion – Öffnung der Sportanlagen während den Schulferien –erfüllt ist. Zusätzlich konnte in den Abklärungsgesprächen erreicht werden, dass längere Öffnungszeiten am Abend und an Feiertagen geprüft und wo möglich angeboten werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert. Der Verein «Chindernetz Bern» unterstützt im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion die Schulklassen bei der Durchführung von Schullagern finanziell.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Ausserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert. Der Verein «Chindernetz Bern» unterstützt im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion die Schulklassen bei der Durchführung von Schullagern finanziell.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 werden die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert, dieses Mal differenziert nach Fakultäten.

268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Am 21. September 2021 hat die Bildungs- und Kulturdirektion entschieden und die Gemeinden darüber informiert, dass ab dem Schuljahr 2022/2023 der Kanton Bern die Auswahl an Französisch-Lehrmitteln erweitern wird. Neben «Mille feuilles» und «Clin d'oeil» des Schulverlags Plus AG sind ab Sommer 2022 zwei weitere Lehrmittel in der Volksschule zugelassen. Damit sind die Anliegen der Motion erfüllt.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Am 21. September 2021 hat die Bildungs- und Kulturdirektion entschieden und die Gemeinden darüber informiert, dass ab dem Schuljahr 2022/2023 der Kanton Bern die Auswahl an Französisch-Lehrmitteln erweitern wird. Neben «Mille feuilles» und «Clin d'oeil» des Schulverlags Plus AG sind ab Sommer 2022 zwei weitere Lehrmittel in der Volksschule zugelassen. Damit sind die Anliegen der Ziffern 2 und 5 der Motion erfüllt. Zusammen mit den mittlerweile angepassten Lehrmitteln und dem neuen Wahlobligatorium trägt der Lehrplan den Anliegen der Ziffern 3 (ausgewogene Förderung von Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen) und 4 (schrittweiser Aufbau von Grammatik, Wortschatz und Orthographie) ebenfalls Rechnung.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 21. September 2021 hat die Bildungs- und Kulturdirektion entschieden und die Gemeinden darüber informiert, dass ab dem Schuljahr 2022/2023 der Kanton Bern die Auswahl an Französisch-Lehrmitteln erweitern wird. Neben «Mille feuilles» und «Clin d'oeil» des Schulverlags Plus AG sind ab Sommer 2022 zwei weitere Lehrmittel in der Volksschule zugelassen. Eine Anpassung der Lektionendotation auf der Primarstufe wurde von der Bildungs- und Kulturdirektion geprüft und musste verworfen werden, weil jede Änderung neue gewichtige Nachteile zur Folge hätte.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde in Standortgesprächen der Schulaufsicht mit den Schulen diskutiert. Die Verantwortung für die Art und Weise der Umsetzung des Anliegens bleibt jedoch bei den Gemeinden bzw. den Schulen.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wurde in der weiten Lesung der Revision des Volksschulgesetzes in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat abgelehnt.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2021	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde eingehend geprüft. Aufgrund der finanzpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre hat der Regierungsrat im Rahmen der Priorisierung der Hochbauten für den Planungshorizont 2022-2031 keine Mittel für ein Verwaltungszentrum eingeplant. Gleichzeitig wurde der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt zur Daueraufgabe. Die Motion ist daher abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Forderung, nach Möglichkeiten und Auswirkungen eines kantonalen Verwaltungszentrums ausserhalb der Stadt Bern wurden geprüft. Ein dezentrales Verwaltungszentrum wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen der nächsten Jahre als nicht prioritär beurteilt. Daher wurden im Rahmen der Priorisierung der Hochbauten für den Planungshorizont 2022-2031 keine Mittel für ein Verwaltungszentrum eingeplant. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt wurde inzwischen zur Daueraufgabe. Die Motion ist damit abzuschreiben.
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien	24.01.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2021	Aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken hat der Regierungsrat namentlich für den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Ressourcen zu sorgen. Ein Vorkaufsrecht hätte einen wertvermindernden Effekt und widerspricht somit dieser Vorgabe. Immobilien, die zur Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Hand notwendig sind, befinden sich in der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) und sind damit bereits dem Markt weitgehend entzogen. Aufgrund des hier stark eingeschränkten Käuferkreises hat die BVD zusammen mit der FIN per 1. Juli 2021 die «Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude» erlassen, welche vorsieht, dass die Standortgemeinden beim ZÖN-Land angefragt werden, ob sie die Immobilie für operativ und wirtschaftlich eigene Zwecke (öffentliches Interesse) erwerben möchte. Wird das öffentliche Interesse nachgewiesen, kann ohne Ausschreibung, basierend auf einer Schätzung des Verkehrswertes, ein Verkaufs- bzw. Baurechtsvertrag abgeschlossen werden. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Regierung hat am 20. Oktober 2021 den neuen kantonalen Flächenstandard verabschiedet. Mit der Einführung des neuen Richtwerts von 14,5 m² Hauptnutzfläche pro Vollzeitstelle für kantonale Büroverwaltungsflächen werden die alten Flächenvorgaben für Büroräume vom 8. September 1993 (RRB 3238/1993) abgelöst. Das Flächenmanagement für Verwaltungsflächen erfolgt neu über standardisierte Flächenguthaben. Dadurch werden der Flächenkonsum und die Gleichbehandlung aller in der Kantonsverwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteuert. Die 14.5 m² entsprechen den Erfahrungswerten und wurden mit den Richtwerten anderer öffentlicher Bauherren abgeglichen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	06.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wurde im Rahmen der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die ZMB zeigt auf, dass die Buslinie zum Europaplatz verlängert werden soll. Die Umsetzungsplanung erfolgt unter Federführung der Stadt Bern. Die Abklärungen im Rahmen des Vollzugs des Postulats sind damit abgeschlossen.
212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Ziffer 1 soll mit der Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG, BSG 741.1) umgesetzt werden. Dabei ist eine indirekte Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) vorgesehen. Ein neuer Art. 18a BauG soll vorsehen, dass ein angemessener Teil der Parkplätze für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten ist. Anschliessend wird im Rahmen von Anpassungen der Bauverordnung (BauV, BSG 721.1) die Mindestanzahl der Parkplätze mit Ladeinfrastruktur definiert. Die Abklärungen bezüglich der als Postulat überwiesenen Motion sind damit abgeschlossen. Es wird die Abschreibung beantragt.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Zuständigkeit hinsichtlich Abklärungen zu Ziffer 4 gingen mit der Berichterstattung 2020 von der SID an die BVD über. Der Ausbau der Elektro-Ladestationen für die kantonale Fahrzeugflotte ist eingeleitet. Neben der Installation der Ladestationen werden Vorkehrungen getroffen, welche das Nachrüsten von Stationen einfach ermöglicht. Die offenen Fragen des Postulats sind damit geklärt .
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat der Kanton den Bund ersucht, die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Motionärs zu ändern. Aus den im Jahr 2021 geführten Gesprächen mit dem Bundesamt für Umwelt geht hervor, dass vonseiten Bund keine Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) oder der entsprechenden Vollzugshilfe im Sinne des Motionärs vorgesehen ist. Als Hauptargument nennt der Bund, dass sich in der Zwischenzeit die meisten Gemeinden mit der nicht optimalen Definition von Unternehmungen arrangiert haben und diese auf ihrem Gemeindegebiet umsetzen. Die Motion ist deshalb abzuschreiben.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Punkteweise beschlossen Annahme	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden und die SBB beabsichtigen, neue Nachtverbindungen Zürich – Bern – Barcelona und Zürich – Bern – Thun – Lötschberg – Rom einzuführen. Voraussetzungen sind verfügbares Rollmaterial und eine finanzielle Unterstützung, welche mit dem Co2-Gesetz vorgesehen war. Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten. Dank regelmässigen Gesprächen mit der SBB wird die Einführung durch den Kanton begleitet. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	31.12.2021	Mit den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» (Fassung Januar 2015) hat der Regierungsrat festgelegt, welche Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von der Baubewilligungspflicht befreit sind. Er hat damit den Spielraum, der von Bundesrechts wegen besteht, vollumfänglich ausgenutzt. Eine weitergehende Befreiung von der Baubewilligungspflicht (und Überführung in ein Meldeverfahren) ist von Bundesrechts wegen nicht möglich. Bei Holzschnitzel- und Gasheizungen etwa ist der Brandschutz, bei aussen aufgestellten Wärmepumpen der Lärm aufgrund des Bundesrechts zwingend in einem Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.

136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Kanton betreibt ein zeitgemässes und professionelles Immobilienmanagement. Dabei ist er bestrebt, temporär leerstehende Gebäude, wenn immer möglich und sinnvoll für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Damit können gemeinnützige Projekte gefördert, Leerstandkosten minimiert und unerwünschte Besetzungen vermieden werden. Negativ aufgefallene Mietinteressentinnen und -interessenten werden nicht berücksichtigt. Vor dem Abschluss von Verträgen werden die potentiellen Vertragspartnerinnen und -partner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft. Selbstverständlich werden dabei die kantonsinternen Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ebenso werden Folgekosten, wenn immer möglich den Hausbesetzern auferlegt. Das heutige Vorgehen hat sich bewährt. Es gab seit der Hausbesetzung des Gebäudes alte Schreinerei auf dem Von Roll Areal durch das Kollektiv Fabrikool im Jahr 2017 keine Vorfälle mehr. Das Anliegen der Motion ist erfüllt.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist. Diese Haltung ist vom Grossen Rat im Rahmen der Behandlung des Angebotsbeschlusses ÖV 2025 – 2028 bestätigt worden. Die Motion kann somit abgeschrieben werden.
176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit der BSIG Nr. 7/725.1/11.1 «Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen für 5G-Funkdienste» vom 28. Oktober 2021 wurden die Anliegen des Postulats geprüft und umgesetzt. Mit den Ausführungen unter Punkt 6 der BSIG wurden die nötigen Schritte für eine einheitlichere und transparentere Praxis der Gemeinden eingeleitet (Ziffer 1 des Postulats). Mit Punkt 5 der BSIG wurde eine Massnahme ergriffen, damit in Publikationen von Bewilligungsverfahren künftig zusätzliche Angaben gemacht werden (Ziffer 2 des Postulats). Punkt 4 der BSIG sorgt dafür, dass die Strahlenbelastung möglichst bereits bei der öffentlichen Auflage von Vorhaben vorliegen (Ziffer 3 des Postulats). Die Forderungen der Motion sind damit erfüllt.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2021	Ziffer 2: Die Motion zielt auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen ab. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche wurde eingeleitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das kantonale Laboratorium veröffentlicht die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ des Bundes ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen. Die Forderungen der Motion sind erfüllt und die Motion damit abzuschreiben.
196-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Aufgrund der umgesetzten Verwaltungsreform konnte für das Schloss Aarwangen keine verwaltungsinterne Nutzung gefunden werden. Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Der Regierungsrat hat die Widmungsurkunde genehmigt. Der Widmungsvertrag wurde Ende November 2021 dem Grundbuchamt abgegeben. Damit ist die Motion erfüllt und abzuschreiben.
199-2019 M	Müller (Langenthal, SP) Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das Bildungszentrum wurde vom Regierungsrat in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen als prioritär eingestuft. Der Wettbewerbskredit wurde vom Regierungsrat am 30. Juni 2021 bewilligt und der Projektierungskredit zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Die Sanierung und Erweiterung ist damit eingeleitet und soll planmässig im 2029 abgeschlossen sein. Das Anliegen der Motion ist somit erfüllt.
208-2019 M	Trüssel (Trimstein, glp) Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2022	Die BVD hat die geforderte Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet wurden. Der entsprechende, umfassende Bericht ist auf dem Internet der BVD verfügbar. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.

218-2019 P	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Wasserbauträger wurden über die Verwendung von Käferholz mit BSIG-Versand vom April 2021 informiert. Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Die Anliegen des Postulates wurden geprüft.
227-2019 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Der Regierungsrat hat die Widmungsurkunde genehmigt. Gemäss Vereinbarung im Widmungsvertrag bezahlt der Kanton den Betrag von CHF 550'000 für den Einbau eines Liftes und CHF 98'500 für diverse Unterhaltsarbeiten. Der Widmungsvertrag wurde Ende November 2021 dem Grundbuchamt abgegeben. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
276-2019 M	BaK (Klauser, Bern) Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Regierung hat am 20. Oktober 2021 den neuen kantonalen Flächenstandard verabschiedet. Mit der Einführung des neuen Richtwerts von 14,5 m² Hauptnutzfläche pro Vollzeitstelle für kantonale Büroverwaltungsflächen werden die Flächenvorgaben für Büroräume aus dem Jahr 1993 (RRB 3238/1993) abgelöst. Das Flächenmanagement für Verwaltungsflächen wird neu über standardisierte Flächenguthaben erfolgen. Dadurch werden der Flächenkonsum und die Gleichbehandlung aller in der Kantonsverwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteuert. Die bezeichneten Kommissionen wurden per Brief am 26. Oktober 2021 orientiert. Für andere Raumtypen richten sich die Richtwerte nach Subventionsrichtlinien des Bundes, Fach-Normen (SIA etc.), aufgabenspezifische Vorgaben, Benchmarks und werden in Projekten bedarfsgerecht gesteuert. Das Anliegen der Motion ist erfüllt.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen wurden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht. Zudem sind entsprechende Mittel für die Elektrifizierung im Angebotsbeschluss vorgesehen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert. Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt ist aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft. Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet. Die Abklärungen im Rahmen der als Postulat überwiesenen Ziffern 1 und 2 sind somit abgeschlossen und die Forderung der Motion aus Ziffer 3 ist erfüllt. Damit ist die Motion abzuschreiben.
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweisimmen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind durch den Kanton initiiert und durch die BLS vorgenommen worden. Das Bundesamt für Verkehr hat entschieden, dass kein Fernverkehrsperron ins Projekt aufgenommen wird, da aus fahrplantechnischen Gründen lediglich ein Fernverkehrszug am frühen Morgen und ein Zug am späten Abend an Wochenenden möglich gewesen wäre. Dem geringen Nutzen standen Kosten von rund CHF 2 Mio. entgegen. Die Forderungen des Postulats sind somit nicht umsetzbar. Die Abklärungen sind damit erfolgt und das Postulat kann abgeschrieben werden.

035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinerrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Nach einem Gespräch am runden Tisch zwischen Veranstalter und Kanton konnte ein alternativer Standort für die Durchführung des Pop Up Peter Flamingo fürs Jahr 2021 auf der Grossen Schanze (Schanzenwiese) gefunden werden. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Das Bundesamt für Strassen hat dem Antrag des Kantons Bern zugestimmt und will den provisorischen Kreisel beim Anschluss Biel Nord zu einem definitiven Kreisel umbauen. Die Projektierung ist im Gange. Geplant ist die Inbetriebnahme des Kreisels nach Abschluss der Sanierungsarbeiten auf der A16. Das Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2021	Die laufende Überarbeitung des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) und die Umsetzung des kantonalen Sachplans Biodiversität wird Anpassungen der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) nach sich ziehen. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der vorgesehenen Revision des NSchG umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme	31.12.2021	Das Gastgewerbegesetz sieht bereits seit der letzten Totalrevision von 1993 vor, dass auch Gemeinden Ausnahmen von der Polizeistunde in Form von Freinächten gewähren können (vgl. Artikel 13 GGG). Somit ist die überwiesene Ziffer 2 der Motion bereits umgesetzt. Mit der letzten Revision der Gastgewerbeverordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde zudem noch der Begriff der lokalen Freinächte präzisiert, wonach Gemeinden für die Bewilligung von Freinächten auf ihrem Gemeindegebiet zuständig sind.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Punkt 2 / Der Kanton fördert öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Punkt 3 / Im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wurde die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten geprüft und verworfen. Unter Berücksichtigung des begrenzten Budgets liegt der Fokus der kantonalen Förderung auf Massnahmen welche einen massgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors leisten.

021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe von CHF 4'000.- für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wurde im Vorfeld zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft und verworfen. Die Vorlage wurde ohne Umweltabgabe für die 1. Lesung in der Wintersession 2021 traktandiert.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiestrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023 wurde vom Regierungsrat am 12. August 2020 beschlossen. Dabei werden 19 bewährte Massnahmen fortgeführt oder teilweise angepasst und 24 neue Massnahmen sorgen für bessere Rahmenbedingungen in den Bereichen Energienutzung, Wärmeerzeugung, Mobilität und Stromerzeugung. Der aktuelle Massnahmenkatalog beinhaltet gezielte Massnahmen, welche die CO_2-Reduktionen im Gebäudebereich und bei der Mobilität durch Fördern und Fordern beschleunigen.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die dritte Tranche der Revision der Wildtierschutzverordnung ist im Gang. Die Gemeinden wurden vorinformiert und anschliessend in den Revisionsprozess einbezogen. Die Rückmeldungen werden gegenwärtig ausgewertet. Die Anliegen des Motionärs sind damit erfüllt.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat den Bericht der Regierung in der Sommersession 2021 beraten und beschlossen, dass die Frage der Aufspaltung der BKW AG nicht weiterverfolgt werden soll. Die Motion kann abgeschrieben werden
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Sommersession 2021 beraten und eine Anpassung des BKWG abgelehnt aufgrund dessen kann der Vorstoss abgeschrieben werden.

296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet noch Zahlungen seitens des Kantons geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredites ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Die SBB bieten zusammen mit europäischen Partnern mittlerweile 11 Destinationen an, die mit dem Nachtzug erreicht werden können. Die Nachtzüge verkehren zwar aktuell ab Zürich oder Basel, dank der hervorragenden öV-Erschliessung sind diese Angebote auch für Bernerinnen und Berner sehr attraktiv. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Direktion WEU hat termingerecht einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Dieser wird nach der Ablehnung des nationalen CO_2-Gesetzes und nach Annahme des kantonalen Klimaartikels (Verfassungsartikel) in der Wintersession 2021 erstmals im Grossen Rat traktandiert und die Hoheit im Bereich der Energie und Gebäude ist gesichert.
126-2020 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	08.09.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Forstschutzsituation bezüglich Borkenkäferschäden hat sich 2021 deutlich entschärft. Die Schäden liegen aber immer noch deutlich höher als vor Burglind sowie den diversen Winterstürmen und Trockenheitsperioden seit 2018. Die Situation wird von den Waldbesitzenden und dem zuständigen Amt aufmerksam verfolgt. Es besteht eine gemeinsame Task Force mit dem BWB, welche über die Situation und nötige Massnahmen zeitnah berät. Der Grossrat hat den Rahmenkredit Schutzwald genehmigt, wodurch die finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege sichergestellt sind. Es sind auch zusätzliche Bundesmittel in Aussicht gestellt (Pkt. 2). Die nötigen finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Käferbekämpfungsgebiet wurden in den Jahren 2020 und 2021 bereitgestellt. Das Forstschutzprogramm im übrigen Gebiet wurde in Absprache mit den Berner Waldbesitzern im Jahr 2021 zum letzten Mal durchgeführt (3b). Nun gilt es, den Fokus weg von der Schadensbewältigung und auf die Zukunftsgestaltung zu lenken. Die Situation ist bei Eintreten neuer Schadenereignisse oder Entwicklungen laufend neu zu beurteilen. Der Austausch mit der Waldwirtschaft ist sichergestellt. Die vorliegende Motion kann abgeschrieben werden.
031-2021 M	Ruchti (Seewil, SVP) Waldbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben im Kanton Bern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Waldwirtschaft und das AWN als Aufsichtsbehörde sind auch nach Abschreibung der Motion verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben weiterhin einzuhalten. Die Kommunikation zur Bewirtschaftung des Waldes wurde bereits 2021 intensiviert, so zum Beispiel mit einer halbtätigen Begehung des Könizbergwaldes, bei dem auch die teilnehmenden Umweltverbände den Bewirtschaftungsmassnahmen des Winters 2020/2021 ein gutes Zeugnis ausgestellt haben (vgl. auch Bericht WWF Bern im WWF Magazin 3/2021).
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Durchführung der Skiweltcuprennen im Jahr 2021 wurden gestützt auf das Tourismusentwicklungsgesetz Beiträge gewährt (das Lauberhorn-Rennen wurde jedoch kurzfristig abgesagt). Eine wiederholte Förderung ist für die Folgejahre vorgesehen. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.
130-2020 M	Josi (Wimmis, SVP) Keine weiteren Poststellenschliessungen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat sowohl dem Bundesrat als auch der Post in einem Schreiben die Anliegen der Motion dargelegt. Damit ist die Forderung der Motion erfüllt.
139-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Teufelskreis verhindern	12.08.2020 Ablehnung Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Abgelehnt Punkt 4: Zurückgezogen	31.12.2022	Punkt 1: Für die Ausrichtung der im Vorstoss angefragten Deckung mit Bundesmitteln fehlen auf Bundesebene die gesetzlichen Grundlagen; für eine Deckung mit kantonalen Mitteln stehen in der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation die Mittel nicht zur Verfügung. Zudem wäre eine Ausrichtung von Geldern zur Deckung des Ausfalls ohne eine nähere Bedarfsprüfung volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und eine solche Bedarfsprüfung nicht verwaltungsökonomisch. Punkt 2: Mit der COVID-19-Verordnung hat der Bund am 20. März 2020 die Möglichkeit geschaffen, für die Beantragung und Entrichtung von Kurzarbeitsentschädigung ein vereinfachtes, summarisches Verfahren zur Anwendung zu bringen. Am 02. Oktober 2021 wurde die Geltungsdauer dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Punkt 2, der von der Motionärin zwar zurückgezogen wurde, ist damit erfüllt.

266-2020 M	Imboden (Bern, Grüne) Es pressiert! Härtefall-Massnahmen für Kultur, Eventbranche, Gastrobetriebe, Tourismus, Reisebranche, Schausteller rasch umsetzen	10.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme; Abschreibung abgelehnt Punkt 2: Abgeschrieben	31.12.2023	Gestützt auf die Vorgaben des Bundes hat der Kanton in allen geforderten Bereichen Härtefallmassnahmen umgesetzt (Stand November 2021). Die Motion kann abgeschrieben werden
005-2021 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen	10.03.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen der Motion (Senkung des Mindestumsatzes von 100'000 auf 50'000 Franken) wurde mittels Anpassung der kantonalen Härtefallverordnung erfüllt und kann abgeschrieben werden.
008-2021 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Diskriminierung von «Härtefällen» im Kanton Bern	10.03.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen der Motion (Senkung des Mindestumsatzes von 100'000 auf 50'000 Franken) wurde mittels Anpassung der kantonalen Härtefallverordnung erfüllt und kann abgeschrieben werden.
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
109-2015 M	EVP (Schnegg, Lyss) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Auf die geforderten Punkte wurde im Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) eingegangen, der in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt wurde. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht «Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern - Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 226-2017 Gabi Schönenberger (SP, Schwarzenburg)» (RRB 547/2021) wurde in der Herbstsession 2021 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	12.06.2018 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Motion kann abgeschrieben werden, da das SLG und die SLV auf den 1.1.22 in Kraft treten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats wurden in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, Bereich Kitas) und in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV, Heimbereich) aufgenommen und umgesetzt. Beide Verordnungen treten am 01.1.2022 in Kraft.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Im SLG ist aufgenommen, dass beim Abschluss von Leistungsverträgen "darauf zu achten [ist], dass die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden." (Art. 17 SLG); Leistungserbringer mit Zulassung zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten haben (Art. 49 SLG). Im Bereich der Langzeitpflege wird die Lohnentwicklung und Bestimmungen zur Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern überbunden (StBG 7a oder im LV zur Versorgungssicherheit). Bei der Festsetzung der Normkosten wird die Lohnentwicklung berücksichtigt. Per 1.1.2022 tritt das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wird u.a. das seit 2019 sukzessive eingeführte Gutscheinsystem definitiv als einziges Subventionierungssystem im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung etabliert. Im SLG wird neu festgelegt, dass Leistungserbringer mit Zulassung zum Gutscheinsystem die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten müssen.

114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier!	03.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht der interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfehlungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spital in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. 2021 wurden weitere Aktienanteile an die Swiss Medical Network verkauft, so dass der Kanton in einem Minderaktionärsverhältnis zur Hôpital du Jura bernois SA steht. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden die Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen und damit für eine zukunftsfähige und innovative Versorgung in der Region. Die HJB SA plant die Verschiebung der Psychiatriebetten von Bellelay nach Moutier. Am gleichen Standort wird aber auch ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wurde von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ab 2020 ein psychiatrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Im Jahr 2021 wurde am Standort der SZB AG eine psychiatrische Bettenstation eröffnet.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2-4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Der Regierungsrat unterstützt diesen Entscheid. Der Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau wurde in der Herbstsession 2021 einstimmig genehmigt.
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wurde in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Der Grosse Rat hat den Spitalbericht in der Herbstsession 2021 zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt gemäss Roadmap.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin wurden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzepts für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen. Die Umsetzung startet mit Inkrafttreten der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) ab 1.1.2022.
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2-3: Annahme	31.12.2022	Die Motion kann abgeschrieben werden, da das SLG und die SLV auf den 1.1.22 in Kraft treten.
126-2021 FM	Herren-Brauen (Rosshäusern, die Mitte) Menschen mit Behinderungen benötigen eine Stimme	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Der Leistungsvertrag 2022 mit der kbk wurde im Nachgang an die Herbstsession 2021 überarbeitet: Mit teuerungsbedingter Anpassung werden die finanziellen Mittel analog dem Leistungsvertrag 2021 bereitgestellt. Die kbk wurde im Zuge der Verhandlungen informiert, dass das Vertragsverhältnis bis zum Inkrafttreten des BLG weitergeführt wird.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Taxiverordnung geprüft und in geeigneter Form umgesetzt.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Die Ausschreibung der kantonalen Fahrzeugflotte (Standardfahrzeuge) wurde durchgeführt und abgeschlossen. Der Fahrzeugkatalog besteht neu zu 2/3 aus Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (BEV und PHEV) und zu 1/3 aus Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor (Benzin, Diesel, Gas und Vollhybrid). Zudem werden die Ämter im Rahmen der aktuell gültigen Fahrzeugstrategie dazu verpflichtet, grundsätzlich Fahrzeuge mit alternativen Antrieben einzusetzen, sofern die betrieblichen Bedürfnisse dies zulassen.
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Taxiverordnung geprüft und in geeigneter Form umgesetzt.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Analysebericht wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2021 vorgelegt.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Taxiverordnung geprüft und verworfen. Eine abschliessende Regelung des Taxiwesens auf kantonaler Ebene drängt sich nicht auf und wird auch von den Gemeindeverbänden nicht als notwendig erachtet. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden (betrifft Ziffer 4).
073-2020 M	Schilt (Utzigen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt das Anliegen mit einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Der Regierungsrat hat den Beschluss 870/2021 verabschiedet. Eine Behandlung durch den Grossen Rat erfolgt in erster Lesung in der Wintersession 2021.
046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Zum internationalen Tag der Katastrophenvorbeugung (13.10.21) hat das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär auf der Website zum Thema Notvorrat und Kochen ohne Strom informiert. Die Webseite wurde grundlegend überarbeitet.
182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat am 19.5.2021 den Bericht zur Analyse der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Bern zur Kenntnis genommen und Massnahmen zur Optimierung verabschiedet. Die Konsultativgruppe Häusliche Gewalt wurde mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt.
299-2019 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Verfügbarkeit und Übermittlung der Daten wurde überprüft und das Thema ist in das ISDS-Basiskonzept in den Grundschutz eingeflossen. In den kommenden Ausschreibungen werden Massnahmen einfliessen, welche vorhandene Risiken minimieren.

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Harmonisierung erfolgt mit in Kraft treten des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und der Ausführungsverordnung KFSV per 1.1.2022 (Familienpflege) respektive ist mit der Einführung der Betreuungsgutscheine bereits erfolgt (Tagesfamilien). Die Teilrevision der ASIV trat im April 2019 in Kraft, worauf im August 2019 die Betreuungsgutscheine im Kanton Bern eingeführt wurden. Mittlerweile hat sich die Mehrheit der Gemeinden dem Gutscheinsystem angeschlossen. Dies ermöglicht den Tagesfamilien sich bei einer Tagesfamilienorganisation anstellen zu lassen. Die abgebenden Eltern können die Betreuungsgutscheine der Gemeinden bei der Tagesfamilienorganisation einlösen. Den Tagesfamilien ist es freigestellt, sich durch eine Organisation anstellen zu lassen. Vereinzelte Tagesfamilien haben davon abgesehen und rechnen direkt mit den abgebenden Eltern ab.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Für den Bereich der stationären Einrichtungen gelten ab 1.1.2022 die Vorgaben von KFSG und der Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV). Darin sind insbesondere auch Vorgaben enthalten, die sexuellen Übergriffen entgegenwirken sollen. Beispielsweise werden die stationären Einrichtungen verpflichtet, bei allen Mitarbeitenden Referenzen, insbesondere zur Frage des Nähe- und Distanzverhaltens und regelmässig aktuelle Strafregisterauszüge (Privat- und Sonderprivatauszug) einzuholen. Des Weiteren müssen sich alle Angestellten in der Betreuung zur Charta Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen bekennen. Im Rahmen der Aufsicht werden auch im Bereich der Infrastruktur die Präventionsmassnahmen geprüft. Neben diesen internen Massnahmen haben die betreuten Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit sich bei der bernischen Ombudsstelle oder in Form einer aufsichtsrechtlichen Meldung beim KJA zu melden. Die Einrichtungen stellen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen über diese Möglichkeiten informiert sind.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstand ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage der UREK-S für eine Anpassung von Art. 24c RPG geäussert und sich für den Planungs- und Kompensationsansatz eingesetzt.
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des KFSG umgesetzt, welches per 1.1.2022 in Kraft tritt. Die Ausführungsverordnung KFSV legt die Pflegegeldansätze fest und regelt auch die Tarife und die Leistungen der Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF). Dies führt zu Einheitlichkeit bei den Kosten und erhöhter Transparenz. Die Kosten für die Unterbringung in einer Pflegefamilie werden unabhängig von der Unterbringungsform (behördlich oder freiwillig) identisch berechnet.
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage der UREK-S für eine Anpassung von Art. 24c RPG geäussert und sich für den Planungs- und Kompensationsansatz eingesetzt.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Seit 2020 läuft die Umsetzung. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
255-2019 P	Dütschler (Hünibach, FDP) Baugesuchsverfahren beschleunigen	11.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme	31.12.2022	Mit der definitiven Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens ab dem 1. März 2022 müssen die bisherigen Beilagen (Anschluss Elektrizität, Anschluss Gemeinschaftsantenne, Anschluss Gas, Wasser-/Abwasserinstallationen, Anschluss Fernmeldenetz, Baustellen Entsorgungskonzept, Erdbebensicherheit, Biologische Sicherheit, Radon, Asbest, Störfallvorsorge, Bodenschutz) nicht mehr eingereicht werden.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung ist mit der Revision des Handänderungssteuergesetzes erfolgt.

FINANZDIREKTION (FIN)				
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den *Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial* initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung *Brönnimann* bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer *Verschlankung der Verwaltung* Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zu insgesamt 24 gesamtstaatlichen Arbeitsprozessen – vorwiegend aus den Bereichen Personal, Finanzen sowie IT und Digitalisierung – wurden Massnahmenvorschläge eingereicht, welche die thematisch zuständige Direktion bzw. die Staatskanzlei auf ihre grundsätzliche Umsetzbarkeit geprüft hat (weiterverfolgen, zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgreifen oder verwerfen). Das Ergebnis hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen und die zuständigen Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, die betreffenden Massnahmen weiterzuverfolgen resp. zu gegebener Zeit erneut aufzugreifen. Von den im «EP 2018» definierten Projekte zu *Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial* waren per Ende Mai 2021 drei der 15 Projekte abgeschlossen. Ende 2022 wird mit sieben abgeschlossenen Projekten gerechnet. Die weiteren Projekte weisen einen mittel- bis langfristigen Fokus auf (bspw. mit Bezug auf Hochbauprojekte). Es erscheint dem Regierungsrat deshalb nicht sinnvoll, eine Abschreibung der vorliegenden Motion von diesen Projekten abhängig zu machen. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat über den Projektstand im Rahmen des Voranschlags jedoch weiterhin Bericht. Bezüglich der Planungserklärung *Brönnimann* kann erwähnt werden, dass inzwischen der Stellenabbau vollständig umgesetzt ist und insgesamt 65 Stellen abgebaut wurden. Aufgrund der aufgezeigten Entwicklungen und den damit verbundenen Anstrengungen bzw. gestützt auf die eingeleiteten und teilweise bereits abgeschlossenen Projekte beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Abschreibung der Motion.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet. Der Grosse Rat hat den Bericht am 7. Juni 2021 zur Kenntnis genommen.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Umsetzung des ERP-Projekts und der damit verbundenen FHG-Revision wird das Finanz- und Rechnungswesen stark vereinfacht, optimiert und standardisiert. Die heutigen 56 rechnungsführenden Organisationseinheiten werden auf 13 Buchungskreise reduziert und die Abschlüsse auf Stufe *Direktion* zentralisiert. Es wird nur noch ein integrales System mit standardisierten Prozessen und einer stark vereinfachten Struktur geführt. Die Daten der Finanzbuchhaltung (FI) werden automatisch ins interne Rechnungswesen (CO) eingetragen und das bisherige Deckungsbeitragsschema wird durch die gestufte Erfolgsrechnung nach HRM2 ersetzt. Der Saldo der Erfolgsrechnung bildet das Globalbudget je Produktgruppe und kann bis auf Stufe *Konzern* transparent nachvollzogen werden. Sämtliche Belege werden revisionskonform direkt im System abgelegt und mit dem Kreditorenworkflow wird der grösste, bisher in vielen Ämtern noch auf Papier geführte, Prozess digitalisiert. Das ERP-Projekt befindet sich derzeit in der Einführungsphase. Die Forderungen der Motion sind in das Projekt sowie in die FHG-Revision eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschrieben werden.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und die Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Wichtig ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 177-2018 Folgendes: Die Erkenntnisse aus der Einführung von HRM2/IPSAS, der kontinuierliche Lern- und Verbesserungsprozess sowie der offene und permanente Austausch zwischen allen Beteiligten hat dazu geführt, dass mit der Umsetzung des ERP-Projekts und der damit verbundenen FHG-Revision die zukünftigen Aufbau- und Ablaufprozesse im Finanz- und Rechnungswesen nach einheitlichen, integralen und effizienten Standards definiert wurden. Auch die beschlossene Abkehr von IPSAS wurde im Rahmen der FHG-Revision aufgenommen und als geltender Rechnungslegungsstandard HRM2 definiert. Das ERP-Projekt befindet sich aktuell in der Einführungsphase. Weiter soll das revidierte FHG per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Forderungen der Motion sind damit erfüllt und die Abschreibung des Vorstosses wird beantragt.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im Voranschlag 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 zwischen CHF 379 Millionen (2022) und CHF 613 Millionen (2025). Der in der Finanzmotion angestrebte Zielwert von CHF 500 Millionen wird ab dem Jahr 2023 erreicht (CHF 511 Millionen). Allerdings resultiert in diesem Jahr trotz geplanter Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 61 Millionen (Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen) eine Neuverschuldung. Weiter hat der Regierungsrat mit seinem Priorisierungsvorschlag der Hochbauinvestitionen die geforderte Priorisierung vorgenommen. Der Priorisierungsvorschlag wird in der Berichterstattung zu Voranschlag 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 im Detail erläutert (Seiten 57ff).
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur *educa* stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Der Grosse Rat berät in der Wintersession 2021 in erster Lesung das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Es regelt in Art. 12 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Anlässlich der Herbstsession 2019 wurden durch den Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben an den Regierungsrat überwiesen. In der Folge erstellte der Regierungsrat einen ausführlichen Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen, welchen der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2021 zur Kenntnis nahm. Im Bericht orientierte der Regierungsrat u.a. auch über seine Haltung bzw. die Umsetzung der Forderungen der als Postulat überwiesenen Motion 107-2019 (vgl. die Ausführungen in Kapitel 12.6 des Berichtes). Gestützt auf die diesbezüglichen Ausführungen erachtet der Regierungsrat den Prüfauftrag aus der Motion 107-2019 für erfüllt. So wurde mit den in die PCG-Richtlinien aufgenommenen «Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane» (vgl. Ziffer 13 der PCG-Richtlinien) den Kernforderungen der als Postulat überwiesenen Motion Rechnung getragen.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Anlässlich der Herbstsession 2019 wurden durch den Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben an den Regierungsrat überwiesen. In der Folge erstellte der Regierungsrat einen ausführlichen Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen, welchen der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2021 zur Kenntnis nahm. Im Bericht orientierte der Regierungsrat u.a. auch über seine Haltung bzw. die Umsetzung der Forderungen Motion 110-2019 (vgl. die Ausführungen in Kapitel 12.6 des Berichtes). Gestützt auf die diesbezüglichen Ausführungen erachtet der Regierungsrat den Prüfauftrag aus der Motion 111-2019 für erfüllt. So enthielt der Bericht des Regierungsrates wie gefordert eine «Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe». Ebenfalls wurde im Bericht ein «Benchmark für die obersten für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen» aufgeführt. Gleichzeitig wurde mit den in die PCG-Richtlinien aufgenommenen «Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane» (vgl. Ziffer 13 der PCG-Richtlinien) der als Postulat überwiesenen Ziffer 3 der Motion Rechnung getragen.

111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Anlässlich der Herbstsession 2019 wurden durch den Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben an den Regierungsrat überwiesen. In der Folge erstellte der Regierungsrat einen ausführlichen Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen, welchen der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2021 zur Kenntnis nahm. Im Bericht orientierte der Regierungsrat u.a. auch über seine Haltung bzw. die Umsetzung der Forderungen der als Postulat überwiesenen Motion 111-2019 (vgl. die Ausführungen in Kapitel 12.6 des Berichtes). Gestützt auf die diesbezüglichen Ausführungen erachtet der Regierungsrat den Prüfauftrag aus der Motion111-2019 für erfüllt. So liegt mit den übergeordneten Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane (vgl. PCG-Richtlinien Ziffer 13) eine strategische Regelung im Sinne der Motion 111-2019 vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	In seinem Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen, welchen der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2021 zur Kenntnis nahm, orientierte der Regierungsrat detailliert, weshalb er die als Postulat überwiesene Forderung nach einer «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe» ablehnt. Der Prüfauftrag des Parlamentes wurde demzufolge erfüllt.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Das Anliegen wurde mit den Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht umgesetzt. Die entsprechende Verordnung zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) gilt ab 1. Februar 2022. Sie sieht Konventionalstrafen für Submissionskartelle und die Datenbekanntgabe an die WEKO vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Vorbereitungen für die Kooperation der Regionen JB und SL laufen auf Hochtouren, so dass Ende 2021 alles parat ist für den Start der gemeinsamen Region JB-SL per 1. Januar 2022. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen, die Nutzung von Synergien sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungserklärung *Brönnimann* bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei. Unverändert gilt das Folgende: – Die beiden Standorte Biel und Moutier mit ihren Arbeitsplätzen und Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt werden fortgeführt. – Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. – Es sind aufgrund der Zusammenführung keine Mitarbeitenden entlassen worden.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Gestützt auf die als Postulat überwiesene Motion hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen erarbeitet. Die erste Lesung der Vorlage findet in der Frühlingssession 2022 statt.
118-2020 M	Müller (Orvin, SVP) vom 02.06.2021 Homeoffice für Kantonsangestellte	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

STAATSKANZLEI (STA)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses laufen, ein externes Büro wurde beigezogen.	F2
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Die Lancierung einer Kosten-Nutzen-Analyse musste wegen Coronavirus-Krise zurückgestellt werden und wird per Januar 2022 in Angriff genommen.	F2
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Während der Coronavirus-Krise finden kaum Klimademos statt. Eine Aufforderung der Schulen zur Wahrung der politischen Neutralität wäre wenig sinnvoll. Die Bildungs- und Kulturdirektion verschiebt diese Kommunikation deshalb auf eine weniger belastete Zeit, damit die entsprechende Botschaft auch richtig ankommen kann.	F2
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.	F2
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Am 22. September 2021 wurden die Grundsätze und der Fahrplan für die Verhandlungen von beiden Parteien unterzeichnet. Die Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern wird in den Verhandlungen durch die Delegation des Kantons Bern mit der Delegation des Kantons Jura erörtert.	F1
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Grosse Rat hat am 13. März 2019 entschieden, auf die Einrichtung eines Rückkehrzentrums für abgewiesene Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Prêles zu verzichten. Ziffer 2 wurde daher in der Berichterstattung zum Jahr 2020 von der SID abgeschrieben. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung oder allenfalls für eine Nutzung durch Dritte wird nun von der BVD geprüft. Erst nach dem Vorliegen der Resultate und nachdem die Ortsplanungsrevision abgeschlossen ist, kann über die Zukunft des Standorts Prêles entschieden werden. Diese Abklärungen benötigen mehr Zeit, weshalb die Vollzugsfrist zu verlängern ist.	F2
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des zwischenzeitlich abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» prüft in den nächsten Jahren mittels Gesamtverkehrskonzeption die Zweckmässigkeit eines Porttunnels. Die Arbeiten sind angelaufen, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2

261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des zwischenzeitlich abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» prüft in den nächsten Jahren mittels Gesamtverkehrskonzeption die Zweckmässigkeit eines Porttunnels. Die Arbeiten sind angelaufen, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept wurden 2021 abgeschlossen und entsprechende Folgeaufträge ausgelöst. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden und werden fortgeführt. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind noch im Gange. Der Kanton Bern setzt sich basierend auf den Rückmeldungen aus der Region insbesondere für einen Holzverlad in Péry-Reuchenette ein.	F1
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Nachnutzung des Klosters in Bellelay ist noch nicht abschliessend bestimmt. Derzeit wird unter der Federführung der BVD eine Zukunftsstrategie und daraus resultierende Lösungen für eine geeignete Nachnutzung unter Einbezug von Interessenvertretenden aus dem Berner Jura erarbeitet (Projekt «Avenir de l'Abbaye de Bellelay»). Für die Suche nach zukünftigen Tätigkeiten und Aktivitäten für den Standort, die sowohl im Interesse der Region wie auch im Interesse des Kantons liegen, wurde der Verein Jura bernois.Bienne (Jb.B) mandatiert. Erste Vorschläge zur Nachnutzung werden bis Mitte 2022 vorliegen auf deren Basis ein Entscheid getroffen werden kann. Der mit dem Hôpital du Jura bernois (HJB) bestehende Mietvertrag wird bis Ende Juni 2022 verlängert. Aufgrund der laufenden Abklärungen benötigt die Umsetzung der Motion länger Zeit. Wir beantragen eine Fristverlängerung.	F2
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels. Erst danach können beim Bund entsprechende Abklärungen vorgenommen werden. Die BVD beantragt für die laufenden Abklärungen eine Firstverlängerung.	F2
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. Ferner hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine neue Nutzung zu schaffen. Erst nach Abschluss der laufenden Abklärungen und der Ortsplanungsrevision kann über die Zukunft des Standorts Prêles entschieden werden. Die Prüfung der Anliegen des Postulats benötigt daher weiter Zeit, weshalb die Vollzugsfrist zu verlängern ist.	F2
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden nun in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien und weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Im Frühjahr 2022 sollen daraus abgeleitet voraussichtlich erste Sofortmassnahmen umgesetzt werden können.	F2
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Die Vernehmlassung ist bereits erfolgt. Geplant ist das Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes im Jahr 2023. Entsprechend ist die Umsetzungsfrist um ein Jahr zu verlängern.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO_2-Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Als nächster Schritt muss zur Beurteilung des Handlungsbedarfs eine Abstimmung mit der Hotellerieförderung des Bundes vorgenommen werden. Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+. Eine Fristverlängerung bis Ende 2022 ist daher angezeigt.	F1
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vollständig vor. Ein Schlussbericht ist für 2022 vorgesehen.	F1
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben. Corona-bedingt kam es bei diesen Arbeiten zu Verzögerungen. Die Bearbeitung soll 2022 erfolgen.	F1
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen wurden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 aufgezeigt. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wurde in der Frühjahrssession 2021 im Grossen Rat beraten. Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die Teilrevision Energiegesetz hat einen wesentlichen Einfluss auf die Zwischenziele, weshalb diese erst nach Abschluss der Revision festgelegt werden sollen.	F2
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten diese aber nicht wie geplant umgesetzt werden.	F1

039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wird per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten kann Anfangs 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet und bis Ende 2023 realisiert werden.	F2
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Die gesamte Umsetzung ist noch pendent. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Zudem unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen».	F2
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung ist in Gang und wird im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen.	F1
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" (TS GFP), als Teil der Gesundheitsstrategie, weitere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Gesundheitsstrategie wurde in der Wintersession 2020 verabschiedet.	F2
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, prüft die GSI den Finanzierungsantrag des Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) und legt ihn dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vor. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Ein eingereichter Projektantrag und zwei revidierte Anträge davon wurden abgelehnt. Es haben Austauschsitzungen zwischen GSI und Antragssteller stattgefunden. Ein neuer Antrag kann gestellt werden und wird geprüft werden. Bei Bedarf sind weitere Gespräche zur Klärung der Ausrichtung möglich.	F2
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI hat im Berichtsjahr ein Detailkonzept im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeitet, das in Kürze in die Vernehmlassung gegeben werden kann.	F2
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2021	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.	F2

221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Das Konzept für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird zusammen mit der UPD, dem Früherziehungsdienst und der Nathalie-Stiftung weiter vorangetrieben. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistenzprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2021	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können.	F1
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2021	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft. Der Projektabschluss NewVostra wird für 2023 erwartet.	F1
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft .Unterdessen erarbeitet die Kantonspolizei Bern die Grundlagen, damit künftig nicht nur LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfasst werden kann, sondern alle Formen von hate crime. Die Einführung der Erfassung wird per 2023 erwartet.	F1
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz.	F2

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit. Die nächsten Schritte werden frühestens ab dem zweiten Quartal 2022 umgesetzt (Aufgabenpriorisierung aufgrund Ressourcensituation AGR).	F2
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	2020 wurde bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) schrittweise zu digitalisieren. Ende Januar 2022 wird die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und -statthalter über die Freigabe des Projekts «Digitalisierung Regierungsstatthalterämter» entscheiden. Danach soll in einem nächsten Schritt die Finanzierung (Objektkredit) sichergestellt und anschliessend mit dem Ausführungsprojekt begonnen werden.	F2
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid der WEKO zur Untersuchung "Baustoffe und Deponien Bern KAGA" steht immer noch aus.	F2
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes, die anfangs 2021 aufgenommen wurde.	F2
FINANZDIREKTION (FIN)					
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.	F2
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Eröffnung Vernehmlassung am 25. Oktober 2021, 1. Lesung im Herbst 2022 und 2. Lesung im Frühling 2023).	F2
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Eröffnung Vernehmlassung am 25. Oktober 2021, 1. Lesung im Herbst 2022 und 2. Lesung im Frühling 2023).	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Nach erfolgter Abstimmung wurden die Verhandlungen mit dem Kanton Jura aufgenommen, um die Interessen des Kantons Bern, namentlich in Bezug auf die bernischen Institutionen, im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande» zu wahren.
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Motion wurden im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit aufgenommen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Begleitet durch eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe hat die Staatskanzlei den Auftrag zur Erarbeitung eines Berichts zu den Herausforderungen der demografischen Entwicklung an ein externes Expertenteam erteilt. Der Bericht wird im ersten Halbjahr 2022 vorliegen.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten konnten im Berichtsjahr insbesondere wegen der andauernden Coronavirus-Krise nicht abgeschlossen werden.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Erste Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021	31.12.2023	Ein externes Expertenteam wurde mit der umfassenden Evaluation des kantonalen Krisenmanagements beauftragt. Der Bericht wird Mitte 2022 vorliegen.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten zur Schaffung der erforderlichen formellen Rechtsgrundlagen wurden bereits initiiert.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der überwiesenen Motion wurden initiiert.

061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der motionierten Anliegen sind bereits am Laufen.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses bedingt, dass mit dem revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz die dafür nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Der Grosse Rat wird 2022 mit der Gesetzesvorlage befasst.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats soll im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden. Die Lancierung dieser Kosten-Nutzen-Analyse musste wegen Coronavirus-Krise zurückgestellt werden und wird per Januar 2022 in Angriff genommen.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motion werden in verschiedenen Projekten umgesetzt: So wurde im Projekt Pilot Fachgruppen die Koordination der BM1-Schultage in Technik, Architektur und Life Science erreicht. Im Projekt Berufsfachschulen 2020 wird die sich verändernde Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und deren Auswirkungen auf die Organisation der Berufsfachschulen aktiv gesteuert, um den Schulraum optimal nutzen zu können. Im Projekt digitale Unterrichtsinnovation wird das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Mit dem Modell «Berner Weg» wollen die neun betroffenen Schulen die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam meistern. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	In Diskussion.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Anliegen wird bei einer nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Schulen sollen zur Mitwirkung ermuntert werden. Ein entsprechender Beitrag im Newsletter des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung an die Schulen ist geplant für Frühjahr 2022.
231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Überprüfungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021	31.12.2023	Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft werden.

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten. Zudem besteht eine Abhängigkeit mit dem Veloweggesetz, das voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft treten wird, sowie der Instandsetzung der A8 durch das Bundesamt für Strassen.
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Das AGG erarbeitet ab 2022 eine Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften. Dabei werden auch Themen wie Baustoffrecycling und die Schliessung der Materialkreisläufe berücksichtigt.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahren im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde. Mit dem Eingang der TU-Angebote per Ende Januar 2022 soll die Verwendung von zertifizierten Holz im Projekt PZB nachgewiesen und überprüft werde.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Bereits sind mehr als die Hälfte der Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon, Formaldehyd untersucht. Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet.

277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Gebäudenutzungsstrategie, resp. Objektstrategie erfolgt auf den Grundlagen der Teilportfoliostrategien und wird nach deren Verabschiedung bearbeitet. Die Teilportfoliostrategien der Nutzer haben unterschiedliche Arbeitsstände und Relevanz. Mit der Priorisierung der Hochbauinvestition wurde die geforderte Steuerung durch den Gesamtregierungsrat vorgenommen. Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde dabei geprüft. Aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen wurden für die nächsten Zehn Jahre jedoch keine Mittel für ein Verwaltungszentrum eingeplant. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt wurde jedoch zur Daueraufgabe. Ein aktuelles Beispiel sind Nutzereinheiten der GSI AIS, welche Mitte 2022 an die Ostermundigenstrasse 99 umziehen. Die Gesamtplanung und Terminierung für Altstadtstandort befindet sich in Abhängigkeit der Teilportfoliostrategien in Arbeit.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wird sich für die aktuelle und die zukünftigen Jahresrechnungen zeigen.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Zu Ziffer 1 und 2: Letztmals haben im November 2021 Besprechungen mit den Motionären sowie Vertretern des Berner Bauern Verbandes (BEBV) und des Oberaargauer Bauernvereins (OBV) stattgefunden. Es wurden die verschiedenen Massnahmen, welche den Kanton Bern betreffen, aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1) besprochen. Dabei wurden das weitere Vorgehen pro Massnahme und die Zuständigkeiten für die weiteren Schritte festgelegt, wobei auch die Rolle der Anspruchsgruppen (Grundeigentümer/-innen, Bewirtschafter/-innen, Gemeinden, usw.) einbezogen wurde. Die nächsten Schritte wurden somit eingeleitet. Für eine vertiefende Abstimmung einzelner Massnahmen ist eine weitere Besprechung der Beteiligten vorgesehen. Zu Ziffer 3: Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen hat auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Zusatzstudie kommt zum Schluss, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben. Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären eröffnet. Die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Diese werden durch die SBB und das Bundesamt für Verkehr geprüft.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet.

162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Punkte sind im Gange aber noch nicht abgeschlossen. Was Punkt 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Die Ergebnisse der Studien liegen noch nicht vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23'700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Auch im Jahr 2021 wurden mehrere PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Im Berichtsjahr wurden keine konkreten Projektvorschläge Dritter zur Nutzung von kantonalen Dach-, Fassaden- oder Umgebungsflächen eingereicht.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Zusätzlich zu den Lüftungsempfehlungen des BAG sind bisher noch keine kantonseigenen Sensibilisierungsmassnahmen zur Lüftung erfolgt. Empfehlungen und Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sind derzeit noch volatil. Nach gesicherten Erkenntnissen wird eine flächendeckende Information an die Nutzenden geprüft.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das AGG und die Hochschulen sind im Gespräch, den Prozess so zu vereinfachen, dass die Hochschulen in Standardfällen eine höhere Ausgabenkompetenz für Unterhaltsarbeiten erhält.
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird im Laufe von 2022 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten bis dato keine Belastungen mit irgendwelchen Schadstoffen.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen.

224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird anhand der Änderung des USG erfolgen.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem TBA, der Wildhut und der Jägerschaft erarbeitet ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert und priorisiert, Massnahmen definiert und deren Finanzierung abschätzt. Das Konzept soll bis im Sommer 2022 vorliegen und genehmigt werden.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert.
295-2020 M	295-2020 M Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben mehr für den Verkauf von Bauland (unüberbautes Land in marktgängigen Bauzonen) oder für Bauerwartungsland (unüberbautes Land ausserhalb einer marktgängigen Bauzone, bei dem innerhalb absehbarer Zeit eine Umzonung stattfinden könnte), sofern keine sachlich begründete Ausnahme vorliegt. Weiter wird derzeit analysiert, wie die Immobilienstrategie des Kantons Bern anzupassen ist.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH überlegt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein von den Motionären verlangter Ausbau würde sehr hohe Kosten und eine aufwändige Planung verursachen, die aufgrund der finanziellen und personellen Ressourcensituation des Kantons nicht zu priorisieren sind. Es wird deshalb im Sinne der als Postulat überwiesenen Punkte geprüft, ob mittels markierungstechnischen Massnahmen oder minimaler baulicher Anpassungen die Sicherheit für den Veloverkehr abschnittsweise verbessert werden kann. Die hierzu nötige Studie ist in Arbeit.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern wird zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden prüfen, wie das Bikesharing-Angebot im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und wie Bikesharing besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Ebenso ist die Untersuchung der GPK des Grossen Rates noch im Gange. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser laufenden Verfahren werden abgewartet, bis weitere Schritte eingeleitet werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet.

033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB mit Schreiben vom 13. September 2021 beauftragt, eine Auslegeordnung betreffend die Abgrenzung der Schynigen-Platte-Bahn zum regionalen Personenverkehr sowie eine Aufstellung der Handlungsoptionen für eine Ausgliederung oder den Verkauf der Schynigen-Platte-Bahn zu erstellen. Die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten werden bis im September 2022 erwartet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	In der Postulatsantwort wurde aufgezeigt, dass heute bereits von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen wird, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Im Rahmen der anstehenden Priorisierung wird geprüft, ob weitergehende Massnahmen möglich und finanzierbar sind.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG und das MBA haben sich für eine mobile Lösung bezüglich CO_2-Messung entschieden. Das MBA legt aktuell das Mengengerüst für mobile CO_2-Messgeräte für die Mittelschulen pro Standort fest. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens und wird über die zentrale Beschaffungsstelle Facility Management & Mobiliar des AGG getätigt. Seit November 2021 können die Schulen die mobilen CO2-Messgeräte beim Lieferanten abrufen. Die Ausarbeitung eines Reglements zum Umgang mit den Messgeräten und den gemessenen Resultaten erfolgt durch das MBA unter Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das AGG und das MBA haben sich für eine mobile Lösung bezüglich CO_2-Messung entschieden. Das MBA legt aktuell das Mengengerüst für mobile CO_2-Messgeräte für die Mittelschulen pro Standort fest. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens und wird über die zentrale Beschaffungsstelle Facility Management & Mobiliar des AGG getätigt. Seit November 2021 können die Schulen die mobilen CO_2-Messgeräte beim Lieferanten abrufen. Die Ausarbeitung eines Reglements zum Umgang mit den Messgeräten und den gemessenen Resultaten erfolgt durch das MBA unter Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer.

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Nach Auskunft des BAFU soll die Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» Anfang 2022 vorliegen, danach werden die weiteren Arbeiten eingeleitet.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit im ersten Quartal 2022 aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Landwirtschaft und Natur ist gemeinsam mit einer Expertengruppe am Ausarbeiten von Lösungen, um die Biodiversität im Siedlungsgebiet effizient und effektiv zu fördern.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des weit fortgeschrittenen Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen im Wald überprüft und überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Die Zuweisung von 10 % des Staatswaldes zu Waldreservaten ist in der Betriebsplanung festgelegt. Es sind weitere Waldreservate in Diskussion und Planung. Der Staatsforstbetrieb hat die Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden intensiviert (vgl. Bericht WWF Bern im WWF Magazin 3/2021).
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.

134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. Weitere Veranstaltungen zum Thema sind im 2022 geplant. Die Direktion WEU strebt zudem eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» an.
168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der aktuelle Entwurf zur Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung sieht die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz vor. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz könnten neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen würden auch für Grossverbraucher gelten.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der aktuelle Entwurf zur Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung sieht die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz vor. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz könnten neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eignen Nutzung generiert die grösstmögliche Investitionssicherheit für den Eigentümer.
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der nächsten Revision der kantonalen Waldgesetzgebung wird das AWN das Anliegen prüfen.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden noch nicht aufgenommen (Stand November 2021).
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der aktuelle Entwurf zur Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung sieht die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz vor. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz könnten neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der aktuelle Entwurf zur Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung sieht die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz vor. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz könnten neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden.
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat die entsprechenden Arbeiten Ende 2021 unter Beteiligung des Motionärs aufgenommen.

276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten wurden aufgenommen. Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden mögliche Optionen der künftigen Tourismusfinanzierung und Destinationsentwicklung evaluiert. Die Arbeiten sind in einer Vorphase. Im Rahmen dieser Arbeiten wird bis Ende 2023 zu prüfen sein, ob die Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen erforderlich ist.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgt mittels Änderung der Jagdverordnung. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang. Die Umsetzung ist für 2022 geplant.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Der aktuelle Entwurf zur Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung sieht eine indirekte Anpassung des Baugesetzes vor. Beabsichtigt ist, dass bei Neu- und Umbauten ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten ist.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche Abklärungen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel prüfen.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung gemäss Punkt 1 (Ersatz Ölheizung mit Holzenergie, Anwendung Minimalsatz WP) und Punkt 2 (Heizungsersatz, Holz durch Holz) unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel prüfen.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden noch nicht aufgenommen (Stand November 2021).
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2021).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich auf 1.1.2024 in Kraft treten.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Die Eckwerte für ein Selbstbehaltsmodell sind bekannt (5% Selbst-behalt mit vollständiger Rückverteilung und Härtefallregelung). Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.

075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für ein Selbstbehaltsmodell sind bekannt (5% Selbstbehalt mit vollständiger Rückverteilung und Härtefallregelung). Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt. Im vergangenen Jahr wurden vertiefte Abklärungen vorgenommen und verschiedene Umsetzungsvarianten erarbeitet.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Rahmenkonzept zur kantonalen Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 publiziert. Der definitive Entscheid zur Umsetzung wurde im Juni 2019 gefällt. Eine Ausgabenbewilligung liegt vor für die Jahre 2019-2022 (Kompetenz Direktion). Im Jahr 2020 konnte ein vielversprechendes interkantonales Projekt zur Entwicklung von neuen Qualitätsindikatoren lanciert werden. Die Ergebnisse der Validierungsstudie werden Ende 2021 erwartet. Bei erwartungsgemässem Verlauf sind die neuen Qualitätssicherungsprozesse bis in ca. 2 Jahren implementiert. Ein erstes Monitoring könnte im Jahr 2022 für die Akutsomatik implementiert werden (Basis: Auswahl von CH-IQI Indikatoren plus neu entwickelte Indikatoren).
090-2017 FM	SP (Striffeler-Mürset) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Stand der Bearbeitung: Der Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung erfuhr keine Budgetkürzung, so dass Anfang 2018 – nach einjähriger Projektsistierung - mit den Vorbereitungen zur Durchführung des Modellversuchs begonnen werden konnte. Der im Kantonsbudget eingestellt Objektkredit von knapp CHF 11 Mio. wurde durch den Grossen Rat bewilligt. Es wurde kein Referendum ergriffen. Der Modellversuch konnte Ende 2019 gestartet werden. Er läuft über drei Jahre. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 2: Anfang 2018 wurde der Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung wiederaufgenommen. Der Modellversuch ist mit drei teilnehmenden MPDs Ende 2019 gestartet. Ziffer 4: In der GSI wurde eine Übersicht der aktuellen Studien zu pädiatrischen Palliative Care und den Angeboten in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern erstellt. Zudem prüft die GSI, wie eine allfällige, kantonale Bedarfsabklärung für die palliative Versorgung von Kindern im Kanton Bern ausgestaltet sein müsste. Ziffer 5: Die GSI prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Annahme. Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu allen in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI plant, primär diese Angebote zu nutzen und einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Der Programmauftrag wurde im Sommer 2021 verabschiedet und es konnte mit den ersten inhaltlichen Arbeiten begonnen werden.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Prüfung ist in Gang, wobei die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache mit einbezogen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Ein Bericht ist in Erarbeitung. Einige Anliegen des Motionärs werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die Arbeiten an der kantonalen Opferhilfestrategie laufen. Sie wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2022 zur Kenntnis gebracht werden.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie hat in der Wintersession 2020 stattgefunden und wird in einer Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" erarbeitet.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten laufen im Gesundheitsamt.
092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	In der Nationalen Strategie zu Impfungen 2020, ist das Impfen in der Apotheke geregelt. Die NSI sieht zwei Umsetzungsperioden vor: Nach den ersten fünf Jahren ist 2023 eine Zwischenevaluation geplant, nach weiteren fünf Jahren eine Gesamtevaluation. Im Rahmen der Corona-Impfkampagne wurden die Möglichkeiten für Apotheken bereits ausgeweitet.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der kantonalen Opferhilfestrategie des Kanton Bern geprüft. Die Strategie wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2022 zur Kenntnis gebracht werden.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten sind im Gang.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. In der Zwischenzeit hat die Zertifizierung der Axsana stattgefunden, womit ein wichtiger Meilenstein erreicht wurde.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Es ist geplant, die kantonalen Vorgaben im Bereich des Prozess- und Qualitätsmanagements nach Beendigung der Pandemie kritisch zu überprüfen. Die daraus erzielten Erkenntnisse sollen in geeigneter Form festgehalten werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt einerseits in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen und andererseits im Rahmen des regulären Leistungseinkaufs gemäss Spitalversorgungsgesetz (spital-ambulante Leistungen in der Psychiatrie).
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Die Berücksichtigung erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie.

070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Anfangs 2022 wird in einem Konzept die Umsetzung erarbeitet. Geplant ist, ein Programm analog der Quereinsteiger-Förderung, welche 2008 – 2011 erfolgreich durchgeführt wurde, aufzugleisen. Ziel ist es, nebst HF-Studierende auch FH-Studierende in den Genuss der Fördermassnahmen kommen zu lassen. Die Umsetzungsschritte erfolgen in Absprache mit den Bildungsanbietern und den betroffenen Verbänden.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion werden im Rahmen der kantonalen Opferhilfestrategie geprüft werden.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Nach der Standortsuche durch das AGG werden zwei Standorte im Besitz des Kantons vertieft geprüft: Jener des ehemaligen Jugendheims Prêles und ein mögliches Baufeld auf dem Gelände der JVA Witzwil. In Prêles werden zudem eine Teilnutzung für straffällige Jugendliche des Concordats Latin sowie der Ersatz für die Administrativhaft in Moutier geprüft.
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wurde die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene sowie in der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren (KKJPD) angegangen.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der entsprechende Bericht wird voraussichtlich Anfang 2022 vorliegen.
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der entsprechende Bericht wird voraussichtlich Anfang 2022 vorliegen.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt werden, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben, wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheid zu vermeiden.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die Sicherheitsdirektion wird die Arbeiten an die Hand nehmen und voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 die Vernehmlassung einleiten können.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat setzt sich weiterhin beim Bund dafür ein, dass die Sicherheit um die Bundesasylzentren der Asylregion Bern gewährleistet werden kann. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt er geeignete Massnahmen um. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat das Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden (MARA)» ins Leben gerufen. In der Begleitgruppe ist die KKJPD, SODK, RBS, SFH, UNHCR und die VKM vertreten. Die Kantone BE, NE und SG sind mit Vertretungen der Migrationsämter einbezogen.

099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hat die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich und mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch. Der Sicherheitsdirektor sucht das Gespräch mit dem Stadtpräsidenten von Biel, um allfällige zonenkonforme Alternativen im Stadtgebiet zu finden.
182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Die Sicherheitsdirektion analysiert, in welcher Form der Regierungsrat den Bundesrat auffordern wird, mehr bedrohte Menschen, die aus Afghanistan fliehen, aufzunehmen und sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die er im Rahmen der humanitären Tradition der Schweiz für sinnvoll erachtet.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Das Gesetz wird in der Frühlingssession 2022 im Grossen Rat behandelt.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das Gesetz wird in der Frühlingssession 2022 im Grossen Rat behandelt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das Gesetz wird in der Frühlingssession 2022 im Grossen Rat behandelt.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Zur Erstellung einer digitalen Religionslandkarte des Kantons Bern hat der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern aufgenommen. Im vergangenen Jahr wurden bestehende Chartas der Religionen analysiert. Die Erkenntnisse werden in die Berichterstattung z.H. des Grossen Rates einfliessen.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. In der Spitalversorgungsverordnung und in der Justizvollzugsverordnung wurden erste Anpassungen für einen erleichterten Zugang von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu Spitälern und Gefängnissen vorgenommen. Zurzeit wird die aktuelle Gesamtsituation bezüglich Rechtsgrundlagen, Weiterbildungsangeboten und Finanzierungsmassnahmen analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse und mögliche Weiterentwicklungen werden dem Grossen Rat im Rahmen der Berichterstattung zum Postulat zur Kenntnis gebracht.
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanels abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien wissen, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der Regierungsrat den Vertrag nicht einseitig brechen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte.
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Sie konzentrieren sich darauf, das Kriterium der wirtschaftlichen Unterordnung der Biogas- und Holzenergieanlagen beim Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr einzufordern, sondern nur noch die räumliche Unterordnung.

249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses laufen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen und inwieweit es im Rahmen des Bundesrechts und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung möglich ist, von der heute geltenden Schwelle von 60 Jahren bei der Betriebsübergabe für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum nach unten abzuweichen.
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebener Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, FDP) und andere Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen ist weit fortgeschritten. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des nächsten Richtplancontrollings erfolgt eine kantonsweite Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete (Massnahmenblatt MB A_02), was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
061-2020 P	Stucki (Stettlen, glp) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einsetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der erwähnten tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält an diesem Vertrag fest.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die DIJ hat eine fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Richtlinien zu Dachmaterialien erarbeitet.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGR ist im Gespräch mit den Gemeinden und dem VBS zur Verbesserung der raumplanerischen Vorgaben. Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zum Umweltschutzgesetz werden die Anliegen ebenfalls eingebracht.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Motion wird im Rahmen der "Evaluation des Krisenmanagements während der COVID-19-Krise", bei welcher die STA federführend ist, umgesetzt. Der entsprechende Evaluationsauftrag wurde erteilt, die Befragungen der Betroffenen erfolgen im ersten Halbjahr 2022.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung des Baubewilligungsdekrets umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die DIJ hat eine fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Richtlinien zu Dachmaterialien erarbeitet.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Verfahren und Zuständigkeiten in ausgewählten Bereichen der Raumplanung werden im Rahmen der anstehenden "Weiterentwicklung und Optimierung des Nutzungsplanverfahrens" analysiert und ggf. angepasst (Bericht zuhanden des Grossen Rates).
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Es wird die RPG-Revision 2. Etappe (RPG2) auf Bundesebene abgewartet, anschliessend erfolgt die Umsetzung in die kantonale Gesetzgebung.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt..
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019 und M 082-2020. Die DIJ wird ein Rechtsgutachten in Auftrag geben, um die umweltrechtliche Zulässigkeit des heutigen Campingplatzes von externer Stelle beurteilen zu lassen.
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (, Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Umsetzung läuft, AGR ist im Gespräch mit den Gemeinden und dem VBS. Eine USG-Änderung, welche auch Anpassungen bei der Lärmproblematik enthält, befindet sich bis Ende 2021 in der Vernehmlassung. Das AGR unterstützt die Gemeinden bei der Vernehmlassungseingabe.

027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.
068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der Anliegen der Motion wurden aufgenommen. Die beantragte Anpassung des Schwellenwerts von 1 Million Franken kann zeitnah durch die DIJ umgesetzt werden.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der Anliegen der Motion werden in Abstimmung mit den Folgearbeiten des Kontaktgremiums Planung aufgenommen.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung der Anliegen der Motion wird im Rahmen des nächsten Richtplancontrollings umgesetzt.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der in Ziffer 1 und 2 als Postulat sowie in den Ziffern 3-5 als Motion überwiesenen Anliegen wurden aufgenommen, wobei vorab der gesetzgeberische Handlungsbedarf geklärt werden muss.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der Anliegen der Motion werden aufgenommen, sobald das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur Beurteilung der umweltrechtlichen Zulässigkeit des heutigen Campingplatzes vorliegt (vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu 318-2020).

FINANZDIREKTION (FIN)				
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hatte die Finanzmotion 259-2019 bereits im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 umgesetzt und dabei folgende Steuersenkungen berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagesenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug wurde ab 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang berücksichtigt, so dass auch diese Steueranlagesenkung haushaltsneutral ausfällt. Die beiden Steueranlagesenkungen per 2021 (1. und 2. Lemma) hat der Grosse Rat in der Novembersession 2020 beschlossen. Die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 und die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern (3. Lemma) hat der Regierungsrat im Voranschlag 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 weiterhin berücksichtigt. Bei einem Zustandekommen des Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat sich der Regierungsrat allerdings dafür ausgesprochen, die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um ein Jahr zu verschieben. Damit soll verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Der Grosse Rat hat diese Haltung in der Wintersession 2021 gestützt und im Voranschlag 2022 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen verzichtet. Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Steueranlagesenkung im Voranschlag 2023 erneut zu berücksichtigen, sofern das Stimmvolk die Gesetzesvorlage über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge annimmt.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System noch nicht abgeschlossen sind, bestehen weiterhin Bearbeitungsrückstände, die noch abzubauen sind.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Eröffnung Vernehmlassung am 25. Oktober 2021, 1. Lesung im Herbst 2022 und 2. Lesung im Frühling 2023).
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Zurzeit werden allfällige Einsprachen gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Zurzeit werden allfällige Einsprachen gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Geplant ist die Initialisierung eines Projektes im Jahr 2022. Bereits 2023 sollte ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten.

				In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte könnten allfällige Änderungen per 2026 oder 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	310.12.2023	Ziffer 1 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen einer nächsten Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien prüfen, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion).
178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat lehnte anlässlich der Frühlingssession 2021 die durch den Regierungsrat beantragte Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses ab. Der Vorstoss enthält in den beiden Ziffern sowohl Forderungen, die der Regierungsrat teilt, andere lehnt er aber ab. Der Regierungsrat wird im Rahmen einer nächsten Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien prüfen, inwieweit den in der Motion geforderten Anliegen allenfalls Rechnung getragen werden kann.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Geplant ist die Initialisierung eines Projektes im Jahr 2022. Bereits 2023 sollte ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte könnten allfällige Änderungen per 2026 oder 2027 in Kraft treten.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Eröffnung Vernehmlassung am 25. Oktober 2021, 1. Lesung im Herbst 2022 und zweite Lesung im Frühling 2023).
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema.	In Bearbeitung
			Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellte in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen. Am Ende der Legislatur wird eine weitere Bilanz gezogen.	In Bearbeitung

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Derzeit werden hierzu die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst. Erste Kantone wollen 2022 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen. Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen des überwiesenen Postulats von Arx (173-2020). Siehe oben.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2021 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnten wegen fehlender Finanzen noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2022 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1.	Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen	Die Anliegen sind in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes eingeflossen, welches der Regierungsrat am 17. November 2021 zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat. Der Grosse Rat wird das Gesetz in der Frühjahrssession beraten.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.	Das revidierte Informationsgesetz, welches 2022 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.	Abgeschlossen
		3.	Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier schafft das Gesetz die entsprechende Grundlage. Im Sinne eines 18-monatigen Pilotbetriebs hat die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute gestartet, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	Abgeschlossen
		6.	Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wurde von der Regierung bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	Abgeschlossen
		7.	Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. 2021 wurde kantonale Internetauftritt komplett erneuert. Das Angebot wurde entschlackt und die Benutzerfreundlichkeit deutlich verbessert. Der neue Auftritt orientiert sich an der mobilen Nutzung; inzwischen gelangen über 70 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer mittels mobilen Endgeräten auf die Internet-Seiten des Kantons.	Abgeschlossen
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat verabschiedete im Januar 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird eine Übersicht erstellt, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten. Die entsprechenden Arbeiten konnten 2021 nicht fertig gestellt werden.	In Bearbeitung
			Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wurde der erste Bericht im Oktober 2021 ebenfalls zur Verfügung gestellt.	Abgeschlossen
(2020.STA.780 – SS 21) Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Der Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern» wurde in der Sommersession 2021 im Grossen Rat beraten.	In Bearbeitung

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Sonderpädagogik	20.03.2018	1	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt und kann neu eingesetzt werden.	Erledigt
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019		Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Im Rahmen des Regierungsratsbeschlusses VA2022/AFP 2023-25 (RRB 973/2021) zuhanden des Grossen Rats hat der Regierungsrat die Priorisierung der Investitionen im Hochbau für die Periode 2022 – 2031 vorgelegt (Kapitel 5) Die Priorisierung bei den Bauinvestitionen für die Hochschulen ist im Abschnitt 5.5.1 (Seite 59) dargestellt.	Erledigt
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	In Bearbeitung

Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2014 - 2029	04.09.2013	1	Standards für Bau, Unterhalt und Substanzerhaltung der Kantonsstrassen sind so zu planen und auszuführen, dass eine um 10 % tiefere Referenz als bei heutiger Ausführung erreicht wird.	Dieser Planungserklärung wird als Zielvorgabe nachgelebt. Massgebend für Planung, Projektierung und Bau der Kantonsstrassen sind neben den gesetzlichen Vorgaben die Schweizer Normen für den Tiefbau. Bei der Umsetzung von Gesetzen und Normen sind stets auch die Gebote der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Das Tiefbauamt legt die Ausbaustandards unter Berücksichtigung dieser Gebote und der Handlungsspielräume fest. Ob ein tieferer Ausbaustandard genügt, ist jeweils im Einzelfall anhand der Wirkungsziele und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zu entscheiden.	Erledigt
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und gleich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei. Im Rahmen der begrenzten Handlungsspielräume werden Optimierungen und Verbesserungen geprüft.	In Bearbeitung
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Velogesetz des Bundes sein. Der Entwurf sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Sollte das Gesetz so in Kraft treten, könnte es Aufgabe des ASTRA sein, die gemäss Machbarkeitsstudie von	In Bearbeitung

				der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Sobald dieser Entscheid vorliegen wird, werden das TBA und das ASTRA das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen.	
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Der aktuelle Entwurf zur Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung sieht eine indirekte Anpassung des Baugesetzes vor. Beabsichtigt ist, dass bei Neu- und Umbauten ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten ist.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage wird in der Wintersession 2021 in der 1.Lesung behandelt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage wird in der Wintersession 2021 in der 1.Lesung behandelt.	In Erarbeitung

			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Vorlage wird in der Wintersession 2021 in der 1.Lesung behandelt. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer beinhaltet Anreize für die Elektromobilität.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wurde im Rahmen der Berichterstattung 2020 - 2023 umgesetzt.	Erledigt
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Zentral ist dabei die Teilrevision des KEnG.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Zentral ist dabei die Teilrevision des KEnG.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung

			Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.		
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Zentral ist dabei die Teilrevision des KEnG.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5: Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.	Der Regierungsrat kann sich einen finanziellen Anreiz für den Ersatz einer Holzheizung mit wieder einer Holzheizung vorstellen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel verfügbar sind. Sollte die Massnahme im Rahmen einer Überarbeitung der Vorgaben des Bundes neu unterstützt werden, ist der Regierungsrat gerne bereit, dies auch in das kantonale Förderprogramm aufzunehmen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	erledigt

Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird 2022 entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert, in diesem Rahmen wird auch eine Veröffentlichung geprüft.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden.	In Bearbeitung
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren:	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den	In Bearbeitung

			• Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden.	
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt
			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest.	Erledigt

				Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen wird im Rahmen der kantonalen Opferhilfestrategie des Kanton Bern geprüft. Die Strategie wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2022 zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen wird im Rahmen der kantonalen Opferhilfestrategie des Kanton Bern geprüft. Die Strategie wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2022 zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der kantonalen Opferhilfestrategie des Kanton Bern geprüft. Die Strategie wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2022 zur Kenntnis gebracht werden. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung

Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Ende Oktober 2020 wurde die GSoK über den Umsetzungsstand von NA-BE informiert. Die GSI informiert die GSoK mindestens einmal jährlich.	In Bearbeitung
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.		
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.	Die Prüfung von Massnahmen und Interventionen zu Gunsten von besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund wird im Rahmen der kantonalen Opferhilfestrategie angegangen.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	In Bearbeitung
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern kon-	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			kret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.		
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
SICHERHEITSDIREKTEION (SID)					
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017		Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im Jahr 2022 in Kraft tretende kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Deren Umsetzung wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 eingeleitet. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im Jahr 2022 in Kraft tretende kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Deren Umsetzung wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 eingeleitet. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung

		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8	8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Auch das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im Jahr 2022 in Kraft tretende kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Sensibilisierung ist Form eines weiteren Schreibens an die Generalstaatsanwaltschaft geplant.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung

Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3	Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Der Sicherheitsdirektor hat das Anliegen beim Konkordatssekretär für die nächste Anpassung der Konkordatsvereinbarung deponiert.	erledigt
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung

Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Die vorsorgliche Kündigung wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 zur Genehmigung vorgelegt.	In Bearbeitung
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	Verhandlungen werden nach der formellen Kündigung aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	-	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013		Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der Änderung des EG KUMV per 1. Januar 2022 umgesetzt.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen. Der Ball liegt aktuell bei der Region (ERT).	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kanton	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Umsetzung der Planungserklärung erfolgt zusammen mit weiteren politischen Aufträgen zur Überprüfung der geltenden Zuständigkeiten in der Raumplanung (u.a. Planungserklärung Transport, Planungserklärung Marktbeobachtung, Folgearbeiten Kontaktgremium Planung bezüglich Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens, Umsetzung Motion 257-2020 etc.). Eine Auslegeordnung mit möglichen Massnahmen (inkl. Gesetzesanpassungen) soll dem Grossen Rat mit einem Bericht "Weiterentwicklung der Nutzungsplanung" unterbreitet werden. Die Arbeiten dazu werden 2022 aufgenommen.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Zusammenarbeit mit Branche (KSE) aufgegleist. Der KSE ist daran, eine Lösung im Bereich Transport-Controlling zu erarbeiten. In ca. 6 Monaten sollten gemäss KSE erste Ergebnisse vorliegen.	In Bearbeitung
			Beschleunigung der Verfahren: Der Regierungsrat setzt sich als übergeordnetes Ziel, die Planungsverfahren im ADT-Bereich deutlich zu beschleunigen und legt dem Grossen Rat – sofern notwendig – entsprechende gesetzliche Anpassungen vor.	Die Lösungssuche zur Beschleunigung von Planungsverfahren läuft bereits in anderen Bereichen (Kontaktgremium Planung). Im Rahmen der aktuellen BauG-Revision werden Massnahmen für effizientere Planerlassverfahren vorgeschlagen, bspw. ein Startgespräch zwischen AGR und Gemeinde zu Beginn des Verfahrens sowie freiwilliges, selbstständiges Einholen von Amts- und Fachberichten durch die Gemeinden.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Deponienotstand wird bereits vom AGR durch unterschiedliche Massnahmen angegangen (reg. Controlling ADT, Projektoptimierungen, etc.) Es sind keine weiteren Massnahmen angedacht, weil zielführendere Massnahmen vom Grossen Rat (Planungserklärungen 3. «Projektdeponien» und 4. «Kantonale Deponien») abgelehnt wurden. Zudem liefern über 40 Unternehmer im Rahmen des kantonalen Controllings ADT 20/21 keine Raumplanungsdaten an den Kanton.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Drittauftrag aufgegleist mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und Empfehlungen zu möglichen Optimierungen der bestehenden Organisation abzugeben.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017		Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung wurden in den Jahren 2019 bis 2021 in den Direktionen und der Staatsanwaltschaft insgesamt 64.9 Vollzeitstellen abgebaut (inkl. zwei Vollzeitstellen in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz). Nähere Informationen zum Vollzug der Planungserklärung finden sich in der Berichterstattung des Regierungsrates zum VA 2022 und AFP 2022 bis 2025 (Kapitel 2.5.2, Seiten 27f.).	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	1	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2022 eine aktuellere, am 24. November 2020 durch den Grossen Rat überwiesene Planungserklärung umgesetzt, wonach für 2022 ein Lohnsummenwachstum von 0,3 Prozent berücksichtigt werden soll (vgl. Planungserklärung 1 zum AFP 2022 bis 2024 unten).	Erledigt
		2	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Die Direktion für Inneres und Justiz hat im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann insgesamt zwei Vollzeitstellen in der dezentralen Verwaltung abgebaut.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	1	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt.	Erledigt
		2	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2024/2025 umgesetzt. Von einer Umsetzung im AFP 2023 musste er aufgrund eines geänderten Finanzierungsschlüssels zwischen Bund und Kanton absehen.	Erledigt
		3	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023 bis 2025 umgesetzt	Erledigt
		4	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023 bis 2025 umgesetzt.	Erledigt
		5	Korpsbestandeserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2024 umgesetzt.	Erledigt
		6	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023 bis 2025 umgesetzt.	Erledigt
		7	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umgesetzt.	Erledigt
		8	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat hat im vierjährigen Planungshorizont 2022 bis 2025 eine «etappierte» Erhöhung des Personalbestandes des AGG um insgesamt 36,1 Stellen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sieht er für 2022 eine Erhöhung des *SOLL*-Personalbestandes der Bau- und Verkehrsdirektion um 15,7 Stellen vor. Er hat sich dabei gegen eine verwaltungsinterne Kompensation im Stellenbestand ausgesprochen. Eine Erhöhung der im Rahmen der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann abzubauenden Anzahl Stellen könnten die Direktionen und die Staatskanzlei nicht ohne Leistungsabbau umsetzen.	Erledigt
		9	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Um die budgetieren Investitionen künftig auszuschöpfen, hat der Regierungsrat für die Erarbeitung des VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 sowie des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 mehrere Massnahmen getroffen, welche aus der Berichterstattung zum VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 hervorgehen (Kapitel 2.6.4, Seite 32).	Erledigt

<table>
<tr><td rowspan="10">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="4">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, den entsprechenden Mehrbedarf im Planungsprozess 2022 zu berücksichtigen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table><tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr><tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr><tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr><tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr></table>–</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, den entsprechenden Mehrbedarf im Planungsprozess 2022 zu berücksichtigen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Der Regierungsrat wird im Planungsprozess 2022 vertieft prüfen, welche finanziellen Auswirkungen die Annahme der Pflegeinitiative auf kantonaler Ebene haben wird. Gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse wird er über die im VA 2023 und AFP 2024 bis 2026 einzustellenden Mittel befinden.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, den entsprechenden Mehrbedarf im Planungsprozess 2022 zu berücksichtigen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="6">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, den entsprechenden Mehrbedarf im Planungsprozess 2022 zu berücksichtigen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Betreffend Investitions-Priorisierung soll die Variante 2 (Neuverschuldung von max. CHF 500 Mio.) gemäss Vorschlag des Regierungsrates favorisiert werden.</td><td>Der vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates erarbeitete Priorisierungsvorschlag beinhaltet eine Neuverschuldung von CHF 500 Millionen.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat wird im Planungsprozess 2022 die Investitionen im Tiefbau ebenfalls priorisieren.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>8</td><td>Im Bereich Justizvollzug wird die Planung der Projekte gemäss Masterplan zur Justizvollzugstrategie weiter vorangetrieben, insbesondere die Arbeiten für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt im Raum Biel/Seeland.</td><td>Die vorliegende Planungserklärung ist gemäss Bericht der FiKo zum VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 so zu verstehen, dass der Masterplan zur Justizvollzugsstrategie «unter Berücksichtigung der nun erfolgten Priorisierungen» des Regierungsrates umzusetzen sei. In der Folge ging aus der Debatte des Grossen Rates zur Priorisierung im Hochbau anlässlich der Wintersession 2021 verschiedentlich hervor, dass diese Planungserklärung de facto bereits erfüllt sei.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>9</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seinen Berichterstattungen zu den künftigen Budgets und Aufgaben-/Finanzplänen jeweils auf dieses Erfordernis hinweisen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>10</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen. Er weist in diesem Zusammenhang darauf</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.	hin, dass verschiedene Projekte, für welche bereits ein Bauprojekt vorliegt, entsprechende Optimierungsrunden durchlaufen haben. Solche Optimierungen sind auch bei der Erarbeitung künftiger Bauprojekte angezeigt. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass entsprechendes Einsparungspotenzial gering ausfällt. Der Regierungsrat warnt deshalb vor überzogenen Erwartungen hinsichtlich Redimensionierungen.	
		11	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils den aktuellen Stand der Priorisierung aufzeigen.	in Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungs-politik 2019 bis 2022	05.03.2019		Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der Regierungsrat hat parallel zum Planungsprozess 2021 einen Priorisierungsvorschlag der Hochbauinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er ein Investitionsniveau für die kommenden zehn Jahre und die Höhe einer Neuverschuldung zur Realisierung der vorgeschlagenen Hochbauinvestitionen definiert. Der Priorisierungsvorschlag des Regierungsrates und die damit verbundene Neuverschuldung wird in der Berichterstattung zum VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 im Detail aufgezeigt (Kapitel 5, Seiten 57ff).	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2023 sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neubeurteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auf Bundesebene sind die Diskussionen darüber aber nach wie vor im Gange. Der Regierung wartet deshalb die diesbezügliche weitere Entwicklung ab.	In Bearbeitung

		2	Einhaltung der Leitsätze: Der Regierungsrat informiert im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Einhaltung der Leitsätze. Er informiert jährlich über die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane sowie die ihnen zugrundeliegenden Vergütungsmodelle. Er schöpft dabei den rechtlichen Spielraum aus.	Seit 2021 werden im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Die Berichterstattung wird auf der WEB-Seite der FIN publiziert. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Nicht in der Berichterstattung des Regierungsrates enthalten sind hingegen Ausführungen zu den Vergütungsmodellen der einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben. Nach Auffassung des Regierungsrates würde dies den Rahmen der ohnehin bereits umfassenden Berichterstattung sprengen. So finden sich beispielsweise bei den beiden börsenkotierten Unternehmen BEKB AG und BKW AG sehr detaillierte und ausführliche Informationen zu den Vergütungsmodellen in deren Geschäftsberichten. Es macht nach Auffassung des Regierungsrates keinen Sinn, alle diese Informationen auch noch in seine jährliche Berichterstattung zu übernehmen und an dieser Stelle wieder zu geben. Darunter würde nicht zuletzt die Übersichtlichkeit der Berichterstattung leiden. Letzteres gilt im Übrigen auch für die geforderte «Einhaltung der Leitsätze». Eine jährliche Information über die acht in den PCG-Richtlinien zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane verankerten Leitsätze auf der Ebene der einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben wäre mit einem sehr hohen (personellen) Aufwand verbunden. So würde beispielsweise die jährliche Überprüfung von Leitsatz 13.3 bei allen 43 Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises des *Dreikreisemodells* die Erarbeitung entsprechender Quervergleiche erfordern. Die Erarbeitung solcher Quervergleiche im Rahmen der Erstellung des Berichtes über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane hat indessen gezeigt, dass der diesbezügliche personelle Aufwand äusserst hoch ist. Der Regierungsrat verzichtet deshalb aus Ressourcengründen auf die Umsetzung dieser Forderung.	Erledigt
		3	Nebenbeschäftigungen: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die Verwaltungsräte kantonaler Beteiligungen Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitungsmitglieder festlegen und informiert im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Nebenbeschäftigungen.	Einzelne Träger öffentlicher Aufgaben wie z.B. die BEKB AG oder die BKW AG haben in ihren Statuten die Anzahl der maximal zulässigen Mandate bzw. Nebenbeschäftigungen bereits heute explizit geregelt. Andere verfügen über entsprechende Regelungen in internen Reglementen. Der Regierungsrat erkennt demzufolge keinen generellen Regelungsbedarf. Hinzu kommt, dass Regelungen, welche sich auf eine beschränkte Anzahl von maximal zulässigen Nebenbeschäftigungen beziehen, nach Auffassung des Regierungsrates nur bedingt sinnvoll sind. So kann beispielsweise die zeitliche Belastung eines solchen Mandates sehr unterschiedlich ausfallen. Anzumerken ist überdies, dass sich für Nebenbeschäftigungen von privatrechtlich angestellten Geschäftsleitungsmitgliedern bereits klare Schranken aus der arbeitsrechtlichen Treuepflicht (Art. 321a OR) ergeben. Untersagt sind demnach nicht nur konkurrenzierende Nebentätigkeiten, sondern auch solche, die zu einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit führen. Nicht praktikabel ist schliesslich die in der Planungserklärung aufgeführte Forderung betreffend die Information über die Nebenbeschäftigungen von Geschäftsleitungsmitgliedern im Rahmen des jährlichen Reportings über die Träger öffentlicher	Erledigt

				Aufgaben. So wurde im Reporting 2020 über die Geschäftsentwicklung von insgesamt 43 Träger öffentlicher Aufgaben informiert. Wird die Annahme getroffen, dass in einer Geschäftsleitung jeweils fünf Personen Einsitz nehmen, so müsste im Reporting über die Nebenbeschäftigungen von 215 Personen berichtet werden. Die Erhebung sowie die jährliche Aktualisierung der Nebenbeschäftigungen dieser Personen hätte somit einen massiven administrativen Aufwand zur Folge, welchem nach Meinung des Regierungsrates aus den vorstehend erörterten Überlegungen nur ein geringer Mehrwert gegenüberstünde. Im Sinne dieser Güterabwägung verzichtet der Regierungsrat auf die Umsetzung der Planungserklärung.	
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	9/2022
Datum RR-Sitzung:	12. Januar 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.961
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2021 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2021

02|00|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.230
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Berger (Burgdorf, SP) Ritter (Burgdorf, glp) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Knutti (Weissenburg, SVP) Gnägi (Aarberg, Die Mitte) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Costa (Langenthal, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1137/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Die unterschiedliche Behandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen bei der Abgeltung von Zentrumslasten (pauschale Abgeltung von Zentrumslasten für Bern, Biel Thun; nur Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Steuerkraft-Berechnung für Langenthal und Burgdorf) ist aufzuheben. Sämtliche fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal) sind nach denselben, zu formulierenden Kriterien für ihre Zentrumslasten abzugelten. Durch diese Anpassung der Abgeltung von Zentrumslasten sollen im Finanzausgleich weder Mehrbelastungen noch Mindereinnahmen für die übrigen Gemeinden ohne Zentrumsfunktionen entstehen.

Begründung:

Der Finanzausgleich erwähnt heute fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal). Thun, Bern und Biel erhalten eine privilegierte pauschale Abgeltung der Zentrumslasten (Art. 15 FILAG). Langenthal und Burgdorf können ihre Zentrumslasten lediglich im Rahmen der Steuerkraft-Berechnung in Abzug bringen und werden durch das heutige System benachteiligt (Art. 14 FILAG). Sachlich überzeugt diese Ungleichbehandlung nicht. Langenthal und Burgdorf erbringen als jeweilige Zentrumsgemeinden ebenso wie Thun, Biel und Bern in vielfältiger Weise Leistungen nicht nur für die eigenen

Einwohner, sondern auch für Menschen der umliegenden Region, u. a. in den Bereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport und Kultur. Auch der Regierungsrat hielt im ursprünglichen Vernehmlassungsentwurf zum Bericht betreffend Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012) noch fest, das Projekt zur Neuerfassung der Zentrumslasten (Ne-Ze-Erhebung) habe gezeigt, dass diese beiden Städte pro Kopf ähnlich hohe Zentrumslasten aufweisen wie z. B. Thun (Seite 25). Ursprünglich sollten deshalb Langenthal und Burgdorf in die pauschale Abgeltung miteinbezogen werden. Die Motionäre stellen das Anliegen der Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion nun erneut zur Diskussion.

Die vorliegende Motion verlangt nicht eine zahlenmässige, absolute Gleichbehandlung. Vielmehr sollten die zu ermittelnden Zentrumslasten in der jeweils anfallenden, je nach Gemeinde unterschiedlichen Höhe, aber nach einheitlichen Kriterien abgegolten werden. Die Neuregelung soll an der Gesamtsumme der unter dem Titel Zentrumslasten erfolgten Abgeltungen bzw. Mindereinnahmen nichts ändern, die Justierung soll unter den vom Gesetz bereits anerkannten Gemeinden mit Zentrumsfunktionen erfolgen. Mit anderen Worten sollen aufgrund der beantragten Neuregelung die übrigen Gemeinden im Kanton Bern nicht tangiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Als Zentrumslasten im Sinne des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) gelten Leistungen der Städte, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitieren, ohne dafür voll zu bezahlen. Das FILAG sieht zur Abgeltung von Zentrumslasten zwei Instrumente vor: Einerseits erhalten die Städte Bern, Biel und Thun eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten. Andererseits werden bei den Städten Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthalt die nach der Pauschalabgeltung verbleibenden Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigt, was für die betreffenden Gemeinden höhere Zuschüsse bzw. geringere Ausgleichszahlungen zur Folge hat.

Wie von den Motionären erwähnt, ist die Frage, welche Städte eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten erhalten sollen, nicht das erste Mal auf dem politischen Parkett:

- Die ursprüngliche Konzeption des im Jahr 2002 in Kraft getretenen FILAG (FILAG 2002) sah nur für die zwei grössten und von den Zentrumslasten am stärksten betroffenen Gemeinden Bern und Biel eine Pauschalabgeltung vor. Im parlamentarischen Entscheidfindungsprozess des FILAG 2002 wurde auch noch die Gemeinde Thun in diesen Kreis aufgenommen.
- Aus der erwähnten NeZe-Erhebung im Jahr 2005 ging zwar hervor, dass es sachlich vertretbar wäre, die beiden Städte Burgdorf und Langenthal in das System der pauschalen Abgeltung einzubeziehen. Die Vernehmlassung zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012) hat aber gezeigt, dass diese Forderung politisch umstritten ist. Der Grosse Rat hat sich sowohl bei der Beratung des Berichtes des Regierungsrates im Jahr 2009 als auch bei der anschliessenden Gesetzesberatung in den Jahren 2010/2011 gegen eine Ausweitung des Kreises der berechtigten Gemeinden ausgesprochen. Er vertrat wie der Regierungsrat die Auffassung, dass die Pauschalabgeltung nach wie vor auf die drei grössten Städte Bern, Biel und Thun begrenzt werden sollte.
- Auch in der Vernehmlassung zur zweiten Evaluation des FILAG (FILAG 2018) wurde der Kreis der berechtigten Gemeinden erneut hinterfragt. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 23. Mai 2018 über die Erfolgskontrolle des FILAG seine Haltung bestätigt, dass sich die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten weiterhin nur auf die drei bevölkerungsmässig grössten Städte beschränken soll. Der Grosse Rat ist dieser Argumentation insofern gefolgt, als im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Berichtes in der Septembersession 2018 keine anderslautenden Planungserklärungen diskutiert wurden.

Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) wird ab dem Jahr 2023 erfolgen («Evaluation FILAG 2022»). Mögliche Anpassungen bei den Abgeltungen der Zentrumslasten sind nach Auffassung des Regierungsrates in diesem Rahmen einzubringen bzw. neu zu diskutieren. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

Regierung und Parlament haben sich seit der Einführung des FILAG im Jahr 2002 mehrfach dafür ausgesprochen, dass sich die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten auf die drei bevölkerungsmässig grössten Städte Bern, Biel und Thun beschränken soll. Bezüglich dieser politischen Stossrichtung liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Der Regierungsrat hält deshalb an der bestehenden Lösung fest, bei der auf den Einbezug von Burgdorf und Langenthal in die pauschale Abgeltung verzichtet wird, im Gegenzug aber der Abzug der nicht abgegoltenen Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs beibehalten wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	026-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.51
Eingereicht am:	09.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal)
Weitere Unterschriften:	25
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1135/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Vaterschaftsurlaub verlängern - nicht auf dem Buckel der Familien sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Vaterschaftsurlaub um 10 Tage auf insgesamt 20 Tage zu verlängern (Änderung PV Artikel 60a).

Begründung:

Am 27. September 2020 wurde der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» von der Schweizer Stimmbevölkerung mit 60,3 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Auch im Kanton Bern gab es einen Ja-Stimmenanteil von 56,9 Prozent. Der hohe Ja-Stimmenanteil zeigt deutlich, dass Väter heute mehr Zeit für ihre Familie aufwenden wollen und die Gesellschaft dies unterstützt. Etliche Arbeitgeber haben umgehend reagiert und haben ihre Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub um die 10 Tage − gemäss der Initiative − ergänzt. Der Kanton Bern hingegen will nicht reagieren und spart so auf dem Buckel der Familien: Er will die heute im Kanton Bern geltende Regelung des 10-tägigen Vaterschaftsurlaubs beibehalten, also nur den neu beschlossenen indirekten Gegenvorschlag, zu 80 Prozent finanziert durch die Erwerbsersatzordnung, umsetzen.

In der Personalstrategie 2020–2023 hält der Kanton Bern fest, dass er als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden will.[1] Mit der Ergänzung des bisherigen Vaterschaftsurlaubs um den im letzten Jahr beschlossenen landesweiten Vaterschaftsurlaub von 10 auf insgesamt 20 Tage könnte er zeigen, dass er diese Aussage auch umsetzt.

12|00|D|v00

[1] https://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/anstellungsbedingungen/KantonalsArbeitgeber.html

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit der Teilrevision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) per 1. Januar 2015 und der Inkraftsetzung von Art. 60a PV einen bezahlten Vaterschafts- und Adoptionsurlaub im Umfang von 10 Arbeitstagen eingeführt (vorher zwei Tage). Ergänzend dazu hat er per 1. Januar 2017 mit Art. 60c PV den bedingten Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads um bis zu 20 Prozent nach der Geburt oder Adoption eines Kindes in der Personalgesetzgebung verankert. Der Regierungsrat hat damit bereits vor einigen Jahren auf die sich damals abzeichnenden Entwicklungen im Bereich der Familienpolitik reagiert und die Anstellungsbedingungen für die Kantonsangestellten und die Lehrkräfte des Kantons Bern seither mehrmals angepasst mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dazu tragen bspw. auch das bewährte Jahresarbeitszeitmodell sowie die kürzlich vom Regierungsrat verabschiedete Homeoffice-Strategie bei, welche zahlreichen Mitarbeitenden weitreichende Flexibilität für eine bedürfnisgerechte zeitliche und örtliche Organisation ihrer Arbeit ermöglicht. Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung eines angemessenen Vaterschaftsurlaubs für die Gleichstellung von Frau und Mann und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zum vorliegenden Begehren äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Eine Erhebung bei den anderen Kantonsverwaltungen zeigt, dass diese zurzeit mehrheitlich ebenfalls 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub gewähren (21 von 23 Antwortenden), wobei in drei Kantonen die Ausdehnung des Anspruchs als Reaktion auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. September 2020 in Prüfung ist. Zudem hat die Bundesverwaltung eine Erhöhung des Anspruchs von 10 auf 20 Tage ab dem Jahr 2022 bereits beschlossen. Auf dem Platz Bern gewähren zudem einige weitere namhafte Arbeitgeber mehr als 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub, bspw. die Post, SBB, SRG, Stadtverwaltung Bern (je 20 Tage), Inselspital, Swisscom und Visana Versicherungen (je 15 Tage). Der Vergleich dieser Regelungen zeigt, dass zwar einige Arbeitgeber – mehrheitlich aus dem privatwirtschaftlichen Umfeld – einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von mehr als 10 Tagen gewähren. Insbesondere eine klare Mehrheit der Kantone halten aber an den 10 Tagen gemäss geltender Bundesgesetzgebung fest. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Regierungsrates zum jetzigen Zeitpunkt kein unmittelbarer Handlungsdruck für eine erneute Anpassung der personalrechtlichen Bestimmungen. Daneben gibt es noch weitere Gründe für eine ablehnende Haltung, welche im Folgenden aufgezeigt werden.

Eine Ausdehnung des Anspruchs von 10 auf 20 Arbeitstage wäre mit Kosten in Form von zusätzlich notwendigem Personal verbunden. Während in grossen Teilen der Verwaltung eine Kompensation des Kapazitätsverlusts durch die zusätzliche Abwesenheitszeit mit geeigneten organisatorischen Massnahmen mindestens teilweise realisierbar sein dürfte, ist dies insbesondere bei den Lehrkräften der Volks-, Mittel- und Berufsschulen kaum möglich. Ausfälle müssten durch Stellvertretungen aufgefangen werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrecht erhalten zu können. Gleiche Überlegungen gelten auch für Bereiche, welche jeden Tag rund um die Uhr einen reibungslosen Betrieb sicherstellen müssen, namentlich die Kantonspolizei sowie die Strafanstalten und Regionalgefängnisse der Sicherheitsdirektion. Das Personalamt schätzt die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf aufgrund der ungefähr zu erwartenden jährlichen Vaterschaftsereignisse, des durchschnittlichen Personalaufwands pro Stelle und in Abhängigkeit des angestrebten Kompensationsgrads auf CHF 0.8 bis 1.7 Millionen pro Jahr. Dabei sind die Kosteneffekte aus den Rückvergütungen der durch die Erwerbsersatzordnung (EO) mitfinanzierten Vaterschaftsurlaube bereits berücksichtigt.

Die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons bleiben mit Blick auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Finanzhaushalt auch in Zukunft herausfordernd. Aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat zu Beginn der Erarbeitung des Voranschlags 2022 und Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025 zum Ziel gesetzt, finanzielle Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Planung nur soweit in Kauf zu nehmen, als dass sie durch die Coronavirus-Krise bedingt sind oder es sich

dabei um unausweichliche Veränderungen ohne Handlungsspielraum handelt. Diese Zielsetzung gilt für den Regierungsrat unverändert.

Nach Meinung des Regierungsrates sind zudem Anpassungen an den Anstellungsbedingungen mit Kostenfolgen, zum heutigen Zeitpunkt, in welchem breite Bevölkerungskreise nach wie vor unter den wirtschaftlichen Folgen der Krise leiden und von der öffentlichen Hand finanzielle Hilfeleistungen und konjunkturelle Impulse erwarten, nicht angezeigt.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat den vorliegenden Vorstoss zum heutigen Zeitpunkt ab. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton Bern als Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden auch mit den geltenden Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub ein attraktives und konkurrenzfähiges Gesamtpaket der Anstellungsbedingungen offerieren kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	118-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.187
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Stampfli (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1275/2021 vom 3. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verhinderung von Steuerbetrug

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergeheimnis aufzuheben, die Steuerpflicht der öffentlichen Einsicht und Kontrolle zu unterstellen und dazu die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.

Begründung:

Seit der Wiedereinführung des Steuergeheimnisses ist die öffentliche Einsicht in das Steuerregister verwehrt. So entfällt eine wichtige Möglichkeit, um offensichtlichen Steuerbetrug zu verhindern. Es werden insbesondere keine Steuerdaten einkommensstarker und sehr vermögender Personen der Bevölkerung bei Verdacht auf Steuerbetrug zugänglich gemacht. Dieser Sachverhalt stärkt das Vertrauen in die Steuergerechtigkeit nicht.

Mit der bisherigen Regelung konnten Medienschaffende oder auch engagierte Bürgerinnen und Bürger öfters nachweisen, dass zu tiefe Steuerbeiträge bezahlt wurden. Kritische Fragen konnten bei Verdachtsfällen gestellt werden. Namen der steuerpflichtigen Personen sowie deren steuerbares Einkommen und das Vermögen waren einsehbar. So steht beispielsweise eine steuerpflichtige Person im Berner Oberland mit 1,5 Mio. Franken beim Kanton in der Schuld. Bei der Kontrolle durch die Öffentlichkeit hätte dies wohl vermieden werden können. Dieser Fall wird kein Einzelfall im Kanton Bern sein. Der Kanton steht in der Pflicht, dass die Steuern ordentlich erhoben und bezahlt werden. Das gilt auch für sehr wohlhabende, teils pauschalbesteuerte Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kanton Bern ist darauf angewiesen, dass das Steuersubstrat gemäss den gesetzlichen Grundlagen veranlagt wird. Mehr Transparenz im Steuerwesen sorgt für mehr Vertrauen.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin bzw. der Motionär möchten, dass der Regierungsrat «das Steuergeheimnis aufhebt» und «die Steuerpflicht der öffentlichen Einsicht und Kontrolle unterstellt». Sinngemäss wird verlangt, dass die mit der Steuergesetzrevision 2016 erfolgte Einschränkung der Öffentlichkeit des Steuerregisters wieder rückgängig gemacht wird.

Das Steuerregister enthält Angaben zu den letzten rechtskräftig festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen). Es ist zutreffend, dass Auskünfte aus dem Steuerregister seit dem 1. Januar 2016 im Wesentlichen nur noch beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses oder mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person erteilt werden dürfen.[1] Ein allgemeines Einsichtsrecht und eine absolute Öffentlichkeit des Steuerregisters gibt es seither nicht mehr. Die neue Praxis hat sich bewährt.

In früheren Jahren wurde die Öffentlichkeit des Steuerregisters jeweils damit gerechtfertigt, dass sie eine gegenseitige Kontrolle erlaube und insofern die Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstütze. Das hat sich als Fehlbeurteilung erwiesen. Im Vortrag zur erwähnten Steuergesetzrevision 2016 wurde dazu festgehalten:

«Die gegenseitige Kontrolle führt in der Praxis dazu, dass bekannt gewordene Steuerdaten zur öffentlichen Diffamierung eingesetzt werden und die betroffenen Personen in der Folge ihre Steuerdaten erklären müssen. Auch wenn die Steuerdaten mit erlittenen Geschäftsverlusten, ausgebliebenen Einkünften, ausserordentlichen Kosten für den Liegenschaftsunterhalt etc. erklärt werden können, bleibt der Vorwurf der Steuerschlaumeierei im Raum stehen. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird damit nicht geleistet. (…) Aus der Höhe des steuerbaren Einkommens sind nämlich die erzielten Einkünfte nicht ersichtlich. Weder ist erkennbar, welche gesetzeskonformen Abzüge vorgenommen wurden, noch ist erkennbar, welche Einkünfte in anderen Kantonen oder im Ausland erzielt wurden und dort steuerbar sind. Die Aussagekraft des steuerbaren Einkommens ist deshalb sehr beschränkt.»[2]

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin bzw. dem Motionär einig, dass die Steuern gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu veranlagen und zu bezahlen sind. Der Steuerverwaltung dient hierbei ein breit angelegtes Kontrolldispositiv (Meldungen Dritter, informatikgestützte Plausibilitätsprüfungen, Buchprüfungen, Belegeinforderungen, Einvernahmen etc.).[3] Wie die Vergangenheit gezeigt hat, leistet eine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters hingegen keinen Beitrag zur Verbesserung der Veranlagung. Dementsprechend kennen auch die anderen Kantone keine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters. In 19 Kantonen sind auch die Steuerfaktoren absolut geheim und Dritte haben keinerlei Auskunftsrecht. In den übrigen Kantonen sind Auskünfte – wie im Kanton Bern – nur unter besonderen Bedingungen zulässig.[4]

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. TaxInfo-Beitrag «Auskunft aus dem Steuerregister»: https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister
[2] Vgl. Vortrag zur Steuergesetzrevision 2016, Ziff. 4.3.3 «Bedeutung der Öffentlichkeit des Steuerregisters»: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/1f39d9a48df64897bcda60828fe77442-332/2/PDF/2014.RRGR.736-Gemeinsamer_Antrag_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-106761.pdf
[3] Ausführlich dazu Vortrag zur Steuergesetzrevision 2019, Ziff. 3.2. «Bekämpfung Steuerhinterziehung»: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/87005e22a0ec46fe9633e42e9b7d7699-332/1/PDF/2017.RRGR.18-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-158595.pdf
[4] Vgl. Dossier Steuerinformationen der ESTV «Öffentlichkeit des Steuerregisters»: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.221
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1276/2021 vom 03. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen

Der Regierungsrat leitet die nötigen Schritte ein, um die Befreiung von Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG[1] von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufzuheben. Für erwähnte Personen sind mittelstandsfreundliche Freibeträge vorzusehen. Gekoppelt daran werden die Einkommenssteuern für natürliche Personen im Umfang der resultierenden Mehreinnahmen aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gesenkt.

Begründung:

Die steuerliche Belastung von Einkommen ist im Kanton Bern vergleichsweise hoch. Zum einen stellt dies einen negativen Erwerbsanreiz dar. Zum anderen wird es dadurch für Personen, die im Kanton Bern arbeiten, attraktiv, einen Wohnsitz in einem steuergünstigeren Nachbarkanton zu wählen und von dort aus im Kanton Bern zu arbeiten. Dadurch entgehen dem Kanton Bern und seinen Gemeinden Steuererträge, und es werden unnötig weite Arbeitswege geschaffen, die mangels verursachergerechter Verkehrsfinanzierung wiederum die öffentliche Hand wie auch die Allgemeinheit belasten. Aus diesen Gründen ist anzustreben, die steuerliche Belastung von Einkommen im Kanton Bern spürbar zu senken.

Die Motion zielt nicht auf eine Erhöhung der kantonalen Steuererträge insgesamt ab. Auch eine Senkung der kantonalen Steuererträge ist nicht Gegenstand des Vorstosses, zumal eine steuerliche Entlastung der Einkommen, die das Kriterium der Spürbarkeit erfüllt, Steuerertragsausfälle nach sich ziehen würde, die der Kanton zurzeit nicht tragen kann. Aus liberaler Sicht ist die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen eher angezeigt als jene von Erwerbseinkommen. Deswegen soll die Entlastung der Einkommen durch zusätzliche Erträge aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gegenfinanziert werden. Hierfür bietet sich eine Einschränkung der bestehenden Befreiungen für diese Steuerarten an. Die Aufhebung der

[1] Nachkommen, Stiefkinder sowie Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Steuerbefreiung für Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG soll aber mit der Festlegung von Freibeträgen für die Erbschafts- bzw. für die Schenkungssteuer für diese Personen einhergehen, so dass für mittelstandstypische Erbschafts- und Schenkungsfälle keine übermässige Steuerbelastung entsteht.

Das Gesamtpaket, bestehend aus der Senkung der Einkommenssteuer einerseits und der Ausweitung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer andererseits, soll so ausgestaltet werden, dass es unter Berücksichtigung der jährlichen Ertragsschwankungen insbesondere bei der Erbschafts- und der Schenkungssteuer im mehrjährigen Schnitt für den Kanton ungefähr ertragsneutral ausfällt.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern sind Nachkommen seit 2006 von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Bis dahin betrug für Nachkommen die Erbschafts- und Schenkungssteuer das Einfache des Tarifs gemäss Artikel 18 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)[2], und Erbschaften und Schenkungen bis zum Betrag von 100'000 Franken blieben steuerfrei. Mit der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen hatte der Kanton Bern einen Standortnachteil beseitigt, da die meisten anderen Kantone bereits seit langem auf eine Besteuerung der Nachkommen verzichteten.

Die vorliegende Motion verlangt, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für Nachkommen wieder eingeführt wird, wobei die daraus resultierenden Mehreinnahmen für spürbare Entlastungen bei der Einkommenssteuer eingesetzt werden sollen. Der Motionär begründet sein Anliegen damit, dass hohe Einkommenssteuern einen negativen Erwerbsanreiz darstellen und zur Verlegung des Wohnsitzes in steuergünstigere Kantone führen können. Es sei aus liberaler Sicht besser, Erbschaften und Schenkungen statt Einkommen zu besteuern.

Anlässlich der Beratungen zur Änderung des ESchG in der Novembersession 2004 wurden die Gründe für eine Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer breit diskutiert. Es wurde unter anderem geltend gemacht, dass das vererbte Vermögen sich meist aus angespartem und versteuertem Einkommen zusammensetzt und - wie schon beim Erblasser - auch weiterhin bei den Erben als Vermögen besteuert wird. Eine zusätzliche Besteuerung des Vermögensüberganges mit der Erbschaft- und Schenkungssteuer sei nicht gerechtfertigt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit einer Besteuerung von Nachkommen sinnvolle Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen erschwert würden. Die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen führe ausserdem zu einem Wegzugsrisiko bei älteren Personen und bedeute für den Kanton Bern einen Standortnachteil.[3]

Die damaligen Überlegungen erscheinen dem Regierungsrat weiterhin zutreffend. Aktuell kennen nur noch drei Kantone (VD, NE, AI) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als sinnvoll, zur früheren Praxis zurück zu kehren. Er hat sich dementsprechend bereits in der Antwort zur Motion 089-2020 Egger (Hünibach, SP), Wyrsch (Jegenstorf, SP) «Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation»[4] gegen eine Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht auf Nachkommen ausgesprochen. Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Regierung und lehnte den Vorstoss in der Folge mit 87 zu 56 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) ab.

Aus der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen im Jahr 2006 resultierten beim Kanton Mindereinnahmen von rund 11 Millionen Franken. Würde die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für Nachkommen wiedereingeführt, könnte mit Mehreinnahmen in dieser Grössenordnung gerechnet werden. Der

[2] https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/195
[3] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Novembersession vom 15. November bis 14. Dezember 2004 (ab Seite 1297): https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/d351753508c24c61b82995b291ddeb6d-332/1/PDF/Tagblatt--29060.pdf
[4] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-9be5ab9b907e4bf4b1b9a6de1f692318.html

Kanton Bern nimmt über die Einkommenssteuer jährlich knapp vier Milliarden Franken[5] ein. Setzt man diese Steuererträge zueinander ins Verhältnis, ist klar, dass eine spürbare Entlastung bei der Einkommenssteuer nicht möglich wäre. Der Regierungsrat spricht sich auch aus diesem Grund gegen die Motion aus und beantragt deren Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Vgl. Statistik Einkommenssteuern Natürliche Personen für das Steuerjahr 2019: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/organisation/statistik/statistik_einkommennp.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Statistiken/4_np_einkommen_2019_de_fr.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.91
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) Kipfer (Münsingen, EVP) Matti (Gelterfingen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1027/2021 vom 01. September 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Senkung der amtlichen Werte mit Mehrwertabschöpfung auf Liegenschaften

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine freiwillige Reduktion des amtlichen Werts, verbunden mit einer Mehrwertabschöpfung auf Liegenschaften in Hochpreiszonen, zu prüfen.

Begründung:

In besonderen Gebieten wie zum Beispiel in der Region Saanen hat die Neubewertung der Liegenschaften zu grossen Verzerrungen geführt. Zudem ist es für die einheimische Bevölkerung oft schwierig, eine Liegenschaft zu einem erschwinglichen Preis zu kaufen.

Mit der Möglichkeit, den amtlichen Wert freiwillig (mit einer Vereinbarung) um bis zu 50 Prozent zu senken, kann die Steuerlast für «Normalverdiener» gesenkt werden. In der Vereinbarung würde ein vermuteter Verkehrswert der Liegenschaft entsprechend dem Steuergesetz (zurzeit 1/70 Prozent) festgelegt. Wird die Liegenschaft später zu einem höheren Wert verkauft, würde eine sehr hohe Mehrwertabschöpfung fällig, z. B. 80 Prozent.

Mit einer solchen Regelung könnte für die Betroffenen die Steuerlast gesenkt werden. Zudem würde wegen der hohen Abschöpfung nur noch ein geringes Interesse an einem Verkauf zum Maximalwert bestehen. In einer Art «Schattenmarkt» wären Wohnungen für ortsansässige Berufsleute erschwinglicher.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der allgemeinen Neubewertung 2020 wurden die amtlichen Werte im ganzen Kanton Bern seit 20 Jahren erstmals wieder an die aktuellen Immobilienpreise angepasst. In Regionen mit einer starken Preisentwicklung – wie etwa der Region Saanen – führte das in vielen Fällen zu einer deutlichen Erhöhung der amtlichen Werte.

Der Regierungsrat hatte die erwarteten Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung im Frühling 2020 wie folgt geschätzt:

Steuern (in Mio. CHF)	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden
Vermögenssteuer	45.0	23.0	2.8
Liegenschaftssteuer		56.2	
Total	**45.0**	**79.2**	**2.8**

Höhere amtliche Werte führen zu höheren Vermögenssteuern (Kantons- und Gemeindesteuern) und zu höheren Liegenschaftssteuern (Gemeindesteuer). Mit Bezug auf die Gemeindesteuern fallen vor allem die höheren Liegenschaftssteuern ins Gewicht. Um dem entgegen zu wirken, haben verschiedene Gemeinden[1] ihre Liegenschaftssteuersätze per 2021 gesenkt.

Mit vorliegendem Postulat soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine alternative Lösung zu prüfen, die darin bestehen könnte, dass die amtlichen Werte gestützt auf eine Vereinbarung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Im Gegenzug würden sich die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichten, im Falle eines Verkaufs eine zusätzliche Entschädigung (Mehrwertabschöpfung) zu leisten.

Bei der Ausgestaltung der Steuergesetze sind die Kantone bekanntlich an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts gebunden. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)[2] bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist. Mit Bezug auf die Vermögenssteuer bestimmt das StHG, dass sämtliches Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann (Art. 13f. StHG). Vereinbarungen bezüglich der Vermögensbewertung sieht das Steuerharmonisierungsgesetz nicht vor. Sie sind deshalb ausgeschlossen und können von den Kantonen nicht vorgesehen werden.

Gegen vertragliche Vereinbarungen im Steuerbereich sprechen zudem Gründe der Praktikabilität, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit. Separate Verhandlungen mit sämtlichen interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern würden zu einer weiteren Ungleichbehandlung mit Personen ohne Grundeigentum und zu einer enormen Zusatzbelastung der Verwaltung führen. In Fällen, in denen sich Verwaltung und Betroffene nicht einigen könnten, müsste zudem der Rechtsmittelweg offenstehen. Unter dem Aspekt des verfassungsmässigen Gebotes der Gleichbehandlung wären vertragliche Vereinbarungen zur Höhe der geschuldeten Steuern höchst problematisch. Würde das Vermögen nicht mehr einheitlich nach den Regeln des Steuergesetzes bewertet, sondern nach dem Ergebnis privater Verhandlungen, wäre die Rechtssicherheit nicht mehr gegeben.

Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen den vorliegenden Prüfungsauftrag aus. Aus den genannten Gründen (verbindliches Bundesrecht, Praktikabilität, Gleichbehandlung, Rechtssicherheit) kommt eine vereinbarungsgemässe Festlegung der amtlichen Werte nicht in Frage. In Regionen, in denen die neu festgesetzten amtlichen Werte zu einer starken Erhöhung der Liegenschaftssteuern führen, können

[1] Liegenschaftssteuersätze in Promille alt/neu: Gsteig 1.50/0.80, Eriz 1.50/1.20, Homberg 1.20/1.10, Oberhofen 1.20/1.00, Unterlangenegg 1.20/1.00, Bowil 1.20/1.10, Landiswil 1.50/1.30, Aarberg 1.30/1.00
[2] SR 642.14 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) (admin.ch)

die Gemeinden – für alle steuerpflichtigen Personen gleichermassen wirksam – wie erwähnt eine Senkung der Liegenschaftssteuer beschliessen. Individuelle Vereinbarungen zur Liegenschaftssteuer auf Stufe Gemeinde wären im Übrigen ebenso unzulässig wie individuelle Vereinbarungen zum amtlichen Wert.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Ablehnung des Postulats.**

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	100-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.169
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Saxer (Gümligen, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1274/2021 vom 03. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Ablehnung**

Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist ein Bericht zu unterbreiten, der Auskunft gibt über die Effizienzgewinne, die der Kanton aufgrund der hohen Investitionen in die Informatik erzielen kann; dazu gehören insbesondere die Einsparung von Personalkosten sowie Sachkosten (Arbeitsplatz-, Archivierungs-, Mietkosten usw.)

2. Ein besonderer Stellenwert in diesem Bericht soll dem Enterprise Resource Planning System (ERP) sowie den durch die Abkehr vom Rechnungslegungsstandard IPSAS und weiterer Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen erzielbaren Einsparungen zukommen.

3. Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht auf, wie viele Stellen ab welchem Zeitpunkt und in welchen Direktionen aufgrund dieser Effizienzgewinne abgebaut werden können. Der Stellenabbau ist ab 2023 vorzunehmen.

Begründung:

Der Kanton Bern verfolgt den Weg einer forcierten Digitalisierung. Diese Strategie hat ihre Grundlage in den Richtlinien der Regierungspolitik sowie in verschiedenen erarbeiteten Strategien. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang jeweils auf den Nutzen solcher Investitionen für Bevölkerung, Wirtschaft und Staat hingewiesen. Die FDP unterstützt diese Bestrebungen mit Überzeugung. Dies jedoch unter der klaren Bedingung, dass dank dieser Investitionen nicht nur qualitative Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielt, sondern auch die sich ergebenden Effizienzgewinne realisiert werden. Diesem Aspekt wurde in der Vergangenheit zu wenig Beachtung geschenkt. In Anbetracht der beschränkt vorhandenen Mittel ist

es namentlich auch aus Sicht der Bürgerin/des Bürgers wichtig, dass digitale Supportprozesse schlank aufgebaut sind und kostengünstig betrieben werden. Dazu gehört zwingend, dass Effizienzgewinne realisiert werden.

In besonderem Mass gilt dies für das vom Grossen Rat bewilligte und in fortgeschrittener Umsetzung begriffene Enterprise Resource Planning System (ERP). Dieses soll per 1. Januar 2023 namentlich die veralteten Informationssysteme FIS und PERSISKA ablösen. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 für die erste Etappe des ERP einen hohen Kredit von 90 Mio. Franken bewilligt. In diesem Zusammenhang erfolgt aktuell auch eine Revision des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG), die eine Abkehr vom Rechnungslegungsstandard IPSAS sowie weitere Vereinfachungen und Rationalisierungen im Finanz- und Rechnungswesen vorsieht.

Als wesentliches Resultat des Berichts soll eine Auflistung jener Stellen erfolgen, die dank der hohen Informatikinvestitionen abgebaut werden können. Es wird eine Aufschlüsselung nach Anzahl Stellen pro Direktion erwartet. Der Stellenabbau hat ab 2023 zu erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Meinung der Motionäre, dass es zur Führungsverantwortung des Regierungsrates gehört, Effizienzgewinne durch die Digitalisierung laufend zu erkennen und zu realisieren. Dies muss gegebenenfalls auch durch den Abbau nicht mehr benötigter Stellen erfolgen.

Jedoch würde der mit der Motion verlangte Bericht nach der Meinung des Regierungsrates keinen Mehrwert bringen. Er beantragt daher die **Annahme der Ziffern 1 und 2 als Postulat** dahingehend, dass Regierung und Verwaltung bei den Strategie- und Projektarbeiten betreffend Digitalisierung die Realisierung von Effizienzgewinnen im Sinne der folgenden Ausführungen konsequent prüfen und umsetzen. **Ziffer 3 der Motion lehnt der Regierungsrat ab,** weil sie seiner Meinung nach zu einseitig auf einen Stellenabbau abzielt. Dies im Einzelnen aus den folgenden Gründen:

- **Der Stellenabbau infolge der Digitalisierung, der mit dem Bericht begründet werden soll, ist teilweise bereits beschlossen und umgesetzt:**

  Der Grosse Rat überwies 2017 eine Planungserklärung, die von 2019–2021 einen Stellenabbau in der Zentralverwaltung von drei Prozent forderte.[1] Dies begründete der Autor der Planungserklärung, Grossrat Brönnimann (glp, Mittelhäusern), damit, dass man «mit den modernen Informatikhilfsmitteln Effizienzsteigerungen realisieren» könne.[2] Der Regierungsrat hat dies umgesetzt und bis Ende 2021 80 Vollzeitstellen abgebaut.[3] Es ist nicht sinnvoll, mit grossem Aufwand einen Bericht zu erstellen, der begründen soll, was bereits umgesetzt ist.

- **Mit den Effizienzgewinnen aus der Digitalisierung werden in erster Linie die Zunahme des Umfangs und der Komplexität der staatlichen Aufgaben aufgefangen:**
  - Der Umfang und die Spezialisierung der staatlichen Aufgaben steigen tendenziell eher, als dass sie sinken. Allein das Bevölkerungswachstum führt zu einer deutlichen Zunahme der kantonalen Aufgaben. Der Steuerverwaltung z.B. ist es nur dank der Digitalisierung gelungen, den deutlichen Anstieg der Zahl der Steuerpflichtigen mit bestehendem Personal zu bewältigen. Ähnliche Erfahrungen machte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) als Folge der stets steigenden Mobilitätsbedürfnisse und Komplexität der Vorschriften. Zudem erzeugt auch die Digitalisierung selbst Mehrarbeit für die Verwaltung. Die Kantonspolizei beispielsweise muss immer mehr Anzeigen wegen Cyberkriminalität bearbeiten.

[1] Planungserklärung Brönnimann (Mittelhäusern, glp), AFP 2019 –2021 – Nr. 3: «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019–2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 % zu reduzieren.» Siehe Tagblatt des Grossen Rates vom 28. November 2017, S. 1251 ff.
[2] a.a.O., S. 1255.
[3] Medienmitteilung des Regierungsrates vom 24. August 2018.

- Die Bevölkerung hat weiterhin ein hohes Bedürfnis nach direktem Kontakt mit der Verwaltung per Telefon oder E-Mail. Die Kontaktaufnahmen aus der Bevölkerung nehmen sogar zu, weil die Digitalisierung auch die Verwaltung einfacher erreichbar gemacht hat: Eine E-Mail oder ein Tweet ist rascher geschrieben als ein Brief. Daher kann die Digitalisierung den steigenden Aufwand nur begrenzt kompensieren.
- Die Effizienzgewinne aus der Digitalisierung sind eine wichtige Reserve, um diesen Trends begegnen zu können. Sie erlauben es, durch den Abbau nicht mehr benötigter Stellen Kapazität für Stellen zur Bewältigung neuer Aufgaben, zur Bewältigung eines steigenden Aufgabenvolumens oder zur besseren Bewältigung heute nicht optimal erfüllter Aufgaben zu gewinnen, ohne dafür unter dem Strich neue Stellen schaffen zu müssen oder die Leistungen zu reduzieren.
- Mit der Möglichkeit, nicht mehr benötigte Stellen anders einzusetzen, ist der Kanton auch weniger darauf angewiesen, immer mehr Aufgaben an Dritte auszulagern. Diese Auslagerung soll er gemäss dem Bericht «Beizug externer Experten und Expertinnen» der Geschäftsprüfungskommission vom 6. Mai 2021 wo möglich vermeiden.

- **Der verlangte Bericht wäre sehr aufwändig zu erstellen und nicht verlässlich:**
  - Es gibt keine anerkannte Methode, mit der ICT-Ausgaben (oder, wie hier verlangt, ICT-Investitionen) in Stelleneinsparungen umgerechnet werden können. Dies auch deswegen, weil bei weitem nicht jeder Franken, der für die Informatik ausgegeben wird, das Arbeiten effizienter macht. Viele ICT-Ausgaben dienen stattdessen der Erfüllung neuer Staatsaufgaben oder der besseren Erfüllung bestehender Staatsaufgaben (z.B. die Impfanmeldesoftware während der Corona-Krise), der Reduktion von Risiken, die teils gerade wegen der Digitalisierung entstehen (z.B. Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen), dem laufenden Betrieb und der Wartung der ICT-Systeme oder der Ermöglichung zeitgemässer Arbeitsformen (z.B. der Ausbau von Homeoffice während und nach der Corona-Krise).
  - Um die von der Motion verlangten Aussagen zu treffen, müsste der Regierungsrat daher entweder auf Schätzungen der einzelnen Organisationseinheiten abstellen. Oder er müsste, mangels Know-how in der Verwaltung, externe Fachleute damit beauftragen, eine geeignete Methode zu entwickeln, und gestützt darauf alle ICT-Investitionen der Verwaltung auf ihr Effizienzpotenzial hin zu überprüfen. Das wäre teuer, würde lange dauern und wäre bloss eine Momentaufnahme: Die Digitalisierung ist ein laufender Prozess, der sich noch beschleunigen wird.

- **Nicht alle Effizienzgewinne aus der Digitalisierung können unter dem Strich in Stelleneinsparungen resultieren.**

  Vielmehr ist von einer Verschiebung der Schwergewichte von nicht digital orientierten zu digital orientierten Stellen auszugehen:

  - Auch wenn die Digitalisierung bestimmte repetitive Tätigkeiten automatisiert, was den Abbau entsprechender eher tief qualifizierter Stellen erlaubt, schafft sie auf der anderen Seite laufend Bedarf nach neuen, höher qualifizierten Stellen zur Umsetzung der Digitalisierung.
    - Dazu gehören zunächst ICT-Fachleute in allen Ämtern. Die Fachämter sind gemäss der ICT-Strategie des Regierungsrates für die Digitalisierung in ihrem Bereich verantwortlich. Ohne entsprechende Fachleute bleibt die Digitalisierung toter Buchstabe.
    - Der Kanton muss auch immer mehr Sicherheitsfachleute anstellen. Sie werden benötigt, um Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die der ständig steigenden Gefahr von Cyberangriffen und Datenlecks begegnen.
    - Je mehr die Digitalisierung den Verkehr zwischen Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung beherrscht, desto mehr Fachleute braucht die Verwaltung auch im Bereich Support und

Kommunikation. Sie werden benötigt, um die Kundschaft und das Kantonspersonal bei der Nutzung der digitalen Kanäle zu unterstützen.

- Die Effizienzgewinne aus der Digitalisierung führen selten dazu, dass ganze Stellen überflüssig werden. In der Regel werden nur einzelne Arbeitsprozesse effizienter, was einer Entlastung im Umfang von wenigen Stellenprozenten entspricht. Dies lässt sich, ausser bei sehr grossen Organisationseinheiten, meist nicht durch einen Stellenabbau umsetzen.

Aus diesen Gründen unterstützt der Regierungsrat zwar die Absicht der Motion, Effizienzgewinne aus der Digitalisierung laufend zu erkennen und zu realisieren. Das in der Motion vorgeschlagene Vorgehen, darüber einen Bericht zu erstellen und die Effizienzgewinne allein zum Abbau von Stellen einzusetzen, kann er jedoch nicht unterstützen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	204-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.305
Eingereicht am:	14.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in) Dütschler (Hünibach, FDP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Berger (Burgdorf, SP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1455/2021 vom 08. Dezember 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Elektronische Offerteingaben ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. beim Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz (simap) die Einführung der elektronischen Eingabe von Angeboten zu verlangen und zu forcieren

2. die gesetzlichen Grundlagen soweit nötig dahingehend anzupassen, dass im Kanton Bern auch eine elektronische Eingabe der Angebote möglich ist

Begründung:

Bei den meisten öffentlichen Bauherrschaften – so auch beim Kanton Bern – müssen die Unternehmen ihre Angebote immer noch physisch einreichen. Dies bedeutet, dass je nach Projekt mehrere Bundesordner an Offertunterlagen in Papierform eingereicht werden. Zusätzlich verlangt der Auftraggeber in der Regel, die Offertunterlagen auch auf eine Plattform elektronisch hochzuladen oder in anderer Form digital einzureichen.

Die Stadt Bern hat Mitte letzten Jahres eine Umfrage zur elektronischen Offerteingabe durchgeführt. Diese hat ergeben, dass 86 Prozent der Anbieterfirmen eine elektronische Offerteingabe nutzen würden. Mit der elektronischen Offerteingabe könnte das befragte Gewerbe pro Jahr voraussichtlich über 6000 Stunden Arbeitsaufwand sparen. Zusätzlich rechnet das Gewerbe mit einer Kosteneinsparung von rund 100 000 Franken pro Jahr an Minderkosten bei Druck, CD/MemoryStick, Post oder Kurier. Diese Zahlen allein aus

12|00|D|v00

der Stadt Bern zeigen eindrücklich, welch immense Ressourcen für den Druck und Versand von Offertunterlagen bei den Beschaffungen im Kanton Bern verbraucht werden. Im Zeitalter der Digitalisierung, in der Building Information Moduling (BIM), Remote Work und die elektronische Steuererklärung im Kanton Bern zum Alltag gehören, scheint es grotesk, dass Auftragsunterlagen sowohl elektronisch als auch in Papierform eingereicht werden müssen. Die Papierform wird zur gesetzlich verpflichteten Archivierung verwendet. Auch dafür gibt es heute elektronische Lösungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Kanton Bern könnte damit auch eine erhebliche Menge an Lagerraum und damit Kosten einsparen.

Simap.ch ist die gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Es macht daher Sinn, dass die elektronische Offerteingabe schweizweit einheitlich über diese Plattform eingeführt und ermöglicht wird.

Antwort des Regierungsrates

Beide Anliegen dieser Motion sind bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Daher beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 1: Zurzeit führt der Verein simap.ch das Projekt «KISSimap» durch, mit dem die Plattform vollständig erneuert wird, weil sie am Ende ihrer Lebensdauer angelangt ist. Eines der Ziele der neuen Plattform ist die Ermöglichung von digitalen Angebotseingaben. Die neue Plattform soll gemäss der aktuellen Planung Anfang 2023 in Betrieb gehen. Weitere Informationen sind auf der Projektwebseite www.kissimap.ch verfügbar.

Zu Ziffer 2: Das total revidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht, das im Kanton Bern am 1. Februar 2022 in Kraft tritt (s. Medienmitteilung des Regierungsrates vom 18.11.2021), erlaubt es den Auftraggebern, die digitale Angebotseingabe zu erlauben oder vorzuschreiben (Art. 34 Abs. 2 IVöB 2019[1]). Dazu brauchen sie allerdings eine technische Lösung, die die Vertraulichkeit und Integrität der Angebote sicherstellt (Art. IV:3 GPA 2012[2]). Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) prüft zurzeit, ob zu diesem Zweck für die Zeit von rund einem Jahr bis zur Verfügbarkeit der neuen simap-Plattform eine kantonale Lösung realisiert werden kann.

Damit wird es nicht schon ab Februar 2022 allen Auftraggebern möglich sein, digitale Angebote entgegenzunehmen, sondern erst, sobald die oben erwähnten technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Verpflichtet zur digitalen Abwicklung von Beschaffungsverfahren werden die Auftraggeber und Anbieter dann grundsätzlich mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), dem der Grosse Rat am 30. November 2021 in erster Lesung zugestimmt hat. Es sieht vor, dass Behörden und Unternehmen digital miteinander verkehren müssen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen, BSG ...
[2] Revidiertes Übereinkommen vom 30. März 2012 über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 0.632.231.422

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	163-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.232
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1169/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1 und 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3 Ablehnung Ziffer 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Die sexuelle Integrität der Kinder muss respektiert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Es ist ein breit abgestütztes Fachgremium einzusetzen, das für den Sexualkundeunterricht der Entwicklung der Kinder angepasste Themen und Lehrunterlagen auswählt oder selbst entwickelt.

2. Diese sollen in die Lehrmittelliste aufgenommen werden.

3. Der Sexualkundeunterricht soll auf die biologischen Unterschiede und die Verhütung beschränkt und auf Anweisungen zu Sexualpraktiken soll verzichtet werden.

4. Die festgelegten Themen und Lehrunterlagen müssen im Einklang mit den diesbezüglichen Artikeln im StGB sein. Das StGB enthält bezüglich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität verschiedene Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass sich ein Kind ungestört entwickeln kann und sexuelle Handlungen erst vollzieht, wenn es über die dazu erforderliche Reife verfügt.

Begründung:

In der Märzsession stand das Thema «Sexualkundeunterricht muss der Entwicklung der Kinder angepasst werden» zur Debatte.

Danach gelangten mehrere Eltern an uns und beklagten die von der Berner Gesundheit empfohlenen und von den Lehrpersonen benutzten Unterrichtsmaterialien wie Arbeitsblätter und Videos für den Sexualkundeunterricht.

12|00|D|v00

Tatsächlich findet man auf deren Website Anleitungen zu Sexpraktiken, die einen Eingriff in die Intimsphäre und die emotionale Befindlichkeit der Kinder zur Folge haben können. 11- bis 12-jährige Kinder sind emotional und körperlich auf einem sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand, und auch ihr Interesse für Themen der Sexualität ist ganz verschieden. Deshalb wäre es am idealsten, wenn Sexualaufklärung in die Kompetenz der Bezugspersonen gehören würde. Ein Dispens von diesem Unterricht ist zwar möglich, aber aus pädagogischen Gründen nicht zu empfehlen. Denn nach dem Sexualkundeunterricht sind die Kinder aufgewühlt und wollen sich in den Pausen austauschen, und da sollten doch alle wissen, um was es geht.

Die Schulen sollten die Kinder dem Alter entsprechend zurückhaltend über biologische Unterschiede und Empfängnisverhütung informieren.

Die nachfolgenden Themen, die im Sexualkundeunterricht mit 11- und 12-Jährigen behandelt werden, können nach Aussagen von Eltern, Pädagogen, Psychiatern, Psychologen und Psychotherapeuten zu affektiven Störungen, zu Traumata und Abscheu führen:

Selbstbefriedigung *wird auch onanieren, wichsen (sich einen runterholen), sich den Finger reinschieben, sich reiben oder masturbieren genannt.*
Mädchen:
- *Brüste streicheln und kneten*
- *An den Brustwarzen reiben*
- *Finger in die Scheide einführen*
- *Sich an der Vulva und Klitoris reiben. Wenn ein Gegenstand dazu benützt wird, darf er nicht kantig, spitz oder zerbrechlich sein.*

Jungs:
- *Hoden und Po streicheln*
- *Eichel mit Speichel befeuchten und streicheln*
- *Eichelrand massieren*
- *Vorhaut vor- und zurückziehen*

Eine passende Stimmung, in der du dich wohlfühlst, kann es noch schöner machen: Du kannst deinen Lieblingssong hören, eine Kerze anzünden, ein Bad nehmen oder ein Massageöl verwenden.

Oralsex *meint, dass die Geschlechtsorgane (beim Mann wie bei der Frau) mit Mund und Zunge stimuliert werden. Der Begriff «Fellatio» stammt aus dem Lateinischen und bedeutet «saugen». Damit wird die orale Befriedigung des Mannes beschrieben. Cunnilingus bedeutet das Stimulieren der weiblichen Geschlechtsorgane (besonders Klitoris, Venuslippen/Scheidenlippen und Scheideneingang) mit Lippen und Zunge. Wenn man auf diese Arten sexuell stimuliert wird, kann das ganz besonders schön sein und man kann zum Orgasmus kommen.*

Analsex *wird auch Analverkehr genannt. Es ist eine Form des Geschlechtsverkehrs, in der der Penis in den After der Partnerin oder des Partners eingeführt wird. Die Darmöffnung oder auch After oder Anus genannt, ist eine Körperöffnung, die sehr empfindlich ist und erregt werden kann, z. B. durch streicheln. Einige lieben das Streicheln und Verwöhnen des Anus ohne Eindringen. Beim Eindringen muss man vorsichtig sein. Der After wird durch einen Ringmuskel abgeschlossen. Nur wenn er entspannt ist, kann etwas eingeführt werden. Manche führen anstelle des Penis oder eines Fingers auch andere Gegenstände in den After ein, z. B. einen Vibrator oder einen Dildo. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Gegenstand sauber ist und man sich nicht daran verletzen kann.*

Geschlechtsverkehr *wird auch Sex haben, bumsen, vögeln, ficken, miteinander schlafen, Liebe machen, Koitus usw. genannt. Es gibt viele Formen des intimen sexuellen Kontaktes zwischen zwei Personen. Beim vaginalen Geschlechtsverkehr wird der steife Penis in die Scheide der Frau eingeführt. Dabei ist es wichtig, dass beide Partner erregt sind. Beim Mann wird der Penis steif und bei der Frau wird die Scheide feucht (allenfalls Gleitmittel verwenden). Durch rhythmische Bewegungen wird die Lust und Erregung gesteigert. Die Klitoris der Frau wird durch zusätzliches stimulieren (streicheln, küssen) erregt. Sex kann also dazu dienen, den Partner oder die Partnerin sexuell zu erregen und zu befriedigen.*

Stellungen
Eine bekannte Stellung ist die Missionarsstellung: Die Frau liegt auf dem Rücken und der Mann bäuchlings auf ihr. Dann gibt es zum Beispiel die Reit-Stellung: Dabei liegt der Mann auf dem Rücken und die Frau setzt sich oder kniet auf ihn. Diese beiden Stellungen haben den Vorteil, dass sich beide ins Gesicht und die Augen sehen können. Das hilft zu erkennen, wie sich das Gegenüber fühlt. Bei der Reit-Stellung kann die

Frau gut steuern, wie tief der Penis des Mannes in sie eindringt. Das kann vor allem das erste Mal von Vorteil sein. Es gibt unzählige weitere Möglichkeiten für Stellungen. Jedes Paar kann ausprobieren und findet seine Vorlieben.

Im Klassenverband das Thema Sexualität ausschliesslich mit Lust zu verbinden und das natürliche Schamgefühl der Kinder zu ignorieren, kann eine gesunde Einstellung zur Sexualität gefährden. Unterrichtshilfen und Videos, welche die Kinder mit Sexualpraktiken konfrontieren und Liebe auf Lust reduzieren, machen zwar die Kinder neugierig, aber nach Aussagen von Psychiatriefachpersonen auch anfälliger für sexuellen Missbrauch.

Das Bestreben, Kinder vor Pädophilen zu schützen, kann wegen dem Schwerpunktthema «Alles nach Lustprinzip» das Gegenteil bewirken: Kinder werden Opfer von Handlungen von Pädophilen. (Beispiel: Jürg Jegge). Jedes Kind, das sexuellen Missbrauch erleben muss, ist eines zu viel. Deshalb ist Handlungsbedarf angesagt.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1 und 2

Bei der Erstellung des Lehrplans 21 und des Plan d'études romand (PER) wurden die Inhalte zur Sexualkunde und die erforderlichen Kompetenzen durch ein Gremium von Fachpersonen erarbeitet. Die Lehrpersonen erhalten bei der Umsetzung der Ziele des Lehrplans bei Bedarf Unterstützung ausgebildeter Fachpersonen der Stiftung Berner Gesundheit. Diese stellt auch Lektionseinheiten, Unterrichtsmaterialien und eine Mediathek zur Verfügung.

Die Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen (LPLMK) prüft die aktuelle Lehrmittelsituation im Bereich Sexualpädagogik und entwickelt Empfehlungen für die Schulen. Diese Empfehlungen werden den Schulen im Fächernet zur Verfügung stehen. Im Weiteren unterstützt die Mediothek des Instituts für Weiterbildung der PHBern die Lehrpersonen mit Unterrichtsmaterial.

Auf nationaler Ebene wurde 2015 im Auftrag des Bundesrats ein Fachgremium für Fragen rund um die Sexualaufklärung eingesetzt. Diese Kommission erhielt den Auftrag zu prüfen, ob eine rechtsbasierte, ganzheitliche Sexualaufklärung nach WHO Europa eine gute Grundlage für die Schweiz sei. 2017 wurde der Bericht der Kommission veröffentlicht[1]. Darin wird die Relevanz und wissenschaftliche Grundlage des ganzheitlichen Ansatzes bestätigt und eine Reihe von Empfehlungen zur besseren Verankerung der ganzheitlichen Sexualaufklärung in den Schulen der Schweiz formuliert.

Ziffer 3

Die Schulen im Kanton Bern haben im Rahmen des Lehrplans 21 und des PER den Auftrag, den Schülerinnen und Schülern verschiedene Kompetenzen zu den Themen Beziehung, Liebe, Sexualität und Sexualaufklärung zu vermitteln. Die Ziele des Lehrplans wurden durch ein Fachgremium erarbeitet.

Sexualkundliche Themen vermitteln die Schulen dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend. Die Heterogenität in einer Klasse wird berücksichtigt, indem individuelle methodische Angebote und Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Lehrpersonen und an Schulen eingesetzte Fachleute orientieren sich an den ethischen Richtlinien ihres Berufs, achten die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler und halten sich an unsere Gesetze. Sie arbeiten mit den Eltern zusammen und nehmen deren Anliegen ernst.

Sexualaufklärung thematisiert alle Aspekte von Sexualität: Lust, Beziehung und Fortpflanzung. Die einseitige Fokussierung auf biologische Grundlagen entspricht nicht den Anliegen der Jugendlichen. Aktuell beschäftigt zum Beispiel die Nutzung der digitalen Medien mit allen Chancen und Risiken im Zusammenhang

[1] Kessler et al. 2017: Expertenbericht: Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern. Bern. Link zum Bericht: https://edudoc.ch/record/130476/files/Sexualaufkalerung_bericht.pdf

mit Sexualität. Jugendliche brauchen Unterstützung, um geeignete Informationsquellen zu finden oder um etwa Irritationen verarbeiten zu können, die allenfalls durch pornografische Inhalte entstanden sind. Die präventive Bedeutung der Sexualpädagogik für andere Risiken wie Mobbing, Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung ist wichtig.

Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat eine Beschränkung, wie sie in Ziffer 3 des Postulats gefordert wird, ab.

Ziffer 4

Der Unterricht nach Lehrplan 21 und nach dem Plan d'études romand (PER) verletzt keine Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzes.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.216
Eingereicht am:	16.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Wildhaber (Rubigen, SP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Feuz (Bern, SVP) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1304/2021 vom 10. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 3 Ablehnung**

Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der aktuellen Situation in den Gemeinden soll im Zyklus 1 und in den 3. und 4. Klassen im Zyklus 2 kein ausschliesslicher Einsatz von digitalen Medien erfolgen, sondern das analoge Lernen im Vordergrund stehen.
2. Die Entwicklung digitaler Lehrmittel soll erst ab der 5. Klasse für den Zyklus 2 und für den Zyklus 3 gemeinsam mit anderen Kantonen vorangetrieben werden.
3. Zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit soll der Kanton nach dem Grundsatz «Wer befiehlt, der zahlt» für die Geräte der Kinder des Zyklus 3 finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Begründung:

Seit Beginn der Digitalisierung der Volksschulen konnten verschiedenste Erfahrungen gesammelt werden. In Wirtschaft, Forschung und Verwaltung müssen viele Daten verarbeitet werden. Deshalb ist die Digitalisierung ein unbestrittener Gewinn. In Bezug auf die flächendeckende Forcierung des digitalen Lernens ergeben sich hingegen folgende Probleme:

- Finanzen: 2022 wären alle Berner Schulen verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Gerät für den digitalen Unterricht zur Verfügung zu stellen. Dies stellt die Gemeinden allerdings vor finanzielle Herausforderungen. Die Kosten für die Tablets der Kinder, Lizenzen und Upgrades, aber

12|00|D|v00

auch für Lernplattformen, die Herstellung von Unterrichtsmaterialien und die Wartung der IT-Infrastruktur sind nicht zu unterschätzen.

- Chancengleichheit: Die Digitalisierung führt auch zu anderen unerwünschten Effekten: Wie die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Chancengleichheit gezeigt haben, können digitale Aufgabenstellungen den Präsenzunterricht in den Klassen nicht ersetzen. Kinder brauchen die Klassengemeinschaft, um den Unterrichtsstoff zu erarbeiten. Wie schon Erziehungswissenschaftler John Hattie feststellte, hat auch die Beziehung zwischen Lehrperson und Schülerin und Schüler grossen Einfluss auf den Lernerfolg. Das selbstgesteuerte, digitale Lernen gelingt nicht allen Kindern gleich gut. Gemäss einer in der Fachzeitschrift «The Lancet» veröffentlichten kanadischen Studie mit 4520 Kindern zwischen acht und elf Jahren sind die kognitiven Fähigkeiten wie wahrnehmen, denken und verstehen schon ab zwei Stunden vor dem Bildschirm beeinträchtigt. Sind Jugendliche und Kinder häufig und lange digital unterwegs, geraten viele wegen der Reizüberflutung in eine Lust- und Interessenlosigkeit. Dies zeigte sich in der Schweiz bei den digitalen Unterrichtshilfen zu den Lehrmitteln «Mille Feuilles» und «Clin d'Oeil.» Was nicht sofort per Klick geht, wird verworfen. Das Phänomen «lazy brain» tritt auf und zeigt sich längst bei den Ausbildungsplätzen. 798 Personalverantwortliche von Schweizer Ausbildungsbetrieben gaben bei einer Umfrage an, dass immer öfter die Ausbildungen abgebrochen würden und vielen Jugendlichen die Ausdauer fehle. Aufgaben und Probleme im Berufsalltag liessen sich eben nicht mit einem Wisch auf dem Touchscreen lösen.
- Gesundheit: Die Digitalisierung wirkt sich auch gesundheitlich aus. Professor Dr. Norbert Pfeiffer, Direktor der Augenklinik des Universitätsspitals Mainz, weist auf die Zusammenhänge zwischen Bildschirmarbeit und zunehmender Kurzsichtigkeit von Kindern und Jugendlichen hin. Weitere gesundheitliche Folgen des immer exzessiveren Computer-, Tablet- und Handygebrauchs sind Fehlbelastungen, insbesondere der Halsmuskulatur, was zu degenerativen Veränderungen an Wirbelkörpern oder Bandscheiben führen kann. Entwicklungspsychologisch steht im Zyklus 1 und 2 das analoge Lernen über den direkten Austausch, die Nachahmung, das Ansprechen aller Sinne und Erlebnisse in der Natur im Vordergrund. Das Prinzip des Lernens über Kopf, Herz und Hand, aber auch die verschiedenen Lerntypen müssen berücksichtigt werden. Dies als Ausgleich zum zunehmenden Gebrauch von digitalen Medien in der Freizeit.

Da der Digitalisierungsprozess an den Berner Schulen noch nicht abgeschlossen ist, besteht die Chance, die vorhandenen Erfahrungswerte und neusten Erkenntnisse bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Das Ziel muss ein Mehrwert beim Lernen der Kinder sein, aber nicht auf Kosten ihrer Gesundheit.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler ein grosses Anliegen. Er unterstützt deshalb eine ganzheitliche, kindsgerechte, ausgewogene Bildung. Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Digitalisierung prägen die Gesellschaft. Sie haben einen grossen Einfluss auf Schule, Unterricht und Schülerinnen und Schüler. Wie Lesen, Schreiben und Rechnen hat sich die Nutzung von digitalen Medien und Computertechnologien als Schlüsselkompetenz in der Gesellschaft etabliert. Die grosse gesellschaftliche Bedeutung der Nutzung von Medien und Informatik wird in allen Fachbereichen thematisiert und hat damit einen Einfluss auf den gesamten Unterricht. Der Modullehrplan unterscheidet die Bereiche Medien und Informatik (MI) sowie die Kompetenzen zur Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien. Für den französischsprachigen Kantonsteil ist der « Plan d'études romand » (PER) auf drei Säulen aufgebaut: « médias »,

« science informatique » et « usages ». Diese werden in den Fachbereichen und in allen Zyklen (ab 1. Zyklus) unterrichtet. Im Kanton Bern ist für das Modul MI in der Lektionentafel je eine Lektion in der 5., 6., 7. und 9. Klasse vorgesehen. Im französischsprachigen Kantonsteil im 8. bis 11. Schuljahr. Die Schulen erarbeiten ein MI-Konzept und überprüfen es periodisch. Es enthält die Grundsätze für den Einsatz von MI im Unterricht und garantiert eine Umsetzung des Modullehrplans. Ausgangspunkt des Konzepts bilden die zu vermittelnden Unterrichtsinhalte, die Schulkultur, die örtlichen Gegebenheiten und die Schulstruktur. Das Konzept definiert die Rahmenbedingungen für die technische Infrastruktur, die Wartung, die Weiterbildungsstrategie für Lehrpersonen und die Aufgaben der für MI verantwortlichen Person. Der Unterricht in MI muss nach pädagogischen Überlegungen gestaltet werden und darf sich nicht nur auf die gerade aktuellen technologischen Entwicklungen ausrichten. Die zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Technologien zu unterstützen. Im Zentrum des Unterrichts stehen die Erfahrungen im Einsatz von MI und die damit verbundene Reflexion. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit die neuen Technologien in einer Berufslehre oder weiterführenden Schule sinnvoll und zielorientiert einsetzen können. Die Verantwortung für die MI-Nutzung der Kinder und Jugendlichen ausserhalb der Schule liegt bei den Eltern.

Ziffer 1
Lernen mit allen Sinnen ist ein zentrales didaktisches Mittel. Zusätzlich eröffnen bereits zu Beginn des 1. Zyklus analoge und digitale Medien vielfältige kreative Möglichkeiten. Spielerische Experimente in Bild und Ton und das Erkunden von kreativen Ausdrucksmöglichkeiten haben eine hohe Bedeutung. Die Mediennutzung steht dabei nicht in Konkurrenz zu realen Erfahrungen in der eigenen Umwelt, sondern ergänzt diese. Ein ausschliesslicher Einsatz von digitalen Lernmedien ist angesichts der Vorgaben des Lehrplans 21 und des « PER » und des Lehrmittelangebots gar nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Ziffer 2
Die Entwicklung von Lehrmitteln (analog und digital) liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates. Ausschliesslich digitale Lehrmittel sind auf dem Schweizer Markt zurzeit noch kaum vorzufinden. Die Lehrmittelverlage bieten in der Mehrheit hybride Produkte an. Gemäss den Konzeptionen aktueller Lehrmittel setzen die Verlage digitale Lernanlässe in allen Zyklen sehr bewusst und im Dienste der pädagogischen Ziele des Lehrplans ein. Auch im 2. und 3. Zyklus sollen digitale Lehr-Lernressourcen das aktive, zwischenmenschliche Lernen keinesfalls ersetzen, sondern ergänzen. Gerade in dieser Altersstufe ist es zudem wichtig, eine sinnvolle Mediennutzung zu thematisieren. Für den französischsprachigen Kantonsteil ist die « Conférence intercantonale de l'instruction publique » (CIIP) für die Entwicklung von Lehrmitteln verantwortlich, welche in Verbindung zum PER die gleichen Vorgaben wie in der Deutschschweiz enthalten.

Ziffer 3
Die zwischen den Gemeinden und dem Kanton vereinbarte Aufgabenteilung im Bereich der Volksschule weist den Gemeinden die Verantwortung für die Führung und Organisation der Schulen in ihrem Gebiet zu. Damit sind sie auch zuständig für die Ausstattung der Schulen mit ICT-Infrastruktur und für deren Finanzierung (vgl. Art. 13 Abs. 2 VSG). Der Kanton ist für die entsprechende Gesetzgebung inklusive der Ausarbeitung der Lehrpläne zuständig. Es muss nicht jedem Schüler / jeder Schülerin ein eigenes Arbeitsgerät abgegeben werden. Eine Schule kann auch mit Klassensätzen arbeiten, die jeweils an die Schülerinnen und Schüler für die Lektionen abgegeben werden, in denen tatsächlich mit digitalen Inhalten gearbeitet wird. Die Anzahl, die Art der Geräte und die Anzahl der Klassensätze ergeben sich aus dem pädagogischen Konzept und der Anzahl Klassen der Schule.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.54
Eingereicht am:	09.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Greyerz (Bern, SP) (Sprecher/in) Linder (Bern, Grüne) Zimmerli (Bern, FDP) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	982/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester

Der Regierungsrat wird aufgefordert, unter Einbezug der Betroffenen ein neues und zeitgemässes Orchesterfördersystem auszuarbeiten, das auf klar definierten Kriterien beruht, flexibler ist und den Bedürfnissen der professionellen Orchester Rechnung trägt.

Begründung:

Professionelle Orchester müssen, um national und international erfolgreich sein zu können, ihre Konzerttätigkeit in der Regel mindestens zwei Jahre im Voraus planen. Aufgrund dieser langfristigen Planungshorizonte sind sie auf stabile Finanzierungen über mehrere Jahre angewiesen. Auf der Grundlage des Kantonalen Kulturförderungsgesetztes von 2012 (KKFG) stehen für die Unterstützung von professionellen Orchestern im Kanton Bern unterschiedliche Fördertöpfe und -systeme zur Verfügung. Einige Orchester haben vierjährige tripartit finanzierte Leistungsverträge, andere müssen jedes Jahr neu um Unterstützung bei Standortgemeinde und Kanton anfragen. Die Art und Höhe der Förderung der bestehenden Orchester ist vor allem historisch bedingt und seit der Inkraftsetzung des KKFG nicht wesentlich verändert worden. Unklare Beurteilungskriterien machen das System wenig durchlässig, sodass es für neue professionelle Orchester fast unmöglich ist, eine gesicherte Mehrjahresförderung zu erhalten. Damit innovative, international erfolgreiche Orchester mit Sitz in Bern in ihrer Arbeit und Entwicklung nicht durch eine in die Jahre gekommene Förderpraxis gebremst werden, muss der historisch bedingte Vorteil einzelner Orchester aus Gründen der Fairness hinterfragt werden. Für die Umsetzung dieses neuen Fördermodells sollen auch allfällige Budgeterhöhungen in Betracht gezogen werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton Bern verfügt über eine vielfältige Orchesterlandschaft mit verschiedenen Ensembles von nationaler und internationaler Ausstrahlung. Eine grössere Zahl professioneller Orchester wird aufgrund ihrer Qualität mit substantiellen Beträgen gefördert. Während einige als regional bedeutende Kulturinstitutionen über vierjährige, von Stadt, Kanton und Regionsgemeinden gemeinsam finanzierte Leistungsverträge unterstützt werden und damit über eine mehrjährige Planungssicherheit verfügen, erhalten andere für ihre Konzertprogramme Projektförderbeiträge von Standortgemeinde und Kanton, die jeweils projektbezogen neu beantragt werden müssen. Welche Orchester mit welchem Förderinstrument unterstützt werden, ist nicht nur, aber auch historisch gewachsen. Insofern besteht diesbezüglich, wie die Motionär/innen feststellen, eine gewisse Ungleichheit. Die Problemlage zeigt sich insbesondere in der Stadt Bern, wo im Bereich der professionellen Orchester eine grosse Konkurrenzsituation besteht. In den vergangenen Jahren sind verschiedene neue Formationen entstanden, die für ihr Wirken und ihre Entwicklung sowohl Planungssicherheit als auch steigende Förderbeiträge beanspruchen.

Ein entsprechender Handlungsbedarf wurde bereits vor einiger Zeit festgestellt. Die Kulturförderstellen von Stadt und Kanton Bern prüften in den Jahren 2018 und 2019 die Einführung eines neuen Orchesterfördermodells auf der Basis des so genannten «Basler Modells», einem Förderinstrument, das der Kanton Basel-Stadt entwickelt hat. Aufgrund organisatorischer und rechtlicher Hindernisse wurde dieser Ansatz zunächst nicht weiterverfolgt. Im Jahr 2020 wurde die Arbeit an der Entwicklung eines inzwischen adaptierten, alternativen Fördermodells fortgesetzt. Geprüft wird eine Orchesterförderung, die im Rahmen von Projektbeiträgen Flexibilität und Wettbewerb zulässt und gleichzeitig eine bessere Planungssicherheit für die betroffenen Orchester ermöglicht (z. B. mittels öffentlicher Ausschreibung, Prüfung und Empfehlung durch eine gemeinsame Jury aufgrund klarer Richtlinien und Kriterien oder einheitlicher und längerer Förderperioden). Gleichzeitig müsste aber von Seiten der Ensembles auch ein gewisses Risiko in Kauf genommen werden: Die bisherige Orchesterförderung legte grundsätzlich eher Wert auf Beständigkeit und damit auf eine gewisse Fördersicherheit für die Ensembles. Das zur Diskussion stehende Modell wäre deutlich dynamischer, könnte dadurch in der Konsequenz auch zu stark schwankenden Beiträgen für (traditionelle und neu entstehende) Orchester führen.

Das Fördermodell, das derzeit mit den Verantwortlichen der Stadt Bern diskutiert wird, muss in einem zweiten Schritt auf die Anwendbarkeit im ganzen Kanton unter Einbezug der betroffenen Standortgemeinden und Orchester geprüft werden. Entscheidend ist, dass es gelingt, mit sämtlichen Finanzierungspartnern ein neues Fördermodell zur Verfügung zu stellen, das die Bedürfnisse der betroffenen Orchester berücksichtigt und die beabsichtigten Verbesserungen mit sich bringt. Andernfalls ist zu prüfen, inwiefern der Schwerpunkt besser auf die bestmögliche Anpassung der bestehenden Förderformen gelegt werden kann. Aufgrund der schwierigen finanzpolitischen Ausgangslage des Kantons kann die Ausgestaltung eines neuen Orchesterfördermodells grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

Der Regierungsrat begrüsst die Überprüfung der aktuellen Orchesterförderpraxis und beantragt dem Grossen Rat eine Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.28
Eingereicht am:	01.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	983/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Abriss im Schutzgebiet

Der Regierungsrat ist gebeten, untenstehende Fragen zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat ist ebenfalls gebeten abzuwägen, ob der Entscheid der kantonalen Denkmalpflege überprüft werden soll.

1. Inwiefern war die kantonale Denkmalpflege in die Projektabklärungen involviert?

2. Hat die kantonale Denkmalpflege tatsächlich grünes Licht gegeben für den Abriss des Gebäudes Paul-Robert-Weg 12? Falls ja, mit welcher Begründung?

3. Welche Bedeutung hat eine Unterschutzstellung gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) im Kanton Bern? Ist explizit der Schutzstatus mit dem «Erhaltungsziel A» gemäss ISOS nicht so einzuschätzen, dass das Landschafts- und Ortsbild im Ried in Biel gesamthaft zu schützen ist, umso mehr also die historischen Gebäude in der Kernzone?

4. Hat der Kanton Bern eine allfällige Zustimmung zum Abriss erteilt, weil wirtschaftliche Gründe höher gewichtet wurden als der Schutzstatus des betroffenen Gebäudes? Falls ja, handelt es sich dabei um eine gängige Praxis?

5. Würde dadurch ein Präzedenzfall geschaffen, wonach künftig mit mehr Abrissen in ISOS-Gebieten zu rechnen wäre?

Begründung:

Das Alters- und Pflegeheim Ried in Biel befindet sich in einem Gebiet, dessen Orts- und Landschaftsbild nach ISOS geschützt ist und in dem alle Häuser entweder den kantonalen Schutzstatus «geschützt» oder «erhaltenswert» geniessen.

12|00|D|v00

Das zentrale Gebäude aus dem Jahr 1750 soll nun abgerissen werden und einem Neubau weichen, während die aus den 1950er-Jahren stammenden Gebäude der Alterssiedlung einen höheren Schutzstatus geniessen und weiterhin bestehen bleiben sollen.

Wie das nachfolgende Zitat aus dem Jurybericht der Stadt Biel zeigt, handelt es sich beim Gebiet des Ried in Biel um eine einzigartige Landschaft. Der geplante Abriss des zentralen Gebäudes am Robertweg 12 beraubt das Gebiet seines Kerns. Das ist nicht nur für die Bevölkerung und für Fachleute unverständlich und stellt einen Erfolg an der Urne massiv in Frage, es wirft auch ein merkwürdiges Licht auf die Begleitung durch den kantonalen Denkmalschutz. Bei der Beantwortung des Postulats geht es vor allem darum herauszufinden, warum ein solch krasser Eingriff mit Einwilligung der denkmalpflegerischen Fachinstanzen überhaupt bewilligungsfähig ist.

«Die einzigartige Landschaft im Gebiet Falbringen-Ried bietet, nicht zuletzt dank ihrer zurückhaltenden und vorwiegend öffentlichen und sozialen Nutzung, aber auch durch ihren historischen Hintergrund überragende landschaftliche, räumliche und atmosphärische Qualitäten. Diese machen es zu einem der wertvollsten Naherholungsgbiete der Stadt Biel.

Das [...] Ried östlich des Bieler Spitalzentrums ist seit dem 17. Jahrhundert mit Landsitzen bebaut, die heute als Alters- und Pflegeheim genutzt werden. Zusammen mit dem Künstleratelier Robert und dem Bauernhof Falbringen stellen sie ein einzigartiges Ensemble dar. Die jüngeren Bauten, das Kinderheim Stern im Ried aus den 1950er-Jahren und die Heilpädagogische Tagesschule aus den 1970er-Jahren sind Anlagen, deren Nutzung ebenfalls öffentlichen und sozialen Interessen von Jung bis Alt dienen.

So ist Falbringen-Ried, neben seiner landschaftlichen Schönheit und seiner heute noch erlebbaren Geschichte, vor allem ein eigener, ländlich-idyllischer Mikrokosmos mit einer stark von seinen Bewohnern geprägten Identität und einer für die Grösse des Ortes erstaunlichen Lebendigkeit. Das Ried ist mit seiner Einzigartigkeit nicht nur lokal, sondern für die ganze Bieler Stadtbevölkerung von Bedeutung.»[1]

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Das Alters- und Pflegeheim Ried ist in verschiedenen historischen Bauten untergebracht. Das als Landsitz um 1750 erbaute Untere Ried (Paul-Robert-Weg 12) wurde 1929 zu einem städtischen Altersheim umgebaut und mehrere Male umgestaltet bzw. erweitert. In gut hundert Metern Entfernung steht das Ensemble des Oberen Rieds, das ab 1681 als Campagne erbaut und ebenfalls 1929 als Altersheim umgenutzt wurde. Das Untere Ried wurde 1957 mit Alterswohnungen erweitert, die in drei Gebäuden um einen Hof gruppiert sind (Paul-Robert-Weg 2, 4 und 6). Zwei der drei Bauten wurden in den 1990er Jahren saniert, als auch der Hauptbau grundlegend erneuert und anstelle des Gartensaals ein Neubau erstellt wurde. Heute sind alle Gebäude stark renovationsbedürftig. Die Anlage entspricht betrieblich nicht mehr den Anforderungen, die an ein zeitgemässes Alters- und Pflegeheim gestellt werden. Die Infrastruktur wie Aufzug, Brandmeldeanlage oder Notruf müssen dringend ersetzt werden. Zeitgemässe und wirtschaftliche Nutzungskonzepte lassen sich in den bestehenden Strukturen nicht ohne grössere Eingriffe umsetzen. Der Standort Oberes Ried wird aufgrund seiner Distanz und seiner unwirtschaftlichen Grösse in Zukunft nicht mehr zu betreiben sein. Das kantonale Alters- und Behindertenamt hat das Heim nur noch auf Zusehen hin anerkannt. Die Leitung der Bieler Betagtenheime hatte deshalb vor längerem beschlossen, das notwendige Erneuerungsprojekt anzugehen.

In Studien von 2012 wurden Lösungsmöglichkeiten für eine Verbesserung der Betriebsabläufe untersucht. Eine der Erkenntnisse war, sich auf das Alters- und Pflegeheim im Unteren Ried zu konzentrieren

[1] Quelle: Ausschreibung zum Projektwettbewerb der Direktion Bau, Energie und Umwelt der Stadt Biel, Jurybericht, 11.12.2020

und das Obere Ried einer anderen Nutzung zuzuführen. Die damit verbundenen baulichen Konsequenzen im Unteren Ried wurden in einer Entwicklungsstudie von 2014 aufgezeigt. Darin kamen die Architekten zum Schluss, dass die Erfüllung der baulichen Anforderungen den Abbruch der Laubenganghäuser (Paul-Robert-Weg 2, 4 und 6, alles schützenswert eingestufte Objekte) sowie eine Zonenänderung bedingen würde. In diese Studien flossen die Aspekte des Ortsbild- und des Denkmalschutzes nur in geringem Mass ein. Die Bauten im Oberen Ried und die Alterswohnungen im Unteren Ried sind im kantonalen Bauinventar als «schützenswert» eingestuft, das Altersheim im Unteren Ried teilweise als «erhaltenswert». Zudem bildet das Falbringen-Ried eine einzigartige Kulturlandschaft, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (Fassung von 1993) aufgeführt sowie im kantonalen Bauinventar als Baugruppe bezeichnet ist. Alle baulichen Eingriffe sind deswegen mit sehr hohen Anforderungen und Auflagen verbunden.

In der Folge wurden sowohl die Kantonale wie auch die Städtische Denkmalpflege für die weitere Projektierung miteinbezogen. Die beiden Denkmalpflegefachstellen schätzten den Spielraum als relativ eng ein, da die Einzelbauten und die örtliche Situation sehr hoch geschützt sind. Sie empfahlen, ein Gutachten bei den beiden Eidgenössischen Kommissionen für Denkmalpflege EKD und Natur- und Heimatschutz ENHK einzuholen, das die Entwicklungsstudie überprüfen sollte. Umstritten war der Abbruch der schützenswerten Gebäude Paul-Robert-Weg 2,4 und 6. Im Gutachten (2017) kamen die Kommissionen zum Schluss, dass die Gebäude nicht abgebrochen werden dürfen und wiesen dem Ensemble im Ried eine hohe Schutzwürdigkeit zu, die bei der Weiterentwicklung zu berücksichtigen sei.

Aufgrund dieser anforderungsreichen Ausgangslage bezog die mit der Umsetzung betraute Direktion Bau, Energie und Umwelt der Stadt Biel bereits früh alle betroffenen Fachstellen mit ein. Sie liess unter Mithilfe eines externen Büros in mehreren Workshops eine Machbarkeitsstudie entwickeln, die als Basis für einen Wettbewerb dienen sollte. Ziel war es zu prüfen, ob und falls ja, unter welchen Voraussetzungen ein neues, zukunftsfähiges Alterszentrum im Ried möglich ist. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der politischen Direktionen, der städtischen und kantonalen Verwaltungen, der örtlichen Heimleitung und der kantonalen und städtischen Denkmalpflege zusammen.

Im Hinblick auf den grösstmöglichen Erhalt der Baudenkmäler wurde eine mit dem Ort verträgliche Nutzung (Platzzahl, Ausrichtung) gesucht. Die Leitplanken wurden breit gefächert formuliert, auch der Abbruch von einzelnen Objekten des kantonalen Bauinventars wurde thematisiert. Es zeigte sich, dass die Realisierung eines neuen Alterszentrums mit Alterswohnungen möglich ist, bei gleichzeitigem baulichem und funktionellem Erhalt der als schützenswert eingestuften Alterssiedlung. Das Ergebnis dieser Vorarbeit «Weitblick Ried» sowie die daraus entwickelten Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsaufgabe wurde von allen Beteiligten mitgetragen. Die beiden Denkmalpflegefachstellen waren im Wettbewerbsprozess involviert.

Ziffer 2

Die beiden Denkmalpflegefachstellen erklärten im Verlauf der Abklärungen, dass ein Abbruch möglich sei, falls ein Ersatzneubau den Anforderungen von Art. 10b Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) entsprechen und das öffentliche Interesse am Erhalt bzw. der Weiterentwicklung des Alterszentrums am Standort Falbringen-Ried höher gewertet würde als der denkmalrechtliche Schutz des Objektes. Der Abbruch eines erhaltenswerten Baudenkmals ist grundsätzlich zulässig, wenn seine Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle eines Neubaus muss dieser gestalterisch ebenbürtig sein. Der Entscheid darüber, ob ein Erhalt des Gebäudes Paul-Robert-Weg 12 nun tatsächlich unverhältnismässig erscheint, obliegt immer der Baubewilligungsbehörde.

Die bei der Aufnahme des Hauptgebäudes am Paul-Robert-Weg 12 in das Bauinventar 2003 getroffene Einstufung «erhaltenswert» war in der stark beeinträchtigten baulichen Substanz begründet, die den

Zeugniswert verringerten. Viele unkoordinierte Umbauten griffen seit den 1940er Jahren tief in die Struktur des Gebäudes ein und zerstörten diese teilweise. Im Rahmen der Überprüfung des Bauinventars kam das zuständige Projektteam der Kantonalen Denkmalpflege zum Schluss, dass das Objekt aufgrund des grossen Substanzverlusts und dem daraus resultierenden geringen baulichen Zeugniswert im kantonalen Quervergleich den erhöhten Anforderungen an ein Baudenkmal nicht mehr standhält. Die anerkannte personengeschichtliche Bedeutung des Objektes als Wohnhaus der Malerfamilie Robert vermag für sich allein den Denkmalwert nicht zu begründen. Das Gebäude Paul-Robert-Weg 12 ist daher zur Entlassung aus dem Inventar vorgemerkt.

Ziffer 3

Die Aufnahme eines Ortsbildes in das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS ist keine konkrete Unterschutzstellung. Das ISOS ist eine wichtige Planungsgrundlage und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen der Schweiz, es erfasst jedoch keine Einzelbauten. Das ISOS beurteilt die Ortsbilder in ihrer Gesamtheit bzw. nach dem Verhältnis der Bauten untereinander, nach der Qualität der Räume zwischen den Häusern und nach dem Verhältnis der Bebauung zu ihrer Umgebung. Die Aufnahme eines Ortsbildes ins ISOS zeigt auf, dass es die ungeschmälerte Erhaltung verdient oder die grösstmögliche Schonung. Die darin formulierten Erhaltungsziele beinhalten kein absolutes Veränderungsverbot und sollen nicht Entwicklungen im Ort verhindern, sondern eine nachhaltige Planung fördern. Das ISOS mit den daraus erarbeiteten Schutzzielen dient Fachleuten aus den Bereichen Planung, Denkmalpflege sowie den Bewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die Interessensabwägung.

Ziffer 4

Nein. Mit dieser Lösung soll das neue Alterszentrum Ried durch seine Grösse und seine Angebotsstruktur den Bewohnerinnen und Bewohnern und auch dem Personal ein bestmögliches Zusammenleben bieten und wirtschaftlich nachhaltig betrieben werden können. Im Unteren Ried wird somit eine Lösung angestrebt, die allen Anspruchsgruppen gerecht sein wird.

Ziffer 5

Nein, damit wird kein Präzedenzfall geschaffen. Die vorgesehene Entwicklung im Ried ist das Resultat einer konkreten sorgfältigen Einzelfallprüfung und bezieht sich spezifisch auf diesen Ort mit seinen eigenen Rahmenbedingungen. Sie gründet auf einer detaillierten und profunden Machbarkeitsstudie, mit welcher die Eigenschaften des Ortes herausgeschält und gewürdigt wurden. Der im Siegerprojekt des Wettbewerbs vorgesehene Abbruch des Gebäudes Paul-Robert-Weg 12 ist die Folge der auf das ISOS-Gebiet Falbringen-Ried zugeschnittenen Fragestellungen und kann nicht verallgemeinert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.164
Eingereicht am:	06.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, Die Mitte) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1079/2021 vom 15. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkte 1 bis 3: Ablehnung** **Punkt 4: Annahme als Postulat** **Punkt 5: Ablehnung** **Punkt 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Beleuchtung entlang der Kantonsstrassen von Sonntagnacht bis Donnerstagnacht während der Nachtpause des ÖV nicht nur zu reduzieren, sondern abzuschalten; Ausnahmen für neuralgische Stellen sind zu regeln

2. die Beleuchtung von Fussgängerstreifen und Gehwegen analog zu Punkt 1 ebenfalls abzuschalten; Ausnahmen für neuralgische Stellen sind zu regeln

3. in Gebieten mit geringen Frequenzen des Langsamverkehrs die Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung auch über das Wochenende zu veranlassen

4. mit Pilotprojekten Erfahrungen bezüglich Stromersparnissen, Investitionskosten, Sicherheit und Akzeptanz bei der Bevölkerung und Reduzierung der Lichtverschmutzung zu sammeln

5. die Umrüstung auf Lampen mit Bewegungssensoren einzustellen

6. den Gemeinden die Reduktion der Beleuchtung zu empfehlen

Begründung:

Die Beleuchtung der Strassenräume benötigt viel elektrische Energie und verursacht eine grossflächige Lichtverschmutzung. Die ausreichende Beleuchtung der Verkehrsflächen und der Gehwege ist wichtig, aber nicht wochentags während der Nachtpause des öffentlichen Verkehrs. Ausnahmen für neuralgische

12|00|D|v00

Stellen sollen möglich bleiben. Das Einsparpotential von Strom ist beachtlich. Die gegenwärtige Umrüstung auf LED-Leuchten und Leuchten mit Bewegungssensorik hat ein wesentliches Stromsparpotential. LED-Leuchten sind allerdings beim Hochfahren auf 100 Prozent zu hell und werden von Anwohnern oft als störend empfunden. Eine Nachtabschaltung der LED-Leuchten verlängert ihre Lebensdauer und verursacht weniger Unterhaltskosten. LED-Lampen mit Bewegungssensorik können die Lichtverschmutzung sogar erhöhen, da sie oft heller sind als die vorhergehenden Natriumhochdrucklampen. LED-Lampen haben ein hohes Anlockpotential für Insekten. Die zunehmende Nachthelligkeit macht nachtaktiven Tieren zu schaffen und ist teilverantwortlich für die reduzierten Insektenpopulationen. Auch werden die Wachstumszyklen der Pflanzen durcheinandergebracht. Pilotprojekte können dazu beitragen, Erfahrungen zu sammeln. Allerdings gibt es bereits ausgewertete und umgesetzte Projekte in anderen Kantonen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre. Er ist bestrebt, Stromverbrauch und Lichtverschmutzung in der öffentlichen Strassenbeleuchtung zu reduzieren. Deshalb setzt das Tiefbauamt bereits seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um, die 2015 von der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften ausgezeichnet worden ist. Damit werden rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert – bei vollständiger Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine zentrale Pflicht der Strasseneigentümer. Die Sicherheit muss nach Artikel 18 der Strassenverordnung (SV) grundsätzlich sichergestellt sein – insbesondere auch bei Dunkelheit. Der Beleuchtung kommt hier eine zentrale Rolle zu. Das Beleuchtungskonzept des Kantons Bern sieht vor, Kantonsstrassen nur dort zu beleuchten, wo sich Langsam- und motorisierter Individualverkehr regelmässig begegnen (insbesondere Kantonsstrassen innerorts). Deshalb gibt es auf über 90 Prozent des Kantonsstrassen-Netzes gar keine Beleuchtungsanlagen und damit auch keinen Stromverbrauch und keine Lichtverschmutzung. An den Stellen, die aus sicherheitstechnischen Gründen eine Beleuchtung erfordern, ist der Strasseneigentümer aber an die gesetzlichen Vorgaben gebunden; er kann die Beleuchtung nicht mit Verweis auf die Umwelt oder Spargründe abschalten.

Erfordert die Verkehrssicherheit eine Beleuchtung der Kantonsstrasse, beleuchtet der Kanton Bern systematisch mit «Licht nach Bedarf». Dabei garantiert die zeitgemässe Technologie, dass die in den Beleuchtungsnormen vorgeschriebene Lichtmenge immer nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In den übrigen Zeiten wird auf die energieminimale Lichtmenge (Orientierungsbeleuchtung) gedimmt. Damit spart das Tiefbauamt jährlich 8’525'000 kWh Strom, das entspricht einer jährlichen Ersparnis von rund 2 Mio. Franken. Die Streulichtmenge wird gesamthaft um rund 240 Mio. Lumen reduziert.

Selbst in den Zeiten der Normbeleuchtung (bei etwa 45% Dimmung) haben die LED-Leuchten ein reduziertes Anlockpotential im Vergleich zu herkömmlichem Strassenlicht. Zum einen werden aufgrund des fehlenden UV-Anteils im LED-Licht wesentlich weniger Insekten von LED-Leuchten angelockt. Zum anderen schaden LED-Leuchten den Insekten weniger als herkömmliche Metalldampf-Leuchten: Da LED-Leuchten nicht so heiss werden, verbrennen angelockte Insekten nicht.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Gemäss der Verkehrsunfallstatistik des Kantons Bern ereignen sich fast 40 Prozent der Unfälle innerorts von Montag bis Donnerstag zwischen 0.00 und 06.00, unabhängig vom ÖV-Fahrplan. In diesen Zeiten das Sicherheitsniveau durch Abschaltung der Beleuchtung zu senken, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Auch die aktuelle Norm SN EN 13201 für die Öffentliche Beleuchtung schreibt eine dem Verkehrsaufkommen angepasste Beleuchtung vor: Eine Reduktion der Lichtmenge ist auf Kantonsstrasse damit möglich, eine Abschaltung hingegen nicht. Eine Abschaltung würde das Tiefbauamt zudem erheblichen Risiken einer Strasseneigentümerhaftung aussetzen. Der Regierungsrat lehnt die Motion in diesem Punkt aus den genannten Gründen ab. Er verweist aber darauf, dass die Anliegen der Motionäre bezüglich Energiesparpotenzial, Lichtverschmutzung und Insektenschutz mit «Licht nach Bedarf» bereits weitestgehend erreicht werden.

2. Gehwege sind Teil der Strasse und werden mit ihr als Einheit beleuchtet; gerade bei Fussgängerstreifen und unübersichtlichen Stellen ist diese Beleuchtung elementar für die Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer. Da zu Fuss Gehende im Gegensatz zu Fahrzeugen keine Eigenbeleuchtung haben, müssen Fussgängerstreifen gemäss der einschlägigen Norm VSS 40 241 nachts durchgängig beleuchtet werden, und zwar so dass die querenden zu Fussgehenden erkennbar sind (Positiv- oder Negativkontrast). Eine normwidrige Abschaltung würde das Tiefbauamt erheblichen Risiken einer Strasseneigentümerhaftung aussetzen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion in diesem Punkt ab. Auch hier werden die von den Motionären genannten Anliegen mit der Lösung «Licht nach Bedarf» bestmöglich und weitgehend erreicht.

3. Das Beleuchtungskonzept des Kantons Bern beleuchtet nur solche Strassenabschnitte auf denen sich Langsamverkehr und motorisierter Individualverkehr regelmässig begegnen. Deshalb gibt es auf über 90 Prozent des Berner Kantonsstrassen-Netzes keine Beleuchtungsanlagen. Angesichts der in Ziffer 1 genannten Unfallzahlen, der Gesetzgebung und der Normen wäre eine Abschaltung der Beleuchtung auf diesen Abschnitten unzulässig. Der Regierungsrat lehnt die Motion auch in diesem Punkt ab, zumal hier die grundlegenden Anliegen der Motion ebenfalls erreicht werden.

4. Bereits 2012 rief das kantonale Tiefbauamt entsprechende Pilotprojekte ins Leben mit dem Ziel, Erfahrungen zu sammeln und das optimale Beleuchtungskonzept für Kantonsstrassen zu finden. Dabei zeigte sich, dass die bedarfsgesteuerte Strassenbeleuchtung mit «Licht nach Bedarf» das Optimum zwischen unveräusserlicher Verkehrssicherheit und der gewünschten Energieeffizienz bzw. «Dark Skys» darstellt. Aus den Erkenntnissen der Pilotversuche wurde 2013 die kantonale Beleuchtungsstrategie entwickelt und seither konsequent umgesetzt. Das kantonale Tiefbauamt betreibt aktuell über 12'000 intelligente, mit Sensoren gesteuerte LED-Strassenleuchten und ist bestrebt, im Zuge der technologischen Weiterentwicklung auch ohne explizite Pilotprojekte laufend Optimierungs- und Einsparmöglichkeiten zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt als Postulat anzunehmen.

5. Die intelligenten Leuchten stossen auf hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Sie ermöglichen es zudem, die Anliegen der Motionäre (Vermeidung von Lichtverschmutzung und Einsparen von Energie) gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Verkehrssicherheit optimal umzusetzen. Der Regierungsrat lehnt die Motion in diesem Punkt ab, weil die Umsetzung der Forderung in der Praxis den Anliegen der Motionäre diametral entgegenstehen würde. Eine vollständige Abschaltung der nächtlichen Beleuchtung ist – wie dargelegt – aus sicherheitstechnischen Gründen nicht realisierbar.

6. Der Kanton Bern engagiert sich bereits seit Jahren in der Beratung der Gemeinden gemäss dem Konzept «Licht nach Bedarf». Er unterstützt angemessene Beleuchtungslösungen mit Know-how und Informationen. Hier reicht die Bandbreite von Podiumsveranstaltungen über Informationsschreiben (jüngst in Abstimmung mit der BKW) bis hin zur Mitarbeit im Fachbeirat des Bundesamtes für Umwelt

(neue Arbeitshilfe NIS), welches 2021 ein Gemeinde-Merkblatt zur öffentlichen Beleuchtung herausgeben wird. Diese Sensibilisierung wird auch weiterhin erfolgen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Punkt 6 der Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	130-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.199
Eingereicht am:	09.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1128/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gemeinden innerorts die Kompetenz für Temporeduktion auf Kantonsstrassen übertragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gemeinden innerorts auch auf Kantonsstrassen die Kompetenz für eine Temporeduktion bis auf 30 zu übertragen. Vorbehalten bleiben vom Kanton klar definierte und begründete Abweichungen von diesem Grundsatz.

Begründung:

Im Kanton Bern ist innerorts nach wie vor Tempo 50 Standard. In Städten, aber auch bei vielen Ortsdurchfahrten führt das oftmals zu gefährlichen Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger und Velofahrerinnen und Velofahrer – nicht zuletzt für Kinder auf dem Schulweg. Dazu kommt, dass eine Temporeduktion die Basis für eine starke Aufwertung des entsprechenden Quartiers oder des entsprechenden Dorfes sein kann. Gewerbe mit Publikumsverkehr wie Läden, Cafés oder Restaurants sind neben einer 30er-Zone bspw. weitaus attraktiver als neben einer 50er-Zone.

Der Kanton soll dies aber keiner Gemeinde aufzwingen, sondern ihnen einfach die Kompetenz erteilen, auf Kantonsstrassen das Tempo bis auf 30 km/h reduzieren zu können. Vorbehalten bleiben vom Kanton klar definierte und begründete Abweichungen von diesem Grundsatz.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stimmt mit dem Motionär überein, dass Temporeduktionen innerorts zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen beitragen und ein Quartier oder Dorfzentrum aufwerten können. In den letzten Jahrzehnten wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden innerorts auf verschiedenen Kantonsstrassen erfolgreich Temporeduktionen umgesetzt. Zuständig für die Realisierung von Temporeduktionen auf Kantonsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt. Nur in seltenen Fällen werden entsprechende Gesuche der Gemeinden abschlägig behandelt, beispielsweise wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder andere Massnahmen geeigneter sind. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich die Kompetenzverteilung bewährt hat und aus nachfolgend aufgeführten Gründen nicht geändert werden soll:

a) Bundesrechtliche Vorgaben zur Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit

Der Bundesrat legt die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten der Fahrzeuge auf allen Strassen fest. In Ortschaften gilt eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten sind in Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) geregelt. Abweichungen sind grundsätzlich möglich zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist ein Gutachten nach Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) notwendig. In diesem ist darzustellen, ob die Massnahme nötig sowie zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Die Motion führt als Herabsetzungsgrund unter anderem gefährliche Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer an. Unter dieser Voraussetzung kann mit einem entsprechenden Gutachten bereits heute gestützt auf Art. 108 SSV von der allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit abgewichen werden, sofern kein anderweitiger Schutz der Verkehrsteilnehmer möglich ist. Die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 108 SSV hätten auch bei Annahme der Motion weiterhin Geltung, das heisst, auch wenn die entsprechende Kompetenz an die Gemeinde übergeht, ist ein Gutachten gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG erforderlich.

Als weiteren Herabsetzungsgrund macht die Motion die Aufwertung des Quartiers oder des Dorfes geltend. Dies allein genügt den Voraussetzungen gemäss Art. 108 SSV nicht, daran würde auch eine Verlagerung der Kompetenzen vom Kanton hin zu den Gemeinden nichts ändern.

b) Kantonale Zuständigkeitsregelung für Verkehrsanordnungen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs, so etwa die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, zu erlassen. Diese Befugnis kann auch den Gemeinden übertragen werden. Für Temporeduktionen auf Kantonsstrassen und im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Auf allen übrigen öffentlichen Strassen sowie öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Gemeinden zuständig (mit Ausnahme auf den Nationalstrassen). Zusätzlich bedürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen von mehr als 60 Tagen auf Gemeinde- oder Privatstrassen der Zustimmung des kantonalen Tiefbauamts.

Für die Einführung von Tempo 30 sind neben dem bereits erwähnten Gutachten regelmässig weitere Schritte notwendig. So sind nebst Signalisation und Markierung von Tempo 30 häufig auch bauliche Massnahmen an der Strasse erforderlich, damit die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vom Fahrverkehr eingehalten wird. Für diese Massnahmen auf Kantonsstrassen sowie deren Finanzierung ist mit der bestehenden gesetzlichen Regelung der Kanton zuständig.

Mit der Annahme der Motion würde die heutige klare und eindeutige Zuständigkeitsordnung nach Strassengesetz durchbrochen, ohne dass gleichzeitig geregelt wäre, wer für die damit verbundenen Massnahmen und deren Finanzierung zuständig ist. Damit steigt der Regelungsbedarf für die Zuständigkeiten und Finanzierung der damit zusammenhängenden Massnahmen deutlich.

c) Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde

Abschliessend verweist der Regierungsrat darauf, dass der Kanton und die betroffenen Gemeinden bei Planung, Projektierung, Bau und Betrieb der Kantonsstrassen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Art. 14 SG). Diese Regelung gewährleistet den Einbezug der teilweise unterschiedlichen Interessen von Kanton und Gemeinde und hat sich bisher bewährt.

Jede Gemeinde kann zudem die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen in ihrem Gebiet beantragen. Der Kanton hat dazu ein entsprechendes Vorgehen beschrieben. Sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und wird durch ein Gutachten festgestellt, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit notwendig sowie zweck- und verhältnismässig ist, wird Tempo 30 angeordnet.

Die Annahme der Motion würde eine Neuordnung der bewährten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bedeuten, ohne dass daraus ein ersichtlicher Mehrnutzen entstünde, im Gegenteil wäre in Bezug auf die Zuständigkeit und Finanzierung der notwendigen Massnahmen weiterer Regelungsbedarf vorhanden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	154-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.223
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in) Hess (Nidau, FDP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1175/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme** **Punkt 2: Annahme** **Punkt 3: Annahme als Postulat**

Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Ausmass der Verkehrsbehinderungen im Zusammenhang mit der Tunnelreinigung A5-Ostast Biel/Bienne vom 31. Mai bis 11. Juni 2021 zu erheben, insbesondere beim öffentlichen Verkehr (ÖV) bei den Blaulichtorganisationen und beim Gewerbeverband Biel (KMU)
2. beim ASTRA sicherzustellen, dass bei zukünftigen Arbeiten vorgängig eine Koordination und Absprache betreffend kantonale und regionale Baustellen und andere Einschränkungen durchgeführt wird
3. beim ASTRA für künftige Tunnelreinigungen A5-Ostast Biel/Bienne zu verlangen, dass
   a) die Arbeiten wieder – wie auch andernorts – als Nachtarbeit durchgeführt werden

   Falls a) nicht möglich, ist dies zu begründen und sind
   b) die Arbeiten in kürzerer Zeit zu planen und umzusetzen
   c) die Arbeiten in der Ferienzeit durchzuführen
   d) die Umleitungen besser zu planen und umzusetzen

Begründung:

Tunnelsperrungen für Reinigungen sind wegen der Sicherheit und für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten unbestrittenermassen notwendig. Aber: Die diesjährige Reinigung des Längholz- und Büttenbergtunnels zwischen dem 31. Mai und 11. Juni 2021 im Raum Biel (A5-Ostast) wurde nicht in der (Sommer-)Ferienzeit durchgeführt. Dazu kommt, dass zwei grössere Baustellen (Schleuse Port und Hauptstrasse Bahnhof Nidau) den Verkehrsfluss in der Region zusätzlich erschwerten. Nebst Verkehrsbehinderungen wegen

12|00|D|v00

Unfällen waren täglich längere Staus auf der Nationalstrasse und dann insbesondere auf dem übrigen Strassennetz im Raum Biel festzustellen. Dies führte zu massivsten Verspätungen für den ÖV – namentlich für die Verkehrsbetriebe Biel (VB). Eine genaue Auswertung ist bei der VB noch im Gange. Behinderungen waren weiter sehr erheblich für Gewerbetreibende und andere Dienstleister. Weiter bilden solche Staus (Innenstadt und Autobahn) für Blaulichtorganisationen eine grosse Gefahr für einen nicht zeitgerechten Einsatz.

Durch Stau entstehen Kosten wegen Zeitverlust, wegen grösserem Energieverbrauch, wegen Unfällen und für die Umwelt – alles Kosten, die bei planbaren Arbeiten verhindert oder zumindest massiv reduziert werden können. «Da die Fahrweise im Stau weniger energieeffizient als im fliessenden Verkehr ist, entstehen auch höhere Betriebs- oder Energiekosten. Zudem tragen der erhöhte Energieverbrauch und eine ineffizientere Fahrweise im Stau zu höheren Schadstoffemissionen und folglich zu Umweltkosten bei. Unfälle im Stau führen zu staubedingten Unfallkosten.» (Medienmitteilung ARE 23.06.2016).

Auch wenn Nachtarbeit wohl finanziell teurer ist, sollte zwecks Vermeidung von Staus und damit wesentlich weniger Behinderungen und geringerer Belastung der Umwelt diese Lösung im Raum Biel wiederum zum Einsatz kommen – wie bereits 2018. Anderorts wird auch so gearbeitet, z. B. Stadtautobahn St. Gallen, A8 Interlaken Ost - Brienz oder Gotthardtunnel.

Eine geringere Beeinträchtigung des Verkehrsflusses wird ohne Zweifel erreicht, wenn die Arbeiten in der Ferienzeit durchgeführt werden. So auch nachzulesen in der ASTRA-Medienmitteilung vom 10. Juli 2020 (Infrastrukturfiliale Thun): «Die Sommerferien erwiesen sich als die am besten geeignete Zeit, da in dieser Zeit das Verkehrsaufkommen in der Regel geringer ist.»

Wenn wiederum Umleitungen notwendig sind, so könnten diese gemäss Fachleuten (Stadtverwaltung Biel) bei besseren Ortkenntnissen optimiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die erwähnten Unterhaltsarbeiten auf dem A5 Ostast in Biel zu Verkehrsbehinderungen geführt haben. Zuständig für die Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Das Tiefbauamt führt die Unterhaltsarbeiten auf dem A5 Ostast im Auftrag des ASTRA und aufgrund der vom Bund vorgegebenen Standards durch. Ziel ist stets, dass Unterhaltsarbeiten den Verkehr möglichst wenig behindern und dass sie konzentriert ausgeführt werden.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Während der Tunnelreinigung 2021 wurde wie bereits in den vorangehenden Jahren ein Verkehrsmonitoring durchgeführt. Die Daten wurden durch ein extern beauftragtes Ingenieurbüro erhoben. Für die Beurteilung der Verkehrsbehinderungen wird der Normalzustand (ohne Behinderungen durch Unfälle) betrachtet. Erste Ergebnisse lassen vermuten, dass sich die Verkehrsfrequenzen während der Tunnelreinigung 2021 nur marginal von der Situation der Reinigungen der vergangenen Jahre unterscheiden. Die genauen Zahlen werden bis Ende 2021 vorliegen und anschliessend mit den Verantwortlichen der öffentlichen Transportunternehmungen, der Blaulichtorganisationen und des Gewerbeverbandes besprochen. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen.

2. Die Reinigung der Tunnels auf dem A5 Ostast muss aus Sicherheitsgründen zwingend jährlich durchgeführt werden, selbst wenn sich noch Baustellen im Umfeld befinden. Die Tunnelreinigung des A5

Ostastes vom Juni 2021 wurde durch das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit dem ASTRA geplant; die Koordination mit der Stadt Biel, den Städtischen Verkehrsbetrieben und den zuständigen Blaulichtorganisationen war jederzeit sichergestellt. Gegenüber den Vorjahren wurden die Abläufe deutlich optimiert. So wurde beispielsweise der Anschluss Orpund während der gesamten Dauer der Arbeiten für den Verkehr offengehalten, was zu weniger Ausweichverkehr auf dem untergeordneten Strassennetz führte. Auch bei künftigen Tunnelreinigungen auf diesem Abschnitt wird die Koordination mit den betroffenen Gemeinwesen weiter optimiert. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen.

3.a) Die Einrichtung der Verkehrsführung ist auf dem Bieler Ostast aufgrund der baulichen Gegebenheiten bedeutend aufwändiger als bei anderen Tunnelanlagen. So kann zum Beispiel beim nahegelegenen Pieterlentunnel in sehr kurzer Zeit mit wenigen Handgriffen ein Gegenverkehrsregime eingerichtet werden. Auf dem Ostast ist dies aufgrund der nahegelegenen Verzweigungen und Anschlussrampen sehr viel aufwändiger. Die Einrichtung des Gegenverkehrsregimes und dessen Aufhebung dauert dort je ca. drei Stunden. Die verbleibende Zeit in der Nacht würde nicht reichen, um die Reinigung der Tunnels auszuführen. Deshalb könnte die Reinigung im Rahmen von Nachtetappen nur dann ausgeführt werden, wenn der Verkehr in einer oder in beiden Richtungen nachts jeweils durch die Stadt umgeleitet wird. Dies hätte ebenfalls gewichtige Nachteile. In den vorangehenden Jahren wurde wie auch 2021 während der Sperrzeiten des Tunnels im Schichtbetrieb jeweils tagsüber und auch in der Nacht gearbeitet. Das Tiefbauamt wird beim ASTRA anregen, dass die Vor- und Nachteile beider Varianten (Reinigung nur nachts mit Umleitung durch die Stadt oder Reinigung mit Gegenverkehrsregime) erneut sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

b) Unabhängig davon können die Arbeiten kaum in kürzerer Zeit ausgeführt werden. Die Reinigung wurde durch das Tiefbauamt bereits optimiert. Es werden dabei auch weitere Unterhaltsarbeiten ausserhalb des Tunnels ausgeführt, um zusätzliche Sperrungen der Tunnel zu vermeiden.

c) Die Verschiebung der Tunnelreinigung in die Sommerferien ist kein Garant für eine staufreie Ausübung der Arbeiten. So war im Jahr 2020 das Verkehrsaufkommen aufgrund der vielen Tagesausflügler in der Ferienzeit teils sogar höher, was dazu führte, dass die Tunnelreinigung vom Sommer in den Herbst verschoben wurde. Staus entstehen meist durch Unfälle, dies war auch in diesem Jahr wieder so. Die Unfälle waren aber allesamt Auffahrunfälle, welche nicht durch die Verkehrslenkung und entsprechende temporäre Signalisation verursacht worden sind. Je nach Schadengrösse kann die Abwicklung eines Unfalls bis zu 3 Stunden dauern und daher entsprechende Verkehrsbehinderungen verursachen.

d) Das Tiefbauamt wird mit dem ASTRA im Hinblick auf die Tunnelreinigungen 2022 prüfen, wie die Abläufe weiter optimiert werden können, sodass die Verkehrsbehinderungen reduziert werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in Punkt 3 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	158-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.227
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Arn (Muri b. Bern, FDP) Wenger (Meikirch, SVP) Mentha (Liebefeld, SP) Steiner (Boll, EVP) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1080/2021 vom 15. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich für den Aufbau eines flächendeckenden und öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellennetzes in der Schweiz einzusetzen und sich auch auf Bundesebene dafür zu engagieren. Hierfür sollen mindestens 100 Tankstellen an den Hauptverkehrsachsen, insbesondere bei Raststätten, Autobahn-Zu- und Ausfahrten und allenfalls weiteren wichtigen Verkehrsknotenpunkten (u. a. für die Mitbenutzung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs) bis 2025 realisiert werden. Der Bund soll Mittel für die Förderung im Sinne einer Anschubfinanzierung und Realisierung von mindestens 100 Tankstellen bis 2025 zur Verfügung stellen

2. sich mit anderen Kantonen auszutauschen, um Synergien beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur zu nutzen und einheitliche und koordinierte Lösungen anzustreben, damit ein effizienter und sinnvoller Aufbau rasch umgesetzt werden kann

Begründung:

In der Schweiz wird aktuell auf privatwirtschaftlicher Basis in einzigartiger Zusammenarbeit zwischen Lastwagenherstellern, Tankstellenbetreibern und Fahrzeugherstellern am Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur gearbeitet. Der grosse Vorteil dieser Technologie ist, dass erneuerbarer Treibstoff in kurzer Zeit für grosse Reichweiten betankt werden kann, insbesondere für LKW, Busse, Lieferwagen, Reisebusse, aber auch für PKW. Verschiedene Hersteller haben neue Brennstoffzellenfahrzeuge für die kommenden Jahre angekündigt. Bereits per Ende 2021 werden Peugeot, Opel, Citroën und Renault leichte

12|00|D|v00

Nutzfahrzeuge mit Brennstoffzellen auf den Markt bringen. Weitere Fahrzeughersteller planen ebenfalls, im Bereich PKW, leichte Nutzfahrzeuge oder LKW neue Modelle mit einem Wasserstoffantrieb zu lancieren. Hyundai arbeitet sogar daran, dass die Kosten bis 2025 für Verbrenner, Brennstoffzellen- und batterieelektrischer Fahrzeuge identisch sind. Um in der Schweiz einen interessanten Markt für Wasserstofffahrzeuge zu schaffen, braucht es deshalb eine gute Basisinfrastruktur mit Wasserstofftankstellen. Um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in der Schweiz und in Europa rasch voranzutreiben und weiter zu beschleunigen, braucht die Industrie Planungs- und Investitionssicherheit. Hierfür kommt den Kantonen eine klare Verantwortung zu, da die Raststätten (mit Restaurant und Tankstelle) sowie das Verkehrsnetz im Bereich der Autobahnanschlüsse in der Hoheit der Kantone liegen.

Eine Wasserstofftankstelle kostet nach heutigem Stand (2021) rund 1,2 bis 1,5 Mio. Franken. In der Schweiz existieren rund 60 Raststätten. Mit ungefähr 100 Wasserstofftankstellen, die an strategisch günstigen Standorten entlang der Hauptverkehrsachsen, wie beispielsweise Raststätten, Autobahnzu- und -ausfahrten und weiteren wichtigen Verkehrsknotenpunkten, platziert sind, kann demnach eine gute Grundabdeckung in der Schweiz realisiert werden. Da die Tankstellen öffentlich zugänglich sind, können diese auch von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (mit-)benutzt werden und die Grundauslastung gerade in etwas ländlicheren Regionen sicherstellen. Die gesamten Investitionskosten hierfür belaufen sich somit auf überschaubare 120 bis 150 Mio. Franken. Ein Förderbeitrag im Bereich von 20 bis 40 Prozent der Investitionskosten für 100 Tankstellen würde ein klares Signal aussenden und die Planungssicherheit der Fahrzeughersteller, Verkehrsbetriebe, Transportunternehmen und Tankstellenbetreiber massiv erhöhen sowie den Ausbau deutlich beschleunigen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass sich eine zukunftsfähige und nachhaltige Mobilität auf mehr als nur die eine Säule der elektrischen Mobilität abstützen muss. Wasserstoff als Energieträger hat ein grosses Potenzial. Dazu muss allerdings die Energieeffizienz der gesamten Produktions-, Lager- und Lieferkette des Wasserstoffs besser werden, um letztlich in Effizienz und Preis konkurrenzfähig zu anderen Energieträgern zu werden.

Der weiter wachsende Anteil an volatilen erneuerbaren Energieformen wie z.B. Wind- und Sonnenenergie spielt der Entwicklung des Energieträgers Wasserstoff in die Hand. Der temporär entstehende Überschussstrom aus der erneuerbaren Energie kann mittels Elektrolyse in Wasserstoff (H_2 Zero) umgewandelt werden. Wenn der Wasserstoff zur kostengünstigen Speicherlösung für erneuerbare Energie wird, steht seiner Nutzung in Sachen Mobilität nichts entgegen. Hinzu kommt, dass die Verwendung von Wasserstoff als Treibstoff technisch bereits erprobt ist. Für weitere Ausführungen dazu verweist der Regierungsrat auf die Antwort zu Ziffer 3 der Motion M 044-2021 «Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären».

Erste vielversprechende Ansätze bei der Energiewirtschaft (Energy to Gas/H_2), der Industrie (Ankündigung von Wasserstoff-Lkws) und Tankstellenbetreiber (Wasserstoff-Pilotanlagen) sind vorhanden. Fördervereine wie H2energy oder H_2 Mobilität Schweiz streben bis Ende 2023 ein flächendeckendes Tankstellennetz in der Schweiz an. Ein abgestimmtes Gesamtkonzept aus Wasserstoffproduktion, -lagerung und mobiler Nutzung fehlt hingegen bisher noch. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass es auf Bundesebene bisher keine rechtliche Regulierung für Wasserstoff gibt. Auf kantonaler Ebene werden in Bern in Bezug auf Wasserstoff verschiedene Abklärungen getätigt, zum Beispiel betreffend Wasserstoffproduktionsanlagen und Fördermöglichkeiten in Bezug auf verschiedene Verkehrsmittel und den Strassengüterverkehr (vgl. dazu M 044-2021, M 051-2021, M 049-2021, M 054-2021 sowie das kantonale Güterverkehrs- und Logistikkonzept vom Mai 2021).

Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Branche technisch noch nicht konsolidiert ist. So erfolgte Ende 2020 der Rückzug der bisherigen Pionier-Marke aus dem Wasserstoffantrieb von Personenwagen (Mercedes), gleichzeitig künden andere Hersteller entsprechende Projekte an, beispielsweise können Brennstoffzellen-Antriebe auch auf Methanol- statt Wasserstoff-Basis effizient betrieben werden (Gumpert). Eine technologische Konsolidierung auf einen breit abgestützten Lösungsansatz würde die aktuell bestehenden Zweifel bei potenziellen Investoren und Kunden ausräumen.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Zur Frage, ob die Förderung eines Energieträgers mittels Anschubfinanzierung für das Verteilnetz eine staatliche Aufgabe sein kann, haben die Bundesstellen bisher eine klar zurückhaltende Position eingenommen. So auch im vergleichbaren Fall «Elektromobilität». Ob im Fall vom Wasserstoff eine andere Förderpolitik auf Bundesebene zur Anwendung kommt, bleibt abzuwarten. Entsprechende Initiativen auf Bundesebene befürwortet der Regierungsrat. Er wird sich in entsprechenden Arbeitsgruppen und Gremien für das Anliegen einsetzen (z.B. «Ladeplattform Schweiz» oder «Oberaufsicht Rohrleitungen»).

   Auf einer Berner Nationalstrassen-Raststätte prüft das Tiefbauamt bereits mit einem potenziellen Investor die Realisierbarkeit einer Wasserstofftankstelle. Die finanzielle Tragfähigkeit gestaltet sich aus Investorensicht allerdings ausserordentlich schwierig. Der Regierungsrat kann sich allenfalls vorstellen, auf den Autobahnraststätten die Realisierung von Wasserstofftankstellen dahingehend zu fördern, dass Investoren während einer definierten Zeit (z.B. 10 Jahre) eine Reduktion oder gar ein Erlass der Baurechtszinsen gewährt würde. Diese Option bedarf aber einer vertieften Prüfung insbesondere auch im Hinblick auf die angespannten Kantonsfinanzen.

2. Der Regierungsrat erachtet den Austausch mit anderen Kantonen ebenfalls als wichtig, um Synergien beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur zu nutzen und einheitliche und koordinierte Lösungen anzustreben. Er wird das Anliegen der Schaffung einer Austauschplattform zum Aufbau eines Wasserstofftankstellennetzes in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) einbringen.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.228
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1136/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Durch den Kantonswechsel in der Gemeinde Moutier auf weitere Projekte und Investitionen verzichten

Der Regierungsrat wird beauftragt, keine grösseren Erweiterungen und Sanierungen in die Infrastruktur in der Gemeinde Moutier zu investieren.

Begründung:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 einem Wechsel vom Kanton Bern in den Kanton Jura zugestimmt. In den letzten Jahren wurden Investitionen getätigt, wie der Bau der Autobahn und die Sanierung mehrerer Strassen. Durch den Kantonswechsel ist es nicht klar, wie die kantonseigenen Gebäude weiter genutzt werden. Seitens des Kanton Berns soll auf weitere Investitionen in die kantonale Infrastruktur, wie Gebäude und Strassen, verzichtet werden. Der Kanton Bern wird die Unterhaltsarbeiten bis zum Kantonswechsel der Gemeinde Moutier kompetent und vollständig ausführen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton investiert weiterhin in Moutier, insbesondere in die Werterhaltung der kantonalen Gebäude und der Strasseninfrastruktur. Wie der Regierungsrat u. a. in seiner Antwort auf die Interpellation 031-2019 erklärte, sind derzeit keine grösseren Projekte mit mittel- oder langfristig wirkenden Investitionen in die

kantonalen Liegenschaften in Moutier geplant. Im Hinblick auf den Kantonswechsel würden grössere Investitionen die Verhandlungen verfälschen und künftigen Entscheiden des Kantons Jura über Nutzung oder Umbau der Gebäude vorgreifen. Dieses Vorgehen wurde 2019 im Rahmen der unter der Ägide des Bundes stehenden Dreiparteienkonferenz vorgestellt sowie von der jurassischen Regierung und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motionärin, die fordert, dass die Investitionen des Kantons Bern in die Gebäude und Strasseninfrastruktur auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier nach dem Entscheid der Stadt Moutier, zum Kanton Jura zu wechseln, begrenzt werden. Der Kantonswechsel erfolgt voraussichtlich am 1. Januar 2026. Bis dahin bleibt der Kanton Bern für die Kantonsstrassen und die kantonalen Gebäude in Moutier verantwortlich.

Die Gemeinde Moutier wird von drei Kantonsstrassen durchquert. Gemäss Strassengesetz (SG) baut, betreibt und unterhält der Kanton die Kantonsstrassen auf wirtschaftlich tragbare und nachhaltige Weise und so, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Der Kanton ist also bis zu deren Wechsel zum Kanton Jura dazu verpflichtet, die Sicherheit auf den Kantonsstrassen zu gewährleisten. Investiert wird aber nur noch das dringend Notwendige. Im Sinne der Motionärin werden keine Investitionen im Zusammenhang mit Neubauten, Umgestaltungen oder neuen Anlagen der Kantonsstrassen getätigt, solange die Sicherheit dies nicht erfordert.

Bei den kantonalen Immobilien sind bis zum Kantonswechsel keine grösseren Erweiterungen und Sanierungen vorgesehen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) tätigt bis zur Übergabe der kantonseigenen Immobilien an den Kanton Jura nur noch Massnahmen gemäss Jahresunterhaltsplanung, voraussichtlich werden aber auch sicherheitsrelevante Themen zu Ausgaben führen. Es ist davon auszugehen, dass die noch nötigen Ausgaben über den entsprechenden Rahmenkredit abgewickelt werden können.

Wie dargelegt entspricht der Regierungsrat der Forderung der Motionärin bereits, indem er betreffend die Infrastruktur in Moutier bis zum Kantonswechsel nur noch dringend notwendige Investitionen tätigt. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.229
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1176/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen

Der Regierungsrat prüft

1. einen Tunnelbau von der rechten Thunerseeseite her unter der Stadt Thun durch (ein Projekt «Hübelitunnel» ist bereits vorhanden)
2. weitere Verkehrsentlastungsmassnahmen (Umfahrungsstrasse, Wasserüberquerung, intelligente Verkehrsführung mittels Ampelregelung usw.)
3. wie die Stausituation für die Busverbindungen verbessert werden kann, so dass der Busfahrplan künftig besser eingehalten werden kann

Begründung:

Die Verkehrssituation auf der rechten Thunerseeseite und durch die Stadt Thun hat sich für den öffentlichen und für den Individualverkehr massiv verschlechtert. Ein grosser Knotenpunkt ist der Lauitorkreisel. Mehrere Linienbusse sind im selben Stau, und die Anschlüsse an den Zugverkehr sind nicht gewährleistet. Das Einbahnsystem funktioniert nicht. Vor der Einführung des Einbahnsystems war Oberingenieur Markus Wyss regional an den Gemeindeversammlungen anwesend und hat über die neue Verkehrsführung informiert. Damals hatte er erwähnt, dass das Tunnelbauprojekt noch in der Schublade sei, sollte das neue Einbahnsystem nicht funktionieren. Die zugenommene Stausituation durch das Einbahnsystem hat gezeigt, dass die Verkehrsüberlastung deutlich zugenommen hat und Handlungsbedarf zwingend notwendig ist. Es zeichnet sich ab, dass das vor Jahren geplante Tunnelbauprojekt eine mögliche Lösung ist, um dem grossen Stauaufkommen entgegenzuwirken. Die Stauproblematik verursacht Kosten und ist für alle Verkehrsteilnehmenden ein grosses Problem. Es sind Verkehrsentlastungsmassnahmen umzusetzen.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Postulat knüpft Grossrätin Amstutz an ihre Motion 144-2019 an. In der Wintersession 2019 lehnte der Grosse Rat drei der vier Anträge der Motion ab. Insbesondere lehnte er den Antrag ab, einen Tunnel oder eine Umfahrung für den Verkehr von der rechten Thunerseeseite in die Verkehrsplanung aufzunehmen. Der Antrag, es seien Massnahmen einzuleiten, um den Verkehrsfluss beim Lauitor zu verbessern, wurde als Postulat überwiesen. In Folge hat der Oberingenieurkreis I des kantonalen Tiefbauamts zusammen mit der Stadt Thun im Herbst 2020 rund 40 Institutionen, darunter auch den Gemeinderat von Sigriswil, eingeladen, in einem partizipativen Prozess, dem sogenannten Verkehrsforum, mitzuarbeiten. Es sollen gemeinsam detailliertere Ziele und daraus abgeleitet Massnahmen zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Antrags entwickelt werden. Der Prozess dürfte Ende 2021 mit konkreten kurz- bis mittelfristig umsetzbaren Ergebnissen abgeschlossen werden. Der Regierungsrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Realisierung von neuen grossen Strassenprojekten von den Kantonsfinanzen abhängig ist. Um eine Neuverschuldung in den kommenden Jahren begrenzen zu können, hat er im Zusammenhang mit dem anstehenden Investitionsmehrbedarf einen Priorisierungsvorschlag im Hochbaubereich erarbeitet. Angesichts des grossen Bedarfs bei der Substanzerhaltung von Kunstbauten, ist es unvermeidlich auch im Tiefbau eine Priorisierung vorzunehmen. Zwar hat sich das Planungsergebnis gemäss VA 2022 und AFP 2023-2025 gegenüber der bisherigen Finanzplanung stark verbessert; die Planungsunsicherheit bleibt jedoch ungebrochen gross und im VA 2022 und AFP 2023 rechnet der Regierungsrat nach wie vor mit einer Neuverschuldung.

Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zusammenfassend hält er in Bezug auf Ziffer 1 und 2 fest, dass der Grundsatzentscheid, ob weitere Entlastungen nötig sind, in Abstimmung mit der geplanten regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung und mit den künftigen Mobilitätsbedürfnissen (Gesamtverkehrsplanung) gefällt werden muss. Aus dieser Perspektive werden auch allfällige Massnahmen beurteilt, unter anderem in Bezug auf Zweckmässigkeit, Kosten und Siedlungsverträglichkeit. Das dafür zuständige Planungsinstrument ist das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK. Das RGSK und die Agglomerationsprogramme werden gemäss Art. 98a BauG durch die Planungsregion (hier Entwicklungsraum Thun, ERT) erarbeitet. Die Gemeinde Sigriswil ist Teil des ERT. Es ist also Aufgabe des ERT und nicht des Kantons, den Grundsatzentscheid für weitere Entlastungen herbeizuführen. Hinzu kommt, dass sehr teure Strassenbauvorhaben wie beispielsweise der «Hübelitunnel» oder eine weitere Aarequerung nur realisiert werden können, wenn sie vom Bund massgeblich mitfinanziert werden. Solche Massnahmen müssen also auch im Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr nach den Vorgaben des Bundes begründet werden und der Bund muss die Massnahmen gutheissen.

1. Wie dargelegt, liegt der Grundsatzentscheid über weitere Entlastungsmassnahmen bei der Planungsregion (ERT) und nicht beim Kanton. Im geltenden behördenverbindlichen RGSK Thun-Oberland West ist festgesetzt, dass das einleitend erwähnte Verkehrsforum im Zeitraum 2023 – 2026 die Wirkung der umgesetzten Massnahmen aus den bisherigen Agglomerationsprogrammen beurteilen und entscheiden wird, ob eine weitere Aarequerung oder allenfalls ein «Hübeli-tunnel» in das RGSK aufgenommen werden. Der Kanton prüft anschliessend das RGSK und das Agglomerationsprogramm, genehmigt gegebenenfalls das RGSK als regionalen Richtplan und leitet das Agglomerationsprogramm mit seiner Beurteilung an den Bund weiter.

2. Weitere Verkehrsentlastungsmassnahmen werden grundsätzlich von der Planungsregion definiert und anschliessend vom Kanton geprüft. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass beispielsweise eine zusätzliche Aarequerung eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgt als eine Nordumfahrung von Thun vom rechten Seeufer her («Hübelitunnel») Während mit dem «Hübelitunnel» die nördlich an der Innenstadt vorbeiführende Achse Hofstettenstrasse – Burgstrasse – Bernstrasse entlastet werden kann, ermöglicht eine zusätzliche Aarequerung eine weitere Verkehrsentlastung der Innenstadt.

3. Die Verbesserung der Fahrplanstabilität der Busverbindungen wie auch die Verstetigung des Verkehrsflusses für den motorisierten Individualverkehr vom rechten Thunerseeufer sind zentrale Zielsetzungen des Verkehrsforums. Sie entsprechen sowohl dem als Postulat überwiesenen Antrag der Motion 144-2019 als auch dem 3. Antrag des vorliegenden Postulats. Verkehrsbeeinflussende Massnahmen mit intelligenten Lichtsignalanlagen werden bei der Massnahmenplanung zweifelsfrei eine zentrale Rolle spielen. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Forderung liegt beim Kanton.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	165-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.234
Eingereicht am:	06.07.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in) Wenger (Spiez, EVP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	37/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den fehlenden Abschnitt des Radwegs zwischen Vechigen und Krauchthal in Angriff zu nehmen
2. das fehlende Teilstück in den Strassennetzplan 2025 aufzunehmen

Begründung:

Im letzten Jahr wurde nach vielen Jahren Planung der Radweg zwischen Boll und Lindental fertiggestellt. Aus unerklärlichen Gründen wurde ein kurzes Stück – rund 1,5 Kilometer – in Richtung Krauchthal nicht gebaut.

Es handelt sich um den Abschnitt Lindental bis Punkt 604. Ab diesem Punkt kann der Radweg über bestehende Feldwege, die zum Teil parallel zur Kantonsstrasse führen, weitergeführt werden. Der betroffene Abschnitt ist bei hohen Getreidefeldern sehr unübersichtlich und führt regelmässig zu gefährlichen Bremsmanövern, wenn im Moment einer Überholung eines Fahrrads mit Gegenverkehr gekreuzt wird.

Das Krauchthal wird immer öfter auch vom Veloberufsverkehr genutzt und ist eine beliebte und sehr schöne Ausflugsroute − vor allem am Wochenende. Baulich stellt der kurze Abschnitt keine grossen Herausforderungen und wäre somit auch finanziell vertretbar.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es wichtig, die Veloinfrastruktur zu verbessern und auszubauen. Er treibt den entsprechenden Ausbau im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons und unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit und der nötigen Priorisierung der anstehenden Projekte kontinuierlich voran. Potenzial für den Veloalltagsverkehr ist insbesondere in den Städten und Agglomerationen, aber auch im ländlichen Raum vorhanden.

Der Ausbau des Veloverkehrsnetzes wurde in den letzten Jahren auf allen Stufen (Kanton, Regionen, Gemeinden) untersucht und in unterschiedlichen Planungsinstrumenten festgehalten. Die Festsetzung in Planungsinstrumenten ist eine zwingende Voraussetzung für die Realisierung eines Ausbaus.

Entlang der Kantonsstrasse Boll – Lindental wurde in den Jahren 2019 bis 2020 gestützt auf die Festlegungen in den Planungsinstrumenten ein kantonaler Geh- und Radweg erstellt. Die Massnahme erfolgte priorisiert, um die Schulwegsicherheit vom Lindental nach Boll zu verbessern.

Betreffend den Abschnitt aus dem Lindental Richtung Krauchthal wurde bisher von den Gemeinden und Regionen kein dringendes Bedürfnis für den Ausbau der Veloinfrastruktur formuliert. Deshalb ist ein solcher Ausbau bislang weder im kantonalen Sachplan Veloverkehr noch in der aktuellen Teilstrategie Fuss- und Veloverkehr des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzeptes (RGSK) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) enthalten. Einzig das RGSK der Regionalkonferenz Emmental enthält als Vororientierung eine Massnahme zur Sanierung der Lindentalstrasse zu Gunsten des Langsamverkehrs. Deshalb besteht für diesen Abschnitt aktuell kein Planungsauftrag.

Eine Weiterführung des Radwegs auf bestehenden Feldwegen, wie es die Motionäre vorschlagen, ist nicht ohne Weiteres realisierbar. Kantonale Radwege stehen im Eigentum des Kantons (Art. 11 Abs. 2 SG) und können nur dann realisiert werden, wenn die beanspruchte Fläche als Ganzes durch den Kanton erworben wird. Erfahrungsgemäss führt das oftmals zu Konflikten mit den Grundeigentümern. Deshalb können auch vermeintlich einfache Projekte aufgrund von Landverhandlungen und Einsprachen viel Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat kann die Argumentation der Motionäre nachvollziehen, insbesondere den Verweis auf die steigenden Bedürfnisse betreffend Veloberufsverkehr. Er ist bereit, das Anliegen und eine entsprechende Massnahme zu prüfen. Er verweist aber darauf, dass der Prozess bis zur einer tatsächlicher Realisierung zeitintensiv ist. Es braucht dazu zuerst eine Bestellung der Region, danach muss die Massnahme in den Sachplan Veloverkehr aufgenommen werden und schliesslich muss die Umsetzung im Kontext aller angemeldeten Veloprojekte und den verfügbaren Mitteln priorisiert werden. Der Regierungsrat beantragt Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.275	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	09.09.2021
RRB-Nr.:	38/2022	vom 19. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1 Der Regierungsrat erarbeitet auch einen Vorschlag zur Priorisierung der Investitionen im Tiefbau. Er legt auch diesen dem Grossen Rat vor.

2. Der Regierungsrat erarbeitet mindestens ein Szenario, dem deutliche Fortschritte bei der Verkehrslenkung zugrunde liegen.

Begründung:

Der Regierungsrat hat am 26. August 2021 die vom Grossen Rat lange geforderte Priorisierung der kantonalen Investitionen veröffentlicht. Er spricht sich dabei für eine Neuverschuldung von 500 Mio. Franken innert zehn Jahren aus.

Die Priorisierung bezieht allerdings nur den Hochbau ein, obschon auch im Tiefbau erhebliche Investitionen anstehen. Dieses Vorgehen ist nicht sachgerecht: Ziel der Priorisierung ist es, eine möglichst gute Balance zwischen den Vorteilen neuer Investitionen und den Nachteilen neuer Schulden zu finden. Es ist nicht einzusehen, wieso dabei bestimmte Investitionen – nämlich jene im Tiefbau – a priori ausgeklammert werden. Dies gilt umso mehr, als der Spielraum, um Tiefbauinvestitionen durch bessere Verkehrslenkung zu reduzieren, bei weitem nicht ausgeschöpft ist.

Begründung der Dringlichkeit: In der Wintersession 2021 debattiert der Grosse Rat über die Priorisierung der kantonalen Hochbauinvestitionen. Das Thema Tiefbauinvestitionen ist in derselben Session zu diskutieren.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Auch für den Regierungsrat ist es unerlässlich, dass angesichts vieler grosser Vorhaben eine Priorisierung der Nettoinvestitionen erfolgen muss. Weil das grösste Wachstum in absoluten Zahlen aktuell beim Hochbau liegt, hat der Regierungsrat eine entsprechende Priorisierung für den Hochbau erarbeitet und dem Grossen Rat vorgelegt.

Tiefbauprojekte werden in der Praxis im Bereich der Strassen bereits seit Jahren mittels einer bewährten Methodik priorisiert. Sie ist auch im Strassennetzplan verankert. Ein wichtiges Element der Priorisierung ist das sogenannte Schichtenmodell, es gewichtet an erster Stelle die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen, danach kommen Projekte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Projekte zur Sanierung von Ortsdurchfahrten und schliesslich solche zur Verbesserung der Erschliessungsqualität. Das Vorgehen hat sich bewährt. Im Strassenbau stammen viele Projekte aus den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten resp. den Agglomerationsprogrammen. Das bedeutet, dass bereits auf vorgelagerter Ebene im Rahmen des kantonalen Syntheseberichts regelmässig eine Priorisierung erfolgt. Zudem gewichtet das Tiefbauamt die Projekte auch innerhalb der Schichten und stimmt sie auf die verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen des Amtes ab.

Zu Ziffer 1: Eine verstärkte Priorisierung und Gesamtsicht der Investitionen im Tiefbau gewinnt angesichts steigender Bedürfnisse in verschiedenen Bereichen an Bedeutung. Einerseits wird der Bedarf für die Substanzerhaltung der Kunstbauten, insbesondere der Brücken, in den nächsten Jahren steigen. Viele dieser Brücken sind 60 bis 80 Jahre alt und müssen saniert werden. Können die Investitionen in die Substanzerhaltung dieser Bauwerke nicht erhöht werden, dann verschlechtert sich deren Zustand weiter und die Sanierung wird noch kostenintensiver. Mehr Bedarf besteht ebenfalls im Bereich der Velofördeerung, wo zahlreiche Vorhaben für neue Radwege und Radstreifen bestehen. Bedarf besteht schliesslich auch bei der Sanierung von Buskanten aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes sowie im Lärmschutz. In der Planung sind zudem die Realisierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte Emmental (Burgdorf, Oberburg, Hasli) und Oberaargau (Aarwangen). Der Grosse Rat hat für diese Projekte bereits beträchtliche Mittel für die Planung und Projektierung genehmigt und auch Mittel aus dem Investitionsspitzenfonds für die Realisierung reserviert. Ausserdem hat auch der Bund bereits namhafte Bundesbeiträge für die Vorhaben gesprochen. Der Grosse Rat hat zudem in der Wintersession 2021 bereits eine Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 überwiesen, die eine Priorisierung im Tiefbau verlangt.

Angesichts der zahlreichen genannten Vorhaben ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat im Rahmen der Finanzplanungsrunde VA 23/AFP 24-26 eine Investitionspriorisierung im Tiefbau vorzulegen. Mit den Priorisierungen im Bereich Tiefbau sollen die Ausgaben möglichst konstant gehalten werden.

Zu Ziffer 2: Die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr ist ein Ziel des Regierungsrates, das in der gültigen kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie von 2008 festgehalten ist. Szenarien und Handlungsmöglichkeiten zum Verkehrsgeschehen werden bereits heute im Gesamtverkehrsmodell und in der Gesamtmobilitätsstrategie abgebildet. Beide Instrumente werden im Laufe des Jahres 2022 aktualisiert. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Priorisierung verschiedene Szenarien ausarbeiten, wobei der Substanzerhalt mit Sicherheit im Fokus stehen muss. Er wird aber auch auf die Thematik der Verkehrslenkung eingehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion gesamthaft anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	200-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.301
Eingereicht am:	13.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stampfli (Bern, SP) Dütschler (Hünibach, FDP) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	113/2022 vom 02. Februar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Lärmsanierungen von Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet sollen vorab mit Massnahmen an der Quelle umgesetzt werden.

2. Der Kanton Bern verbessert die Datengrundlage (Strassenlärmkataster), die für zielgerichtete und effiziente Strassenlärmsanierungen notwendig ist.

Begründung:

Eine wirksame Vermeidung oder Reduktion von Lärm ist nur durch Massnahmen an der Quelle möglich. In der Schweiz müssen in jedem Fall die Lärmpegel in Wohngebieten weiter gesenkt werden. Diese Aufgabe besteht praktisch flächendeckend im Siedlungsgebiet angesichts der Vielfalt von mobilen und ortsfesten Lärmquellen.

Strassenlärm lässt sich an der Quelle vor allem durch den Einbau von lärmarmen Strassenbelägen, Geschwindigkeitsreduktion, den Einsatz leiser Reifen, Elektrifizierung der Mobilität sowie durch eine angepasste Fahrweise reduzieren. Würden diese Massnahmen miteinander kombiniert und angewendet, könnte der grösste Teil der Bevölkerung vor schädlichem oder lästigem Strassenlärm geschützt werden.

In der Schweiz sind rund 14 Prozent der Bevölkerung übermässigem Strassenlärm ausgesetzt. Die landesweite Strassenlärmberechnung (Quelle sonBASE) liefert Informationen über das Potential der unterschiedlichen Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle. Die Berechnungen zeigen, dass durch einen flächendeckenden Einsatz einzelner Massnahmen der Anteil belasteter Personen halbiert werden

12|00|D|v00

kann. Werden im Modell zwei Massnahmen miteinander kombiniert, kann der Anteil lärmbelasteter Personen sogar bis auf ein Prozent gesenkt werden. Die Modellrechnungen liefern eine Grundlage zur Priorisierung von Massnahmen; deren Umsetzung in der Praxis muss jedoch entsprechend den jeweiligen Bedingungen (z. B. Strassentyp) geprüft werden.

Der Kanton Bern setzte im Vergleich zu anderen Kantonen vorab auf die Sanierung mittels Schallschutzfenstern und Schutzwänden. Dies ist weder für die Betroffenen eine optimale Lösung noch kostengünstig. Sanierungen an der Quelle sind oftmals günstiger. Sanierungen mittels gezielter Temporeduktionen und Einbau von lärmarmen Belägen führen daher meist zu einer Win-win-Situation. Die Annahme des Vorstosses führt also tendenziell zu tieferen Ausgaben. Ergänzend ist anzumerken, dass Strassenbeläge nicht vorzeitig ersetzt werden sollen, um die Kosten tief zu halten.

Der Kanton Bern hat den Einbau von lärmarmen Belägen in den letzten Jahren verstärkt. Die Umsetzung ist allerdings pro Region (Ingenieurkreis) unterschiedlich. Insofern besteht immer noch Handlungsbedarf.

Der Kanton Bern verfügt zudem über eine im Vergleich mit anderen Kantonen unterdurchschnittliche Datengrundlage (Lärmkataster). Eine gute Datengrundlage ist Basis für zielgerichtete und zielführende Strassenlärmsanierungen. Ein gutes Beispiel ist der Kanton St. Gallen.[1]

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, bei Lärmsanierungen zuerst Massnahmen an der Quelle zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Der Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm ist dem Regierungsrat wichtig, denn Lärm macht erwiesenermassen krank. Der Kanton Bern hat im Vergleich zu anderen Kantonen früh mit Strassenlärmschutz begonnen und bis heute über 195 Mio. Franken investiert. Bereits in den 90er-Jahren hat er in Pilotprojekten erste lärmmindernde Beläge eingebaut. Die akustische Wirkung der Beläge ging allerdings innerhalb kurzer Zeit verloren. Deshalb wurden weiter vor allem Lärmschutzwände gebaut oder betroffene Gebäude mit Schallschutzfenstern ausgerüstet.

In den letzten Jahren hat sich die Technologie weiterentwickelt und die Qualität der lärmmindernden Beläge hat sich massiv verbessert. Das TBA hat deshalb im Jahr 2018 einen Strategiewechsel vollzogen und setzt seither zur Umsetzung der Lärmschutzverordnung stark auf quellenseitige Massnahmen, insbesondere auf lärmmindernde Beläge. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass mehrere Bundesgerichtsentscheide zuerst Lärmschutzmassnahmen an der Quelle verlangen, entsprechende Beläge werden vom Bund subventioniert. Damit steigt für den Kanton das Risiko von Beschwerden, wenn er Lärmschutzwände baut.

Zu den einzelnen Aufträgen:

1. Lärmsanierungen von Kantonsstrassen vor allem mit entsprechenden Belägen umzusetzen, ist heute Standard im Tiefbauamt. Insgesamt hat der Kanton bisher bereits über 70 km lärmmindernde Beläge eingebaut. Die Beläge können aber nicht überall eingesetzt werden. Bei starken Steigungen oder auf Strassen, auf denen Fahrzeuge mit Ketten oder Spikes verkehren, sind sie ungeeignet. In diesem Kontext müssen auch die nach wie vor kürzere Lebensdauer der Beläge und die deshalb tendenziell höheren Kosten beim baulichen Unterhalt beachtet werden.

[1] http://www.laerm.ch/de/laermlinks/links-laermthemen/laermkataster/laermkataster.html

Die Aussage der Motionäre, dass lärmmindernde Beläge und Temporeduktionen tendenziell zu tieferen Kosten führen, kann aus diesem Grund nicht abschliessend bestätigt werden, obwohl dabei Kosten für Lärmschutzwände und Schallschutzfenster eingespart werden können. Aus diesem Grund muss für die konkreten Massnahmen weiterhin in jedem Einzelfall das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung aller massgeblichen Faktoren ermittelt werden.

2. Die Aussage, dass der Kanton Bern über eine im Vergleich mit anderen Kantonen unterdurchschnittliche Datengrundlage (Lärmbelastungskataster) verfügt, trifft nicht zu. Als Grundlage für die Strassenlärmsanierung wurde bereits zu Beginn der 90er-Jahre ein interner Lärmbelastungskataster erstellt. Auf dieser Basis wurde die Priorisierung für die Erstsanierung der Kantonsstrassen erstellt, die Sanierungen sind inzwischen mehrheitlich abgeschlossen.

   Die Lärmsituation über den ganzen Kanton wurde kürzlich auf der Basis des Gesamtverkehrsmodells (GVM) überprüft. Abschnitte mit hohen Lärmbelastungen und vielen betroffenen Personen können damit erkannt, Massnahmen dementsprechend priorisiert und im Rahmen von Nachsanierungsprojekten umgesetzt werden.

   Bei Lärmsanierungsprojekten werden die relevanten Daten (Verkehrsdaten, Lärmbelastungen) für den entsprechenden Abschnitt aktualisiert und zusammengetragen. Daher sind im Tiefbauamt sehr detaillierte Informationen zu nahezu allen von Strassenlärm betroffenen Gebäuden entlang der Kantonsstrassen vorhanden. Die Daten sind aber noch nicht in einem Kataster zusammengetragen.

   Der Regierungsrat ist mit den Motionären einig, dass ein öffentlich zugänglicher Lärmbelastungskataster zur Information der Bevölkerung und als Basis für die Erstellung von Lärmbeurteilungen (z.B. für Bauvorhaben entlang der Strasse) wünschenswert ist. Der Aufbau einer Lärmdatenbank und die Visualisierung auf dem Geoportal ist im Rahmen der aktuellen TBA-Strategie auch vorgesehen. Aufgrund knapper personeller Ressourcen konzentriert sich das Tiefbauamt momentan darauf, Lärmschutzmassnahmen umzusetzen und damit prioritär die Berner Bevölkerung vor schädlichen Strassenlärmimmissionen zu schützen. Der Aufbau einer Lärmdatenbank sowie die Visualisierung auf dem Geoportal wird jedoch anschliessend im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen in Angriff genommen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.212
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Schilt (Utzigen, SVP) Graf (Interlaken, SP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1185/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zahl und im Bedarfsfall die Grösse der Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen zu erhöhen. Er ergreift insbesondere folgende Massnahmen:

1. Er überarbeitet zuhanden des Grossen Rates Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe c des Strassengesetzes (BSG 732.11) dergestalt, dass das Kriterium «von regionaler Bedeutung» abgeschwächt wird. Mit einer geeigneten Formulierung soll gewährleistet werden, dass solche Anlagen grundsätzlich unters Strassengesetz fallen, sofern sie sich bei Bahnhöfen bzw. Haltestellen ab einer bestimmten Einsteigefrequenz befinden.
2. Er überarbeitet zuhanden des Grossen Rates Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2 des Strassengesetzes (BSG 732.11) dergestalt, dass in Zukunft einheitlich 50 Prozent der Kosten übernommen werden.
3. Er überarbeitet später in Zusammenarbeit mit den Regionalen Verkehrskonferenzen die Anhänge 4, 5 und 6 des Strassennetzplans 2014–2029 im Sinne von Punkt 1 dieses Vorstosses.
4. Die kantonalen Mehrkosten aufgrund der Punkte 2 und 3 dieses Vorstosses müssen innerhalb der beiden Produktgruppen «Infrastrukturen» und «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» der Bau- und Verkehrsdirektion nach dem Grundsatz der Kostenneutralität kompensiert werden.

Begründung:

Insbesondere im ländlichen Raum sind mehr Park-and-Ride- und mehr Bike-and-Ride-Anlagen wünschbar. P+R bzw. B+R sind zeitgemässe Möglichkeiten, die Verkehrsachsen in die Zentren zu entlasten. Der Mehrbedarf ergibt sich nicht nur aus dem weiterhin steigenden Mobilitätsbedürfnis, sondern auch aus der

12|00|D|v00

zunehmenden Bereitschaft zum (Teil-)Umstieg auf den öffentlichen Verkehr. Notorisch überlastete Strassen, knappes Parkplatzangebot in den Zentren und nicht zuletzt der Boom im Zweiradverkehr erfordern Massnahmen. Ein theoretisch noch wünschbarerer massiver Ausbau des ÖV-Angebots im ländlichen Raum ist nicht in dem Mass finanzierbar, wie er für einen Vollumstieg erforderlich wäre. Der Vorstoss schlägt vor, eine gewisse Fokusverschiebung zu P+R und B+R vorzunehmen, ohne insgesamt die Kosten in diesen Bereichen zu erhöhen. Kriterium für die Aufnahme solcher Anlagen in die kantonale Planung sollen die Einsteigefrequenzen sein, die bei den ÖV-Trägern (Bahnen usw.) erhältlich sind. Die Regionalen Verkehrskonferenzen sollen in die Umsetzung eingebunden werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das Potenzial der kombinierten Mobilität erkannt; sie bietet Hand für Lösungsansätze bei vielen aktuellen Herausforderungen im Bereich Verkehr. Der Regierungsrat verfolgt bereits heute mit konkreten Massnahmen das von den Motionären genannte Ziel, die Zahl und/oder die Grösse von Park-and-ride sowie von Bike-and-ride-Anlagen zu erhöhen.

Mit Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes (SG) im Jahr 2008 hat der Kanton die Forderungen zur Förderung der kombinierten Mobilität, insbesondere von Park-and-ride und Bike-and-ride-Anlagen (M 074-2003 und M 177-2003) aufgenommen und umgesetzt. Seither wurde an zahlreiche Anlagen der kombinierten Mobilität Investitionsbeiträge geleistet. Mit dem Strassennetzplan 2022-2037, den der Regierungsrat im Juni 2021 beschlossen hat und der dem Grossen Rat in der Herbstsession 2021 zur Kenntnis vorgelegt wird, stärkt er das Fördersystem im Bereich der kombinierten Mobilität weiter, weil neu nicht mehr die Kontingente, sondern der tatsächliche Bedarf ausschlaggebend ist. Das erleichtert sowohl den Ausbau wie auch den Neubau von P+R- und B+R-Anlagen. Das Tiefbauamt hat zudem die Richtlinie «Kantonsbeiträge an Investitionen in Anlagen zur kombinierten Mobilität» 2018 angepasst. Das heisst, dass nun auch Kosten für die Ladeinfrastruktur von E-Bikes und für Carsharing-Plätze beitragsberechtigt sind. Im Rahmen der laufenden Revision des Strassengesetzes sollen zudem die Kantonsbeiträge angeglichen und die Ungleichbehandlung von Land und Agglomeration beseitigt werden.

Der Regierungsrat verweist an dieser Stelle auf die angespannte Finanzlage des Kantons, welche es bei der weiteren Förderung der kombinierten Mobilität als Rahmenbedingung zu beachten gilt. Die von den Motionären vorgeschlagene Kompensation innerhalb der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» ist schon deshalb nicht möglich, weil im Öffentlichen Verkehr keine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von solchen Beiträgen besteht. Innerhalb der Produktegruppe «Infrastrukturen» ist der Regierungsrat bereit, eine Kompensation zu prüfen. Angesichts des grossen Bedarfs bei der Substanzerhaltung – insbesondere von Kunstbauten - ist es ohnehin unvermeidlich, im Tiefbau eine Priorisierung vorzunehmen. Das Tiefbauamt hat nicht die finanziellen Möglichkeiten, wesentliche Mehrkosten im Rahmen des ordentlichen Budgets zu stemmen, ohne dass darunter andere wichtige Aufgaben wie z. B. die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen, die Sanierung von Unfallschwerpunkten, die Veloförderung oder Bemühungen zur Schulwegsicherheit leiden.

Der Regierungsrat ist insgesamt überzeugt, dass die Forderungen der Motionäre mit den bestehenden rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden können und auch umgesetzt werden. Weitere Gesetzesanpassungen versprechen nicht zwingend einen Mehrwert. Er ist bereit, das Anliegen der verstärkten Förderung der kombinierten Mobilität weiter zu prüfen und unter Beachtung der verfügbaren Mittel weitere Massnahmen zu planen. Der Regierungsrat ist bereit, in diesem Sinne den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.161
Eingereicht am:	04.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Haudenschild, Niederbipp) (Sprecher/in) Dütschler (Hünibach, FDP) Costa (Langenthal, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.06.2021
RRB-Nr.:	1171/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Projekt «Cargo sous terrain» (CST) ist ab sofort durch den Kanton proaktiv zu begleiten.

2. Es sind gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen für die CST-Hubs zu schaffen, damit die genauen Standorte und die Streckenführung mit dem vorgesehenen Sachplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Bund und unter Einbezug von Gemeinden und Bevölkerung bestimmt werden können.

3. Die Gemeinden/Städte werden bei der verkehrstechnischen Erschliessung durch den Kanton Bern unterstützt.

Begründung:

Cargo sous terrain ist ein Gesamtlogistiksystem für den flexiblen Transport kleinteiliger Güter und ist eine privatwirtschaftliche Initiative. Für den Bau der Infrastruktur und den Betrieb der Tunnels werden keine Subventionen eingesetzt. Tunnels verbinden Produktions- und Logistikstandorte mit städtischen Zentren. Oberirdisch verteilt CST die transportierten Güter in umweltschonenden Fahrzeugen und leistet damit einen Beitrag zur Reduktion des Verkehrs, der Lärm- und CO_2-Emissionen. Die erste Teilstrecke verbindet ab 2031 den Raum Härkingen-Niederbipp mit Zürich. Bis 2045 erfolgt der Bau der restlichen Abschnitte. CST eignet sich sowohl für die Versorgung als auch für die Entsorgung (Abfall, Recycling). Der Strom für den Betrieb des Systems stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien.[1]

12|00|D|v00

[1] Quellennachweis: https://www.cst.ch/was-ist-cst)

Ab 2026 soll das erste Teilstück von Zürich nach Egerkingen gebaut werden. In Planung ist ein Nebenast nach Niederbipp. Interessant ist da ein sich entwickelnder Pharma-Cluster mit den schon angesiedelten Pharma-Dienstleistern Galexis (Galenica) und Voigt. Die Inbetriebnahme soll 2031 erfolgen. Die Planung ist weitestgehend abgeschlossen und die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind gemacht. Die Finanzierung ist so gut wie gesichert.

Die weiteren Etappen sind bereits in Abklärung. Dabei steht eine Weiterführung nach Bern in Konkurrenz mit dem Teilstück Lausanne-Genf. Die Projektentwickler spüren mehr «Entgegenkommen» in der Region Lausanne/Genf als in Bern. Die Berner zeigen sich zwar interessiert, aber das Feuer scheint nicht zu brennen.

CST von Zürich nach Egerkingen bringt dem Kanton Bern noch nicht viel. Die Güter würden in Egerkingen wieder auf der Strasse landen. Eine Weiterführung nach Bern würde das Autobahnteilstück Egerkingen bis Bern, das heute täglich an der Belastungsgrenze ist, stark entlasten. In Niederbipp ist noch ein ESP «Stockmatte», der bis heute nicht weiterentwickelt werden konnte, weil sich die Bürgerinnen und Bürger am Jurasüdfuss zu Recht gegen noch mehr Verkehr wehren. Wichtige Projekte wie beispielsweise die Schlachterei Bell sind bei der Umzonung an der Gemeindeversammlung gescheitert. In Stosszeiten sind sämtliche Strassen auch in den Wohnquartieren verstopft, da sich die Autofahrer Ausweichrouten suchen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ist erforderlich, weil CST zurzeit in Verhandlungen darüber ist, welche Streckenabschnitte prioritär gebaut werden sollen und welche terminlich zurückgestellt werden. Es ist für die Region Mittelland von hoher Bedeutung, dass die Linie nicht im Oberaargau endet, sondern via Bern an den Genfersee weitergebaut wird. Sonst werden die Güter aus dem Tunnel wieder auf der Strasse durch das Berner Mittelland transportiert.

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund des stetigen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums nimmt der Verkehr sowohl im Personen- wie auch im Gütertransport laufend zu. Dieser Trend besteht unabhängig von der Corona-Pandemie. Gleichzeitig gebieten der haushälterische Umgang mit der knappen Ressource Boden und die Forderung nach innerer Verdichtung, dass die Verkehrsflächen insgesamt nicht mehr wachsen und effizienter genutzt werden sollten. Die Idee, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern mittels Ausweichen in die dritte Dimension unter den Boden langfristig sicherzustellen, hält der Regierungsrat für interessant und prüfenswert. Ein System für den unterirdischen Gütertransport wie Cargo Sous Terrain (CST) kann längerfristig eine sinnvolle Lösung darstellen.

Auf Bundesebene beraten die Räte aktuell den Entwurf des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG)[2]. Dieser sieht vor, dass die Hubs und die dafür notwendige Infrastruktur in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes bewilligt werden. Die Standortfestlegung soll im Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport und in den kantonalen Richtplänen erfolgen. Das erste Teilstück von CST soll zwischen Neuendorf und Zürich realisiert werden.

Aufgrund der notwendigen überkantonalen Abstimmung und der Bedeutung für den Kanton Bern im Hinblick auf die Weiterentwicklung von CST in Richtung Westen wird das Projekt bereits seit mehreren Jahren aktiv durch den Kanton Bern begleitet. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat bereits in einer frühen Phase des Projektes (2015) einen Förderbeitrag an CST geleistet und ist dem damaligen Förderverein beigetreten. Die Bau- und Verkehrsdirektion hat im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz in einer Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen von CST auf das lokale und regionale Strassennetz mitgearbeitet. Die Direktion für Inneres und Justiz begleitet die aktuellen Fragen rund um das Sach- und Richtplanverfahren und ist auf Stufe Regierungsrätin in der künftigen politischen Steuerungskoordination des Bundes vorgesehen. Gemeinden, Bevölkerung und weitere betroffene Akteure

[2] vgl. BBl 2020 8901 - Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) (Entwurf) (admin.ch),

werden im Rahmen der im 2022 geplanten Anhörung zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport durch den Kanton einbezogen.

Aus Sicht des Regierungsrats muss der Staat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein solches Projekt setzen. Das ist mit der Gesetzgebung auf Bundesebene gegeben. Darüber hinaus sollen die Wirtschaftsakteure die auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Standorte bestimmen.

Zu den konkreten Anträgen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Der Regierungsrat ist bereit, das Projekt zusammen mit den verantwortlichen Bundestellen weiterhin aktiv zu begleiten. Er ist auch bereit, die Auswirkungen der Verlängerung des Korridors nach Bern bzw. Thun auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft zu prüfen. Dazu ist eine entsprechende Abklärung durch das Amt für Wirtschaft unter Einbezug weiterer kantonaler Stellen vorgesehen.

2. Tritt das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport wie geplant 2022 in Kraft, werden die Hubs und die dafür notwendige Infrastruktur in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes bewilligt (Art. 9 Entwurf UGüTG). Die Standortfestlegung erfolgt im Sachplanverfahren des Bundes. Die Kantone nehmen danach die raumplanerische Verankerung im Richtplanverfahren vor (Art. 7 Entwurf UGüTG). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 9 Abs. 4 Entwurf UGüTG); kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne sind grundsätzlich nicht erforderlich (Art. 9 Abs. 5 Entwurf UGüTG). Die gesetzlichen Voraussetzungen für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen betreffend die Infrastruktur auf kantonaler oder kommunaler Ebene sind bereits heute im kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltrecht vorhanden. Das betrifft beispielsweise die Anpassung eines Nutzungsplans oder die Schaffung eines Sondernutzungsplans bzw. einer Überbauungsordnung. Dem Anliegen der Motionäre wird mit dem geplanten Bundesgesetz Rechnung getragen.

3. Der Regierungsrat wird die Gemeinden und Städte zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der kantonalen Aufgaben bei den notwendigen Planungsarbeiten und der verkehrstechnischen Erschliessung bedarfsgerecht unterstützen.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat die Motion zur Annahme.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.182	
Eingereicht am:	07.06.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Salzmann (Mülchi, SVP) Fisli (Meikirch, SP) Müller (Innerberg, SP) Ritter (Burgdorf, glp) Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.06.2021
RRB-Nr.:	1172/2021	vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Verbesserung der ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum im Sinne einer gleichberechtigten, finanziell tragbaren Grundversorgung für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen und dies in Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen zur Chefsache zu erklären.

Begründung:

Infolge eng gesteckter Bedingungen in der kantonalen Angebotsverordnung (AGV) und der Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV) mussten in vergangenen Jahren wegen geringer Frequentierung und dem Nichterreichen des geforderten Kostendeckungsgrads für weniger gut strukturierte Gebiete ÖV-Linien geschlossen werden, oder sie wurden erst gar nicht in Betrieb genommen.

Die in der AGV und der KBV definierten Grenzwerte und Bedingungen für das Betreiben einer ÖV-Linie sind in ihrem Ursprung grossmehrheitlich aus ökonomischen Gedankengängen entstanden.

Aus heutiger Sicht vermag diese Haltung in mancherlei Hinsicht definitiv nicht mehr zu genügen.

In vielen Gemeinden und Regionen wurde das «Hinterland» infolge sogenannt mangelnder Frequentierung kurzweg durch Schliessung langjähriger Postautolinien vom ÖV abgehängt.

Fazit: Im ländlichen Raum wurde entgegen aktueller Bestrebungen im Lichte der Energiestrategie 2050 mangels Alternativen vermehrt wieder auf das Auto gesetzt. Und dies leider nicht nur bis zum nächsten Bahnhof, sondern gleich bis zum Zielort.

12|00|D|v00

Die Regionalkonferenzen, insbesondere Bern-Mittelland, informierten, dass die verschiedenen Regionalkonferenzen zusammen ein Projekt erarbeiten, um die Erschliessung im ländlichen Raum mit öffentlichem Verkehr zu verbessern. Für Räume mit Potenzial, die noch nicht oder nur wenig erschlossen sind, sollen finanziell tragbare Lösungen für die ÖV-Erschliessung aufgezeigt werden, im Sinne einer guten Erreichbarkeit und der Grundversorgung. Auch mit Anpassungen der AGV und der KBV würden sich sehr viele Einzelfallgesuche erübrigen, da die Grundlage dafür geschaffen wäre.

Der Regierungsrat wird ersucht, dieses Projekt als Chefsache zu erklären. Das angestossene Thema der Regionen ist enorm wichtig für die ländlichen Gebiete. Insbesondere weisen die Unterzeichnenden darauf hin, dass die ÖV-Angebote nicht wie bis anhin gewohnt mit grossen und teuren Standard- oder Gelenkbussen betrieben werden müssten, sondern sehr wohl auf einen Pool kleinerer Fahrzeuge gesetzt werden sollte. Unkonventionelle Betriebsarten und ÖV-Ergänzungsangebote sind gefragt. Die zeitliche Bündelung in den Hauptverkehrszeiten sowie die Spitzen, die durch den Freizeitverkehr verursacht werden, sollen sehr wohl berücksichtigt werden.

Insbesondere könnten damit auch für Gemeinden finanziell sehr aufwändige Schulbuslinien integriert oder gar abgelöst werden.

Auch könnten für Gemeinden in Zentrumsräumen und Bahnhofarealen die prekären Parkplatzsituationen entschärft und kostenintensive Investitionen vermieden werden, wenn für Bürgerinnen und Bürger die nächste Haltestelle in vertretbarer Zeit und Distanz erreichbar wäre. Eine Entspannung beim «Wildparkieren» wäre eine wohltuende Nebenerscheinung.

Insbesondere ältere Personen die im ländlichen Raum leben, jedoch nicht mehr mit dem Auto unterwegs sind, vermissen das «Poschi» extrem.

Über den ganzen Kanton verteilt versuchen sich die Gemeinden mit individuellen, in den meisten Fällen kaum finanzierbaren Lösungen wie z. B. Bedarfsangebote wie mybuxi, ebuxi, Rufbus und Co.

Ein neues, überarbeitetes Angebot sollte nicht einfach zusätzlich hohe Kosten verursachen, sondern es müssen im Zusammenhang mit der rubrizierten Angelegenheit bestehende Kosten optimiert werden. Ein finanzierbares System muss das Ziel sein, um den Modal-Split sowie die Mobilität auch in ländlichen Gebieten vor allem für Pennäler (Pendler) und ältere Personen zu gewähren.

Die ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum ist beispielsweise explizit im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2021 sowie in der Mobilitätsstrategie 2040 der RKBM als Massnahme festgehalten. Der Kanton bzw. der Regierungsrat dürfte bei diesem wichtigen und langjährigen Projekt unbedingt eine Führungsrolle einnehmen und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen bereitstellen, um gemeinsam mit den Regionen das Projekt anzugehen, so dass erste Resultate bereits im nächsten kantonalen Angebotsbeschluss anberaumt werden können.

Weitere Punkte, weshalb der Kanton dieses Projekt stark mitbegleiten soll, sind:
- volkswirtschaftliches Potenzial: Beitrag zur Ortsentwicklung (z. B. Abwanderung verhindern, Arbeitsplätze erhalten), Schaffung neuer Arbeitsplätze in der ÖV-Branche
- Klimastrategie/Energiestrategie 2050: Zielwerte im Verkehr heute deutlich noch nicht erreicht; mit der Förderung attraktiver ÖV-Angebote auch im ländlichen Raum würde ein Beitrag geleistet
- Anpassungen im Modal Split vom Auto hin zum platzsparenden ÖV, Entlastung von Ortszentren vom Auto-Pendlerverkehr (Immissionen, Verkehrssicherheit, Unterhaltskosten usw.)

Begründung der Dringlichkeit: Der Leidensdruck der Gemeinden, Einwohnerinnen und Einwohner ist in rubrizierter Angelegenheit gemäss Begründung sehr hoch. Der Kanton unterstützt das Vorgehen, stellt entsprechend genügend Ressourcen für dieses wichtige Projekt bereit und erklärt dies zur Chefsache.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst dem öffentlichen Verkehr eine grosse Bedeutung zu. Ein ÖV-System, das die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Regionen integriert und die Grundlage bietet für eine zukunftsfähige Mobilität, ist dem Regierungsrat ein Anliegen. Er teilt in diesem Sinn das Begehren der Motionäre, ist gleichzeitig aber auch davon überzeugt, dass das ÖV-Angebot des Kantons Bern bereits heute auf diese Zielsetzung hin ausgerichtet ist. So verfügt der Kanton Bern über einen qualitativ guten öffentlichen Verkehr und eine hohe Abdeckung: 84 Prozent der Bernerinnen und Berner haben eine Bushaltestelle in einer Distanz von maximal 400 Metern oder eine Bahnhaltestelle in einer Distanz von maximal 750 Metern.

Der Regierungsrat ist bestrebt, das Angebot laufend zu optimieren, dabei müssen aber auch die regionalen Besonderheiten sowie die finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Er weist darauf hin, dass die Planung der ÖV-Erschliessung des ländlichen Raums grundsätzlich in der Kompetenz der regionalen Verkehrskonferenzen und der Regionalkonferenzen liegt. Diese führen regelmässig Studien zur ÖV-Erschliessung durch und reichen beim Kanton anschliessend entsprechende Anträge zuhanden des Angebotsbeschlusses des Grossen Rates ein. Der Kanton priorisiert und prüft die Anträge auf Zweckmässigkeit. Eine zentrale Voraussetzung für einen geplanten Ausbau ist, dass ausgewiesene Bedürfnisse vorhanden sind und die neuen Angebote wirtschaftliche Kriterien erfüllen.

Um die ÖV-Erschliessung auch in den ländlichen Räumen weiter zu optimieren, unterstützt der Kanton die von den Regionen lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raumes massgeblich. Die Studie wird von Fachpersonen des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) begleitet und die Amtsleitung ist eng in die Arbeiten eingebunden. Der Kanton stellt damit die von den Motionären geforderten Ressourcen personeller und finanzieller Art für die Verbesserung der ÖV-Grundversorgung bereit. Die Studie wird auf Kaderstufe der Verwaltung begleitet.

Im Rahmen seiner ordentlichen Aufgaben finanziert der Kanton unter Einbezug der Regionen regelmässig Versuche mit alternativen Formen der ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum. Dazu zählen unter anderem die Bürgerbusse im Emmental, im Oberaargau und im Seeland. Auch im Raum Huttwil, in der Courtine und in Burgdorf wurden alternative Lösungen getestet und wo sinnvoll eingeführt. Weiter unterstützt der Kanton den aktuell laufenden Praxistest von mybuxi mit einem Planungsbeitrag. Das zuständige AÖV ist zudem national vernetzt und verfolgt Projekte, die in der Schweiz oder auch in Europa umgesetzt werden. Insbesondere fliesst auch das Potenzial der Digitalisierung in die Überlegungen ein. Die so gewonnenen Erkenntnisse bilden eine wesentliche Grundlage, um die Erschliessung des ländlichen Raums weiter zu verbessern und über den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr des Grossen Rates einzuführen. Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung erfordert aber eine gesamtheitliche Betrachtung und den Einbezug der verschiedenen Bedürfnisse. Gerade im ländlichen Raum hat der motorisierte Individualverkehr eine berechtigte Bedeutung und soll dort eingesetzt werden, wo er am besten geeignet ist oder wo kein angemessener öffentlicher Verkehr vorhanden ist.

Im Kanton Bern müssen ÖV-Linien gemäss der Angebotsverordnung eine minimale Kostendeckung von 20 Prozent bzw. bei Kleinbuslinien 15 Prozent und eine minimale Auslastung aufweisen, die vom Fahrzeugtyp abhängt. Linien, welche die Anforderungen nicht erreichen, werden von den Regionen auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Obwohl derzeit verschiedene Linien eine oder sogar beide Minimalanforderungen nicht erfüllen, werden sie aus unterschiedlichen Gründen als zweckmässig betrachtet und erschliessen vorwiegend den ländlichen Raum.

Der Kanton ist seit Jahrzehnten äusserst zurückhaltend bei der Aufhebung von ÖV-Linien und im letzten Jahrzehnt sind nur wenige Linien nach ausführlicher Prüfung und intensiver politischer Debatte aufgehoben worden. Im gleichen Zeitraum sind aber Ortschaften mit insgesamt deutlich höheren Einwohnerzahlen neu durch den Verkehr erschlossen worden.

Insgesamt ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Erschliessung des ländlichen Raumes im letzten Jahrzehnt verbessert worden ist. Weitere Verbesserungen geht er mit den eingangs erwähnten Arbeiten aktiv an. Er ist bereit, überdies weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen, über deren definitive Einführung entscheidet der Grosse Rat in den Angebotsbeschlüssen öffentlicher Verkehr. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.202
Eingereicht am:	14.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Flück (Interlaken, FDP) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1130/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

ÖV-Offensive für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen er beim Modalsplit eine deutliche Erhöhung des Anteils des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern erreichen kann.

Begründung:

Gemäss der aktuellen Auswertung des Mikrozensus Mobilität und Verkehr macht der öffentliche Verkehr (ÖV) im Modalsplit gerade mal 27 Prozent der Tagesdistanzen aus.[1] Auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) entfällt mit 63 Prozent ein mehr als doppelt so hoher Anteil. Gemäss dem Bundesamt für Umwelt ist der Verkehr für einen Drittel der CO_2-Emissionen in der Schweiz verantwortlich.[2] Beim Verkehr gibt es somit eine wichtige Hebelwirkung, um den CO_2-Ausstoss zu verringern. Die Menschen brauchen attraktive Alternativen, damit sie auch tatsächlich umsteigen. Es braucht eine Verlagerung zu emissionsärmeren und energieeffizienteren Verkehrsträgern, insbesondere zum ÖV. In erster Linie ist es der ÖV, der den MIV auf mittlere und längere Distanz adäquat ersetzen kann.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels erhält der ÖV eine noch viele wichtigere Bedeutung. Er ist einer der wichtigsten Schlüssel, um die Klimakrise zu bewältigen. Um den MIV-Anteil nachhaltig zu reduzieren, muss der ÖV gleichzeitig ausgebaut werden – sowohl im urbanen wie im ländlichen Raum. So hat sich auch der Bund gemäss den Perspektiven zur «Bahn 2050» zum Ziel gesetzt, den Anteil des öffentlichen Verkehrs bis zum Jahr 2050 zu verdoppeln. Der Kanton Bern muss deshalb eine ÖV-Offensive lancieren, mit dem Ziel, den Anteil des ÖV im Modalsplit im ganzen Kanton mittel- bis langfristig deutlich zu erhöhen. Der Regierungsrat soll dazu in einem Bericht aufzeigen, welche konkreten Massnahmen nötig sind, um eine deutliche Erhöhung zu erreichen.

[1] https://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/mobilitaet/grundlagen_mobilitaet/mikrozensus_mobilitaetundverkehr.html
[2] https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html#-1439031040

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Überzeugung, dass die Stärkung des öffentlichen Verkehrs einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrsbereich leistet. Diese Stärkung ist seit Jahren ein wichtiges Anliegen des Kantons. Das zeigt sich beispielsweise in Art. 34 der kantonalen Verfassung und in der Gesamtmobilitätsstrategie des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat im Juni 2020 den Bericht «Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr - Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024» verabschiedet. Auch die darin genannten Massnahmen stärken den energie- und klimagerechten Verkehr. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung wichtig, die eine gute Erschliessung von Stadt und Land sicherstellt und in der auch der motorisierte Individualverkehr seinen Platz behält.

Beim öffentlichen Verkehr ist die Bahn der wichtigste und leistungsstärkste Verkehrsträger. Der Ausbau der Bahninfrastruktur wird unter Federführung des Bundes in Ausbauschritten geplant und schrittweise umgesetzt. Die Kantone werden in diese Planung einbezogen.

Als Grundlage für weitere Ausbauschritte ist der Bund derzeit daran, die «Perspektive Bahn 2050» zu erarbeiten. Ausgehend von den nationalen Klimazielen wird im vorliegenden Zwischenstand unter anderen das ambitionierte Ziel einer Verdoppelung des Bahnanteils am Gesamtverkehr genannt. Die «Perspektive Bahn 2050» soll gemäss dem aktuellen Terminplan des Bundes im Jahr 2023 durch den Bundesrat verabschiedet werden.

Der nächste Bahn-Ausbauschritt soll bis 2026 erarbeitet werden und deckt den Zeithorizont 2040/45 ab. Die Kantone können ihre begründeten Angebotsvorstellungen bis 2023 beim Bund eingeben. Dabei berücksichtigen die Kantone die voraussichtlichen Kosten für die Bestellung des zukünftigen Angebots. Massnahmen, welche den Zielsetzungen des Bundes und somit der «Perspektive Bahn 2050» entsprechen und ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis aufweisen, dürften vom Bund als prioritär eingestuft werden.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, dem Grossen Rat im Rahmen der vierjährlichen Beschlüsse zum öffentlichen Verkehr (Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit) darzulegen, wie der öffentliche Verkehr im Kanton Bern über die Ausbauschritte des Bundes gestärkt werden soll und welche die voraussichtlichen Kosten zu Lasten des Kantons sind. Dabei wird nicht nur das Angebot im Bahnverkehr berücksichtigt, im Rahmen der gesamtverkehrlichen Beurteilung des ÖV werden, wo nötig und zweckmässig auch die Busangebote optimiert. Der Ausbau des Angebots hängt jedoch immer auch von der finanziellen Lage des Kantons Bern ab. Die Erarbeitung eines kantonalen Grundlagenberichtes parallel zu den bereits laufenden Planungsarbeiten erachtet der Regierungsrat auch aus Ressourcengründen als nicht zweckmässig. Das Anliegen der Motionäre fliesst über die bereits bestehenden Prozesse und Gefässe ein, namentlich über den Bericht zum Angebotsbeschluss. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss in diesem Sinn anzunehmen und die Anliegen der Motionäre bei der Erarbeitung der vierjährlichen Beschlüsse einzubringen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	150-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.219
Eingereicht am:	16.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dumermuth (Thun, SP) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Steiner (Boll, EVP) Dütschler (Hünibach, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1173/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern aus dem Jahr 2008 zu aktualisieren und insbesondere Zukunftsszenarien für die Gesamtmobilität aufzuzeigen.

Begründung:

Mit der Gesamtmobilitätsstrategie 2008 hat der Regierungsrat die Grundsätze für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern festgelegt. Sie basiert auf Zahlen und Annahmen aus dem Jahr 2008, die nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Da die Strategie für alle Planungen auf kantonaler Ebene verbindlich ist und die wichtigsten Trends und Herausforderungen in der Mobilitätspolitik aufzeigen soll, ist sie zwingend zu aktualisieren. Zwar werden in regelmässigen Rhythmen verschiedene Planungen überarbeitet (Angebotsbeschluss-ÖV, RGSK, Aggloprogramme, Investitionsrahmenkredit Strassen, Strassennetzplan, Massnahmenblätter im kantonalen Richtplan usw.), es fehlt aber eine aktualisierte und zukunftsweisende Abstimmung aller Verkehrsträgerinnen und Verkehrsträger mit Priorisierungen. Insbesondere soll sich die Strategie an den Klimazielen von Bund und Kanton ausrichten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

12|00|D|v00

Die bestehende Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern (GMS BE) wurde im ersten Halbjahr 2008 erarbeitet und im August 2008 publiziert. Die darin etablierte 3V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten) dient dabei als Basis für die Gesamtverkehrskonzeptionen und Agglomerationsprogramme. Seit der Veröffentlichung der GMS BE haben sich das Mobilitätsumfeld, das Verkehrsangebot und das Verkehrsverhalten im Kanton Bern in vielerlei Hinsicht verändert. In den nächsten 20 Jahren ist mit weiteren grundlegenden Veränderungen bei der Mobilität zu rechnen. Aufgrund dieser zahlreichen Veränderungen hat der Verkehrsdirektor dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) als zuständige Verwaltungsstelle im Herbst 2020 den Auftrag erteilt, die GMS BE zu aktualisieren. In die Projektorganisation sind die Bau- und Verkehrsdirektion, die Direktion für Inneres und Justiz, die Sicherheitsdirektion und die Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion eingebunden. Für die Aktualisierung der Strategie werden bestehende Grundlagendokumente geprüft sowie gegebenenfalls aktualisiert und eingebunden.

Aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Auswirkung von neuen Trends auf das künftige Mobilitätsverhalten (bspw. Digitalisierung, neue Mobilitätsanbieter oder Homeoffice) wird in der GMS BE eine Betrachtung der Verkehrsentwicklung in Szenarien und Handlungsmöglichkeiten vorgenommen. Die Klimaziele von Bund und Kanton fliessen in die Gesamtmobilitätsstrategie ein, insbesondere auch das Bekenntnis der Berner Stimmbevölkerung zum Klimaschutz vom 26. September 2021. Mit der Annahme des Klimaschutzartikels hat sie sich dafür ausgesprochen, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral sein soll.

Es ist vorgesehen, die GMS BE Anfang 2022 dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen. Damit steht gemäss der aktuellen Projektplanung im zweiten Quartal 2022 wie von den Motionären gefordert, eine aktualisierte Gesamtmobilitätsstrategie für den Kanton Bern bereit.

Der Regierungsrat ist bereit, die vorliegende Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	213-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.314
Eingereicht am:	16.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	41/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton kann Beiträge an touristischen Verkehr gewähren, wenn dieser für eine Region von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Innovativer, nachhaltiger touristischer Verkehr soll gefördert werden.
3. Der Kanton definiert Kriterien, ab wann touristischer Verkehr von wesentlicher Bedeutung ist.
4. Der CO_2-Ausstoss soll bei unterstützungsberechtigten Vorhaben verkleinert werden.
5. Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr regelt, dass der Kanton ausnahmsweise auch Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren kann, sofern dieser für eine Region von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Tourismus ist ein wichtiger Träger der Volkswirtschaft im Kanton Bern. Der touristische Verkehr (Eisenbahnen, Schifffahrtsunternehmen, aber auch Seilbahnunternehmen) wird heute unterschiedlich behandelt. Die Diskussion über den Investitionsbeitrag zur Schynige-Platte-Bahn hat gezeigt, dass der Kanton den touristischen Verkehr unterstützen will. Die Unterstützung nach Artikel 9 ist jedoch überholt und heute nicht mehr zielgerichtet. Aus welchem Grund sollen Eisenbahnen in der heutigen Zeit gegenüber einer innovativen Seilbahn, einer Drahtseilbahnen usw. zu einem touristischen Zielort bessergestellt werden? Artikel 1 Absatz 2 besagt: [Das Gesetz] soll die Umweltbelastung und den Energieverbrauch des gesamten Verkehrs vermindern und eine geordnete Besiedlung fördern. Eine bodenunabhängige Bahn schlägt heute jede Eisenbahn in der Umweltbilanz um ein Mehrfaches. Artikel 9 setzt falsche Anreize und soll entsprechend geändert werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Der öffentliche Verkehr umfasst verkehrliche Angebote mit regelmässigen Fahrten gemäss einem definierten Fahrplan. Im Grundsatz unterstützt die öffentliche Hand des Kantons den regionalen Personenverkehr, der nicht kostendeckend betrieben werden kann. Damit verfolgt der Kanton verschiedene Ziele. Beispielsweise garantiert er die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, einen guten Service Public, sowie weitere Ziele in den Bereichen Umwelt, Energie und Raumplanung.

Im Gegensatz dazu kommt touristischen Angeboten keine Erschliessungsfunktion zu, sie richten sich in der Regel nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage und können kostendeckend oder mit Gewinn betrieben werden. Der Kanton hat keinen Auftrag, touristische Angebote zu finanzieren. Deshalb sind sie grundsätzlich von der Unterstützung durch die öffentliche Hand gemäss Gesetz für den öffentlichen Verkehr (ÖVG) ausgenommen.

Allerdings gibt es gemäss Art. 9 ÖVG Ausnahmen bei Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen des touristischen Verkehrs, die für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind. Das betrifft beispielsweise traditionelle touristische Unternehmungen, die aufgrund der teuren Infrastruktur nicht ohne staatliche Unterstützung betrieben werden können. Damit werden die Weiterführung der bisherigen Praxis und der Erhalt von traditionell und touristisch wichtigen Angeboten ermöglicht, wie eben die bereits erwähnten «Schynige-Platte-Bahn» oder die «Brienz-Rothorn-Bahn». Angebote des touristischen Verkehrs sind zudem nur förderungswürdig, wenn sie durch den öffentlichen Verkehr hinreichend erschlossen sind.

Touristische Seilbahnen, Skilifte und touristische Buslinien können demgegenüber wegen vergleichsweise tiefen Investitions- und Betriebskosten mehrheitlich kostendeckend betrieben werden. In Einzelfällen sind Investitionsdarlehen und Beiträge gestützt auf das Kantonale Investitionshilfegesetz (KIHG) und das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) möglich.

In der Praxis wird die Unterstützung über das ÖVG klar von der Unterstützung durch das TEG abgegrenzt. Der Regierungsrat erachtet die bewährte Aufgabenteilung zwischen ÖVG, KIHG und TEG weiterhin als zweckmässig und fokussiert. Sie ermöglicht es, Fördermittel durch die öffentliche Hand zielgerichtet und nachhaltig zu sprechen. Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der angespannten Kantonsfinanzen und der dadurch hervorgerufenen Notwendigkeit von Priorisierungen zentral.

Der Regierungsrat erkennt aus diesen Gründen keine Notwendigkeit, das bewährte System zu ändern. Alle Anliegen der Ziffern 1 bis 4 können basierend auf den genannten Gesetzen bereits heute sinngemäss berücksichtigt werden. Eine Anpassung des ÖVG erübrigt sich daher.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	151-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.220
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Müller (Orvin, SVP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Gnägi (Aarberg, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1174/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Bern werden in geeigneter Weise darüber informiert, wo die Verkehrsspitzen welches Ausmass in Abhängigkeit bspw. von Wochentag und Tageszeit haben. Die entsprechenden Informationen sind öffentlich abrufbar.
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Bern werden darauf aufmerksam gemacht, welche Relevanz eine gleichmässige Auslastung der Verkehrsinfrastruktur hat und in welchem Zusammenhang diese Auslastung insbesondere mit der Verteilung der Homeoffice-Tage auf die Arbeitswoche steht.
3. Der Kanton Bern als Arbeitgeber geht mit gutem Beispiel voran und strebt an, dass sich die Homeoffice-Tage seiner Mitarbeitenden soweit möglich gleichmässig über die Arbeitswoche verteilen.

Begründung:

Zur Bewältigung von Verkehrsspitzen investiert die öffentliche Hand massiv in teure Infrastruktur für den öffentlichen und den privaten Verkehr. Eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur bedeutet eine Reduktion der Verkehrsspitzen und leistet damit einen Beitrag zur Entlastung öffentlicher Finanzhaushalte sowie gegen den Verlust von Landwirtschafts- und Kulturflächen für weitere Schienen und Strassen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es zu einer starken Verbreitung des Arbeitens im Homeoffice. Zunächst eine epidemiologische Notwendigkeit, ist diese Arbeitsform inzwischen zu einem Bedürfnis vieler

12|00|D|v00

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geworden, und attraktive Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermöglichen es, einen Teil der Arbeit vom Homeoffice aus zu leisten. Dies hat eine dämpfende Wirkung auf den Pendelverkehr und potenziell auch auf das Ausmass der Verkehrsspitzen.

Der Regierungsrat scheint diesen Zusammenhang zu anerkennen. So schreibt er im Vortrag zum Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025:

«Heute ist absehbar, dass Homeoffice verstärkt durch die Pandemie auch längerfristig an Bedeutung gewinnt. Das hat Auswirkungen auf die Pendlerströme. Offen ist allerdings, ob dies auch dazu führen wird, dass die regelmässigen Spitzenbelastungen abnehmen werden. Einerseits werden die meisten Arbeitstätigen mit Homeoffice einzelne Tage pro Woche zu Hause arbeiten, andererseits kann festgestellt werden, dass Montag, Mittwoch und Freitag die beliebtesten Tage für Homeoffice sind. Zur Reduktion der Spitzenbelastungen wäre eine regelmässige Verteilung auf alle Wochentage wesentlich.»[1]

Indes erweckt obige Formulierung den Eindruck, der Regierungsrat überlasse es mehr oder weniger dem Zufall, ob das Potenzial von Homeoffice zur Reduktion der Verkehrsspitzen tatsächlich ausgeschöpft wird. Wie der Regierungsrat selbst schreibt, werden nicht alle Arbeitstage gleich häufig als Homeoffice-Tage genutzt. Genau das wäre aber nötig, um die Verkehrsspitzen zu reduzieren.

Was den Kanton selbst in seiner Funktion als Arbeitgeber anbelangt, wurde der Regierungsrat in der als Postulat überwiesenen Motion «Homeoffice für Kantonsangestellte»[2] dazu aufgefordert, die Homeoffice-Tage gleichmässig auf die Arbeitswoche zu verteilen. Allerdings nahm der Regierungsrat weder in der Vorstossantwort noch in seinen Ausführungen während der Ratsdebatte zu dieser Forderung Stellung.

Für eine spürbare Reduktion der Verkehrsspitzen reicht es indes nicht aus, wenn die Kantonsangestellten ihre Homeoffice-Tage gleichmässig über die Arbeitswoche verteilen. Andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, bei denen das Arbeiten im Homeoffice möglich ist, müssen, soweit es ihnen möglich ist, mitziehen. Der Regierungsrat soll sie daher darüber informieren, wo die Verkehrsspitzen bspw. zu verschiedenen Wochentagen und Tageszeiten welches Ausmass haben, und sie auf den Nutzen einer gleichmässigeren Auslastung der Verkehrsinfrastruktur aufmerksam machen. Nicht zuletzt dürfte es auch im Eigeninteresse von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern liegen, die eine Erhöhung der Vollzeitstellen pro Büroarbeitsplatz anstreben, wenn jeden Tag etwa gleich viele ihrer Mitarbeitenden vor Ort anwesend sind. Die erwähnten Informationen über Ausmass und Verteilung der Verkehrsspitzen sind öffentlich abrufbar, damit sie auch von weiteren interessierten Kreisen genutzt werden können, bspw. von Hochschulen oder von Organisationen, die Grossveranstaltungen durchführen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat steht dem Ansinnen, Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur zu nutzen, positiv gegenüber. Sowohl das Glätten der Verkehrsspitzen wie auch das breite Ermöglichen von Homeoffice unterstützt die Regierung bereits heute. Das Beeinflussen der Nachfrage ist eine wichtige Handlungsmaxime des Kantons Bern, die in der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie verankert ist. Konkret bedeutet das beispielsweise die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie gemeinsame Massnahmen mit Schulen oder Firmen betreffend die Entlastung des Stossverkehrs am Morgen. Mit dem Unterzeichnen der Work-Smart-Charta hat sich der Kanton Bern als Arbeitgeber bereits im Jahr 2015 zu flexiblen Arbeitszeiten und zum ortsunabhängigen Arbeiten bekannt. Die Förderung von Homeoffice hat der Kanton Bern zudem zu einer wichtigen Massnahme seiner Personalstrategie 2020-2023 gemacht und mit RRB 699/2021 umgesetzt. So kann Homeoffice grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden.

[1] https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/075e624bd50b483186909079598e6c3e-332/16/PDF/2020.BVD.4550-Vortrag-D-218440.pdf, S. 15.
[2] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-bb94ffbfce9b4ea19d66e57538531b92.html.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Vielfältige Informationen zum Verkehrsgeschehen und zur Auslastung der Verkehrsinfrastruktur bestehen bereits heute, z. B. die Online-Informationen zur Auslastung von Zügen oder die Verkehrsbelastungen auf dem Kantonsstrassennetz im Geoportal[3]. Der Regierungsrat ist bereit, weitere Massnahmen in Richtung gezielter verwaltungsinterner und öffentlicher Information zur Auslastung der Verkehrsinfrastruktur zu prüfen.

2. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, inwiefern eine Sensibilisierung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Bern bezüglich Zusammenhang zwischen gleichmässiger Auslastung der Verkehrsinfrastruktur und Homeoffice sinnvoll und zweckmässig ist.

3. Der Regierungsrat ist auch bereit zu prüfen, wie die Homeoffice- (und die freien) Tage der Mitarbeitenden gleichmässiger auf die Woche verteilt werden können. Er verweist jedoch darauf, dass hier beträchtliche betriebliche Grenzen gesetzt sind und auch die Bedürfnisse der Mitarbeitenden und der Arbeitgeber nicht ausser Acht gelassen werden können, beispielsweise aufgrund von Präsenzsitzungen, die mit allen Mitarbeitenden stattfinden müssen oder aufgrund von fixen persönlichen Verpflichtungen. Bei der Umsetzung des Anliegens gilt es weiter zu beachten, dass den von der Work-Smart-Charta angestrebten flexiblen Arbeitszeiten nicht widersprochen wird und der Kanton Bern mit zu strengen Vorgaben bezüglich Homeoffice als Arbeitgeber nicht an Attraktivität verliert. Die Belastungsspitzen im Verkehr lassen sich aus Sicht des Regierungsrates einfacher reduzieren, wenn der Arbeitsbeginn und das Ende des Arbeitstages flexibel gestaltet wird. Das ist mit dem kantonalen Arbeitsmodell möglich. Diesbezüglich ist eine Sensibilisierung der Vorgesetzten sinnvoll, z. B. damit Sitzungen möglichst nicht auf 8 Uhr terminiert werden bzw. eine Teilnahme von zu Hause aus möglich ist.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] https://www.map.apps.be.ch/pub/synserver?project=a42pub_snbe&userprofile=geo&language=de&view=Ansicht_KSVD

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	084-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.111
Eingereicht am:	29.04.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	GPK (Siegenthaler, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1170/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die kantonale Immobilienbewirtschaftung ein Verrechnungsmodell einzuführen, um die Nutzer und Besteller von Raumressourcen finanziell stärker zur Verantwortung zu ziehen und einen Anreiz für kosteneffiziente Lösungen zu schaffen

2. dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, sofern dies für die Umsetzung von Punkt 1 nötig sein sollte

Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die GPK festgestellt, dass für Besteller und Nutzer von Raumressourcen kaum Anreize bestehen, die eigenen Bedürfnisse in Bezug auf die Kosten und die Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen. Dies deshalb, weil alle Raumkosten letztlich beim AGG anfallen. In ihrem Bericht *«Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude − Ergebnisse der Abklärungen durch die Geschäftsprüfungskommission»* vom 29. April 2021 hat die GPK dem Regierungsrat darum empfohlen, «rasch ein internes Kostenverrechnungsmodell einzuführen» (vgl. Kapitel 5.2.4 des Berichts, Empfehlung 7).

In seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK hat der Regierungsrat zwar in Aussicht gestellt, sämtliche Empfehlungen der GPK umsetzen zu wollen (vgl. Kapitel 4 des Berichts). Was allerdings die erwähnte Empfehlung zur Kostenverrechnung betrifft, hat die GPK berechtigte Zweifel, dass der Regierungsrat wirklich gewillt ist, die Empfehlung umzusetzen. Dies deshalb, weil der Regierungsrat jüngst in der Beantwortung eines Vorstosses[1] im Zusammenhang mit den Immobilien der Universität festgehalten hat, dass er

[1] Motion 291-2020 «Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien»

internen Kostenverrechnungsmodellen skeptisch gegenübersteht. Er schrieb darin: *«Der Regierungsrat hat nach gründlicher Erwägung der Vor- und Nachteile im Jahr 2011 auf die Einführung der internen Raumkostenverrechnung verzichtet (RRB 2011/0221). Der Regierungsrat ist auch heute noch der Ansicht, dass ein Anreizsystem für die wirtschaftliche Raumbewirtschaftung der Hochschulen mit andern Mitteln als der technisch und administrativ sehr aufwändigen Verrechnung gelöst werden soll. Laufende Überlegungen zu einer wirtschaftlichen Immobilienbewirtschaftung – beispielsweise anhand von Belegungsüberwachungssystemen – umfassen denn auch das gesamte Immobilienportfolio.»*

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort andeutet, hatte er bereits 2008 entschieden, per 1. Januar 2011 eine Leistungs- und Raumkostenverrechnung für die gesamte Verwaltung einzuführen (vgl. RRB 1300/2008). Bei der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts nahmen die Vorbehalte der Direktionen allerdings laufend zu, so dass der Regierungsrat das Vorhaben 2011 schliesslich stoppte. Auch wenn es für die einzelnen Direktionen keinen unmittelbaren Nutzen zu haben scheint, ist es aus gesamtstaatlicher Sicht höchste Zeit, im kantonalen Immobilienportfolio die Kostentransparenz zu erhöhen und die Besteller und Nutzer von Raumressourcen finanziell in die Verantwortung zu ziehen. Dies umso mehr, als die verfügbaren finanziellen Mittel beim Kanton den riesigen Investitionsbedarf des nächsten Jahrzehnts nicht zu decken vermögen. Der Zeitpunkt für die Umsetzung des Anliegens ist auch insofern günstig, als die bevorstehende Einführung von SAP als kantonsweite Steuerungs- und Logistiksoftware die entsprechenden technischen Möglichkeiten bieten kann. Dazu kommt, dass Verrechnungsmodelle für Mietkosten in verschiedenen Kantonen und Gemeinden gängige Praxis sind. So ist im Kanton Zürich vor rund zwei Jahren eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, auch im Kanton Solothurn gibt es eine interne Kostenverrechnung. Die Vielfalt der angewandten Verrechnungsmodelle ist dabei gross.

Weil es sich bei der Empfehlung 7 im GPK-Bericht um ein Schlüsselanliegen handelt, hat die Kommission entschieden, zur Bekräftigung ihrer Forderung vorliegende Motion einzureichen.

Antwort des Regierungsrates

Die Raumkosten sind im Budget des Kantons Bern ein gewichtiger Kostenblock. Die Bedürfnisse nach zusätzlichem und/oder neuerem Raum nehmen zu, insbesondere in verschiedenen Bildungsbereichen, namentlich den Hochschulen oder beim Justizvollzug. Hier besteht Modernisierungsbedarf, weil die Anlagen veraltet sind und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Die Raumbedürfnisse werden heute zentral vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) gesteuert. Das AGG trägt auch die entsprechenden Kosten. Die Nutzer und Besteller von Raumressourcen sind bei der Finanzierung nicht eingebunden und haben keine entsprechende Kostenverantwortung. Aus einer rein ökonomischen Betrachtung erscheint das suboptimal.

Die aktuelle Lösung überträgt dem AGG in der Tat viel Verantwortung. Für das Amt ist die Plausibilisierung und Genehmigung der Raumbedürfnisse anspruchsvoll und eine grosse Herausforderung. Aus diesem Grund verlangt das heutige System die vorgängige Genehmigung von allen Raumbegehren durch die zuständige Direktion.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Raumbewirtschaftung heute grundsätzlich effizient und wirtschaftlich erfolgt. Er ist überzeugt, dass die veränderten und zusätzlichen Raumbedürfnisse der Nutzer in der Regel berechtigt und begründet sind. Einerseits durch das Wachstum namentlich im Bildungsbereich sowie durch geänderte betriebliche Anforderungen beispielsweise an Schulräume oder Justizvollzugsanstalten. Andererseits verfügt der Kanton Bern historisch über ein Portfolio mit alten Gebäuden, was zu einem überproportionalen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf führt. Die Gesamtsumme der Raumkosten wird auch heute politisch gesteuert, durch den Regierungsrat und den Grossen Rat im Rahmen des jährlichen Finanz- und Planungsprozesses.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der GPK, wonach die Immobilienbewirtschaftung weiter optimiert werden kann. Er erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, dafür auch die Nutzer verstärkt in die Pflicht zu nehmen, beispielsweise über eine Beteiligung an den Kosten oder über spezifische Anreize. Bereits heute werden Raumbestellungen in der Regel anhand von nationalen Benchmarks überprüft. Das ist insbesondere im Bildungsbereich und speziell bei den Hochschulen der Fall. Hier zeigt der nationale Vergleich, dass der Raumkonsum des Kantons Bern und seiner Anstalten in der Regel nicht übermässig ausgeprägt ist. Der Regierungsrat ist aber bereit, entsprechende Optimierungen zu erarbeiten und einzuführen. Er wird die nötigen Grundlagen schaffen und die BVD mit der Durchführung eines Projekts beauftragen, welches Optimierungen bei der Immobilienbewirtschaftung und die Stärkung der Mitverantwortung der Nutzerdirektionen umfasst. Die Möglichkeiten einer Verrechnung der Raumkosten sollen dabei unter Berücksichtigung anderer Optionen evaluiert werden. Denn wie die GPK in ihrer Motion festhält, haben verschiedene andere Kantone solche Systeme eingeführt und dabei gute Erfahrungen gemacht. Dabei ist zu beachten, dass es unterschiedliche Modelle und Möglichkeiten der Kostenverrechnung gibt. Aus Sicht des Regierungsrates sollte für den Kanton ein möglichst einfaches, griffiges Modell evaluiert werden, das geeignete Anreize setzt. Eine Verrechnung der Raumkosten allein führt nicht automatisch zu tieferen Kosten.

Zu prüfen ist auch, ob für alle Nutzer dasselbe Modell geeignet ist. Das deshalb, weil die organisatorischen und betrieblichen Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind und auch die institutionellen Rahmenbedingungen stark differieren. Hochschulen haben beispielsweise eine ganz andere Ausgangslage als die Zentralverwaltung. Neben Verrechnungsmodellen soll das Projekt auch andere Formen für eine Optimierung der Bewirtschaftung umfassen, beispielsweise die konsequente Anwendung von Benchmarks.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion der GPK als Postulat anzunehmen. Er wird die Möglichkeit einer Verrechnung prüfen und dazu eine geeignete Projektorganisation aufstellen, welche die betroffenen Nutzer einbezieht. Dabei wird der Regierungsrat, wie er auch in seinem Schreiben an die GPK vom 24. März erläutert hat, die personelle Situation und die hohe Arbeitsbelastung im zuständigen AGG berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der angespannten Kantonsfinanzen wird er bei den Abklärungen zudem ein besonderes Augenmerk auf den potentiellen Administrativaufwand der jeweiligen Modelle richten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	201-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.302
Eingereicht am:	13.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	20/2022 vom 12. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium

Der Regierungsrat wird um eine Berichterstattung gebeten, wie es im Bieler Gymnasium am See zu den grossen Schäden durch das Juli-Hochwasser kommen konnte, insbesondere in den neusten oder gerade erst sanierten Gebäuden. Ziel des Vorstosses ist es, für künftige (Neu)Bauten die Lehren zu ziehen, um weitere Schäden zu minimieren. In diesem Zusammenhang interessiert besonders:

1. Welche Schäden sind aufgrund des Hochwassers an welchen Gebäuden entstanden?

2. Welche Folgen haben oder hatten die Schäden:
   a) auf finanzieller Ebene?
   b) auf betrieblicher Ebene (Unterricht)?
   c) auf personeller Ebene (Belastung, Überzeiten)?

3. Welche Lehren werden aus den Hochwasserschäden für die künftige Sicherung der Gebäude und des Betriebs des Gymnasiums am See gezogen?

4. Wieso sind trotz früherer Erfahrungen mit Wassereinbrüchen beim Gymnasium am neusten Gebäude die grössten Schäden entstanden, wie in der Presse zu lesen war?

5. Wieso war die Turnhalle trotz eben erst abgeschlossener, sehr aufwändiger Sanierung nicht besser gegen das Hochwasser geschützt?

Begründung:

Schon vor der Inbetriebnahme in den 1980er-Jahren kämpften die damaligen Verantwortlichen gegen Wassereinbrüche in den sich im Bau befindlichen Gebäuden. Der Betrieb konnte in einzelnen Gebäuden erst mit teils mehrjähriger Verspätung voll aufgenommen werden. In den letzten Jahren erfolgten umfassende Sanierungen und 2015 ein Neubau.

12|00|D|v00

Gemäss Medienberichten und lokalen Informationen entstanden nun durch das Hochwasser im Juli 2021 offenbar genau an diesem Gebäude wie auch bei der danebenliegenden, eben erst sanierten Turnhalle die grössten Schäden. Dies ist aus Sicht der Bevölkerung, von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern sowie auch aus politischer Sicht unverständlich. Aufgrund der über 40-jährigen Erfahrung mit Grund- und Hochwasserschäden am Bieler Gymnasium ist doch davon auszugehen, dass bei einem Neubau die Lehren aus der Vergangenheit gezogen und das erdenklich Mögliche gemacht wird, um künftige Hochwasserschäden zu vermeiden.

Die neusten Hochwasserereignisse stellten eine Prüfung für die ganze Region dar. Die Verantwortlichen der Schule, der Hausdienste und sicherlich auch auf kantonaler Ebene waren dadurch aber in einem kaum mehr erträglichen Mass gefordert. Die Beeinträchtigungen für Schule und Unterricht dauern an, das Gymnasium am See mutiert zur Dauerbaustelle. Es ist von Folgekosten in Millionenhöhe auszugehen. Hätte sich das mit etwas mehr Weitsicht nicht verhindern oder doch reduzieren lassen?

Antwort des Regierungsrates

Im Sommer 2021 ist es aufgrund von intensiven und langandauernden Niederschlägen in weiten Teilen der Schweiz zu Hochwassersituationen gekommen. Im Kanton Bern war neben dem Thunersee insbesondere auch der Bielersee betroffen; beide Seen befanden sich während mehrerer Tage in der höchsten Gefahrenstufe. Trotz bestimmungsgemässer Regulierung und gutem Krisenmanagement konnten nicht alle Schäden verhindert werden. Davon betroffen sind auch das deutsch- und das französischsprachige Gymnasium in Biel. Aufgrund der exponierten Lage am See und an der Schüss stellt Hochwasser bei extremen Witterungsverhältnissen ein Risiko dar, das nicht vollständig abgewendet werden kann. Dieses Risiko steigt mit der laufenden Klimaerwärmung.

Im vorliegenden Fall wurden bei den Gymnasien hauptsächlich Untergeschosse beschädigt mit Schulmaterial und Gebäudetechnik. Betroffen waren auch die Turnhallen. Die zuständigen Leute vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und Schule haben rasch reagiert, sodass der Schulbetrieb mit Einschränkungen möglich war.

Das AGG hat bereits Aufträge erteilt zur Analyse der Vorfälle und zur Prüfung von weiteren baulichen und/oder betrieblichen Massnahmen. Das AGG prüft ausserdem auch Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem im Vorstoss erwähnten Neubau.

Der Regierungsrat informiert im Folgenden gemäss den Fragen des Vorstosses über die Schäden, die Sofortmassnahmen und die eingeleiteten Abklärungen.

1. Folgende Schäden sind infolge des Hochwassers 2021 im Gymnasium Biel registriert worden:

   Ländtestr. 10, Gebäude Mitteltrakt: Eindringen von Wasser im 1. UG mit Beschädigung Kühlanlage, Korridor Bodenbelag, Lift

   Ländtestr. 12, Deutsches Gymnasium: Überflutung 2. UG mit Totalschaden bei allen technischen Anlagen (Elektroinstallationen), Lagerbeständen/Materialien Schule, Boden, Wände, Türen

   Ländtestr. 14 Sporthalle: Wassereinbruch in den Turnhallen (Totalschaden Sportbeläge Hallen 1 – 5), Korridore Teppiche, Kraftraum Boden, Geräteräume Böden).

   Ländtestr. 16 Erweiterungsneubau: Flutung 1. und 2. UG mit Totalschaden bei allen technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektrohauptverteilung, Gebäudeautomation, Brandmeldeanlage, Lift).

2. a) <u>Schadenssumme Bau:</u>
   Aktuell werden die Schadenssummen auf insgesamt rund CHF 3.61 Mio. Kanton und 1.2 Mio. BKW (Heizungsanlage) geschätzt. Die Gebäudeschäden gelten im vorliegenden Fall nicht als Elementarschäden und sind durch den Kanton zu tragen. Angesichts der Grösse des kantonalen Portfolios hat der Kanton keine externe Versicherung. Es ist für ihn die wirtschaftlichere Lösung,

allfällige Schäden – soweit sie nicht auf Dritte überwälzt werden können - mit dem kantonsinternen Schadenpool selbst abzudecken.[1]
Schadenssumme Betrieb / Schule:
Das Schadeninventar ist noch nicht abschliessend erstellt. Der Schaden am beweglichen Inventar beläuft sich nach aktuellem Stand auf CHF 1.031 Mio., wovon CHF 0.981 Mio. durch die Sachversicherung gedeckt sind.

b) Die Unterrichtsräume waren nicht betroffen, aber Lagerräume z.B. für Bildnerisches Gestalten, Musik, Naturwissenschaften und Hausdienst sowie der Fahrradkeller. Zu Schulbeginn konnte der Unterricht sichergestellt werden mit provisorischen Installationen und kurzfristiger Beschaffung von Unterrichtsmaterial. Bis die betroffenen Lagerräume wieder nutzbar sind, werden nicht alle Unterrichtsmaterialien neu beschafft werden können, da es an Platz fehlt. Der Hausdienst hat die wichtigsten Geräte angeschafft und die Wäsche wird auswärts gegeben. Die Fahrräder werden bis zur Schadensbehebung ohne Überdachung im Freien geparkt. Sportunterricht wird zurzeit auswärts erteilt, im Freien, an der Alpenstrasse, vereinzelt in Hallen der Stadt Biel und in privaten Sporteinrichtungen. In der kalten Jahreszeit werden einzelne Sportlektionen ausfallen. Die fünf Sporthallen werden den Schulen und den Vereinen zum Training ab dem 17. Januar 2022 wieder zur Verfügung stehen.

c) Das Personal wurde durch das Hochwasser stark belastet. Über 60 Lehrpersonen sind einem Aufruf der Schulleitungen gefolgt und halfen in der unterrichtsfreien Zeit mit, möglichst viel Material vor dem Wasser in Sicherheit zu bringen und nach dem Ereignis das Schadeninventar zu erstellen, die Bedingungen für den Unterrichtsbeginn im August herzustellen und aufzuräumen. Da die Lehrpersonen keine Arbeitszeiterfassung haben, lässt sich der Aufwand nicht beziffern. Der Hausdienst hat alleine in der Ferienzeit ca. 60 Stunden an zusätzlicher Arbeit geleistet. Er ist auch jetzt noch neben der normalen Arbeit in Folge der Schadensbehebung deutlich stärker belastet.
Auch im AGG führten die Ereignisse zu einem beträchtlichen Mehraufwand, der nicht im Rahmen der Normarbeitszeit abgewickelt werden konnte. Neben dem Tagesgeschäft und den regulären Unterhaltsmassnahmen mussten Sofortmassnahmen für Provisorien sowie die Organisation und Ausführung der Reparaturmassnahmen koordiniert werden.

3. Das AGG hat bereits eine Analyse der Schadensbilder als Grundlage für die Definition möglicher baulicher Schutzmassnahmen in Auftrag gegeben und prüft die Handlungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang können aber die vor Ort geltenden Rahmenbedingungen nicht ausgeklammert werden. Die unmittelbare Nähe zu den beiden Gewässern Bielersee und Schüss-Kanal führt dazu, dass der Grundwasserspiegel im Bereich Strandboden auch unter normalen Witterungsbedingungen sehr hoch liegt. Das bedeutet, dass sich auch mit sehr grossem finanziellen Aufwand die bestehenden Gebäude an diesem exponierten Standort nicht vollständig gegen Schäden durch Extremhochwasser schützen lassen.

4. Bei der Planung des Neubaus im Jahr 2015 wurden die Erkenntnisse eines eigens in Auftrag gegebenen Hochwasserschutzkonzepts berücksichtigt. Das Gebäude wurde auf den höchsten gemessenen Pegelstand ausgerichtet. Die Auswirkungen des jüngsten Hochwassers konnten leider nicht vorhergesagt werden. Grundsätzlich kann an einem solch exponierten Standort das Ausbleiben von Schäden bei Hochwasser durch entsprechende Massnahmen nicht vollständig garantiert werden. Beim Erweiterungsneubau (Ländtestrasse 16) drang Wasser über die aussenliegende Rampe ins Gebäude ein. Die Rampe führt vom Zugangsniveau ins erste Untergeschoss und verfügt über zwei Entwässerungsrinnen. Die erste Rinne – auf halber Höhe - wird in die Schüss entwässert. Die zweite Rinne - kurz vor dem Übergang ins Gebäude – ist an eine Abwasserhebeanlage angeschlossen. Ein Rückstau in der ersten Rinne in Kombination mit dem Versagen der Pumpe der Abwasserhebeanlage führte zum Wassereintritt ins Gebäude. Die genauen Vorgänge werden derzeit untersucht.

5. Effektive Massnahmen zum Hochwasserschutz müssen in der Regel am Fundament eines Gebäudes ausgeführt werden und sind sehr aufwändig und kostenintensiv. Bei der Sanierung von 2015 stand die energetische Verbesserung der über Terrain liegenden Fassadenelemente im Vordergrund. An den erdberührten Umfassungswänden und an den Böden erfolgten keine Massnahmen. In

[1] RRB 1404/2012 Versicherungsmanagement des Kantons Bern; Konzept zur Einführung eines Schadenpools

den folgenden Jahren wurden im Innern der Turnhalle die in die Jahre gekommenen Nasszellen und Sanitärleitungen über den laufenden Unterhalt saniert bzw. ersetzt. Gemäss heutigem Wissensstand ist der Schaden in der Turnhalle durch eindringendes Grundwasser entstanden und nicht durch von aussen eindringendes Wasser.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat anzunehmen. Er hat die gestellten Fragen gemäss dem aktuellen Wissenstand bereits beantwortet und ist gerne bereit, nach Vorliegen der weiteren Abklärungen in geeigneter Weise zu informieren, beispielsweise an die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission des Grossen Rates.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	177-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.277
Eingereicht am:	06.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bühler (Romont BE, Die Mitte) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.09.2021
RRB-Nr.:	1508/2021 vom 22. Dezember 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punkteweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Umgang mit Schäden in Hochwassersituationen in den Regionen der Jurarandseen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist zu überprüfen, wie mit nichtversicherbaren Elementarschäden von Privaten, Unternehmungen und öffentlicher Hand als Folge von Hochwasserschäden umgegangen wird.

2. Es ist zu überprüfen, wie in Zukunft Schäden an Gebäuden, Infrastrukturanlagen, Kulturen usw. gehandhabt werden sollen, die durch die Regulierung der Jurarandseen zugunsten der Ober- und Unterlieger entstehen.

3. Die Reglemente zur Überwachung des Stauwehrs Port und zur Regulierung des Abflusses aus den Jurarandseen müssen überprüft und aufgrund der Erfahrungen aus dem Hochwasser 2021 angepasst werden.

Begründung:

Während der Unwetter vom Sommer 2021 sind in Biel und im angrenzenden Seeland durch die Hochwasser als Folge der Regulierung beim Stauwehr Port erhebliche Schäden entstanden. Durch den grossen Abfluss aus dem Thunersee und aus dem Brienzersee wurden die Umgebungen von Thun und Bern vor grösseren Schäden bewahrt. Auch die «Unterlieger», die Kantone Solothurn und Aargau, wurden dank der Regulierung verschont. Grosse Teile des Seelands und der Region Biel dagegen, die als Auffangbecken dienten, wurden von grossen Hochwasserschäden an Gebäuden, Infrastrukturen und landwirtschaftlichen Kulturen heimgesucht. Gemäss verbindlichen Abmachungen (Murgenthaler-Konvention) ist das Stauwehr Port an genaue Abflussmengen gebunden, dadurch wurde der Pegel der Jurarandseen

12|00|D|v00

über Wochen sehr stark (bis zu 1,5 m) angehoben. Der durch grosse Zuflüsse und gedrosselten Abfluss steigende Wasserpegel, vor allem im Bielersee und im Neuenburgersee, hat zusammen mit den Überschwemmungen riesige Schäden an Gebäuden, sonstigen Infrastrukturen und landwirtschaftlichen Kulturen angerichtet. Zudem entstanden durch die wochenlange Flutung erhebliche Langzeitschäden am landwirtschaftlichen Kulturland.

Der Umgang mit solchermassen verursachen Schäden muss geprüft werden, sonst werden der Solidaritätsgedanke überstrapaziert und die an und für sich bewährte Pegelregulierung in Zukunft in Frage gestellt. Die Erfahrungen aus dem «Hochwassersommer 2021» sind genau auszuwerten, und die nötigen Anpassungen und Korrekturen müssen umgesetzt werden, um weitere ähnliche Schäden in Zukunft zu verhindern. Vor allem muss in diesem Zusammenhang ermittelt werden, wie durch solche Ereignisse nicht versicherbare Schäden im Gebiet gedeckt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Die betroffenen Grundeigentümer und Unternehmer (auch der Kanton Bern ist betroffen) haben grossen wirtschaftlichen Schaden erlitten, der ihre Existenz sehr stark gefährdet. Der Umgang mit den Versicherungen ist schwierig, da mehre Elemente zusammentrafen, damit werden die Verantwortlichkeiten hin und her geschoben, was eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Antwort des Regierungsrates

Im Sommer 2021 war nicht nur das Seeland von Hochwasser betroffen, auch in anderen Kantonsteilen und Gebieten der Schweiz kam es zu Überflutungen. Im Kanton Bern haben sowohl der Thuner- als auch der Bielersee die Gefahrenstufe 5 deutlich erreicht und lagen während mindestens zwei Wochen in einer Gefahrenstufe. Ursache des Hochwassers im Berner Oberland und im Mittelland waren die extremen Niederschläge. Im Mittelland wurden in den Monaten Juni und Juli 200 Prozent der sonst üblichen Niederschläge registriert. Die entstandenen Schäden sind eine Folge der aussergewöhnlich starken Niederschläge und nicht eine Folge der Regulierung. Viele Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen sind durch hohe Grundwasserstände verursacht worden und nicht durch überfliessendes Wasser aus Seen oder Fliessgewässern. Auch von hohen Grundwasserständen waren weite Teile des Kantons betroffen, nicht nur die tief liegenden Gebiete im Seeland.

Um die Entwässerung des Drei-Seen-Landes zu realisieren, musste im Rahmen der Juragewässerkorrektionen der Abfluss aus dem Bielersee deutlich vergrössert werden. Dank des Nidau-Büren-Kanals kann heute viel mehr Wasser aus dem Seeland abfliessen als vor der Juragewässerkorrektion. Es liegt aber auf der Hand, dass diese Abflussvergrösserung im Falle einer Hochwassergefahr nicht einseitig zu Lasten der Aare-Anstösser unterhalb des Bielersees gehen darf. Deshalb haben die beteiligten Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern und Solothurn für die Regulierung der Wasserstände der Jurarandseen ein Regulierreglement ausgearbeitet. Das Reglement stellt einen Kompromiss dar, dem alle fünf Kantone der Juragewässerkorrektion zugestimmt haben. Die Bestimmung, wonach der Abfluss aus dem Bielersee bei Emmehochwasser zeitweise gedrosselt werden muss, ist Teil dieses Reglements und ein wiederkehrender Streitpunkt in der öffentlichen Diskussion. Es ist verständlich, dass der Sachverhalt je nach Blickwinkel anders beurteilt wird. Ein Regulierreglement ist aber ein Kompromiss, mit dem bestmöglich verschiedene Ansprüche unter einen Hut gebracht werden. Verursacht werden die Überflutungen durch die Niederschläge und diese variieren in räumlicher und zeitlicher Dimension.

Zu Frage 1: Die im Kanton Bern gelegenen Gebäude sind bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) obligatorisch gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern (vgl. Art. 8 GVG, BSG; 873.11). Im Sachversicherungsbereich ist die Versicherung von Elementarschadenrisiken grundsätzlich freiwillig. Wird bewegliches Inventar gegen Feuer versichert, müssen Elementarschäden zwingend mitversichert werden. Der dafür geltende Deckungsumfang sowie auch der Prämientarif sind für alle Versicherungsgesellschaften einheitlich und verbindlich festgelegt (vgl. Art. 33 VAG, SR; 961.01).

Zur Kategorie der Elementarschäden zählen unter anderem auch Ereignisse im Zusammenhang mit Überschwemmungen und Hochwasser. Als Ursachen für Hochwasser- und Überschwemmungsschäden gelten Niederschlag oder Schmelzwasser. Überschwemmungsschäden werden dabei direkt, Hochwasserschäden indirekt durch überdurchschnittlich hohe Pegel (stehende Gewässer) oder Abflussmengen (fliessende Gewässer) ausgelöst.

Schäden aufgrund von Wasserrückstau im Innern des Gebäudes beziehungsweise innerhalb des Gebäudegrundrisses werden dagegen in der Versicherungswirtschaft allgemein nicht als Elementarereignis taxiert. Dasselbe gilt für Schäden infolge Eindringens von Grundwasser. In dieser Sache hat auch das Bundesgericht bereits Stellung bezogen (vgl. BGE 2C_212/2007 vom 11.12.2007). Zusammengefasst wird vom Bundesgericht folgende Unterscheidung als haltbar erachtet: Oberflächenwasser (beispielsweise Wasser, das aus überlaufenden Seen oder Flüssen oberirdisch durch Öffnungen wie Türen und Fenster ins Gebäude fliesst) gilt als Elementarschaden, während Wasser, das durch steigende Grundwasserspiegel unterirdisch ins Gebäude eindringt, nicht zur Kategorie der Elementarschäden zählt. Das gilt selbst dann, wenn das Ansteigen des Grundwasserspiegels mit starken Regenfällen einhergeht. Diese Haltung ist nachvollziehbar, zumal unterirdisch in das Gebäudeinnere eindringendes Wasser auch verschiedene anderen Ursachen haben kann. Ausserdem können durch bauliche Massnahmen unterirdische Wassereintritte verhindert oder stark eingeschränkt werden. Demgegenüber kann Oberflächenwasser durch die einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nur schwer abgewendet werden.

Rückstau- und Grundwasserschäden an Gebäuden und beweglichen Sachen können jedoch im Rahmen von Wasserschadenversicherungsprodukten über die Privatassekuranz gedeckt werden. Dabei spielt es generell keine Rolle, auf welche Ursache das Wasserschadenereignis zurückzuführen ist.

Aufgrund des oberhalb Gesagten sind von nicht versicherbaren Elementarschäden im Zusammenhang mit Hochwasser oder Überschwemmung im Wesentlichen lediglich Infrastrukturanlagen (Brücken, Tunnel, Strassen) sowie teilweise auch Kulturen[1] im Freien betroffen.

Mit dem im Jahr 1936 gegründeten Elementarschadenpool besteht in der Schweiz ein weltweit einzigartiges Solidaritätswerk. So beteiligen sich über die Einheitsprämie zum einen auch von spezifischen Elementarschadenrisiken nicht direkt betroffene Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer beziehungsweise Regionen (e. g. Schneelawine in der Stadt Bern). Zum anderen können besonders betroffene Gebiete oder Versicherte nicht von der Deckung ausgeschlossen werden, was in zahlreichen anderen Ländern durchaus üblich ist.

Eine allfällige Erweiterung des Geltungsbereichs der versicherten Elementargefahren[2] müsste auf nationaler Ebene angegangen werden. Mit dem Versuch des Einschlusses des Erdbebenrisikos hat sich allerdings gezeigt, mit welchen Widerständen bei derartigen Vorhaben zu rechnen ist. Angesichts dieser Tatsachen sowie aufgrund der bestehenden Möglichkeiten, das Risiko von Wasserschäden praktisch vollumfänglich individuell versichern zu können, sieht der Regierungsrat aus Versicherungsoptik aktuell keinen Handlungsbedarf.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat Ziffer 1 des Vorstosses zur Ablehnung.

Zu Frage 2: Die Frage nach einer Entschädigung von Schäden infolge der Regulierung stellt sich erst, wenn der Regulierdienst nicht pflichtgemäss gehandelt hat. Der Regulierdienst des Amtes für Wasser und Abfall hat im Rahmen der Reguliervorschriften und in Absprache mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion und den Vertretern des Bundesamtes für Umwelt BAFU gehandelt. Die entstandenen Schäden sind eine Folge der langandauernden heftigen Niederschläge und nicht eine Folge der Jurage-

[1] Je nach konkreter Situation kann Versicherungsschutz im Rahmen von Spezialdeckungen (beispielsweise gegen Ertragsausfälle, Hagelereignisse auf Anbauflächen/Feldern) eingekauft werden.
[2] Darunter fallen aktuell Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz und Steinschlag sowie Erdrutsch (vgl. Art. 173 AVO, SR; 961.011).

wässerkorrektion bzw. derer Regulierung. Vom privaten Seeanstösser über die Gemeinden bis zum Kanton müssen sich alle Betroffenen damit auseinandersetzen, dass Ereignisse wie im Sommer 2021 vermehrt vorkommen können. Vielerorts werden planerische Präventionsmassnahmen und lokale Objektschutzmassnahmen die wirksamsten Ansätze sein, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 2 des Vorstosses abzulehnen.

Zu Frage 3: Das Wassersystem der Juragewässerkorrektion ist im Sommer 2021 ein weiteres Mal an seine Grenzen gestossen. Im Rahmen der «Ereignisanalyse Hochwasser August 2007» hat das Bundesamt für Umwelt BAFU zusammen mit den betroffenen Kantonen bereits eine vertiefte Analyse der Hochwasserregulierung der Jurarandgewässer vorgenommen. Als Verbesserung wurde damals die sogenannte «Prognoseregulierung» eingeführt. Gemeint ist damit die Möglichkeit einer kurzzeitigen Absenkung der Seepegel vor einem prognostizierten Hochwasser. Dies kann eine wirkungsvolle Massnahme sein, wenn ein Ereignis rechtzeitig erkannt wird und wenn das Ereignis – anders als im Sommer 2021 – verhältnismässig geringe Wasservolumen aufweist und nur wenige Tage anhält.

Die Fachleute des Bundesamtes für Umwelt und die Vertreter der betroffenen Kantone werden gemeinsam eine Auswertung und Einordnung des aktuellen Ereignisses vornehmen. Dabei wird auch die Frage nach allfälligem Optimierungspotential bei der Regulierung diskutiert werden. Die Erfahrung zeigt aber, dass jedes Ereignis anders als die vergangenen Ereignisse ist. Einmal trifft es eher das Oberland, ein weiteres Mal eher das Emmental und ein anderes Mal eben das Gebiet der Juragewässerkorrektion. Das eine Ereignis ist kurz und heftig, das andere langdauernd und mit grossen Wasservolumina verbunden. Aufgrund der Andersartigkeit der Ereignisse können nicht nach jedem Ereignis Anpassungen an den Reguliervorschriften vorgenommen werden. Vielmehr muss in einer längerfristigen Betrachtung durch den Vergleich mehrerer Hochwasserereignisse ein bestmöglicher Kompromiss gefunden werden. Allfällige Änderungen der Reguliervorschriften erfordern die Zustimmung aller betroffenen Kantone.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 3 des Vorstosses als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	196-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.296
Eingereicht am:	09.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Riem (Iffwil, Die Mitte) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Dütschler (Hünibach, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	39/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Wasserknappheitsrisiken im Unterlauf der Aare sind bei der Ergänzung des Richtplans für die Wasserkraftwerke Trift und Grimselsee zu berücksichtigen.

2. Wasserknappheitsrisiken im Unterlauf der Aare sind bei der Konzession für das Wasserkraftwerk Trift vertieft zu analysieren und in Erwägung zu ziehen. Falls die Analyse zeigt, dass das Kraftwerk Trift zur Linderung der Risiken im Unterlauf dienen kann, soll die Konzession für das Wasserkraftwerk Trift mit Bedingungen bei Wasserknappheit ergänzt werden.

Begründung:

Bislang sehen die Konzessionen für die Speicherseen der Kraftwerke Oberhasli (KWO) keine Mehrzwecknutzung vor – sie sind nur auf die Stromproduktion ausgelegt. Eine Ergänzung zu Mehrzweckspeichern ist international Standard und angesichts des Klimawandels notwendig. Mehrzwecknutzung bedeutet, dass diese auch für Hochwasserschutz und im Falle von Wasserknappheit genutzt werden können.

Durch die Verzögerung der beiden Projekte an der Trift und am Grimselsee auf Grund des Bundesgerichtsentscheids besteht nun die Chance, dieses Defizit zu beheben. Der Regierungsrat wird beauftragt, insbesondere die Wasserknappheit im unteren Flussabschnitt und besonders im Seeland bei den Verfahren vertieft abzuklären und allenfalls zu berücksichtigen.

12|00|D|v00

Das Bewusstsein für zukünftige Wasserknappheit ist in der Schweiz – dem Wasserschloss Europas – gering. Mit dem Abschmelzen des grössten Teils der Gletscher – was selbst bei Einhaltung des Pariser Klimaabkommens der Fall sein wird – wird sich das Trockenheitsrisiko besonders auch im Seeland erhöhen.

Ohne zusätzliche Massnahmen und Speicher wird es nicht mehr zu jeder Zeit möglich sein, Wasser aus Oberflächengewässern jederzeit zu entnehmen. Auch die grossen natürlichen Seen (Brienzer-, Thuner- und Bielersee) werden bei Trockenheitsphasen nicht genügend Wasser liefern können – ist doch deren regulierbarer Teil relativ klein.

Neue Studien aus dem Jahr 2021 des BAFU und der WSL[1] zeigen, dass die Mehrzwecknutzung der Speicherseen der KWO eine vielversprechende Lösung zur Minderung der Sommerwasserknappheit – insbesondere im Seeland – darstellen.

Die Erkenntnis, dass das geplante Trift-Kraftwerk, das aus ökologischen und energiepolitischen Gründen wichtig ist und das die Motionäre klar befürworten, Wasserknappheit im Seeland lindern kann, ist neu. Erst die Studien im Rahmen des Forschungsprogramms Hydro-CH2018[2] erlauben es, sowohl die Menge des benötigten Wassers als auch das Potenzial korrekt zu schätzen. Bislang geht die Verwaltung des Kantons Bern davon aus, dass die Speicherkraftwerke der KWO und des Kraftwerks Trift nur wenig zur Linderung beitragen können. Einige Fragen bleiben aber offen und müssen geklärt werden (z. B. Dämpfung des Abflusses durch den Brienzer- und Thunersee, Exfiltration des Wassers zwischen Thun und Bern).

In der zurückgezogenen Konzession für das Triftkraftwerk ist die Berücksichtigung der Wasserknappheit im Unterlauf kein Thema. Die Landwirtschaft im Seeland war auch nicht an der Aushandlung der Konzession beteiligt. Die Abwägung von Kosten und Nutzen (Ausfall der landwirtschaftlichen Produktion vs. geringerem Stromertrag) spricht für den Einbezug auch der landwirtschaftlichen Nutzung und für eine faktenbasierte Abwägung. Die durch den Bundesgerichtsentscheid entstandene Verzögerung (Trift und Grimsel müssen im Richtplan ergänzt werden, Fristen für den Baubeginn sind in der Konzession zu vermerken), kann und soll dazu genutzt werden, die Konzession allenfalls zu verbessern.

Die Berücksichtigung der Wasserknappheit bei Wasserkraftwerken ist international Standard. Dies muss aufgrund des Klimawandels auch in der Schweiz in Zukunft der Fall sein. Bei intelligenter Regelung führt dies im Mittel nur zu kleinen Einbussen der Stromproduktion und der daraus entstehenden Einnahmen. Der Bedarf an Mehrzweckspeichern kann auch vor Gericht als zusätzliches Argument für den Bau des Trift-Kraftwerks geltend gemacht werden. Die Untersuchungen sind nicht nur für das Trift-Kraftwerk, sondern auch für die Konzessionserneuerungen der gesamten KWO-Anlagen im Jahr 2042 sinnvoll. Die allenfalls verminderten Einnahmen der Kraftwerke sollen durch den Kanton ausgeglichen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt den Klimawandel sehr ernst. Er verfolgt eine langfristig angelegte Planung für den Umgang mit den Folgen des Klimawandels. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 hält er als übergeordnetes Ziel fest, Lösungen zur Bewältigung des sich verknappenden Wasserhaushalts als Folge des Klimawandels aufzuzeigen.

Bei neu zu erstellenden Speicherkapazitäten prüft der Regierungsrat gemäss der Stossrichtung der Motionäre bereits, ob und inwiefern Speicher in den zu erwartenden Trockenheitsszenarien einen sinnvollen Beitrag zur Krisenbewältigung leisten können. Die Auswirkungen des Projekts Trift auf Wasserknappheitsrisiken und Hochwasser im Unterlauf der Aare wurden im Vorfeld der Gesuchserarbeitung eingehend analysiert. Das zuständige Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat dazu im Jahr 2017 eine externe

[1] Kellner-2021-Herausforderungen_der_Governance_sowie_der-(published_version).pdf (lib4ri.ch)
[2] Hydro-CH2018 Forschungsprojekte (admin.ch)

Analyse in Auftrag gegeben. Die Studie Multifunktionsspeicher im Oberhasli des geowissenschaftlichen Büros geo7 AG hat plausibel aufgezeigt, dass das Speichervolumen des Trift-Projekts zu gering ist, um – insbesondere unterhalb des Thuner- und Brienzersees – massgebliche Beiträge zur Bewältigung von Hochwassersituationen und Trockenzeiten zu leisten. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde darauf verzichtet, entsprechende Nachweise von der Gesuchstellerin zu verlangen. Auch in den Erwägungen des Entscheidentwurfs zum Projekt Trift wurde aus diesem Grund nicht näher auf die Thematik eingegangen. Die Studie der geo 7 AG beruht im Wesentlichen bereits auf den aktuellen Forschungsergebnissen aus dem Programm Hydro2018. Wie die Motionäre richtig verweisen, wurden die Ergebnisse aus dem Programm Hydro2018 zu einem späteren Zeitpunkt auch der Öffentlichkeit präsentiert.

Der WSL-Bericht «Wasserspeicher» des Forschungsprogramms Hydro-CH2018 hält fest:

> *«Sommerwasserknappheit ist v. a. im Mittelland und nur bedingt in alpinen Regionen zu erwarten. Die künstlichen Reservoire liegen vor allem in den Alpen, weit entfernt von den Gebieten mit potenziellem Wassermangel. Deshalb ist der mögliche Beitrag alpiner Stauseen zur Verringerung von Sommerwasserknappheit im Mittelland eher gering. Ein grösseres Potenzial hätten lokale Speicher, für welche jedoch im Mittelland in der Regel der Platz fehlt.»*

Die Autoren kommen also zu denselben Schlussfolgerungen, wie sie auch in der Beurteilung von Geo7 hinsichtlich des Triftsees gezogen wurden.

In Anbetracht der Erkenntnisse der erwähnten Analysen und Studien schliesst der Regierungsrat, dass die Speicherbecken von Trift und Grimsel gemäss heutigem Wissensstand keine massgeblichen Beiträge zur Linderung von Wasserknappheitsrisiken im Unterlauf der Aare leisten können. Die Speicherkapazität ist zu gering und die Entfernung der Speicher zum Mittelland ist zu gross. Die Erwägungen zu den Wasserknappheitsrisiken fliessen aber bei der Ergänzung des Richtplans für die Wasserkraftwerke Trift und Grimselsee ein.

Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft im Jahr 2042 ab. Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen der Erneuerung dieser Konzession die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf dem aktualisierten Wissensstand erneut gesamthaft zu prüfen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	198-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.299
Eingereicht am:	13.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Grivel (Biel/Bienne, FDP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	40/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat über das Hochwasserereignis Bielersee 2021 Bericht zu erstatten und insbesondere darzulegen,

- wie und nach welchen Kriterien der Pegelstand von Thuner- und Bielersee im Zeitraum der starken Regenfälle im Juli 2021 reguliert wurde
- welche Regulierungsmassnahmen präventiv ergriffen wurden, als die Wetterprognosen die starken Regenfälle vorhergesagt haben
- welche Interessen an Brienzer-, Thuner- und Bielersee berücksichtigt werden mussten
- wie und nach welchen Kriterien die Interessensabwägung stattgefunden hat
- ob die Wasserregulierung der Jurarandseen wie gewünscht funktioniert hat
- welche Lehren seitens des Kantons aus dem Ereignis gezogen werden können
- wo welcher Handlungsbedarf besteht

Begründung:

Im Juli 2021 erreichte der Bielersee den nach der 2. Juragewässerkorrektion (1962-1973) höchsten Pegelstand von 430,94 m.ü.M und es kam zu grossen Schäden an privater und öffentlicher Infrastruktur, See- und Flussufern, Flora und Fauna. Das langanhaltende Schifffahrtsverbot auf dem Bielersee führte zu hohen wirtschaftlichen Verlusten in der Freizeit-, Tourismus- und Gastronomiebranche. Das Hochwasserereignis war die Folge einer extremen Wettersituation, wie sie letztmals in den Jahren 2005 und 2007 vorgekommen ist. Seither haben Kanton und Gemeinden grosse Investitionen in Hochwasserschutzmassnahmen getätigt. Diese haben sich am Brienzer- und Thunersee, entlang der Aare zwischen

Thun und Bern, in der Stadt Bern, in Lyss und bei Hagneck bewährt. Anders war die Situation am Bielersee, wo die Lage während mehr als einer Woche äusserst prekär war und sich in der Folge nur langsam entspannte.

Die starken Regenfälle wurden von den Meteorologen früh prognostiziert, es stellt sich die Frage, ob die Pegelstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees früher hätten abgesenkt werden und genügend Speicherkapazität für die Wassermassen hätte geschafft werden können. Weiter fragt sich, ob gegen Ende der Regenphase und kurz danach die Abflussmenge aus dem Thunersee zu einem früheren Zeitpunkt hätte gedrosselt und am Wehr in Port erhöht werden können – so dass die Dauer des Pegelstands über der Schadengrenze deutlich verkürzt oder ganz hätte verhindert werden können. Ebenfalls von grossem Interesse ist, ob der Rückfluss in den Neuenburger- und Murtensee wie erwartet funktioniert hat und ob am Zihlkanal weitere Reguliermöglichkeiten umgesetzt werden könnten.

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Bericht über das Ereignis zu verfassen, Erkenntnisse festzuhalten und Handlungsmöglichkeiten zu benennen. Nach den grossen Investitionen in den Hochwasserschutz in den Regionen Berner Oberland, Aaretal, Stadt Bern und Lyss muss der Investitionsschwerpunkt für Hochwasserschutzmassnahmen nun an den Bielersee verschoben werden.

Antwort des Regierungsrates

Bereits die Monate Mai und Juni 2021 hatten weiten Teilen der Schweiz deutlich überdurchschnittliche Niederschlagssummen gebracht. Hinzu kam die intensive Schneeschmelze, die im warmen Juni 2021 eingesetzt hatte. Die Böden waren verbreitet gesättigt und viele Seen wiesen bereits leicht überdurchschnittliche Wasserstände auf. Die Niederschläge im Juli fielen somit auf ein bereits gefülltes hydrologisches System. Sowohl beim Thunersee wie auch beim Bielersee erreichten die Pegel die höchste Gefahrenstufe 5, während dem der Brienzersee lediglich die Gefahrenstufe 3 erreicht hatte. Der Vergleich zwischen den benachbarten Brienzer- und Thunersee zeigt, dass die Verteilung der Niederschläge das entscheidende Kriterium für das Ausmass der Schäden ist. Auch andere Regionen der Schweiz waren vom Hochwasser betroffen. So erreichte namentlich auch der Vierwaldstädtersee die Gefahrenstufe 5.

Die von den Motionären aufgeworfenen Fragen betreffen das Gesamtsystem der Juragewässerkorrektion. Es ist deshalb nicht zielführend, einen Bericht aus reiner Berner Optik zu erstellen. Der Regierungsrat versteht aber den Informationsbedarf und das Anliegen der Motionäre. Nachfolgend beantwortet er die aufgeworfenen Fragen gemäss den aktuellen Erkenntnissen des Kantons Bern:

Zu Frage 1: (*wie und nach welchen Kriterien der Pegelstand von Thuner- und Bielersee im Zeitraum der starken Regenfälle im Juli 2021 reguliert wurde*):
Die Regulierung der Seen erfolgt durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) auf der Basis der gültigen Reguliervorschriften. Die Reglemente betreffend den Thunersee wurden im Jahr 2010 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Jurarandgewässer werden auf der Grundlage des vom Bundesrat am 19. April 1983 genehmigten Regulierreglements 1980/82 reguliert. Das Regulierreglement enthält auch die Vorschriften für die Hochwasserregulierung, d. h. die Drosselung des Bielerseeausflusses bei grossen Emmehochwassern, mit dem Ziel, den Abfluss der Aare in Murgenthal auf 850 m³/s zu beschränken (so genannte Murgenthalerbedingung). Damit soll verhindert werden, dass bei einem Hochwasser aus dem Zwischeneinzugsgebiet unterhalb des Bielersees der Abfluss der Aare bei Murgenthal über den festgesetzten Schwellenwert ansteigt. Diese Bestimmung hat den folgenden Hintergrund: Im Rahmen der 2. Juragewässerkorrektion wurden die Ausflussmöglichkeiten aus dem Gebiet der drei Jurarandseen durch den Ausbau des Nidau-Büren-Kanals deutlich vergrössert. Damit diese Abflussverbesserung nicht einseitig zu Lasten der Unterlieger (z. B. Kt. AG) ging, wurde die sogenannte Murgenthaler-Bedingung eingeführt. Sie ist fester Bestandteil der Reguliervorschriften. Die Reguliervorschriften versuchen, die oft divergierenden Ansprüche der Ober- und Unterlieger in Form eines Kompromisses unter einen Hut zu bringen.

Im Rahmen der «Ereignisanalyse Hochwasser August 2007» hat das Bundesamt für Umwelt BAFU zusammen mit den betroffenen Kantonen eine vertiefte Analyse der Hochwasserregulierung der Jurarandgewässer vorgenommen. Als Verbesserung wurde damals die sogenannte «Prognoseregulierung» eingeführt. Gemeint ist damit die Möglichkeit einer kurzzeitigen Absenkung der Seepegel vor einem prognostizierten Hochwasser.

Sämtliche Regulierreglemente berücksichtigen die Interessen von verschiedenen Anspruchsgruppen (Hochwasserschutz an den Seen und an den Fliessgewässern, Schifffahrt, Ökologie, Kraftwerke, Landwirtschaft etc.). Da die Vorstellungen dieser Interessengruppen häufig diametral auseinanderliegen, handelt es sich bei den Reguliervorschriften zwangsläufig immer um Kompromisse. Bei erkannter Hochwassergefahr hat die Hochwasserprävention bei der Gewässerregulierung absolute Priorität. Sowohl das Reglement für den Thunersee wie auch jenes für die Juragewässerkorrektion sehen die Möglichkeit vor, die Seepegel vor dem Eintreffen eines Ereignisses präventiv leicht abzusenken, um die Auswirkungen des nachfolgenden Hochwassers zu vermindern. Das Prinzip der Vorabsenkung verliert an Wirkung, je länger ein Hochwasser dauert, also je grösser die zufliessenden Wassermengen sind.

Zu Frage 2: (*welche Regulierungsmassnahmen präventiv ergriffen wurden, als die Wetterprognosen die starken Regenfälle vorhergesagt haben)*
Nach intensiver Schneeschmelze und einem nassen Juni hat der Regulierdienst den Pegel des Thunersees Anfang Juli rund 20 Zentimeter unter den Sommer-Normalstand abgesenkt. Diese Vorabsenkung diente wie oben ausgeführt der Hochwasserprävention. Bei der Regulierung des Bielersees hat der Regulierdienst ebenfalls präventiv gehandelt. In Anbetracht der Wetterprognosen wurde der Pegel des Bielersees Anfang Juli auf ein Niveau abgesenkt, welches rund 20 Zentimeter unter dem Sommer-Normalstand liegt. Ohne diese Massnahmen wären beide Seen Anfang Juli nicht auf Sommer-Normalstand gewesen, sondern deutlich höher. Zusammenfassend zeigen erste provisorische Simulationsrechnungen, dass spezifische Reguliermassnahmen zu einer Verminderung des Anstieges der Pegel der Jurarandseen in der Grössenordnung von 20 cm geführt haben.

Zur Frage 3: *(welche Interessen an Brienzer-, Thuner- und Bielersee berücksichtigt werden mussten)*
Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnt worden ist, gibt es für alle drei Seen Reguliervorschriften. Bei der Ausarbeitung dieser Reguliervorschriften wurde versucht, zahlreiche sich oft widersprechende Ansprüche unter einen Hut zu bringen. Damit wird klar, dass es sich bei den Reguliervorschriften zwangsläufig um Kompromisse handelt. Der Regulierdienst des AWA hat sich an die Reglemente gehalten und hat, wie ebenfalls bereits erwähnt, im Rahmen des Zulässigen präventiv im Sinne des Hochwasserschutzes gehandelt. Der Regulierdienst hat aber keine Abweichungen von den Regulierreglementen zu Lasten bzw. zu Gunsten der einen oder anderen Region vorgenommen. Der Regulierdienst hat also nicht aktiv in die «Schadensverteilung» eingegriffen. Dazu wäre er nicht befugt.

Auf Antrag des Regulierdienstes des Amtes für Wasser und Abfall haben die betroffenen Kantone und das Bundesamt für Umwelt am 16. Juli 2021 beschlossen, den maximal zulässigen Abfluss aus dem Bielersee von 650 m^3/s ausnahmsweise auf bis zu 750 m^3/s zu erhöhen, um das Absinken der Pegel der Jurarandseen zu beschleunigen. Das Regulierreglement lässt solche temporären Ausnahmeregelungen in Notsituationen zu, sofern alle betroffenen Kantone zustimmen. Die Massnahme hatte einen deutlich positiven Effekt auf die Absinkgeschwindigkeit der Pegel der Jurarandseen, sie hat aber nicht zu einer Umverteilung der Schäden in Richtung der Aare-Anlieger unterhalb des Bielersees geführt.

Zu Frage 4: *(wie und nach welchen Kriterien die Interessensabwägung stattgefunden hat)*
Wie in Frage 3 ausgeführt, hat der Regulierdienst keine Abwägung zwischen den Interessen der Anlieger an den verschiedenen Seen vorgenommen. Der Regulierdienst hat im Rahmen der gültigen Vorschriften gehandelt. Bei der Beurteilung der Entscheide des Regulierdienstes muss berücksichtigt werden, dass zum Voraus nie mit vollständiger Sicherheit erkennbar ist, wie die weitere Entwicklung eines Ereignisses sein wird. Die im Seeland diskutierte Frage, ob die Absenkung des Thunersees nach dem Überschreiten

des Maximums zu Gunsten des Seelandes hätte verzögert werden sollen, kann wie folgt beantwortet werden: Eine bewusste Verzögerung der Absenkung des Thunersees – also eine bewusste Abweichung von den Reguliervorschriften – hätte negative Auswirkungen auf die ebenfalls überfluteten Gebiete rund um den Thunersee gehabt. Erste Simulationsrechnungen zeigen zudem, dass die Auswirkungen einer allfälligen Drosselung der Absenkgeschwindigkeit beim Thunersee praktisch keine Auswirkungen auf die Pegel der Jurarandseen gehabt hätte. Zudem hatte auch die Region um den Thunersee mit hohen Grundwasserständen zu kämpfen. Weiter hätte ein bewusst höher gehaltener Pegel beim Thunersee bei einem allfälligen Wiederansteigen der Zuflüsse zum Thunersee infolge von weiteren Unwettern die Schäden rund um den Thunersee regulierbedingt erhöht. Ein tieferer Pegel beim Thunersee hat zudem auch für die Unterlieger einen Vorteil: Bei einem möglicherweise weiteren nachfolgenden Hochwasser kann bei dieser Ausgangslage wieder Wasser im See zurückgehalten werden. Damit können nachfolgende Hochwasser im Einzugsgebiet des Thunersees wieder wirkungsvoll für die Unterlieger gedämpft werden.

Zu Frage 5: *(ob die Wasserregulierung der Jurarandseen wie gewünscht funktioniert hat)*
Ja, die Regulierung der Juragewässerkorrektion hat wie vorgesehen funktioniert. Das System der Juragewässerkorrektion zwischen Murtensee und Murgenthal hat sich aus gesamtheitlicher Sicht – trotz den Überflutungen rund um die Jurarandseen – wiederum bewährt. Das System ist aber ein weiteres Mal an seine Grenzen gestossen. Ziel der 2. Juragewässerkorrektion war unter anderem die Schaffung eines «Einheitssees». Deshalb wurden die Kanäle zwischen den drei Jurarandseen, also der Broyekanal und der Zihlkanal, vergrössert, um den Wasseraustausch zwischen den Seen zu verbessern. Dieses System funktionierte auch im Sommer 2021, indem in der ersten Phase des Ereignisses grosse Wassermassen vom Bielersee durch den Zihlkanal zurück in den Neuenburgersee geflossen waren. Ohne diesen Rückfluss wäre der Bielersee noch viel höher angestiegen. Dieser positive Aspekt hat aber zwangsläufig dazu geführt, dass der Bielersee in der nachfolgenden Abklingphase längere Zeit auf erhöhtem Niveau stagnierte, weil die grossen Wassermassen aus dem Neuenburgersee wieder zurück in den Bielersee fliessen mussten um das System schliesslich via Regulierwehr Port zu verlassen. Der hohe Pegelstand des Neuenburgersees war also massgeblich durch den Rückfluss von Wasser aus dem Bielersee in der ersten Phase des Ereignisses entstanden. Vor diesem Hintergrund würde ein Regulierwehr am Zihlkanal kein Problem lösen, vielmehr würden neue Probleme geschaffen und möglicherweise den intakten solidarischen Geist unter den Kantonen der Juragewässerkorrektion aufs Spiel setzen.

Zu Frage 6: *(welche Lehren seitens des Kantons aus dem Ereignis gezogen werden können)*
Der Hochwasserentlastungsstollen in Thun hatte bestimmungsgemäss eine positive Wirkung auf den Pegel des Thunersees. Ohne Stolleneinsatz wäre der Thunersee knapp 20 Zentimeter höher angestiegen. Dieser positive Effekt beim Thunersee ging aber nicht zu Lasten der Unterlieger. Während der kritischen Phase des Hochwasserereignisses floss nicht mehr Wasser aus dem Thunersee ab als ohne Stollen. Hingegen erfolgte eine andere zeitliche Verteilung des Wasserabflusses aus dem Thunersee. Das hat die Wasserstände der Jurarandseen aber nicht wesentlich beeinflusst. Die in den Jahren 2010 bis 2015 durchgeführte Sanierung der Hochwasserdämme am Hagneckkanal hat sich bewährt. Es bestand 2021 zu keiner Zeit eine Dammbruchgefahr. Die im Jahr 2019 abgeschlossene Erneuerung der Steuerung und Leittechnik beim Regulierwehr in Port hat sich ebenfalls bewährt. Die Hochwasserregulierung beim Wehr Port ist dank dieses Projektes sicherer geworden. Die Hochwasserwarnungen des Bundes, das kantonale Informationsangebot über die Wasserstände und Abflüsse im Internet und die Zusammenarbeit unter den Partnerkantonen der Juragewässerkorrektion Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern, Solothurn und Aargau sind positiv zu erwähnen.

Zu Frage 7: *(wo welcher Handlungsbedarf besteht)*
Das Hochwasser 2021 hat vielerorts zu sehr hohen Abflüssen und Wasserständen geführt. Der Bielersee ist 59 Zentimeter über die Hochwassergrenze (Zielkote für die Regulierung) angestiegen. Das System der Juragewässerkorrektion war sowohl was die Seeanstösser wie auch was die Aare-Anlieger unterhalb des Bielersees anbelangt, überlastet. Angesichts der Klimaerwärmung muss auch in Zukunft mit Überlastungen gerechnet werden. Sollten Ausmass und Häufigkeit der Überlastungen deutlich zunehmen, so

dass das regulierbare System der Juragewässerkorrektion dereinst verbreitet als verbesserungsbedürftig eingestuft werden sollte, wird es zuerst umfangreiche technische Abklärungen brauchen, die das ganze System und damit mindestens sechs Kantone betreffen. Wasserbauliche Einzelaktionen sind kaum vorstellbar. Wenn schon, müsste das ganze System auf eine grössere Leistungsfähigkeit ausgebaut werden. Dies würde umfassende wasserbauliche Arbeiten (sprich Vergrösserung der Kanäle) in Kombination mit der Anpassung der Reguliervorschriften bedingen. Das dürfte zu immensen Kostenfolgen und schier endlosen Bewilligungsverfahren führen. Wichtig ist festzuhalten, dass kein Kanton einseitig Anpassungen vornehmen kann. Grundlegende Änderungen würden immer alle sechs Kantone (Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern, Solothurn, Aargau) betreffen. Bei Hochwasserschutzprojekten ist frühzeitig immer die Frage nach den Kosten und dem Nutzen zu stellen. Fällt dieser Vergleich negativ aus, sind Wasserbauprojekte nicht finanzierbar.

Die Beantwortung der Fragen basiert auf einer ersten Auswertung des Regulierdienstes. Der Regierungsrat verweist darauf, dass das Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Kurzanalyse zur Funktionsweise der Juragewässerkorrektion anlässlich des Hochwassers 2021 erstellen wird. Die Analyse wird veröffentlicht. Der Regierungsrat ist bereit, diesen übergeordneten Bericht in geeigneter Weise dem Grossen Rat zu unterbreiten und beantragt, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	032-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.57
Eingereicht am:	10.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	994/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Standesinitiative: Einführung einer zeitlich beschränkten Solidaritätssteuer auf Luxusgütern

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 1. Januar 2021).

3. Kapitel: Finanzordnung.

Art. 130 Abs. 1bis (neu): Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge der Corona-Pandemie wird der Normalsatz ausschliesslich für die Besteuerung von Luxusgütern für eine zeitlich beschränkte Zeit um mindestens 5 Prozentpunkte erhöht.

Begründung:

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, mit einer Standesinitiative beim Bund eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) auf Luxusgütern einzuführen. Auch in angespannter Wirtschaftslage und in Zeiten mit vielen Unsicherheiten während der COVID-19-geprägten Monate werden viele Luxusgüter gehandelt. Käuferinnen und Käufer solcher Güter verkraften zeitlich befristet einen höheren Steuersatz. Um die Wirtschaft wieder anzukurbeln, muss sich der Bund in den nächsten Jahren verschulden. In den letzten Jahren hat die MWST knapp 23 Mia Franken generiert. Mit dieser Solidaritätssteuer auf Luxusgütern würden jährlich mehrere Milliarden Franken zusätzlich in die Bundeskasse gespült und letztlich der Bevölkerung zugutekommen. Auf täglichen Gütern jedoch soll die Bevölkerung keine mehrwertsteuerbedingte Preissteigerung erfahren.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Covid-19-Pandemie führt sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen zu tieferen Einnahmen und enormen Mehrausgaben. Auf Bundesebene resultierte im Jahr 2020 ein rekordhohes Finanzierungsdefizit von 15,8 Milliarden Franken. Die Einnahmen blieben infolge des Wirtschaftseinbruchs unter dem Vorjahr und die Ausgaben waren insbesondere aufgrund der Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft (v.a. Kurzarbeitsentschädigung, Covid-19-Erwerbsersatz) um 16,4 Milliarden höher als im Vorjahr. Die wirtschaftliche Entwicklung und die weiterhin notwendigen Stützungsmassnahmen (u.a. Härtefallmassnahmen) werden auch im Jahr 2021 zu hohen Defiziten führen. Für das Jahr 2021 gab das eidgenössische Parlament bereits ausserordentliche Mittel von mehr als 20 Milliarden Franken für die Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie frei.

Gemäss geltendem Recht muss der Bund die entstandenen Schulden grundsätzlich innerhalb von sechs Jahren ausgleichen. Da der rasche Schuldenabbau zu massiven Budgetkürzungen führen und die Konjunkturerholung beeinträchtigen könnte, will der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2021 einen Entwurf zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes unterbreiten. Auch die Finanzkommission des Nationalrates will sich an den Überlegungen zum Umgang mit den durch die Covid-19-Pandemie verursachten Schulden beteiligen und hat dem Bundesrat bereits Vorschläge zum Abbau der ausserordentlichen Schulden unterbreitet.

Der Regierungsrat erachtet es nicht als notwendig, dass sich der Kanton Bern mit einer Standesinitiative in die laufende Diskussion auf Bundesebene einbringt. Welche Lösung der Bund schliesslich für den Schuldenabbau wählt und ob er dazu allenfalls die Mehrwertsteuer beiziehen will, soll und wird im politischen Prozess auf Bundesebene entschieden werden.

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes (Bundesverfassung Artikel 130). Auch für die Erhebung und den Einzug der Mehrwertsteuer ist allein der Bund zuständig. Gegenwärtig sind rund 20 Prozent des Mehrwertsteuerertrags zweckgebunden für die AHV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Der übrige Ertrag fliesst in die allgemeine Bundeskasse. Es erschliesst sich dem Regierungsrat nicht, weshalb ein Kanton via Standesinitiative eine Anpassung der Mehrwertsteuer verlangen sollte, wenn die Kantone grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig und weder an der Erhebung noch an den Erträgen beteiligt sind.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	053-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.78
Eingereicht am:	17.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne) Steiner (Boll, EVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Flück (Interlaken, FDP) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1129/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die jährliche Dividende der BKW ist zielgerichtet und zweckgebunden für Massnahmen, die zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der Energiestrategie 2006 dienen, einzusetzen, beispielsweise, um
   a. den Strombedarf der kantonalen Verwaltung aus eigenen PV-Anlagen bis 2030 zu decken
   b. ergänzend von privaten Kleinanlagen im Kanton Bern erneuerbaren Strom zu beziehen
   c. für die Einspeisung erneuerbarer Energie von privaten PV-Anlagenbetreibern ins öffentliche Netz eine für die Amortisation der Anlagen notwendige, minimale Vergütung zu sichern
   d. die Herkunftsnachweise privater PV-Anlagenbetreiber im Kanton Bern zu sichern
2. Das kantonale Energiegesetz (KEnG) ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Glaubwürdigkeit der Berner Regierung im Zusammenhang mit dem Engagement 2030 der Regierungspolitik 2019-2022 steigt, wenn der Kanton Bern selbst im Bereich Umwelt und Klima als Beispiel dient. Die Abstimmung zum CO_2-Gesetz erfolgt am 13. Juni 2021. Der Klimaverfassungsartikel im Kanton Bern (Klimaschutz Art. 31a neu) wird in der zweiten Hälfte 2021 dem Berner Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das kantonale Energiegesetz (Art. 2 Ziff. 3b) ist unrühmlich, dies trotz mehrerer überwiesenen Vorstösse im Grossen Rat, weil die Vertretung der Berner Regierung im Verwaltungsrat der BKW AG die notwendigen

12|00|D|v00

Schritte für eine Diskussion der schweizweit tiefsten Rücklieferungsvergütungen nicht oder nur ungenügend angestossen hat. Das lässt auch Zweifel am Willen des Regierungsrates aufkommen, die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat in diese Richtung anzuweisen. Die BKW weisen für 2020 einen Reingewinn von 382 Millionen Franken aus. Gemäss Geschäftsbericht beträgt der Dividendenvorschlag 126,6 Millionen Franken. Gemäss den Anteilen von 52,54 Prozent, die der Kanton hält, werden dem Kanton gut 66 Millionen Franken zufliessen. Zumindest ein Teil dieses Geldes sollte dafür dienen, die Energiewende im Kanton Bern zu fördern und damit die negativen Auswirkungen der tiefen Rücklieferungsvergütungen, die der Kanton durch seine Passivität mitverschuldet, auszugleichen. Zum Vergleich: Mit Geld in der Höhe der Vergütung von Suzanne Thoma für 2020 von 1,932 Millionen Franken könnte bei 32 Millionen Kilowattstunden Solarstrom der Rückliefertarif von 4 auf kostendeckende 10 Rappen erhöht werden. Das entspricht der Produktion von 3200 PV-Anlagen mit einer Nennleistung von 10 kW, wie sie auf Einfamilienhäusern zum Einsatz kommen. Leider gibt der Geschäftsbericht der BKW keine Auskunft darüber, wie viel Geld beispielsweise in die TV-Spots der BKW, die für Nachhaltigkeit werben, fliessen. Aber für jede Werbemillion könnten auch weitere 16 Millionen Kilowattstunden Solarstrom (1600 Anlagen) kostendeckend vergütet werden.

Nebst den raumplanerischen Herausforderungen zum Erstellen von Staumauern und der schleppenden Realisierung von Wärmeverbunden in Berner Gemeinden sowie (Klein-)Biogasanlagen wird der Kanton Bern mit seinen jährlichen Nettoinvestitionen ins Strassen- und Schienennetz einen grossen Anteil der Kompensationsmassnahmen selbst bewirtschaften können und den zusätzlichen Bedarf an Energie mit erneuerbarem Strom selbst verbrauchen. Zudem folgen noch die Umstellung auf Elektrobusse und zusätzliche Tramlinien. Die Erwartungen im Kanton Bern an eine wirkliche Wende in Energiefragen sind gross, Transparenz und Glaubwürdigkeit stehen auf dem Spiel. So sehen viele PV-Kleinanlagenbetreiber den Kanton in der Verantwortung, selbst effektiver zu handeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Er hat in den letzten Jahren diverse Anstrengungen unternommen, um die Ziele der kantonalen Energiestrategie 2035 und das Klimaziel 2050 des Bundes aufgrund des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen)[1] zu erreichen. Mit dem aktuellen Bericht zur Energiestrategie des Kantons Bern[2] hat der Regierungsrat diesbezüglich konkrete Massnahmen für die Umsetzungsperiode 2020 bis 2023 beschlossen. Dazu wurde vom Grossen Rat eine Planungserklärung überwiesen, mit der Forderung «*Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.* »

In der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern eine Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) knapp abgelehnt. Inzwischen haben Regierungsrat und Verwaltung eine neue Vorlage ausgearbeitet, welche am 5. Mai 2021 an den Grossen Rat überwiesen wurde um die noch fehlenden MuKEn-Module umzusetzen. Insbesondere Teil E – Eigenstromerzeugung bei Neubauten, welche eine Nutzung der Solarenergie vorsieht. Der Zubau von Solarenergie wird zukünftig sehr wichtig sein für die Stromversorgungssicherheit, insbesondere nach dem Scheitern des Strommarktabkommens. Auch unter diesem Aspekt ist es wichtig genügend Anreize für den Ausbau der Solarenergienutzung zu schaffen.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

[1] SR 0.814.012; abgeschlossen am 12. Dezember 2015 und von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017
[2] RRB 855/2020; Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023

Punkt 1 allgemein:
Die zweckgebundene Verwendung von Dividendeneinnahmen wird schweizweit bei mehreren Stadtwerken angewendet.

Eine Möglichkeit, die Zweckbindung für einen fixen oder variablen Teil oder für die gesamten Dividendeneinnahmen der BKW AG für die Förderung erneuerbaren Energien im Kanton Bern sicherzustellen, wäre die Schaffung einer Spezialfinanzierung. Die Bestimmungen für eine Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[3] und insbesondere die Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)[4] enthalten zahlreiche Vorgaben zur rechtlichen Regelung sowie zur Rechnungsführung bei Spezialfinanzierungen (vgl. Art. 41 ff. FLV). Insbesondere bedarf es einer Grundlage in einem Gesetz (vgl. Art. 14 Abs. 1 FLG). Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen dabei zu Lasten der Spezialfinanzierung (vgl. Art. 14 Abs. 5 FLG). Im vorliegenden Fall ist dieser Aspekt vernachlässigbar, denn die entsprechenden Instrumente und Ressourcen für die Förderung im Energiebereich bestehen beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bereits. Durch die heutige digitale Onlineplattform des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, über welche jährlich ca. 8'000 Gesuche abgewickelt werden, wären einerseits der Zugriff und die korrekte Zuteilung der vorhandenen Finanzmittel durch den Fonds gegeben und andererseits die Kosten durch die Verwaltung vernachlässigbar. Mit dem bereits vorhandenen umfassenden Controlling, können der Einsatz der Mittel, sowie die Wirkungen erfasst und gesteuert werden. Eine Unterdeckung könnte dadurch frühzeitig vermieden werden.

Die Schaffung von Spezialfinanzierungen kann dann angezeigt sein, wenn die Einlagen aus Einnahmen stammen, die einen direkten Bezug zu den Ausgaben aufweisen. Auf kommunaler Ebene sind Spezialfinanzierungen in den Bereichen der Wasserversorgung[5] und der Abwasserentsorgung[6] vorgeschrieben, um die dauernde Werterhaltung der entsprechenden Anlagen zu gewährleisten. Beispiele für kantonale Spezialfinanzierungen sind der Wasserfonds[7], der Abwasserfonds[8], der Renaturierungsfonds[9] oder die kürzlich geschaffene Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe[10]. Inwieweit die Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an der BKW AG einen hinreichend engen Bezug zu den Ausgaben für die Förderung erneuerbarer Energien aufweisen, um die Schaffung einer neuen Spezialfinanzierung zu rechtfertigen, wäre bei Annahme der Motion näher zu prüfen.

In den vergangenen Jahren konnte die BKW AG aufgrund ihres erfolgreichen Geschäftsgangs vergleichsweise hohe Dividenden ausrichten. Allerdings sind Dividenden in dieser Höhe keinesfalls garantiert und es ist durchaus möglich, dass künftig während mehrerer Jahre auch wesentlich kleinere oder gar keine Dividenden ausgerichtet werden können. Beim von den Motionären erwähnten Betrag von rund 66 Mio. CHF handelt es sich um die Bruttodividende vor Abzug der Verrechnungssteuer von 35 %. Die Nettodividende fällt somit tiefer aus. Es wäre bei einer Annahme der Motion zu prüfen, inwieweit z. B. ein Teil der Dividende für die Speisung der Spezialfinanzierung ausreichend wäre, und ob dieser als flexibler (prozentualer Anteil) oder fixer Betrag ausgestaltet werden könnte.

Um ein «stop and go» bei der Förderung durch die volatilen Dividenden zu verhindern, müsste die Spezialfinanzierung entsprechend ausgestaltet werden, was in Verbindung mit dem kantonalen Förderprogramm, wie oben beschrieben, könnte bei einer Annahme der Motion geprüft werden.

[3] BSG 620.0
[4] BSG 621.1
[5] Art. 12 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.November 1996 (WVG; BSG 752.32)
[6] Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
[7] Art. 4 WVG
[8] Art. 15 KGSchG
[9] Art. 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
[10] Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Für die Förderung von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung sind im Kanton Bern zurzeit keine Mittel vorhanden. Das eingestellte Budget für das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz kann im Rahmen des Gebäudeprogramms nicht für die Förderung von Photovoltaikanlagen verwendet werden.

Generell gilt bei Spezialfinanzierungen, dass dadurch die Dispositionsfreiheit über die Mittel beschränkt wird, so dass diese nicht mehr zu Deckung der Kosten der im Rahmen des im jährlichen kantonalen Finanzplanungsprozesses priorisierten Aufgaben, Projekte, Investitionsvorhaben, etc. zur Verfügung stehen. Damit wird der Handlungsspielraum des Regierungsrats und des Grossen Rats beschränkt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die durch den Fonds finanzierten Aufgaben primär in dem Ausmass wahrgenommen werden, wie Mittel zur Verfügung stehen. Für den Regierungsrat ist es insgesamt zielführender, wenn im Planungsprozess gegebenenfalls direkt auf die Mittelzuteilung eingewirkt wird.

Punkt 1a:
Im aktuellen Umsetzungsbericht zur Energiestrategie des Kantons Bern hat der Regierungsrat mit den Massnahmen 15-15 «Solarenergie auf kantonalen Gebäuden und Infrastrukturen» und 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035» konkrete Instrumente zur Eigenstromproduktion aus Photovoltaik für die Verwaltung vorgegeben. Bereits seit 2011 erfüllt die Kantonsverwaltung die Anforderungen der Energiestrategie des Kantons Bern von 2006 und bezieht für die kantonalen Liegenschaften Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Ressourcen. Der gesamte jährliche Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung beläuft sich auf rund 91.5 GWh, wovon 66 GWh durch kantonseigene Liegenschaften verursacht werden. Die Differenz entsteht durch gemietete Liegenschaften. Insgesamt rund 2 GWh pro Jahr werden aktuell durch eigene Photovoltaik-Produktion geleistet. Um die kantonseigenen Liegenschaften derart mit PV-Anlagen auszurüsten, damit sie zur vollständigen Deckung des eigenen Strombedarfs ausreichen würden, wären bei Gestehungskosten von 12 Rp./kWh (Quelle: BFE 13. Juli 2021; Statistik Sonnenenergie – Referenzjahr 2020) insgesamt 7,74 Mio. Franken notwendig. Mit Herkunftsnachweisen (HKN) von Photovoltaik wären es bei 3,5 Rp./kWh rund 2,25 Mio. Franken, bei einem Mix liegt der Betrag dazwischen. Durch den Kauf von HKN Wasserkraft für 0.1 Rp./kWh würden die Kosten weiter sinken. Mit einem Teil der Dividende der BKW AG könnten bei einer Annahme der Motion die oben erwähnten Massnahmen finanziell abgefedert werden und der Kanton könnte seine Vorbildfunktion wahrnehmen und die neuen erneuerbaren Energien im Kanton sichtbar fördern.

Punkt 1b:
Ergänzend zur Deckung des Strombedarfs aus nicht eigener Produktion werden u.a. HKN für PV gekauft. Des Weiteren könnte geprüft werden, dass aus anderen PV-Anlagen Strom bezogen werden kann, bzw. aus anderen erneuerbaren Produktionsanlagen, oder diese allenfalls durch den Kauf von HKN unterstützt werden.

Punkt 1c:
Die Rückliefertarife der BKW sind bereits in mehreren politischen Vorstössen kritisiert worden. Der Regierungsrat hat bei der gemeinsamen Beantwortung der Motion Bachmann und der Motion Rüegsegger (2016.RRGR.976) darauf hingewiesen, dass die BKW AG als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt. Dieses schreibt unter anderem vor, dass das allgemeine Gebot der Gewinnstrebigkeit nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden kann (Artikel 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Bei den Rückliefertarifen stützt sich die BKW deshalb auf die Rahmenbedingungen für die Vergütung elektrischer Energie unabhängiger Produzenten durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ab. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs keine Möglichkeit, auf die Tarifgestaltung Einfluss zu nehmen. Diese Zusammenhänge hat der Regierungsrat im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021 und bei der Beantwortung der Fragen der Finanzkommission ausführlich dargelegt. Der Grosse Rat hat diesen Bericht in der Sommersession 2021 zur Kenntnis genommen.

Der Kanton Bern ist demgegenüber frei, die Einspeisung von erneuerbarer Energie mit kantonseigenen Finanzmitteln zusätzlich zu entschädigen. Mit einer Zweckbindung der Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an der BKW AG könnte dies finanziert werden. Eine kantonale Einmalvergütung für neue PV-Anlagen zusätzlich zur Bundesvergütung, wie dies teilweise in anderen Kantonen (z.B. GR) bereits existiert, wäre eine weitere Option, die über das kantonale Förderprogramm einfach und effizient umgesetzt werden könnte.

Punkt 1d:
Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass dies durch den Markt geregelt werden soll. Mit dem Kauf von HKN für den Stromverbrauch der Verwaltung trägt der Kanton Bern indirekt hierzu bei.

Punkt 2:
Die Teilrevision des KEnG ist bereits weit fortgeschritten. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 5. Mai 2021 dem Grossen Rat unterbreitet, der in der Wintersession 2021 die erste Lesung durchführen wird. Für eine gesetzliche Regelung der zweckgebundenen Dividendenverwendung wäre demgegenüber eine neue Teilrevision des KEnG in Betracht zu ziehen, welche auch ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren beinhalten würde..

Der Regierungsrat lehnt die Motion in beiden Punkten ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.82
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1042/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Impulsprogramm zur Stärkung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Resilienz

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Impulsprogramm für folgende Bereiche zu entwickeln:

1. erneuerbare Energien
2. Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt
3. nachhaltige Umgestaltung der Wirtschaft

Begründung:

Zusätzlich zum aktuellen Umgang mit der Pandemie müssen jetzt die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Die Corona-Pandemie hat unverblümt gezeigt, wie verwundbar unsere Wirtschaft ist. Wir müssen den sozialen und ökologischen Umbau vorantreiben. Angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Ungleichheit und der ungelösten Klimakrise muss der Kanton Bern nachhaltiger und sozialer aus dieser Pandemie hervorgehen. Viele Staaten (z. B. Deutschland) haben ehrgeizige Konjunkturprogramme verabschiedet, die dem ökologischen Umbau Rechnung tragen. Diese Programme wirken sich auf die Beschäftigung aus und beschleunigen den Wandel zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, die die Grenzen der Möglichkeiten unseres Planeten respektiert. Die bisherigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Bern konzentrierten sich weitgehend auf die Erhaltung von Strukturen oder auf die Abfederung von Einsparungen.

Wir müssen im Interesse der heutigen Generation handeln, nicht nur in jenem künftiger Generationen. Wir müssen zeigen, dass die Veränderungen, die wir zum Wohle zukünftiger Generationen brauchen, bereits heute positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Industrie und Politik haben können.

12|00|D|v00

Sprechen wir über kosteneffiziente Investitionen und nicht über hohe Kosten. Umweltschutz sollte nicht als teuer angesehen werden. Aufgrund des Bedarfs an umweltfreundlicheren Produkten und Prozessen eröffnet die Bekämpfung des Klimawandels neue Industriemärkte, was zu wirtschaftlichem Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Gewinn führt.

Für die Finanzierung des Impulsprogramms gibt es verschiedene Ansätze. Der Regierungsrat hat insbesondere zu prüfen, inwieweit die Reserven der Nationalbank mittelfristig für nachhaltige Investitionen der Kantone eingesetzt werden können.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, ein ambitioniertes Impulsprogramm in den Bereichen Energie und Biodiversität in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Unternehmen, Universitäten und Hochschulen zu initiieren:

Es braucht eine zügige Umsetzung der nationalen Energiestrategie 2050 und eine Aktualisierung der kantonalen Energiestrategie 2006. Um eine unmittelbare Wirkung zu erzielen, stehen Massnahmen im Bereich der Gebäudesanierung im Vordergrund, u. a. über Förderbeiträge für das Bauprogramm, die Entwicklung von Plusenergie-Regionen, den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, oder Lösungen rund um die Speicherung und die Verbesserung der Energieeffizienz.

Es braucht eine schnelle Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und den Respekt vor dem Leben. Um eine unmittelbare Wirkung zu erzielen, liegt der Schwerpunkt auf unmittelbar umsetzbaren Sofortmassnahmen, die im Rahmen des Strategieplans für biologische Vielfalt entwickelt wurden, insbesondere durch die Nutzung der Synergien zwischen Landwirtschaft und Wäldern, natürlichen und städtischen Lebensräumen und dem Strassennetz. Die Förderung eines starken Schutzes empfindlicher Ökosysteme (Sümpfe, Torfmoore, Auen, Trockenwiesen), seltener Arten und der Nutzung und Verwertung von Holz aus unseren Wäldern sind Ansätze, die verfolgt werden sollten. Der Fokus dieses Programms liegt auf der mittel- und langfristigen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Bern. Der Schwerpunkt muss auf Massnahmen liegen, die nachhaltige Antworten auf strukturelle Veränderungen geben und den digitalen Wandel, der bestimmte Arbeitsplätze schwächt, unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Die Bedeutung und die Dringlichkeit der weltweiten Herausforderungen in der Klima- und Umweltpolitik sind aufgrund der Corona-Pandemie im vergangenen Jahr etwas in den Hintergrund gerückt. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass der Handlungsbedarf in diesen Bereichen unvermindert hoch ist und unterstützt die Umsetzung von Massnahmen, die zu einem nachhaltigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem führen. Die Nachhaltige Entwicklung ist auch die Grundmaxime, die den aktuellen Regierungsrichtlinien[1] zugrunde liegt. Sie orientiert sich an den Zielen «wirtschaftliche Entwicklung», «gesellschaftliche Entfaltung» und «Erhaltung der Lebensgrundlagen». Übergeordnetes Ziel ist es, die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten und zu verbessern. Zudem soll die Nachhaltige Entwicklung den gesellschaftlichen Zusammenhalt des Kantons festigen und den Handlungsspielraum sowie die wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit des Kantons stärken.

Einem Impulsprogramm im Sinne eines Konjunkturprogramms steht der Regierungsrat jedoch skeptisch gegenüber. Einerseits existieren in den erwähnten Bereichen bereits etliche kantonale und nationale Programme und Instrumente (vgl. unten). Andererseits haben die vergangenen Krisen gezeigt, dass staatliche Konjunkturprogramme nicht geeignet sind, nachhaltig positive wirtschaftliche Effekte zu generieren.[2] Das liegt insbesondere daran, dass die offene Schweizer Volkswirtschaft stark von der ausländischen Nachfrage abhängig ist und diese durch staatliche Massnahmen in der Schweiz praktisch nicht

[1] Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 – Engagement 2030
[2] Vgl. dazu den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom Mai 2012: Die Konjunkturmassnahmen des Bundes 2008 – 2010 Evaluation der Konzeption und Umsetzung der Stabilisierungsmassnahmen sowie den Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO über die Stabilisierungsmassnahmen 2009/2010 vom 15. Mai 2012.

beeinflusst werden kann. Staatliche Investitionen in die Infrastruktur (z. B. der Ausbau erneuerbarer Energien) wirken meist nicht in den von der Krise betroffenen Branchen und weisen entsprechend grosse Mitnahmeeffekte auf. Hinzu kommt, dass deren Wirkung erst mit Verzögerung eintritt und damit meist sogar prozyklische Auswirkungen hat, das heisst, dass die Konjunkturprogramme nicht den Ausfall privatwirtschaftlicher Aufträge kompensieren, sondern aufgrund der zeitlichen Verzögerungen erst dann ausgelöst werden, wenn sich die private Nachfrage bereits wieder erholt hat.

Die Corona-Pandemie hat zwar historische Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, dank den bereits bestehenden automatischen Stabilisatoren (v.a. Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeitsentschädigung) und den zusätzlich geschaffenen Unterstützungsinstrumenten (v.a. Covid-19-Kredite, Corona-Erwerbsersatz, Sofortmassnahmen des Kantons Bern im Frühling 2020, Härtefallprogramm 2021) konnten und können diese negativen Effekte jedoch, zumindest teilweise, begrenzt werden. Da die (inter-)nationale Wirtschaftslage vor der Corona-Pandemie grundsätzlich gut war, ist damit zu rechnen, dass sich die Wirtschaft und damit auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt dank Aufholeffekten rasch erholen wird.

Der Regierungsrat verweist bei den in der Motion angesprochenen Bereichen auf folgende bereits laufende Programme:

Punkt 1:
Im Bereich erneuerbare Energie existieren bereits etliche Programme und Projekte, die auch vom Bund initiiert und teilweise mitfinanziert werden. Entsprechend steht bereits ein Impulsprogramm im Sinne der Motion zur Verfügung. Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz[3] deckt schon heute die genannten Massnahmen ab. Es bietet die Grundlage und die notwendigen Prozesse für einen weiteren Ausbau.
Das Projekt «Energie- und Klimaeffizienz in der Landwirtschaft» ist ebenfalls weit fortgeschritten und kann im Bereich der Landwirtschaft, die für verschiedene Aspekte der nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, wesentlich zur Zielerreichung beitragen.
Eine Aktualisierung der kantonalen Energiestrategie 2006 erachtet der Regierungsrat nicht als vordringlich. Die Grundsätze und Ziele der Energiestrategie 2006 sind immer noch aktuell und die Massnahmen werden regelmässig überprüft und ergänzt.[4]

Punkt 2:
Im Bereich Biodiversitätserhalt und -förderung stehen ebenfalls bereits etliche Instrumente zur Verfügung und weitergehende Entwicklungen sind absehbar: Die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)», die bevorstehende Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes, die Erstellung und Umsetzung der Strategie Waldbiodiversität 2030 und die Umsetzung des Sachplans Biodiversität werden die notwendigen Rahmenbedingungen und Grundlagen schaffen, um den Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt besser gewährleisten zu können. Entscheidend für die Implementierung dieser Instrumente ist die (langfristige) Finanzierung. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die zur Umsetzung konkreter Massnahmen benötigten Fachpersonen verfügbar sind. Hier besteht noch Handlungsbedarf.
Insbesondere mit dem Institut für Pflanzenwissenschaften der Universität und dem Departement Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebenswissenschaften (HAFL) der Berner Fachhochschule verfügt der Kanton Bern über national wie international bedeutende Kompetenzzentren für Forschung und die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich der Biodiversität. Diese bewerben sich erfolgreich um projektweise Forschungsfinanzierung, die nicht kantonal, sondern richtigerweise national und interna-

[3] Link zum kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz
[4] Vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates vom 12. August 2020: Energiestrategie 2006 Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023

tional organisiert ist. Dem Kanton Bern kommt hierbei die Rolle zu, eine stabile und verlässliche Grundfinanzierung und eine ausreichende Infrastruktur für seine Hochschulen sicherzustellen. Ein zusätzliches Impulsprogramm ist dazu jedoch nicht notwendig und auch nicht zielführend.

Punkt 3:
Ein strategisches Ziel[5] der eingangs erwähnten Regierungsrichtlinien ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Wirtschaft. Konkret soll der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohlstand vereinbar sein mit einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.
Der Wandel hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft resp. zur Nutzung der diesbezüglichen Chancen lässt sich nicht durch ein Impulsprogramm auf kantonaler oder nationaler Ebene erreichen. Der Kanton Bern setzt sich deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten mit konkreten Projekten, mit bestehenden Fördermöglichkeiten sowie einem Beitrag an die Forschung und Innovation für die Erreichung dieses Ziels ein. Er fördert Projekte und Anwendungen nachhaltiger Energie- und Umwelttechnologien und unterstützt Forschungs- und Kompetenzzentren von nationaler und internationaler Bedeutung (z.B. Wyss Academy for Nature an der Universität Bern). Auch werden die Fördermöglichkeiten der Standortförderung Kanton Bern derzeit mit Blick auf eine Ausweitung auf Innovationsprojekte der Kreislaufwirtschaft überprüft. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird zudem generell prüfen, ob und wie die Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern zusätzlich gestärkt werden kann.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass bereits ausgereifte Programme und Instrumente in den von der Motion angesprochenen Bereichen vorliegen. Diese Instrumente werden laufend ergänzt und auf neue Herausforderungen und Ziele ausgerichtet. Ein zusätzliches, übergeordnetes Impulsprogramm für diese Bereiche wäre mit unnötig hohem Koordinationsaufwand verbunden und brächte aus Sicht des Regierungsrates keinen konkreten zusätzlichen Nutzen. Allfällige Anpassungen und Konkretisierungen müssen im Rahmen der bestehenden Programme und Vorhaben vorgenommen werden. Damit kann am ehesten eine gezielte und rasche Wirkung erreicht werden. Der Regierungsrat teilt zwar das inhaltliche Anliegen der Motion, spricht sich jedoch gegen das geforderte Impulsprogramm im Sinne eines Konjunkturprogramms aus und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Ziel 5: Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.87
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, glp) Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1043/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2: Ablehnung**

Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Aufrechterhaltung der zeitgerechten Postdienstleistungen ist im ganzen Kanton für alle Bürgerinnen und Bürger nachhaltig sicherzustellen. Dies kann vor Ort in einer Poststelle, in einer Gemeindeverwaltung, bei einem ortsansässigen Detailhändler/Gewerbebetrieb oder durch einen Hausservice gewährleistet werden.
2. Bei Schliessungen sind Umlagerungen in private Gewerbebetriebe zu kostendeckenden Konditionen sicherzustellen.

Begründung:

Am 14. Mai 2020 gab die Schweizerische Post einen Strategiewechsel bekannt. Das Poststellennetz soll nun entgegen früherer Planungen nicht weiter reduziert, sondern bei rund 800 durch die Post selber betriebenen Poststellen verbleiben. Der Schritt hat zu positiven Reaktionen geführt, ist aber aufgrund der veränderten Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden voraussehbar eine Übergangslösung. Jeder Bürgerin und jedem Bürger soll im Kanton Bern nachhaltig der Zugang zu zeitgerechten Dienstleistungen der Post erhalten bleiben. Der Service Public im Bereich der Postdienstleistungen ist im ganzen Kanton sicherzustellen, und wo nötig sind kostendeckende Beiträge an lokale Anbieter zu sprechen.

Der Kanton Bern hat zu gewährleisten, dass durch die Schliessung von Poststellen notwendige Dienstleistungen der Post für ihre Bürgerinnen und Bürger nicht verloren gehen. Umlagerungen in Gemeindeverwaltungen, Dorfläden oder andere ortsansässige Betriebe sollen gefördert oder aber durch einen umfangreichen Hausservice, der auch ausserhalb der Bürozeiten zugänglich ist, ersetzt werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt vom Regierungsrat die nachhaltige Sicherstellung der zeitgerechten Postdienstleistungen im Kanton Bern. Im Falle von Agenturlösungen soll die Erbringung dieser Dienstleistungen durch Private zu kostendeckenden Konditionen erfolgen. Der Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren mehrfach Vorstösse mit ähnlicher Stossrichtung überwiesen, letztmals in der Frühlingssession 2021 die Motion 130-2020 «Keine weiteren Poststellenschliessungen» (Josi Barbara, SVP, Wimmis)[1].

Eine gute Versorgung mit Dienstleistungen der Post ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern wichtig. Deshalb sind die Versorgungsziele im kantonalen Richtplan definiert. Angestrebt wird eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen, die auf die Siedlungsentwicklung des Kantons abgestimmt ist. Zentral ist also ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinden abdeckt. Die Form des Angebots ist aus der Sicht des Regierungsrates dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit wie z.B. eine Postagentur oder einen Hausservice erbracht werden sollen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Die Digitalisierung wirkt sich spürbar auf den Postbereich aus. Die Schaltergeschäfte mit Briefen sowie mit Ein- und Auszahlungen sind seit längerem stark rückläufig. Die COVID-19 Pandemie und die damit verbundenen Massnahmen haben – mit Ausnahme der Paketpost – den Rückgang der Nachfrage nach Postdienstleistungen am Schalter nochmals deutlich verstärkt.

Der Grundversorgungsauftrag der Post und das Poststellennetz sind auch auf nationaler Ebene ein wichtiges Thema. Der Bundesrat hat in Erfüllung des Postulats 19.3532 «Längerfristige Weiterentwicklung des Zugangs zu Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung» der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) im März 2021 einen Bericht über den Zugang zu postalischen Dienstleistungen veröffentlicht[2]. Dieser Bericht hält in einer Standortbestimmung fest, dass mit der bisherigen Strategie die Zugangspunkte zu den Dienstleistungen der Post erhalten werden konnten. Gleichzeitig drängt sich auch die Frage auf, wie das durch Postgesetzgebung und Politik geforderte flächendeckende Netz an Zugangspunkten längerfristig finanzierbar ist: «Dazu müssen die im vorliegenden Bericht behandelten Themenbereiche mittelfristig im breiteren Kontext der Grundversorgung der Zukunft diskutiert werden. Einerseits müssen auch alternative Finanzierungsmechanismen des Postnetzes und der Grundversorgung vertieft geprüft werden. Andererseits muss im Zuge der Digitalisierung über eine Modernisierung der Grundversorgungsaufträge nachgedacht werden. Aus Sicht der Post müssen Fragestellungen wie technologieneutrale Vorgaben zur Erfüllung der Grundversorgung, Notwendigkeit einer Grundversorgung im Zahlungsverkehr oder doch zumindest gewisser Dienstleistungen diskutiert werden.»

Zu den Anträgen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz[3] und in der Postverordnung[4] geregelt: Der Bund sichert die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die gesetzlichen Aufträge und die strategischen Zielvorgaben, durch die Aufsicht der eidgenössischen Postkommission (PostCom) und des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie durch seine Eigentümerschaft an der Schweizerischen Post. Hingegen nimmt der Bund über diesen Rahmen hinaus keinen Einfluss auf das operative Geschäft der Post. In Bezug auf Anpassungen im Poststellennetz ist die Post verpflichtet, die betroffenen Gemeinden und Kantone zu konsultieren.

[1] https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/ecc30b0ac22049d2aca8082b8e53d4f4-332/4/PDF/2020.RRGR.181-RRB-D-218255.pdf
[2] Bericht des Bundesrats über den Zugang zu den postalischen Dienstleistungen vom 31. März 2021 https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82895.html
[3] Postgesetz (PG, SR 783.0) vom 17. Dezember 2010
[4] Postverordnung (VPG, SR 783.01) vom 29. August 2012

Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.

Punkt 2:

Die Konditionen für die Führung einer Postagentur werden jeweils zwischen der Post und der Partnerunternehmung ausgehandelt. Die Post setzt bei ihrem Agenturkonzept auf ein Vergütungssystem mit einem Fixteil (Infrastruktur, Schulung und Qualität), einem variablen Teil (Umsatzvergütung und Stückentschädigung) und einem Zuschlag, mit dem allfällige ortsspezifische Gegebenheiten abgegolten werden. Damit soll eine individuelle, auf die Bedingungen des entsprechenden Agenturpartners abgestimmte Vergütung sichergestellt werden. Der Kanton kann hier keinen Einfluss nehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	036-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.61
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Steiner (Boll, EVP) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Egger (Hünibach, SP) Bauen (Münsingen, Grüne) Ruchti (Seewil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1044/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Marktgerechte Stromtarife

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Der Regierungsrat beauftragt seine Vertretung bei der BKW, die Stromtarife auf das nächstmögliche Tarifjahr an die neue Marktpreisrealität anzupassen.

2. Energieversorgungsunternehmen, die durch die BKW beliefert werden, sollen ihre Stromtarife auch überarbeiten.

Begründung:

Die heutige Tarifstruktur mit Hochtarif am Tag und Niedertarif in der Nacht stammt aus einer Zeit, die von Bandkraftwerken in Ergänzung mit Speicherkraftwerken dominiert wurde.

Mit dem stetigen Zubau von Solarstrom hat diese Technologie Jahr für Jahr mehr Einfluss auf die Marktpreise. Dies führt zur grotesken Situation, dass die Stromanbieter an Sonntagen am Nachmittag den Hochtarif verrechnen, die Marktpreise jedoch teilweise weit im negativen Bereich notieren können.

Die folgende Darstellung zeigt die durchschnittlichen Marktpreise in der Schweiz pro Stunde für das Kalenderjahr 2020. Es ist deutlich zu erkennen, dass die Strompreise an Wochenenden klar unterhalb der Strompreise eines normalen Wochentages liegen. Die Preisspitzen befinden sich in den Morgen- und Abendstunden.

12|00|D|v00

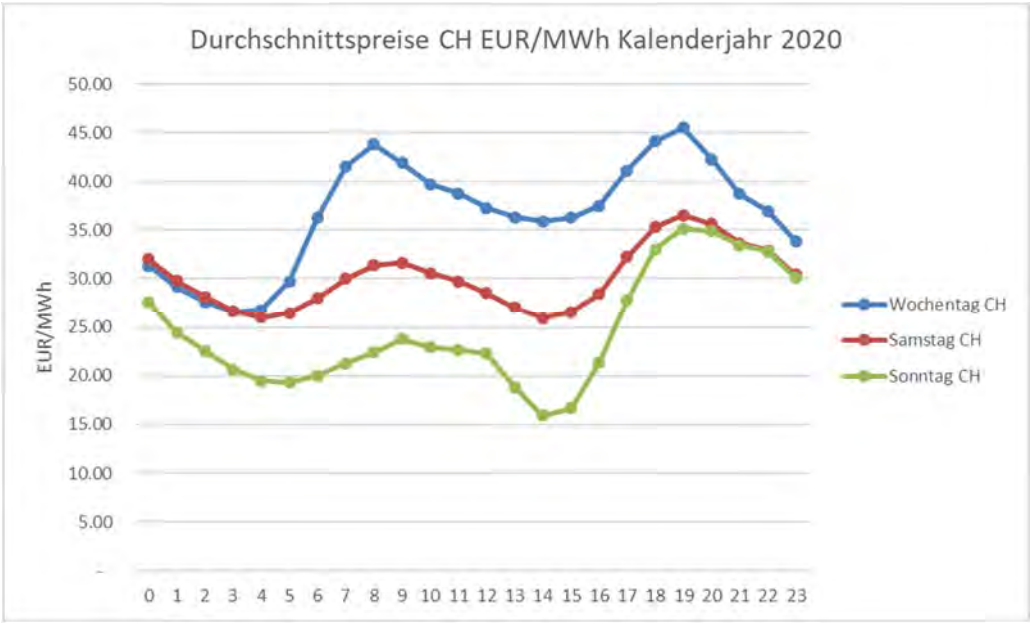

Quelle: EPEX Spot Preise

Andere Energieversorger haben bereits auf diese Marktpreisveränderungen reagiert und ihre Tarife zeitlich angepasst. Beispiel: Eniwa oder das ewz für die Stromtarife der E-Mobilität.

Als Mehrheitsaktionär kann der Regierungsrat Einfluss nehmen, damit die BKW eine unkomplizierte Anpassung der Tarifstruktur vornimmt.

Eine mögliche Umsetzung könnte wie folgt aussehen:

Werktags	0-6 Uhr	6-13 Uhr	13-16 Uhr	16-22 Uhr	22-24 Uhr
Sa+So+Feiertage	Niedertarif				

Hochtarif	Niedertarif

Durch die Anpassung der Tarifzeiten, versprechen sich die Unterzeichnenden folgende positiven Auswirkungen:

- Der Stromverbrauch für Boiler, Wärmepumpen, E-Mobilität, Geschirrspüler usw. kann nun aus den Abend- und Nachtstunden in den Nachmittag verlegt werden.
- Der Stromkonsum kann somit besser gegen die Stromproduktion aus Photovoltaik optimiert werden, was helfen kann, die Markpreise zu stabilisieren.
- Auch Gewerbetreibende können vom Niedertarif durch den Tag profitieren – ein willkommener Rabatt in Zeiten von Corona.
- Geht die BKW als Vorbild voran, werden hoffentlich bald auch andere Stromanbieter wie beispielsweise lokale EVU im Kanton Bern folgen.
- Durch die Verschiebung des Stromverbrauchs in den Nachmittag wird der weitere Zubau von Photovoltaik ermöglicht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die aufgeführten Begründungen betreffend Hoch- und Niedertarif nachvollziehen. Die Tarifgestaltung ist aber grundsätzlich auf Bundesebene im Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) sowie im nationalen Energie-

gesetz (EnG; SR 730.0) und der entsprechenden Energieverordnung (EnV; SR 730.01) geregelt. Gemäss Bundesrecht legen die Energieversorgungsunternehmen ihre Netznutzungs- und Energietarife autonom fest. Die Tarifüberprüfungen erfolgen durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gemäss Art. 22 Absatz b StromVG und gelten für sämtliche Bereiche des regulierten Strommarktes. Die BKW AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt (Art. 762 OR). Sämtliche Aktionäre, auch der Kanton Bern, unterliegen damit den Bestimmungen des Obligationenrechts. Diese können durch kantonales Recht nicht geändert werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs keine Möglichkeit, auf die Tarifgestaltung Einfluss zu nehmen. Diese Zusammenhänge hat der Regierungsrat im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021 und bei der Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Bericht ausführlich dargelegt. Der Grosse Rat hat diesen Bericht in der Sommersession 2021 zur Kenntnis genommen. Dass die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf mögliche Tarifsenkungen bzw. Tarifgestaltungen für den Kanton nicht vorhanden sind, wurde zudem in Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse ausführlich dargelegt, z.B. bereits in der gemeinsamen Antwort des Regierungsrates auf die Motionen M 210-2016 (2016.RRGR.976; Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren) und M 218-2016 (2016.RRGR.1008; Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen), aber auch etwa in der Antwort zur Motion M 126-2018 (2018.RRGR.388; Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!).

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit und Handlungsmöglichkeiten lehnt der Regierungsrat das Postulat und die Prüfungsaufträge ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	088-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.145
Eingereicht am:	17.05.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in) Riem (Iffwil, Die Mitte) Wenger (Spiez, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1353/2021 vom 17. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die notwendigen Schritte zum Ausstieg aus der Politik der nicht nutritiven Verwendung von tierischen Proteinen aus Schlachtabfällen aufzuzeigen

2. mit den zuständigen Stellen von Bund, Kanton, Hochschulen und Branchenverbänden ein Konzept zur artgerechten Nutzung der Proteine aus lebensmitteltauglichen Schlachtabfällen auszuarbeiten

3. sich beim Bund dringlich für den sofortigen Stopp der Vernichtung von Proteinen aus Schlachtabfällen einzusetzen

4. mit den zuständigen Partnern einen Pilotbetrieb aufzubauen, um die Erkenntnisse für eine sinnvolle Regulierung zu nutzen

Begründung:

Der Kanton Bern ist der grösste Agrarkanton und somit bei der massenhaften Vernichtung von Proteinen wie auch beim Import proteinhaltiger Produkte von Bedeutung. Er hat einen wesentlichen Anteil an der schweizerischen Eiweissbilanz. Resten aus der Fleischverarbeitung in lebensmitteltauglicher Qualität werden in grossen Mengen vernichtet und gehen so für die Ernährung von Menschen und Tieren verloren. Im Gegenzug werden Produkte teilweise um die halbe Welt transportiert, um unseren Proteinbedarf zu decken.

Nachhaltigkeit ist ein Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2019−2022. Die systematische Vernichtung von tierischen Proteinen in dieser Grössenordnung darf darum nicht mehr wegen sogenannten Sachzwängen weitergehen.

12|00|D|v00

Der Kanton Bern soll mit den zuständigen Stellen von Bund, Hochschulen und Branchenverbänden praktikable Lösungen für die nutritive Verwendung von tierischen Schlachtabfällen ausarbeiten oder zumindest initiieren. Es muss ein Ziel sein, die riesige Verschwendung baldmöglichst zu beenden und die ressourcenschonende Versorgung mit hochwertigen Proteinen zu verbessern. Die notwendigen Gesetzesänderungen und die hauptsächlichen Anforderungen an die Prozesssicherheit und die Qualitätssicherung sollen aufgezeigt werden. Die praxisnahen Institutionen und Fachbetriebe im Kanton Bern verfügen über ein grosses Know-how und sind in der Lage, an sinnvollen Lösungen mitzuarbeiten. In einem Pilotbetrieb sollen erste Erfahrungen gesammelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Schlacht- und Speiseabfälle können als Träger von Krankheitserregern Mensch, Tier und Umwelt gefährden. Die weltweite BSE- Krise Ende der 1990-er Jahre, die Maul- und Klauenseuche Anfangs der 2000-er Jahre und aktuell die Afrikanische Schweinepest zeigen dies eindrücklich und haben zu riesigen Verlusten geführt. Bei der Entsorgung und Wiederverwertung der als tierische Nebenprodukte bezeichneten Stoffe, muss der Sicherheit von Mensch und Tier folglich grösste Bedeutung beigemessen werden, und inwieweit diese Proteinquellen verwertet werden dürfen, muss sich primär nach den Erkenntnissen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention richten. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich in der eidgenössischen Verordnung über tierische Nebenprodukte[1]. Diese Verordnung ist äquivalent zu den entsprechenden EU- Regelungen, was den Handel mit Tieren und Tierprodukten ohne Grenzkontrollen mit der EU ermöglicht[2]. Die Kantone haben bei der Umsetzung keinen Spielraum und können keine eigenen Regelungen erlassen.

Seit neustem ist die Verwendung von Schweine-Tiermehl für die Produktion von Futtermitteln für Geflügel und von Geflügel-Tiermehl für die Produktion von Futtermitteln für Schweine in der EU grundsätzlich wieder möglich. Es liegt in der Zuständigkeit des Bundes, die entsprechenden Regelungen nun in das Schweizer Recht zu überführen. Trotz möglicher Legalisierung ist allerdings fraglich, ob solche Futtermittel in der Schweiz in naher Zukunft produziert und eingesetzt werden können. Die Anforderungen an die Prozesssicherheit und die Qualitätssicherung sind bekannt und sehr umfangreich. Um Kontaminationen auszuschliessen, müssen unter anderem nach Tierart völlig getrennte Produktionslinien von der Schlachtung über die Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte, die Herstellung der Futtermittel bis zum Einsatz auf dem Tierhaltungsbetrieb gegeben sein.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, wonach Schlachtabfälle möglichst sinnvoll zu verwerten sind. Dabei ist der Sicherheit von Mensch und Tier jedoch höchste Priorität beizumessen. Nach diesen Anforderungen richten sich auch die aktuellen Lockerungsschritte der EU. Es ist an den Branchenverbänden, zusammen mit den Veterinärbehörden die zukünftigen Möglichkeiten für die Nutzung von tierischen Nebenprodukten in Futtermitteln für Nutztiere zu prüfen. Diese Diskussionen sind auf nationaler Ebene zu führen. Der Regierungsrat sieht daher keinen Handlungsbedarf und keine Handlungsmöglichkeiten auf kantonaler Stufe.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP); SR 916.441.22
[2] Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR 0.916.026.81

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	124-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.193
Eingereicht am:	08.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1387/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Ablehnung** **Punkt 2: Annahme als Postulat** **Punkt 3: Annahme als Postulat** **Punkt 4: Ablehnung** **Punkt 5: Ablehnung**

Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesgrundlagen zu erarbeiten, die folgende Elemente umfassen:

1. Betriebe, die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkaufen oder nach Hause liefern, müssen im Grundsatz Mehrweggeschirr oder gleichwertige andere umweltfreundliche Verpackungslösungen verwenden.

2. Wer im Rahmen einer grösseren öffentlichen Veranstaltung auf privatem Grund Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr oder gleichwertige andere umweltfreundliche Verpackungslösungen verwenden.

3. Ausnahmen sind möglich, u. a. bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt; bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweggeschirr unverhältnismässig erscheint; bei Verkäufen an Kleinstveranstaltungen.

4. Der Kanton Bern stellt die Unterstützung der betroffenen Unternehmen sicher, dafür kann er Anreizsysteme entwickeln, und er leistet Informationsarbeit.

5. Die Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe wird erarbeitet, mit dem Ziel, Einweggeschirr im öffentlichen Raum zu vermindern.

12|00|D|v00

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2019 gilt im Kanton Bern in der Gastgewerbeverordnung, dass Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen mit mehr als 500 Personen auf Mehrweggeschirr zurückgreifen müssen. Es gibt dabei Ausnahmen.

Hingegen dominieren bei den weit verbreiteten Takeaway-Angeboten weiterhin häufig Einweglösungen. Die Ausserhausverpflegung nimmt stetig zu und viele Restaurationsbetriebe haben – befördert durch Corona – zusätzlich auf Lieferservice oder Takeaway umgestellt. Erfreulich ist, dass immer mehr Betriebe auch ökologischere und CO_2-freundliche Mehrweglösungen anbieten und auch Berner Start-Ups in diesem Bereich Pionierleistungen[1] erbringen und inzwischen gar ein Exportschlager sind.[2]

Trotzdem ist das Problem von Einwegverpackungen nach wie vor gross. Die Zahlen und Fakten zur Umwelt sprechen eine klare Sprache: In einer Einwegverpackung stecken zwischen 80 und 180 Gramm CO_2. Gerechnet mit im Mittel 100 Gramm CO_2 pro Einweg ergibt das 5 Tonnen eingespartes CO_2 pro Tag. Auf das Jahr gerechnet (260 Arbeitstage) ergibt das 1300 Tonnen eingespartes CO_2. Täglich sind heute in der Schweiz rund 50 000 Recyle-Boxen im Umlauf, das heisst, es werden 50 000 Einwegschalen ersetzt. Das sind 1000 vermiedene Abfallsäcke an einem einzigen Tag. Und täglich kommen mehr dazu. Das hilft dem Klima und der Umwelt.[3]

Der Kanton Basel-Stadt kennt seit 2019 bereits eine Regelung für Mehrweggebinde im Takeaway-Bereich im kantonalen Umweltschutzgesetz[4], im Kanton Genf ist eine ähnliche Regelung in Vorbereitung.[5]

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern teilt die Haltung der Motionärin, dass mit einem breiteren Einsatz von Mehrweggeschirr anstelle von Einweglösungen umweltgerechtere Lösungen geschaffen werden können. Bevor jedoch die in der Gastgewerbeverordnung (GGV)[6] vorgesehene Pflicht für Veranstaltungen, Mehrweggeschirr oder gleichwertige umweltfreundliche Verpackungslösungen zu verwenden, erweitert wird, müssen etliche Aspekte vertieft geprüft werden. So muss beispielsweise geklärt werden, welche Lösungen in welchen Fällen die geringsten Umweltbelastungen aufweisen. Dabei kann nicht einfach nur auf die CO_2-Belastung der Einwegverpackungen abgestellt werden, sondern es müssen auch weitere Aspekte wie der Transport und die Reinigung des Mehrweggeschirrs berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Gesetzesgrundlagen auszuarbeiten. Er ist aber bereit, einzelne Punkte der Motion als Postulat anzunehmen und eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die entsprechenden Anliegen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Da es sich im Kern um ein Thema der Abfallbewirtschaftung handelt, sollte die Arbeitsgruppe idealerweise vom Amt für Wasser und Abfall geleitet werden. Zudem sollten neben den kantonalen Fachstellen auch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, die Regierungsstatthalterämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gastgewerbe- und Veranstaltungsbranche in der Arbeitsgruppe eingebunden sein.

[1] So beispielsweise das Berner Start-Up Unternehmen reCIRCLE AG, welches Mehrwegverpackungen für die Gastronomie entwickelt. Durch das ausgeklügelte System bleiben diese in einem geschlossenen Kreislauf und können von Konsumentinnen und Konsumenten jederzeit und schweizweit wiederverwendet werden. Produziert wird in der Schweiz und zwar klimaneutral. Aktuell gehören knapp 1300 Betriebe in der Schweiz dazu.
[2] «Mehrweg-Geschirr aus Bern erobert die Schweiz und Europa», Radio SRF, 8.6.2021. https://www.recircle.ch/assets/files/Basistext_reCIRCLE_mBildern_DE.pdf https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-bern-freiburg-wallis/mehrweg-geschirr-aus-bern-erobert-die-schweiz-und-europa?id=11999573
[3] https://www.oekoservice.ch/images/news/2016/Factsheet_Swiss_Climate_Wie_viel_ist_eine_Tonne_CO2.pdf
[4] Umweltschutzgesetz Basel Stadt, Art. 20a
https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/4924
[5] Plastique recyclable: le grand bazar ! A bon entendeur. L'émission du 23 mars 2021
https://pages.rts.ch/emissions/abe/test/11958786-test-defficacite-des-masques-en-tissu-et-ffp2.html#12066879
[6] Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 (GGV, BSG 935.111)

Zu den einzelnen Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Der Regierungsrat lehnt es ab, Betriebe, die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkaufen, grundsätzlich zur Verwendung von Mehrweggeschirr zu verpflichten. Eine solche Regelung wäre kaum umsetzbar, da sich das Angebot der Betriebe in den meisten Fällen sowohl an Konsumentinnen und Konsumenten richtet, die die Speisen und Getränke vor Ort konsumieren wie an solche, die die Speisen und Getränke mitnehmen und anderswo konsumieren. Eine entsprechende Pflicht für Hauslieferungen lehnt der Regierungsrat ebenfalls ab. Sie würde wegen der örtlichen Distanz zwischen Ausgabestelle und Ort der Konsumation sowie dem Fehlen eines Rücknahmenetzes für Mehrweggeschirr zu zusätzlichen Umweltbelastungen führen und wäre auch aus betriebswirtschaftlicher Perspektive mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Auch das von der Motionärin erwähnte Umweltgesetz des Kantons Basel-Stadt enthält keine Regelung für Hauslieferungen. Der Regierungsrat lehnt diesen Punkt deshalb ab.

2. Die Gastgewerbeverordnung sieht vor, dass Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen grundsätzlich Mehrweggeschirr einsetzen müssen.[7] Diese Pflicht gilt nicht für Gastgewerbebetriebe mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 6 des Gastgewerbegesetzes (GGG)[8]. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, inwieweit die Regelung für die Verwendung von Mehrweggeschirr auf weitere Bereiche und Branchen ausgedehnt werden kann (z. B. Gastgewerbebetriebe in Sportstadien) und beantragt deshalb, diesen Punkt als Postulat anzunehmen.

3. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass in begründeten Einzelfällen Alternativlösungen oder Ausnahmen möglich sein müssen.[9] Er beantragt deshalb, diesen Punkt als Postulat anzunehmen und bei einer allfälligen Ausweitung der Pflicht, Mehrweggeschirr zu verwenden, zu berücksichtigen.

4. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass auf die Schaffung von speziellen Anreizsystemen zu verzichten ist. Sofern die Pflicht für Mehrweggeschirr oder gleichwertige Lösungen ausgeweitet und damit die Freiwilligkeit aufgehoben werden sollte, sind keine zusätzlichen Anreize notwendig. Die Information der betroffenen Unternehmen, Veranstalter oder der Gemeinden wäre in diesem Fall über die ordentlichen Kanäle sichergestellt. Zusätzliche Informationsarbeit ist nicht notwendig. Der Regierungsrat lehnt diesen Punkt deshalb ab.

5. Der Regierungsrat erachtet die Einführung einer Lenkungsabgabe nicht als geeignet, um die Verwendung von Mehrweglösungen durchzusetzen. Einerseits kann eine Lenkungsabgabe auf Einweglösungen die gewünschte Wirkung nur entfalten, wenn sie auf eidgenössischer Ebene eingeführt wird, da nicht nur im Kanton Bern angesiedelte Unternehmen Einweggeschirr verkaufen. Andererseits verursacht die Erhebung einer Lenkungsabgabe in der Umsetzung einen sehr hohen Aufwand. Der Regierungsrat lehnt diesen Punkt deshalb ab.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Die Gastgewerbeverordnung (Artikel 17a) ist offen formuliert und enthält keine Vorgabe, ab welcher Teilnehmerzahl die Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen zwingend vorgeschrieben ist. Hingegen ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Bewilligungsbehörde auf die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr verzichten kann, wenn damit ein unverhältnismässiger Aufwand verbunden ist. Für kleine Veranstaltungen sind der administrative Aufwand und die Kosten für die Verwendung von Mehrweggeschirr in den allermeisten Fällen unverhältnismässig gross. Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL) entschieden, sämtliche kleinen Veranstaltungen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr zu befreien. Dies gilt für Veranstaltungen mit weniger als 500 Teilnehmenden. Die GL hat ausserdem entschieden, Märkte und Gewerbeausstellungen – bei denen die Teilnehmerzahl nicht kontrollierbar ist – ebenfalls grundsätzlich von dieser Pflicht zu befreien. Bei diesen Veranstaltungen kommt hinzu, dass der Koordinationsaufwand sehr hoch wäre, da meistens mehrere kleine, lokal getrennte und unabhängige Anbieter anwesend sind.
[8] Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG, BSG 935.11)
[9] In der Gastgewerbeverordnung (Artikel 17a Absatz 3) ist diese Ausnahmeregelung für Veranstaltungen bereits vorhanden.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.205
Eingereicht am:	14.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Eichenberger (Biglen, Die Mitte) Wandfluh (Kandergrund, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1388/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme als Postulat** **Ziffer 4: Annahme als Postulat**

Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Umsetzung des Massnahmenplans für sauberes Wasser des Bundesrates auf Grund der überwiesenen Parlamentarischen Initiative 19.475 ganzheitlich anzugehen

2. für den Kanton Bern beim Bund ein Ressourcenprojekt nach Artikel 77a LwG einzureichen

3. als Grundlage das Pilotprojekt REDES (Ressourceneffizienz im Dienste der Ernährungssicherheit) der HAFL Zollikofen und des Berner Bauernverbands zu verwenden

4. das Berner Pflanzenschutzprojekt zu verlängern bzw. mit zwei zusätzlichen Monitoringgebieten in den Regionen Seeland und Oberaargau zu erweitern

Begründung:

Steigende Bevölkerungszahlen, Klima und Umwelt sowie die Ressourcenknappheit werden in Zukunft vermehrt die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft vor neue Herausforderungen stellen. Die Verarbeitungsbetriebe, die Konsumentinnen und Konsumenten sind die wichtigsten Partner. Mit dem vom Bundesrat in Vernehmlassung gebrachten Massnahmenplan für sauberes Wasser will der Bundesrat die Parlamentarische Initiative 19.475 umsetzen und zusammen mit dem Postulat 20.3931 eine neue Agrarpolitik

12|00|D|v00

erarbeiten. Eine neue AP wird in der bestehenden Form die bereits bekannten, aber auch neue Zielkonflikte nicht integral lösen. Im Gegenteil, es ist bereits jetzt bekannt, dass der administrative Aufwand massiv steigen wird, die Zielkonflikte nicht konsequent angegangen werden und ohne Mehrwert für Tier, Natur, Umwelt und Gesellschaft sind. Mehr Nachhaltigkeit wird erreicht durch Ressourceneffizienz und mit definierten Zielen und Massnahmen je Betrieb, wie Schliessen der (Nährstoff-)Kreisläufe, Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, Reduktion von CO_2-Emissionen und Pflanzenschutzmittel mittels Meliorationen inkl. Be- und Entwässerungen, neuen Technologien und Smart Farming. Dazu braucht es ein zeitgemässes System mit Fokus auf den einzelnen Betrieb. Das Projekt REDES wurde durch den Berner Bauernverband (BEBV), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die HAFL Zollikofen gestartet und erfolgreich mit vielen neuen Erkenntnissen abgeschlossen. Zehn Berner Bauernfamilien haben sich freiwillig entschieden, ihre Betriebe nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz gezielt weiterzuentwickeln. Mit RISE, der massnahmenorientierten Nachhaltigkeitsanalyse landwirtschaftlicher Betriebe[1] wurden die Ergebnisse gezielt gemessen und Verbesserungspotenzial geortet, was eine Weiterentwicklung der Betriebe in den gewünschten Bereichen möglich macht. Der Vorstand des BEBV hat diese RISE-Methode ebenfalls auf ihren Betrieben getestet und konnte dieselben Feststellungen machen.

Die vorhandenen Ergebnisse des aktuellen Berner Pflanzenschutzprojekts (BPP) zeigen, dass viele Berner Bauernfamilien freiwillig Massnahmen umsetzen, die die Umwelt direkt und umgehend schonen. Mit dem Auftrag des Bundes für das Ausscheiden der Zuströmbereiche (Motion 20.3625 Ständerat Zanetti) in wichtigen Grundwassergebieten wird der Kanton Bern personelle und finanzielle Mittel bereitstellen bzw. aus den vielen Erfahrungen des aktuellen BPP profitieren können, um die interdisziplinäre Translation, bspw. die Vernetzung der vielen Themen Nährstoffe, Boden, Be- und Entwässerung, Regionale Verarbeitung, gesunde Ernährung und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung mit der Wissenschaft nach dem Bottom-up-Prinzip erfolgreich und aktiv anzugehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Nach Art. 77a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) richtet der Bund Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen aus. Beiträge werden der verantwortlichen Trägerschaft gewährt, wenn die im Projekt vorgesehenen Massnahmen aufeinander abgestimmt und in absehbarer Zeit selbsttragend sind. Solche Ressourcenprojekte basieren auf finanziellen Anreizen für die Umsetzung von festgelegten Massnahmen und haben eine Laufzeit von sechs Jahren (plus rund zwei Jahre für Abschlussarbeiten wie Schlussbericht und Wirkungsmonitoring). Sie bieten den Beteiligten und dem Bundesamt für Landwirtschaft die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen in der landwirtschaftlichen Praxis zu erproben sowie Erkenntnisse zu deren Wirksamkeit (u.a. auf Umweltparameter) und Vollzugstauglichkeit zu generieren. Massnahmen, die sich in diesem Kontext als zielgerichtet bewähren, können Eingang in die Agrarpolitik des Bundes finden und so nationale Ausbreitung erfahren.

Zu Ziffer 1

In der Antwort zur Interpellation 285-2020 Rüegsegger «Auswirkungen von extremen Volksinitiativen auf die Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern» hat sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, dass die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 im Kanton Bern «aktiv und breit mit dem Ziel

[1] https://www.bfh.ch/dam/jcr:a7cfa1ee-f429-4bbf-b711-f060e5219fb8/was-ist-rise.pdf

angegangen werden soll, dass möglichst viele Berner Betriebe an möglichst vielen Programmen teilnehmen». Diese Haltung hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum ersten Verordnungspaket «sauberes Trinkwasser» wiederholt und beschrieben, mit welcher Projektorganisation die Umsetzung im Kanton Bern angegangen werden soll (RRB 966/2021). Für die aktive Umsetzung im Kanton ist das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zuständig. Das LANAT hat bereits ein entsprechendes Konzept entwickelt und ist daran, dieses in enger Zusammenarbeit mit dem Berner Bauern Verband, den Kontrollorganisationen und der Hochschule für Agrar- und Forstwirtschaft (BFH-HAFL) zielgerichtet umzusetzen.

Zu Ziffer 2

In den vergangenen Jahren hat der Kanton Bern das agrarpolitische Instrument der Ressourcenprojekte nach Art. 77a LwG aktiv genutzt, teilweise auch in kantonsübergreifender Zusammenarbeit. Das aktuell grösste Ressourcenprojekt ist das vom Grossen Rat im Jahr 2016 genehmigte Berner Pflanzenschutzprojekt (2016.RRGR.207), welches das LANAT und der Berner Bauern Verband gemeinsam tragen. Erfahrungen aus den bisherigen Projekten zeigen, dass der Aufwand für deren Initiierung und Umsetzung sehr hoch ist und diesbezüglich noch steigende Tendenz aufweist (u.a. umfassende wissenschaftliche Projektbegleitung). Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrates angezeigt, dass seitens der Verwaltung nur Ressourcenprojekte initiiert werden, die ein gutes Aufwand-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Diese Prämisse bedingt unter anderem, dass ein möglichst grosser Teil der Landwirtschaftsbetriebe direkt oder indirekt von den Projekterkenntnissen profitieren kann. Ressourcenprojekte können ganz unterschiedliche Trägerschaften aufweisen. Die Beteiligung des Kantons ist keine Voraussetzung. Somit besteht jederzeit die Möglichkeit, dass auch private Organisationen solche Ressourcenprojekte als Trägerschaft initiieren können.

Das LANAT prüft aktuell verschiedene Projektideen (u.a. im Kontext Klima), um gegebenenfalls ein Nachfolgeprojekt für das Berner Pflanzenschutzprojekt (Beitragsgewährungen 2017-2022; Schlussbericht bis spätestens am 31. Juli 2025) beim Bund beantragen zu können.

Zu Ziffer 3

Das zweiteilige Pilotprojekt REDES wurde 2017 erfolgreich abgeschlossen. Gemäss Forschungskonzept des Bundesamtes für Landwirtschaft der Jahre 2017-2020 sollen die Erfahrungen aus dem Politprojekt REDES in der Arbeitsgruppe «Innovative Land- und Ernährungswirtschaft» für die Erarbeitung eines Konzepts zur Förderung der Innovationsleistung genutzt werden[2]. Basierend auf den Erfahrungen mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt sind bei der Ausgestaltung eines Ressourcenprojekts Doppelspurigkeiten mit anderen Massnahmenkonzepten (z.B. Massnahmenplan sauberes Trinkwasser), Zielkonflikte sowie eine übermässige Umsetzungs- und Vollzugskomplexität zu vermeiden. Gegenwärtig lässt sich – nicht zuletzt aufgrund der dynamischen agrarpolitischen Entwicklungen auf Bundesebene – noch nicht abschliessend beurteilen, ob und gegebenenfalls mit welchen Zielen und Massnahmen ein solches Projekt anzustreben ist.

Das LANAT klärt die Erfolgschancen vor der Konkretisierung eines Projekts mit dem zuständigen Bundesamt für Landwirtschaft ab, wobei auch REDES als Grundlage eine abzuklärende Fragestellung ist.

[2] Bundesamt für Landwirtschaft,2016, Forschungskonzept Land- und Ernährungswirtschaft 2017-2020.

Zu Ziffer 4

Das Berner Pflanzenschutzprojekt startete am 1. Januar 2017 und befindet sich im fünften Jahr seiner Umsetzung. Bis Ende 2022 können die verschiedenen Projektmassnahmen, welche die am Projekt beteiligten Landwirtinnen und Landwirte umsetzen, mit Bundes- und Kantonsmitteln unterstützt werden. Die wissenschaftliche Begleitung des Ressourcenprojekts wird anschliessend noch weitergeführt, um die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen erfassen sowie daraus gewonnene Erkenntnisse und Folgerungen ableiten zu können. Der effektive Abschluss des Projektes ist für das Jahr 2025 geplant. Mit der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und der Parlamentarischen Initiative 19.475 (Massnahmenplan sauberes Trinkwasser) stehen der Branche ab 1. Januar 2023 freiwillige Massnahmen mit grundsätzlich denselben Zielen wie die des Berner Pflanzenschutzprojekts zur Verfügung.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat sich anlässlich von Diskussionen zur Weiterführung des Berner Pflanzenschutzprojekts dahingehend geäussert, dass Ressourcenprojekte im Umfang und der Breite wie das Berner Pflanzenschutzprojekt voraussichtlich in Zukunft nicht mehr möglich sein werden. Auch eine zeitliche Verlängerung der Beitragszahlungen entspreche nicht der Konzeption der Ressourcenprojekte. Der Bund verfolge zudem das Ziel, den innovativen Charakter und die wissenschaftliche Begleitung der Ressourcenprojekte stärker zu gewichten.

Ein besonderer Nutzen – auch aus wissenschaftlicher Sicht – im Berner Pflanzenschutzprojekt besteht darin, dass das Gewässermonitoring mit Bewirtschaftungsdaten verknüpft werden kann. Längere Messreihen und Beobachtungszeiten ergeben Informationen über den Zusammenhang von Ursache und Wirkung, was für Lernprozesse und Handlungsveränderungen wesentlich ist. Es ist eine Herausforderung, innerhalb eines Gebietes genügend Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zu finden, die zusichern, ihre Bewirtschaftungsdaten für ein Forschungsprojekt über den erforderlichen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Das Gewässermonitoring ist aufwändig und entsprechend kostenintensiv. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn durch die nachträgliche Aufnahme von weiteren Gebieten, bei denen auch bereits schon länger freiwillige Massnahmen umgesetzt werden, vermag die hohen Kosten für den Aufbau von zusätzlichen Monitoringgebieten nicht zu rechtfertigen. Auch die für Aussagen nötige Messdauer könnte mit neuen Messstationen im zeitlich auslaufenden Projekt nicht gewährleistet werden. Je nachdem wie klar die Ergebnisse aus den Monitoringgebieten ausfallen, könnte aber eine Verlängerung der Probenentnahme innerhalb der bestehenden Monitoringgebiete zielgerichtet und zweckmässig sein.

Diskussionen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft haben gezeigt, dass eine über Bundesmittel finanzierte Projektverlängerung nicht der Konzeption der Ressourcenprojekte nach Art. 77a LwG entspricht. Deshalb und auch aus den anderen dargelegten Gründen machen zusätzliche Monitoringgebiete im Kontext des bestehenden Berner Pflanzenschutzprojekts wenig Sinn. Hingegen könnte eine Verlängerung der Messungen in den bestehenden Einzugsgebieten zweckmässig sein.

Der Regierungsrat beantragt die Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben, Ziffer 2, 3 und 4 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	139-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.208
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1389/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Umsetzung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung zur Erhaltung der Biodiversität im Kanton Bern zu verbessern
2. den grundeigentümerverbindlichen Schutz von Biotopen und umgebenden Pufferzonen voranzutreiben und dazu insbesondere das Instrument des Grundbucheintrags zu nutzen
3. die erforderliche Pflege der Biotope von nationaler Bedeutung durch das Abrufen grösstmöglicher Bundesbeiträge sicherzustellen
4. dem Austrocknen von Hoch- und Flachmooren entgegenzuwirken, dafür nötige Projekte zur Moorregeneration voranzutreiben und dadurch verstärkte Beiträge zum Klimaschutz zu leisten

Begründung:

In unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft sind die Biotope von nationaler Bedeutung geschützte Restflächen von ausserordentlicher Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität. So steht es im Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zum Stand der Umsetzung der nationalen Biotopinventare (für Hoch- und Flachmoore, Auen- und Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden) in den dafür zuständigen Kantonen. Aufgrund der jüngsten Umfrage, die periodisch bei den Kantonen durchgeführt wird, kommt der Bericht zum Schluss, dass sich «bald 30 Jahre nach der Inkraftsetzung der ersten Inventare noch grosse Defizite» zeigen. Die Biotope von nationaler Bedeutung entwickelten sich «nicht entsprechend den Schutzzielen» und in allen Biotoptypen sei «eine Verschlechterung der ökologischen Qualität zu beobachten».

Dieses alarmierende Fazit ist nicht zuletzt auf die völlig ungenügende Umsetzung des Biotopschutzes im Kanton Bern zurückzuführen. Und der bedauerliche Befund gilt vor allem für die besonders unter dem

12|00|D|v00

Klimawandel leidenden Moore. «Hochmoore werden trockener und nährstoffreicher, deren Wasserhaushalt ist oftmals gestört», hält der BAFU-Bericht dazu fest. «Flachmoore sind ebenfalls trockener geworden.» Der Kanton Bern gehört zu jener Handvoll Kantone, die den Schutz der Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung (und damit wohl auch der sie umgebenden Moorlandschaften) am wenigsten umsetzen. Nur vereinzelte der 106 Hochmoore im Kanton Bern sind laut BAFU-Bericht vollständig geschützt; von den 228 Flachmooren sind es gar keine. Oder umgekehrt formuliert: Praktisch alle national bedeutsamen Flach- und Hochmoore im Kanton Bern sind ungenügend geschützt.

Das schlechte Abschneiden Berns im Kantonsvergleich zum Biotop- und insbesondere zum Moorschutz ist zu einem wesentlichen Teil auf den fehlenden grundeigentümerverbindlichen Schutz zurückzuführen. Es fehlt an kantonalen Naturschutzgebieten und Schutzzonen in der kommunalen Nutzungsplanung. Dieser Mangel könnte ausgeglichen werden, wenn der Schutz von Biotopen, deren Pflege durch Verträge mit relativ kurzer Laufzeit vereinbart ist, im Grundbuch eingetragen und dadurch langfristig gesichert werden könnte. Wichtig ist aber auch, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Pflege der Biotope bereitgestellt werden – und dazu kann und muss der Kanton Bern grösstmögliche Beiträge des Bundes abrufen.

Nur so kann auch der Kanton Bern zentralen Schlussfolgerungen des erwähnten BAFU-Berichts gebührend Rechnung tragen: «Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung sind dringend zu verstärken. (…) Um den Zustand langfristig zu sichern, sind (…) ökologisch ausreichende Pufferzonen festzusetzen. Wo notwendig, sollen schliesslich Massnahmen zur Sanierung ergriffen werden.»

Letzteres gilt insbesondere für die Moore, deren ökologische Qualität trotz rechtlichem Schutz vielerorts schwindet. Um die Hoch- und Flachmoore vor dem Austrocknen zu retten, braucht es ausreichend Pufferzonen und vermehrt Projekte zur Moorregeneration.

Solche Projekte, wie sie der Kanton Bern beispielsweise im Chlepfibeerimoos am Burgäschisee oder im Hochmoor von La Chaux im Berner Jura durchgeführt hat, leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Denn Hoch- und Flachmoore sind CO_2-Speicher. Wenn nun Moore – wie sich zunehmend als Folge des Klimawandels zeigt – austrocknen, zersetzt sich der Torf, was klimaschädigendes CO_2 freisetzt. Wenn der Kanton Bern künftig mit verstärkten Anstrengungen zur Moorregeneration hier wirksam Gegensteuer gibt, leistet er auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der in Mooren besonders ausgeprägten Biodiversität.

Antwort des Regierungsrates

Moorschutz ist Klimaschutz, denn Moore bzw. organische Böden ganz generell binden erhebliche Mengen an Kohlendioxid. Werden diese entwässert und intensiv bewirtschaftet, wird das im Torf bzw. im organischen Material fixierte Kohlendioxid freigesetzt. Der Moorschutz ist seit Jahren einer der Naturschutzschwerpunkte im Kanton Bern. Der Kanton Bern hat gewisse Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der fünf Bundesinventare mit seinen aktuell 1'251 Berner Objekten. Handlungsbedarf besteht in erster Linie beim bundesrechtlich geforderten grundeigentümerverbindlichen Schutz und bei der Sicherung der ökologisch ausreichenden Pufferzonen. Mit zusätzlichen Mitteln im Rahmen der Wyss Academy for Nature konnten in jüngster Zeit mehrere Projekte zur Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen und den beschleunigten Vollzug an die Hand genommen werden. Diese Projekte tragen dazu bei, dass Vollzugsdefizite abgebaut werden können.

Zu Ziffer 1

Der Erhaltung der Qualität der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung, das heisst die Sicherstellung des schutzzielkonformen Unterhalts, wird höchste Priorität beigemessen. Entsprechend werden knapp 90 Prozent, dies entspricht ca. CHF 12.7 Millionen (Stand 2020), des kantonalen Naturschutzbudgets für Bewirtschaftungsverträge mit den Landwirtinnen und Landwirten und den Unterhalt der kantonalen Naturschutzgebiete aufgewendet. Zweite Priorität haben die Sanierung und Aufwertung bestehender

naturnaher Flächen sowie die Förderung national prioritärer Arten. Mit dem Aufbau der Ökologischen Infrastruktur nimmt die Bedeutung der gezielten Schliessung von Vernetzungslücken zu. Neue Unterschutzstellungen oder die Revision nicht mehr zeitgemässer Schutzbeschlüsse bestehender Naturschutzgebiete sind ressourcenbedingt nur punktuell möglich. Auch die teilweise notwendige Weiterentwicklung der rechtlichen und methodischen Instrumente war lange nur in bescheidenem Umfang möglich. Im Rahmen der Umsetzung des Sachplans Biodiversität und mit der Unterstützung durch Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature werden teilweise bestehende Defizite schrittweise angegangen.

Zu Ziffer 2

Das Bundesrecht verlangt für die Bundesinventarobjekte die Ausscheidung ökologisch ausreichender Puffer (explizit bei den Auen sowie Hoch- und Flachmooren, implizit bei den Amphibienlaichgebieten und Trockenwiesen und -weiden). Gemäss Bund umfasst eine ökologisch ausreichende Pufferzone die Funktionen einer Nährstoff-Pufferzone, einer hydrologischen Pufferzone, einer morphodynamischen Pufferzone und einer Pufferzone gegenüber weiteren Gefährdungen für die biotopspezifische Pflanzen- und Tierwelt. Die Ausscheidung erfolgt jeweils inventar- und objektspezifisch, wofür die Kantone zuständig sind. Es bestehen noch zahlreiche offene Fragen, wie – mit Ausnahme des Nährstoffpuffers – diese verschiedenen Pufferzonen konkret bestimmt und dann umgesetzt werden sollen. Die Kantone Aargau, Bern und Zürich sind gemeinsam bestrebt, zumindest einige dieser Fragen in einem vom Bund mitfinanzierten Innovationsprojekt zu beantworten.

Der Bund verlangt den grundeigentümerverbindlichen Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung. Als Instrument dafür verfügt der Kanton Bern aktuell einzig über die Unterschutzstellung nach Art. 36ff des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (BSG 426.11). Das kantonale Unterschutzstellungsverfahren lehnt sich dabei stark an das Nutzplanverfahren gemäss Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0) an und ist entsprechend aufwändig. Die Umsetzung der Bundesvorgaben durch dieses Unterschutzstellungsverfahren ist bei über 1’250 Bundesinventarobjekten unrealistisch, da der Aufwand für alle Beteiligten sehr hoch ist. Die Ausscheidung von kantonalen Naturschutzgebieten ist aus Sicht des Regierungsrates dort notwendig, wo es für die Schutzzielerreichung verbindliche Regelungen gegenüber Dritten (beispielsweise Bikerinnen und Biker, Hundehaltende, Wassersportlerinnen und Wassersportler) braucht. Bei vielen Inventarobjekten (beispielsweise Trockenwiesen und -weiden, Flachmoore) ist jedoch hauptsächlich der schutzzielkonforme Unterhalt wesentlich. Hier sind vertragliche Lösungen zwischen Bewirtschaftenden und Kanton aus Sicht des Regierungsrates bisher in der Regel zielführend. Sie setzen jedoch genügend finanzielle Mittel als Anreiz voraus. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen Bewirtschaftenden und Kanton, so verfügt der Kanton Bern aktuell nicht über ein geeignetes Instrument, um die schutzzielkonforme Bewirtschaftung durchzusetzen.

Der Regierungsrat beabsichtigt eine schrittweise Umsetzung der Ausscheidung der ökologisch ausreichenden Puffer im Rahmen des Sachplans Biodiversität und ist bereit, die Frage einer erleichterten Unterschutzstellung von Bundesinventarobjekten eingehend zu prüfen. Ob der Grundbucheintrag das dafür geeignete Instrument ist, wird sich dabei weisen. Bei der Kosten-Nutzen-Abwägung der jeweiligen Instrumente soll neben dem Verwaltungsaufwand auch das Potenzial für mögliche zusätzliche Bundesbeiträge und Entschädigungsfragen berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 3

Naturschutz ist eine Verbundsaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung «Naturschutz» am Aufwand für Pflege, Aufwertung, Sanierung, Unterschutzstellung usw. der Bundesinventarobjekte. Der Kanton hat die Kofinanzierung sicherzustellen. Für die laufende Programmperiode 2020-2024 konnte der Kanton Bern aufgrund des zur Verfügung stehenden kantonalen Naturschutzbudgets nicht alle vom Bund angebotenen Mittel abrufen[1]. Auch mit der Mobilisierung von Drittmitteln als Kofinanzierung (via Gemeinden, Stiftungen usw.) blieben die finanziellen Mittel

[1] Vgl. Interpellation 161-2020 Rüfenacht «Investitionen des Kantons Bern in die Erhaltung und Förderung der Biodiversität».

des Kantons hinter dem Angebot des Bundes zurück. Davon betroffen sind jedoch nicht die Beiträge für die Biotoppflege, sondern primär Aufwertungsmassnahmen in beeinträchtigten Naturschutzgebieten und Inventarobjekten sowie ebenfalls erforderliche Grundlagenerhebungen.

Zur Abgeltung der Biotoppflege hat der Bund 2020 im Rahmen der Programmvereinbarung Naturschutz eine Flächenpauschale eingeführt und ist damit vom bisherigen System aufwandabhängiger Beiträge abgewichen. Diese Systemänderung hat für den Kanton Bern deutlich tiefere Bundesbeiträge für die Biotoppflege zur Folge. Der Regierungsrat hat deshalb im Budget- und Finanzplanungsprozess für den Zeitraum 2020-2024 zusätzliche Mittel in der Höhe von 1.2 Mio. Franken pro Jahr für den Vertragsnaturschutz bereitgestellt. So können die laufenden rund 3'000 Bewirtschaftungsverträge unverändert weitergeführt werden. Andernfalls hätten diese mit deutlich tieferen Entschädigungen an die Landwirtinnen und Landwirte neu verhandelt werden müssen. Der Regierungsrat wird die Lage im Rahmen der Programmvereinbarung «Naturschutz» für die Periode 2025-2028, auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Agrarpolitik, neu beurteilen.

Zu Ziffer 4

Der schutzzielkonforme Unterhalt der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung wird im Kanton Bern mit weitgehend standardisierten Bewirtschaftungsverträgen sichergestellt. Objektspezifischere Verträge wären wünschenswert, stehen aber in Konflikt mit Anforderungen im Massenvollzug. Für 2022 ist die Einführung einer standardisierten Nutzungskontrolle gemeinsam mit dem übrigen Agrarvollzug geplant. Bei vielen Hochmooren ist der Wasserhaushalt aufgrund früherer Eingriffe wie Torfabbau und Entwässerungen gestört. Die Sanierung ist technisch anspruchsvoll und kostenintensiv. Zur Umsetzung der Massnahmen braucht es zudem in der Regel die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers sowie eine Baubewilligung der zuständigen Behörde. Die Sanierung der Hochmoore kommt deshalb nur langsam voran. Mit dem Projekt «Hochmoorregeneration effizienter und effektiver vorantreiben» soll hier Gegensteuer gegeben werden. Das Projekt ist Teil des vom Regierungsrat genehmigten Umsetzungsprogramms des Hub Bern der Wyss Academy for Nature. Mit dem Schutz intakter und der Sanierung beeinträchtigter Hoch- und Flachmoore sowie einer standortgerechten Nutzung der übrigen organischen Böden kann der Kanton Bern einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wo er mit kantonseigenen Grundstücken mit gutem Beispiel vorangehen kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	141-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.210
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1390/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die drei vom BAFU entwickelten Achsen zur ökologischen Infrastruktur zu verfolgen:

1. Sicherung der Qualität der bestehenden Räume
2. Schaffung von zusätzlichen Räumen
3. Verbindung der Räume untereinander, Vernetzung

Begründung:

Städtische Gebiete und Verkehrsinfrastrukturen (Strassennetze, Schienennetze, Energietransportnetze usw.) wirken sich auf alle Ökosysteme aus, indem sie die Landschaft verändern, neue Verschmutzungsquellen hervorbringen oder Barrieren schaffen, die zur Isolierung von Tierpopulationen beitragen.

Wir müssen nun versuchen, ihre Auswirkungen zu reduzieren und neue ökologische Netzwerke in Gebieten zu entwickeln, die oft stark anthropisiert sind.

Die Forschung bestätigt, dass die Artenvielfalt ein sechstes Massenaussterben erlebt.

Zu den betroffenen Arten gehören Wirbellose, Wirbeltiere und Pflanzen. Biodiversität, von der die menschlichen Gesellschaften profitieren (Biomasseproduktion, Luft- und Wasserreinigung, Sauerstoffproduktion, Kohlenstoffbindung usw.), verdient Respekt in Bezug auf ihre Funktionsweise, Dynamik und Evolution.

Den Status und die Trends der biologischen Vielfalt zu verstehen, ist eine der grössten Herausforderungen für die Forschung und die Menschheit.

12|00|D|v00

Gemäss Planung des Bundes (Version 0.99, April 2021, *Ökologische Infrastruktur, Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020-24, Aktenzeichen: BAFU-417.21-4/3/4/7*) kommt den Kantonen dabei eine wichtige Rolle zu.

Auf nationaler Ebene werden Ziele, räumliche und thematische Schwerpunkte definiert. Die Kantone nehmen sie in ihre Planungen auf, setzen sie konkret um und realisieren Massnahmen zum Bau von ökologischer Infrastruktur. Ausserdem ergänzen sie die Ziele sowie die räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte mit den regionalen Merkmalen.

Zu Punkt 1:
Gezielter Unterhalt und Sanierung bestehender Schutzgebiete, Verbesserung, Erweiterung und Sicherung der Qualität.

Es geht darum, den Unterhalt und die Verwaltung der bestehenden Gebiete zu verbessern.

Die Gebiete werden gezielt saniert und weiterentwickelt. Die Arbeiten beruhen auf der Sicherung und Aufwertung der inventarisierten Flächen, der Aufwertung der Wasserschutzgebiete und Zugvogelreservate durch arten- und lebensraumfördernde Massnahmen sowie der Optimierung von Pufferzonen und der Erweiterung der Nutzung von Moor- und Torfmoorgebieten.

Zu Punkt 2:
Schaffung zusätzlicher Gebiete.

Ziel ist es, zusätzliche hochwertige Gebiete zu schaffen.

Bestehende Prozesse und Programme werden gezielt mit der Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt und, wo möglich, schneller umgesetzt.

Die Qualität der biodiversitätsreichen Gebiete wird so verbessert, und die Flächen sollen erweitert werden. Dazu gehören z. B. Renaturierungspläne, die Erkennung von Gewässern (gemäss Wasserschutzgesetz), die Bezeichnung weiterer Waldreservate gemäss den Zielen der Waldpolitik 2030, die Sicherung von Wildtierkorridoren auf überregionaler Ebene und die Umsetzung geplanter Wildtierquerungen.

Zu Punkt 3:
Koordinierung des Netzwerks, Beseitigung von Hindernissen, Vervollständigung fehlender Elemente

Die ökologische Infrastruktur wird durch andere kantonale Schutzgebiete ergänzt und aus nationaler Sicht berücksichtigt.

Ziel ist es, die beobachteten Defizite im Zusammenhang mit den Populationen seltener Arten ausserhalb bestehender Schutzgebiete sowie die quantitativen oder qualitativen Defizite im Bereich der Vernetzung zu beheben. Es werden Flächen mit Potenzial für eine quantitative und qualitative Wiederherstellung identifiziert. Die Beseitigung von Hindernissen und deren Sanierung sind zu definieren und mit geeigneten Instrumenten umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Jahr 2012 verabschiedete der Bundesrat die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS). Eine ihrer zentralen Massnahmen ist der Aufbau einer nationalen Ökologischen Infrastruktur (ÖI). Der Regierungsrat des Kantons Bern beauftragte 2014 die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer kantonalen Biodiversitätsstrategie, um aufzuzeigen wie der Kanton Bern die SBS umsetzen will. Im Jahr 2019 genehmigte der Regie-

rungsrat mit dem Sachplan Biodiversität den dritten Teil der kantonalen Biodiversitätsstrategie und dessen zentrales Instrument. Mit der darin enthaltenen Massnahme A8 wird die Verwaltung beauftragt, das Basisnetz der kantonalen ökologischen Infrastruktur (ÖIBE) zu erarbeiten. Die Vorarbeiten für die Planung der ÖIBE laufen bereits seit 2016. Mangels klarer Bundesvorgaben haben die Kantone Aargau, Bern und Zürich zusammen ein Pilotprojekt gestartet, um die Ziele der ÖI, ihre Bausteine, die fachlichen Anforderungen, die raumplanerische Verankerung, die langfristige Umsetzung usw. zu klären. Die Projektergebnisse wurden 2019 in einem provisorischen «Werkzeugkasten ÖI» zusammengestellt[1]. Insbesondere für den Siedlungsraum fehlen aber noch Grundlagen und Instrumente. Diese werden aktuell in einem Folgeprojekt mit finanzieller Unterstützung des Bundes erarbeitet[2]. Gemäss Programmziel 1 der Programmvereinbarung 2020-2024 mit dem Bund haben die Kantone bis Ende 2023 eine kantonale ÖI-Planung zu erstellen. Diese soll den Flächenbedarf der ÖI auf der Ebene des Kantons, die räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte, den Handlungsbedarf und die Schnittstellen sowie die Stossrichtungen für die Umsetzung aufzeigen. Für den Bund ist die räumliche Bezeichnung der Kern- und Vernetzungsgebiete der ÖI prioritär. Seit April 2021 steht den Kantonen die ÖI-Arbeitshilfe des Bundes zur Verfügung[3]. Noch fehlen jedoch wichtige Grundlagen des Bundes (beispielsweise Lebensraumkarte der Schweiz, minimales Datenmodell für GIS-Daten). Die Arbeitshilfe macht detaillierte Vorgaben zum planerischen Umgang mit den Kern- und Vernetzungsgebieten sowie zum zusätzlichen Flächenbedarf nach Lebensraumtypen und nach biogeographischen Regionen. Die von den Kantonen Aargau, Bern und Zürich geleisteten Vorarbeiten wurden vom Bund berücksichtigt.

Seit August 2021 liegt die «Berner Methode» für die kantonale Fachplanung ÖIBE vor. Diese wurde dem Bund zur Stellungnahme eingereicht. So kann sichergestellt werden, dass die Projektprodukte den Anforderungen des Bundes entsprechen. Die eigentliche Erarbeitung der ÖIBE startet im Herbst 2021. Die Arbeiten an der ÖIBE werden mit parallellaufenden, zielverwandten Projekten bestmöglich koordiniert. Beispiele dafür sind die Umsetzung des Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK; Federführung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung), die neue kantonale Waldbiodiversitätsstrategie (Federführung beim Amt für Wald und Naturgefahren) und die Revision der Regionalen Waldpläne (Federführung ebenfalls beim Amt für Wald und Naturgefahren) sowie die Ausscheidung der Gewässerräume (Federführung bei den Gemeinden). Der vom Bund vorgegebene Terminplan für die ÖI bedingt eine straffe Planung. Um die Betroffenen über das Vorhaben zu informieren, organisiert die im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) dafür fachlich federführende Abteilung für Naturförderung im Oktober 2021 eine erste Informationsveranstaltung. Die eigentliche raumplanerische Umsetzung der ÖIBE erfolgt ab 2025. Das konkrete Vorgehen muss gemeinsam mit den verschiedenen Beteiligten noch festgelegt werden. Angedacht ist, dies im Rahmen der regionalen Richtplanung anzugehen.

Zu Ziffer 1
Die in der Motion geforderte Sicherung der Qualität der bestehenden natürlichen und naturnahen Lebensräume entspricht dem gesetzlichen Auftrag gemäss der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Kanton. Hier liegt seit langem der Schwerpunkt der kantonalen Naturschutzarbeit. Die bestehenden bzw. bekannten Kerngebiete und Wanderkorridore bilden den Ausgangspunkt für die Fachplanung ÖIBE. Sie bilden die zentrale Grundlage für die Beurteilung des Istzustandes.

Zu Ziffer 2
Hauptgrund für den Rückgang der Biodiversität sind der Verlust an natürlichen und naturnahen Lebensräumen sowie die starke Fragmentierung der Landschaft. Dafür verantwortlich sind unter anderem der Ausbau der «Grauen Infrastruktur», d.h. der Flächenbedarf für Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen, die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der weiter steigende Druck durch die Freizeitnutzung. Die Biodiversität nimmt in allen Regionen ab, d.h. es besteht im ganzen Kanton Handlungsbedarf. Dieser ist in den Gunstlagen des Mittellandes deutlich am grössten. Um hier die Biodiversität zu

[1] Werkzeugkasten ÖIM - Ökologische Infrastruktur Mittelland ÖIM (xn--im-eka.ch).
[2] Die Ergebnisse zum Siedlungsraum sind auch für die Beantwortung des Postulats Aebi (Hellsau, SVP): Biodiversität – alle müssen ihren Beitrag leisten äusserst nützlich.
[3] BAFU (Hrsg.) 2021: Ökologische Infrastruktur. Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020-2024. Version 0.99. 50 S.

erhalten bzw. wiederherzustellen braucht es deshalb mehr Kerngebiete und auch eine Aufwertung der Vernetzungsgebiete. Im Jura und vor allem im Oberland ist der Bedarf an zusätzlichen natürlichen und naturnahen Flächen kleiner bzw. klein. Hier gilt es in erster Linie die teilweise noch grossflächig vorhandenen Naturwerte zu erhalten und vorhandene Beeinträchtigungen zu beheben. Die Fachplanung ÖIBE wird aufzeigen, wo es neue Kerngebiete braucht, um eine funktionierende und resiliente kantonale ÖI langfristig aufbauen, unterhalten und weiterentwickeln zu können.

Zu Ziffer 3
Isolierte Kerngebiete reichen nicht aus, um die Biodiversität langfristig zu erhalten und die Ökosystemleistungen zu gewährleisten. Es braucht eine qualitativ und quantitativ ausreichende Vernetzung zwischen gleichartigen Kerngebieten, z.B. über Gewässerräume entlang von Fliessgewässern, aufgewertete Waldränder oder artenreiche Hecken. Auch die Nutzung der übrigen Fläche – die sogenannte Matrix – hat einen Einfluss, wie gut die ökologische Infrastruktur funktioniert. Waldnutzung ist naturnäher als Verkehrs- oder Siedlungsnutzung. Naturnahe Flächen entlang von Verkehrsträgern und Siedlungsgrün leisten einen wichtigen Beitrag, die Matrix durchlässig zu halten. Die Vernetzung ist aber nicht überall gewährleistet oder wird durch neue Infrastrukturprojekte und Nutzungen beeinträchtigt oder unterbrochen. Die Fachplanung ÖIBE wird aufzeigen, wo die funktionale Vernetzung gleichartiger Kerngebiete ausreicht und wo zusätzliche Massnahmen notwendig sind.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemleistungen eine grosse Herausforderung ist. Mit der Fachplanung ÖIBE schafft der Kanton die planerischen Grundlagen für eine fachlich korrekte, zielgerichtete Umsetzung. Damit dies gelingt, braucht es das Engagement aller Beteiligten. Der Regierungsrat verfolgt die in der Motion dargelegten Ziele und ist bereit, mit kantonseigenen Grundstücken einen wesentlichen Beitrag an die ÖIBE zu leisten. Es bestehen jedoch noch Unklarheiten bezüglich der Ausgestaltung der effektiven Anforderungen des Bundes.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	142-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.211
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1305/2021 vom 10. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Weniger Spritzmittel im Wald

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Strategie zu erarbeiten, um den Verbrauch von Pestiziden im Wald massiv einzuschränken und ab sofort zu reduzieren
2. das Austragen von Pestiziden im Wald bis 2030 zu verbieten (auf geeigneten befestigten Plätzen ausserhalb des Waldes können weiterhin Ausnahmen bewilligt werden)
3. ab sofort Stämme, die mit Pestiziden behandelt sind, gut sichtbar markieren und mit einer Warntafel versehen zu lassen
4. Vorschriften zu erlassen, bis wann geschlagene Baumstämme im Wald gelagert werden dürfen
5. die Wirksamkeit von Netzen untersuchen zu lassen, mit denen Holz gegen Borkenkäfer geschützt werden kann
6. zu den Ergebnissen dieser Untersuchung (Punkt 5) dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen
7. Waldbesitzende, Umweltorganisationen und die verarbeitende Industrie an einen Tisch zu bringen, um gemeinsame Lösungen des Problems des Pestizid-Einsatzes im Wald zu suchen

Begründung:

Hochtoxische Stoffe wie Cypermethrine und viele andere passen nicht zum Image des gesunden Schweizer Waldes, der von Waldbesitzern und von der Holzindustrie als ökologischer Energie- und Bauträger vermarktet wird. Die Inhaltsstoffe dieser Pestizide sind so giftig, dass Kinder nicht mit Holz in Kontakt kommen sollten, das mit Pestiziden behandelt wurde. Diese sind insbesondere für Kinder giftig und für

Kleinstlebewesen und Insekten tödlich. Daher soll Holz so rasch wie möglich aus dem Wald abgeführt und nicht im Wald mit Pestiziden behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Inhaltsstoffe in Pflanzenschutzmitteln wirken nicht nur gegen Schadorganismen, sondern können auch dem Menschen und anderen Organismen schaden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist daher in der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) streng geregelt. Der Bund macht damit von seiner in Art. 118 Abs. 2 Bst. a der Bundesverfassung (BV, SR 101) festgeschriebenen Möglichkeit Gebrauch, Vorschriften zum Einsatz von Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden, zu erlassen. In Anhang 2.5 der ChemRRV ist in Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. d festgehalten, dass Pflanzenschutzmittel im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung nicht verwendet werden dürfen. Von diesem Verbot gibt es Ausnahmen. So dürfen Pflanzenschutzmittel im Wald in Ausnahmefällen zur Bekämpfung von Schadorganismen eingesetzt werden. Dies, um Waldbestände oder den Wert des nachhaltigen Rohstoffs Holz zu erhalten, wenn die rasche Abfuhr des Holzes aus dem Wald nicht gewährleistet ist. Die Ausnahmen können durch das zuständige Amt bewilligt werden. Da der Bund in diesem Regelungsbereich über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz verfügt, die er weitgehend ausgeschöpft hat, bleibt kein Raum mehr für kantonales Recht. Das vom Bund in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlassene allgemeine Verbot mit Ausnahmen kann mithin auf kantonaler Ebene nicht (wie in Ziff. 2 der Motion gefordert) durch ein absolutes Verbot verschärft werden.

Auf Stufe Bund liefen und laufen verschiedene Bemühungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Belastungen weiter zu reduzieren. Dazu hat der Bund den «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» erarbeitet. Im Rahmen dieses Aktionsplans wurden Ziele und Massnahmen definiert, die jetzt Schritt für Schritt umgesetzt werden. Zum Beispiel soll die Gültigkeit der Fachbewilligung für die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt und die Erneuerung der Fachbewilligung von einer Weiterbildung abhängig gemacht werden. Zudem hat der Bund Alternativen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald geprüft (Bericht «Prüfung von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln im Wald») und eine Vorlage für einen optimierten Bewilligungsprozess für den Vollzug in den Kantonen erarbeitet.

Im Kanton Bern werden durchschnittlich 13 % des geernteten Holzes mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Dafür werden jährlich durchschnittlich 729 Liter Konzentrat ausgetragen, was umgerechnet etwa einem Teelöffel Konzentrat pro Hektare Wald entspricht. Das Konzentrat wird für den Einsatz im Wald verdünnt und danach direkt auf das genutzte Holz gespritzt. Bei fachgerechter Anwendung der Pflanzenschutzmittel wird die Umwelt damit nur sehr begrenzt beeinträchtigt. Dennoch sind sich die Akteure der Wertschöpfungskette Holz einig, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald möglichst zu vermeiden ist. Auch der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soweit möglich zu reduzieren oder zu vermeiden. Dazu sollen Massnahmen mit den beteiligten Akteuren geprüft werden.

Der Regierungsrat ist deshalb gewillt, in Abstimmung mit den Vorgaben des Bundes eine weitere verbesserte Umsetzung für den Kanton Bern zu prüfen und beantragt die Annahme aller Punkte als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	146-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.215
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebischer (Guggisberg, SVP) (Sprecher/in) Fisli (Meikirch, SP) Aebi (Hellsau, SVP) Tanner (Ranflüh, EDU) Gerber (Detligen, SVP) Wenger (Meikirch, SVP) Baumgartner (Jegenstorf, SP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1268/2021 vom 03. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Weiterentwicklung des Hausservices der Post – Postleistungen auch weiterhin analog anfordern

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der Schweizerischen Post zu vereinbaren, dass die Hausservice-Dienstleistungen der Post wahlweise auch künftig bei der ordentlichen Postzustellung analog angefordert werden können.

Begründung:

In weitläufigen und entsprechend eher ländlichen Gebieten wird durch die Post ein Hausservice angeboten. Über den Hausservice können Dienstleistungen (wie z. B. Versand von Briefen und Paketen, Bestellung von Briefmarken, Bargeldbezug und Bezahlen von Rechnungen) angefordert und abgewickelt werden. Bis anhin konnte die Bevölkerung mittels Steckschild am Briefkasten dem Postangestellten signalisieren, dass eine Dienstleistung gewünscht wird und diese bei der ordentlichen Postzustellung durchgeführt werden soll.

Mittels Flugblatt wurde die Bevölkerung in den Hausservice-Gebieten auf die sogenannte Weiterentwicklung aufmerksam gemacht. Die Weiterentwicklung sieht vor, dass die Postdienstleistungen via Hausservice künftig lediglich digital angefordert werden können (mittels Login bzw. Bestellstift). Natürlich ist die Digitalisierung, gerade auch im letzten Jahr aufgrund der Corona-Pandemie, stark vorangeschritten und wird sich auch künftig weiterentwickeln.

12|00|D|v00

Es liegt aber auf der Hand, dass es sich bei einem Grossteil der Hausservice-Nutzenden um ältere Personen handelt, die selbst nicht mehr mobil sind. Genau diese Personengruppe ist mit den digitalen Möglichkeiten teilweise noch nicht vertraut, und diese Änderungen stellen eine deutliche Verschlechterung der Dienstleistung dar. Diesen Abbau des Service-Publics gilt es zu verhindern.

Die Digitalisierung soll aber keinesfalls aufgehalten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es aber unverzichtbar, eine Lösung zu schaffen, die eine Wahlmöglichkeit bietet.

Die Begründung der Schweizerischen Post, dass Kunden aus Sicherheitsgründen auf das Steckschild verzichten möchten, greift nur teilweise und soll mittels Wahlmöglichkeit auch gewährleistet werden. Weiter wird die Erklärung, dass mit dieser Massnahme die Routen der Postzustellenden angepasst und rationeller gestaltet werden können, nicht in Frage gestellt. Das Ziel ist lediglich, dass Personen, die eine Postzustellung erwarten (z. B. mittels Tageszeitung), auf die Variante des Steckschildes zurückgreifen können und sich nicht zwingend mit der digitalen Variante einloggen oder mittels Bestellstift die Dienstleistung anfordern müssen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt vom Regierungsrat, bei der Schweizerischen Post vorstellig zu werden, damit die Hausservice-Dienstleistungen weiterhin in analoger Form (Steckschild am Briefkasten) und nicht nur über die heute möglichen Kanäle (Online, Bestellstift oder Telefon) angefordert werden können.

Eine gute Versorgung mit Dienstleistungen der Post ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern wichtig. Deshalb sind die Versorgungsziele im kantonalen Richtplan definiert. Angestrebt wird eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen, die auf die Siedlungsentwicklung des Kantons abgestimmt ist. Zentral ist ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinden abdeckt. Die Form des Angebots und die Art der Leistungserbringung sind aus der Sicht des Regierungsrates dagegen weniger wichtig.

Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz[1] und in der Postverordnung[2] geregelt: Der Bund sichert die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die gesetzlichen Aufträge und die strategischen Zielvorgaben, durch die Aufsicht der eidgenössischen Postkommission (PostCom) und des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie durch seine Eigentümerschaft an der Schweizerischen Post. Darüber hinaus nimmt der Bund keinen Einfluss auf das operative Geschäft der Post. Das gilt auch für die Kantone und Gemeinden.[3]

In dünn besiedelten Gebieten stellt der Hauservice die Grundversorgung mit Postdienstleistungen direkt an der Haustüre sicher. Wenn die Dienstleistung über die Online-Lösung, mittels Bestellstift oder per Telefon bis 07.30 Uhr angefordert wird, dann kommt die Pöstlerin oder der Pöstler gleichentags vorbei, auch wenn keine weitere Zustellung durch die Post erfolgt. Bisher konnte der Hausservice zusätzlich mit einem Steckschild am Briefkasten angefordert werden. Aus Sicherheitsgründen und mit Blick auf eine Optimierung der Wege der Pöstlerinnen und Pöstler hat die Post das Steckschild abgeschafft. Die Einführung erfolgte schweizweit etappenweise im Zeitraum vom 14. September 2020 bis Ende April 2021.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion, einen guten Service public im ganzen Kanton und für alle Bevölkerungsgruppen sicher zu stellen. Die Umstellung bei der Bestellung des Hausservice mittels Online-Lösung, Bestellstift oder Telefon ist im Kanton Bern aber bereits erfolgt und

[1] Postgesetz (PG, SR 783.0) vom 17. Dezember 2010
[2] Postverordnung (VPG, SR 783.01) vom 29. August 2012
[3] Im Grossen Rat wurden in den vergangenen Jahren mehrfach Vorstösse zu den Dienstleistungen der Post eingereicht, die aktuellsten Vorstösse sind die Motion 130-2020 (Josi, SVP): «Keine weiteren Poststellenschliessungen» und die Motion 062-2021 (Matti, Die Mitte): «Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen».

bietet aus Sicht des Regierungsrates eine für alle Personen sinnvolle und zumutbare Lösung. Eine Wiedereinführung des Steckschildes macht vor diesem Hintergrund kaum Sinn. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	148-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.217
Eingereicht am:	16.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP) Kipfer (Münsingen, EVP) Kohler (Meiringen, Grüne) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Egger (Frutigen, glp) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1391/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig

Der Regierungsrat wird beauftragt, Vorkehrungen – vorzugsweise in Zusammenarbeit mit der Made in Bern AG – zu treffen, die ermöglichen, dass die Beherbergungsbetriebe des Kantons Bern digitale Gästekarten abgeben können, die mindestens die Gratisnutzung oder die verbilligte Nutzung des öffentlichen Verkehrs im Kantonsgebiet, exklusive Privatbahnen ohne öffentliche Subventionen, ermöglichen.

Begründung:

Wer Ferien im Tessin oder im Schwarzwald und in Zukunft auch im Engadin verbringt, konstatiert freudig, dass für ihn während der Dauer des Aufenthalts die Nutzung des öffentlichen Verkehrs im Feriengebiet grossflächig kostenfrei ist. Viele Destinationen in unserem Kanton bieten für ein eng definiertes Gebiet in ihrer Destination vergleichbare Vorteile mittels der Gästekarten an. Die vorliegende Motion soll ermöglichen, dass die abgegebene digitale Gästekarte neu in allen beherbergenden Betrieben des Kantons so ausgestaltet wird, dass der öffentliche Verkehr, insbesondere Busse (Postauto und Nahverkehrsmittel), Bahn und Schiff (evtl. mit Zuschlag) im Kantonsgebiet gratis oder verbilligt benutzt werden können. Die Gästekarten können auch den verbilligten oder kostenlosen Zutritt zu weiteren touristischen Angeboten enthalten. Diese Gästekarten sollen für die Beherbergenden möglichst nicht zu Zusatzaufwendungen führen. Die Finanzierung dieses Angebots kann beispielsweise aus der Beherbergungsabgabe und der teilweisen Umleitung von Kurtaxenerträgen teilfinanziert werden. Dies ist möglich, wenn die Made in Bern AG zugunsten des Produkts die Kosten der Bewerbung der bernischen Destinationen angemessen reduziert und wenn die schon bestehenden Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr in den einzelnen Destinationen für die jeweiligen Gästekarten an den Kanton geleitet werden. Zusätzlich ist eine Mitfinanzierung

12|00|D|v00

über das Tourismusentwicklungsgesetz denkbar. Zudem kann der Kanton Bern als Besteller des öffentlichen Regionalverkehrs sicher gute Bedingungen aushandeln. Es ist auch denkbar, dass gewisse Leistungen verbilligt und nicht gratis abgegeben werden und deshalb gar nicht speziell abgegolten werden müssen. Bei der Realisierung dieses Projekts müsste die Made in Bern AG den Lead übernehmen und eng mit den Destinationsorganisationen und den Verbänden der Beherbergenden zusammenarbeiten.

Eine solche Gästekarte hätte viele positive Folgen:

- Verbessertes Produkt, das für die Gäste sehr attraktiv ist, und damit bestes Marketing für die Destinationen des Kantons Bern darstellt
- Verlagerungsanreiz in Richtung ÖV, was die Klimaschutzbemühungen unterstützt
- Motivation für eine längere Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Bern
- Gewisse Linien und Angebote würden eine gewünschte verbesserte Auslastung erhalten (Gäste sind meist ausserhalb der Pendler-Stosszeiten unterwegs)
- Mit den in der Gästekarte angebotenen Verbilligungen könnten gewisse Angebote gefördert werden
- Stärkung des Ferienkantons Bern im nationalen und internationalen Wettbewerb (ein attraktives Angebot ist das beste Marketing)
- Entlastung der Destinationen, die nicht mehr einzeln Vereinbarungen mit den ÖV-Anbietern aushandeln müssen
- Gerade Individualtouristen sind an einer solchen Gästekarte interessiert. Diese Gruppe von Gästen führt in aller Regel nicht zu Massentourismuserscheinungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist einer der wichtigsten Tourismuskantone der Schweiz. Neben den weltbekannten Destinationen im Berner Oberland ist auch die Stadt Bern ein beliebtes Ziel der internationalen Gäste. Sommer- und Wintertourismus bringen Gäste aus der Schweiz, aus Europa, Amerika und Asien in den Kanton Bern.

Mit der Corona-Pandemie hat der Tourismus weltweit einen massiven Einbruch erlitten und die Nachfrage – insbesondere in denjenigen Destinationen, die sich auf Gäste aus Fernmärkten spezialisiert haben – ist massiv eingebrochen. Der Erhalt und Ausbau der (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit ist für die gesamte Tourismusbranche entscheidend. Nur so können die Destinationen und Leistungsträger von einem zukünftigen Aufschwung effektiv profitieren.

Eine digitale Gästekarte, die mindestens die kostenlose Nutzung des öffentlichen Verkehrs einschliesst, kann die Attraktivität der Destinationen steigern und entspricht dem Bestreben, den Tourismus nachhaltiger zu gestalten. Der Regierungsrat begrüsst deshalb das Anliegen der Motion explizit. Bevor jedoch eine digitale Gästekarte eingeführt werden kann, bedarf es der Klärung diverser Fragen. Die wichtigsten sind aus Sicht des Regierungsrates folgende:

– Umgang mit bestehenden Gästekarten
  Heute existieren bereits in mehreren Gemeinden und Regionen des Kantons Gästekarten im Sinne der Motion.[1] Hinzu kommt der Regionalpass Berner Oberland, der zwar nicht kostenlos an die Gäste abgegeben wird, der aber genau der Zielsetzung der Motion entspricht.[2] Sofern eine neue, allgemeine Gästekarte entstehen sollte, müsste eine Bereinigung der bestehenden Gästekarten erfolgen.

[1] Z. B. in den Gemeinden Adelboden und Bern sowie in den Regionen Interlaken/Matten/Unterseen/Wilderswil/Saxeten/Gsteigwiler/Bönigen/Iseltwald/Ringgenberg/Goldswil/Niederried/Beatenberg/Habkern, im Haslital, in der Jungfrau Ski Region und im Simmental.
[2] Vgl. dazu www.regionalpass-berneroberland.ch

– Geographische Gültigkeit der Gästekarte
  Es ist fraglich, ob eine Gästekarte mit kantonsweiter Gültigkeit effektiv einem Marktbedürfnis entspricht.[3] Es wird vertieft zu prüfen sein, welche Leistungen für welche Regionen sinnvoll sind – allenfalls sind sogar überkantonale Regelungen prüfenswert.

– Finanzierung der Gästekarte
  Die in der Motion skizzierten Möglichkeiten sind vertieft zu prüfen. Zu den bestehenden Tourismusabgaben weist der Regierungsrat auf folgende Rahmenbedingungen hin: Gemäss geltender Gesetzgebung kann die Beherbergungsabgabe nicht für die Finanzierung der Gästekarte verwendet werden, da deren Ertrag gemäss Artikel 4 des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG)[4] zweckgebunden für die Marktbearbeitung eingesetzt werden muss. Der Tourismusfonds könnte zwar für die Initialisierungsphase beigezogen werden, eine Finanzierung der «Betriebsphase» ist aber kaum möglich, auch weil die Mittel im Tourismusfonds auf maximal 3 Millionen Franken beschränkt sind. Die Einnahmen aus den Kurtaxen könnten zwar für die langfristige Finanzierung der Gästekarten verwendet werden, die Ausgestaltung der Kurtaxen und die Verwendung der Erträge liegen jedoch im abschliessenden Kompetenzbereich der Gemeinden.
  Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass die Angebote so ausgestaltet und abgegrenzt sind, dass eine Quersubventionierung durch Abgeltungen der öffentlichen Hand aus dem Orts- und Regionalverkehr vermieden wird.

Die Komplexität dieser Fragestellungen und die Vielfalt der betroffenen Akteure erfordert fundierte Abklärungen. Der Regierungsrat teilt hierzu die Einschätzung der Motionäre, dass der Lead für die Lancierung und Umsetzung dieses Projekts nicht beim Kanton liegen sollte. Nur die Destinationen und Leistungsträger haben die notwendigen Kenntnisse des Marktes und können beurteilen, welche Anforderungen die Gästekarte erfüllen muss.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, eine Beteiligung an der Projektfinanzierung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) bei einem entsprechenden Gesuch zu prüfen. Damit kann die notwendige Grundlage für eine spätere Einführung einer digitalen Gästekarte im Kanton Bern geschaffen werden. Dazu ist jedoch die Initiative eines Projektträgers unabdingbar (z.B. Made in Bern AG, Destinationen). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren.

Da der Kanton von sich aus das Anliegen der Motion nicht umsetzen kann, erachtet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als nicht zielführend. Da er aber die Absicht der Motion unterstützt, ist er bereit, die vorliegende Motion als Postulat anzunehmen. Bei einer Überweisung als Postulat würde der Kanton mögliche Projektträger für eine NRP-Projekteingabe sensibilisieren und eine entsprechende kantonale Beteiligung prüfen. Die inhaltliche Klärung der im Antwortentwurf aufgeworfenen Fragen und die Einführung einer digitalen Gästekarte müssten dann im Rahmen des NRP-Projekts oder allfälliger Nachfolgeprojekte erfolgen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Wer beispielsweise im Berner Oberland Ferien macht und eine Schifffahrt plant, wird diese wohl auf dem Thuner- oder Brienzersee machen und kaum auf dem Bielersee – auch wenn es dort ebenfalls kostenlos wäre.
[4] Tourismusentwicklungsgesetz vom 20.06.2005 (TEG, BSG 935.211)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	149-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.218
Eingereicht am:	16.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Michel (Schattenhalb, SVP) Stocker (Biel/Bienne, glp) Steiner (Boll, EVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1392/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Naturschutzgesetz so anzupassen, dass die zuständige Amtsstelle eine Schutzaufsicht delegieren kann
2. Ordnungsbussen vorzusehen, damit die für die Schutzaufsicht Verantwortlichen auf kleinere Übertretungen reagieren können

Begründung:

Grundsätzlich ist es nicht sinnvoll, Gebiete unter Schutz zu stellen, diese Gebiete auszuweiten oder den Schutzstatus bestehender Schutzgebiete zu erhöhen, wenn die Schutzaufsicht nicht gewährleistet wird und Naturwerte deshalb reduziert oder gänzlich zerstört werden. In den vergangenen Jahren hat der Kanton Bern aber die Anzahl Wildhüter praktisch halbiert. Die Aufgaben für die Wildhut sind jedoch gleichgeblieben. Dies hat zur Folge, dass die Wildhüter mit der Erfüllung ihrer Kernaufgaben ausgelastet sind. Für die Naturschutzaufsicht ist nicht mehr genügend Zeit vorhanden. Auf Grund dessen werden viele Naturwerte vor allem in Schutzgebieten unwiederbringlich zerstört oder erheblich reduziert, dies notabene meist nicht mutwillig, sondern aus Unwissenheit der Besucher. Mit der hohen Anzahl Besucher, die aufgrund der Corona-Situation die heimische Natur entdecken wollte und die auch diesen Sommer wieder zu erwarten ist, hat sich die Situation weiter verschärft. Gut sichtbar wird das beispielsweise beim Littering.

12|00|D|v00

Die Schutzaufsicht muss verbessert werden, um für Mensch und Natur Mehrwerte zu schaffen. Die Wildhut müsste aufgestockt werden. Die drei im letzten Jahr – aufgrund der aus der Reduktion entstandenen prekären Situation – zusätzlich angestellten Wildhüterinnen oder Wildhüter reichen bei weitem nicht aus. Derzeit gibt es auch freiwillige Naturschutzaufseher (FNA), die von der Abteilung Naturförderung des kantonalen Amts für Landwirtschaft und Natur ausgebildet werden. Das Konzept ist jedoch aus diversen Gründen, wie z. B. ein abnehmendes Interesse an der Aufgabe, steigende Anforderungen an die Schutzaufsicht oder das Finden von geeignetem Personal, kaum zukunftsfähig. Eine Alternative zu den FNA können ausgebildete «Ranger» sein, die in stark frequentierten Gebieten während Schönwetter-Wochenenden, Ferienzeiten usw. Besucher informieren, sensibilisieren und die Besucher über die Naturschönheiten aufklären. Eine Lösung wäre, dass die «Ranger» in einer Kooperation zwischen Kanton und anderen Akteuren mit der Schutzaufsicht beauftragt werden. Als Partner des Kantons könnten Gemeinden, aber auch Tourismusakteure (z. B. Bergbahnen), die von den Besuchern direkt profitieren, agieren. «Ranger» sollen explizit nicht die Funktion einer Polizei übernehmen. Vielmehr sollen sie das wichtige Bindeglied zwischen der Gesellschaft und der Natur sein. Dennoch wäre es hilfreich, wenn alle, die mit der Schutzaufsicht betraut sind, auf ein Ordnungsbussensystem für «kleinere» Übertretungen zurückgreifen könnten, um handlungsfähig zu sein.

Antwort des Regierungsrates

Naturschutzgebiete sind naturnahe, vielfältige oder spezielle Lebensräume, die nur extensiv genutzt werden. Sie dienen dem Erhalt und Schutz von Arten in ihren angestammten Lebensräumen, des vielfältigen Landschaftsbilds und tragen dazu bei, dass die Ökosysteme ihre Funktionen erfüllen können. Die Schutzziele unterscheiden sich, so werden beispielsweise Naturprozesse, Lebensräume für bedrohte Arten oder auch Kulturlandschaften geschützt. Je nach Zweck des Schutzgebietes fallen daher die Schutzbestimmungen auch unterschiedlich aus. Ein Naturschutzgebiet wird gegen Eingriffe geschützt, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Naturschutzgebiete sind häufig attraktiv für Besucherinnen und Besucher. Die Mehrheit der Besucherinnen und Besucher hält sich an die entsprechenden Schutzvorgaben. In den letzten Jahren ist es jedoch in den Naturschutzgebieten zu immer mehr Störungen und Regelverstössen gekommen. Die Corona-Pandemie hat den Besucherdruck in einigen Gebieten nochmals erhöht. Um Schutzgebiete besser kontrollieren zu können, hat das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) per 2021 drei zusätzliche Wildhüter eingestellt. Ausserdem haben das Jagdinspektorat und die Abteilung Naturförderung des LANAT gemeinsam ein Aufsichtskonzept für die Schutzgebiete erstellt.

Zu Ziffer 1

Die Aufsicht über Natur- und Wildtierschutz liegt im Kanton Bern in erster Linie in den Händen der Wildhut. In zweiter Linie sind die freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher, die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die anderen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane zuständig[1]. Einige Gegenden im Kanton Bern kennen zusätzlich offizielle, d.h. angestellte und ausgebildete[2] Rangerinnen und Ranger. Diese sind wie Wildhüterinnen und Wildhüter an der Schnittstelle zwischen Natur und Mensch tätig. Da sie im Gegensatz zu den Wildhüterinnen und Wildhütern nicht Aufsichtsorgane im engeren Sinn und damit auch nicht Organe der gerichtlichen Polizei sind, können sie noch stärker als diese eine reine Aufklärungsfunktion wahrnehmen. Der Regierungsrat erachtet gerade diesen Umstand als grosse Stärke der Rangerinnen und Ranger: Während die Wildhüterin oder der Wildhüter Übertretungen aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion als Organ der gerichtlichen Polizei zwingend ahnden muss, kann die Rangerin oder der Ranger Besucherinnen und Besucher auch einmal nur auf ihr Fehlverhalten hinweisen. Wird aber die Einleitung eines Strafverfahrens nötig, so übernehmen dies die dafür gut ausgebildeten Wildhüterinnen und Wildhüter. Diese Zusammenarbeit hat sich aus Sicht des Regierungsrats in den letzten Jahren bewährt. Aus diesen Gründen lehnt er die Ziffer 1 der Motion ab.

[1] Art. 17 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (BSG 426.11); Art. 27. Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)
[2] Das Bildungszentrum Wald Lyss bietet einen einjährigen berufsbegleitenden Diplomlehrgang an.

Zu Ziffer 2

Ordnungsbussen können im Bereich Jagd und Wildtierschutz nur durch Wildhüterinnen und Wildhüter verhängt werden[3]. In der Naturschutzgesetzgebung sind bisher keine Ordnungsbussen vorgesehen. Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob Ordnungsbussen im Bereich der Naturschutzgesetzgebung sinnvoll und mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar wären. Deshalb beantragt er, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Art. 27 Abs. 4 JWG

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	157-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.226
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Aebischer (Guggisberg, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Flück (Interlaken, FDP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Kohler (Meiringen, Grüne) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1393/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das kantonale Waldgesetz so anzupassen, dass der Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche unter bestimmten Bedingungen mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten ist
2. für den Rodungsersatz mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes eine Fondslösung mit einem Pool für regionale Kompensationsprojekte im Wald vorzusehen

Begründung:

In Gebieten mit zunehmender Waldfläche erhöht die Forderung nach Rodungsersatz den Druck auf das Kulturland. Gemäss geltender Gesetzgebung ist für jede Rodung in derselben Gegend Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs.1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4 Oktober 1991, WaG). Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht unter bestimmten Bedingungen, einen Rodungsersatz über Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten (Art. 7 Abs. 2 WaG). Der Kanton Wallis setzt das heute bereits mit einer Fondslösung um, indem er in Gebieten mit natürlichem Waldeinwuchs in Bezug auf den Rodungsersatz auf den Realersatz zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes verzichtet. Im Kanton Bern fehlen dafür aber die entsprechenden Gesetzesgrundlagen. Gleichzeitig sind die kantonalen Mittel für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt. Mit der Möglichkeit, Rodungsersatz über Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten, könnte das Kulturland in Gebieten mit einwachsender Waldfläche zukünftig besser geschont werden, und gleichzeitig würden dadurch mehr Mittel für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zur Verfügung

12|00|D|v00

stehen. Über marktwirtschaftliche Instrumente wie Poollösungen könnten dadurch auch Leistungen der Waldbesitzer und Grundeigentümer zugunsten der Biodiversität besser wertgeschätzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst eine gesamtheitliche Betrachtungsweise in Bezug auf Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Ihm ist bewusst, dass es immer schwieriger wird, für Rodungen Realersatzflächen oder geeignete Objekte für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu finden. Er ist daher bereit, im bundesrechtlich zulässigen Rahmen nach Verbesserungen zu suchen.

Zu Ziffer 1

Die vorliegende Motion verlangt unter Punkt 1, dass der Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmenden Waldflächen unter bestimmten Bedingungen mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten sei, und dass das kantonale Waldgesetz dementsprechend angepasst werden solle. Ausnahmebewilligungen vom Rodungsverbot richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald (WaG, vgl. Art. 19 kantonales Waldgesetz, KWaG). Falls eine Rodung bewilligt wird, ist in der Regel in derselben Gegend ein Realersatz zu leisten. Die Regelung des Rodungsersatzes kann nur zu nachhaltig sinnvollen Lösungen führen, wenn sie nicht schematisch, sondern dem Einzelfall angepasst, angewandt wird. Wo dies möglich ist, werden daher bereits heute natürlicher Einwuchs von Wald oder Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungsersatz berücksichtigt, so dass das eigentliche Anliegen der Motion in diesem Punkt als erfüllt betrachtet werden kann. In Gebieten mit zunehmender Waldfläche kann gemäss der Bundesgesetzgebung auf Realersatz verzichtet werden, soweit als Rodungsersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Gemäss Artikel 8a der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) bezeichnen die Kantone nach Anhörung des Bundesamtes für Umwelt die Gebiete mit zunehmender Waldfläche (vgl. Vollzugshilfe Rodungen und Rodungsersatz BAFU). Bei der Abgrenzung und Bezeichnung der Gebiete haben sich die Kantone gemäss Artikel 8a WaV auf die Erhebungen des Bundes und ihre eigenen Erhebungen zu stützen. Die Waldflächenzunahme muss statistisch über eine längere Zeitspanne belegt und relevant sein. Im Kanton Bern konnten die Waldflächenzunahmen nach Gebieten bisher noch nicht belegt werden. Dies ist jedoch bereits in Planung, und sobald die nötigen Daten vorliegen, wird eine Anhörung beim BAFU in die Wege geleitet, damit der Kanton Bern in Gebieten mit zunehmender Waldfläche auf Realersatz verzichten kann. Die Regelung der Ausnahmebewilligungen richtet sich nach dem Bundesgesetz, so dass hier kein Spielraum für die kantonale Gesetzgebung besteht und der Bedarf einer kantonalen Gesetzesänderung damit auch nicht gegeben ist. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) einen Prüfungsauftrag zu erteilen: Es soll eine Lösung erarbeitet werden, um bei Vorliegen der nötigen Daten im Kanton Bern die Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnen und die entsprechenden Ausnahmeregelungen zum Realersatz umsetzen zu können.

Zu Ziffer 2

Die Motionäre verlangen zudem, dass für den Rodungsersatz mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes eine Fondslösung mit einem Pool für regionale Kompensationsprojekte im Wald vorzusehen sei.

In der Praxis wurde festgestellt, dass es immer schwieriger wird, Realersatz oder geeignete Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu finden, welche die Ansprüche für eine qualitative und nachhaltige Lösung erfüllen. Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrates begrüssenswert, an Stelle eines Realersatzes oder einer Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes den

Gesuchstellenden zu ermöglichen, als Ersatz einen nicht rückzahlbaren Betrag an einen kantonalen Fonds zu leisten. Dieser Fonds soll dann gezielt für regionale Kompensationsprojekte verwendet werden. Die Höhe des Kompensationsbetrags würde durch bestimmte Kriterien festgelegt und resultiert hauptsächlich aus der Qualität der betroffenen Bestockung. Damit kann das Verfahren für die Suche von Realersatz und geeigneten Ersatzmassnahmen für die Gesuchstellenden vereinfacht werden. Rodungsersatz muss immer über konkrete Ersatzleistungen erbracht werden. Die Einführung einer Fondslösung bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage. Das WaG enthielt von 1993 bis 2013 eine Gesetzesgrundlage, welche ermöglicht hatte, dass die Kantone «ausnahmsweise» eine Ersatzabgabe anstellen von Realersatz erheben konnten. Dies hat der Bundesgesetzgeber mit der Revision der Waldgesetzgebung 2013 aufgehoben. Deshalb ist die Schaffung einer kantonalrechtlichen Regelung ohne gesetzliche Grundlage auf Bundesebene nicht möglich. Aus Sicht des Regierungsrates ist eine gesamtheitliche Betrachtung jedoch wünschenswert. Deshalb ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, wie auf die Schaffung einer entsprechenden Bundeslösung hingewirkt werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	140-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.209
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1394/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Auswirkung von Steinfräsen auf die Biodiversität: Stärkung der Wirkung der Gesetzgebung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Auswirkung von Steinfräseeinsätzen auf die Biodiversität zu analysieren
2. die Auswirkung von Steinfräseeinsätzen auf die Biodiversität in Wytweiden zu analysieren
3. die Option eines Steinfräsenverbots mit gewissen Ausnahmen zu evaluieren
4. einen strengeren Rechtsrahmen zu evaluieren
5. die Wirkung der Strafen, die den Zuwiderhandelnden auferlegt werden, zu analysieren
6. eine Verschärfung der Strafen zu evaluieren

Begründung:

In unseren Landschaften ist ein starker Rückgang der Artenvielfalt zu verzeichnen. Gegenwärtig werden mehrere Gesetzesbestimmungen zum Naturschutz missachtet. In Bezug auf den Einsatz von Steinfräsen werden nur sehr wenige Bewilligungsgesuche gestellt. Dennoch kommt es jedes Jahr zu vielen Zuwiderhandlungen, ohne dass es die Möglichkeit eines Ausgleichs gibt, weil die Umwelt zerstört und eine Rückkehr zum ursprünglichen Zustand nicht mehr möglich ist.

Unter Steinfräsearbeiten im Sinne dieses Postulats versteht man die mechanische Zerkleinerung und Vermischung der Bodenbestandteile, d. h. Erde, Pflanzen und Gestein. Diese Geräte (mit denen der Boden bis in eine Tiefe von 25 cm aufgebrochen und zermahlen werden kann) werden zum Einebnen und zum Entfernen von Felspartien und anderen Terrainunebenheiten verwendet. Derzeit ist die diesbezügliche Gesetzgebung im Jurabogen unterschiedlich. Der Kanton Neuenburg hat kürzlich seine Gesetzgebung geändert.

12|00|D|v00

Der Kanton Bern ist in dieser Hinsicht am wenigsten restriktiv. Steinfräsen sind nicht verboten, aber ab einem bestimmten Wert ist eine Baubewilligung erforderlich. Das Gesuch wird von der Wytweidenkommission des Berner Juras (CPBJB) beurteilt, einer interdisziplinären Kommission mit Vertretern aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur, Raumplanung und Tourismus. Die CPBJB berät die Gesuchstellenden und die Behörden, die über die Gesuche zu entscheiden haben.

Die CPBJB hat ein Formular (Beurteilungsbogen zum Bedarf einer Baubewilligung, Schlussversion vom 18.03.2013) erstellt, das es ermöglicht, die Fälle zu bewerten, in denen die Beantragung einer Baubewilligung unerlässlich ist. Dieses Formular enthält die Gründe, die Rechtsgrundlagen und die angewandten Kriterien und gibt schliesslich an, ob eine Baubewilligung erforderlich ist. Der Antragsteller kann das Formular selbst ausfüllen oder die Gemeindeschreiberei oder das Regierungsstatthalteramt um Rat fragen. In einem zweiten Schritt folgt das Baubewilligungsgesuch, falls erforderlich, dem normalen, den Gemeindeschreibereien bekannten Verfahren, wobei die Erteilung der Baubewilligung dem Regierungsstatthalteramt obliegt.

Zu beachten ist auch, dass auf Wytweiden mit einem Bestockungsgrad von mehr als 5 Prozent (und damit der Waldgesetzgebung unterliegend), die ausserhalb des Schutzperimeters liegen, Steinfräsearbeiten in kleinen Sektoren mit einer Gesamtfläche von weniger als 200 m^2 über einen Zeitraum von drei Jahren ohne Bewilligungsgesuch möglich sind. Auf Wytweiden, die nicht der Waldgesetzgebung unterliegen und einen Bestockungsgrad von weniger als 5 Prozent aufweisen, ist der Einsatz einer Steinfräse auf einer Fläche von unter 500 m^2 über einen Zeitraum von drei Jahren zulässig. (Referenz: «Intensification des pâturages maigres et pâturages boisés dans la chaîne jurassienne, Pratique et réglelementation du girobroyage», Nadine Apolloni, Michael Lanz, Simon Birrer, Reto Spaar, Interner Bericht 2017, Schweizerische Vogelwarte).

Die Steinfräsemaschinen werden immer leistungsfähiger.

Die Waldabteilung Berner Jura erwähnt zwischen 2011 und 2015 16 Fälle von Steinfräseneinsätzen, bei denen kein Baugesuch gestellt wurde und bei denen das Gesuch nicht bewilligt worden wäre. Für die Jahre vor 2011 sind keine Zahlen verfügbar. Wiederherstellungen sind selten, da die Verfahren oft sehr langwierig sind. Ohne wirksame Sanktionen sind die Risiken für einen fehlbaren Bewirtschafter vernachlässigbar.

Einige Vorschriften lassen noch Spielraum. Die Gefahr solcher Regelungen ist eine langsame Homogenisierung des Landes und eine stärkere Trennung zwischen der offenen Weide und dem Wald durch die Beseitigung von Baumstümpfen und Steinhaufen, aus denen sich Gehölz bilden kann und die die Regeneration des Waldes ermöglichen. Ausserdem ist es schwierig, die tatsächliche Grösse der geräumten Fläche nach mehreren Jahren zu bestimmen. Die «Ausgleichsmassnahmen» können die verlorene Vielfalt somit nur teilweise wiederherstellen.

Darüber hinaus öffnet die Interpretation gewisser Leute, es handle sich vielmehr um Mulcharbeiten (eine Mähtechnik ohne Aufsammeln des Grases, bei der der Mulchmäher das Gras in winzige Teile zerschneidet, die wieder auf dem Rasen abgelegt werden) als um Steinfräsearbeiten, Tür und Tor für Missbräuche.

Antwort des Regierungsrates

Der Einsatz von Steinfräsen ist für die Biodiversität ein erhebliches Problem. Das Ziel dieser Micro-Meliorationen ist stets eine einfachere und intensivere Bewirtschaftung. Besonders häufig betroffen sind strukturreiche Trockenstandorte und Wytweiden. Es handelt sich dabei um geschützte oder schützenswerte Lebensräume im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Wytweiden sind teilweise dem Waldgesetz unterstellt.

Durch Steinfräseneinsätze werden wertvolle Lebensräume unwiederbringlich zerstört. Dies ist nur in wenigen Fällen gerechtfertigt. Daher ist insbesondere bei grossflächigen Eingriffen eine Baubewilligung erforderlich. Liegt diese nicht vor, werden Wiederherstellungsmassnahmen eingeleitet oder Strafanzeige erstattet. Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen sind hauptsächlich Lebensraumaufwertungen durch Steinhaufen oder die Pflanzung von Sträuchern oder Bäumen. Solch kleinflächige Massnahmen erfordern allerdings einen unverhältnismässigen Kontroll- und Pflegeaufwand. Qualitativ kann das Zerstörte nicht ersetzt werden.

Die im Postulat erwähnte Wytweidenkommission des Berner Juras (CPBJB) ist ein beratendes Gremium, das von der ehemaligen Volkswirtschaftsdirektion einberufen wurde. Bei Anträgen für Steinfränseneinsätzen in Wytweiden erstellt die CPBJB einen Bericht zuhanden des Regierungsstatthalteramts, welches für die Baubewilligungen zuständig ist, und zuhanden der Ämter, die mit Mitberichten im Verfahren involviert sind. So soll gewährleistet werden, dass nur Gesuche bewilligt werden, wenn die Einebnung des Terrains gerechtfertigt ist. Bisher sind die kantonalen Behörden den Empfehlungen der Kommission immer gefolgt.

Seit 2011 sind den Behörden 24 Einsätze von Steinfräsen in Wytweiden bekannt. Für keinen der Fälle wurden bislang Baubewilligungen gesprochen (sechs Fälle sind noch offen). Daher wurden in zehn Fällen Ersatzmassnahmen angeordnet, die aber nur in fünf Fällen vollständig realisiert wurden. Keine Ersatzmassnahmen wurden bei Eingriffen mit geringem Umfang oder geringen Auswirkungen verlangt, für welche keine Baubewilligung notwendig ist. Problematisch wird es dann, wenn kleine Eingriffe über mehrere Jahre dazu führen, dass das viel Terrain geebnet wird, ohne dass die Behörden im Rahmen eines Bewilligungsverfahren Kenntnis davon erhalten.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die heutige Situation unbefriedigend ist. Klarere Regelungen für den Einsatz von Steinfräsen und ein konsequenterer Vollzug seitens der Behörden sind zugunsten der Biodiversität nötig. Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat anzunehmen. Er ist bereit, Möglichkeiten zu evaluieren, um die Gesetzgebung und deren Vollzug zu verbessern.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	145-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.214
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1395/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Moorböden: kostbar, unersetzlich – und weiterhin drainiert?

In einem gemeinsamen Pilotprojekt untersuchen die Kantone Bern, Zürich und Aargau das Nutzungspotenzial von drainierten und degradierten ehemaligen Moorböden. Sollen sie weiterhin drainiert, wieder extensiviert oder sogar renaturiert werden?

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag zum Umgang mit drainierten und degradierten ehemaligen Moorböden erteilt:

1. Liegen bereits erste identifizierte Flächen im Kanton Bern vor, und gibt es sogar schon erste Ergebnisse?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Einschätzung über eine Erneuerung der Drainage, eine landwirtschaftliche Extensivierung oder gar eine Wiedervernässung und damit Renaturierung? Wer entscheidet darüber?
3. Welchen Einfluss haben die Studienergebnisse auf die zahlreichen Meliorationsprojekte, die im Kanton Bern für die nächsten Jahre geplant werden?

Begründung:

Unsere Kulturlandschaft soll nicht nur zur Produktion von möglichst viel Nahrungsmitteln oder auf Begleitgrün für Siedlungen reduziert werden. Naturnahe Ökosysteme wie die Moore erbringen unverzichtbare Leistungen von hohem ökologischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Wert. Ihr Schutz ist bis heute unzureichend, obwohl Moore in ihrer Einzigartigkeit punkto Biodiversität und Klimawirkung als die Regenwälder der Schweiz bezeichnet werden können. Sie haben in vergangenen Jahrtausenden grosse Mengen an Kohlenstoff gebunden, der aktuell durch die weit verbreitete Drainage und intensive Bodenbearbeitung zunehmend als Kohlendioxid freigesetzt wird.

12|00|D|v00

Viele so genannte Meliorationsprojekte des letzten Jahrhunderts beinhalteten weitreichende Drainagemassnahmen, um einst vernässte Moorböden überhaupt landwirtschaftlich nutzen zu können. Nach einigen Jahrzehnten intensiver Nutzung ist nun aber der Torf abgebaut und die Böden vernässen erneut. Der Grosse Rat hat deshalb in den letzten Jahren eine neue Generation von Meliorationsprojekten mit Millionenbeiträgen unterstützt, ohne dass dadurch die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit langfristig garantiert werden kann. Das ist nicht nur wirtschaftlich fraglich, sondern führt teilweise zum Verschwinden der letzten spezialisierten Arten der Moorgebiete und zu einem weiteren dramatischen Rückgang der Biodiversität.

Der Kanton Bern ist deshalb gehalten, seine Untersuchungen im Spannungsfeld von Naturschutz und Produktionsfähigkeit zu intensivieren. Die Erkenntnisse daraus sind zum Nutzen aller umzusetzen, vor allem aber zum Erhalt und zur Wiederherstellung der letzten Moorflächen zwischen Jura, Mittelland und Alpen.

Antwort des Regierungsrates

Für den Wiederaufbau einer intakten Feuchtgebietsinfrastruktur ist es von zentraler Bedeutung, die dafür am besten geeigneten Flächen zu kennen. Diese müssen einerseits das technische Potenzial für eine Regeneration mitbringen und sollen andererseits hinsichtlich des ökologischen Gesamtnetzwerks am richtigen Ort liegen. Im Rahmen des Innovationsprojektes «Drainierte Böden» wurde anhand der verfügbaren Daten für die Kantone Bern, Aargau und Zürich eine Modellierung durchgeführt, um die aus Sicht Naturschutz prioritären Feuchtgebietsregenerationsflächen auf drainierten Böden zu identifizieren. Das Projekt wurde mit der Veröffentlichung eines Faktenblattes[1] und eines Projektberichts[2] abgeschlossen.

Zu Ziffer 1
Erste Erkenntnisse für die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Innovationsprojekt «Drainierte Böden» liegen somit bereits vor. Die Projektergebnisse sind unter dem Vorbehalt der Qualität der kantonalen und regionalen Ausgangsdaten zu interpretieren. Insbesondere Boden- und Drainagekarten sind im Kanton Bern vielerorts hinsichtlich ihrer geografischen Vollständigkeit und inhaltlichen Qualität als unzureichend einzustufen. Um die Qualität bodenbezogener, räumlicher Planungen und Bewilligungsverfahren zu erhöhen, müssen diese Grundlagen (v.a. Bodenkarten) in Zukunft deutlich verbessert werden, was mit dem auf Stufe Bund und Kanton eingeleiteten Grossprojekt zur Beschaffung flächendeckender Bodeninformationen angestrebt wird. Dem Kanton steht heute mit der Karte der prioritären Potenzialflächen ein wichtiges Arbeitsinstrument zur Verfügung. Sie basiert auf naturwissenschaftlichen Daten und bezeichnet die wichtigsten rund 11'000 Hektaren Potenzialfläche für Feuchtgebietsregenerationen auf drainierten Böden im Kanton Bern.

Zu Ziffer 2
Die Einschätzung über eine Erneuerung einer Drainage, eine landwirtschaftliche Extensivierung bzw. eine Wiedervernässung von Böden zur Ausscheidung von ökologischen Potentialflächen hat unter Einbezug der vielfältigen und teilweise divergierenden Interessen (Landwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Erholung etc.) zu erfolgen, wobei in der Regel namhafte Zielkonflikte bestehen. In die Beurteilung sind immer auch die Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Dabei werden die Kriterien für eine flächenmässige Ausscheidung von solchen Potentialflächen, sowohl für die Förderung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen als auch für die naturschützerische Regeneration von ehemaligen Feuchtgebieten, projektbezogen festgelegt.
Der Entscheid erfolgt durch die zuständige Behörde im konkret anwendbaren Verfahren (z.B. dem Baubewilligungsverfahren oder dem Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen [VBWG, BSG 913.1]). Bei einer Gesamtmelioration können sich Interessenvertretende

[1] https://kbnl.ch/wp-content/uploads/2019/12/Moorboeden_Faktenblatt_190906.pdf, Zugriff am 10.09.2021
[2] https://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/IANB/0858_IP%20Dr%C3%A4b%C3%B6%20Schlussbericht_v8_20190905.pdf, Zugriff am 10.09.2021

auf verschiedenen Ebenen zu unterschiedlichen Verfahrenszeitpunkten einbringen. So besteht beispielsweise bei der Ausarbeitung des Vorprojektes und der Umweltverträglichkeitsprüfung-Voruntersuchung oder der öffentlichen Auflage die Möglichkeit, dass sich die Bevölkerung und Interessengruppen am Prozess beteiligen und einbringen können. Während der Mitberichtsverfahren können sich die Amts- und Fachstellen von Bund und Kanton zum Vorhaben äussern. Das konkrete Projekt wird unter Berücksichtigung dieser Eingaben und Rückmeldungen ausgearbeitet resp. angepasst. Der Inhalt des Entscheides ist somit das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung, die aufgrund der Eingaben der Verfahrensbeteiligten vorgenommen wird.

Zu Ziffer 3
Moderne Gesamtmeliorationen sind gesamtheitliche Projekte zur Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raums. Daher werden bei einer Gesamtmelioration die Anliegen der Raumplanung, der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes möglichst vereint und eingebunden. Die Projekte umfassen neben Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen und zur Neuordnung des Eigentums auch ökologische Massnahmen wie beispielsweise die Revitalisierung von Bachläufen oder die Schaffung von Ausgleichsflächen. Falls die räumliche Möglichkeit besteht, wird auch die Wiedervernässung von Flächen unter Einbezug der konkreten Verhältnisse (Landwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Erholung) geprüft und beurteilt.
Die grundsätzlichen Überlegungen der Studienergebnisse resp. die beschriebenen Themenbereiche (Biodiversität, Sicherung von Kulturland, usw.) fliessen bereits heute in die Meliorationsprojekte ein. Die geplante Verbesserung der Datengrundlagen im Bereich der ökologischen Infrastruktur und der Bodeninformationen bewirkt in Zukunft eine noch zielgerichtetere Berücksichtigung bei den Meliorationsprojekten.

Die im Postulat aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Projektergebnisse wurden bereits geprüft und vorliegend zusammenfassend reflektiert. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.288	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Walpoth, Bern) SP-JUSO-PSA (Veglio, Zollikofen)	
Weitere Unterschriften:	27	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	09.09.2021
RRB-Nr.:	43/2022	vom 19. Januar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Annahme als Postulat**	

Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er zeigt wirkungsvolle Massnahmen zur Vermeidung von weiterem Personalexodus in den Pflegeberufen auf.

2. Er setzt sich mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass in den gefährdeten Versorgungsbereichen mehr Stellen für Pflegefachpersonal zur Verfügung stehen.

3. Er definiert einen Vorgehensplan und zeigt auf, wie die Grundversorgung der Bevölkerung in den verschiedenen Versorgungsbereichen unter der aktuellen Situation zu gewährleisten ist.

4. Er berichtet dem Grossen Rat regelmässig, wie sich die Versorgungssituation und die Pflegequalität in den verschiedenen Versorgungsbereichen darstellen.

Begründung:

Die Meldungen über Personalmangel und die damit verbundene Gefährdung der Gesundheitsversorgung häufen sich. Aktuell sind die Situation in der psychiatrischen Versorgung sowie die hohe Zahl der COVID-Fälle auf den Intensivpflegestationen und in den Spitälern besonders besorgniserregend. Gemäss Aussagen des Pflegefachverbands SBK sind aktuell 15 Prozent weniger Intensivpflege-Fachpersonen als vor einem Jahr im Beruf tätig. Dies ist alarmierend. Nicht die Zahl der Betten ist massgeblich, sondern die Anzahl Fachpersonen, die im Beruf tätig sind.

12|00|D|v00

Die Arbeitsbedingungen des Gesundheits- und im speziellen das Pflegepersonals haben sich durch die permanente Dauerbelastung durch die COVID-19-Pandemie zusätzlich verschlechtert. Die Folge davon ist, dass viele Pflegende ausbrennen, krank werden und den Beruf verlassen. Stellen können kaum wiederbesetzt werden. Diese Negativspirale war bereits vor der Pandemie zu beobachten, allerdings in einem geringeren Ausmass als jetzt.

Bereits vor der Pandemie haben über 40 Prozent der Pflegefachpersonen den Beruf verlassen, ein Drittel davon war unter 35 Jahre alt. Die Berufsverweildauer ist also sehr kurz. Mit der Pandemie hat sich die Situation verschärft und akzentuiert, es verlassen zu viele Pflegefachpersonen den Beruf, so, dass wir in verschiedenen Versorgungsbereichen (Psychiatrie, Intensivpflege, Langzeitpflege u. a.) einen Versorgungsengpass feststellen müssen und die Pflegequalität sinkt. Es braucht jetzt dringend ein Umdenken! Die Pflegequalität häng davon ab, wie viele Pflegefachpersonen auf einer Schicht tätig sind. Es gibt nachweislich mehr Komplikationen und eine höhere Sterblichkeitsrate, wenn die Personaldotation zu tief ist. Dies verursacht nicht nur zusätzliches Leid, sondern auch erhebliche Mehrkosten, wie die Studie des Instituts für Pflegewissenschaften und der Uni Basel berechnet hat.

Der wirtschaftliche Druck auf die Spitäler hat seit Einführung der DRG-Finanzierung stetig zugenommen. Dies hatte zur Folge, dass Stellen in der Pflege abgebaut wurden. Jetzt erleben wir die Konsequenzen dieser Entwicklung: fehlendes Pflegefachpersonal und eine gefährdete Versorgung. Während der Pandemie wurden Wahleingriffe und nicht dringliche Operationen verschoben, dann wurden im Sommer diese Eingriffe nachgeholt und nun ist die Belastungsgrenze in den Spitälern wieder erreicht.

Spitäler, Spitex und Heime können kurzfristig den EBITDA erhöhen, wenn sie zu wenige und zu wenig qualifizierte Pflegende einsetzen. Darunter leiden die Pflegenden, die den Beruf frühzeitig verlassen, und die Patient*innen. Sie sind unnötigen Risiken ausgesetzt, wenn sie nur die Minimalpflege erhalten und die Zeit für Hygiene fehlt.

Die aktuelle Entwicklung gefährdet dies und damit sind auch notwendige Investitionen der Spitäler in Frage gestellt − denn ohne Fachpersonal kann keine nachhaltige wirtschaftliche Leistung erbracht werden.

Wenn wir längerfristig die Versorgung garantieren wollen, dann müssen wir jetzt das Personal entlasten. In der aktuellen Situation findet daher bereits eine versteckte Rationierung statt. Die pflegerische Versorgung in den Langzeitinstitutionen wurde mit COVID-19 stark belastet, und auch dort fehlen Pflegefachpersonen. Die zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, sind sehr hoch. Gerade weil wir heute bereits wissen, dass in den nächsten 20 Jahren eine hohe Anzahl Menschen im Alter auf Pflege angewiesen sein wird, müssen wir dringend in die Arbeitsbedingungen in diesem Versorgungsbereich investieren. Das Einsparungspotential durch einen besseren Skills- und Grade Mix ist sehr hoch, und die Bevölkerung soll eine gute pflegerische Versorgung − auch im Alter − erleben.

Begründung der Dringlichkeit: Das Personal in den Gesundheitseinrichtungen ist durch die erneute COVID-19-Welle schwer belastet, zu viele Pflegende sind am Ende ihrer Kräfte und verlassen den Beruf. Die Versorgung der Bevölkerung ist in verschiedenen Bereichen nicht mehr in der geforderten Qualität gesichert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die Sorgen betreffend Arbeitsbedingungen für das Gesundheits- und im Speziellen für das Pflegepersonal während und ausserhalb der COVID-19-Pandemie nachvollziehen. Es ist jedoch Sache der Leistungserbringer und damit der Arbeitgeber, entsprechende Tarifverträge auszuhandeln, so dass dem Personal gute Arbeitsbedingungen geboten werden können.

Zu Punkt 1:
Der nationale Versorgungsbericht Gesundheitspersonal[1] in der Schweiz 2021 macht deutlich, dass die Führungsqualität und die Unterstützung durch die direkten Vorgesetzten für die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden entscheidend sind. Eine grosse Bedeutung kommt auch der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben und der Personalentwicklung zu. Diese Handlungsfelder liegen in der Verantwortung der Betriebe und nicht des Kantons. Aus diesem Grund sieht hier der Regierungsrat kein Betätigungsfeld, um wirkungsvolle Massnahmen zu ergreifen, und beantragt Ablehnung dieses Punkts.

Zu Punkt 2:

Der Kanton Bern engagiert sich seit Jahren im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Sei dies mit der Ausbildungsverpflichtung, in der Dachkommunikation, welche das Ziel hat, den beruflichen Nachwuchs in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen sicherzustellen, aber auch mit Massnahmen wie der Übernahme der Kurskosten von Wiedereinsteiger/-innen in die Pflege oder Übernahme von Schulkosten für versorgungsnotwendige Weiterbildungen. Diesen erfolgreichen Massnahmen steht jedoch die demografische Entwicklung gegenüber, welche eine grosse Herausforderung darstellt.

Die GSI präsidiert zudem die Fachgruppe Bildung der GDK. Die Fachgruppe berät den Vorstand der GDK in Fragen zu Bildung, Personal und Fachkräftemangel. Der kürzlich veröffentlichte Versorgungsbericht 2021 der GDK/OdASanté/OBSAN wurde von der Fachgruppe begleitet und beinhaltet Massnahmen zur Personalerhaltung und zum kompetenzgerechten Personaleinsatz. Der Regierungsrat beantragt daher Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieses Punkts.

Zu Punkt 3:

Die Grundversorgung wurde vor der ausserordentlichen Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie grundsätzlich gewährleistet. Aufgrund der Pandemie befürchtet der Regierungsrat jedoch, dass weiteres Personal das Gesundheitswesen verlässt. Dies erklärt sich auch in Bezug auf Schliessungen von Abteilungen sowie Diskussionen bezüglich der Bettenzahl auf den Intensivstationen. Mit der Ausbildungsverpflichtung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen wird das betriebliche Ausbildungspotenzial bereits vollumfänglich ausgeschöpft. Damit die gut ausgebildeten Personen jedoch einem Betrieb erhalten bleiben, muss dieser für gute Arbeitsbedingungen sorgen (s. Ziffer 1).

Der Kanton Bern ist einer der wenigen Kantone, welcher den Leistungserbringern die praktischen Ausbildungsleistungen im Bereich Nachdiplomstudium Höhere Fachschule Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (NDS HF AIN) finanziert. Auch für die Ausbildung von Nurse Practitioner (NP) auf Stufe Master of Science in Pflege wird eine Entschädigung entrichtet. Ebenfalls bestehen Vorgaben zu Stellenplänen in allen Versorgungsbereichen und diese werden wirksam umgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt daher auch für diesen Punkt Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu Punkt 4:

Dem Grossen Rat wird im Rahmen der Versorgungsplanung periodisch Bericht über die Versorgungssituation erstattet. Die Berichterstattung beinhaltet auch Verbesserungsmassnahmen. Die Sicherstellung der Pflegequalität liegt in der Verantwortung der Institutionen. Im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligungen wird geprüft, ob die Institutionen über ein Konzept zur Qualitätssicherung verfügen.

Die meisten Betriebe haben bereits Projekte zum Skill- und Grademix durchgeführt und entsprechende Massnahmen umgesetzt. Aktuell liegen keine systematisch erhobenen Daten zur Pflegequalität in den verschiedenen Versorgungsbereichen vor. Abgeklärt werden müsste, in wie weit diese Daten ohne grossen zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Leistungserbringern erhoben werden könnten.

Der Regierungsrat wird prüfen, ob im Bericht zur Versorgungsplanung ein zusätzlicher Abschnitt zur Versorgungssituation in den Pflegeberufen und zur Pflegequalität aufgenommen werden soll, und beantragt

[1] Link zu nationalem Versorgungsbericht 2021 OBSAN: Obsan_03_2021_BERICHT_0.pdf (admin.ch)

entsprechend Annahme von Punkt 4 als Postulat. Die Prüfung soll jedoch im Zusammenhang mit der Pflegeinitiative und den damit verbundenen Umsetzungsarbeiten auf Bundesebene abgestimmt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.304
Eingereicht am:	14.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumgartner (Jegenstorf, SP) (Sprecher/in) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	44/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Integration von jungen Erwachsenen aktiv fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt, vorläufig aufgenommenen jungen Erwachsenen mit Ausweis F mittels Ausnahme einen frühzeitigen Austritt aus den Kollektivunterkünften und somit einen Wechsel in private Wohnformen zu ermöglichen.

Begründung:

In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) wird als Ziel definiert: «Mindestens zwei Drittel der vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25Jahren befinden sich fünf Jahre nach ihrer Einreise in einer beruflichen Grundbildung.» Dieses Ziel ist wichtig, und es gilt, alles daran zu setzen, dass es erreicht werden kann, dafür sind aber gute und zeitgerechte Rahmenbedingungen unabdingbar.

Das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) regelt, wann und unter welchen Umständen eine Person aus einem Asylzentrum in eine Privatwohnung umziehen kann. Für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen mit F-Ausweis wurden bei der Gesetzesrevision 2020 die Regeln verschärft. Sie dürfen erst in eine private Wohnform umziehen, wenn sie mindestens 60 Prozent arbeiten und ein Sprachzertifikat A1 vorlegen können. Ausnahmen gelten für Familien und besonders verletzliche Personen, junge alleinstehende Erwachsene werden von dieser Ausnahme aber ausgeschlossen. Letztere können eine Kollektivunterkunft in der Regel erst mit Beginn einer Lehre (oft nach 2 bis 3 Jahren Sprachkurs und berufsvorbereitenden Schuljahren/Vorlehre) verlassen.

Integration beruht auf dem Grundsatz des Förderns und Forderns, beide Parteien stehen in der Pflicht. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, und es ist im Interesse aller, dass die Ziele der Integration zeitnah erreicht werden können. Wenn junge Asylsuchende mit Ausweis F im Alter von 16 bis

12|00|D|v00

25 Jahren die Chance bekommen, künftig bereits vor einer definitiven Arbeitsanstellung in eine private Wohnform zu wechseln, könnten die Integrationsziele rascher erreicht werden.

Praxisbeispiele zeigen, dass ein Zusammenleben in Wohngemeinschaften mit Personen mit Muttersprache Deutsch/Französisch nicht nur ein rasches Beherrschen der jeweiligen Sprache, sondern automatisch auch eine rasche Adaptation an die hiesigen Gepflogenheiten im Bereich Kultur und Lebensgewohnheiten fördert.

Nebst dem, dass die Integrationsziele rascher und effektiver erreicht würden, hätte eine Ausnahmeregelung von vorläufig aufgenommenen alleinstehenden Jugendlichen für den Kanton noch weitere Vorteile. Insbesondere müssten in Kollektivunterkünften weniger Plätze bereitgestellt werden, was nebst dem Kernanliegen ebenfalls im Interesse des Kantons sein müsste.

Antwort des Regierungsrates

Die Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern ist seit etwas mehr als einem Jahr in Umsetzung. Das entsprechende Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; 861.1) und die darin und in der zugehörigen Verordnung verankerten Grundsätze traten erst am 1.7.2020 in Kraft. Der Regierungsrat erachtet es als verfrüht, bereits jetzt Änderungen an wesentlichen Eckpunkten des neuen Systems vorzunehmen.

Die Erfahrung aus den früheren Jahren, als der von den Motionärinnen geforderte rasche Wechsel in individuelle Wohnformen möglich war, zeigte keine guten Ergebnisse in der Integration: Sehr viele Personen blieben dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen und mussten so nach 5 oder 7 Jahren in die kommunale Sozialhilfe wechseln, da sie kein eigenständig finanziertes Leben führen konnten. Dieser Umstand war unter anderen ein Grund für die Umstrukturierung des Asylbereichs.

Das neue System sieht deshalb vor, dass die gezielte Förderung der Integration in einer ersten Phase gebündelt während dem Aufenthalt in einer Kollektivunterkunft erfolgt. Dieser Ansatz hilft dabei, die knappen Mittel effizient einzusetzen. Die ersten Erfahrungen der regionalen Partner sind durchaus positiv und die Möglichkeit des individuellen Wohnens scheint ein wesentlicher Motivationsfaktor für die Klientinnen und Klienten zu sein, bei den Massnahmen des Integrationsplanes aktiv mitzuwirken.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	264-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.351
Eingereicht am:	29.10.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	697/2021 vom 09. Juni 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gebührensenkung beim SVSA

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) erhobenen Gebühren zu senken, damit dieses Amt als Ganzes das Äquivalenzprinzip einhält und langfristig keine Gewinne erwirtschaftet.

Begründung:

In einem Interview (in der Sendung «A Bon Entendeur» des Westschweizer TV-Senders RTS, 29.09.2020) hat Preisüberwacher Stefan Meierhans daran erinnert, dass die Gebühren, die in einigen Kantonen von den Strassenverkehrsämtern erhoben werden, höher sind als die effektiven Kosten. Der Kanton Bern gehört ebenfalls zu den Kantonen, die insgesamt mehr als die Kosten in Rechnung stellen. Das bedeutet, dass unser Kanton mit den Gebühren, die er im Zusammenhang mit dem Strassen- und Schifffahrtsverkehr erhebt, Gewinne erzielt.

Bei Gebühren gilt aber das Äquivalenzprinzip, und es ist somit nicht zulässig, mehr zu erheben, als nötig ist, um die Kosten dauerhaft zu decken.

Die Preisüberwachung hat 2018 eine Studie auf der Grundlage des Gebührenfinanzierungsindexes der eidgenössischen Finanzverwaltung durchgeführt, mit dem sich messen lässt, inwieweit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird oder nicht. Dieser Index bestimmt für jeden Kanton das Verhältnis zwischen den in Rechnung gestellten Gebühren und den Gesamtkosten der von den Strassenverkehrsämtern erbrachten Leistungen. In Bezug auf die Gebühren, die das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) des Kantons Bern erhebt, lag dieser Index bei 133 Prozent. Dies bedeutet, dass das SVSA des Kantons Bern bei Kosten von 100 Franken im Schnitt Gebühren von 133 Franken in Rechnung stellt und so einen Gewinn von 33 Prozent erzielt. In meiner Interpellation 153-2018 habe ich auf die zu hohen Gebühren des SVSA aufmerksam gemacht, wobei ich auch die qualitativ hochwertige Amtsführung dieses Amts betonte, die

nicht in Frage gestellt wird. In seiner Antwort auf meine Interpellation bringt der Regierungsrat in Bezug auf die Zahlen des Gebührenfinanzierungsindexes mehrere Berechnungskorrekturen vor. Letztlich anerkennt er jedoch, dass das Äquivalenzprinzip nicht eingehalten wird und dass die Gebühren die Kosten systematisch überschreiten. Der Regierungsrat rechtfertigt dies namentlich mit nötigen Investitionen. Bei der Bestimmung, ob das Äquivalenzprinzip einzuhalten ist, dürfen die Investitionen aber nicht mitberücksichtigt werden.

Es stimmt, dass bei einigen Leistungen des SVSA die Einnahmen den Aufwand mehr oder weniger decken. Bei anderen scheint der Aufwand über dem Ertrag zu liegen. Die für die Gesamtheit aller Leistungen des SVSA erhobenen Gebühren stellen jedoch rund 133 Prozent der Kosten dieser Leistungen dar, was rechtswidrig ist.

Verglichen mit der Privatwirtschaft ist das SVSA unter Anwendung des oben erwähnten Äquivalenzprinzips ein gutes, aber teures Unternehmen.

Um diese Situation, die zum Nachteil von Automobilisten und Schiffseigentümern ist, zu korrigieren, muss der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Tarife entsprechend gesenkt werden, damit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird. Im Übrigen versteht es sich von selbst, dass die Gebühren für Dienstleistungen, deren Kosten darüber liegen, nicht geändert werden dürfen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verweist auf den Inhalt einer Westschweizer Fernsehsendung im September 2020, in welcher der Preisüberwacher die Gebührenerhebung der Strassenverkehrsämter kritisch beurteilt hat. Er dürfte sich dabei auf den Bericht «Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018» der Preisüberwachung (PUE) vom August 2018[1] sowie auf den von der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) publizierten «Index der Gebührenfinanzierung 2017»[2] bezogen haben.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort vom 6. Februar 2019 zur Interpellation Graber «Zu hohe Strassenverkehrsgebühren: Situation im Kanton Bern» (2018.RRGR.511) festgehalten hat, besteht aufgrund der vom eidgenössischen Preisüberwacher und der eidgenössischen Finanzverwaltung periodisch publizierten interkantonalen Gebührenvergleiche kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung der Gebühren beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Unbestritten ist, dass bei der Erhebung von Kausalabgaben - wozu die Gebühren des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts zu zählen sind - als Grundsätze das „Äquivalenzprinzip“ und das „Kostendeckungsprinzip“ zu beachten sind.

«Das Äquivalenzprinzip besagt, dass *die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss*. Mit anderen Worten sollen die Leistung des Gemeinwesens und die Gegenleistung des Abgabepflichtigen einander entsprechen» (vgl. Seite 8, «Die Gebühren und der Preisüberwacher», PUE, Februar 2017[3]). Gemäss Artikel 71 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0) erfolgt die Bemessung der Gebühren im Einzelfall nach dem gesamten Aufwand, der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen. Die Gebührenrahmen mit den entsprechenden Obergrenzen werden für das SVSA durch den Regierungsrat in der kantonalen Gebührenverordnung (GebV, Anhang 5B; BSG 154.21) festge-

[1] Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018: https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2018.html
[2] Gebührenfinanzierung 2017: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/58849.pdf
[3] Die Gebühren und der Preisüberwacher: https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2017.html

legt. Das SVSA führt regelmässig aufgrund einer Vollkostenrechnung eine Nachkalkulation der erbrachten Leistungen durch. Nach der bundesgerichtlichen Praxis müssen die Gebühren nicht in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indes nach *sachlich vertretbaren Kriterien* bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Diese Kriterien werden vom SVSA angewendet und gestützt auf Art. 5 Abs. 2 GebV jährlich überprüft. Die Gebühren stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Gegenwert der Leistung, womit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird.

«Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass *der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. […] Das Kostendeckungsprinzip findet nur für kostenabhängige Abgaben Anwendung. Gebühren sind als kostenabhängig zu bezeichnen, wenn Kosten entstehen, diese ausscheidbar und zurechenbar sind. Legt der Gesetzgeber eine Abgabe fest, die ihrer Natur nach nicht kostenabhängig ist, oder schreibt er vor, dass sie höher sein soll, als zur Deckung der Kosten notwendig ist, so untersteht sie diesem Grundsatz nicht» (vgl. Seite 9, «Die Gebühren und der Preisüberwacher», PUE, Februar 2017[4])*. Zu beachten gilt, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Definition des relevanten Verwaltungszweigs über ein Ermessen verfügt. Die Aufgaben müssen sachlich zusammengehören und nach funktionellen Kriterien definiert werden. Durch die mit der Produkterechnung definierte Struktur lassen sich die im SVSA definierten Verwaltungszweige regelmässig überprüfen.

Der Gebührenfinanzierungsindex 2018[5] (EFV 3. November 2020) weist für das SVSA im interkantonalen Vergleich einen Indexstand von 136 % aus. Übersteigt der Indexstand 100 %, stellt sich aus Sicht der PUE grundsätzlich die Frage, ob die Gebühren mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar sind. Die PUE hält fest, dass triftige Gründe zur mangelnden Aussagekraft des Indexes vorliegen sollten, damit von einer Senkung der Gebühren abgesehen werden kann.

Der Gebührenfinanzierungsindex der EFV, der von der PUE jeweils herangezogen wird, darf aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten nicht als absolut betrachtet werden. Die jeweiligen Berichte der EFV behalten diesen Umstand ausdrücklich vor. In seiner Antwort zur Interpellation Graber hat der Regierungsrat auf die betrieblichen und inhaltlichen Unterschiede in den einzelnen Kantonen hingewiesen, Diese beeinflussen die Rechnungen und lassen einen Vergleich allein gestützt auf den im Index ausgewiesenen Wert nicht zu.

Die für das SVSA im jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesene Produktgruppenrechnung entspricht bei den Kosten nicht der Vollkostenwahrheit. Innerhalb des Kantons wird eine Vielzahl von Serviceleistungen zu Gunsten der einzelnen Ämter zentral erbracht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden sogenannte Querschnittsdienstleistungen zentralisiert (z. B. Amt für Informatik und Organisation (KAIO), Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), Finanzverwaltung (FV), Sicherheitsdirektion (SID)), ohne dass diese zentral erbrachten Leistungen grundsätzlich den Leistungsbezügern weiterverrechnet werden. Bei einer undifferenzierten Betrachtung der Jahresrechnung der Ämter kann dies zu massiven Fehlinterpretationen führen.

Diese fallen bei der Analyse des Rechnungsergebnisses und Kostendeckungsgrads sowie bei der Evaluation der Verursacherfinanzierung und Kalkulation der Kausalabgaben ins Gewicht. Die bisher nicht in der Rechnung enthaltenen Kosten betragen ca. CHF 8 Mio. je Jahr. Schwankungen in den einzelnen Rechnungsjahren ergeben sich unter anderem aus vorübergehenden Anpassungen der Weiterverrechnungsmodalitäten innerhalb des Kantons. So wurde die Informatikkostenverrechnung - als Ergebnis des Projekts IT@BE - bereits mehrfach angepasst (Kosten bis 2019 bei KAIO, ab 2022 bei SID, dazwischen bei SVSA). Ähnliches lässt sich bei der Weiterverrechnung der Postfran-

[4] Die Gebühren und der Preisüberwacher: https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2017.html
[5] Gebührenfinanzierung 2018: https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/sonderauswertungen.html#-480419777

katuren von der Staatskanzlei an das SVSA feststellen. Diese Kosten sind im Massengeschäft erheblich. Da die Liegenschafts- und Mietkosten seit einigen Jahren vollständig im AGG geführt werden und keine Raumkostenverrechnung erfolgt, fehlen diese in den Rechnungen der Ämter. Nicht berücksichtigt sind zudem die Kosten für zentrale Serviceleistungen, die für einen ordnungsgemässen Betrieb unerlässlich sind (rechtliches Inkasso usw.). Im Folgenden sind die vom SVSA annäherungsweise für die Kalkulation erhobenen Vollkosten aufgeführt:

In Rechnung SVSA nicht enthaltene Aufwände (Durchschnittswerte)	Organisation	CHF
Miet-/Gebäudekosten (staatseigene Liegenschaften, Anmieten, Nebenkosten)	AGG	3‘231‘000
• Schermenweg 5 Bern • Schermenweg 9 Bern • Schwerverkehrszentrum Ostermundigen • Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland Thun-Allmendingen • Agentur Zweisimmen • Verkehrsprüfzentrum Seeland-Berner Jura • Agentur Tavannes • Verkehrsprüfzentrum Oberaargau-Emmental		996‘000 312‘000 474‘000 630‘000 9‘000 507‘000 13‘000 290‘000
ICT-Kosten	SID/KAIO	4‘005‘000
• Grundversorgung • Konzernapplikationen FIS/Persiska (SAP) • Übrige Basisinfrastruktur (CMI, ADOBE, GERES, ZPV u.a.) • Dienstleistungen ICT-Support (1st-Level, Fieldsupport)		1‘280‘000 2‘000‘000 225‘000 500‘000
Übrige Serviceleistungen	Diverse	775‘000
• Dienstleistungen/Kurse kantonale Fachstellen (PA, KAIO usw.) • Zentrale Beschaffungsstellen (Versicherungen, Fahrzeuge usw.) • Inkassodienstleistungen SV (ZPV/Betreibungswesen)		50‘000 225‘000 500‘000
Total (gerundet)		**8‘000‘000**

Neben diesen fehlenden Kosten werden im Index der EFV zudem Erträge einbezogen, die aus Sicht des für die Erhebung von Kausalabgaben massgeblichen Kostendeckungsprinzips nicht in Betracht fallen dürfen. Diese stützen sich auf besondere vertragliche und spezialgesetzliche Normen (z.B. Sonderabgabe für die Zuteilung einer Kontrollschildnummer auf besonderen Wunsch; Entschädigungsleistungen des Bundes für den Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben). Bei genauer Betrachtung ergeben sich so kalkulatorische Korrekturen im geschätzten Umfang von jährlich rund CHF 8 Mio. als Mehrkosten. Bei den Erträgen müssten jährlich ca. 3 Mio. zusätzlich abgegrenzt werden. Bezogen auf das Referenzjahr 2018 ergibt sich somit ein bereinigter Indexstand von noch rund 109 % über alle Produkte des SVSA hinweg. Für die Folgejahre reduziert sich die ausgewiesene und prognostizierte Kostendeckung bei den betroffenen Kausalabgaben voraussichtlich schrittweise auf rund 104 %.

Würde das SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt geführt, würden diese Kosten in der Rechnung des Kantons Bern wegfallen und im SVSA ausgewiesen. Eine entsprechende Transparenz lässt sich heute nur mittels einer Nachkalkulation herleiten.

Der von der EFV erstellte Gebührenindex lässt nicht den Schluss zu, dass das SVSA seine Leistungen zu teuer erbringt. Das SVSA hat konsequent mit effizienzsteigernden Massnahmen dafür gesorgt, dass trotz massiv steigender Geschäftsentwicklung und entsprechenden Anforderungen an den Ressourceneinsatz die Gebühren stabil gehalten (Fahrzeugprüfungen) und im Kerngeschäft (Fahrzeug- und Führerausweise, Theorieprüfungen, Selbstabnahmeprüfungen) im Verlaufe der Jahre gesenkt werden konnten. Das SVSA ist weiterhin gestützt auf die Vorschriften der GebV angehalten, die Tarifstrukturen wie bis anhin umfassend, sorgfältig und regelmässig zu überprüfen und so dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der PUE für eine korrekte Preisgestaltung gerecht zu werden.

Die vom SVSA ausgewiesene Überdeckung erachtet der Regierungsrat nicht zuletzt auch mit Blick auf die zu berücksichtigenden Ergebniskorrekturen in den laufenden Rechnungs- und Finanzplanjahren (Auswirkungen Pandemie, Veränderung des bundesrechtlichen Aufgabenkatalogs) sowie unter Berücksichtigung des zukünftigen Finanzbedarfs durch die Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur (Neubauprojekt in Münchenbuchsee) und die Realisierung der angestrebten e-Government-Lösungen als noch verhältnismässig und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	138-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.207
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Feuz (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	47/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Für den erstmaligen Erwerb eines Führerausweises einer Kategorie wird eine Kostenpauschale erhoben, die mindestens 25 Prozent tiefer ausfällt als der reguläre Preis.

Begründung:

Der Weg zum Auto-Permis ist nicht nur langwierig, sondern auch kostspielig. Bis zur Entgegennahme des Führerausweises kommen auf Fahrschülerinnen und Fahrschüler eine Vielzahl von Gebühren zu: 50 Franken für das Gesuch um Zulassung zur Theorieprüfung, 30 Franken für die Theorieprüfung selbst, 20 Franken für das Ausstellen des Lernfahrausweises, 132 Franken für die praktische Führerprüfung, 45 Franken für das Ausstellen des Führerausweises und nochmals 30 Franken für den Umtausch des «Führerausweises auf Probe» hin zum definitiven Permis. Mit total 307 Franken liegt der Kanton Bern weit über dem Schweizer Durchschnitt (259 Franken).

Namentlich beim erstmaligen Erwerb des Führerausweises einer Kategorie wäre eine preiswerte Pauschale angebracht. Zum Vergleich: Der benachbarte Kanton Freiburg bietet eine Fahrschüler-Pauschale an, die nur 190 Franken kostet. Die Einführung einer solchen Pauschale käme gerade jungen Leuten und Geringverdienern sehr entgegen. In einem Vergleich des Preisüberwachers hält dieser zudem fest, dass das SVSA rund einen Drittel mehr Gebühren einnimmt, als es zur Kostendeckung benötigt. Finanzielle Mittel sind somit zur Genüge vorhanden, um die Pauschale finanzieren zu können.[1]

12|00|D|v00

[1] https://www.ocn.ch/de/fahren/fahren-lernen/autofahren-lernen/was-kostet-der-auto-fahrausweis

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Gebühren werden gemäss Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin verlangt die Einführung einer Kostenpauschale für den erstmaligen Erwerb eines Führerausweises einer Kategorie. Dabei soll diese Pauschale 25% tiefer ausfallen, als der bisher für diese Dienstleistungen erhobene Gesamtbetrag. Als Vergleichsgrösse wird von den Motionären der Kanton Freiburg angeführt, welcher eine Fahrschüler-Pauschale von CHF 190.00 anbietet.

Die Motion verweist hinsichtlich der Finanzierung der angestrebten Gebührenreduktion auf den interkantonalen Vergleich der eidgenössischen Preisüberwachungsstelle. Demnach nehme das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) rund einen Drittel mehr Gebühren ein, als es zur Kostendeckung benötige.

Die Aussage stützt sich auf den Gebührenfinanzierungsindex der eidgenössischen Finanzverwaltung, der von der Preisüberwachungsstelle jeweils herangezogen wird. Aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten darf dieser aber nicht als absolut betrachtet werden. Die Berichte der eidgenössischen Finanzverwaltung behalten diesen Umstand ausdrücklich vor. Die für das SVSA in diesem Index beigezogene Rechnung entspricht bei den Ausgaben nicht der Kostenwahrheit. In seiner Antwort vom 6. Februar 2019 auf die Interpellation Graber «Zu hohe Strassenverkehrsgebühren: Situation im Kanton Bern» (2018.RRGR.511) hat der Regierungsrat ausführlich dazu Stellung genommen, sowie auf die betrieblichen und inhaltlichen Unterschiede in den einzelnen Kantonen und die daraus entstehende mangelnde Vergleichbarkeit hingewiesen. Ein Referenzieren auf eine spezielle Gebühr eines anderen Kantons ist aufgrund der strukturellen Unterschiede, namentlich in den Bereichen Immobilien, Informatik, Personal und Prozesse, demnach nicht geeignet und für sich allein nicht aussagekräftig.

Das SVSA führt regelmässig eine Nachkalkulation der erbrachten Leistungen aufgrund einer Vollkostenrechnung durch. Es hat dabei konsequent und dank effizienzsteigernden Massnahmen dafür gesorgt, dass trotz massiv steigender Geschäftsentwicklung und entsprechenden Anforderungen an den Ressourceneinsatz, die Gebühren stabil gehalten (Fahrzeugprüfungen) und im Kerngeschäft (Fahrzeug- und Führerausweise, Theorieprüfungen, Selbstabnahmeprüfungen) im Verlaufe der Jahre gar gesenkt werden konnten.

Die Gebühren des SVSA basieren heute grundsätzlich auf verschiedenen pauschalisierten Einzeltarifen. Bereits diese Tarife enthalten ein Paket von spezifischen einzelnen Tätigkeiten, Dienstleistungen und damit zusammenhängenden Kosten. Die Kalkulation der Gebühren richtet sich neben den verfassungsmässig zu beachtenden Prinzipen der Äquivalenz und der Kostendeckung prinzipiell auch am Verursacherprinzip aus. Zum Teil werden damit auch Leistungen finanziert, die im Interesse einfacher Prozesse kostenfrei (z.B. Adressänderungen, medizinische Kontrollen) oder unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Einzelfall nicht kostendeckend erbracht werden können. Bei einer weitergehenden Pauschalisierung wären unter anderem Fragen zum Umgang des vorzeitigen Abbruchs eines Zulassungsprozesses oder beim Bezug ausserkantonaler Teilleistungen (z.B. Führerprüfung) vorgängig zu klären.

Die Ausführungen zeigen, dass die konkrete Forderung der Motion nach einer Kostenpauschale für den erstmaligen Erwerb eines Führerausweise einer Kategorie nicht ohne weitere sorgfältige Prüfung umgesetzt werden kann. Die neue Gebührengrundlage hätte sich weiterhin an sachlich vertretbaren Kriterien zu messen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Motionsanliegen zur Minderung der Kosten für den erstmaligen Erwerb eines Führerausweises einer Kategorie, von der namentlich junge Leute mit eingeschränkterem Budgets profitieren könnten, konkret zu prüfen. Dabei ist – wo immer sinnvoll – einer Vereinfachung der Gebührenstruktur die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.90
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Linder (Bern, Grüne) Schär (Schönried, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Müller (Orvin, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1133/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Segelflugsport aus dem kantonalen Sportfonds finanziell zu fördern. Im Einzelnen wird er wie folgt beauftragt:

1. In der Sportfondsverordnung ist festzuhalten, dass Segelflugsport kein Motorsport ist.

2. In der Wegleitung zur Sportfondsverordnung ist der Segelflugsport von der Liste der ausgeschlossenen Sportarten zu streichen.

3. In der Wegleitung zur Sportfondsverordnung ist festzuhalten, dass Beiträge insbesondere für Folgendes gewährt werden:
   - Beschaffung von Segelflugzeugen und Instrumenten
   - Werterhalt von Segelflugzeugen (z. B. Capot, Oberfläche, Klinke, Ruder)
   - Sicherheitsmassnahmen (z. B. Beschaffung und Unterhalt von Transpondern und Kollisionswarnsystemen)
   - Umweltmassnahmen: Beschaffung leiser und umweltfreundlicher Starthilfen (z. B. elektrische oder gas-/ethanolbetriebene Startwinde; Elektro-Schleppflugzeug)
   - Infrastruktur
   - Anlässe: Breitenanlässe wie Jugend-/Mädchen-/Schnupperflugtage; Wettkämpfe und Meisterschaften; Aus- und Weiterbildung von Fluglehrern und Trainern

   Keine Beiträge werden gewährt für:
   - Beschaffung von Schleppflugzeugen oder Startwinden mit Benzin-/Diesel-Verbrennungsmotoren
   - ordentliche jährliche Wartung/Unterhalt
   - Ersatz von üblichen Verschleissteilen (Bremsen, Schleifsporn usw.)

12|00|D|v00

Begründung:

Der Segelflugsport erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sportfonds und verdient die Unterstützung. Bern ist der einzige Schweizer Kanton, in dem der Segelflug nicht aus dem Sportfonds gefördert wird. Zudem besteht eine bedeutende Ungleichbehandlung zu anderen, vom Sportfonds geförderten Sportarten (die nachfolgend in kursiver Schrift erwähnt sind), die korrigiert werden muss.

Auf eine Anfrage in der Wintersession 2020 beschied die POM sinngemäss, der Segelflug sei kein Breitensport, sondern reichen Personen vorbehalten; es sei «kein Sport» und der motorisierte Start mit dem Schleppflugzeug mache den charakteristischen Teil der Aktivität aus. Diese Aussagen sind inhaltlich falsch. Korrekt ist Folgendes:

1. **Segelflug ist echter Sport mit grossen körperlichen und mentalen Herausforderungen**. Er wird von Swiss Olympic als olympische Sportart anerkannt und gefördert und verdient damit grundsätzlich die Unterstützung aus dem Sportfonds. Segelflug ist vergleichbar mit *Segeln* auf dem Wasser; er wird auch mit «*Schach* in der Luft» verglichen. Es handelt sich gemäss SUVA um keine Risikosportart (im Gegensatz beispielsweise zum vom Sportfonds geförderten *BMX-Fahren*) und es passieren weniger Unfälle und Verletzungen als im *Fussball*, *Handball* oder *Eishockey*.

2. **Segelflug ist Breitensport**. Dank der Vereinsstruktur ist der Segelflugsport eine äusserst kostengünstige aviatische Sportart, die allen offensteht. Auch Lehrlinge und Gymnasiasten können sich den Segelflug leisten. Mit fast 320 aktiven Segelflugpilotinnen und Segelflugpiloten aus allen Bevölkerungsschichten dürfte es im Kanton Bern mehr Segelfliegerinnen und Segelflieger geben als Teilnehmende an gewissen anderen geförderten Sportarten (wie z. B. wie *BMX-Fahren*, *Eisstockschiessen*, *Kanu*, *Pferdegespann-Fahren* oder *Voltige auf Pferden*, wobei zu beachten ist, dass die Pferdehaltung relativ teuer ist).

3. **Segelflug ist KEIN Motorsport**. Segelflugzeuge bewegen sich nach dem Start komplett emissionsfrei und ausschliesslich mit der Kraft der Natur. Mit Hilfe von natürlichen Aufwinden sind in den Alpen motorlose Flüge von über 1000 (tausend!) Kilometern und einer Dauer von fast 10 Stunden möglich. Der motorisierte Start macht nur ca. 0,5 bis 4 Prozent der Flugzeit bzw. der Flugdistanz aus. Im Vergleich dazu fährt ein *Alpinskifahrer* bloss diejenige Höhe hinunter, auf die ihn zuvor ein Motor getragen oder gezogen hat; ein selbständiger Höhengewinn findet nicht statt und der Alpinskifahrer ist damit zu 100 Prozent vom Motorantrieb abhängig. Ebenso wie *Kanus* per Auto an den Startpunkt transportiert werden und *Pferde* im Anhänger zu Trainings und Anlässen gefahren werden oder *Paraglider* und *Alpinskifahrer* mit der Gondel auf den Berg fahren, müssen auch Segelflugzeuge erst vom Boden weg an den Startpunkt in der Luft kommen; ab dort jedoch erfolgt der Höhen- und Distanzgewinn während mehrerer Stunden komplett motorlos und emissionsfrei.

Die Förderung des Segelflugs aus dem Sportfonds entspricht damit sowohl den Voraussetzungen des Lotteriegesetzes als auch dem Sinn und Zweck der nationalen Sportförderung aus Lotteriegeldern. Dies wird dadurch unterstrichen, dass Swisslos selbst mit dem Bild eines Segelflugzeugs Werbung für die Sportförderung macht. Sämtliche anderen Kantone unterstützen ihre Segelfluggruppen aus dem Sportfonds, beispielsweise gewährte der Regierungsrat des Kantons Baselland 2017 80 000 Franken für die Beschaffung neuer Schulungs-Segelflugzeuge des Vereins Basel-Fricktal, und gemäss den Jahresberichten von Swisslos und Loterie romande wurden 2019 Unterstützungen für den Segelflugsport in den Kantonen AG, FR, GR, NE, NW, OW, SO, TG, VD und ZH geleistet. Die Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds hat keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen oder die Steuern, da der Sportfonds von Beiträgen von Swisslos geäufnet wird. Der Segelflug verdient die Unterstützung aus dem Sportfonds.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) definiert der Bund einzelne wichtige Grundsätze zur Verwendung der Geldspielmittel. Einerseits müssen die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, insbesondere in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Die Kantone sind zudem gehalten, eine möglichst rechtsgleiche Mittelverteilung sicherzustellen. Darüber hinaus überlässt der Bund den Kantonen ein weitreichendes Ermessen, um über die Verwendung der Geldspielmittel zu bestimmen. Die in den Kantonen getroffenen Lösungen sind entsprechend vielfältig. Aus abweichenden Regelungen in anderen Kantonen kann jedoch kein Anspruch auf eine Unterstützung im eigenen Kanton abgeleitet werden.

Wie vom Regierungsrat bereits im Vortrag zum neuen kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) darauf hingewiesen wurde, wird bei der Mittelverwendung im Sportbereich der Fokus auf die Sportausübung und schwergewichtig auf den Breitensport gelegt. Die Beiträge aus Geldspielmitteln im Bereich der Sportförderung sollen laut Vortrag zum KGSG möglichst direkt sportliche Tätigkeiten aktivieren. Diese Absicht hat der Regierungsrat auf Stufe Verordnung konkretisiert (vgl. Art. 69 Abs. 1 der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Der Sport wird gemäss Artikel 69 Absatz 2 KGSV als eine unmittelbare und sportartbestimmende körperlich-motorische Handlung gefördert. Die Regelung steht im Einklang mit der vom Regierungsrat verabschiedeten und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Strategie «Sport Kanton Bern».

Beim Segelfliegen bewegt sich das Segelflugzeug und nicht die Pilotin oder der Pilot. Die körperliche Ertüchtigung im Cockpit eines Segelflugzeuges kann objektiverweise als gering bezeichnet werden, gerade auch im Vergleich mit anderen Sportarten. Die Nicht-Unterstützung durch den Sportfonds bedeutet nicht, dass es sich nicht um eine Sportart handelt, sondern dass das Segelfliegen dem vom Regierungsrat definierten Fokus (Unterstützung des Sports als körperlich-motorische Handlung) für die Sportförderung nicht entspricht.

Das Segelfliegen ist in der Tat Mitglied bei Swiss Olympic, gleich wie das Motorfliegen, die Modellfliegerei und Schach. Das Segelfliegen ist indes keine olympische Sportart. Eine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic begründet für sich allein noch kein Anrecht auf Unterstützung aus dem Sportfonds. Bei Jugend+Sport - eine weitere wichtige Referenz - wird das Segelfliegen bezeichnenderweise nicht aufgeführt.

Mit der Teilrevision der damaligen Sportfondsverordnung im Jahr 2012 wurde eine Bereinigung der Beitragspraxis vorgenommen. Gestützt auf die Abhängigkeit vom Motorantrieb wurde das Segelfliegen ab 2013 von Sportfondsbeiträgen ausgeschlossen. Das Verwaltungsgericht bestätigte den Ausschluss auf Beschwerde hin und teilte dabei die Argumentation der damaligen Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion), wonach Segelfliegen eine motorabhängige Sportart sei und das Segelfliegen kaum ohne Schleppflugzeug ausgeübt werden könne. Die motorabhängige Startphase des Segelflugs stellt ein Kernelement und quasi eine *conditio sine qua non* des Sports dar – dies im Unterschied zu anderen, wie beispielsweise in der Motion genannten Sportarten.

Eine Aufnahme des Segelfliegens als vom Sportfonds unterstützte Sportart würde den jüngst gesetzlich festgehaltenen Regelungen und der langjährigen Beitragspraxis zuwiderlaufen. Der Regierungsrat erachtet es weiterhin als sinnvoll, die begrenzten Mittel des Geldspielbereichs zielgerichtet nach den

gesetzlichen und strategischen Überlegungen der Geldspielgesetzgebung einzusetzen. Ausschlüsse bzw. die Nicht-Aufnahme einzelner Sportarten vom bzw. in den Kreis der Beitragsberechtigten sind in diesem Sinne unvermeidlich. Das Prinzip der rechtsgleichen Behandlung verunmöglicht die Aufnahme einzelner Sportarten, ohne weiteren vergleichbaren Sportarten und Tätigkeiten Tür und Tor für Sportfondsbeiträge zu öffnen, was die zur Verfügung stehenden Geldspielmittel für die übrigen Sportarten und Zuwendungsbereiche im Bereichs des Sports schmälern könnte und die angestrebte stringente Beitragspraxis deutlich erschweren würde.

Der Segelflugsport erfüllt zusammengefasst die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sportfonds nicht. Der Regierungsrat erachtet eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und der bewährten Beitragspraxis nicht für angezeigt und empfiehlt demzufolge die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	137-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.206
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Feuz (Bern, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1416/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Keine Einbürgerung von Minderjährigen ohne deren Eltern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden künftig nur noch zusammen mit ihren Eltern eingebürgert.

Begründung:

Die vom Volk angenommene kantonale Einbürgerungsinitiative der Jungen SVP hat die Bestimmungen für den Erwerb des Schweizer Passes erstmals klar und unmissverständlich definiert. Artikel 7 der Kantonsverfassung legt fest, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, um das Schweizer Staatsbürgerrecht erwerben zu können.

In den Gemeinden wird unterdessen die Feststellung gemacht, dass Minderjährige eingebürgert werden, während deren Eltern – nicht selten aufgrund mangelnder Voraussetzungen – beim Einbürgerungsverfahren keine Chancen auf den Schweizer Pass haben.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

1. Ausgangslage

1.1 Anzahl Minderjährige, die selbständig eingebürgert wurden

	2019	2020
Total Minderjährige	**483**	**327**
9 – 11 jährig	131	96
12 – 13 jährig	146	79
14 – 15 jährig	122	76
16 – 18 jährig	84	76
Total Gesuchseingänge (Volljährige + Minderjährige)	1688	1458

2019: Anteil Minderjährige: 28%
2020: Anteil Minderjährige: 22%

1.2 Bundesrecht versus Kantonsrecht

Bundesrecht
Bereits das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts[1] enthielt bei seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1953 in Artikel 32 bzw. 34 die Bestimmung, dass minderjährige Kinder sich selbständig einbürgern lassen können.[2]

Die jahrzehntelange und bewährte Praxis wurde im totalrevidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht[3] per 1. Januar 2018 in Artikel 31 übernommen.[4] Artikel 31 BüG verschafft den minderjährigen Kindern, mit Erfüllen der Aufenthaltsvoraussetzungen, d.h. frühestens ab vollendetem 9. Altersjahr, einen Anspruch auf selbständige Einreichung eines Einbürgerungsgesuches. Das Kind muss mindestens sechs Jahre in der Schweiz leben.

Weiter betrachtet Artikel 31 BüG die Einbürgerung ab vollendetem 16. Altersjahr als höchstpersönliches Recht, in dem das minderjährige Kind ab vollendetem 16. Altersjahr seinen eigenen Willen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären hat.

[1] Bürgerrechtsgesetz, aBüG
[2] Botschaft des Bundesrates zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. In: Bundesblatt No 34, Bern 1951 (BBl 1951 II, Nr. 34) S. 701
[3] Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0
[4] Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011, S. 2859

Kantonsrecht
In Analogie zum Bundesrecht schuf auch der Kanton Bern in seiner kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung die Möglichkeit der selbständigen Einbürgerung von Minderjährigen.[5] Selbstverständlich haben Minderjährige, unabhängig davon, ob sie in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen sind, oder ob sie selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, und zwar diejenigen, welche in Anbetracht ihres Alters relevant sind (Integration, Sprachkenntnisse, Beachten der Rechtsordnung).

In der BSIG[6] äussert sich der Kanton explizit zur Thematik der Motion. Unter dem Titel «Keine Kollektivhaftung für andere Familienmitglieder» wird ausgeführt:

Die bernische Bürgerrechtsgesetzgebung lässt keine Kollektivhaftung für andere Familienmitglieder zu. Jede gesuchstellende Person ist betreffend Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen individuell zu betrachten, auch wenn sie das Gesuch mit einer anderen Person zusammenstellt (z.B. Ehepartner oder Kinder). Mit Ausnahme der Förderung der Integration der Familienmitglieder oder der Solidarhaftung bei Bezügen von Leistungen der Sozialhilfe oder in finanziellen Angelegenheiten[7] kann das Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung bei einem Familienmitglied nicht einem anderen Familienmitglied angerechnet werden.

Verhältnis Bundes- und Kantonsrecht
Das Bundesrecht enthält die Minimalanforderungen für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das kantonale Recht kann in Ergänzung dazu weitergehende Kriterien festlegen. Das kantonale Recht hat dabei stets das übergeordnete Recht zu beachten, insbesondere die verfassungsmässigen Grundsätze, wie beispielsweise das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot. Es ist durchaus fraglich, inwieweit ein Einbürgerungsausschluss sämtlicher selbständig einbürgerungswilligen, minderjährigen Kinder nicht das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. Dies zeigt auch ein Vergleich mit anderen Kantonen: 18 Kantone kennen keine kantonale Alterslimite für selbständige Einbürgerungen von Minderjährigen. Ein Kanton lässt die selbständige Einbürgerung von Minderjährigen erst ab vollendetem 12. Altersjahr und ein weiterer ab vollendetem 14. Altersjahr zu. Sechs Kantone lassen eine selbständige Einbürgerung von Minderjährigen erst ab vollendetem 16. Altersjahr zu. Dies hängt allerdings insbesondere damit zusammen, dass die Prüfmöglichkeiten bei Kindern unter 12 Jahren eingeschränkt sind. Ein Einbürgerungsgespräch mit dem Kind ist aufgrund mangelnder Urteilsfähigkeit der Kinder bis zu diesem Alter nicht angezeigt.

Die Gründe, wieso sich die Minderjährigen nicht mit ihren Eltern zusammen einbürgern lassen, d.h. wieso sich die Eltern nicht einbürgern lassen, sind nicht relevant. Die individuelle Eignung ist für jedes Familienmitglied, auch für minderjährige Kinder, separat zu prüfen[8].

Bei den minderjährigen Kindern, die sich selbständig einbürgern lassen wollen, handelt es sich in der Regel um sehr gut integrierte junge Menschen. Dies insbesondere aufgrund folgender Gegebenheiten:

- Der Grossteil ist in der Schweiz geboren und in der Schweiz aufgewachsen.
- Ihr Lebensmittelpunkt ist in der Schweiz.
- Die Kinder sprechen denn auch Mundart.
- Die gute Integration in der Schule wird in fast allen Fällen bescheinigt.

[5] Art. 10 Abs. 2 Gesetz vom 09.09.1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (aKBüG) sowie aktuell Art. 20 Abs. 3 Gesetz vom 13.06.2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)
[6] Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) 1/121.1/1.2 3.4.10 vom 27.05.2021
[7] Anwendbar für Ehegatte
[8] vgl. BVR 2017 S. 23 E. 8 sowie BVR 2012 S. 538 ff. E. 5.2

Auch die Bundesgesetzgebung anerkennt die gute Integration der minderjährigen Kinder und zählt die Jahre zwischen vollendetem 8. und 18. Altersjahr doppelt.

In Anbetracht des individualrechtlichen und höchstpersönlichen Charakters des Bürgerrechts, den auch das bernische Verwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung bestätigt hat, des bundesrechtlichen Anspruchs auf selbständige Einbürgerung von Minderjährigen ab vollendetem 9. Altersjahr, des hohen Integrationsgrades der meisten Minderjährigen, die hier aufwachsen sowie der Gesetzgebung des Grossteils der anderen Kantone, erachtet der Regierungsrat den Ausschluss von Minderjährigen von der selbständigen Einbürgerung bis zum vollendeten 18. Altersjahr als nicht rechtens, nicht sachgerecht und unverhältnismässig lang.

Unter 12-Jährige kommen kaum selbständig auf die Idee, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. In der Regel dürfte das der Wille der Eltern sein. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Einführung einer Altersgrenze vertieft geprüft werden soll. Er beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.185
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1396/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die geltenden HRM2-Abschreibungskriterien in der Gemeindeverordnung (Art. 83 Abs. 2, Anlagekategorien und Nutzungsdauer) für Schulhäuser und Kindergärten dahingehend anzupassen, dass die Abschreibungen über 40 statt über 25 Jahre erfolgen können.

Begründung:

In den meisten Gemeinden des Kantons Bern besteht ein grosser Bedarf an neuem Schulraum. Diese Investitionen sind zweifellos wichtig und müssen zeitgerecht getätigt werden, unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinden. Eine Herauszögerung dieser Investitionen führen meist zu Mehrkosten, da bei einem Verzicht oft kurzfristig teure Provisorien realisiert werden müssen. Die geltenden Abschreibungskriterien belasten den Finanzhaushalt der Gemeinden stark, was durchaus zu einer zurückhaltenden Investition in dringend notwendigen Schulraum führen kann.

Anhang 2 zu Artikel 83 Absatz 2 der Gemeindeverordnung zeigt die unterschiedlichen Abschreibungskriterien auf. Diese Kriterien sind alles andere als nachvollziehbar. Bei z. B. Strassen, Schlachthöfen, Schiessanlagen, Feuerwehrmagazinen, Abfallsammelstellen, Kirchen und Pfarrhäusern besteht eine 40-jährige Nutzungsdauer bei einem linearen Abschreibungssatz von 2,5 Prozent. Bei Schulhäusern ist eine Nutzungsdauer von nur 25 Jahren bei einem Abschreibungssatz von 4 Prozent festgelegt, obwohl Schulhäuser eine viel längere Nutzungsdauer aufweisen. Eine längere Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten würde den Gemeinden Investitionen in dringenden Schulraum erleichtern, da die Belastung durch die jährlichen Abschreibungen reduziert würde.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion verlangt für die bernischen Gemeinden eine Anpassung der Abschreibungsdauer von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens: Die Lebensdauer von Schulanlagen soll von 25 auf 40 Jahre verlängert werden und in der Folge würde der Abschreibungssatz von heute 4 % auf neu 2.5 % sinken.

Die Lebensdauern und Abschreibungssätze nach HRM2 sind in der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.11), im Anhang 2 geregelt. Damit fällt eine Änderung dieser Rechtsgrundlage in die Kompetenz des Regierungsrates.

Die Einführung von HRM2 erfolgte bei den Einwohnergemeinden per 1.1.2016. Weder in der seinerzeitigen Vernehmlassung zur Gemeindeverordnung noch in den ersten fünf Jahren der Umsetzung von HRM2 haben die Gemeinden Kritik an den Abschreibungssätzen von Schulanlagen geäussert. Die Abschreibungsdauer berücksichtigt sowohl die durchschnittliche Lebensdauer der gesamten Schulanlage inklusive Spezialräume sowie unterschiedliche Bauarten (Massivbau, Elementbau), als auch die überdurchschnittliche Beanspruchung durch die Nutzerinnen und Nutzer gegenüber anderen Gemeindegebäuden.

Parallel zum vorliegenden Vorstoss hat der Verein Jura bernois.Bienne (Jb.B) der Direktion für Inneres und Justiz in einem Schreiben vom 14. Januar 2021 den in der Verordnung festgelegten Durchschnittswert der Lebensdauer von Schulanlagen in Frage gestellt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat diese Eingabe, welche auch noch einen Antrag zur Streichung der systemgebundenen zusätzlichen Abschreibungen beinhaltete, geprüft. Am 16. August 2021 hat eine Aussprache mit Vertretern des Jb.B sowie dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) stattgefunden. An dieser Aussprache war u.a. auch die Präsidentin des Jb.B, Frau Virginie Heyer (Mitmotionärin), vertreten.

Die Sitzungsteilnehmenden waren sich einig, dass die Lebensdauer von Schulanlagen nicht nur unter finanzpolitischen Gesichtspunkten und basierend auf historischen Erfahrungen beurteilt werden sollte, sondern zusätzlich durch Fachexperten überprüft werden muss. Dabei soll ebenfalls der Aspekt der zukünftigen Entwicklungen im Bauwesen sowie von Schulraumanforderungen miteinbezogen werden. Diese Überprüfung soll zusammen mit dem Jb.B und dem VBG in einem Gesamtpaket erfolgen. Je nach Ergebnis kann eine Änderung zusammen mit der unbestrittenen zweiten Forderung nach der Aufhebung des Instruments der zusätzlichen Abschreibungen auf den 1.1.2026, also zehn Jahre nach Einführung von HRM2, erfolgen. Somit kann auch dem Grundsatz der Stetigkeit nach Art. 4 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Prüfauftrag entgegenzunehmen. Zusammen mit den Gemeinden sollen generell die Abschreibungssätze einer Überprüfung unterzogen werden. Die Abschreibungsdauer für Schulhäuser bildet dabei einen wichtigen Teilaspekt im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	128-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.197
Eingereicht am:	08.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Arn (Muri b. Bern, FDP) Hess (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1418/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen

Wenn wir den Ausbau der Solarstromproduktion ernsthaft vorantreiben wollen, kommen wir um die Agrophotovoltaik (APV) nicht herum. Diese ermöglicht eine Doppelnutzung von Land. Solarmodule über Reben, Reis oder Gemüse oder in Kombination mit Grünlandwirtschaft schonen Ressourcen und vermindern Landkonflikte. In der Schweiz ist Agrophotovoltaik noch kaum ein Thema.

Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat definiert die Rahmenbedingungen und schafft die rechtlichen Grundlagen, damit Agrophotovoltaik im Kanton Bern bewilligungsfähig wird.
2. Der Regierungsrat ermöglicht und fördert APV-Pilotanlagen im Kanton Bern.

Begründung:

Durch die parallele Nutzung wird das Land effizienter genutzt. Zudem schützen die fix montierten Module nicht nur vor Starkregen, sondern auch vor Hagel, Frost und extremer Hitze. Gerade letzteres wird in Zukunft voraussichtlich häufiger vorkommen. Unter dem üblichen Plastik staut sich gern die heisse Luft und schädigt die Früchte.

Nach Angaben des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) wurden 2018 weltweit 2,9 GW Strom unter APV produziert. Interessant an der APV-Idee: Es gibt Kombinationen von Pflanzenbau und Solartechnologie, die anscheinend richtiggehend eine Symbiose miteinander eingehen.

Neben dem zusätzlichen Verdienst für den Solarstrom sparen die Bäuerinnen und Bauern u. a. Kosten für das Abräumen der Folien und die Reduktion von Pestiziden ein.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Auch der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Agrophotovoltaik (APV) für die Stromproduktion interessant ist und die parallele Nutzung der Solarmodule für die Landwirtschaft einerseits und für die Stromproduktion andererseits näher untersucht werden muss. APV beinhaltet beispielsweise den Schutz empfindlicher landwirtschaftlicher Kulturen (z.B. Beeren, Gemüse) vor Hagel, Starkregen oder zunehmend heissen Sommern mit PV-Modulen anstatt mit Folientunneln. Der Zubau von grossen Photovoltaik-Anlagen kann zur künftigen CO2-freien Energieproduktion beitragen. Dazu gehören auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder sog. Agrophotovoltaik-Anlagen.

Um die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und des Kantons zu erreichen, ist die inländische erneuerbare Stromerzeugung erheblich auszubauen. Das weitaus grösste Potenzial liegt dabei bei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Die Solarenergie spielt eine Schlüsselrolle für die Energiewende. Beim Ausbau von PV-Anlagen besteht noch ein grosses ungenutztes Potential auf den Gebäudeflächen und auf bereits vorhandener Infrastruktur. Aktuell schreitet der Ausbau der Solarenergie in der Schweiz noch zu langsam voran. Auch im Kanton Bern besteht ein grosses Solar-Potential aufgrund von gut nutzbaren Dächern und Fassaden. Diese sind jedoch für den schnellen Ausbau der Solarenergie nicht ausreichend.

Die APV ist heutzutage vor allem in den Niederlanden und in Deutschland verbreitet. In der Schweiz ist sie noch kein Thema, da derartige Anlagen infolge Bundesrecht in der Landwirtschaftszone kaum bewilligt werden können. Die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Bundesrecht, dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Somit sind auch bei einer Bewilligung für APV die Regelungen des RPG und der RPV zu beachten. Dem gegenüber stehen die bundesrechtlichen Bestimmungen, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse sind (vgl. Art. 12 Energiegesetz vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]). Bisher wurde jedoch auf Bundesebene nur für Solaranlagen, die an Bauten angebracht sind, ein planungsrechtlich vorrangiges Interesse verankert (vgl. Art. 18a Abs. 4 RPG). Damit soll im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens (Art. 1 RPG) das Potenzial auf bereits verbauten Flächen ausgeschöpft werden. Mit Artikel 18a RPG wird in den bundesrechtlichen Grundlagen die Priorität auf Dächer und Fassaden von Gebäuden gelegt. So sind beispielsweise PV-Anlagen auf massiv gebauten Treibhäusern und Gewächshäusern gemäss Artikel 18a RPG baubewilligungsfrei erlaubt.

Freistehende PVA in der Landwirtschaftszone gelten als nicht zonenkonform, da sie nicht im Sinne von Artikel 16a Absatz 1 RPG zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind. Wenn die APV nicht landwirtschaftlich begründet werden können, sind sie in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform nach Artikel 16a RPG bewilligbar. Es bleibt zu prüfen, ob eine APV ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG bewilligungsfähig ist. Demnach kann die Bewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten oder Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Hürden sind sehr hoch, weil das Nichtbaugebiet von Bauten und Anlagen weitgehend freigehalten werden soll. Solange noch ein sehr grosses Potenzial an geeigneten PV-Flächen auf und an Gebäuden und bestehender Infrastruktur vorhanden ist, ist eine Standortgebundenheit für PV-Anlagen auf Freiflächen oder über landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel nicht gegeben. Es wäre aufzuzeigen, weshalb die Anlage auf diesen spezifischen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist und dass keine alternative Möglichkeit der Energiegewinnung auf Gebäuden gemäss Artikel 18a RPG oder in der Bauzone möglich ist.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt jedoch vom 11. Oktober 2021 bis am 25. Januar 2022 ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung der Raumplanungsverordnung durch. Mit den Anpassungen soll der Bau von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen vereinfacht werden. Die Vereinfachungen sollen einen Beitrag leisten, um den Zubau im Be-

reich der Photovoltaik zu erhöhen. In der Revision wird auch das Thema der APV aufgenommen. Es sollen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass an geeigneten Standorten Versuchsanlagen errichtet werden können. Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen. Er ist bereit, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Zonenkonformität für APV bejaht werden kann, beispielsweise bei APV auf Konstruktionen über Kulturen, die ohne eine Beschattung oder einen Witterungsschutz nicht auf Freiflächen gedeihen könnten und die sich gut ins Landschaftsbild einfügen.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	117-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.186
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1417/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Korrekte Anwendung der Lex Koller im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der den Umgang und die Zustände bezüglich des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzeigt. Der Bericht hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Quantifizierung der verkauften Grundstücke an Ausländer mindestens bezüglich Grundstücksgrösse und Nettowohnflächen vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020
2. Benennung von Gemeinden, in denen im genannten Zeitrahmen bei entsprechenden Verkäufen gegen die Limiten (Grundstückgrösse < 1000m^2, Nettowohnfläche < 200m^2) verstossen wurde
3. Übersicht darüber, wie viele Ausländer und Ausländerinnen, die im Kanton Bern eine Wohnliegenschaft ihr Eigentum nennen, in der Schweiz über mehr als eine Wohnliegenschaft verfügen; der Persönlichkeitsschutz bleibt selbstverständlich gewährleistet
4. Beschreiben der Rolle des Kantons in der Thematik
5. Erheben von Handlungsbedarf
6. Aufzeigen von Lösungsvorschlägen

Begründung:

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) beschränkt den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland. Dies sind natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz nehmen wollen oder können. Für den Erwerb eines Grundstücks benötigen sie im Normfall einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Zwar dürfen Ausländer und Ausländerinnen in gewissen Kantonen Ferienhäuser kaufen, aber nur unter sehr strengen Auflagen: Das Grundstück darf nicht grösser als 1000 Quadratmeter sein, die Nettowohnfläche des Hauses in der Regel 200 Quadratmeter nicht überschreiten. Kommt hinzu: Mehr als eine Liegenschaft zu Wohnzwecken dürfen Ausländer nicht besitzen.

12|00|D|v00

Die «Lex Koller» wurde seinerzeit erlassen, um den «Ausverkauf der Heimat» zu stoppen. Wohlhabende Ausländer und Ausländerinnen sollen nicht ungehindert Immobilien und Grundstücke erwerben können. Diese Regulierung bezweckt auch, ein Ansteigen der Immobilienpreise ins Unermessliche zu verhindern. Die einheimische Bevölkerung soll sich ein Eigenheim oder die Mietkosten leisten können.

Es ist eine selbstverständliche Aufgabe des Staates, diese Regelung umzusetzen. Er darf nicht Hand bieten, um Hintertüren zu öffnen oder «Kuhhändel» durchzuwinken. Leider fällt immer wieder auf, dass im Kanton Bern in verschiedensten Gemeinden, beispielsweise unlängst in Grindelwald, gegen die Lex Koller verstossen wird. Wohlhabende Ausländer und Ausländerinnen konnten sehr einfach Grundstücke oder Villen erwerben, obschon sie nicht dazu berechtigt gewesen wären. Dies offenbar unter Mithilfe der kantonalen Behörden.

Die Zeitung Blick hat am 14. Mai 2021 in einer Titelgeschichte mehrere ganz konkrete Beispiele aufgezeigt, in denen mit Unterstützung von Berner Behörden zugunsten reicher Ausländer und Ausländerinnen die Lex Koller nicht nur geritzt, sondern massiv verletzt wurde. Im Beitrag wurde der Eindruck erweckt, dies geschehe nicht zufällig, sondern – zumindest in gewissen Orten – mit System. Das darf nicht hingenommen werden.

Wir verlangen daher von der Regierung, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit dem Verkauf von Grundstücken an Ausländer und Ausländerinnen umgeht und inwiefern allenfalls tatsächlich gegen die Lex Koller verstossen worden ist. Der Bericht soll Transparenz schaffen, sich zu den im Blick monierten und gegebenenfalls auch weiteren Fällen äussern, allfällige systematische Missstände aufdecken und allenfalls zweckmässige Verbesserungsvorschläge aufzeigen.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, die sog. Lex Koller, beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern[1]. Für den Erwerb eines bewilligungspflichtigen Grundstücks bedürfen Personen im Ausland einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Im Kanton Bern werden die Erwerbsbewilligungen durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter erteilt.[2] Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

– Betriebsstätten (z.B. Fabrikationsgebäude, Lagerhallen und –plätze, Büros, Einkaufscenter, Verkaufsläden, Hotels, Restaurants etc.)[3];

– Grundstücke, die im Eigentum einer natürlichen Person stehen und dieser als Hauptwohnung an ihrem rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz dienen[4];

– die in den durch Art. 7 BewG umschriebenen weiteren Ausnahmefälle[5].

Generell nicht der Bewilligungspflicht unterstellt, da sie nicht als Personen im Ausland gelten, sind Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind oder über eine gültige Niederlassungsbewilligung C verfügen.[6]

[1] Art. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG, SR 211.412.41; Stand am 1. März 2021).
[2] Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG, BSG 215.126.1; Stand am 1. April 2021).
[3] Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a BewG.
[4] Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b BewG.
[5] Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c BewG.
[6] Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a BewG.

Mithin sind bei weitem nicht alle Grundstückerwerbe durch Ausländerinnen und Ausländer der Bewilligungspflicht gemäss Lex Koller unterstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint die von den Motionären beantragte Quantifizierung sämtlicher im Zeitraum von 2011 bis 2020 im Kanton Bern an Ausländerinnen und Ausländer verkauften Grundstücke nicht geeignet, um die «korrekte Anwendung der Lex Koller im Kanton Bern» zu beurteilen. Eine Übersicht über die im Kanton Bern in den Jahren 2011 bis 2019 gestützt auf die Lex Koller erteilten Bewilligungen, die in diesem Zusammenhang erfolgten Handänderungen (Anzahl und Fläche), der Handänderungen unter Ausländern sowie der Rückübertragung von Grundstücken an Schweizern zeigt ab dem Jahr 2015 einen deutlichen Rückgang.

	Handänderungen Anzahl	Handänderungen in Fläche m²	Handänderungen zwischen Ausländern Anzahl	Handänderungen zwischen Ausländern in Fläche m²	Rückübertragung an CH Anzahl	Rückübertragung an CH in Fläche m²	Nettozuwachs Anzahl	Nettozuwachs in Fläche m²	Bewilligungen Anzahl
2011	32	8’649	8	2’525	18	8’422	6	-2’298	85
2012	40	10’559	9	2’970	19	6’326	12	1’263	93
2013	38	9’344	9	1’515	20	4’445	9	3’384	89
2014	42	9’515	13	2’686	8	2’567	21	4’262	89
2015	36	12’156	18	3’020	18	3’464	0	5’672	92
2016	24	10’406	10	2’814	9	1’468	5	6’124	57
2017	29	6’960	18	3’635	14	4’247	-3	-922	75
2018	33	7’866	17	3’591	14	2’815	2	1’460	62
2019	9	2’309	2	320	15	8’879	-8	-6’890	56

Quelle: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundstueckerwerb.html

Die Kantone können unter anderem den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohnungen in Apparthotels im Rahmen des kantonalen Kontingents bewilligen.[7] Von dieser Möglichkeit macht auch der Kanton Bern Gebrauch. Der Bundesrat bestimmt die jährlichen kantonalen Bewilligungskontingente für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten im Rahmen einer gesamtschweizerischen Höchstzahl.[8] Hinsichtlich der Wohnungs- bzw. Grundstückgrösse macht das Bundesrecht in der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland[9] folgende Vorgaben:

– Die Nettofläche von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels darf 200 m^2 in der Regel nicht übersteigen.[10]
– Ausserdem darf für Ferienwohnungen, die nicht im Stockwerkeigentum stehen, die Gesamtfläche des Grundstücks 1’000 m^2 in der Regel nicht übersteigen.[11]

Bereits die in diesen Verordnungsbestimmungen verwendete Formulierung «in der Regel» legt nahe, dass die Grenze von 200 m^2 Nettowohnfläche bzw. von 1’000 m^2 Grundstücksfläche nicht als starr zu verstehen sind. Entsprechend sind im Einzelfall begründete Abweichungen möglich. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 6. Februar 2019 betreffend einer Überbauung in der Gemeinde Grindelwald auf die langjährige Praxis hingewiesen, wonach beim Nachweis eines Mehrbedarfs Nettowohnflächen bis 250 m^2 ohne weiteres bewilligt werden, ausnahmsweise auch grössere Überschreitungen der Regellimite.[12] Mit den Voraussetzungen und dem Nachweis des entsprechenden Mehrbedarfs hat sich das

[7] Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a BewG.
[8] Art. 11 Abs. 1 BewG.
[9] Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewV; SR 211.412.411; Stand am 1. März 2021).
[10] Art. 10 Abs. 2 BewV.
[11] Art. 10 Abs. 3 BewV.
[12] Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2019, 2C_902/2017, Erwägung 2.1 mit Hinweis auf das Merkblatt des Bundesamts für Justiz «Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Juli 2009». Vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2020, 2 C_947/2018, Erwägung 3.1.

Bundegericht in einem Urteil vom 10. August 2020 eingehend auseinandergesetzt. Es hat darauf hingewiesen, dass je nach Konstellation des Einzelfalls, beispielsweise wenn der Umbau und die Nutzung einer Ferienwohnung noch bevorstehen, kein tatsächlicher Nachweis verlangt werden kann. Immerhin hätten Gesuchstellende aber plausibel zu machen, dass die Ferienwohnung tatsächlich auch dem Bedarf der (erweiterten) Familie entspricht.[13] Zu dieser (erweiterten) Familie hat das Bundesgericht in einem früheren Entscheid neben den Ehegatten und den minderjährigen Kindern auch volljährige Kinder und deren eigene Familien, die Eltern des Erwerbers sowie Freunde und Hausangestellte gezählt.[14] Bezüglich der Grundstückgrösse wird die Überschreitung der Regellimite von 1'000 m^2 in der Praxis dann ausnahmsweise bewilligt, wenn das zu erwerbende Grundstück einen, beispielsweise aufgrund von Naturgefahren, Hanglage oder vergleichbaren Einschränkungen nicht überbaubaren Teil enthält und es gestützt darauf unverhältnismässig erscheint, vor der Erteilung der Erwerbsbewilligung die Abparzellierung des die Regellimite übersteigenden Grundstückteils zu verlangen.

Mithin verstösst eine Überschreitung der Regellimiten von 200 m^2 Nettowohnfläche bzw. 1'000 m^2 Grundstückfläche entgegen der «Blick»-Berichterstattung vom Frühjahr 2021 und der Auffassung der Motionäre nicht von vornherein gegen die gesetzlichen Vorgaben, sondern es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Nachweis für ein die Nettowohnfläche von 200 m^2 übersteigenden Mehrbedarf erbracht ist bzw. ob es aufgrund der konkreten Umstände vertretbar erscheint, eine 1'000 m^2 übersteigende Grundstückfläche zu bewilligen. Entsprechend erscheint es wenig sinnvoll bzw. wäre dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, für den Zeitraum 2011 bis 2020 zu erheben, in wie vielen Fällen die zum Erwerb bewilligten Grundstücke die Regellimiten überschreiten.

Da wie ausgeführt eine begründete Überschreitung der Regellimiten nicht mit einem Verstoss gegen die Lex Koller gleichzusetzen ist, erübrigt sich die Nennung von Gemeinden in denen zwischen 2011 und 2020 gegen die Limiten «verstossen» wurde. Hinzu kommt, dass die Erwerbsbewilligungen wie ausgeführt nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erteilt werden.

Wie bereits ausgeführt gelten bei weitem nicht alle Ausländerinnen und Ausländer, die über Wohneigentum in der Schweiz verfügen als Personen im Ausland. Ausländerinnen und Ausländer welche nicht als Personen im Ausland im Sinne der Lex Koller gelten, unterliegen wie Schweizerinnen und Schweizer diesbezüglich keinen Beschränkungen. Bei Personen im Ausland, welche ein Bewilligungsgesuch für den Erwerb einer Ferienwohnung einreichen, überprüfen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, ob sie bereits über Grundeigentum in der Schweiz verfügen. Zudem müssen die Gesuchsteller im Sinne einer Selbstdeklaration bestätigen, dass sie bisher über kein solches Grundeigentum in der Schweiz verfügen. Sofern Gesuchstellende bereits über eine Ferienwohnung verfügen, können sie eine neue Wohnung erst erwerben, wenn sie die bisherige Wohnung veräussert haben bzw. wird die Erwerbsbewilligung gegebenenfalls unter der Auflage erteilt, dass die bisherige Wohnung innert nützlicher Frist zu veräussern ist.

Bei der Prüfung von Gesuchen für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland holt das Regierungsstatthalteramt je einen Mitbericht der Gemeinde und des Amts für Wirtschaft ein.[15] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eröffnen ihren Entscheid der Gemeinde und zusammen mit den vollständigen Akten dem Amt für Wirtschaft des Kantons Bern.[16] Sowohl die Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, als auch das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern sind berechtigt, gegen die von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern erteilten Erwerbsbewilligungen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.[17] Verzichtet das Amt für Wirtschaft auf eine Be-

[13] Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2020, 2 C_947/2018, Erwägung 3.5.
[14] BGE 108 1b 1ff., Erwägung 4b.
[15] Art. 14 Abs. 2 EG BewG.
[16] Art. 17 Abs. 2 BewG.
[17] Art. 20 Abs. 2 BewG, Art. 3 EG BewG.

schwerde so eröffnet es die Bewilligung zusammen mit den vollständigen Akten dem Bundesamt für Justiz, welches seinerseits mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht gelangen kann.[18] Mithin werden sämtliche Gesuche um Erteilung der Erwerbsbewilligung für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland einschliesslich der vollständigen Akten sowohl durch die Gemeinde in welcher das Grundstück liegt, durch das Amt für Wirtschaft als kantonaler Aufsichts- und Beschwerdeinstanz als auch durch das Bundesamt für Justiz, welches in diesem Bereich die Aufsicht des Bundes wahrnimmt, geprüft.

Analog zur Bau-[19] und Gastgewerbepolizei[20] ist es Aufgabe der Gemeinden, die Einhaltung der Vorschriften betreffend Grundstückerwerb durch Personen im Ausland zu überwachen und bei Unregelmässigkeiten die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zu informieren.[21] Ebenso ist es analog zur Baupolizei für jedermann jederzeit möglich, mit einer Anzeige an die Gemeinde zu gelangen. So beispielsweise, wenn an die Erteilung einer Erwerbsbewilligung geknüpfte Auflagen nicht (mehr) eingehalten werden. Sofern im Einzelfall Handlungsbedarf besteht, ist die Bewilligung gegebenenfalls durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zu widerrufen.[22] Handeln die betroffenen Parteien nicht von sich aus, können das Amt für Wirtschaft oder das Bundesamt für Justiz auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder auf Zwangsverwertung des Grundstücks klagen.[23]

Die in der «Blick»-Berichterstattung im Mai 2021 erhobenen Vorwürfe betreffend angebliche Verstösse gegen die Lex Koller erweisen sich bei näherer Betrachtung nicht als stichhaltig, sei es, dass es sich bei einzelnen Erwerbern nicht um Personen im Ausland handelte und diese deshalb nicht der Bewilligungspflicht unterlagen oder dass es im konkreten Einzelfall vertretbar war, eine die Regellimiten übersteigende Nettowohn- bzw. Grundstückfläche zu bewilligen. Sämtliche Bewilligungen wurden wie ausgeführt sowohl durch das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern als auch das Bundesamt für Justiz überprüft und als gesetzeskonform beurteilt. Hinsichtlich der beanstandeten Vermietung einer Ferienwohnung durch einen Russen via die Plattform booking.com ist auf das Merkblatt des Bundesamts für Justiz zu verweisen, gemäss welchem Ferienwohnungen von Personen im Ausland zwar nicht ganzjährig, jedoch periodisch vermietet werden dürfen.[24] Dies schliesst eine zeitweilige Vermietung via Internetplattformen wie z.B. booking.com oder airbnb nicht aus, solange die Eigentümerschaft die Ferienwohnung regelmässig auch selber nutzt. Auch wenn in Einzelfällen nie ausgeschlossen werden kann, dass Behörden wesentliche Aspekte übersehen oder falsch beurteilen, kann offenkundig nicht die Rede davon sein, dass die kantonalen und kommunalen Behörden systematisch «Hintertüren öffnen» oder zu «Kuhhändeln» Hand bieten würden, um reichen Ausländerinnen und Ausländern den Erwerb von Villen zu ermöglichen.

Gestützt auf die dargelegten Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten besteht aus Sicht des Regierungsrats weder Handlungsbedarf noch drängen sich neue Lösungsvorschläge auf und er beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[18] Art. 20 Abs. 2 BewG, Art. 3 EG BewG.
[19] Art. 45ff. des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG; BSG 721.0).
[20] Art. 37 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern (GGG; BSG 935.11).
[21] Art. 4 EG BewG.
[22] Art. 25 BewG,
[23] Art. 27 BewG,
[24] Bundesamt für Justiz, Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Merkblatt, Stand 12. Mai 2021, Ziffer 10 Bst. f.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	144-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.213
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Feuz (Bern, SVP) Ruchti (Seewil, SVP) Müller (Orvin, SVP) Gerber (Detligen, SVP) Benoit (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1397/2021 vom 24. November 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ausländische Fahrende: Kanton soll für entstandene Schäden haften

Ausländische Fahrende: Kanton soll für entstandene Schäden haften. Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton übernimmt alle direkten und indirekten Schäden, die durch illegale Landnahmen von ausländischen Fahrenden entstehen (beispielsweise Sachschaden, Landschaden, Entsorgung von Abfällen usw.).
2. Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kanton finanziell Rückgriff auf die fehlbaren Fahrenden nehmen kann.
3. Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fahrzeuge und allfällige Gegenstände der fehlbaren Fahrenden zwecks Begleichung der entstandenen Kosten sichergestellt werden können.

Begründung:

Seit sich der Kanton Bern die Schaffung von Transitplätzen für ausländische Fahrende auf die Fahne geschrieben hat, haben die Probleme mit illegalen Landnahmen zugenommen. Seit Frühjahr 2021 sind schon rund ein Dutzend Gemeinden im Seeland Opfer dieser unerwünschten Landbesetzungen geworden. Und mit der Gemeinde Belp expandieren die Probleme nun auch in andere Regionen.

Videoaufnahmen hielten fest, wie eine Gruppe von ausländischen Fahrenden in Pieterlen quer über eine Weide fuhr und einen Sachschaden von mehreren Tausend Franken verursachte. Schon fast zum Alltag

gehören bei illegalen Landnahmen das Aufbrechen von Schlössern und Abschrankungen oder das Hinterlassen von Müll, Verschmutzung und Unrat. Die kantonale Politik hat diese Misere zu verantworten, weswegen der Kanton nun auch die Folgekosten tragen soll.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Halte von ausländischen Fahrenden an unerwünschten Orten können zu Konflikten mit der Bevölkerung und den Behörden führen. Definitive und provisorische Transitplätze ermöglichen einen geregelten Aufenthalt und tragen damit zur Vermeidung von unerwünschten Halten bei. Schweizweit fehlen allerdings rund zehn definitive Transitplätze für ausländische Fahrende. Die Stimmbevölkerung des Kantons Bern hat dem Kredit für die Planung und Erstellung eines definitiven Transitplatzes für ausländische Fahrende in Wileroltigen am 9. Februar 2020 zugestimmt. Mit der Eröffnung kann ab 2024 gerechnet werden. Seit 2018 engagiert sich der Regierungsrat insbesondere im am meisten beanspruchten Raum Seeland, damit jährlich ein bis zwei provisorische Transitplätze für ausländische Fahrende bereitstehen. Diese Bemühungen waren 2018-2020 erfolgreich.
Die Realisierung eines provisorischen Platzes kann nur mit der Einwilligung der Standortgemeinden erfolgen. Der Kanton verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um selber einen provisorischen Transitplatz zu betreiben oder den Betrieb durch eine Gemeinde durchzusetzen. Auf Wunsch der Gemeinden aus dem Verwaltungskreis Biel-Bienne hat der Kanton sich bereit erklärt, ihnen kantonseigenes Land für die vorübergehende Nutzung als Transitplatz zur Verfügung zu stellen. Trotzdem hat sich im laufenden Jahr bisher keine Gemeinde bereit erklärt, einen provisorischen Transitplatz zu betreiben.

Zu Ziff. 1 (Übernahme aller direkten und indirekten Schäden, die durch illegale Landnahme von ausländischen Fahrenden entstehen, durch den Kanton)

Die Staatshaftung ist im Kanton Bern in der Verfassung und im Personalgesetz (PG BSG 153.01) geregelt. Gemäss Art. 71 Abs. 1 KV haften der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Die konkrete Ausgestaltung des Staatshaftungsrechts richtet sich nach Art. 100 ff. PG.

Da ausländische Fahrende keine dem Kanton zurechenbare Personen sind, fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für eine Staatshaftung. Im Übrigen wäre eine solche nur möglich, wenn der Staat widerrechtlich vorgehen würde. Von einem widerrechtlichen Handeln von Kantonsmitarbeitenden kann aber nicht ausgegangen werden. Damit liegt weder ein widerrechtliches kantonales Vorgehen noch ein diesem Vorgehen zurechenbarer Schaden vor. Die Voraussetzungen für eine Staatshaftung sind daher klarerweise nicht erfüllt.

Die «Billigkeitshaftung» ist in Art. 71 Abs. 3 KV und Art. 100 Abs. 2 PG geregelt und stellt keine Haftung im engeren Sinne, sondern vielmehr eine besondere Form der Entschädigung dar. Eine solche Entschädigung drängt sich einzig bei aus staatlichem Handeln entstandenen Schäden auf, wenn die konkret geschädigte Person unverhältnismässig betroffen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, den Schaden alleine zu tragen. Bei Schäden durch illegale Landnahme hat die geschädigte Person jedoch die Möglichkeit, allfällige Schadenersatzansprüche auf zivilrechtlichem und strafrechtlichem Weg geltend zu machen. Die Voraussetzungen für eine «Billigkeitshaftung» sind daher nicht erfüllt.

Damit ist ausgeschlossen, dass der Kanton direkte oder indirekte Schäden übernehmen könnte, die durch Spontanhalte von Fahrenden entstehen. Ergänzend ist festzuhalten, dass im Juni 2021 ein Merkblatt zu Spontanhalten von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise ausgearbeitet und veröffentlicht

wurde, welches als Richtlinie für die Vorgehensweise bei unerwünschter Landnahme durch Fahrende herangezogen werden kann.[1]

Zu Ziff. 2 (Schaffung gesetzlichen Voraussetzungen, damit der Kanton finanziell Rückgriff auf die fehlbaren Fahrenden nehmen kann)

Der Kanton kann nur für einen tatsächlich geleisteten Schadenersatz Rückgriff auf die den Schaden verursachende Person nehmen. Wie oben zu Ziff. 1 ausgeführt, besteht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der Grundprinzipien des Staatshaftungsrechts keine Möglichkeit, eine Haftung des Kantons für das fehlbare Verhalten von Fahrenden zu begründen. Ohne gesetzliche Grundlage für eine Haftung des Kantons kann keine Grundlage für einen Regress geschaffen werden.

Zu Ziff. 3 (Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen, damit die Fahrzeuge und allfällige Gegenstände der fehlbaren Fahrenden zwecks Begleichung der entstandenen Kosten sichergestellt werden können)

Nach Artikel 69 StGB kann das Gericht die Einziehung von Gegenständen verfügen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Nach der Strafprozessordnung können Gegenstände beschlagnahmt werden, wenn sie zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (vgl. Art. 263 und Art. 268 StPO).

Die Sicherstellung von Gegenständen stellt allerdings eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Eigentumsgarantie dar und darf nur unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit erfolgen. Die Wohnwagen von Fahrenden sind vom Schutz der Wohnung i.S.v. Art. 13 BV umfasst. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Sicherstellung nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu vereinbaren ist.

Zudem können allfällige Schadenersatzansprüche durch eine vorsorgliche Sicherungsmassnahme im Zivilprozess, konkret einen Arrest, gesichert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Gegenstände, welche für den Schuldner oder die Schuldnerin und seine bzw. ihre Familie im Sinne von unpfändbaren Gegenständen unentbehrlich sind, nicht mit einem Arrest belegt werden können. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Fahrzeuge, welche den Fahrenden gleichzeitig als Wohnung, als unpfändbar gelten.

Damit ist aufgezeigt, dass bereits gesetzliche Grundlagen für die Sicherung der Verfahrenskosten und allfälliger Schadenersatzforderung der Geschädigten bestehen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] BSIG Nr. 5/551.1/31.1 vom 24. Juni 2021

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.355	
Eingereicht am:	29.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	100/2022	vom 02. Februar 2022
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Der Kanton Bern braucht eine saubere Interessensabwägung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU

Im Mai dieses Jahres beschloss der Bundesrat, das Institutionelle Abkommen mit der Europäischen Union nicht zu unterzeichnen und damit die Verhandlungen über das Abkommen zu beenden.[1] Entscheidend dafür erscheint, dass in der Schweiz vor allem Nachteile in verschiedenen Verhandlungsbereichen diskutiert wurden, weswegen die Mehrheitsfähigkeit des Abkommens in Frage gestellt war.

Auch nach dem Abbruch der Verhandlungen bleibt die Notwendigkeit, das Verhältnis der Schweiz zur EU weiterzuentwickeln, bestehen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich grundsätzlich neue Fragen stellen als jene, die schon im Kontext des Institutionellen Abkommens diskutiert wurden. Umso wichtiger ist es, nun eine gesamtheitliche Interessensabwägung vorzunehmen, statt sich einseitig auf vermeintliche oder tatsächliche Nachteile eines Abkommens mit der EU zu konzentrieren.

Dies gilt auch für den Kanton Bern und für den Regierungsrat: Wie aus der Antwort des Regierungsrats auf die Motion 066-2019 «Kein EU-Rahmenabkommen» (Amstutz) hervorgeht, sieht der Regierungsrat die «Bereinigung» der Verhandlungsbereiche «staatliche Beihilfen» und «Unionsbürgerrichtlinie» als «conditio sine qua non».[2] Möglichen Nachteilen in diesen Bereichen stehen in anderen Bereichen indes vitale Interessen des Kantons Bern an einem Abkommensabschluss gegenüber:

- Bedingt durch den Verhandlungsabbruch zum Institutionellen Abkommen wird die Schweiz im Rahmen des EU-Forschungsprogramms «Horizon Europe» nur noch als nichtassoziierter Drittstaat behandelt. Für den Universitäts- und Forschungsstandort Bern bedeutet dies nicht

[1] Vgl. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83705.html
[2] https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/77d4b1ab060a408c99d00d4cadaa4791-332/39/PDF/2019.RRGR.84-RRB-D-188986.pdf

nur finanzielle Probleme, sondern vor allem einen Reputationsschaden und einen Verlust an Attraktivität für talentierte Forschende – und damit mittelfristig potenziell gravierende Nachteile im internationalen Forschungswettbewerb.[3] [4]

- Aus demselben Grund sind Innovationsprojekte bernischer Unternehmen von einer Förderung durch den European Innovation Council (EIC) ausgeschlossen.[3]
- Auch der Bildungsstandort Bern leidet:[3] Schon seit 2014 können Schweizer Institutionen nicht mehr am Bildungsprogramm Erasmus+ teilnehmen. Trotz dem teilweisen Ersatz durch das Schweizerische Ersatzprogramm SEMP leiden die Attraktivität von Berner Institutionen für Austauschpartnerschaften und die internationale Bekanntheit des Studienstandorts Bern. Für die Erasmus+-Programmlinien «Cooperation projects» und «Embracing Sports» besteht zudem kein Ersatz, und es gibt auch kaum Alternativen. Dieser Zustand dürfte andauern, solange kein Abkommen mit der EU zustande kommt.
- Nach dem Scheitern der Verhandlungen zum Institutionellen Abkommen ist die EU nicht mehr bereit, das Abkommen zum Abbau von technischen Handelshemmnissen zu aktualisieren. Dies führt zur Verschlechterung des EU-Marktzugangs für die Schweizer Exportindustrie, denen nur mit aufwändigen Massnahmen begegnet werden kann, und senkt mittelfristig die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz für exportorientierte Unternehmen. Wie jüngst bekannt wurde,[5] ist beispielsweise die Medtech-Branche hiervon betroffen. Die Medtech-Branche ist ein Standbein des Medizinalstandorts Bern, dessen Bedeutung für den Kanton der Regierungsrat regelmässig betont.
- Ein Strommarktabkommen mit der EU ist voraussichtlich blockiert, solange für die institutionellen Fragen keine Lösung mit der EU gefunden ist. Dieses Abkommen, dessen Wichtigkeit der Regierungsrat selbst herausstreicht,[6] ist bedeutend für die Versorgungssicherheit der Schweiz, gerade auch für den Wirtschaftsstandort Bern. Eine länger andauernde Strommangellage ist eines der wirtschaftlich grössten Risiken für die Schweiz.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es vor dem Hintergrund der oben formulierten «conditio sine qua non» im Sinne des Regierungsrats, dass der Bundesrat die Verhandlungen zum Institutionellen Abkommen abgebrochen hat?
2. Worin konkret bestehen die Befürchtungen des Regierungsrats hinsichtlich der Folgen eines Abkommens mit der EU betreffend staatliche Beihilfen und Unionsbürgerrichtlinie? Wie quantifiziert er diese Befürchtungen?
3. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat den oben aufgeführten und weiteren Nachteilen bei, die sich für den Kanton Bern infolge des Nichtabschlusses des Institutionellen Abkommens ergeben?
4. Hat der Regierungsrat je eine umfassende, soweit möglich quantifizierte, gesamtheitliche Interessensabwägung hinsichtlich der Vor- und Nachteile des Institutionellen Abkommens und seiner positiven und negativen Folgen für den Kanton Bern vorgenommen? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam der Regierungsrat?
5. Wenn nein: Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Interessensabwägung nachzuholen und sie zu publizieren?

[3] Vgl. Interpellation 179-2021 (https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/882a82312a5b4448b686d8ddb3d6a7a0-332/28/PDF/2021.RRGR.279-RRB-D-237127.pdf)
[4] Vgl. https://www.derbund.ch/unsere-reputation-steht-auf-dem-spiel-342858799716
[5] Vgl. https://www.nzz.ch/wirtschaft/schweizer-streit-mit-der-eu-medtech-branche-schiesst-auf-bundesrat-und-erwaegt-klage-gegen-die-eu-ld.1651090
[6] Vgl. Antwort auf Motion 053-2021 (https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/a60e4986ad2b49408af9cdf07e69e7b8-332/4/PDF/2021.RRGR.78-RRB-D-235983.pdf)

Begründung der Dringlichkeit: Der Abbruch der Verhandlungen zum Institutionellen Abkommen mit der EU ändert nichts daran, dass das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU dringend weiterentwickelt werden muss. Für den Kanton Bern ist diese Weiterentwicklung, wie dargelegt, von zentraler Bedeutung. Der politische Dialog zwischen der Schweiz und der EU wird derzeit neu aufgegleist. Damit der Kanton Bern hierbei seine Interessen einbringen kann, muss Klarheit darüber bestehen, wo diese liegen.

Antwort des Regierungsrates

Zahlreiche europapolitische Dossiers betreffen die Zuständigkeiten der Kantone. Deren Interessen in der Europapolitik werden seit dem Jahr 1993 durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vertreten. Nach dem Abbruch der Verhandlungen mit der Europäischen Union haben die Kantone und die KdK entschieden, eine Standortbestimmung vorzunehmen. Die entsprechenden Arbeiten sind am Laufen. Der Verhandlungsabbruch durch den Bundesrat markiert einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, der grundsätzliche Überlegungen erfordert.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist wie die anderen Kantonsregierungen enttäuscht darüber, dass es nicht gelungen ist, die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen mit der EU zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Der Bundesrat sah offenbar keine Möglichkeit mehr, die noch bestehenden Differenzen auf politischem Weg auszuräumen. Der Regierungsrat hat die Auffassung vertreten, dass ein Abkommen hätte unterzeichnet werden können, wenn in den drei Bereichen UBRL, FlaM und staatliche Beihilfen ein substantielles Entgegenkommen seitens der EU feststellbar gewesen wäre. Dies war nicht der Fall. Geordnete und sichere Beziehungen zur EU sind für die Schweiz und den Kanton Bern aber nach wie vor sehr wichtig. Die Kantone werden sich deshalb mit Nachdruck dafür einsetzen, dass an den bestehenden bilateralen Verträgen festgehalten wird.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat am 9. März 2019 gegenüber der KdK zum institutionellen Abkommen Stellung genommen. Er stellte fest, dem Text des Abkommens erst zustimmen zu können, wenn klar ist, welche Konsequenzen die Themenbereiche «staatliche Beihilfen» und «Unionsbürgerrichtlinie» für den Kanton Bern haben. Der Bundesrat wurde aufgefordert, die Betroffenheit der Kantone bei diesen beiden Punkten zu klären, namentlich, inwiefern Verbote und steigende Rechtsansprüche mit Blick auf die Autonomie und die Finanzen verkraftbar wären. Diese Klärung hat der Bundesrat nicht vorgenommen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Regierungsrat beschäftigt sich zurzeit im Rahmen einer europapolitischen Standortbestimmung mit den kurz- und mittelfristigen Herausforderungen, die sich aufgrund der unsicher gewordenen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU für den Kanton Bern ergeben. Dabei steht u.a. die Frage im Raum, inwieweit die mögliche Erosion des bilateralen Wegs den Handlungsspielraum des Regierungsrats einschränken wird bzw. ob sich aus dem Scheitern des Rahmenabkommens und den damit erhaltenen Freiräumen, namentlich in den Bereichen «staatliche Beihilfen» und «Unionsbürgerrichtlinie», auch Chancen ergeben könnten.

Für den Regierungsrat gilt es zu klären, ob für den Forschungs- und Bildungsstandort, die Medtechbranche, den Strombereich und weitere Sektoren im Kanton Bern negative oder positive Auswirkungen resultieren, wenn gemäss aktueller EU-Doktrin die laufenden bilateralen Verträge

nicht mehr aktualisiert und keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden können. Die entsprechenden Abklärungen laufen derzeit verwaltungsintern.

Zum Forschungs- und Bildungsstandort hält der Regierungsrat im Bericht zu den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2021 zu Handen des Grossen Rats fest, dass die finanziellen Folgen des Drittlandstatus mit Hilfe der vom Bundesrat beschlossenen Kompensationsmassnahmen voraussichtlich weitgehend aufgefangen werden können. Der Regierungsrat ist gleichzeitig aber der Auffassung, dass die Auswirkungen auf die Ausstrahlung und Positionierung der Schweizer Universitäten durch den Ausschluss aus dem Forschungsprogramm «Horizon Europe» nicht kompensiert werden können. Das Vereinigte Königreich hat beispielsweise nach seinem Austritt aus der EU umgehend eine Vollassoziierung an Horizon Europe beantragt. Dies zeigt die Bedeutung dieses Programms. Als forschungsstarke und international sehr aktive Hochschule ist insbesondere die Universität Bern von den Auswirkungen des Ausschlusses aus dem Programm erheblich betroffen. Daher besteht für sie ein grosses Interesse daran, dass die Schweiz bald wieder an «Horizon Europe» partizipieren kann. Die laufenden Forschungskooperationen der Berner Hochschulen mit Hochschulen im angelsächsischen und asiatischen Raum sind unabhängig von der Mitgliedschaft in «Horizon Europe» verstärkt auszubauen, um deren Potenzial noch mehr zu nutzen.

Zu den Folgen eines erschwerten Zugangs zum EU-Binnenmarkt für Produkte der Medtechbranche, der Maschinenindustrie, der Landwirtschaft und weiterer Sektoren, weil das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement) nicht aufdatiert werden könnte, kann der Regierungsrat noch keine Aussagen machen. Diese Problematik ist ebenso Gegenstand der laufenden europapolitischen Standortbestimmung wie das bisher nicht zustande gekommene Stromabkommen.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat wird sich im 1. Halbjahr 2022 mit den Ergebnissen befassen, eine politische Interessenabwägung vornehmen und das weitere Vorgehen festlegen. Er wird in diesem Zusammenhang auch darüber entscheiden, inwieweit er seine Haltung und Erkenntnisse öffentlich bekannt macht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	217-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.318	
Eingereicht am:	16.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) (Sprecher/in) Fisli (Meikirch, SP) Wildhaber (Rubigen, SP)	
Weitere Unterschriften:	4	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	46/2022	vom 19. Januar 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie und den Tests an den Schulen

Die Pandemie ist eine Gesundheitskrise. Somit ist es die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), die zu Recht die operative Leitung und die Bereitstellung von Ressourcen für die Durchführung von punktuellen Tests nach dem Auftreten positiver Fälle übernimmt. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bleibt für den normalen Schulbetrieb verantwortlich. Die Ressourcen der BKD sollten also in erster Linie die Schulen bei der Erfüllung ihrer wesentlichen Aufgaben unterstützen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Direktionen mit einer klaren Rollen- und Kompetenzverteilung ist notwendig, und dies muss auch den Schulen und Eltern klar vermittelt werden. Alle Akteure in der Bildungslandschaft müssen wissen, wer wofür zuständig ist und wer Fragen der Schulleitung, der Lehrkräfte oder der Eltern beantwortet.

Bei den ersten punktuellen Testungen hat die GSI mehrere Fehlfunktionen festgestellt und arbeitet nun an der Behebung dieser Fehler. Sie stockt die Teams auf, die für die Tests zuständig sind, und informiert die Schulleitungen und die Eltern über die anzuwendenden Verfahren. Diese Bemühungen sind zu begrüssen. Wir glauben indessen, dass es noch Raum für Verbesserungen gibt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie und über welche Kommunikationskanäle werden die Schulen über Änderungen oder Verbesserungen der punktuellen Testungen informiert?

2. Wie und über welche Kommunikationskanäle werden die Eltern über allfällige Änderungen informiert?

3. Wie und über welche Kanäle werden fremdsprachige Eltern aus anderen Kulturen informiert?

12|00|D|v00

4. Sind die FAQ zur Information der Eltern geeignet, um die Schulleitungen zu entlasten, und werden sie durch eine Hotline und eine geeignete E-Mail-Adresse ergänzt?

5. Wie werden die Testergebnisse den Schülerinnen/Schülern und Eltern mitgeteilt?

6. An wen können sich die Eltern wenden, wenn sie kein Ergebnis erhalten oder medizinische Fragen im Zusammenhang mit einer Quarantäne haben?

7. Seit Beginn der Pandemie hat die BKD eine Task Force eingerichtet, in der die wichtigsten Akteure aus Politik, Verbänden, Schulbehörden und Schulleitungen zusammenkommen, um die aufgetretenen Probleme zu erörtern und mögliche Lösungen zu erarbeiten. Plant die GSI, dasselbe zu tun?

8. Verfügt der kantonsärztliche Dienst über genügend Ressourcen und Personal, um seine Aufgabe im Falle von Quarantänen oder Schulschliessungen zu erfüllen?

Wir danken der Regierung für ihre Antworten.

Begründung der Dringlichkeit: Das Thema selbst spricht für eine dringliche Behandlung.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die Schulen im Umgang mit der Pandemie bestmöglich unterstützt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen trotz der Pandemie zu der Bildung kommen, die ihnen zusteht. Dazu ist es notwendig, den Schulbetrieb so wenig wie möglich zu tangieren und Klassen- und Schulschliessungen wenn immer möglich zu vermeiden. Wie dies die Interpellantin und die Interpellanten bereits erwähnen, sind eine gute Zusammenarbeit zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit einer klaren Rollen- und Kompetenzverteilung und eine adressatengerechte Kommunikation unabdingbar.

Zu Frage 1
Die Kommunikation an die Schulleitungen erfolgt per E-Mail über bereits bestehende Kanäle der BKD. Sie führt und aktualisiert die Adressliste der Schulleitungen laufend. So kann sichergestellt werden, dass die Informationen lückenlos allen Schulleitungen zugestellt werden. Es ist sinnvoll, ein bekanntes Format zu verwenden, damit die E-Mails erkannt werden. Zudem werden die FAQ zu den Testungen in Schulen laufend ergänzt, aktualisiert und auf der Website aufgeschaltet. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulleitungen und Behörden zusätzlich vor Ort.

Zu Frage 2
Die GSI verfasst bei Änderungen in Absprache mit der BKD jeweils einen Textvorschlag für Elternbriefe. Die Schulen verteilen dann die Informationen an die Eltern auf ihren gängigen Kanälen. Die aktuellen Informationen sind auch immer auf den kantonalen Websites aufgeschaltet.

Zu Frage 3
Die Kommunikation seitens des Kantons erfolgt immer auf Deutsch und Französisch. Grundlegende Dokumente (z.B. Merkblatt zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen) sind auf den kantonalen Websites in 14 Sprachen zu finden.

Zu Frage 4
Mit den FAQ steht der Verwaltung ein gutes und effizientes Werkzeug zur Verfügung. Neue Fragen können rasch aufgenommen und allen Schulen und Eltern zur Verfügung gestellt werden, ohne dass weitere Versände/Newsletters erstellt werden müssen. Aktuell plant die GSI keine spezifische kantonale Anlauf-

stelle für die Eltern. Sämtliche verfügbaren Informationen sind auf ihrer Website zu finden. Die Schulleitungen können sich bei Fragen an entsprechende Anlaufstellen bei der GSI oder an den zuständigen Schulinspektor, die zuständige Schulinspektorin wenden.

Zu Frage 5
Die Testergebnisse werden in Abhängigkeit des Alters der Schülerinnen und Schüler den Schülerinnen, Schülern beziehungsweise deren Eltern per SMS mitgeteilt. Ebenso werden die Schulleitungen über die Testergebnisse informiert.

Zu Frage 6
Wenn die Eltern, resp. die Schülerinnen und Schüler kein Ergebnis erhalten, wenden sie sich an die Schulleitung ihrer Schule, welche dann die nötigen Abklärungen initiieren kann. Die allgemeinen Fragen zur Quarantäne werden auf der kantonalen Website beantwortet. Falls es zu einem positiven Fall kommt, kann das Contact Tracing Fragen beantworten. Sofern es sich um rein medizinische Fragen zur Corona-Erkrankung handelt, ist die erste Anlaufstelle aber der Hausarzt oder ein anderer medizinischer Leistungserbringer. Der Kanton Bern selber bietet keine medizinischen Beratungen an.

Zu Frage 7
Seit Beginn der Pandemie steht die GSI im regelmässigen und engen Austausch mit den Verbänden des Gesundheitswesens. Dieser «Krisenstab Leistungserbringer» übernimmt eine wichtige Koordinationsrolle zur Bewältigung der Pandemie. Es entspricht den Zuständigkeiten der kantonalen Organisation, dass die GSI den Kontakt zum Gesundheitswesen pflegt und die BKD den Kontakt zu den Schulen.

Zu Frage 8
Im Regelfall verfügt der kantonsärztliche Dienst über genügend Ressourcen und Personal. Wenn die Fallzahlen allerdings sehr hoch sind und es sehr viele Fälle in den Schulen gibt, die viele Massnahmen erfordern, kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der einzelnen Ausbrüche in Schulen kommen. Ausserdem wurde die Anzahl der Testteams, die Tests in den Schulen durchführen, erhöht, um auch beim Testen vor Ort sehr schnell jeden Ausbruch bearbeiten zu können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	166-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.235
Eingereicht am:	12.07.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gnägi (Aarberg, Die Mitte) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1454/2021 vom 08. Dezember 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lehrermangel: Wann ist mit einer Entlastung der Situation zu rechnen?

Auch dieses Jahr häufen sich vor den Sommerferien wieder die Berichte über den akuten Lehrermangel im Kanton Bern. Dem «Bund» vom 3. Juli 2021 entnimmt man, dass für das kommende Schuljahr 2021/2022 noch 200 Stellen besetzt werden müssen. Das Problem des Lehrermangels ist nicht neu. Im Jahr 2019 wurde die Motion 140-2018 Gnägi «Endlich sinnvolle Massnahmen gegen den Lehrermangel» nach Gesprächen mit der Bildungsdirektion und der PH Bern zurückgezogen, unter anderem auch mit dem Verweis aufsteigende Eintrittszahlen von Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen. Auch im erwähnten Bund-Artikel ist zu lesen, dass dort der Lösungsansatz der Bildungsdirektion liegt.

In diesem Zusammenhang möchte ich vom Regierungsrat Folgendes wissen:

1. Mit welcher Fehlzahl Lehrpersonen im Kanton Bern rechnet der Regierungsrat in den kommenden Schuljahren?

2. Ab welchem Schuljahr rechnet der Regierungsrat mit einer Entlastung der Situation infolge der Anzahl Studierenden an den PH?

3. Wie hoch ist der durchschnittliche Anteil Berner PH-Studierenden, die nach erfolgreichem Abschluss
   a. in einem anderen Kanton als Lehrperson arbeiten?
   b. gar nicht erst in den Lehrerberuf einsteigen?

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern besteht – wie auch in den meisten anderen Kantonen – ein Mangel an Lehrpersonen. Aus diesem Grund wurde jüngst auch eine Arbeitsgruppe Lehrpersonenmangel der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ins Leben gerufen, welche das Problem auf nationaler Ebene angehen will.

Ein starker Einflussfaktor auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist die allgemeine Konjunktur: Bei guter Wirtschaftslage wandern Lehrpersonen eher in die Privatwirtschaft ab. Die Vermutung, dass aufgrund der wirtschaftlich angespannten Lage wegen der Pandemie wieder mehr ursprünglich ausgebildete Lehrpersonen von der Privatwirtschaft in den Schuldienst wechseln, trat jedoch nicht ein.

Im Kanton Bern hat die Zahl der ausgeschriebenen Lehrpersonen-Stellen im direkten Monatsvergleich seit 2019 zugenommen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) hat zusammen mit der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern), der NMS Bern und den Berufsverbänden verschiedene Massnahmen ergriffen, welche Schulleitungen bei der Rekrutierung unterstützen, das Image des Lehrberufes verbessern und Stellensuchende aus berufsnahen Berufszweigen für eine Karriere im Lehrberuf motivieren sollen. Diese Massnahmen leisteten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass alle Stellen zum Schuljahresbeginn 2021/2022 weitgehend besetzt werden konnten.

Zu Frage 1
Drei Parameter werden für die Prognose zur Entwicklung des Arbeitsmarktes für Lehrpersonen herangezogen: Zu erwartende Pensionierungen, Entwicklung der Schüler/-innenzahlen sowie Anmeldungen und Abschlüsse an Pädagogischen Hochschulen (PH):

1) Die sogenannte Baby Boomer-Generation geht in Pension. Auch beim Lehrpersonal auf der Volksschulstufe im Kanton Bern ist mit einer überdurchschnittlichen Anzahl zu erwartenden Pensionierungen bis 2029 zu rechnen.
2) Gleichzeitig nehmen in der Tendenz die Schüler/-innenzahlen konstant zu. Auf der Sekundarstufe I erreichen die Schüler/-innen-Zahlen 2023 gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) eine Zunahme von 8 bis 11 Prozent. In den Zyklen 1 und 2 ist bis 2023 mit einem leichten Rückgang an Schülerinnen und Schülern zu rechnen, danach nehmen sie wieder linear zu. Schwankungen der Schülerbestände werden aber teilweise mittels flexiblen Betreuungsverhältnissen aufgefangen. Empirische Studien zeigen, dass ein Anstieg der Schülerzahlen von z.B. 10 Prozent in der Regel nur mit einer halb so grossen Ausweitung des Personalbestandes einhergeht.[1]
3) PH-Anmeldungen und -Abschlüsse siehe Antwort zu Frage 2.

Die Parameter ergeben kein exaktes Resultat. Dies insbesondere, weil nicht alle im gleichen Alter in Pension gehen.

Zu Frage 2
Mit Genugtuung nimmt die Regierung das grosse Interesse an Lehrberufen zur Kenntnis. Die PHBern verzeichnete bereits im Herbst 2020 mit über 3000 Studierenden einen Rekord und für das Frühjahressemester 2021 wuchs die Studierendenzahl an allen Instituten der Grundausbildung der PHBern noch einmal um rund 50 Prozent.
Die Regierung hofft aktuell aufgrund der beschriebenen Entwicklungen ab 2024 mit einer Entspannung des Lehrermangels, wenn die steigenden Studierendenzahlen an PHs auf den Arbeitsmarkt einwirken.

Zu Frage 3 a)
Gemäss dem Bildungsbericht 2018 der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (Bildungsbericht 2018) sind Lehrerinnen und Lehrer im Vergleich mit anderen Berufsgruppen in der Wahl

[1] SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung. Seite 248.

des Arbeitsortes deutlich weniger mobil. Die grosse Mehrheit der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen zieht eine Ausbildung an der Institution im eigenen Kanton trotz interkantonaler Freizügigkeit vor. Rund 25 Prozent der Studierenden an der PHBern hatten einen ausserkantonalen Wohnort (Erhebung zwischen 2008 und 2014).[2]

Laut Befragung der Absolventinnen und Absolventen der PHBern in den Jahren 2019 und 2020 arbeiteten zwischen 18 und 23 Prozent der Lehrpersonen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe ausserkantonal (SO, FR, ZH, AG, LU, VS, BS, BL, GR, TG, AR, SG, BL; die Rücklaufquote der Befragung bewegte sich jeweils zwischen 42 und 57 Prozent).

	KG / Prim	Sek I	Sek II	Heilpädagogik
Arbeitsort ausserkantonal	19%	18 - 23%	30 - 57%	21 - 37%

Der Bildungsbericht 2018 zeigt auf, dass zwischen 2008 und 2014 rund 15 Prozent der Studierenden mit Wohnort im Kanton Bern nach ihrer Ausbildung im Kanton Bern oder einem anderen Kanton ausserkantonal unterrichten.[3] Wie gross der Saldo ist zwischen den im Kanton Bern ausgebildeten Lehrpersonen, die ausserkantonal unterrichten und Lehrpersonen, welche in einem anderen Kanton ausgebildet wurden und im Kanton Bern unterrichten, ist nicht bekannt.

Zu Frage 3 b)
Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen der PHBern im Jahr 2020 ergab folgendes Resultat:

	KG / Prim	Sek I	Sek II	Heilpädagogik
Aktuell als Lehrperson tätig und wird auch im nächsten Semester weiterhin als Lehrperson arbeiten.	97%	99%	98%	97%

Verteiler
– Grosser Rat

[2] SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung. Seiten 256f.
[3] Dito, Seite 257.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.298	
Eingereicht am:	13.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) (Sprecher/in) Hess (Nidau, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	22/2022	vom 12. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Seeländer und Seeländerinnen im Hochwasser

In diesem Sommer hatte das Seeland besonders unter den lang anhaltenden Niederschlägen zu leiden. Der Pegel des Bielersees sowie der benachbarten Seen war wochenlang hoch, Betroffene mussten vielfältige Schäden hinnehmen. Als stossend wurde in der Region empfunden, dass im Oberland wiederum der Normalzustand herrschte, während der Pegel des Bielersees nur langsam abgesenkt wurde. Der Thunersee war befahrbar für die Schifffahrt, während der Höchststand des Wassers im Seeland über eine Woche länger blieb.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb, so der Eindruck, hatte die Seelandregion die Hauptlast der Hochwassersituation zu tragen? Musste sie dieses Opfer für die anderen Kantonsteile erbringen?
2. Was zieht der Regierungsrat für Schlüsse aus diesem nach 2005 wiederum teils verheerenden Hochwasser?
3. Welche Massnahmen sind angezeigt, werden in Erwägung gezogen und allenfalls initiiert/umgesetzt?

Begründung der Dringlichkeit: Falls eine ähnliche krasse Situation eintrifft, möchte ich eine rasche Antwort.

Antwort des Regierungsrates

Im Sommer 2021 führten langandauernde Niederschläge in weiten Teilen der Schweiz zu Hochwassersituationen. So befanden sich neben dem Bielersee auch der Thuner- und der Vierwaldstädtersee während mehrerer Tage in der höchsten Gefahrenstufe 5.

12|00|D|v00

1. Das Ausmass und die Verteilung der Schäden werden durch die Niederschläge bestimmt und nicht durch die Regulierung. Offensichtlich wird dies beim Vergleich des Brienzer- und des Thunersees. Während der Thunersee die Gefahrenstufe 5 erreicht hat, stieg der Brienzersee nur bis in die Gefahrenstufe 3 an. In Bezug auf die Situation im Seeland lässt sich feststellen, dass in den Sommermonaten Juni und Juli 2021 im Mittelland und den Voralpen entlang grössere Niederschlagsmengen fielen als im Berner Oberland. Während in diesem Zeitraum im östlichen Berner Oberland etwa 150 Prozent der üblichen Niederschlagsmenge anfiel, wurde im Mittelland verbreitet über 200 Prozent der sonst registrierten Wassermenge beobachtet. Deshalb war das Zuflussvolumen ausserordentlich gross. Gemäss dem Regulierreglement der Juragewässerkorrektion muss zudem ein allfälliges Hochwasser der Emme über den Abfluss der Aare am Wehr Port kompensiert werden. Das war in den Monaten Juni und Juli mehrmals der Fall. Diese Umstände verstärkten das Ansteigen der Pegel der Jurarandseen. Schliesslich erreichten die Seen rekordhohe Pegelstände.

   Sowohl beim Thunersee als auch beim Bielersee lag der Wasserstand während etwa zwei Wochen in einer Gefahrenstufe (2 bis 5). Nach dem Erreichen des Maximums konnte der Thunersee dank der rasch abnehmenden Zuflussmengen aus dem Oberland relativ schnell abgesenkt werden. Die Absenkung des Thunersees erfolgte gemäss dem entsprechenden Reglement. Da Wetterereignisse und Niederschlagsmengen nicht exakt vorhersehbar sind, müssen Seen nach Möglichkeit entlastet werden. Ein tieferer Pegel beim Thunersee hat auch für die Unterlieger bei einem möglicherweise nachfolgenden Hochwasser einen Vorteil: Mit dieser Ausgangslage kann im Thunersee wieder Wasser zurückgehalten werden und nachfolgende Hochwasser im Einzugsgebiet des Sees können gedämpft werden. Simulationsrechnungen zeigen, dass der Einfluss des raschen Absenkens des Thunersees auf die Pegel der Jurarandseen minimal war.

   Auch der Neuenburgersee stieg auf einen ausserordentlich hohen Pegelstand an, weil in der ersten Phase zur Entlastung des Bielersees sehr viel Wasser vom Bielersee zurück in den Neuenburgersee geflossen war. Anschliessend setzte der Rückfluss des Wassers vom Neuenburgersee zurück in den Bielersee ein. Dies führte dazu, dass die Absenkung des Bielersees verlangsamt wurde. Die Dauer der Absenkung der Jurarandseen von drei bis vier Wochen in diesem Jahr ist vergleichbar mit derjenigen beim Hochwasser im Jahr 2015.

   Der Eindruck, dass die Seelandregion die Hauptlast der Hochwassersituation zu tragen hatte, erklärt sich dadurch, dass in der Region Mittelland deutlich höhere Niederschlagsmengen anfielen als im Oberland. Auch zu beachten ist, dass oberhalb des Bielersees der Brienzer- und der Thunersee die einzig relevanten Rückhalteräume sind. Der Thunersee war selbst vom Hochwasser betroffen.

2. Die Ausdehnung der vom Hochwasser betroffenen Region und die Menge der gefallenen Niederschläge liegen in einer ähnlichen Grössenordnung wie bei dem grossen Hochwasserereignis im August 2005. Allerdings dauerte das Ereignis 2005 weniger lang an als jenes von 2021. Während das Ereignis 2005 die Schweiz weitgehend unvorbereitet traf, zahlten sich in diesem Jahr zahlreiche Fortschritte in der Vorbereitung und in der Bewältigung der Hochwasserereignisse aus. Als Fortschritte sind beispielsweise zu nennen: Verbesserung der Hochwasserinformation und Aufbau der Hochwasserwarnung, neu erstellte und sanierte Hochwasserschutzbauten wie zum Beispiel der Hochwasserentlastungsstollen in Thun und die Sanierung des Hagneckkanals, bessere Vorbereitung beim Einsatz von mobilen Schutzelementen entlang der Fliessgewässer etc. Generell hat die Häufigkeit von grossen Ereignissen in den letzten zwei Jahrzehnten zugenommen und in Anbetracht des Klimawandels könnten die Extreme weiter zunehmen. Aus diesem Grund werden die Anstrengungen zum Hochwasserschutz und insbesondere auch die planerischen Präventionsmassnahmen von allen Beteiligten konsequent weitergeführt.

3. Das Reguliersystem der Juragewässerkorrektion hat sich aus gesamtheitlicher Sicht – trotz der teilweisen Überflutungen rund um die Jurarandseen – wiederum bewährt. Das System ist aber ein weiteres Mal an seine Grenzen gestossen. Die betroffenen Kantone und das Bundesamt für Umwelt

werden das Ereignis analysieren und prüfen, ob beim heutigen Regulierungssystem noch Verbesserungsmassnahmen vorhanden sind. Bauliche Massnahmen zur Reduktion der Hochwassergefährdung des Seelandes lassen sich aber nicht unmittelbar erkennen. Allfällige wasserbauliche Verbesserungen des regulierbaren Systems der Juragewässerkorrektion, zum Beispiel die Vergrösserung der Kanäle, würden in jedem Fall mehrere Kantone betreffen und – soweit diese überhaupt realisierbar wären, – immense finanzielle Mittel erfordern. Dabei stellt sich sofort die Frage nach dem Verhältnis von Kosten und Nutzen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Beteiligten vom privaten Seeanstösser über die Gemeinden bis zum Kanton damit auseinandersetzen, dass Ereignisse wie im Sommer 2021 immer wieder vorkommen können. Vielerorts werden planerische Präventionsmassnahmen und lokale Objektschutzmassnahmen die wirksamsten Ansätze sein, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	227-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.346	
Eingereicht am:	29.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	02.12.2021
RRB-Nr.:	146/2022	vom 16. Februar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Wachstumsprognosen für den Verkehr – Anpassung an die neuen Verkehrsperspektiven des ARE

Der Kanton Bern verwendet in den Planungsdokumenten für Verkehrsbauten die Wachstumszahlen basierend auf NISTRA[1]. Das für die beiden Umfahrungsprojekte Aarwangen und Oberburg verwendete Verkehrsmodell enthält Wachstumsraten von 0,5 Prozent pro Jahr. Die hohen Wachstumsraten bewirken, dass der Bedarf der zusätzlichen Kapazitäten gerechtfertigt wird, und verzerren die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugunsten der Projekte. Die Annahmen bezüglich des Wachstums sind insofern zentral für die Planung von neuen Verkehrsinfrastrukturen.

In den neuen Szenarien des ARE vom November 2021[2] fallen die Wachstumsprognosen massiv kleiner als bislang aus. Diese Szenarien beziehen erstmals die neuen internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Klimaschutzes mit ein (Netto-Null-Ziel bis 2050) und berücksichtigen auch neue gesellschaftliche und mobilitätsbezogene Entwicklungen (Urbanisierung, Alterung der Bevölkerung, Homeoffice, Sharing Economy, Siedlungsverdichtung, Automatisierung usw.). Der motorisierte Individualverkehr nimmt gemäss Basis-Szenario des ARE bis 2050 nur noch marginal zu (3 bis 4 Prozent). Beim Arbeitsverkehr, der gerade auch im Falle von Oberburg und Aarwangen die meisten Staus verursacht, ist der Trend sogar negativ (-13 Prozent). Dieses Szenario beinhaltet zudem die vom Bund anvisierte ÖV-Offensive mit einer Verdoppelung des ÖV-Anteils noch gar nicht. Damit wird die Entlastung der Strassen noch deutlicher. Gemäss ARE «bilden die Verkehrsperspektiven (VP) die künftige strategische Grundlage des UVEK zur Planung von Infrastrukturen. [...] Ebenso geben die VP Impulse für raumplanerische

[1] https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/fachdokumente/nistra.html
[2] https://www.are.admin.ch/are/de/home/mobilitaet/grundlagen-und-daten/verkehrsperspektiven2050.html

und verkehrspolitische Entscheide [...] und dienen als Grundlage für die Analysen zu Investitionen in Infrastrukturen und Angebote sowie die Mobilitätspolitik».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Verkehrswachstumszahlen verwendet der Regierungsrat bisher für die Planung von Verkehrsinfrastrukturen?

2. Welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat aus den neuen Entwicklungsszenarien des ARE?

3. Ist der Regierungsrat bereit, die bestehenden Planungen aufgrund der neuen Verkehrsperspektiven des Bundes anzupassen?

4. Wie beeinflussen diese neuen Grundlagen des Bundes die weiteren Planungen und Arbeiten an den Verkehrsprojekten Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Wachstumszahlen spielen eine wichtige Rolle für die Debatte über die Verkehrsausbauten und die Priorisierung derselben. Die Antworten zu dieser Interpellation sollten für die Debatte im Grossen Rat bereitstehen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass Verkehrsprognosen für die Planung neuer Verkehrsinfrastrukturen zentral sind. Prognosen sind aber naturgemäss immer mit Unsicherheiten behaftet. Deshalb wird über längere Zeiträume in Szenarien geplant und mit Abweichungen gerechnet. Der Kanton Bern ist daran, das kantonale Gesamtverkehrsmodell[3] zu aktualisieren. Dabei werden insbesondere auch die von den Interpellanten erwähnten Verkehrsperspektiven 2050 des ARE (Bundesamt für Raumentwicklung) berücksichtigt. Das aktualisierte Gesamtverkehrsmodell mit einer überarbeiteten Prognose für 2040 liegt gemäss aktueller Planung im Sommer / Herbst 2022 vor.

1. Der Kanton basiert für die Planung von Verkehrsinfrastrukturen grundsätzlich auf dem kantonalen Gesamtverkehrsmodell. Für die Aktualisierung des kantonalen Gesamtverkehrsmodells werden derzeit die Annahmen der Verkehrsperspektiven 2050 des ARE aus kantonaler Sicht analysiert.

2. Die Verkehrsperspektiven 2050 des ARE bilden vier Szenarien ab, wie sich der Personen- und der Güterverkehr entwickeln könnten. Das Hauptszenario «Basis» orientiert sich an den Mobilitätszielen des Bundes. Die anderen drei Szenarien sind alternative Entwicklungspfade. Die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern entspricht im Grundsatz dem Hauptszenario des Bundes. Dieses geht davon aus, dass der Verkehr weniger stark wächst als die Bevölkerung. Die Verkehrsleistung des Personenverkehrs nimmt schweizweit bis 2050 gegenüber dem Referenzjahr 2017 lediglich um 11 Prozent zu, während die Bevölkerung um 21 Prozent wächst. Grund für die Entwicklung sind verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Trends (u.a. verstärkte Internalisierung externer Kosten, Homeoffice, Siedlungsverdichtung, Urbanisierung etc.), die sich auf die Mobilität auswirken. Unter den getroffenen Annahmen erhöht der öffentliche Verkehr im Basisszenario seinen Anteil an den Verkehrsleistungen von 21 auf 24 Prozent, während das Velo seinen Anteil verdoppelt. Der Anteil, der mit dem Auto zurückgelegt wird, bleibt nach wie vor bedeutend, reduziert sich aber von 73 auf 68 Prozent. Auch im Güterverkehr schlagen sich die gesellschaftlichen

[3] https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/mobilitaet/strategie-grundlagen/gesamtverkehrsmodell.html

und wirtschaftlichen Trends nieder. Er wächst mit 31 Prozent im Basisszenario zwar deutlich, doch weniger stark als die wirtschaftliche Entwicklung, die einen Zuwachs des Bruttoinlandproduktes von 57 Prozent verzeichnet.

Der Regierungsrat stellt fest, dass sich die Mobilität je nach Szenario des ARE bis 2050 zwar unterschiedlich entwickelt, aber jedes Szenario ein steigendes Mobilitätsbedürfnis ausweist. Der Verkehr wird im Grundsatz also auch in Zukunft wachsen. Bei der Interpretation der Prognosen ist zudem zu beachten, dass die Annahmen auf national erhobenen Daten beruhen. Konkrete Aussagen zu spezifischen Regionen oder Ortschaften können deshalb nicht einfach übernommen werden, sondern verlangen eine differenzierte Betrachtung und Einbettung in den lokalen Kontext. So kann es beispielsweise auf bestimmten Strassenabschnitten zu Überlastungen kommen, obwohl das durchschnittliche Verkehrswachstum moderat ist. Aus den vorliegenden Prognosen leitet der Regierungsrat ab, dass der Verkehr bis 2050 voraussichtlich weniger stark wachsen wird als die Bevölkerung. An Orten, die aktuell bereits unter einer Verkehrsüberlastung leiden, kann aber nicht von einem signifikanten Rückgang des Verkehrsaufkommens ausgegangen werden; es muss vielmehr mit einem weiteren Verkehrszuwachs gerechnet werden, auch wenn dieser bezogen auf die Bevölkerung durchaus moderat ausfallen kann.

3. Der Regierungsrat wird die neuen Prognosen bei kommenden Planungen berücksichtigen. Fortgeschrittene Projekte werden weitergeführt, denn bei diesen Projekten ist bereits heute ein grosser Handlungsbedarf an der Verkehrsinfrastruktur vorhanden.

4. Die beiden laufenden Strassenprojekte basieren auf ortsspezifischen Verkehrszahlen. Aufgrund der heutigen Verkehrssituation und dem sehr hohen Verkehrsaufkommen sind Massnahmen zur Entlastung unumgänglich. Die Realisierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle ist Voraussetzung dafür, dass in den betroffenen Regionen für den öffentlichen strassengebundenen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr attraktive und sichere Verhältnisse geschaffen werden können und damit die auch den Verkehrsperspektiven 2050 zugrundeliegenden Verschiebungen im Modal Split erreichbar sind. In diesem Sinn leitet der Regierungsrat aus den neuen Grundlagen keinen Handlungsbedarf für die beiden laufenden Strassenprojekte ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.265
Eingereicht am:	01.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	21/2022 vom 12. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erhebliche und sehr schädliche Verzögerungen bei der Fertigstellung der Autobahn A5 auf bernischem Gebiet (zwischen Biel Süd und La Neuveville) und Strategie des Regierungsrates, um diese zu beheben

Im Januar 2021 hat das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Projekt für die A5-Westumfahrung Biel definitiv abgeschrieben. Mit diesem Entscheid wurde dem formellen Gesuch des Regierungsrates entsprochen, auf den Bau dieses eigentlich wichtigen Teilstücks der Autobahn A5 zwischen Yverdon Süd und Luterbach bei Solothurn (Anschluss an die A1) zu verzichten. Der Entscheid, auf sehr lange Sicht auf eine Westumfahrung von Biel zu verzichten, ist aus mehreren Gründen sehr bedauerlich. Der Verzicht auf dieses fixfertige Projekt wird die A5-Umfahrung von Biel bis mindestens 2050 hinauszögern. Diese untragbare Situation ist einzigartig in der Schweiz!

Bereits 1991 hatte der Bundesrat die Pläne für den Umfahrungstunnel von Twann, der eine Verlängerung des vor 30 Jahren eröffneten Ligerztunnels darstellt, genehmigt. Eine Vielzahl von Einsprachen trug dazu bei, dass die Realisierung dieses Projekts zur A5-Umfahrung von Twann immer wieder verschoben wurde. Zunächst waren es die Gastwirte und Winzer, die sich gegen das Projekt aussprachen. Doch sehr schnell kam auch der Protest von Heimat- und Denkmalschutzverbänden. In den Jahren 2011 und 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerden dieser Gruppen angenommen. Die kantonale Baudirektion hat aus den BVGer-Urteilen Lehren gezogen und einen partizipativen Prozess eingeleitet, um ein neues, breit abgestütztes Projekt zu entwickeln. Der Optimismus, der aus diesen scheinbar konstruktiven Dialogen entstand, scheint nun aufgrund neuer Widerstände zu schwinden.

Am 17. Juni 2020 hat der Grosse Gemeinderat von Neuenstadt mit grosser Mehrheit eine Motion überwiesen, die eine Autobahnumfahrung des Bielersees von Süden her fordert. Ziel dieser Motion war es, die tiefgreifende Verschandelung der Landschaft und die seit den 1970er-Jahren bestehende Beeinträchtigung der Bevölkerung von Neuenstadt durch eine Autobahn, die das mittelalterliche Städtchen buchstäblich vom See abschneidet, zu beseitigen. Als Antwort auf diese Motion hat der Gemeinderat von

Neuenstadt einen Bericht veröffentlicht, in dem er festhält, dass der Regierungsrat bereits 1990 erklärt hatte, er sei längerfristig bereit, das Projekt einer Autobahnumfahrung von Neuenstadt zu unterstützen.

Die Autobahn A5 zwischen Yverdon Süd und Luterbach ist bis Cressier (NE) und ab dem Brüggmoos bemerkenswert gut ausgebaut. Die fehlende Verbindung verursacht schwerwiegende Probleme, behindert die wirtschaftliche Entwicklung Biels und des Berner Juras und verärgert einen sehr grossen Teil der Jurasüdfussbevölkerung auf Berner Gebiet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist seine Haltung gegenüber der erheblichen und in jeder Hinsicht sehr schädlichen Verzögerung bei der Fertigstellung der Autobahn A5 auf Berner Gebiet?

2. Hat er eine eigene Strategie oder einen umfassenden Plan ausgearbeitet bzw. ist er daran, dies zu tun, um innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens (d. h. noch vor 2040) die Fertigstellung der Autobahn A5 im Kanton Bern zu erreichen?

3. Steht er derzeit in Kontakt mit dem UVEK bezüglich dieser Verzögerungen, die für unseren Kanton insgesamt nachteilig sind?

4. Welchen Standpunkt vertritt er derzeit in Bezug auf die Beseitigung der unglücklichen Querung Neuenstadts durch die Autobahn A5?

Antwort des Regierungsrates

Die Nationalstrasse A5 am linken Bielerseeufer ist in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Der Bund ist sowohl für den baulichen Unterhalt wie auch für einen allfälligen Ausbau der Strasse zuständig. Der Kanton ist in diesem Raum dafür verantwortlich, das Plangenehmigungsverfahren zum Twanntunnel zu Ende zu führen und in der Fortsetzung nach Biel die Netzlücke im Nationalstrassennetz zu schliessen. Aufgrund des grossen Widerstands zum Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel setzte der Kanton 2019 eine Dialoggruppe ein, welche Lösungen aus der Kontroverse vorschlagen sollte. Die Dialoggruppe reichte im Dezember 2020 ihren Schlussbericht ein. Sie kam zum Schluss, dass auf die Westumfahrung gemäss Ausführungsprojekt zu verzichten sei und empfahl stattdessen, verschiedene kurz- und mittelfristige Massnahmen zu prüfen und umzusetzen. Langfristig soll die Lücke im Nationalstrassennetz geschlossen werden. Dabei wird die unterirdische Führung des motorisierten Individual- und Schwerverkehrs im Bericht als wichtige strategische Option bezeichnet. Den Behörden wurde empfohlen, diese Option im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu konkretisieren. Die Behördendelegation schloss sich im Dezember 2020 den Empfehlungen der Dialoggruppe an. In der Folge hat der Bund auf Antrag des Kantons das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung abgeschrieben.

Die Behörden haben eine neue übergeordnete Projektorganisation namens Espace Biel/Bienne.Nidau (kurz EBBN) eingesetzt, welche die verschiedenen Massnahmen koordinieren und die Umsetzung im Rahmen eines Monitorings überprüfen soll.

Zu den Punkten 1 und 2: Der Regierungsrat will in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Dialoggruppe die bundesrechtlich verankerte Netzlücke im Nationalstrassennetz langfristig schliessen und in einer Machbarkeitsstudie gesamtheitlich die Optionen prüfen. Im Vordergrund steht für den Regierungsrat dabei eine Jura-Tunnellösung, weil sie den Leitlinien aus dem Dialogprozess entspricht. Im Rahmen von EBBN werden die nötigen Abklärungen und Arbeiten gesamtheitlich angegangen. Damit das Vorhaben regional und lokal abgestützt ist, ist eine partizipative Vorgehensweise unabdingbar. Dies sowie die Tatsache, dass ein solches Grossprojekt umfangreiche technische Abklärungen und die Abstimmung mit

dem Bund erfordert, lässt den Termin der Inbetriebnahme einer neuen Autobahn vor 2040 als sehr ambitiös erscheinen.

Zu Punkt 3: Das kantonale Tiefbauamt wie auch die Stadtplanung und das Tiefbauamt der Stadt Biel sind in Fragen rund um die Nationalstrasse A5 regelmässig in Kontakt mit den Verantwortlichen des ASTRA.

Zu Punkt 4: Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, die Verkehrssituation am linken Bielerseeufer zu entlasten. Er unterstützt in diesem Zusammenhang sowohl die Absicht, den Twanntunnel zu realisieren als auch die Absicht, eine orts- und landschaftsverträglichere Führung der Autobahn in La Neuveville zu prüfen. Im regionalen Richtplan sind behördenverbindlich Grundsätze und ein Konzept für Massnahmen zur Sanierung des linken Bielerseeufers enthalten. Dazu gehört der Twanntunnel, der das Dorf Twann von Strassenlärm und Verkehr entlasten soll. Der Twanntunnel ist seit 2010 rechtskräftig genehmigt. Noch nicht rechtskräftig ist das Projekt des Ostportals und des Halbanschlusses Twann. Gegen die nationalstrassenrechtliche Plangenehmigung sind Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Als langfristige Option im regionalen Richtplan aufgeführt ist auch eine Tunnelumfahrung von La Neuveville, die jedoch in der Zuständigkeit des ASTRA liegt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	174-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.273
Eingereicht am:	05.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1510/2021 vom 22. Dezember 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Häufung von Verfahrensabbrüchen im öffentlichen Beschaffungswesen

In der Beschaffung von Bauleistungen wird eine zunehmende Tendenz von Verfahrensabbrüchen festgestellt. Ein Beispiel dafür ist das Projekt Instandsetzung Gsteigwilerbrücke in der Gemeinde Wilderswil. Die Kreditvergabe belief sich auf rund 400 000 Franken. Demgegenüber veranschlagten die eingegangenen Angebote Kosten in Höhe von bis 850 000 Franken. In der Folge hat der Oberingenieurkreis I das Verfahren abgebrochen, obschon zu tief budgetierte Kredite nach öffentlichem Beschaffungsrecht keinen Grund für einen Verfahrensabbruch darstellen.

Ein weiteres Beispiel ist die Sanierung der Alten Zulgbrücke in Steffisburg. Auch hier wurde das Beschaffungsverfahren abgebrochen. Allerdings mit der Begründung, dass sich die Genehmigung des Strassenplans um ein Jahr verzögere.

Die Bearbeitung eines Angebots generiert Kosten, die von den Unternehmungen nicht weiter verrechnet werden dürfen. Auf der Seite der Auftraggeberin entstehen ebenfalls erhebliche Mehrkosten durch Bauverzögerungen, zusätzliche Planleistungen usw. Abgesehen davon ist ein Verfahrensabbruch anfechtbar, und die Auftraggeberin muss gemäss Rechtsprechung mit Schadenersatzforderungen rechnen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Verfahren wurden in den Jahren 2019 bis 2021 im gesamten öffentlichen Beschaffungswesen abgebrochen?

2. Was sind die Gründe für die Verfahrensabbrüche?

3. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um künftige Verfahrensabbrüche zu vermeiden?

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass Abbrüche von Beschaffungsverfahren sowohl für die Anbietenden wie auch für die Auftraggeber zu Kosten und Zeitverzögerungen führen und deshalb wenn immer möglich zu vermeiden sind. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt Abbrüche von Beschaffungsverfahren denn auch nur aus wichtigen Gründen zu. Bei den von der Motionärin zitierten Beschaffungsverfahren «Instandsetzung Gsteigwilerbrücke» in der Gemeinde Wilderswil und «Alte Zulgbrücke» in der Gemeinde Steffisburg lagen solche Gründe vor.

Im Falle der Gsteigwilerbrücke lag das günstigste Angebot rund 50 % über dem auf dem Kostenvoranschlag basierenden Ausführungskredit. Beim Projekt hätte erstmals ein spezieller, ultrahochfester Beton eingesetzt werden sollen. Die Angebote zeigten, dass die Unternehmer noch nicht über die nötige Erfahrung mit diesem Spezialbeton verfügten. Daher wurde das Projekt überarbeitet und es wurde auf den Einsatz des Spezialbetons verzichtet. Somit wurde eine wesentliche Änderung des Auftrags notwendig und das Verfahren wurde abgebrochen (Art. 29 Abs. 2 lit. c ÖBV). Bei der zweiten Ausschreibung konnte der Zuschlag innerhalb des genehmigten Kredits erteilt werden.

Im Falle der Alten Zulgbrücke forderte ein beschwerdeberechtigter Verband in einer unerwarteten Einsprache den weitgehenden Erhalt der bestehenden Brückensubstanz. Mit Zugeständnissen konnte eine Einigung erzielt werden. Deswegen entsprachen die ausgeschriebenen nicht mehr den tatsächlich geforderten Leistungen. Zudem musste der Bau wegen des Verfahrens um ein Jahr verschoben werden. Es war somit eine wesentliche Änderung des Auftrags gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. c ÖBV notwendig. Aus diesen Gründen musste auch dieses Verfahren abgebrochen werden.

Zur Anzahl von Abbrüchen von Beschaffungsverfahren kann der Regierungsrat nur im Bereich der Beschaffungen der kantonalen Ämter Auskunft geben. Bei Beschaffungen der Gemeinden führt der Kanton keine Statistik zu Verfahrensabbrüchen. Weil sich der Text der Interpellation auf die Beschaffung von Baumeisterleistungen beschränkt, beziehen sich die nachfolgenden Antworten jedoch ebenfalls nur auf Ausschreibungen für Baumeisterleistungen des kantonalen Tiefbauamts (TBA) und des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG).

Zu den einzelnen Punkten:

1. In den Jahren 2019 bis 2021 haben die kantonalen Bauämter TBA und AGG total 6 Beschaffungsverfahren von Baumeisterleistungen abgebrochen. Insgesamt haben sie während diesem Zeitraum rund 215 Beschaffungen von Baumeisterleistungen im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren getätigt. Die Abbrüche stellen also nur einen kleinen Bruchteil der total getätigten Beschaffungen dar. Eine tendenzielle Zunahme der Verfahrensabbrüche ist nicht ersichtlich.

2. Die Gründe für die Abbrüche von Beschaffungsverfahren sind vielschichtig. Alle in Art. 29 ÖBV genannten Gründe sind bereits vorgekommen. In den von der Motionärin genannten Beispielen wurden die Gründe vorangehend erläutert. Generell ist ein Schwerpunkt bei lit. b (aufgrund veränderter Rahmenbedingungen sind günstigere Angebote zu erwarten) und c (wesentliche Änderung Auftrag erforderlich) zu beobachten.

3. Die Bauämter der Bau- und Verkehrsdirektion suchen laufend nach Optimierungen ihrer Beschaffungsverfahren. Die Erfahrung zeigt, dass Faktoren wie vollständige und präzise Leistungsbeschriebe, zuverlässige Kostenvoranschläge oder auch sinnvolle Losgrössen eine wichtige Rolle spielen, um in den Beschaffungsverfahren Verfahrensabbrüche zu vermeiden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	195-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.295
Eingereicht am:	08.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	42/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bielersee-Hochwasser 2021: Werden Schutzmassnahmen ergriffen?

Der Sommer 2021 war nicht nur nass, sondern führte in der Bielerseeregion zu einer akuten Hochwassersituation, bei der die höchste Gefahrenstufe 5 ausgerufen werden musste. Der Bielersee musste hierbei nicht nur die Regenfälle im Oberland und entlang der Aare aufnehmen, sondern auch die Wassermassen, die nahezu zeitgleich im Raum Neuenburg-Yverdon niederschlugen und den Seepegel des Neuenburgersees ansteigen liessen. Damit konnte dieser See nicht mehr als «Rückhaltebecken» für den Bielersee genutzt werden. Auf der anderen Seite war die Situation zusätzlich prekär, da entsprechend starke Niederschläge entlang der Schüss bzw. Aare-abwärts die Abflussmengen beim Wehr Port eingeschränkt hätten. Dies war glücklicherweise nicht der Fall und die maximale Abflussmenge konnte − nach gemeinsamer Rücksprache der betroffenen Kantone − zeitweise um einiges höher festgelegt werden als eigentlich vertraglich vereinbart. Dadurch konnten die Gefahrenstufen innert weniger Wochen schrittweise heruntergesetzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind es aus Sicht des Regierungsrates baulich-technische oder anderweitige Massnahmen im Kanton Bern realisierbar, damit ein Hochwasser im Raum Bielersee mit dem Lagebild wie im Sommer 2021 künftig vermieden werden kann?

2. Werden entsprechende Massnahmen in anderen Kantonen (namentlich SO, AG, NE) geprüft, damit der Bielersee als «hydrologisches Nadelöhr» bei Bedarf entlastet werden kann?

3. Welche Rückschlüsse ziehen die kantonalen Behörden aus den Erfahrungen des Bielersee-Hochwassers 2021? Werden Anpassungen bei der künftigen Regulierung der Wassermengen (innerhalb des Kantonsgebiets und im gesamten Aare-Raum) getroffen?

12|00|D|v00

4. Beim Aufrufen der App ALERTSWISS fiel auf, dass in der Region Stadt Bern sowie in den Kantonen FR, NE und SO auf die aktuelle Hochwassersituation hingewiesen wurde. Beim Bielersee waren entsprechende Informationen (zumindest auf der Lagekarte) jedoch nicht verfügbar. Woran lag das? Und wie kann die Kommunikation über ALERTSWISS künftig verbessert werden?

Antwort des Regierungsrates

Das Hochwasser des vergangenen Sommers hat zu einer Überlastung des Wassersystems der Juragewässerkorrektion geführt. Leider konnten Hochwasser und Schäden trotz schneller und reglementskonformer Regulierung nicht vermieden werden. Die effiziente Regulierung und die gute Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen haben aber dazu beigetragen, schlimmere Folgen zu verhindern. Beim Murten-, Neuenburger- und Bielersee wurden die höchsten Seestände seit Abschluss der 2. Juragewässerkorrektion im Jahr 1973 gemessen. Auch andere Regionen im Kanton und in der ganzen Schweiz hatten Hochwasser zu verzeichnen. Der Pegel des Thunersees hatte – gleich wie jener des Bielersees – die Gefahrenstufe 5 erreicht. Zu Beginn des Ereignisses hat der Rückfluss vom Bielersee via Zihlkanal in den Neuenburgersee zu einer wesentlichen Entlastung des Bielersees geführt. Demgegenüber hat das im Neuenburgersee zwischengespeicherte riesige Wasservolumen im weiteren Verlauf des Ereignisses die Absenkung der Pegel aller drei Jurarandseen verlangsamt. Die Dauer der Absenkung der Jurarandseen ist mit jener vom Hochwasser von 2015 vergleichbar.

Zur Frage 1: Ein massgeblicher Rückhalt von Wasser oberhalb des Bielersees zwecks Entlastung der Jurarandseen ist nicht möglich. Die einzigen relevanten Rückhalteräume oberhalb des Bielersees sind der Brienzer- und Thunersee. Wie aber das Ereignis 2021 gezeigt hat, hatte insbesondere auch der Thunersee mit Hochwasserproblemen zu kämpfen. Um die Pegel der Jurarandseen schneller abzusenken, wurde bekanntlich die maximale Abflussmenge aus dem Bielersee ausnahmsweise im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen und dem Bund um 100 m^3/s auf maximal 750 m^3/s erhöht. Eine weitere Erhöhung des Abflusses aus dem System der Juragewässerkorrektion lässt die Abflusskapazität des Nidau-Büren-Kanals nicht zu. Bei der 2. Juragewässerkorrektion handelt es sich um ein austariertes Gesamtsystem. Einzelne bauliche Massnahmen hätten Auswirkungen auf das Gleichgewicht des gesamten Systems, das zwischen den Kantonen verhandelt und im Regulierreglement festgesetzt ist. Der Nidau-Büren-Kanal ist diesem Sinn nicht ein Nadelöhr, selbst wenn er baulich vergrössert würde, müsste die Abflusskapazität aufgrund der gültigen Murgenthalerbedingung beispielsweise bei Emmehochwasser gedrosselt werden. Massnahmen betreffend Hochwasser müssen vor diesem Hintergrund immer im Gesamtsystem verhandelt werden.

Zur Frage 2: Das System der 2. Juragewässerkorrektion reicht vom Murtensee bis nach Murgenthal und muss immer als Ganzes betrachtet werden. Sowohl die Planung und Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen in den 1960er und 1970er-Jahren wie auch der Unterhalt und die Regulierung des Systems erfolgten und erfolgen in enger Zusammenarbeit der betroffenen Kantone. Massnahmen zur Entlastung einzelner Regionen müssen deshalb immer im Gesamtkontext analysiert und bewertet werden. Spezifische Massnahmen zur Entlastung des Bielersees müssen mit dem Gesamtsystem kompatibel sein. Das Bundesamt für Umwelt BAFU und die beteiligten Kantone (VD, FR, NE, BE, SO, AG) werten das Ereignis des vergangenen Sommers auf fachlicher Ebene aus und suchen gemeinsam nach allfälligen Verbesserungen.

Zur Frage 3: Das regulierbare System der Juragewässerkorrektion hat gemäss erster Einschätzung bestimmungsgemäss funktioniert. Beim System Aare im Kanton Bern waren wie erwähnt sowohl beim Thuner- wie auch beim Bielersee Wasserpegel in der Gefahrenstufe 5 zu verzeichnen. Eine massgebliche Umverteilung bzw. ein Rückhalt der grossen Wassermassen zur Entlastung des Bielersees war nicht möglich, weil auch der Thunersee mit grossen Problemen zu kämpfen hatte. Ereignisse wie 2021 können

sich jederzeit wiederholen. Deshalb sind die Hochwasserschutzmassnahmen in planerischer und baulicher Hinsicht konsequent weiter zu führen. Bei Gebäuden und Anlagen, die bekanntermassen hochwassergefährdet sind, sind Objektschutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen. Die vom BAFU geleitete Auswertung des Ereignisses wird weitere Rückschlüsse ermöglichen und allenfalls auch Handlungsmöglichkeiten erschliessen. Die Auswertung ist bereits angelaufen und wird voraussichtlich gegen Ende 2022 abgeschlossen sein.

Zur Frage 4: Mit ALERTSWISS verfügt die Schweiz über ein mittlerweile bekanntes und häufig genutztes Kommunikationssystem bei Katastrophen und in Notlagen. Die Nutzung von ALERTSWISS steht dabei allen Behörden im Kanton Bern offen, im Fall einer Sirenenalarmierung über die Einsatzzentralen der Kantonspolizei, im Fall von weniger grosser zeitlicher Dringlichkeit über das Amt für Kommunikation (KomBE) des Kantons Bern. Sowohl die Gemeinden als auch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind darüber informiert. Sie können den Dienst nutzen und entsprechend auch Informationen einspeisen. Gemäss eigener Aussage nutzten die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter des Kantons Bern im Sommer 2021 keine Dienstleistungen von ALERTSWISS. Die Kommunikation der Hochwassersituation am Bielersee und am Thunersee im Sommer 2021 wurde mit dem SMS-Hochwasser-Alarm sichergestellt. Entsprechend wurden Informationen auch nicht vollumfänglich in ALERTSWISS eingespeist.

Als Fazit der Ereignisse im Sommer 2021 wird die Sensibilisierung für die Nutzung von ALERTSWISS verstärkt. Das Ziel ist es, Nutzende zu gewinnen, welche die relevanten Informationen einspeisen und die Koordination der Meldungen zu verbessern. Damit soll die Qualität der Informationen künftig sichergestellt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	212-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.313
Eingereicht am:	16.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	59/2022 vom 26. Januar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Alle Möglichkeiten nutzen, um die Suizidrate bei LGBT-Jugendlichen zu senken

LGBT-Jugendliche[1] gehören zu einer ausgewiesen vulnerablen Gruppe: Aktuelle Schweizer Studien zeigen, dass 56 Prozent der 15-jährigen LGBT-Jugendlichen mit Depressivität zu kämpfen haben und knapp 25 Prozent in einem schlechten gesundheitlichen Allgemeinzustand sind.[2]

Laut der Umfrage «Generation What» bei Schweizer Jugendlichen geben sechs Prozent der 16- bis 17-Jährigen an, bereits gleichgeschlechtlichen Sex gehabt zu haben, und 24 Prozent möchten dies gerne mal ausprobieren.[3] Es besteht ausgewiesenes Interesse seitens der Jugendlichen, diese Thematik nicht weiter zu ignorieren, und Handlungsbedarf seitens der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, um das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Jugendlichen zu gewährleisten.

Es braucht Massnahmen, um den Gesundheitszustand der LGBT-Jugendlichen zu verbessern und sowohl LGBT-Jugendlichen, als auch der Gesamtheit der Jugendlichen auf niederschwelligem Weg Informationen zu Sexualität, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bereitzustellen. Diverse private und staatliche Akteurinnen und Akteure bieten Programme, Kampagnen und Informationen für LGBT-Jugendliche an, um ihren psychischen und sozialen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was wird heute bereits zur Prävention von Homofeindlichkeit und Transfeindlichkeit und zur Verbesserung des Gesamtgesundheitszustands von LGBT-Jugendlichen im Kanton Bern unternommen?

[1] LGBT = Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender; hier verwendet als Sammelbegriff für nicht Heterosexuelle oder Cis-Gender Personen
[2] Institut universitaire de médecine sociale et préventive (2017): Enquêtes populationnelles sur la victimisation et la délinquance chez les jeunes dans les cantons de Vaud et Zürich. Les jeunes non-exclusivement hétéro sexuelle-s: populations davantage exposées?
[3] http://www.generation-what.ch/de/portrait/data/x-rated

2. Anlaufstellen wie die Aidshilfe, die Milchjugend, du-bist-du.ch und andere bieten niederschwellige Beratung und Prävention. Wie werden deren Angebote vom Kanton unterstützt, und wie wird flächendeckend und systematisch auf das sensible Thema hingewiesen?

3. Wo sieht die Regierung noch Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten? Und ist die Regierung bereit, dieses Thema weiter anzugehen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1: Die Gesundheits-, Sozial-, und Integrationsdirektion (GSI) stellt, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, eine breite Palette an Angeboten der allgemeinen Gesundheitsförderung und Suchtprävention bereit[4]. Hierzu gehören auch Angebote im Bereich der Suizidprävention und der sexuellen Gesundheit. Seit dem Jahr 2018 setzt die GSI in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz das kantonale Aktionsprogramm Ernährung und Bewegung auch im Themenfeld der psychischen Gesundheit um. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen. In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms keine spezifischen Angebote für LGBT-Jugendliche bereitgestellt, aber unter anderem trugen die Angebote des Berner Bündnisses gegen Depression, des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern sowie der Berner Gesundheit zur Förderung der Lebenskompetenzen bei Kindern und Jugendlichen bei. Der Kanton Bern unterstützt ferner die beiden Telefon- und Online-Dienste 143 und 147, bei denen sich Betroffene und Angehörige Beratung und Unterstützung holen können. Zudem ist die GSI Trägerin der Deutschschweizer Kampagne «Wie geht`s dir?», welche die Bevölkerung sensibilisiert, über das Thema der psychischen Gesundheit zu sprechen.

Zu Frage 2: Die Angebote der Aids Hilfe Bern werden vom Kanton Bern unterstützt. Für Berner Schulen besteht die Möglichkeit, das kostenlose Angebot der Berner Gesundheit, bestehend aus sexualpädagogischen Unterrichtseinheiten sowie Coachings und Beratungen für Lehrpersonen, zu nutzen. Die Berner Gesundheit verfolgt eine inklusive Haltung und thematisiert die Vielfalt der individuellen wie auch der sexuellen Identitäten im Rahmen ihrer Angebote.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, der über die oben genannten Massnahmen hinausgeht.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG, BSG 860.2), Artikel 30 und 31

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.316
Eingereicht am:	16.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Gasser (Bévilard, PSA) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	45/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Burnout-Prävention

Berufsbedingtes Burnout ist durch einen Zustand körperlicher und geistiger Erschöpfung gekennzeichnet, der auf eine längere Belastung durch arbeitsbezogene Schwierigkeiten zurückzuführen ist.[1] Die jüngste Schweizer Gesundheitsbefragung (2017) hat gezeigt, dass 20 Prozent der Berufstätigen an Burnout leiden. Allein in der Schweiz verursacht berufsbedingtes Burnout geschätzte Gesamtkosten von 10 Milliarden Franken pro Jahr.[2]

Obwohl berufsbedingtes Burnout schon vorher weit verbreitet war, deuten verschiedene Quellen darauf hin, dass die COVID-19-Krise das Phänomen verstärkt und zu einem explosionsartigen Anstieg der Fallzahlen geführt hat, insbesondere beim Pflegepersonal.[3] [4] [5] [6] Die weit verbreitete Nutzung von Homeoffice hatte dabei ebenfalls einen erheblichen Einfluss.

2018 nahm die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Burnout in ihre Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme (ICD-11) auf. Burnout wird nicht als Krankheit, sondern als arbeitsbedingtes Phänomen eingestuft.[7] Die ICD dient als Grundlage für Gesundheitstrends und Gesundheitsstatistiken und ermöglicht ein besseres Verständnis für gesundheitliche Beeinträchtigungen und die Auswirkungen von Massnahmen.

[1] Guseva C.I., et al. (January 01, 2021). *Harmonized definition of occupational burnout: A systematic review, semantic analysis, and Delphi consensus in 29 countries*. Scandinavian Journal of Work, Environment & Health, 47, 2, S. 95-107.
[2] NZZ am Sonntag, 11.01.2020, *Burnout: Arbeitsausfälle steigen auf Rekordhoch*. LINK
[3] Naldi et al 2021, *COVID-19 pandemic-related anxiety, distress and burnout: prevalence and associated factors in healthcare workers of North-West Italy*, BJPsch Open, doi: 10.1192/bjo.2020.161
[4] The Conversation, 29.08.2021, *High rates of COVID-19 Burnout could lead to shortage of health-care workers*, LINK
[5] Global News Canada, 01.05.202, *COVID-19 Burnout is real – and your employer is worried about it, too*, LINK
[6] LADEPECHE.fr, 30.08.2021, *Covid-19 et retour au travail: «On a tous les signaux pour que les burn-out explosent» estime une psychologue du travail*, LINK
[7] In der CIM-11 werden Burnout oder arbeitsbedingte Erschöpfung als «Syndrom aufgrund von chronischem Stress am Arbeitsplatz, der nicht erfolgreich verarbeitet werden kann» definiert.

Im Mai 2021 kündigte das «Centre universitaire de médecine générale et santé publique» (Unisanté) mit Sitz in Lausanne den Start einer nationalen Studie zur besseren Erfassung von berufsbedingtem Burnout an.[8] Ziel ist es, die Prävalenz von berufsbedingtem Burnout auf nationaler Ebene zu schätzen, die bestehenden Erkennungs- und Behandlungsmethoden zu ermitteln und zu beschreiben sowie mögliche Verbesserungsansätze zu identifizieren. Die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Früherkennungsprogramms werden geprüft, und gegebenenfalls wird im Kanton Waadt ein Pilotversuch vorgeschlagen.

Um die Bedeutung von berufsbedingtem Burnout aus gesundheitspolitischer Sicht und die Entwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise im Kanton Bern besser beurteilen zu können, sind weitere Informationen erforderlich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist über die Häufigkeit von berufsbedingtem Burnout im Kanton Bern bekannt?
2. Was unternimmt der Kanton im Bereich der Prävention von berufsbedingtem Burnout?
3. Wäre eine systematische Meldung von Fällen an die kantonale Behörde möglich, um die Entwicklung des Auftretens von berufsbedingtem Burnout zu überwachen?
4. Wird der Kanton Bern nach dem Vorbild des Kantons Waadt ebenfalls an einem Pilotprojekt teilnehmen, sollte sich die Umsetzung eines Früherkennungsprogramms als notwendig erweisen?
5. Wie hat sich die COVID-19-Krise auf das Phänomen in den verschiedenen Berufskategorien (Gesundheit, Schule und andere) ausgewirkt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1: Die berufsbedingten Burnout-Erkrankungen werden primär durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte diagnostiziert. Diese Diagnosen werden nicht statistisch erfasst, sie unterliegen dem Arztgeheimnis. Der Regierungsrat kann deshalb mangels Informationen keine Angaben bezüglich Häufigkeit und Ursachen liefern.

Zu Frage 2: Im Rahmen der Betriebskontrollen durch das Arbeitsinspektorat des Kanton Bern (SGA) wird die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) in den Betrieben überprüft. Diese systemorientierte Prävention geht über die Behebung eines einmal erkannten Mangels hinaus und hat zum Ziel, die Wiederholung oder Entstehung eines ähnlichen Mangels im gesamten Betrieb nachhaltig zu verhindern.

Zu Frage 3: Analog der Umfallmeldungen an die Versicherer wäre eine systematische Meldung resp. Erhebung möglich.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat wird die Resultate aus den anderen Kantonen zur Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Früherkennungsmassnahmen von berufsbedingten Burnout-Erkrankungen mit Interesse zur Kenntnis nehmen. Über die Durchführung eines allfälligen Pilotprojekts kann erst nach Vorliegen dieser Resultate entschieden werden.

Zu Frage 5: Die anlässlich der Kontrollen des Amtes für Wirtschaft durchgeführten Vollzugsgespräche mit den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wie auch Rückmeldungen des Case Managements für

[8] Unisanté 2021, Medienmitteilung vom 7. Mai 2021: «Unisanté lance une vaste étude nationale pour améliorer la prise en charge du burnout professionnel». Link: https://www.unisante.ch/fr/unisante/actualites/unisante-lance-une-vaste-etude-nationale-pour-ameliorer-prise-charge-du-burnout

Lehrpersonen lassen vermuten, dass die psychosozialen Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie signifikant gestiegen sind. Es werden jedoch keine Daten dazu erhoben, weshalb keine Aussagen zu den direkten Folgen der COVID-19-Krise möglich sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.188
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1457/2021 vom 08. Dezember 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fragen zur Abstimmungsfeier in Moutier

Am 28. März 2021 feierten die Projurassier ihren Abstimmungserfolg. Die Abstandvorschriften und Vorschriften der COVID-19-Gesetzgebung wurden dabei offensichtlich nicht eingehalten. Es interessiert aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung mit anderen Vorfällen im Kanton, ob die fehlbaren Personen gebüsst wurden. Die Personen, die in Bern die Vorschriften nicht einhielten, wurden, jedenfalls gemäss Medienangaben, verurteilt.

Es interessiert die Fragesteller, ob es sich bei der Siegesfeier in Moutier um einen sogenannten Superspreader-Event mit vielen Ansteckungen handelte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden gegen die klar identifizierbaren Politiker und Personen, die an der Abstimmungsfeier in Moutier teilgenommen hatten, Anzeigen eingereicht?
2. Wenn ja, was waren die Konsequenzen?
3. Ergingen Strafbehle/Urteile?
4. Sind diese rechtskräftig?
5. Wenn keine Strafbefehle/Urteile ergingen: Was war der Grund dafür?
6. Handelte es beim Anlass um einen sogenannten «Superspreader-Event»?
7. Wenn nein, was könnte der Grund dafür gewesen sein, dass trotz Nichteinhalten der Abstandsvorschriften wenig Ansteckungen erfolgten?

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert, dass die Covid-Vorschriften bei diesem Anlass von so vielen Menschen so massiv verletzt wurden. Die Behörden aller Stufen bemühen sich seit bald zwei Jahren, umfangreiche Massnahmen zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus zu kommunizieren und durchzusetzen. Dass hier ein Teil der bernischen und ausserkantonalen Bevölkerung die Covid-Vorschriften ignoriert hat, ist höchst bedauerlich und stellt kein Ruhmesblatt im Umgang mit der Pandemie dar.

Frage 1

Die Kantonspolizei Bern hat Personen, deren Teilnahme an der Abstimmungsfeier in Moutier vom 28. März 2021 nachgewiesen werden konnte, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Fragen 2 - 5

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland hat am 20. August 2021 mitgeteilt[1], dass sie die Anzeigen geprüft und das Dossier ohne weitere rechtliche Konsequenzen für die Kundgebungsteilnehmenden geschlossen habe. Sie verweist unter anderem auf die im Vorfeld der Abstimmung vereinbarte Zielsetzung zur Deeskalation seitens der Behörden, der Polizei und der Abstimmungskomitees. Mit Blick auf das rechtsstaatliche Gebot der rechtsgleichen Behandlung hätte es sich als unverhältnismässig erwiesen, die Demo-Teilnehmenden lediglich wegen Übertretungen anhand von erst noch zu editierendem Bild- und Videomaterial systematisch zu identifizieren. Die Verfahrenserledigung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Das Verfahren gegen die Organisatoren der Kundgebung und die Organe der Einwohnergemeinde Moutier, ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung durch den Regierungsrat nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben hängig.

Frage 6

Die Abstimmungsfeier war kein nachgewiesener Superspreader-Event. Im Nachgang zur Abstimmung konnte in Moutier und in der Region keine überdurchschnittlich starke Erhöhung der Inzidenz festgestellt werden.

Frage 7

Damit es zu einem Superspreader-Event kommt, müssen mehrere Faktoren erfüllt sein. So reicht es beispielsweise nicht, wenn eine Person Träger des Coronavirus ist. Die Person muss sich auch in einer infektiösen Phase der Krankheit befinden bzw. sogar hochinfektiös sein, also eine sehr grosse Virenlast haben. Ebenso fördern geschlossene Räume mit unzureichender Lüftung die Verbreitung des Virus stark. Alle diese Voraussetzungen waren bei der Abstimmungsfeier nicht erfüllt, weshalb es glücklicherweise nicht zu einem Superspreader-Event kam. Da es bei der Verhinderung der Virusverbreitung immer um die Minimierung von Risiken geht, ist es wichtig, dass die entsprechenden Vorgaben jeweils konsequent eingehalten werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] www.staw.justice.be.ch/fr/start/dienstleistungen/medien.html

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.201
Eingereicht am:	10.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Gnägi (Aarberg, Die Mitte) Schindler (Bern, SP) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1420/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was unternimmt der Kanton Bern zum Schutz vor LGB-Feindlichkeit?

Am 9. Februar 2020 sagte die Schweiz mit 63 Prozent Ja zum Schutz von lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen vor Hass, wobei die Berner Stimmbevölkerung diese Erweiterung der Strafnorm auf homophobe Aufrufe zu Hass (Art. 261bis StGB) mit 59,5 Prozent unterstützte. Am 11. März 2020 überwies der Grosse Rat die Motion 126-2019 «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen» deutlich. Dies mit dem Ziel, statistische Grundlagen über LGBTI-feindlich motivierte Straftaten zu schaffen. Die Umsetzung der Motion steht noch aus.

Doch ein Antidiskriminierungsgesetz und eine (geplante) Statistik reichen nicht aus, um die Angehörigen der Regenbogencommunity vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen. Laut einem Bericht der Organisation Pink Cross wird der vom Verein betriebenen LGBT+-Helpline pro Woche mehr als ein Fall eines Hassverbrechens gemeldet, wobei die grosse Mehrheit der Übergriffe erst gar nicht gemeldet werden. Viele Opfer erfahren körperliche Gewalt, und die Übergriffe haben schwerwiegende physische und psychische Folgen. Die Diskriminierung und die Angriffe führen auch dazu, dass LGB-Personen im öffentlichen Raum ihr Verhalten anpassen, um nicht als schwul, lesbisch oder bisexuell «aufzufallen».

Der Bundesrat hält in seiner Antwort auf das Postulat von Nationalrat Angelo Barrile (SP/ZH) «Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche ‘hate crimes’» fest, dass es aufgrund des föderalistischen Systems auch Sache der Kantone und Gemeinden ist, die erweiterte Rassismusstrafnorm umzusetzen und mit «adäquaten Massnahmen der Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Überwachung» zu ergänzen.

Um ein Bild über die aktuellen und geplanten Massnahmen des Kantons Berns zu erhalten, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist im Kanton Bern für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm verantwortlich und koordiniert die Massnahmen?

2. Welche Sensibilisierungsmassnahmen wurden ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann?), um LGB-Feindlichkeiten in der Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern? Gibt es Präventionsmassnahmen an Schulen?

3. Welche Massnahmen wurden zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann? Einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen)?

4. Welche Massnahmen wurden ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann?), um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere um erschwerende Umstände zu untersuchen und abzubauen?

5. Welche Massnahmen wurden von der Kantonspolizei ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann?), um diese neue Strafnorm anzuwenden? Welche Schulungen wurden insbesondere für Polizist*innen durchgeführt, und welche Weisungen wurden verabschiedet?

6. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisher ergriffenen und geplanten Massnahmen ausreichen? Falls nein: Wie können die Massnahmen verstärkt werden? Falls ja: Wie kann die Abnahme der LGB-Feindlichkeit belegt werden?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Beim interessierenden Strafrechtsartikel handelt es sich um ein Offizialdelikt. Das heisst, die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Darüber hinaus kann jede Person einen Vorfall, den sie als Verstoss gegen die Bestimmung empfindet, bei der nächsten Polizeistelle melden. Die Behörden sind verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und, falls er als genügend erhärtet angesehen wird, eine Strafverfolgung einzuleiten bzw. der strafrechtlichen Beurteilung zuzuführen.

Zu Frage 2

Im Kanton Bern wird durch Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (EG OHG, BSG 326.1) den Beratungsstellen aufgetragen, ihr Angebot in der Öffentlichkeit und bei Institutionen bekannt zu machen. Der Auftrag dazu ist entsprechend in den Jahresleistungsverträgen mit den drei Leistungsvertragspartnern[1] der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) festgehalten. Für die Öffentlichkeitsarbeit können rund 10% der geleisteten Arbeitszeit eingesetzt werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet unter anderem regelmässige Schulungen und Workshops an Schulen, in denen die Schülerinnen und Schüler für die Themen im Bereich der Opferhilfe sensibilisiert werden. Gegenwärtig erarbeitet die GSI eine neue kantonale Opferhilfestrategie[2], die im Jahr 2022 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Mit deren Umsetzung soll die Öffentlichkeitsarbeit weiter optimiert werden, damit präventiv ein möglichst breiter Teil der Bevölkerung erreicht werden kann.

An der Volksschule werden die Kinder und Jugendlichen gemäss Lehrplan 21 in der Wahrung ihrer Integrität gestärkt. Im Fach «Natur, Mensch, Gesellschaft» respektive bei älteren Schülerinnen und Schülern im Fach «Ethik, Religion, Gemeinschaft» werden unter anderem die Themen physisches und psychisches Wohlbefinden, aber auch Sexualität, Freundschaft und Gewalt behandelt. Die Kinder und Jugendlichen befassen sich mit wichtigen Lebenskompetenzen wie Empathie, Beziehungsfähigkeit und Kommunikation.

[1] Verein Frauenhaus Region Biel, Stiftung Opferhilfe Bern und Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern.
[2] Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP) vom 25. November 2019, Kantonale Opferhilfestrategie

Im Themenblock Sexuelle Gesundheit lernen sie, sexuelle Orientierungen nichtdiskriminierend zu benennen und die Rechte anderer zu respektieren.

Der Lehrplan 21 hält die Schulen unter dem Stichwort «Vielfalt und Gleichstellung» dazu an, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit und ihr Potential möglichst frei von Zuschreibung bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen entfalten können. Die Lehrpersonen anerkennen die verschiedenen sexuellen Orientierungen als gleichwertig und thematisieren diese im Unterricht.

Diese Präventionsmassnahmen und pädagogischen Ansätze gelten auch in den französischsprachigen Schulen des Kantons. Sie ergeben sich aus den Lernzielen des Westschweizer Lehrplans (Plan d'études romand, PER), die in den Bereichen «Geistes- und Sozialwissenschaften» und «Fächerübergreifende Bildungsbereiche» erläutert werden. Die Ziele in den Fachbereichen «Politische Bildung», «Identität», «Gesundheit und Wohlbefinden» sowie «Zusammenleben» ermöglichen es, die Thematik zu erfassen. Das fächerübergreifende Bildungsziel 35 veranschaulicht dies: «Das Anderssein anerkennen und es in seinen kulturellen, historischen und sozialen Kontext einordnen, indem man eine offene Haltung einnimmt, die dazu tendiert, missbräuchliche Verallgemeinerungen und jede Form von Diskriminierung auszuschliessen.»

Lehrpersonen haben die Möglichkeit, für ihren Unterricht Angebote von Fachstellen zu nutzen. Neben den bereits genannten Leistungspartnern der GSI ist dies insbesondere die Stiftung Berner Gesundheit, welche umfangreiche Materialien, eine Mediathek und Fachpersonen für Gruppengespräche zur Verfügung stellt.

Anlässlich der sexualpädagogischen Gruppengespräche für Schulen erhalten Jugendliche die Gelegenheit, Fragen zu LGBTQIA+, Sexualität, Vielfalt und Gleichstellung zu stellen. Ihre Fragen werden in einer anonymisierten Form der Berner Gesundheit zugestellt und in der Gruppe diskutiert und bearbeitet. Im Rahmen der sexualpädagogischen Angebote der Berner Gesundheit werden die Jugendlichen über ihre sexuellen Rechte informiert. Gemäss einer extern durchgeführten Wirkungsevaluation tragen die Gruppengespräche dazu bei, eine allfällig negative Einstellung von Jugendlichen gegenüber Homosexualität zu beeinflussen. Lehrpersonen können sich im Fall von homophoben Vorkommnissen an ihren Schulen für eine fachliche Beratung an die Berner Gesundheit wenden.

Im Auftrag der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern führt die Berner Gesundheit auch Gruppen- und Einzelgespräche mit Jugendlichen durch, die eine Strafmassnahme erhalten haben. Dies können auch Strafmassnahmen aufgrund von LGBTQIA+-feindlichen Taten oder Äusserungen sein. Das Angebot schliesst die Eltern der Jugendlichen in die Beratung und die Aufarbeitung der Straftat mit ein.

Die zur Staatskanzlei gehörende Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hat keinen Informations-, Sensibilisierungs- oder Koordinationsauftrag im Bereich der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Sie hat daher auch keine Sensibilisierungs- oder Präventionsmassnahmen betreffend LGBTQIA+-Feindlichkeiten ergriffen oder geplant.

Eine Schnittstelle besteht im Bereich der Tätigkeiten der Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffend Diskriminierung im Erwerbsleben: In die Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG, SR 101) (u.a. Weiterbildungen[3], Publikationen zum GIG[4] und Online-Datenbank zum GIG[5]) ist auch der Aspekt der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität integriert.

[3] U.a. jährliche Weiterbildung «Mit Fairness zum Erfolg. Das Gleichstellungsgesetz im Arbeitsalltag», siehe: <https://www.sta.be.ch/de/start/dienstleistungen/dienstleistungen-zur-gleichstellung/weiterbildungen-zur-gleichstellung/das-gleichstellungsgesetz-im-arbeitsalltag.html>.
[4] Z.B. Leitfaden «Das Gleichstellungsgesetz (GIG) im Gerichtsverfahren» von 2021, siehe: <https://www.gleichstellungsgesetz.ch/pdf/210622_2_Leitfaden_Gleichstellungsgesetz_Einzelseiten.pdf>.
[5] www.gleichstellungsgesetz.ch

Zu Frage 3

Die Beratungsstellen sind stets darum bemüht, den Zugang möglichst niederschwellig zu gestalten und nehmen laufend Verbesserungen vor. Zudem wird auch der Internetauftritt des Kantons Bern sowie der Leistungsvertragspartner optimiert und vereinfacht. Mit der Umsetzung der kantonalen Opferhilfestrategie sind weitere Massnahmen vorgesehen mit dem Ziel, den Zugang zu den Opferhilfestellen zu vereinfachen. So sollen durch die verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung der involvierten Akteurinnen und Akteure Synergien besser genutzt werden. Auch durch das Vorantreiben der Digitalisierung sollen möglichst viele Opfer erreicht und ein einfacher Zugang zu den Hilfsangeboten gewährleistet werden.

Die Beraterinnen und Berater unterstehen des Weiteren der Schweigepflicht gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5). Zweck von Art. 11 OHG ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen der beratenden Person und der beratenen Person zu schützen. Die Schweigepflicht bietet den Opfern und deren Angehörigen die Sicherheit, dass die bei den Beratungsstellen beschäftigten Personen über alle Wahrnehmungen absolute Diskretion wahren.

Die Fachberaterinnen und -berater der Beratungsstellen und Frauenhäuser bilden sich zudem laufend weiter, auch im Bereich LGBTQIA+. Damit sollen die Angehörigen der Regenbogencommunity optimal nach ihren Bedürfnissen unterstützt werden können.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat verweist auf die Antwort zur Frage 1, wonach jede Person einen Vorfall, den sie als Verstoss gegen die geltenden Bestimmungen empfindet, bei der nächsten Polizeistelle melden kann.

Zu Frage 5

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern wurden darüber informiert, dass mit dem Inkrafttreten des ergänzten Art. 261bis StGB am 1. Juli 2020 nun auch Personen geschützt werden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Weiter ist die Kantonspolizei Bern derzeit daran, in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der überwiesenen Motion 126-2019 «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen», interne Schulungsmassnahmen für Polizistinnen und Polizisten für das Jahr 2022 zu erarbeiten.

Zu Frage 6

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 zeigen die vielfältigen Massnahmen auf, die der Regierungsrat zum Schutz vor LGBTQIA+-Feindlichkeit ergriffen hat. Weitere Massnahmen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	162-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.231
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1419/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Eingliedern statt ausschliessen: IV-Verfahren bei psychischen Störungen

Die Invalidenversicherung (IV) unterstützt Menschen, die aus körperlichen, psychischen oder geistigen Gründen nicht mehr voll arbeiten können. Eines der Ziele ist es, Betroffenen durch gezielte Leistungen eine berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Nach einer Arbeitsunfähigkeit können die betroffenen Personen ein Gesuch um Leistungen stellen. Ein Leistungsgesuch wird in der Regel auf Empfehlung des behandelnden Arztes der arbeitsunfähigen Person gestellt. Gemäss den Informationen auf der Website der IV-Stelle des Kantons Bern[1] ist das Verfahren wie folgt: Im Anschluss an die Anmeldung findet ein Erstgespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der IV-Stelle statt. Danach folgen ein Assessmentgespräch und ein Eingliederungsplan, bevor ein Entscheid getroffen wird. Die Anerkennung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erfordert eine eindeutige Diagnose durch einen Facharzt nach einer wissenschaftlich anerkannten Klassifikation.

Gemäss Erfahrungsberichten scheint es beim Bewilligungsverfahren ein funktionales Problem zu geben. So wurden bei Gesuchen, die auf einer Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit einem psychischen Problem beruhten, entgegen den Empfehlungen von Fachärzten negative Bescheide erlassen. Das strukturelle Problem liegt darin, dass diese negativen Bescheide allein auf der Grundlage des ersten Gesprächs ausgestellt wurden, das von einem Mitarbeiter der IV[2] und nicht von einem Arzt durchgeführt wurde. Ein fachärztliches Gutachten, das einen pathologischen medizinischen Befund erhebt, eine Arbeitsunfähigkeit oder die Notwendigkeit von Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bescheinigt, die auf psychischen Gesundheitsproblemen beruht, die für einen Nicht-Fachmann nur schwer nachvollziehbar sind, sollte nicht von einem nichtmedizinischen Sachbearbeiter entkräftet werden können. Laut Informationen zum IV-Verfahren ist ein interdisziplinäres Team mit Ärzten des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) an der Untersuchung und Entscheidungsfindung beteiligt. Um eine von einem behandelnden Facharzt

[1] Anmeldung (ivbe.ch), eingesehen am 14.06.2021
[2] 4.06.d (ahv-iv.ch), Stand: 1, Januar 2015

12|00|D|v00

gestellte psychopathologische Diagnose zu entkräften, ist jedoch eine ärztliche Untersuchung durch einen Facharzt des RAD erforderlich.

Berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen sind sowohl für die betroffene Person als auch für die Gesellschaft als Ganzes wichtig, da sie der Person die Rückkehr in ein berufliches Umfeld ermöglichen. Der Bericht von Avenir Suisse mit dem Titel «Eingliedern statt ausschliessen»[3] zeigt, dass es bei der Rentenbewilligungsquote grosse Unterschiede zwischen den Kantonen gibt. Der Kanton Bern liegt unter dem kantonalen Durchschnitt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird ein IV-Entscheid für eine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit gefällt?

2. Werden bei der Prüfung aller einzelnen Fälle Fachärztinnen und Fachärzte des RAD beteiligt?

3. In welchen Situationen kann ein negativer Entscheid der IV, der einem vom behandelnden Arzt diagnostizierten psychopathologischen Befund entgegensteht, ohne weitere Rücksprache mit Fachärzten des RAD getroffen werden?

4. Gibt es negative Entscheide, die trotz Vorliegen eines ärztlichen pathologischen Befunds nur von einer bei der IV angestellten Person (ohne medizinische Ausbildung) getroffen werden können?

5. In welchen Situationen ordnet die IV-Stelle eine ärztliche Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt des RAD an und in welchen Situationen nicht?

6. Wie viele IV-Gesuche hat die IV in den letzten drei Jahren erhalten, und wie viele wurden direkt nach einem ersten Gespräch (und ohne weitere medizinische Untersuchung durch die RAD) abgelehnt? Wie viele dieser Gesuche (und Ablehnungen) betrafen Gesuche im Zusammenhang mit psychischen Problemen?

Antwort des Regierungsrates

Die IV-Stelle des Kantons Bern (IVBE) ist als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit Durchführungsorgan der ersten Säule der sozialen Sicherheit (AHV/IV/ EO/EL). Ihre Aufgabenerfüllung richtet sich nach Bundesrecht. Geschäftsführendes Organ ist der Direktor, der die IVBE auch nach aussen vertritt. Gestützt auf Artikel 76 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sowie Artikel 53 Absatz 1, Artikel 64, 64a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) wird die IVBE vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in fachlichen und in administrativen Belangen beaufsichtigt. Gemäss Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG; BSG 841.21) obliegt dem Aufsichtsrat der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Bern die Oberaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen. Die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen fallen somit weder in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch in denjenigen des Grossen Rats. Der Regierungsrat kann die Interpellantin gestützt auf die Auskünfte der IVBE trotzdem wie folgt orientieren:

Gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger (z.B. die IVBE) die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Um beurteilen zu können, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, die sich auf die Erwerbsmöglichkeiten auswirken, sind die IV-Stellen auf medizinische Sachverständige angewiesen. Dabei kann es sich um die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) oder externe Gutachterstellen handeln.

[3] Avenir Suisse 2021, Eingliedern statt ausschliessen, Zürich, Link: Eingliedern statt ausschliessen | Avenir Suisse (avenir-suisse.ch)

Frage 1
Gemäss Rechtsprechung (BGE 141 V 281) ist bei psychischen Erkrankungen die Leistungsfähigkeit mittels eines strukturierten Beweisverfahrens (Indikatorenprüfung) zu beurteilen. Dafür sind die medizinischen Sachverständigen zuständig. Die Rechtsanwendenden prüfen, ob sich diese an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten haben.

Frage 2
Bei diesen Fällen wird der RAD immer beigezogen. Gemäss Artikel 59 Absatz 2bis IVG steht er den IV-Stellen für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung.

Frage 3
Es gibt keine Konstellationen, in denen das vorstehend beschriebene strukturierte Beweisverfahren nicht zur Anwendung gelangt.

Frage 4
Nein.

Frage 5
Bei zahlreichen Gesuchen um Unterstützung bei der Eingliederung ist die Leistungspflicht aufgrund der bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten eingeholten medizinischen Berichte und Unterlagen unbestritten. Bei dieser Konstellation wird der RAD in der Regel nicht beigezogen und die Eingliederungspla-nung erfolgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Dabei handelt es sich in der Regel um die versicherte Person, ihren Arbeitgeber, den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin sowie den Krankentaggeld- oder Unfallversicherer.

In unklaren Situationen stellt die IV-Stelle dem RAD die für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs massgebenden Fragen. Der RAD entscheidet allein und abschliessend, ob für deren Beantwortung eine Untersuchung erforderlich ist oder nicht bzw. ob eine externe Begutachtung notwendig ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist es nicht zulässig, aufgrund einer Beurteilung des RAD, die ohne Untersuchung der versicherten Person erfolgte, den Anspruch auf Leistungen abzulehnen.

Frage 6
In den letzten drei Jahren hat die IVBE 14’179 erstmalige Gesuche für berufliche Massnahmen und Renten erhalten. Direkt nach einem ersten Gespräch und ohne weitere Abklärungen erfolgt nur dann eine Ablehnung, wenn die versicherte Person bereits wieder an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt ist und somit feststeht, dass keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Artikel 7 ATSG vorliegt. Es handelt sich um Einzelfälle, die in der Regel auf die im folgenden Absatz beschriebene Konstellation zurückzuführen sind. Die IVBE führt in diesen Fällen keine Statistik über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b IVG haben versicherte Personen Anspruch auf eine Rente, wenn sie während 12 Monaten ohne wesentlichen Unterbruch arbeitsunfähig waren. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Anmeldung. Meldet sich die versicherte Person später als sechs Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der IV an, führt dies zu einem "verspäteten" Rentenbeginn. Um dies zu vermeiden, animieren zahlreiche Krankentaggeldversicherer ihre Kundinnen und Kunden vor Ablauf der ersten sechs Monate mit einer Arbeitsunfähigkeit zu einer IV-Anmeldung. Dieses Vorgehen wählen sie, weil sich das Krankentaggeld um den Betrag einer allfälligen IV-Rente reduziert. Es liegt in der Natur der Sache, dass einige dieser angemeldeten Personen ohne Unterstützung der IV ihre Arbeit wiederaufnehmen können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	255/2022
Datum RR-Sitzung:	16. März 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.305
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Frühlingssession 2022. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Frühlingssession 2022 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Frühlingssession 2022. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Frühlingssession 2022

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
13	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Neuer Webauftritt des Kantons Bern: Optimierungspotenzial?	3+4
14	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in) Grivel (Biel, FDP)	Minderheitenschutz für Französischsprachige im Wahlkreis Biel-Seeland: Sind die gesetzlichen Bestimmungen genügend?	5+6
Finanzdirektion (FIN)			
3	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Ist der Regierungsrat gewillt, die Einsprachen gegen die unverhältnismässige amtliche Neubewertung der Liegenschaften, so wie in Aussicht gestellt, mit der nötigen Sorgfalt anzugehen?	7+8
10	Bösiger (Niederbipp, SVP)	Quellensteuerabrechnungen 2021	9
18	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern von selbst?	10+11
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
7	Reinhard (Thun, FDP)	Klassenzugang für Organisationen	12
9	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Wie ist es um die Sicherheit der Berner Schulnotenverwaltungssoftware bestellt?	13
23	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Fehlt es in den nächsten zehn Jahren an gymnasialem Schulraum im Raum Bern, weil dieser durch Drittangebote konkurrenziert wird?	14
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
17	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	15
20	Flück (Interlaken, FDP)	ÖV-Abgeltungen für den Kanton Bern beim Betrieb der Grimselbahn?	16
22	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Zimmermann (Frutigen, SVP)	Ausbau der Kantonstrasse ins Kiental	17
26	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schori (Bern, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP)	Kritische Fragen zur städtischen Parkplatzaufhebungsstrategie	18

28	Binggeli (Biel, SP)	Abriss am Wydenauweg 38/40 in Biel/Bienne – Was ist die Haltung des Kantons?	19

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

12	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Toter Steinadler am Fuss einer Windturbine: Kommunikation und Zusammenhänge	20
16	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Räumlich-strategisches Betriebskonzept Inforama	21
19	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne) Klauser (Bern, Grüne)	Kleinwasserkraftwerke in fremde Hände?	22
25	Kohli (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP)	Schutz ausländischer Arbeitnehmer vor Ausbeutung – Bekämpfung der Schwarzarbeit	23-25

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

1	Imboden (Bern, Grüne)	Finanzielle Unterstützung von Kindertagesstätten und Eltern während der Pandemie nötig	26+27
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum gibt es Staatsbeiträge an Organisationen, die Wahlempfehlungen abgeben?	28+29
6	Imboden (Bern, Grüne)	«Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)»: Ziele und Hintergründe?	30+31
21	Schneider (Biel, SVP)	Kapazitäten schaffen für die Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen	32
24	Zybach (Spiez, SP)	Dienstleistungen MEDPHONE	33+34

Sicherheitsdirektion (SID)

2	Imboden (Bern, Grüne)	Schikane, Fehlinformation oder pure Abschreckungspolitik gegenüber abgewiesenen Asylsuchenden in den bernischen Rückkehrzentren?	35+36
8	Hess (Nidau, FDP)	Einhaltung von Umweltschutzvorschriften bei Arbeitstätigkeiten von Fahrenden auf Abstellplätzen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen– Wer ist zuständig?	37

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

4	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Gebühren Stiftungsaufsicht	38+39
11	Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne)	Vermögenswerte von Oligarchen im Kanton Bern	40
15	Grupp (Biel, Grüne)	SAZ Bangmatte in Ins auf der grünen Wiese?	41
27	Freudiger (Langenthal, SVP)	Untergräbt das AGR die Lösung des bernischen Gesetzgebers zur Mehrwertabgabe?	42

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) Beantwortet durch: STA

Neuer Webauftritt des Kantons Bern: Optimierungspotenzial?

Seit den ersten Januartagen präsentiert sich der Kanton Bern auf seiner Website in neuem Design mit völlig veränderter Struktur. Prominent, mit Bild, wird auf der Startseite wechselnd auf ausgewählte Themen aufmerksam gemacht. Dazu kommen Stichworte, die zu aktuell besonders gefragten Themen führen, und schliesslich sind die Titel der letzten Medienmitteilungen ersichtlich. Wer auf der Startseite nach den Webseiten bestimmter Institutionen, Direktionen oder Ämter sucht, findet eine Spur davon nur mittels Anklicken des Stichworts «Über uns». Dies öffnet eine Auflistung mit folgender Reihenfolge: «Verwaltung / Dezentrale Verwaltung / Grosser Rat / Regierungsrat / Justiz / Finanzkontrolle / Datenschutzaufsichtsstelle …» Der Grosse Rat kommt auf der Startseite nicht ständig vor; die Gesetzessammlung findet man/frau in der Rubrik «Dienstleistungen». Die Suchfunktion führt zu zahllosen, zeitlich nicht geordneten Ergebnissen; die Verlinkungen funktionieren oft nicht, führen in die Irre oder in die Leere bzw. zu Fehlermeldungen. Dies nur eine unvollständige Aufzählung von Feststellungen aus den letzten Wochen…

Aufgrund solcher Eindrücke wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trägt der neue Web-Auftritt der Hierarchie und Bedeutung der Staatsgewalten ausreichend Rechnung?
2. Wer bestimmt, nach welchen Regeln welche Themen auf der Startseite prominent hervorgehoben werden?
3. Werden Suchfunktionen und Verlinkungen noch systematisch überprüft, so verbessert bzw. wiederhergestellt, dass sie auch nutzbar sind und dass die Ergebnisse von Suchmaschinen und früher erstellte Links auf externen Webseiten künftig wieder zum gesuchten Ziel führen?

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen des Projektes newweb@be wurden rund 90 kantonale Websites einer umfassenden Überarbeitung unterzogen und in ein neues und für mobile Endgeräte optimiertes Design überführt. Der Kanton Bern folgt damit den heute gängigen inhaltlichen und technischen Standards. Seit Ende Oktober 2021 ist auch das Internetportal www.be.ch online. Die Mitglieder des Grossen Rates hatten an einem Mittagsanlass am 9. März 2020 Gelegenheit, sich über das Projekt zu informieren.

1. Dass die Staatsgewalten in geeigneter Form abgebildet sind, ist eine der Zielsetzungen für das Webportal des Kantons Bern. Entsprechend sind diese direkt auf der Einstiegsseite über die Rubriken «Verwaltung und Behörden» auffindbar, gleiches gilt für die Online-Gesetzessammlungen («Belex»).

   Die Regierungsrichtlinien 2019-2022 formulierten im Ziel 2.4: «Bevölkerung, Wirtschaft, Politik und Medien nutzen das Onlineangebot des Kantons intensiv. Mit dem Projekt newweb@be wird der gesamte kantonale Webauftritt den inhaltlich und technisch sich stark verändernden Bedürfnissen der Zielgruppen angepasst.»

   Die Bedürfnisse und das Nutzungsverhalten der sehr heterogenen Zielgruppen wurden im Vorfeld des Projekts sorgfältig überprüft. Ebenso wurden die Webstatistiken der letzten Jahre ausgewertet. Daraus liessen sich zwei Prinzipen für newweb@be ableiten:

   1. «Mobile first»: Die Inhalte sind auf mobilen Endgeräten angenehm bedienbar.
   2. Relevanz vor Vollständigkeit: Die Konzentration auf die relevanten Informationen und das Weglassen von unwichtigem Ballast ist ein zentraler Aspekt für die Qualität der Dienstleistung.

Das Internetportal richtet sich primär an alle, die sich einen raschen Überblick über die Angebote des Kantons Bern im Internet und die Organisationsstruktur verschaffen wollen. Es richtet sich nicht an eine bestimmte Zielgruppe, sondern an ein breites Publikum. Wer sich einen vertieften Einblick zu den Staatsgewalten verschaffen will, findet auf dem Internetportal eine gute Übersicht über Behörden und die Verwaltung. Das Internetportal hat jedoch nicht die Aufgabe, die Hierarchie und Bedeutung der Staatsgewalten abzubilden.

2. Das Amt für Kommunikation der Staatskanzlei entscheidet aufgrund von Aktualität, Dringlichkeit und Öffentlichkeitsinteresse täglich im Newsroom darüber, welche Informationen auf welchen Kanälen des Kantons Bern erscheinen. Einer dieser Kanäle ist das Internetportal. Dessen Startseite soll nicht statisch bleiben, sondern auf die vielseitigen Dienstleistungen und Aktualitäten des Kantons aufmerksam machen, z. B. gerade jetzt auf die Session des Grossen Rates. Direktionen sind u. a. via die täglich stattfindende Newsroom-Sitzung sowie die monatlich stattfindende Webkonferenz eingeladen, aktuelle Themen dem Amt für Kommunikation zu melden. Darüber hinaus wird auch die Webstatistik berücksichtigt, die aufzeigt, welche Inhalte besonders beliebt bzw. gefragt sind.

3. Das ist der Fall. Leider funktioniert die kantonsinterne Suchmaschine noch nicht optimal. Das ist bedauerlich. Das Amt für Informatik und Organisation ist zusammen mit dem externen Leistungsanbieter mit der Fehlerbehebung beschäftigt. Links auf kantonsinterne und externe Seiten werden manuell und automatisiert regelmässig überprüft. Allerdings kann es noch eine Weile dauern bis z. B. auch Google sämtliche Inhalte aller kantonalen Websites korrekt indexiert. Die Websites der Behörden und der Verwaltung sind jedoch nach wie vor über die bekannten «Redirects» (z. B. www.be.ch/grosserrat, www.be.ch/vernehmlassungen, www.be.ch/natur usw.) schnell aufrufbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 | Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel, FDP)

Beantwortet durch: STA

Minderheitenschutz für Französischsprachige im Wahlkreis Biel-Seeland: Sind die gesetzlichen Bestimmungen genügend?

Im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland können gemäss Artikel 70 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) durch die politischen Gruppierungen «nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge» eingereicht werden. Dabei sind die Listen miteinander zu verbinden. Erreichen die «Listen der Französischsprachigen» nicht die garantierte Sitzzahl (2022 4 Sitze, 2018 3 Sitze), so wird nach Artikel 88 und 89 PRG eine Umverteilung vorgenommen.

In früheren Jahren erfolgten solche getrennten Wahlvorschläge durch die Freisinnigen (FDP/PRR) und die Sozialdemokraten (SP/PSR). Als Aufnahmekriterium für die «Welsche»-Liste galt Muttersprache Französisch bzw. im Register eingetragen für Wahlmaterial auf Französisch.

2022 erfolgten solche nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge auch durch die SVP/UDC und ABS/DBS.

Bei einigen Personen der Liste 3 UDC ist davon auszugehen, dass es sich nicht um «französischsprachige» Personen handelt. Eine diesbezügliche Bestätigung ist zum Beispiel im Artikel des Bieler Tagblatts vom 5. März 2022 auf Seite 4 zu finden.

Es besteht daher die Gefahr, dass der Minderheitenschutz für die Französischsprachigen verletzt werden könnte.

Fragen:

1. Wer hat Anrecht, auf einer Liste der «Französischsprachigen» zu kandidieren?
2. Wird die Erfüllung der Voraussetzung kontrolliert?
3. Wird eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen auch als notwendig erachtet?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach Artikel 70 des Gesetzes über die politischen Rechte können die politischen Gruppierungen im Wahlkreis Biel-Seeland «nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge» einreichen. Nach Ziffer 1.6.2 des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juni 2021 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 27. März 2022 sind die nach Sprachen getrennten Wahlvorschläge ausdrücklich als deutschsprachige bzw. französischsprachige Wahlvorschläge zu bezeichnen. Darüber hinaus gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Wer auf einer deutschsprachigen Liste kandidiert, bezeichnet sich damit implizit als deutschsprachige Person, wer auf einer französischsprachigen Liste kandidiert als französischsprachige Person. Es gilt somit das Prinzip der Selbstdeklaration.
2. Nein. Die Verantwortung, dass auf deutschsprachigen Listen deutschsprachige Kandidierende stehen und auf französischsprachigen Listen französischsprachige, liegt bei den politischen Gruppierungen. Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass eine Kontrolle der Sprachkompetenzen in einer auch sprachlich heterogen zusammen gesetzten Gesellschaft zumindest schwer umzusetzen wäre.
3. Die geltende Regelung über die Garantiesitze ist bisher bei vier Grossratswahlen zur Anwendung gekommen (2006, 2010, 2014, 2018). Die Frage ob auf deutschsprachigen Listen effektiv nur deutschsprachige und auf französischsprachigen Listen nur französischsprachige Kandidierende aufgeführt sind, hat sich bei den bisherigen Wahlen nicht gestellt. Ob aufgrund von Erfahrungen aus den Wahlen 2022 eine

andere Lösung betreffend die Sprachzuordnung der Kandidierenden gesucht werden soll, kann aus Sicht des Regierungsrats geprüft werden.

Ohnehin wird sich der Regierungsrat demnächst mit der Frage der Garantiesitze für die französischsprachige Minderheit im Grossratswahlkreis Biel-Seeland befassen. Die Staatskanzlei hatte Ende 2020 alt Regierungsrat Bernhard Pulver beauftragt zu analysieren, ob die heutige Lösung betreffend die Garantiesitze noch zweckmässig ist und diese mit möglichen Alternativen (a) zur Definition der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland und (b) zur Sicherstellung der von der Verfassung verlangten angemessenen Vertretung dieser Minderheit zu vergleichen. Im Rahmen dieses Expertenauftrags hat Bernhard Pulver mit politischen Parteien und Behörden des Wahlkreises Gespräche geführt. In einem Grundlagen-Bericht hat er diese Überlegungen und seine Einschätzung der politischen Tragfähigkeit einzelner Lösungsvarianten dargestellt. Der Regierungsrat wird voraussichtlich noch in dieser Legislatur mit dem Bericht befasst werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 — Eingereicht am: 18.02.2022

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) — Beantwortet durch: FIN

Ist der Regierungsrat gewillt, die Einsprachen gegen die unverhältnismässige amtliche Neubewertung der Liegenschaften, so wie in Aussicht gestellt, mit der nötigen Sorgfalt anzugehen?

Mit der amtlichen Neubewertung der Liegenschaften im Kanton Bern (AN 2020) sind noch viele Einsprachen unerledigt.

Der unverhältnismässige Anstieg des Wertes von etlichen Liegenschaften führt zu dramatischen Ausgangslagen für Hausbesitzer, die ihre Liegenschaft in die nächste Generation überweisen wollen. Hier handelt es sich nicht um Rendite-Verkäufe, sondern um die Wahrung von Familienbesitz. Diese betroffenen Familien wollen den Ausverkauf der Heimat verhindern bzw. in ihrem Ermessensspielraum stoppen.

Folgende Aussage der Regierung veranlasst mich, dieses Thema aufzugreifen:

«Die erhobenen Einsprachen werden sorgfältig behandelt. Sollte sich dabei herausstellen, dass die festgelegten Bewertungsnormen im Einzelfall zu unrichtigen Ergebnissen führen, was bei über 700 000 zu bewertenden Grundstücken nicht ausgeschlossen werden kann, muss das korrigiert werden. Selbstverständlich steht es auch jedem Grundeigentümer und jeder Grundeigentümerin frei, die amtliche Bewertung durch die Steuerverwaltung nach abgeschlossenem Einspracheverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen.»

Fragen:

1. Wie gedenkt die Regierung, die unerledigten Einsprachen bei der Neubewertung der Liegenschaften mit der versprochenen Sorgfalt anzugehen?
2. Ist es denkbar, bei einer Änderung des Steuergesetzes (BSG 661.11) oder des Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543) diesem Anliegen Rechnung zu tragen?
3. Was geschieht mit den unerledigten Einsprachen – auch vor dem Hintergrund der gutgeheissenen Beschwerde durch das Bundesgericht (Urteil vom 21. Dezember 2021, 2C_418/2020)?

Antwort des Regierungsrates

Die zitierte Aussage stammt aus der Antwort des Regierungsrates zur Motion 204-2020[1] «Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020», die am 4. November 2020 an den Grossen Rat überwiesen wurde. Der Regierungsrat hat damals bestätigt, dass alle Einsprachen im Zusammenhang mit der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) sorgfältig geprüft werden und allfällige Fehler korrigiert würden. Daran hat sich nichts geändert.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Die Steuerverwaltung prüft jeweils, ob die Bewertungsnormen beachtet wurden. Wurden Bewertungsnormen verletzt oder steht nachweislich fest, dass die konkrete Bewertung über dem Verkehrswert liegt, wird die Einsprache gutgeheissen.
2. Eine allfällige Änderung der gesetzlichen Grundlagen hätte keine Auswirkungen auf die (weitgehend abgeschlossene) AN20 und die Erledigung der noch hängigen Einsprachen. Die AN20 richtet sich nach

[1] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=6553e30a99064dbd8746f350f26d53bd

den Bewertungsnormen, die von der kantonalen Schatzungskommission im Hinblick auf die AN20 erlassen wurden.

3. Das Urteil des Bundesgerichts hat keinen Einfluss auf die (weitgehend abgeschlossene) AN20 und die Erledigung der noch hängigen Einsprachen. Im Übrigen könnten die Einsprechenden aus dem Urteil keine tieferen amtlichen Werte ableiten, sondern im Gegenteil höhere. Die Vorgaben des Bundesgerichts sind bei der nächsten Allgemeinen Neubewertung zu berücksichtigen. Die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesgerichts steht jedoch noch aus und ist abzuwarten, bevor über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 | Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP) | Beantwortet durch: FIN

Quellensteuerabrechnungen 2021

Die Quellensteuerabrechnungen werden fristgerecht (monatlich oder quartalsweise) durch die Arbeitgeber eingereicht. Bis heute 07.03.2022 wurden dazu vielen Unternehmen keine oder noch nicht alle Rechnungen für das Jahr 2021 gestellt. Dies verzögert die Buchhaltungsabschlüsse der Unternehmen massiv und schadet dem Finanzhaushalt des Kantons. Die Verzögerungen der Rechnungsstellung durch die Verwaltung werden von Jahr zu Jahr länger.

Fragen:

1. Warum verzögert sich die Rechnungsstellung derart lange?
2. Bis wann werden die Rechnungen gestellt?
3. Wie hoch ist der finanzielle Schaden für den Kanton Bern durch das verspätete Auslösen der Rechnungen durch die Verwaltung?

Antwort des Regierungsrates

1. Grund für die verzögerte Rechnungsstellung ist die Gesetzesrevision der Quellensteuer per 01.01.2021, die sehr umfassend war und grosse System- und Praxisanpassungen nötig gemacht hat. Daher konnte erst ab Juni 2021 damit begonnen werden, Abrechnungen für das Jahr 2021 zu erfassen.
2. Die Mitarbeitenden des Bereichs Quellensteuer arbeiten daran, die Rückstände wieder aufzuholen. Zudem werden in den kommenden Monaten Systemoptimierungen durchgeführt, die eine stärker automatisierte Veranlagung ermöglichen. Weitere Massnahmen, darunter auch ein vorübergehender personeller Ausbau, sind in Prüfung und werden zeitnah umgesetzt. Da nicht alle Abrechnungen gleichzeitig erstellt werden, kann kein exakter Zeitpunkt der Rechnungsstellung genannt werden. Sobald eine Abrechnung systemtechnisch an das Inkasso übergeben wird, erfolgt die Rechnungsstellung automatisch. Dies geschieht jeweils wöchentlich nach Erstellung der Abrechnung.
3. Dem Kanton Bern entsteht durch das verspätete Auslösen kein finanzieller Schaden. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die geschuldete Einkommenssteuer von Bund, Kanton und Gemeinde wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer (steuerpflichtige Person) durch den SSL direkt vom Lohn abgezogen und der Steuerverwaltung des Kantons Bern überwiesen. Der SSL haftet ab diesem Zeitpunkt für die in Abzug gebrachte Quellensteuer, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die Steuerverwaltung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Beantwortet durch: FIN

Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern von selbst?

Mit der Motion «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen»[2] von GLP-Grossrätin Franziska Schöni-Affolter wurde der Regierungsrat gegen seinen Willen beauftragt, im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eine Senkung der Steuern für natürliche Personen mindestens im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vorzusehen.

Der Grosse Rat hat bei der Neubewertung festgelegt, dass der amtliche Wert im Mittel (Median) bei 70 Prozent des Verkehrswerts liegen muss. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht kassiert. Somit muss der Kanton Bern eine neue Bestimmung erlassen. Diese wird, um dem Bundesgerichtsentscheid gerecht zu werden, voraussichtlich zu höheren amtlichen Werten und damit zu einem nochmals höheren Vermögenssteuerertrag beim Kanton führen.

Diese Anfrage zielt darauf ab zu erfahren, ob sich der Regierungsrat weiterhin an die erwähnte Motion hält, also den Auftrag anerkennt, auch einen in Folge des erwähnten Bundesgerichtsentscheids nochmals höheren Vermögenssteuerertrag für die Senkung des Steuertarifs für natürliche Personen und damit insbesondere der Einkommenssteuer einzusetzen.

Fragen:

1. Bis wann gedenkt der Regierungsrat, dem Grossen Rat einen neuen Entscheid vorzulegen?
2. Wird der Regierungsrat von sich aus eine Steuersenkung für natürliche Personen vorschlagen, wenn die Vorlage gemäss Frage 1 einen nochmals höheren Steuerertrag erwarten lässt?
3. Wenn nein: Betrachtet der Regierungsrat die vom Grossen Rat überwiesene Motion als erledigt?

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hatte den Ziel-Medianwert (anzustrebender amtlicher Wert im Verhältnis zum Verkehrswert) im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) per Dekret[3] auf 70 Prozent festgelegt, wogegen der Regierungsrat einen Ziel-Medianwert von 77 Prozent vorgeschlagen hatte. Gegen diesen Ziel-Medianwert von 70 Prozent war beim Bundesgericht mit der Begründung Beschwerde erhoben worden, dass dieser Wert zu tief liege. Das Bundesgericht hiess am 21. Dezember 2021 nach einer öffentlichen Beratung die Beschwerde gut, wobei die schriftliche Urteilsbegründung noch aussteht.[4] Das Bundesgericht hob nur Artikel 2 Absatz 4 im Dekret und damit den Passus mit dem Ziel-Medianwert von 70 Prozent auf. Alle übrigen Bestimmungen gelten weiterhin und die AN20 ist weiter umzusetzen.

Die Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

1. Die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids vom 21. Dezember 2021 können vom Regierungsrat erst beurteilt werden, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Danach wird er das weitere Vorgehen festlegen und insbesondere entscheiden, ob und wann dem Grossen Rat eine erneute Allgemeine

[2] Vgl. https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=84cdcf5fefef431eb9c7e8127aec81a7.
[3] BSG 661.543; https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1831
[4] MM des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021: https://wwwin.sv.fin.be.ch/intranet_sv_fin/de/index/ueber_uns/ueber_uns/aktuell.assetref/dam/documents/intranet_sv_fin/Fuehrung/de/bundesgerichtsurteil_an20_de.pdf

Neubewertung – unabhängig von der AN20 – zu beantragen ist (Art. 182 des bernischen Steuergesetzes). Diese müsste dann das Urteil des Bundesgerichts berücksichtigen.

2. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, allfällige Mehrerträge als Folge des Bundesgerichtsentscheids vom 21. Dezember 2021 wiederum dafür zu verwenden, um eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen umzusetzen.
3. Siehe Antwort zu Frage 2. Die erwähnte Motion 050-2017 bezog sich jedoch auf die AN20 und wurde durch eine Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen von 3.06 auf 3.025 per Steuerjahr 2021 umgesetzt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 | Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) | Beantwortet durch: BKD

Klassenzugang für Organisationen

Aus diversen Rückmeldungen und auch Informationen aus dem Internet habe ich erfahren, dass es in der Schweiz vorkommt, dass Organisationen oder Interessengruppen in Schulklassen den Zugang bekommen, ihre politischen Interessen weiterzugeben. Es gibt sogar Organisationen, die hierfür Geld bezahlen oder andere Naturalien zur Verfügung stellen. Ich habe die Information, dass z. B. die Stiftung Praktischer Umweltschutz mit ihrer Organisation «Pusch» sehr erfolgreich damit ist. Meine Fragen beziehen sich nur für die 1. bis 9. Klasse.

Fragen:

1. Begrüsst der Regierungsrat solche Klassenöffnungen für Organisationen bzw. ist dies erlaubt?
2. Welche Organisationen (Thema?) haben solche Anträge im Kanton Bern gestellt?
3. Welche Gelder bzw. Gegenleistungen wurden allenfalls entgegengenommen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Unterricht an den Schulen im Kanton Bern muss konfessionell und politisch neutral erfolgen. Die Schulen sind somit verpflichtet, dass der Unterricht thematisch ausgewogen erfolgt. In diesem Rahmen ist es möglich, zu Themen aus dem Lehrplan unterschiedliches Unterrichtsmaterial einzusetzen.
2. Keine. Die Verantwortung über den Unterricht liegt bei den Schulen.
3. Vgl. Antwort 2

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Beantwortet durch: BKD

Wie ist es um die Sicherheit der Berner Schulnotenverwaltungssoftware bestellt?

In jüngerer Vergangenheit konnte man in den Medien diverse Berichte über IT-Probleme lesen, die direkt oder indirekt einen Bezug zu staatlichen Akteuren aufwiesen. Dabei ging es manchmal um Datenlecks[5], die einen grossen Personenkreis betrafen, manchmal um Pannen mit Schulsoftware[6]. Die Berichte warfen kein gutes Licht auf die Informatikkompetenzen bzw. das IT-Sicherheitsbewusstsein der jeweiligen Akteure.

Dem Vernehmen nach musste die Berner Schulnotenverwaltungssoftware «Beurteilung 21»[7] im Verlauf des Jahres 2021 vorübergehend vom Netz genommen und überarbeitet werden. Grund dafür sollen grobe Sicherheitsmängel gewesen sein. So sollen die Bewertungen für Unberechtigte zugänglich und auch Veränderungen möglich gewesen sein. Die Plattform soll auch zahlreiche weitere schwere Mängel bezüglich Datensicherheit und Softwareaktualität gehabt haben.

Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass die kantonalbernische Schulnotenverwaltungssoftware im Jahr 2021 wegen grober Sicherheitsmängel vorübergehend vom Netz genommen werden musste?
2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seit dann ergriffen, um die Sicherheitsmängel zu beheben (z. B. Überarbeitung der Software, Wechsel des externen IT-Dienstleisters, externe IT-Sicherheitsanalyse)?
3. Wann und wie hat der Regierungsrat die zuständigen Grossratskommissionen über die Sicherheitsmängel informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Aufgrund verschiedener Sicherheitsmängel und Schwachstellen in der Applikation Beurteilung 21 wurde diese durch die Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. März bis am 16. April 2021 für Anwender gesperrt.
2. Nach durchgeführtem funktionalem Testing und einer Verifikation des Schutzniveaus konnte die Anwendung «Schülerbeurteilung» am genannten Datum wieder online gestellt werden.

   Um den sicheren Betrieb der Applikation «Schülerbeurteilung» gewährleisten zu können, wurde zusätzlich ein Penetrationstest durch eine externe Firma durchgeführt, um getroffene Massnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Zudem ist geplant, die bestehende Applikation in absehbarer Zeit abzulösen.
3. Es erfolgte keine Kommunikation, da keine Schäden entstanden sind.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Z. B. https://www.republik.ch/2021/03/23/wollen-sie-wissen-womit-viola-amherd-geimpft-ist.
[6] Z. B. https://www.derbund.ch/fehlende-it-kompetenzen-und-kein-gehoer-fuer-kritik-782756401047 und https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/kanton-luzern-nach-rueckzug-bei-schulsoftware-die-glp-fordert-eine-parlamentarische-untersuchungskommission-ld.2252605.
[7] Siehe https://www.beurteilung.apps.be.ch/.

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Beantwortet durch: BKD

Fehlt es in den nächsten zehn Jahren an gymnasialem Schulraum im Raum Bern, weil dieser durch Drittangebote konkurrenziert wird?

Im Raum Bern ist in den kommenden Jahren mit erhöhtem Schulraumbedarf zu rechnen.[8] Auch der Kanton ist deswegen gefordert, dafür zu sorgen, dass mehr Schulraum zur Verfügung gestellt wird, insbesondere für den Gymnasialunterricht. Daher wurden verschiedene Bauprojekte für Gymnasien aufgegleist, z. B. das Projekt «Sanierung und Ersatzneubau Neufeld».

Falls mit diesen Projekten dem Raumbedarf nicht im nötigen Mass begegnet werden kann und falls weitere Projekte nicht umsetzbar oder nicht finanzierbar sind (die Hochbau-Investitionen mussten bekanntlich schon priorisiert werden), stellt sich die Frage, ob weiterer Schulraum gewonnen werden kann, indem Drittangebote aus den Räumlichkeiten der Gymnasien an andere Standorte verschoben werden.

Fragen:

1. Reichen die bisher aufgegleisten Bauprojekte (z. B. «Sanierung und Ersatzneubau Neufeld»), um den voraussichtlichen Raumbedarf für den Gymnasialunterricht im Raum Bern bis 2030 zu decken?
2. Welche Gymnasien im Raum Bern können, nach Umsetzung der bisher aufgegleisten Bauprojekte, räumlich noch weiter ausgebaut werden?
3. Bestehen heute Drittangebote (z. B. Volksschulangebote), die während der Schulzeit in den Räumlichkeiten von Gymnasien im Raum Bern untergebracht sind und damit in Konkurrenz zu den Raumbedürfnissen für den Gymnasialunterricht stehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die bisher im Raum Bern aufgegleisten Bauprojekte (Gymnasium Neufeld und Gymnasium Hofwil) reichen nicht aus, um 21 zusätzliche Klassen aufzunehmen. Beim Projekt Neufeld kann nur die für den heutigen Klassenbestand (plus Klassen der Fachmittelschule und der Berner Maturitätsschule für Erwachsene) zusätzlich benötigte Fläche geschaffen werden. Beim Gymnasium Hofwil ist eine Erweiterung für eine Klasse pro Stufe eingeplant.
2. Die Gymnasien Kirchenfeld und Lerbermatt. Die Frage, wie viel Ausbaupotenzial jeweils vorhanden ist, wird konkret im Rahmen der Sanierungsprojekte der beiden Schulen geklärt werden müssen.
3. In den Berner Mittelschulen werden der gymnasiale sowie der FMS-Bildungsgang angeboten und an Randstunden Unterricht im Rahmen von Passerelle und Erwachsenenmatur. Hierbei handelt es sich um kantonale Angebote. Zudem werden am Gymnasium Lerbermatt gemäss der Verpflichtung in der Kantonalisierungsvereinbarung Spezsek-Klassen der Gemeinde Köniz geführt.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Vgl. «Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020», https://www.bkd.be.ch/content/dam/bkd/dokumente/de/ueber-uns/organisation/mba/publikationen/Schulraumstrategie-2030-Upgrade-2020.pdf.

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Beantwortet durch: BVD

Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg

Am 24. März wurden Öffentlichkeit und Presse informiert, dass die BLS AG die Planung für die neue Werkstätte im Chliforst gestoppt hat und nun den Ausbau der Werkstätte Oberburg als Alternative prüft. Die Zufahrt zur heutigen BLS-Werkstätte erfolgt durch das Burgdorfer Südquartier. Die Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner gilt es frühzeitig zu erfassen und anzuhören. Die Ankündigung der BLS führte zudem zu Verzögerungen beim projektierten Radweg Oberburg-Hasle.

Fragen:

1. Wie soll das BLS-Areal in Oberburg während der allfälligen Bauphase strassenseitig erschlossen werden?
2. In welcher Form werden die Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner aufgenommen?
3. Wann wird dem Grossen Rat ein überarbeitetes Projekt für den Radweg Oberburg-Hasle unterbreitet?

Antwort des Regierungsrates

Die BLS AG hat vor kurzem kommuniziert, dass sie die laufende Planung für die neue Werkstatt in Chlyforst stoppt und nun den Ausbau der Werkstätte in Oberburg plant. Der Regierungsrat hat von diesem Entscheid Kenntnis genommen und kann ihn angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit für die zeitgerechte Bereitstellung einer Werkstätte nachvollziehen.

Die BLS AG wird nun am Standort Oberburg rasch möglichst ein Projekt ausarbeiten und dabei selbstverständlich auch die Anwohnerinnen und Anwohner sowie alle anderen Beteiligten einbinden.

Zu den konkreten Fragen äusserst sich der Regierungsrat in Absprache mit der BLS AG wie folgt:

1. Die Frage der Erschliessung des Areals während einer allfälligen Bauphase ist derzeit Gegenstand der laufenden Planung der BLS AG. Zurzeit sind noch keine konkreten Angaben möglich.
2. Die BLS AG wird den direkten Austausch mit den Anwohnern im Rahmen von Inforamtionsanlässen sicherstellen. Ein erster Anlass ist in Planung. An diesem sowie nachfolgenden Anlässen werden die Anwohner, der Quartierverein Burgdorf Süd, die Mieter der Schrebergärten sowie weitere Interessierte Fragen und Anliegen einbringen können.
3. Als Folge der Pläne für eine neue Werkstätte in Oberburg muss das Projekt für den Radweg Oberburg-Hasle überarbeitet und neu aufgelegt werden. Zurzeit kann noch keine verbindliche Zeitangabe gemacht werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) Beantwortet durch: BVD

ÖV-Abgeltungen für den Kanton Bern beim Betrieb der Grimselbahn?

Der Regierungsrat unterstützt den Bau des Grimselbahntunnels. Da die Investitionen für den Bau durch den Bund erfolgen, belastet diese Investition den Finanzhaushalt des Kanton Bern nicht direkt.

Was den Kanton Bern belasten wird, sind die ÖV-Abgeltungen, die zu bezahlen sind, falls der Tunnel gebaut und mit Regionalverkehr betrieben wird.

Fragen:

1. Wie hoch würden die ÖV-Abgeltungen für den Kanton Bern für den Bahnbetrieb sein?
2. Wie viel Geld hat der Kanton Bern bis heute für Abklärungen im Zusammenhang mit der geplanten Grimselbahn bereits ausgegeben bzw. bewilligt?
3. Würde nebst dem Bahnbetrieb auch der Busbetrieb im Sommer wie im Winter im heutigen Umfang mit Abgeltungen unterstützt?

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Projekt Grimselbahn sollen die Bahn und die Hochspannungsleitungen als gebündelte Infrastruktur realisiert werden. Das Vorhaben verbessert die Erreichbarkeit der Regionen Oberhasli und Obergoms, unterstützt den Tourismus und verbessert den Landschaftsschutz. Die Grundsatzentscheide zum Bau der Grimselbahn werden auf Bundesebene getroffen, voraussichtlich 2023. Bei positiven Entscheiden wird die Realisierung mit Bundesmitteln aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert.

1. Die jährlichen Betriebsbeiträge für die Bahn zu Lasten des Kantons Bern werden auf rund 1,5 Millionen Franken/Jahr geschätzt. Gleichzeitig würden sich aber die Abgeltungen an die heutige Buserschliessung reduzieren (vgl. Antwort auf Frage 3).
2. Der Kanton Bern hat Vorarbeiten sowie die Projektentwicklung mit Beiträgen in der Höhe von 1,25 Millionen Franken unterstützt.
3. Im Fall einer Bahnerschliessung von Guttannen müsste die Buserschliessung von Guttannen überprüft werden. Eine deutliche Angebotsreduktion oder die Aufhebung der Linie ist ein wahrscheinliches Szenario, da Guttannen durch die Bahn wesentlich besser erschlossen würde als dies heute der Fall ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 — Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Ausbau der Kantonstrasse ins Kiental

Der Kanton plant im Moment den Ausbau der Kientalstrasse. Der Ausbau der Kantonsstrasse ist für die Volkswirtschaft und insbesondere für die Forstwirtschaft in der Region von grosser Bedeutung.

Beim OIK I wurde aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen die verschiedenen Kantonsstrassenprojekte neu priorisiert!

Fragen:

1. Wie sieht der detaillierte Terminplan für den Ausbau der Kantonsstrasse ins Kiental aus?
2. Hat die kantonale Priorisierung im Strassenbau Auswirkungen auf den Terminplan?
3. Wie weit sind die einzelne Projekte ausgearbeitet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Terminplanung sieht wie folgt aus: Die bereits laufenden und der Gemeinde Reichenbach bekannten Projekte (Auflistung in Antwort zu Frage 3) werden planmässig bis 2028 realisiert.

   Die Überprüfung der gesamten Kientalstrasse hinsichtlich des von der Region gewünschten Ausbaus der Strasse für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen hat ergeben, dass hierzu noch weitere Massnahmen nötig sind. Insbesondere müssen die Durchlässe beidseitig der Schwarzbachbrücke umfassend saniert und die Lehnenbrücke Rufenen verstärkt oder ersetzt werden. Ausserdem müssen bei sieben talseitigen Stützmauern (von 41) Massnahmen zur Instandsetzung und/oder Verstärkung vorgenommen und rund 300 m Böschungen verstärkt werden.

2. Ja, sie hat Auswirkungen. Da im ganzen Kanton in erster Priorität Bauwerke saniert werden müssen, die sich in einem schlechten Zustand befinden und dies bei einigen der oben erwähnten, zusätzlichen Massnahmen nicht der Fall ist, werden diese Projekte in absehbarer Zeit nicht gestartet werden können. Deshalb ist der Zeitpunkt, wann die Gewichtsbeschränkung auf der Kientalstrasse für den allgemeinen Verkehr aufgehoben werden kann, derzeit noch offen. Ausnahmetransporte sind im bisherigen Mass nach wie vor möglich.

3. Der Stand der laufenden Projekte ist:

   3.1 Erneuerung Bütschi – Stinkhalti, Lehnenbrücken Stinkhaltiwald 1 – 4: Der Entwurf des Vorprojekts liegt vor; die Realisierung erfolgt voraussichtlich im 2025 – 2026
   3.2 Erneuerung Chlappergasse – Bütschi: Erarbeitung Vorprojekt ist wegen fehlender, personeller Ressourcen sistiert; die Realisierung ist im 2027 – 2028 geplant
   3.3 Ersatz Reichenbachbrücke: Die Projektierung unter Federführung der Schwellenkorporation ist im Gang; der Ersatz der Brücke ist im 2025 geplant
   3.4 Instandsetzung Brücke Richtigraben: Bauprojekt ist in Arbeit; die Realisierung erfolgt voraussichtlich im 2023
   3.5 Ersatz Erlibachbrücke: Vorprojekt ist in Arbeit; falls die Gemeinde die Gefahrenkarte zeitgerecht überarbeiten wird, kann die Realisierung im 2024 erfolgen

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schori (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Kritische Fragen zur städtischen Parkplatzaufhebungsstrategie

Die Stadt Bern will auch aus Gründen der Erreichung der städtischen Klimaschutzziele, aber auch, weil sie zu breite E-Kehrichtabfuhrfahrzeuge einsetzte, viele Parkplätze in den Aussenquartieren aufheben. Es wird von Seiten der Stadt auch behauptet, dass die Feuerwehr nicht mehr durchkommen könnte, obwohl dies bisher unproblematisch war; die Stadt verfügt zudem über schmalere spezielle City-Feuerwehrfahrzeuge.

Im unteren Kirchenfeld gibt es bekanntlich keine Parkeinstellhallen, auch verfügen nur wenige Liegenschaften über eine Garage. Gleichwohl sollen dort um 30 % der Laternengaragen aufgehoben werden.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Aufhebung massiver Parkplätze in den Aussenquartieren der Stadt Bern (z. T. Wegfall von 30 %) als in kantonalem Interesse?
2. Werden hier nicht die auf ein Auto angewiesenen Personenkreise (z. B. Leute Baugewerbe / Personen im Sicherheitsbereich, Gesundheitswesen, Schichtarbeiter etc.) aus der Stadt verdrängt?
3. Wäre es nicht wichtiger, dass die Stadt anstelle der Einhaltung der städtischen Klimaziele Fahrzeuge für die Blauchlichtorganisationen und Kommunen anschafft, die auch kleine Strassen befahren können (Ein Vollbrand stösst mehr CO_2 aus als eine Einsatzfahrt mit Dieselfahrzeug!)

Antwort des Regierungsrates

1. Die Frage der Aufhebung von Parkplätzen in den Aussenquartieren der Stadt Bern betrifft grundsätzlich städtische Quartierstrassen und liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt Bern. Ein kantonales Interesse an dieser Frage erkennt der Regierungsrat nicht.
2. Es ist an der Stadt Bern, im Rahmen der Aufhebung von Parkplätzen die betroffenen Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen.
3. Es liegt in der Verantwortung der Stadt Bern festzulegen, mit welchen Massnahmen sie die städtischen Klimaziele erreichen will und welche Fahrzeuge sie für die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben benötigt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Binggeli (Biel, SP) Beantwortet durch: BVD

Abriss am Wydenauweg 38/40 in Biel/Bienne – Was ist die Haltung des Kantons?

Im August 2006 wurde das leerstehende Haus am Wydenauweg 38/40 vom Kanton Bern gekauft, da es dem nationalen Strassenprojekt A5 hätte weichen müssen (was ja jetzt obsolet ist).

Im Winter 2020/21 wurden im «Labiu», das einen Zwischennutzungsvertrag mit der Stadt Biel am Wydenauweg 38 und 40[9] hat, Mängel beim Brandschutz festgestellt. Für deren Behebung wäre laut dem städtischen Feueraufseher eine grössere Sanierung nötig. Weil das Mieterkollektiv befürchtete, dass die Sanierung mit zu hohen Kosten geplant wird, bot es der Stadt von Anfang seine Hilfe an. Denn einerseits ist das Kollektiv vertraglich für den Unterhalt zuständig und andererseits wohnen im «Labiu» Handwerkerinnen und Handwerker, die viele der Arbeiten fachgerecht ausführen könnten. Doch es fand kein Dialog statt, und nun erhielten sie am 12. Januar dieses Jahres die Kündigung.

Nun soll das Haus so bald wie möglich abgerissen werden, obwohl nie wirklich kommuniziert wurde, was mit dem Perimeter nachher geschehen soll. Das für alle Menschen offene Haus hat eine Notschlafstelle mit sechs Schlafplätzen für Kurzzeitgäste und bietet einen grossen sozialen Mehrwert für die Stadt Biel.

Fragen:

1. Was ist die mittel- und langfristige Planung des Kantons mit diesem Grundstück?
2. Bleibt dieses Grundstück im Besitz des Kantons oder ist geplant, dieses zu verkaufen?

Antwort des Regierungsrates

Das leerstehende Haus am Wydenauweg 38/40 befindet sich im Besitz des Kantons Bern. Es wurde schon vor längerer Zeit für die Realisierung des Westasts erworben. Das Gebäude wurde während vielen Jahren der Stadt Biel für Zwischennutzungen zur Verfügung gestellt. Es erfüllt nun die sicherheitsrelevanten Anforderungen von Gebäudeversicherung und Feuerwehr nicht mehr. Weil eine Sanierung zu teuer wäre, muss das Haus aus Sicherheitsgründen abgerissen werden. Aus diesem Grund war der Kanton gezwungen, das Hauptmietverhältnis zwischen dem Kanton und der Stadt Biel per Ende Juni 2022 aufzulösen. Die Stadt Biel hat wiederum den aktuellen Zwischennutzungsvertrag mit dem Mieterkollektiv gekündigt.

1. Dieses Areal soll für die geplante Standortkonzentration des Gymnasiums Biel / Bienne am Strandboden entwickelt werden.
2. Nein, es ist kein Verkauf geplant. Es ist eine Nutzung im Rahmen der Gesamtplanung des Bildungsstandorts Biel vorgesehen (siehe Frage 1).

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Siehe https://oerebview.apps.be.ch/#!/d/CH373513644668

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 | Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) | Beantwortet durch: WEU

Toter Steinadler am Fuss einer Windturbine: Kommunikation und Zusammenhänge

Im November 2021 ist in der Nähe des Windkraftwerks auf dem Mont Crosin im Berner Jura ein toter Steinadler aufgefunden worden. Gegen Ende Januar machten zuerst BirdLife und dann verschiedene Medien den Fall publik, und das Jagdinspektorat bestätigte der «Berner Zeitung», dass der Adler vermutlich durch eine Windturbine tödlich getroffen worden sei. Die kantonalen Behörden hätten den Fall nicht selber publik gemacht, «weil nur schon im Verkehr jährlich Tausende Wildtiere ihr Leben verlören, auch geschützte Arten.» Diese Informationspraxis hat Kritik ausgelöst. In der neuesten Ausgabe des Magazins «Die Umwelt» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wird dargelegt, dass grosse Vögel (neben Greifvögeln auch Eulen) häufig durch Stromschläge auf bestehenden Masten und Freileitungen getötet werden.

Zur Klärung der Informationspolitik und zur Einordnung des Vorfalls wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nach welchen Grundsätzen werden der Wildhut gemeldete und statistisch erfasste Todesfälle von geschützten Wildtieren – im Einzelfall und/oder periodisch – publik gemacht?
2. Sind dem Kanton in den letzten Jahren weitere Fälle von toten Greifvögeln, Eulen und anderen zahlenmässig besonders vulnerablen Vogelarten gemeldet worden?
3. Wie werden die dabei festgestellten Todesursachen beurteilt?

Antwort des Regierungsrates

1. Es besteht eine gesetzliche Pflicht, sämtliche toten Wildtiere (sog. Fallwild) der Wildhut zu melden (Art. 23 Jagdverordnung (JaV), 23 BSG 922.111). Diese Tiere werden statistisch erfasst, und die Daten werden interessierten Kreisen (z. B. Medienschaffende, Wissenschaft) auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
2. Allein im Jahr 2021 wurden zwei Steinadler, drei Wanderfalken, 40 Waldkäuze, 18 Schleiereulen, über 40 Turmfalken, ca. 300 Mäusebussarde sowie zahlreiche weitere Tag- und Nachtgreifvögel tot gemeldet und statistisch erfasst.
3. Meistens kann der Wildhüter die Todesursache aufgrund der äusseren Umstände und seiner Erfahrung selber feststellen. Besteht der Verdacht auf eine Krankheit, eine strafbare Handlung oder bleibt die Todesursache unbekannt, wird der Tierkörper zur weiteren Untersuchung ins Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) der Universität Bern gebracht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Beantwortet durch: WEU

Räumlich-strategisches Betriebskonzept Inforama

Am 5. Juli 2019 hat der Regierungsrat Folgendes kommuniziert:

Die Landwirtschaftsschule Inforama soll ein räumlich-strategisches Betriebskonzept erhalten. Dazu gehört eine Standort-Strategie für jeden der sechs Inforama-Standorte.

Der Kanton Bern lässt von einem externen Fachbüro ein räumlich-strategisches Betriebskonzept für das Inforama erstellen, die grösste Landwirtschaftsschule der Schweiz. Auf diese Weise will der Kanton Bern sicherstellen, dass Investitionen zur richtigen Zeit am richtigen Ort erfolgen.

Zum räumlich-strategischen Betriebskonzept wird eine Standort-Strategie für jeden der sechs Inforama-Standorte gehören. Die Arbeiten beginnen in den kommenden Wochen. Bis Mitte 2020 soll ein Masterplan vorliegen.

Mittlerweile ist März 2022 und es liegt noch kein Masterplan vor.

Fragen:

1. Wann gedenkt der Regierungsrat das erarbeitete räumlich-strategische Betriebskonzept der Öffentlichkeit zu präsentieren?
2. Wieso ist der Regierungsrat mit der Erarbeitung des Masterplans derart in Verzug (mittlerweile fast zwei Jahre)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat wird dieses Geschäft voraussichtlich in den nächsten Monaten behandeln.
2. Das Betriebskonzept inklusive Masterplan wurde im Herbst 2020 dem Gesamtprojektausschuss und anschliessend dem Auftraggeber präsentiert. Diese haben davon Kenntnis genommen und gleichzeitig ergänzende Abklärungen verlangt. Seit Herbst 2020 wurden unter anderem die möglichen Varianten verfeinert, die verwaltungsinternen Kostenschätzungen durch externe Expertisen validiert und für die verbliebenen Varianten des Masterplans Vollkostenrechnungen erstellt. Diese zusätzlichen Abklärungen haben die Entscheidungsgrundlagen deutlich verbessert und erst die Voraussetzungen für die Befassung der Regierung geschaffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Klauser (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Kleinwasserkraftwerke in fremde Hände?

Die Wasserkraftwerke Augand, Sousbach und Arvigo (Bausumme gut 120 Mio.) sollen in die BKW Kleinwasserkraftwerke AG ausgegliedert werden. Ein Investor der 80 % Anteile an der neuen AG halten soll, hat wohl im Laufe des Februars sein definitives Angebot eingereicht, und die Konzernleitung wird im März über den Zuschlag entscheiden.

Fragen:

1. Müssen die Konzessionen, die der BKW erteilt wurden, auf den neuen Hauptaktionär übertragen werden?
2. Kennt der Regierungsrat den Investor? Und erfüllt dieser die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, um den Betrieb und damit eine möglichst sichere Stromversorgung sicherzustellen?
3. Wird die Stromversorgung aus Sicht des Regierungsrates für den Kanton Bern sicherer, wenn in Zukunft Investoren mitentscheiden?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, auf die neue Besitzerin; z. B. auf die neue Aktiengesellschaft.
2. Gemäss Auskunft der BKW AG hat diese in der Zwischenzeit entschieden, mit mindestens 51 % Mehrheitsaktionärin der BKW Kleinwasserkraftwerk AG zu bleiben. Der definitive Investor für die restlichen maximal 49 % steht noch nicht fest. Die BKW wird jedoch unabhängig vom künftigen Minderheitsaktionär die Betriebsführung bei sich behalten. Somit besteht keine Notwendigkeit, dass der/die neue Investor/in eine fachliche Voraussetzung erfüllt.
3. Die Eigentümerschaft einer Produktionsanlage hat auf die Versorgungssicherheit keinen wesentlichen Einfluss. Die Produktion von Strom ist immer ortsabhängig und kann aus physikalischen Gründen nicht verschoben werden. Zudem sind die Wasserkraftwerke an die Bedingungen der Konzession und den Vorgaben und Regulierungen von Elcom und Swissgrid verpflichtet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 | Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Kohli (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Schindler (Bern, SP)

Beantwortet durch: WEU

Schutz ausländischer Arbeitnehmer vor Ausbeutung – Bekämpfung der Schwarzarbeit

Im Kanton Bern kontrolliert die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse. Sie kontrolliert, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr eingehalten werden, und bekämpft Schwarzarbeit. Immer wieder erschüttern gravierende Fälle der Ausbeutung, insbesondere in den Risikobranchen des Gast-, Bau-, Coiffeur- und Freizeitgewerbes sowie der privaten Pflegeleistungen.

Der letzte – medial bekannt gewordene – Fall Ende Januar 2022 betrifft zwei Gastrolokale in der Stadt Bern, wobei die Ausbeutung übermässige Arbeitslast, geringen Lohn und unwürdige Unterbringung umfasste. Beteiligt waren gemäss Medienberichten die Arbeitsmarktkontrolle, das Lebensmittelinspektorat des Kantons Bern sowie die Fremdenpolizei und die Gewerbepolizei der Stadt Bern. Wie daraus erkennbar, bestehen in der Stadt Bern grundsätzlich genügend Ressourcen und Amtsstellen, um die Kontrollen durchzuführen.

Insbesondere in mittelgrossen Gemeinden fehlt hingegen die nötige Infrastruktur, um die Kontrollen zielführend abzuwickeln.

Um Klarheit darüber zu erhalten, welche Branchen tatsächlich betroffen sind, wie tatsächlich im Kanton Bern und den jeweiligen Gemeinden kontrolliert wird und ob öffentliche Kennzahlen zur öffentlichen Kontrolle beitragen könnten, wird der Regierungsrat höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im ganzen Kanton und insbesondere in mittelgrossen Gemeinden des Kantons Bern regelmässig professionelle Kontrollen durchgeführt werden können?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zweckmässigkeit von regelmässigen öffentlichen Kennzahlen betreffend Anzahl und Ergebnis durchgeführter Kontrollen?
3. Welche Branchen sind von Kontrollen betroffen (in Prozenten)?

Antwort des Regierungsrates

Die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) ist als Verein organisiert und führt im Auftrag des Kantons Bern sowie zahlreicher paritätischer Kommissionen Kontrollen zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch. Im Auftrag des Kantons Bern führt sie zusätzlich Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch.

1. Die Kontrollen erfolgen schwergewichtig in denjenigen Branchen, in denen erfahrungsgemäss vermehrt Verstösse registriert wurden. Die regionale Verteilung der Kontrollen spielt dabei auch eine Rolle, ist aber abhängig vom Vorhandensein konkreter Unternehmen in den entsprechenden Branchen.
2. Für den Regierungsrat ist die Transparenz über die Tätigkeit der Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) wichtig. Die Anzahl der Kontrollen und die Anzahl der damit verbundenen Verstösse werden jährlich im Bericht «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt» veröffentlicht, den das Amt für Arbeitslosenversicherung und das Amt für Wirtschaft gemeinsam publizieren.

3. Kontrolltätigkeit der Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

Kontrollen flankierende Massnahmen: Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (nicht ave GAV)

	2020		2021	
	Anzahl Kontrollen	Anteil	Anzahl Kontrollen	Anteil
Maschinenbau	456	30.9 %	403.5	34.4 %
Schreiner*	-	-	215	18.3 %
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe	125.5	8.5 %	163	13.9 %
Detailhandel	156	10.6 %	148.5	12.7 %
Dienstleistungen	282.5	19.2 %	111	9.5 %
Landwirtschaft	111	7.5 %	42	3.6 %
Gartenbau	70.5	4.8 %	21	1.8 %
Transport	37.5	2.5 %	20	1.7 %
KITA / TFO	49	3.3 %	19	1.6 %
Hauswirtschaft	64	4.3 %	12.5	1.1 %
Industrie/Gewerbe	19	1.3 %	12	1.0 %
Diverse inkl. Pflege	26.5	1.8 %	1	0.1 %
Überwachung / Sicherheit	6	0.4 %	0	0.0 %
*Personalverleih***	*70*	*4.8 %*	*5*	*0.4 %*
Total mit Personalverleih	1473.5	100 %	1173.5	100 %
Total (ohne Doppelzählungen)	1403.5		1168.5	

Quelle: AMKBE

Hinweise:
- Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0.5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer ganzen Kontrolle.

* Schreiner: 2020 existierte noch ein ave GAV. Aus diesem Grund werden die Kontrollen in der ave GAV-Statistik aufgeführt (siehe unten).

**Personalverleih: Die Kontrollen im Personalverleih sind im Total der entsprechenden Einsatzbranchen enthalten.

Kontrollen flankierende Massnahmen: Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV)

	2020		2021	
	Anzahl Kontrollen	Anteil	Anzahl Kontrollen	Anteil
Metallgewerbe	174	12.3 %	173	17.4 %
Bauhauptgewerbe / Holzbau	177	12.5 %	163	16.4 %
Maler und Gipser	190	13.5 %	158	15.9 %
Elektriker	129	9.1 %	145	14.6 %
Haustechnik	130	9.2 %	84	8.5 %
Personalverleih	62	4.4 %	63	6.4 %
Plattenleger, Ofen	55	3.9 %	51	5.1 %
Isoliergewerbe	27	1.9 %	33	3.3 %
Coiffure-Gewerbe	33	2.3 %	24	2.4 %
Reinigung	28	2.0 %	18	1.8 %
Decken- und Innausbau	26	1.8 %	17	1.7 %
Marmor und Granit	22	1.6 %	17	1.7 %
Ausbaugewerbe Westschweiz	20	1.4 %	16	1.6 %
Gebäudehüllengewerbe	19	1.3 %	16	1.6 %
Gerüstbau	15	1.1 %	14	1.4 %
Schreiner*	305	21.6 %	-	-
Total	1412	100 %	992	100 %

Quelle: AMKBE

Hinweise:
- Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0.5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer ganzen Kontrolle.
* Schreiner: 2021 wurde der GAV nicht allgemeinverbindlich erklärt. Aus diesem Grund werden die Kontrollen in der nicht ave GAV-Statistik aufgeführt (siehe oben).

Kontrollen gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

	2020		2021	
	Anzahl Kontrollen	Anteil	Anzahl Kontrollen	Anteil
Baugewerbe	236	32.3 %	190	29.3 %
Gastgewerbe	133	18.2 %	120	18.5 %
Personalverleih	56	7.7 %	72	11.1 %
Handel	51	7.0 %	51	7.9 %
Industrie / Gewerbe	30	4.1 %	25	3.9 %
Diverse	225	30.8 %	191	29.4 %
Total	731	100 %	649	100 %

Quelle: AMKBE

Hinweise:
- Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0.5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer ganzen Kontrolle.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 — Eingereicht am: 15.02.2022

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) — Beantwortet durch: GSI

Finanzielle Unterstützung von Kindertagesstätten und Eltern während der Pandemie nötig

Die Omikron-Welle hat die Kindertagesstätten stark getroffen. Personalausfälle, Quarantänen und vorübergehende Schliessungen waren die Folge. Dabei sind Kindertagesstätten ein zentraler Betreuungspfeiler für die Eltern und systemrelevant. Die besondere Situation hat sowohl für die Kindertagesstätten finanzielle Folgen wie auch für die Eltern, die für Betreuungsleistungen bezahlen sollen, die gar nicht mehr erbracht werden konnten.

Gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV) vom 22.4.2020 hatte sich die GSI für zwei Monate an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt und hatte den Eltern im Lockdown keine Gebühren erhoben.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Elternbeiträge während den omikronbedingten Schliessungen und Einschränkungen der Kitabetreuung zu erlassen?
2. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die systemrelevanten Kindertagesstätten für ihre Zusatzaufwendungen (Aushilfen etc.) zu entlasten?
3. Welche Auswirkungen hat die Coronapandemie auf die finanzielle Stabilität der Kindertagesstätten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat im April 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) erlassen. Grund für die ausserordentliche Unterstützung der familienergänzenden Betreuungsinstitutionen war der Appell von Bund und Kanton, die Kinder während des Lockdowns zu Hause zu betreuen. Parallel dazu wurden Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) angewiesen, die Betreuung von Kindern, die nicht zuhause betreut werden konnten, weiterhin zu gewährleisten.

   Die finanziellen Unterstützungsleistungen waren, gestützt auf die CKKBV, zeitlich beschränkt. Mit der Medienmitteilung vom 28. April 2020 wurde der Appell, die Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen, aufgehoben. Auch wurde beschlossen, dass eine Vollbelegung ab dem 17. Mai 2020 wieder möglich ist. Am 20. Mai 2020 hat zudem der Bundesrat eine Verordnung zur Unterstützung der Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen und die Dauer der Ausfallentschädigung vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt haben Bund und Kanton keine Schliessungen mehr angeordnet. Somit wurden auch keine Kosten mehr übernommen für Plätze, die nicht angeboten oder nicht in Anspruch genommen wurden.
2. Der Regierungsrat ergreift aktuell keine besonderen Massnahmen zur finanziellen Entlastung der Kitas. Es greifen die Instrumente des Bundes und Leistungen der Sozialversicherungen. Personen, die sich in Isolation befinden, erhalten nach wie vor eine Lohnentschädigung. Bis zum 17. Februar 2022 konnte unter anderem Erwerbsausfall infolge Betriebsschliessung geltend gemacht werden. Bis Ende März 2022 besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn besonders gefährdete Personen unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht befreit werden müssen.

Der Kanton Bern hat im Laufe der Pandemie die Betreuungseinrichtungen fortwährend unterstützt, bspw. in organisatorischen Belangen zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder bei der Erstellung von Schutzkonzepten. Auch hat sich der Kanton dafür eingesetzt, dass Mitarbeitende von Kindertagesstätten und Tagesfamilien frühzeitig Zugang zur Impfung und einen erleichterten Zugang zu Testmöglichkeiten erhielten, ähnlich wie das auch im obligatorischen Schulbereich geschehen ist.

3. Dem Kanton Bern liegen keine Informationen zur finanziellen Lage der Kitas vor. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse) führt seit Beginn der Corona-Pandemie Umfragen zur Auswirkung der Krise in den familien- und schulergänzenden Betreuungsorganisationen durch. Gemäss der letzten publizierten Erhebung vom Juli 2021 hatte sich die finanzielle Lage seit Ausbruch der Pandemie insgesamt verbessert und sie wurde optimistischer eingeschätzt als direkt nach dem Lockdown. Unter den Befragten gaben 90 Prozent an, über ausreichend Mittel zu verfügen und mehr als die Hälfte bejahte, den Betrieb noch länger als sechs Monate aufrecht erhalten zu können. Die nächste gemeinsame Umfrage von SODK, Kibesuisse und Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV findet im März 2022 statt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 03.03.2022

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortet durch: GSI

Warum gibt es Staatsbeiträge an Organisationen, die Wahlempfehlungen abgeben?

In einem Newsletter empfiehlt die Kantonale Behindertenkonferenz Bern (KBK) insgesamt sieben Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in den Grossen Rat am 27. März. Die KBK erhält jährlich einen Staatsbeitrag von 250 000 Franken. Unter anderem werden gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton damit auch die allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, der Betrieb der Verbands-Website usw. finanziert.

Fragen:

1. Werden der Newsletter und die damit zusammenhängende Infrastruktur (CMS) gemäss Leistungsvereinbarung ebenfalls über den Staatsbeitrag finanziert?
2. Findet es der Regierungsrat richtig, dass Organisationen wie die KBK, die Staatsbeiträge erhalten oder wie im Falle der KBK sogar hauptsächlich von Staatsbeiträgen leben, überhaupt Wahlempfehlungen abgeben?
3. Ist die parteipolitische Neutralität von subventionierten Organisationen kein Gegenstand der kantonalen Leistungsverträge?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Öffentlichkeitsarbeit der kbk beinhaltet die Bereitstellung der eigenen öffentlich zugänglichen Medien und Publikationen.

   Mit den kbk-Informationen und der Website informiert die kbk Menschen mit Behinderungen über sozial- und gleichstellungspolitisch relevante Entwicklungen und stellt diese Informationen den Mitgliederorganisationen zur Verfügung, mit dem Ziel diese einem breiteren Kreis von Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Zusätzlich richten sich die Informationen auch an einen erweiterten Kreis von Interessierten, mit dem Ziel, diese für die Anliegen der Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und zu informieren.

   Die Öffentlichkeitsarbeit der kbk wird mit 130 000 Franken mitfinanziert.

2. Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass kantonale Mittel nicht entgegen den Bestimmungen der Leistungsverträge für politische Aktivitäten eingesetzt werden. Die GSI wird diese Frage mit der kbk besprechen.

3. In sämtlichen Leistungsverträgen mit Organisationen des Behindertenbereiches, somit auch im Leistungsvertrag mit der kbk, ist folgendes festgehalten:

   «Die Leistungserbringerin hält bei der Erbringung ihrer Leistungen den Grundsatz der konfessionellen und politischen/weltanschaulichen Neutralität ein.»

Es besteht die Absicht, diese Formulierung ab 2023 auch in alle Leistungsverträge der Institutionen des Behindertenbereiches zu übernehmen. Es finden jährliche Controlling-Gespräche statt, in welcher die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen überprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) Beantwortet durch: GSI

«Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)»: Ziele und Hintergründe?

Gemäss Projektauftrag wurde das Amt für Integration und Soziales (AIS) im Dezember 2020 mit der Leitung des Projekts AI-BE beauftragt: *Mit dem «strategisch bedeutsamen» Projekt AI-BE verfolgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) des Kantons Bern gemeinsam das Ziel, die arbeitsfähigen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sowie die Kundinnen und Kunden der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) mit einem hohen Aussteuerungsrisiko bei ihrer raschen und nachhaltigen Integration im ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Für die Zielgruppe der 16- bis 25-Jährigen steht die Ausbildung im Vordergrund.*

Gemäss Informationen sind «mehr Wettbewerb» und ein Wechsel der Finanzierung geplant. Im Detailkonzept ist eine «breite Vernehmlassung» angekündigt. Aktuell läuft eine sehr kurzfristige «Konsultation». (Publikation 25.2.22; Frist 18.3.22)

https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/optimierung-arbeitsintegration.html

Anscheinend ist eine neue gesetzliche Grundlage dazu nötig, die im Rahmen des (erst kürzlich verabschiedeten) Gesetzes über die sozialen Leistungen (SLG) geschaffen werden muss.

Fragen:

1. Was sind die Ziele der «Optimierung Arbeitsintegration»?
2. Braucht die «Optimierung Arbeitsintegration» eine Revision des Gesetzes über die sozialen Leistungen (SLG)?
3. Wann findet dazu die (öffentliche) Vernehmlassung statt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ziele

   Das Projekt Optimierung Arbeitsintegration verfolgt folgende Ziele:

   Integration: Schnellere und nachhaltigere Integration in den ersten Arbeitsmarkt von arbeitsfähigen und arbeitsmarktfähigen Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe und von Personen, die aufgrund einer drohenden Aussteuerung Gefahr laufen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe zu beanspruchen.

   Wirkungsorientierung: Wandel von einer Struktur- zu einer Wirkungsfinanzierung. Die Finanzierung wird stärker auf die Wirkung der Integrationsmassnahmen und weniger auf Strukturen und Angebote ausgerichtet.

   Partner: Mobilisierung und Vernetzung der Potentiale der Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie aller mit Arbeitsintegration befassten Behörden. Entsprechende Erweiterung des Spektrums an möglichen Partnern.

   Potentialanalyse und Triage: Verbesserung und Fokussierung der Abklärung hinsichtlich möglichst individuell massgeschneiderter Lösungen. Dazu erfolgt eine Trennung von Abklärung/Triage und Integrationsangeboten, eine Weiterentwicklung heutiger Leistungsvereinbarungen an die strategischen Partner sowie eine engere Zusammenarbeit mit der RAV und den zuständigen Behörden der Bildungs- und Kulturdirektion.

Prozesse: Vereinfachung und Beschleunigung der heute komplexen Prozesse, unter anderem durch eine klarere Definition von Zielgruppen und eine sofortige Zuweisung zu den Fachstellen Arbeitsintegration.

Zusammenarbeit: Optimierung der Schnittstellen zu allen möglichen Partnern, insbesondere zur Wirtschaft.

Digitalisierung: Nutzung der Informationstechnologien, insbesondere Aufnahme des Plattformansatzes für Integrationsangebote aller möglichen Partner.

Transparenz und Steuerung: Verbesserung der Transparenz und Optimierung der Steuerung.

2. Anpassungsbedarf SLG

   Grundsätzlich besteht im Bereich «Akkreditierungsverfahren» ein Anpassungsbedarf des SLG. Um kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine erneute Anpassung des SLG zu vermeiden, wird derzeit angestrebt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen innerhalb des Sozialhilfegesetzes zu schaffen.

   Der Bedarf an weiteren gesetzlichen Anpassungen wird überprüft.

3. Öffentliche Vernehmlassung

   Im Projektplan des Projektes Optimierung AI-BE waren sogenannte Hearings vorgesehen. Ausgewählten Stakeholdern sollte das erarbeitete Detailkonzept vorgestellt und Rückmeldungen eingeholt werden. Um den Kreis der befragten Stakeholder zu erhöhen, wurde entschieden, die Hearings durch eine Online-Umfrage zu ersetzen. Angeschrieben wurden:

   - Sozialdienste
   - Sozialbehörden
   - Leistungsvertragspartner Sozialhilfe
   - Gemeindeverband (VBG)
   - RAV-Leitende und CM RAV
   - Fachverband Arbeitsintegration
   - AMM-Anbietende AVA
   - Liste Anfragende AIS
   - Anbieter Asylbereich

   Die Umfrage ist bis zum 18. März 2022 offen. Bis dahin haben alle interessierten Personen die Möglichkeit, beim AIS das Detailkonzept und den Link zur Online-Umfrage anzufordern und Rückmeldungen anzubringen.

   Das weitere Vorgehen ist abhängig vom Ergebnis der Online-Umfrage. Der weitere Prozess sieht vor, dass das Detailkonzept vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP) Beantwortet durch: GSI

Kapazitäten schaffen für die Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen

Der russisch-ukrainische Krieg zwingt Menschen zur Flucht Richtung Westeuropa. Für diese Leute müssen nun Aufnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Fragen:

1. Hat der Kanton bereits mit entsprechenden Planungen begonnen bzw. Massnahmen ergriffen?
2. Welche Massnahmen wurden ergriffen oder sind zu ergreifen, um Personen mit negativem Asyl-Entscheid schnellstmöglich in ihre Herkunftsländer zu schaffen, damit weitere Kapazitäten für Ukraine-Flüchtlinge frei werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die GSI setzt - wie schon für die Bewältigung der Covid-Pandemie - einen Sonderstab ein für die Vorbereitung der Unterbringung und Betreuung von Tausenden von Flüchtlingen aus der Ukraine, die in den kommenden Monaten im Kanton Bern erwartet werden.
2. Grundsätzlich zielen die Massnahmen im Bereich des Wegweisungsvollzugs auf eine bestenfalls freiwillige Ausreise von Personen mit Wegweisungsentscheid. Wo eine solche verweigert wird, sind zwangsweise Ausschaffungen nur da möglich, wo der betroffene Herkunfts-, Dritt- oder Dublin-Staat zur Aufnahme der betroffenen Personen bereit ist. Dies wiederum setzt voraus, dass die Identität von Personen mit Wegweisungsentscheid zweifelsfrei geklärt werden kann.

   Daraus folgt, dass der Vollzug der Wegweisung in der Praxis oftmals mit grossen Herausforderungen verbunden ist: Einerseits können Ausreisepflichtige ihre Wegweisung durch die Verschleierung ihrer Identität oder auch durch ihr Untertauchen verzögern oder verhindern; andererseits zeigen einige Heimatländer hinsichtlich der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen nur wenig Kooperationsbereitschaft. Entsprechend kann bedauerlicherweise nicht jede Person mit einem negativen Asylentscheid, sofern sie die freiwillige Ausreise verweigert, zwangsweise ausgeschafft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) Beantwortet durch: GSI

Dienstleistungen MEDPHONE

Die Notrufzentrale MEDPHONE wurde 2004 auf Initiative der Ärztegesellschaft des Kantons Bern gegründet. Sie ist in den Kantonen Bern und Luzern aktiv und finanziert sich über Beiträge der Ärzteschaft, der Patientinnen und Patienten (kostenpflichtige Notfallnummer) sowie über Dienstleistungen für Dritte. Sie bietet der Bevölkerung rund um die Uhr kompetente Auskunft und kann den Patientinnen und Patienten die richtigen nächsten Massnahmen aufzeigen und triagiert effizient und effektiv. Allerdings müssen die Patienten pro Minute CHF 3.23 bezahlen – dies unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten und auch unabhängig der Versicherungsdeckung.

Fragen:

1. Wie haben andere grosse Kantone den ärztlichen Notfalldienst geregelt bzw. wie beteiligen sie sich finanziell?
2. Ist es dem Kanton Bern ein Anliegen, eine ärztliche Notrufzentrale zu haben?
3. Unter welchen Bedingungen kann sich der Kanton Bern vorstellen, die Dienstleistungen von MEDPHONE finanziell zu unterstützen, so dass die Bevölkerung eine tiefere Kostenbeteiligung zu tragen hat?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach Rückfrage an die anderen Kantone lässt sich zusammenfassend sagen, dass die meisten der erreichten Kantone (Basel-Stadt, Genf, Zürich, Zug) den ärztlichen Notfalldienst finanziell nicht unterstützen.

   Der ärztliche Notfalldienst wird grossmehrheitlich von den Ärztegesellschaften organisiert, oftmals sind die Kantone in Bezirke und/oder Notfalldienstkreise aufgeteilt, innerhalb derer die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes autonom erfolgt. Diese Tätigkeit wird von keinem der oben aufgeführten Kantone finanziell unterstützt. Auch in Genf gibt es keine direkte Finanzierung des Kantons, dort wird der Notfalldienst zwischen dem Universitätsspital und privaten Leistungserbringern organisiert.

   Die Region Nordwestschweiz (die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, sowie Teile der Kantone Aargau und Solothurn) verfügt über die Medizinische Notrufzentrale, welche einer gemeinnützigen Stiftung gehört, die von der Ärztegesellschaft Basel gegründet wurde; für Anrufe an diese Zentrale fallen ausser dem normalen Telefontarif keine weiteren Kosten an. In Zürich wird eine kostenlose telefonische Triagestelle bedient, welche vom Kanton und den Gemeinden finanziert wird.
2. Medphone agiert im Kanton Bern aktuell als einzige, für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons zugängliche, ärztliche telefonische Notrufzentrale. Diese Sachlage ist somit bereits gegeben. Der Regierungsrat sieht es aber nicht als eine staatliche Aufgabe, ein solches Angebot sicherzustellen.

   An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass parallel dazu gewisse Krankenkassen ebenfalls telemedizinische Anlaufstellen anbieten; diese richten sich jeweils schweizweit ausschliesslich an die bei den entsprechenden Krankenkassen Versicherten und sind nicht auf bestimmte geographische Regionen begrenzt.
3. Im Leistungsvertrag 2015-2017 wurde Medphone beauftragt, eine Strategie und einen Finanzierungsplan auszuarbeiten, wie die Leistungen ohne Staatsbeitrag erbracht werden können. Medphone wurde weiter

beauftragt abzuklären, wie die Finanzierung allenfalls durch Dritte unterstützt werden könnte. Trotz wiederholter Hinweisen und Rückfragen seitens der zuständigen Stelle der GSI hat Medphone weder Informationen zu allfälligen Verhandlungen oder neue Partnerschaften, noch die geforderten Unterlagen eingereicht.

Zur Entlastung der defizitären Kantonsfinanzen hat der Grosse Rat im Rahmen des Entlastungspaketes im Jahr 2017 auf Antrag des Regierungsrats beschlossen, die bisherige finanzielle Unterstützung des Kantons an Medphone zu streichen. Die Wiederaufnahme einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton Bern ist zurzeit nicht vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 | Eingereicht am: 14.02.2022

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) | Beantwortet durch: SID

Schikane, Fehlinformation oder pure Abschreckungspolitik gegenüber abgewiesenen Asylsuchenden in den bernischen Rückkehrzentren?

Abgewiesene Flüchtlinge dürfen zwar keiner bezahlten Erwerbsarbeit nachgehen, aber Formen der Beschäftigung sind möglich. So empfiehlt denn auch die nationale Kommission zur Verhütung von Folter «sinnstiftende und alltagsstrukturierende Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle Erwachsenen, insbesondere auch für jüngere Personen». Solche Formen sind in anderen Kantonen üblich, so in den Kanton Schaffhausen und Basel-Stadt (BZ/Bund, 11.2.22), wo abgewiesene Flüchtlingspersonen an Programmen teilnehmen, wo sie Gärtnerei- oder Hauswartungsarbeiten oder Arbeiten in der Küche wahrnehmen und für diese Einsätze mit 3 Franken pro Stunde entschädigt werden. Dies dient der Gesundheit der Betroffenen und vermindert Konflikte.

Die Realität ist, dass die Mehrheit der Betroffenen seit über einem Jahr in den Zentren leben, trotz negativem Entscheid, und von Nothilfe leben müssen.

In der Medienmitteilung der SID vom 20.1.2022 steht: «In diesen (Rückkehrzentren) wird ihnen (den Abgewiesenen) bis zum Zeitpunkt der Ausreise der Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung ermöglicht.» Kurzinformation aus dem Regierungsrat vom 20.01.2022

Fragen:

1. Warum sind im Betreuungsauftrag an die ORS keine Tagesstrukturangebote vorgesehen?
2. Was ist gemeint mit «In diesen (Rückkehrzentren) wird ihnen (den Abgewiesenen) bis zum Zeitpunkt der Ausreise der Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung ermöglicht.»?
3. Gibt die ORS «den Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung» zusätzlich zu den 8 Franken Nothilfe pro Tag ab?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat den Asylbereich vor wenigen Jahren basierend auf einer vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Gesamtstrategie neu strukturiert («Strategie NA-BE» [10]). Die Strategie NA-BE wurde Ende 2019 vom Grossen Rat gesetzlich umgesetzt und spiegelt sich im geltenden Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) wider: Der Umfang der Nothilfeleistungen beschränkt sich demnach grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum und ist in Artikel 16 und 17 EG AIG und AsylG abschliessend geregelt. Der Gesetzgeber fordert vom Regierungsrat ein starkes Kostenbewusstsein im Asylbereich[11], unzweifelhaft auch eine Folge des erfolgreichen Referendums gegen den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016 - 2019 in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017.

   Gestützt darauf hält der Regierungsrat fest, dass Massnahmen mit Integrationscharakter – worunter Beschäftigungsangebote und Ausbildungsmöglichkeiten zu subsumieren sind – nicht mit der gesetzlichen Zielsetzung zu vereinbaren sind, rechtskräftig Weggewiesene auf eine rasche und möglichst freiwillige

[10] Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern («Strategie NA-BE»), Bericht des Regierungsrats vom 17. August 2016
[11] Vgl. Art. 18 EG AIG und AsylG

Rückkehr in ihre Heimat oder einen Drittstaat vorzubereiten. Die Strategie NA-BE formuliert unmissverständlich, dass in Rückkehrzentren keine Integrationsmassnahmen getroffen werden (keine Sprachkurse, keine Beschäftigung).[12]

Punktuell werden zentrumsinterne Aktivitäten ermöglicht, diese gehören aber nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsauftrag der zuständigen privaten Trägerschaft. Zur eigenen Tagesstruktur können und sollen die Bewohnerinnen und Bewohner durch das Führen des «Haushaltes» (z.B. kochen, waschen, putzen, Kinder betreuen) selbst beitragen. So wird der Alltag durch Pflichten und Gemeinschafts- und Reinigungsarbeiten strukturiert. Dies ist im Vergleich zu anderen Kantonen gesetzlich geregelt.[13] Ebenso ist das Mengengerüst nicht vergleichbar mit den Kantonen Schaffhausen und Basel-Stadt. In Zusammenarbeit mit Freiwilligen, Kirchen und karitativen Organisationen werden für Kinder und Jugendliche Spielnachmittage und Freizeitaktivitäten angeboten.

Daraus folgt, dass die strengen gesetzlichen und strategischen Vorgaben in der Betreuungspraxis bereits zugunsten von Personen mit Wegweisungsentscheid ausgelegt werden.

Zu den Fragen 2-3:

Abgestützt auf Artikel 9 EV AIG und AsylG[14] gilt die private Trägerschaft den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rückkehrzentren pro Person und Übernachtung einen Betrag zur Deckung des Existenzbedarfs ab. Der Betrag von 8.00 Franken pro Einzelperson und Tag dient der Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung und Hygiene.[15]

Ergänzend werden in den Rückkehrzentren andere Sachmittel[16] wie beispielsweise nicht kassenpflichtige, medizinisch verordnete Medikamente, Verhütungsmittel, Hygieneartikel für Frauen und Mädchen, Grundausstattung für Babys, Ausrüstung für den Kindergarten und die Volksschule bedarfsgerecht und kostenlos abgegeben. Weiter werden Transportkosten und Kosten für Ausflüge im Rahmen der Schule und des Kindergartens übernommen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen Putzmittel für die Reinigung der Unterkunft sowie Waschmittel und Waschmaschinen zur Nutzung zur Verfügung. Die Abgabe von Sach- und Lebensmittelspenden wird durch das Betreuungspersonal koordiniert und kommt vollumfänglich den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rückkehrzentren zugute. Der Bedarf an Kleidern und Schuhen ist durch Kleiderspenden abgedeckt, punktuell wird mit lokalen Kleiderbörsen zusammengearbeitet. Insgesamt stehen der privaten Trägerschaft neben dem Auszahlungsbetrag von 8.00 Franken pro Person und Tag zusätzlich 4.50 Franken pro Person und Tag für die genannten Sachmittel zur Verfügung.

Verteiler
– Grosser Rat

[12] Strategie NA-BE Ziff. 3.6.4, S. 34
[13] Art. 7 EG AIG und AsylG
[14] Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
[15] Art. 16 Abs. 2 EG AIG und AsylG
[16] Art. 16 Abs. 2 EG AIG und AsylG

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP) Beantwortet durch: SID

Einhaltung von Umweltschutzvorschriften bei Arbeitstätigkeiten von Fahrenden auf Abstellplätzen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen– Wer ist zuständig?

Im Kanton Bern gelten strenge Umweltschutzvorschriften. Während die Auflagen für Private, Gewerbe, Industrie, Kanton und Gemeinden Jahr für Jahr höher werden, kümmern sich Fahrende beim Ausführen von Arbeiten auf den Abstellplätzen oft nicht um solche Vorschriften. So werden Fensterläden im Freien abgelaugt, das Schmutzwasser (auch von Wasch- und Spülmaschinen) und Chemikalien versickern auf dem Terrain oder werden in natürlichen Gewässern entsorgt. Auch das illegale Ablagern von Müll und/oder Bauschutt kommt regelmässig vor.

Fragen:

1. Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung von Umweltschutzauflagen bei Arbeitstätigkeiten von Fahrenden auf den Abstellplätzen zuständig?
2. Wie können Fahrende bei Verstössen gegen Umweltschutzvorschriften zur Verantwortung gezogen werden?
3. Wer ist für die Sanktionen zuständig?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Es kommt in der Tat vor, dass Fahrende die geltenden Umwelt- und Abfallvorschriften im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten nicht einhalten. Die Problematik wird bei Aufenthalten von Fahrenden auf dafür vorgesehenen Transitplätzen deutlich entschärft, weil an diesen Orten geeignete Einrichtungen für die fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser und Sonderabfällen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Auch aus diesem Grund appelliert der Regierungsrat an die Gemeinden insbesondere im Raum Biel-Seeland, mit dem Kanton zusammen nach Lösungen für provisorische und/oder dauerhafte Transitplätze zu suchen. Geregelte Aufenthalte an geeigneten Orten sind der beste Weg, die Bedürfnisse von Fahrenden und der sesshaften Bevölkerung in Einklang zu bringen. Zudem sollte inskünftig die neu geschaffene Koordinationsstelle auch in diesem Bereich für Verbesserungen sorgen.

Zuständig für die Entsorgung von Abfällen (inkl. Sonderabfällen in kleinen Mengen) aus Haushalt und Kleingewerbe sind die Gemeinden. Dazu hat die Gemeinde regelmässig Sammlungen durchzuführen oder Sammelstellen zu betreiben und die Sonderabfälle den vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen zuzuführen. Wer Abfälle oder Sonderabfälle ordnungswidrig entsorgt, verstösst gegen die Abfallvorschriften und macht sich damit strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden, Gemeinden haben entsprechende Feststellungen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.[17] Die Kantonspolizei Bern hat in den vergangenen Jahren mehrfach durch Fahrende begangene Umweltdelikte im Bereich Gewässerschutz bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

Verteiler
– Grosser Rat

[17] vgl. Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden, 3. Aufl., März 2021, Rz. 487 und 490

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 — Eingereicht am: 28.02.2022

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) — Beantwortet durch: DIJ

Gebühren Stiftungsaufsicht

Gemeinnützige Stiftungen sind verpflichtet, ihre Jahresrechnungen und Jahresberichte der Stiftungsaufsicht des Kantons Bern zur Kontrolle vorzulegen. 2019 wurden die Gebühren erhöht. Neu beträgt u. a. die Grundpauschale für Stiftungen bis 100 000 Franken anstelle von 180 neu 280 Franken (+55 %). Im Fall der hier betroffenen Stiftung (Jahresbericht eine Seite und 4 Buchungen in der Rechnung) beträgt der geschätzte Aufwand ca. 15 Minuten. Stellt man diesen Ansatz den ca. 600 Stunden jährlicher Freiwilligenarbeit gegenüber, stellt man sich die Frage, ob die Verwaltung hier angemessen handelt. Das Vorgehen bestraft die kleinen, ehrenamtlich geführten Stiftungen, die sich für den Erhalt unserer Kulturgüter einsetzen, und stellt diese vor die Frage, ob sie sich auflösen müssen.

Fragen:

1. Welche Anzahl Stiftungen betreut die Stiftungsaufsicht aktuell und welchen Prozentsatz der gesamten Anzahl Stiftungen sind Kleinststiftungen?
2. Aus welchen Überlegungen wurden die Gebühren für die Kleinststiftungen angehoben?
3. Wurde ein Erlass der Gebühr oder allenfalls ein Aussetzen der Aufsichtspflicht für Kleinststiftungen geprüft? Und welche Gefahren würde eine Aufhebung der Aufsichtspflicht bergen?

Antwort des Regierungsrates

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 BBSAG; BSG 212.223). Sie übt u. a. die Aufsicht aus über die klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören, sowie über klassische Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören, wenn die Gemeinde die Aufsicht der BBSA übertragen hat (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c BBSAG). Ihre Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen richten sich nach dem ZGB (SR 210). Die Gebühren der BBSA werden von ihrem Aufsichtsrat festgelegt (Art. 7 Abs. 2 Bst. c BBSAG). Die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Gestützt auf die Auskünfte der BBSA kann der Regierungsrat die Anfrage jedoch wie folgt beantworten:

1. Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) übt die Direktaufsicht aus über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg, über die im Kanton Bern tätigen klassischen Stiftungen sowie über die im Kanton Bern zugelassenen und anerkannten Familienausgleichskassen. Per 31. Dezember 2021 beaufsichtigte die BBSA insgesamt 1212 Institutionen, welche sich wie folgt aufteilen:

   - 396 Vorsorgeeinrichtungen
   - 766 Klassische Stiftungen
   - 50 im Kanton Bern zugelassene und anerkannte Familienausgleichskassen.

   Für die Beantwortung der vorliegenden Fragen werden Stiftungen mit einer Bilanzsumme bis 100 000 Franken als Kleinststiftungen klassifiziert. Per 31. Dezember 2021 beaufsichtigte die BBSA insgesamt 148 Kleinststiftungen (46 Vorsorgeeinrichtungen, 102 Klassische Stiftungen) was rund 12 Pro-

zent des beaufsichtigten Gesamtbestandes ist. Da die Fragestellung die gemeinnützigen Stiftungen betrifft, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die unter der Aufsicht der BBSA stehenden «klassischen Stiftungen».

2. Die BBSA ist gesetzlich verpflichtet sich über Gebühreneinnahmen selbsttragend zu finanzieren (Art. 13 Abs. 2 BBSAG). In den letzten Jahren führten neue Vorgaben und Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit zu steigenden Betriebskosten, was - trotz der eingeleiteten Sparmassnahmen und der Suche nach zusätzlichen Ertragsquellen - eine generelle Gebührenerhöhung für alle Stiftungen, nicht nur der Kleinststiftungen, unumgänglich machte. Zur Beurteilung der Situation der Kleinststiftungen ist es wichtig zu wissen, dass das Gebührenmodell der BBSA seit jeher die kleineren Stiftungen gegenüber den grösseren Stiftungen begünstigt, da es auf einem gestaffelten Tarifsystem basiert (sog. Sozialtarif). Die jährliche Grundgebühr setzt sich aus einem identischen Grundbetrag von 280 Franken für alle klassischen Stiftungen und einem variablen, bilanzsummenabhängigen Zuschlag zusammen. Der variable Zuschlag beträgt für klassische Stiftungen mit einer Bilanzsumme bis 100 000 Franken 25 Franken, für die grössten Stiftungen, mit einer Bilanzsumme von über 500 000 001 Franken, liegt er bei 4025 Franken.

   Die ab 1. Januar 2022 anwendbaren Gebühren für Kleinststiftungen liegen weiterhin unter denjenigen von 2012 (Fr. 480.- anstelle von aktuell Fr. 305.-). Ferner sei daran erinnert, dass auch inskünftig signifikante Gebührenüberschüsse der BBSA an die Stiftungen zurückbezahlt werden (Art. 11a Gebührenreglement BBSA).

3. Da sich die BBSA selbsttragend finanzieren muss, und keine Querfinanzierung zwischen klassischen Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen erlaubt ist, ist ein Erlass der Gebühr für klassische Stiftungen nicht möglich. Die Aufhebung der Aufsichtspflicht für klassische (Kleinst-)Stiftungen liegt nicht in der Kompetenz des Kantons Bern. Die Grundlage der Aufsicht bildet Art. 84 Abs. 2 ZGB. Dieser schreibt vor, dass klassische Stiftungen einer Aufsicht zu unterstehen haben. Die Kernaufgabe der Aufsicht ist, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet wird. Die Aufsichtsbehörde hat somit den Willen des Stifters sowie das gewidmete Vermögen zu schützen. Dieser Grundsatz gilt für jede Stiftung, unabhängig der Grösse. Stiftungen als verselbständigte, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zweckvermögen sind Anstalten, sie sind keine Körperschaften (Vereinigung von Personen). Stiftungen verfügen über keine Eigentümer oder Mitglieder. Daher hat die Aufsichtsbehörde die gesetzliche Aufgabe, die Besonderheiten der Stiftung als Anstalt zu überwachen. Mit der Aufhebung der Aufsichtspflicht würden diese vom Gesetzgeber explizit verlangten Schutz- und Überwachungsaufgaben wegfallen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 | Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: DIJ

Vermögenswerte von Oligarchen im Kanton Bern

Die Schweiz beteiligt sich an den Sanktionen gegen russische Oligarchen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Dabei sollen gemäss der Sanktionsliste Vermögenswerte von rund 200 Personen in der Schweiz eingefroren werden.

Fragen:

1. Wie viele der in der Sanktionsliste aufgeführten Oligarchen haben Vermögenswerte wie Immobilien im Kanton Bern?
2. Werden diese Immobilien auch eingefroren, wenn sie über eine Briefkastenfirma nicht direkt unter dem Namen der betroffenen Oligarchen eingetragen sind?
3. Wie kann der Kanton sicherstellen, dass die Sanktionen nicht umgangen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Gestützt auf Art. 16 zur Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) werden vermutete und tatsächliche Treffer dem Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO gemeldet. Die Meldepflicht trifft dabei nicht nur kantonale Verwaltungsstellen. Somit kann die Frage nicht abschliessend beantwortet werden.

   Bei Grundstücken gab es bislang einen vermuteten Personentreffer mit entsprechendem Eintrag der Verfügungssperre im Grundbuch. Die Prüfung der relevanten Schiffsregister (SR 747.111) hat keine Treffer ergeben.

2. Alle von den Sanktionen betroffenen Personen, Organisationen und Unternehmen gehen aus den Anhängen der in Ziffer 1 erwähnten Verordnung hervor. Die Grundbuchämter sind dazu aufgefordert, bei Treffern eine Verfügungssperre im Grundbuch anzumerken.

   Sollten die Anhänge wieder angepasst respektive erweitert werden, führen die Grundbuchämter wiederum Prüfungen durch und tragen im Fall eines Treffers die Verfügungssperre ein. Weitergehende Befugnisse besitzen die Grundbuchämter nicht.

3. Zuständig für den Erlass genügender Sanktionen und Massnahmen ist der Bund.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Grupp (Biel, Grüne) Beantwortet durch: DIJ

SAZ Bangmatte in Ins auf der grünen Wiese?

Fragen:

1. Wie rechtfertigt die Regierung in der heutigen Zeit, in der ein nachhaltiger Umgang mit dem Boden zentral ist, den Bau eines Industriekomplexes auf der grünen Wiese?
2. Hat die Regierung abgeklärt, ob es nicht andernorts oder sogar in der Umgebung der neu zu schaffenden SAZ genügend Industriebrachen gibt, die sich nutzen liessen, z. B. aufgrund eines Inventars oder Verzeichnisses mit genutzten/ungenutzten, versiegelten Flächen?
3. Ins grenzt direkt an drei Kantone. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Angestellten im Kanton Bern bzw. in Ins wohnen und Steuern zahlen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der schonende Umgang mit dem Boden und hohe Anforderungen an die Beanspruchung des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen sind zentrale Anliegen des Kantons. Gerade weil er dem Kulturlandschutz ein hohes Gewicht bemisst, sollen im Gegenzug dazu aus einer gesamtheitlichen Perspektive einige wenige grössere Flächen ausgeschieden werden, um bei Bedarf für die Ansiedlung von Grossprojekten gerüstet zu sein. Dies stellt er gezielt an strategisch ausgewählten Orten mit so genannten Strategischen Arbeitszonen (SAZ) sicher: So hat der Kanton im kantonalen Richtplan fünf grössere, unüberbaute Flächen (ab 10 ha) bezeichnet und entwickelt diese nun bis zur Baureife. Die Sicherstellung von SAZ ist seit Jahren ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates. Gemäss dem letzten Controlling über die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP-Controlling 2016 – 2020) ist die Nachfrage nach solchen grösseren zusammenhängenden Flächen nach wie vor vorhanden.

   Der SAZ-Standort Ins Zbangmatte ist einer dieser fünf Standorte. Er ist im kantonalen Richtplan als «Festsetzung» verankert (Massnahmenblatt C_04) und seit längerer Zeit im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) aufgeführt. Die Zbangmatte ist bereits heute zur Hälfte eine Gewerbe- und Arbeitszone im Eigentum der Gemeinde Ins. Die westliche Hälfte ist noch nicht eingezont. Die Verfügbarkeit ist vertraglich sichergestellt. In der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) wird u. a. eine kompakte bzw. flächensparende Anordnung sowie eine besonders hohe Nutzungsdichte sichergestellt.
2. Im Rahmen der SAZ-Strategie wurden umfangreiche Standortabklärungen vorgenommen. Der Kanton hat mit der Arbeitszonenbewirtschaftung ein Tool aufgebaut, in welchem die grösseren (teil-)weise unüberbauten Arbeitszonen systematisch erfasst, die benötigten Merkmale regelmässig aktualisiert und der Wirtschaft und der Öffentlichkeit über das Geoportal des Kantons zugänglich gemacht werden können.

   Bei der SAZ Ins Zbangmatte handelt es sich um die einzige grössere, für das Gewerbe geeignete Fläche im westlichen Seeland an einem Normalspur-Bahnhof und mit Anschluss an eine Hochleistungsstrasse. Die nächsten vergleichbaren Standorte befinden sich in Lyss/Aarberg, Gampelen und Biel. An diesen Standorten stehen aber keine Flächen der für SAZ nötigen Grösse zur Verfügung.
3. In der Schweiz gilt prinzipiell die Niederlassungsfreiheit. Der Regierungsrat kann künftigen Angestellten eines Betriebes nicht vorschreiben, wo sie sich niederzulassen und Steuern zu bezahlen haben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) Beantwortet durch: DIJ

Untergräbt das AGR die Lösung des bernischen Gesetzgebers zur Mehrwertabgabe?

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat am 13. Dezember 2021 einen Brief an die Berner Gemeinden verschickt. Darin wurde auf einen Aufsatz in der Zeitschrift «Raum & Umwelt 3/2021» verwiesen. Die Ausführungen basieren nach Auffassung des AGR auf «fundierten, nachvollziehbaren Abklärungen». Am Schluss hielt das AGR wortwörtlich fest: «Gemeinden, welche bislang generell auf die Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Auf- und Umzonungen verzichten, sind u.E. gut beraten, mit dem Erlass eines MWAR die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen, damit *erhebliche* Planungsmehrwerte auch bei Auf- und Umzonungen *angemessen* abgeschöpft werden». Das geltende bernische Baugesetz lässt den Gemeinden aber just die Freiheit, auf die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen generell zu verzichten (Art. 142a Abs. 2 BauG). Das bernische Verwaltungsgericht hat diese Regelung jüngst für bundesrechtskonform erachtet (VGE 2018/447 bzw. 2019/72 vom 4.3.2020, E. 4.4). Das Verhalten des AGR gibt Anlass zu folgenden Fragen:

Fragen:

1. Wurde dem Regierungsrat vor dem 13. Dezember 2021 Kenntnis darüber gegeben, dass ein Amt der Kantonsverwaltung im Rahmen eines blossen Briefes an die Gemeinden die vom bernischen Gesetzgeber gewollte und vom Verwaltungsgericht als rechtmässig bestätigte Regelung rechtlich in Zweifel zieht?
2. Weshalb – falls vor Bundesgericht ein Verfahren hängig sein sollte, in dem die Berner Regelung Streitgegenstand wäre – wird nicht der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet, bevor bei entsprechendem Urteilsspruch rechtliche Zweifel gegen eine demokratisch beschlossene Regelung formuliert werden?
3. Wird der Regierungsrat in Zukunft bereit sein, die nötigen Schritte zu ergreifen, damit die nachgelagerte Verwaltung nicht mehr demokratisch legitimierte und von der Berner Justiz auch geschützte Gesetze in Zweifel zieht?

Antwort des Regierungsrates

1. Für eine Befassung des Regierungsrats bestand weder Anlass noch Notwendigkeit. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sieht es als kantonales Raumplanungsamt als seine Aufgabe an, allfällige Beschwerderisiken zu antizipieren und die bernischen Gemeinden frühzeitig auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung hinzuweisen.
2. Die jüngsten Entscheide des Bundesgerichts haben schweizweit in Fachkreisen und Kantonen Diskussionen über die Tragweite der bundesrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung ausgelöst (BGE 1C_132/2015 = PRA 2018 Nr. 10 und Urteil 1C_245/2019). Das AGR hat die bernischen Gemeinden über die neuere Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) informiert, um frühzeitig auf allfällige Beschwerderisiken hinzuweisen und aufzuzeigen, wie bundesrechtskonforme kommunale Bestimmungen ausgestaltet werden könnten.
3. Der Regierungsrat sieht es als Aufgabe der kantonalen Verwaltungsstellen, die bernischen Gemeinden zeitnah auf neue Entwicklungen in der Rechtsprechung hinzuweisen. Der Regierungsrat hat keinen Anlass zur Annahme, dass die geltende bernische Gesetzgebung von der Verwaltung in Zweifel gezogen oder hintertrieben würde.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 4. März 2022

GR 137 2022.RRGR.25 «Erklärung des Grossen Rates zur Ukraine»

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Grosser Rat (Gullotti)	Erklärung des Grossen Rates zum Krieg in der Ukraine	++	